













# Archiv

426 m

für

## österreichische Geschichte.

---

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

---

Neunzigster Band.



Wien, 1901.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

Archiv

Österreichische Geschichte

Verlagsgesellschaft

Verlagsgesellschaft

Verlagsgesellschaft

Verlagsgesellschaft

Verlagsgesellschaft

Verlagsgesellschaft

Druck von Adolf Holzhausen,  
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.



### Inhalt des neunzigsten Bandes.

	Seite
Beiträge zur Geschichte der Habsburger. II. Zur Reichs- und Hauspolitik der Jahre 1548 bis 1558. Von Dr. Gustav Turba . . .	1
Die Barbareneinfälle in die Provinz Rätien und deren Besetzung durch Barbaren. Von Josef Egger. (I. Theil.) . . . . .	77
Beiträge zur Geschichte der Habsburger. III. Zur deutschen Reichs- und Hauspolitik der Jahre 1553 bis 1558. Von Dr. Gustav Turba	233
Die Barbareneinfälle in die Provinz Rätien und deren Besetzung durch Barbaren. Von Josef Egger. (II. Theil.) . . . . .	321
Der Bibliothekskatalog des Stiftes Heiligenkreuz vom Jahre 1374. Aus der Handschrift von St. Gallen herausgegeben von P. Gabriel Meier O.S.B. . . . .	401
Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgange des Mittelalters. Von Dr. jur. Ferdinand Kogler. (I. Theil. Die ordentlichen landesfürstlichen Steuern.) . . . . .	419





# Archiv

für

österreichische Geschichte.

---

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

---

Neunzigster Band.

Erste Hälfte.

---

Wien, 1901.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.



DB

1

A73

Bd. 90

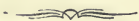
VII

## Inhalt des neunzigsten Bandes.

### Erste Hälfte.

---

	Seite
Beiträge zur Geschichte der Habsburger. II. Zur Reichs- und Hauspolitik der Jahre 1548 bis 1558. Von Dr. Gustav Turba . . .	1
Die Barbareneinfälle in die Provinz Rätien und deren Besetzung durch Barbaren. Von Josef Egger. (I. Theil.) . . . . .	77
Beiträge zur Geschichte der Habsburger. III. Zur deutschen Reichs- und Hauspolitik der Jahre 1553 bis 1558. Von Dr. Gustav Turba	233





BEITRÄGE  
ZUR  
GESCHICHTE DER HABSBURGER.

II.

ZUR REICHS- UND HAUSPOLITIK DER JAHRE  
1548 BIS 1558.

VON

DR. GUSTAV TURBA.





## V o r w o r t.

---

In diesem zweiten Theile meiner ‚Beiträge zur Geschichte der Habsburger‘ wurden ebenso wie im ersten<sup>1</sup> viele neue Quellen, darunter auch habsburgische Familiencorrespondenzen, verwertet. Im Zusammenhange damit wurde das bisher gedruckte Material einer gründlichen Revision und kritischen Sichtung unterzogen.

Die einzelnen Capitel sind voneinander fast unabhängige Einzeldarstellungen und Untersuchungen, denen nur das Ziel gemeinsam ist, die leitenden Ideen der Reichs- und Hauspolitik dreier Herrscher zu erfassen, die nacheinander die Kaiserkrone trugen. Es galt hiebei, vornehmlich ihre Motive blosszulegen und zu zeigen, wie sie schliesslich einander entgegenwirkten und dadurch die politische Entwicklung Deutschlands für viele Generationen bestimmten. Erschöpfende Vollständigkeit machte ich mir nicht zur Aufgabe, schon deswegen nicht, weil ich Bekanntes nur im unentbehrlichen Zusammenhange mit Neuem kurz wiederholen, Unzweifelhaftes möglichst fernhalten, Unsicheres dagegen einer neuen Prüfung unterziehen wollte.

Ich möchte an dieser Stelle dankbarst der Förderung gedenken, welche mir durch das Entgegenkommen der königlichen Archivverwaltungen in Simancas und Dresden zutheil wurde, ebenso der freundlichsten Unterstützung, die ich bei meinen Nachforschungen im k. k. Archive des Ministeriums des Innern, ferner im k. und k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive und im k. k. Innsbrucker Statthaltereiarhive von Seite aller Herren Beamten gefunden habe.

---

<sup>1</sup> Archiv für österreichische Geschichte 1899, 86. Band, 309—452.

## 1.

### Gegensätzliche Ziele.

Ehe noch der Plan zur Bekriegung der Schmalkaldner zu einem unabänderlichen Entschlusse gediehen war, hatte König Ferdinand seinem Bruder unbedingt zugestimmt und Hilfe zugesagt (April 1546).<sup>1</sup>

Die brüderliche Eintracht blieb auch nach dem Siege bei Mühlberg einige Zeit ungetrübt.

Im Feldlager vor Wittenberg beschlossen Kaiser Karl V. und König Ferdinand im Mai 1547 in voller Uebereinstimmung, den Landgrafen Philipp von Hessen bis zu einer günstigen Wendung der deutschen Angelegenheiten gefangen zu halten.<sup>2</sup> Zu einer Verlängerung dieser Cautionshaft rieth König Ferdinand auch am 26. Juli 1549, weil der Landgraf sonst ‚gefährlich‘ werden könnte. In einem Patente des Kaisers vom 12. Februar 1550, das geheim blieb, wurde dann die Haft auf fünfzehn weitere Jahre verlängert.<sup>3</sup> Es war eine Verfügung für den Fall vorzeitigen Ablebens des Kaisers.

---

<sup>1</sup> Friedensburg, Nuntiaturberichte aus Deutschland, Gotha 1899, IX, S. VI, 4, 567.

<sup>2</sup> Daran erinnerte der Kaiser auch in einem Briefe vom 11. März 1552 bei Druffel, Briefe und Acten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts (München 1880) II, S. 229f. Dieser Brief beantwortet König Ferdinands Instruction für Rye vom 6. oder 7. (nicht 11. März) 1552 bei Lanz, Correspondenz des Kaisers Karl V. (Leipzig 1846) III, 117—125.

<sup>3</sup> Turba, Verhaftung und Gefangenschaft des Landgrafen Philipp von Hessen 1547—1550 (Archiv für österreichische Geschichte 1896, 83. Band), 222f., 227f. Der Kaiser scheint seinem Bruder den Inhalt des Patentes wenigstens in allgemeinen Worten mitgetheilt zu haben. Am 11. März 1552 schrieb er ihm, er habe vor seiner Reise aus Brüssel die Zeit der Zurückhaltung festgesetzt; mehr sagte er nicht. Druffel, II, S. 230.

Erst als der König das politische Unwetter voraussah (November 1551) und den Kaiser vor den Folgen eines grossen deutschen Fürstenaufstandes eindringlich warnte, gab er dem Kaiser den Rath, das Unheil dadurch zu beschwören, dass der Landgraf freigegeben werde, und dass der Markgraf Albrecht von Brandenburg wieder in kaiserliche Dienste gezogen werde. Der Kaiser wollte aber an die Wahrheit der bedenklichen Nachrichten nicht glauben. Er fragte den Bruder,<sup>1</sup> welche anderen Garantien für das Verhalten des Landgrafen statt dessen Haft erlangbar wären; ihm selbst sei bisher keine vorgeschlagen worden, die ihn hätte befriedigen können.

Nach dem schmalkaldischen Kriege scheint der Kaiser eine Zeitlang gewünscht zu haben, die Statthalterschaft der Niederlande zu übergeben. Ursprünglich dürfte sein späterer Schwiegersonn Maximilian dafür ausersehen gewesen sein;<sup>2</sup> die Königinwitve von Ungarn und Böhmen, Maria, die Schwester des Kaisers, wollte die Regierung daselbst nicht länger führen. Auch später war wiederholt davon die Rede, einen Erzherzog, man weiss nicht, ob Maximilian oder Ferdinand, mit der dortigen Regierung zu betrauen. Der Kaiser wollte aber nie auf solche Dinge eingehen.<sup>3</sup>

Auch auf einem anderen Gebiete gab es Gegensätze zwischen den Habsburgern.

Man thäte Kaiser Karl V. Unrecht, wenn man in seiner deutschen Politik das Streben eines Fremden,<sup>4</sup> deutsche Lande

<sup>1</sup> Brief König Ferdinands vom 5. November und Antwort des Kaisers vom 24. November 1551 bei Druffel, I, S. 791f., 828.

<sup>2</sup> Bischof Granvelle an Königin Maria, 8. August 1547, bei Druffel, Briefe und Acten I, S. 69.

<sup>3</sup> Druffel, I, S. 804, 808; Turba, Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe (Wien 1895) III, 24 a, Anm. 3.

<sup>4</sup> Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protestanten (Düsseldorf 1865), 311; Goetz, Die bayerische Politik . . . Herzog Albrechts V. (München 1896), 34, sagt, die deutschen Fürsten, besonders Kurfürst Moriz, hätten gegenüber dem Kaiser das ‚nationale Interesse‘ vertheidigt. Soldan spricht mit lächerlicher Uebertreibung sogar von ‚spanischer Zwingherrschaft‘ über das Reich. (Die projectierte Succession Philipps II. auf dem Kaiserthron, Jahresberichte über die städtische Realschule I. Ordnung zu Crefeld 1876, 1879, I, S. 5, II, S. 13. Der Direction dieser Schule sei für die freundliche Uebersendung beider Programm-arbeiten auch hier aufs beste gedankt.)

unumschränkt zu regieren oder gar auszubeuten, erblicken wollte. Er und sein Sohn Philipp<sup>1</sup> fühlten sich in gleichem Masse als deutsche Fürsten, wenn sie auch der deutschen Sprache nicht wie im Lande Erzogene mächtig waren. Deutschland ist für diesen Kaiser nicht fremde Erde. Es ist mehr als blosser Phrase, wenn in so vielen öffentlichen Acten Karls V., die sich auf die deutschen Dinge beziehen, Deutschland ‚unser geliebtes Vaterland‘ genannt wird. Dass es ihm mit diesen Worten ernst war, beweist auch ein Brief an seinen Bruder, worin er Gott zum Zeugen anruft für den ‚Eifer und die Zuneigung‘, die er ‚dem heiligen Reiche und der deutschen Nation‘ entgegenbringe (*zèle et affection que je pourte au saint empire et nacion germanique*). Dies schrieb er zu einer Zeit, wo er, wie wir sehen werden, schon fest entschlossen war, das deutsche Land seiner Ahnen für immer zu verlassen.<sup>2</sup>

Ganz ernst sind auch seine Bestrebungen gemeint, aus den zahlreichen Territorien mit schwachem Nationalbewusstsein, aber mit umso grösserem particularistischen Egoismus, die häufig genug für Fremde nur Söldnermärkte waren, eine mächtige, Franzosen wie Türken gefährliche nationale und im allgemeinen auch noch kirchliche Einheit mit habsburgischer Spitze zu schaffen. Die Centralgewalt sollte zugleich judiciell, finanziell und militärisch besser ausgestaltet werden. Diesen Zwecken dienten die Bestrebungen, durch ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündnis recht vieler Territorien mit dem Kaiser an der Spitze die Schwerfälligkeit der damaligen Reichsverfassung unwirksam zu machen. Dieser geplante Landfriedensbund sollte ein stehendes, wenn auch kleines Heer zur Execution gegen Friedensbrecher und zum Schutze gegen äussere Angriffe bereit halten. Mailand, Savoyen, die Niederlande, deren Zugehörigkeit zum deutschen Reiche in Erinnerung gebracht wurde, und, wenn schon nicht alle Länder König Ferdinands,

---

<sup>1</sup> Büdinger, Don Carlos' Haft und Tod (Wien und Leipzig 1891), 125, 127; Turba, Beiträge zur Geschichte der Habsburger I, 93, wo Philipps intimes Urtheil über die Castilier citirt ist. Dem Urtheile des kur-sächsischen Staatsmannes Christoph v. Carlowitz über Philipps Gesinnung hat man mit Unrecht nicht Glauben schenken wollen. Soldan, I, 13.

<sup>2</sup> Am 8. Juni 1554, bei Lanz, Correspondenz III, 622.

so doch wenigstens der österreichische Reichskreis sollten unter Bundesschutz gestellt werden.<sup>1</sup>

Man scheute sich aber, so ungemessene Verpflichtungen zu übernehmen, und zog zum Schutze alter ‚deutscher Libertät‘ eine schwache Centralgewalt einer starken vor.

Es scheint, dass König Ferdinand den Bundesplan in dieser Form missbilligte, weil er dessen Durchführbarkeit bezweifelte. Im December 1552 erinnerte er den Bruder, dass der Plan scheiterte, weil die Fürsten und Städte, denen man die Sache vortrug, auf die Vertheidigungspflicht für die Niederlande nicht eingehen wollten. Er hatte gewiss Recht, wenn er behauptete, dass es nicht zum Aufstande gekommen wäre, wenn dieser Bund 1548 abgeschlossen worden wäre. Ihm scheint ein partielles Landfriedensbündnis besser zugesagt zu haben. Sicher ist, dass er 1551 während anderer Verhandlungen mit seinem Bruder und 1552 in Villach persönlich auf die Erneuerung des schwäbischen Bundes, einer Schöpfung Kaiser Maximilians I., drang.<sup>2</sup> Davon würde er selbst, besonders für seine vorderösterreichischen Gebiete, Vortheil gezogen haben.<sup>3</sup>

Nach König Ferdinands Auffassung hätte also die Vermengung der Interessen des Kaiserthums mit denen der Hauspolitik den Passauer Vertrag mit verschuldet. Dass der Kaiser von dem sogenannten burgundischen Vertrage des Jahres 1548 für die Niederlande schliesslich doch keinen Nutzen gezogen hat, werden wir später erkennen.

Wichtiger war, dass auch auf anderen Gebieten deutscher Politik die Wünsche und Interessen der Brüder auseinanderliefen.

König Ferdinand hätte am liebsten die kaiserlichen Erfolge im schmalkaldischen Kriege zur Wiedergewinnung Württembergs benützt, das er 1534 verloren hatte. Auch König Maximilian war für eine Annexion dieses Landes.<sup>4</sup> Der Kaiser war aber wegen seiner religiösen und politischen Einheitsbestrebungen ein Gegner solcher Depossedierung eines deutschen

<sup>1</sup> Vgl. Turba, Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe II, p. XXVII und 726, Columne 1, und Wolf, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation (Berlin 1898, 1899) I, 363 ff.

<sup>2</sup> Druffel, Briefe II, S. 178, 838.

<sup>3</sup> Brief des Königs an den Licentiaten Gamez aus Graz, 16. December 1552, bei Druffel, Briefe II, S. 838.

<sup>4</sup> Soldan, I, 29, II, 13 ff.

Fürstengeschlechtes, auch wenn diese durch ein Urtheil im Felonieprocesse des Lehensherrn König Ferdinand gegen Herzog Ulrich von Württemberg in ein rechtliches Gewand hätte gekleidet werden können. Er liess es nicht zum Urtheilsspruche kommen: König Ferdinand musste sich den höheren Erwägungen fügen und sollte sich auf Entschädigungsverhandlungen einlassen. Ferdinands Absicht war dann freilich auf mehr als die Hälfte des Herzogthums gerichtet.<sup>1</sup> Herzog Christoph, der Sohn des Verklagten, gab während eines persönlichen Besuches beim Kaiser in Augsburg, wo er am 13. März 1551 ankam,<sup>2</sup> den principiellen Widerstand gegen die Anerkennung des Afterlehensverhältnisses auf und schlug diese Anerkennung wenigstens als ‚Vertragsmittel‘ vor. Der Kaiser zog darauf seine Truppen von den besetzten württembergischen Festungen grösstentheils zurück: nur auf Hohenasperg blieb eine Besatzung. Die Richtigkeit dieser politischen Erwägungen trat beim Ausbruch des Fürstenaufstandes zutage: Herzog Christoph war vor dem Aufstande ein treuer Warner und selbst während desselben trotz aller seiner Vorsicht im allgemeinen doch eher kaiserlich, als neutral.<sup>3</sup>

Am grössten war aber der Gegensatz in der habsburgischen Familie in Bezug auf die Nachfolge im ‚heiligen römischen Reiche deutscher Nation‘.

Mit äusserstem Widerwillen und nur scheinbar gab König Ferdinand den Wünschen des Kaisers nach und willigte in geheimen Hausverträgen vom 9. März 1551<sup>4</sup> darein, gemeinsam mit dem Bruder dahin zu wirken, dass die Kurfürsten schon

<sup>1</sup> Vgl. die Briefe des Königs Ferdinand vom 19. April 1551, 17. October 1552 und den des Kaisers vom 15. November 1552, wo an frühere mündliche Erklärungen erinnert wird, ebenso das Schreiben Bischof Granvelles an die Königinwitwe Maria vom 21. April 1551 bei Lanz III, 503, 517 und bei Druffel, I, S. 619, 626.

<sup>2</sup> Ernst, Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg, Stuttgart 1899, I, 137.

<sup>3</sup> Ebendas., p. X sqq., XXV, 135 ff.

<sup>4</sup> Der Text und die Verhandlungen bei Druffel, III, S. 161—165, 176—204; bei Gachard, *Retraite et mort de Charles-Quint*, Bruxelles 1854, Introduction, 141 sv.; Maurenbrecher, Karl V., Anhang, 136 ff.; ferner bei Lanz, Staatspapiere des Kaisers Karl V. (Bibliothek des literarischen Vereines in Stuttgart 1845, XI), 483 f. und bei Turba, *Venetianische Depeschen II*, 727 (Index).

damals in unzweideutiger, verbindlicher Form im voraus versprochen, nach dem Ableben des Kaisers und nach der dann erfolgenden Kaiserkrönung Ferdinands Philipp von Spanien zum römischen Könige zu wählen. Ferner sollten sie im voraus zusagen, sobald später Philipp Kaiser geworden sei, ‚alsdann‘ auch König Maximilian zum römischen Könige zu wählen.<sup>1</sup>

Gleichzeitig willigte König Ferdinand nur aus Gehorsam<sup>2</sup> gegen seinen älteren Bruder, wider alle seine eigenen Bedenken,<sup>3</sup> gewissermassen in eine Art Theilung der Kaisergewalt; so nannte er es selbst.<sup>4</sup> Die Kaiserrechte in Italien sollte nämlich Philipp, die in deutschen Landen Ferdinand ausüben. Philipp sollte darum gleich nach der Kaiserkrönung Ferdinands, ‚immer wenn‘ dieser ‚abwesend von Italien‘ sei, ‚sonst nicht‘, das ganze ‚gouvernement et l’administration‘ als Gouverneur und Ferdinands Stellvertreter<sup>5</sup> (pour gouverneur et nostre lieutenant) erhalten. Geldhilfe zur Vertheidigung Italiens sollte Philipp von den italienischen Gebieten nur mit Ferdinands Zustimmung verlangen dürfen, während sich Ferdinand das Recht zu jederzeitiger Forderung von Türkenhilfe vorbehielt. Alle diese Zugeständnisse an Philipp wurden jedoch nur auf Ferdinands Lebenszeit für giltig und für unwiderruflich erklärt.<sup>6</sup>

In welchem Sinne und in welcher Absicht der römische König 1551 nachgab, dies erfährt man erst aus den Verhandlungen des Jahres 1558.

Als Philipp nach der Anerkennung von Ferdinands Kaiserthum 1558 die Ausführung dieses Theiles des Familienpactes verlangte, stellte Ferdinand zwei ganz neue Bedingungen: die Rechte, die Philipp zugestanden würden, sollte der spanische König nur während seiner Anwesenheit in Italien aus-

<sup>1</sup> Siehe die Instruction für Werbungen bei den Kurfürsten bei Lanz, Staatspapiere, 465 ff., 485.

<sup>2</sup> ‚Por servir y obedescer al Emperador, mi Señor, no ostante que el negocio era dañoso al imperio.‘ Bericht des Bischofs von Aquila aus Wien vom 13. Juni 1558; Aehnliches in dem vom 22. Juli 1558 in der Coleccion de docum. ineditos para la hist. de España (Madrid 1891), 98. Band, p. 15, 24.

<sup>3</sup> Ebendas., p. 24.

<sup>4</sup> ‚Partir el imperio.‘ Bericht des Bischofs von Aquila vom 5. August 1558 ebendas., p. 33.

<sup>5</sup> Diese Uebersetzung ziehe ich hier der gewöhnlichen Bedeutung ‚Statthalter‘ vor.

<sup>6</sup> Maurenbrecher, Karl V., Anhang, 140 f. und Druffel, Briefe III, S. 197 ff.

üben dürfen; vor Ausfertigung des Privilegiums sollte auch der Reichstag gefragt werden.<sup>1</sup> Bischof Granvelle, der Einzige, der die geheimen Berathungen der habsburgischen Geschwister in den Jahren 1550 und 1551 als betheiligter Rath genau kannte, erklärte 1558 seinem Herrn, dem König Philipp: niemals seien die Zugeständnisse an die Bedingung der Anwesenheit Philipps in Italien geknüpft worden.<sup>2</sup> Wenn man aber den Dingen auf den Grund sieht, wird man erkennen, dass diese Bedingung gewissermassen eine reservatio mentalis König Ferdinands war. Wohl nicht ohne Absicht heisst es nämlich in der Einleitung des von König Ferdinand eigenhändig geschriebenen Reverses: Weil er (König Ferdinand) nicht so ununterbrochen (si continuellement) in Italien weilen könne, wie es für dessen Verwaltung (administration) nöthig sei, wolle er den Prinzen Philipp zum Gouverneur und zu seinem Stellvertreter (lieutenant) in jenen Reichsgebieten einsetzen. Der günstigere Ausdruck Reichsvicar ist vermieden.<sup>3</sup> Welchen Sinn hätte aber die Einsetzung eines ebenfalls abwesenden Stellvertreters und Gouverneurs gehabt, der meist in Spanien weilen musste?

So hatte sich König Ferdinand 1551 unbemerkt den Fesseln entwunden, in die man sein Gewissen schlagen wollte.

Wie hielt er es mit dem Versprechen, Philipps Königswahl zu fördern?

Erst nach allerlei Verzögerungen schickte er einen vertrauten Rath an die Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg. Moriz und Joachim gaben aber am 10. September 1551 bezüglich der Nachfolge Philipps die ausweichende Antwort: ohne Berathung mit den anderen Kurfürsten könnten sie sich in nichts einlassen.<sup>4</sup>

Seine Schwester Maria hatte ihn, ehe sie Augsburg im März 1551 verliess, gebeten, mit seinem Sohne zu sprechen,

<sup>1</sup> Des Bischofs von Aquila Schreiben an König Philipp vom 22. Juli und vom 5. August 1558 a. a. O., p. 24, 33.

<sup>2</sup> Sieh sein Gutachten im Anhang.

<sup>3</sup> Auch in Philipps Reverse fehlt er. Als Granvelle jenes Gutachten 1558 über Anfrage des Königs niederschrieb, lag ihm der Wortlaut der gegenseitigen Urkunden nicht vor.

<sup>4</sup> Witter, Die Beziehungen und der Verkehr des Kurfürsten Moriz von Sachsen mit dem römischen König Ferdinand, Neustadt a. d. Haardt 1886, 39 f.; Soldan, II, 10 ff.



damit dieser den Kurfürsten schreibe. Am 19. April theilte dann König Ferdinand der Schwester mit, sein Sohn Maximilian habe erklärt, er würde durch solche Schreiben mehr schaden als nützen.<sup>1</sup> Die beiden Kurfürsten von Mainz und Trier entzogen sich einer directen Verhandlung, zu welcher der Reichsvicekanzler Seld beauftragt war, indem sie im August 1551 nach Trient zum Concil reisten.<sup>2</sup> Inzwischen hatten sie sich Mitte April mit Kurpfalz und Köln in Wesel für eine ablehnende Haltung schon entschieden.<sup>3</sup>

König Ferdinand hatte 1549 und 1550 dem Bruder gegenüber wohl mit Recht betheuern können, dass er keine geheimen Schritte zur Förderung von Erzherzog Maximilians Wahl bei den deutschen Fürsten unternommen habe.<sup>4</sup> Auch am 2. Mai 1552 versicherte König Ferdinand seiner Schwester Maria, dass er ‚weder direct noch indirect irgend etwas verhandelt oder prakticiert‘ habe, was den Augsburger Verabredungen des Jahres 1551 entgegen gewesen wäre.<sup>5</sup>

Auf Ehrenwort und unter Hinweis auf den Eid, womit er den Familienvertrag feierlich beschworen und sein Gewissen in eigenhändiger Aufzeichnung gebunden hatte,<sup>6</sup> versicherte er dies dem Bruder neuerdings am 17. August und 29. December 1553<sup>7</sup> und am 26. April 1554.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Bei Druffel, I, S. 619.

<sup>2</sup> Druffel, I, S. 711.

<sup>3</sup> Soldan, II, 19—24; Königin Maria an Granvelle, 5. October 1551, bei Lanz, III, 83; Turba, Venetianische Depeschen II, 456.100, 492.100.

<sup>4</sup> Maurenbrecher, Beiträge zur Geschichte Maximilians II. (Sybel's Historische Zeitschrift XXXII), 229, 235 f.; derselbe, Karl V., 242; Druffel, III, S. 167; Soldan, I, 16.

<sup>5</sup> Drei- bis viermal, fügte er hinzu, habe er den Kaiser gewarnt und gebeten, auf der Hut zu sein. Wien, Staatsarchiv, Copialbuch, Cod. suppl. 683.s, fol. 102. Zu allgemeiner Auszug dieses Schreibens bei Lanz, Correspondenz III, 187.

<sup>6</sup> Der Ausdruck jurer zweimal in der von dem römischen König geschriebenen französischen Erklärung des Jahres 1551. Maurenbrecher, Karl V., Anhang, 139, 141 (vgl. ebendas. 136); Druffel's Correcturen und Bemerkungen III, S. 196 f., 201.

<sup>7</sup> Lanz, III, 583, 599.

<sup>8</sup> Eigenhändiger Brief, ohne Jahresangabe, bei Brandi, Beiträge zur Reichsgeschichte 1553—1555 (Fortsetzung der Druffel'schen Briefe und Acten, Band IV), München 1896, S. 130, irrig 1553 datiert. Die richtige Datierung ergibt sich aus der Antwort des Kaisers vom 8. Juni 1554 bei Lanz, Correspondenz III, 624.

Als er 1550 Intriguen Erzherzog Maximilians bei deutschen Fürsten für unbegründet erklärte, hatte er die nicht unwichtige Einschränkung hinzugefügt: soweit es ihm bekannt sei. Er dürfte jedoch wenigstens geahnt haben, dass sich sein Sohn Max in dieser Frage nichts weniger als neutral gehalten hatte.

Kaum war das Project, Philipp von Spanien die Nachfolge im deutschen Reiche zu verschaffen, erörtert worden, so erhielt Erzherzog Maximilian den Auftrag, nach Spanien zu reisen, um seine Cousine Maria, die Tochter des Kaisers, zu heiraten<sup>1</sup> und dort interimistisch für Philipp die Regierung zu führen, da dieser Deutschland und die Niederlande besuchen sollte. Nur ungern willigte Max in die Reise und Heirat. Die Cousine war ihm als durchaus nicht schön geschildert worden.<sup>2</sup> Er erfasste die Situation richtig, indem er der Meinung war, dass man ihn gerne eine Zeitlang vom deutschen

<sup>1</sup> Ueber den Heiratsvertrag, datiert: Augsburg, 24. April 1548, ratificiert 4. Juni, sieh Bucholtz, Geschichte des Kaisers Ferdinand I. (Wien 1838), VIII, 701 f.

<sup>2</sup> Johann Freiherr v. Khevenhüller erinnerte Kaiser Rudolf II. am 15. Januar 1585 in einem Schreiben aus Madrid daran mit den Worten: „Ich weiss mich zu erinndern (vnnnd glaub, sey Ewr. M<sup>t</sup> auch vnverborgen): do sy [statt: sich] derselben geliebtisten fraw Muetter [Maria] mit Khayser Maximilian, domals Khönig aus Behaimb, vermählen sollen, ist Adam Schwetkowicz [statt: Schmeckowitz], seeliger, vorangeschickt worden [1548], der zue seinem zuruegg khomen Ir Majestät vngestalt halber Khayser Maximilian hochlöblichster Gedechnus solche Relation gethon, das[s] Ir M<sup>t</sup> allerdings endtschlossen gewesst, alle sachen ersitzen zu lassen vnnnd widerumben zuerugg zu ziehen. Als Ir M<sup>t</sup> aber durch treuherziger vermahnung fortgesezt, habben sy die Sachen also befunden, daher ain solche annembliche vnnnd cristiche ehe vnd frucht gevolgt, wie Ewr Kay. M<sup>t</sup> selbs zum pessten wissen.“ Germanisches Museum in Nürnberg. Vgl. über diese Berichte Turba, Beiträge zur Geschichte der Habsburger (Archiv für österreichische Geschichte, 86. Band), S. 313, Anm. 1. Noch am 13. Januar 1554 schrieb Maximilian seinem Schwager Herzog Albrecht von Bayern über diese Heirat: „Ich jetzt . . . sich, das[s] ich wenig zue gewarten haw der hairat halwen, de ich getan haw, darnach ich awer auch nit fil frag, derwails also sain hat muessen.“ Brandi, Beiträge (IV), S. 360 f. Ueber Adam v. Schmeckowitz' andere Missionen siehe Brandi, Beiträge, S. 249; Maurenbrecher, Beiträge zur Geschichte Maximilians II. 226 f., 237; Lanz, Correspondenz III, 453, und Turba, Venetianische Depeschen II, 443 Anm.; Druffel, Briefe II, S. 562 f., 726.

Schauplatze entfernte, um desto leichter für Philipp Stimmung machen zu können.<sup>1</sup> Bittere Thränen vergoss er einmal in dem Seelenkampfe, in welchem schliesslich der Gehorsam gegen Vater und Oheim siegte.<sup>2</sup>

Dies ist die Stimmung, in der sich der damals einundzwanzigjährige Erzherzog den protestantischen Fürsten persönlich näherte. Als Präsident des damaligen Reichstages hatte er dazu reichlich Gelegenheit.<sup>3</sup> Es dürfte richtig sein, dass er nun dem Kurfürsten von Sachsen, dessen Bekanntschaft er schon 1542 gemacht hatte,<sup>4</sup> versprach, nichts gegen die Sonderstellung Kursachsens in religiöser Beziehung für den Fall seiner Wahl zum römischen Könige zu thun.<sup>5</sup> In Form feierlicher Eide sollen die gegenseitigen Versprechungen gegeben worden sein.<sup>6</sup>

Damit hat Erzherzog Maximilian das von dem Kaiser schwer errungene Interim, bei dessen Vorberathung er selbst auf dem Reichstage persönlich mitgewirkt hatte,<sup>7</sup> mit vereiteln geholfen. Mit dem Kurfürsten blieb er auch von Spanien aus in beständiger Verbindung. Kurfürst Moriz antwortete nicht auf die Schreiben des Erzherzogs, aus Furcht, wie er sagte, sie könnten in fremde Hände kommen.<sup>8</sup>

Der zweite weltliche Kurfürst, dem Maximilian ein Wahlversprechen gab, war Joachim von Brandenburg. Es geschah ebenfalls vor der Reise nach Spanien, die er von Augsburg am 11. Juni 1548 antrat.<sup>9</sup> Sein Anerbieten betraf die Erwerbung des Erzbisthums Magdeburg. Die Agitation scheint er persönlich betrieben zu haben, weil der Kurfürst ihn 1566

<sup>1</sup> Turba, Venetianische Depeschen II, 413 f. 172.

<sup>2</sup> Ebendas. II, 410.171, 413.172, 415.173, 423 Anm. 1.

<sup>3</sup> Ebendas. II, 336.143.

<sup>4</sup> Goetz, Maximilians II. Wahl zum römischen Könige (Würzburg 1891), 25.

<sup>5</sup> Moriz von Sachsen verliess Augsburg am 25. Mai 1548. Gachard, Collection des voyages des souverains des Pays-Bas (Bruxelles 1874) II, 359.

<sup>6</sup> Turba, Venetianische Depeschen II, p. XXXVII sq., 467.180.

<sup>7</sup> Ebendas. II, 381.180, 419, Anm. 1; Gachard, Collection des voyages II, 353 sv.

<sup>8</sup> Vgl. Druffel, Briefe III, S. 168 f., dem die oben für 1548 mitgetheilten Dinge unbekannt waren.

<sup>9</sup> Menčik, Die Reise des Kaisers Maximilian II. nach Spanien 1548 (Archiv für österreichische Geschichte 1899, 86. Band), 295; Gachard, Collection des voyages II, 359.

daran erinnerte, dass er die Zusage aus eigenem Antriebe gemacht habe.<sup>1</sup> Nicht ohne Grund durfte sich Maximilian rühmen, schon drei Stimmen für sich gewonnen zu haben, von denen ihm eine der Kurfürst von Mainz geben würde.<sup>2</sup>

So hatte Maximilian den bedeutendsten protestantischen Kurfürsten Wahlversprechungen gemacht, die dem Katholicismus in Deutschland nur schaden konnten, wenn sie eingelöst wurden.

Auf diese Weise wird es erklärlich, warum der sächsische Kurfürst seinen Kriegsgenossen vor dem Aufstande gegen den Kaiser die Verpflichtung auferlegte, gegen den damaligen König von Böhmen Maximilian nichts zu unternehmen. Für Maximilian ist Moriz der ‚liebste und beste Freund, den er auf der Welt habe‘. So nennt er ihn etwa Anfang März 1551 dem kursächsischen Rathe Karlowitz gegenüber.<sup>3</sup> Die Intimität zwischen dem Kurfürsten und dem Erzherzoge wurde offenkundig.<sup>4</sup>

Der Kaiser hatte vielleicht nicht alles, aber doch so viel darüber erfahren, dass man an seinem Hofe nicht nur 1550,<sup>5</sup> sondern — begreiflicherweise — noch mehr 1552 und 1553<sup>6</sup>

<sup>1</sup> ‚Nun hab ich notwendig erstlich von anfang erzelen müssen [dem Kaiser], was Ire Ma<sup>t</sup> E. Churfürstlichen gnaden zu Prag, ehe sie in Hispaniam, Ir Gemal zu verheiraten [statt: heiraten], gezogen aus eigenem bewegen zugesagt und verheisschen haben.‘ Bericht eines kurbrandenburgischen Gesandten vom Kaiserhofe, 8. Februar 1566. Goetz, Maximilians II. Wahl, 17 Anm. 1. Maximilians damaliges Itinerar kann ich nur für die Zeit vom 23. Juli bis zum September 1547 nicht nachweisen. Seit dem schmalkaldischen Kriege war er bis zur Reise nach Spanien am Kaiserhofe; bis auf die genannte Zeit ist dies nachweisbar. Der Kurfürst Joachim hielt sich auf dem Reichstage in Augsburg vom 2. October 1547 bis zum 2. Juli 1548 ununterbrochen auf. Entweder fällt das Versprechen in die Zeit vor der Ankunft, oder Prag und Augsburg wurden so viele Jahre später in der Erinnerung verwechselt. Vgl. Gachard, Collection des voyages II, 349, 350, 372; Turba, Venetianische Depeschen II, Index.

<sup>2</sup> Soldan, I, 23; über diese Haltung des Mainzers vgl. auch Turba, Venetianische Depeschen II, 491.186.

<sup>3</sup> Witter, Die Beziehungen 29, 34 f., 37, 38 f., 41; vgl. Maurenbrecher, Beiträge zur Geschichte Maximilians II., 242; Druffel, Briefe III, S. 167—172, 335.

<sup>4</sup> Hinweis des Kaisers darauf in Rye's Instruction vom 3. März 1552 bei Lanz, Correspondenz III, 108.

<sup>5</sup> Turba, Venetianische Depeschen II, 453.185, 467.189.

<sup>6</sup> ‚Stretta et vera intelligentia.‘ Ebendas. II, 620.245.

nicht ohne einige Berechtigung sogar von Bündnis und Einverständnis (*liga et concierto*) zwischen dem Erzherzog und dem Kurfürsten Moriz sprach.<sup>1</sup> Wenn König Ferdinand seinem Geschäftsträger am Kaiserhofe erklärte, weder an diese Verbindung, noch an den Hass seines Sohnes gegen die Spanier zu glauben, so dürfte beides mit seinen eigenen Ueberzeugungen einigermassen im Widerspruche gestanden haben. Dieser Widerspruch wird erklärlich, wenn man weiss, dass sein Geschäftsträger, der Licentiat Gamez (*Gamiz*), selbst Spanier und Katholik war. Die Abneigung Maximilians gegen diese Nation dauerte bis an sein Lebensende.<sup>2</sup> Königin Maria, die Schwester Karls V. und König Ferdinands, dessen Befangenheit in dieser Frage ihr fernelag, war Anfang 1551 davon überzeugt, dass ihr Neffe Wahlpraktiken betrieben hatte, und brachte nach Maximilians Rückkehr nach Augsburg am 10. December 1550<sup>3</sup> diese ihre Ueberzeugung am Rande eines der Entwürfe, welche in den damaligen Familienberathungen ausgetauscht wurden, kurz zum Ausdrucke.<sup>4</sup> Nach allem, was wir nun wissen, haben wir keinen Grund mehr, den Wert dieses Zeugnisses einzuschränken.<sup>5</sup>

Wenn auch König Maximilian ebenso wie Ferdinand nachgab, das Verhältnis Philipps zu dessen Schwager machte den Kaiser doch bedenklich: sie besuchten einander nicht, sahen einander vielleicht wöchentlich nur einmal und dann nur beim Kaiser, wobei sie bloss das Nöthigste sprachen.<sup>6</sup> Der

<sup>1</sup> König Ferdinand an Gamez, 10. December 1552. Concept, Wien, Staatsarchiv, „Spanien, Correspondenz“, theilweise citiert bei Maurenbrecher, Beiträge zur Geschichte Maximilians II., 248, Anm. 2. Auf diesen Verdacht kommt Maximilian auch am 17. August 1553 in einem Schreiben an den Kaiser zurück. Maurenbrecher, Karl V., Anhang, 163 f.

<sup>2</sup> Vgl. Turba, Venetianische Depeschen III, p. XXIV, und Maurenbrecher, Beiträge zur deutschen Geschichte (Historische Zeitschrift 1883, 50. Band), 30; Beiträge zur Geschichte Maximilians II., 250 f.

<sup>3</sup> Turba, Venetianische Depeschen II, 484 Anm.

<sup>4</sup> ‚Par ce que de dire absolument de pas prétendre [Max, nämlich: la succession], le contraire est trop notoire.‘ Druffel, Briefe III, S. 194.

<sup>5</sup> Ebendas. III, 169.

<sup>6</sup> Marillac an König Heinrich II., Augsburg, 3. und 10. März 1551 und Bischof Granvelle an die Königinwitwe Maria, 16. August 1551, bei Druffel, Briefe I, S. 586, 591.

Kaiser erkannte die Nothwendigkeit, dieses Verhältnis zu bessern.<sup>1</sup> Damals waren auch seine Schwester und sein geheimer Rath Bischof Granvelle in gegenseitigem Vertrauen und in heimlichem Einverständnisse<sup>2</sup> eifrig bemüht, den Kaiser in geschickter Weise in dieser Erkenntnis zu bestärken. Darum sehnte sich der Kaiser darnach, das Vertrauen seines Schwiegersohnes wieder zu gewinnen. Einer der Gründe, weswegen er Innsbruck als künftigen Aufenthalt wählte und nicht nach dem Rathe der Schwester nach Speier gieng, war auch der Wunsch, Schwiegersohn und Tochter zu begrüßen und sich mit ihnen vertraulich zu besprechen. Sie mussten nämlich Innsbruck auf der Heimreise von Spanien, wo die Kaisertochter 1550 zurückgeblieben war, passieren. Durch die Tochter wollte er auf den Schwiegersohn in freundlichem Sinne einwirken lassen.<sup>3</sup>

In der That genügten wenige Wochen, ein freundlicheres Verhältnis zwischen Karl V. und Maximilian herzustellen. Der Kaiser freute sich über den Erfolg.<sup>4</sup> Am 22. Januar 1552 nahm der böhmische König nach etwa einmonatlichem Aufenthalte in Innsbruck von dem Schwiegervater Abschied.<sup>5</sup>

Von der Tochter trennte sich der Kaiser schwerer. Waren doch neun Jahre vergangen, seit er sie und ihre Schwester zum letztenmal in Alcalá (3. Februar 1543) gesehen hatte.<sup>6</sup> Damals war sie vierzehn Jahre alt. Inzwischen war sie Gattin und

<sup>1</sup> Bischof Granvelle an die Königinwitwe Maria, 17. November 1551, ebendas. I, S. 804 f.

<sup>2</sup> Ueber dieses Vertrauensverhältnis siehe die Briefe des Bischofs an die Königin vom 4. August 1547, vom 17. November 1551 und den der Königin an ihn vom 23. December 1551 bei Druffel, I, S. 68 f., 804 f., 874.

<sup>3</sup> Der Kaiser an seine Schwester, 4. October 1551, bei Druffel, I, S. 760 f.

<sup>4</sup> Granvelle an die Königinwitwe Maria, 22. Januar 1552, bei Druffel, II, S. 51.

<sup>5</sup> Brief der Königinwitwe Maria an Granvelle aus Brügge, 10. Januar 1552, und dessen Briefe an sie vom 17., 22. und 31. Januar, sowie vom 10. Februar bei Druffel, II, S. 21 f., 35, 51, 82 f., 109. König Maximilian war am 15. December 1551 in Trient. Druffel, I, S. 860. Hopfen, Maximilian II. und der Compromisskatholicismus (München 1895), 21, gibt als Tag der Abreise Maximilians und seiner Gemahlin nach König Ferdinands Hof irrig den 15. Januar 1552 an.

<sup>6</sup> Commentaires de Charles-Quint par Kervyn de Lettenhove, Bruxelles 1862, p. 67; Gachard, Collection des voyages II, 253.

zweimal<sup>1</sup> Mutter geworden und sah einer neuen Niederkunft entgegen.<sup>2</sup> Dieses Zusammensein mit Tochter und Enkeln gehörte für den Witwer wohl zu den wenigen Tagen irdischen Glückes, die ihm noch beschieden waren. Er musste die Tochter schliesslich doch am 11. Februar 1552 zu ihrem Gemahl reisen lassen. Im bayerischen Wasserburg am Inn hatte dieser seine Flussfahrt nach Linz wegen eines Krankheitsfalles unterbrechen müssen. König Ferdinand und er selbst glaubten an Vergiftung.<sup>3</sup>

Während Kurfürst Moriz nach Friedewalde in Hessen ritt und sich dort aufhielt, liess er durch einen seiner Rätthe am Kaiserhofe Quartiere in Innsbruck miethen und die Lüge verbreiten, dass er mit König Maximilian in Wasserburg weile. Da aber der Kurfürst in Innsbruck nicht erschien, kam Maximilian unschuldigerweise in den Verdacht, des Kurfürsten Sinnesänderung in Wasserburg bewirkt zu haben.<sup>4</sup>

Eine Schwächung des Ansehens und der Macht seines Schwiegervaters im Reiche war Maximilian wohl nicht unerwünscht, wenn sich dadurch seine Successionspläne der Erfüllung näherten. Wie aber, wenn die politischen Berechnungen des ehrgeizigen jungen Fürsten sich als irrig erwiesen, und wenn Kurfürst Moriz entweder für den französischen König oder für sich selbst die heiss begehrte römische Königs- und Kaiserkrone anstrebte?

Die weiten Ziele des Hauptes der Verschwörung gegen den Kaiser wurden nicht erreicht. Wir kennen sie darum nicht; auch hat sie Moriz, verschwiegen wie er selbst gegen

<sup>1</sup> Am 2. November 1549 war Anna, die spätere Gemahlin Philipps II. von Spanien, geboren, am 21. März 1551 ein Söhnchen, Ferdinand, das aber am 26. Juni 1552 starb. Cod. 8282 der Wiener Hofbibliothek.

<sup>2</sup> Der spätere Kaiser Rudolf II. wurde am 18. Juli 1552 geboren. Lanz, III, 341, 385.

<sup>3</sup> Druffel, Briefe II, S. 82; Senfelder, Kaiser Maximilians II. letzte Lebensjahre und Tod, medicinisch-historische Studie (Separatabdruck aus den „Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich“ 1898), weist bei Maximilian schwere Diätfehler, Gicht, Sand- und Steinleiden, Nierenkoliken, sowie chronischen Magenkatarrh nach, ohne dass man an Vergiftung zu glauben brauchte. Sieh über den 1547 gerügten Hang zum Trunke Soldan, I, 9.

<sup>4</sup> König Max an Gamez, 1. März 1552, und der Bischof Granvelle an Rye, 4. März, bei Druffel, Briefe II, S. 180f., 193.

die Seinigen war, wohl niemand mitgeteilt. Die nächsten Anverwandten des Kaisers glaubten aber, es sei von allem Anfange an dessen Vertreibung oder Absetzung geplant gewesen.<sup>1</sup> In dem Vertrage zwischen dem französischen Könige und den verbündeten deutschen Fürsten ist allerdings nur ganz allgemein von der ‚Erwählung eines zukünftigen Kaisers‘ die Rede, wobei des Königs Wünsche berücksichtigt werden sollten. So viel wir wissen, wünschte aber der König, dass die Wahl nicht auf ihn selbst, sondern auf einen der deutschen Contrahten falle.<sup>2</sup> Der König sagte der Herzogin Christine von Lothringen Mitte April 1552 mit eigenem Munde, er habe den deutschen Fürsten versprochen, wegen der Wahl eines neuen Kaisers am 1. Mai in Mainz zu sein.<sup>3</sup> Auch brachte man die frühe Absicht der Verbündeten auf die Wahlstadt Frankfurt am Main, welches dann allerdings erst im Juli 1552 belagert wurde, mit diesem Plane in Verbindung.<sup>4</sup>

Wer anderer als Kurfürst Moriz hätte zur Ausführung desselben Ehrgeiz und Befähigung genug gehabt?

Der Hinweis des Kaisers und seiner Schwester Maria auf die Gefahr, die Kaiserkrone für das habsburgische Haus gänzlich zu verlieren, wird darum auf König Maximilian nicht ohne Wirkung geblieben sein. Man hatte damit Maximilian an der verwundbaren Stelle getroffen. Nicht kam hiebei in Betracht, dass jene beiden allem Anscheine nach irrten, wenn sie glaubten,<sup>5</sup> diese Krone sei dem französischen Könige zugedacht. Auch

<sup>1</sup> Die Königinwitwe Maria an König Ferdinand, 9. April 1552, bei Druffel, II, S. 346. Am 15. Januar 1585 liess die Kaiserinwitwe Maria, die Tochter Karls V., durch Khevenhüller ihrem Sohne Rudolf II. schreiben: ‚Wie eben im teutschen Krieg nahendt darauf gestanden, das[s] man Ire Majestät [Karl V.] gar vertrieben hette.‘ Wiener Staatsarchiv, Hispanica. Vgl. Turba, Beiträge zur Geschichte der Habsburger I, 352f.

<sup>2</sup> ‚Aus sic den Contrahentibus, selbst.‘ Instruction für den französischen Gesandten, den Bischof von Bayonne, bei Druffel, III, S. 170; vgl. damit ebendas. II, S. 700 und III, S. 347, 559.

<sup>3</sup> Die Herzogin Christine an den Kaiser, 16. April 1552, bei Druffel, II S. 400, 403, oben Anm. 2.

<sup>4</sup> Bischof Granvelle an die Königinwitwe Maria, 26. Februar, und der Kaiser an König Ferdinand, 3. März 1552, bei Druffel, II, S. 165 und bei Lanz, III, 98.

<sup>5</sup> Königin Maria an König Ferdinand, Brüssel, 9. März und 9. April 1552, bei Druffel, II, S. 211, 346; geheime Instruction des Kaisers für Eye 3. März 1552, bei Lanz, III, 107f.



der böhmische König Maximilian wird wohl während der kriegerischen Bewegungen der Verbündeten gegen den Kaiser in gewissen Momenten nicht ganz frei von Misstrauen gegen den Ehrgeiz seines ‚lieben Freundes‘ gewesen sein.

Es wäre weit gefehlt zu glauben, dass das religiöse Motiv den Kurfürsten Moriz zum Gegner des Kaisers und zum Haupte der Verschwörung gegen diesen gemacht habe. Trotz einer vorwiegend katholischen Erziehung<sup>1</sup> war er persönlich in religiösen Dingen ziemlich gleichgiltig,<sup>2</sup> was jetzt schwerlich mehr mit Grund bestritten werden kann. Man thut ihm geradezu Unrecht, wenn man ihm derlei ideale Gesichtspunkte unterschiebt.<sup>3</sup>

Nur politische Erwägungen territorialer und allgemeiner Natur, ferner unbefriedigter Ehrgeiz und das mit grossem Eifer zur Schau gestellte Streben, die Befreiung seines Schwiegervaters, des Landgrafen Philipp von Hessen, zu erzwingen, haben seine Haltung bestimmt. Die Befreiung ist aber doch mehr als ein blosser ‚Vorwand‘<sup>4</sup> zum Kriege: der Kurfürst wünschte

<sup>1</sup> Brandenburg, Moriz von Sachsen, Leipzig 1898, I, 10, 21, 23.

<sup>2</sup> August Wolf, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation I, III, 625; Witter, Die Beziehungen, 29, 46; der Reichsvicekanzler schrieb im Auftrage des Kaisers 1553 ins Concept der Revocation des Passauer und des Metzger Vertrages: ‚So doch vil leut dafür gehalten, dass i[h]m für sein Person weder die ain, noch die ander Religion angelegen.‘ (Sieh den Anhang!) Wenn Lenz (Christoph von Carlowitz an den Landgrafen Philipp, Neues Archiv für sächsische Geschichte, Dresden 1880, I, 91 ff.) solches Gewicht darauf legt, dass Moriz auf dem Todbette der protestantischen Kirche mit Ueberzeugung angehört habe, so ist nicht zu übersehen, dass dies selbst aus den Mittheilungen des Pfarrers (der bei Moriz zu thun hatte) an Carlowitz mit Deutlichkeit nicht hervorgeht. Vgl. Issleib, Von Passau bis Sievershausen (Archiv für sächsische Geschichte 1887, VIII), 101 f. Mit welcher Vorsicht man derlei Aeusserungen aufnehmen sollte, beweisen die Versicherungen des Beichtvaters Kaiser Rudolfs II. nach dessen Tode. Siehe meine Arbeit: Beiträge zur Geschichte der Habsburger I, S. 356 f. Vgl. Brandi, Beiträge IV, S. 223.

<sup>3</sup> Brandenburg, Moriz von Sachsen (Leipzig 1898) und Goetz, Die bayerische Politik, München 1896, 33 f., neigen dazu. ‚Die Freude am Kampfe um des Kampfes willen‘ kann man für Moriz schwerlich beweisen, eher die Freude am Kampfe um des Gewinnes willen. Lenz, a. a. O., 91. Wolf, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation (Berlin 1898, 1899) I, 596, erkannte ‚die ausschlaggebende Bedeutung der rein egoistischen Motive‘, ‚welche die Rebellen zu ihrem Vorgehen‘ veranlassten.

<sup>4</sup> Wolf, Der Passauer Vertrag, Neues Archiv für sächsische Geschichte, Dresden 1894, XV, 244.

sich in der Oeffentlichkeit zu rehabilitieren, was umso nöthiger war, als er die Leitung des Aufstandes in der Hand zu behalten wünschte.

Durch Moriz' eingestandene Schuld war der Landgraf in die Haft gelangt, wie sehr dies Moriz auch der öffentlichen Meinung gegenüber, besonders aber gegenüber den Hessen und seinen neuen Unterthanen, zu leugnen suchte.<sup>1</sup>

Kurfürst Moriz hatte dem Kaiser persönlich versprochen, das Interim anzunehmen, hatte persönlich bei den Berathungen

<sup>1</sup> Vgl. Turba, Verhaftung und Gefangenschaft des Landgrafen Philipp (Archiv für österreichische Geschichte 1896, 83. Band), 110 ff. Die absichtlich unvollständigen Aeusserungen des Kurfürsten an die Hessen haben die Tendenz, seine Schuldlosigkeit zu beweisen; auf ihnen sind dann wieder die Erklärungen der Hessen aufgebaut. Den Wert von derlei Nachrichten möge unbefangene Kritik beurtheilen und hiebei mit den intimsten Aeusserungen des Kaisers gegenüber seinen Geschwistern dasjenige vergleichen, was öffentlich auf dem Reichstage November 1547 erklärt wurde. Dass die Kurfürsten Moriz und Joachim die unabänderliche Absicht des Kaisers schon während des Krieges, besonders aber während der Versuche, den Landgrafen zu überreden (in Leipzig 27., 28. und 31. Mai 1547), gekannt, dass aber Moriz diese Absicht mit ungenauen Worten verhüllt habe: zuerst, um die Unthätigkeit des Landgrafen während des Krieges zu erzielen, dann aber, um den Besitz des verwandten und erbverbrüdernten Hauses zu retten, dies alles habe ich ohne ‚habsburgische Vertheidigungsschriften‘ nachweisen können. Wenn Moriz, denn nur er kam in Betracht, gegen alle Abrede mit dem Kaiser, auch Sicherheit gegen jedwede Haft versprach, so gibt es nach dem jetzigen Stande unserer Kenntnis nur zwei Erklärungsmöglichkeiten: entweder er that es in der leichtsinnigen, weil ungesicherten Hoffnung auf spätere Milde des Kaisers, oder er hatte von allem Anfange an die Absicht, mit dieser unbegründeten Garantie eine Pression auf den Kaiser auszuüben und auf diesem Wege die Befreiung zu erzwingen. Bei der Wahl zwischen diesen Motiven möge man auch die rücksichtslosen Täuschungen seiner Politik in Rechnung ziehen. Warum nahm der Kurfürst nicht das Anerbieten an, dass alles rückgängig gemacht, der Landgraf freigelassen und der Krieg fortgesetzt werde? Im Interesse der Objectivität möchte ich doch darauf hinweisen, dass man nichts beweist, wenn man schreibt: ‚Auf die Täuschung ein paar unvorsichtiger und auf die Ehrlichkeit ihrer kaiserlichen Obrigkeit vertrauender deutscher Fürsten [sic] konnte es der bewährten habsburgischen Praxis [sic] gemäss dabei nicht ankommen‘. Brandenburg, Moriz von Sachsen, 552, 555, Anm. 1. Wohl in Erinnerung an jene Interpretations- und Ablegnungskünste des Kurfürsten nannte König Ferdinand Moriz und seinen Anhang: ‚gens adonnez à glosser leurs choses‘. An den Kaiser, 14. März 1552, Druffel, II, S. 244.

auf dem Reichstage für das Zustandekommen desselben gewirkt.<sup>1</sup> Dass er nicht gewillt war, dieses Versprechen zu halten, beweist seine hinhaltende Politik bezüglich der Einführung des Interims in Kursachsen,<sup>2</sup> seine frühe Verbindung mit Frankreich (1549)<sup>3</sup> und jene schon oben erwähnte Verbindung mit Erzherzog Maximilian. Keine Versprechungen oder Erklärungen überhaupt, auch nicht die beiden feierlichen Lehenseide, weder der eine, den er als Herzog 1542, noch der andere, den er als Kurfürst 1548 geleistet hatte,<sup>4</sup> hielten ihn von dem Ziele ab, das er sich nun gesteckt hatte. Seltsam genug: er soll die Welt in seinen letzten Stunden ‚untreu‘ genannt haben.<sup>5</sup>

Er hat sich schwerlich als ‚Vorkämpfer nationalen Wesens‘<sup>6</sup> gefühlt, wohl aber als solchen ‚fürstlicher Libertät‘. Wo die Politik in Betracht kam, war er durchaus kein sittlicher Held und war mehr für fremde als für eigene Gefühle ‚Protector‘ des Evangeliums. Persönliche Indifferenz in Glaubensfragen hinderte ihn aber nicht, die evangelischen Sympathien vieler Fürsten und den populär gewordenen Widerstand protestantischer Volksschichten gegen das Interim<sup>7</sup> bei seinen politischen Berechnungen zu verwerten. Darum wurde auch im Februar 1552 die französische Forderung abgewiesen, in das ‚Ausschreiben‘ an die deutsche Nation das Versprechen aufzunehmen, dass man keinem Reichsstande, insbesondere nicht den ‚Prälaten, Aebten und anderen geistlichen Personen und Ständen‘, den geringsten Schaden zufügen, sondern sie vielmehr beschützen und beschirmen wolle. Wenn man trotz alledem nicht den

<sup>1</sup> Turba, Venetianische Depeschen II, 411.171, 422.176, 423f.177; vgl. im Anhang die Revocation vom Jahre 1553.

<sup>2</sup> Issleib, Das Interim in Sachsen 1548—1552 (Neues Archiv für sächsische Geschichte, Dresden 1894, XV), 193f.; Kawerau, Gutachten Johann Agricolus für Christoph von Carlowitz (ebendas. 1880, I), 267 ff.

<sup>3</sup> Turba, Verhaftung und Gefangenschaft, 217f.

<sup>4</sup> Ueber die Belehnungsceremonie vom 24. Februar 1548 vgl. Gachard, Collection des voyages II, 355 sv.; Venetianische Depeschen II, 396, Anm. 5.

<sup>5</sup> Lenz, a. a. O., 91f.

<sup>6</sup> Goetz, Die bayerische Politik, 34.

<sup>7</sup> Druffel, III, S. 109—160, 334; Selds Denkschrift über die Stimmung in Deutschland vom Jahre 1550 bei Turba, Verhaftung und Gefangenschaft, 214.

Muth zu Säkularisierungen hatte, so lag es nur daran, dass man dem Kaiser alle, auch die katholischen Anhänger, abwendig machen wollte.<sup>1</sup>

Die Neutralität König Ferdinands und die eventuellen Sympathien König Maximilians bei einem Unternehmen gegen Kaiser Karl V. hatte Kurfürst Moriz mit ziemlicher Sicherheit vorausgesehen; dies gehörte eben zu den politischen Berechnungen, welche ihn zum Schlage gegen den Kaiser ermunterten. Er kannte nicht nur die Spannung, welche zwischen den habsburgischen Brüdern, und den Argwohn, der zwischen dem Kaiser und seinem Schwiegersohne bestand, sondern auch die territorialen Rücksichten König Ferdinands. Bei dem Bestreben, das erst 1551 erworbene Siebenbürgen<sup>2</sup> unbedingt auch gegen die Türken zu halten, sah Ferdinand in einem neuen deutschen Kriege nur eine Verschwendung militärischer und finanzieller Machtmittel Deutschlands und des Kaisers.

## 2.

### Die kaiserlichen Vollmachten für die Linzer und Passauer Verhandlungen.

Der Kaiser hatte beim plötzlichen Ausbruch der Fürstenschwörung König Ferdinand im Verdachte, dass dieser nur einen Theil dessen, was er von den Vorbereitungen der Gegner in Erfahrung gebracht hatte, mitgetheilt und von den Fürsten irgend eine geheime Zusicherung erlangt habe.<sup>3</sup> Noch anderes bestärkte den Kaiser in seinem Argwohn: Als er eben zur Erkenntnis kam, dass er es mit einer gefährlichen, wohl angelegten Schwörung deutscher Fürsten im Bunde mit Frankreich zu thun habe, wurde ihm vor Mitte März 1552 zugemuthet, 300.000 Ducaten als Heiratsgut seiner Tochter zu erlegen, damit sich diese eine grössere Herrschaft in Ungarn

<sup>1</sup> Barge, Die Verhandlungen zu Linz und Passau, Stralsund 1893, 5f.

<sup>2</sup> Huber, Die Erwerbung Siebenbürgens durch König Ferdinand 1551 (Archiv für österreichische Geschichte 1889, 75. Band), 491f.

<sup>3</sup> Chiffrierte Instruction des Kaisers für Rye, Innsbruck, 3. März 1552, bei Lanz, III, 107; vgl. damit Granvelles Brief an die Königinwitwe Maria vom 26. Februar bei Druffel, II, S. 164.

kaufen könne.<sup>1</sup> In den Beschwerden der Fürsten kam auch eine Klage über die Veränderung der Natur von Reichslehen vor.<sup>2</sup> Durch ein kaiserliches Decret aus Brüssel vom 12. December 1549 war das Herzogthum Mailand in aller Heimlichkeit zu einem Weiberlehen erklärt worden: eventuell sollte auch die älteste Tochter Philipps von Spanien dort succedieren können. Der Kaiser argwöhnte: wenn diese Veränderung gemeint sei, so könne sie nur durch eine Indiscretion auf Seiten König Ferdinands zur Kenntniss der Verbündeten gelangt sein.<sup>3</sup> Es gab noch eine dem Kaiser unangenehme Erinnerung an das Jahr 1551: damals hatte nämlich König Ferdinand während der Successionsverhandlungen auf Mailand als Entschädigung für seine Nachgiebigkeit hingewiesen. Der König gab dann erst am 5. Januar 1564 jenem Acte vom 12. December 1549 die kaiserliche Bestätigung.<sup>4</sup>

Trotz alledem kann man auf Grund des bekannten Materials ein bestimmtes Einverständnis zwischen dem König und den Verbündeten, wie der Kaiser argwöhnte, schwerlich nachweisen. Sicher ist aber, dass der König den Bruder in der kritischen Zeit weder mit Truppen, noch mit Geld unterstützte, sondern ängstlich Neutralität bewahrte.<sup>5</sup> Selbst zu einer Zeit, wo ein türkischer Angriff in Ungarn und in Siebenbürgen noch unsicher, und später, als die Gefahr noch nicht imminent<sup>6</sup> war, konnte er nicht bewogen werden, für den Bruder Partei zu ergreifen. Die kaiserlichen Vertreter in Passau wollten an den Rathgebern des Königs eine seltsame Aengstlichkeit bemerken;<sup>7</sup> vielleicht thaten diese nur so besorgt. Die Neutralität des Königs gieng so weit, dass er beim Einrücken der Verbündeten

<sup>1</sup> Der Kaiser an die Königinwitwe Maria, 21. März 1552, und die kaiserliche Instruction für Rye, vom 22. März 1552, bei Lanz, III, 131, und bei Druffel, II, S. 283, hervorgehoben von Witter, a. a. O., 55. Ueber einen Kostenbeitrag (ayuda de costa) für Max und Maria wurde allerdings auch schon 1551 verhandelt. Soldan, II, 18.

<sup>2</sup> ‚Aenderung etlicher Belehungen.‘ Hortleder, Handlungen und Ausschreiben (Frankfurt am Main 1618) II, 1034.

<sup>3</sup> Der Kaiser an König Ferdinand, 7. Juni 1552, bei Lanz, III, 242.

<sup>4</sup> Turba, Venetianische Depeschen II, 496, III, 89, Anm. 1.

<sup>5</sup> Sieh Witter, a. a. O., 72 ff.; Barge, 13 f.; Turba, Venetianische Depeschen II, 538.215, 550.219.

<sup>6</sup> Druffel, II, S. 211, 231, 325, 346, 411, 441.

<sup>7</sup> ‚Se font merueilleusement craintifz.‘ Lanz, III, 269.

in Tirol (19. Mai) Vertheidigungsmassregeln, die schon getroffen waren, durchkreuzte, indem er der Tiroler Regierung erlaubte, den Verbündeten gegen das Versprechen der Schadloshaltung die Pässe zu öffnen.<sup>1</sup> Umsonst hatte ihm die weitschauende Schwester Maria vorgehalten,<sup>2</sup> das einheitliche Zusammenwirken der gemeinsamen Streitkräfte sei wichtiger als der Marsch neuer Truppen nach Ungarn; denn wenn das Kaiserthum für die Habsburger verloren gehe, so seien auch Ungarn und die anderen Länder auf dem Spiele. Die gegenseitige Unterstützung der Brüder sei das einzige Mittel gegen den Untergang des Hauses.

Trotz des Argwohnes gegen den Bruder blieb dem Kaiser nichts anderes übrig, als dessen Vermittlung zu suchen.

War König Ferdinand ausreichend bevollmächtigt, als er die Unterhandlungen in Linz und später in Passau führte? Wann und in welchem Ausmasse erhielt er Vollmachten? Machte er von allen Gebrauch?

Je mehr sich diese Fragen von selbst aufdrängen, desto früher hätte versucht werden sollen, genaue Antworten darauf zu ertheilen. Es ist wunderlich genug, dass man diesen Dingen eher auswich als näher trat.

Der König erhielt zu verschiedenen Zeiten Vollmachten, die sich von einander unterschieden.

Die erste, die ich in einem gesiegelten Originale auffand, ist aus Innsbruck vom 9. März datiert und sollte den Verbündeten gezeigt werden können.<sup>3</sup> Der Kaiser war es, der den König ersucht hatte, Verhandlungen zu versuchen.<sup>4</sup> Nach der Vollmacht hätte man aber glauben sollen, dass der König den Kaiser ‚freundlich und brüderlich‘ um Erlaubnis ersucht habe, ‚Handlung furzunehmen und zu pflegen‘, weil er von ‚allerhand Kriegsgewerb im heiligen Reich teutscher Nation‘ mehrfach erfahren habe, und weil von den Türken Gefahr drohe. Darum gebe ihm, heisst es im Actenstücke, der Kaiser hiemit ‚voll-

<sup>1</sup> Witter, 72f.

<sup>2</sup> Briefe an König Ferdinand vom 9. März und vom 9. April 1552 bei Druffel, II, S. 211, 346.

<sup>3</sup> Unterzeichnet von: Carolus, Perrenot (Granvelle), Obernburger und Seld. Wien, Staatsarchiv, Urkunden, Repertorium 1. Im Concept (Mss. suppl. 97) sind nur Monat und Jahr ausgefüllt.

<sup>4</sup> Barge, 10f.

kommen gewalt und macht' zu Verhandlungen, in Sonderheit mit Kurfürst Moritz'. Alles, was der König zur Erhaltung von Ruhe, Frieden und Einigkeit erspriesslich halte und, wir selbs', heisst es ferner, 'thun wollten und möchten', wenn, wir persönlich zugegen weren', und was der römische König, von unsern wegen also handeln, furnehmen und schliessen wirdet, das ist und soll pleiben unser Willen und Mainung'. All dies verspricht der Kaiser, fest und unverbrüchlich zu halten. Schliesslich wird Ferdinand sogar alle, weitere Gewalt' (Vollmacht), der er etwa noch bedürfen sollte, 'alsob' sie, hierin mit ausgedruckten Worten begriffen were', schon damals in demselben Actenstücke ertheilt.

Diese Vollmacht sandte der Kaiser dem Bruder zugleich mit einem Briefe vom 11. März 1552.<sup>1</sup> Darin schärft er ihm unter anderem ein, dasjenige, was er während der Verhandlungen vorbringe, nicht als vom Kaiser ausgehend erscheinen zu lassen, um so Anlass zu haben, bei ihm, dem Kaiser, wieder anzufragen. Vorherige Anfrage befiehlt der Kaiser auch Rye, seinem Gesandten in Linz, am 18. April. Diese weitgehende Vollmacht ist also durch eine geheime Instruction in ihr Gegenheil verwandelt.<sup>2</sup>

König Ferdinand meinte, dass die Erwähnung der Unruhen in Deutschland in der Vollmacht besser wegbleibe, und dass diese einfach auf die Verhandlungen über des Landgrafen Befreiung, und zwar wegen der Fürbitten der Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg, beschränkt werde.<sup>3</sup>

Dieser Wunsch Ferdinands wurde gebilligt und erfüllt.<sup>4</sup> Rye wurde mit der abgeänderten Vollmacht am 22. März an den König abgesandt.<sup>5</sup> Durch diese Einschränkung meinte

<sup>1</sup> Dieser Brief bei Druffel, II, S. 227, ist eine Antwort auf einen anderen König Ferdinands, vermuthlich vom 6. März (sizième, nicht: unzième) 1552 bei Lanz, III, 117—125.

<sup>2</sup> Bei Druffel, II, S. 408.

<sup>3</sup> Brief vom 14. März 1552 bei Druffel, II, S. 244.

<sup>4</sup> Das betreffende Concept stammt von Dr. Oberburgers Hand. Wien, Staatsarchiv, Ms. suppl. 97. Im Concepte der allgemeineren Vollmacht vom 9. März steht am Rande ebenfalls von seiner Hand: 'No[ta], das[s] dieser gewalt nachmals auff des landtgrafen erledigung restringiert worden.'

<sup>5</sup> 'Pouvoir réformé.' Lanz, III, 143.

man einer Antwort auf andere Forderungen, besonders in Bezug auf die Religion, vorläufig ausweichen zu können.

In diesem Punkte hatte der Kaiser dem Bruder am 11. März die feierliche Erklärung gegeben: ‚Obwohl ich entschlossen bin, lieber zu sterben und alles zu verlieren, als zuzugestehen oder gar zu billigen, was wider unsere alte katholische Religion und meine Pflicht gegen Gott ist, so habe ich mich doch nicht geweigert (ne suis esté difficile), des öffentlichen Friedens halber dasjenige zu ertragen und zu dulden, was gebürlicherweise (convenablement) möglich war, alles, um Frieden zu erkaufen, ohne dem Gewissen untreu zu werden (sans changer la consciencé).<sup>1</sup> Es war dies ja der Inhalt der ganzen Religionspolitik des Kaisers. Was auf den beiden letzten Reichstagsabschieden (1548 und 1551) im Punkte der Religion so mühsam erreicht worden sei, schrieb er ferner, dürfe der Bruder nicht preisgeben.<sup>2</sup> Ähnliches schrieb er dem Bruder auch später.<sup>3</sup>

Als die Linzer Verhandlungen im Gange waren, brachte ihm der Kaiser am 25. April in Erinnerung, dass er, der Kaiser, sich nur zu einem Concil ‚conform den letzten Reichstagsabschieden‘ verpflichten und sich nur verbürgen wolle, anzunehmen, was auf dem künftigen Reichstage in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Kaiser, König und Reichsständen verhandelt und beschlossen würde.<sup>4</sup> Ausdrücklich schrieb er an demselben Tage, dass der Ausdruck ‚Nationalconcil‘, der dem Papste so verhasst sei, in Zugeständnissen an die Verbündeten verbleiben müsse.<sup>5</sup>

König Ferdinand überschritt aber diese Vollmachten und ‚bewilligte‘ in Linz am 28. April 1552 ‚anstatt und im Namen Ihrer kaiserlichen Majestät‘: ‚dass Ihre kaiserliche Majestät‘ (weil diese ‚befinde, dass das angestellt Trientisch concilium bei vilen stenden des heiligen reichs die verhofft frucht nicht würket‘) ‚auch hinfuro der religions- und glaubenssachen mit der that keinen stand des heiligen reichs beschweren noch dringen‘, sondern bald einen Reichstag halten

<sup>1</sup> Druffel, II, S. 231.

<sup>2</sup> Brief am 11. März 1552 bei Druffel, II, S. 231f.

<sup>3</sup> Instruction für Rye an König Ferdinand, 22. März 1552, bei Lanz, III, 140; Schreiben an Rye vom 18. April bei Druffel, II, S. 408.

<sup>4</sup> Lanz, III, S. 185.

<sup>5</sup> Der Kaiser an Schwendi, 25. April 1552, bei Druffel, II, S. 428.



werde, um dort die Vergleichung durch ‚freundliche mittel und weg‘ zu versuchen, und zwar entweder ‚nochmals durch den weg des concilii oder einer gemeinen Reichsversammlung‘.<sup>1</sup>

Man sieht, dass nach diesen Worten ein zeitlich eigentlich unbegrenzter Religionsfriede gewährt worden wäre. Angesichts solcher Haltung des Königs ist es begreiflich, wenn sich der Kaiser auch später in einem Briefe an Seld und Rye in Passau am 1. Juli darüber beschwert, dass König Ferdinand diese beiden häufig vor vollendete Thatsachen stelle und durch raschere Couriere ihre Botschaften zu überholen trachte.<sup>2</sup>

Der Kaiser gehörte nicht zu den Naturen, die schnell sich selbst aufgeben. So kränklich und so hilflos er auch damals war, ohne Geld und fast ohne Truppen: kleinstüthig zeigte er sich nicht. Dies Beispiel hat seine Tochter Maria später ihrem Sohne rühmend vorgehalten.<sup>3</sup> Ehe er nachgab, wollte er sich durch eine nicht ungefährliche Flucht nach den Niederlanden dem Zwange entziehen. In der Nacht vom 4. auf den 5. April begann er ganz heimlich die Reise. Aber zu nahe waren schon die Feinde; nach wenigen Tagen musste er die Flucht nahe der

<sup>1</sup> Druffel, III, S. 404. Die Ueberschreitung der Vollmacht schon von Barge, 40, betont.

<sup>2</sup> Lanz, III, 338.

<sup>3</sup> Im Auftrage der Kaiserinwitwe Maria schrieb Khevenhüller dem Kaiser Rudolf am 15. Januar 1585 in Chiffren: ‚E. Kay. Majestät wöllten bedencken, dass Sy Kayser Karls Enickel [Enkel] vnd Kaiser Maximilians Sohn sein, denen auch, unangesehen etwo Kaiser Karl mit zeitlichem guet [muet ist ein Dechiffrierungsfehler] mehr, alß Kayser Maximilian hochseligster gedechtnus gewest und E. M<sup>t</sup> sein, begabt war, dannoch dermaßen starcke stöß und zustände nicht gefehlt. Wie eben im teutschen Krieg nahendt darauf gestanden, das[s] mann Ire M<sup>t</sup> gar vertrieben hette, vnd hernach auch durch ain particular fürsten, alß Churfürsten Moritzen, von Inßprugk gesprengt worden, vnnnd ob gleichwol Ir M<sup>t</sup> ains und das ander zum höchsten empfunden, haben sy doch durchaus kain klainmietigkait spueren lassen, nit allain nit spueren lassen, sonder auch sich unangesehen Irer Schwachait vnd Unvermögens dahin gesterckt, das[s] die veindt nit herz fassen mögen, vnd solches unter anderem durch Albrecht von Rosenberg Person also furgenommen, wie meniglich bewusst, [gemeint ist der Fluchtversuch] dass auch vil particular personen zu thuen bedencken gehabt hetten.‘ Es folgt dann der in meinen Beiträgen zur Geschichte der Habsburger I, 352 f. citierte spanische Satz. Ueber Rosenberg vgl. Brandi, Beiträge IV, S. 323, 370, 453.

Ehrenberger Klause aufgeben.<sup>1</sup> Dann zog er die Reise nach Spanien über Oberitalien, wo er eine Anzahl Truppen zu seinem Schutze gehabt hätte, in ernstliche Erwägung. Der Bruder liess ihn aber nach Mitte April dringend bitten, nicht eher abzureisen, als bis die Möglichkeit einer Verständigung abgeschlossen sei.<sup>2</sup>

Als dann der König bei seinem Bruder weilte (7. bis 26. Mai), hatte er vor und nach der Flucht aus Innsbruck über den Brenner (19. Mai) reichlich Gelegenheit, des Kaisers Ansichten kennen zu lernen und einzusehen, dass jene eigenmächtige Erklärung in Linz durchaus nicht nach dem Sinne des Bruders war.

Am 25. Mai, an demselben Tage, wo der Rückmarsch aus Innsbruck begann,<sup>3</sup> erhielt der römische König in Lienz im Drauthale,<sup>4</sup> bevor er nach Passau abreiste, noch unter dem Eindrucke der Flucht, von neuem Vollmacht und Instruction. So wichtig schien dem Kaiser das bezügliche Actenstück, und so geheim sollte der Inhalt bleiben, dass er es nicht durch andere Hände gehen lassen wollte und es selbst niederschrieb. Nur Bischof Granvelle dürfte seinen Inhalt genau gekannt haben.<sup>5</sup> Unter solchen Umständen ist es begreiflich, dass davon weder Concept, noch Abschrift, noch Original erhalten sind. Diese Niederschrift, die in Gegenwart des Königs erfolgte, ist das Resultat einer Berathung zwischen den Brüdern und enthielt des Kaisers unabänderliche Entscheidung in den wichtigsten Punkten. Diesem Entschlusse ist er bis zu seiner Reise nach San Yuste treugeblieben. Den Inhalt dieser

<sup>1</sup> Briefe an seine Geschwister vom 4. April und vom 30. Mai 1552 bei Lanz, III, 159 und bei Druffel, II, S. 529 f.

<sup>2</sup> Instruction König Ferdinands für Guzman vom 12. April 1552 bei Druffel, II, S. 372 f. und bei Lanz, III, 164—169; vgl. auch Druffel, II, S. 405.

<sup>3</sup> ‚Mercedy et jeudy‘, also 25. und 26. Mai. König Ferdinand an den Kaiser, 30. Mai 1552, bei Lanz, III, 209; vgl. Barge, 56.

<sup>4</sup> Das Itinerar ergibt sich aus Briefen des Kaisers vom 25. und 30. Mai 1552 bei Lanz, III, 204 und bei Druffel, II, S. 507.

<sup>5</sup> Rye, der mit Seld dem König nur assistieren sollte, klagte bald, keine Vollmacht, ebensowenig Kenntniss von den Absichten des Kaisers zu besitzen. Rye an den Kaiser, Passau, 6. Juni 1552. Lanz, III, 236. Am 7. Juni schrieb Bischof Granvelle aus Villach an Seld nach Passau: ‚Au regard du pouvoir il est bien qu’il soit entre les mains du roy, selon que la negociacion prins son fondement.‘ Lanz, III, 251.

Vollmacht können wir aus späteren Aeusserungen wenigstens im allgemeinen wiederherstellen.<sup>1</sup>

Drei Möglichkeiten werden in dieser weitgehenden (ample) Vollmacht<sup>2</sup> ins Auge gefasst: einfache Annahme des Vertrages oder Ablehnung desselben, beides im Namen des Kaisers; ferner Annahme durch Ferdinand als römischen König, aber gegen geheime Bedingungen. In welcher der drei Richtungen die Entscheidung über den Vertrag getroffen werden solle, dies zu beurtheilen, bleibt Ferdinand überlassen.

Im dritten Falle würde der Kaiser Deutschland verlassen, sich entweder nach Italien oder in die Niederlande begeben, während König Ferdinand nur in seiner Eigenschaft als römischer König in des Kaisers Abwesenheit, vermuthlich doch unter Vorweisung einer allgemein gehaltenen Vollmacht, den Vertrag abschliessen und unterzeichnen würde. Hiebei würde sich Karl V. durch eine geheime Clausel, gemäss seinen früheren Erklärungen aus Innsbruck, bezüglich der drückendsten Artikel des Vertrages, die wider sein Gewissen, die katholische Religion und die kaiserliche Autorität gerichtet

<sup>1</sup> Barge (158) und anderen sind diese Dinge entgangen.

<sup>2</sup> ‚En une [instruction] que peu auparavant son parlement de Lyntz [wie bei Lanz, III, 202, irrig statt: Lienz] nous escripvismes de nostre main audict seigneur Roy, nous luy donnames resolu esclarcissement de nostre finale determinacion sur trois ou quatre des principaulx pointz, sur lesquels se fonde ceste negociacion.‘ (Der Kaiser an Rye, Villach, 4. Juni 1552, bei Lanz, III, 224.)

‚La declaration expresse que Sa Ma<sup>te</sup> Imperiale a si devant donne de sa main au roy.‘ (Granvelle an Seld, 7. Juni 1552. Ebendas. 248.) — ‚Conforme a la resolution qu'en a este prinse devers vostre dicte majeste.‘ (König Ferdinand an Karl V., 30. Mai 1552, Lanz, III, 209.)

‚Suivant le pouvoir qu'il [le Roi] a de nous de ce que luy avons remis et declare de notre intencion: de procurer la moderation du dit traicte, ou le refuser, ou l'accepter soubz la declaration contenu[e] en nos dictes lectres.‘ (Der Kaiser an Rye, 30. Juni, Lanz, III, 330.)

‚Si pour le respect de voz affaires vous jugez qu'il soit requis l'accepter, comme il est, je vous remectz de vous presouldre et vous servir de mon pouvoir que vous avez si ample avec ceste declaration, que dois maintenant je vous fais par ceste: que je ne veulx, ny entens estre obligé a l'observance plus avant que conforme a la declaration susdicte. . .‘ (Der Kaiser an König Ferdinand, 30. Juni, Lanz, III, 326.)

seien, persönlich für vollkommen unverpflichtet erklären.<sup>1</sup>

Dasselbe erklärte der Kaiser dem Bruder am 8., 9. und 10. Juli<sup>2</sup> in Villach, als dieser herbeigeeilt war, um ihn zu einer unveränderten Annahme der Passauer Forderungen zu überreden. Eine neue wichtige Bedingung war inzwischen nach des Kaisers Ansicht unerlässlich geworden. Wenn Ferdinand als römischer König infolge der Türkennoth allein verhandeln und abschliessen müsste, so verlangte der Kaiser für diesen Fall ausser dem Rechte, sich jene oben erwähnte geheime Clausel auszubedingen, dass Ferdinand und sein Sohn, jeder besonders, ein ebenfalls geheimes schriftliches Versprechen geben müssten, sich durchaus nicht gegen den Kaiser zu erklären und nichts gegen diesen zu unternehmen, was auch im Vertrage mit den Gegnern enthalten sein möchte.<sup>3</sup> Denn inzwischen war eine Vertragsgarantie von Seite des Kurfürsten Moriz in Passau gefordert worden, wonach sich im Falle des Bruches von Seite Karls V. die beiden anderen Parteien, nämlich König Ferdinand und die vermittelnden Reichsstände, des

<sup>1</sup> Abdankung scheint doch erst für eine etwas spätere Zeit ins Auge gefasst worden zu sein. Sieh unten das Capitel ‚Die Revocationen‘.

<sup>2</sup> Vom Abende des 8. bis zum frühen Morgen des 11. Juli. Vgl. Ernst, Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtemberg I, S. 697; Issleib, Herzog Moriz gegen Karl V. (Neues Archiv für sächsische Geschichte 1886, VII), 58 f.

<sup>3</sup> ‚Si la necessite vous force d'accepter le traite, servez vous de mon pouvoir, m'envoiant les assurances: vostre et dudit roy, nostre filz [Maximilian], et ce avec la secrete declaration, que je vous faiz et moiennant icelle. (Vgl. oben S. 29, Anm. 2.) Der Kaiser an den Bruder, 30. Juni 1552, bei Lanz, III, 328.

‚Si tout cecy ne peult souffire. Sa dicte Majeste remect audict seigneur roy de s'appoincter avec les adversaires . . . , pourveu que . . . il n'y aye riens qui soit contre icelle, et en ce cas se departira sa dicte Ma<sup>te</sup> de la Germanye et lors pourra comme roy des Romains le diet seigneur roy traicter ce qu'il verra convenir au bien publicque et a ses affaires . . . et s'entretiendra sa dicte Ma<sup>te</sup> en Italye pour le temps que luy semblera apropoz, ou, si elle peult, passera aux pays dembas . . . moyennant l'obligacion par escript dudit seigneur roy et du roy de Boheme, que, quoy que le diet traite contienne, ilz ne se pourront declarer contre sa dicte Ma<sup>te</sup>, ayns adhereront avec elle, non obstant que sa dicte Ma<sup>te</sup>, ny quant au point de la religion et trefve sur icelle, ny sur . . . les griefz entend estre obligé.‘  
Villacher Erklärungen vom 10. Juli 1552 bei Lanz, III, 360.

Eides gegen den Kaiser schliesslich für entbunden erachten sollten, so dass der König eventuell gegen seinen eigenen Bruder hätte zu Felde ziehen müssen.<sup>1</sup>

Mit Thränen beschwor nun in Villach der König den Bruder, den Vertrag unverändert anzunehmen. Denn er selbst hatte sich trotz der Vollmachten nicht allein entscheiden wollen. Er wollte wohl der peinlichen Wahl zwischen dem Bruder und den Aufständischen überhoben sein. Ohne den Frieden würde er, stellte er Karl V. vor, vom Reiche weder den unentbehrlichen gemeinen Pfennig,<sup>2</sup> noch die Hilfstruppen des Kurfürsten Moriz gegen die Türken erlangen. Seine Thränen wurden gleichzeitig durch ein Warnungsschreiben der Stände in Passau an den Kaiser unterstützt, das er selbst dort am 4. Juli angeregt<sup>3</sup> und in Villach dem Bruder eingehändigt<sup>4</sup> hatte. Darin theilten die vermittelnden Reichsstände ihrem Gebieter ‚allerunterthänigst‘, aber dennoch zugleich drohend mit, sie müssten im Falle der Ablehnung der Passauer Forderungen im Interesse ihrer Unterthanen doch auf die Seite der ‚Kriegsfürsten‘ treten.<sup>5</sup>

Trotzdem beehrte der Kaiser in Villach von dem Bruder, dass die Zusicherung, die Fürsten nicht mit Krieg zu überziehen, nur in die Ratification des Vertrages gesetzt werde, damit man diese Forderung nicht mit der Religionsduldung verbinde und ihn, den Kaiser, auf diesem Wege zu dem zwingen könne, was er fürchte.<sup>6</sup> Wir werden sehen, wie auch dieses

<sup>1</sup> Lanz, III, 277; Barge 113, 127; der Entwurf bei Druffel, III, S. 521.

<sup>2</sup> Barge, 135 f.; die Verhandlung darüber in Passau am 18. Juli bei Druffel, III, S. 474.

<sup>3</sup> Druffel, III, S. 350. In einer Art Protokoll über die Passauer Verhandlungen (im Wiener Staatsarchiv, Kriegsacten 18) heisst es: ‚Die Kuhnigliche] M<sup>t</sup> aber und Reichsstände sich denselben Morgen [5. Juli] miteinander verglichen, dass Sy, die Stände, die Kay. M<sup>t</sup> mit einem ausfuerlichen Schreiben unterthänigst und flehentlich um gnädigste Bewilligung des abgeredeten Friedens und Vertrages bitten.‘

<sup>4</sup> Sieh die Revocationsurkunde im Anhang.

<sup>5</sup> Das Original in Wien, Staatsarchiv, Mss. suppl. 97; fehlerhaft nach einer Copie bei Lanz, III, 343, abgedruckt. Sieh die Textcorrectur im Anhang in der Revocationsurkunde. Der Dorsualvermerk lautet: ‚Praesentatum 8. juli 1552.‘ Issleibs Angabe darüber ist zu kurz (Herzog Moriz gegen Karl V., 58).

<sup>6</sup> Der Kaiser an Rye und Seld, 11. Juli 1552, bei Lanz, III, 362.

durch die Unterschrift des Kaisers zu verbürgende Zugeständnis schliesslich von Karl V. vermieden wurde.<sup>1</sup>

Mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Vollmacht hatte Ferdinand ohne Berechtigung schon am 28. April in Linz ,anstatt und im Namen' des Kaisers ,bewilligt', dass der Kaiser in ,Religions- und Glaubenssachen' keinen Reichsstand ,mit der That' ,beschweren' und ,dringen' wolle. Es war nun für den König Ehrensache, nicht durch den Kaiser desavouiert zu werden. Darum erbat und erhielt der König in Villach von dem Bruder die Erlaubnis,<sup>2</sup> nur für sich persönlich und mündlich eine beruhigende Erklärung über friedliche Absichten des Kaisers abzugeben. Ferdinand sagte den Reichsständen am 15. Juli nach seiner Rückkehr, er habe ,von der Kaiserlichen Majestät so viel verstanden, dass Ire Majestät, weder von der Religion, noch keiner anderen Ursach wegen kainen Krieg im Reich anfahren' [anfangen] ,oder ainichen Stand mit gewalt von seiner Religion dringen wollt'.<sup>3</sup> Es war also kein verbindliches Versprechen.

Man begreift das Entsetzen, das sich Ferdinands bemächtigte, als er am 10. August 1552 die Neigung des damals gerüsteten Bruders zur Bekriegung der Gegner erfuhr.<sup>4</sup> Wie früher durch Thränen, so suchte er jetzt durch Worte den Bruder zu rühren. Wenn der Kaiser mit den Gegnern breche, sagte er unter anderem mit Uebertreibung, so würde dies für den König und für seine Kinder gänzlichen Untergang und Verlust von Land und Leuten, ebenso von Ehre und Ansehen bedeuten.<sup>5</sup> Er wich so wieder der Wahl zwischen dem Bruder und dessen Feinden aus.

Kurfürst Moriz wusste genau, dass er König Ferdinand bei seiner schwachen Seite fasste, als er am 2. Februar 1553 dem Burggrafen Heinrich von Meissen und Herrn von Plauen, der zugleich Oberstkanzler von Böhmen war, die Worte schrieb, dem König Ferdinand und seinen Nachkommen müsse daran

<sup>1</sup> Vgl. unten S. 43 und 44 f.

<sup>2</sup> Lanz, III, 359 f.

<sup>3</sup> Druffel, III, S. 471.

<sup>4</sup> Sieh unten S. 41.

<sup>5</sup> Lanz, III, 445, 447.

gelegen sein, dass der Kaiser nichts gegen den Passauer Vertrag vornehme.<sup>1</sup> Diese Worte hatte der Burggraf dem Könige zu berichten.

### 3.

#### Die Vorbehalte des Kaisers.

Die Weigerung des Kaisers in Villach, die religiösen Forderungen der Verbündeten ohne die Möglichkeit einer Correctur der Passauer Beschlüsse durch einen Reichstag zu erfüllen, entsprang nicht aus Trotz, auch nicht aus dem deprimierenden Gefühl, nur durch Vertrauen in des Kurfürsten Eid und Treue getäuscht, darum überrascht worden zu sein: vornehmlich Gewissensscrupel bestimmten seine Haltung, nicht Rachsucht. Dies versicherte er in den vertraulichsten Aeusserungen gegenüber seiner Schwester.<sup>2</sup>

Nur ein Reichstag konnte nach seiner nicht unbegründeten Auffassung bindende Beschlüsse fassen, während die Passauer Versammlung für ihn nur ein Particular- und Privatconvent war, der weder vom Kaiser nach herkömmlichem Rechte berufen war, noch eine Vertretung aller Reichsstände darstellte; die Reichsstädte z. B. waren gar nicht vertreten.<sup>3</sup>

Die Beschwerden der Fürsten gegen seine Regierung, erklärte er, mögen auf dem nächsten Reichstage vorgebracht werden, er müsse es aber entschieden ablehnen, diejenigen als Richter anzuerkennen, die von ihm regiert würden. Dies schulde er nicht bloss dem Ansehen, der Hoheit und der Autorität eines Kaisers; auch seinen Nachfolgern im Reiche dürfe er in solchen Dingen nicht präjudicieren. Ehe er in diesen zwei Punkten — Religion und Beschwerden — nachgebe, wolle er lieber das Schlimmste erdulden, das Waffenglück mit den ‚Rebellen‘ versuchen oder Deutschland verlassen, sei es nach Italien, sei es in die Niederlande abreisen, und seinen Bruder Ferdinand als römischen König allein die Verantwortung für den

<sup>1</sup> Brandi, Beiträge (IV), S. 28.

<sup>2</sup> Am 11. März, 30. Juni, 10. und 16. Juli 1552 bei Druffel, II, S. 231, 654, 683 f., und bei Lanz, III, 321, 323 f., 326, 358.

<sup>3</sup> Barge, 84, 128.

Vertrag tragen lassen. An jene zwei schweren Bedingungen erklärte er sich persönlich nicht für gebunden.<sup>1</sup>

Die von Frankreich eifrig geförderte Uneinigkeit in den Absichten der Verbündeten,<sup>2</sup> der Mangel einer directen militärischen Cooperation mit französischen Truppen, andererseits die Unzufriedenheit mit der theuer erkauften französischen Bundesgenossenschaft, dazu die brutalste ‚Raubritterpolitik‘ des verschuldeten Markgrafen Albrecht von Brandenburg gegen Neutrale, missglückte Versuche, irgendeine Unterstützung Venedigs und Ferraras zu erlangen,<sup>3</sup> der Waffenstillstand in Italien (seit Mai 1552),<sup>4</sup> das Ausbleiben namhafter militärischen Erfolge, ja der zweifellose Misserfolg bei der Belagerung des kaisertreuen Frankfurt (19. Juli bis 9. August),<sup>5</sup> immer drückendere Geldnoth,<sup>6</sup> Dienstvertragsverhandlungen des Kaisers mit Markgraf Hans von Brandenburg,<sup>7</sup> Sympathien für den Kaiser in städtischen Territorien wie Ulm und Frankfurt und nicht zum wenigsten das stetige Anwachsen der kaiserlichen Kriegsmacht, damals bis auf 25.000 Mann,<sup>8</sup> welche neutralen Reichsständen wie Bayern trotz aller Drohungen Schutz gewähren konnten:<sup>9</sup> alle diese Gründe hatten zur Folge, dass zuerst die vermit-

<sup>1</sup> Abschied über die Berathung in Villach vom 10. Juli; der Kaiser an seine Beauftragten in Passau, 11. Juli, und an seine Schwester, 16. Juli 1552, bei Lanz, III, 358—360, 361 f., und bei Druffel, II, S. 682 f.

<sup>2</sup> Barge, 117 f.

<sup>3</sup> Druffel, II, S. 212 f., 717 f.; Lanz, III, 210; Venetianische Depeschen II, 550.219.

<sup>4</sup> Barge, 64 Anm. 1.

<sup>5</sup> Ebendas. 45 f., 136—149; Venetianische Depeschen II, 551.219.

<sup>6</sup> Turba, Venetianische Depeschen II, 545.217; Schwendi an den Kaiser, 26. Juni 1552, bei Lanz, III, 298; Rye und Seld an den Kaiser, 14. und 15. Juli ebendas. 368; Barge, 21 f., 119. Der Krieg hat dem Kurfürsten 639.000 fl. gekostet, wovon Frankreich nur einen kleinen Theil zahlte. Issleib (Neues Archiv für sächsische Geschichte VII), 59.

<sup>7</sup> Wolf, Deutsche Geschichte 588 f.

<sup>8</sup> Druffel, II, S. 685 f., 724; Lanz, III, 204, 205, 404 f., 435 f., 452, 458, 468 f., 477; Ernst, Briefwechsel 699, 777; Turba, Venetianische Depeschen II, 532 Anm. 1, 535, 539 Anm. 2, 543.217, 549 Anm., 554 Anm. 1; Wolf Der Passauer Vertrag (Neues Archiv für sächsische Geschichte, Dresden 1894, XV), 253.

<sup>9</sup> Der Kaiser an Königinwitwe Maria, 16. Juli 1552 bei Druffel, II, S. 683; Goetz, Die bayerische Politik 35, 43 Anm., 56 ff.



telnden Fürsten in Passau und nach siebentägigem Zögern<sup>1</sup> auch Kurfürst Moriz zugleich mit seinem Schwager, dem Landgrafen Wilhelm von Hessen, im Feldlager vor Frankfurt die Vertragsbedingungen in wesentlich veränderter Form annehmen mussten. Die erste bezügliche Erklärung darüber wurde am 31. Juli abgegeben und später — nach der Ankunft des Markgrafen Albrecht im Lager — am 2. August wiederholt.<sup>2</sup>

Für diese Annahme hatte der Kaiser am 25. Juli von Brixen aus nur acht Tage Frist gegeben, die von der Ankunft des Burggrafen Heinrich von Meissen als königlichen Bevollmächtigten im Lager vor Frankfurt (24. Juli) zu rechnen seien. Andernfalls erklärte sich der Kaiser an diese ‚Friedshandlung‘ keineswegs mehr für gebunden.<sup>3</sup> Unmittelbar vor Ablauf dieser Frist fiel also die Entscheidung.

Beim Kurfürsten hatten auch ganz persönliche Motive mitgewirkt. Es waren dies: ein Ermahnungsschreiben des Bayernherzogs an ihn vom 26. Juli,<sup>4</sup> die wahrscheinlich hiedurch vermehrte Furcht vor völliger Isolierung, wenn er von dem nun gerüsteten Kaiser geächtet würde, dann die Angst vor seinem bald frei werdenden Vetter Johann Friedrich<sup>5</sup> von Sachsen, um dessen Festhaltung er um den 20. Juni in Passau vergebens gebeten hatte,<sup>6</sup> endlich auch seine Missliebigkeit bei den eigenen Unterthanen seiner angestammten Gebiete.<sup>7</sup> Denn der Krieg

<sup>1</sup> Instruction des Kaisers für Andelot an König Ferdinand vom 7. August und König Ferdinands Antwort vom 10. August bei Lanz, III, S. 425, 439; Druffel, III, S. 548 f.; Ernst, Briefwechsel I, 743.

<sup>2</sup> Samstag, 6. August, 4 Uhr früh erfuhr davon König Ferdinand in Passau. Am 8. August verabschiedete er die dortige Versammlung. Druffel, III, S. 474; Ernst, I, 757.

<sup>3</sup> Das deutsche Concept (der französische Text bei Lanz, III, 390 f.) dieses Schreibens an den Burggrafen in einem bisher nicht benützten Actenband des Wiener Staatsarchivs (Ms. suppl. 97, fol. 188 f.). Dieser Band enthält Texte der Passauer Friedensacten mit eigenhändigen Noten und Correcturen des Bischofs Granvelle, ferner Selds, Dr. Obernburgers und Paul Pfintzings, ebenso einige im Folgenden citierte Originalacten.

<sup>4</sup> Issleib, Herzog Moriz . . . gegen Kaiser Karl 55.

<sup>5</sup> Barge, 145 f.; vgl. Wolf, Deutsche Geschichte . . . der Gegenreformation (Berlin 1898, 1899) 588 f.

<sup>6</sup> König Ferdinand an Karl V., 22. Juni, und dessen Antwort vom 30. Juni bei Lanz, III, 285 und Druffel, II, S. 647.

<sup>7</sup> Barge, 14 f., 21; Turba, Venetianische Depeschen II, 257.110, 266.115, 438.150, 446 Anm. 2; Brandi, Beiträge (IV), S. 224 f. Nr. 214, S. 264.

war im Gegensatze zu dem erklärten Willen seiner Landstände begonnen worden.

Es zeugt von richtiger Erkenntnis der gesamtpolitischen Lage, wenn Moriz zuerst durch den Bayernherzog in München, dann durch den ihm sehr befreundeten Cardinal Madruzzo vor und nach Mitte August 1552 versuchte, sich in persönlicher Zusammenkunft mit dem Kaiser zu versöhnen.<sup>1</sup> Es kann nur komisch wirken, wenn er hiebei versuchte, aus der Noth eine Tugend zu machen, und sich den Anschein von Mässigung geben wollte: ohne seine Mässigung, liess er sagen, hätte er nach dem Einzuge in Innsbruck infolge seines Einverständnisses mit Ferrara, Venedig und König Ferdinand<sup>2</sup> noch weiter gehen können.

Seine Lage wird auch dadurch gekennzeichnet, dass unmittelbar vor der Unterzeichnung des Vertrages er und der junge Landgraf dem französischen Gesandten Anträge zu einem neuen Bündnisse machten, weil sie auf das bisherige im Vertrage hätten verzichten müssen.<sup>3</sup>

Der Kaiser hatte in der Hauptsache seinen Willen insofern durchgesetzt, als der Religionsfriede nicht auf unbeschränkte Zeit, sondern nur bis zum nächsten Reichstage, dessen Zusammensetzung für den Kaiser günstiger als die des Passauer Conventes war,<sup>4</sup> gewährt wurde und die Beschwerden gegen den Kaiser bis zum Reichstage verschoben werden sollten. Karl V. hatte zwar die bisherige Grundlage künftiger Reichsordnung: das Interim verloren, dafür aber Zeit gewonnen und sich dadurch die Möglichkeit späterer Correcturen in seinem Sinne geschaffen. Wenn nur der Krieg gegen Frankreich nicht

<sup>1</sup> Sieh die Briefdaten bei Druffel, Briefe und Acten II, S. 733 f., und Turba, Venetianische Depeschen II, 540.216, 542.216 Anm. 1 u. 2, 545.217 Anm. 4, 550 f. 219. Diese Versuche giengen von Moriz aus, was von Wolf, Der Passauer Vertrag 255, hätte hervorgehoben werden sollen. Der Kurfürst reiste wenige Tage vor des Kaisers Ankunft in München von dort zuerst nach Augsburg, dann nach Donauwörth, da er eine persönliche Begegnung mit dem Kaiser nicht erlangt hatte.

<sup>2</sup> Den Worten: „perchè havea litere dal Re“ lege ich wegen der Tendenz der Aeusserung wenig Bedeutung bei. Turba, Venetianische Depeschen II, 550.219; über König Ferdinands Verhalten gegen den Einbruch der Verbündeten in Tirol sieh oben S. 23 f.

<sup>3</sup> Trefftz, Kursachsen und Frankreich 1552—1557 (Leipzig 1891) 3 ff., 10 f.

<sup>4</sup> Wolf, Der Passauer Vertrag 250 Anm. 19, 252.

weiter gegangen wäre! Die Dinge hätten vielleicht dann doch noch eine andere Entwicklung erfahren. Dass der Passauer Vertrag die Grundlage für künftige reichsgesetzliche ‚Glaubensparität‘ bilden werde, war bei seinem Abschlusse sehr zweifelhaft; die Contrahenten dachten selbst nicht daran.<sup>1</sup>

Nur Kurfürst Moriz und Landgraf Wilhelm unterschrieben<sup>2</sup> ausser den vermittelnden Fürsten den Vertrag in der vom Kaiser begehrten Fassung; kein Wort war daran mehr geändert worden.<sup>3</sup> Die anderen Bundesfürsten lehnten ihn alle ab.

Der Kurfürst hatte auch in Passau nicht im Auftrage seiner Verbündeten unterhandelt und am 2. Juli nur die Zustimmung seines Schwagers zu dem damals noch günstigeren Vertragsentwurfe überbringen können. Er hatte absichtlich eitle Hoffnungen erweckt und genährt, indem er nicht bloss für sich und den jungen Landgrafen, sondern auch, für Markgraf Albrecht von Brandenburg, Herzog Johann Albrecht von

<sup>1</sup> Von Wolf, Der Passauer Vertrag 238 f., 255, zugegeben.

<sup>2</sup> Wenn Issleib (Neues Archiv für sächsische Geschichte VII), 55, behauptet, auch Johann Albrecht von Mecklenburg habe unterzeichnet, so wird dies durch die zwei Originalien auf Pergament (16 beschriebene Seiten, im Wiener Staatsarchiv, ‚Urkunden‘, Repertorium 1, ‚Mainzer Erzkanzlerarchiv, Urkunden‘) widerlegt. Ich habe beide Urkunden meines Wissens als erster benützt. Eine war für den Kaiser, die andere für die Mainzer Kanzlei bestimmt (Druffel, III, S. 549, 472). Die sieben Siegel des zweiten Originalpares sind wohl erhalten, diejenigen des ersten beschädigt. Zuerst unterzeichnete links Ferdinand, darunter als ‚befelchhaber‘ des Mainzer Kurfürsten dessen Kanzler Christoph Matthias, rechts daneben für den pfälzischen Kurfürsten: Melchior Drechsel. Dann folgen links die eigenhändigen Unterschriften des Erzbischofs Ernst von Salzburg, rechts nacheinander die des Bayernherzogs Albrecht, des Kurfürsten Moriz und des Landgrafen Wilhelm. Die beiden letztgenannten Fürsten signierten erst im Frankfurter Feldlager. Der Vertrag ist datiert: ‚Geschehen zu Passaw, den andern [statt: 2.] tag des Monats Augusti‘ 1552. Ranke hat in seiner Deutschen Geschichte (5. Auflage, Leipzig 1873) V, 198, behauptet, dass dieses Datum ‚zweifelloes falsch‘ sei. Ueber diese Frage vgl. die Zusammenstellung bei Trefftz, Kurachsen 3 Anm. 1. Nur der Abdruck bei Hortleder, Handlungen und Ausschreiben (Frankfurt a. M. 1618) II, 1044, enthält die Unterschriften. Der ‚Anhang‘, der hierauf bei Hortleder (Gotha 1645), II, 1317 f., und bei Lünig, Reichsarchiv (Leipzig 1713), pars generalis, 128, folgt, fehlt in allen Originalparien. Sieh unten den Nachtrag!

<sup>3</sup> Druffel, III, S. 471 f.; Ernst, Briefwechsel I, 711, 717, 718, 743. König Ferdinand an den Kaiser, Passau, 24. Juli 1552, bei Lanz, III, 389.

Mecklenburg und ihre Mitverwandten<sup>1</sup> allen nach Passau reisenden Fürsten und Räten sicheres Geleit versprach (30. April), und indem er auch für diese seine Genossen sowohl kaiserliches als gleichzeitig königliches Geleit verlangte.<sup>2</sup> Endlich täuschte er Kaiser und König,<sup>3</sup> indem er im Linzer Abschied am 1. Mai ebenfalls im Namen seiner Verbündeten Friedensverhandlungen in Passau bewilligte.<sup>3</sup> In ähnlicher Täuschung waren wohl auch die vermittelnden Fürsten in Passau befangen, als sie auf König Ferdinands Anregung jenes Warnungsschreiben vom 4. Juli an den Kaiser richteten. Hätten der Kaiser und die vermittelnden Fürsten damals die volle Wahrheit über die Gesinnung der Bundesfürsten gekannt, und hätten sie deren Weigerung vor Frankfurt, den Vertrag anzunehmen, erfahren, so wäre Kurfürst Moriz in grosse Gefahr gerathen: der Kaiser hätte den Vertrag nicht angenommen, und die Vermittler in Passau wären trotz ihrer Friedensliebe<sup>4</sup> schwerlich auf des Kurfürsten Seite getreten; denn sie selbst hatten manche seiner Forderungen bedeutend abschwächen helfen.

Ehe der Kurfürst am 3. August das Lager bei Frankfurt verliess, bewog er darum nach vielem Zureden Markgraf Albrecht, Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg und Pfalzgraf Otto Heinrich, gegen den Vertrag ‚wenigstens keinen offenen Protest‘ zu erheben; die Fürsten wahrten sich aber volle Actionsfreiheit und unterschrieben nicht.

Es bedeutet also eine neuerliche Täuschung, wenn Kurfürst Moriz trotzdem auch im Namen seiner fürstlichen Verbündeten mit Ausnahme Markgraf Albrechts dem Bevollmächtigten des Königs Ferdinand, dem Burggrafen Heinrich von Meissen, erklärte, dass der Vertrag angenommen sei.<sup>5</sup> Was nützte es dem Kaiser, wenn sich im Original des Vertrages nicht bloss Kurfürst Moriz und Landgraf Wilhelm, sondern auch Pfalzgraf Otto Heinrich, Herzog Hans Albrecht für sich und ihre ‚Erben und Nachkommen‘ zur Einhaltung des Vertrages

<sup>1</sup> Druffel, III, S. 411 f., 414.

<sup>2</sup> Barge, 115 ff., 124.

<sup>3</sup> Dumont, Corps . . . diplomatique (Amsterdam 1726) IV II, p. 34 sv.

<sup>4</sup> Die kaiserlichen Beauftragten in Passau an Karl V., 15. und 17. Juni 1552, bei Lanz, III, 263, 276.

<sup>5</sup> Barge, 147 f.; Ernst, Briefwechsel I, 733, 739, 743, 791; Druffel, III, S. 549.

scheinbar verpflichteten, und wenn nach den Schlussworten des Vertrages Moriz und Wilhelm ‚für sich und alle Ire Mitainigungsverwandten‘ unterzeichneten und siegelten?

Unter den katholischen Fürsten befriedigte der Vertrag keineswegs auf allen Seiten. Besonders war Herzog Heinrich von Braunschweig damit unzufrieden,<sup>1</sup> und der Kaiser hatte nicht ganz Unrecht, wenn er am 1. September 1552 behauptete, dass mehrere unter den deutschen Reichsfürsten es wohl lieber gesehen hätten, wenn er den Vertrag nicht ratificiert hätte.<sup>2</sup> Denn die Zeit, wo man den Bayernherzog einschüchtern konnte,<sup>3</sup> war Mitte Juli 1552 thatsächlich vorüber; die Kriegsmacht des Kaisers war inzwischen ansehnlich geworden. Die Neutralität der meisten vermittelnden Reichsstände war wohl demselben Grundsätze entsprungen, den Bayern Januar 1553 mit den Worten ausdrückte: ‚Man henk sich hin, wo man wölle, mues man auf der ander Seiten allerlei Gefahr gewarten.‘<sup>4</sup> Mitte Juli 1552 hätte es aber wenig Gefahr auf Seite des Kaisers gegeben.

In dieser Lage erklärte der Kaiser vierzehn Tage nach der Unterzeichnung seiner Ratification nicht mit Unrecht (und König Ferdinand erkannte dies damals und noch einmal im Jahre 1555 ausdrücklich an), nur mit Rücksicht auf seinen Bruder den Vertrag ratificiert zu haben. Denn was seine eigene Person betreffe, habe er dazu keinen Grund gehabt. Der Kaiser wünschte, dass der Bruder einsehe, was er ihm hiedurch erweise; denn bei mehreren anderen Wohlthaten, die ihm erwiesen worden seien, habe er es nicht eingesehen, sondern zu verstehen gegeben, der Kaiser sei ohne Rücksicht auf den Bruder dazu verpflichtet gewesen. Dies könne Ferdinand in diesem Falle wenigstens nicht sagen. Man glaubt fast, die Brüder bei den Verhandlungen der Jahre 1550 und 1551 über die Nachfolge im Reiche zu hören, wo hitzige Aeusserungen ähnlichen Inhalts ihr Verhältnis zu einander getrübt hatten. Herzog Moriz, fügte der Kaiser ironisch bei, werde wohl die gegebenen Versprechungen ebenso erfüllen wie andere, die er

<sup>1</sup> Instruction des Kaisers für Andelot an König Ferdinand, 7. August 1552, bei Lanz, III, 427.

<sup>2</sup> Brief an König Ferdinand ebendas. III, 483.

<sup>3</sup> Der Kaiser an seine Schwester Maria, 16. Juli 1552, ebendas. III, 378.

<sup>4</sup> Brandi, Beiträge (IV), S. 11.

zu geben pflege. ‚Glaubt ja nicht,‘ so schrieb dann der Kaiser am 1. September 1552, ‚dass ich mich an den Vertrag für gebunden halte, wenn die Fürsten nicht Wort halten!‘<sup>1</sup>

Das Misstrauen, das der Kaiser gegen Kurfürst Moriz hegte,<sup>2</sup> ist begreiflich. Des Kurfürsten ganzes Verhalten seit Beginn des Krieges gab dazu vollen Grund. Es ist nachgewiesen worden, dass Moriz trotz aller Verhandlungen und Betheuerungen seiner Friedensliebe immer darauf bedacht war, sich die Möglichkeit zu einem entscheidenden Schlage noch während der Verhandlungen offenzulassen, um durch denselben günstigere Vertragsbedingungen zu erlangen. Der eigentlich missglückte Zug nach Innsbruck gehörte dazu.<sup>3</sup>

Hatte König Ferdinand etwa eine bessere Meinung von dem Kurfürsten und seinen Verbündeten als der Kaiser? ‚Leute von so wenig Treue, Ehre und Zuverlässigkeit, so leichtfertig wie hart‘ (gens de sy peu de foy, honneur et parole, et sy legiers et aussy grieff)<sup>4</sup> hatte er sie dem Bruder gegenüber am 22. Juni 1552 genannt.

Kein Wunder, dass der Kaiser Verdacht schöpfte, als der Kurfürst mit der Annahme und Unterzeichnung des Vertrages so lange gezögert hatte, und dann wieder, als der Kurfürst mit seinem Heere nach Donauwörth zog! Um einem etwaigen Streiche gegen die nur abtheilungsweise aus oder durch Böhmen heranziehende Reiterei zuvorzukommen, marschierte der Kaiser statt über Füssen über Rosenheim.<sup>5</sup> Durch die Gewaltthaten Markgraf Albrechts gegen das kurpfälzische Oppenheim und die geistlichen Gebiete von Worms, Speier und Mainz in den letzten Juliwochen, ferner durch die Fortsetzung der Belagerung des tapfer vertheidigten Frankfurt (3. bis 9. August), auch nach Kurfürst Moriz' und Landgraf Wilhelms Abzug, hatten die noch im Felde stehenden Fürsten berechtigten Argwohn erregt.

<sup>1</sup> Briefe des Kaisers vom 31. August und 1. September 1552 bei Lanz, III, 481, 483, 484, und Ferdinands Briefe an den Kaiser vom 12., 13. September 1552 und vom 30. Juli 1555 ebendas. 489, 491, 673.

<sup>2</sup> Turba, Venetianische Depeschen II, 531.213, 532 Anm. 1, 533 Anm., 538.215.

<sup>3</sup> Barge, 28 ff., 34 ff., 50 ff., 53 ff.

<sup>4</sup> Lanz, III, 288.

<sup>5</sup> Ebendas. III, 426; über den Anmarsch vgl. ebendas. 386 f., 404 f., 435 f., 452, 458, 468 f., 477 f.; Venetianische Depeschen II, 539 Anm. 2, 540 f. 216; Ernst, Briefwechsel I, 699; Barge, 142, 151 f.

Ohne die französischen Intriguen gegen den Kurfürsten Moriz und wahrscheinlich ohne das Misstrauen der Verbündeten gegen diesen zu kennen,<sup>1</sup> gab der Kaiser am 7. und 9. August seinem Bruder zu bedenken, wie unzuverlässig sich der Kurfürst bisher erwiesen habe, wie wenig man sich auf diese Biedermänner (galants'), wie er die ‚Kriegsfürsten‘ ironisch nannte, verlassen könne, was sie auch schriftlich zusichern möchten. Schliesslich erinnerte er ihn auch daran, wie wenig Bürgschaft in einer Verpflichtung gelegen sei, die Kurfürst Moriz für andere geben wolle, wenn man sich schon auf seine eigenen Versprechungen nicht verlassen könne, und wie nothwendig es deshalb sei, dass jeder einzelne Bundesfürst den Vertrag unterzeichne.<sup>2</sup> Die Vorsicht des Kaisers war, wie wir sahen, nicht unberechtigt. Wenn sich der Kaiser dem Zwange fügen sollte, so verlangte er von den Fürsten dieselben Garantien, wie sie von ihm verlangt worden waren.

Als er sich schliesslich auf die Bitten seines Bruders, welche auch der Burggraf von Meissen in Ferdinands Auftrage in München<sup>3</sup> erneuerte, zur Ratification des Passauer Vertrages entschloss, knüpfte er daran zwei Bedingungen: Es sollte zuerst ausdrücklich erklärt werden, dass die Verspätung, die in der Freigebung des Landgrafen Philipp von Hessen infolge der Verzögerung der Verhandlungen unvermeidlich geworden war, nicht als Vorwand für eine Vertragsverletzung dienen könne. Ferner verlangte der Kaiser, dass sich der Kurfürst im Namen aller anderen Bundesgenossen auf dieselben Vertragsbedingungen hin verbürge, die Ratificationen dieser Fürsten in entsprechenden Fristen einzuliefern. Unter diesen Voraussetzungen werde er die kaiserliche Ratification bis zum 20. August nach Donauwörth gelangen lassen.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Ob er damals den Grund der Desertion eines grossen Theiles der Truppen des Kurfürsten zu Markgraf Albrecht kannte, weiss ich ebensowenig. Der Markgraf soll der Urheber gewesen sein. Barge, 144—152.

<sup>2</sup> Die citierten kaiserlichen Briefe vom 7. und 9. August und Ferdinands Antwort vom 10. August bei Lanz, III, 426 f., 437, 445.

<sup>3</sup> Dieser war am 10. August vom Frankfurter Feldlager, wohin er am 17. Juli aus Passau abgereist war, hieher zurückgekehrt und dann Mitte August in München angekommen. Von da gieng er am 18. nach Donauwörth. Ernst, I, 717, 718; Druffel, III, S. 474; Lanz, III, 446, 454; Venetianische Depeschen II, 545 Anm. 4.

<sup>4</sup> Instruction für den Burggrafen, München, 16. August 1552, Lanz, III, 455.

Es sieht wie ein Hohn auf die Wirklichkeit aus und bedeutet eine berechnete Täuschung des Kaisers, wenn der Kurfürst und sein Schwager, der junge Landgraf, in einer Pergamenturkunde in Donauwörth am 19. August 1552 durch ihre Unterschrift wieder ‚öffentlich‘ auch für ‚ihre Einigungsverwandten und sonst menniglich‘ versprochen, trotz des Verzuges in der Freilassung des alten Landgrafen ‚den Passauischen Vertrag nichts desstoweniger halten und demselben gebürlich volge thun zu wollen‘.<sup>1</sup> Bezüglich der einzelnen Ratificationen der ‚Einigungsverwandten‘ wird der Burggraf von Meissen, der Ueberbringer der kaiserlichen Ratification, in Donauwörth wieder mündlich vertröstet worden sein.<sup>2</sup>

Die ganze Verhandlung war in Passau nur von König Ferdinand geführt worden. Nur er selbst ist an der Spitze des Vertragstextes genannt (‚Wir, Ferdinand, von Gottes Gnaden . . .‘), nicht Karl V. Unter keines der drei Originalparien hat der Kaiser seinen Namen gesetzt.<sup>3</sup> Alles wird darin nur von König Ferdinand versprochen, auch das was den Kaiser betrifft. Besonders wichtig ist, dass Religionsfriede nur bis zum nächsten Reichstage zugesagt wird, dort auch Verhandlung über etwaige Beschwerden stattfinden kann. Mittlerweile sollen der Kaiser und der König, ‚Churfürsten, Fürsten und Stände‘ des Reiches ‚keinen Standt, der Augsburgischen Confession verwant, der Religion halben mit der that gewaltigerweiss oder in ander weeg wider sein Conscientz und willen dringen oder derhalben übertziehen, be-

<sup>1</sup> Diese doppelt gesiegelte Originalurkunde mit den beiden eigenhändigen Unterschriften im Wiener Staatsarchiv, Mss. suppl. 97; im Abdrucke bei Lanz, III, 468.

<sup>2</sup> Sieh Venetianische Depeschen II, 545.217 Anm. 4, 547f.218. Im Wiener Staatsarchiv (Mss. suppl. 97, Fol. 193—245) befinden sich auch die Originale der näheren Verabredungen zwischen dem Kurfürsten und dem Burggrafen vom 2. August 1552 über die Ausführung verschiedener Detailbestimmungen, besonders über die Erledigung des alten Landgrafen; ebenso befindet sich dort ein darauf bezüglicher Auftrag des Kaisers an den Burggrafen vom 15. August.

<sup>3</sup> Barge, 155, irrt also, wenn er ohne Kenntnis des Originals behauptet, der Kaiser habe seinen Namen unter die Vertragsurkunde gesetzt. In denselben Fehler ist vor ihm übrigens auch Maurenbrecher, Karl V., 309, verfallen.



shedigen, durch Mandat oder ainicher andere gestallt beschweren oder verachten'.<sup>1</sup> Der Religion halben! Als ob der Kaiser nicht ohne Rücksicht auf die Religion gegen Herzog Moriz als einen Landfriedensbrecher und Aufrührer mit der Reichsacht hätte vorgehen wollen und können! Dieser Schritt war schon wohl erwogen und vorbereitet worden.<sup>2</sup> Was dann auf dem künftigen Reichstage, heisst es ferner im Vertrage, ‚sammt Irer kay. Majestät orden[t]lichem Zuthun‘ (Mitwirkung), ‚beschlossen und verabschiedet‘ wird, das ‚soll hernach also strackhs und vestiglich gehalten, auch darwider mit der that oder in annder weeg mit nichten gehandelt werden‘.

Die kaiserliche Majestät ‚soll‘ alles, was sie selbst betreffe, ‚für sich und ihre Nachkommen‘ unverbrüchlich und aufrichtig halten ‚in Kraft ihrer Ratification, darüber verfertigt‘.

Diese letzten Worte hatte der Reichsvizekanzler Seld, dessen Geschicklichkeit die Schlussredaction des Vertrages auf Grund aller Instructionen und Aeusserungen des Kaisers anfangs Juni anvertraut worden war,<sup>3</sup> in Passau eigenhändig an den Rand des vorgeschlagenen Vertragstextes geschrieben.<sup>4</sup>

Nach dem Plane des Kurfürsten Moriz hätte der Kaiser den Vertrag unterzeichnen sollen. Diese Forderung wurde von dem Kaiser umgangen, indem er nur die Ratification als eine vom Vertrage abgesonderte Urkunde unterschrieb. Die Ratificationsurkunde, die man bisher nicht gekannt hat, trägt nicht bloss seine Unterschrift, sondern auch die seines geheimen Rathes, des Bischofs Anton Perrenot, Herrn v. Granvelle, und die des Secretärs Bave. Sie ist aus München vom 15. August 1552 datiert.

Die Ratification<sup>5</sup> gibt vor, der Kaiser habe auf das Ersuchen seines Bruders ‚gütliche Handlung‘ bewilligt. Wiewohl

<sup>1</sup> Ich folge der Schreibweise der Wiener Originalien.

<sup>2</sup> Vgl. Druffel, III, S. 427—444, II, S. 724; Lanz, Correspondenz III, 205, 331, 350 und Staatspapiere 508 f.

<sup>3</sup> Bischof Granvelle an Seld, 7. Juni 1552 bei Lanz, III, 251.

<sup>4</sup> Mss. suppl. 97, Fol. 100. Wiener Staatsarchiv. Vgl. den viel günstigeren Versicherungsentwurf des Kurfürsten Moriz (in erster Person: ‚wir‘) bei Druffel, III, S. 520.

<sup>5</sup> Einen Textentwurf derselben hielt Barge (155) irrigerweise für einen ‚Erlass‘.

er die wichtigsten Artikel ‚hochbedenklich und beschwerlich‘ gefunden, und wiewohl er anfänglich lieber die Unterhandlung habe ‚zerschlagen lassen‘ wollen, so habe er schliesslich, weil er von dem Bruder und den Vermittlern ‚freundlichst und unterthänigst ersucht und gebeten‘ worden sei, aus ‚Milde und Friedensliebe‘ nachgegeben, trotzdem er ‚zu aller notwendigen Gegenwöhr‘ wohl gerüstet gewesen sei. Er thue dies, damit die Waffen lieber wider die ‚ausländischen feind und betrüber des gemainen friedens desto statlicher gewendet‘ werden könnten. Am Schlusse heisst es, er ‚ratificiere, bewillige‘ und nehme den Vertrag, ‚wie derselb durch‘ seinen ‚Brueder‘ und die Vermittler ‚aufgericht, verbrieft und versigelt‘ worden sei, in allen Punkten für sich und seine Nachkommen an, jedoch unter der Bedingung, dass der Vertrag gleichfalls ‚durch den andern tail: samptlich und [durch] einen jeden i[h]rer Verwanndten insonderhait, in allen und jeden seinen Punkten‘ ‚getreulich‘ erfüllt werde. Denn schon in Villach hatte der Kaiser dem Bruder erklärt, er werde sich nur insoweit an den Vertrag für gebunden halten, als jeder einzelne der verbündeten Fürsten denselben beobachte, sonst nicht, und hatte gewünscht, dass dies ausdrücklich in die Ratification gesetzt werde.<sup>1</sup>

Noch im letzten Momente war aus dem Concepte der Ratification eine wichtige Erklärung des Kaisers entfernt worden. Sie besagte, dass es auch fernerhin nicht seine Absicht sei (‚nie gewesen und auch noch nit sei‘), im deutschen Reiche irgendwie Krieg zu erregen, und dass er in dieser Absicht ‚gegenüber den Stenden und Gliedern desselben vestiglich und bestendiglich<sup>2</sup> und bis an das End‘ verharren wolle, auch verspreche, die Obliegenheiten des Reiches ‚gütlich und mit Zuthun gemeiner Stände abzuhandeln und sonst jemand aus berürten Stenden mit ainichem Kriegsgewalt‘ ‚nicht anzugreifen oder zu beschweren‘. Ursprünglich wollte sich der Kaiser durch den Zusatz: ‚soferr imer möglich und wir dessen überhebt pleiben und uns vertragen mögen‘ und indem er das Wort ‚gütlich‘ durch ‚mit Rath‘ er-

<sup>1</sup> Der Kaiser an seine Berichterstatter in Passau, 11. Juli, und im Villacher Abschiede vom 10. Juli bei Lanz, III, 359, 362.

<sup>2</sup> Dieses Wort fehlt bei Druffel, III, S. 534 Anm.

setzte, die Möglichkeit des Gegentheiles für die Zukunft offen halten.<sup>1</sup>

Der Kaiser stellte Kurfürst Moriz vor die Wahl, entweder jene durch Zusätze entwertete schriftliche Friedensgarantie oder eine bloss allgemeine Ratification anzunehmen, weshalb er ihm beide Texte unterzeichnet zusandte.<sup>2</sup>

Der Kurfürst zog es vor, sich mit der allgemein gehaltenen Ratification zu begnügen. So wurde also die Ratificationsurkunde ohne eine ausdrückliche und feierliche Friedensgarantie des Kaisers in Donauwörth angenommen. Einen Monat vorher hatte man sich in Passau nach der Rückkehr König Ferdinands von Villach<sup>3</sup> — Kurfürst Moriz weilte schon im Lager der Verbündeten — mit einer bloss mündlichen und

<sup>1</sup> Das einzige Original der Ratificationsurkunde befindet sich im Dresdner Hauptarchiv (Originalurkunde Nr. 11.454). Dessen Direction sandte mir in liebenswürdigster Weise den Text in Abschrift, wofür ich auch hier meinen besten Dank sage. Die Redaction des Textes kann man an der Hand dreier Entwürfe im Wiener Staatsarchive verfolgen. Das erste Stück enthält in Abschrift den Text, wie er dem Kaiser nach der Berathung zwischen König Ferdinand und dem Kurfürsten von Sachsen vorgeschlagen worden war. Das zweite Stück (Concept) stammt von der Hand Paul Pfintzings, des späteren Secretärs Königs Philipps II. (Mss. suppl. 97, Fol. 113, 242f.) Dieser Text war ursprünglich nur eine Wiederholung des Passauer Textes, später wurde aber ein Theil, nämlich 21 Druckzeilen des Druffel'schen Wortlautes (III, S. 533, Textzeile 13 von unten bis S. 534, Textzeile 8 von oben), von: ‚sich anfenklich zu anzaigung‘ bis zu: ‚anzugreifen oder zu beschweren‘ durch Unterstreichen getilgt (bei Pfintzing immer so). In dieser dritten endgiltigen Form, welche in die Pergamenturkunde kam, stimmt der Text, angenommen Anfang und Schluss, im allgemeinen mit demjenigen bei Druffel (III, S. 532—535) überein. Den definitiven Text der eigentlichen Ratificationserklärung habe ich im Anhang besonders mitgetheilt, weil die Unterschiede zwischen Druck und Original in diesem Theile nicht ganz unerheblich sind. Im Pfintzing'schen Entwurf und im Original heisst es statt ‚Ir Kai Mt‘ und ‚Ir Kunigl. Mt‘ immer: ‚Wir‘ und ‚unser Bruder‘. Vgl. Ernst, I, 711; Druffel, III, S. 470.

<sup>2</sup> ‚Dieselb auf des burggrafen anhalten‘, abermalen geendert und in genere gestellt, also auch beide verfertigt dem Kurfürsten überschickt, daraus, welche er well, anzunehmen‘. Randnotiz des bayerischen Rathes Hundt zu den von ihm copierten Ratificationsentwürfen bei Druffel, III, S. 535; Ernst, Briefwechsel I, 711.

<sup>3</sup> König Ferdinand vollendete seine Reise von Villach nach Passau am 13. Juli spät abends. Druffel, III, S. 469.

unbestimmten Erklärung König Ferdinands über des Kaisers friedliche Absichten begnügen müssen. Selbst diese war nicht im Namen des Kaisers abgegeben worden.<sup>1</sup>

Man weiss nun, wie wenig es bedeutete, wenn von Seite König Ferdinands in dem Vertragstexte gesagt wird, dass die kaiserliche Majestät den Vertrag für sich und seine Nachkommen unverbrüchlich und aufrichtig halten **soll** ‚in Kraft ihrer Ratification, darüber verfertigt‘.

Fast alle die sonderbaren Umstände und Bedingungen, unter denen der Austausch der Vertragsoriginalien und die Uebergabe der kaiserlichen Ratification am 19. August geschahen, sind unbeachtet oder unbekannt geblieben.<sup>2</sup>

Diese seltsamen Bedingungen blieben aber den Zeitgenossen nicht verborgen. Der Herzog von Württemberg, dem der Burggraf Heinrich von Meissen Anfang August 1552 Vertrag und Ratificationstext gesandt hatte, meinte in einem Briefe an den pfälzischen Kurfürsten: ‚Befinden solches alles dermassen geschaffen, dass es eben misslich und ganz zweifelhaftig genug gestellt ist.‘<sup>3</sup>

Von Seite des pfälzischen Kurfürsten Friedrich fiel darum während der Heidelberger Fürstenberathungen März 1553 das Wort: ‚Die Passauer Handlung ist vom Kaiser nicht angenommen‘,<sup>4</sup> und der Herzog Albrecht von Bayern sagte dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg im Beisein anderer Fürsten, dieser dürfe nicht glauben, ‚dass die Passauisch vertragshandlung gehalten werd; dann (denn) es sein nur verträg, die man zu halten nit schuldig‘.<sup>5</sup>

Kurfürst Moriz nannte am 1. August 1552 den kaiserlichen Ratificationstext ‚gar schimpflich gestellt‘, obwohl die oben erwähnte Abschwächung damals darin noch nicht enthalten war,<sup>6</sup> und liess im Februar 1553 das Verlangen des alten Landgrafen nach einer authentischen Copie des Originaltextes der Ratification und des Vertrages unerfüllt, trotzdem sein eigener

<sup>1</sup> Sieh oben S. 32.

<sup>2</sup> Issleib, Herzog Moriz von Sachsen gegen Karl V., 58ff.; Barge, 155; Wolf, Der Passauer Vertrag, 250f.; Maurenbrecher, Karl V., 309.

<sup>3</sup> Brief vom 10. August 1552. Ernst, I, 762.

<sup>4</sup> Brandi, Beiträge IV, S. 80.

<sup>5</sup> Ebendas. 91.

<sup>6</sup> Druffel, II, S. 713.

Schwager, der Landgraf Wilhelm, diese Bitte bei einem Besuche vorgebracht hatte.<sup>1</sup> Er hatte guten Grund zu schweigen.

Der Passauer Vertrag erlangte gar keine Rechtskraft, weil der Kaiser es absichtlich unterlassen hatte, ihn dem Reichskammergerichte zur Darnachachtung mitzutheilen.<sup>2</sup> Processe, die nach den Passauer Vereinbarungen bis zum künftigen Reichstage ‚still stehen‘ sollten, nahmen ihren Fortgang.

#### 4.

### Andauernde Rivalität.

Auch nach dem Passauer Vertrage gab es keine gemeinsame Politik der Habsburger. Sowohl in allgemeinen wie in besonderen Fragen zeigte sich dies, zunächst in den deutschen Angelegenheiten.

Der Kaiser beabsichtigte, womöglich zuerst den Krieg mit Frankreich ehrenvoll zu beendigen und dann erst auf einem Reichstage zu erscheinen.<sup>3</sup> Auf diesem Reichstage sollte, er sagt es selbst,<sup>4</sup> versucht werden, die Passauer Zugeständnisse entweder rückgängig zu machen oder sie abzuschwächen. Seiner Pflicht als Kaiser gemäss wollte er in Deutschland die Ruhe wiederherstellen, auch im Interesse der Niederlande. Denn bei der Länge ihrer Grenzen gegen Deutschland ‚würden sie‘, schrieb er dem Sohne am 2. April 1553, ‚jedesmal, wenn es im Reiche Unruhen gäbe, Unruhe, Kosten und sogar Gefahr haben‘.<sup>5</sup>

Die Ziele seiner Reichs- und die seiner Hauspolitik fallen also zum Theile zusammen.

Bis zum nächsten Reichstage wollte er sich eine günstigere Stellung in Deutschland schaffen. Davon, wie von seinem

<sup>1</sup> Druffel, III, S. 570; Brandi, IV, S. 37.

<sup>2</sup> Selds Concept der kaiserlichen Instruction für den künftigen Reichstag, das vermuthlich December 1553 abgefasst ist, und eine Aeusserung der in Heilbronn versammelten Heidelberger Bundesfürsten vom September 1553 bestätigen dies. Brandi, Beiträge IV, 423, 282 Note.

<sup>3</sup> Granvelle an die Königinwitwe Maria, 17. December 1552, Druffel, I, S. 837.

<sup>4</sup> Sieh die Revocationsurkunde.

<sup>5</sup> Gachard, Retraite et mort de Charles-Quint (Bruxelles 1854), Introduction 158.

körperlichen Befinden hieng sein persönliches Erscheinen im Reiche ab.<sup>1</sup>

Durch ein Landfriedensbündnis wollte er seine Stellung befestigen. Dieses sollte möglichst viele friedliebende und conservative Reichsglieder, katholische wie protestantische Fürsten und Städte, unter Einfluss oder Führung der beiden Reichshäupter zusammenfassen und eine Wiederkehr einer Fürsterverschwörung verhindern. Der Kaiser mochte denken, dass infolge der Gewaltsamkeiten des Markgrafen Albrecht die Erkenntnis von der Nothwendigkeit einer solchen Friedensbürgschaft allgemein durchgedrungen sei. Diese war das nächste Ziel seiner Reichspolitik.

Der Bund sollte auch seiner Hauspolitik dienen: Der Kaiser wünschte nämlich den Niederlanden durch deren Aufnahme in einen solchen Bund mehr Sicherheit vor Angriffen aus dem deutschen Reiche zu bieten, als sie der burgundische Schutzvertrag des Jahres 1548 gewähren konnte. Die Bewährungsprobe war 1552 schlecht genug ausgefallen. Niemand hatte die Niederlande gegen die Franzosen und gegen die Gefahren unterstützt, die auch von Reichsgliedern, wie Markgraf Albrecht und Volrad von Mansfeld, gedroht hatten. Im kaiserlichen Kreise dachte man ahnungsvoll auch an einen Schutz gegen Aufstände in den Niederlanden selbst.<sup>2</sup>

Die Anregung zur Erneuerung von Bundesverhandlungen gab König Ferdinand in Villach.<sup>3</sup> Ohne aber anfangs seinen Bruder in Kenntnis zu setzen,<sup>4</sup> gieng der Kaiser selbständig

<sup>1</sup> ‚Si mi salud y la disposicion de los negocios lo sufriesen.‘ Ebendas. Aehnlich schrieb er am 26. August 1553 an König Ferdinand: ‚Der Reichstag sei bloss bis zum October 1553 verschoben worden, weil körperliche Leiden ihn, den Kaiser, im Winter gewöhnlich am Reisen hinderten. Bis dahin werde man sehen, welche Wendung die Dinge nehmen würden‘ etc. Lanz, III, 587.

<sup>2</sup> ‚Ad assecurandas easdem (provincias) ab omnibus motibus, qui vel ex Germania, vel ex subditorum seditionibus (quas Deus avertat) impendere possent.‘ Gutachten Selds aus der Zeit vor Juli 1553, Wien, Staatsarchiv, Reichstagsacten, Fasc. 18.

<sup>3</sup> So behauptet er in seinem Briefe an Gamez, seinen Geschäftsträger am Kaiserhofe. Druffel, II, S. 838.

<sup>4</sup> Dies geschah erst nach dem 26. November und nach dem 1. December 1552. Briefe des Kaisers und Granvelles an ihn von diesen Tagen im Wiener Staatsarchiv, Kriegsacten 18, und bei Druffel, II, S. 825f.

an die Ausführung.<sup>1</sup> Man gewinnt den Eindruck, dass er besorgte, die Wünsche des Königs als Landesherrn, die er von früher her kannte, könnten ein Hemmnis für seine eigenen Bestrebungen bilden.

Während sich nun Herzog Christoph von Württemberg in persönlichen Besprechungen mit dem Kaiser und mit dessen Rathgeber Granvelle in den ersten Septembertagen 1552 in Ulm über einen solchen Bund vorsichtig und zurückhaltend äusserte,<sup>2</sup> zeigte sich der Bayernherzog anfangs dem Plane des Kaisers geneigt; nur stellte er die Bedingung, dass die Vereinigung nicht mehr Gebiete als der einstige schwäbische Bund umfassen dürfe.<sup>3</sup> Wenn Bayern und Württemberg einem solchen Bunde beigetreten wären, würde der grösste Theil Süddeutschlands unter habsburgischen Einfluss gekommen sein. Zugleich würde wenigstens ein Theil der habsburgischen Gebiete grösseren Schutz vor Angriffen von Seite der Reichsglieder genossen haben, als ihm die Reichsverfassung bieten konnte.

Herzog Wilhelm von Cleve, der Schwiegersohn des Königs Ferdinand, machte dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz und den Herzogen von Württemberg und Bayern den Vorschlag, sie sollten sich auf einer persönlichen Zusammenkunft dahin einigen, die ersten Eröffnungen des Kaisers nicht rundweg abzulehnen, wohl aber das Project durch die Bedingung zu Fall zu bringen, dass jenes 1548 erlangte unabhängige Verhältnis der Niederlande zum Reiche aufgegeben werde: diese Gebiete sollten sich dem ‚Landfrieden‘, ‚den Reichskammergerichts- und anderen Ordnungen‘ des Reiches unterwerfen; auch ‚der Geistlichen halb[er], die allerhand beschwerden furnemen‘, sollte Aenderung getroffen werden.<sup>4</sup>

Auch andere widerstrebten kaiserlichem Einflusse: sie wünschten unter sich zu bleiben. Herzog Albrechts Neigung

<sup>1</sup> Instructionen für den Grafen Hugo von Montfort an den Bayernherzog, Landau, 1. October 1552, und für den Präsidenten Dr. Haase an den pfälzischen Kurfürsten vom 24. November 1552 aus dem Metzser Feldlager, ferner Briefe an die Städte Ulm und Augsburg vom 19. und 11. December 1552 und anderes darauf Bezügliche in Wien, Staatsarchiv, Kriegsacten 18. Vgl. Ernst, I, 820, 843, 868 f.

<sup>2</sup> Ernst, Briefwechsel I, p. XXXIX, 783, 789, 790 f.

<sup>3</sup> Der Herzog von Bayern an den von Württemberg, 8. November 1552 und Januar 1553, bei Ernst, I, 841, und bei Brandi, Beiträge (IV), S. 2, 6, 7 f.

<sup>4</sup> Kurpfalz an Württemberg, 23. December 1552, bei Ernst, I, 868 f., 870.

für einen Bund unter Theilnahme des Kaisers hielt nicht lange an; es gelang dem Württemberger, ihn schliesslich von diesem Gedanken abzubringen. Herzog Christoph meinte, die Fürsten hätten von dem schwäbischen Bunde keinen Vortheil gehabt, wohl aber hätten ‚die stet und geistliche dardurch ir sächle gemacht‘.<sup>1</sup> Kurpfalz, Kurmainz, Württemberg lehnten ab; dass es auch Bayern that, brachte wohl die Entscheidung. Beide Memminger Versammlungen giengen (19. April und anfangs Juni 1553) ohne Ergebnis auseinander.<sup>2</sup>

Inzwischen war man dem Kaiser mit der Stiftung eines Bundes zuvorgekommen.

Ende März 1553 hatten sich nämlich die rheinischen Kurfürsten mit Ausnahme des Kölners, ferner die Herzoge von Jülich, Württemberg und Bayern nach geheimen Berathungen zu einer Defensivverabredung auf drei Jahre entschlossen und sich verpflichtet, für eine gewisse Kriegsbereitschaft zu sorgen, damit angegriffene Bundesglieder als ‚erste Hilfe‘ von jedem anderen Mitgliede 250 Reisige und 1000 Knechte sammt drei Geschützten und entsprechender Munition und über weiteres Verlangen eine ‚zweite Hilfe‘ in gleicher Stärke baldigst erlangen könnten. Der Kaiser sollte ausgeschlossen bleiben; nur König Ferdinand wurde im Mai 1553 eingeladen, beizutreten.<sup>3</sup>

So war ein Bund auf drei Jahre zustande gekommen, von welchem kaiserlicher Einfluss mit Absicht ferngehalten ward. Kurpfalz, Jülich-Cleve und Württemberg, also drei Fürsten dieses ‚Heidelberger Bundes‘, hatten aber schon zur Zeit, da Kurfürst Moriz den Passauer Vertrag in jener ungünstigen Fassung annehmen musste, nämlich am 3. August 1552, ebenfalls in Heidelberg, in Conferenzen, deren Inhalt besonders vor dem Kaiser geheim gehalten worden war, sich gegenseitig versprochen, künftig weiter darüber zu berathen, wie ein ‚beständiger allgemeiner Friede‘ erlangbar wäre, da vom Kaiser Friede nur bis zum nächsten Reichstag gewährt worden

<sup>1</sup> Brandi, Beiträge (IV), S. 18.

<sup>2</sup> Ebendas. 17, 48, 158f., 105f., 113f., 120f., 166. Sieh ‚Reichsregistratur‘ Karls V., Band 25, die bisher fast ganz unbenützt blieb, und ‚Reichsacten in genere 20‘ im Wiener Staatsarchive.

<sup>3</sup> Brandi, Beiträge (IV), S. 156f.



sei.<sup>1</sup> Die drei Kurfürsten und die drei Herzoge verschiedenen Bekenntnisses, die sich am 30. März 1553 zu gegenseitigem Schutze geeint hatten, thaten nach Kurfürst Moriz' Tode (9. Juli 1553) auf ihrer zweiten Bundesversammlung zu Heilbronn am 4. October 1553 einen weiteren bedeutungsvollen Schritt: im bewussten Gegensatz zur kaiserlichen Religionspolitik, der es zunächst hauptsächlich auf Zeitgewinn ankam, sollte ‚jeder ainigungsverwanter Stand‘ — so verpflichteten sie sich gegenseitig — ‚den andern‘ und dessen ‚Hintersassen und Untertanen, gaistlich und weltlich, bei seiner Religion, Glauben, Kirchengebrauch, Ordnung und Ceremonien rüewiglich‘ (ruhig) ‚bleiben lassen‘ und nicht ‚wider sein willen, verstant, conscienz oder gewissen‘ ‚dringen, beschweren, irren, hindern, noch verachten‘.<sup>2</sup> Die Worte ‚Religion, Glauben, Kirchengebrauche, ordnungen, ceremonien‘ kehren im Reichstagsabschiede von 1555 gewiss nicht zufällig in derselben Folge und für fast ganz gleiche Verpflichtungen wieder.<sup>3</sup>

Um dem Kaiser keine Gelegenheit zu geben, Gesandte zu dieser zweiten Versammlung abzufertigen, hatte man deren Termin vor ihm geheim gehalten.<sup>4</sup> Auf derselben wurde auch über König Ferdinands Beitritt verhandelt, ohne dass seine Bevollmächtigten Zutritt zu den Berathungen erlangen konnten.

Man wusste, dass man von ihm weder in seiner Eigenschaft als Landesherrn, noch in der eines römischen Königs eine Beeinträchtigung ‚fürstlicher Libertät‘ zu besorgen hatte. Das Risiko grosser Auslagen vermied man, indem man Angriffe von Seite der Schweizer, der Türken und der Venetianer bei der Hilfsverpflichtung ausdrücklich ausnahm.<sup>5</sup> Ueberdies hatten die beiden protestantischen Bundesglieder in Passau die Beruhigung erlangt, dass König Ferdinand den Passauer Vertrag nicht nur halten werde, sondern ein Feind gewaltsamen Vorgehens in religiösen Dingen sei. So wurde man bald handels-einig. Der König wurde nur als Erzherzog und als Landes-

<sup>1</sup> Ernst, I, 745; vgl. damit die beruhigende Angabe Herzog Christophs gegenüber dem Kaiser, welcher Verdacht geschöpft hatte. Ernst, I, 790 ff.

<sup>2</sup> Brandi, Beiträge (IV), S. 283.

<sup>3</sup> Ebendas. S. 727.

<sup>4</sup> Ebendas. S. 185, 243.

<sup>5</sup> Ebendas. S. 283.

herr von Tirol und Vorderösterreich (Constanz ausgenommen),<sup>1</sup> also von Ländern, die auch im schwäbischen Bunde gewesen waren,<sup>2</sup> aufgenommen. Gleichzeitig wurde er auf jene Declaration bezüglich des Religionsfriedens verpflichtet. Damit war König Ferdinand wenigstens auf die Dauer dieser Defensivverabredung auch hierin gebunden. Noch mehr: Man bestand trotz einer Gegenvorstellung seines Vertreters darauf, dass er um die Aufnahme des Kaisers in den Bund nicht ersuchen dürfe (24. September 1553).<sup>3</sup> Am 3. November 1553 erklärte der König seinen Beitritt, obwohl Details noch später geregelt wurden.<sup>4</sup>

Argwöhnisch, wie die Fürsten des Heidelberger Bundes waren, suchten sie jede grössere Machtentfaltung des Kaisers auch in dessen Krieg gegen Frankreich zu hindern; mit der Begründung, dass sie den Franzosen ebenfalls keine Werbungen in ihren Gebieten gestatteten, erklärten sie, diejenigen des Kaisers nicht dulden zu wollen.<sup>5</sup> Die 1548 übernommene Schutzverpflichtung des Reiches für die Niederlande war vergessen. Das Bedenkliche war aber, dass auch König Ferdinand dasselbe wie die Bundesfürsten that und sich wiederholt von April bis zum Juni 1554 bitten liess, ehe er dem Kaiser gestattete, 3000 Mann für den Herzog von Florenz in Tirol zu werben.<sup>6</sup>

Das Project eines unter kaiserlicher Führung stehenden oberdeutschen Bundes, der die Reichs- wie die Hauptpolitik Karls V. unterstützen konnte, war gänzlich gescheitert, vielmehr war in bewusstem Gegensatze zu den Zielen der deutschen Politik des Kaisers ein neuer Bund von Fürsten des Reiches ins Leben gerufen worden.

Wenn Kurfürst Moriz in diesem Bunde fehlte, so lag die Schuld wohl auf beiden Seiten. Am 2., 3. und 4. April 1553<sup>7</sup> war er in dem neuen Schlosse in Heidelberg gewesen und hatte

<sup>1</sup> Ebendas. S. 362.

<sup>2</sup> Der König an seinen Bruder, 29. December 1553, bei Lanz, III, 599.

<sup>3</sup> Brandi, Beiträge (IV), S. 280.

<sup>4</sup> Ebendas. S. 316, 325.

<sup>5</sup> Der Kaiser an Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz, Bayern und Württemberg, 7. April, und an seinen Bruder, 8. April 1554, bei Brandi, Beiträge (IV), S. 442 f., 446.

<sup>6</sup> Brandi, Beiträge (IV), S. 449 Anm. 4.

<sup>7</sup> Ebendas. S. 107 Anm. 1.

der Fürsten geheimste Absichten in vertraulichen Berathungen vernommen.<sup>1</sup> Abgesehen davon, dass der Kurfürst in einem Bunde Einfluss und geistige Leitung wohl am liebsten ganz in seiner Hand behalten wollte, scheute man sich auf Seite der Heidelberger Fürsten, in seine Irrungen mit Johann Friedrich von Sachsen und mit Markgraf Albrecht von Brandenburg, dadurch dann in Kosten und vielleicht auch in Gefahren gezogen zu werden. Es genügte ihnen, ein Uebergreifen des Kriegsbrandes auf das südliche Deutschland zu verhindern oder zu erschweren. Die Erinnerung an 1552 war noch zu lebhaft. Mit Moriz waren sie aber darin einig, der deutschen Politik des Kaisers in jeder unblutigen Weise Widerstand zu leisten, ihm alle Mittel künftiger Machtstellung im Reiche zu entziehen.

Kurfürst Moriz musste dieses Ziel schon wegen seines Besitzes anstreben. Welche Gefahr für ihn, wenn der Krieg, der ihm während des Fürstenaufstandes gedroht hatte, von seinem Vetter Johann Friedrich in einer anderen Constellation doch geführt wurde! Dann konnte die kaiserliche Politik auch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg, mit dem der Kurfürst seit dem Passauer Vertrage auf gespanntem Fusse stand, und den Braunschweiger Herzog Heinrich, der gegen den Vertrag so hartnäckig protestierte,<sup>2</sup> gegen ihn ausspielen. Darum arbeitete der Kurfürst dem Kaiser in ähnlicher Weise wie Württemberg und dessen Genossen durch ein Bundesproject entgegen.

Was er vorschlug, war nicht mehr neu, aber das sicherlich allgemeine Interesse an dem Schutze des Landfriedens würde, so hoffte er, vielleicht doch die ihm so nützliche Einigung herbeiführen.

Noch im Jahre 1552, in den ersten Decemberwochen, hatte er darüber mit König Ferdinand Verhandlung und Correspondenz begonnen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Ich pflichte der actenmässig belegten Behauptung Brandis (IV, S. 106 Anm. 1) bei, dass Moriz die ihm bisher zugeschriebene bedeutende Rolle bei diesen Berathungen nicht gespielt hat. Vgl. ebendas. S. 108, Punkt 9, und Issleib, Von Passau bis Sievershausen, 68.

<sup>2</sup> Im Bundesvertrage zwischen ihm und Kurfürst Moriz am 24. März, ferner während der Egerer und der Zeitzer Bundesverhandlungen 16. April bis 6. Mai und October 1553. Brandi, Beiträge (IV), S. 96, 143, 314.

<sup>3</sup> König Ferdinand an den Kaiser, 16. December 1552, bei Lanz, III, 525 f.; der König an seinen Geschäftsträger Gamez, 16. December 1552, bei Druffel, II, S. 838; Issleib, Von Passau bis Sievershausen, 55 ff.

Dieser gieng gern auf den Plan ein. Für die Länder der böhmischen Krone hatte der König schon während des schmal-kaldischen Krieges mit dem Kurfürsten die sächsisch-böhmische Schutzvereinigung erneuert (15. October 1546).<sup>1</sup> Nicht bloss diese Gebiete, auch seine niederösterreichischen Erblände (Nieder-, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain und seine an das Meer grenzenden Gebiete) sollten, wie der König wünschte, den Schutz des geplanten Bündnisses erlangen.<sup>2</sup> Sogar eine wenigstens viermonatliche Türkenhilfe verlangte er für den Fall eines Angriffes.<sup>3</sup> Man plante, Kurbrandenburg, Hessen und die fränkischen Stände heranzuziehen. Der Kaiser legte auch Wert auf den Beitritt norddeutscher Stifter und Seestädte, ferner auf den des Herzogs Johann Friedrich von Sachsen<sup>4</sup> und der Harzgrafen.<sup>5</sup> Sogar die Fürsten, welche Ende März 1553 das Heidelberger Bündnis schlossen, wünschte er für den neuen Bund zu gewinnen.

Der Kaiser erkannte, welche Zwecke Kurfürst Moriz mit dem Bundesprojecte verfolgte. Konnte er aber dem Plane des Kurfürsten Widerstand entgegensetzen?

Seines eigenen Bruders Haltung hätte ihn vom Gegentheil überzeugen können. Ehe es zu den ersten Egerer Verhandlungen vom 16. April bis zum 6. Mai 1553<sup>6</sup> kam, schrieb König Ferdinand dem Kurfürsten, die Bewilligung des Kaisers solle zwar eingeholt,<sup>7</sup> aber nicht abgewartet werden. Kam der Kaiser selbst in das Bündnis, so konnte er vielleicht gegen ihn gerichtete Tendenzen besonders durch Aufnahme günstig Gesinnter, wie Johann Friedrichs von Sachsen, vereiteln, überdies für seine eigenen Erbländer eventuell die gewünschte Friedensgarantie erlangen. Trotz allen Misstrauens zog er daher vor, der Sache keine nutzlosen Hindernisse zu bereiten und sich, wenn nichts Besseres zu erreichen war, damit zu begnügen,

<sup>1</sup> Die zweite Erneuerung (mit dem ganzen Hause Sachsen) vom 13. April 1557 bei Dumont, Corps dipl. V, 1.

<sup>2</sup> Brandi, Beiträge (IV), S. 2, 3, 35f., 143, 149.

<sup>3</sup> Ebendas. S. 313.

<sup>4</sup> Kurfürst Moriz hatte ihn in einem Vorschlage übergangen. Issleib, Von Passau bis Sievershausen, 55f.

<sup>5</sup> Der Kaiser an seinen Bruder, 23. März 1553, bei Lanz, III, 562.

<sup>6</sup> Brandi, Beiträge (IV), S. 46, 103, 109f., 115, 120f., 128f., 137f., 144f.

<sup>7</sup> Ebendas. S. 35, 36, 109 Anm. 2.

Bundeshilfe wenigstens für denjenigen Theil der Niederlande zu erlangen, der unmittelbar an Niedersachsen grenzte, alles aber nur ‚für den Fall der Unbilligkeit der Reichsstände‘. Später wollte er indes nicht allein als Landesfürst, sondern auch als Kaiser beitreten.<sup>1</sup> Er suchte aber nicht mehr wie einst Schutz gegen Frankreich, sondern nur noch gegen Glieder des deutschen Reiches.<sup>2</sup> Die diplomatische Niederlage, die er bei der Gründung des Heidelberger Bundes erlitten hatte, suchte er wettzumachen, indem er sich um eine Vereinigung dieses Bündnisses mit dem kursächsischen bemühte. Die Glieder des süddeutschen Bundes lehnten es jedoch ab, einzeln oder vereinigt in einen neuen Bund einzutreten.<sup>3</sup>

Die Thatsache, dass es den Heidelberger Fürsten gelungen war, den Kaiser von ihrem Bündnisse fernzuhalten, ermuthigte wohl den Fürsten Moriz zu dem Versuche, das Gleiche bei dem neuen Bundesplane durchzusetzen. Seit er die Absichten der Fürsten in Heidelberg persönlich erfahren hatte, änderte er seine Haltung gegenüber dem eigenen Projecte<sup>4</sup> und bewirkte wohl auch die sehr reservierte Haltung des alten Landgrafen Philipp.<sup>5</sup>

Theils unter dem Zwange der bevorstehenden kriegerischen Entscheidung gegen Markgraf Albrecht von Brandenburg, theils aus freien Stücken gab Kurfürst Moriz am 29. Juni 1553 seine Zustimmung zum Eintritte König Ferdinands in den Bund. Auch für beschränkte Türkenhilfe versprach er sich zu verwenden.<sup>6</sup> Vielleicht wäre der Bund in kleinem Umfange zustande gekommen und wäre der König von allen anderen Gliedern der Einigung aufgenommen worden, wenn Moriz länger gelebt hätte. Der Kaiser hatte aber keine Aussicht, zum Ziele zu gelangen.

<sup>1</sup> Der Kaiser an seinen Bruder, 8. Juli 1553, bei Lanz, III, 575.

<sup>2</sup> Brandi, Beiträge (IV), S. 196 (Instruction des Kaisers, vor dem 4. Juli 1553); der Kaiser an König Ferdinand am 23. März, 8. Juli und 26. August 1553 bei Lanz III, 562f., 564f., 575, 585; Bericht der Commissäre vom 8. und 21. October ebendas. 589f., 591f.

<sup>3</sup> Brandi, Beiträge (IV), S. 126, 207; vgl. ebendas. S. 217, 221, 243f., 257, 291f. Anm. 2, 301f., 313.

<sup>4</sup> So schrieb Zasius am 23. April 1553. Brandi, Beiträge (IV), S. 123. Am 26. Juni 1553 schrieb König Maximilian an seinen Schwager Herzog Albrecht, dass der sächsische Bund ‚fast am ent‘ sei. Ebendas. S. 201.

<sup>5</sup> Neudecker, Neue Beiträge zur Geschichte der Reformation (Leipzig 1841) I, 15f.

<sup>6</sup> Der Kurfürst an König Ferdinand. Brandi, Beiträge (IV), S. 193.

Dies zeigte sich auch in Zeitz, wo die Verhandlungen im September und October 1553 fortgesetzt wurden.<sup>1</sup> Man hielt daran fest, dass der Bund nur diejenigen Reichsglieder umfassen dürfe, die ‚dem Landfrieden unterworfen‘ seien.<sup>2</sup> Es war dies, wie wir wissen, ein Mittel zur Ausschliessung der Niederlande, das lange vorher Jülich-Cleve vorgeschlagen hatte.<sup>3</sup>

Auch sonst zeigte sich das Bestreben, den Kaiser fernzuhalten. Auf der ersten Egerer Versammlung (16. April bis 6. Mai 1553) war der Kaiser gar nicht vertreten, liess aber durch seinen Bruder seine Billigung aussprechen.<sup>4</sup> Als er dann 4. Juli Commissäre nach Eger schickte, kamen sie zu spät: der Urheber dieses Bundesgedankens, Kurfürst Moriz, war am 12. Juli gestorben. Dann wurde der Termin wiederholt geändert. Statt am 1. October kamen schliesslich die Commissäre der Fürsten auf Wunsch des Kurfürsten August schon am 20. September in Zeitz zusammen.<sup>5</sup> Man gewinnt den Eindruck, dass man sich ungestört vorher über das Verhalten gegenüber dem Kaiser verständigen wollte.

Der Kaiser verübelte es dem Könige sehr, dass dieser ihn von den wiederholten Aenderungen des Termins nicht benachrichtigt hatte.<sup>6</sup> Dem Kaiser blieb nichts anderes übrig, als December 1553 die Bundesverhandlungen bis zum nächsten Reichstage aufzuschieben.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Berichte der kaiserlichen Commissäre aus dem October bei Lanz, III, 589f., 591f.

<sup>2</sup> Die Rätthe des Kurfürsten August an diesen, 28. October 1553, Brandi, Beiträge (IV), S. 313f.

<sup>3</sup> Sieh oben S. 49!

<sup>4</sup> Brandi, Beiträge (IV), S. 36 Anm. 1, 115.

<sup>5</sup> Der Kaiser an den König, 3. Februar 1554, bei Lanz, III, 606 mit den Correcturen bei Brandi, a. a. O., S. 368.

<sup>6</sup> ‚Sans me le participer.‘ Ebendas. Am 12. Juni hatte der König für den 24. Juli, dann am 12. Juli, vor der Nachricht über Moriz' Tod, für den 18. October, schliesslich am 20. August für den 1. October eingeladen. 29. August verabredeten aber der Herr von Plauen, der Bevollmächtigte König Ferdinands, und Kurfürst August die Einladung für den 20. September (Lanz, III, 575, 585, 589; Brandi, a. a. O., S. 196 Anm. 1, 291 Anm. 2; Neudecker, Neue Beiträge I, 15f., 27f., 34, 35, 37, 38). Statt den Kaiser zu benachrichtigen, trat der König in einem Briefe an den Kurfürsten August vom 8. September für die Beibehaltung des 1. October ein. Brandi, a. a. O., S. 291 Anm.

<sup>7</sup> Brandi, a. a. O., S. 374, 334 Anm. 2.

Die Sache lag ihm aber so sehr am Herzen, dass er mit Hilfe seines Bruders vorher noch einmal den Versuch unternahm, zu einem Landfriedensbündnisse zu gelangen. Diese letzten Versuche vom Juli und September 1554 endeten aber mit demselben Misserfolge wie früher.<sup>1</sup>

Im allgemeinen hatten die kaiserlichen Bundesbestrebungen bei König Ferdinand nur sehr laue Unterstützung gefunden. Er trug damit auch dem Widerstande der Reichsfürsten gegen die Absichten des Kaisers, welche auf Stärkung der Centralgewalt und auf Aenderung des Passauer Vertrages gerichtet waren, Rechnung. Nur ein machtloser Kaiser war protestantischen wie katholischen Fürsten genehm.

Auch in anderen Fragen der deutschen Politik zeigte sich Misshelligkeit zwischen den Brüdern.

Schon während der Passauer Verhandlungen hatte der Kaiser in den Bruder gedrungen, sich mit dem Herzog von Württemberg zu vergleichen.<sup>2</sup> König Ferdinand erinnerte aber den Kaiser an die Ländertheilung, durch die er Württemberg erhalten hatte.<sup>3</sup> Unwillig<sup>4</sup> antwortete der Kaiser, wenige Brüder würden so gehandelt haben wie er gegenüber dem Könige. Auch wenn dem Könige Württemberg nicht gegeben worden wäre, würde dieser keinen Grund zur Klage haben. Denn durch die Ueberlassung dieses Landes an den König habe er, der Kaiser, sich weder zu einer Garantie des Besitzes, noch zur Wiedergewinnung bei etwaigem Verluste verpflichtet. Wenn Ferdinand ‚Oesterreich und das Uebrige‘ verlöre, so könnte dieser doch nicht behaupten, bei der Ländertheilung verkürzt worden zu sein (mal apportionné).

So wie König Ferdinand den Bruder in jener kritischen Zeit des Jahres 1552 fast gar nicht unterstützt hatte, so wollte der Kaiser seit dem Passauer Vertrage persönlich nichts mehr mit des Königs Entschädigungsansprüchen gegenüber Württemberg zu thun haben. Darum forderte er Ferdinand auf, sich allein und bald mit Herzog Christoph abzufinden.<sup>5</sup> Denn er,

<sup>1</sup> Brandi, a. a. O., S. 516 Anm. 1.

<sup>2</sup> Ernst, I, 699, 786, 794.

<sup>3</sup> 17. October 1552. Lanz, III, 503.

<sup>4</sup> Granvelle an die Königinwitwe Maria, 6. November 1552, bei Druffel, II, S. 811.

<sup>5</sup> Am 15. November 1552. Lanz, III, 514 f., 517.

der Kaiser, könne die Kosten der Besetzung auf Hohenasperg nicht länger bestreiten. So kam es am 5. Juni 1553 gegen eine Geldsumme zu einem Ausgleich zwischen König und Herzog; das Afterlehensverhältnis Württembergs wurde hiebei anerkannt.<sup>1</sup>

Die Differenzen zwischen Johann Friedrich von Sachsen und Kurfürst Moriz verursachten ebenfalls Verstimmung zwischen den habsburgischen Brüdern.

Der Kaiser machte dem Könige kein Hehl daraus, wie ungern er sehe, dass dieser Partei für den ehemaligen Kurfürsten ergreife.<sup>2</sup> Denn er meinte, wenn man sich schon auf einen der beiden Fürsten verlassen müsste, so wäre wahrscheinlich auf Seite des Herzogs Johann Friedrich mehr Sicherheit. Dieser, so erklärte der Kaiser später, habe mit der Führung des kurfürstlichen Wappens und des Titels eines geborenen Kurfürsten unrecht, aber auch Kurfürst Moriz mit seinen Klagen wegen der Befestigung Gothas. Denn der Bau sei mit kaiserlicher Erlaubnis ausgeführt worden.<sup>3</sup>

Auch der Dienstvertrag, den der Kaiser mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg am 10. November 1552 im Lager von Metz abgeschlossen hatte,<sup>4</sup> und das Verhältnis zwischen beiden gab König Ferdinand Ursache zu Unzufriedenheit. Schon im August jenes Jahres sollen Verhandlungen wegen eines solchen Vertrages angeknüpft worden sein.<sup>5</sup>

Es lohnt sich, die Motive dieser Handlung des Kaisers zu prüfen; das Urtheil wird dadurch gerechter.

<sup>1</sup> Der Kaiser an den König, 8. Juli 1553, bei Lanz, III, 575; Brandi, a. a. O., S. 11, 124.

<sup>2</sup> Dies that der König in seinen Briefen an den Kaiser vom 17. October, 9. und 16. December und in einem entsprechenden Auftrag an seinen Geschäftsträger am Kaiserhofe vom 16. December 1552 bei Lanz, III, 506 f., 519, und bei Druffel, II, S. 838, 839; über die Differenzen vgl. Brandi, a. a. O., S. 21, 28, 230, 233, und Issleib, Von Passau bis Sievershausen, 48 f.

<sup>3</sup> Briefe an den König vom 15. November 1552, 12. Januar und 8. Juli 1553 bei Lanz, III, 517 f., 553, 572; vgl. Issleib (Neues Archiv für sächsische Geschichte VII), 58.

<sup>4</sup> Sammt dem kaiserlichen Ratificationsbriefe aus Thionville (Diedenhofen) vom 24. October bei Hortleder, Handlungen (erste Auflage) II, 1056 f.; Dumont, Corps diplomatique IV, n, 51 sq.

<sup>5</sup> Turba, Venetianische Depeschen II, 549 Anm.



Zur Zeit, da Herzog Moriz im Lager vor Frankfurt weilte und den Passauer Vertrag annahm, war Graf Volrad von Mansfeld, der Sohn Albrechts, als ‚Feldherr der Krone Frankreichs‘, wie er sich nannte, in Niedersachsen ungemein rüdrig. Er stand unter dem Befehle des Markgrafen Albrecht. Mit Kriegsvolk aus Lübeck, Hamburg und aus ‚anderen Seestädten‘, die alle auch Geld zur Besoldung gegeben haben sollen, war Mansfeld schon im Juli ans linke Elbeufer übergegangen, worauf er ohne alle Ursache nach Markgraf Albrechts Muster einen ‚Raub- und Verwüstungskrieg‘<sup>1</sup> im Lande des Erzbischofs Christoph von Bremen begann.<sup>2</sup> Als der Erzbischof von seinem Bruder, dem Herzog Heinrich von Braunschweig, Hilfe erhielt, sagte Mansfeld auch dem Herzoge ab<sup>3</sup> und erhielt Zuzug von Seite etlicher ‚Braunschweigischer Junker‘, welche dem Passauer Vertrage gemäss mit dem Herzoge ausgesöhnt werden sollten.

Noch gegen Ende October, als der Vertrag zwischen dem Kaiser und dem Markgrafen schon stipuliert war, rechnete König Heinrich II. von Frankreich mit einer Vereinigung der Truppen des Markgrafen mit denen Mansfelds. Beide sollten ebenso wie französische Truppen der kaiserlichen Armee entgegengetreten oder in die Niederlande einfallen.<sup>4</sup>

Auf alle Fälle hätte eine Vereinigung Mansfelds<sup>5</sup> und Albrechts eine grosse Gefahr bedeutet, zunächst für den Kaiser, dann auch für den Frieden Deutschlands:<sup>6</sup> die Gewaltthaten hätten sich, der Kaiser hat darin recht,<sup>7</sup> in noch stärkerem Masse wiederholt.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Treftz, Kursachsen und Frankreich, 41 f.

<sup>2</sup> Herzog Heinrich von Braunschweig entschuldigte sich in einem Briefe aus Wolfenbüttel an den Kaiser vom 1. August 1552, dass er aus diesen Gründen eigene Reiterei zum kaiserlichen Heere nicht habe stossen lassen können. Die citierten Details ebenfalls in diesem Briefe. Wien, Staatsarchiv, Brunsvicensia, 1 a.

<sup>3</sup> ‚Vor länger als vier Monaten‘, schrieb der Herzog an Albrecht von Bayern am 12. Januar 1553. Brandi, Beiträge (IV), S. 5.

<sup>4</sup> Treftz, 44 f.; der Kaiser an seinen Bruder, 15. November 1552 und 23. März 1553, bei Lanz, III, 515, 560.

<sup>5</sup> Auf Seite Volrads von Mansfeld bestand die Absicht, nach Köln zu marschieren. Turba, Venetianische Depeschen II, 573.227 Anm. 4, 575.220.

<sup>6</sup> Barge übersieht diese Dinge, wenn er von einer nur ‚localen Fehde‘ spricht (S. 157).

<sup>7</sup> Sieh die Revocationsurkunde im Anhang!

<sup>8</sup> Albas Gutachten vom 15. October 1552 bei Lanz, III, 499.

Die Truppen des Kaisers, zu denen ein niederländisches Contingent stiess,<sup>1</sup> begannen schon Metz zu cernieren. Man hatte die grossen Schwierigkeiten der Proviantzufuhr und der ganzen Verpflegung in jener Umgebung, die von den Franzosen auf weite Strecken planmässig verwüstet worden war, wohl vorausgesehen.<sup>2</sup> Der Kaiser erfuhr nun von diesen Angriffsabsichten;<sup>3</sup> aufgefangene Briefe bestätigten sie.<sup>4</sup> Man konnte aber die edlen Spiessgesellen von ihrem Vorhaben abbringen, wenn man nur wollte: so sagte man dem Kaiser.

Die militärischen Erwägungen gaben damals den Ausschlag. So böse auch der ‚Schelm‘ war, wie sehr auch der Kaiser ihn hasste, ihn zu strafen wünschte: der Herzog von Alba gab zu bedenken, der Markgraf könne in einer Entfernung von nur zwei bis drei Meilen die Belagerung verhindern, sei auch für die Länder des Kaisers in gefährlicher Nähe. Zu einer anderen Unternehmung sei es der vorgerückten Jahreszeit wegen zu spät. Welch bösen Eindruck müsste es erzeugen, wenn man das Unternehmen, für das schon so viel Geld ausgegeben worden sei, im Stiche liesse, ohne etwas Ernstliches zu versuchen.<sup>5</sup>

Es traf sich glücklich, dass der Markgraf gerade damals in einer Stimmung war, in der man ihn zurückkaufen konnte. Er war mit den Franzosen halb zerfallen. Diese hatten den anmassenden und theuren Helfer, der immer neue Forderungen erhob, satt bekommen, suchten sich seiner zu entledigen, aber womöglich seine Truppen an sich zu ziehen.<sup>6</sup> Der Kaufpreis, den der Kaiser zahlen musste, war hoch genug: er musste seine eigene Cassation der erzwungenen markgräflichen Verträge mit den fränkischen Bischöfen widerrufen und so die unmässigen Forderungen vom 19. und 21. Mai 1552<sup>7</sup> anerkennen, von denen

<sup>1</sup> Turba, Venetianische Depeschen II, 567.225; Lanz, III, 494.

<sup>2</sup> Ebendas. 558 Anm., 559.222, 561 Anm. 2, 570.226.

<sup>3</sup> Königin Maria an den Kaiser, 30. September 1552, bei Lanz, III, 494, und der Kaiser an König Ferdinand, 17. October und 15. November 1552, ebendas. 501, 515.

<sup>4</sup> Sieh die Revocationsurkunde!

<sup>5</sup> Albas Bericht vom 15. October und des Kaisers Brief an seine Schwester Maria vom 12. November 1552 bei Lanz, III, 499 f., 513.

<sup>6</sup> Albas Bericht vom 15. October a. a. O., und Turba, Venetianische Depeschen II, 569.226, 573.227, 576.229, 582.231.

<sup>7</sup> Dumont, IV, II, p. 35.

diejenigen an das Bamberger Bisthum eine theilweise Säcularisation bedeuteten.

Wie schwer ihm dies alles wurde, gesteht er seiner Schwester Maria. Gott allein wisse, schrieb er ihr am 13. November 1552,<sup>1</sup> was er fühle, wenn er die Umstände sehe, die ihn dazu gezwungen hätten. Aber Noth kenne kein Gebot. Er nannte die Situation, in die er gekommen war, ein Labyrinth.

Am 20. November schüttelte er seinem neuen Anhänger zum Zeichen der Versöhnung wiederholt die Hand.<sup>2</sup> Der Markgraf kostete ihm, wie er Ferdinand 23. März 1553 klagte,<sup>3</sup> mehr als 400.000 Goldkronen, aber er hielt diese Opfer noch immer für einen Gewinn gegenüber der Gefahr, dass der Markgraf, mit Volrad von Mansfeld vereinigt, die Ausführung jener Verträge ohne und gegen ihn mit Waffengewalt erzwingen und im Bunde mit Frankreich andere und ihn selbst empfindlich schädigen konnte.

Nicht ohne eigene Schuld<sup>4</sup> verlor der Kaiser bei Metz einen sehr grossen Theil seiner Armee und damit in Deutschland wieder ein gut Theil seiner Autorität.

Der Kaiser hatte gehofft, durch Markgraf Albrecht auch Volrad von Mansfeld zur Ruhe zu bringen und von Frankreich abzuziehen. Er wurde aber durch die Thatsachen enttäuscht. Der Markgraf hatte Volrad und dessen Vater Albrecht in den Vertrag mit dem Kaiser eingeschlossen und verlangte nun auf Wunsch des Kaisers von Volrad die Entlassung des Kriegsvolkes. Denn bis Ende December 1552 betrachtete er Mansfeld als seinen Untergebenen.

Inzwischen hatte sich aber Volrad ein von dem Markgrafen unabhängiges directes Dienstverhältnis zu Frankreich geschaffen, obwohl er erst am 21. Mai 1553 dem französischen Könige in St. Germain en Laye den bezüglichen Eid persönlich leistete, und hatte sich erboten, die Niederlande mit französischer Unterstützung von Deutschland aus und zur See anzugreifen.<sup>5</sup> In derartigen Offensivplänen begegnete er sich mit Kurfürst Moriz. Auch der Kurfürst hatte um Neujahr 1553

<sup>1</sup> Lanz, III, 513.

<sup>2</sup> Turba, Venetianische Depeschen II, 576 Anm. 6.

<sup>3</sup> Lanz, III, 560.

<sup>4</sup> Venetianische Depeschen II, p. XLIII, 578 f. 220, 587 ff. 222, 601.220.

<sup>5</sup> Trefftz, 43 Anm. 1, 46, 68; Brandi, Beiträge (IV), S. 25.

mit einem französischen Beauftragten über einen derartigen Plan berathen. So war es natürlich, dass Moriz und Volrad im Februar (man weiss nicht, wo) zusammenkamen und die gleiche Frage besprachen. Während sie noch beriethen, entschwand ihnen aber das Machtmittel, das den Kern für spätere Truppenwerbungen bilden sollte, unter den Händen.<sup>1</sup> Mansfelds Truppen, etwa 8000 Mann Reiter und Fussknechte, giengen auseinander. Man gab den Umtrieben des Markgrafen Albrecht und dem Geldmangel die Schuld.

Zwar liess Frankreich auf den Abschluss eines Vertrages warten, weil die Geldforderungen zur Erhaltung einer deutschen Truppenmacht unter kursächsischer Führung — 16.000 Mann zu Fuss und zu Pferde — sehr hoch waren.<sup>2</sup> Aber weder der Kurfürst noch Mansfeld liessen es an drängendem Eifer für die Verbindung fehlen.<sup>3</sup> In der zweiten Hälfte des Mai zeigten endlich auch die Franzosen eine grössere Bereitwilligkeit, auf eine Unterhandlung über Subsidien einzugehen. In Metz sollten sich Unterhändler beider Parteien darüber einigen. Das war das Wichtigste in den Erklärungen, die Volrad dem Kurfürsten vor Ende Juni aus Frankreich persönlich überbrachte.<sup>4</sup>

Der Kurfürst glaubte, der Früchte seiner ehrgeizigen Politik nur sicher zu sein, sobald der Kaiser gänzlich niedrigerungen sei. Der Vertrag des Markgrafen mit dem Kaiser hatte seine Besorgnis erhöht, zumal schon zwischen ihm selbst und dem Markgrafen seit der Belagerung Frankfurts eine Spannung bestanden hatte. Nicht bloss bei Frankreich, auch bei Dänemark<sup>5</sup> und Ferrara<sup>6</sup> suchte Moriz ein Bündnis und arbeitete, wie wir oben sahen, den kaiserlichen Bundesbestrebungen in Deutschland entgegen. Ebenso bemühte er sich, zwischen Herzog Heinrich von Braunschweig und dessen unbotmässigem Adel zu vermitteln, dadurch die Proteste des Herzogs gegen den Passauer Vertrag unwirksam zu machen und so für den

<sup>1</sup> Trefftz, 33 Anm. 3, 46 Anm. 4, 47 Anm. 1, 48, 64 f.

<sup>2</sup> Ebendas. 61.

<sup>3</sup> Ebendas. 46, 49 f., 62 f.; Brandi, Beiträge (IV), S. 63, 93.

<sup>4</sup> Trefftz, 68 ff., 78; König Heinrich an Kurfürst Moriz, 4. Juni 1553, bei Brandi, a. a. O., S. 168.

<sup>5</sup> Trefftz, 100; Issleib, Von Passau bis Sievershausen, 76.

<sup>6</sup> Brandi, 51 f., 118 f., 292.

Fall eines neuen Waffenganges mit dem Kaiser diesem einen Bundesgenossen zu entziehen.

Noch mehr: vor Ablauf des Monates Mai<sup>1</sup> gelang es ihm, sowohl den Herzog Heinrich von Braunschweig als auch den römischen König für eine gemeinsame Action gegen den Landfriedensbrecher Markgraf Albrecht zu gewinnen.

Nun stellte König Ferdinand den Kaiser vor die vollendete Thatsache eines Bündnisses mit dem Kurfürsten. Er habe, schrieb er am 12. und am 14. Juni, zur Beruhigung der böhmischen Stände rüsten müssen.<sup>2</sup> Ferner verlangte er, dass der Kaiser den Markgrafen in die Acht erkläre.<sup>3</sup> Nicht als römischer, sondern als böhmischer König suchte er seinen Schritt zu begründen. Seine Truppen stiessen erst einen Tag nach der Entscheidungsschlacht zu den kurfürstlichen und braunschweigischen, die seit 2. Juli vereinigt waren.<sup>4</sup> Sein Bevollmächtigter unterzeichnete aber im Lager des Kurfürsten in Osterode im westlichen Harzgebiete einen gemeinsamen Verwahrungs- und Absagebrief an den Markgrafen Albrecht, worin erklärt wurde, dass dieser den von dem Kaiser und den Reichsständen ‚aufgerichteten‘ Landfrieden verletzt habe.<sup>5</sup> Der römische König und der Kurfürst geberdeten sich als Hüter des Landfriedens, weil der Kaiser nichts thun wollte. Kursachsen und Braunschweiger kämpften unter österreichischen roth-weissen Farben und Feldzeichen, weil ihre Herren ‚gut österreichisch‘ sein und ‚darumb‘ ‚der farb kaine scheu‘ tragen wollten.<sup>6</sup>

Diesen österreichischen Feldzeichen standen in der Schlacht bei Sievershausen am 9. Juli 1553 ausser den rothen markgräf-

<sup>1</sup> Brandi (IV), S. 93, 95 f., 154, 163, 181 f., 201 f. Anm. 2; Issleib, Von Passau bis Sievershausen, 60 f., 75, 81, 84. Der Landgraf von Hessen blieb trotz aller Zureden neutral. 700 hessische Reiter scheinen nur im Solde des Kurfürsten gestanden zu haben, allerdings mit Bewilligung Philipps. Sieh dessen Erklärung an die Rätthe des verstorbenen Kurfürsten vom 13. Juli! Issleib, a. a. O., 88, 75, 89, 93, und Brandi (IV), S. 202 f.

<sup>2</sup> Brandi, S. 176.

<sup>3</sup> 14. Juni 1553. Ebendas. S. 176.

<sup>4</sup> Ebendas. S. 201 Anm. 1.

<sup>5</sup> Brandi, Beiträge (IV), S. 191 Anm. 3, 192, 196, 198, 206; Issleib, Von Passau bis Sievershausen, 91 f.

<sup>6</sup> Der Burggraf von Meissen an König Ferdinand aus Prag, 7. Juli 1553. Brandi, S. 199; vgl. ebendas. IV, S. 223.

lichen Fähnlein einzelne mit ‚burgundischem Kreuze‘<sup>1</sup> gegenüber. Aber nur die Fahnen, nicht die Truppen waren burgundisch und kaiserlich. Der Markgraf hatte es wohl nur darauf abgesehen, den Schein directer kaiserlichen Unterstützung zu erwecken.<sup>2</sup>

Dass diese Unterstützung thatsächlich erfolgte, lässt sich nicht beweisen, wohl aber, dass der Kaiser ein Interesse hatte, den Markgrafen für den Fall der Noth in Reserve zu halten. Denn im Falle eines neuen Waffenganges des Kaisers gegen Kurfürst Moriz waren Markgraf Albrecht, ferner der seit September 1552 im Solde des Kaisers stehende Johann von Brandenburg,<sup>3</sup> vermuthlich auch die Herzoge Erich von Braunschweig und Johann Friedrich von Sachsen die einzigen deutschen Fürsten, auf deren militärische Hilfe er hoffen durfte, allerdings nur gegen reichliche Geldentschädigung. Am 3. Juli 1553 sandte Markgraf Albrecht den Herzog Erich zum Kaiser, um gegen das Versprechen von Schutz Kriegsdienste anzubieten.<sup>4</sup>

War der Markgraf Albrecht niedergerungen, so kam der zweite Punkt des politischen Programms des Kurfürsten, diesmal im Bunde mit Frankreich, zur Ausführung: der Angriff gegen die Niederlande. Von dieser so drohenden Gefahr war der Kaiser wohl unterrichtet.<sup>5</sup>

So widerwärtig dem Kaiser der wilde Genosse blieb, er konnte seiner nun erst recht nicht entbehren. Was der Kaiser am 8. April 1554 dem Bruder schrieb, galt auch für die Monate Juni und Juli 1553: Er würde dem Könige gerne helfen, wenn die Stände sich anders verhielten. Da aber für wiederholte Hilfe aus den Niederlanden (er meinte die Türkensteuer) ‚gar kein Trost, Hilf‘ oder Beistand‘ geleistet worden sei, könne

<sup>1</sup> Brandi (IV), S. 183 Anm. 1, 210: ‚Weiss und schwarz‘ und ein ‚burgundisch Kreuz darin‘.

<sup>2</sup> Dies besorgten seine Gegner vor der Schlacht. Issleib, Von Passau bis Sievershausen, 91.

<sup>3</sup> Der Bestallungsbrief des Kaisers für ihn vom 26. September 1552 nahm von der Dienstpflicht für den Kaiser eigentlich nur aus: Angriffe des Kaisers wegen der Religion. Druffel, II, S. 768 f.

<sup>4</sup> Issleib, Von Passau bis Sievershausen 92 f.

<sup>5</sup> Trefftz, 93 f. Der Kaiser an seinen Bruder, 23. Juli 1553, bei Brandi (IV), S. 217; König Ferdinand an den Kaiser, 26. Juli, ebendas. 221.

man den Niederlanden (das sollte heissen: ihm selbst) die Zurückhaltung nicht verargen.<sup>1</sup> Er hätte gewünscht, dass der Markgraf seine Raublust an dem feindlichen Frankreich befriedige und sich auf solche Weise für Soldrückstände der Franzosen bezahlt mache, sah darum sehr ungern, dass der Markgraf sich in Deutschland in Fehden und Händel einliess.<sup>2</sup> Aber die Friedensbemühungen kaiserlicher Commissäre in Frankfurt blieben fruchtlos; der Kurfürst Moriz hatte kein Interesse, sie zu fördern.

Sollte nun der Kaiser den Markgrafen in einem gefährlichen Momente von sich stossen, selbst ihn preisgeben und ächten? Vielleicht, um selbst die Acht gegen ihn ausführen zu müssen? Als ob er gegen die Franzosen in Italien und in den südlichen Niederlanden nichts zu thun gehabt hätte! Wie war er 1552 von allen Reichsständen verlassen worden! Das Reich that nichts mehr für das Haupt; sollte das Haupt sich in die deutschen Händel verstricken und seine Finanzquellen erschöpfen lassen? So sehr dem Kaiser der König und andere Reichsstände die Passivität verübelten, sie war ein Gebot der Klugheit, mochte auch der fürstliche Mordbrenner eine verächtliche Figur sein. Als Kurfürst Moriz und König Ferdinand den Kaiser um Mandate gegen die Truppenansammlungen in Niedersachsen, die von dem Markgrafen angestiftet seien, baten, liess der Kaiser fast einen Monat verstreichen. Als er dann am 4. Juli, wenige Tage vor der Schlacht bei Sievershausen, die Mandate doch ausfertigen liess, vermied er es, den Markgrafen darin ausdrücklich zu nennen.<sup>3</sup> Er forderte alle nur auf, von den Vergarderungen in Niedersachsen abzustehen und durch Güte oder Gewalt die Trennung der Truppen zu bewirken, von denen er gehört habe, dass sie ‚vielleicht‘ ‚thatliche Handlung‘ wider etliche gehorsame Stände beabsichtigten. Mit dem Rechtsverfahren gegen den Markgrafen am Reichskammergericht wollte der Kaiser persönlich nichts zu thun haben, aber auch nicht hindern, dass es zur Acht führe.<sup>4</sup> Er billigte nur Defensiv-

<sup>1</sup> Brandi, a. a. O., S. 445 Anm. 1.

<sup>2</sup> Turba, Venetianische Depeschen II, 615, 244, 619, 246.

<sup>3</sup> ‚Brandenburgica 1553 I.‘ des Wiener Staatsarchivs. Brief des Kaisers vom 8. Juli 1553 bei Lanz, III, 573.

<sup>4</sup> Brief des Kaisers vom 8. Juli 1553, ebendas. III, 574.

rüstungen zum Schutze böhmischer Lehen. Die Offensive entsprach nicht seinen Wünschen.<sup>1</sup>

Als der Kurfürst am 12. Juli 1553 der Wunde erlegen war, die er bei Sievershausen am 9. Juli<sup>2</sup> empfangen hatte, schrieb König Maximilian am 3. August an Herzog Albrecht von Bayern: ‚Gott weiss, mit was Schmerz ich des Herzogs Moritz tot, meines lieben bruders, verschanden haw; dann es also ist, wie Euer Lieb sagten, dass wier teutschen fil an ime verloren hawen.‘<sup>3</sup>

Dem Kaiser erschien aber der Tod seines grössten Feindes wie eine Erlösung: er liess die Bevölkerung in Brüssel in den Kirchen zu Dankgebeten auffordern.<sup>4</sup>

Was geschehen wäre, wenn der Angriff des Kurfürsten auf die Niederlande möglich geworden wäre, müssen wir freilich dahingestellt sein lassen. Es ist aber merkwürdig, dass der alte Anton Fugger in Augsburg, der Gelegenheit hatte, den Kurfürsten kennen zu lernen, meinte: der Tod des Kurfürsten sei niemand nützlicher als König Ferdinand. Denn diesen habe er ‚hinters Licht führen, um das kaiserliche Scepter bringen und sich darein intendieren wollen‘.<sup>5</sup>

Gern hätte der Kaiser Johann Friedrich von Sachsen die Kurwürde zurückgegeben, er erkannte aber die Richtigkeit der gegentheiligen Rechtsgründe an, die ihm der Bruder dargelegt hatte,<sup>6</sup> und wies ein bezügliches Ansuchen Johann Friedrichs am 17. October 1553 endgiltig ab.<sup>7</sup> So wurde der deutsch gesinnte,<sup>8</sup> politischen Wagnissen schon aus Liebe zu seinem Gelde abgeneigte August, der Bruder Morizens, Kurfürst von Sachsen.

<sup>1</sup> Lanz, III, 572; vgl. den Brief des Kaisers vom 26. August 1553, Lanz, III, 586, und denjenigen des Königs Ferdinand vom 17. August, ebendas. 581.

<sup>2</sup> Die Literatur über diese Schlacht citiert bei Brandi, a. a. O., S. 199 f. Anm. 3, 222 f.; über die Ankunft eines kaiserlichen Boten beim Kurfürsten ebendas. S. 216 f.

<sup>3</sup> Goetz, a. a. O. 203.

<sup>4</sup> Turba, Venetianische Depeschen II, 619 f. 245.

<sup>5</sup> Brandi, a. a. O., S. 96.

<sup>6</sup> Am 6. August und 20. September 1553. Brandi, a. a. O., S. 236, 263.

<sup>7</sup> Brandi (IV), S. 303 f.

<sup>8</sup> Auf ein Condolenzschreiben des Herzogs Herkules von Ferrara schrieb er eigenhändig den Zusatz: ‚Es seind welsche Parolen und nit wert, das[s] einer das gesicht darob verterbt.‘ Ebendas. S. 292 Anm. 1.



Der Kaiser gab seine wohlwollende Passivität gegenüber dem Markgrafen erst auf, als ihm von diesem dieselbe Gefahr wie früher von Kurfürst Moriz drohte. Als er vollen Einblick in die Verhandlungen Frankreichs mit dem Markgrafen erlangt hatte, liess er den Treulosen gänzlich fallen (Mai 1554),<sup>1</sup> opferte selbst aber keinen Heller für die Ausführung der Acht. In einem Schreiben an die fränkischen Stände vom 7. Juli 1554, worin er zur Execution der Acht aufforderte, erklärte er alle mit dem Markgrafen eingegangenen Verträge, also auch seinen eigenen vom November 1552, für null und nichtig.

Das Hauptmotiv des brüderlichen Zwistes der Habsburger blieb die Besorgnis Ferdinands vor der Wiederaufnahme der Successionsverhandlungen mit den Kurfürsten.

Prinz Philipp selbst zeigte den lebhaften Wunsch, seine Wahl durchzusetzen,<sup>2</sup> während der Kaiser in Uebereinstimmung mit seiner Schwester Maria<sup>3</sup> entschlossen war, vorerst eine abwartende Zurückhaltung zu beobachten,<sup>4</sup> allerdings nur so lange, bis die anderen Pläne seiner deutschen Politik gelungen seien oder Friede mit Frankreich geschlossen sei.

Da war es für die kaiserliche Politik scheinbar sehr günstig, dass Johann von Brandenburg-Küstrin um Mitte September 1552 am Kaiserhofe eintraf<sup>5</sup> und sich freiwillig<sup>6</sup> erbot,

<sup>1</sup> Brandi, Beiträge, S. 25, 178, 200 Anm. 1, 203, 324 f. Anm. 4, 403, 407, 445, 458 Anm. 2, 463, 505; Turba, Venetianische Depeschen II, 647.253 Anm. 2, 650.254, 656.255. Ueber den aufrichtigen Wunsch des Kaisers, eine Soldschuld von 18.000 fl. dem Markgrafen noch um Neujahr 1554 zu bezahlen, steh Brandi, 315 Anm. 3, 370 f.

<sup>2</sup> ‚Comme je vois le désir de monseigneur notre prince estre si ardent en cecy.‘ Bischof Granvelle an die Königinwitwe Maria, 8. October 1552, bei Druffel, II, S. 776.

<sup>3</sup> Soldan, II, 25.

<sup>4</sup> ‚Il y a longtems que j'en ai suspendu la poursuite.‘ Der Kaiser an König Ferdinand, 3. Februar 1554, bei Lanz, III, 606, corrigiert bei Brandi, Beiträge (IV), S. 368. Damit stimmen die Aeusserungen Granvelles vom 8. October und die der Königin gegenüber dem Bischofe vom 3. October 1552 überein. Druffel, II, S. 774, 776.

<sup>5</sup> Turba, Venetianische Depeschen II, 558 Anm.

<sup>6</sup> Granvelle an die Königinwitwe Maria, 27. September und 8. October 1552, bei Druffel, II, 770, 776; vgl. damit die Erklärungen des Bischofs an einen württembergischen Rath Juni 1553 bei Brandi, Beiträge (IV), S. 169.

auf seinen Bruder, den Kurfürsten Joachim, einzuwirken, damit dieser sich verpflichte, nur Philipp von Spanien seine Stimme zu geben. Die Motive dieses Anerbietens sind freilich nicht selbstlos gewesen.

Vielleicht lag es weniger an dem Hasse des Markgrafen Hans gegen den Kurfürsten von Sachsen und auch nicht an der Verpflichtung des Markgrafen zu lebenslänglichem Dienst in des Kaisers Sold.<sup>1</sup> Denn als der Kurfürst Joachim Ende 1552 seinen Bruder Johann bevollmächtigte, eine Zustimmungserklärung zu übergeben, verlangte er unter anderem als Bedingung, dass seinem Rechte freier Wahl künftig nicht präjudiciert sein sollte, ferner, dass er und seine Unterthanen von der augsburgischen Religion nicht gedrungen würden, und dass der Kaiser dem kurfürstlichen Hause den Besitz der Stifter Magdeburg und Halberstadt garantieren müsse.<sup>2</sup> Auf diesen letzten Punkt hatte sich das Versprechen Erzherzog Maximilians 1547 oder 1548 bezogen.<sup>3</sup> Für das brandenburgische Haus war das Streben massgebend, aus der kommenden Wahl, gleichgiltig, auf wen sie fiel, möglichst Nutzen zu ziehen.<sup>4</sup>

Des Kaisers wiederholte, wahrscheinlich aufschiebende Antworten<sup>5</sup> scheinen verstimmt zu haben, und nun stellte man die Sache so dar, als ob die Werbung vom Kaiser ausgegangen wäre, um das Odium der Initiative auf ihn zu laden. Herzog Moriz schien an diese Darstellung zu glauben.<sup>6</sup> Der Herzog

<sup>1</sup> Sieh oben S. 64 Anm. 3.

<sup>2</sup> Druffel, II, S. 847. Am 3. October starb der postulierte Magdeburger Erzbischof und Halberstädter Bischof Friedrich von Brandenburg, und am 19. October 1552 wurde Joachims fünfzehnjähriger Sohn Sigismund gewählt. Issleib, Von Passau bis Sievershausen, 47.

<sup>3</sup> Sieh oben S. 13 f.

<sup>4</sup> Dieses Verhalten gegenüber dem Kaiser hinderte den Markgrafen Hans und dessen Bruder später keineswegs, Verhandlungen zur Wahl des Rivalen Philipps, nämlich Erzherzog Maximilians, anzuregen. Vermuthlich gieng diese Anregung schon 1558 von Markgraf Hans, sicher Februar 1561 von dessen Bruder aus. Goetz, a. a. O., 47 f., 55 f.

<sup>5</sup> 'Ce que j'ay . . . fait respondre souvent aux marquis electeur et marquis Jehan de Brandenbourg.' Der Kaiser an seinen Bruder, 8. Juni 1554, bei Lanz, III, 624.

<sup>6</sup> Kurfürst Moriz schrieb dem Herzog von Ferrara am 5. März 1553, dass Kurbrandenburg eine derartige Werbung von kaiserlicher Seite erhalten, aber nicht beantwortet habe. An ihn, Moriz, sei eine derartige Werbung nicht gelangt. Ich sehe keinen Grund, warum Moriz seinem Freunde

Heinrich von Braunschweig soll auf dem Heimwege aus dem Metzter Feldlager, wo er Hilfe gegen Volrad von Mansfeld gesucht hatte, in Heidelberg beim pfälzischen Kurfürsten über wahrscheinliche Versuche des Kaisers, durch Bitten und Drohungen Philipps Succession durchzusetzen, gesprochen haben.<sup>1</sup> Dass Kurfürst Moriz Mittheilungen, die auf Kurbrandenburg oder auf Markgraf Hans irgendwie zurückgiengen, benützte, um gegen den Kaiser Stimmung zu machen, ist natürlich. Dasselbe dürfte er besonders anfangs April 1553 in Heidelberg bei seiner Zusammenkunft mit den Fürsten des dort geschlossenen Bundes gethan haben.<sup>2</sup> Der Kaiser sah sich noch am 7. April 1554 genöthigt, den Kurfürsten von Mainz und Trier, dem von der Pfalz und den anderen Gliedern dieses Bundes zu versichern, dass man ihm unrecht thue, wenn man das Gerücht aussprengte, dass er 16.000 Mann nach Deutschland führen wolle, um seines Sohnes Wahl zu erzwingen.<sup>3</sup> Der Widerstand der Bundesfürsten gegen seine Werbungen in Süddeutschland mag auch mit diesem Gerüchte zusammenhängen.<sup>4</sup>

Das Gift des Argwohnes wirkte bei König Maximilian am stärksten. Moriz wird wohl schwerlich beruhigend gewirkt haben. In vertraulichen Briefen an seinen Schwager, den Herzog Albrecht von Bayern,<sup>5</sup> machte Maximilian dem Ingrimme gelegentlich Luft und bezweifelte, dass der Kaiser König Ferdinand ‚so vil guts‘ gethan habe. Als zu dem Argwohne wegen der Succession noch die Frage der Verheiratung des Erzherzogs Ferdinand mit der englischen Königin Maria kam, worin sich der Kaiser ablehnend verhielt, nannte Maximilian dessen Verhalten ‚unbruederlich‘ und wünschte, dass sich sein Vater dem Kaiser gegenüber einmal tapfer zeige. ‚Ich sehe,‘

---

eine eigene Lüge geschrieben haben sollte. Sie konnte wohl nur von brandenburgischer Seite ausgehen. Brandi, a. a. O., S. 52.

<sup>1</sup> Herzog Christoph an Herzog Albrecht, 21. Januar 1553. Ebendas. (IV), S. 12.

<sup>2</sup> Ebendas. S. 123, wo wir erfahren, dass die Sache thatsächlich zur Sprache kam.

<sup>3</sup> Brandi (IV), S. 442, 443.

<sup>4</sup> Sieh oben S. 52.

<sup>5</sup> Briefe vom 4. September, 11. December 1553 und vom 13. Januar 1554 bei Brandi (IV), S. 253, 338, 360 f.

schrrieb Maximilian im Januar 1554, ‚dass ich wenig zue gewarten haw der hairat halwen, de ich getan haw.‘

Aengstlich suchten er und sein Vater die Absichten des Kaisers auszuspähen;<sup>1</sup> beklommenen Herzens horchten sie auf alle Nachrichten hierüber.

Zu ihrer Erleichterung berichtete ihr Geschäftsträger am Kaiserhofe im October und November 1553, dass das Gerücht von der Reise der Königinwitwe Maria zum Reichstage und noch mehr das von der Reise des Kaisers dahin verstummt sei.<sup>2</sup> Man hatte schon geglaubt, dass der Zweck der Reise der Königin wie 1550 und 1551 die Successionsverhandlungen seien. Noch im April 1554 schien der Herzog von Bayern allen diesen Nachrichten Glauben zu schenken. Dies sei der Grund, sagte er, weshalb sich die Fürsten scheuten, persönlich auf dem Reichstage zu erscheinen.<sup>3</sup> Dieses Motiv wiederholte der König in einem eigenhändig geschriebenen Briefe an den Kaiser am 26. April 1554.<sup>4</sup>

Der Kaiser hatte inzwischen seine Absicht bezüglich der deutschen Succession kundgegeben. Es war am 9. December 1553<sup>5</sup> in einem Briefe an seinen Bruder geschehen.

<sup>1</sup> Zasius' und Polweilers Berichte darüber an König Maximilian bei Brandi, a. a. O., S. 231 Anm. 1, 254, 267, 311f., 317.

<sup>2</sup> Gamez schrieb darüber am 22. October (Brandi, a. a. O., S. 307f. mit den Noten), ferner am 27. October und am 20. November 1553. Die Stelle des Briefes vom 27. October lautet: ‚La voz de la yda de la Reyna Maria a la dieta ha cessado y mucho mas la del Emperador;‘ die vom 20. November: ‚Lo que se ha platicado y yo tengo scripto de la yda de la Reyna Maria a la dieta cesó y se ha cessado, creo, por las razones que V. M. scrive.‘ Im Original das gesperrt Gedruckte in Chiffren, deren Auflösung darüber geschrieben steht. Wien, Staatsarchiv, Spanien, Correspondenz. Vgl. den Brief des Zasius an König Ferdinand vom 25. und an König Max vom 26. October 1553 bei Brandi, Beiträge (IV), S. 310f.

<sup>3</sup> Zasius theilte diese Aeusserung dem König Maximilian am 14. April auf Grund eines vertraulichen Gespräches mit dem Herzog mit. Brandi, a. a. O., S. 453.

<sup>4</sup> Original ohne Jahresangabe im Wiener Staatsarchiv, Belgica P. A. 10, gedruckt bei Brandi, a. a. O., S. 130 mit dem irrigen Datum 1553, das aber durch Zasius' Brief vom 14. April 1554 und noch mehr durch des Kaisers Antwort vom 8. Juni 1554 ausgeschlossen ist (Lanz, III, 624).

<sup>5</sup> Brandi, a. a. O., S. 333.

Wir erfahren daraus, dass er bei seinem Successionsplane gutentheils von der Rücksicht für leichtere Behauptung der Niederlande geleitet war. Er wünschte für seine Herrschaft daselbst einen näheren Rückhalt als Spanien, gleichgiltig, wo er sonst zu finden sei. Durch die Kaiserwürde wäre Philipp die Anwerbung deutscher Söldner und, wie der Kaiser hoffte, ein Schutzverhältnis zu den deutschen Nachbarn gesichert worden. Da aber ‚gar keine oder wenig‘ Aussicht vorhanden sei, Philipps Wahl durchzusetzen, schrieb Karl V., so habe er sich entschlossen, den gesuchten Rückhalt durch die Heirat Philipps mit der englischen Königin Maria zu erlangen, wozu die Niederländer ihre volle Beistimmung erklärt hätten.

Nach dieser Erklärung schrieb der römische König am 29. December 1553 unter anderem, der Widerstand gegen Philipps Nachfolge würde sich abermals zeigen, wenn man die Sache weiter verfolgte.<sup>1</sup>

Des Kaisers Erklärung bedeutete aber keinen endgiltigen Verzicht auf seinen Successionsplan, wie man gemeint hat.<sup>2</sup> Wenn König Ferdinand dies gehofft hatte, so konnte ihn des Kaisers Antwort vom 3. Februar 1554 vom Gegentheile überzeugen. ‚Die geringe Hoffnung, die ich habe, gegenwärtig mit den Successionsverhandlungen zum Ziele zu kommen,‘ schrieb er, ‚hat mich zu der Unterhandlung mit England geneigter gemacht.‘ Das entscheidende Wort ‚gegenwärtig‘<sup>3</sup> wiederholte er einige Zeilen später in demselben Zusammenhange und fügte hinzu, König Ferdinand wisse, dass es schon lange her sei, dass er die Verfolgung dieser Absicht ‚suspendirt‘ habe.<sup>4</sup> Noch im Januar 1555 liess König Maximilian von Leüten der Umgebung des pfälzischen Kurfürsten Erkundigungen einziehen, was sie ‚von den Wahlsachen mit dem Könige von England‘ (Philipp) wüssten.<sup>5</sup>

Umsomehr musste König Maximilian Freude empfinden, als ihm sein Schwager König Philipp durch den spanischen

<sup>1</sup> Lanz, III, 599.

<sup>2</sup> Maurenbrecher, Karl V., 327; derselbe, Beiträge zur Geschichte Maximilians II., 250; Goetz, 27.

<sup>3</sup> ‚Pour maintenant . . . pour le present‘ . . . Lanz, III, 606.

<sup>4</sup> Sieh oben S. 67 Anm. 4.

<sup>5</sup> Kaspar v. Nidpruck an König Max, Heidelberg, 8. Januar 1555, bei Brandi, a. a. O., S. 560.

Hofmarschall Luis de Venegas (Vanegas) etwa im October 1555 sagen liess, seitdem jene Unterhandlung aufgehört habe (1551), sei er, Philipp, dem Plane so ferne gestanden und habe sich so sehr davon abgewandt, dass er nichts sehnlicher wünsche als die Wahl Maximilians zum römischen Könige.<sup>1</sup> Bezüglich der Vergangenheit seit 1552 war diese Behauptung, wie wir wissen, sicher unrichtig.<sup>2</sup>

Auch auf nichtdeutschem Gebiete zeigte sich die Rivalität zwischen Karl V. und Ferdinand I.

Maria von England wurde eine Woche nach dem Tode des Kurfürsten zur Königin ausgerufen. Nun begann des Kaisers Einfluss auf die Leitung der englischen Politik. Der Kaiser und König Ferdinand warben dann um die Hand der englischen Königin, der König für seinen gleichnamigen Sohn, der Kaiser für Philipp von Spanien. Der König war über die Absicht des Kaisers nicht im Zweifel und liess trotzdem heimlich werben. Der Kaiser warf dem Bruder deswegen wiederholt Unaufrichtigkeit vor.<sup>3</sup>

„Ich finde,“ schrieb ihm der Kaiser am 9. December 1553, „dass Ihr seit einiger Zeit die Methode befolgt, die Dinge zu thun und erst dann meinen Rath einzuholen.“ Ein Entschuldigungsversuch König Ferdinands,<sup>4</sup> den der Kaiser nicht gelten liess, bezog sich gegenüber diesem allgemeinen Vorwurfe nur auf jene Heiratswerbung und auf König Ferdinands Beitritt zum Heidelberger Bündnis.

Man ersieht aber aus diesem Briefe, dass der Argwohn des Kaisers nicht unbegründet war, und dass der König dem Bruder das Wichtigste von seinen Verpflichtungen im Bunde verschwieg. Es war dies das Versprechen, nie um die Auf-

<sup>1</sup> „Despues que aquella pratica cesó, he estado y estoy tan diferente y apartado dello que“ . . . König Philipps Instruction für Venegas vom 26. August bei Maurenbrecher, Beiträge zur deutschen Geschichte (Sybels Historische Zeitschrift 50, 1883), 18f. Anm. 2; eigenhändiges Credenzschreiben Philipps, Hamptoncourt, 3. August 1555, Brandi, a. a. O., S. 683 Anm. 3.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 67 Anm. 2.

<sup>3</sup> 9. December 1553 und 3. Februar 1554 bei Brandi (IV), S. 333f. und Lanz, III, 606f.; vgl. damit die Zusammenstellung ebendas. S. 238f. und Gachard, *Retraite et mort de Charles-Quint* (Bruxelles 1854), Introduction, S. 71 Anm. 2.

<sup>4</sup> Lanz, III, 596f.

nahme des Kaisers in den Bund anzusuchen oder ein solches Ansuchen zu unterstützen, und die neue Garantie bezüglich des Religionsfriedens, wenigstens innerhalb des Bundes,<sup>1</sup> wodurch sich der König die Hände für die künftigen Reichstagsverhandlungen band.

Der Kaiser bezog aber jenen Vorwurf nicht bloss auf die Heiratswerbung und die Bundesangelegenheiten. Auch ‚in mehreren anderen Angelegenheiten‘, erwiderte er dem Bruder am 3. Februar 1554, habe ihn der König vor vollendete Thatsachen gestellt: ‚schon seit zwei Jahren‘.<sup>2</sup> Abgesehen von den wiederholten Veränderungen des Termins für die Zeitzer Bundesverhandlungen<sup>3</sup> und abgesehen von dem Offensivbunde mit Kurfürst Moriz gegen den Markgrafen Albrecht<sup>4</sup> meinte der Kaiser auch des Königs Verhalten in Linz und Passau vor fast zwei Jahren.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Sieh oben S. 50.

<sup>2</sup> ‚En autres plusieurs choses et non seulement aux contenues en vos lettres [vom 29. December] depuis deux ans ença vous en avez use, comme mes precedentes lettres [vom 9. December] les contiennent.‘ 3. Februar 1554. Lanz, III, 606; vgl. Brandt, a. a. O., S. 368.

<sup>3</sup> Sieh oben S. 56.

<sup>4</sup> Sieh oben S. 63.

<sup>5</sup> Vgl. oben S. 26f.

## ANHANG.

### 1.

#### Ratification des Passauer Vertrages.<sup>1</sup> München, 15. August 1552.

Wir, Karl der Funfft, von Gottes gnaden Römischer Kaiser, zu allen zeitten Merer des Reichs, König in Germainen, zu Castillien . . . Bekennen hie mit disem Briue, vnnd thuen kundt allermeniglich: Nachdem wir jecztentstandner Kriegsvbung halben, von dem Durchlechtigsten, Grossmechtigen Fursten, Herrn Ferdinanden Römischen, zu Hungern vnnd Behaim etc. König, vnserm freüntlichen lieben Bruedern, bruederlich vnnd freuntlich ersuecht worden, seiner lieb, sampt etlichen vnnsern vnnd des heiligen Reichs Chur vnnd Fursten guetliche vnnnderhandlung zugestatten vnnd einzureumen, Derwegen dann ain zusammenkunfft auf ainen bestimpten Tag geen Passaw furgenommen, Darauff gemelter vnnsere freuntlicher lieber Brueder, der Römisch König etc., sampt etlichen der benannten Fursten aigner Person, aber der andern Chur- vnnd Fursten statliche Gesandten, Râth vnnd Pottschafften, erschinen, allerley hin vnnd wider gehandelt, auch letztlich ain Nottel aines Vertrags, Doch auf vnnsere zu- oder abschreiben, verfasst, vnnd vnns durch sein lieb zugeschickt worden.<sup>2</sup> . . . Dem allen nach so wöllen wir oftgemeltem vnnsrem freüntlichen lieben Brueder, dem Römischen König etc., zu Brüederlichen freüntlichen Ehren vnnd gefallen, dem heiligen Reiche Teutscher Nation zu wolfart vnnd aufnehmen, den vnnnderhandelnden<sup>3</sup> Chur- vnnd Fursten zu gnedigem, genaigtem willen, den Vertrag, wie derselb durch vnnsrem

<sup>1</sup> Hauptstaatsarchiv Dresden. Originalurkunde auf Pergament Nr. 11.454. Nach freundlicher Mittheilung der Direction dieses Archivs weist die Urkunde keinerlei nachträgliche Einschaltungen auf.

<sup>2</sup> Hierauf folgt der Text wie im Entwurf bei Druffel, III, S. 532f., jedoch ist immer Wir, Uns, Unser statt: Ir Kai. M. gebraucht.

<sup>3</sup> Nicht: unterhandlern, wie im Entwurf bei Druffel, III, S. 533, 534.



freündtlichen lieben Bruedern, den Römischen König etc., samt andern Chur- vnd Fursten aufgericht, verbrieft vnd versigelt, inn allen seinen Puncten, Artickeln, mainungen vnd begreiffungen, Ratificiert, bewilligt vnd angenommen haben. Ratificiern, bewilligen vnd nemen denselben auch an, hiemit wissentlich, vnd in crafft dits Briefs, Bey vnsern Kaiserlichen wurden vnd worten geredend vnd versprechend, solches alles, souil vnns beruert, fur vnns vnd vnnsere Nachkomen (doch dass demselben Vertrag<sup>1</sup> gleichsals vnd herwiderumb durch den andern tail **samptlich vnd ainem Jeden irer verwandten innsonderhait**, in allen vnd jeden seinen Puncten,<sup>2</sup> Artickeln, mainungen vnd begreiffungen, respectiue, auch also getrewlich one alle gefar, arglist, weigerung, oder Auszug, gelebt vnd nachgegangen werde) stet, vnuerpruchenlich vnd aufrichtig zuhalten, vnd zu volziehen, demselben stracks vnd vnwaigerlich nachzukomen, dawider nicht zu handlen, oder zu thun,<sup>3</sup> noch Jemandts anderm<sup>4</sup> zuhandlen vnd zuthuen<sup>5</sup> gestatten, alles nach Inhalt des vertrags, vnd wie die wort desselben solches weiter ausweisen,<sup>6</sup> getrewlich vnd vngeuerlich.

Mit<sup>7</sup> vrkunt dits Briefs besigelt mit vnserm Kaiserlichen anhangendem Innsigel, der geben ist zu Munchen, am Funffzehenden Tag des Monats Augusti, Nach Christi vnsern lieben herrn gepurt, Funffzehenhundert vnd im Zwayvndfunffzigisten, Vnsern Kaiserthums im Zwayvnddreissigisten, Vnd vnserer Reiche im Sibenvnddreissigisten Jaren.

Carol[us].

V[idi]t A. Perrenot.

Ad mandatum Caesareæ  
et Cath. M<sup>tis</sup> proprium:  
Bave.

Angehängtes, jetzt defectes Siegel Kaiser Karls V.

<sup>1</sup> Dieses Wort fehlt bei Druffel, III, S. 534.

<sup>2</sup> Ebendas. folgt: und.

<sup>3</sup> Ebendas. fehlen diese drei Worte.

<sup>4</sup> Im Entwurf bei Druffel, III, S. 534 folgte noch: „von iren wegen“ (der kaiserlichen Majestät).

<sup>5</sup> Ebendas. nur: ze thun.

<sup>6</sup> Ebendas.: alles wiederholt.

<sup>7</sup> Alles Folgende fehlt ebendas.

**Das Gutachten Bischof Granvelle's. August oder Anfang  
September 1558.**

Der Text desselben ist ohne Angabe des Autors und der Abfassungszeit in der Coleccion de Documentos ineditos para la historia de España, Madrid 1891, S. 40—43, abgedruckt.

Die Abfassungszeit ergibt sich aus dem Wortlaute eines Briefes König Philipps II. an den Bischof Quadra vom 6. September 1558, wo Granvelle's Rathschläge stellenweise wörtlich befolgt sind (ebendas. p. 37), und aus Quadras Bericht vom 5. August (p. 31 ff.), der in dem Gutachten ebenfalls wörtlich citiert wird.

Das Gutachten ist in Simancas in der Secretaria de Estado (legajo 649, fol. 194) aufbewahrt.

---

### Nachtrag.

Wie mir erst nach der Ueberreichung dieser Beiträge von Seite der Direction des Dresdner Hauptstaatsarchivs freundlichst mitgetheilt werden konnte, existiert dort das dritte Originalpare des Passauer Vertrages nicht mehr. Sollte dies vielleicht gar eine Folge der damaligen Erkenntnis von dessen Wertlosigkeit sein? (Sieh oben S. 46f.!) Auch in den Dresdner Copien des Vertrages folgt auf die Unterschriften kein Anhang.

Zu Seite 37 Anm. 2 sei noch bemerkt, dass der Abdruck des Vertrages bei Goldast, Imperatorum . . . statuta et rescripta (Francofurti ad M. 1713) IV, II, 190, irrigerweise als zweite Unterschrift Brendel von Homburg mit dem Vermerk: sst (subscripsit) enthält. Brendel wurde erst 1555 Nachfolger Heusenstamms im Mainzer Erzbisthum. Für diesen Erzbischof unterzeichnete aber Dr. Christoph Matthias.

---

DIE  
BARBARENEINFÄLLE  
IN DIE  
PROVINZ RÄTIEN  
UND DEREN BESETZUNG DURCH BARBAREN.

VON  
JOSEF EGGER.



## I. Einleitung.

In den südlichsten Strichen des römisch-deutschen Kaiserreiches, die einst die Provinz Rätien bildeten, erklang in den letzten Jahrhunderten seines Bestandes bis auf ein paar kleinere und ein grösseres Thalgebiet nur mehr eine Sprache, die deutsche, und im Volke herrschte die Meinung, es sei immer so gewesen. Auch in den Kreisen der Gebildeteren behauptete sich diese Ansicht lange, und nur allmählich brach sich eine richtigere Bahn. Die wenigen Gelehrten wussten allerdings seit den Tagen des Humanismus, dass in diesen Gegenden einst andere Völker als das deutsche gewohnt und geherrscht hatten; aber auch sie vermochten sich nur schwer von den irrigen Anschauungen loszuringen, die die ersten Humanisten und gleichzeitigen Geschichtschreiber getheilt hatten. Die frechen Fälschungen der ältesten Geschichte durch Annius von Viterbo haben zwar Beatus Rhenanus und W. Pirkheimer wohl erkannt, allein der bedeutendste bairische Historiker des 16. Jahrhunderts, Johannes Turmair (Aventinus), vermochte sich deren Banne noch nicht zu entziehen,<sup>1</sup> und ein grober Irrthum erschwerte sowohl ihm als den anderen Geschichtschreibern des 16. und 17. Jahrhunderts, ja selbst noch den meisten des 18. Jahrhunderts die richtige Erfassung der deutschen Vergangenheit: es war die Identificierung der Bojer mit den Baiern, überhaupt der Kelten mit den Germanen. Diesem Irrthume gab sich schon Arenpeck mit vielem Behagen hin,<sup>2</sup> und er beherrschte die Erzählungen Aventins, seine „Annales ducum Boiariae“<sup>3</sup> und seine „Bayerische Chronik“<sup>4</sup> vollständig. Auch der bedeutendste Chronist des

---

<sup>1</sup> Dr. Fr. X. v. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie, S. 270.

<sup>2</sup> Ibid., S. 271.

<sup>3</sup> Ed. S. Riezler, 1882. 2 Theile. München 1881—1884.

<sup>4</sup> Ed. Dr. Matth. Lexer. München 1882—1886.

17. Jahrhunderts, der viel kritischere Marcus Welser, der die Fälschungen eines Annius von Viterbo vollkommen durchschaute und manche Ansicht Aventins mit überlegenem Lächeln behandelte, war nicht imstande, von demselben ganz abzulassen, obwohl er bereits einen Zusammenhang zwischen den Baiern und Markomannen vermuthete.<sup>1</sup> Sogar der so vielseitige G. W. Leibniz, welcher die geschichtlichen Werke zweier anderer bairischer Geschichtschreiber, Adzleiters und And. Brunners herausgab, traf in der Beantwortung der Frage nach der Herkunft der Baiern sowenig als in seiner Untersuchung über die Herkunft der Franken das Ziel,<sup>2</sup> und die bairischen Historiker seines Jahrhunderts blieben ihm noch viel ferner als M. Welser, denn selbst die meisten Mitglieder der im Jahre 1759 gegründeten bairischen Akademie der Wissenschaften liessen noch lange keine Zweifel gegen die Ansicht von der Identität der Bojer und Baiern aufkommen. So hielten P. Beda Apell<sup>3</sup> und Vincenz Pallhausen<sup>4</sup> entschieden daran fest und desgleichen Andreas Buchner, der nach Aventin zuerst wieder eine ausführliche Geschichte Baierns verfasst hat;<sup>5</sup> erst M. Th. Contzen brach mit dem alten Irrthume endgiltig, indem er in seiner kurzen Geschichte Baierns<sup>6</sup> die Unmöglichkeit betonte, dass die 400 Jahre unter römischer Knechtschaft gestandene keltische Urbevölkerung sich zu einem kräftigen Kampfe gegen Rom erhoben haben könne, und rückhaltlos die Baiern für Germanen, und zwar für ein Mischvolk aus Rugiern, Skiren, Herulern und Turcilingern erklärte.<sup>7</sup> Doch schon ein paar Menschenalter vor ihm hatte eine von einem Nichtbairer, wahrscheinlich von einem Tiroler verfasste Schrift, eine längere Kritik einer zwei-bändigen Geschichte Baierns für die Jugend und das Volk, die

<sup>1</sup> v. Wegele, a. a. O., S. 383f.

<sup>2</sup> Ibid., S. 658.

<sup>3</sup> Kurze Abhandlung von der Abkunft und Auswanderung der Bojer ins Noricum und Vindelicien: Abhandlungen der churbairischen Akademie der Wissenschaften (1776), 10, 93 ff.

<sup>4</sup> Ueber die Frage: Wann und wie lange wurde Baiern in öffentlichen Schriften Noricum genannt?: Historische Abhandlungen der königl. bairischen Akademie der Wissenschaften (1813), 2, 437—474 (478 ff.).

<sup>5</sup> Geschichte von Baiern (1820), 1, 44. 124.

<sup>6</sup> Münster 1853.

<sup>7</sup> Geschichte Baierns, S. 153, 155 f.

Behauptung aufgestellt: sowohl die italischen als die böhmischen Bojer hätten mit den lange nachher entstandenen Baiern gar nichts zu thun.<sup>1</sup>

Die gleichzeitigen österreichischen und insbesondere tirolischen Geschichtschreiber vom 16. bis ins 18. Jahrhundert vertraten im ganzen dieselben Anschauungen, die letzteren umso mehr, als sie meist und stellenweise wörtlich den Angaben der bairischen Chronisten folgten. Das ist z. B. gerade bei den Hervorragendsten, bei Marx Sitticus Freiherrn v. Wolkenstein, dessen tirolische Geschichte<sup>2</sup> vorzüglich auf Aventins Annalen und A. Tschudis Schweizer Chronik beruht, und bei Matth. Burglechner, der seine Angaben besonders den Chroniken Aventins und Welsers entlehnt, der Fall. Letzterer lässt die Germanen nicht erst nach der Eroberung der Alpengebiete durch die Römer mit diesen Kämpfe bestehen, sondern schon vorher, indem sie die ihnen bereits von den Römern aufgedrungene Herrschaft abschüttelten und siegreich nach Italien vordrangen: es werden also hier Germanen und Kelten vollständig miteinander verwechselt.<sup>3</sup> Die etwas jüngeren Zeitgenossen Burglechners, Andreas Graf v. Brandis<sup>4</sup> und Maximilian Graf v. Mohr,<sup>5</sup> wagten überhaupt keine eigene Meinung zu haben, und der ebenso unselbständige Franz Adam Graf v. Brandis<sup>6</sup> wiederholte nur die ganz sagenhaften Angaben der Chronisten des 16. Jahrhunderts in unverhältnismässiger Weitläufigkeit. In demselben Banne stehen auch der sonst sehr gründliche Josef Resch, da ihm die Bojoarii als eine gens Boica erscheinen,<sup>7</sup> und die beiden Roschmann, der Vater

<sup>1</sup> Prüfung der Geschichte von Baiern für die Jugend und das Volk. Frankfurt und Leipzig 1787 (Cassian Anton v. Roschmann?).

<sup>2</sup> Vollandet 1602. Manuscript in der Innsbrucker Universitäts-Bibliothek, Nr. 821 und 822.

<sup>3</sup> Tiroler Adler, 1. Theil, 17. Buch. Abschrift in der Ferdinandeums-Bibliothek, Fol. 90.

<sup>4</sup> Die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol, von Jakob Andrä Freiherrn v. Brandis, Landeshauptmann von Tirol in den Jahren 1610—1628. Innsbruck 1850.

<sup>5</sup> Von der fürstlichen Graffschaft Tyrol, beschrieben von Maximilian Graffen von Mohr. 4 Bände. Manuscript in der Ferdinandeums-Bibliothek.

<sup>6</sup> Des Tirolischen Adlers immergrünes Ehren-Kränzchen. Bozen 1678.

<sup>7</sup> Annales Sabionnenses Aug. 1755. 2 Bände, 1, 329 und 497: VI 6. 12. Anm. 44.

Anton<sup>1</sup> und sein Sohn Cassian Anton Roschmann v. Hörburg, der die Baiern für die bäuerlichen Reste der romanisierten Bojer hält.<sup>2</sup> Erst die Forschungen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben mit der alten Keltenhypothese gründlich aufgeräumt und den grossen Unterschied, der zwischen Kelten und Germanen besteht, unwiderleglich dargethan.

Die irrigen Ansichten über die verwandtschaftlichen Beziehungen der Kelten und deren Verbreitung haben lange Zeit eine richtige Auffassung der Nachrichten der römischen und griechischen Schriftsteller über die ältesten Bewohner der Alpenländer sehr erschwert. Man dachte sich nämlich jene viel weiter verbreitet, als sie es wirklich waren, und beachtete darum die Berichte über die Einwanderung der Etrusker, Tusker oder Räter zu wenig. Andererseits hemmte die Richtigkeit der Auffassung noch der Umstand, dass man diese nicht von den Römern und den anderen italischen Völkern zu unterscheiden vermochte. Cassian v. Roschmann verfocht z. B. noch mit allem Eifer die Ansicht, dass die ältesten Bewohner der Alpen keltischen und nicht hetrurischen Ursprungs seien.<sup>3</sup> Doch schon v. Hormayr gab die ausschliessliche Keltenhypothese preis und nahm vor der keltischen Einwanderung eine zweimalige andere, von Euganeern und Tuskern an,<sup>4</sup> und A. Sinnacher theilte seine Auffassung im allgemeinen, denn nach ihm hatte der grössere Theil Tirols und vorzüglich der nördlichere seine Bevölkerung theils von Kelten, theils von Etruskern oder Euganeern und Cimbern erhalten.<sup>5</sup> Viel entschiedener trat für den etruskischen Ursprung eines grossen Theiles der Tiroler, besonders der Südtiroler, Graf Benedict Giovanelli in seinen Schriften<sup>6</sup> ein, der jedoch seine Ansichten mehrmals modificierte. Noch weiter

<sup>1</sup> Excerpta ex Memoriis Linguae Celticae. Manuscript in Bibl. tirol. Dip. Nr. 972, Abtheilung der Bibliothek des Ferdinandeums zu Innsbruck.

<sup>2</sup> Geschichte von Tirol, 1, 251.

<sup>3</sup> Ibid., 1, 20 ff.

<sup>4</sup> Geschichte Tirols, 1<sup>a</sup>, 20 ff.

<sup>5</sup> Tiroler Bothe 1820, Beilage 2 und 13; 1821, Beilage 11.

<sup>6</sup> Ueber ein rhätisches Gefäss und rhätische Paläographie: Tirolische Zeitschrift, 8. Bd. — Pensieri intorno ai Rezi, l'origine de'popoli d'Italia ed una iscrizione Rezio-Etrusca. Trento 1844. — Trento città de' Rezi e colonia Romana. Trento 1845.



gingen zwei neuere Forscher, Rudolf Kink<sup>1</sup> und Josef Daum,<sup>2</sup> welche die rätischen Stämme als ethnographische Einheit betrachteten und in ihnen nur Abkömmlinge der Etrusker sahen. Ihrer Ansicht schloss sich am meisten der neueste Forscher auf diesem Gebiete, Friedrich Stolz,<sup>3</sup> an, denn nach seinen Ausführungen hat die südlichen Theile Tirols eine etruskische Bevölkerung besiedelt, deren nördlichste Vorposten vielleicht sogar bis ins Sill- und Innthal vorgedrungen sind; ausser ihnen sind dann durch das Pusterthal aufwärts Veneter in die Thäler des Eisack und des Inn, vielleicht auch ins Vintschgau und sicher ins Vorarlbergische eingewandert; doch dass Gallier von dem schwäbisch-bairischen Hochlande, das sie sicherlich besetzt haben, auch in das nördliche Tirol gekommen, hält er für unwahrscheinlich. Seine Ansicht stützt sich nicht bloss auf die sprachgeschichtlichen und historischen Thatsachen, sondern auch auf die Ergebnisse der archäologischen Forschung, zu denen v. Wieser gelangt ist. Danach gab es in Tirol ebenfalls die drei Zeitalter, die man in so manchem Lande Europas unterschieden hat: das Stein-, Bronze- und Eisenzeitalter. Dem ersten gehörten die auf der Stufe der Nomaden stehenden ältesten Bewohner ligurischen Stammes, dem zweiten die bereits Ackerbau treibenden Zeitgenossen der Terramarebewohner Italiens, eines Zweiges der Protoitaliker, und dem dritten die rätischen Stämme an, welche die Römer dann sich unterwarfen und zu höherer Cultur erhoben.<sup>4</sup> Die grosse Verschiedenheit der von diesen herrührenden Fundgegenstände gestatte jedoch nicht, sie für eine ethnographisch einheitliche Bevölkerung zu halten, sondern führe zur Annahme dreier verschiedener Bestandtheile, eines etruskischen, illyrischen und keltischen, neben denen in den entlegern Thalgebieten auch noch Reste der bronzezeitlichen Ansiedler fortbestanden hätten.

Muss man sich schon wundern, dass erst in jüngster Zeit trotz so langer Bekanntschaft mit den klaren Angaben der alten

<sup>1</sup> Akademische Vorlesungen aus der Geschichte Tirols. Innsbruck 1853, S. 31.

<sup>2</sup> Zur tirolischen Alterthumskunde. IV. Programm des Innsbrucker Staatsgymnasiums, 1853.

<sup>3</sup> Die Urbevölkerung Tirols. 2. Auflage. Innsbruck 1892.

<sup>4</sup> Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild. XIII. Band: Tirol und Vorarlberg, S. 115 ff.

Schriftsteller richtigere Anschauungen über die Urbevölkerung Tirols durchdrangen, so erscheint es noch viel befremdlicher, dass der Einfluss der Römerherrschaft auf das bairische Flachland und die Alpenlandschaften bis tief ins 19. Jahrhundert so sehr unterschätzt werden konnte. War doch die fast fünfhundertjährige Dauer der Römerherrschaft über Rätien nicht mehr unbekannt, seitdem die Deutschen angefangen hatten, sich um die Vergangenheit ihres Landes und Volkes zu kümmern, und ebenso der grosse Unterschied, der zwischen ihren Vorfahren und den alten Bewohnern Italiens bestanden hatte. Allein die unter den letzteren einst vorhandene Verschiedenheit blieb unseren Ahnen lange nicht minder verborgen als die zwischen Galliern und Germanen. So nennt Aventin die Tusker einfach Walchen und behauptet von ihnen, sie hätten die italische Sprache geredet.<sup>1</sup> M. Burglechner erzählt von den Römern, sie hätten nach ihrem Siege über den bairischen König Beyermond die Baiern aus den drei Ländern Vindelicien, Rätien und Noricum vertrieben und daraus die drei gleichnamigen Provinzen gemacht, dann Städte, Schlösser und Festungen darin gebaut, römische Beamte und Pfarrer eingesetzt und unter sie die Pfründen vertheilt, die vornehmsten Edelleute aber weggeführt und zu Rom den wilden Thieren vorgeworfen; nur der gemeine Mann sei noch im Lande geblieben, habe jedoch alle Waffen abgeben, sich ganz an den Ackerbau halten, auf das Weintrinken verzichten, sich seiner alten Sprache und seines Herkommens entschlagen und allgemach an das römische Recht, an römische Sitte und insbesondere an die lateinische Sprache bequemen müssen; denn alle Decrete der Römer seien allein in dieser Sprache ausgegangen, und es sei auch keiner zu einem Magistrat angenommen worden, der in dieser Sprache nicht erfahren gewesen, alle öffentlichen Verhandlungen seien nur in lateinischer Sprache geführt worden, und daher komme es, dass die deutschen Vorfordern und besonders die Kaiser fast alle ihre Befehle in lateinischer Sprache erlassen hätten, und dass in der deutschen Sprache noch so viele lateinische Worte vorkämen.<sup>2</sup> In solchen Anschauungen waren auch die meisten

<sup>1</sup> Bayerische Chronik, 1, 284.

<sup>2</sup> Tirolischen Adlers 1. Theil, 1. Abtheilung. Ferdinandeums-Manuscript, Fol. 91.

Historiker der folgenden Decennien befangen; erst im Verlaufe des 18. Jahrhunderts gelangten nach und nach richtigere zum Durchbruche.

Doch ebenso gewiss erschien Aventin, Matth. Burglechner und den anderen Geschichtschreibern des 16. und 17. Jahrhunderts, dass mit der Vertreibung der Römer aus Vindelicien, Rätien und Noricum jeder Einfluss römischen Volkthums in diesen Ländern aufgehört habe; sie sprechen dies zwar nicht so bestimmt aus, es ergibt sich jedoch nothwendig aus ihren Erzählungen. Nach Aventin erringt Herzog Dieth II. von Baiern über die Römer und Walchen unter Kaiser Justinian und seinem Heerführer Theodorich (es ist der Ostgothenkönig Theodorich der Grosse gemeint) sechs Siege im bairischen Flachlande und im angrenzenden Gebirge und drei weitere tiefer im Alpengebiete, zu Brixen, Klausen und Bozen; er sagt wörtlich: „Gewan also die land alle und lag ob den Römern und Walhen, erschluugs, veriagets, behielt den streit und sig. Machet zwischen Potzen und Trient bei dem Eselbrun die gränitzen der Baiern und Walhen und richtet alda zu Potzen ainen marchgrafen der alten brauch nach auf, der muest als ain öbrister lantgraf und landshaubtman auf der gränitz ligen, dieselbigen vor den eingrif der feint bewarn und beschützen.“<sup>1</sup> Matth. Burglechner folgt im übrigen seiner Erzählung genau, nur dass er Theodorich und die Walchen nicht ausdrücklich nennt und dann hinzufügt: „Da nun die Römer dergestalt neinmal geschlagen wurden, verliessen alle dise land, flochen in Italien und heten khain lust oder begir mer, dise land zu erobern, also und dergestalt ist dise fürstliche grafschaft Tirol den Römern abgewonnen worden, sy daraus vertriben und dem herzogthumb Bayrn einverleibt worden.“<sup>2</sup>

Ueber diese irrige Auffassung kamen auch die bairischen und tirolischen Historiker der zweiten Hälfte des 17. und des 18. Jahrhunderts nicht viel hinaus. Wie sie der Bojerhypothese ihrer Vorgänger beipflichteten, so hielten sie im ganzen auch deren Ansichten über den Uebergang der Herrschaft von den Römern an die Deutschen fest. In Baiern lagen die historischen

<sup>1</sup> Bayerische Chronik, 2, 28.

<sup>2</sup> Tirolischen Adlers 1. Theil, 1. Abtheilung. Ferdinandeums-Manuscript, Fol. 97.

Studien überhaupt durch ein Jahrhundert, von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, völlig brach, bis mit der Gründung der Akademie der Wissenschaften (1759) ein regeres Leben erwachte. Nun verlegten sich zwar mehrere Gelehrte auf eine gründlichere Erforschung der ältesten bairischen Geschichte, und ihre Abhandlungen verbreiteten ohne Zweifel über die Zeit der Römerherrschaft viel neues Licht; das zeigt deutlich ein Vergleich der bereits erwähnten Landesgeschichte Andreas Buchners mit den älteren Werken dieser Art. Allein auf die Frage nach den allfälligen Folgen der Römerherrschaft für ihr Volksthum einzugehen, hatten die bairischen Gelehrten wenig Anlass, da alle ihre Landsleute deutsch sprachen und die Wohnorte fast durchweg deutsche Namen führten. Viel eher hätte sich diese Frage den tirolischen Schriftstellern aufdrängen können, umsomehr, als darunter ein paar sich befanden, welche die bairischen Fachgenossen an Tüchtigkeit sichtlich überragten. Doch auch Josef Resch und Anton Roschmann, in der Keltenhypothese befangen, begnügten sich, gleich jenen, in anderen Punkten die Vergangenheit ihres Vaterlandes zu beleuchten und, wenn einmal ein fremdartiger Name ihre Aufmerksamkeit auf sich zog, denselben aus dem Keltischen oder Griechischen, ja selbst aus dem Hebräischen zu erklären; Erklärungen aus dem Lateinischen wurden wohl auch öfters gemacht, wo sich dieselben von selbst aufdrängten; aber die Erklärer waren weit davon entfernt, in romanischen Namen etwa die Spuren der einstigen Römerherrschaft und die Reste eines in früheren Zeiten sehr stark verbreiteten romanischen Elementes zu sehen. Selbst Josef Freiherr v. Hormayr, der doch Tirols Urbevölkerung viel richtiger als seine Vorgänger erkannte, die wenigen damals entdeckten Denkmale etruskischer Kunst nicht unbeachtet liess und auch auf die deutschen Sprachinseln im Veronesischen sein Augenmerk richtete, hielt noch die ‚rhätische Sprache‘ im Engadin für ein merkwürdiges Ueberbleibsel der hetruskischen und legte kein Interesse für die romanischen Ortsnamen im Lande an den Tag. Der Verfasser der ersten ausführlicheren Landesbeschreibung, Beda Weber,<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Das Land Tirol. Mit einem Anhang: Vorarlberg, 1837. 3 Bände. — Vgl. über das Folgende: J. Egli, Geschichte der geographischen Namenkunde. Leipzig 1886.

wandelte bei Erklärung der tirolischen Ortsnamen meist in den Bahnen der älteren Forscher, nur dass er auch öfters Erklärungen aus dem Altdeutschen versuchte, und sein Zeitgenosse, der Statistiker Johann Jakob Staffler, der uns nebst einer Statistik eine vorzügliche Topographie Deutschtirols und Vorarlbergs<sup>1</sup> geschenkt hat, machte nur einzelne schüchterne Versuche, fremdartige Namen aus den romanischen Sprachen abzuleiten. Zuerst gieng tiefer auf die Sache ein Josef Thaler,<sup>2</sup> doch hemmten ihn bei seinen Forschungen ausser der Keltenhypothese irrige Anschauungen über die Beziehungen der Franken zu Tirol, der Mangel an Hilfsmitteln u. a. Im allgemeinen lagen aber damals solche Forschungen den Tirolern sehr ferne. Sie fühlten eben zu deutsch, um zu bemerken, dass sie noch ganz und gar in romanischen Häusern und Höfen, Dörfern und Städten stecken; sie erkannten die fremdklingenden Namen umsoweniger in ihrem undeutschen Wesen, als ihr Ohr von Jugend auf an die fremden Laute gewöhnt war. Einem Nichttiroler, dem allbekanntem bairischen Schriftsteller Ludwig Steub, gebürt das Verdienst, zuerst die Frage nach der Herkunft der in Tirol so zahlreichen nichtdeutschen Localnamen und nach der Nationalität der ältesten Landesbewohner energisch aufgeworfen zu haben.

Steubs erste Antwort auf diese Frage<sup>3</sup> war allerdings insoweit verfehlt, als er die meisten fremden Ortsnamen aus dem Etruskischen zu erklären bemüht war und dem Romanismus zu geringe Beachtung schenkte. Aber sein nächstes Werk<sup>4</sup> traf im wesentlichen schon das Richtige. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass in Tirol drei verschiedene Gattungen von Namen durcheinander liegen: eine deutsche, eine romanische und eine dritte, die von dem Urvolke, den Rättern, herrühren müsse, und dieses Urvolk galt ihm als etruskisch. Seine späteren grösseren und kleineren Schriften haben dieses Ergebnis seiner

<sup>1</sup> Das deutsche Tirol und Vorarlberg topographisch in 2 Bänden. Innsbruck 1847.

<sup>2</sup> Tirols Alterthümer in dessen geographischen Eigennamen: Neue Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, 11, 1—48. 12, 1—130.

<sup>3</sup> Ueber die Urbevölkerung Rättiens und ihren Zusammenhang mit den Etruskern. München 1843.

<sup>4</sup> Zur rhätischen Ethnologie. Stuttgart 1854.

ersten Studien theils weiter begründet und ergänzt, theils berichtigt, wie seine ‚Herbsttage in Tirol‘,<sup>1</sup> seine Aufsätze ‚Zur Namens- und Landeskunde der deutschen Alpen‘,<sup>2</sup> ‚Zur Ethnologie der deutschen Alpen‘,<sup>3</sup> seine Reiseschilderungen ‚Drei Sommer in Tirol‘<sup>4</sup> u. a. Doch fanden die schönen Früchte seiner Bemühungen längere Zeit nicht die verdiente Würdigung bei den Gelehrten, und die gebildeten Laien kümmerten sich, zum grossen Verdrusse des Autors, noch weniger um sie. Unter den Forschern traten sogar wieder ein paar für die keltische Hypothese in die Schranken, zuerst nämlich Matth. Koch, der in seiner Abhandlung, ‚Die Alpen-Etrusker‘,<sup>5</sup> behauptete, Rätien habe eine gemischte Bevölkerung gehabt, bei der aber die keltischen Bestandtheile bei weitem überwogen, und diese Behauptung auch in einer späteren Schrift<sup>6</sup> aufrecht erhielt. Nach ihm suchte P. Rufinatscha in seinen Abhandlungen<sup>7</sup> der Ansicht von dem gallischen Ursprunge der Räter neuerdings Geltung zu verschaffen, und selbst Albert Jäger schloss seine Abhandlung über das rätische Alpenvolk der Breuni mit der Behauptung, dieselben seien ohne Zweifel die keltischen Ureinwohner der mittleren Alpen.<sup>8</sup> Andererseits zeigte aber doch gerade diese Schrift, wie zäh sich altes Volksthum und ältere, aus der Römerzeit stammende Einrichtungen zu erhalten vermochten. Als man aber anfieng, das Studium der romanischen Sprachen eifriger und gründlicher zu betreiben, mussten Steubs Forschungen immer mehr Beifall finden und bald auch mitstrebende Genossen wecken. Der erste Tiroler, der sich mit unermüdlichem Eifer auf dieses Gebiet warf, war Christian Schneller, zugleich auch derjenige, der bisher am tiefsten in dasselbe eingedrungen ist und es am allseitigsten erforscht hat, wie seine zahlreichen kleineren und grösseren Aufsätze und

<sup>1</sup> München 1867. 2. Auflage München 1889.

<sup>2</sup> Nördlingen 1885.

<sup>3</sup> Salzburg 1887.

<sup>4</sup> München 1846. 2. Auflage Stuttgart 1871.

<sup>5</sup> Leipzig 1853, S. 42.

<sup>6</sup> Ueber die älteste Bevölkerung Oesterreichs und Baierns, Leipzig 1856.

<sup>7</sup> Ueber Ursprung und Wesen der Romaunschen Sprache: Meraner Gymnasialprogramm 1853 und: Zur Genealogie der Räter: Meraner Gymnasialprogramm 1863, 1865.

<sup>8</sup> Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien (1863), 42, 351—440.

Abhandlungen: ‚Die romanischen Mundarten in Südtirol‘,<sup>1</sup> ‚Tirolische Namenforschungen‘,<sup>2</sup> ‚Beiträge zur Ortsnamenkunde Tirols‘<sup>3</sup> u. a. beweisen. Bildete den Gegenstand seiner Forschungen ganz Tirol, so wendeten einige andere Forscher ihre Aufmerksamkeit vorzüglich einzelnen Thälern zu: so J. Ch. Mitterrutzner,<sup>4</sup> Valentin Hintner<sup>5</sup> und August Unterforcher<sup>6</sup> dem Pusterthale, J. A. Vian<sup>7</sup> und Johann Alton<sup>8</sup> dem Grödenthale, Theodor Gartner Gröden und Judicarien,<sup>9</sup> G. C. Laube den ladinischen Thälern,<sup>10</sup> J. Bergmann,<sup>11</sup> J. Zösmair Vorarlberg,<sup>12</sup> P. Orsi<sup>13</sup> und Bart. Malfatti<sup>14</sup> Wälschtirol. Den slavischen Resten im Pusterthale gieng ausser Mitterrutzner und Unterforcher noch J. H. Bidermann nach. Nebenbei richtete sich aber die besondere Aufmerksamkeit der Sprachforscher und anderer Schriftsteller auf die deutschen Sprachinseln in Wälschtirol und im Vicentinischen und Veronesischen, die 13 und 7 Gemeinden, über die schon der bairische Gelehrte J. A. Schmeller<sup>15</sup> und der Vorarlberger Josef Bergmann<sup>16</sup> Nachforschungen angestellt hatten; von den vielen, die sich damit

<sup>1</sup> 1. Band, Gera 1869.

<sup>2</sup> Innsbruck 1890.

<sup>3</sup> 1.—3. Heft, Innsbruck 1893, 1894, 1896.

<sup>4</sup> Slavisches aus dem östlichen Pusterthale. Brixener Gymnasialprogramm 1879.

<sup>5</sup> Beiträge zur Tiroler Dialektforschung, I—IV, Wien 1874—1878.

<sup>6</sup> In den Programmen der Staatsgymnasien in Leitmeritz und Eger aus den Jahren: 1885, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892. — Ferdinandeums-Zeitschrift III. F., Heft 36. 41. 43.

<sup>7</sup> Gröden, der Grödner und seine Sprache. Bozen 1864.

<sup>8</sup> Beiträge zur Ethnologie von Ostladinien. Innsbruck 1880.

<sup>9</sup> Die Grödner Mundart. Wien 1879. — Die judicarische Mundart, 1882. — Rätoromanische Grammatik. Heilbronn 1883.

<sup>10</sup> Die Ladinier in Tirol 1869 (Mittheilungen der k. k. geographischen Gesellschaft i. W., Jahrg. 1869, S. 161).

<sup>11</sup> Untersuchungen über die freyen Walliser oder Walser. Wien 1844.

<sup>12</sup> Die Ortsnamen des Gerichtsbezirkes Bludenz in Vorarlberg, 1880.

<sup>13</sup> Saggio di Toponomastica Tridentina, 1885.

<sup>14</sup> Saggio di Toponomastica Trentina, 1888.

<sup>15</sup> Ueber die sogenannten Cimbern der VII und XIII Communen auf den venedischen Alpen und ihre Sprache. München 1834.

<sup>16</sup> Historische Untersuchungen über die heutigen sogenannten Cimbern in den Sette comuni und über Namen, Lage, Bevölkerung der tredici comuni im Veronesischen. Wien 1848.

befassten, seien nur Friedrich v. Attlmayr,<sup>1</sup> C. Cipolla,<sup>2</sup> A. Fanta<sup>3</sup> und Josef Patigler<sup>4</sup> genannt. Die Entwicklung der deutschen Alpendörfer behandelte v. Inama-Sternegg<sup>5</sup> und den Betrieb der Alpenwirtschaft in älterer und neuer Zeit A. v. Kerner.<sup>6</sup> Die gegenwärtigen nationalen Verhältnisse ganz Tirols mit vielen Rückblicken auf die Vergangenheit beleuchtete J. H. Bidermann,<sup>7</sup> und die Summe aller Leistungen auf den einschlägigen Gebieten zog J. Jung in seinem Werke ‚Römer und Romanen‘.<sup>8</sup>

Auf Grund dieser Forschungen gewinnen wir nun ein ziemlich genaues Bild von den bis in die Gegenwart hereinreichenden Spuren des Romanismus im Lande Tirol. Von der bairischen Grenze bei Kössen und Kufstein bis zum Zillerbache treten romanische Namen nur vereinzelt unter den zahlreichen zweifellos deutschen auf, und noch seltener sind solche fremderen Gepräges; die jetzige Nomenclatur dieses Landestheiles unterscheidet sich nicht auffällig von der des nördlichen Nachbargebietes, und was wir sonst von seiner Vergangenheit erfahren, deutet nicht auf wesentlich andere Verhältnisse. Eine ganz andere Physiognomie zeigt die Strecke des Innthales vom Zillerbache bis Innsbruck, da herrscht sowohl im Haupt- als in den Seitenthälern das undeutsche Element entschieden vor, und zwar umsomehr, je weiter man vordringt; da stehen die Dörfer rätischen Namens so nahe beisammen, dass der Hahnschrei

---

<sup>1</sup> Die deutschen Colonien im Gebirge zwischen Trient, Bassano und Verona: Ferdinandeums-Zeitschrift III. F., 12. und 13. Band.

<sup>2</sup> Le popolazioni dei XIII comuni Veronesi. Ricerche storiche sull'apoggio di nuovi documenti. Venezia 1882. — F. u. C. Cipolla, Dei coloni Tedeschi nei XIII comuni Veronesi. Estratto dall'archivio glottologico italiano. Vol. XVIII, p. 171 ff. Roma, Torino, Firenze 1883—1884.

<sup>3</sup> Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 6, 653 ff. (1885).

<sup>4</sup> Die deutschen Sprachinseln in Wälschtirol einst und jetzt. Budweis 1886.

<sup>5</sup> Ueber das Hofsystem im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf deutsches Alpenland, 1872. — Die Entwicklung der deutschen Alpendörfer im ‚Historischen Taschenbuch‘, Jahrgang 1874, S. 99—169.

<sup>6</sup> ‚Die Alpenwirtschaft in Tirol, ihr gegenwärtiger Betrieb und ihre Zukunft‘ in der Oesterreichischen Revue, Jahrgang 1866, Heft 5 und 7.

<sup>7</sup> Die Nationalitäten in Tirol. Stuttgart 1886.

<sup>8</sup> 2. Auflage. Innsbruck 1887.



und das Hundegebell von einem Dorfe bis zum anderen schallt'. Hier führten die Gemeinden in älterer Zeit wohl durchwegs den romanischen Namen *Oblei*.<sup>1</sup> Dagegen finden wir westwärts von Innsbruck bis Imst im Hauptthale eine Reihe altdeutscher Namen und Namensformen, wie *Hötting*, *Afing*, *Inzing*, *Hatting*, *Polling*, *Flaurling*, *Leiblfing*, *Mieming* und *Haiming* und daneben noch einige andere echtdeutschen Gepräges, wie *Götzens*, *Grinzens*, *Eigenhofen*, *Tirschenbach*, *Oberhofen*, *Pfaffenhofen*, doch die Hauptorte *Zirl*, *Telfs* und *Imst* haben auch hier fremde Namen, und es fehlt auch sonst nicht an solchen im Haupt- und in den Seitenthälern, die Gemeinden hiessen in früherer Zeit gleichfalls *Obleien*. Viel stärker tritt wieder das rätisch-romanische Element in dem westlichsten Theile des tirolischen Innthalgebietes, der an Graubünden und Vorarlberg grenzt, auf; im Hauptthale werden die deutschen Ortschaftsnamen geradezu selten, und die wenigen, wie *Schönwies*, *Landeck*, *Ried* sind indifferenter Natur; das grösste Nebenthal, das *Oetzthal*, zeigt allerdings einen entschieden deutschen Typus, weniger schon das *Pitzthal*, dagegen das *Patznaun-* und *Kauserthal* wieder einen romanischen. Die bekannten älteren Gemeindevornamen (*Zehend*) sind zwar deutsch, doch wohl nur eine Uebersetzung des romanischen Namens *Technei*, der an der ganzen oberen Etsch herrscht. Wie diese Gemeinschaft und die vielen romanischen Ortsnamen, so weist auch die geschichtliche Entwicklung dieses Innthalgebietes auf denselben engeren Zusammenhang mit dem Engadin hin, der für die Gegend an der oberen Etsch so bezeichnend ist; das innere *Paznaunthal* hat bis in die neuere Zeit in der That einen Theil des untersten Engadins gebildet, mit dem es zum Gerichte *Nauders* gehörte. Dass *Oberinnthal* mit *Vintschgau*, *Graubünden* und *Vorarlberg* gemeinsame Schicksale erlebt haben muss, das deutet auch die Sprache seiner Bewohner an, denn herrscht im deutschen *Graubünden* und in *Vorarlberg* der *alamannische* Dialekt, so hat dieser das *Idiom* der *Oberinnthaler* wenigstens nicht wenig beeinflusst und unterscheiden sich dieselben hiedurch wie auch durch ihren Volkscharakter, Sitten und Gebräuche sehr merklich von den *Unterinnthalern*.

---

<sup>1</sup> Die alten Benennungen der Dörfer, Gemeinden und ihrer Unterabtheilungen etc. von J. Egger: *Ferdinandeums-Zeitschrift* III. F., 41. Heft.

Am meisten romanisches Gepräge unter allen nun deutschsprachigen Gegenden Tirols zeigt ohne Zweifel das Vintschgau, vom Reschen-Scheideck bis zur Töll hat, ausser Haid, nicht eine Ortschaft einen deutschen Namen, und ebenso führen die Thäler durchaus fremde Benennungen, Dörfer und grössere Ansiedlungen meist rätische, Höfe und Fluren aber weit überwiegend romanische, die Thäler theils die einen, theils die anderen. Selbst von den Schlössern, die doch sonst überall, wo sie nicht nach den Ortschaften benannt sind, deutsche Namen führen, gilt dies. Nirgends sind auch in der Volkssprache romanische Ausdrücke so zahlreich wie hier, und der Volkscharakter, wie die äussere Erscheinung der Bewohner verräth vielfach das Romanenthum. Dass dies Thal bis zum Beginne unseres Jahrhunderts zur Churer Diöcese gehörte, ist bekannt; aber nicht nur in kirchlicher, auch in weltlicher war es durch Jahrhunderte mit Engadin verbunden, denn es bildete einst mit Unterengadin von Pontalt abwärts die Grafschaft Vintschgau, und das Gericht Nauders umfasste auch die Gegend bis Pontalt. Die Bischöfe von Chur, wie die ersten Adelsfamilien beider Gebiete hatten auch in beiden Besitz, und letztere waren noch durch vielfache Bande der Verwandtschaft mit einander verknüpft. Dass im oberen Vintschgau in dem 15. und 16. Jahrhundert das Romanische noch Gerichtssprache war, dass hier selbst im 17. Jahrhundert noch romanisch gesprochen wurde und diese Sprache erst im 18. Jahrhundert sich verlor, ist durch historische Zeugnisse vollkommen festgestellt. Kaum minder stark tritt uns das romanische Element im südlichen Vorarlberg, im Illgebiete, entgegen; unter den Ortsnamen treffen wir allerdings auch einige deutsche, aber im sogenannten Wallgau wurde theilweise noch im 16. Jahrhundert romanisch geredet, und im Montafon ist diese Sprache gleichfalls erst im vorigen Jahrhundert ausgestorben. Das nördliche Vorarlberg dagegen, namentlich das Flussgebiet der Bregenzer Ache, hat deutsches Gepräge.

Ein anderes Bild gewährt das mittlere Etschland von der Töll abwärts bis zur Grenze Deutsch- und Wälschtirols bei Salurn; in diesem überwiegen zwar auch sehr die rätischen und romanischen Ortsnamen im Haupt- und in den Seitenthälern, ja im ersteren herrschen sie stellenweise fast ausschliesslich, doch kommen nebenbei, besonders in den grösseren Neben-

thälern, wie dem Ulten-, Passeier- und Sarnthale, nicht wenige deutsche oder indifferente Namen vor. Denselben Wechsel zeigt der Typus der Bevölkerung, die Bewohner des Burggrafenamtes, des Ulten-, Passeier- und Sarnthales, der Höhen von Radein, Aldein und Deutschnofen zeichnen sich grösstentheils durch hohe Gestalt, stattlichen Wuchs und Kraft aus und erscheinen als echte Abkömmlinge hervorragender Germanenstämme, während die übrigen durch ihre ganze Erscheinung mehr an romanisches Wesen erinnern. Die Namen der Gemeinden und deren Unterabtheilungen sind in dieser Gegend ebensowenig einheitlich, theils romanisch, wie Technei, Malgrei, Terze, theils deutsch als Werch, Nachbarschaft, Rotte. Am meisten deutschen Charakter hat entschieden das Sarnthal, wo die Orte Nordheim, Asten, Reinswald, Durnholz, Rabenstein vorkommen und die Gemeinde in Nachbarschaften zerfällt. Ausser den genannten Unterschieden besteht noch ein weiterer zwischen Vintschgau und dem mittleren Etschlande: letzteres war auch niemals in politischer Beziehung ein einheitliches Ganzes, sondern vertheilte sich zeitweise auf die Königreiche Italien und Deutschland, auf die Grafschaften Bozen, Vintschgau und Eppan, auf die gefürstete Grafschaft Tirol und das Bisthum Trient. Dass dies nicht ohne Einfluss auf die ethnographischen Verhältnisse geblieben sein kann, ist leicht einzusehen, aber schwer hält es, diesen Einfluss näher zu bestimmen. Viel mehr als das Vintschgau und obere Etschland gleichen sich jenes und das Eisackthal und dessen Nebenthäler, ja dieses trägt in seinen Ortsnamen und in dem Typus seiner Bewohner nach dem Vintschgau ohne Zweifel am meisten rätischen und romanischen Charakter an sich. Die Eisackgelände weisen meist, bis auf den später besiedelten Rittnerberg, fremde Namen auf, noch mehr die Nebenthäler, und nur in der Thalsohle stösst man auf Orte wie Gossensass, Sterzing, Atzwang, Deutschen. Der Charakter und Habitus der Bevölkerung, namentlich der östlichen Gelände und Seitenthäler, weicht zum grösseren Theile wenig von den Grödnern und den anderen Ladinern ab, die bekanntlich noch romanische Idiome sprechen. Ohne Zweifel hat in diesen Thälern im Mittelalter noch lange die romanische Sprache geklungen. Die Unterabtheilungen der Gemeinden wurden im Eisackthal bis vor ein paar Jahrhunderten ausschliesslich mit dem rätoromanischen Namen Malgrei bezeichnet,

und dieser hat sich auf der östlichen Thalseite bis zur Stunde erhalten.

Die Nomenclatur des Pusterthales erinnert stark an das Oberinntal; wie dessen östlichster Theil eine Reihe archaisch-deutscher Namen aufweist, so ist es auch mit dem Westen des ersteren der Fall, denn im Rienzthal treffen wir die Benennungen Beuren, Dietenheim, Uttenheim, Heising, Reiperting, Haselsberg, Tesselberg, Tassenbach, Geiselsberg, Götzenberg, im westlichsten Drauthale die Namen Penzendorf und Panzendorf; doch ist das östlichere Drauthal in seiner Nomenclatur nicht vorherrschend rätomanischen Charakters wie das obere Innthal, hier tritt vielmehr ein anderes, neues Element stärker auf, namentlich in der Thalebene um Lienz, das Wendische, das auch im Iselthale und in seinen westlichen Seitenthälern überwiegt. Dagegen aber hat der Romanismus der Ortsnamen in einzelnen Nebenthälern, wie im Kalser, Tauferer und Ahrenthal, in Pfunders und Vals das Uebergewicht, und die ausschliessliche Herrschaft besitzt er in den südlichen Seitenthälern, dem Enneberg- und Abteithale und in den schon jenseits des Gebirgskammes der südlichen Kalkalpenzone gelegenen Thälern von Buchenstein und Ampezzo, welche erstere drei mit dem Gröden- und Fassathale Ostladinien bilden. Hier hat sich das romanische Idiom bis zur Stunde behauptet. Die Benennungen der Gemeindeunterabtheilungen waren einst im ganzen Hauptthale romanisch und hiessen theils Malgrei, theils Oblei und ebenso in einzelnen Seitenthälern. Der Charakter der Bevölkerung ist selbst im Rienzthale nichts weniger als reindeutsch und noch minder in den jetzt deutschsprachigen Nebenthälern desselben und im Iselgebiete; es zeigen die westlichen Pusterthaler Abweichungen von den bajuwarischen Unterinnthalern, die sich kaum aus den örtlichen Verschiedenheiten genügend erklären lassen, vielmehr auf noch andere Einflüsse hinweisen.

Die romanische Nomenclatur beschränkt sich aber nicht, wie man glauben könnte, auf die Thalsole der Hauptthäler und deren tiefere Seitengelände oder auf den Vordergrund der Nebenthäler, sondern sie ist ebenso auf den oberen Partien der Thalwände und im Hintergrunde der Seitenthäler zu finden, ja manchmal treten hier die romanischen Benennungen noch dichter und zahlreicher auf, was sowohl dafür spricht, dass zu Römerzeiten diese Striche besiedelt worden, als auch dafür, dass sie

früher kaum noch besiedelt waren. Hiefür zeugen auch die so häufig vorkommenden Ausdrücke, welche von dem Worte *runcare*, roden, abstammen. Namentlich muss sich die Almwirtschaft erst in der Römerzeit recht entwickelt haben, denn es führen nicht allein viele Almen romanische Namen, wie *Dopreta* (*duo prata*), *Alpnova* (*alp'nova*), *Alpein* und *Alpona* (*alp'bona*), *Almajur* (*alp'maiur*), *Lapones* (*lat'pons*), *Valtmar* (*vallis maior*), *Pineid* (*pinetum*), *Valcamei* u. a., sondern auch die Benennungen der Almhütten (*kaser* = *casa*, *Teien*), der Almhirten (*Senner*, *Saltner*) und der meisten Almgeräthe sind romanisch, und die ganze Almwirtschaft hat noch heutzutage einen romanischen Charakter, wenn schon ohne Zweifel vor der Ankunft der Römer Almen in unseren Thälern bestanden haben, worauf rätische Almnamen und die in Wälschtirol regelmässige Bezeichnung ‚malga‘ für Alm schliessen lassen. Uebrigens fehlt es auch sonst in dem tirolischen Dialekte nicht an so manchen romanischen Ausdrücken und Wörtern, und geradezu zahlreich werden diese in solchen Landstrichen, wo vermuthlich vor wenigen Jahrhunderten oder wenigstens im Mittelalter noch romanisch gesprochen wurde. Das ist z. B. auf den Eisackgeländen und im unteren deutschen Etschlande der Fall, in denen sie allerdings zum Theil auch aus dem Italienischen herrühren können. Bekannt ist die grosse Anzahl solcher Namen in den Bezirken des Weinbaues, als *Torkel* (*torcolo*), *Praschglet* (von *graspato*), *Ihrn* (*urna*), *Bazeide* (vom mittelalterlichen *bacca*), *Pergel* (*bergola*), *Stellaun* u. a. Von romanischen Elementen verschont blieben in Deutschtirol meist allein die höchsten Alpengegenden, die Gebirgskämme, Jöcher und Bergspitzen und die höchsten Alpenweiden, denn diese weisen fast überall eine reindeutsche Nomenclatur auf und können also erst in Zeiten besucht und benützt worden sein, da in den Tiefen die deutsche Sprache bereits die fremden Idiome in den Hintergrund gedrängt oder ganz verdrängt hatte.

Bezüglich Wälschtirols haben die neueren Forschungen die viel stärkere Verbreitung des deutschen Elementes daselbst und den stetigen Rückgang desselben in den letzten Jahrhunderten und insbesondere im neunzehnten unwiderleglich dargethan. Während es jetzt auf dem Nonsberge nur mehr vier deutsche Gemeinden gibt, die hart ihr Dasein fristen, als:

Proveis, Laurein, St. Felix und Unser liebe Frau im Walde, im Avisiothale nur mehr zwei: Truden und Altreu, im Fersinathale bloss fünf ganz deutsche und zwei halbwälsche Ortschaften (Roveda oder Gereut, Frassilongo oder Aichlait, Ausser- und Innerberg oder S. Francesco und S. Felice, dann Palai oder Palu) noch bestehen und auf den Höhen südwärts vom Valsugan und ostwärts der Etsch die einzigen Ortschaften Luserna und S. Sebastiano zu finden sind, alle zusammen nicht viel über 4000 Seelen stark, hatte um 1500 das deutsche Element in allen diesen Gegenden eine viel grössere Ausdehnung. Damals bestanden auf dem Nonsberg ausser den jetzigen vier Gemeinden noch zahlreiche bäuerliche deutsche Ansitze südlich von denselben mitten unter den italienischen bis zum Noce herab, und der nonsbergische Adel war der Mehrzahl nach gleichfalls deutsch; ebenso wies das westliche Valsugan im Thale und auf den umliegenden Bergen starke deutsche Ansiedlungen auf; viel deutsches Volk sass auch in Piné und im unteren Avisiothale; nicht gering war das deutsche Element in Fleims, und im Etschthale herrschte es fast ausschliesslich bis zur Mündung des Avisio. Von Trient machten die Deutschen ein Viertel der Bevölkerung aus, und von Rovereto bildeten sie jedenfalls einen ansehnlichen Bestandtheil. Die östlich von dieser Stadt gelegenen Höhen und Thäler aber besiedelten grösseren Theiles deutsche Bauern, und selbst in der ganzen Gegend westlich von der Etsch gab es unter der Masse der Romanen viele Spuren deutscher Wohnsitze.

Seitdem diese auffälligen Thatsachen näher bekannt geworden, hat die Forschung sie auch zu erklären gesucht und die Ursache des Romanismus in der einstigen Zugehörigkeit der tirolischen Alpengebiete zum römischen Reiche und namentlich in deren langen Dauer zu finden geglaubt. Sie hat damit ohne Zweifel das Richtige getroffen, aber sie ist doch die Antwort auf die Frage schuldig geblieben, warum gerade im tirolischen Alpengebiete und in einem Theile der Ostschweiz die romanischen Elemente eine so zähe Lebenskraft entwickelt haben, und warum nicht auch in den östlicheren, in Noricum, ebenso zahlreiche oder noch zahlreichere Reste romanischer Cultur und Sprache anzutreffen sind. Denn nach der herrschenden Auffassung ist diese Provinz noch stärker romanisiert worden als Rätien, und zweifelsohne hat sich im südlichen Theile derselben

in der Römerzeit ein viel reicheres städtisches Leben entfaltet; nach derselben Auffassung kann aber auch in äusseren Schicksalen der Provinz nicht der Grund der bezeichneten Verschiedenheit gelegen haben, denn sie lässt über Rätians Gaue kaum geringere Stürme in den Zeiten der Völkerwanderung dahinbrausen als über Noricums oder Pannoniens, und so müssten auch deren Folgen für alle Provinzen im wesentlichen die nämlichen sein. Obige Fragen zu beantworten soll die Aufgabe der folgenden Capitel sein; sie sollen einerseits durch eine kurze Zusammenfassung dessen, was bisher über die inneren Verhältnisse der Provinz Rätien zur Römerzeit bekannt geworden ist, zeigen, wie die römischen Kaiser gerade diese Provinz mit besonderer Klugheit, Umsicht und Sorgfalt behandelten und behandeln mussten, weil deren Besitz allein ihnen die Sicherheit ihres Thrones und ihres Hauptlandes, Italiens, verbürgte; sie sollen aber auch — und das ist vorzüglich ihr Ziel — anderseits den Nachweis erbringen, dass von den vielen Verwüstungszügen germanischer Scharen, die man durch das tirolische Rätien nach Italien erfolgen lässt, kaum einer sich ganz sicher feststellen lässt, dass auch das nördliche Flachland viel seltener und viel weniger weit von Barbareneinfällen verheert worden ist, als man gemeinhin annimmt, dass also im gebirgigen Theile der Provinz durch Feindeshand die Bevölkerung nicht so sehr vermindert worden sein kann, und dass eine solche Entvölkerung in den ebenen Strichen nicht so früh und nicht in dem bisher angenommenen Grade erfolgt ist, endlich dass die Niederlassung der im 5. und 6. Jahrhunderte einwandernden Barbaren grösseren Theiles nicht gewaltsam geschah, im gebirgigen Süden meist gar nicht, sondern dass dieselben ruhig und ohne viel Blutvergiessen von den unbesetzten oder noch nie besiedelten Landstrichen Besitz ergriffen und von den Romanen, zwischen denen sie ihre Wohnsitze aufschlugen, weiter bloss die Herrschaft über das ganze Land beanspruchten, die diese ihnen weder verweigern konnten noch mochten, weil sie sich ja lange schon an Fremdherrschaft gewöhnt hatten.

## II. Rätians Zustand in den Zeiten der Römerherrschaft.

Wenn die Kenntnis der Römerherrschaft so lange recht oberflächlich und lückenhaft war, deren Auffassung ganz

mangelhaft blieb und die Folgen derselben fast gar nicht gewürdigt wurden, wenn man von den Barbareneinfällen übertriebene Vorstellungen hegte und den Verfall der Cultur in den Provinzen ihnen allein oder hauptsächlich zuschrieb, so liegt der Grund hievon ausser in den oben angeführten Irrthümern und Vorurtheilen vorzüglich in der geringen Entwicklung historischer und sprachlicher Forschung in damaliger Zeit überhaupt, sowie in der Lückenhaftigkeit des überlieferten Quellenmaterials und in der Ungenauigkeit und Unzuverlässigkeit der Editionen desselben insbesondere, welche ein tieferes Eindringen in ganz anders geartete Verhältnisse ausserordentlich erschwerten. Hierin haben nun die allseitigen Sprachstudien, die eingehenden Forschungen auf allen Gebieten der Alterthumswissenschaft, die mustergiltigen Publicationen der schon lange bekannten Quellen und nicht zum mindesten die mancherlei Arten neuer historischer Denkmale, die in den letzten Decennien aufgefunden wurden, sowie die vielfache Förderung, die die Geschichtswissenschaft von den verwandten Disciplinen erfuhr, vor allen aber die nun erst ermöglichte vergleichende Methode eine sehr entschiedene Wendung zum Besseren gebracht. Nun vermögen wir die civilisatorische Thätigkeit der Römer im allgemeinen ganz anders als früher zu würdigen, und es fehlt uns nicht an sicheren Anhaltspunkten, die uns die Stellung erkennen lassen, welche einzelne Theile des grossen Culturreiches darin eingenommen haben. Was die Provinz Rätien anbelangt, so ergibt eine tiefere Betrachtung der bekannt gewordenen geschichtlichen Ereignisse und Verhältnisse dieser Provinz mit Sicherheit die hohe Bedeutung, die dieselbe vom Anfange für die Herrschaft der römischen Kaiser gehabt haben muss, und nicht minder die von Jahrhundert zu Jahrhundert eintretende Steigerung derselben. Dies ist den Herren Roms bei ihrer hohen politischen Begabung ebensowenig verborgen geblieben, als sie bei ihrer ungewöhnlichen, selbst in den Zeiten des Verfalles ihres Reiches wiederholt hervorbrechenden Thatkraft versäumt haben, den immer wertvoller werdenden Besitz durch eine wachsende Fürsorge sich immer wieder zu sichern. Davon geben die Einrichtungen und Massregeln, die sie im Laufe der Zeit in und für Rätien getroffen haben, ein hinreichendes Zeugnis.



Die Römer giengen nur zögernd an die Unterwerfung der Alpengebiete. Einzelne dem Tieflande am Po zunächst gelegene Striche, wie die Wohnsitze der Stoni, das Gebiet von Trient u. a., haben sie allerdings schon gegen Ende des 2. und im Verlaufe des 1. Jahrhunderts v. Chr. an sich gerissen; als sie sich aber entschlossen, alle übrigen ihrem Weltreiche einzuverleiben, da waren sie schon die Herren von ganz Gallien und der Landschaften am Karst und an der Save im Norden und Nordosten des Adriatischen Meeres geworden und hatten bereits das cisalpinische Gallien, das bisher immer noch eine Provinz gewesen war, zum Hauptlande Italien geschlagen, so dass nun dies stark ins nördliche Alpenland hineinragte, indem es ausser anderen Bezirken das ganze jetzige Wälschtirol in sich schloss. Die Ausdehnung ihres Reiches bis an die Quellen, den Ober- und Mittellauf der Donau war bekanntlich das Werk der kleineren Kämpfe im Jahre 16 v. Chr. und des gemeinsamen Feldzuges der beiden Stiefsöhne des Kaisers Augustus, Tiberius und Drusus, im nächsten Jahre. Augustus musste zu diesem Schritte sich aufraffen, wollte er anders seine Herrscherpflichten gegen die vor kurzem neu aufgenommenen Reichsbürger am Po erfüllen und den blühenden Gefilden daselbst die zu ihrem Gedeihen nothwendige Ruhe verschaffen. Denn die fruchtbaren und städtereichen Polandschaften verlockten die kriegerischen und zahlreichen Völkerschaften, in welche die Bewohnerschaft der Alpenländer gespalten war, zu häufigen und verheerenden Raubzügen in dieselben, unter denen Land und Leute nicht wenig litten. Wenn aber die Römer nun ihre Herrschaft nicht aufs Alpengebiet beschränkten, sondern bis an die Donau vorschoben, so geschah dies zunächst wohl nur in der Ueberzeugung, dass sie jenes erst vollständig in ihrer Gewalt hätten, sobald sie auch die nördlich vorgelagerten Ebenen und Hügelandschaften, aus denen leicht zugängliche Thäler zu den nördlichen Alpenpässen führten, vollkommen beherrschten.<sup>1</sup>

Kaum hatten die Römer der Alpenlandschaften sich bemächtigt, so führten sie hier wie in anderen neu eroberten Gegenden die Provinzialorganisation ein<sup>2</sup> und bildeten daraus

<sup>1</sup> Th. Mommsen, Römische Geschichte 5, 14 f.

<sup>2</sup> J. Jung, Römer und Romanen, S. 57 ff. — Th. Mommsen, Römische Geschichte 5, 16 ff.

die zwei Provinzen Rätien und Pannonien, in der Folge auch die dritte Noricum, deren Gebiet einige Zeit als Regnum Noricum eine grössere Selbständigkeit genossen hatte.<sup>1</sup> Die Provinz Rätien umfasste die rätischen und vindelicischen Stämme und reichte vom St. Gotthart, den westlichen Höhen des Rheinthaales,<sup>2</sup> dem Westende des Bodensees und den Quellen der Donau im Westen bis zum Inn im Osten, von dem die weitere Ostgrenze längs des Zillerbaches und über die Höhen der Zillerthaler Alpen südwärts bis zum Eingange des Pusterthaales verlief, indem dies noch zum östlich gelegenen Noricum kam.<sup>3</sup> Die Nordgrenze war anfangs die Donaulinie, bis in der Folge noch ein nördlich davon gelegener Landstreifen Rätien einverleibt wurde; die Südgrenze fiel wohl mit den späteren Grenzen der Bisthümer Brixen, Chur und Trient zusammen, für die die politischen massgebend geworden sein werden, und ist daher im Eisackthale am Tinne- (bei Klausen) und Breibache (bei Blumau) und im Etschthale an der Passer (bei Meran-Mais) zu suchen.<sup>4</sup> Die schon früher eroberten südlichen Landestheile Tirols belassen die Römer in ihrer bisherigen Verbindung mit Italien,<sup>5</sup> nur dass sie dieselben durch die im Norden unmittelbar an sie stossenden Striche vergrösserten, um durch eine solche Zersplitterung des rätischen Gebietes die Widerstandsfähigkeit der tapferen Stämme zu vermindern.<sup>6</sup> Derselbe Gesichtspunkt leitete sie wohl auch, als sie später Rätien wie die anderen Reichsprovinzen auftheilten und zwei Rätien daraus machten: Raetia I, den gebirgigen Süden bis zu den Höhen der nördlichen Kalkalpen und den Bodensee und Rhein, und Raetia II, den Nordabfall der Alpen und die ihnen vorgelagerte schwäbisch-bairische Hochebene;<sup>7</sup> noch mehr waren aber dabei wohl die grossen natürlichen Unterschiede zwischen dem Norden und

<sup>1</sup> M. Vellei Paternuli historiae Rom. II 39, s, ed. F. Haase, S. 39. — G. Zippel, Die römische Herrschaft in Illyrien bis auf Augustus, 270 ff. — P. C. Planta, Das alte Rätien, S. 54 ff.

<sup>2</sup> Th. Mommsen, Corpus inscr. Latin. 3, 707. — Vgl. G. Zippel, a. a. O., S. 288 ff.

<sup>3</sup> Ibid., S. 284. — J. Jung, Römer und Romanen, S. 93.

<sup>4</sup> Th. Mommsen, Corpus inscr. Latin. 3, 588 f., 706 ff.

<sup>5</sup> Ibid., 5, 195. 440. 524. 529 ff. 537.

<sup>6</sup> J. Jung, Römer und Romanen, S. 86.

<sup>7</sup> P. C. Planta, Das alte Rätien, 183 ff. — Notitia Dignitatum Oc. I, 92 f. XXXV 13, ed. O. Seeck, S. 106. 199.

Süden Rätien und die Sorge für die Sicherheit beider Hälften, namentlich des nördlichen Theiles, wirksam. Diese Zerlegung ordnete vielleicht schon Diocletian bei seiner Neuordnung des Reiches an, jedenfalls geschah sie noch im Verlaufe des 4. Jahrhunderts v. Chr. Um dieselbe Zeit wurden beide Rätien zugleich der Diöcese Italien einverleibt.<sup>1</sup> Davon trennten es auch die vorübergehenden Reichstheilungen im Laufe des 4. Jahrhunderts und die endgiltige an dessen Ende, im Jahre 395, nicht mehr.<sup>2</sup>

Die Wichtigkeit, welche die neu gewonnenen Provinzen vom Anbeginn für den Princeps hatten, ergibt sich schon aus deren Verwaltungsart. Obwohl damals für dieselben kaum eine Gefahr vorhanden war und bis in die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts keine Legionen darein verlegt wurden, so reihte man sie doch nicht in die Classe der senatorischen, sondern in die der imperatorischen ein; d. h. die Verwaltung derselben übernahm der römische Princeps selbst und ernannte dann zu seinen Stellvertretern Hausbeamte mit dem Titel Praefecti oder Procuratores. „Es waren Männer von Ritterrang, meist gewesene Stabofficiere oder verdiente Verwaltungsbeamte niederer Kategorie, die durch die Verleihung einer solchen verhältnismässig wohl-dotierten Stellung belohnt wurden.“<sup>3</sup> Diese Männer hatten die Kaiser vollkommen in ihrer Gewalt; Statthalter von nicht senatorischem Range konnten niemals daran denken, nach dem Staatsruder zu greifen, und so ihnen nicht gefährlich werden. Was für eine Bedeutung der Besitz Rätien für den kaiserlichen Thron allenfalls erlangen konnte, das hat schon der Verlauf des ersten Jahrhunderts, namentlich das Vierkaiserjahr, gezeigt.<sup>4</sup> Doch nicht allein für die innere Politik, auch für die äussere musste diese Provinz früh besondere Bedeutung erlangen. Das war bereits der Fall, als Augustus und sein Nachfolger Tiberius gegen die freien Germanen angriffsweise

<sup>1</sup> Th. Mommsen, *Corpus inscr. Latinae*, 3, 707. — O. Seeck, *Notitia Dignitatum Laterc. Pol. Silvic.*, S. 255. — Verzeichnis der römischen Provinzen, herausgegeben von Th. Mommsen: *Abhandlungen der Berliner Akademie* 1862, S. 492. — *Neues Archiv* 5, 88.

<sup>2</sup> *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 5, 88.

<sup>3</sup> J. Jung, *Römer und Romanen*, S. 32 ff. — Th. Mommsen, *Römische Geschichte* 5, 16.

<sup>4</sup> *Taciti historiar.* I 59. — J. Jung, *Römer und Romanen*, S. 35. — Vgl. H. Schiller, *Geschichte der römischen Kaiserzeit* 1, 374, 376.

vorgiengen und Germania libera ihrem Scepter zu unterwerfen strebten; noch in weit höherem Grade aber sollte dies eintreten, als deren Nachfolger immer mehr der angegriffene Theil wurden und die tapferen Germanenstämme immer heftiger an die Pforten des Reiches zu pochen begannen. Eben die Gefahren, die der Marcomannenkrieg dem Reiche brachte, bewogen den Kaiser Marc Aurel (161—180), Rätien und Noricum in die Staatsverwaltung zu übernehmen und für diese Provinzen wie für die anderen gleichfalls Legati zu bestellen; jedoch aus Furcht vor einem Abfalle derselben wagten die Principes es nicht, sie den anderen Statthaltern ganz gleich zu halten, sondern sie nahmen die Statthalter Rätiens auch jetzt noch aus einer niedrigeren Rangstufe, nämlich nicht aus gewesenen Consuln, sondern aus gewesenen Prätores und belassen sie aus dem nämlichen Grunde nie länger als 3—5 Jahre auf ihren Posten. Im übrigen aber von dem herrschenden Systeme abzugehen, konnten die Kaiser bei der steigenden Wichtigkeit der Stellung derselben umsoweniger denken. So erhielten diese Legati gleichfalls die ganze Civil- und Militärverwaltung und durften sich bei der Administration in den oberen Instanzen ihres Stabes, in den niederen ihrer Unterofficiere bedienen; doch nahmen die Finanzbeamten eine freiere Stellung ein. Als ein Gegenstand besonderer Fürsorge ward ihnen die Reichspost anvertraut, deren Besorgung für den Legaten Rätiens besonders wichtig war, da über seine Pässe die kürzeste Verbindung zwischen Italien und den Legionsstandlagern an der oberen Donau und am oberen Rhein lief.

Derselben vorsichtigen und klugen Politik, demselben Streben nach möglichster Sicherung des Besitzes der neuen Provinz entsprangen die Massregeln, die die römischen Kaiser bei deren innerer Gliederung befolgten. Um die kriegerischen Stämme leichter an die römische Herrschaft zu gewöhnen und mit ihr zu befreunden und zugleich der eigenartigen Natur Rätiens Rechnung tragend, führten sie hier nicht das sonst übliche System der Stadtbezirke strenge durch oder überhaupt nur ein, sondern liessen die vorhandenen Gaue bestehen und vereinten bloss etwa kleinere mit grösseren, um deren grosse Zahl zu vermindern. Sie gestatteten dann diesen, wie sonst den Stadtbezirken, ihre eigenen Landtage und ein gewisses Mass von Selbstverwaltung, dabei wahrscheinlich auch die An-

wendung alter Rechtssatzungen und Rechtsgewohnheiten; bei der Wahl der Gaumittelpunkte knüpften sie dann womöglich an schon vorhandene Vereinigungsstellen für Festgenossenschaften und sociale Vereinigungen an. Umsomehr hüteten sie sich zugleich, an den alten religiösen und wirtschaftlichen Verbänden und sonstigen Einrichtungen zu rühren, wenn sie ihrer ganzen Politik nicht sonderlich im Wege standen. Mit den damals bestehenden öffentlichen Lasten und Abgaben wollten und konnten sie freilich die Räter ebensowenig verschonen wie die anderen Provinzialen, aber gewiss sind diese nicht so vielfach und drückend gewesen wie in so manch anderer Provinz. Sie blieben wohl auf die wichtigsten und allgemeinsten, die Grund- und Kopfsteuer, die Annonen, d. h. die Naturallieferungen an die Truppen und Beamten und auf die von Caracalla eingeführte Erbschaftssteuer beschränkt. Dazu kamen allerdings als weitere Lasten die Verpflichtung, die mit der Post anlangenden Reisenden und Waren zu befördern und die Reichsstrassen und Handelswege einzuhalten und die Entrichtung von Zollgebühren, und diese dürften in einem Lande, welches vorzüglich den Verkehr zwischen Italien und den Gegenden am Rhein und an der Donau vermittelte, keineswegs gering gewesen sein. Allein andererseits bot die enge Verbindung Rätians mit dem Hauptlande des Weltreiches und die Nähe seiner Hauptstadt doch gewiss mancherlei Vortheile, und nicht zu unterschätzen ist der Gewinn, den die von den Römern ins Land getragene höhere Cultur der Bevölkerung gewährte. Nicht wie Rätien wurden die zu Italien und zu Noricum geschlagenen Theile des jetzigen Alpenlandes Tirol in Bezug auf innere Organisation behandelt, denn da schufen die Römer auch die anderswo eingeführten Stadtbezirke. Dem Municipium von Trient wurden vermuthlich das Etschthal bis Meran, das Eisackthal bis Klausen und der Nonsberg oder die Wohnsitze der Anaunen, Tuliasser und Sidunen, der Stadt Feltre das Valsugan und der Stadt Brescia die Thäler des Chiese und der Sarca attribuiert;<sup>1</sup> das Pusterthal kam zur civitas Aguntum oder Agonthisis, deren Gebiet noch ein Stück von Kärnten umschloss.<sup>2</sup> In Bezug auf die

<sup>1</sup> Th. Mommsen, Das Edict des Claudius für Nonsberg: Hermes 4, 99—120. — Chr. Schneller, Südtirolische Landschaften 1899, S. 17 f.

<sup>2</sup> Th. Mommsen, Corpus inser. Latin. 3, 590 f. — Pauli Diaconi II 4, 13; IV 39. — J. Jung, Römer und Romanen, S. 93. Die Civitas Saebatum et Laian-

Rechtstellung der Räter in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit wird man festhalten müssen, dass dieselben länger als ihre Nachbarn, die Helvetier und Noriker, Peregrinen geblieben sind; doch konnten sie die Latinität und das Reichsbürgerrecht z. B. durch den Militärdienst erlangen.<sup>1</sup> Ich möchte hierin aber nicht eine Zurücksetzung der tapferen Stämme, sondern viel eher eine gewisse Zurückhaltung der Römer erblicken, die ihnen ein anderes Recht nicht aufzudrängen wagten, so lange sie für dasselbe nicht ihre heimischen Satzungen opfern wollten.

Wenn danach die Räter offenbar in der Culturentwicklung nicht gleichen Schritt mit ihren östlichen Nachbarn hielten, so ist der Grund hievon, ausser in der rauheren Natur des Landes, in den höheren und zahlreicheren Gebirgen, vor allem in ihrem kriegerischen Geiste zu suchen, der sich schwerer an städtisches Leben und bürgerliche Beschäftigung gewöhnen mochte. Dieser kriegerische Geist war es aber offenbar auch, der die Römer gleich anfangs zu einer ungewöhnlichen Härte gegen die Besiegten bewogen hat. Dio Cassius berichtet uns nämlich, sie hätten den grössten und kräftigsten Theil der Mannschaft weggeführt und nur soviel davon im Lande zurückgelassen, als zu dessen Bebauung unumgänglich nöthig war.<sup>2</sup> Müssen wir wieder hierin die Politik der Römer erkennen, sich für jeden Fall in dem Besitze der neuen Provinz zu sichern, so dürfen wir andererseits gewiss annehmen, dass sie auch bezüglich Rätians wie bei den übrigen Provinzen bemüht waren, nach diesem Ziele ebenso durch Colonisation des Gebietes mit verlässlicheren Elementen zu trachten und durch Verschmelzung der beiden Volksschichten den Sinn der ersteren geschmeidiger und der Romanisierung zugänglicher zu machen. Die Erreichung dieses Zieles musste ihnen ja noch den weiteren Vortheil bringen, dass sie den kriegerischen Geist der rätischen Stämme für ihre anderweitigen militärischen Zwecke und zum Schutze der Provinz voll ausnützen konnten, wenn sie sich einmal deren

---

corum, der G. Zippel (a. a. O., S. 284) das westliche Pusterthal zutheilt, hat wohl nie bestanden.

<sup>1</sup> J. Jung, Die Rechtstellung und Organisation der alpinen Civitates in der römischen Kaiserzeit. Wiener Studien XII (1890) 98—120.

<sup>2</sup> ἐπειδὴ τε ἐπολυάνδρουν καὶ ἐδόκουν τι νεωτεριεῖν, τό τε κράτιστον καὶ τὸ πλείστον τῆς ἡλικίας αὐτῶν ἐξήγαγον, καταλιπόντες τοσοούτους ὅσοι τὴν μὲν χώραν οἰκεῖν ἴκανοί, νεοχμῶσαι δὲ τι ἀδύνατοι ἦσαν. LIV, 22, 8, ed. L. Dindorf, 3, 137.

Treue für alle Zeit versichert hatten. Dass aber hier ihre Staatskunst nicht so rasche Erfolge erzielte und die Romanisierung sich langsamer vollzog, muss man nicht allein aus der früher gekennzeichneten rechtlichen Stellung der Räter, sondern auch aus der geringeren Entwicklung des städtischen Lebens in Rätien schliessen, denn wenn diese ohne Zweifel stark durch die rauhe Natur des Landes und dessen viele Gebirge gehemmt war, so erklärt sich doch die eben berührte Thatsache daraus keineswegs hinreichend. Während nämlich die zu Italien und Noricum gehörigen Landestheile des jetzigen Tirols doch je ein Municipium aufzuweisen hatten, finden wir im ganzen tirolischen Rätien selbst in späterer Zeit nicht ein einziges und überhaupt nur etliche Orte, die ein wenig mehr hervorragen, sei es als Strassenstationen oder Zollstätten, Gauvororte oder sacrale Mittelpunkte, wie Endidae, Sabiona, Vipitenum, Matreium, Veldidena, Scarantia (Scarbia), Parthanum, Masciacum, Albianum, Sebatum, Teriolis, Inutrium und Maia. Auch die Ostschweiz hat neben den bekannten Strassenpunkten und Castellen Ad fines und Arbor felix nur einen bedeutenderen Ort, Curia, den Hauptort der späteren Provinz Raetia I, und Vorarlberg bloss das freilich als Stationsplatz der Bodenseeflotte wichtige Brigantium. Viel städtereicher war allerdings das im Norden vorgelagerte Flachland, das spätere Raetia II, denn dieses besass einmal in Augusta Vindelicorum den Hauptort der ganzen noch ungetheilten Provinz, dann eine Reihe wichtiger Strassenpunkte und Festen, wie das Municipium Cambedunum, Vermania, Coelio Monte, Avodiaceum, Pons Oeni u. a. und ausserdem mehrere befestigte Grenzplätze längs der Donaulinie; so Guntia, Submontorio, Abusina, Reginum, Quintanis und Batavis.<sup>1</sup> Aber wenn gleich das städtische Leben im gebirgigen Theile der Provinz gegenüber dem nördlichen und anderen Provinzialgebieten zurückgeblieben ist, so drängen doch auch bezüglich des ersteren die nach Tausenden zählenden romanischen Ortsnamen, die durch eine lange Reihe von Jahrhunderten sich erhalten haben und überall hin bis in die entlegensten Thalwinkel und auf beträchtliche Höhen hinauf verstreut sind, insbesondere die

<sup>1</sup> P. C. Planta, Das alte Rätien, S. 189 ff. und Karte. — Ptolomaei Geographiae lib. II, c. 12, ed. C. Müller, S. 281 ff. — Th. Mommsen, Corpus inscr. Latin. 3, 708.

darunter befindlichen Ausdrücke für Neurodungen und die romanischen Bezeichnungen für landwirtschaftliche Geräte zu dem Schlusse, es habe die Besiedlung des Landes in den Zeiten der Römerherrschaft gewaltige Fortschritte gemacht, und es seien viele früher noch unbewohnte Strecken derselben gewonnen worden.<sup>1</sup>

Nicht minder als in den bisher angeführten Einrichtungen der Römer bekundet sich ihre Wertschätzung der Provinz Rätien in der bald nach ihrer Besetzung erfolgten Anlage von Strassen<sup>2</sup> im Lande und durch dasselbe, in deren Zahl und Länge, sowie in der Sorgfalt für deren Ausführung und Einhaltung. Die rätischen Strassen hatten insbesondere den Zweck, die obere Donau und Rheinlinie und die hier entstandenen Grenzfesten und Standlager in der kürzesten und sichersten Weise mit Italien und Rom zu verbinden, sie waren aber auch mehr als andere geeignet, treffliche Handelswege zu werden und den Verkehr Italiens mit den nördlichen Barbarenländern zu fördern. Die erste Heerstrasse durch Rätien, die uns bekannt ist, war so gut eine Schöpfung des Kaisers Augustus wie seine Hauptstadt (Augusta Vindelicorum), die ja von ihm den Namen trägt; Kaiser Claudius, sein dritter Nachfolger, hat sie dann verbessert, und daraus erklärt sich ihr Doppelname: via Claudia Augusta. Eine kunstgerechte Strasse wird dieselbe freilich kaum gewesen sein,<sup>3</sup> und was Augustus sonst noch für das rätische Strassenwesen gethan hat, das entzieht sich unserer Kenntnis. Dagegen wissen wir, dass dasselbe, insbesondere die Brennerstrasse, den Gegenstand der Obsorge mehrerer Kaiser, ausser dem gleichfalls erwähnten Claudius noch des Septimius Severus und seiner Söhne Marcus Aurel, Antoninus Pius oder Caracalla und Septimius Geta gebildet hat.<sup>4</sup> So ist das rätische Strassennetz, wie es uns die alten Itinerarien und die Tabula Peutingeriana verzeichnen, nicht das Werk eines Mannes oder Geschlechtes, sondern einer ganzen Reihe von Herrschern und von Generationen. Die Via Claudia Augusta

<sup>1</sup> J. Jung, Römer und Romanen, S. 82 ff. 131 ff. — P. C. Planta, Das alte Rätien, S. 67 ff. 189 ff.

<sup>2</sup> Sieh J. Jung, Römer und Romanen, S. 120 ff. — P. C. Planta, Das alte Rätien, S. 73 ff.

<sup>3</sup> Strabo, IV 6, ed. L. Dindorf, 1, 280, 5.

<sup>4</sup> P. C. Planta, Das alte Rätien, S. 76 f.



lief von Feltre durch das Valsugan westwärts ins Etschland nach Trient, wo sie durch einen südlichen Arm mit Verona in Verbindung trat und von Trient nordwärts nach Pons Drusi (Bozen); hier spaltete sie sich: der ältere und häufiger benützte Zweig, der vorzüglich dem Warenverkehre nach der oberen Donau diente, gieng an der Feste Teriolis, dem Standorte eines für den Warentransport bestellten Kriegsvolkes und seines Commandanten (*tribunus gentis per Retias deputatae*), vorüber durch Vintschgau und über das Reschenscheideck, Oberinntal und den Fernpass oder wahrscheinlicher den Seefelder Sattel nach Augsburg; der jüngere Zweig berührte Subsabione und Vipitenum, überstieg den Brenner und gelangte an Matreium vorbei nach Veldidena und von hier über Scarantia und Parthanum nach Augsburg oder durch das Unterinntal über Masciacum und Albianum nach Pons Oeni in Baiern. Mit der Brennerstrasse stand die dritte Hauptstrasse des Landes in Verbindung, welche aus Italien über die Pleckenalpe und Loncium (Mauten) ins Drauthal lief und die Hauptorte des oberen Drau- und Rienzthales, Aguntum und Sebatum, miteinander verband. Diese Strassenlinien sind, ausser durch die römischen Itinerarien und die Peutinger'sche Tafel,<sup>1</sup> noch durch eine erhebliche Anzahl von Meilensteinenfunden, namentlich die Brennerlinie, bezeugt; solche wurden gemacht zu Freienfeld, bei Lueg am Brenner, zu Matrei und Wilten, Kematen und Zirl, Mittenwald und Partenkirchen, bei Partschins, an der Töll u. a. a. O.<sup>2</sup> Neben den genannten Hauptverkehrslinien gab es aber sicherlich schon in den Römerzeiten einzelne andere Thal- und Höhenpässe für Reisen ins Land und Uebergänge zwischen den Thälern desselben, wie den Tonalepass, vom Thale der Camunen in das der Genaunen, die Mendola und den Gampenpass vom Nonsberg ins Etschland, das Wormserjoch von Veltlin ins Vintschgau, den Jaufenpass vom Passerins Eisackthal u. a. Ueber die westrätischen Alpen führten drei Strassenlinien von Mediolanum nach Brigantium, nämlich die erste von Mediolanum über Pergamum nach Clavenna und von da über Tarvesada, den Cunus Aureus (*Cunna Aurea* oder

<sup>1</sup> Antonini Augusti Itinerarium in Vetera Romanorum Itineraria 1735, S. 256 ff. 274 f. 279 f. — Tabula Peutingeriana ed. K. Miller. Vgl. P. C. Planta, Das alte Rätien, S. 73 ff.

<sup>2</sup> Th. Mommsen, Corpus inscr. Latin. 3, 735 ff.

Splügen) und Lapidaria nach Curia und dann über Magia nach Brigantium, die zweite von Clavenna über Murus, den Septimerpass und Tinetio nach Curia und die dritte von Mediolanum nach Comum, von hier nach Clavenna und dann über einen der beiden schon genannten Alpenpässe nach Curia und Brigantium.<sup>1</sup> Diese Stadt stand wieder durch eine wichtige, in westöstlicher Richtung sich hinziehende Strasse mit den Hauptorten der Provinz und der Nachbarprovinzen in Verbindung, denn deren westlicher Arm lief über Arbor felix (Arbon) und Ad fines (Pfy) nach Vindonissa (Windisch) und Augusta Rauracorum (Augst) und dann weiter in nördlicher und nordwestlicher Richtung über Argentoratum und Divodurum nach Augusta Treverorum, der östliche Arm verband hingegen Brigantium mit Augusta Vindelicorum und Submontorio einerseits und Cambedunum (Kempten), Avodiacum (Epfach) und Pons Oeni (bei Rosenheim) anderseits, wohin auch ein Seitenzweig von Augusta Vindelicorum gieng. Eine zweite westöstliche Strassenlinie setzte selbst alle bedeutenderen Orte an der Donau in Verbindung, und ihre Seitenlinien verknüpften diese mit den südwärts und nordwärts gelegenen Castellen und dem rheinisch-rätischen Limes.<sup>2</sup>

Wenn die Provinz Rätien durch fast zwei Jahrhunderte ohne Legion war, obwohl eine Grenzprovinz, so darf man hierin gewiss nicht eine Vernachlässigung ihrer Sicherung sehen, sondern die Ursache hievon liegt einfach in dem Mangel jeglicher Gefahr in dieser Zeit, in der eigenen Wehrkraft der rätisch-vindelicischen Stämme und in dem Schutze, den die am Rhein aufgestellten Legionen nöthigenfalls auch Rätien gewähren konnten. An Rätien's Nordgrenze sass in den ersten Zeiten des römischen Kaiserreiches ein stets sehr friedliches Germanenvolk, die Hermunduren, die ihre neuen Wohnsitze daselbst den Römern verdankten und darum mit ihnen einen Freundschaftsbund geschlossen hatten; des Kaisers Octavianus Feldherr Domitius Ahenobarbus hatte ihnen nämlich nach dem Abzuge der Marcomannen ins Böhmerland einen Theil der ehemaligen Wohnsitze dieses mächtigen Germanenstammes um das Jahr

<sup>1</sup> J. Naeyer, Die römischen Militärstrassen und Handelswege, 1. Auflage. Strassburg 1887, S. 6 ff. — Vgl. P. C. Planta, a. a. O., S. 79 f.

<sup>2</sup> J. C. Planta, Das alte Rätien, Karte.

der Geburt Christi überlassen,<sup>1</sup> und seitdem standen diese mit den Bewohnern Rätiens in friedlichem Verkehre. Sagt doch Tacitus von ihnen: *Et haec quidem pars Sueborum in secretiora Germaniae porrigitur: propior, ut, quomodo paulo ante Rhenum, sic nunc Danuvium sequar, Hermundorum civitas, fida Romanis; eoque solis Germanorum non in ripa commercium, sed penitus atque in splendidissima Raetiae provinciae colonia.*<sup>2</sup> Ausser ihnen berührte, seitdem die Marcomannen unter Marbods Führung ihre Wohnsitze im südwestlichen Deutschland mit denen im Böhmerlande vertauscht hatten,<sup>3</sup> nur noch ein unbedeutendes Germanenvolk Rätiens Grenzen auf einer kleinen Strecke, die Narisken, die südlich vom Fichtelgebirge und an den Südwestabhängen des Böhmerwaldes sassen<sup>4</sup> und wahrscheinlich mit den später öfter genannten Armalausen<sup>5</sup> identisch sind.<sup>6</sup> Dass die am Rhein stehenden Legionen auch Rätien zum Schutze dienen sollten und konnten, ergeben einzelne Ereignisse aus den ersten Jahrhunderten sicher. Standen aber auch bis in die Regierungszeit K. Marc Aurels keine Legionäre in Rätien, so gab es da doch nichtsdestoweniger ein rätisches Heer. Es waren Auxiliartruppen anfangs in der Stärke von einigen tausend Mann, seit Beginn des zweiten Jahrhunderts von einer Legion: 3—4 alae und 11—13 cohortes, welche die

<sup>1</sup> Dio Cassius LV 10, 2, ed. L. Dindorf, 3, 166. — Vgl. Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 17, 76; 20, 21.

<sup>2</sup> Germania c. 41.

<sup>3</sup> Taciti Germania c. 42. — Velleius Paterculus II 108, ed. Fr. Haase, p. 79. — Strabo 290, ed. A. Meineke, 2, 399. — Vgl. R. Much, Die Südmark der Germanen: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 17, 1 ff. — K. Zeuss, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme, S. 114 ff.

<sup>4</sup> Taciti Germania c. 42. — Dio Cassius LXXI 21, ed. L. Dindorf, 4, 183. — Vgl. R. Much, Die Südmark der Germanen: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 17, 69 ff. — K. Zeuss, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme, S. 117. 585.

<sup>5</sup> Sie werden in der Veronesertafel in der Reihenfolge Jotungi, Armilausini, Marcomanni (Notitia Dignitatum, ed. O. Seeck, p. 251), in der Tabula Peutingeriana mit der Folge Alamannia, Armalausi, Marcomanni (Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde 3, 316), bei Julius Honorius in der Folge Tutuncii (wohl aus Jutungi verderbt), Burgundiones, Armilausini, Marcomanni (Müllenhoff, a. a. O. 3, 221) genannt. — Vgl. K. Weller, Die Besiedlung, a. a. O. 7, 305 f., Anm. 5.

<sup>6</sup> Vgl. R. Much, Die Südmark der Germanen: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 17, 75.

Provinzialen selbst aufzubringen hatten;<sup>1</sup> ihren Commandanten bestellte jedoch die Regierung. Sie dienten, wenn Fussgänger, als Gäsaten, Speerträger, in Abtheilungen von 300—600 Mann gegliedert und hatten ihren Standort in den Castellen des Landes. In besonderen Fällen konnte der Statthalter überdies die gesammte streitbare Mannschaft des Landes aufbieten, wie es z. B. im Vierkaiserjahre der Fall war. Bei dieser Gelegenheit meldet C. Tacitus: *inde Raeticae alae cohortesque et ipsorum Raetorum iuventus, sueta armis et more militiae exercita.*<sup>2</sup> Sie betheiligte sich damals an der Unterwerfung der Helvetier durch die Vitellianer.<sup>3</sup> Zum Schutze Rätians dienten dann noch zweifelsohne die darin angesiedelten Militärcolonien; schon Tiberius beschenkte römische Soldaten, in Vindelicien mit Land.<sup>4</sup> Als mit dem Marcomannenkriege ernstere Gefahren vom Norden her das Römerreich zu bedrohen anfiengen, wurde endlich der Provinz Rätien wie Noricum ebenfalls eine Legion zugewiesen, und zwar die dritte italische, welche noch Marc Aurel in dieselbe verlegte, und die darin fortan verblieben ist.<sup>5</sup> Damit erhielt Rätien sein eigenes Militär-Obercommando (Legionscommando) und stieg die Zahl der zu seinem Schutze bestimmten Truppen erheblich; Planta hat den Mannschaftsstand auf rund 13.000 Mann berechnet.<sup>6</sup> Wie seit dem 3. Jahrhunderte infolge der wachsenden Gefahren noch grössere Truppenansammlungen in dieser Provinz stattgefunden und zeitweise die Kaiser selbst oder ihre ersten Heerführer die Oberleitung übernommen haben, werden die folgenden Ausführungen des näheren darthun. Rätians Bewohnerschaft, insbesondere die des gebirgigen Theiles, blieb zudem stets so wehrhaft wie die kaum einer anderen Provinz; es lieferte darum jederzeit Truppen über den eigenen Bedarf, und diese zählten zu den erlesensten des Kaiserreiches. Rätische Reiterflügel wurden den Legionen

<sup>1</sup> F. Ohlenschläger, Die römischen Truppen im rechtsrheinischen Bayern. Programm des Maximilianeum-Gymnasiums München 1884. — J. Jung, Römer und Romanen, S. 56. — Th. Mommsen, Corpus inscr. Latin. 3, 708.

<sup>2</sup> Historiarum I 68.

<sup>3</sup> Vgl. J. Jung, Römer und Romanen, S. 53.

<sup>4</sup> Velleius Paterculus II 104, ed. Fr. Haase, S. 77. — Vgl. J. C. Planta, S. 137 ff.

<sup>5</sup> Th. Mommsen, Corpus inscr. Latin. 3, 707. — Vgl. J. C. Planta, Das alte Rätien, S. 143.

<sup>6</sup> Ibid., S. 146.

in den entlegensten Gegenden zugetheilt, und die ausgezeichnetsten darunter dienten als equites singulares in der kaiserlichen Leibgarde. Tacitus berichtet, wie die Räter mit grosser Leidenschaft ebenso gegen die Germanen wie gegen die keltischen Nachbarn im Westen und Osten, Helvetier und Noriker, kochten.<sup>1</sup>

Wie schon bemerkt worden ist, bildeten die Castelle die Standorte der einzelnen Heeresabtheilungen, und deren mag es in Rätien vom Anfange an nicht wenige gegeben haben; mit der Vermehrung der Truppen und der Steigerung der Gefahren musste sich ihre Zahl beträchtlich vergrössern. Die Notitia Dignitatum verzeichnet siebzehn feste Plätze, d. h. Castelle und beziehungsweise Standlager, die am Beginne des 5. Jahrhunderts besetzt waren.<sup>2</sup> Die Funde der letzten Jahre<sup>3</sup> gestatten jedoch den Schluss, dass ihre Zahl zur Zeit der Höhe ihres Bestandes wohl noch bedeutend grösser gewesen, als man nach der genannten Quelle meinen möchte. Allein dieselben waren nicht gleichmässig über das Land vertheilt; der gebirgige Theil, dem schon seine natürliche Beschaffenheit Schutz bot, hatte deren gewiss weniger als das nördliche Flach- und Hügelland. Vom rätischen Tirol sind uns nur wenige überliefert, als: Teriolis, Sabiona, Veldidena; die siebzehn in der Notitia Dignitatum verzeichneten entfielen bis auf das eben erwähnte Teriolis und Arbona, die wir sicherlich, und Foetibus (Pfatten), das wir vielleicht auch noch im Gebirgsland, in dem späteren Raetia II zu suchen haben, auf jenes Gebiet. Eine stattliche Anzahl lag dem Südufer der Donau entlang, und noch dichter war ihr Netz zwischen deren Nordufer und dem rätischen Limes. Den Anstoss zur Anlage dieser ausserordentlichen Grenzwehr, des rheinisch-rätischen Limes, gab wahrscheinlich das Bestreben der Römer, das spätestens in den Tagen Domitians neu besetzte Gebiet im südwestlichen Deutschland, das einst die Marcomannen und vor und nach ihnen vermuthlich gallische Ansiedler innehatten, die sogenannten Agri decumates, gegen die unruhigen

<sup>1</sup> C. Taciti, *Histor.* I 59. 68; III 53; V 25. — Vgl. J. Jung, *Römer und Romanen*, S. 62. 65. 66.

<sup>2</sup> *Oc.* XXV, ed. O. Seeck, S. 199 ff. — Vgl. J. C. Planta, a. a. O., 106 ff.

<sup>3</sup> Fel. v. Hettner, Bericht über die Erforschung des obergermanisch-rätischen Limes, Trier 1895. — *Limesblatt*, Beilage zur Westdeutschen Zeitschrift, Jahrgang 1890—1899 (9.—18. Bd.).

Chatten im Norden und Nordwesten zu schützen. Dasselbe wurde nicht als eine neue Provinz organisiert, sondern auf die beiden Nachbarprovinzen, Obergermanien und Rätien, vertheilt<sup>1</sup> und so auch letztere beträchtlich vergrössert;<sup>2</sup> daher hatte auch der Limes die Bestimmung, beide zu schirmen, und lief vom Rhein bei Hönningen unfern Achernach bis an die Donau bei Eining, südwestlich von Regensburg. Ende des 1. und anfangs des 2. Jahrhunderts wurde er nördlich der Donau festgelegt, vermarktet und vermuthlich der grosse Pfahl mit den verpallisadierten, parallel zu ihm liegenden Blockhäusern errichtet.<sup>3</sup> Nach der Zerstörung desselben ordnete K. Hadrian die Herstellung eines geflochtenen Zaunes an, und diesem folgte die Errichtung der Steinhürme anstatt der früheren Holzthürme und Blockhäuser. Zwischen der Aufführung dieser und der Steinhürme muss mindestens ein Menschenalter verflossen sein; letztere sind vermuthlich das Werk des Kaisers Antoninus Pius, der, wie zahlreiche Inschriften lehren, am germanisch-rätischen Limes massenhaft gebaut hat.<sup>4</sup> Die Steinhürme wurden dann durch Steinmauern, die festgefügt und mit ausgezeichnetem Mörtel verbunden waren, mit einander verbunden<sup>5</sup> und hinter dem Limes in einer Entfernung von einigen, öfters von 10 bis 12 *km* Castelle erbaut. Damit erlangte der Pfahl als Grenzwall seine grösste Ausdehnung und Stärke. Diese letzte Periode seiner Entwicklung fällt wohl in die ersten Decennien des 3. Jahrhunderts, also in die Regierungen des Septimius Severus, Caracalla und Alexander Severus. Der ganze Grenzwall bestand nun aus einer starken Steinmauer mit fester Mörtelverbindung und aus einer grösseren Anzahl in Zwischenräumen von 400 bis 800 *m* angelegten Steinhürmen, hinter denen an den wichtigeren Strassen und Wegen nach dem Inneren Rätien die zu

<sup>1</sup> v. Wietersheim-Dahn, Geschichte der Völkerwanderung (2. Aufl.) 1, 161. — Th. Mommsen, Corpus inscr. Latin. 3, 708.

<sup>2</sup> Th. Mommsen, Corpus inscr. Latin. 3, 708; Römische Geschichte 5, 140. — Chr. F. v. Stälin, Württemberg. Geschichte 1, 79 ff.

<sup>3</sup> Westdeutsche Zeitschrift, 15. Bd., Limesblatt Nr. 20, S. 553 ff. 16. Bd., Limesblatt Nr. 25, S. 698 ff. 17. Bd., Limesblatt Nr. 26, S. 715 ff. 734. 798 ff.

<sup>4</sup> Westdeutsche Zeitschrift (1897), 16. Bd., Limesblatt Nr. 25, S. 706. — v. Hettner, Bericht, S. 31.

<sup>5</sup> Westdeutsche Zeitschrift (1897), 16. Bd., S. 706.

deren Schutz angelegten Castelle, einige Kilometer von jenen, sich erhoben. Davor aber, nach aussen hin, lagen da und dort Reste der älteren Befestigungen. So übertraf der rätische Pfahl sichtlich den rheinischen an Festigkeit, denn die aus Bruchsteinen von metertiefem Grunde errichtete Mauer, deren Höhe wir allerdings nicht kennen, gewährte gewiss einen weit stärkeren Schutz als ein einfacher Erd- oder Steinwall mit Graben.

### III. Die ersten Gefahren für Rätians Grenzen und der zeitweilige Verlust eines Theiles der Provinz (169—282).

Nach der nun zumeist vertretenen Ansicht haben die römischen Kaiser die Herrschaft über Rätien schon um die Mitte des 3. Jahrhunderts, zur Zeit des Gallienus, einmal auf einige Zeit ganz eingebüsst und damals Germaneneinfälle diese öfters arg verheert; ja nach derselben Ansicht sind die Barbaren bis zum Jahre 282 zum wenigsten dreimal durch Rätien nach Italien vorgedrungen, um auch hier zu verwüsten und zu plündern. Allein der Zustand, in dem wir im 4. Jahrhundert und in der Folgezeit Rätien treffen, macht solche arge Verheerungen unwahrscheinlich, und die Berichte der römischen und griechischen Schriftsteller und die anderen noch fliessenden historischen Quellen drängen keineswegs zu solchen Annahmen. Es lässt sich, wie ich glaube, vielmehr zeigen, dass obige Ansicht in ihrem ersten Theile übertrieben und in ihrem anderen unrichtig ist, dass damals wohl ein Theil (Vindelicien), aber nicht ganz Rätien vorübergehend von Germanen besetzt worden, und der Nachweis erbringen oder wenigstens sehr wahrscheinlich machen, dass nicht einer der drei Barbareneinfälle in Italien gerade durch das tirolische Rätien erfolgt sein müsse, dass vielmehr eine Reihe von Gründen für eine östlichere oder westlichere Richtung derselben spricht.

Der erste feindliche Einbruch in Rätien trat zur Zeit des Marcomannenkrieges ein. Julius Capitolinus berichtet davon in seinem Leben des Marc Aurel mit den wenigen Worten: *imminebat etiam Britannicum bellum, et Chatthi in Germaniam et Retiam inruperant.*<sup>1</sup> Diese kurze Notiz sagt uns nichts über

<sup>1</sup> Marcus Aurelius Antoninus Philosophus VIII 7, ed. H. Peter, 1, 50, 27.  
Archiv. XC. Band. I. Hälfte.

Richtung und Ausdehnung des Einfalles und gestattet jedenfalls nicht die Annahme, dass die Chatthi etwa durch die ganze Provinz Rätien gezogen seien und sich dann in Noricum den anderen damals über die Donau ins Römerreich einbrechenden Germanen angeschlossen haben, wenngleich ihr Einfall in einem Zusammenhange mit dieser Völkerbewegung gestanden haben mag, denn dieselbe ist zu inhaltslos und findet keine Stütze in einer anderen Quelle. Es ist dabei wohl kaum mehr als an einen rasch vorübergehenden Streifzug über die nächsten Grenzpunkte zu denken. Noch unbestimmter lautet eine zweite Stelle aus derselben Zeit, bei der ein Einfall in Rätien gemeint sein könnte, nämlich folgende Worte des Dio Cassius über die Naristen: *ἔτι καὶ Ναρισταὶ ταλαιπωρήσαντες τρισχιλιοὶ ἄμα ἤτυτομύλησαν καὶ γῆν ἐν τῇ ἡμετέρᾳ ἔλαβον.*<sup>1</sup> Weit grösser waren jedenfalls die Gefahren, die ein Menschenalter später die Provinzen Rätien und Obergermanien bedrohten. Denn diesmal galt es, nicht allein die Chatten, sondern noch einen zweiten und viel furchtbareren Feind, die Alamannen, zu bekämpfen. Diese nennt bei ihrem ersten Auftreten Aurelius Victor *gentem populosam ex equo mirifice pugnantem, prope Moenum amnem.*<sup>2</sup>

Die Bestimmung der Entstehung und Herkunft des mächtigen Alamannenvolkes unterliegt bei der Dürftigkeit der Quellen grossen Schwierigkeiten und wird darum kaum je weiter als zu einem grösseren oder geringeren Grade von Wahrscheinlichkeit führen. Dies beweist genügend die Verschiedenheit der Ansichten, die bisher darüber ausgesprochen worden, und es möchte daher sehr überflüssig erscheinen, wenn ich auch in dieser Abhandlung auf die derselben scheinbar sehr fern liegende Frage näher eingehe, anstatt mich einfach einer Autorität anzuschliessen. Allein diese Frage steht doch mit den folgenden Ausführungen in zu engem Zusammenhange, und diese hängen von deren Beantwortung zu sehr ab, als dass sich davon absehen liesse. Die Völker, die Rätiens Grenzen am meisten bedrohten und wiederholt überschritten, waren eben die Alamannen oder mit ihnen nahe verwandte oder sonst in einem engeren Zusammenhange stehende Stämme, wie die Juthungen und Marcomannen.

<sup>1</sup> 71, 20, ed. L. Dindorf, 4, 183.

<sup>2</sup> De Caesaribus c. 21, 2, ed. Fr. Pichlmayr, p. 25.



Von den älteren Historikern hat Zeuss die Ansicht vertreten, die Alamannen seien ein Völkerbund, der aus jenen Stämmen erwachsen, die nach Cl. Ptolomäus<sup>1</sup> einst im oberen und mittleren Deutschland zwischen Main und Donau und weiter abwärts am rechten Rheinufer ihre Wohnsitze gehabt haben.<sup>2</sup> Für einen Völkerbund sehen die Alamannen auch F. Dahn,<sup>3</sup> v. Wietersheim,<sup>4</sup> G. F. Hertzberg<sup>5</sup> und Th. Mommsen<sup>6</sup> an; doch lassen die beiden ersten diesen Völkerbund aus lauter suebischen Stämmen entstehen, Mommsen hingegen meint, es seien der Hauptsache nach aus dem Osten nachrückende Scharen gewesen, und hiezu hätten wahrscheinlich die mächtigen Semnonen ein starkes Contingent gestellt. K. Weller<sup>7</sup> betrachtet die Völkerschaft der Semnonen als den Kern des Bundes. Der Rechtshistoriker H. Brunner<sup>8</sup> sieht ihn wieder für eine Vereinigung suebischer Völkerschaften an, die das mächtige Volk der Semnonen als bindender Kitt zusammenschloss, und dem Rechtshistoriker R. Schröder<sup>9</sup> gilt dies ebenso als der ursprüngliche Kitt der Alamannen. J. Grimm<sup>10</sup> pflichtet der Bundeshypothese nur theilweise bei und sieht in den Alamannen die Nachkommen der alten Sueben des Cäsar. Die Ansicht Zeuss' nahm jüngst zum Theil R. Much<sup>11</sup> und vollständig Julius Cramer, der zuletzt über diesen Gegenstand geschrieben hat,<sup>12</sup> wieder auf. Nach Much bildeten den Kern der Alamannen die Varigionen, Kurionen und Chaitvoren, Abtheilungen des Hermundurenvolkes, die sich von diesem losgelöst hatten, doch K. Keller<sup>13</sup>

<sup>1</sup> Geographia II 11, e, ed. Car. Müller, S. 254 ff.

<sup>2</sup> Die Deutschen und ihre Nachbarstämme, S. 305 f.

<sup>3</sup> Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 1, 83; 2, 192.

<sup>4</sup> Geschichte der Völkerwanderung, 2. Auflage, 1, 28 f. 177 f.

<sup>5</sup> Geschichte des römischen Kaiserreiches, S. 519.

<sup>6</sup> Römische Geschichte 5, 147.

<sup>7</sup> Die Besiedlung des Alamannenlandes: Württembergische Vierteljahreshefte 7, 302.

<sup>8</sup> Deutsche Rechtsgeschichte 1, 41.

<sup>9</sup> Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1. Auflage, S. 92.

<sup>10</sup> Geschichte der deutschen Sprache 1, 498.

<sup>11</sup> Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 17, 96.

<sup>12</sup> Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte, Breslau 1899: Untersuchungen zu der Staats- und Rechtsgeschichte, 57. Heft, S. 8 ff. 26 ff. 244 ff.

<sup>13</sup> Die Besiedlung des Alamannenlandes: Württembergische Vierteljahreshefte 7, 302, Anm. 4.

findet seine Annahme wenig überzeugend und F. L. Baumann bekämpft dieselbe in der neuen Ausgabe seiner Abhandlung ‚Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und Identität‘,<sup>1</sup> die er früher in den ‚Forschungen zur deutschen Geschichte‘<sup>2</sup> veröffentlicht hatte, mit vielen Gründen.

Die Bundeshypothese stützt sich bekanntlich auf die vielcitierte Stelle in den Historien des Griechen Agathias, deren Wortlaut folgender ist: οἱ δὲ Ἀλαμαννοὶ, εἶγε γρηΐ Ἀσιννίῳ Κουαδράτῳ ἐπεσθαι, ἀνδρὶ Ἰταλιώτῃ καὶ τὰ Γερμανικὰ ἐς τὸ ἀκριβὲς ἀναγεγραμμένῳ, ζῦγλυδὲς εἰσι ἄνθρωποι καὶ μιγάδες, καὶ τοῦτο δύνανται αὐτοῖς ἠ ἐπωνυμία.<sup>3</sup> Baumann verwirft diese Stelle vollständig, indem er mit allem Eifer die Einheitlichkeit des als Alamannen bezeichneten Volkes von seinem ersten Auftreten an verfißt, und tritt dabei nicht nur für die volle Identität der beiden Namen Schwaben und Alamannen für die Zeiten des Alterthums und Mittelalters ein, er sieht auch die Juthungen nur als einen Unterstamm der Alamannen an und identificiert die ‚Sueben‘ der römischen und griechischen Schriftsteller vollständig mit ihren Alamannen.

Wenn Baumann für die Zeiten des Mittelalters die Ausdrücke Schwaben und Alamannen, Suevia und Alamannia als gleichbedeutend auffasst, so wird man ihm darin vollständig beistimmen können;<sup>4</sup> gewiss wird seit der Mitte des 6. Jahrhunderts mit den Namen Schwaben und Alamannen immer ein und dasselbe im südwestlichen Deutschland wohnende Volk und mit Suevia und Alamannia dasselbe Land bezeichnet. Diese Auffassung hat auch fast allgemeinen Beifall gefunden; so pflichteten ihr F. Dahn<sup>5</sup> und die genannten Rechtshistoriker bei. Allein in der vollständigen Verwerfung der citierten Stelle des Asinnius Quadratus geht Baumann offenbar zu weit, und er hat gewiss nicht Recht, wenn er behauptet, die Namen Alamannen und Sueben bedeuten auch in der römischen Zeit immer nur dasselbe Volk, und wenn er die Juthungen nur für einen Theil der Alamannen hält, wie etwa den *populus Lentiensis*. Asinnius Quadratus war, wie Agathias bemerkt, mit den ger-

<sup>1</sup> Forschungen zur schwäbischen Geschichte 500—585.

<sup>2</sup> 14, 215—277.

<sup>3</sup> Corpus scriptorum historiae Byzantinae III 26f.; I 6 (ed. B. G. Niebuhrius Bonnae).

<sup>4</sup> Anderer Meinung ist J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen 244 ff.

<sup>5</sup> Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 2, 192, Anm. 3.

manischen Verhältnissen wohl bekannt und Zeitgenosse des ersten Auftretens der Alamannen; er genoss bei den classischen Schriftstellern hohes Ansehen und wird von ihnen öfters angeführt, wie z. B. von Dio Cassius,<sup>1</sup> von Jul. Capitolinus,<sup>2</sup> VVlcanus Gallicanus,<sup>3</sup> von Zosimus<sup>4</sup> u. a. Es wird darum seinem Zeugnisse ein viel grösseres Gewicht beigelegt werden müssen als vielen anderen Mittheilungen der alten Classiker über geographische und ethnographische Verhältnisse: ein um so grösseres, da auch Agathias, der diese Stelle des Asinnius Quadratus in sein Werk aufgenommen hat, als ein sorgfältiger und umsichtiger Historiker gelten muss.<sup>5</sup> Damit will ich jedoch nicht behauptet haben, dass man sie in ihrem vollen Wortlaute festhalten soll; an eine Vereinigung ganz verschiedener Völkerschaften, wie man nach den Beiwörtern *συγκλωδῆς* und *μυγάδες* schliessen möchte, ist wohl nicht zu denken; eine solche ist an und für sich nicht wahrscheinlich, daher auch bisher kaum je behauptet worden, und hiefür spricht auch nicht das Beispiel der anderen Völkerverbände, der Franken, Gothen und Sachsen, denn alle diese sind doch sicherlich entweder durch Spaltung aus einem volkreichen Stamme oder durch Zusammenschluss kleinerer verwandter Stämme hervorgegangen, da ihre Rechtsverhältnisse keine so wesentlichen Unterschiede zeigen und sie später wieder als einheitliche Völker auftreten können. Dass Baumann den Begriff allzu eng fasse, wenn er die Alamannen ausschliesslich aus den Semnonen hervorgehen lasse, meint auch K. Weller. Doch wird man jenem wohl in der Abweisung der Ansicht R. Muchs, dass die Alamannen aus wieder vereinigten Abzweigungen des Hermundurenvokes sich gebildet haben, beistimmen müssen; denn einmal kommen die genannten Stämme, die Much für Zweige des Hermundurenvokes ansieht, nur bei dem wenig zuverlässigen Ptolomäus vor und ist in dem nur etwa zwei Menschenalter früher schreibenden Tacitus von ihnen keine Spur zu entdecken, vielmehr reichen da die Hermunduren selbst bis zur römischen Provinz Rätien; dann ist alles, was

<sup>1</sup> 70, 3, ed. J. Bekker, S. 352; ed. L. Dindorf, 4, 168.

<sup>2</sup> Vervs c. 8, ed. H. Peter, 1, 74, 10.

<sup>3</sup> Avidivs Cassivs c. 1, ed. H. Peter, 1, 78, e.

<sup>4</sup> V 27, 2, ed. Lud. Mendelssohn, S. 250. — Vgl. v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung 1, 177 f.

<sup>5</sup> Vgl. v. Schubert, Die Unterwerfung der Alamannen, S. 93 ff.

er zur Erklärung dieser Thatsache und überhaupt zur Begründung seiner Ansicht vorbringt, umsoweniger überzeugend, als er die von ihm herangezogenen Stellen erst nach bedenklicher Zurechtlegung oder gewaltsamer Deutung brauchen kann und dabei seine Beweisführung vorzüglich auf Namenserkklärungen und sprachgeschichtliche Thatsachen sich stützt, die nichts weniger als sicher sind, wie die mancherlei anderen Erklärungen, die versucht worden sind, hinlänglich bezeugen.<sup>1</sup> Zudem stimmt das von ihm angenommene Auftreten der Hermunduren schlecht zu dem, was wir von ihnen sonst hören, denn nach Tacitus erscheinen sie nichts weniger als kriegerisch und den Römern feindlich, und doch sollten sie wenige Jahrzehnte danach mit solchem kriegerischen Ungestüm sich gegen die Grenzen der römischen Provinzen gewendet haben! Es ist wohl viel wahrscheinlicher, dass diese Angriffe von einem anderen Stamme ausgegangen; von einem Stamme, der sie aus ihren Wohnsitzen in unmittelbarer Nähe der Provinzen Obergermanien und Rätien und des rheinisch-rätischen Limes verdrängt hat.

Die Hypothese Baumanns ist aber nicht bloss mit dem so bestimmten Zeugnisse des Asinnius Quadratus ganz unvereinbar, sie lässt sich nach meinem Dafürhalten auch nicht mit vielen Stellen der römischen und griechischen Autoren in Einklang bringen, welche die Namen Alamannen, Juthungen und Sueben (Sueven) gebrauchen. Schon was sie von den Juthungen und Alamannen melden, wird schwerlich auf ein und dasselbe Volk bezogen werden können. Juthungen kommen allerdings nur bei wenigen Schriftstellern vor, aber es sind doch zum Theil solche, die auch die Alamannen nennen, und was sie von jenen enthalten und wir von den Alamannen sonst noch erfahren, drängt, wie die folgenden Ausführungen zeigen sollen, zur Annahme, dass es zwei, wenn auch nahe verwandte, doch lange selbständig neben einander bestehende Stämme seien.<sup>2</sup> Für ganz unmöglich muss es aber erscheinen, überall, wo die römischen und griechischen Schriftsteller von Sueben reden, an die Alamannen zu denken und umgekehrt, denn diese beiden Völkernamen kommen nicht allein wiederholt bei einem und demselben Schriftsteller an verschiedenen Stellen seines Werkes oder seiner

<sup>1</sup> Vgl. F. L. Baumann, Forschungen zur schwäbischen Geschichte 510 ff.

<sup>2</sup> Vgl. R. Much, Die Südmark der Germanen: Beiträge 17, 85.

Werke vor, sondern sie finden sich auch bei anderen gleichzeitig neben einander. Beispiele für den ersteren Fall sind die (der?) Verfasser der Kaisergeschichten,<sup>1</sup> Aurelii Victoris epitome,<sup>2</sup> Eutropius,<sup>3</sup> Paulus,<sup>4</sup> Ammianus Marcellinus,<sup>5</sup> Zosimos,<sup>6</sup> Orosius,<sup>7</sup> Claudianus,<sup>8</sup> Ausonius,<sup>9</sup> Procopius de bello Getico,<sup>10</sup> Jordanis historia Romana<sup>11</sup> und Getica,<sup>12</sup> Gregor von Tours,<sup>13</sup> die Notitia Dignitatum,<sup>14</sup> Sidonius,<sup>15</sup> Cassiodorius<sup>16</sup> und Pauli Diaconi historia Langobardorum.<sup>17</sup> Es ist ja wohl nicht zu bestreiten, dass einer oder der andere der genannten Verfasser in seinem Werke oder seinen Werken wirklich die beiden Namen unterschiedslos anwendete; allein undenkbar scheint mir ein so ungenauer Gebrauch an so vielen Stellen und bei so vielen Autoren. Wollte man zugeben, dass ein paarmal dieser Wechsel auf die verschiedenen Vorlagen zurückgehe, die einem Schriftsteller vorlagen, in anderen Fällen ist dies sicher nicht anzunehmen, da sie unzweifelhaft auf

<sup>1</sup> *Scriptores historiae Augustae*, ed. H. Peter, 1, 175, 10; 2, 149, 10. 160, s. 181, 11. 194, s. 212, 2e.

<sup>2</sup> 1, 7. 2, s. 34, 2. 41, s. 42, 14. 47, 2, ed. Tauchnitz, S. 121. 124. 148. 153. 157. 161.

<sup>3</sup> VIII 13; IX 8. 10. 23; X 3. 14: *Auct. antiq.* 2, 144, 14. 154, s. 156, 9 Anm. 164, 12. 170, 21. 178, 23.

<sup>4</sup> XI 12. XII 16. XIII 2. XIV 2: *Auct. antiq.* 2, 188, 1. 195, 15. 196, 21. 201, 14.

<sup>5</sup> XIV 10, s. XV 4, s. XVI 2, 9; 10, 20; 11, s u. ö., ed. V. Gardthausen, S. 1, 34. 52. 79. 94. 95.

<sup>6</sup> I 49, 1. III 1, 1. VI 3, 1, ed. Mendelssohn, S. 34. 111. 284.

<sup>7</sup> *Historiae adv. paganos* VII 15, s. 22, 7. 25, 7. 29, 15. 33, s. 38, 3. 40, 3. 41, s. 43, 14; ed. C. Zangemeister, S. 471, 13. 483, s. 490, s. 508, 18. 517, 15. 543, 11. 549, s. 554, s. 562, 10.

<sup>8</sup> XV 37; XVIII 380. 394; VII 28; VIII 449. 655; XXI 190. 234; XXIV 17: *Auct. antiq.* 10, 55. 88. 142. 167. 174. 196. 197. 221.

<sup>9</sup> VI 29; VIII 2, s; XXV 2, 2; ep. 4, 7; 5, 3: *Auct. antiq.* 5<sup>b</sup>, 18. 21. 125. 196.

<sup>10</sup> I 12 C. 15 A. 16 B, ed. Niebuhrus, 2, 63, 9; 80, 10; 82, 9. 17.

<sup>11</sup> 300. 322: *Auct. antiq.* 5<sup>a</sup>, 38, 31; 41, 23.

<sup>12</sup> 12, 75. 34, 178. 48, 250. 49, 261. 53, 273 ff. 54, 280 ff.: *Auct. antiq.* 5<sup>a</sup>, 75, 18. 104, s. 122, 10. 125, 22. 129, 1. 4. s. 11. 24. 130, 17. 19. 22.

<sup>13</sup> *Historia Francorum* I 32. 34. II 2. 9. 19. 30. 37: *Scriptores rerum Merovingicarum* X 1, 49, 22. 50, 18. 60, 31. 61, 28. 75, 7. 11. 76, s. s. 83, 16. 91, 17. 92, 1. 101, 18.

<sup>14</sup> *Or.* XXXI 63. XXXII 36. 41. Oc. XLII 34. 35. 42. 44, ed. O. Seeck. S. 65. 68. 217.

<sup>15</sup> *Carmina* II 361; V 375. 474; VII 373. 389: *Auct. antiq.* 8, 182. 197. 199. 212. 213.

<sup>16</sup> *Variarum* II 41. III 50. XII 7: *Auct. antiq.* 12, 73, s. s. 104, s. 1; 366, s.

<sup>17</sup> I 21<sup>b</sup>; II 4. 6. 15. 26; III 7. 18. 19. 22. 30; IV 37. Appendix I.

ein und derselben Quelle oder auf eigenen Wahrnehmungen der Autoren beruhen. Ein besonderes Gewicht möchte ich dabei auf die *Notitia Dignitatum* legen, wo im Oriente eine *cohors* und zwei *alae Alamannorum* und im Occidente zwei *praefecti gentilium Suevorum* und zwei *praefecti gentilium laetorum Suevorum* erscheinen. Diese Unterscheidung hat umsomehr Bedeutung, da in der *Notitia* Truppen aus alamannisch-suebischen Unterstämmen unter ihren eigenen Namen angeführt werden, als *Bucinibantes*, *Raetowarii*, *Brisigabi* und *Mattiaci*.<sup>1</sup> Es bleibt also nichts übrig, als aus der Verschiedenheit der Bezeichnungen den so naheliegenden Schluss auf die Verschiedenheit des Bezeichneten zu thun.

Noch beweiskräftiger sind dann die Beispiele für den anderen der beiden oben angegebenen Fälle, jene Beispiele nämlich, wo die beiden Namen an der nämlichen Stelle sich finden. Ein solches ist vor allem das 55. Capitel der *Getica* des *Jornandis*, das später seine nähere Beleuchtung finden wird, dann ganz besonders die Verse im *appendix Aviti*:

*Immanes variasque pio sub foedere Christi  
Adciscis gentes: Alamannus, Saxo, Toringus,  
Pannonius, Rugus, Slavus, Nara, Sarmata, Datus,  
Ostrogotus, Francus, Burgundio, Dacus, Alanus,  
Te duce nosse deum gaudent; tua signa Suevus  
Admirans didicit, fidei pro tramite pergat  
Devotusque tuis meritis haec atria claro  
Culmine sustollens Christi venerabile templum  
Constituit, quo clara vicens, Martine, tuorum  
Gratia signorum votis te adessee fatetur.*<sup>2</sup>

Der Verfasser dieses Gedichtes lebte zur Zeit Kaiser *Zenos* (474—491) und war Bischof von *Vienne*, *Martinus* aber sein Zeitgenosse; er konnte also wohl die *Alamannen* genau kennen, und wenn er sie ausdrücklich von den *Sueben* unterscheidet und die *Bewunderung* des Heiligen durch letztere und

<sup>1</sup> Or. VI 17 = 58; Or. V 17 = 58; Oc. V 52. 53 = 201. 202 = VII 128. 25; Or. V 12 = 53. VI 12 = 53; Oc. V 20. 61 = 164. 165. 209; VII 15. 64. 77. \*VII 52, ed. O. Seeck, S. 16. 17; 12. 14; 117. 124. 138. 134; 12. 13. 16. 115. 117. 122. 124. 133. 135. 136.

<sup>2</sup> XXII. *Versus Martini Dvmiensis episcopi in Basilea: Auct. antiq. 6<sup>b</sup>, 195, 11—22. Vgl. Zeuss, Die Deutschen, S. 456, Anm. \*\*.*

ihre Ergebenheit gegen denselben besonders rühmt, so muss doch wohl zwischen ihnen ein augenfälliger Unterschied bestanden haben. Als bezeichnend müssen auch die Verse des Carmen Sidonii V 375 und V 474f.:

Romano exierat populato trux Alamannus,

-----  
 hoc totum tua signa pavet; Bastarna, Suebus,  
 Pannonius, Neurus, Chunus, Geta, Dacus, Halanus<sup>1</sup>

gelten. Die Stelle in der historia Francorum II 2: Hos secuti Suebi, id est Alamanni, Gallitiam adpraehendant,<sup>2</sup> ebenso wie die beiden in der historia Langobardorum des Paulus Diaconus II 15 und III 18. 30, auch appendix I<sup>3</sup> sprechen allerdings deutlich für die Identifizierung, desgleichen der Satz des Geographen Ravennas: patria Suevorum quae et Alamannorum patria,<sup>4</sup> allein sie beweisen dieselbe nicht für eine frühere, als die Lebenszeit der Autoren ist, denn sie gehören offenbar ihnen selbst und nicht ihren Quellen an; zu ihrer Lebenszeit aber mag man wirklich in den von Deutschen bewohnten Ländern zwischen Alamannen und Sueven nicht mehr unterschieden oder vielmehr diese beiden Namen für die nun vereinigten beiden Völker an der oberen Donau und am Oberrhein unterschiedslos zu gebrauchen begonnen haben, und da lag es doch nahe genug, dasselbe bei den stammverwandten Sueben im nordwestlichen Spanien zu thun, die ja gerade um diese Zeit ihre Selbständigkeit an die Westgothen zu verlieren im Begriffe standen.

Doch nicht allein die Verschiedenheit der Namen spricht für die Verschiedenheit der damit bezeichneten Völker, sondern auch die anderen Umstände, unter denen diese erwähnt werden, namentlich die Wohnsitze, die ihnen zukommen müssen, denn letztere sind sehr von einander verschieden. Die ‚Alamannen‘ wohnen seit dem 3. Jahrhunderte am Main und rücken längs dieses Flusses westwärts und zugleich südwärts vor in das spätere Alamannia oder Schwabenland; an ihrer Ostseite erscheinen dann im 4. Jahrhundert, wie wir sehen werden, die

<sup>1</sup> Auct. antiq. 8, 197, 199.

<sup>2</sup> Scriptores rerum Merovingicarum 1, 60.

<sup>3</sup> Schulausgabe S. 96. 124. 135. 243.

<sup>4</sup> Ed. Pinder und Parthey, S. 230.

Juthungen. Ein Volk der ‚Sueben‘ (Sueven) wird aber auch häufig im 2., 3., 4. und 5. Jahrhundert in Ungarn und in dessen Nachbarländern neben den Quaden, Vandalen, Sarmaten, Gothen, Langobarden und anderen Völkern genannt,<sup>1</sup> und von diesen Gegenden zieht ein Volk dieses Namens mit Alanen und Vandalen nach Gallien und Spanien, um dort sich dauernd niederzulassen.<sup>2</sup> Können diese ‚Sueben‘ auch an einer oder der anderen der aufgeführten Stellen mit den Juthungen zusammenfallen, an allen ist dies sicherlich nicht der Fall, wie die später folgenden Erörterungen darthun werden. Ebenso wenig kann es aber bei den ‚Nordsueben‘ zutreffen, die im 6. Jahrhundert in dem nördlichen Deutschland als Nachbarn der Thüringer und Sachsen erwähnt werden.<sup>3</sup> Und gewiss niemand wird behaupten wollen, es hätte in allen diesen Gegenden, die so voneinander entlegen sind, ein und dasselbe Volk gewohnt, oder es seien alle diese Suebi (Suevi) Zweige des Alamannenvolkes gewesen, das seit dem Ende des 3. Jahrhunderts in den ehemals römischen Agri decumates vorzüglich wohnt; es müsste dies aber der Fall sein, wenn die beiden Namen Alamannen und Sueben sich decken sollten. Jedenfalls hat Baumann den Beweis hierfür nicht erbracht und es namentlich unterlassen, uns das

<sup>1</sup> Flavii Vopisci Aurelianus c. 15. 34, ed. H. Peter, 2, 149, 10. 160, c. — Eutropius VIII 13. Paulus XII 16. XIII 2. XIV 2: Auct. antiq. 2, 144, 14. 195, 15. 196, 21. 201, 14. — Jordanis Getica 44, 229. 230 ff. 48, 250. 49, 261. 53, 273 ff. 55, 281 ff.: Auct. antiq. 5<sup>a</sup>, 116, 16. 23. 117, 2. 5. 9. 11. 19. 21 f. 122, 10. 125, 22. 129, 1. 4. 6. 11. 24. 130, 17. 19. 22. In nachstehender Stelle des Ivlia Capitolini Marc. Anton. Philosophus c. 22, ed. H. Peter, 1, 61 f.: Gentes omnes ab Illyrici limite usque in Galliam conspirauerant, ut Marcomanni Varistae Hermunduri et Quadi Sueni Sarmatae Lacringes et Burei Vandalique cum Victualis Osi Bessi Cobotes Roxolani Bastarnae Halani Peucini Costoboci muss der Ausdruck Suevi als Bezeichnung eines besonderen Volkes aufgefasst werden, wie die ganze Anordnung dieser Stelle und eine andere Stelle des Eutropius VIII 13 deutlich zeigen.

<sup>2</sup> Orosii historiarum adversus paganos VII 38, s. 40, 9. 41, s. 43, 14, ed. Car. Zangemeister, 543, 11. 549, 9. 554, 9. 562, 10. — Zosimos VI 3, 1, ed. Mendelssohn, S. 284. — Jordanis Romana 322: Auct. antiq. 5<sup>a</sup>, 41, 28. — Sieh auch Chron. Minor. 3. Bd. Index: Suevi (Auct. antiq. 13. Bd.). — Procopius. De bello Goth. I 15. 16: Corpus scriptorum historiae Byzantinae 2<sup>b</sup>, 80, 10, 82, 9. 17. — Paulus Diaconus hist. Langob. I 21<sup>b</sup>. II 26.

<sup>3</sup> Bouquet, Recueil 4, 59. — Gregorii Turon. histor. Francor. V 15; 41. Script. rer. Meroving. 1, 206. 207. 233, 15. — Pauli Diacon. hist. Langob. II 6. III 7. Schulausg. S. 89. 115. 116.



Verhältnis der Alamannen zu den Sueben in Ungarn und dessen Nachbarländern, in Spanien und Norddeutschland näher zu erörtern.

Es kann jedoch der Name ‚Suebe‘ auch nicht mehr in dem allgemeinen politischen Sinne,<sup>1</sup> wie ihn Tacitus und Ptolemäus gebrauchen, noch in dem begrenzten des Cäsar, Florus und Dio Cassius, die damit nur die Hermunduren meinen,<sup>2</sup> genommen oder die Gesamtheit der älteren schwäbischen Stämme: Hermunduren, Semnonen, Langobarden und Quaden damit gemeint sein;<sup>3</sup> wir erhalten vielmehr aus den citierten Stellen den Eindruck, dass dabei ein ganz bestimmter Volksstamm zu denken sei, der nicht mit den Hermunduren, noch mit einem anderen identisch sein könne, und dass derselbe den anderen von den alten Schriftstellern als Sueben bezeichneten Stämmen entschieden ferner stehe als den Alamannen und Juthungen; denn weder auf die Marcomannen und Quaden, noch auf die Hermunduren (Thüringer) und Warinen kann eine Stelle mit Sicherheit bezogen werden, in der der Name ‚Suebe‘ vorkommt; wohl aber trifft dies bei einigen bezüglich der Alamannen und Juthungen zu.

Die folgenden Ausführungen werden des weiteren darthun, wie die Stellen, in denen man beim Namen Suevi an die Marcomannen gedacht hat, aufzufassen seien, und es erscheint wenigstens im hohen Grade wahrscheinlich, dass dabei an diese nicht gedacht werden kann. Es sind meines Wissens deren nur zwei vorzüglich geltend gemacht worden: eine im schon citierten 55. Capitel der *Getica* des Jordanis<sup>4</sup> und die andere in den *Variis* des Cassiodorius.<sup>5</sup> F. J. Baumann<sup>6</sup> und Quitzmann<sup>7</sup> haben allerdings auch noch eine dritte herangezogen, nämlich die Worte *Σουάβοι τε ὑπὲρ Θουρήγγων καὶ Ἀλαμαννοί, ἰσχυρά*

<sup>1</sup> Vgl. R. Much, *Die Südmark: Beiträge* 17, 49f.

<sup>2</sup> Vgl. R. Much, *ibid.* 17, 19. 20. 22.

<sup>3</sup> Vgl. R. Much, *ibid.* 17, 48ff. — Vgl. G. Kossina, *Die Sweben im Zusammenhang der ältesten deutschen Völkerbewegung: Westdeutsche Zeitschrift* 9, 199ff. und A. Riese, *Die Sueben: ibid.* 9, 339ff.

<sup>4</sup> LV 281: *Auct. antiq.* 5, 130.

<sup>5</sup> *Variarum XII 7: Auct. antiq.* 12, 366, 2.

<sup>6</sup> *Forschungen zur schwäbischen Geschichte* 536.

<sup>7</sup> *Aelteste Geschichte Bayerns* 92ff.

ἔθνη.<sup>1</sup> Was von den Marcomannen behauptet worden, gilt auch von den Quaden. Wenn R. Much<sup>2</sup> die Quaden für die Sueben Cäsars hält und sie unter Marbods Führung nach Mähren gelangen lässt, so mag er recht haben; aber dafür, dass dieselben in ihren neuen Wohnsitzen nach Tacitus noch Suebi genannt werden, hat er nur ein Beispiel anzuführen vermocht, die Stelle im J. Capitolini Marcus Anton. Aurel. Philos. c. 22.<sup>3</sup> Doch es wurde schon oben gezeigt, dass an dieser Stelle Suebi ebensowenig wie in der aufs gleiche Ereignis bezüglichen im Eutropius<sup>4</sup> auf die Quaden zu beziehen, sondern als Name eines eigenen Volkes zu nehmen sei. Wenn einmal ein Schriftsteller des 5. Jahrhunderts, Hieronymus, statt des Namens Suevus den Namen Quadus setzt, wo die anderen Berichte über dieselbe Thatsache nur den ersteren kennen, so ist dies sicherlich nur als Verwechslung beider und nicht so aufzufassen, als ob Hieronymus in der That mit dem Ausdrucke Quadus die Sueben hätte bezeichnen wollen; es kann daran umsoweniger gedacht werden, als derselbe in der gleichen Stelle auch noch die Alamanni ausdrücklich nennt.<sup>5</sup> An anderen Stellen werden die beiden Völkernamen deutlich dadurch unterschieden, dass sie neben einander erscheinen,<sup>6</sup> wie auch die Marcomannen von ihnen<sup>7</sup> und die Quaden und Alamannen<sup>8</sup> und die Quaden und Juthungen voneinander.<sup>9</sup> Ebenso kommen die Hermunduren und Thüringer, die später an deren Stelle treten, nur unter ihrem eigenen Namen vor; letztere wohnen in denselben Gegenden wie jene und fallen wohl auch der Abstammung nach

<sup>1</sup> Procopius, De bello Goth. I 12; Corpus scriptorum historiae Byzantinae 2<sup>b</sup>, 63, a.

<sup>2</sup> Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 20, 20—34.

<sup>3</sup> ed. H. Peter, 2, 61, 20: ut Marcomanni Varistae Hermunduri et Quadi Suebi.

<sup>4</sup> VIII 13: Auct. antiq. 2, 144, 14.

<sup>5</sup> Epistolae D. Hieronymi Stridonensis, Romae 1566: ad Ageruchiam de monogamia 124f. — Vgl. J. Jung, Römer und Romanen 189.

<sup>6</sup> Eutropius VIII 13. Paulus XIV 2: Auct. antiq. 2, 144, 14; 201, 14. — Ammianus Marcellinus XVI 10, 20, ed. V. Gardthausen, S. 1, 94, 26. — Orosius VII 15, 8, ed. Car. Zangemeister, 471, 13.

<sup>7</sup> Paulus XIII 2: Auct. antiq. 2, 201, 14.

<sup>8</sup> Eutropius IX 8: Auct. antiq. 2, 154, 5. — Zosimos III 1, 1, ed. Mendelssohn, S. 111. — Notitia Dignit. or. XXXI 56. 63, ed. O. Seeck, S. 65.

<sup>9</sup> V Incerti panegyri Constantino C. X, ed. A. Baehrens 139, 16. — Ammianus Marcellinus XVI 10, 20, ed. V. Gardthausen, S. 94, 25.

im wesentlichen mit ihnen zusammen, denn die Thüringer sind vermuthlich das durch Aufnahme verwandter (Varisten?) oder benachbarter Volkselemente vermehrte Volk der Hermunduren, und ihr Name ist aus diesem hervorgewachsen. Sie sind hiedurch nicht allein deutlich von den Marcomannen und Quaden, sondern auch von den Nordsueben unterschieden. Diese identifiziert Zeuss<sup>1</sup> mit den Varini, die in früherer und späterer Zeit erwähnt werden; aber es scheint mir nicht sehr wahrscheinlich, dass dasselbe Volk zuerst Varini, dann Nordsavi und darauf wieder Varini oder Warinen geheissen habe. Auch lassen sich die Wohnsitze beider nicht so genau feststellen, dass man mit Bestimmtheit sagen könnte, die Warnen hätten dieselben gerade da, wo die Nordsavi erscheinen. An Platz fehlte es in der Gegend zwischen Elbe und Oder und zwischen dem Gebiete der Thüringer und Dänen auch für zwei Völker nicht, die nach den vorhandenen Berichten nie bedeutend gewesen sein können.

Während also die Marcomannen, Quaden, Hermunduren und Warinen stets nur ihre Namen führen und kaum einmal den allgemeinen Namen Sueben erhalten, gibt es dagegen einige Stellen, wo mit diesem Namen nur die Alamannen oder Juthungen gemeint sein können. Die Suebi, welche im Jahre 357 in Rätien einfallen,<sup>2</sup> sind wohl die Juthungen, was im Folgenden nachzuweisen versucht werden soll; das Gleiche gilt von den um das Jahr 535 in Italien (Venetien) einbrechenden Suebi,<sup>3</sup> wie ebenfalls später zu beweisen versucht wird, und von den Sueben, deren Barbarci Aëtius nebst der der Franken bezwungen hat.<sup>4</sup> Demselben Volke oder den Alamannen muss die als Sueba virguncula bezeichnete Geliebte und Slavine des Ausonius angehören, denn ihre Heimat liegt an den Quellen der Donau.<sup>5</sup> An beide Stämme kann man auch bei folgenden Versen denken:

Jane, veni: novus anne, veni: renovate veni Sol.  
hostibus edomitis, qua Francia mixta Suebis

<sup>1</sup> Die Deutschen und ihre Nachbarstämme, S. 362.

<sup>2</sup> Ammian. Marcellin. XVI 10, 20, ed. V. Gardthausen, 1, 94, 25.

<sup>3</sup> Cassiodor. Variar. XII 7: Auct. antiq. 12, 366, 2.

<sup>4</sup> Jordanis Getica XXXIV 176: Auct. antiq. 5<sup>a</sup>, 104, 9.

<sup>5</sup> Ausonii Bissvla 2, 1 f. 4, 1 ff.; 5, 1 ff.: Auct. antiq. 5<sup>b</sup>, 125 f.

certat ad obsequium, Latiis ut militet armis,  
 qua vaga Sauromates sibi iunxerat agmina Chuni  
 quaque Getes sociis Histrum adsultabat Alanis.<sup>1</sup>

Denn die an Frankreich grenzenden oder mit den Franken vermengten Sueben sind schwerlich ein anderes Volk als eines der genannten beiden. Dasselbe ist der Fall in den Stellen, wo von Friedensunterhandlungen und Verträgen Stilichos mit Sueben die Rede geht:

Tum forte decorus  
 Cum Stilichone gener pacem implorantibus ultro  
 Germanis responsa dabat, legesque Caucis  
 Arduus et flavis signabat iura Suebis.  
 His tribuit reges, his obside foedera sancit  
 Indicto; bellorum alios transcribit in usus,  
 Militet ut nostris detonsa Sygambria signis.<sup>2</sup>

Ante pedes humili Franco tristisque Suebo  
 Perfruo et nostrum video, Germanice, Rhenum.<sup>3</sup>

In einigen anderen Stellen können die Alamannen nicht mehr, sondern nur die Juthungen oder die Sueben κατ' ἐξοχὴν, als ein besonderes, von den früheren beiden verschiedenes Volk, gemeint sein; solche sind: die kurze Erwähnung eines glücklichen Kampfes des Gothenkönigs Hunimund mit der gens Suavorum<sup>4</sup> im Jordanis und dessen Bericht über den Kampf der Gepiden, Gothen und anderen Germanen am Nedaoflusse in Pannonien gegen die Hunnen,<sup>5</sup> dann zwei Stellen im Paulus, in deren ersterer die dem Könige Attila unterworfenen Völker,

<sup>1</sup> Praecatio (Avsonii) Consvlis designati pridie kal. jan. fascibus sumptis: Auct. antiq. 5<sup>b</sup>, 18.

<sup>2</sup> Clavdii Clavdiani (XVIII) in Evtropivm liber I, v. 377 ff.: Auct. antiq. 10, 88

<sup>3</sup> Ibid. v. 394 f.

<sup>4</sup> XLVIII 250: Auct. antiq. 5<sup>a</sup>, 122, 10: qui post haec contra Suavorum gente feliciter dimicavit.

<sup>5</sup> XLIX 261: Auct. antiq. 5<sup>a</sup>, 125, 20: nam ibi admirandum reor fuisse spectaculum, ubi cernere erat contis pignantem Gothum, ense furentem Gepida, in vulnere suo Rugum tela frangentem, Suavum pede, Hunnum sagitta praesumere, Alanum gravi, Herulum levi armatura aciem strui.

in deren anderer ein siegreicher Kampf des Gothenkönigs Widimer mit den Suaven erwähnt werden.<sup>1</sup>

Nur auf die Sueben κατ' ἡξιοχῆν, und zwar auf den schon frühe nach dem Süden gewanderten Zweig derselben, den wir bis zum Anfange des 5. Jahrhunderts nur in Ungarn oder in den zunächst anstossenden Ländern zu suchen haben, können einmal die folgenden Worte der historia Romana des Jordanis bezogen werden: Stilico vero comis . . . spraeo Honorio regnumque eius inhians Alanorum Suavorum Vandalorumque gentes donis pecuniisque inlectas contra regnum Honorii excitavit,<sup>2</sup> dann die kurzen Berichte des Orosius über den Zug der im Jahre 406 in Gallien und 409 in Spanien einbrechenden Völker: praeterea gentes alias copiis uiribusque intolerabiles, quibus nunc Galliarum Hispaniarumque prouinciae premuntur, hoc est Alanorum Sueborum Vandalorum ipsoque simul motu impulsorum Burgundionum<sup>3</sup> oder Interea ante biennium Romanae inruptionis excitatae per Stiliconem gentes Alanorum, ut dixi, Sueborum Vandalorum multaeque cum his aliae Francos proterunt, Rhenum transeunt, Gallias inuadunt directoque impetu Pyrenaeum usque perueniunt<sup>4</sup> oder quamquam si ob hoc solum barbari Romanis finibus inmissi forent, quod uulgo per Orientem et Occidentem ecclesiae Christi Hunis Suebis Vandalis et Burgundionibus diuersisque innumeris credentium populis replentur, laudanda et adtollenda misericordia Dei uideretur<sup>5</sup> . . . und zuletzt: quamuis et ceteri Alanorum Vandalorum Sueborumque reges eodem nobiscum placito depecti forent mandantes imperatori Honorio: tu cum omnibus pacem habe omniumque obsides accipe<sup>6</sup> . . . In allen diesen Stellen treten die Suebi zugleich mit den Alanen und Vandalen auf, deren Wohnsitze

<sup>1</sup> XIII 2: Auct. antiq. 2, 201, 11 ff.: erant si quidem eius subiecti dominio rex ille Gepidarum famosissimus Ardaricus, Walamir etiam Gothorum regnator, ipso cui tunc seruebat rege nobilior, fortissimae nihilo minus gentes Marcomanni Suevi Quadi, praeterea Eruli Turcilingi sive Rugi cum propriis regulis aliaeque praeter hos barbarae nationes aquilonis in finibus commanentes und Auct. antiq. 2, 212, 10: interea dum de Suevis patrata victoria Widimer domum reuertitur.

<sup>2</sup> 322: Auct. antiq. 5<sup>a</sup>, 41, 21.

<sup>3</sup> Historiarum aduersus paganos VII 38, 2, ed. Zangemeister, S. 543, e.

<sup>4</sup> Ibid. VII 40, 2, ed. Zangemeister, S. 549, e.

<sup>5</sup> Ibid. VII 41, 2, ed. Zangemeister, S. 554, 7.

<sup>6</sup> Ibid. VII 43, 11, ed. Zangemeister, S. 562, e.

nur in Ungarn sein können, und der Anstoss für ihre Wanderung nach dem Westen ist derselbe für alle: die Bedrängnis durch die Hunnen und die vor ihnen hergeschobenen ostgothischen Völker. Aus einem ähnlichen Grunde, nämlich wegen der Lage der Wohnsitze, ist bei zwei Stellen des Procopius, wo Σουάβοι genannt werden, an dasselbe Volk vor allem zu denken: es sind die Stellen De bello Getico I 16 A: Corpus script. hist. Byzantinae 2, 80 und I 16 BC: Corpus script. hist. Byzantinae 2, 82, die später ihre nähere Beleuchtung erhalten werden.

Die erörterten, kaum bestreitbaren Thatsachen drängen zu dem Schlusse, dass die Marcomannen, Quaden und Thüringer einander nicht so nahe gestanden sein können wie anderseits die Alamannen, Juthungen, Sueben und Nordsueben, denn nur dann begreift man, warum für jene Gruppe der alte Gemeiname nicht mehr vorkommt, die Glieder der letzteren aber ihn manchmal führen, und dieser Schluss findet eine weitere Stütze in dem ganzen Auftreten der ersteren Gruppe. Einmal erscheinen die Hermunduren (Thüringer), Marcomannen und Quaden als sehr selbständige und bedeutende Völker, und dann haben sie ausgedehnte Gebiete inne, die Thüringer die Gegend nördlich und nordöstlich, südlich und südwestlich vom Fichtelgebirge, die Marcomannen Böhmen und die Quaden Mähren und angrenzende Striche von Niederösterreich und Ungarn; doch während die letzteren beiden früh, öfters abwechselnd, gefürchtete Feinde Roms sind, machen sich die ersteren und die ihnen benachbarten Warinen lange wenig bemerklich und treten erst Ende des 5. und im 6. Jahrhundert aus dem historischen Dunkel mehr hervor, wo von den Marcomannen und Quaden gar nicht mehr die Rede geht. Die Selbständigkeit und Eigenart der drei grösseren Völker muss stark hervorgetreten sein, da sie auch unter einander höchstens ein paarmal verwechselt werden. Dagegen geben die Nordsueben und Sueben im engsten Sinne schon durch ihren Namen als nahe Verwandte sich zu erkennen, wenn sie gleich später sehr entlegene Gegenden bewohnen, und die Juthungen werden geradezu von einem sehr kundigen Manne, der sein Urtheil auf eigene Beobachtungen gründen konnte,<sup>1</sup> von Ammianus

<sup>1</sup> Vgl. H. Peter, Die römische Literatur, 2, 121 ff. 125 ff. — W. S. Teuffel, Geschichte der römischen Literatur 3. Auflage, S. 1008 (§ 429, 1).

Marcellinus, als ein Theil des Alamannenvolkes bezeichnet,<sup>1</sup> indem er sagt: *Inter quae ita ambigua Juthungi Alamannorum pars Italicis conterminans tractibus obliterati pacis et foederum, quae adepti sunt obsecrando, Raetias turbulente vastabant.* Aber in diese Stelle darf man nicht zuviel hineinlegen und nicht daraus schliessen, dass die Juthungen nur ein Unterstamm der Alamannen gewesen. Dagegen spricht vor allem der Wortlaut der Stelle selbst. Entschiedene Unterstämme, wie die Lentienser und die Bucinobanten, nennt Ammianus Marcellinus *Alamannicus populus*<sup>2</sup> oder *gens Alamanna*,<sup>3</sup> und beide nehmen nur einen Gau ein.<sup>4</sup> Die Juthungen dagegen heissen *ambigua Alamannorum pars*. Von diesen Ausdrücken kann der letzte doch viel eher eine Steigerung bedeuten als *Alamannicus populus* oder *gens Alamanna*; umsomehr, da an dieser Stelle und an anderen die Juthungen viel selbständiger auftreten; diese können aber auch nach den sonst von ihnen erhaltenen Nachrichten unmöglich bloss einen einzigen Gau besessen haben wie jene. Die in der Folge zu gebenden Erörterungen werden hoffentlich ihre Stellung in noch helleres Licht setzen.

Fanden zwischen den Stämmen der Alamannen, Juthungen, Sueben und Nordsueben, vielleicht auch den Warinen wirklich engere Beziehungen statt, standen sie einander auffällig näher als den Mitgliedern der anderen Gruppe, so erklärt sich diese Thatsache am einfachsten durch die Annahme eines gemeinsamen Ursprunges. Welches ältere Volk ist dann aber am ehesten als das Stammvolk anzusehen? Es muss offenbar ein grosses und mächtiges Volk sein, wenn aus ihm drei grössere und ein oder zwei kleinere Stämme hervorgehen konnten; ein Volk, das später nicht mehr vorkommt, weil es in die Zweige aufgegangen; ein Volk, dessen Wohnsitze die geographische Vertheilung der Zweige begreiflich erscheinen lassen. Ein solches Volk, das alle die genannten Bedingungen erfüllt, sind die Semnonen; denn die galten nach Tacitus' Berichte als *vetustissimi nobilissimi que Sueborum*, sie bewohnten 100 pagi,

<sup>1</sup> *Historiar.* XVII 6, 1, ed. V. Gardthausen, 1, 124, 27.

<sup>2</sup> *Ibid.* XXXI 10, 2, ed. V. Gardthausen, 2, 255, 17.

<sup>3</sup> *Ibid.* XXIX 4, 7, ed. V. Gardthausen, 2, 182, 2.

<sup>4</sup> *Ibid.* XV 4, 1 und XXVIII 4, 7, ed. V. Gardthausen, S. 1, 50, 12; 2, 182, 5. J. Cramer schreibt allerdings den ‚Lenzern‘ mehrere Gaue zu, aber eine bestimmte Quelle hiefür vermag er nicht anzuführen, S. 69f.

die immerhin noch ein grosses Gebiet umfassen, wenn darunter auch nur Hundertschaften zu verstehen sein sollten, und bildeten einen magnum corpus, ut se Sueborum caput credant.<sup>1</sup> Strabo sagt von ihnen: καὶ τῶν Σοήβων αὐτῶν μέγα ἔθνος, Σέμωννας und μέγιστον μὲν οὖν τὸ τῶν Σοήβων ἔθνος.<sup>2</sup> Sie werden zum letztmale von Dio Cassius neben den Quaden im Jahre 175 erwähnt<sup>3</sup> und dann nie wieder; es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, dass ein so zahlreiches Volk spurlos verschwunden sein sollte, während viel kleinere sich durch Jahrhunderte erhalten haben. Die Semnonen wohnten nach Strabo zwischen Elbe und Oder, im Norden der Marcomannen und Hermunduren.<sup>4</sup> Ein so bedeutendes Volk kann schwerlich in einen der früher genannten Stämme aufgegangen sein, auch nicht in den gewiss sehr zahlreichen der Alamannen (-Juthungen), wie Baumann meint,<sup>5</sup> noch weniger in den der ‚Sueben‘, was Zeuss annimmt,<sup>6</sup> oder in den der Juthungen, wie andere wollen.<sup>7</sup> Wenn dasselbe zu Tacitus' Zeiten so gross gewesen, so wird es gewiss, ähnlich den Gothen und anderen Völkern, im Verlaufe des 2. Jahrhunderts derart zugenommen haben, dass es sich wie diese ebenfalls in Theile spaltete, und dann liegt die Annahme nicht so fern, die Stämme, die am Anfange des 3. Jahrhunderts aus der Gegend seiner Wohnsitze nach dem Süden aufgebrochen sein mögen, als diese Theile anzusehen. Unter den genannten Stämmen waren die Alamannen zweifelsohne der volkreichste und bedeutendste, ihm zunächst standen wohl die Juthungen, dann kamen die ‚Sueben‘ und endlich die Nordsueben, vielleicht auch die Warinen, die wir dann als die in der Heimat verbliebenen Reste des ganzen Volkes anzusehen haben werden. Auf die Semnonen weist noch insbesondere der Name Cyuuari hin, ‚Verehrer des

<sup>1</sup> Germania c. 39.

<sup>2</sup> Geographica VII 290, 3, ed. Aug. Meineke, 2, 399, 10.

<sup>3</sup> Historia Romana 71, 20, ed. L. Dindorf, 4, 183: ὥστε καὶ τοὺς Κουάδους μὴ φέροντες τὸν ἐπιτερισμὸν μεταναστῆσαι πανδημίᾳ πρὸς Σεμόνονας ἐπιχειρήσαι. ὁ δὲ Ἄντωνίνος προμαθὼν τὴν διάνοιαν αὐτῶν, τὰς διόδους ἀποφράξας ἐκάλυπεν.

<sup>4</sup> Geographica VII 290, 3, ed. A. Meineke, 2, 399, 10.

<sup>5</sup> Forschungen zur deutschen Geschichte 14, 223. — Forschungen zur schwäbischen Geschichte S. 515.

<sup>6</sup> Die Deutschen S. 457.

<sup>7</sup> Z. B. Dr. H. Schweizer-Sidler, Cornelii Taciti Germania S. 82. — R. Much meint: ‚Wenn ein Theil der Alamannen semnonischer Abkunft ist, so sind es die Juthungen: Beiträge zur Geschichte 17, 85.



Zio', ein Name der Schwaben, den uns die Wessobrunner Handschrift überliefert hat,<sup>1</sup> und ebenso thäte es der Name Alamanni, wenn die Erklärung Baumanns,<sup>2</sup> 'Leute des Götterhains', richtiger sein sollte als die Muchs.<sup>3</sup>

Wie lässt sich aber die eben vertretene Ansicht über die Herkunft der vier Stämme, wird man fragen, mit der oben citierten Behauptung des Asinnius Quadratus über die Abstammung der Alamannen in Einklang bringen? Es sei mir gestattet, hierüber auch eine Hypothese aufzustellen, die der letzteren Ansicht bis zu einem gewissen Grade gerecht wird und ersterer auch nicht widerspricht. Als die Römer mit den Alamannen bekannt wurden, da hatten diese sich wohl noch nicht von den verwandten Stämmen getrennt, alle aber waren doch schon deutlich in ihrer Eigenart zu unterscheiden und drei davon bereits in der Vorrückung nach Südwesten begriffen. Gedrängt von den anderen, stürmten die Alamannen auf das Römerreich ein. Da lernten sie die Römer kennen und übertrugen ihren Namen, mit dem sie selber sich oder ihre Nachbarn sie von den anderen dreien (viere) zu unterscheiden angefangen, auch auf die hinter ihnen sesshaften verwandten Völkerschaften, weil sie alle als eine Einheit auffassten und gerade die ihnen zunächst stehenden das mächtigste Glied dieser Gruppe waren. Diese Auffassung erhält eine bedeutende Stütze in folgender Stelle des allerdings erst im 10. Jahrhundert lebenden und nicht immer sorgfältigen Gelehrten Suidas, der aber die historischen Belege für sein Lexikon älteren Schriftstellern entnommen hat: οἱ λεγόμενοι Γερμανοὶ (Φράγγοι), οἱ ἀμφὶ τὸν Ῥῆνον ποταμὸν εἰσιν, οἱ κατέθεον τὴν γῆν τῶν Ἀλβανῶν [Ἀλαμαννῶν], οὓς καὶ Σήνωνας [Σουήβους] καλοῦσιν.<sup>4</sup> Denn ist sie richtig, dann sind die Alamannen sicher Abkömmlinge der Semnonen, aber nicht nothwendig die einzigen. Eine solche Namenübertragung, wie sie angenommen wurde, ist zu oft vorgekommen, als dass man sie für unwahrscheinlich halten könnte. Wenn aber später der Name Alamannen immer in einem engeren Sinne gebraucht

<sup>1</sup> Beiträge 17, 84f.

<sup>2</sup> Forschungen zur deutschen Geschichte 14, 224ff. — Forschungen zur schwäbischen Geschichte S. 520ff.

<sup>3</sup> Beiträge 17, 96f.

<sup>4</sup> Fragm. ap. Suidas ed. Kuster 2, 294, nach Zeuss S. 317. Diese Stelle bezieht Much auf die Schwaben. 17, 84.

wird und statt der ganzen Gruppe nur das bedeutendste Glied bezeichnet, so erklären das die historischen Vorgänge hinreichend, denn auch die zwei anderen in der Wanderung begriffenen Glieder, die Juthungen und ‚Sueben‘, verliessen ihre früheren Wohnsitze, erstere ganz, letztere zum grösseren Theile und zogen südwärts, aber sie müssen sich dabei von den Alamannen vollständig getrennt haben. Treffen wir sie ja ein paar Menschenalter nachher in ganz anderen Gegenden; in Gegenden, die von den Sitzen jener weitab liegen, nämlich an der mittleren Donau. Der Grund dieser vollständigen Trennung dürfte gerade die energische Haltung der Römer, namentlich des Kaisers Maximin, gewesen sein, die den Juthungen und Sueben die Lust benommen haben mag, an einer Stelle einen Vorstoss zu wagen, wo sie noch durch ihre nächsten Stammgenossen (Alamannen) gehemmt wurden; daher wählten sie den Weg nach Süden und Südosten, auf dem sie nach dem verheerenden Marcomannenkriege entvölkerte Striche finden konnten. Die besonderen Namen dieser beiden Stämme begegnen uns zum erstenmale auf einem noch vor 250 am Niederrhein entstandenen Denkmale mit der Inschrift Suebi Euthungi.<sup>1</sup>

Wie erklären sich dann aber die drei Thatsachen, nämlich 1. dass der Name Juthungen nach der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts für immer verschwindet, 2. dass die beiden Namen Alamannen und Sueben durch Jahrhunderte neben einander unterschiedslos gebraucht werden, und 3. dass zuletzt der Name Suebe den Namen Alamannen als Bezeichnung eines deutschen Stammes verdrängt und dieser die allgemeinere Bedeutung ‚Deutsche‘ annimmt? Die erste Thatsache hat Baumann nicht weiter beachtet, die zweite erklärt er sich durch die Annahme, es sei der Name Alamanne überhaupt nicht der wahre Volksname gewesen, sondern diesen hätten nur die Gelehrten und Romanen gebraucht, das Volk selbst aber sich stets Sueben genannt; in der dritten sieht er eine Stütze für seine Auf-

<sup>1</sup> Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 20, 282. Meine Auffassung, nämlich dass die beiden Namen zwei Stämme bezeichnen, hat nach dem Beispiele so vieler ähnlicher Stellen zum mindesten dieselbe Berechtigung als die Baumanns, der Euthungi nur als nähere Bestimmung der Suebi ansieht (Forschungen zur schwäbischen Geschichte S. 526. 538).

fassung.<sup>1</sup> Allein es bleibt da schwer begreiflich, wie nicht allein die römischen und griechischen Geschichtschreiber, sondern auch die deutschen, die doch aus dem Volke hervorgegangen, einen deutschen Stamm mit einem Namen sollten benannt haben, der diesem fremd geworden war, den er nur einmal als Beinamen von Nachbarn erhalten hatte; und wie die Alten, von denen doch auch manche die deutschen Stämme genauer kennen lernten, einen solchen Namen dem eigentlichen sollten vorgezogen haben. Räthselhaft ist dann auch die Art der Verdrängung des einen durch den anderen. Anfangs wird dem Namen Sueben (Sueven, Suaven) oder Suebia (Suevia, Suavia) noch öfters der Name Alamania oder Alamannia erklärend an die Seite gestellt, dann werden die beiden einfach neben einander angeführt oder einander vollständig gleichgestellt, zuletzt verschwindet der eine ganz in der früheren Bedeutung und bekommt einen allgemeineren Sinn:<sup>2</sup> das setzt doch voraus, dass der erstere nur allmählich die Bedeutung des letzteren angenommen und dieser in demselben Grade sie verloren habe; der Name Alamanne hätte aber auch kaum von den westlichen Nachbarn gleichbedeutend mit ‚Deutscher‘ genommen werden können, wenn kein deutscher Stamm sich so benannt hätte. Haben aber die Namen Alamannen, Juthungen und Sueben wirklich einst selbständige Völker bezeichnet und die Juthungen, die ausser den ‚Sueben‘ im engsten Sinne diesen Namen am öftesten führen, seit ihrer grossen Niederlage durch Actius sich den Alamannen enge angeschlossen, dann bietet weder der Bestand der drei Namen, noch der längere Gebrauch der beiden Namen Alamannen und Sueben neben einander für das vereinigte Volk, noch das endliche Zurücktreten des jüngeren und specielleren vor dem älteren und allgemeineren eine unbegreifliche Thatsache; und dass der Name Alamanne bei den Franzosen die Bedeutung ‚deutsch‘ erhielt, begreift sich, wenn dies zu einer Zeit geschah, wo der ihnen benachbarte deutsche Stamm ihn noch vorzüglich führte. Das Fehlen von Ortsnamen, die von diesem Namen abstammen, ist allerdings auffällig; doch sind die meisten von Baumann<sup>3</sup> angezogenen Ortsnamen schwerlich

<sup>1</sup> Forschungen zur schwäbischen Geschichte S. 548 ff.

<sup>2</sup> Ibid. S. 538 ff.

<sup>3</sup> Ibid. S. 551.

zu einer Zeit entstanden, wo der Name Alamanne vorherrschte, und dann könnten ja viele der von Suebennamen gebildeten Localnamen gerade von den ehemaligen Juthungen herrühren.

Mangel an Raum mag die Alamannen<sup>1</sup> von ihren östlicheren Wohnsitzen zum Zuge an den Main und Rhein gedrängt haben, ein Theil derselben war bereits allem Anscheine nach in ein Clientelverhältnis zu den Römern getreten und hatte sich als Grenzer am rätischen Limes angesiedelt, erregte aber durch seine Haltung den Verdacht des Kaisers, indem dieser befürchtete, sie möchten sich mit den drohenden Chatten verbünden, denn nur durch diese Annahme lässt sich Caracallas Auftreten gegen die Alamannen im Jahre 213 begreifen. Der Kaiser eilte nämlich von Italien durch Noricum nach Rätien, zog die hier vorhandenen Truppen unter dem Legaten Octavius Strio Sabinus an sich und legte an dem Grenzwalde zu dessen Sicherung eine Reihe von Castellen an. Dann überschritt er den rätischen Limes im August 213 und behandelte die, zu deren Schutz er gekommen zu sein vorgab, aufs feindlichste, indem er die alamannische Jungmannschaft, als ob er sie in Sold nehmen wollte, zusammenrief und auf ein gegebenes Zeichen niederhauen, die übrigen aber durch ausgesandte Reiter gefangen nehmen liess.<sup>2</sup> Hollaender und Baumann<sup>3</sup> halten das Volk oder die Völkerschaften, denen Caracalla angeblich zuhülfe zog, für hermundurisch und sehen zugleich die Alamannen für deren Feinde und Bedränger an. Aber das ist schon an und für sich nach dem ganzen Vorgange unwahrscheinlich. Denn wie hätte in diesem Falle Caracalla sich so treulos gegen jene benehmen können, deren Vorfahren stets gute Nachbarn der Römer und zu Tacitus diesen enger befreundet gewesen waren. Eine solche Haltung wäre nur in einem Falle verständlich, nämlich wenn dieselben bei ihm in den Verdacht des Anschlusses an die

<sup>1</sup> Vgl. J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen 26 ff. 244 ff.

<sup>2</sup> Dio Cassius 77, 13, 4 ff., ed. Bekker, S. 411 f., ed. L. Dindorf, 4, 292. — Ael. Spartianus: Ant. Caracalla 5, 4, ed. Peter 1, 170, 29. Vgl. A. Hollaender, Die Kriege der Alamannen: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 26, 272 ff. — A. Duncker, Zum Alemannenkriege Caracallas: Annalen des Vereines für nassauische Alterthumskunde 15, 15 ff. — v. Wietersheim-Dahn, Geschichte der Völkerwanderung, 2. Auflage, 1, 156 f.

<sup>3</sup> Forschungen zur schwäbischen Geschichte S. 512.

Alamannen oder des Einverständnisses mit ihnen gerathen wären; aber es ist wohl kaum denkbar, dass die hermundurischen Stämme denjenigen sich zuzuwenden Neigung zeigten, die sie bisher feindlich behandelten und ihrer Gebiete beraubten oder berauben wollten. Es ist diese Auffassung der Stelle in Dio Cassius aber auch mit deren Wortlaute unvereinbar. Dieselbe lautet: ὅτι ὁ Ἄντωνῖνος ἐς τοὺς Ἀλαμαννοὺς στρατεύσας διέταττεν, εἴ ποῦ τι χωρίον ἐπιτήδειον πρὸς ἐνοίκησιν εἶδεν, "ἐνταῦθα φρουρίον τευχισθήτω". καὶ ἐπωνυμίας γέ τινας τοῖς τόποις ἀφ' ἑαυτοῦ ἐπωνόμαζε, τῶν ἐπιχωρίων μὴ ἀλλοιουμένων· οἱ μὲν γὰρ ἠγγύουσι, οἱ δὲ παύειν αὐτὸν ἐδόκουν. ἐξ οὗ δὴ καταφρονήσας αὐτῶν οὐδὲ ἐκείνων ἀπέσχετο, ἀλλ' ὅς συμμαχήσων ἀφίχθαι ἔλεγε, τούτους τὰ τῶν πολεμιοτάτων ἔδρασε· συνεκάλεσε γὰρ τὴν ἡλικίαν ὡς καὶ μισθοφορήσουσαν, καὶ πᾶσαν ἀπὸ παραγγέλιματος, αὐτὸς τὴν ἀσπίδα ἀναδείξας, ἐνεκυκλώσατο καὶ κατέκοψε, καὶ τοὺς λοιποὺς, περιπέμφας ἱππέας, συνέλαβε. Darin steht von den Hermunduren kein Wort, und es kann auch keiner der allgemeinen Ausdrücke als οἱ μὲν, οἱ δὲ, αὐτῶν, ἐκείνων, ὅς συμμαχήσων auf sie bezogen werden, sondern bei allen müssen die gleich anfangs genannten Ἀλαμαννοὶ gemeint sein. Bei dieser Auffassung, für die alle Regeln einer nüchternen Interpretation sprechen, ist alles klar, wenn man nur das Alamannenvolk politisch gespalten sich denkt, und dass einzelne Stämme dieses Volkes zeitweise eine von der Gesammtheit verschiedene Politik befolgten, dafür gibt es in späterer Zeit Beispiele genug. Das Misstrauen Caracallas gegen solche Alamannenstämme, die sich den Römern entweder schon angeschlossen hatten oder eben anschliessen wollten, um Jahrgelder zu bekommen, ist wohl begreiflich und ebenso seine grausame That, besonders wenn sie ihn noch durch missfällige Aeusserungen gereizt hatten. Auf eine ernstliche Bekämpfung der Barbaren jedoch liess sich Caracalla auch nach Ueberschreitung des Limes nicht ein. Nach den Berichten späterer Autoren, Spartians und des Aurelius Victor,<sup>1</sup> hätte er freilich über die Alamannen einen Sieg erfochten, und in der That führt er seit 213 den Titel Germanicus;<sup>2</sup> allein

<sup>1</sup> Spartian, Caracalla c. 10, 5, ed. H. Peter, 1, 175, 10. — Aur. Victor, De Caesaribus c. 21, 2, ed. Fr. Pichlmayr, S. 25. — Vgl. Spartian, Caracalla c. 5, 4, ibid. 170, 28.

<sup>2</sup> Scavi nel bosco sacro dei fratelli Arvati Henzen relaz. S. 75, Z. 96 f. nach A. Hollaender, a. a. O. 272 f. — Vgl. Ael. Spartian, Ant. Caracalla 5, 6, ed. H. Peter, Script. hist. Aug. 1, 170, 29.

der gleichzeitige Geschichtschreiber Herodian meldet, obwohl er unter dem Einflusse des Hofes steht, nichts von einem solchen Siege,<sup>1</sup> und nach dem Berichte des Dio Cassius hat Caracalla sehr wahrscheinlich wie den Chatten, so auch den Alamannen die Ehre des Sieges abgekauft.<sup>2</sup> Sei dem, wie ihm wolle, mag der Krieg durch einen Sieg oder durch Geldspenden beendet worden sein, jedenfalls enthalten die Berichte nichts, was zur Annahme eines verheerenden Einfalles der Feinde in die Provinz Rätien nöthigt. Wohl aber erzählt ausser Dio Cassius noch Herodian von Caracallas eifrigen Bemühungen, die Donaulinie und die Alpenprovinzen durch Brückenbauten, Errichtung befestigter Lager, Herstellung von Heerstrassen und anderen derartigen Arbeiten möglichst zu sichern.<sup>3</sup> Diese Nachricht findet ihre Bestätigung durch die aufgefundenen Meilensteine. Er liess nicht allein die von seinem Vater gesetzten und schadhafte gewordenen wiederherstellen, sondern auch neue errichten.<sup>4</sup>

Nach dem Feldzuge des Caracalla herrschte am rheinisch-rätischen Limes durch zwei Decennien vollständige Ruhe;<sup>5</sup> erst als Kaiser Alexander Severus den Kampf gegen den Beherrscher des jüngst (226) entstandenen Sassanidenreiches aufnehmen musste und zu diesem Zwecke wohl auch Truppen von den rheinischen und illyrischen Armeecorps an sich zog, erhielt er im Oriente zu Antiochia von den Procuratoren Illyriens die bestürzende Nachricht, die Germanen hätten Rhein und Donau überschritten und verheerten das römische Gebiet, sie umschlossen die auf den Uferhöhen gelegenen Lager und durchstreiften oder berannten Städte und Dörfer; die illyrischen Stämme an der Grenze Italiens schwebten in nicht geringer Gefahr.<sup>6</sup> Der Bericht bezeichnet die Feinde nicht näher, aber

<sup>1</sup> IV 7, 3, ed. J. Bekker, S. 109 f.

<sup>2</sup> 77, 14, 1 ff., ed. L. Dindorf, 4, 293 f.

<sup>3</sup> Herodian IV 7, ed. J. Bekker, 110.

<sup>4</sup> Th. Mommsen, Corpus inscr. Latin. III, Nr. 5745. 5735. 5980. 5997. 5999 und 5755.

<sup>5</sup> Vgl. v. Wietersheim-Dahn, 1, 183.

<sup>6</sup> Herodian VI 7, 2, ed. J. Bekker, S. 156: ἐπιστειλάντων αὐτῷ τῶν ἐμπειστευμένων τὴν Ἰλλυρίδος ἡγεμονίαν ὅτι ἄρα Γερμανοὶ Ῥῆνον καὶ Ἰστρον διαβαίνοντας τὴν Ῥωμαίων πορθοῦσιν ἀρχὴν καὶ τὰ ἐπὶ ὄχθαις στρατόπεδα ἐπικείμενα πόλεις τε καὶ κώμας πολλῇ δυνάμει κατατρέχουσιν, εἴη τε οὐκ ἐν ὀλίγῳ κινδύνῳ τὰ Ἰλλυρικά ἔθνη ὁμοροῦντα καὶ γεινιῶντα Ἰταλίᾳ.

nach der ganzen Sachlage können die Germanen, die den Rhein überschritten, nur die Alamannen gewesen sein; doch traten sicherlich nicht diese allein damals als Feinde auf. Denn mag ihre Zahl noch so gross gewesen sein und ihr Gebiet noch so weit gereicht haben, sie konnten doch nicht zugleich die Donau überschreiten und Illyrien gefährden. Unter Illyrien kann man hier doch nur die Provinzen Pannonien, Dalmatien und Mösien, in welchen das illyrische Armeecorps stand,<sup>1</sup> kaum mehr Noricum und sicherlich nicht Rätien verstehen; denn dieses war früher unter dem Schutze des germanischen Grenzcommandanten in Vindonissa (Windisch) an der Aar, und beide hatten ja seit Marc Aurel ihre eigenen Legaten.<sup>2</sup> Die Ueberschreitung der Donau kann jedoch nicht in Rätien oder Noricum, sondern nur in Pannonien erfolgt sein, und darauf führt auch Herodians Erzählung, die weder der Räter oder Rätians, noch der Noriker oder Noricums, wohl aber dreimal der Pannonier Erwähnung thut.<sup>3</sup> Und wenn die pannonische Jungmannschaft im Heere Alexanders zu seinem Mörder und Nachfolger Maximin abfiel, so kann die Sorge um ihre von feindlichen Scharen bedrängte Heimat auch mitgewirkt haben, da sie wohl von des letzteren Thatkraft, nicht aber von des ersteren unkriegerischer Haltung die Befreiung ihrer Provinz erwarten mochten. Es muss also noch ein anderer Germanenstamm damals gegen Rom feindlich aufgetreten sein, und da er in Pannonien einbrach, so können es wohl nur die nordwärts von dieser und der westlichen Nachbarprovinz sitzenden Marcomannen oder Quaden gewesen sein. Und da stellt sich die Vermuthung fast von selbst ein, es hätten sie die hinter ihnen befindlichen Juthungen und Sueben gedrängt, und es seien vielleicht auch Scharen dieser bei ihrem Einfalle theilhaftig gewesen, wie ja schon zur Zeit des grossen Marcomannenkrieges ein Suebenhaufe unter

<sup>1</sup> Vgl. J. Jung, Römer und Romanen, S. 53f.

<sup>2</sup> Vgl. *ibid.* S. 59. P. C. Planta, Das alte Rätien, S. 128ff.

<sup>3</sup> Herodian VI 7, 8, ed. J. Bekker, S. 157: Ῥῆγος τε καὶ Ἰστρου, ὁ μὲν Γερμανοῦς ὁ δὲ Παίονας παραμείβων — VI 8, 8, ed. J. Bekker, S. 159: ὅθεν οἱ νεανίαι, ἐν οἷς ἦν τὸ πολὺ πλῆθος Παίωνων μάλιστα τῇ μὲν ἀνδρείᾳ τοῦ Μαξιμίνου ἔχαρον — VII 2, 8, ed. J. Bekker, S. 167: πολλοὺς δὲ χειρωσάμενος αὐτῶν αἰχμαλώτους καὶ λείαν ἀπελάσας, χειμῶνος ἦδη καταλαμβάνοντος ἐπανῆλθεν ἐς Παίονας ἐν τε Σιρμίῳ διατρίβων, τῇ μεγίστῃ ἐκεῖ πόλει δοκούσῃ, τὰ πρὸς τὴν ἑσπερίαν ἐς τὸ ἕαρ παρεσκευάζετο.

der damals gegen die Donau losstürmenden Völkerflut sich befunden hat.<sup>1</sup>

Obwohl aber nach dem Berichte Herodians in Illyrien die grösste Gefahr für Rom bestand und der Kaiser selbst diese Besorgnisse theilte,<sup>2</sup> so wandte er sich im Jahre 234<sup>3</sup> doch nicht zuerst dahin, sondern nach Gallien und an den Rhein, um die in jenes Land eingedrungenen Germanen über diesen zurückzutreiben. Er hatte ein bedeutendes Heer bei sich, darunter treffliche leichte Truppen, zumal Bogenschützen, welche die Germanen mehr als andere Feinde scheuten.<sup>4</sup> Die Nachricht von seinem Anzuge mag die Germanen (Alamannen) von weiteren Verheerungen in Gallien abzulassen und heimzukehren bewogen haben, denn die Quellen melden nichts von einem ernstlicheren Zusammenstosse der Römer mit denselben auf gallischem Boden. Alexander besetzte die Flussufer, rüstete sich zum Kriege und liess eine Schiffsbrücke über den Rhein zu bequemem Uebergange schlagen.<sup>5</sup> Aber trotz all dieser Vorbereitungen überschritt er den Strom nicht, sondern trat mit den Germanen in Unterhandlung und suchte durch Geldspenden von ihnen Frieden und Ruhe zu erlangen.<sup>6</sup> Da erschlugen ihn seine eigenen Krieger in einem Dorfe Galliens, genannt vicus Britannicus (Bretzen-

<sup>1</sup> Capitolin. Marcus Aur. Anton. Philosophus c. 22, ed. H. Peter, S. 1, 61, so. — Eutropius VIII 13: Auct. antiq. 2, 144, 14. Man könnte glauben, es seien in der zweiten Quelle die hier fehlenden, aber in der ersten zuerst genannten Marcomanni unter den Suebi zu verstehen; doch dagegen lässt sich geltend machen, dass in der ersteren noch viele andere Germanenstämme genannt werden, die in letzterer fehlen, und dass diese, wenn sie nur hätte die bedeutendsten anführen wollen, dann nicht die Suebi = Marcomanni, den damaligen Hauptfeind Roms, hätte zuletzt bringen dürfen.

<sup>2</sup> Herodian VI 7, 4, ed. J. Bekker, S. 157: ἦν δὲ καὶ αὐτῷ δέος τῷ Ἀλεξάνδρῳ τοῖς τε συνοῦσι φίλοις ἤδη καὶ περὶ αὐτῆς Ἰταλίας. οὐ γὰρ ὅμοιον ἠγούοντο τὸν ἐκ Περσῶν κίνδυνον οἷον ἐκ Γερμανῶν· οἱ μὲν γὰρ ὑπὸ ταῖς ἀνατολαῖς κατοικοῦντες, μακρῆ γῆ καὶ θαλάττῃ πολλῇ διηρημένοι, τὴν Ἰταλῶν χώραν μολίς ἀκούουσι, τὰ Ἰλλυρικὰ δὲ ἔθνη στενὰ ὄντα καὶ οὐ πολλὴν ἔχοντα τὴν ὑπὸ Ῥωμαίοις γῆν, παρὰ τοσοῦτον ὁμόρους καὶ γείτονας ποιεῖ Γερμανοὺς Ἰταλιώτας.

<sup>3</sup> A. Hollaender a. a. O. S. 281.

<sup>4</sup> Herodian VI 7, 5ff., ed. J. Bekker, 157f. — Ael. Lampridii Alexander Severus c. 59, ed. H. Peter, 1, 270.

<sup>5</sup> Herodian VI 7, 6, ed. J. Bekker, S. 157.

<sup>6</sup> Ibid. VI 7, 9, ed. J. Bekker, S. 158.



heim bei Mainz auf dem linken Rheinufer),<sup>1</sup> sei es empört über die Strenge, mit der er die rebellischen Legionen behandelte,<sup>2</sup> oder, was wahrscheinlicher ist, über seine Unthätigkeit, und machten im Jahre 235 seinen Feldherrn Maximin zum Kaiser.<sup>3</sup>

Der Barbar Maximin, der einst in seiner Heimat die Schafe geweidet hatte, war nicht allein durch ungewöhnliche Grösse, Körperkraft und Tapferkeit ausgezeichnet, sondern besass auch grosse Kriegserfahrung, viel Einsicht in militärischen Dingen und seltene Thatkraft. Obwohl fest entschlossen, den Krieg gegen die Germanen sofort mit aller Energie zu führen, kam er doch im Jahre seiner Erhebung auf den Kaiserthron nicht mehr zu einem Feldzuge, denn er musste vorher ein paar Verschwörungen unterdrücken, die zügellosen Truppen an Zucht und Gehorsam gewöhnen und die entlegenen Scharen heranziehen. Doch im folgenden Jahre fiel er mit dem ganzen Heere über die noch von Alexander Severus geschlagene Brücke ins freie Germanien ein und rückte 300—400 Millien in dasselbe vor. Sein Biograph Capitolinus meint, er hätte ganz Germanien unterjocht, wenn die Germanen nicht in die Sümpfe und Wälder geflohen wären. Dabei verheerte er ihr Gebiet weit und breit, brannte ihre hölzernen Ortschaften nieder, tödtete sehr viele Feinde und machte unermessliche Beute an Menschen und Vieh.<sup>4</sup> Die Richtung seines Feldzuges geben die Quellen nicht an; da aber der Mittelrhein bei Mainz als Ausgangspunkt zu denken ist und derselbe mit des Kaisers Ankunft in Pannonien endet, die bekannten dazwischen liegenden Provinzen Rätien und Noricum jedoch gar nicht erwähnt werden, so scheint es mir keineswegs unwahrscheinlich, dass der Kaiser durch das Gebiet der Alamannen und vielleicht auch der andern semnonischen Stämme in das der Marcomannen und nach Pannonien

<sup>1</sup> F. Dahn, *Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker* 2, 196.

<sup>2</sup> Ael. Lampridii Alex.: S. c. 59, ed. H. Peter, 1, 270. — J. Capitolinus, c. 7, *ibid.* 2, 8.

<sup>3</sup> Herodian VI, 8 u. 9, ed. J. Bekker, S. 158 ff.

<sup>4</sup> Ivli Capitolini Maximi dvo c. 12, ed. H. Peter, 2, 11, 12: *Ingressus igitur Germaniam Transrhenanam per triginta vel quadraginta milia barbarici soli uicos incendit, greges abegit, praedas sustulit, barbarorum plurimos interemit, militem diuitem reduxit, cepit innumeros, et nisi Germani a campis ad paludes et siluas confugissent, omnem Germaniam in Romanam ditionem redegisset*; noch ausführlicher Herodian VII 2, 1, ed. J. Bekker, S. 165.

vorgedrungen und endlich zu der im äussersten Südosten der genannten Provinz liegenden Stadt Sirmium gekommen sei. Bei dieser Annahme erklärt es sich sehr einfach, warum in den Quellen von der Bekämpfung der über die Donau eingefallenen Germanen nicht weiter die Rede geht, wenn nicht etwa folgende Stelle des Capitolinus darauf zu beziehen ist: ‚Fuerunt et alia sub eo bella plurima ac proelia, ex quibus semper primus uictor reuertit et cum ingentibus spoliis atque captiuis,‘<sup>1</sup> die der Erzählung des Kampfes mit den Sarmaten vorangeht. Es erscheint dann auch die Stelle Herodians (VII 2, 9) nicht mehr so als müssige Uebertreibung: ‚ἡπείλει γὰρ (καὶ ποιήσεν ἐκκόψειν τε καὶ ὑποτάξειν τὰ μέχρις ὠκεανῶ Γερμανῶν ἔθνη βάρβαρά. Maximin hat den Feldzug gegen die Germanen jedenfalls noch im Jahre 236 vollendet, da er noch in demselben Jahre den Titel Germanicus angenommen<sup>2</sup> und in Sirmium die Winterquartiere bezogen.<sup>3</sup> Den Krieg gegen die Sarmaten führte er dann im Jahre 237, in welchem er auch den Titel Dacicus maximus erhielt.<sup>4</sup> Damit hatte Maximin die Rhein- und Donaulinie wieder auf längere Zeit gesichert; es fehlt aber auch nicht an Zeugnissen, dass dieser Kaiser für die Herstellung von Strassen thätig gewesen. So hat sich von ihm ein Meilenstein auf der Brennerstrasse aus dem Jahre 236 und mehrere in der Schweiz erhalten.<sup>5</sup>

Nach den bisherigen Erörterungen ist bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts Rätien kaum einmal von feindlichen Scharen durchstreift worden und sicherlich keine tiefer in die Provinz vorgedrungen. Weit eher könnte dies ohne Zweifel unter den Regierungen Valerians (253—258) und seines Sohnes Gallienus der Fall gewesen sein, denn es ist allbekannt, dass damals furchtbare Stürme das Reich umtobten und ein Usurpator nach dem andern gegen das rechtmässige Staatsoberhaupt sich erhob. Die Gefahr steigerte sich lange von Jahr zu Jahr, und mehrere

<sup>1</sup> C. 13, ed. H. Peter, 2, 12, 12.

<sup>2</sup> H. Cohen, Description historique des Monnaies 4, 511, Nr. 57. 58. 62. 64. — Vgl. A. Hollaender, Die Kriege etc. a. a. O., S. 283.

<sup>3</sup> Iuli Capitolini Maximi dno c. 13, ed. H. Peter, 2, 12, 30: Pacata Germania Sirmium venit.

<sup>4</sup> A. Hollaender, S. 283.

<sup>5</sup> Th. Mommsen, Corpus inser. Latin. 3, 737, Nr. 5985. — Corpus inser. conf. Helv. lat. Nr. 324 und 325 nach A. Hollaender, S. 284.

Provinzen wurden ganz oder theilweise von Feindesscharen verheert und selbst zeitweise in Besitz genommen. Auch Rätien's Verlust wird von einer Quelle gemeldet. Allein was uns sonst von dem Verlaufe der Ereignisse und der Lage der Provinzen mitgetheilt wird, was wir von den Einfällen der Barbaren und den Kämpfen römischer Heerführer gegen sie hören und was namentlich über die ganze Haltung der beiden Kaiser, insbesondere auch des Gallienus, bekannt ist, spricht gegen den Verlust von ganz Rätien. Eine kurze Darstellung dieser Begebenheiten und Zustände dürfte dies zeigen.

Valerian wurde von den Soldaten zum Kaiser erhoben, als er eben, von seinem Vorgänger Gallus beauftragt, die Streitkräfte jenseits der Alpen gegen den Gegenkaiser Aemilianus zu sammeln,<sup>1</sup> diese in Noricum und Rätien zusammengezogen hatte. Da er das Reich von allen Seiten bedroht sah, so nahm er sofort seinen älteren Sohn Gallienus zum Mitregenten an, dem dann der Senat den Cäsartitel gab.<sup>2</sup> Ein sehr tüchtiger Kaiser, nahm Valerian den Kampf mit den Reichsfeinden thatkräftigst auf und fand dabei an seinem Sohne einen eifrigen Genossen. Nach den erhaltenen Münzen muss er in den ersten Jahren seiner Regierung wiederholte Siege über die Germanen erfochten haben, doch meldet keine Quelle hierüber Näheres. Nach dem Berichte des Zosimus, der Valerians und seines Sohnes Regierung am ausführlichsten behandelt und dabei die Ereignisse des Westens und Ostens abwechselnd, aber in chronologischer Folge gruppiert erzählt, verwüsteten im Anfange derselben Marcomannen die ihnen benachbarten Reichsgebiete und bestürmten andere ‚Germanen‘ den rheinischen Limes. Auf die Vertheidigung der Rheinlinie richtete nach diesem Autor damals Gallienus sein Hauptaugenmerk,<sup>3</sup> und auch Aurelius Victor und Eutropius lassen ihn kräftig die Feinde von Gallien abwehren,<sup>4</sup> gegen das wohl die Alamannen ihre Angriffe richteten; doch wurde der noch junge Kaisersohn gegen den gefährlichsten Feind Roms sicherlich vom Vater unterstützt, wie ja auch die

<sup>1</sup> Zosimos I 28, 3; 29, 1; ed. Mendelssohn, S. 20, 21.

<sup>2</sup> Aurelius Victor, De Caesaribus c. 32, ed. Pichlmayr, S. 31, 18. — Eutropius IX 7, 1: Auct. antiq. 2, 154.

<sup>3</sup> Zosimos I 30, 2; ed. Mendelssohn, S. 21, 22.

<sup>4</sup> Aurelius Victor, De Caesaribus c. 33, ed. Pichlmayr, S. 32, 8. — Eutropius IX 8, 1: Ant. antiq. 2, 154.

Münzen beide vereint als Sieger zeigen.<sup>1</sup> Zugleich wird Valerian aber mit den Marcomannen auch die anderen Feinde, welche die illyrischen Provinzen bedrängten, in diesen Jahren, vor seinem Zuge nach dem Oriente, bekämpft haben. Ob dabei die Provinzen Rätien und Noricum auch und inwieweit sie ins Mitleid gezogen worden, wissen wir nicht; sicher ist, dass keine Quelle ihrer erwähnt, und dass damals an ihrer Erhaltung ausserordentlich viel gelegen war, da sie die Vereinigung der Feinde am Rhein mit denen an der mittleren Donau sehr erschwerten, so lange sie in den Händen der Römer waren. So ist es sehr unwahrscheinlich, dass in diesen Jahren Rätien an einen Reichsfeind verloren gegangen ist.

Viel schlimmer wurde die Lage am Rhein und an der Donau, als der tüchtige Valerian die Vertheidigung des Westens seinem Sohne allein überliess und mit seiner ganzen Macht nach dem Osten zog, um die Perser zu bekriegen, was kaum vor dem Jahre 257 geschehen sein dürfte.<sup>2</sup> Auch jetzt wandte Gallienus anfangs seine Hauptaufmerksamkeit noch Gallien zu, das ihm durch die Germanen (Alamannen) am meisten gefährdet erscheinen mochte, und beauftragte mit dem Schutze Italiens, der illyrischen Provinzen und Griechenlands die trefflichen Generale, die dort sein Vater eingesetzt hatte. Es wird uns nichts Näheres von Kämpfen derselben mit den Barbaren, noch von einer Gefährdung der Donauprovinzen durch diese berichtet; allein wenn auf die Nachricht von Valerians Gefangennahme (258) durch die Perser die mösische Legionen den Statthalter von Pannonien, Ingenuus, zum Kaiser erhoben, so scheint doch die Furcht vor den Sarmaten und anderen Feinden sie zur Empörung vorzüglich getrieben zu haben. Sofort eilte nun Gallienus vom Rhein herbei, besiegte den Empörer bei Mursa, dann auch den nach dessen Sturze von den nämlichen Soldaten zum Gegenkaiser erhobenen Regallianus und strafte ihre Anhänger mit grösster Grausamkeit.<sup>3</sup> Doch zog er jetzt trotzdem nicht gegen die Reichsfeinde, sondern begnügte sich damit, einen Germanen-

<sup>1</sup> H. Cohen, *Description historique des Monnaies* 5, 337, Nr. 3. 4.

<sup>2</sup> Die Münze Cohen, 5, 304, Nr. 63, aus den Jahren 257 zeigt Valerian als Sieger im Verein mit seinen beiden Söhnen.

<sup>3</sup> Aurelius Victor, *De Caesaribus* c. 33, ed. Pichlmayr, S. 32, 5. — *Eutropius VIII* 8: *Auct. antiq.* 2, 154, 2. — *Trebellii Pollionis Tyranni triginta* 9, 10; ed. H. Peter, 2, 97 ff.

fürsten durch einen Vertrag zu gewinnen. Es war vermuthlich der Marcomannenfürst Attalus, dem er einen Theil von Oberpannonien einräumte, damit er nicht allein selbst die Feindseligkeiten einstellte, sondern auch andere Germanen davon abhielte.<sup>1</sup> Aber auch nicht zum Schutze des noch immer am meisten gefährdeten Gallien kehrte der Kaiser zurück, sondern er begab sich jetzt nach Rom, um sich da, unbekümmert um die Grenzvertheidigung, eine Zeitlang rückhaltslos allen Lüsten, Genüssen und Lastern der tief verkommenen Reichshauptstadt zu überlassen.<sup>2</sup> Es ist dies umso auffälliger, als zur Zeit der Empörung des Ingenuus auch der tüchtige Statthalter von Gallien, dem Gallienus nicht allein die Grenzwehr am Rhein, sondern sogar die Obhut über seinen Sohn Salonin anvertraut hatte, von ihm abgefallen war, seinen Schützling getödtet und die Herrschaft in der genannten Provinz an sich gerissen hatte.<sup>3</sup> Diese That- sache lässt sich kaum anders als durch die Annahme erklären, dass der Kaiser nach den Waffenthaten in Ungarn sich nicht mehr zu einem Schlage gegen den neuen Usurpator in Gallien aufzuraffen vermochte, in Italien aber damals weder von ihm, den die Germanen in Schach hielten, noch von diesen etwas fürchten zu müssen glaubte. So sicher konnte er sich hier aber wohl nur fühlen, wenn er die Provinzen Rätien und Noricum wie Südgermanien in verlässlichen Händen wusste.

Zur Zeit dieser ersten Erschlaffung des Kaisers Gallienus stieg die Noth des Römerreiches aufs höchste, denn nun brachen die Feinde von allen Seiten los, und die inneren Wirren wurden

<sup>1</sup> Zosimos I 30, 3, ed. Mendelssohn, S. 22, e. — Aurelius Victor, De Caesaribus c. 33, ed. Pichlmayr, S. 32f. — Epitome c. 33, 1, ed. C. Tauchnitz, S. 147. — Vgl. A. Hollaender a. a. O., 286. Wenn Baumann meint, Gallien könne nicht mit einem Marcomannenfürsten den Vertrag abgeschlossen haben, weil ein solcher nicht den Rhein bedrohen könne (Forschungen zur schwäbischen Geschichte 527), so übersieht er, dass kurz vorher Zosimos auch von der Verheerung Illyriens und den Vorkelrungen zu dessen Schutze gesprochen hat, und dass er also wohl auch an dieses gedacht haben kann.

<sup>2</sup> Aurelius Victor, De Caesaribus c. 33, 3ff., ed. Pichlmayr, S. 32, s. — Evtropius IX 8, 1: Auct. antiq. 2, 154, s. — Zosimos I 38, 1; ed. Mendelssohn, S. 27, 12.

<sup>3</sup> Zosimos I 38, 2, ed. Mendelssohn, S. 27, 13. — Trebellii Pollionis Tyranni triginta c. 3, ed. H. Peter, 2, 92. — Evtropius VIII 9, 1: Auct. antiq. 2, 154, 11.

allgemein. Die Parther besetzten Syrien, die Gothen verheerten die Provinzen Asia, Pontus, Macedonien und Griechenland, die Sarmaten und Quaden Pannonien.<sup>1</sup> Zosimos lässt noch zwei Abtheilungen von Skythen in das Reich einbrechen und die eine davon Illyrien verheeren und die dortigen Städte zerstören (ἐπέρθουσι), die andere sogar Italien in Besitz nehmen und selbst bis Rom vordringen, so dass der Senat zu deren Abwehr ein Heer zu sammeln sich genöthigt sieht.<sup>2</sup> Sind vielleicht unter der einen Abtheilung der ‚Skythen‘ die letzten beiden der oben genannten Völker zu verstehen, so muss man bei der zweiten wohl an die Alamannen denken, denn ein gleichzeitiger Barbareneinfall von Osten und Westen in Norditalien kann doch wohl nicht angenommen werden. Die Alamannen sind aber nach bestimmten Zeugnissen über die Westalpen eingebröchen; die Erhebung des Statthalters von Gallien und die damit in dieser Provinz beginnenden Wirren mussten sie zu einem neuen Einfall reizen, und ihrem Beispiele folgten die Franken. Beide zogen verheerend quer durch die ganze Provinz; während aber die Franken dann nach Spanien vorbrachen, Tarraco wegnahmen und selbst nach Afrika segelten, stiegen die Alamannen, nach Verwüstung von Avenches, über die Westalpen in die Poebene hinab<sup>3</sup> und suchten auch Mittelitalien heim; sie sind allem Anscheine nach der Feind gewesen, der damals Rom bedrängte, während gleichzeitig die Stadt eine Pest verheerte.<sup>4</sup> Wie schlimm es damals mit dem Haupte des Weltreiches gestanden, geht aus ein paar späteren Andeutungen hervor, worin die misslichen Umstände dieser mit denen jener Zeit verglichen werden.<sup>5</sup> Auf diesen Zeitpunkt wohl beziehen sich die Worte des Zosimos: ,πάντα μὲν ἦν ἀναρχά τε καὶ ἀβοήθητα‘<sup>6</sup> und die Stelle des unbekanntenen Lobredners des Cäsars Constantius: ,tunc se nimirum et Parthus extulerat et Palmyrenus aequauerat; tota

<sup>1</sup> Eutropius VIII 8, 2: Auct. antiq. 2, 154, 5.

<sup>2</sup> I 37, 1, ed. Mendelssohn, S. 26, 18.

<sup>3</sup> Eutropius VIII 8, 2: Auct. antiq. 2, 154, 5. — Aurelius Victor, De Caesariibus c. 33, ed. Pichlmayr, S. 32, 11. 14. — Fredegar II 40\*: Script. rer. Meroving. 2, 64, 15. — Vgl. Zonaras XII 24, Corpus script. hist. Byz. 30<sup>b</sup>, 596 (ed. Niebuhr. Bonnae).

<sup>4</sup> Zosimos I 37, 3, ed. Mendelssohn, S. 27, 3. — Aurelius Victor, De Caesariibus c. 33, 5, ed. Pichlmayr, S. 32, 19.

<sup>5</sup> Flavii Vopisci Aurelianus c. 18 und 21, ed. H. Peter, 2, 149, 17 ff.; 152, 4 ff.

<sup>6</sup> I 37, 1, ed. Mendelssohn, S. 26, 18.

Aegyptus, Syriae defecerant; amissa Raetia; Noricum Pannoniaeque uastatae; Italia ipsa gentium domina plurimarum urbium suarum excidia maerebat: non erat causa tum doloris in singulis, cum paene omnibus careretur.<sup>1</sup>

Also ist um diese Zeit doch auch ganz Rätien in Feindeshand gefallen? Das war bisher so ziemlich die allgemeine Ansicht, und man zog aus dieser nicht bezweifelten Thatsache weiter den Schluss, dass die Alamannen eben durch das von ihnen eroberte Rätien nach Italien gekommen seien. Das ist aber nach dem Vorigen entschieden unrichtig, wenn man nicht an einen zweiten Einfall derselben denken darf, wofür kein Grund vorliegt. Doch man wird die bekannte Stelle des Orosius entgegenhalten, die lautet: ‚Germani Alpibus Raetia totaque Italia penetrata Ravennam usque perueniunt; Alamanni Gallias peruagantes etiam in Italiam transeunt; Graecia Macedonia Pontus Asia Gothorum inundatione deletur; nam Dacia trans Danuuium in perpetuum aufertur; Quadi et Sarmatae Pannonias depopulantur; Germani ultiores abrasa potiuntur Hispania; Parthi Mesopotamiam auferunt Syriamque conradunt.<sup>2</sup> Allein schon R. Dändliker hat dagegen geltend gemacht, dass den Zusatz: ‚Alpibus, Raetia totaque Italia penetrata‘ Orosius gemacht und nicht aus den Vorlagen entnommen habe. Diese sind überhaupt schwerlich andere gewesen als die oben benützten Quellen, mit denen ja des Orosius Bericht grösstentheils übereinstimmt. So verliert derselbe jeden selbständigen Wert. Da nun aber alle anderen Quellen bis auf die genannte Lobrede vom Verluste Rätien nichts wissen, so wird man an deren Richtigkeit gewiss zweifeln dürfen; umsomehr, als einem Berichterstatter, der ein Menschenalter später lebte, ein Irrthum leicht begegnen konnte und einem höfischen Lobredner rhetorische Uebertreibung oder eine sonstige Ungenauigkeit nahe genug lag. Von nicht geringerer Wichtigkeit jedoch als das Schweigen der anderen Quellen über Rätien Verlust erscheint mir der Umstand, dass nirgends der Wiedergewinnung dieser Provinz, die später doch wieder in der Gewalt der Römer erscheint, gedacht, wohl aber die Rückerobertung eines Theiles, nämlich

<sup>1</sup> XII Panegyrici Latini, ed. Aemilius Baehrens, S. 139, 7.

<sup>2</sup> V. Incerti panegyricus Constantio Caesari c. x; ed. Car. Zangemeister (Corpus script. ecclesiast. latin. v. V), S. 483.

Vindeliciens, ausdrücklich erwähnt wird. Für den bloss theilweisen Verlust spricht auch, was uns Zosimos über Gallienus' Haltung beim Einbruche der Skythen mittheilt, und was wir noch weiter von dem Alamanneneinfalle in Italien hören.

Zosimos fügt unmittelbar an die Worte über den Zug der ‚Skythen‘ gegen Rom die Stelle: Γαλλιηνοῦ δὲ τοῖς ἐπέκεινα τῶν Ἄλπεων τόποις ἐγκαρτεροῦντος καὶ Γερμανικοῖς ἐνασχολουμένου πολέμοις<sup>1</sup> und lässt dann den Bericht über die Rüstungen des Senats folgen.<sup>2</sup> Das folgende Capitel beginnt er darauf mit den Worten: ἐπὶ πᾶσι τούτοις ὁ Γαλιηνὸς συνταραχθεὶς εἰς τὴν Ῥώμην ἐπάνηει, τὸν ὑπὸ Σκυθῶν ἐπαχθόντα τῇ Ἰταλίᾳ πόλεμον διαθήσων. Daraus muss man doch schliessen, dass Gallienus auf die Nachrichten von den feindlichen Einfällen über die Alpen geeilt, um womöglich an den nördlichen Alpenpässen zur Vertheidigung der nächsten Wege nach Italien Stellung zu nehmen, und dann erklärt sich auch einfach, warum nicht er selbst, sondern der römische Senat Anstalten zur Abwehr der Feinde von den Mauern der Weltstadt trifft. Eine solche Haltung des Kaisers, ein so plötzlicher Uebergang von entnervender Schaffheit zur Thatkraft in einem Momente äusserster Gefahr widerspricht durchaus nicht seinem Charakter, sondern findet mehrere Analogien in seinem späteren Leben. Ebenso begreiflich ist es, wenn er dann auf die Botschaft vom Einbruche der Alamannen durch die Westpässe wieder nach Italien zurückeilt, um mit ihnen sich hier zu schlagen. Dass er denselben in der That eine empfindliche Niederlage bei Mailand beigebracht hat, sagt Zonaras ausdrücklich mit den Worten: ὃς (Γαλλιηνὸς) Ἀλαμαννοῖς περὶ τριάκοντα μυριάδας ὄσσι περὶ τὰ Μεδιόλανα συμβαλὼν μετὰ μυρίων ἐνίκησεν,<sup>3</sup> und diese Nachricht steht nicht im Widerspruche mit nachstehenden Worten des Zosimos: ἕπερ ὀρρωδῆσαντες (vor dem überlegenen Heere des Senats) οἱ πολέμοι τὴν μὲν Ῥώμην ἀπέλιπον, τὴν δὲ Ἰταλίαν πᾶσαν ὡς εἰπεῖν ἐπελθόντες ἐκάκωσαν.<sup>4</sup> Denn der Schlachtort Mailand führt zur Vermuthung, dass die Alamannen bereits auf dem Heimwege über die Westalpen begriffen waren, woher sie gekommen, und der entscheidende Sieg, den der

<sup>1</sup> I 37, 2, ed. Mendelssohn, S. 26, 23.

<sup>2</sup> I 37, ed. Mendelssohn, S. 27, 2.

<sup>3</sup> XII 24, ed. M. G. Niebuhrri Bonnae 2, 596: Corpus script. histor. Byzantinae 30<sup>b</sup>, 596.

<sup>4</sup> I 37, 2, ed. Mendelssohn, S. 27, 2.



Gegenkaiser Postumus in Gallien über Germanen im Jahre 261 davongetragen zu haben scheint,<sup>1</sup> zur weiteren, es seien eben die Besiegten die heimkehrenden Alamannen gewesen. Für die Rückkehr der Alamannen durch Rätien wird man doch wohl nicht ernstlich die Inschrift zu Verona, welche meldet, dass im Jahre 265 die Stadtmauern wieder hergestellt worden seien,<sup>2</sup> geltend machen wollen, mögen immerhin Veronas Mauern damals von den genannten Germanen zerstört worden sein; hiezu hatten sie auch sonst auf ihrem Verwüstungszuge genug Gelegenheit, und die Inschrift selbst enthält nicht den geringsten Bezug auf ihre Heimkehr.

Dass in den noch übrigen Regierungsjahren des Gallienus Rätien nicht in die Hände der Germanen gefallen sein kann, ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit aus den Nachrichten über die weiteren Thaten und Ereignisse in dessen Regierung. Nach Trebellius Pollio, der seine Geschichte vom Jahre 261 an in streng chronologischer Folge und ohne grössere Lücken, wie es scheint, erzählt, versinkt dieser Kaiser nach dem Kampfe mit den Alamannen und der Abwendung der Gefahr von Italien und seiner Residenz neuerdings in die frühere Schlawheit, rafft sich dann wieder einmal auf und einigt sich mit dem tüchtigen Aureolus, der sich in Illyrien zum Gegenkaiser aufgeworfen hatte, zum gemeinsamen Kampfe gegen den noch gefährlicheren Postumus; einem Kampfe, der längere Zeit dauert, aber nicht unrühmlich verläuft. Im Jahre 263 feiert er jedoch zu Rom die Decennalien seiner Regierung und gibt sich abermals den alten Ausschweifungen hin, unbekümmert um den Verlust des ganzen Ostens, den grossentheils Odenatus in Besitz genommen oder die ostgermanischen Stämme verheeren. Endlich entreisst er sich nochmals seinem Schlaraffenleben, trifft Anstalten zum Schutze und zur Sanierung der arg heimgesuchten illyrischen Provinzen und unternimmt selbst einen Zug dahin. Doch auch dieses Aufraffen ist von kurzer Dauer. Da erheben sich Aureolus, Marcianus, Claudius und andere Heerführer und ziehen gegen ihn nach Italien.<sup>3</sup> Die drohende Gefahr weckt in Gallienus wiederum die frühere Thatkraft, er besiegt sogar

<sup>1</sup> A. Hollaender, a. a. O. 295.

<sup>2</sup> Th. Mommsen, Corpus inscr. Latin. 5<sup>a</sup>, 337, Nr. 3329.

<sup>3</sup> Trebellii Pollionis Duo Gallieni c. 1—14, ed. H. Peter, 2, 73—85. — Zosimos I 40, 1f., ed. Mendelssohn, S. 28, 19.

Aureolus, der von Rätien aus gegen ihn angetückt ist,<sup>1</sup> und schliesst ihn in die Stadt Mailand ein. Doch da wird er ein Opfer der List seines Gegners.<sup>2</sup> Es ist kaum annehmbar, dass Gallienus in diesen Jahren trotz aller Schlawheit sich nicht doch einmal zu einem Kampfe mit den Alamannen aufgeschwungen hätte, wenn diese damals ganz Rätien innegehabt und so ihn in Italien aufs ernstlichste bedroht hätten. Und dann wird man sich die mehrjährige gemeinsame Bekriegung des Postumus durch Gallienus und Aureolus kaum anders vorstellen können, als dass, während jener von Italien aus über die Westalpen vordrang, dieser durch Noricum und Rätien gegen den Rhein oder die Vogesen zu operierte, und dass also wenigstens das südliche Rätien wie Noricum ihm offen stand. Unmöglich konnte aber Aureolus von Rätien aus gegen Gallienus ziehen, wenn wenigstens nicht dessen südlicher gebirgiger Theil in seinen, sondern in den Händen der Germanen lag. Auch dürfte man einem so tüchtigen Heerführer, wie Aureolus war, der früher so manchen andern Feind seines Kaisers erfolgreich bekämpft und sich in Illyrien eine so mächtige Stellung errungen hatte, schon zutrauen, dass er nach dem Verluste ganz Rätians an die Alamannen mit diesen den Kampf um die wenigstens theilweise Wiedergewinnung einer auch für seine eigene Machtstellung so wichtigen Provinz einmal aufgenommen hätte.

<sup>1</sup> Aurelius Victor, De Caesaribus c. 33, 17, ed. Pichlmayr, S. 34, 4: Namque Aureolus, cum per Raetias legionibus praeesset, excitus, ut mos est, discordia tam ignavi ducis sumpto imperio Romam contendebat. Eum Gallienus apud pontem, cui ex eo Aureoli nomen est, fusum acie Mediolanum coegit. Aureolus, dem früher Gallienus während seines letzten Kampfes mit den Skythen die Westpässe gegen Postumus in Mailand zu bewachen aufgetragen hatte, scheint sich auf dessen Rückkehr nach Italien nach Rätien zurückgezogen zu haben. Dafür spricht noch folgende Stelle des Zosimus: Οὔσης δὲ τοιαύτης τῆς ἀμφὶ τὴν ἀνατολὴν καταστάσεως, ἀγγέλλεται Γαλλικῶν τῶ πρὸς Σκύθας ἐγκρατεροῦντι πολέμῳ τὸν τῆς ἵππου πάσης ἡγούμενον Αὐρίολον, ἐν Μεδιολάνῳ τῇ πόλει ἐπὶ τὴν Ἰταλίαν πάροδον Ποστούμου τεταγμένον παραφλάττειν, εἰς τὸ νεωτερίζειν τετράφθαι καὶ μνᾶσθαι τὴν τῶν ὄλων ἀρχὴν ἐαυτοῦ. συνταραχθεὶς δὲ πρὸς τοῦτο παραχρῆμα τῆς ἐπὶ τὴν Ἰταλίαν ὁδοιπορίας εἶχετο, τὴν στρατηγίαν τοῦ πρὸς Σκύθας πολέμου Μαρκιανῶ παραδοῦς, ἀνδρὶ τὰ πολέμια σφόδρα ἐξησχημένῳ.

<sup>2</sup> Trebellii Pollionis Gallieni duo c. 14, ed. H. Peter, 2, 85, 15. — Aurelius Victor, De Caesaribus c. 33, 19, ed. Pichlmayr, S. 34, 8. — Eutropius VIII 11, 1: Auct. antiq. 2, 156, 4. — Zosimos I 40, 2f., ed. Mendelssohn, S. 29, 4.

So muss also beim Tode des Kaisers Gallienus und des Usurpators Aureolus und beim Regierungsantritte des Kaisers Claudius (268—270) Raetia prima in der Gewalt der Römer gewesen sein. Aber damit scheint die Nachricht von dem Siege dieses Kaisers über die Alamannen am Gardasee unvereinbar zu sein; diese werden, so meint man, dahin am ehesten durch die Pässe des tirolischen Rätien, über den Brenner oder die Malser Haide gekommen sein. Dagegen lässt sich vor allem geltend machen, dass A. Dunker in seiner Geschichte des Kaisers Claudius<sup>1</sup> diese Nachricht auf eine Reihe von Verwechslungen zurückzuführen gesucht hat, und in der That muss es in hohem Grade auffallen, dass von diesem Siege nur die unter dem Namen Aurelius Victor<sup>2</sup> bekannte Epitome etwas weiss, deren Verfasser bekanntlich von Ungenauigkeiten und Flüchtigkeiten nicht freizusprechen ist,<sup>3</sup> alle anderen Berichtersteller hingegen, als Aurelius Victor, De Caesar., Evtropius, Zosimos und selbst Trebellius Pollio darüber schweigen. Gerade das vollständige Schweigen des letzteren scheint mir besonders bezeichnend, denn wie hätte ein Lobredner, der den Sieg des Claudius über die Gothen an mehreren Stellen erwähnt und mit einem solchen Wortschwalle feiert,<sup>4</sup> auf den Kampf mit den Alamannen vergessen können, die damals nach den Gothen jedenfalls der gefürchtetste Feind der Römer waren? Allerdings gibt es eine Münze des Claudius mit der Inschrift Claudius Germanicus, eine mit der Inschrift Victoria Germanica Maxima und vier mit der Inschrift Victoria Germanica,<sup>5</sup> allein diese allgemeine Bezeichnung wird doch auch oft von anderen Germanen gebraucht, und Feinde dieser Art konnte ja Claudius in den Donauegengen genug finden; es hat in der That einmal unter seiner Regierung sein bester Feldherr und Nachfolger Aurelianus einen glänzenden Sieg über die Sueben und Sar-

<sup>1</sup> Zur Alemannenschlacht des Claudius Gothicus am Gardasee: Annalen des Vereines für nassauische Alterthumskunde 15, 18 ff.; Dissertation: Claudius Gothicus, Marburg 1868, S. 25 Anm. 2 (nach H. Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit 1, 847 Anm.).

<sup>2</sup> Epitome 34, 2, ed. Tauchnitii, S. 148.

<sup>3</sup> Dr. H. Peter, Die geschichtliche Literatur über die römische Kaiserzeit bis Theodosius I 2, 153 ff.; 360 ff.

<sup>4</sup> Ibid. 2, 339 f.

<sup>5</sup> Cohen, Description 6, 158 ff., Nr. 289. 304. 305. 306. 307. — J. H. Eckhel, Doctrina Num. vet. 7, 474.

maten davongetragen,<sup>1</sup> der ja leicht obigen Beinamen veranlasst haben könnte. Doch sollte auch die Schlacht am Gardasee eine historische Thatsache sein, so müssen deshalb noch nicht die Alamannen durch Tirols Pässe an den Gardasee gekommen sein. Zu diesem Schlachtorte konnten sie kaum minder leicht durch westlicher gelegene Pässe gelangen,<sup>2</sup> und jedenfalls liegt er für einen Feind, der über den Splügen-, Bernhardin- oder Septimerpass in die Ebene Norditaliens hinabsteigt, kaum weniger bequem als für einen, der durch das Etschthal dahin kommt; ja die Alamannen hatten dahin am nächsten, wenn sie gleich damals noch nicht bis zum Bodensee vorgedrungen waren. Dass aber die Route durch das Rheinthal und über den Bernhardinpass schon damals benützt wurde, davon zeugt ein zeitlich nicht fernliegendes Beispiel, nämlich K. Constantius Feldzug gegen die lentiensischen Alamannen im Jahre 354.<sup>3</sup> Die hier erwähnten Campi Canini liegen zu Bellinzona.<sup>4</sup> Ueber den Bernhardinpass hat im Mittelalter ein viel benützter Uebergang bestanden, der auf eine alte Verbindungslinie aus den Römerzeiten hinweist,<sup>5</sup> und noch wichtiger müssen für letztere Zeiten die Strassen über den Splügen und über den Septimer gewesen sein. J. Naehér hält diese für die Hauptoperationslinie und Etappenstrasse der Römer gegen die vordrängenden Alamannen.<sup>6</sup>

Wie ein Durchzug von Germanen durch Rätien, insbesondere das tirolische Rätien, während der Regierung des Kaisers Claudius sehr unwahrscheinlich ist, so lässt sich ein solcher ebensowenig für die Tage seines Nachfolgers Aurelianus (270—275) nachweisen. Dass damals neuerdings Germanenscharen in Italien eingefallen sind, hierüber besteht allerdings kein Zweifel; denn in diesem Punkte sind alle Quellen einig. Doch dieselben gehen sehr auseinander in der Beantwortung

<sup>1</sup> Flavii Vopisci Aurelianus c. 18, ed. H. Peter, 2, 149, 9.

<sup>2</sup> Vgl. J. Naehér, Die römischen Militärstrassen und Handelswege, 1. Aufl. (1887), S. 6 ff.

<sup>3</sup> Ammianus Marcellin. XV 4, 1, ed. V. Gardthausen, S. 1, 50.

<sup>4</sup> Auct. antiq. 8, 197, v. 376. — Index 441: Canini.

<sup>5</sup> E. Oehlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 4, 165 ff.

<sup>6</sup> J. Naehér, Die römischen Militärstrassen und Handelswege in der Schweiz und in Süddeutschland, 1. Aufl., Strassburg 1887 (2. Aufl. 1888).

der Fragen, was es für Germanen gewesen und von welcher Seite ihre Einfälle geschehen, und ebensowenig herrscht darüber in den neueren Darstellungen Einigkeit, wie leicht begreiflich ist, indem der eine Forscher auf diese, der andere auf jene Quelle oder Stelle in den Quellen sich vorzüglich stützt und auch deren Combination verschieden ausfällt. In dem einen Punkte jedoch, wo ihre Ansichten übereinstimmen, darin nämlich, dass zwei solche Einfälle stattgefunden haben, wird man ihnen entschieden beipflichten dürfen, und ebenso erscheint mir das Ergebnis hinreichend begründet, zu dem A. Hollaender<sup>1</sup> bezüglich der Zeit dieser Einfälle gekommen ist. Danach sind dieselben in den Anfang der Regierung des Kaisers Aurelian, und zwar in den Zeitraum vom Beginne des Jahres 270 bis zum Anfang des Jahres 271 zu verlegen. In den anderen Punkten kann ich weder ihm noch auch einem der anderen deutschen Forscher, die sich in der letzten Zeit mit diesem Gegenstande befasst haben, durchwegs folgen.

Wir haben über diese Einfälle, ausser kürzeren Notizen bei anderen Schriftstellern, hauptsächlich drei Berichte, auf deren Bewertung, Auffassung und Deutung es vor allem ankommt: einmal den des Zeitgenossen und eben damals in öffentlichen Diensten stehenden Dexippos, dann den des am Anfange des nächsten Jahrhunderts schreibenden Höflings Flavius Vopiscus und endlich eine kürzere Mittheilung des Zosimos, eines griechischen Schriftstellers in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts. Von diesen Dreien verdient P. Herennius Dexippos<sup>2</sup> ohne Zweifel den meisten Glauben, dann Flavius Vopiscus<sup>3</sup> und erst an letzter Stelle Zosimos.<sup>4</sup> Dexippos spricht ausdrücklich von einem zweimaligen Einfall und nennt das einfallende Volk Juthungen; die beiden anderen kennen nur einen Einfall, und nach Vopiscus heisst das Volk Marcomannen,<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Dr. A. Hollaender, Die Kriege der Alamannen im 3. Jahrhundert n. Chr.: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 26, 296 ff.

<sup>2</sup> Dr. H. Peter, Die geschichtliche Literatur etc. 2, 161 f.

<sup>3</sup> Dr. H. Peter, a. a. O. 2, 339 f. — W. S. Teuffel, Geschichte der römischen Literatur, 3. Aufl., S. 938 f. (§ 402, 2).

<sup>4</sup> Dr. H. Peter, a. a. O. 2, 164 ff. — L. Mendelssohn, Praefatio, S. V ff.

<sup>5</sup> c. 18, 3, ed. H. Peter, 2, 149, 12. Vielleicht an einer anderen Stelle Germani: Aurelianus c. 33, ed. H. Peter, 2, 160, 6, denn da an dieser unter den Gefangenen verschiedener besiegtter Völker die früher (c. 18) genannten

nach Zosimos Alamannen. Der gleichzeitige Grieche gibt, soweit uns seine Erzählung erhalten ist, eine eingehende, lebendige und den Eindruck getreuer Berichterstattung hervorrufende Darstellung, so dass an der Thatsache eines zweimaligen Einfalles und an dem Namen des einfallenden Volkes nicht zu zweifeln ist, und dass auch manche weitere Anhaltspunkte darin geboten sind; aber von den Zügen selbst erfahren wir fast nichts, und über den Ausgangspunkt und die Richtung derselben sind nur Vermuthungen möglich. Vopiscus meldet Einiges über die Verheerungen der Marcomannen in Italien und deren Bekämpfung durch den Kaiser, und seine Angaben werden durch die Notizen in der Epitome des Aurelius Victor und des Anonymus continuator Dionis Cassii<sup>1</sup> ergänzt, aber über Ausgangspunkt und Richtung der Züge schweigt auch er. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als den verwandtschaftlichen und sonstigen Beziehungen der in den Berichten genannten Völker nachzugehen und ihre Wohnsitze festzustellen, um Schlüsse auf den Ausgangspunkt und die Richtung der Züge daraus ziehen zu können; es ist daher eine weitere Abschweifung von unserem eigentlichen Thema nicht zu vermeiden.

In den drei Berichten werden folgende fünf Völker genannt: Skythen, Vandalen, Marcomannen, Alamannen und Juthungen. Dexippos spricht zuerst von den Einfällen der *Ἰσθηνοὶ Σκῆθαι*, aber wirkliche Skythen kann er damit nicht meinen. Diese sind ohne Zweifel Indogermanen, aber doch sehr verschieden von den Germanen und Slaven. Allein die griechischen und römischen Schriftsteller der Kaiserzeit nennen auch öfters Germanen mit dem Namen Skythen, und insbesondere gilt dies von Zosimos.<sup>2</sup> Er bezeichnet damit öfters die Gothen oder fasst sie und ihre Verbündeten unter diesem Namen zusammen,<sup>3</sup> während er anderemale sich wieder des eigentlichen Namens Gothen bedient; er benennt jedoch auch andere Westgermanen, ausser den Juthungen, in gleicher Weise wie im früher erwähnten

---

Marcomannen nicht, wohl aber die *Franci Sueui Vandali* erscheinen, so liegt es nahe genug, bei *Germani* an jene zu denken.

<sup>1</sup> Müller, *Fragmenta histor. graecor.* 4, 197<sup>a</sup>, § 3.

<sup>2</sup> Vgl. v. Wietersheim-Dahn, 1, 192.

<sup>3</sup> I 23, 1. 26, 1. 29, 2. 31, 3. 32, 1. 34, 1. 39, 1. — Vgl. Schiller, *Geschichte der römischen Kaiserzeit* 1, 798. 801. 803. 816 ff. 836.

Falle die Quaden oder Alamannen,<sup>1</sup> ein anderesmal wahrscheinlich die Vandalen,<sup>2</sup> und nicht selten gebraucht er den allgemeinen Namen Germanen. Bei solchem Sachverhalte kann man auf den Namen Skythen nichts geben und ist man berechtigt, denselben zu deuten, wie es andere Anhaltspunkte rathsam erscheinen lassen, wenn es auch sehr nahe liegt, dabei vor allem an ein Volk zu denken, das mit den Gothen verwandt oder verbündet war. Das zweite Volk, das Dexippos neben den Juthungen an den betreffenden Stellen erwähnt, die Vandalen, wird wohl richtig angegeben sein, denn wie sehr sich die falsche Anwendung eines so viele Völkerschaften umfassenden Namens, wie der Name Skythe ist, begreifen lässt, bei einem den Römern so bekannten Volke, wie die Vandalen waren, mit denen sie schon zur Zeit des Marcomannenkrieges in feindlichen und friedlichen Verkehr traten und seit kurzem in den Donaustädten Handel trieben,<sup>3</sup> konnte eine derartige Verwechslung einem nur halbwegs sorgfältigen Geschichtschreiber nicht wohl begegnen. Ausser Zweifel steht die Zugehörigkeit der Vandalen zu den Ostgermanen, und somit ihre Verwandtschaft mit den Gothen. Von den Marcomannen wissen wir, dass sie ihr Führer Marbod aus der älteren Marcomannis im südwestlichen Deutschland ins ehemalige Land der Bojer, nach Bojoheim, geführt hat, wo sie im Südosten die Quaden, im Nordwesten die Hermanduren zu Nachbarn hatten; Tacitus nennt sie ausdrücklich Sueben, und aller Wahrscheinlichkeit nach sind die Quaden ihre nächsten Verwandten.<sup>4</sup> In Böhmen sind sie dann bis ins 6. Jahrhundert verblieben, nur dass sie sich vermuthlich in der folgenden Zeit über das südliche und südöstliche Gebiet gegen den Donaulauf zu mehr ausbreiteten.<sup>5</sup> Die Herkunft der Alamannen und ihre Wohnsitze am Ober- und Mittelmain kennen

<sup>1</sup> I 37, 1, ed. Mendelssohn, S. 26, 18.

<sup>2</sup> I 48, 1, ed. Mendelssohn, S. 34, 8.

<sup>3</sup> Zeuss, Die Deutschen, S. 444. — Jvlii Capitolini M. Anton. Philos. c. 17, s. 22, 1, ed. H. Peter, 1, 58, 2. 61, 81. — Evtropius VIII 13: Auct. antiq. 2, 144, 14. — Vgl. J. Jung, Römer und Romanen, S. 129.

<sup>4</sup> Germania, c. 42. 43. Annales II 46. 62. Vellej. Patereul. histor. Romanae II 108. — Vgl. R. Much, Die Südmark: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 17, 19. 76; Die Herkunft der Quaden: ibid. 20, 25 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 82 f.

<sup>5</sup> Zeuss, Die Deutschen, S. 114 ff.

wir schon; ebenso haben wir von ihren wiederholten Versuchen, über den obergermanischen Limes vorzudringen, und ihren noch vereinzelt Einfällen über den Rhein in die Provinz Gallien gehört. Die angegebene Reihenfolge der Wohnsitze der Alamannen, Marcomannen und Vandalen findet im ganzen auch ihre Bestätigung in den drei Redactionen des Schriftchens des Julius Honorius, in der Tabula Peutingeriana und in der fränkischen Völkertafel.<sup>1</sup>

Sind über die Abstammung und Wohnsitze der eben genannten Völker die neueren deutschen Forscher im allgemeinen einig, so weichen sie in beiden Punkten bezüglich der Juthungen umsomehr ab. Dass Baumann die Juthungen für einen Unterstamm des Alamannenvolkes hält und ihnen jede grössere Selbständigkeit abspricht, ist schon erwähnt worden. Für einen Theil desselben Volkes sieht sie auch R. Much an, doch für einen viel selbständigeren, nicht bloss für eine Unterabtheilung der Alamannen, und zugleich für Abkömmlinge der Semnonen.<sup>2</sup> K. Zeuss betrachtet sie als ein von den Alamannen ganz verschiedenes, aber später ihnen verbündetes Volk.<sup>3</sup> F. Dahn lässt sie in den Alamannen (und vielleicht zum Theil auch in den Thüringern),<sup>4</sup> v. Wietersheim die Hermunduren in ihnen aufgehen;<sup>5</sup> Karl Müllenhoff hält sie ebenfalls für die Abkömmlinge der alten Semnonen.<sup>6</sup> Allein diese Verschiedenheit der Auffassungen ist doch wohl im Hinblick auf die oben erörterte Stelle im Ammianus Marcellinus<sup>7</sup> kaum zu rechtfertigen. Der Autor hätte sich schwerlich solcher Worte bedient, wären die beiden Völker bloss verbündet und nicht auch der gleichen Abstammung gewesen, und wie hätten sie dann so zu einem so einheitlichen Ganzen verschmelzen können, als das sie in der Folge erscheinen. Denn die sprachlichen Unterschiede, die noch gegenwärtig und wohl seit manchem Jahrhundert schon ‚Schwaben‘ und ‚Alamannen‘ trennen, rühren keinesfalls aus der frühesten Zeit her, sondern sind das Ergebnis

<sup>1</sup> K. Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde 3, 217. 223. 227 und 316 ff.

<sup>2</sup> Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 17, 85.

<sup>3</sup> Die Deutschen und ihre Nachbarstämme, S. 312. 316.

<sup>4</sup> Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 2, 223 A.<sup>1</sup>

<sup>5</sup> Geschichte der Völkerwanderung, 2. Aufl., 1, 252.

<sup>6</sup> Deutsche Alterthumskunde 3, 216.

<sup>7</sup> Rerum gestarum XVII 6, 1, ed. V. Gardthausen, S. 124, 27.



späterer Entwicklung und wiegen nicht einmal soviel, als die politischen, die sich gleichfalls erst im Verlaufe des Mittelalters oder der neueren Zeit herausgebildet haben.<sup>1</sup> Dass aber zu Aurelians Zeit die Alamannen und Juthungen als ganz selbstständige Völker erscheinen, zeigt des Kaisers eigene Unterscheidung beider in seiner Rede an die letzteren; denn darin hält er den Juthungen, da sie sich ihrer grossen Zahl und Macht gerühmt hatten, das Schicksal der Skythen vor, die trotz ihrer grossen Zahl (300.000) doch von ihm besiegt worden seien, wie die herrlichen Siegesdenkmale bezeugen, und gedenkt dann eines ähnlichen Unfalles der Alamannen (es ist wohl ihre Niederlage unter Gallienus in Italien gemeint) mit den Worten: Τὰς τε Ἀλαμανῶν συμφορὰς ἀγειν φᾶς τοῦ προχείρου τῷ ἀναρριφθέντι τῆς ἐπιχειρήσεως ταχύτεραν καὶ δι' ὀλίγου ἔθεντο τὴν μετάγνωσιν.<sup>2</sup> Es fehlt in dieser Rede jedoch auch nicht ein beiden Völkern gemeinsamer Zug, denn wie hier den Alamannen, so werfen andere Stellen den Juthungen Tollkühnheit vor.

Auch über die damaligen Wohnsitze der Juthungen gehen die Ansichten der neueren Forscher stark auseinander. Zeuss<sup>3</sup> lässt sie nach der Peutinger'schen Tafel zuerst im Norden oder an der Seite der Quaden wohnen, aber in Aurelians Zeit bereits bis zur oberen Donau an die Stelle der noch wiederholt genannten Armalasi, an die Seite der Alamannen gerückt sein; nach J. Cramer<sup>4</sup> wohnen sie vom Anfang an neben diesen im Osten und Süden des Decumaterlandes, nachdem beide dasselbe den Römern entrissen haben. F. Dahn<sup>5</sup> sucht sie an der oberen und mittleren Donau, G. F. Hertzberg<sup>6</sup> an der mittleren allein, A. Hollaender<sup>7</sup> jedenfalls westlich von den Vandalen, und ihm folgt H. Schiller.<sup>8</sup> Die ersteren denken sich dieselben offenbar als östliche Nachbarn der Alamannen, Zeuss<sup>9</sup> die Alamannen jenseits des Neckars, die Juthungen hinter der Rauhen Alb.

<sup>1</sup> F. L. Baumann, Forschungen zur schwäbischen Geschichte, S. 555 ff. — Vgl. J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen, S. 255 ff. 269 ff.

<sup>2</sup> Müller, 3, 684 b.

<sup>3</sup> K. Zeuss, Die Deutschen, S. 313.

<sup>4</sup> Geschichte der Alamannen, S. 14 ff. 26 ff.

<sup>5</sup> Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 2, 223 Anm.

<sup>6</sup> Geschichte des römischen Kaiserreiches, S. 592.

<sup>7</sup> Die Kriege der Alamannen, a. a. O. 296 f.

<sup>8</sup> Geschichte der römischen Kaiserzeit 1, 852. 854.

<sup>9</sup> Die Deutschen, S. 315.

Nach v. Wietersheim<sup>1</sup> sassen diese neben den Marcomannen und also, da er die Hermunduren in ihnen aufgehen lässt, an deren Stelle. Der Herausgeber der dritten Auflage des Spruner'schen historischen Atlases für das Alterthum, Sieglin, hat sie auf Tafel 27, die den Zustand des Römerreiches im Jahre 297 darstellt,<sup>2</sup> nördlich von der mittleren Donau in dem Raume von den Quellen der Thaya bis über die Waag hinaus, also im heutigen Niederösterreich und angrenzenden Ungarn eingetragen, so dass nördlich von ihnen die Quaden, östlich die Gepiden, nordwestwärts die Marcomannen wohnen. Für die Mitte des 4. Jahrhunderts ist es ohne Zweifel richtig, dass die Juthungen unmittelbar neben den Alamannen an der oberen Donau ihre Sitze hatten, allein für die Zeiten Aurelians und des ganzen 3. Jahrhunderts wird man nach gründlicher Erwägung aller bekannten Verhältnisse für die Ansicht derer sich entscheiden müssen, die sie weiter nach Osten an die mittlere Donau verlegen, und insbesondere Sieglin beipflichten. Für diese Ansicht spricht vor allem die Tabula Peutingeriana, dann aber auch noch eine Reihe anderer Momente.

Der letzte Herausgeber der Tabula Peutingeriana, Konrad Miller, hat nachzuweisen gesucht,<sup>3</sup> dass sie im 4. Jahrhundert entstanden ist; aber selbst wenn man dieser Ansicht nicht, vielmehr der älteren beitrifft, die neuerdings O. Kuntz<sup>4</sup> verfochten hat, nämlich der Ansicht, dass diese Tafel kein einheitliches Werk, sondern ihre Theile zu verschiedenen Zeiten entstanden seien, so ändert das wenig; denn es nimmt doch auch Kuntz an, es gehörten nur die Hauptgrundlagen dem 2. Jahrhundert an, die Völkernamen seien aber erst im Laufe des 3. eingetragen worden. Müllenhoff glaubte gerade auf Grund der Reihenfolge der Völker und des Namens Alamannia die Entstehungszeit der Tabula Peutingeriana weit über den von Mannert einst aufgestellten und von Zeuss vollauf gebilligten Ansatz (Jahre 222—235) hinausrücken zu sollen und meint, die Tafel hätte die Ivtvngi nicht in die Quaden, sondern in die Marco-

<sup>1</sup> Geschichte der Völkerwanderung, 2. Aufl., 1. 252.

<sup>2</sup> Spruner-Sieglin, Atlas antiquus Taf. 27.

<sup>3</sup> Die Weltkarte des Castorius, genannt die Peutinger'sche Tafel, S. 54 ff., Nr. 2.

<sup>4</sup> Die Grundlage der Peutinger'schen Tafel: Hermes 29, 586—596 (1894).

mannen einflechten sollen,<sup>1</sup> denkt sich also ihre Ansitze an deren Seite, nördlich oder südlich von ihnen. Südlich und südöstlich von den Marcomannen und Quaden sassen allerdings nach Ptolomäus einst die kleineren Stämme der Ἀδραβαϊκάμποι und Παρμαικάμποι, oder Ἄδραβαι Κάμποι und Πάρμαι Κάμποι, wie Much will, die Πακάται und Βαῖμοι.<sup>2</sup> Da aber ihrer von keinem anderen Schriftsteller mehr gedacht wird, so sind sie wohl in dem Marcomannenkriege ausgerottet worden oder in die ihnen vermuthlich verwandten Nachbarstämme aufgegangen.

Für die angenommenen Wohnsitze der Juthungen lässt sich auch eine Stelle in der Lobrede eines unbekanntenen Autors (Eumenius?) auf den Kaiser Constantius anführen, die lautet: ‚cum totiens proculcata esset Alamannia, totiens obtrita Sarmatia, Juthungi Quadi Carpi totiens profligati‘.<sup>3</sup> Ich weiss wohl, dass K. Zeuss und F. L. Baumann dieselbe glaubten, gerade für ihre Ansicht verwerten zu dürfen. Zeuss erklärt einfach Juthungi für eine nähere Bestimmung des Ausdruckes Alamannia und Quadi Carpi für identisch mit Sarmatia,<sup>4</sup> und Baumann stimmt ihm vollkommen bei.<sup>5</sup> Allein diese Erklärung erscheint doch auf den ersten Blick gezwungen und hält vor einer strengeren Prüfung nicht stand. Denn wenn die Subjecte Alamannia und Sarmatia nichts anderes bezeichnen sollen als Juthungi Quadi Carpi, so müssen doch wohl auch die Prädicate proculcata und obtrita mit profligati ganz sich decken; diese Auffassung dürfte aber kaum den vollen Beifall der Philologen finden, und jedenfalls liegt darin keine rhetorische Steigerung. Höchst sonderbar jedoch wäre es, wenn ein den politischen Angelegenheiten nicht fremder Rhetor die den Römern schon seit den Tagen Caracallas bekannten und von ihnen wiederholt bekämpften Alamannen (= Alamannia) mit den Juthungen hätte näher erklären wollen; einem Namen also, der in den Zeiten Aurelians zum erstenmal bei einem Autor auftritt, und zwar nicht bei einem Römer, sondern bei einem Griechen. Eine solche Interpretations-

<sup>1</sup> Deutsche Alterthumskunde 3, 216 f.

<sup>2</sup> Geographia, ed. Car. Müller, S. 265. — Vgl. R. Much, Die Südmark: Beiträge 17, 117 ff. 128 ff.

<sup>3</sup> c. 10, ed. Aem. Baehrens, S. 139, 15.

<sup>4</sup> Die Deutschen, S. 314.

<sup>5</sup> Forschungen zur deutschen Geschichte 16, 230 f. — Forschungen zur schwäbischen Geschichte, S. 528.

art konnte einem so sehr zu rhetorischer Uebertreibung neigenden Schriftsteller doch nicht einfallen. Fasst man aber den Ausdruck Juthungen nur als eine nähere Bestimmung des allgemeinen Ausdruckes Alamannia, so begreift man schwer, was hier eine solche bezwecken soll. Doch wollte man immerhin die Identificierung von Alamannia und Juthungi gelten lassen, die Gleichstellung der Ausdrücke Sarmatia mit Quadi Carpi kann man nimmer zugeben; denn in der nämlichen Rede findet sich noch folgender Passus: ‚Adumbratae sint igitur mihi Sarmaticae expeditiones quibus illa gens prope omnis extincta est et paene cum solo nomine relicta quo seruiat, dent ueniam trophaea Niliaca sub quibus Aethiops et Indus intremuit, contenta sit uoce gloriae suae etiam proxima illa ruina Carporum.<sup>1</sup> Da wird man doch wohl nicht die gens, gegen welche die Sarmaticae expeditiones gerichtet waren, den Carpi (ruina Carporum) gleichstellen wollen; es sind ja ganz deutlich drei Feldzüge bezeichnet: einer gegen die Sarmaten, einer an den Nil und der dritte gegen die Carpi. Auch sonst werden Quadi und Carpi kaum einmal Sarmaten genannt, sondern vielmehr immer bestimmt von ihnen geschieden. Das bezeugen die von Zeuss selbst in den Artikeln Quadi, Carpi und Sarmati angeführten Belegstellen.<sup>2</sup> Ich begnüge mich, daraus ein paar der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts angehörige hieher zu setzen. Eutrop sagt: ‚Pannonia a Sarmatis Quadisque populata est,<sup>3</sup> und an einer anderen Stelle: ‚Varia deinceps et simul et uirum bella gesserunt, Carpis et Basternis subactis, Sarmatis uictis.<sup>4</sup> Flavius Vopiscus schreibt im Leben Aurelians die Worte: ‚Pacato igitur oriente in Europam Aurelianus redit uictor atque illic Carporum copias adfixit et, cum illum Carpicum senatus absentem uocasset, mandasse e loco fertur: „Super est“, p. c. „ut me etiam Carpiculum uocetis“. carpiculum enim genus calciamenti esse, satis notum est. quod cognomen deforme uidebatur, cum et Gothicus et Sarmaticus et Armeniacus et Parthicus et Adiabenicus iam ille diceretur.<sup>5</sup> Das Leben Marc Aurels von Julius Capitolinus enthält folgende Stelle: ‚Pannonias ergo Marcomannis Sarmatis

<sup>1</sup> V. Incerti panegyri. Constantio Caes. d. c. 5, ed. Baehrens, S. 135, 10.

<sup>2</sup> Die Deutschen, S. 691. 697.

<sup>3</sup> VIII 8, 2: Auct. antiq. 2, 154, 7.

<sup>4</sup> Ibid. VIII 25: Auct. antiq. 2, 166, 8.

<sup>5</sup> Aurelianus c. 30, ed. H. Peter, 2, 157, 25.

Vandalis, simul etiam Quadis extinctis seruitio liberauit<sup>1</sup> und wieder ‚triennio bellum postea cum Marcomannis Hermunduris Sarmatis Quadis etiam egit‘,<sup>2</sup> oder: ‚Gentes omnes ab Illyrici limite usque in Galliam conspirauerant, ut Marcomanni Varistae Hermunduri et Quadi Sueui Sarmatae Lacringes et Burei Vandalique cum Victualis Osi Bessi Cobotes Roxolani Basternae Halani Peucini Costoboci‘,<sup>3</sup> wo deutlich drei Völkergruppen unterschieden werden und die Quaden zur ersten, die Sarmatae zur zweiten, wie die Vandalen zur dritten gehören. Kann aber Quadi Carpi durchaus nicht mit Sarmatia identisch sein, dann lässt sich die Identificierung von Juthungi und Alamania nicht aufrecht erhalten.

Wenn also die Deutung, die Zeuss und Baumann der oben citierten Stelle aus der Lobrede auf Constantius geben, nicht haltbar ist, wenn die Ausdrücke Alamania und Sarmatia nicht dasselbe besagen wie Juthungi Quadi Carpi, und diese nicht bloss eine Erläuterung jener sein können, dann ist wohl die nächstliegende Erklärung die, die beiden Ländernamen für die Namen der entsprechenden Völker zu nehmen, was umso weniger beanständet werden kann, als diese Ausdrucksweise gerade um die Wende des 3. und 4. Jahrhunderts öfters vorkommt. So ergibt sich die Reihenfolge Alamanni Sarmati Juthungi Quadi Carpi, und die Unterscheidung der ersten beiden im sprachlichen Ausdrucke von den letzteren drei Völkern ist meines Erachtens in der Verschiedenheit der Kriegführung der Römer gegen sie zu suchen. Gegen die ersten beiden wurde der Kampf viel energischer geführt und ihr Land kreuz und quer verheerend durchzogen, weil sie schon so oft den Zorn der Römer gereizt hatten; die anderen drei wurden vom römischen Boden nur in ihre Wohnsitze zurückgetrieben und dort nicht weiter bekämpft. Aber selbst wenn diese Deutung des Ausdruckes und der Anordnungsart nicht das Richtige treffen sollte, so wird man doch bei dem Umstande, dass die Quadi neben den Juthungi stehen, die Wohnsitze der letzteren in der Nähe der ersteren, also nördlich oder südlich oder westlich von ihnen ansetzen dürfen, und es sind dann dieselben bis zu

<sup>1</sup> Ivlii Capitolini M. Anton. Philosoph. c. 17, 3, ed. H. Peter, 1, 58, 1.

<sup>2</sup> Ibid. c. 27, 10, ed. H. Peter, 1, 66, 10.

<sup>3</sup> Ibid. c. 22, ed. H. Peter, 1, 61 f.

Anfang des 4. Jahrhunderts immer an der nämlichen Stelle geblieben.

Aber vielleicht sind die Juthungen jenes Volk, von dem Flavius Vopiscus in der Vita Aureliani meldet: „His gestis ad Gallias profectus Vindelicos obsidione barbarica liberavit.“<sup>1</sup> Dann hätten sie allerdings ihre Sitze an der oberen Donau gehabt. Doch eine solche Auffassung verbietet der Bericht des Dexippos, denn danach besiegt K. Aurelian diese in offener Feldschlacht und tödtet deren viele auf der Flucht beim Uebergang über den Ister.<sup>2</sup> Er erklärt dann ihren Gesandten, dass sie damit ihren Raubzug noch nicht genug gebüsst hätten, und droht ihnen mit einem Verwüstungszug in ihr eigenes Gebiet: Ἡμεῖς τε ἐπὶ ταῖς πλημμυλείαις ὑμῶν, αἷς εἰς ἡμᾶς ἐπλημμυλήσατε, οὐκ ἀπογρῆν ἠγούμεθα ἦν ἐπάθετε τιμωρίαν, εἰ μὴ καὶ τὸν Ἰστρον ὑπερβάντες ἐν ὄροις τοῖς ὑμετέροις τὴν ὄργην ὡς προαδικήσαντες ὑμᾶς ἀποπλήσαιμεν.<sup>3</sup> Hätte der Kaiser so sprechen können, wenn er die Feinde aus einem Theile einer Provinz, den sie fast ein und einhalb Jahrzehnt besessen, hinausgetrieben hätte? Und hätten die Juthungen es nach diesem und nach den noch viel grösseren Verlusten, die sie bei ihrem zweiten Einfall in Italien erfuhren, wieder gleich wagen können, Vindelicien neuerdings zu besetzen? Das müsste der Fall gewesen sein, wenn die obeiterte Stelle des Flavius Vopiscus auf sie sich bezöge. Die hier berichtete Vertreibung eines barbarischen Volkes kann nämlich nicht in sein erstes Regierungsjahr fallen, sondern erst nach seiner Rückkehr aus dem Oriente erfolgt sein, als er gegen den Gegenkaiser in Gallien, Tetricus, zog. Das geht ja aus der Stelle selbst hervor und wird noch durch den Umstand bestätigt, dass dieselbe in der Biographie des Flavius Vopiscus, die chronologisch geordnet ist, gegen deren Ende steht. Und noch eine weitere Stelle des Dexippos stimmt schlecht zu obiger Auffassung. Er lässt nämlich die Gesandten der Juthungen vor Aurelian sich rühmen: ἀλλὰ περίεστι μὲν ἡμῖν τοσοῦτον τῆς ἐν τοῖς πολέμοις περιουσίας πλῆθους εἴνεκα καὶ ἰσχύος, ὥστε μέρει ἐλαχίστω τὰς πρὸς Ἰστροῦ πόλεις ἐπελθόντες

<sup>1</sup> c. 35, 4, ed. H. Peter, 2, 161, 7.

<sup>2</sup> Ὅτι Αὐρηλιανὸς κατὰ κράτος νικήσας τοὺς Ἰουθούγγους Σκύθας, καὶ κατὰ τὴν τοῦ Ἰστροῦ περᾶσιον ἐς τὴν ἀποφυγὴν πολλοὺς τούτων ἀνελάων. Car. Müller, Fragmenta historicorum Graecorum 3, 682<sup>a</sup>.

<sup>3</sup> Ibid. 3, 684<sup>b</sup>

Ἰταλίαν μικρῆ πᾶσαν κατειλήφραμεν.<sup>1</sup> Hier behaupten sie, dass sie die Städte am Ister, die offenbar in Römerhänden lagen, überfallen haben; muss man da nicht an einen Ueberfall von aussen denken und nicht an einen Angriff auf diese Städte vom Innern der Provinz aus? Dass sie damals auf der Rückkehr von einem Beutezuge nach Italien begriffen waren, deuten wohl die Worte Aurelians an: οὐδὲ πλοῦτῳ λαφύρων Ἰταλικῶν ἐπικομιζόμενοι, ἀδεῶς ἐπ' οἴκου πορεύσεθε.<sup>2</sup> Die dunkle Stelle: ἀπειληπται γὰρ Ῥοδανοῦ (Ἠριδανού? Val.) μὲν εἶσω καὶ τῶν ἡμετέρων ὄριων<sup>3</sup> bleibt für Vindelicien freilich ebenso unerklärlich wie für jedes andere Land, wo die Juthungen damals gewohnt haben könnten. Wenn jedoch Zeuss<sup>4</sup> und v. Wietersheim<sup>5</sup> Rhein statt Rhône lesen wollen, so ist damit auch wenig gewonnen, denn nach ihren eigenen Anschauungen sind die Juthungen vom Rhein durch die Alamannen und andere Völker getrennt. Nach all dem können also die Juthungen nicht das von Aurelian aus Vindelicien vertriebene Barbarenvolk sein, viel eher hat man die Alamannen für dies zu halten. Diese wohnten ja damals nördlich von der Provinz Rätien und konnten sich in den letzten Regierungsjahren des Kaisers Gallienus leicht versucht fühlen, in dieselbe einzubrechen, als sie der Gegenkaiser Postumus mit kräftiger Hand von Gallien fern hielt. Ausser an sie könnte man nur etwa an das unbedeutende Völklein der Armalausen oder Narischen denken, das ja nach der Peutinger-Tafel, dem Schriftchen des Julius Honorius und der Veroneser Völkertafel an der Südwestseite des Böhmerwaldes gegessen war.<sup>6</sup>

Wenn die Juthungen damals nicht in Vindelicien gewesen sein können, so gibt es für sie überhaupt in dem Gebiete zwischen den vier grossen Wäldern (Gebirgssystemen): Alpen (Scharnizwald), Schwarz-, Böhmer- und Thüringerwald keinen Platz, denn die Agri Decumates waren noch ganz in Römerhand, und in den anderen Landschaften sassen nicht allein die Alamannen und Armalausen ausschliesslich, sondern im Norden

<sup>1</sup> Ibid. 3, 682<sup>b</sup>.

<sup>2</sup> Ibid. 3, 684<sup>a</sup>.

<sup>3</sup> Ibid. 3, 685<sup>a</sup>.

<sup>4</sup> Die Deutschen, S. 314 Anm. \*.

<sup>5</sup> Geschichte der Völkerwanderung, 2. Aufl., 1, 564.

<sup>6</sup> K. Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde 3, 221. 316. — Vgl. K. Zeuss, S. 117. 308f. — R. Much, Beiträge 17, 75.

ragten auch die Hermunduren stark herein, und neben oder hinter ihnen drängten bereits die Burgundionen heran, über den ganzen Süden und einen Theil der mittleren Striche breitete sich Rätien aus. Dass aber die Alamannen bei ihrem ersten Auftreten ein starkes Volk gewesen, haben wir gehört, und es ist nicht anzunehmen, es sei durch die bisherigen Kämpfe mit den Römern wesentlich geschwächt worden, wenn ihm dieselben auch grosse Verluste beigebracht haben mögen. Das natürliche Wachsthum war entschieden noch grösser, denn aus der starken Volkszunahme und dem infolge dessen eintretenden Mangel an Lebensmitteln erklären sich ihre häufigen Einfälle und kühnen Beutezüge ins Römerreich am einfachsten. Wie hätte unter solchen Umständen in dem oben umgrenzten Theile Deutschlands, in dem noch die weitesten Strecken Wald und Sumpf bedeckten, ein Volk von der Stärke der Juthungen Raum finden können; ein Volk, das sich rühmen konnte, 40.000 Mann zu Ross und 80.000 zu Fuss, lauter reine, echte Juthungen, kein Mischvolk, ins Feld zu stellen.<sup>1</sup> Arge Uebertreibung darin zu sehen, ist kein Grund; sie hätten sich ja damit einfach vor den Römern lächerlich gemacht, denen ihre Verhältnisse nicht ganz unbekannt sein konnten. Aurelian widerspricht in seiner Antwort ihrer Behauptung nicht, sondern gibt sie vielmehr zu, wie folgende Stellen zeigen: ἀλλὰ δῆλαι μὲν ὑμῶν αἱ πεζαὶ παρασκευαί, οὐκ ἄδηλοι δὲ αἱ τῶν ἵππέων, ἃς ἐς τρόπον τὸν δυνατὸν ἀνιτησόμεθα. Τολμῶμέν τε γὰρ μετ' ἀσφαλείας, καὶ ἀναχωροῦμεν σὺν προμηθείᾳ, οἷα δὴ λογισμῷ ἡγεμόνι ἐς πάντα χρώμενοι, οἷς ἡ ἰσχὺς βεβαιωτάτη, καὶ ἐμπειρίαν πολεμικῶν ἔργων διαφερόντως ἔχοντες. — Τοὺς τε πλείονας σὺν τῷ ἀλογίστῳ διὰ μάχης ἰόντας κάκιον ἀμανᾶσθαι; ἔργου πείρα μᾶλλον ἢ λόγου κομπωδεστέρα προσποιήσῃ διδάσκουθε, βλέψαντες ἐς τὰ Σκυθῶν πάθη.<sup>2</sup> Der stolze Kaiser hätte ihnen gewiss ganz anders erwidert, wenn sie arg geprahlt hätten!

Haben wir uns die Wohnsitze der Juthungen in Aurelians Zeit nicht an der oberen Donau, sondern an der mittleren, an der von Sieglin angenommenen Stelle, also nördlich von Noricum und Pannonien zu denken, dann wird uns das, was uns von

<sup>1</sup> Fragmenta histor Graecorum, ed. C. Müller, 3, 682<sup>b</sup>: ἱπικῶν μὲν στρατεύσαντες ἐς μυριάδας δ', καὶ τούτων οὐ μιγάδων οὐδὲ ἀσθενῶν, ἀλλὰ Ἰουθούγγων καθαρῶς, ὧν πολὺς ἐφ' ἵππομαχίᾳ λόγος. Ἀσπίδα δὲ ἄγομεν διπλασίαν δυνάμειος τῆς ἱπικῆς.

<sup>2</sup> Ibid. 3, 684.



Aurelians Thaten in der ersten Zeit seiner Regierung erzählt wird, erst begreiflich und erscheint uns nicht mehr als unmöglich für den kurzen Zeitraum eines Jahres und etlicher Monate. Aurelian war schwerlich sofort nach seiner Erhebung in der Lage, von Sirmium nach Rom zu ziehen und that es sicherlich nicht ohne Heer, da ja die Legionen in Aquileja des Claudius Bruder, Quintillus, proclamiert und der Senat sich für ihn entschieden hatte.<sup>1</sup> So verlief bis zu seiner Ankunft in Rom sicherlich manche Woche, und sein erster Aufenthalt daselbst hat ohne Zweifel auch längere Zeit in Anspruch genommen. Dann zog er gegen Aquileja, gewiss nicht lange vor dem Tode seines Gegners, der wenigstens ein paar Monate regiert zu haben scheint,<sup>2</sup> und hierauf gegen ein Volk, das in Pannonien eingefallen war und von Zosimos Skythen genannt wird.<sup>3</sup> Dieser Feldzug kann nicht identisch sein mit dem ersten gegen die Juthungen, welche Dexippos allerdings Ἰουθοὺγγοὶ Σκόθαι nennt, sondern ist zweifelsohne gegen ein anderes Volk gerichtet, am ehesten nach der ganzen Sachlage gegen die Quaden<sup>4</sup> oder Carpen.<sup>5</sup> Denn er verlief ja nach Zosimos' Bericht ganz anders. Danach befahl Aurelianus, um den bereits nothleidenden Feind zu bedrängen und durch Hunger dessen Rückzug zu erzwingen, alle Vorräthe von Getreide und Vieh aus dem flachen Lande in die festen Städte zu schaffen. Als die ‚Skythen‘ wirklich den Fluss überschritten hatten, griff er sie an, doch die eintretende Nacht liess den Kampf unentschieden und gestattete den Feinden die ungefährdete Rückkehr über die Donau. Von weiterer Verfolgung hielt den Kaiser nicht allein das Friedensangebot der ‚Skythen‘,<sup>6</sup> sondern auch

<sup>1</sup> Trebellii Pollionis Claudius 12, 3. 13, 2, ed. H. Peter, 2, 131, 17. 132, 5. — Flavii Vopisci Avrelianvs c. 37, 5, ed. H. Peter, 2, 162, 18. — Zosimos I 47, ed. Mendelssohn, S. 33. — Vgl. Schiller, Geschichte des römischen Kaiserreiches 1, 850.

<sup>2</sup> Zosimos I 47, ed. Mendelssohn, S. 33. — Vgl. Schiller, 1, 850.

<sup>3</sup> Zosimos I 48, ed. Mendelssohn, S. 34.

<sup>4</sup> F. Dahn, Urgeschichte (2, 223), hält sie für Gothen, v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung (1, 234, 2. Aufl.), identificiert sie mit den Juthungen.

<sup>5</sup> Aurelius Victor, De Caesaribus c. 39, 43, ed. Pichlmayr, S. 44, 1. — Vgl. Dahn, Urgeschichte 2, 226. — Jung, Römer und Romanen, S. 176.

<sup>6</sup> Zosimos I 48, ed. Mendelssohn, S. 34, 9. — Vgl. F. Dahn, Urgeschichte 2, 222f.

der Einbruch eines anderen Feindes, der Juthungen, ab. Ein kleiner Theil dieses Volkes war wahrscheinlich fast gleichzeitig, vielleicht nach gemeinsamer Verabredung mit den ihnen wohl nahestehenden ‚Skythen‘ in Italien eingebrochen; durch diese zunächst beschäftigt, konnte Aurelian erst nach deren Vertreibung gegen jene sich wenden. Die Juthungen waren indes bereits auf der Heimkehr und wurden erst bei ihrer Rückkehr über die Donau von Aurelian erreicht und geschlagen, wobei sie viele ihrer Leute verloren.<sup>1</sup> Dass der Kaiser die früher erwähnte Drohung gegen sie nicht ausgeführt hat, daran ist wohl ein neuer feindlicher Einfall schuld gewesen, der Einbruch der Vandalen in Pannonien. Diese Provinz nennt zwar der Berichterstatter Dexippos nicht,<sup>2</sup> allein da die Vandalen damals kaum mehr nördlich von den Quaden, sondern viel eher südöstlich von denselben, vermuthlich gar schon in Dakien ihre Wohnsitze aufgeschlagen hatten,<sup>3</sup> so kann es wohl nur Pannonien sein. Mit ihnen muss schon der Krieg einige Zeit gedauert haben, als Aurelian auf den Rath seiner Officiere sich entschloss, den Friedensantrag derselben anzunehmen, sie gegen Stellung einer Reiterschar mit Lebensmitteln zu versehen und bis zur Donau geleiten zu lassen. Daher schickte Aurelian, wahrscheinlich noch vor dem Rückzuge der Vandalen über den Ister, das Gros des Heeres zur Bekämpfung der Juthungen, die zum zweitenmale in Italien eingefallen waren, nach Italien voraus und eilte dann mit einer Auxiliarcohorte nach.<sup>4</sup> Der Kampf mit den Juthungen in Italien hat zweifelsohne Monate gedauert und muss in die letzte Zeit des ersten Regierungsjahres Aurelians, in den Winter 270—271 fallen; denn es kam hier nach der Epitome zu drei Schlachten, bei Placentia, am Metaurus und in der Ebene am Ticinus,<sup>5</sup> und die erste derselben war nach dem in diesem Punkte vollkommen verlässlichen Vopiscus<sup>6</sup> eine arge Niederlage der Römer. Des letzteren ganze Darstellung<sup>7</sup> drängt auch zur Annahme einer längeren

<sup>1</sup> Dexippos, *Fragmenta histor. Graecorum*, ed. C. Müller, 3, 682<sup>a</sup> ff.

<sup>2</sup> *Fragmenta histor. Graecorum* 3, 685<sup>b</sup> ff.

<sup>3</sup> Vgl. J. Jung, *Römer und Romanen*, S. 129. 176. 178. — K. Zeuss, S. 445 f.

<sup>4</sup> C. Müller, *Fragmenta histor. Graecorum* 3, 686<sup>a</sup>.

<sup>5</sup> c. 35, 2, ed. Tauchnitii, S. 149.

<sup>6</sup> Aurelianus, cc. 18. 21, ed. H. Peter, 2, 149, 12. 151, 10.

<sup>7</sup> Aurelianus, c. 18—21, ed. H. Peter, 2, 149—151.

Kriegsdauer, und die kurze Notiz des Zosimos<sup>1</sup> über diesen Krieg widerspricht wenigstens nicht einer solchen. Die Befestigung Roms und die Bestrafung der Unruhestifter daselbst erforderten gleichfalls einen mehr als vorübergehenden Aufenthalt Aurelians in der Hauptstadt seines Reiches. Sollen alle diese Ereignisse in einem Jahre und ein paar Monaten denkbar sein, so dürfen gewiss die Kriegsschauplätze nicht zu entlegen sein; sie sind dies aber in erheblichem Grade, wenn die Sitze der Juthungen an der oberen, in viel geringerem, wenn sie an der mittleren Donau, in der Nähe der Marcomannen, Quaden und Vandalen zu suchen sind.

In diesem Falle lassen sich zugleich die Widersprüche der Berichterstatter leichter begreifen oder in Einklang bringen. Wenn Zosimos ein in der Nähe der Marcomannen und Juthungen sesshaftes Germanenvolk oder anderes Nachbarvolk (Quaden oder Carpen?), das ihm weniger bekannt sein mochte, mit dem allgemeinen Namen Skythen benennt, den auch andere Schriftsteller Germanenstämmen beilegen, so wird man darin kaum etwas sehr Auffälliges finden können. Ebenso ist seine Verwechslung des Namens Juthungen mit Alamannen schwerlich als sehr schlimm zu bezeichnen; bei der nahen Verwandtschaft beider Völker konnte dies einem späteren Schriftsteller leicht begegnen, umso mehr, als sich ja desselben Fehlers auch Aurelius Victor<sup>2</sup> schuldig gemacht hat. Viel schwerer wiegt es jedenfalls, dass Vopiscus statt der Juthungen wiederholt die Marcomannen nennt. Allein auch dieser Irrthum ist nicht so unbegreiflich, wie es scheint. Er wie auch Zosimos haben wohl nur den zweiten Einfall der Juthungen in Italien vor Augen, den ersten als zu unbedeutend nicht erwähnen wollen oder nicht gekannt. Auf dem zweiten Zuge aber waren sie nicht mehr allein; sagt doch Zosimos ausdrücklich: Πυθόμενος δὲ ὁ βασιλεὺς ὡς Ἀλαμαννοὶ καὶ τὰ πρόσσινα τούτοις ἔθνη.<sup>3</sup> Man wird es sehr erklärlich finden, wenn sie nach dem Unfalle auf dem ersten Zuge sich für den zweiten mit Bundesgenossen verstärkten. Wer anders als die Marcomannen sollten dann die πρόσσινα τούτοις ἔθνη gewesen sein, namentlich wenn die Juthungen nicht

<sup>1</sup> I 49, 2, ed. Mendelssohn, S. 34, 17.

<sup>2</sup> De Caesaribus c. 35, 2, ed. Pichlmayr, S. 36, 20.

<sup>3</sup> I 49, 1, ed. Mendelssohn, S. 34, 11.

allein unmittelbar neben den Marcomannen wohnten, sondern zugleich ihre nächsten anderen Nachbarn, die Quaden, bereits schon einmal, und zwar unglücklich mit Aurelian gekämpft hatten,<sup>1</sup> also zu einem weiteren Waffengange kaum viel Lust verspüren konnten. Sind wirklich beim zweiten Einfall Marcomannen mit den Juthungen gezogen, dann lag es doch für einen weniger mit den ethnographischen Verhältnissen Vertrauten nicht gar so fern, statt des unbekannteren Volkes dessen Genossen, also statt der Juthungen die Marcomannen anzugeben, mit denen die Römer ja schon öfters in feindlichen und friedlichen Beziehungen gestanden waren.

Die Richtung der Züge der Juthungen kann nun nach Feststellung ihrer Wohnsitze nicht mehr zweifelhaft sein, wenn auch die Quellen davon nichts enthalten; sie zogen offenbar durch die Provinz Noricum, die ihrer Heimat am nächsten lag, und durch die sie am schnellsten und leichtesten nach Italien gelangten. Diesen Weg wies sie auch das Beispiel der Marcomannen und anderer Völker im Marcomannenkriege.<sup>2</sup> Aber schwerlich führte sie dabei ihr Zug an Aquileja vorüber, die Pässe durch Kärnten boten eine entschieden bequemere wie kürzere Route nach der Poebene.<sup>3</sup> Durch dieselben Gegenden erfolgten ohne Zweifel auch ihre Rückzüge. So berührten weder die einen noch die anderen die Provinz Rätien, und es ist daher diese auch während Aurelians Regierung von feindlichen Einfällen verschont geblieben. Ja ihre nördliche Hälfte, Vindelicien, hat sogar sehr wahrscheinlich diesem Kaiser die Befreiung von früherer feindlicher Besetzung zu danken, wie man aus der früher citierten Stelle schliessen muss. Denn dass in Aurelians Zeiten Vindelicien wieder in Feindeshand gefallen sei, kann daraus gewiss nicht gefolgert werden; viel mehr hat doch die Annahme für sich, es sei seit den Tagen des Gallienus nie wieder vollständig unter die Römerherrschaft zurückgekehrt. Doch ist unter der barbarischen Besetzung schwerlich eine vollständige Beherrschung dieses Theiles Rätiens durch Germanen zu denken; die befestigten Plätze sind wohl immer in der Gewalt der Römer geblieben, und nur das flache Land mag

<sup>1</sup> Vgl. v. Wietersheim-Dahn, 1, 252.

<sup>2</sup> Ammian. Marcellin. Rer. gestar. XXIX 6, ed. V. Gardthausen, 2, 195, 5 ff.

<sup>3</sup> Vgl. v. Wietersheim-Dahn, 1, 234.

einige Jahre den Alamannen zu zeitweisem Aufenthalte gedient haben.<sup>1</sup> Feste Plätze einzunehmen ist den Germanen auch später noch sehr schwer geworden und selten gelungen. Bei einer solchen Besetzungsart konnte aber weder Aurelian sehr zur Vertreibung des Feindes sich gereizt fühlen, noch sein Biograph Vopiscus darin dann eine hervorragende That sehen; daher ist es erklärlich, dass der Kaiser erst vor seinem Zuge nach Gallien die Barbaren aus Vindelicien vertrieb und der Schriftsteller diese Vertreibung nur ganz kurz erwähnte.

Eine gewisse Stütze erhalten die bisherigen Erörterungen noch durch das Verzeichnis der Gefangenen, die der Kaiser bei seinem Triumphzuge in Rom nach den siegreichen Kämpfen im Occidente und Oriente aufgeführt hat. Dasselbe umfasst folgende Namen: Blemmyes Exomitae Arabes Eudaemones Indi Bactrani Hiberi Saraceni Persae —, Gothi Halani Roxolani Sarmatae Franci Sueui Vanduli Germani. Also hat der Kaiser mit Sarmaten, Franken, Sueven, Vandulen und Germanen gekämpft. Unter den Sueven dürfen wir wohl die Juthungen verstehen; mit den Germanen sind wahrscheinlich die Marcomannen gemeint. Allerdings bezeichnet dieser Ausdruck in älterer Zeit am öftesten die Alamannen und anderen Germanen am Rhein, doch auch die Marcomannen, wie ein paar Stellen der Geschichtschreiber der Kaisergeschichte bezeugen.<sup>2</sup> Die Sarmatae müssten wir in diesem Falle mit Quaden oder Carpen erklären, was freilich den früheren Ausführungen weniger entspricht; doch ist der Sprachgebrauch bei Rednern und Historikern keineswegs gleich und so immerhin denkbar, dass Flavius Vopiscus denselben Ausdruck in einem anderen Sinne gebraucht als der Lobredner des Cäsars Constantius.

Kaum war der kriegstüchtige Kaiser Aurelian aus dem Leben geschieden und Tacitus und diesem bald sein Bruder gefolgt, da durchbrachen Germanen den *limes Transrhenanus* und besetzten nicht weniger als sechzig starke und mächtige, vornehme und reiche Städte Galliens: es waren ohne Zweifel Alamannen und Franken.<sup>3</sup> Doch der nicht minder kriegs-

<sup>1</sup> Fl. Vopisci Aurelianus, c. 33, 4, ed. H. Peter, 2, 160, 5 ff.

<sup>2</sup> *Scriptores historiae Augustae*, ed. H. Peter, 1, 57, 26; 61, 21. — Vgl. Dahn, *Urgeschichte* 2, 227 Ann.

<sup>3</sup> Fl. Vopisci Tacitus, c. 3, 4 und Probus, c. 13, 5, ed. H. Peter, 2, 173, 9; 196, 1.

tüchtige neue Kaiser Probus (276—282), der nach den kurzen Regierungen jener folgte, trat sofort mit seiner ganzen Energie gegen sie auf; er schlug die Reichsfeinde wiederholt, tödtete Tausende, entriss ihnen alle eroberten Städte und die gemachte Beute und trieb sie über den Rhein zurück; dann verfolgte er sie auch diesselts des Rheins über den Neckar und die Rauhe Alb hinaus und sicherte sich den Besitz der *Agri decumates* durch Erbauung von Grenzcastellen, die er mit allem Bedarf versorgte und mit Besatzungen versah. So gab er also dem Reiche die alte Grenze am rheinisch- oder obergermanisch-rätischen *Limes* wieder; ja er schützte das Zehentland noch weiter durch ein von Rom abhängiges Vorland, indem er sieben alamannische Gaukönige siegreich im eigenen Lande bekämpfte und dann ein Bündnis mit ihnen schloss, das sie unter römischen Einfluss stellte. Danach mussten die Besiegten alle Beute herausgeben, Getreide, Kühe und Schafe für die römischen Truppen liefern und 16.000 Mann Hilfstruppen stellen, die in Abtheilungen von 50—60 Mann unter die verschiedenen Truppenkörper eingetheilt wurden.<sup>1</sup> Dass zu dieser Zeit Germanen auch Rätien heimgesucht hätten, davon hören wir nichts, wenn wir nicht etwa aus folgender Stelle des Vopiscus eine Bedrohung desselben herauslesen wollen: „*Post haec Illyricum petit. priusquam veniret, Retias sic pacatas reliquit ut illic ne suspicionem quidem ullius terroris relinqueret.*“<sup>2</sup> Ein feindlicher Einfall hat jedoch kaum stattgefunden, sonst hätte der Kaiser seinen Zug zur Rettung Galliens nicht auf der Militärstrasse durch Rätien nehmen können<sup>3</sup> oder hiebei einem Feinde begegnen müssen, wovon nichts verlautet. Jedenfalls könnte es nur ein kurzer Verheerungszug gewesen sein. Obige Notiz des Vopiscus zeigt zugleich, wie ernst es Probus mit dem Schutze Rätiens genommen hat; es beweist dies jedoch noch die Thatsache, dass bei seinem Tode in dieser und in der Nachbarprovinz Noricum bedeutende Truppenmassen und des Kaisers bester Feldherr anwesend waren; denn hier erhob sich sein Gegner und Nachfolger auf dem Kaiserthron, Carus, gegen ihn, wie aus folgender

<sup>1</sup> Fl. Vopisci Probus, c. 13 ff., ed. H. Peter, 2, 196, 1 ff. — Vgl. Dahn, Urgeschichte 2, 230 ff. — v. Wietersheim-Dahn, Geschichte der Völkerwanderung 1, 243 ff.

<sup>2</sup> Probus, c. 16, ed. H. Peter, 2, 197, 24.

<sup>3</sup> Zosimos I 67, ed. Mendelssohn, S. 48. — Vgl. v. Wietersheim-Dahn, 1, 243.

Stelle des Zosimos sich ergibt: Ταῦτα διαπραξαμένῳ τῷ Πρόβῳ, καλῶς τε καὶ δικαίως οἰκονομήσαντι τὴν ἀρχὴν, ἐπανάστασις ἐκ τῆς ἐσπέρας ἀγγέλλεται, τῶν ἐν Ραιτίᾳ καὶ Νωρικῷ δυνάμεων Κάρῳ περιθέντων τὴν ἀλουργίδα.<sup>1</sup> Eine weitere Sicherung Rätiens bedeutete die erfolgreiche Bekämpfung der sehr mächtigen Burgunder durch Probus; denn dieses Volk war nun dessen Nordgrenze sehr nahegerückt und stritt sich bereits mit den Alamannen um deren Besitz. Ein und ein halbes Jahrzehnt nachher macht Cl. Mamertinus in seinem kurzen Gemälde des Völkergewoges jener Zeit die Bemerkung: ‚Burgundiones Alamannorum agros occupauere, sed sua quoque clade quaesitos. Alamanni terras amisere, sed repetunt.‘<sup>2</sup>

### III. Die Zeiten geminderter Gefahr für Rätiens Grenzen (282—395).

Mit dem Jahre 282, dem Todesjahre des Kaisers Probus, beginnt ein neuer Abschnitt in Rätiens äusserer Geschichte. Die Gefahren vermindern sich, seitdem das gesammte Alamannenvolk in den Agri decumates neue Wohnsitze erlangt hat. Nun richten sich dessen Angriffe fast ausschliesslich gegen Westen und Süden, auf das linksrheinische Ufer, und Rätien bleibt davon meist verschont. Der neue Nachbar im Norden, die Burgundionen, welche das frühere Alamannenland wenigstens zum Theil besetzen, zeigt sich weit weniger gefährlich, da er den Römern befreundet ist und bald gleichfalls seine Eroberungspolitik nach dem Westen kehrt. Viel schlimmer wird ein anderer Nachbar, die Juthungen, die aber erst gegen die Mitte des 4. Jahrhunderts an den Oberlauf der Donau und endlich selbst bis an deren Quellen vorrückten und so von Norden und Nordwesten Rätien bedrohen. Doeh ergreift auch sie bald der Zug nach dem Westen und Süden, indem sie enger den Alamannen sich anschliessen und ihrem Beispiele folgen. So tritt für Rätien eine Zeitlang grössere Ruhe ein, bis nach dem Einbruche der Hunnen die Germanenstämme an der unteren Donau nach Westen vorzudringen beginnen und Rätiens Grenzen sich nahen.

<sup>1</sup> I 71, 4, ed. Mendelssohn, S. 52, 1s.

<sup>2</sup> Genethl. Maximiani, c. 17, ed. Baehrens, S. 115, 1.

Nach dem Abzuge des Kaisers Carus in den Orient und seinem und seiner Söhne bald darauf erfolgenden Ende durchbrachen nicht allein die Alamannen neuerdings den Limes Transrhenanus, sondern auch die Burgundionen, während zu gleicher Zeit von Norden her die Chaibonen und Heruler in Gallien einfielen und da ein furchtbarer innerer Krieg entbrannte. Ganz durch die Bekämpfung dieser äusseren Feinde und durch die Niederwerfung des Bagaudenaufstandes in Anspruch genommen, vermochte der Augustus Maximian, ein zwar tapferer, aber roher Feldherr, den Kaiser Diokletian kurze Zeit nach seinem Regierungsantritte zum Mitkaiser erhoben hatte, nicht sofort thatkräftig den Alamannen und Burgundionen entgegenzutreten.<sup>1</sup> So liessen sich erstere häuslich in den *Agri decumates* nieder, wo wohl schon in den vorausgehenden Jahrzehnten so manche ihrer Stammesgenossen sich angesiedelt haben mochten, und überliessen ihre bisherigen Wohnsitze den sie schon länger bedrängenden Burgundionen.<sup>2</sup> So wurden die *Agri decumates* das Alamannenland und führen schon gegen Ende des Jahrhunderts den Namen Alamannia, der fortan sich behauptete, denn die neuen Ansiedler wurden daraus nie mehr verdrängt. Doch blieben sie da anfangs nicht unabhängig, sondern geriethen in kurzem unter die Oberhoheit der Römer. Denn als Maximian Gallien beruhigt hatte, muss er gegen sie einen siegreichen Feldzug unternommen haben: der Lobredner Cl. Mamertinus schreibt ihm *spolia Germanica*<sup>3</sup> zu und rühmt in einer anderen Rede seine *trophaea Germanica in media defixa barbaria*,<sup>4</sup> und aus beiden Lobreden ergibt sich zugleich,

<sup>1</sup> Aurelius Victor, *De Caesaribus* c. 39, 19, ed. Pichlmayr, S. 42, 1. — Eutropius IX 20: *Auct. antiq.* 2, 162f. — Cl. Mamertini *panegy.* Maximiano c. 5, ed. Baehrens, S. 92, 32f. — Vgl. Dahn, *Urgeschichte* 2, 240f. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 265f. — Schiller, 1, 885f.; 2, 126.

<sup>2</sup> Cl. Mamertini *Genethl.* c. 17, ed. Baehrens, S. 115, 1. — Vgl. Schiller, 2, 126. — Müllenhoff, *Deutsche Alterthumskunde* 3, 315. — Anhang zum *Provinzialverzeichnis vom Jahre 297: Abhandlung der Berliner Akademie der Wissenschaften* 1862, S. 522.

<sup>3</sup> II. Cl. Mamertini *Panegy.* Maximiano Augusto D. c. 7 und 9, ed. Baehrens, S. 94, 28 und 96, 18.

<sup>4</sup> *Genethl. Maximiani*, c. 5, ed. Baehrens, S. 105, 33.



wie aus einer Lobrede auf den Cäsar Constantius, dass die Rheingrenze vollkommen gesichert wurde.<sup>1</sup>

Um dieselbe Zeit muss auch Rätien in Gefahr gerathen sein, denn wir hören nicht allein vom rätischen Lorbeer Maximians<sup>2</sup> und seinen rätischen Expeditionen,<sup>3</sup> sondern auch von einem Feldzuge Diocletians in das Rätien vorliegende Germanien im Jahre 289: „Ingressus est nuper ille eam quae Raetiae est obiecta Germaniam similique uirtute Romanum limitem uictoria protulit“;<sup>4</sup> aber ein Feindeseinfall in diese Provinz wird nicht erwähnt, wohl jedoch finden wir Andeutungen von einem besseren Schutz derselben; ja Mamertin spricht sogar nochmals von einer Verschiebung des rätischen Limes und zugleich von einer Niederlage der Feinde: „transeo limitem Raetiae repentina hostium clade promotum.“<sup>5</sup> Wenn dies nicht bloss rhetorische Uebertreibung und Schmeichelei ist, sondern wenn in der That eine Grenzerweiterung stattgefunden hat, so ist diese schwerlich von Dauer gewesen und ihr bald ein erheblicher Verlust gefolgt. Denn nach einer Stelle in einer Lobrede auf den Cäsar Constantius Chlorus muss man schliessen, dass um die Wende des 3. und 4. Jahrhunderts der Nordwesten Rätians und der ganze Streifen am linken Donauufer in die Hände der Alamannen gefallen ist.<sup>6</sup> Fortan bildeten die Flüsse Donau, Iller und Argen und der Bodensee die Grenze gegen Alamannia. Die Römer befestigten vermuthlich sofort die neue Grenzlinie mit einer Reihe von Castellen;<sup>7</sup> so wurde z. B. das Castell Isny (das alte

<sup>1</sup> II. Cl. Mamertini Panegy. Maximiano c. 7, ed. Baehrens, S. 94, 23; 95, 18. — III. Cl. Mamertini Genethl. c. 6, ed. Baehrens, S. 107, 1. V. Incerti Panegy. Constantio c. 2 und 3, ed. Baehrens, S. 133, 16; 134, 12. Eumenii oratio pro restaürandis cholis c. 18, ed. Baehrens, S. 129, 24. — Vgl. Dahn, Urgeschichte 2, 242 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 267 f. — Hollaender, Die Kriege etc., a. a. O., S. 309 f.

<sup>2</sup> III. Cl. Mamertini Genethl. Maxim. c. 7, ed. Baehrens, S. 107, 11.

<sup>3</sup> Ibid. c. 16, ed. Baehrens, S. 114, 4.

<sup>4</sup> II. Cl. Mamertini Panegy. Maxim. c. 9, ed. Baehrens, S. 96, 8. — Schiller, 2, 137.

<sup>5</sup> Genethl. c. 5, ed. Baehrens, S. 105, 33.

<sup>6</sup> V. Incerti Panegy. Constantio Caesari cc. 2 und 10, ed. Baehrens, S. 133, 16 und 139, 15.

<sup>7</sup> Vgl. G. Meyer v. Knonau, Alamannische Denkmale der Schweiz: Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 18, 93. — K. Weller, Die Ansiedlungen: Württembergisches Vierteljahresheft 7, 305. — Planta, Das alte Rätien, S. 113. — Schiller 2, 137.

Vimania?) errichtet.<sup>1</sup> Damit im Zusammenhange steht wohl die neue Festungslinie, die hinter dem Rheinflusse zwischen Jura und Bodensee um das Jahr 294 angelegt wurde.<sup>2</sup>

Indes Maximians Wiederunterwerfung der Agri decumates, die Herstellung der alten Reichsgrenze und Anlage neuer Befestigungen waren nicht imstande, die Alamannen von einem neuen Einfall in die Provinz Gallien abzuhalten. Doch der im Jahre 293 zum Cäsar erhobene und mit dem Schutze Spaniens, Galliens und Britanniens betraute Constantius Chlorus, der seine Residenz zu Trier aufschlug, machte die zuerst bei Langres erlittene Schlappe sofort durch einen glänzenden Siegewett, bei dem nach Eutropius fast 60.000 Feinde gefallen sind.<sup>3</sup> Mag diese Angabe auch stark übertrieben sein, einen entscheidenden Sieg setzt des Constantius darauf erfolgender Vorstoss ins Alamannenland sicher voraus. Von diesem meldet der unbekannte Lobredner des Helden: „captus scilicet rex ferocissimae nationis inter ipsas quas moliebatur insidias et a ponte Rheni usque ad Danuuii transitum Guntiensem deusta atque exhausta penitus Alamannia“<sup>4</sup> und wieder: „porrectis usque ad Danuuii caput Germaniae Raetiaeque limitibus.“<sup>5</sup> Da diese Rede nach Teuffels Annahme<sup>6</sup> im Jahre 296 gehalten worden ist, so müssen die genannten Ereignisse vor dies Jahr zu setzen sein, und wirklich führt Constantius bereits im Jahre 394 den Titel Germanicus.<sup>7</sup> Es lässt sich kaum feststellen, in welchem Zusammenhange dieser Vorstoss mit einem zweiten Siege steht, den Constantius bei Windisch in der Nordschweiz gegen die Alamannen erfochten hat,<sup>8</sup> aber sicherlich diente er so gut wie jener Vorstoss dazu, den völligen Verlust der Agri decumates und des oben

<sup>1</sup> S. Miller, Die römischen Castelle in Württemberg 1899, S. 44 (nach Schiller).

<sup>2</sup> Schiller, 2, 134 ff.

<sup>3</sup> Eutropius VIII 23: Auct. antiq. 2, 164, s. — VII. Incerti panegyri. Constantino Aug. c. 6, ed. Baehrens, S. 164, 12. — v. Wietersheim verlegt diese Schlacht in das Jahr 397 oder 398, Geschichte der Völkerwanderung 1, 277. 570, ebenso Schiller, 2, 135.

<sup>4</sup> V. Incerti panegyri. Constantino Caesari c. 2, ed. Baehrens, S. 133, 15.

<sup>5</sup> Ibid. c. 3, ed. Baehrens, S. 134, 12.

<sup>6</sup> Römische Literaturgeschichte, 3. Aufl., S. 914 (§ 391, s). — Nach v. Wietersheim-Dahn erst am 1. März 297, S. 1, 567.

<sup>7</sup> F. Dahn, Urgeschichte 2, 249.

<sup>8</sup> VII. Incerti panegyri. Constantino Aug. c. 6, ed. Baehrens, S. 164, 13.

bezeichneten Theiles von Rätien auf einige Zeit hinauszuschieben. Durch die dabei und in der früheren Niederlage erlittenen Verluste geschwächt, waren nun die Alamannen nicht in der Lage, sich der Oberherrschaft der Römer zu entziehen. Unter den römischen Heerführern, die Constantin den Grossen 306—337 in Britannien zum Kaiser ausriefen, befand sich auch ein alamannischer Heerkönig namens Crocus.<sup>1</sup> Wie lange diese Oberhoheit des Römerreiches über das Alamannenland gedauert hat, ist unbekannt, und ebensowenig wissen wir, warum Constantin im Anfange seiner Regierung ein paarmal die Alamannen noch bekämpft hat;<sup>2</sup> denn wir hören von diesen Kämpfen nichts weiters, als dass der Kaiser davon den Titel Germanicus geführt hat.<sup>3</sup> Dann herrscht durch ein Menschenalter Friede zwischen beiden Theilen, und in diesen Decennien müssen die Alamannen ihre volle Unabhängigkeit erlangt haben. Während des Kampfes mit den anderen Kaisern konnte Constantin offenbar nicht daran denken, die bisherige Oberherrlichkeit über dies tapfere Volk im Decumaterlande geltend zu machen, und dann scheint er darauf verzichtet zu haben, denn seit 310 bildete der Rhein die Grenze, wie aus den weiteren Reden zum Lobe des genannten Kaisers sich klar ergibt, denn die Redner gedenken wohl rühmend seiner Fürsorge für die Rheingrenze, aber wir hören nichts von einem römischen Gebiete jenseits derselben.<sup>4</sup>

In diese Zeit fällt sehr wahrscheinlich noch ein anderes, für Rätien sehr wichtiges Ereignis, das sich nur erschliessen lässt: die Uebersiedlung der Juthungen von der mittleren Donau an deren Oberlauf und in deren Quellgegend. J. Cramer bezeichnet da als die äussersten Punkte ihres Gebietes den Donauursprung, den Ostabhang des Schwarzwaldes, Heilbronn, Schwäbisch-Hall oder Kissingen und Günzburg.<sup>5</sup> In diese Gegend verlegt ihre Wohnsitze auch F. L. Baumann,<sup>6</sup> und die nächst-

<sup>1</sup> Aurelius Victor, epitome c. 41, 3, ed. Tauchnitii, S. 153.

<sup>2</sup> Evtropius X 3, 2: Auct. antiq. 2, 170, 20. X. Nazarii panegyri. Constantino Aug. c. 18, ed. Baehrens, S. 227, 8.

<sup>3</sup> G. Henzen, Inscription. latin. collectio vol. 3: Nr. 5579. 5580.

<sup>4</sup> VII. Incerti panegyricus Constantino Aug. D. c. c. 11. 13, ed. Baehrens, S. 168, 14; 170, 1. IX. Incerti c. 2 und 20, ed. Baehrens, S. 194, 9. 18; 209, 9.

<sup>5</sup> Die Geschichte der Alamannen, S. 27.

<sup>6</sup> Forschungen zur schwäbischen Geschichte, S. 531.

folgenden Ereignisse zeigen deutlich, dass sie nun nirgends anders mehr gesucht werden können. Wenn Ammianus Marcellinus dieselben mit den schon citierten Worten *Italicis conterminans tractibus* kennzeichnet, so ist dabei selbstverständlich nicht an das eigentliche Italien, sondern nur an die Diöcese Italien zu denken, in welchem Sinne ja ‚Italia‘ in diesem und in den nächsten Jahrhunderten wiederholt gebraucht wird; denn jenes wurde damals noch durchaus von Ländern berührt, die in römischem Besitze lagen, wie von Helvetien, Südrätien, Noricum und Pannonien, und dass in einem dieser die damaligen Wohnsitze der Juthungen gewesen sein sollten, ist ganz undenkbar. Die Juthungen werden aber, trotzdem sie unmittelbare Nachbarn der Alamannen geworden, noch lange von diesen deutlich unterschieden und nicht etwa bloss in der Veroneser Völkertafel, die nach Müllenhoff noch in den Anfang des 4. Jahrhunderts fallen kann und neben Alamannia auch Suevi aufführt.<sup>1</sup> Dass diese am ehesten für die Juthungen anzusehen sind, haben die früheren Erörterungen dargethan. Die Schulwandkarte Bruner-Bretschneiders vom Jahre 350 lässt allerdings noch um die Mitte des 4. Jahrhunderts dies Volk an der mittleren Donau sesshaft sein.

So erfreute sich sehr wahrscheinlich Rätien während der ganzen weiteren Regierung Constatins des Grossen der Ruhe, und diese wurde, wie es scheint, auch während der Streitigkeiten, die unter seinen Söhnen und deren Vettern über die Reichstheilung ausbrachen, nicht sofort ernstlich gestört. Doch begannen sich nun die Reichsfeinde an den Grenzen wieder zu regen, und bald nahten auch neue Gefahren für die Donauprovinzen wie für Gallien. Ob schon der jüngere Sohn Constantins des Grossen, Constans, der nach dem Siege über seinen Bruder Constantin die ganze westliche Reichshälfte bei der Theilung mit Constantius II. bekommen hatte, gegen Rätiens Feinde das Schwert ziehen musste, wissen wir nicht; denn seine auswärtigen Kriege berührt nur eine kurze Notiz des Aurelius Victor, die ganz allgemein lautet: ‚*externarum sane gentium compressi motibus*‘.<sup>2</sup> In den Kämpfen mit dem Gegenkaiser Magnentius, dem Mörder des Constans (350), forderte Kaiser

<sup>1</sup> Deutsche Alterthumskunde 3, 315. — Vgl. J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen, S. 28 ff.

<sup>2</sup> c. 41, 23, ed. Pichlmayr, S. 50.

Constantius II. die Alamannen selbst zu einem feindlichen Einfall in Gallien auf, als ihn jener in Italien bedrohte. Die Alamannen überschwemmten und verheerten nun die gallischen Provinzen, und ihrem Beispiele folgten die Franken.<sup>1</sup> Als die Reichseinheit durch den Tod des Usurpators und seines Bruders, des Cäsars Decentius, wiederhergestellt war, befand sich ein grosser Theil des Reiches in der Gewalt der Reichsfeinde, und es galt nun, diese zu vertreiben. Doch dem Kaiser Constantius II. gebrach es hiezu an Glück und Geschick. Ein Feldzug, den er im ersten Frühling des Jahres 354 von Gallien aus gegen die Alamannen im Breisgau unternahm, hatte geringen Erfolg, denn er kam über Augst nicht hinaus und schloss dann mit dem Feinde Frieden und Vertrag.<sup>2</sup> Ernster verlief sein zweiter Feldzug gegen die Lenzer im Klettgau und Hegau. Diesmal zog der Kaiser von Mailand aus nach Rätien, um sie, die oft weit ins Grenzgebiet einbrachen, zu überwältigen. Ammianus Marcellinus sagt von ihnen: *„Re hoc modo finita . . . et Lentiensibus, Alamannicis pagis indictum est bellum conlimitia saepe Romana latius inrumpentibus, ad quem procinctum imperator egressus in Raetias camposque venit Caninos.“*<sup>3</sup> Zwar erlitt die Vorhut des Heeres, das der Magister equitum Arbetio dem Bodensee entlang führte, eine empfindliche Schlappe, aber drei Hauptleute warfen die Germanen, als sie das Hauptheer im Lager angriffen, energisch zurück und tödteten viele auf der Flucht. So konnte der Kaiser siegesfroh nach Mailand zurückkehren. Einen grösseren Erfolg erzielte freilich auch dieser Angriff nicht, die Alamannen blieben Herren des nördlich vom Bodensee gelegenen Lenzgaues.<sup>4</sup> Bei dieser Gelegenheit entwirft Ammianus Marcellinus ein interessantes Bild von der Gegend am Bodensee.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Dahn, Urgeschichte 2, 268. J. Cramer, Die Alamannen, S. 85 ff.

<sup>2</sup> Ammianus Marcellinus XIV 10, 1. 6—10, ed. V. Gardthausen, S. 34, 6. 34, 16 ff. — Dahn, Urgeschichte 2, 268. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 443. — J. Cramer, S. 93 f.

<sup>3</sup> XV 4, 1, ed. V. Gardthausen, S. 1, 50, 11. — Vgl. J. Cramer, S. 94 f.

<sup>4</sup> Ammianus Marcellinus XV 4, ed. V. Gardthausen, S. 50 ff. — Diesen Feldzug verlegen Dahn (Urgeschichte 2, 269), v. Wietersheim-Dahn (1, 444) und J. Cramer (Die Geschichte der Alamannen 94) in das Jahr 355, V. Gardthausen aber in das Jahr 354, S. 50 f.

<sup>5</sup> XV 4, 3; ed. V. Gardthausen, 1, 50, 21 f.: *iamque absolutus altaque diuortia riparum adradens lacum inuadit (Rhenus) rotundum et nastum,*

Die grossen Gefahren, in denen seit 350, namentlich aber seit der Ermordung des tapferen Feldherrn Silvanus, eines Franken, durch dieses Volk und die Alamannen Gallien schwebte, bewogen endlich den Kaiser Constantius II., nach dem Rathe seiner Gemahlin, seinen Vetter Julian zum Cäsar zu erheben (6. November 355) und zur Rettung der schon halb verlorenen Provinz abzusenden.<sup>1</sup> Schon sein erster Feldzug im Jahre 356 erzielte einen bedeutenden Erfolg: er säuberte einen Theil Galliens von den feindlichen Streifscharen, rettete einige Städte und unterstützte auf seinem Zuge von Strassburg nach Köln die Operationen des Kaisers.<sup>2</sup> Dieser hatte sich, wie es scheint, die Demüthigung der Juthungen zum Ziele gesetzt und unternahm darum, während Julians Truppen ihre Flucht nach dem Westen verhinderten und die Burgundionen von Norden her in ihren Rücken fielen, von Rätien aus Streifereien in ihr Gebiet; er zwang sie, um Frieden und Bündnis zu bitten.<sup>3</sup> Den Hauptschlag gegen die Alamannen führte Julian im folgenden Jahre; er sollte dabei im Auftrage des Kaisers von Barbatio, General des Fussvolkes, der mit 25.000—30.000 Mann im Oberelsass eine feste Stellung bezogen hatte, unterstützt werden, um die Feinde von zwei Seiten zu fassen; aber der ränkestüchtige, auf Julian neidische General beobachtete ihm gegenüber eine mehr feindliche Haltung, wurde dann von dem Feinde überrascht und geschlagen und begab sich nun wie nach einem Siege nach Rätien in die Winterquartiere.<sup>4</sup> Trotzdem erfocht der Cäsar über die Alamannen den glänzenden Sieg von Strassburg mit seinen 13.000 Mann über einen fast dreimal überlegenen Gegner (35.000 Mann), tödtete mehrere Tausend (6000—8000) im mörderischen Kampfe und trieb die Besiegten zur Flucht über

---

quem Brigantiam accola Raetus appellat, perque quadraginta et sexaginta stadia longum parique paene spatio late diffusum horrore siluarum squalentium inaccessum, — nisi qua vetus illa Romana virtus et sobria iter composuit latum — barbaris et natura locorum et caeli inclementia refragante.

<sup>1</sup> Zosimos III 2, ed. Mendelssohn, S. 112, 11. — Vgl. Dahn, 2, 272. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 446. — Schiller, 2, 305. — J. Cramer, S. 87f.

<sup>2</sup> F. Dahn, Urgeschichte 2, 274f. — J. Cramer, S. 88ff.

<sup>3</sup> J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen, S. 95ff.

<sup>4</sup> Ibid. S. 98ff.

den Rhein, wobei noch 6000 umkamen.<sup>1</sup> Damit noch nicht zufrieden, machte Julian im Herbst desselben Jahres vom Mittelrhein aus (Mainz) einen Einfall ins alamannische Gebiet, verwüstete es und versuchte die Trajansschanze wiederherzustellen. Dies bewog die Feinde, um Frieden zu bitten, der ihnen auch auf zehn Monate gewährt wurde.<sup>2</sup> Es ist unbekannt, in welchem Zusammenhange mit diesen Vorgängen und namentlich Barbatios Rückkehr nach Rätien ein Einfall in diese Provinz gestanden hat, den Sueben (Juthungen) im nämlichen Jahre machten, und wie dieselbe davon befreit wurde. Der Kaiser war jedenfalls kaum in der Lage, ihr beizuspringen, denn er musste der Provinz Valeria Hilfe bringen, in welche Quaden und Sarmaten eingefallen waren, und führte darum persönlich ein Heer über Trient nach Sirmium.<sup>3</sup>

Im Jahre 358 wandte sich Julian zuerst mit seiner ganzen Macht gegen die salischen Franken und Chamaven. Indes er sie bekämpfte, fielen die Juthungen, die Ammianus Marcellinus bei dieser Gelegenheit einen Theil der Alamannen nennt und an Italiens Grenzen wohnen lässt, in Rätien ein und verwüsteten nicht bloss das flache Land, sondern berannten auch, gegen die sonstige Gewohnheit der Germanen, die festen Städte. Ammianus Marcellinus sagt hierüber: „Inter quae ita ambigua Juthungi Alamannorum pars Italicis conterminans tractibus obliteratae et foederum, quae adepti sunt obsecrando, Raetias turbulente uastabant, adeo ut etiam oppidorum temptarent obsidia praeter solitum.“<sup>4</sup> Da sandte der Kaiser zu ihrer Vertreibung und zum Schutze der Provinz abermals den Magister Barbatio mit starker Mannschaft nach Rätien, der mit seinen feurigen Truppen die Eindringlinge blutig zurückschlug, so dass nur wenige die Heimat wiedersahen.<sup>5</sup> Nach seinen Siegen über die

<sup>1</sup> Ammianus Marcellinus XVI 12, ed. V. Gardthausen, 1, 98 ff. — Vgl. J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen, S. 102 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 466. 468 ff. — Dahn, Urgeschichte 2, 276 ff. — Schiller, 2, 312.

<sup>2</sup> J. Cramer, a. a. O., S. 125 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 472 f. — Dahn, Urgeschichte 2, 312 ff. — Schiller, 2, 311 f.

<sup>3</sup> Ammianus Marcellinus XVI 10, 20, ed. V. Gardthausen, 1, 94, 28.

<sup>4</sup> XVII 6, 1, ed. V. Gardthausen, 1, 124, 27.

<sup>5</sup> Ibid. XVII 6, 2, ed. V. Gardthausen, 1, 124, 31. — Dahn, Urgeschichte 2, 302. — J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen, S. 97. 125 ff. — v. Wietersheim (1, 447) verlegt dies Ereignis in das Jahr 357: er vermengt offenbar diesen Einfall der Juthungen mit dem vorigjährigen der

Franken, Chauken und Chamaven unternahm auch Julian einen Feldzug gegen die Alamannen, und zwar gegen die beiden Könige Suomar und Hortari am Mittelrhein, die bei Strassburg gegen ihn gefochten hatten. Sie wurden beide überwältigt und zur Bitte um Frieden und Bündnis, Herausgabe der römischen Gefangenen und Beute und allerlei anderen Leistungen gezwungen.<sup>1</sup>

Als im Jahre 359 Julian hörte, dass einige Alamannengäue an einen Angriff dächten und in römischem Gebiete die äussersten Schrecknisse des Krieges verbreiten wollten, da fasste er den Entschluss, sie unversehens zu überfallen, und es glückte ihm, an einer unbewachten Stelle bei Mainz über den Strom zu setzen. Indem er dann den ihm verbündeten König Hortari und König Suomar schonte, rückte er in die Gäue der feindlich gesinnten Alamannenfürsten zuerst durch das Mainthal aufwärts und hierauf nahe dem obergermanischen Limes südwärts unter Mord, Brand und Verwüstungen bis in die Gegend, wo jetzt die Grenzsteine der Alamannen und Burgundionen beider Marken schieden (zwischen Kocher und Jagst), vor.<sup>2</sup> Hier erhielten die Könige Macrian und Hariobaudes den erbetenen Frieden, drei andere hingegen erst, nachdem Julian sie durch einen in ihre Gäue (obere Neckar-, Nagold- und Westergau) unternommenen Vorstoss eingeschüchtert hatte.<sup>3</sup> Vadomar, der König des Breisgäues im badischen Oberrheinkreis, ward als Schützling des Reiches behandelt.<sup>4</sup> Obwohl so der Cäsar auch die Grenzen Rätians hinreichend gesichert zu haben

---

Sueven, aber sie sind zu deutlich von Ammianus Marcellinus von einander getrennt, als dass sie identisch sein könnten, wengleich beidemale *Barbatio* auftritt.

<sup>1</sup> J. Cramer, S. 128 ff. — Dahn, 2, 313 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 479.

<sup>2</sup> Dahn, Urgeschichte 2, 321 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 481. — J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen, S. 130 ff. Ueber die Grenzstelle bemerkt Ammianus Marcellinus XVIII 2, 15, ed. V. Gardthausen, 1, 150, 13: *ad regionem cui Capellatii uel Palas nomen est, ubi terminales lapides Alamannorum et Burgundionum confinia distinguebant.* — Vgl. J. Cramer, *ibid.* 24 f. — K. Weller, Die Besiedlung des Alamannenlandes: Württembergisches Vierteljahresheft 7, 304 f. Anm. <sup>4</sup>. — Nissen, Westdeutsche Zeitschrift 6, 331 f.

<sup>3</sup> J. Cramer, S. 134 f.

<sup>4</sup> Ammianus Marcellinus XVIII 2, 16, ed. V. Gardthausen, 1, 150. — Vgl. Dahn, 2, 326. — v. Wietersheim, 1, 479 ff.



glauben mochte, so brachen doch schon im nächsten Frühjahr alamannische Scharen aus Vadomars Gau in die nächst liegenden Grenzgebiete Rätians und schlugen die leichten zu ihrer Vertreibung abgeschickten Truppen zurück. Ammianus Marcellinus berichtet hierüber: „Dum haec ita aguntur, propinquante iam vere, nuntio percitus inopino ad tristitiam uersus est et maerorem. didicit enim Alamannos a pago Vadomarii exorsos, unde nihil post ictum foedus sperabatur incommodum, uastare confinis Raetiis tractus, nihilque sinere intemptatum manus, praedatorias fusius discurrentes.“<sup>1</sup> Da liess Julian ihren treubruchigen König gefangen nehmen und züchtigte die völlig überraschten Barbaren im eigenen Lande in abschreckender Weise.<sup>2</sup> In demselben Jahre besiegte er dann nicht allein die attuarischen Franken, sondern überschritt auch zum viertenmal den Rhein und entriss den Alamannen die Städte am Oberrhein, die sie inzwischen wieder besetzt hatten, indem er sie verstärkte und mit Besatzungen versah. Seine unermüdliche Thätigkeit und seine grossen Erfolge hatten ihm bereits die Sympathien seiner Soldaten in solchem Grade verschafft, dass sie ihn wider seinen Willen in dem nämlichen Jahre zum Kaiser erhoben.<sup>3</sup>

v. Wietersheim fasst das Ergebnis der fünfjährigen Thätigkeit Julians kurz in die Worte zusammen: „Vollständig war nun die Grenzwehr wiederhergestellt: alles feindliche Volk in der Nähe jenseit derselben in sechs Feldzügen mittels vier Rheinübergängen bezwungen, befriedet und grossentheils tributpflichtig gemacht,“<sup>4</sup> und ähnlich schon Eutropius: „a quo modicis copiis apud Argentoratum Galliae urbem ingentes Alamannorum copiae extinctae sunt, rex nobilissimus captus, Galliae restituae. multa postea per eundem Julianum egregia aduersum barbaros gesta sunt summotique ultra Rhenum Germani et finibus suis Romanum imperium restitutum.“<sup>5</sup> Da Julian alle alamannischen

<sup>1</sup> XXI 3, 1, ed. V. Gardthausen, 1, 233, 25.

<sup>2</sup> Ammianus Marcellinus XXI 3 und 4, ed. V. Gardthausen, 1, 233, 25 ff. — Dahn, Urgeschichte 2, 336. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 457 f. — J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen, S. 137 ff.

<sup>3</sup> Ammianus Marcellinus XX 10, 2, ed. V. Gardthausen, 1, 221, 1. — Dahn, 2, 335 f. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 482. — J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen, S. 140 ff.

<sup>4</sup> Geschichte der Völkerwanderung, 2. Aufl., 1, 482.

<sup>5</sup> X 14: Auct. antiq. 2, 178, 23.

Gaue nach und nach zu Unterwerfung, Tribut und Bündnis zwang, so musste seine Wirksamkeit auch Rätien, das ja auf zwei Seiten an sie grenzte, Ruhe und Sicherheit bringen, und es ist wohl vorzüglich sein Verdienst, wenn Zosimos beim Abzuge des Kaisers Constantius II. nach dem Osten zum Kampfe mit den Persern den Zustand der von ihm verlassenen Länder mit den Worten schildern konnte: τὰ τε γὰρ ὑπὲρ τὰς Ἄλπεις ἔθνη καλῶς εἶχεν αὐτῷ τῆ τοῦ Καίσαρος κυβερνώμενα προνοίᾳ, καὶ Ἱταλίᾳ πᾶσα καὶ Ἰλλυριοὶ κίνδυνον εἶχεν οὐδένα.<sup>1</sup> Die Vorkehrungen, die Julian vor seinem Zuge gegen Constantius traf, beschreibt derselbe Autor in [folgender Stelle: ἀκμάζοντος δὲ ἤδη τοῦ θέρους διαθείς τὰ περὶ τοὺς ὑπὲρ τὸν Ῥῆνον βαρβάρους, καὶ τοὺς μὲν πολέμῳ σωφρονεῖν ἀναγκάσας, τοὺς δὲ τῆ πείρα τῶν προλαβόντων εἰρήνην ἀγαπᾶν μᾶλλον ἢ πόλεμον πείσας, ὡς ἐς μακρὰν ἀποδημίαν διέταπτε τὸ στρατόπεδον, καταστήσας δὲ ταῖς πόλεσι καὶ ταῖς ἐσχατιαῖς πολιτικούς τε καὶ στρατιωτικούς ἡγεμόνας ἅμα τῆ δυνάμει ἦσι εἰς τὰς Ἄλπεις. ἐλθὼν δὲ εἰς Ῥαιτούς, ἔθεν ὁ Ἰστρος ἀρχόμενος Νωρικούς τε καὶ Παιονίαν πᾶσαν παραμείβεται.<sup>2</sup>

So lange der gefürchtete Julian lebte, hielten die Alamannen in der That Ruhe; aber auf die Nachricht von seinem Tode im fernen Osten brachen sie neuerdings in Gallien und Rätien ein. Valentinian I., der mit seinem Bruder Valens sich nun in die Regierung des Reiches theilte und den Westen übernommen hatte, begab sich darum sofort nach der von neuem gefährdeten Provinz und entsandte den tüchtigen Heermeister Jovinus gegen die bisher siegreichen Scharen, der sie alle schlug und nach grossen Verlusten zurücktrieb.<sup>3</sup> Damit waren allerdings die Germanen noch keineswegs ganz aus Gallien verjagt, und eben als Valentinian bei Speyer die Feste Alta Ripa baute und einen Rheinübergang vorbereitete, da über-rumpelte eine Alamannenschar Mainz.<sup>4</sup> Allein jetzt drang der Kaiser im Sommer des Jahres 368, von seinem erst neunjährigen Sohne Gratian begleitet, mit bedeutenden Streitkräften, zu denen er auch italische und illyrische Scharen entboten hatte, an der

<sup>1</sup> III 8, 2, ed. Mendelssohn, S. 122, 2.

<sup>2</sup> III 10, 1, 2, ed. Mendelssohn, S. 125, 14.

<sup>3</sup> Ammianus Marcellinus XXVI 4, 5; 5, 7, 13, XXVII 1 und 2, ed. V. Gardthausen, 2, 70, 29. 72, e. 73, e. 94 ff. — J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen, S. 143 ff. — Dahn, Urgeschichte 2, 346 f. 349 ff. — v. Wietersheim Dahn, 1, 531 ff. — Schiller, 2, 378.

eben genannten Stelle über den Rhein, brachte den versammelten Scharen der feindlichen Alamannengau auf dem Geisberg zu Solicomnum oder Solicinum, am Neckar bei Köpfingen in der Nähe Heilbronn, eine sehr empfindliche Schlappe bei und durchzog dann, weiter südwärts sich wendend, die Sitze der Sueben (Juthungen), den Neckar-, Nagold- und Westergau bis zu den Quellen des Neckar und der Donau,<sup>1</sup> ohne weiteren Widerstand. So wurden auch durch diesen Feldzug nicht allein Galliens, sondern auch Rätians gefährlichste Feinde gedomüthigt und von einem weiteren Einfall in die genannten Provinzen abgeschreckt; ein anderes Ziel hatte sich wohl der Kaiser nicht gesteckt. Dem genannten Zwecke sollten offenbar seine weiteren Massnahmen dienen. Er legte nämlich nun längs des Rheinstromes von seinem Austritte aus dem Bodensee bis zu seiner Mündung eine Reihe von Befestigungen an: er dämmte schon bestehende feste Lager höher auf, verstärkte oder errichtete Wälle und erbaute Thürme und Castelle, einige wie Alta Ripa sogar auf dem rechten Stromufer.<sup>2</sup> Eine erst jüngst veröffentlichte Inschrift aus dem Jahre 371 bezeugt gleichfalls Valentinians Bemühungen zum Schutze der Rheinlinie, sowie die Fortdauer der Römerherrschaft über die Nordschweiz.<sup>3</sup> Um die Alamannen noch mehr zu schwächen, reizte er die ihnen ohnehin feindlichen Burgundionen zu einem Feldzuge gegen sie, die dann einen bedeutenden Theil ihres Gebietes unter Mord und Verwüstung bis zur Mainmündung durchstreiften,<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Ammianus Marcellinus XXVII 10, 1. s. 6. 7, ed. V. Gardthausen, 2, 115, 20 ff. — Ausonii Mosella (XVIII): Auct. antiq. 5<sup>b</sup>, 95 f. v. 418 ff. u. epigr. IIII u. V, ibid. 196. — Vgl. J. Cramer, S. 148 ff. — Dahn, Urgeschichte 2, 361 ff. — v. Wietersheim, 1, 534.

<sup>2</sup> Ammianus Marcellinus XXVIII 2, 1, ed. V. Gardthausen, 2, 137, 29: At Valentinianus magna animo concipiens et utilia, Rhenum omnem a Raetiarum exordio ad usque fretalem Oceanum magnis molibus communiebat, castra extollens altius et castella turresque adsiduas per habiles locos et oportunos, qua Galliarum extenditur longitudo: non numquam etiam ultra flumen aedificiis positus subradens barbaros fines. Sieh noch XXX 7, s, ed. V. Gardthausen, 2, 221, 21. — Dahn Urgeschichte 2, 363 f. — v. Wietersheim-Dahn, 2, 536 f. — J. Cramer, S. 162 f.

<sup>3</sup> Anzeiger schweizerischer Alterthümer 26, 230—238.

<sup>4</sup> Hieronymus in Eusebii Chronicon, ed. A. Schoene, 2, 198. — Ammianus Marcellinus XXVIII 5, 8 ff., ed. V. Gardthausen, 2, 153, 1. — Vgl. J. Cramer, S. 164 ff. — Dahn, Urgeschichte 2, 369 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 536. — Schiller, 2, 380 f.

und damit im Zusammenhang steht vermuthlich der Vorstoss, den im Jahre 370 der Magister equitum Theodosius von Rätien aus in die benachbarten Alamannengau, wohl die suevischen, unternahm, wobei viele Feinde erschlagen und zahlreiche Gefangene gemacht wurden. Letztere schickte der Feldherr auf Befehl des Kaisers nach Italien, damit sie als tributpflichtige Unterthanen Roms die ihnen überlassenen Landstriche bebauten.<sup>1</sup> Vor seinem Abzuge an die mittlere Donau zum Kampfe gegen die Quaden verwüstete Valentinian noch ausser ein paar Gauen am Oberrhein, den Gau des mächtigsten Alamannenfürsten Macrian am Mittelrhein baute dort zum Schutze der nächsten gallischen Provinz Maxima Sequanorum die Feste Robur in der Nähe Basels und schloss endlich mit Macrian Frieden und Bündnis.<sup>2</sup>

Alle Massregeln Kaiser Valentinians I. haben jedoch die Rheingrenze nicht auf längere Zeit zu sichern vermocht, denn schon im zweiten Winter nach seinem Tode (375) setzten die Bewohner des Lenzgaves über den gefrorenen Rheinstrom, wohl gegen Süden ins Schweizergebiet; zurückgetrieben, riefen sie alle Alamannengau auf, und ein Heer von 40.000 Mann brach nun auf die Nachricht vom Abzuge des kaiserlichen Heeres nach Osten in Gallien ein. Da liess Gratian seine Truppen umkehren, und mit ihrer Hilfe brachte sein Feldherr Nannienus den Barbaren bei Argentaria (Horburg an der Ill) eine vernichtende Niederlage bei.<sup>3</sup> Gratian beabsichtigte nun die Vernichtung der Lenzer; doch da selbst seine erlesensten Krieger die Ringwälle auf den Höhen, in die sich die Feinde zurückzogen, nur mit Mühe erklommen, gewährte er ihnen den erbetenen Frieden gegen die Verpflichtung, Truppen zu

<sup>1</sup> Ammianus Marcellinus XXVIII 5, 15, ed. V. Gardthausen, 2, 154, 12.

<sup>2</sup> Ammianus Marcellinus XXX 3, 1 ff., ed. V. Gardthausen, 2, 207, 15 ff. — J. Cramer, S. 167 ff. — Dahn, Urgeschichte 2, 380 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 539.

<sup>3</sup> Ammianus Marcellinus XXXI 10, 2, ed. V. Gardthausen, 2, 255, 16: et iam Lentiensis Alamannicus populus, tractibus Raetiarum confinis, per fallaces discursus niolato foedere dudum concepto, conlimitia nostra temptabat, quae clades hinc exitiale primordium sumpsit. *ibid.* XXXI 10, 1 ff., ed. V. Gardthausen, 255, 13 f. Pavli Orosii historiar. adv. paganos VII 33, 8, ed. C. Zangemeister, S. 517, 10. — Vgl. Dahn, Urgeschichte 2, 387 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 2, 50 f. — J. Cramer, S. 170 f.

stellen,<sup>1</sup> und setzte dann den schon begonnenen Zug nach dem Osten fort. Von einer weiteren Beunruhigung Rätians vor seinem Abmarsche hören wir nichts, und die Richtung seines Zuges beweist jedenfalls, dass diese Provinz in seiner Gewalt war, denn der Kaiser wählte dabei die alte Heerstrasse über Arbor Felix nach Lauriacum.<sup>2</sup> Uebrigens haben sich noch einige von ihm erlassene Anordnungen erhalten, aus denen erhellt, dass ihm auch der Schutz des rätischen und Donaulimes am Herzen gelegen war. Diese haben wohl die Alamannen und Marcomannen von den beabsichtigten Einfällen in Italien abgehalten, da hievon keine Spur vorhanden ist,<sup>3</sup> und so wird wohl diese Provinz bis zu seinem im August 383 eingetretenen gewaltsamen Ende ungefährdet geblieben sein.<sup>4</sup>

Unruhigere Zeiten kamen für Rätien unter den Regierungen der Kaiser Valentinian II. und Theodosius I. Obwohl von diesem als Mitkaiser anerkannt und im Besitze der Praefectura Gallien belassen, strebte Maximus, Gratians Mörder, doch, mit dem Erlangten nicht zufrieden, auch nach des jugendlichen Valentinian II. Antheil.<sup>5</sup> Darum reizte er, um sich den Angriff zu erleichtern, die Juthungen zu einem Einfälle in die Provinz Rätien, wozu die noch immer grosse Fruchtbarkeit des Landes ohnehin die oft nothleidenden Germanen stark reizen mochte, und in der That verheerten sie nun diese Provinz.<sup>6</sup> Doch da nahm Valentinians Feldherr Bauto Hunnen und Alanen, die man früher bei ihrem Zuge durch Alamannien gegen Gallien zurückgewiesen hatte, in seinen Dienst und trieb die Feinde

<sup>1</sup> Ammianus Marcellinus XXXI 10, 11 ff., ed. V. Gardthausen, 2, 257 ff. — Vgl. J. Cramer, S. 171 ff. — Dahn, 2, 390 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 2, 51 f.

<sup>2</sup> Ammianus Marcellinus XXXI 10, 20, ed. V. Sordthausen 2, 259, ε: *Dispositis igitur, quae pro temporum captu per Gallias res rationesque posebant, et punito Scutario proditore, qui festinare principem ad Illyricum barbaris indicarat, Gratianus exinde digressus per castra, quibus Felicis Arboris nomen est per Lauriacum ad opitulandum oppressae parti porrectis itineribus ire tendebat.*

<sup>3</sup> Gothofredi Codex Theodosianus 11, 14, 15 (4, 134). — Chronologia, 1. Bd., CXIII.

<sup>4</sup> Dass die Stelle Zosimos IV 35, ε, ed. Mendelssohn, 191, 20: *εὐρὸν δὲ ταῦτας (τὰς Ἄλπεις) ἀφυλάκτους ἐπὶ Παυτίας ἐχώρει καὶ Νωρικὸν Παυτίας τε καὶ τὴν ἄνω Μυσίαν ganz wertlos ist, darüber sieh v. Wietersheim-Dahn, 2, 361 Anm. 4*

<sup>5</sup> Zosimos IV 42, 1, ed. Mendelssohn, S. 199, 1.

<sup>6</sup> Ambrosii epistolae I n. 18, ed. Venetiae 1751, 3, 877 ff.

wieder aus Rätien hinaus.<sup>1</sup> Allein jetzt wusste Maximus durch List sich die schwierigen Alpenpässe nach Italien zu öffnen und drang so im Jahre 387 durch Rätien und Noricum ohne Schwierigkeit nach Aquileja vor, so dass sich Valentinian vor ihm nach Thessalonike flüchten musste.<sup>2</sup> Demnach waren damals die Alpenpässe noch von den Römern wohl versorgt und die Alpenprovinzen bis auf einen Theil Pannoniens von Feinden frei. Wie gut organisiert noch die Vertheidigung der Provinz Rätia war, das erhellt klar aus der um 400 entstandenen *Notitia dignitatum*. Danach gab es in den beiden Rätien, Raetia I und Raetia II, in die das alte Rätien wohl schon seit einiger Zeit sich schied,<sup>3</sup> folgende Stationsplätze: Augustanis, Ponte Aoni nunc Febians (Phebianis), Submuntorio, Castra Regina nunc Uallato, Cambidano, Guntiae, Foetibus, Teriolis, Quintanis, Batauis, Abusina, Uenaxamodorum, Parroduno, Pinianis, Caelio, Brecantia, Uimania, Arbore;<sup>4</sup> alle waren dem dux provinciae Raetiae primae et secundae<sup>5</sup> unterstellt, und ihre Zahl mag immerhin in der Regel nicht viel unter der schon einmal angeführten von 13.000 Mann geblieben sein, während zu Zeiten grösserer Gefahren, wie wir gesehen, in Rätien auch doppelt soviel und mehr Truppen standen. Das ist wohl ein Hauptgrund, warum die stets lauernden Feinde in dieser Provinz viel seltener und selten tiefer eingedrungen. Doch hat ein solcher Fall noch in Valentinians Zeit sich ereignet: im Jahre 392 nämlich streifte eine Alamannenschar wahrscheinlich durch das Rheinthal aufwärts über den Kamm der Uralpen, vermuthlich den St. Bernhardinpass, bis an deren Südabfall. Es war aber offenbar, wie die Folge darthut, nur ein Beutezug, und die Eindringlinge zeigten sich dabei so freundlich gegen Valentinian II. gesinnt, dass sie die gemachten Gefangenen, wohl Bewohner Italiens, auf sein Ersuchen frei gaben.<sup>6</sup> Der Usurpator Eugenius (392—394) hat auch wie mit den fränkischen,

<sup>1</sup> Ibid. I n. 24, ed. Venetiae 1751, 3, 944 ff.

<sup>2</sup> Zosimos IV 42, 2 ff., ed. V. Gardthausen, S. 199, 7 ff.

<sup>3</sup> *Notitia Dignitatum*, ed. O. Seeck, S. 104 Nr. 43, 106 n. 92. 93, 109 n. 22. 23, 121 Nr. 139, 199 Nr. 13, 255 Nr. 15. 16.

<sup>4</sup> Ibid. oc. XXXV, ed. O. Seeck, S. 200 ff.

<sup>5</sup> Ibid. oc. XXXV, ed. O. Seeck, S. 199 Nr. 13.

<sup>6</sup> Ambrosius, *De obitu Valentini* 4 und 22: *Ausg. Venetiis* 1751, 4, 249. 256. — Vgl. v. Wietersheim-Dahn, 2, 104 f. — Dahn, *Urgeschichte* 2, 403.

so mit den alamannischen Königen die alten Bündnisse der Sitte gemäss erneuert.<sup>1</sup>

#### IV. Rätien in grösster Gefahr unter der Herrschaft der letzten römischen Kaiser und Odovakers (395—493).

Mit der dauernden Theilung des Römerreiches in ein Ost- und Westreich steigert sich die Gefahr für beide Theile ausserordentlich und beginnt der Auflösungsprocess des westlichen, indem die Germanen ein Glied desselben nach dem anderen an sich reissen. Damit wird aber auch der Fortbestand des Restes, zu dem noch immer die Provinz Rätien gehört, stets schwieriger, bis endlich das Hauptland Italien mit den wenigen Nebenländern, die ihm noch verblieben sind, als reife Beute germanischen Heerscharen zufällt. Doch scheinen die ersten Jahre der Regierung des Kaisers Honorius (395—423) noch friedlich verlaufen zu sein, allein dann brachen umso heftigere Stürme los, die bald auch Rätien umtobten und selbst sein Inneres ergriffen. Um das Jahr 400 einigten sich nämlich wahrscheinlich die früher einander bekämpfenden Gothenführer, der christliche König Alarich und der heidnische Radagais, zu gleichzeitigen Raubfahrten in das Westreich.<sup>2</sup> Von dem Zuge des letzteren fehlt jede sichere Kunde; allbekannt ist dagegen der wahrscheinlich im Jahre 401 erfolgte Einbruch Alarichs in Italien und sein Sieg über die Römer am Isonzo.<sup>3</sup> Die Nachricht von dieser Niederlage ermunterte die Vandalen und Alanen, die mit Rom verbündet waren, zur Eröffnung von Feindseligkeiten und zur Besetzung der vindelicischen Wälder und der norischen Gefilde; Vorgänge, die vielleicht im Zusammenhange

<sup>1</sup> Gregor v. Tours, *Histor. Francor.* II 9: *Scriptor. rer. Meroving.* 1, 75, 6: cum Alamanorum et Francorum regibus vetustis foederibus ex more initis.

<sup>2</sup> Pavli Orosii *Historiar. libri adv. paganos* VII 37, 3. 8, ed. C. Zangemeister, S. 537, 12. 539, 9: *Scriptor. ecclesiasticor. latinor. vol. V.* — Isidori *historia Gothorum*, ed. Th. Mommsen: *Auct. antiq.* 11, 272. — Claudii Claudiani *De bello Pollentino sive Gothico* v. 278 ff.: *Auct. antiq.* 10, 270. — Prosperi Tironis *epitoma Chronicon*: *Auct. antiq.* 9, 464. — Vgl. Dr. Reinh. Pallmann, *Die Geschichte der Völkerwanderung* 1, 228 ff.

<sup>3</sup> Zosimos V 26, ed. Mendelssohn, S. 251 ff. — *Auct. antiq.*, 10. Bd., *Praefatio* XLIV ff. Dr. Reinh. Pallmann, *Die Geschichte der Völkerwanderung* 1, 235 ff.

mit dem Angriffe des Radagaisus stehen, wenn dieser in der That, wie Pallmann annimmt,<sup>1</sup> gleichzeitig durch Rätien nach Italien vordringen wollte.<sup>2</sup> Noch im Winter des Jahres 401 eilte deshalb Stilicho, der damalige Leiter des Westreiches, in geringer Begleitung durch das Addathal (?)<sup>3</sup> über die Alpen, um die Provinz zu befreien, und in kurzer Zeit gelang ihm deren Beruhigung, ohne dass wir jedoch die angewendeten Mittel kennen; wahrscheinlich waren es Versprechungen und Geldspenden, die die rebellischen Föderierten bewogen, wieder

<sup>1</sup> Dr. Reinh. Pallmann, Die Geschichte der Völkerwanderung 1, 232 ff.

<sup>2</sup> Cl. Claudiani De bello Gothico: Auct. antiq. 10, 270, v. 278—280:

Non, si perfidia nacti penetrabile tempus  
Irrupere Getae, nostras dum Raetia vires  
Occupat atque alio desudant Marte cohortes,  
Idcirco spes omnis abit. Mirabile posset  
Esse mihi, si fraude nova vel calle reperto  
Barbarus ignotas invaderet inscius Alpes;  
Nunc vero geminis clades repetita tyrannis  
Famosum vulgavit iter nec nota fefellit  
Semita praestructum bellis civilibus hostem.  
Per solitas venere vias, aditusque sequendos  
Barbarico Romana dedit discordia bello.

V. 329—335: Auct. antiq. 10, 271 f.:

Sublimis in Arcton  
Prominet Hercyniae confinis Raetia silvae,  
Quae se Danuvii iactat Rhenique parentem  
Vtraque Romuleo praetendens flumine regno:  
Primo fonte breves, alto mox gurgite regnant  
Et fluvios cogunt unda coeunte minores  
In nomen transire suum.

V. 348—349: Auct. antiq. 10, 272:

Per talia tendit  
Frigoribus mediis Stilicho loca.

V. 363—365. 373. 380: Auct. antiq. 10, 273:

Jam foedera gentes  
Exuerant Latique audita clade feroces  
Vindelicos saltus et Norica rura tenebant.  
Sic ducis aspectu cuncti stupuere rebelles.  
,Tantane vos, inquit, Getici fiducia belli  
Erigit?'

<sup>3</sup> Sieh die vorige Anm. v. 348 f. 373. 380 f.



in Roms Dienste zu treten und seine Herrschaft anzuerkennen. So konnte Stilicho bereits am Beginne des Jahres 402 mit den indes zusammengezogenen Legionen und den erworbenen barbarischen Hilfsscharen, unter denen namentlich Alanen genannt werden, zur Befreiung Italiens zurückkehren.<sup>1</sup> Er lieferte Alarich die zwei Schlachten bei Pollentia und Verona, die dem Feinde jedenfalls weit mehr als ihm selbst schadeten, und bewog ihn durch Unterhandlungen zum Rückzuge aus Italien nach Illyricum.<sup>2</sup> Dass auch diese Ereignisse kaum eine nachhaltigere Verwüstung Rätians mit sich gebracht haben, ergibt sich aus deren Verlauf von selbst. Und wer hätte es damals sonst noch verheeren sollen? Von einem anderen neuen Feinde hören wir nichts, und die alten Feinde der Provinz, Alamannen und Juthungen, erscheinen damals im Bunde mit Westrom; denn nach mancherlei Andeutungen hat Stilicho um die Wende des 4. und 5. Jahrhunderts nicht allein das alte Bundesverhältnis erneuert, sondern auch befestigt.<sup>3</sup>

Während des weiteren Verlaufes der Regierung des Kaisers Honorius wird nichts mehr von einer Bedrohung oder Bedrängnis Rätians durch feindliche Einfälle gemeldet, und es ist darum nicht wahrscheinlich, dass eine solche vorgekommen ist. Der Zug des Radagais nach Italien im Winter 404/5 hat jedenfalls diese Provinz nicht berührt, denn derselbe gieng von der mittleren Donau, dem Herde der Völkerbewegungen in jener Zeit, aus und nahm seinen Weg durch Noricum und über die julischen

<sup>1</sup> Ibid. 10, 274: v. 404—407. 414—418:

Nec minus accepto nostrae rumore cohortes  
 (Sic ducis urget amor) properantibus undique signis  
 Conveniunt, visoque animi Stilichone recepti  
 Singultus varios lacrimosa que gaudia miscent.

Adecurrit vicina manus, quam Raetia nuper  
 Vandalicis auctam spoliis defensa probavit;  
 Venit et extremis legio praetenta Britannis,  
 Quae Scotto dat frena truci ferroque notatas  
 Perlegit exanimis Picto moriente figuras.

<sup>2</sup> R. Pallmann, Die Geschichte der Völkerwanderung 1, 235 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 2, 126 ff. — Auct. antiq., 10. Bd., Praefatio XLVIII ff.

<sup>3</sup> Cl. Clavdiani XVIII in Evtropium l. I v. 377 ff., 394 ff.; XXI de consvlatv Stilichonis I v. 233 ff.; XXIV de consvlatv Stilich. III v. 13. 17 f.: Auct. antiq. 10, 88. 197. 221. — Vgl. v. Wietersheim-Dahn 2, 115.

Alpen. Ebensowenig war es mit Alarichs zweitem Einbruche nach Italien der Fall, da er von Noricum aus dahinzog.<sup>1</sup> Ob die Germanenvölker, welche bald nach Radagaisens Einfall in Italien von der mittleren Donau nach dem Westen aufbrachen und durch das Donauthal aufwärts dem Rheine zu sich wandten, die Vandalen, Alanen und Sueben, am linken oder rechten Stromufer ihren Weg nahmen, wissen wir nicht; der letztere scheint mir wahrscheinlicher. Denn sie stiessen vor ihrem Uebergange über den Rheinstrom auf die Franken, schlugen sich mit ihnen und überschritten dann etwa zwischen Worms und Bonn diesen Strom; sie haben daher wohl im ganzen eine nördlichere Route eingehalten, sonst müssten sie ja viel eher mit den Alamannen als mit den Franken zusammengetroffen sein.<sup>2</sup>

Wer die hier genannten Sueben gewesen sind, sagt keine Quelle, und die meisten neueren Forscher haben darüber nicht näher nachgeforscht. Baumann u. a. halten sie für Alamannen, allein dann begreift man nicht, wie gerade dieser Stamm während seines Auftretens vom Einfalle in Gallien (406) bis kurz vor dem Verluste seiner Selbständigkeit von den Schriftstellern beharrlich Sueben und nur von Gregor von Tours einmal Alamannen genannt wird. Zudem zeigen gerade die Alamannen kein Streben in die Ferne, sondern grosse Anhänglichkeit an den heimischen Boden und die nächstliegenden Gebiete. Und wie hätten sie einen nicht unbedeutenden Zweig nach Spanien entsenden können, wenn sie um dieselbe Zeit auch noch ausgedehnte Striche am linken Rheinufer in Besitz genommen, wie gerade die Vertreter dieser Anschauung ihnen zumuthen? Zeuss und v. Wietersheim sehen in diesen Sueben die Semnonen des Tacitus, aber sie haben die grosse Unwahrscheinlichkeit, dass von einem Volke Jahrhunderte nichts verlautet und es dann unter einem anderen Namen, einem Namen, den es einst mit vielen anderen Stämmen gemeinsam geführt hat, auftritt, nicht zu erklären versucht und sind zu ihrer Ansicht vermuthlich vor allem durch den Ausgangspunkt, den sie wohl auch

<sup>1</sup> Vgl. J. Jung, Römer und Romanen, S. 189 f.

<sup>2</sup> Orosius VII 37, 3; 40, 3, ed. C. Zangemeister, S. 537. 543. — Cassiodori Senatoris cronica, ed. Th. Mommsen: Auct. antiq. 11, 154. — Salviani, De Gubernatione Dei VII 50: Auct. antiq. 1<sup>a</sup>, 92. — Zosimos VI 3, 1, ed. Mendelssohn, S. 284, 16. — Vgl. v. Wietersheim-Dahu, 2, 158 f.

an der mittleren Donau suchen, veranlasst worden. Denn die Genossen, mit denen die Sueben zugleich auftreten, die Alanen und Vandalen, sind sicher bis in den Anfang des 5. Jahrhunderts im jetzigen Ungarn und in den benachbarten Gebieten gewesen, und mit hier wohnenden Völkern tritt schon früher ein Stamm mit dem Namen Sueben auf. Die früheren Erörterungen haben dargethan, in welchem Zusammenhange mit den Semnonen, Alamannen und Juthungen ich mir sie denke. Dass an die letztere nicht gedacht werden kann, ist kaum zu bezweifeln, denn wie hätte es dann ein paar Decennien nachher an der oberen Donau ein Volk dieses Namens noch geben können, wenn es inzwischen schon lange nach Spanien gewandert wäre? Und kaum jemand wird sich das Juthungenvolk so stark oder die Sueben in Spanien so schwach vorstellen, dass diese nur ein Bruchstück jener sein könnten.

Weit entfernt, in den im Jahre 406 über den Rhein setzenden Sueben einen Zweig des Alamannenvolkes zu sehen, kann ich selbst der Ansicht derjenigen Forscher nicht beistimmen, die im genannten Jahre oder bald hernach ausser den genannten Völkern noch Alamannen (und Juthungen) in grösseren Mengen über den Strom gehen, den Elsass und die nördlich anstossenden Striche östlich von den Vogesen an sich reissen und diese besiedeln lassen. Denn Orosius nennt die Alamannen nicht, obwohl er die drei anderen Stämme nicht weniger als dreimal erwähnt, und auch kein anderes Zeugnis aus den ersten Decennien des 5. Jahrhunderts spricht hiefür, ausgenommen der bekannte Brief des Hieronymus an die Ageruchia.<sup>1</sup> Allein dieser Brief kann schon um seines nächsten Zweckes willen nicht frei von Uebertreibungen sein und macht im ganzen nicht den Eindruck genauer und getreuer Bericht-erstattung; er ist zeitlich nicht genau fixiert und bringt manche an sich weniger wahrscheinliche Einzelheiten, die in keiner anderen Quelle eine Stütze finden. Zudem führt er die Alemanni an letzter Stelle an, und vor dem Vuandalus, Sarmati und Halani steht der Quadus und danach Gipedes. Von diesen sind aber damals gewiss nur kleinere Scharen, wenn überhaupt welche, nach Gallien gekommen, da diese Völker auch fortan noch in Ungarn zu finden sind. Das kann man auch von den

<sup>1</sup> Epistolae D. Hieronymi Stridonensis, Romae 1566, S. 124f.

Alamannen zugeben. Wenn sie aber schon damals Herren des Elsasses, der Rheinpfalz und Hessens geworden wären, wie hätten dann die einfallenden Völker Strassburg, Speier und Worms<sup>1</sup> zerstören können? Und müssten jene in diesem Falle nicht eine grössere Rolle bei den Ereignissen Galliens in den ersten Decennien des 5. Jahrhunderts spielen? Wenn Gregor von Tours einmal von ihrem Anschlusse an die Gegenkaiser erzählt,<sup>2</sup> so hat dieser nicht nothwendig die Besetzung des Elsasses und anderer Striche des linken Rheinufer zur Voraussetzung. Wohl aber ist dieselbe schwerlich anders als infolge eines Bruches des Bündnisses mit den Römern und feindlichen Auftretens gegen sie denkbar, denn dass die Römer das linke Rheinufer jetzt schon preisgegeben haben, ist an sich nicht wahrscheinlich und widerspricht ihrer Haltung unter K. Valentinian III., der trotz seiner grossen Bedrängnisse noch immer ganz Gallien als seinen rechtmässigen Besitz angesehen hat. Es haben kaum die Burgundionen, die doch schon seit längerer Zeit mit den Römern in freundlichen Beziehungen standen, herwärts ihren Theil des linken Rheinufer von den Römern bekommen, sondern sich wahrscheinlich selbst genommen. Nachdem diese grösseren Theiles das rechte Rheinufer verlassen, fehlte es aber auch den Alamannen nicht mehr an Raum auf diesem, wenn sie damals, geschwächt und vermindert durch so viele Kriege und Truppenstellungen, überhaupt ein Bedürfnis nach weiteren Wohnsitzen hatten. Die Uebersiedlung der Burgundionen hat im Jahre 413 stattgefunden; sie besetzten dabei die Striche südlich und nördlich von Worms, und dieser Ort wurde ihre Hauptstadt.<sup>3</sup> Ob und wann sie in das Hospitalitätsverhältnis zu den Römern traten, ist nicht zu ermitteln.

Nicht einmal südwärts des Rheines haben die Alamannen sich um diese Zeit ausgebreitet; die nördliche Schweiz erscheint

<sup>1</sup> Salvianus, De Gubernatione dei VII 52 ff.: Auct. antiq. I\* 93. — Hieronymus, ep. ad Ageruchiam. Vgl. v. Schubert, Die Unterwerfung der Alamannen, S. 10 ff. — Dahn, Urgeschichte 2, 407. — v. Wietersheim-Dahn, 2, 159.

<sup>2</sup> Histor. Francor. II 9: Scriptor. rer. Merovingicar. 1, 76, 9.

<sup>3</sup> Orosius VII 38, 3; 40, 3, ed. Zangemeister 543, 9. 549, 8f. — Cassiodorii Senat. cronaca, ed. Th. Mommsen: Auct. antiq. 11, 155. — Prosperi Tironis epitoma chronic., ed. Th. Mommsen: Auct. antiq. 9, 467. — Vgl. v. Wietersheim-Dahn 2, 173 f.

nöch einige Jahrzehnte in der Gewalt des römischen Kaisers. Für die Zeit Stilichos darf das gar nicht wundernehmen; gebot ja damals über Rätien wie über Noricum und Pannonien ein kaiserlicher Feldherr, der den Reichsschutz sich sehr ernstlich angelegen sein liess, ein Mann von entschiedenem Charakter und regem Pflichtbewusstsein: der Heide Generidos. Von ihm erzählt Zosimos: πολλὰ (δὲ) περὶ τὰς ἀρχὰς καὶ ἄλλα καινοτομήσας, καὶ τοὺς μὲν πρότερον καταδυναστεύοντας ἐκβαλὼν, ἄλλοις δὲ τὰς ἀρχὰς παραδοῦς, ἔταξε [Ὀλύμπιος] καὶ Γενέριδον τῶν ἐν Δαλματία πάντων ἡγεῖσθαι, ὄντα στρατηγὸν καὶ τῶν ἄλλων ὅσοι Παιονίαν τε τὴν ἄνω καὶ Νωρικὸς καὶ Ῥαιτοὺς ἐφύλαττον, καὶ ὅσα αὐτῶν μέχρι τῶν Ἄλπεων. ἦν δὲ ὁ Γενέριδος βάρβαρος μὲν τὸ γένος, τὸν δὲ τρόπον εἰς πᾶν ἀρετῆς εἶδος εὖ πεφυκὼς, χρημιάττων τε ἀδωρότατος.<sup>1</sup>

Dass die Alamannen schon zur Zeit des Kaisers Honorius des linksrheinischen Ufers sich sollten bemächtigt haben, scheint mir auch schwer vereinbar mit dem, was wir von dem ganzen Auftreten des Aëtius wissen, und was uns insbesondere die Quellen über Attilas Zug nach Gallien melden. Aëtius führt den Ehrennamen des letzten grossen Römers und in gewissem Sinne mit Recht, denn er war erfolgreich bemüht, durch eine kluge Politik weitere Verluste des Westreiches abzuhalten, und hat beträchtliche Gebiete demselben zurückgewonnen. Beim Regierungsantritte Valentinians III. (425—455) lag ein grosser Theil Galliens schon in den Händen der Germanen, auch wenn die Alamannen noch nicht vom linken Ufer des Oberrheins Besitz ergriffen hatten. Den Süden und Südwesten hatten die Westgothen, das mittlere linke Rheinufer die Burgundionen inne, die gewiss noch ein zahlreiches und mächtiges Volk bildeten, wie es das Nibelungenlied erscheinen lässt, sollten gleich Kämpfe und die Abtrennung des am rechten Ufer verbliebenen Theiles in letzter Zeit es merklich geschwächt haben;<sup>2</sup> Germania secunda und einen Theil von Belgien hatten die Franken an sich gerissen; im Inneren Frankreichs gab es, wie es scheint, noch Reste von den Alanen und anderen Scharen, die einst die ganze Provinz verheerend durchzogen hatten. Mochten auch einzelne dieser Völkerschaften einmal Roms Oberherrschaft an-

<sup>1</sup> V 46, 2, ed. Mendelssohn, S. 276, 11. — Vgl. Pallmann, Geschichte der Völkerwanderung 1, 262 ff. — J. Jung, Römer und Romanen, 2. Aufl., S. 150, 191.

<sup>2</sup> Albert Jahn, Die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens 1, 341 ff.

erkannt haben und Förderaten geworden sein, die wirkliche Macht des römischen Kaisers über sie war um diese Zeit gewiss sehr gering. Aëtius aber trat vom Anfange an und mit Erfolg ihrer weiteren Ausbreitung entgegen. So trieb er die Westgothen schon im Jahre 425 von Arles, das sie belagerten, mit Verlust zurück<sup>1</sup> und vernichtete fünf Jahre später eine Gothenschar daselbst;<sup>2</sup> er zwang die Vertragsbrüchigen wiederholt zu Ruhe und friedlichem Ausgleiche.<sup>3</sup> Im Jahre 428 bekämpfte er die ripuarischen Franken und entriss ihnen das eben eroberte Gebiet wieder.<sup>4</sup> Den salischen König Chlodio, der im Kampfe mit ihm sein Gebiet bis zur Somme ausgedehnt hatte, nöthigte er dann (432), die römische Oberhoheit anzuerkennen.<sup>5</sup> So hatte Aëtius die römische Oberhoheit über Ripuarier und Salier wieder hergestellt. Als dann die Burgundionen das westlich an Germania prima grenzende Belgica prima angriffen,<sup>6</sup> da bekriegte er, im Jahre 435 oder 436, ihren König Gundicar, und im Jahre darauf fiel dieser mit einem grossen Theile seines Volkes im Kampfe mit einem wahrscheinlich in römischen Diensten stehenden hunnischen Söldnerheere.<sup>7</sup> Die Reste des Volkes wurden dann, im Jahre 443, in der Sabaudia, das heutige Savoyen in vergrösserter Ausdehnung, angesiedelt.<sup>8</sup> Auch einen Aufstand der Bagauden unter Tibatto warf Aëtius nieder.<sup>9</sup>

So hat Aëtius, um in Gallien wieder die Herrschaft des römischen Kaisers zur Geltung zu bringen, mit allen daselbst

<sup>1</sup> Prosp. Tiron.: Auct. antiq. 9, 471.

<sup>2</sup> Hydatii Lem.: Auct. antiq. 11, 21.

<sup>3</sup> Prosp. Tiron.: Auct. antiq. 9, 475, 477. — Vgl. Dahn, Urgeschichte 1, 357.

<sup>4</sup> Cassiodori Senat. Chronica: Auct. antiq. 11, 156. — Prosperi Tiron. epitoma Chronicon: Auct. antiq. 9, 472.

<sup>5</sup> Sidon. Carm. V v. 211 ff.: Auct. antiq. 8, 193. — Hydatii Lem.: Auct. antiq. 11, 22, 28. — Jordanis, Getica c. XXXIV 176; Auct. antiq. 5, 104, 6.

<sup>6</sup> Sidonii Carminum VII 234 f.: Auct. antiq. 8, 209. — Vgl. G. Wurm, De rebus gestis Aetii, Bonnæ 1844, S. 50.

<sup>7</sup> Prosp. Tiron. epitoma Chron.: Auct. antiq. 9, 475. — Cassiodori Senat. Chronica: Auct. antiq. 11, 156. — Hydatii Lem. c. ch. H.: ibid. 11, 22. — Chronica Gallica: ibid. 9, 660, 118. — Vgl. v. Wietersheim-Dahn 2, 211 f. — Richter, Annalen des Fränkischen Reiches, S. 21 f. — Jahn, Geschichte der Burgundionen 1, 342 ff.

<sup>8</sup> Chronica Gallica: Auct. antiq. 9, 660, 128. — Vgl. Jahn, 1, 380 ff. — Richter, S. 22.

<sup>9</sup> Chronica Gallica: Auct. antiq. 9, 660, 119. Vgl. v. Wietersheim-Dahn, 2, 211. — G. Wurm, De rebus gestis Aetii, S. 52 f.

und an dessen Grenzen ansässigen Germanenvölkern und mit einzelnen wiederholt theils persönlich, theils durch seine Unterfeldherren Krieg geführt, nur nicht mit den Alamannen. Fällt das schon auf, wenn sie in grösseren Mengen noch nicht den Rhein überschritten hatten, so wird es ganz unbegreiflich für den Fall, dass sie mit Gewalt sich des linksrheinischen Ufers bis an die Vogesen sollten bemächtigt und sogar darüber weiter west- und stüdwärts ausgebreitet haben. Da möchte man doch glauben, es hätte Aëtius auch sie Rom zu unterwerfen gestrebt, oder wenn sie sich vielleicht bald nach ihrer Einwanderung der römischen Herrschaft gefügt hätten, sie wären auch einmal von den Feldherrn Galliens in den vielen Kämpfen verwendet worden. Doch es ist schon an sich unwahrscheinlich, dass die so kriegerischen, so selbstbewussten und Rom lange so feindlichen Alamannen eher der römischen Herrschaft sich anbequemt hätten als die Franken oder Gothen, und dann findet sich nicht die geringste Spur einer Theilnahme derselben auch nur an einem der vielen Kriege und Kämpfe. Diese und noch andere Schwierigkeiten entfallen aber, wenn man annimmt, es habe das freundlichere Verhältniß zwischen den Alamannen und den Römern, wie es sich gegen Ende des 4. Jahrhunderts nach den grossen Kämpfen gebildet, auch die erste Hälfte des 5. Jahrhunderts fortgedauert und jene nach den bedeutenden Verlusten in denselben und nach der Räumung des unteren Maingebietes durch die Burgundionen auch eine Zeitlang kein Bedürfnis nach weiteren Landstrecken empfunden. Jedenfalls gehört das erste sichere Zeugnis für die Niederlassung der Alamannen zu beiden Seiten des Rheinstromes erst der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts an: es ist eine Stelle in dem Lobgesang des Sidonius auf Avitus aus dem Jahre 456.<sup>1</sup> In einem nur um zwei Jahre jüngeren Gedichte desselben Dichters zum Preise des Kaisers Majorian hören wir auch von einem Zuge der Alamannen über die Alpen nach Bellinzona.<sup>2</sup> Damals traten allerdings die Ala-

<sup>1</sup> Sidonii Carminum VII 372: Auct. antiq. 8, 212. Praef. LI. — Teuffel, Geschichte der röm. Lit., 3. Aufl., S. 1102 (§ 467, 4).

<sup>2</sup> Ibid. V v. 373 ff.: Auct. antiq. 8, 197:

conscenderat Alpes  
Raetorumque iugo per longa silentia ductus  
Romano exierat populato trux Alamannus

mannen wieder feindlich gegen die Römer auf, aber es waren allem Anscheine nach nur vereinzelte Scharen, die einen Beutezug nach Italien unternahmen und bald wieder mit Rom Frieden machten.<sup>1</sup>

Wenn die Alamannen nicht schon im Anfange des 5. Jahrhunderts in grösseren Massen und dauernd vom linken Rheinufer Besitz ergriffen haben, sondern höchstens von Streifzügen und kleineren Ansiedlungen dahin die Rede sein kann, so ist jenes noch viel weniger von den hinter ihnen weiter im Osten wohnenden Juthungen zu vermuthen, die ja dann ihren Weg nach dem Westen durch erstere hindurch hätten nehmen müssen. Wir werden sie daher noch in den weiteren Decennien desselben Jahrhunderts an der oberen Donau zu suchen haben, wohin sie schon im 4. gewandert; nur dass sie wahrscheinlich sich nach Norden und Süden mehr auszubreiten begonnen haben, insoweit hier Land frei wurde oder ihrer Ansiedlung nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstanden. Das war nicht mehr in jenem Theile nördlich und südlich von der Donau der Fall, den die Römer seit dem Verluste der *Agri decumates* schwerlich noch ernstlich behaupten wollten, und in denjenigen Strichen zu beiden Seiten des Rheins, wo die Burgundionen vor ihrem Uebergange über den Rhein gehaust hatten. Die Rätowaren, ein Alamannenstamm in Rätien, der um 400 n. Chr. den Römern auch Truppen stellte,<sup>2</sup> mögen wohl Juthungen sein. An diese ist vermuthlich auch an jenen Stellen der Dichter Ausonius<sup>3</sup> und Claudianus<sup>4</sup> zu denken, an denen sie sich des Ausdrückes ‚Sueben‘ bedienen, und noch sicherer in dem *Aviti appendix*, wo unter den von dem heil. Martinus bekehrten Völkerschaften an erster Stelle der Alamannus genannt und dann ausdrücklich ‚*tua signa Suevus admirans didicit fidei quo transite pergat*‘<sup>5</sup> hinzugefügt wird. Die

---

perque Cani quondam dictos de nomine campos  
in praedam centum novies dimiserat hostes.

ibid. Praef. LI. — Teuffel, S. 1102 (§ 467, 4).

<sup>1</sup> Ibid. VII v. 388 ff.: *Auct. antiq.* 8, 213; V v. 378 ff.: *Auct. antiq.* 8, 197.

<sup>2</sup> *Notitia Dign. oc.* V Nr. 58, ed. O. Seeck, S. 14.

<sup>3</sup> *Auct. antiq.* 5<sup>b</sup>, 18 und 125 f.

<sup>4</sup> Ibid. 10, 88 v. 380. 394.

<sup>5</sup> v. 11 ff.: *Auct. antiq.* 6<sup>b</sup>, 195. Vgl. S. 120.



Wohnsitze der Juthungen gegen die Mitte des 5. Jahrhunderts sind vielleicht durch folgende Stelle des Procopius genauer bezeichnet, die auf keine andere Zeit besser passt, wenn darin wirklich die Wohnsitze der genannten Völker zu einer bestimmten Zeit angegeben und nicht Zustände in früherer und späterer Zeit vermengt sind. Sie lautet wörtlich: Τούτων ἐχόμενοι Ἀρβόρουχοι ὄκουν, οἱ ξὺν πάσῃ τῇ ἄλλῃ Γαλλίᾳ καὶ μὴν καὶ Ἰσπανίᾳ Ῥωμαίων κατήκοοι ἐκ παλαιοῦ ἦσαν. μετὰ δὲ αὐτοὺς ἐς τὰ πρὸς ἀνίσχοντα ἥλιον Θούριγγοι βάρβαροι, δόντος Ἀυγούστου πρώτου βασιλέως, ἰδρύσαντο. καὶ αὐτῶν Βουργουζίωνες οὐ πολλῶ ἀπέθεν πρὸς νότον ἀνεμον τετραμμένοι ὄκουν, Σουάβοι τε ὑπὲρ Θουρίγγων καὶ Ἀλαμανοὶ, ἰσχυρὰ ἔθνη οὗτοι αὐτόνομοι ἅπαντες ταύτῃ τὸ ἀνέκαθεν ἴδρυντο.<sup>1</sup> Danach hätten damals am östlichsten, abgesehen von den Ἀρβόρουχοι (Armorikern), die Thüringer, westlicher die Burgundionen, südlich von jenen die Sueben und westlich von ihnen die Alamannen gewohnt, die beide für jene Zeit, vor dem Kriege der ersteren mit Aëtius, auch als mächtige Völker gelten konnten; denn der Ausdruck ὑπὲρ bedeutet hier offenbar „darüber hinaus“, und, nach dem Beginne der Aufzählung der Völker im Nordwesten und Nordosten und ihrer Reihenfolge, ‚südwärts‘ oder ‚südwestwärts‘. Ist diese Auffassung von den Sitzen der Sueben (Juthungen) richtig, dann kann mit ihnen Stilicho so gut wie mit den Alamannen an dem Rheinstrome Verträge abgeschlossen haben, und darauf mag die Stelle Rheni pacator et Histri<sup>2</sup> hindeuten; denn welches andere Volk an der Donau sollte er wohl beruhigt haben? In diesem Falle ist vielleicht die Ursache des Kampfes des Ministers Aëtius mit den Juthungen in einem Bruche der bestehenden Verträge durch letztere zu suchen. Doch sei dem, wie ihm wolle, dieser Kampf ist eine unbestreitbare Thatsache und an der Richtigkeit des Namens des Volkes um so weniger zu zweifeln, als nicht allein ein gleichzeitiger Dichter, sondern auch zwei gleichzeitige Prosaiker denselben überliefern. Die einschlägige Stelle des Sidonius lautet:

„Aetium interea, Scythico quia saepe duello est  
edoctus, sequeris; qui, quamquam celsus in armis,  
nil sine te gessit, cum plurima tute sine illo.  
nam post Juthungos et Norica bella subacto

<sup>1</sup> De bello Goth. I 12: Corpus script. histor. Byzan., 2. Th. 2, 63.

<sup>2</sup> Clavdii Clavdiani (XXIV), De consvlato Stilichonis III 13: Auct. antiq. 10, 221.

victor Vindelico Belgam, Burgundio quem  
trux presserat, absolvit iunctus tibi.<sup>41</sup>

Diese Stelle im Gedichte des Sidonius erregt gewiss nicht mehr Bedenken als so manche andere, der die Forscher bisher ohne Anstand gefolgt sind. Ohne Zweifel ist gegenüber einem Dichter grössere Vorsicht geboten als gegenüber einem Prosaiker; doch wo die Angaben an sich den Eindruck wahrer Berichterstattung machen oder gar mit anderen verlässlicheren Berichten im wesentlichen übereinstimmen, da wird selbst der vorsichtigste Forscher ihnen trauen dürfen, und eine Quelle wird auch an Stellen, die sich nicht leicht prüfen lassen, um so eher Glauben verdienen, je häufiger die erstere Art bei ihr vorkommt; das alles trifft nun bei Sidonius zu. Er meldet doch im wesentlichen dasselbe, einen Krieg des Aëtius mit den Noren und Juthungen, wie Idatius und die *Chronica Gallica*, er unterscheidet sich von den Prosaikern nur durch grössere Vollständigkeit, da er auch noch der Unterwerfung der Vindeliker gedenkt. Dass Idatius diese nicht nennt, ist bei der Kürze seiner Mittheilungen überhaupt und bei der grösseren Entfernung seines Kriegsschauplatzes nicht auffällig. Ein Kampf mit den Noren und Vindelikern verliert aber alles Befremdliche, sobald man bei diesen Namen nicht an die in den genannten Provinzen lebenden Provinzialen, sondern an Föderatvölker germanischer Abkunft denkt, und dass es an solchen in den römischen Provinzen nicht gefehlt hat, beweist die Erhebung der Vandalen und Alanen in Stilichos Zeit. Für die Tage des Aëtius ist Gallien ein schlagendes Beispiel. Die Anwendung der Namen Vindeliker und Noriker auf barbarische Hilfsvölker wird erklärlich, wenn man nicht an ein stärkeres Volk, sondern an einzelne Kriegerscharen aus verschiedenen Völkern denkt, wie wir ja deren aus der *Notitia dignitatum* mehrere entnehmen können. Wie hätten solche anders kurz bezeichnet werden sollen, besonders, wenn sie in einer Provinz als tributarii feste

<sup>1</sup> VII 230—235: *Auct. antiq.* 8, 209. — Die beiden hieher gehörigen Stellen des Spaniers Idatius (395—470) heissen: Juthungi per eum similiter debellantur et Nori und 'VII Aetius dux utriusque militiae' Noros edomat rebellantes: Hydatii Lemici *Continuatio Chronicor. Hieronymianorum*: *Auct. antiq.* 11, 22, 93. 95. — Zu diesen kommt noch folgende Date der *Chronica Gallica* aus dem Jahre 430 oder 431: VIII Aetius Juthungorum gentem deleri intendit: *Auct. antiq.* 9, 658, 106.

Wohnsitze hatten und dort das Feld in Friedenszeiten bestellten? Die Bedenken, die einst F. L. Baumann<sup>1</sup> gegen die Namensform *Nori* für *Norici* gehegt hat, sind schwerlich gerechtfertigt, denn solche Kürzungen sind ja in der gegenwärtigen Volkssprache sehr häufig, und warum sollte damals ein Dichter sie nicht gewagt haben? Viel bedenklicher scheint mir die Ableitung des Namens von *Narisci*, um so mehr, als ja um diese Zeit ein Volk Namens *Nara* genannt wird, wie die schon einmal citierte Stelle aus dem appendix *Aviti* bezeugt. Der Schauplatz der Kämpfe des *Aëtius* ist durch die bekämpften Völker hinreichend bestimmt; er kann danach nur in den Provinzen *Noricum* und *Rätien* und an der Nordgrenze beider und etwa noch an *Rätien*s Westgrenze sein. Die Gründe, die Baumann gegen diesen Schauplatz vorgebracht,<sup>2</sup> hat er ja nun selbst aufgegeben.<sup>3</sup> Die citierten Stellen ergeben, dass *Aëtius* die *Noriker* und *Vindeliker* wieder unterworfen und dass er die *Juthungen* sehr heftig bekämpft hat; er müsste diesen aber auch, wenn eine schon citierte Stelle des *Jordanis* auf diesen Kampf, wie sehr wahrscheinlich, zu beziehen wäre, grosse Verluste beigebracht haben, und in diesem Falle erklärte es sich leicht, dass sie sich dann enge an ihre Stammesgenossen angeschlossen und darum die bisher geführten Sondernamen verloren hätten.

Die eben entwickelte Ansicht über die Wanderungen und Wohnsitze der *Alamannen* und *Juthungen* in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts erleichtert die Auffassung der gesammten Thätigkeit des *Aëtius* und insbesondere die Beurtheilung seines Verhaltens gegen die *Hunnen* und des Zuges *Attilas* nach *Gallien* nicht unwesentlich. Das Verhältnis des berühmten Staatsmannes und Feldherrn zum *Hunnenhofs* muss lange sehr gut gewesen sein, denn *Hunnenscharen* erscheinen öfters in seinem Heere;<sup>4</sup> er flüchtet sich zweimal vor seinen Feinden an den *Hunnenhof*<sup>5</sup> und wusste in einem Vertrage mit *König Rua* einen Theil *Pannoniens* für *Westrom* zu retten und in dem

<sup>1</sup> Forschungen zur deutschen Geschichte 16, 236.

<sup>2</sup> *Ibid.* 16, 234—236.

<sup>3</sup> Forschungen zur schwäbischen Geschichte 535 Anm. 1.

<sup>4</sup> *Prosperi Tiron. epitoma chron.* 1288. 1322. 1326. 1335: *Auct. antiq.* 9, 470. 475. 476. — *Chronica Gallica* 100. 112. 587, *ibid.* 658 f. — Vgl. A. Jahn, Die Geschichte der Burgundionen 1, 353 ff.

<sup>5</sup> Vgl. v. *Wietersheim-Dahu* 2, 220 f.

abgetretenen Theil wenigstens die festen Plätze demselben zu erhalten.<sup>1</sup> Wenn Aëtius seine guten Beziehungen zum Hunnenhofe derart zu Gunsten der römischen Herrschaft in Pannonien ausnützte, so darf man wohl schliessen, er habe auch den Schutz der für Roms Sicherheit noch viel wichtigeren Provinzen Rätien und Noricum sich sehr angelegen sein lassen, nicht minder als einst der tüchtige Generidos. Die Erwähnung eines Praefecten Noricums (*noricae regionis praefectus*), namens Primutus,<sup>2</sup> bezeugt den Fortbestand der Herrschaft Westroms in dieser Provinz. Sicher ist, dass keine Spur von einer Gefährdung Rätiens und Noricums durch die Hunnen oder hunnische Streifscharen vor Attilas Zug nach Gallien sich nachweisen lässt. Aber auch dieser Zug hat schwerlich denselben mehr als eine vorübergehende Gefahr gebracht und kaum sie selbst berührt. Und zugleich ist alles, was wir über Attilas Zug nach Gallien aus den Quellen erfahren oder danach und nach der ganzen Sachlage erschliessen müssen, nur geeignet, obige Anschauungen über die Ausbreitung der Alamannen und Juthungen zu stützen.

Die Quellen über Attilas Zug nach Gallien melden wohl dessen Ausgangspunkt und Ziel, aber nichts über dessen Verlauf und Richtung. v. Wietersheim glaubt nun bei der Grösse des Heeres, das er auf mehr als eine halbe Million schätzt, zwei breite Columnen annehmen zu sollen und lässt die eine davon südlich vom Donauthal, also durch Noricum und Rätien auf der alten Strasse von Lauriacum nach Brecantia und Augusta Rauracorum an den Rhein und jenseits desselben über Strassburg nach Metz vorrücken, die andere von der nördlichen Donaustrasse aus den Niederrhein hinab nach Mainz<sup>3</sup> marschieren; Dahn denkt nur an eine Colonne, die nach seiner Auffassung bei Coblenz den Rhein überschritten hat und über Trier, Metz und Troyes nach Orleans gezogen ist.<sup>4</sup> Ich pflichte dieser Auffassung bei, einmal weil der von Dahn angenommene Punkt des Rheinüberganges früheren Uebergängen, z. B. jenem

<sup>1</sup> *Fragm. histor. graecor.* ed. Müller 4, 71, 1; 76, 7. — Vgl. v. Wietersheim-Dahn 2, 220. — J. Jung, Römer und Romanen, S. 192.

<sup>2</sup> Müller, *Fragmenta* 4, 84<sup>a</sup>: Προμοῦτος (infra: Προμοῦτος) τῆς Νορικών ἀρχῶν χώρας, καὶ Ῥωμαῖος στρατιωτικοῦ τάγματος ἡγεμὼν.

<sup>3</sup> *Geschichte der Völkerwanderung*, 2. Auflage, 2, 246 f.

<sup>4</sup> *Urgeschichte* 1, 359.

der Vandalen, Alanen und Sueben im Jahre 406, entspricht und dann, weil v. Wietersheims Colonnen das Gebiet der Alamannen hätten durchschneiden müssen. In diesem Falle kommt es mir jedoch unerklärlich vor, dass eines so zahlreichen Volkes, das doch bei seiner Theilnahme an diesem Kriege eine bedeutende Rolle spielen musste, gar nicht recht gedacht wird. Denn die Alamannen erscheinen weder unter den Kriegerscharen Attilas, noch unter den Verbündeten und Soldaten der Römer und Westgothen, welche die Hauptquellen dieses Krieges: Jordanis,<sup>1</sup> Gregor v. Tours<sup>2</sup> und Paulus<sup>3</sup> anführen, und doch werden von ihnen auch unbedeutendere Völker erwähnt, wie die Armoricaner und Skiren oder rätischen Breonen.<sup>4</sup> Nur der Dichter Sidonius enthält in dem Kataloge der Völker, die mit Attila zogen, eine Stelle, die man fast auf die Alamannen beziehen muss.<sup>5</sup> Allein diese Stelle bezeichnet im günstigsten Falle bloss einen Bruchtheil des Volkes und ist wegen des ganzen Zusammenhanges nicht sehr ernst zu nehmen, denn der Dichter nennt unter den Hilfsvölkern Attilas auch solche, die sonst ganz unbekannt sind.<sup>6</sup> Dass die Hunnen den kürzesten und besten Weg nach Gallien durch das Gebiet der Alamannen vermieden haben, ist nur begreiflich, wenn diese damals bloss in einer lockeren Verbindung mit Rom oder geradezu als neutrale Partei am Ober- und Mittelrhein sassen, nun vielleicht auch bereits am linken Ufer desselben, das sie seit einiger Zeit zu besiedeln begonnen haben mochten. Denn dann hatten die früher angeführten Berichtstatter keinen Anlass, ihrer Erwähnung zu thun, da sie sich an dem Hauptereignis, der Schlacht auf den mauriacensischen Gefilden, nicht betheiligten und kaum mit Attilas Scharen zusammentrafen. Den Uebergang an dem oben bezeichneten Punkte mochte Attila aus dem einen Grunde vorziehen, weil hier nach der Verpflanzung der Burgundionen

<sup>1</sup> *Getica* c. XXXVI 191: *Auct. antiq.* 5<sup>a</sup>, 108.

<sup>2</sup> *Historia Francorum* II 7f.: *Script. rer. Meroving.* 1, 68ff.

<sup>3</sup> XIII 2ff.: *Auct. antiq.* 2, 201ff.

<sup>4</sup> Paulus XIII 4: *Auct. antiq.* 2, 202, 2: *Briones Sarmatae Armoriciani Liticiani.*

<sup>5</sup> VII 324: *Auct. antiq.* 8, 211 v. 323ff.: *Chunus, Bellonotus, Neurus, Bastarna Toringus — Bructerus, ulvosa vel quem Nicer aluit uuda — prorumpit Francus.* — Vgl. v. Wietersheim-Dahn, 2, 244.

<sup>6</sup> *Sidonii Carm.* VII 321—327: *Auct. antiq.* 8, 211.

in die Sapaudia beide Ufer wohl schwach besetzt waren. Hier gab es also für Attila keinen grösseren Widerstand, die gewiss nicht mehr zahlreichen Burgundionen am rechten Flussufer und ein Theil der ripuarischen Franken mussten mitziehen,<sup>1</sup> und eben das ist auch ein Anhaltspunkt für die angenommene Stelle des Rheinüberganges. Ein gewaltsamer Durchbruch durch die Alamannen, die in den letzten friedlichen Zeiten wieder zu einem starken Volke angewachsen sein werden,<sup>2</sup> welches nun im Besitze mancher festen Punkte sein musste, hätte zum mindesten Attilas Marsch verzögert, vielleicht ihm auch empfindliche Verluste bereitet.

Wenn aber die Alamannen nicht schon im ersten Jahrzehnte des 5. Jahrhunderts, sondern erst kurz vor Attilas Zug oder gar erst bald hernach das linke Rheinufer in Besitz nahmen, so hatten sie sicherlich in den nächsten Decennien kein Bedürfnis mehr, nach der entgegengesetzten Seite sich auszudehnen und östlich von der Iller oder gar vom Lech Wohnsitze zu erstreben; sie werden dies um so weniger gethan haben, als ihr Drang von jeher sie stets nach dem Westen geführt hat und gerade das benachbarte Gallien ihnen besonders begehrenswert erschienen ist. Und hier fehlte es keineswegs an Raum zu weiterer Ausdehnung für sie, denn an der Westseite vom Mittelrhein gegen den Unterrhein hin muss ja durch den Abzug der Burgundionen die Bevölkerung schütter geworden sein, und ohne Zweifel gab es auch am anderen Ufer rheinabwärts bis zu dem Gebiete der ripuarischen Franken manchen unbesetzten oder schwach bevölkerten Landstrich. In der That müssen in den nächsten Decennien der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts die Alamannen und vielleicht noch mehr die nun mit ihnen vereinten Juthungen nach dieser Richtung weiter vorgedrungen sein. Denn zur Zeit des Frankenkönigs Chlodwig (481—511) sind sie, wie wir sehen werden, im Be-

<sup>1</sup> Jordanis Getica c. XXXVI: Auct. antiq. 5\*, 108, s. — Sidonii Carm. VII 320 ff.: *ibid.* 8, 211. — Paulus XIII, 4: *ibid.* 2, 202, 1 ff.

<sup>2</sup> Hierüber thut Amm. Marcellinus zum Jahre 367 die sehr bezeichnende Aeusserung: *Dum per eorum orbem haec, quae narrauimus, diuersi rerum expediunt casus, Alamanni post aerumnosas iacturas et uulnera, quae congressi saepe Juliano Caesari pertulerunt, viribus tandem resumptis licet inparibus pristinis, ob causam expositam supra Gallicos limites formidati iam persultabant.* XXVII 1, 1, ed. V. Gardthausen, 2, 94.

sitze der beiden Rheinufer bis über Bonn hinaus; vor der Niederlage der einst so mächtigen Burgundionen und ihrer Verpflanzung in die Sapaudia wäre eine solche Ausbreitung den Alamannen wohl unmöglich gewesen. Die Ortsnamen, die man seit Arnolds anregenden Forschungen<sup>1</sup> als die zuverlässigste Quelle für die Ausbreitung des alamannischen Elementes angesehen hat, nöthigen keineswegs zur Annahme eines früheren Zeitpunktes, denn abgesehen davon, dass sich Arnolds Aufstellungen als unhaltbar erweisen, und dass die Endungen der Ortsnamen durchaus nicht sicher auf den Stamm, dem sie angehören, schliessen lassen, gestatten sie auch eine zeitliche Fixierung nur für grössere Zeiträume, gewiss nicht aber auf ein halbes Jahrhundert. Wenn es also den Alamannen damals an Raum zur Ausbreitung nach dem Westen und Norden nicht gefehlt haben kann, so wird Mangel daran schwerlich dieselben zur Niederlassung in östlicheren Gegenden, in dem heutigen Baiern, bewogen haben, wie Adolf Baumann in seiner Abhandlung „Die Einwanderung der Baiern“<sup>2</sup> ausgeführt hat. Doch die Gründe, die er für seine Hypothese vorbringt, sind so beachtenswert, dass sie einer ernsten Widerlegung würdig sind und seine Abhandlung die kurze Abfertigung nicht verdient, die ihr Müllenhoff<sup>3</sup> hat zutheil werden lassen, und dies um so weniger, als sie den Beifall von gründlichen Forschern gefunden hat.<sup>4</sup>

Bachmann holt die Gründe für seine Ansicht theils aus der älteren Geschichte der Alamannen, theils stützt er sie auf die Angaben des Eugippius und auf die anthropologischen Forschungen der Neuzeit. Da ich jene durch die früheren Auseinandersetzungen entkräftet zu haben glaube, so kann ich mich im Folgenden auf die Widerlegung der letzteren zwei Arten von Beweisen beschränken. Es ist keine Frage, dass

<sup>1</sup> W. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, Marburg 1875.

<sup>2</sup> Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissensch. Wien 91, 815—891 (1878).

<sup>3</sup> Deutsche Literaturzeitung, J. 1880, Sp. 8.

<sup>4</sup> Z. B. A. Huber, Oesterr. Geschichte 1, 43. K. Weller stimmt ihm theilweise bei, doch meint er, Baumann gehe entschieden zu weit, wenn er die Alamannen sich bis in der Nähe des Inn ausbreiten lasse: Württ. V. 7, 823 Anm.

die Vita s. Severini des Eugippius für das auf Attilas Regierung folgende Vierteljahrhundert die vorzüglichsten und eingehendsten Nachrichten über Rätiens und Norieums Schicksale bietet,<sup>1</sup> aber bei Benützung dieser Quelle darf man den Hauptzweck des Verfassers nicht ausseracht lassen. Dieser war doch zweifelsohne die Verherrlichung seines Helden. Nur was hiezu diente, durfte eine eingehendere und allseitige Berücksichtigung finden, alles andere blieb Nebensache und konnte nur gelegentlich erwähnt werden. Daher behandelt er des Heiligen Wunderthaten, dessen Verkehr mit seinen Genossen und anderen Dienern der Kirche, dessen humanitäres Wirken und eifrige Sorge für die durch Feinde, Noth und anderes Ungemach bedrängten Romanen ausführlich und hebt nachdrücklich das Ansehen, die Hochachtung und Verehrung hervor, die sein Held hiedurch bei Freund und Feind erworben hat. Dagegen berührt er die politischen Ereignisse und Zustände der Zeit nur infolge besonderer Anlässe oder insoweit sie mit der Thätigkeit des Heiligen im Zusammenhange stehen. Bei diesem Standpunkte des Erzählers darf man weder ein ganz objectives, noch ein vollständiges Bild der Vorgänge und Verhältnisse, wie sie etwa dem Auge eines unsichtigen Beobachters in den Provinzen Rätien und Noricum sich dargeboten hätten, erwarten; nicht einmal von Noricum, das er doch wiederholt durchwandert, geschweige denn von Rätien, über dessen Ostgrenze er nicht viel hinausgekommen ist. Dass er in der Begeisterung für seinen Helden manches vergrössert und dabei selbst in Widersprüche sich verwickelt, bezeugen einige Stellen. So betont er ein paarmal, es wären alle Romanen von Ufernoricum abgeführt worden,<sup>2</sup> und doch bezeugen Thatsachen aus späterer Zeit, es müsse ein nicht unbeträchtlicher Rest von denselben im Lande zurückgeblieben sein;<sup>3</sup> er spricht einmal von dem Abzuge *cunctorum reliquias oppidorum*

<sup>1</sup> Vgl. M. Büdinger, „Eugippius, eine Untersuchung“: Archiv für österr. Geschichtsforschung (1878) 91, 793—814. — J. Jung, Römer und Romanen: Index. — R. Pallmann, Die Geschichte der Völkerwanderung 2, 393 ff. W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, 6. Auflage, 1, 44—49.

<sup>2</sup> Vita S. Severini c. XL 4. 6, c. XLIV 5: Auct. antiq. 1<sup>b</sup>, 2. 27, 4. 29, 20.

<sup>3</sup> Vgl. J. Jung, Römer und Romanen, S. 179 Anm. 1.



und hat vorher nicht mehr als zwei namentlich genannt;<sup>1</sup> er lässt den Heiligen gegen den Rugenkönig Feletheus sich rühmen, dass sein Vater alles auf seinen Rath gethan habe.<sup>2</sup> Wie er selbst die wichtigsten Ereignisse übergeht, wenn sie seinen Helden nicht näher berühren, zeigt das vollständige Schweigen über den Krieg zwischen den Gothen und Sueben und deren Verbündeten, der in nächster Nähe seines Aufenthaltes sich abgespielt haben muss, und an dem auch die Rugen sich theiligt haben, von denen er uns sonst allerlei mittheilt. Bei diesem Sachverhalte ist die Annahme gewiss nicht von vornherein abzuweisen, es mögen noch manch wichtigere Vorfälle vorgekommen sein und manche öffentliche Einrichtungen bestanden haben, die der Erzähler ganz verschweigt, weil ihm jeglicher Anlass zu einer auch nur kurzen Andeutung fehlt.

Was nun das Verhältnis der Provinz Noricum zu den Germanen betrifft,<sup>3</sup> so ergibt sich aus Eugippius mit voller Sicherheit die Thatsache, dass selbst das nächste und auf dieselbe einflussreichste Volk in Severins Zeit, die Rugen, sich darin noch nicht niedergelassen und von derselben Besitz ergriffen hat, ausser dass es sich ein paar Grenzstädte tributär gemacht<sup>4</sup> und in einer (Comagenis) einmal auf Grund eines Vertrages eine Germanenschar als Garnison aufgenommen worden ist.<sup>5</sup> Die Rugen wohnten nirgends südlich der Donau, sondern ganz nördlich von diesem Strome, und zwar allem Anscheine nach ostwärts von Krems bis ins Marchfeld oder etwas darüber hinaus.<sup>6</sup> Auf dem rechten Ufer erscheinen sie nur, um Städte zu überfallen, deren Umgebung auszuplündern oder friedliche Geschäfte mit den Romanen zu treiben.<sup>7</sup> Von einer Ansiedlung dieses Volkes am rechten Stromufer fehlt jegliche Spur; seine Angriffe auf die römischen Städte haben auch sichtlich nicht den Zweck, dort dauernden Aufenthalt zu nehmen, sondern es sind nur Raubfahrten, die Rugen wollen Lebensmittel und Gefangene erbeuten, um ihren Bedürfnissen abzuhelfen und brauchbare, wohlfeile Arbeitskräfte zu bekommen, denn sie machen die Gefangenen zu ihren Sklaven.<sup>8</sup> Bezeich-

<sup>1</sup> Ibid. c. XXXI 1.

<sup>2</sup> Ibid. c. XXXI 3.

<sup>3</sup> Vgl. R. Pallmann, Die Geschichte der Völkerwanderung 2, 389 ff.

<sup>4</sup> Vita S. Severini c. XXXI 1. 5: Auct. antiq. 1<sup>b</sup>, 23. <sup>5</sup> c. II.

<sup>6</sup> c. XXXI 1 und V 1.

<sup>7</sup> c. V 3, VIII 2, IX 1, X 1. 2, XXXI 1, XXXIII 1, XLIV 3. <sup>8</sup> c. VIII 3.

nend nennt Eugippius die einfallenden Rugenscharen praedones, latrunceuli oder latrocinantes.<sup>1</sup> Ihre Beutezüge erstrecken sich auch nicht tiefer ins Land, sondern treffen vorzüglich nur die Donaustädte und deren nächste Umgebung. Weit tiefer drangen andere Germanenvölker, von denen jedes nur einen Einfall machte, ein. So überfielen die Heruler, die östlichen Nachbarn der Rugen, einst das weit von ihren Wohnsitzen entfernte Joviaco (Schlügen bei Haibach), verwüsteten es und schleppten sehr viele Gefangene mit sich.<sup>2</sup> Die Gothen belagerten Tiburnia, die Metropole von Noricum, und zwangen seine Bewohner zur Auslieferung ihrer Vorräthe;<sup>3</sup> in dieselbe Provinz stürmten auch ‚Alamannen‘ einmal in sehr grosser Zahl vor, verheerten das flache Land ringsum in barbarischer Weise und brannten die Castelle, ohne jedoch ihnen viel anhaben zu können.<sup>4</sup> Das war sicherlich nicht immer der Fall, ohne Zweifel haben die Städte und Castelle Ufernoriums, besonders die am Donauufer, sehr unter diesen Ueberfällen gelitten, und einzelne sind den feindlichen Einbrüchen sicherlich zum Opfer gefallen. Asturis wurde schon in der ersten Zeit des Aufenthaltes des Heiligen in Ufernoricum zerstört und seine Bewohner getödtet,<sup>5</sup> Lauriacum musste in späterer Zeit von seiner Bevölkerung verlassen werden.<sup>6</sup> Andere Orte nennt jedoch Eugippius nicht, obwohl er zweimal derart sich ausdrückt, dass man auf eine grössere Anzahl von zerstörten Städten an der oberen Donau schliessen möchte.<sup>7</sup> Hierin liegt sicherlich eine Uebertreibung, noch mehr aber in der Behauptung, dass fast kein Castell daselbst von solchen Angriffen verschont geblieben und dass von den Städten an der Donau nur wenige mehr sich erhalten hätten. Warum hätten die Rugen dann nicht vom Lande Besitz ergreifen sollen, nach dessen Schätzen sie so lüstern waren?

Nach den eben erwähnten Thatsachen kann allerdings damals Ufernoricum keine grössere Truppenmacht und keine organisierte Landesvertheidigung unter einem Dux gehabt haben, aber ganz von Soldaten entblösst war es darum noch nicht, wenigstens in den ersten Zeiten der Wirksamkeit des

<sup>1</sup> c. IV 1, V 3, XXXI 5.

<sup>2</sup> c. XXIV 1. 3.

<sup>3</sup> c. XVII 4.

<sup>4</sup> c. XXV 3.

<sup>5</sup> c. I 5.

<sup>6</sup> c. XXXI 1. 6.

<sup>7</sup> c. XXVIII 1 und XXXI 1.

Heiligen, denn Eugippius gedenkt einmal eines Tribunus und seiner Kriegerschar,<sup>1</sup> und nach einer anderen Stelle<sup>2</sup> hatte wenigstens der rätische Limes noch eine Besatzung. Und wenn auch die häufigen Verwüstungszüge der Germanen die am meisten bedrohten Castelle allmählich entvölkert haben,<sup>3</sup> so fehlte es doch noch kurz vor dem Lebensende des Heiligen nach dessen eigenem, von seinem Biographen aufgezeichneten Ausspruche nicht an zahlreichen Ackerbauern: „Haec quippe loca nunc frequentata cultoribus.“<sup>4</sup> Doch nicht allein die Cultur des Bodens dauerte trotz der feindlichen Einfälle, wengleich durch diese sehr erschwert, fort, auch Schiffahrt, Handel und Verkehr auf der Donau und im Innern der Provinz haben nicht ganz aufgehört.<sup>5</sup> Zahlreiche Kähne fahren einmal mit Getreide von Raetia secunda hinab nach Favianis.<sup>6</sup> Mit Binnen noricum bestand noch eine rege Verbindung. Von dort kommt Paulinus, der nachmalige Bischof von Tiburnia, zu Severin<sup>7</sup> und wiederholt ein gewisser Maximus,<sup>8</sup> der einmal auch mit seinen Gefährten mitten im Winter Lebensmittel für den Heiligen über die Gebirge schleppt.<sup>9</sup> Selbst mit Italien ist die Verbindung nicht unterbrochen, dorthin zieht Odovaker mit seinen Genossen,<sup>10</sup> und eben dorthin, anfangs wahrscheinlich Donau abwärts, wollen die Soldaten vom Limes, die den rückständigen Sold für sich und ihre Genossen holen wollen, aber erschlagen werden.<sup>11</sup> Von Mailand reist ein Aussätziger herbei, um bei Severin Heilung zu suchen,<sup>12</sup> von Raetia prima kommt der heil. Lucillus in Severins Zelle bei Favianis.<sup>13</sup> Ein anderer Aussätziger, namens Tejo, scheut um seiner Genesung willen einen noch langwierigeren Weg nicht.<sup>14</sup> Odovaker sendet auch aus Italien an den Heiligen einen Boten mit einem Schreiben, worin er ihn auffordert, sich ein Geschenk zu erbitten; der Heilige erbittet sich die Rückberufung eines Verbannten, und der Herrerkönig erfüllt seine Bitte, wovon jenem auch Mittheilung gemacht worden sein muss.<sup>15</sup> Sind gleich die meisten Bewohner der Städte Landleute, so hat es doch darin an Gewerbsleuten nicht gefehlt, wie die ausdrückliche Erwähnung

<sup>1</sup> c. IV 1. 2.      <sup>2</sup> c. XX.      <sup>3</sup> c. XXII 2.

<sup>4</sup> c. XL 5. Vgl. c. III, XII, XVIII.      <sup>5</sup> c. XXII 2, XXIII 1.

<sup>6</sup> c. III 3.      <sup>7</sup> c. XXI.      <sup>8</sup> c. XXV 2.      <sup>9</sup> c. XXIX.

<sup>10</sup> c. VII.      <sup>11</sup> c. XX.      <sup>12</sup> c. XXVI.      <sup>13</sup> c. XLI.

<sup>14</sup> c. XXXIV.      <sup>15</sup> c. XXXII.

von Goldarbeitern bezeugt.<sup>1</sup> Eine politische Oberleitung der Provinz scheint freilich ebensowenig bestanden zu haben wie eine militärische, und daraus erkläre ich mir die befremdende Ausdrucksweise mancher Stellen. So spricht Eugippius von einem quidam de Norico, Maximus nomine,<sup>2</sup> von Maximus Noricensis,<sup>3</sup> von einer Noricorum religiosa collatio<sup>4</sup> und meint dabei allemal, im Gegensatz zu Ufernoricum, Binnennoricum, das ihm wohl in höherem Grade den Namen Noricum zu verdienen scheint, weil es wahrscheinlich noch die volle Provinzialorganisation hatte. Pallmann glaubt, es sei hier der später noch zu erwähnende Comes Pierius Statthalter gewesen.<sup>5</sup> Aber Eugippius nennt doch auch Ufernoricum wiederholt eine Provinz;<sup>6</sup> nur mit dem Unterschiede, dass er Binnennoricum näher als romani soli provincia<sup>7</sup> oder romana provincia<sup>8</sup> bezeichnet. Oder sollte bei diesen Ausdrücken wirklich nur an Italien gedacht werden können? ‚Provinz‘ hier ganz allgemein nur ein Land bedeuten? Die bald darauf folgende Erzählung von der Ueberführung der Bewohner Ufernoricums nach Italien spräche allerdings für diese Auslegung.<sup>9</sup>

Nach all dem war Ufernoricum wohl eine Zeitlang auf sich selbst angewiesen und in losem Verbande mit dem weströmischen Reiche; allein deshalb ist der Schluss nicht berechtigt, dass die letzten römischen Kaiser seit Valentinian III. und ihr Nachfolger Odovaker dies Gebiet schon aufgegeben und dass es aufgehört hat, ein Bestandtheil des Römerreiches zu sein. Wie sehr sich seine Bewohner noch als Römer fühlten, wie wenig sie von der Herrschaft der Germanen wissen wollten, zeigt des Eugippius Erzählung recht deutlich;<sup>10</sup> er lässt darin seine römische Gesinnung gegenüber den germanischen Bedrängern und Herren entschieden genug hervortreten.<sup>11</sup> Wenn die letzten römischen Kaiser sich um Noricum so wenig kümmerten, so kann man die Ursache hievon nur in ihrer Nothlage sehen. Hatten sie ja doch viel nähere und weit gefähr-

<sup>1</sup> c. VIII 3.      <sup>2</sup> c. XXV 1.      <sup>3</sup> c. XXIX 1.      <sup>4</sup> c. XXIX 1.

<sup>5</sup> Geschichte der Völkerwanderung 2, 334. 390.

<sup>6</sup> Vita S. Severini c. IX 4, XIV 3: Auct. antiq. 1<sup>b</sup>, 13. 20.

<sup>7</sup> c. XXXI 6.      <sup>8</sup> c. XL 4.

<sup>9</sup> Vgl. M. Büdinger, Eugippius: Archiv für österr. Geschichte 91, 797 Anm. 1.

<sup>10</sup> c. XXXI 5, XL 4.

<sup>11</sup> Vgl. M. Büdinger, Eugippius: Archiv für österr. Geschichte 91, 796.

lichere Feinde damals zu bekämpfen, als die Rugen, Thüringer oder Alamannen an der Donau waren. Oder bedrängten sie nicht die Vandalen in Italien selbst? erneuerten nicht die Westgothen trotz wiederholter Friedensschlüsse immer wieder ihre Feindseligkeiten, und breiteten diese nicht ihre Macht immer weiter in Gallien aus?<sup>1</sup> Machten nicht sogar die Alamannen vom Rheine aus einen abermaligen Zug durch Gallien nach Italien<sup>2</sup> und unternahmen sie nicht auch über die Schweizer Alpen dahin eine Raubfahrt?<sup>3</sup> Und zu diesen Gefahren von äusseren Feinden gesellten sich noch die Kämpfe zwischen den Kaisern und Gegenkaisern oder den übermächtigen Heerführern Ricimer und Orestes, die nach ihrem Belieben den Kaiserthron besetzten und dabei schwächten, die Eingriffe des byzantinischen Kaiserthums, die auch sein Ansehen nur mindern und Verwirrung schaffen konnten.<sup>4</sup> Unter solchen Schwierigkeiten war gewiss keiner der weströmischen Kaiser seit Valentinians III. Tod in der Lage, sich der Donauprovinzen ernstlicher anzunehmen. Aber auch ihrem Nachfolger Odovaker<sup>5</sup> ergieng es kaum besser. Ihm fehlte ja vom Anfange an jeder stärkere Rückhalt auf seinem Herrschersitz. Nicht der Sprosse eines alten Königsgeschlechtes und daher getragen von der alten Anhänglichkeit der Volksgenossen an sein Geschlecht, sondern von einer bunten Söldnerschar auf den Thron erhoben, blieb er stets allein auf deren Treue angewiesen und strebte vergeblich durch die Anerkennung des oströmischen Hofes eine festere Grundlage für seine Machtstellung an. So betrachteten ihn seine romanischen Unterthanen als Usurpator und hassten ihn und seine Scharen umsomehr als fremde Bedrücker, da sie als Arianer auch noch in einem religiösen Gegensatz zu ihnen standen. Dass Odovaker jedoch Noricum nicht aufgegeben hat, das beweist schlagend sein zweimaliger Krieg mit den Rugen in den Jahren 487 und 488 und die Zerstörung des Rugen-

<sup>1</sup> Vgl. v. Wietersheim-Dahn, 2, 276 ff.

<sup>2</sup> Gregor v. Tours, *Historia Francor.* II 19: *Script. rer. Meroving.* 1, 83, 10. — Vgl. W. Junghans, *Die Geschichte der fränkischen Könige Childebert und Chlodovech*, S. 16.

<sup>3</sup> Sidonii Carm. V v. 373 ff.: *Auct. antiq.* 8, 197.

<sup>4</sup> Prosperi Aquitani *chronici continuator Havniensis*, ed. Georg Hille, S. 16 ff.

<sup>5</sup> Vgl. R. Pallmann, *Die Geschichte der Völkerwanderung* 2, 307 ff.

reiches.<sup>1</sup> Denn für seine Herrschaft über Italien drohte ihm doch von ihrer Seite kaum eine ernstliche Gefahr, wenn schon einst ihr König Flaccitheus an einen Zug dahin gedacht hat;<sup>2</sup> es kann also der Zweck dieses Krieges nur der Schutz Noricum und seiner Bewohner gegen ihre Angriffe gewesen sein, die nach dem Ableben des heil. Severin noch heftiger geworden sein müssen.<sup>3</sup> Wie Odovaker eher geneigt war, bereits verlorene Reichsgebiete zurückzuerobern, als noch vorhandene preiszugeben, davon ist sein Streben nach dem Besitze Siciliens und sein Kampf um Dalmatien ein Beweis. Dass er nicht auch die Provence oder das ferne Gebiet des Syagrius festzuhalten trachtete, wird man schwerlich dagegen geltend machen können, weil diese entschieden noch schwerer zu behaupten waren als Noricum und für den Besitz Italiens selbst die eine Provinz nicht die gleiche Wichtigkeit hatte. Wenn Odovaker dann bald nach der Vernichtung des Rugenreiches die Romanen durch den Comes Pierius von Ufernoricum nach Italien überführen liess,<sup>4</sup> so mag ihn wohl die Ueberzeugung geleitet haben, er werde in der Folgezeit noch weniger in der Lage sein, die bedrängten Bewohner dieser Provinz vor den Angriffen der vielen anderen raublustigen Germanenstämme in der Nachbarschaft zu schützen, als ihn damals bereits in Italien selbst eine grosse Gefahr in dem Anzuge des mächtigen Gothenkönigs Theodorich des Grossen bedrohte.

Haben aber die letzten römischen Kaiser und Odovaker die Provinz Ufernoricum nicht aufgegeben und die nächsten Bedränger derselben, die Rugen, obwohl im Westen, Osten und Norden durch andere Germanenstämme eingeengt, nie darin sich dauernd niederzulassen gestrebt, so ist ein Verzicht jener auf die Provinz Raetia secunda und eine Niederlassung der benachbarten Alamannen darin, denen es um diese Zeit an anderem Gebiete kaum gemangelt hat, von vornherein noch viel weniger anzunehmen, und die Thatsachen, die Eugippius von

<sup>1</sup> Eugippii Vita S. Severini c. XLIV: Auct. antiq. 1<sup>b</sup>, 29. — *Consvlaria Italica*: Auct. antiq. 9, 312, 635. 313, 487. — *Prosperi Aquitani chronici continuator Havniensis*, ed. G. Hille, S. 20. 29f.

<sup>2</sup> Eugippii Vita S. Severini c. V 1: Auct. antiq. 1<sup>b</sup>, 10.

<sup>3</sup> Anders fasst J. Jung die Sache auf. *S. Römer und Romanen*, S. 200.

<sup>4</sup> Eugippii Vita S. Severini c. XLIV: Auct. antiq. 1<sup>b</sup>, 29.

diesem Volke meldet, zwingen hiezu keineswegs, wie Bachmann meint; sie werden vielmehr ebenso verständlich, sobald wir bei den Alamannen an die Juthungen denken und diese noch in den früher bezeichneten Wohnsitzen an der oberen Donau ostwärts bis Regensburg suchen. Was berichtet uns denn Eugippius von den Alamannen? Er erwähnt einmal ganz allgemein und unbestimmt ihre sehr häufigen Aufriffe auf die Städte Batavis und Quintanis,<sup>1</sup> dann erzählt er einen Besuch des rex Gibuldus bei dem heil. Severin und die Sendung des Diakon Amantius durch diesen an jenen,<sup>2</sup> endlich die Bedrohung der Bewohner Lauriacums durch Alamannen und Thüringer<sup>3</sup> und den Ueberfall eines gewissen Hunimund und seiner wenigen Begleiter auf Batavis, die aber nicht ausdrücklich als Alamannen bezeichnet werden und allenfalls auch Thüringer gewesen sein könnten.<sup>4</sup> Allein häufigere Angriffe auf die genannten Städte von kleinen Alamannenscharen können doch gewiss ebenso leicht vom Nordufer der Donau aus stattgefunden haben. Von da war ja der Weg kaum erheblich weiter, die Beobachtung der Vorgänge in den Uferstädten und deren Umgebung nichts weniger als unmöglich, ja in mancher Hinsicht noch ungestörter, und die Uebersetzung des hier viel kleineren Stromes konnte doch den Alamannen keine grösseren Schwierigkeiten bereiten als den Rugen, die nach den früheren Erörterungen oft genug über den dort breiteren Strom gekommen sind. Ja diese Angriffe auf die Donaustädte werden meines Erachtens erst recht begreiflich, wenn sie eben vom Nordufer und nicht vom Innern Rätians II ausgegangen sind. Denn wenn die Alamannen in der That schon in dieser Provinz sich angesiedelt hatten, wie hätten sie sich dann mit blossen Raub- und Verwüstungszügen begnügen sollen? In diesem Falle mussten sie doch streben, die Donaustädte durch eine systematische Einschliessung und Belagerung bald möglichst zu erobern, da sie erst dadurch in den sicheren Besitz der besetzten Gebiete gelangen konnten, und dies musste umsomehr der Fall sein, wenn Gibuldus und Hunimundus wirklich so mächtige Alamannenfürsten waren, wie Bachmann sie sich vorstellt, oder der erstere gar ganz Raetia II beherrschte, wie man aus der folgenden Bemerkung

<sup>1</sup> c. XIX 1: *incursus assidui*, c. XXVII 1: *creberrimae incursiones*.

<sup>2</sup> c. XIX 1—5.      <sup>3</sup> c. XXXI 4.      <sup>4</sup> c. XXII 4.

des Eugippius über ihn schliessen möchte: ‚cum diligenter provinciam peragraverit,‘<sup>1</sup> denn befand sich sein Volk bereits in der genannten Provinz Raetia II, so kann unter dem Ausdruck provinciam doch nur diese verstanden werden. Allein wenn die ganze Provinz Raetia II. dem König Gibuldus gehört, wo hat dann Hunimundus, den Bachmann auch für einen alamannischen König oder Fürsten hält, sein Gebiet? Ich bin jedoch gar nicht der Ansicht, dass unter provincia an dieser Stelle nur an Raetia II gedacht werden könne; der Ausdruck bezeichnet ja schon sehr früh auch nur einen Gau oder eine Grafschaft und wird in diesem Sinne im Mittelalter häufig gebraucht: so bereits ein paarmal, wie wir sehen werden, von Cassiodorius<sup>2</sup> und dann in dem Briefe des Frankenkönigs Theobald an den Kaiser Justinian.<sup>3</sup>

Was dann des Eugippius Erzählung von Severins Begegnung mit Gibuldus und die Sendung des Diaconus Amantius an ihn anbelangt,<sup>4</sup> so findet sich darin kein Zug, der nicht mit meiner Annahme betreffs der Wohnsitze der Alamannen sich vereinigen liesse. Der heil. Severin geht dem König Gibuldus auf die Nachricht von seiner Ankunft mit vielem Volke eine Strecke entgegen, damit derselbe nicht der Stadt Batavis beschwerlich falle (praegravaret), und bittet ihn, nicht allein von weiterer Verwüstung des romanischen Gebietes (a romana vastatione) sein Volk abzuhalten, sondern auch die Gefangenen zurückzugeben. Auf des Königs Aufforderung schickt er dann seinen Diakon Amantius ihm nach, und dieser bringt nebst Brief 70 Gefangene zurück, ausserdem die Versicherung Gibulds, er werde auch diejenigen zurücksenden, die man noch in seiner Provinz finde. Der Innfluss wird dabei nicht genannt, und dass Amantius ganz allein seine Reise unternommen, kann schwerlich mit Sicherheit aus dem Texte geschlossen werden, hat übrigens auch keine Bedeutung. Und was für eine soll der Ausdruck a romana vastatione haben, wenn die Alamannen Herren Baierns waren? Soll man dabei nur an ein kleines Stadtgebiet denken? Und wenn alle oder die meisten derartigen Stadtgebiete noch

<sup>1</sup> c. XIX 5.

<sup>2</sup> Cassiodorii Variar. IV 45: Auct. antiq. 12, 134, 34.

<sup>3</sup> Bouquet, Recueil des documents 4, 59.

<sup>4</sup> c. XIX 3—5.



in den Händen der Romanen lagen, kann man dann wirklich von einer Besetzung der Provinz Raetia II durch die Alamannen reden? Und was soll sonst noch in dem ganzen Vorgange zum Schlusse zwingen, Gibuldus Residenz sei südlich von der Donau in Baiern gewesen? Und welchen Sinn hat in diesem Falle die Wegführung von gefangenen Romanen? Sollte man nicht eher erwarten, Gibuldus hätte sich nicht allein der Leute, sondern auch ihrer Ländereien bemächtigt und sie da als seine Sklaven ferner sitzen lassen, anstatt Aecker und Wiesen zu verheeren und Gebäude niederzureissen oder zu verbrennen? Wie hätte ihm die Besitzergreifung nicht möglich sein sollen, wenn man gar nicht hofft, ihm den Eintritt in die Stadt verwehren zu können? Und thun nicht die Thüringer ganz das Gleiche,<sup>1</sup> deren Wohnsitze man doch gewiss nicht südlich von der Donau suchen wird?

Man könnte etwa noch einwenden, nördlich von der oberen Donau habe es in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts keinen Raum mehr für die Alamannen (Juthungen) gegeben, diese Striche hätten nun schon die Thüringer innegehabt. Darauf lässt sich erwidern, dass die Sitze dieses Volkes auch in späterer Zeit westwärts nie über den Meridian der Lechmündung hinausgereicht haben, sondern dass im Westen derselben stets Alamannen gesessen seien und dass die Thüringer überhaupt nie den Drang, nach Westen, sondern nach Süden und Südosten sich auszubreiten, gezeigt haben.<sup>2</sup> Es ist aber sehr zweifelhaft, ob dieselben um diese Zeit schon bis zur Donau vorgedrungen sind. Hiefür kann man nur ein paar Stellen in den Quellen geltend machen: eine in einem Gedichte des Sidonius, wo er unter den Hilfsvölkern Attilas bei seinem Zuge nach Gallien auch die Thüringer anführt, die erste Erwähnung dieses Volkes überhaupt,<sup>3</sup> dann zwei Stellen in der Vita s. Severini des Eugippius, nämlich seine Meldung vom Ueberfalle auf Batavis<sup>4</sup> und von der Befürchtung eines Ueberfalles auf Lauriacum, die der König Feletheus ausgesprochen hat.<sup>5</sup> Allein weder jene noch diese Stellen zwingen zur Annahme, es hätten die Thüringer schon an die Donau gegrenzt.

<sup>1</sup> c. XXVII 3.

<sup>2</sup> Vgl. Zeuss, S. 355.

<sup>3</sup> Carmin, VII v. 323: Auct. antiq. 8, 211, 323.

<sup>4</sup> c. XXVII 3.

<sup>5</sup> c. XXXI 4.

Attilas Zug muss nicht deswegen thüringisches Gebiet berührt haben, weil dies Volk sich ihm anschloss, und die Verwüstung Passaus durch die Thüringer kann gerade so gut geschehen sein, wenn sie über das Fichtelgebirge noch nicht hinausgekommen waren. Man halte sich nur den Ueberfall der Heruler auf Joviavo, die weiten Märsche, die die Alamannen zur Befriedigung ihrer Raublust früher gemacht haben, gegenwärtig: die Befürchtung des Rugenkönigs, es möchten die Alamannen oder Thüringer sich der Romanen Lauriacums bemächtigen, scheint mir viel eher dafür zu sprechen, dass diese Gegend, der Strich zwischen dem Böhmerwald und dem Donaustrom, durch den so viele Völker schon gezogen, nach dem Verschwinden der Naristen oder Armalausen, nicht mehr oder nur schwach besetzt gewesen. So konnten die Juthungen (Alamannen) wie die Thüringer gleich leicht, ohne einander zu stören, bis an die Grenzen Rätians und Ufernoriums vorstürmen und ohne grösseres Hindernis mit den östlichen Germanenstämmen in Verbindung treten. Für meine Ansicht lassen sich noch die Thatsachen geltend machen, dass es in dem genannten Gebiete, das im wesentlichen mit der heutigen Oberpfalz zusammenfällt, in der Folgezeit keine Spuren einer längeren Anwesenheit der Thüringer gibt, und dass nicht diese, sondern die Bajuwaren im Besitze desselben erscheinen, von einem Kampfe aber beider Völker um das Naabthal oder der Vertreibung des einen durch das andere nichts verlautet. Wenn Theodorich der Grosse neben den Herulern und anderen Germanenvölkern und Germanenreichen auch die Thüringer zum gemeinsamen Vorgehen gegen den übermüthigen und eroberungstüchtigen Frankenkönig Chlodwig auffordert,<sup>1</sup> so muss dies auch nicht so gedeutet werden, als ob ihr Reich in unmittelbarer Nähe des seinigen sei.

Die bisherigen Erörterungen dürften dargethan haben, dass in der *Vita s. Severini* keine Stelle sich findet, die als verlässliche Stütze der Hypothese Baumanns über die Einwanderung der Alamannen in Raetia II nach Attilas Tod gelten kann. Wir wollen nun untersuchen, inwieweit vielleicht die von ihm verwerteten Ergebnisse der anthropologischen oder ethnologischen Forschung eine solche bieten. Wenn diese auch

<sup>1</sup> Cassiodorii Variar. III 3: Auct. antiq. 12, 79.

sicher auf eine frühere dolichocephale Bevölkerung, die wesentlich von der heutigen brachicephalen sich unterscheidet, hinweisen, und wenn auch die Schädelformen denjenigen ähnlich sind, die man im benachbarten Schwabenland gefunden hat, so müssen die Einwanderer darum nicht unbedingt Alamannen und noch weniger die Einwanderung gerade im Anfange der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts erfolgt sein; denn eine genauere zeitliche Fixierung der Funde ist ja nicht möglich, und darum können diese ebenso gut für eine um einige Decennien spätere Niederlassung von Alamannen im jetzigen Baiern in Anspruch genommen werden. Eine solche spätere Einwanderung alamannischer Elemente in Raetia II ist aber viel wahrscheinlicher, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden. Doch auch diese Annahme ist nicht unbedingt zur Erklärung der Funde nothwendig, denn die Ergebnisse der ethnologischen Forschung sind keineswegs so sicher und bestimmt, dass sie nur auf ein Volk bezogen werden können; hat man doch Schädel von sehr verschiedenen Formen einem und demselben Volke zuschreiben zu müssen geglaubt. Wie gross die Veränderungen sind, die ein Volk im Verlaufe der Zeit erleidet, besonders wenn es andere Volkselemente in sich aufnimmt, beweisen die Magyaren, deren heutige Erscheinung ja gewaltig von dem Bilde abweicht, das die gleichzeitigen Schriftsteller bei ihrer frühesten Anwesenheit in Ungarn entwerfen. Dass auch in der Schädelbildung der Baiern während der vielen Jahrhunderte bedeutende Veränderungen vor sich gegangen sein müssen, bezeugt ein Fund aus dem Jahre 1899: der Gräberfund bei Neuhofen, der theils dolichocephale, theils meso- und brachycephale Schädel enthält, während jetzt unter 1000 Baiern nur ein dolichocephaler sich findet; also muss das dolichocephale Element früher viel stärker gewesen und allmählich zusammengeschwunden sein. Dieses ist aber mit geringerer Wahrscheinlichkeit auf Alamannen als auf ostgermanische Stämme zurückzuführen, denen ja auch, wie den mit ihnen zunächst verwandten Nordgermanen, den Schweden und Dänen, Langschädel eigen waren.

Dass Ostgermanen bereits am Beginne des 5. Jahrhunderts in Rätien sich niedergelassen haben, zeigen die früher genannten Vandalen und Alanen; an sie beim Kampfe des Aëtius mit Vindelikern und Norikern zu denken, liegt nahe genug. Ge-

wiss hat aber auch Odovaker einen beträchtlichen Theil seiner Söldner in diese Grenzprovinzen vertheilt; er musste doch vor allem auf den Schutz der für den Bestand seiner Herrschaft in Italien so wichtigen Länder bedacht sein. Nun waren aber unter seinen Scharen, die fast ausschliesslich aus Ostgermanen bestanden, die Heruler nicht allein die zahlreichsten,<sup>1</sup> sondern auch die schnellsten, tapfersten und kecksten,<sup>2</sup> und gerade für die Anwesenheit von Herulern in Rätien mangelt es nicht an einem Zeugnisse aus nicht so ferner Zeit, aus dem siebenten Decennium des 6. Jahrhunderts. Als nämlich nach dem Untergange des Ostgothenreiches die Oströmer über Italien und Raetia I auf kurze Zeit herrschten,<sup>3</sup> da versuchte Sinduald, der rex Brentorum, der im Gothenkriege die im oströmischen Heere befindlichen Herulerscharen commandirt hatte, sich eine unabhängige Herrschaft zu gründen.<sup>4</sup> Zeuss meint, dass Brenti aus Eruli,<sup>5</sup> G. Waitz, dass es aus Breones verdorben sei,<sup>6</sup> und man darf letzterem um so eher beipflichten und dabei an eine Gegend des jetzigen Tirol denken, als es ja hier einen Fluss namens Brenta und andere verwandte Namen gibt. Jedenfalls hatte ein solcher Versuch Sindualds, mag er allein oder an der Spitze einer Herulerschar über diese Gegend gesetzt worden sein, nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn er hier auf einen grösseren Anhang rechnen durfte, und das konnte nur der Fall sein, wenn da stammverwandte Volkselemente sassen; denn dass die Romanen des Landes seine Herrschaft der oströmischen sollten vorgezogen haben, ist selbst bei den kriegerischen Breonen kaum zu vermuthen. Dass Ostgermanen in Raetia prima sich niedergelassen haben müssen, glaubten schon mehrere Forscher

<sup>1</sup> Es werden meist nur sie mit Odovaker genannt: *Ennodii panegyricus d. Theod. c. 53*: *Auct. antiq. 7, 209, 29.* — *Chronaca Minora, 1. und 3. Bd.*: *Auct. antiq. 9, 309, 476, 2. 313, 487, 2. 318. 319, 491, 1; 11, 98, 512, 11. 159, 1326.* — *Mamertini panegy. Maximiano c. V, ed. Baehrens 93, 2.*

<sup>2</sup> *Ennodii descriptio b. Antonii c. 13*: *Auct. antiq. 7, 187, 2.* — *Procopius de bello Gothico 2, 14f.*: *Corpus script. hist. Byz. 2<sup>b</sup>, 199ff.* — *Sidonii Carm. VII, 236*: *Auct. antiq. 8, 209.* — Vgl. Zeuss, S. 476 ff. — Pallmann, *Geschichte der Völkerwanderung 2, 67. 75f. 296, Anm. 2. 300ff.*

<sup>3</sup> S. die folgenden Ausführungen.

<sup>4</sup> *Pauli D. historia Langobardorum II, 3, Schulausgabe von Waitz, S. 85. Marii episcopi Aventinensis Chronaca a. 566, 4*: *Auct. antiq. 11, 238. 566.*

<sup>5</sup> Vgl. Zeuss, S. 484.

<sup>6</sup> Schulausgabe, S. 85, Anm. 4.

aus der körperlichen Erscheinung und Sprache der Bewohner einzelner Thäler, wie bereits angedeutet, schliessen zu sollen. Bekannt ist die von F. Dahn aufgestellte Gothenhypothese,<sup>1</sup> der J. Jung,<sup>2</sup> Ludw. Steub<sup>3</sup> und A. Busson<sup>4</sup> beigestimmt haben. Doch was sich für die Gothen geltend machen lässt, kann ebensogut für die Heruler oder andere ostgermanische Stämme Geltung haben, denn es bezieht sich meist nur auf die ihnen allen gemeinsamen Merkmale, nicht aber auf solche, die sie trennen. Für die Heruler spricht aber noch der weitere Umstand, dass unter den für Abkömmlinge der Gothen gehaltenen Bewohnern Tirols die Sarnthaler durch ihre Eigenart am meisten an sie erinnern. Diese nehmen nämlich eine ganz eigenthümliche Stellung unter den deutschen Tirolern ein, sie haben oder hatten wenigstens noch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts etwas von dem kecken, unruhigen Geist der Heruler an sich und erinnerten lebhaft an diesen kühnsten und lebensfrohesten aller deutschen Heldenstämme; ihre Sprache war eigenartiger und mahnte durch ihren rauhen, vollen Klang stark an die des Gothenbischofs Ulfilas; ihre Gemeindegliederung hat nicht ihresgleichen im Lande<sup>5</sup> und findet nur noch in Graubünden ein Gegenstück, wo man auch auf einen Ort Reinswald stösst.

Noch weit mehr jedoch als alle bisher angeführten Momente spricht für die Ansiedlung ostgermanischer Volkselemente in Tirol und in Baiern das Rechtswesen. Wie aus J. Fickers Werke über die Erbenfolge<sup>6</sup> bei den Ostgermanen erhellt, weist das rätische und überhaupt das Recht der Ostschweiz und das der Thäler Vorarlbergs und Tirols ganz entschieden auf das ostgermanische hin, ja Spuren dieses Rechtes lassen sich fast auf dem ganzen bairischen Stammesgebiete nachweisen. Es hat aber keine Zeit gegeben, für welche die Einwanderung von Ostgermanen in diese Gebiete wahrscheinlicher ist als die Odovakers und etwa Theodorichs des Grossen. Auch der eigen-

<sup>1</sup> Bausteine (1882), 3. R., S. 210 ff.

<sup>2</sup> Römer und Romanen, S. 293.

<sup>3</sup> Herbsttage, 2. Auflage, S. 207 ff.

<sup>4</sup> Die Meraner Gothen: Bote für Tirol 1884, Extrabeilage zu den Nummern 232 und 233.

<sup>5</sup> Tirolische Weisthümer 4, 275. — Ferdinand. Zeitschr., 3. F., 41, 252.

<sup>6</sup> J. Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte 2, 11. 19.

thümliche Charakter und die auffällige Entstehungsart der Lex Bajuvaria erklärt sich wohl nur hinreichend aus dem Vorhandensein stärkerer ostgermanischer Volkselemente im Lande. Mag das bairische Recht in der jetzigen Fassung auf einmal oder erst nach mehreren Redactionen entstanden sein, in jedem Falle muss es in hohem Grade befremden, dass darin Abschnitte sich finden, die dem westgothischen Rechte wörtlich entlehnt sind.<sup>1</sup> Diese Entlehnung lässt sich nach meiner Ansicht eben nur durch die obige Annahme begreifen. Denn was für eine andere Ursache hätte zur Aufnahme solcher westgothischer Bestimmungen führen sollen? Aeusserer Druck konnte doch nur starke Heranziehung des fränkischen Rechtes zur Folge haben. Die Franken waren ja gerade zur Zeit der Entstehung der Lex bajuvaria wenigstens zeitweise die Herren der Baiern, und in den ersten zwei Titeln macht sich ja auch der fränkische Einfluss entschieden geltend. Viel weniger als die Benützung des westgothischen kann die Benützung des alamannischen Volksrechtes auffallen, und diese ist nicht in gleichem Grade ein Beweis für die Anwesenheit von Alamannen in Baiern. Sie erklärt sich ja schon durch die nähere Verwandtschaft beider Völker zur Genüge; da beide nicht allein Westgermanen, sondern zugleich Sueben im weiteren Sinne waren, so mochten sie manche Rechtssätze mit einander gemein haben. Dagegen stehen die Westgothen als Ostgermanen beiden viel fremder gegenüber. Wenn dessenungeachtet das westgothische Recht in beträchtlichem Masse in dem bairischen berücksichtigt erscheint, so kann hiezu doch wohl nur ein wirkliches Bedürfnis den Anstoss gegeben haben, und ein solches war vorhanden, sobald im bairischen Volke damals stärkere ostgothische Elemente sich fanden. Uebrigens ist auch die Möglichkeit von erheblichen alamannischen Ansiedlungen nach dem Siege Chlodwigs über die Alamannen nicht ausgeschlossen.

Gegen die von Bachmann angenommene Einwanderung von Westen her über den Lech vor dem Jahre 496 erhebt sich noch ein besonderes Hindernis. Baumann hat nämlich vor schon bald 20 Jahren die Behauptung aufgestellt, dass der Theil Rätians westwärts vom Lech nicht vor

<sup>1</sup> Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1, 313. — Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1. Auflage, S. 234.

Chlodwigs Sieg über die Alamannen von diesen besiedelt worden sein könne, und dass diese Niederlassung sich in friedlicher Weise vollzogen haben müsse;<sup>1</sup> er hat an dieser auch noch in der erst jüngst erschienenen Neuausgabe dieses Aufsatzes im ganzen festgehalten und sie nur insoweit eingeschränkt, als er nun annimmt, seit den Tagen des Aëtius (c. 430) hätten die Alamannen, insbesondere der ‚Unterstamm‘ der Juthungen, aufs neue, wie kurz vorher zur Zeit Stilichos, südlich der Donau Fuss zu fassen gesucht, aber dauernd nur einen kleinen Streifen unmittelbar an dem Donauufer zu besetzen vermocht.<sup>2</sup> Die von ihm angeführten Gründe erscheinen mir überzeugend.<sup>3</sup> Demnach hat hier die Römerherrschaft bis zum Untergange des weströmischen Reiches gedauert und ist dieser Theil Rätien auch hernach noch bis in die Tage Theodorichs des Grossen mit Italien in Verbindung geblieben. Dasselbe hat v. Schubert vor Jahren bezüglich des Schweizer Gebietes behauptet,<sup>4</sup> und Baumann pflichtet ihm nun nicht nur hierin vollkommen bei, sondern dehnt diese Behauptung auch auf Vorarlberg aus.<sup>5</sup> Dieser Auffassung widerspricht, wie ich glaube, die *Cosmographia Ravennatis anonymi* nicht, sondern sie bietet derselben eher eine weitere Stütze. Der gothische Gelehrte, dessen Werke, wahrscheinlich einer Karte, der anonyme Kosmograph die einschlägigen Daten entnimmt, Anarides oder Aitanarides, kann unmöglich, wie K. Weller annimmt,<sup>6</sup> der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts, sondern nur dem Zeitalter Theodorichs des Grossen, also den ersten Decennien des 6. Jahrhunderts angehören; denn wohl während dessen Regierung in Italien, schwerlich aber früher haben sich die Gothen mehr mit den Wissenschaften beschäftigt und hiezu Anlass und Anregung gefunden.<sup>7</sup> In

<sup>1</sup> F. L. Baumann, Die alamannische Niederlassung in Raetia II: Zeitschr. des hist. Vereines für Schwaben und Neuburg (1875) 2, 172—187.

<sup>2</sup> Forschungen zur schwäbischen Geschichte (1899), S. 483 f.

<sup>3</sup> K. Weller meint, die dafür beigebrachten Gründe reichten für diese Behauptung nicht aus. Die Besiedlung des Alamannenlandes: Würtemb. Vierteljahresh. (1898) 7, 322 f., Anm. 2.

<sup>4</sup> Die Unterwerfung der Alamannen, S. 10 ff. 201 ff.

<sup>5</sup> Forschungen zur schwäbischen Geschichte, S. 492. 493, Anm. 2.

<sup>6</sup> Die Besiedlung des Alamannenlandes: Würtemb. Vierteljahresh. 7, 321.

<sup>7</sup> Vgl. A. Jahn, Die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens 2, 7 ff. — R. Pallmann, Die Geschichte der Völkerwanderung 1, 9 ff.; 2, 139, Anm. 1.

dieser Zeit lagen in der That die Orte Arbor Felix (Arbon), Brecantia (Bregenz), Augusta nova (Augsburg) und Rizinis (Reisenburg bei Günzburg) alle in Alamannia, wohin sie der Kosmograph verlegt.<sup>1</sup> Wie wäre aber, wenn der Strich vom Lech bis zur Wertach noch einen Bestandtheil des weströmischen Reiches gebildet hatte, eine Einwanderung der Alamannen von Westen her in das Gebiet östlich vom Lech möglich gewesen? Die Gründe jedoch, die Baumann für diesen Theil Rätians vorgebracht hat, gelten zum grösseren Theile sicherlich auch für den anderen vom Lech bis zum Inn. Denn hier fehlt es, wie wir sehen werden, nicht an einer grösseren Anzahl keltischer oder romanischer Orts- und Flussnamen, hier sassen ebenso bei der Einwanderung der Baiern noch Romanen und sind deren noch in späterer Zeit nachweisbar.

Die letzten Erörterungen dürften ergeben haben, dass Bachmanns Hypothese betreffs der Einwanderung der Alamannen in Baiern keineswegs einwandfrei sei, und dass weder die Thatsachen, die er aus der *Vita s. Severini* geschöpft hat, noch die von ihm verwerteten Ergebnisse anthropologischer oder ethnographischer Forschung derselben eine sichere Stütze bieten. Aber deren Autor glaubte gewiss für sie neue Haltpunkte in den Anschauungen, die er sich über die Völker an der mittleren Donau nach Attilas Tode und insbesondere den Krieg der Gothen mit den ‚Suavi‘ gebildet, gewonnen zu haben, seitdem er diese in einer längeren Abhandlung entwickelt hat.<sup>2</sup> Darum wird es sich nicht vermeiden lassen, auch diese Anschauungen zu prüfen. Ich sehe mich hiezu umsomehr veranlasst, als ich der Ansicht bin, dass die richtige Auffassung der ethnographischen Verhältnisse, wie sie bei Attilas Tode in Ungarn bestanden, und die richtige Deutung des Krieges der Gothen mit den ‚Suaven‘, weit entfernt, Bachmanns Hypothese zu stützen, vielmehr eine Reihe von neuen Einwänden gegen dieselbe liefert, so dass man daran wohl kaum mehr mit Grund festhalten kann. Es wird daher gerechtfertigt erscheinen, wenn ich hier die schon öfter behandelten Capitel in Jordanis Geschichte der Gothen, auf denen unsere Kenntnisse von den

<sup>1</sup> *Ravennatis anonymi cosmographia*, ed. M. Pinder und G. Parthey, IV 26, S. 231 ff.

<sup>2</sup> *Archiv für österr. Geschichte* (1880) 61, 188—222.



ethnographischen Verhältnissen Ungarns bei Attilas Tode und von dem zwischen Gothen und ‚Suaven‘ geführten Krieg beruhen, einer nochmaligen Beleuchtung unterziehe und die dabei aufstossenden Schwierigkeiten, soweit es mir möglich, zu lösen unternehme.

Jordanis erzählt nämlich in seiner *Getica* nach dem letzten Freiheitskampfe der Gothen mit den Hunnen die Kämpfe jener mit den Suaven (Sueben), Skiren, Sarmaten und Alamannen. Nach dieser Erzählung machte zuerst der Suebenherzog Hunumundus (*Suavorum dux*) einen Raub- und Verwüstungszug nach Dalmatien (*ad depraedandas Dalmatias*), wobei er auch auf den Feldern herumschweifende Rinder der Gothen erbeutete. Jordanis begründet diese That mit dem Zusatz: ‚*quia Dalmatia Suaviae vicina erat nec a Pannonios fines multum distabat, praesertim ubi tunc Gothi residebant*‘. Dafür lauerte Thiudimer, der mittlere der damals lebenden und in Pannonien wohnenden drei Gothenkönige, der Bruder des älteren und berühmteren Valamir, den Sueben bei ihrer Rückkehr (*in eorum transitu*) auf, ‚*non tantum iacturam armentorum dolens quantum metuens ne Suavi, si inpune hoc lucrarentur, ad maiorem licentiam prosilirent, überfiel sie ad lacum Pelsodis und schlug die Ueberaschten so (ita eos oppressit), dass er alle noch lebenden sammt dem gefangenen König (regem Hunimundum) in die Gewalt der Gothen (Gothorum subderet servituti) brachte. Doch der grossmüthige Sieger versöhnte sich mit Hunumund, nahm ihn sogar zum Waffensohn an und entliess ihn mit den Seinen in die Heimat (remisit cum suis in Suavia). Allein der undankbare Suebe lohnte dies schlecht, einige Zeit nach der Heimkehr zog er die bisher mit den Gothen in Frieden lebenden Skiren, qui tunc super Danubium consedebant et cum Gothis pacifice morabantur), auf seine Seite und reizte sie zum Kriege gegen ihre früheren Bundesgenossen. Obwohl die Gothen beide Völker für Freunde hielten und vom plötzlichen Angriffe überrascht wurden, schlugen sie doch die treulosen Skiren derart, dass nur einige Trümmer des Volkes dem Verderben entrannen, verloren aber ihren König Walamir. Allein nun zogen die Suebenkönige Hunumundus und Halaricus diese Trümmer des Skirenvokes an sich, erlangten nicht geringe Hilfe bei den Gepiden und Rugen und begannen, als ihnen auch noch die Sarmatenkönige Beuca und Babai mit ihren Kriegerscharen zuge-*

zogen waren, im Vertrauen auf diese den Krieg gegen die Gothen. Sie überschritten die Donau und lagerten mit ihren ungeheuren Heerhaufen ad amnem Bolia in Pannoniis. Die beiden Gothenkönige Thiudimer und Vidimer errangen jedoch ungeachtet der feindlichen Ueberzahl einen glänzenden Sieg, brachten den Feinden sehr grosse Verluste bei und rächten so den Tod ihres Bruders Walamir. Und hiemit noch nicht zufrieden, führte Thiudimer post certum vero tempus, als der Donaustrom wegen des eingetretenen Winters ganz zugefrozen war, sein Fussheer über diesen (emense Danubio) und erschien unvermuthet im Rücken der Sueben; er besiegte so nicht allein sie selbst, sondern auch ihre Verbündeten, die Alamannen, und unterwarf sich dieselben beinahe. Der Wortlaut der letzten Stelle ist folgender: ‚Nam regio illa Suavorum ab oriente Barbaros habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundiones, a septentrione Thuringos. quibus Suavis tunc iuncti aderant etiam Alamanni ipsique Alpes erectos omnino regentes, unde nonnulla fluenta Danubium influunt nimio cum sonu vergentia. hic ergo taliterque munito loco rex Thiudimer hiemis tempore Gothorum ductavit exercitum, et tam Suavorum gente quam etiam Alamannorum, utrasque ad invicem foederatas, devicit, vastavit et pene subegit.‘<sup>1</sup> Als Thiudimer hierauf siegreich nach Pannonien heimgekehrt war, traf er seinen eben von Constantinopel zurückgekommenen Sohn Theodorich.<sup>2</sup>

In dieser Erzählung bieten zwei Stellen grosse Schwierigkeiten: die am Anfange befindliche, welche kurz die Wohnsitze der Suavi bezeichnet oder zu bezeichnen scheint, und die oben eben citierte gegen Schluss derselben. Beide wurden von den einzelnen Forschern verschieden aufgefasst und demgemäss auch verschieden erklärt oder beurtheilt. In der ersteren Stelle sieht der letzte Herausgeber der Gothengeschichte des Jordanis, Th. Mommsen, wie schon manche Forscher vor ihm, eine arge Verwechslung Suavias mit Savia,<sup>3</sup> offenbar aus dem Grunde, weil man doch nicht Suavia ein Nachbarland Dalmatiens nennen könne; denn dies sucht man ja entweder nördlich von der mittleren oder oberen Donau, nicht aber an der Save. Adolf

<sup>1</sup> c. LIII 273 — LIV 280: Auct. antiq. 5<sup>a</sup>, 129, 1—130, 23.

<sup>2</sup> c. LV 281: Auct. antiq. 5<sup>a</sup>, 130, 23 ff.

<sup>3</sup> Index Locorum: Suavi: Auct. antiq. 5<sup>a</sup>, 165.

Bachmann hingegen vertheidigt den Autor der Erzählung eifrig gegen den Vorwurf einer solchen geographischen Unkenntnis und glaubt, nach seiner Auffassung der damaligen Wohnsitze der Alamannen-Sueben, wie er sie in der früher besprochenen Abhandlung verfochten hat, enthalte die Stelle keinen Irrthum mehr; wenn dies Volk damals bis zum Inn seine Wohnsitze vorgeschoben und auch in der Provinz Noricum eine solche Macht entfaltet hätte, dass es z. B. habe vor Tiburnia ziehen und dies belagern können, so sei nicht allein ein Zug desselben nach Dalmatien keine Unwahrscheinlichkeit, sondern habe Jordanis wohl auch diese Provinz als ein Nachbarland Suavias bezeichnen können. Aber selbst zugegeben, dass damals die Alamannen-Sueben oder Alamannen-Juthungen schon in Baiern sich niedergelassen hätten, ist diese Rechtfertigung der dunklen Stelle doch gewiss sehr gezwungen. Weil Eugippius von einem Beute- und Verwüstungszug der Alamannen nach Binnennoricum spricht, kann man doch wohl nicht sagen, es sei dies schon ein den Alamannen-Sueben gehöriges Gebiet. Aus dem nämlichen Grunde könnte man ja auch Gallien so nennen, und dann Nordwestitalien als ein Nachbargebiet Suavias ansehen, da die Alamannen nicht bloss einmal, sondern wiederholt durch Gallien nach Italien gezogen sind. Die Stelle ist meines Erachtens jedenfalls nicht frei von einem Verstosse oder einer Verwechslung. Am nächsten liegt es wohl, hiebei an einen Irrthum eines Abschreibers zu denken, der statt Savia das bald darauf vorkommende Suavia gesetzt habe. Dass ein solcher Irrthum sehr leicht bei der Abschrift sich einschleichen konnte, braucht keines Beweises. Die Provinz Savia bringt Jordanis an einer Stelle seiner *Historia Romana* in folgenden Zusammenhang: *„Illyricus autem cuncta per partes quidem et membra devicta ad unum tamen corpus apta est, quae habet intra se provincias XVIII et sunt Norici duo, Pannonias duas, Valeria, Suavia, Dalmatia, Moesia superior, Dardania, Dacias duas, Macedonia, Thessalia, Achaia, Epyros duos, Praevales, Creta, simul XVIII.“*<sup>1</sup> Diese Stelle, die mit der einschlägigen des von Rufius Festus im Jahre 369 herausgegebenen *Breviarium rerum gestarum populi Romani* übereinstimmt,<sup>2</sup> lässt Suavia in nächster

<sup>1</sup> 218: Auct. antiq. 5<sup>a</sup>, 28, 2.

<sup>2</sup> Ibid. Proemium XXVI.

Nachbarschaft von Valeria, Dalmatia und der beiden Pannonien erscheinen, es lag also zu beiden Seiten der oberen Save und grenzte östlich an Pannonia inferior, nördlich an Pannonia superior und westlich an den südlichsten Strich von Binnennoricum, während Valeria nordwestlich davon, nördlich vom unteren Pannonien sich befand.<sup>1</sup> Alle eben genannten Gebiete, selbstverständlich bis auf Dalmatia und Binnennoricum, waren einst Theile des ehemaligen Pannonien und seit dem Sturze der Hunnenherrschaft wohl grösseren Theiles, wenn nicht ganz, in der Gewalt der Ostgothen,<sup>2</sup> Dalmatien aber den dreien: Pannonia inferior, Suavia und dem südlichsten Striche Binnennoricums im Süden vorgelagert. Das in der citierten Stelle stehende Suavia könnte also nach seiner Lage nichts anderes sein als Savia, und es hätte also entweder beidemale Jordanis den einen Namen für den anderen gebraucht, oder es läge beidemale ein Schreibversehen vor. Setzt man Savia statt Suavia, dann dürfte die Stelle, mit welcher Jordanis den Viehraub der Alamannen und die dafür von ihm erlittene Strafe begründet, klar sein. Der Erzähler wollte meines Erachtens durch seine begründenden Sätze nur erklären, wie die Sueben auf der Raubfahrt nach Dalmatien gothisches Weidevieh in Suavia wegnehmen konnten, und warum Thiudimer sich aufgefordert fühlte und in der Lage war, ihnen auf dem Heimwege aufzulauern und den Raub abzunehmen, denn zur Erklärung des Viehraubes überhaupt hätte der erste Satz (*quia Dalmatia Suaviae vicina erat*) allein schon genügt und der zweite (*nec a Pannonios fines multum distabat, praesertim ubi tunc Gothi residebant*) wäre überflüssig; nicht aber ist er es, wenn die Rachethat der Gothen begründet werden soll.

Doch noch viel begreiflicher wird die ganze Erzählung, wenn nicht ein Schreibversehen oder eine Namensverwechslung, sondern eine Verwechslung der wirklichen Heimat dieser Sueben (Suavia) mit einem anderen Suavia, das in der That da lag, wohin es Jordanis versetzt, stattgefunden hat, und wirklich spricht Procopius von Cäsarea, der sein Hauptwerk, eine

<sup>1</sup> Spruner-Sieglin, Atlas Antiquus, tab. 27. H. Kiepert, Lehrbuch der alten Geographie, S. 362.

<sup>2</sup> Vgl. R. Koepke, Die Anfänge des Königthums bei den Gothen, S. 144. — J. Jung, Römer und Romanen, S. 198, Anm. 4. — M. Büdinger, Oesterr. Geschichte, S. 45.

Geschichte der Thaten Kaiser Justinians, wozu auch der Krieg mit den Ostgothen gehört, im Jahre 550 oder 551 veröffentlicht hat,<sup>1</sup> an drei Stellen von einem Σουαβία und dort wohnenden Σουάβοι, und ein Irrthum ist bei ihm um so weniger zu vermuthen, da er als Begleiter des Feldherrn Belisar wenn nicht gerade in diese Landschaft, doch jedenfalls in deren Nähe gekommen ist. Die eine derselben heisst: καὶ ταύτης μὲν ἐχομένη Πρέκαλις ἢ χώρα ἐστὶ, μεθ' ἣν Δαλματία ἐπικαλεῖται, καὶ τὸ τῆς ἐσπερίας λελόγιστα κράτος· τὸ δ' ἐντεῦθεν Λιβουρνία τε καὶ Ἰστρία καὶ Βενετῶν ἢ χώρα ἐστὶ μέχρι ἐς Ράβενναν πόλιν διήκουσα. οὗτοι μὲν ἐπιθαλάσσιοι ταύτη ὄκηται. ὑπερθε δὲ αὐτῶν Σίσκιοι τε καὶ Σουάβοι (οὐχ οἱ Φράγγων κατήκοοι, ἀλλὰ παρὰ τούτους ἕτεροι) χώραν τὴν μεσόγειον ἔχουσι. καὶ ὑπὲρ τούτους Κάρνιοι τε καὶ Νουρικοὶ ἴδρυνται. τούτων δὲ Δᾶκαι τε καὶ Πάννονες ἐν δεξιᾷ οἰκοῦσιν, οἱ ἄλλα τε χωρία καὶ Σιγγηρόνα καὶ Σίριμιον ἔχουσιν, ἄρχι ἐς ποτομὸν Ἰστρον διήκοντες. τούτων μὲν δὴ τῶν ἐθνῶν Γότθοι κόλπου τοῦ Ἰονίου ἐκτὸς κατ' ἀρχάς τοῦδε τοῦ πολέμου ἤρχον, ὑπὲρ δὲ Ῥαβέννης πόλεως Πάδου τοῦ ποταμοῦ ἐν ἀριστερᾷ Λιγούριοι ὄκηται. Die Anordnung der genannten Landschaften ist hier offenbar streng geographisch, indem mit den östlichen begonnen und zuerst die Meeresstriche und dann die dahinter liegenden genannt werden. Somit sind die Σίσκιοι östlich von den Σουάβοι und diese an der oberen Save und nördlich davon, also in dem südöstlichsten Striche von Binnennoricum zu suchen, der sich zwischen Savia und Istria vorschiebt. Ganz in dieselbe Gegend führen die zwei anderen Stellen.<sup>2</sup> Diese Sueben sind aber schwerlich erst im 6. Jahrhundert an die Save gekommen, sondern wohl da, wie schon der Landesname Σουαβία andeutet, schon lange gesessen. Als Zeit ihrer Niederlassung kann kaum eine andere eher betrachtet werden als der Anfang des 5. Jahrhunderts, denn diese Einwanderung steht vermuthlich im Zusammenhange mit der damaligen Völkerbewegung, die der An-

<sup>1</sup> De bello Gothico I 16: Corpus script. hist. Byz. 2<sup>b</sup>, S. 80.

<sup>2</sup> Ibidem S. 82: ἐς μὲν οὖν Δαλματίαν στρατιάν τε πολλὴν καὶ ἄρχοντας Ἀσινάριόν τε καὶ Οὐλιγίσαιον ἐπέμφεν, ἐφ' ᾧ Δαλματίαν τῇ Γότθων ἀρχῇ ἀνασῶσαι. καὶ αὐτοῖς ἐπέστελλεν ἐκ τῶν ἀμφὶ Σουαβίαν χωρίων στρατεύματα ἑταιρῖσάμενοις τῶν ταύτη βαρβάρων οὕτω δὲ ἐθῶ Δαλματίας τε καὶ Σαλώνων ἵνα καὶ Ἀσινάριος μὲν οὖν ἀμφὶ τὴν Σουαβίαν γενόμενος τὸ τῶν βαρβάρων στρατεύματα ἤγειρε, μόνος δὲ Οὐλιγίσαιος Γότθοις ἐς Λιβουρνίαν ἡγήσατο. καὶ σφίσι Ῥωμαίων ἐν χωρίῳ Σκάρδωνι ἐς χεῖρας ἔλθόντων ἠσσηθέντες τῇ μάχῃ ἀνηχώρησαν εἰς Βοῦρνον πόλιν. ἐνταῦθα τε τὸν ξυνάργοντα ἀνέμενον Οὐλιγίσαιος.

drang der Hunnen bewirkte, und vielleicht in einem engeren mit dem Aufbruche der Vandalen, Alanen und Sueben nach dem Westen im Jahre 406. Es scheint mir wahrscheinlich, dass diese beiden Suebenstämme, beide offenbar klein, nur die Zweige des einen schon früh nach dem Süden vorgedrungenen Suebenvolkes sind, das im dritten Capitel als einer der Zweige hingestellt wurde, in die sich die Semnonen verzweigt haben. An sie ist wohl auch bei folgender Stelle der *historia Romana* des Paulus zu denken: ‚*Marcomanni Suevi Quadi, praeterea Eruli Turcilingi sive Rugi*,<sup>1</sup> welche die den Gothen unterworfenen Völker aufzählt und ungefähr dieselbe Zeit betrifft wie die Capitel des Jordanis. Allerdings könnte man nach der Reihenfolge der aufgezählten Völker auch die Juthungen meinen; allein dass sich die Macht der Gothen soweit nach Westen dauernd erstreckt hat, ist unwahrscheinlich und eine solche Meinung mit der Erzählung des Jordanis kaum in Einklang zu bringen. Die Reihenfolge der Völker spricht eher für meine Ansicht.

Die in Jordanis Erzählung genannten ‚*Suavi*‘ sind von den Forschern sehr verschieden aufgefasst worden; man hat sie bereits zu jedem der in der *Germania* des Tacitus oder in den anderen Quellen genannten Suebenstämme gerechnet. K. Zeuss hält Hunumund und seine Kampfgenossen für Alamannen-Sueben,<sup>2</sup> E. A. Quitzmann sieht in ihnen die Quaden-Sueben in Nordungarn und will von einer Theilnahme der Alamannen auch nur an dem weiteren Verlaufe des Krieges nichts wissen;<sup>3</sup> in dem ersteren Punkte stimmt ihm Baumann<sup>4</sup> bei, lässt jedoch die Alamannen an dem weiteren Verlaufe des Krieges sich betheiligen, doch nicht das ganze Volk, sondern nur Gefolgschaften. F. Dahn indentificiert die Sueben bald mit den Alamannen oder mit den Quaden, Marcomannen und Thüringern, und dann unterscheidet er sie wieder von beiden,<sup>5</sup> v. Wietersheim bezeichnet sie nicht näher und sucht ihre Wohn-

<sup>1</sup> XIII 11: *Auct. antiq.* 2, 201, 14.

<sup>2</sup> *Die Deutschen und ihre Nachbarstämme*, S. 320f. 424f.

<sup>3</sup> *Aelteste Geschichte der Baiern*, S. 57ff.

<sup>4</sup> *Schwaben und Alamannen: Forschungen zur deutschen Geschichte* 16, 239f. — *Forschungen zur schwäbischen Geschichte*, S. 536ff.

<sup>5</sup> *Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker* 1, 234. 2, 414f.

sitze nördlich von der Donau.<sup>1</sup> Bachmann sieht die Alamannen-Sueben als die Urheber des Krieges an, lässt jedoch dann am weiteren Verlaufe auch die Quaden-Sueben sich betheiligen und am Schlusse die Alamannen-Sueben von Thiudimer in ihrem Lande angreifen und für ihren Treubruch und den Anschluss an den Völkerbund, den der Einfall der Gothen ins Skirenland gegen diese bewirkt hatte, durch Verheerung ihres Gebietes züchtigen.<sup>2</sup> Er bemüht sich, seine Auffassung gegen die abweichenden Ansichten seiner Vorgänger durch eine eingehendere Kritik derselben zu begründen und dabei den Bericht des Jordanis im einzelnen zu rechtfertigen. Allein dabei schreckt er vor ziemlich gewaltsamer Auslegung und überstrenger Kritik nicht immer zurück. Während er den Ortsangaben des Jordanis unbedingtes Vertrauen entgegenbringt, betrachtet er z. B. den Raub der gothischen Herden als Erfindung, hält die Gothen für die Urheber des Krieges und sieht in der milden Behandlung des Suebenkönigs nur die Absicht, die mächtigen Alamannen vor weiteren Raubfahrten in ein Gebiet, das die Gothen als Domäne für ihre Raubzüge in Anspruch nehmen, auf eine wohlfeile Art abzuhalten; damit dies Volk Noricum näher sei und diese Provinzen als ein Gebiet erscheinen, um das es mit den Alamannen sich streiten könne, muss es nach ihm vorzüglich im gebirgigen westlichen Theile Pannoniens wohnen. Doch das sind lauter Anschauungen, die durch die Quellen nicht nur keine Bestätigung erhalten, sondern zum Theil deren Sinn und Wortlaut geradezu widersprechen oder nur gewaltsam in sie hineingelegt werden können.

Die nähere Bestimmung der von Jordanis genannten Suavi dürfte in einem ausreichenden Grade möglich sein, wenn man an die frühere Geschichte der einzelnen ‚Suebenvölker‘ sich erinnert, ihre Wohnsitze um die Mitte des 5. Jahrhunderts, soweit sich dieselben feststellen lassen, sich vergegenwärtigt, den ganzen Verlauf des Krieges der Gothen gegen sie und ihre Verbündeten im Auge behält und die früher angeführte Schlussstelle in dem Berichte des Jordanis weder zu conservativ noch zu radical behandelt. Bei solchen Erwägungen

<sup>1</sup> Geschichte der Völkerwanderung, 2. Auflage, 2, 323.

<sup>2</sup> Archiv für österr. Geschichte (1880), 61, 220—222.

kann unter den Völkern, die im weiteren Sinne als Suebenvölker gelten, an die Hermunduren oder ihre Abkömmlinge, die Thüringer, wohl kaum gedacht werden; denn von ihnen ist sonst nicht ein Zug nach dem Süden bekannt, die Hermunduren lebten mit den Römern stets in Frieden, der Name Thüringer taucht aber erst, wie wir gesehen, um die Mitte des 5. Jahrhunderts auf, und sie zeigen so wenig wie jene ein energischeres Streben nach Ausbreitung, besonders nicht in südöstlicher Richtung. Noch unwahrscheinlicher kommt mir der Gedanke an die sogenannten vannianischen Sueben vor. Mögen auch die Scharen der Könige Marbod und Catualda Völkerschaften und nicht bloss Gefolgschaften gewesen und mit den Baimoi des Ptolomäus identisch sein, wie Zeuss, Müllenhoff und Much glauben,<sup>1</sup> zahlreich und bedeutend waren sie sicherlich nicht, und eine unbestreitbare Thatsache ist es, dass ihrer in der Folgezeit nie mehr Erwähnung geschieht. Wenn sie nicht im Marcomannenkriege, von dem sie unmöglich verschont geblieben sein können, ausgerottet worden sein sollten, so sind sie vermuthlich in die Quaden aufgegangen. Die von Quitzmänn aufgestellte Hypothese kann nach den Ausführungen Bachmanns<sup>2</sup> jedenfalls als abgethan betrachtet werden. Auch die Marcomannen können schwerlich unter den Suavi des Jordanis zu verstehen sein; von ihnen sind zwar Einfälle in die römischen Donaulandschaften genug bekannt, doch treten sie dabei immer unter ihrem eigenen Namen auf, und dieser ist zur Zeit Attilas noch keineswegs in Vergessenheit gerathen, wie gerade die vorher citierte Stelle aus Paulus gezeigt hat; er konnte darum auch Jordanis nicht unbekannt sein. Mehr spricht für die Quaden; wenn Tacitus einmal sagt: „Vannius Suevis a Druso Caesare inpositus pellitur regno“<sup>3</sup> oder es bei Plinius heisst: „a Suebis regnoque Vanniano dirimens“<sup>4</sup>, so sind beidemale doch vorzüglich sie gemeint, und dass sie wiederholt in die südlich von ihren Wohnsitzen liegenden Provinzen des römischen Reiches Einfälle gemacht haben und selbst bis an Italiens Grenzen vorgedrungen sind, ist zur Genüge bekannt.

<sup>1</sup> Die Südmark etc., Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 17, 128.

<sup>2</sup> Sitzungsberichte 91, 833 ff.

<sup>3</sup> Annales XII 29, ed. G. Orellius, 1, 362.

<sup>4</sup> IV 81, ed. L. Janus, 1, 173.



Ebenso beweist die obcitirte Stelle aus Paulus das Vorhandensein wenigstens eines erheblichen Restes dieses Volkes nach dem Tode Attilas in den alten Wohnsitzen, Mähren, Niederösterreich und angrenzendem Ungarn, und diese lagen gewiss für einen solchen Zug nach Dalmatien sehr günstig. Doch nach Tacitus heissen sie nie mehr Suebi; auch können diese Quaden nach den vernichtenden Kämpfen im 4. Jahrhunderte nur mehr Reste des einst so mächtigen Volkes gewesen sein, denn es nennt schon Ammianus Marcellinus im Jahre 373 sie eine natio . . . parum nunc formidanda,<sup>1</sup> und dazu kam vielleicht noch eine neue Verminderung durch den Abzug eines Theiles nach Gallien, wenn nämlich Hieronymus mit seiner Aufzählung der dieses Land verwüstenden Völker Recht behalten sollte. Ueberdies müsste es sehr befremden, wenn Jordanis den genaueren Namen Quaden nicht gekannt und gebraucht haben sollte, der doch den ferne stehenden älteren Schriftstellern geläufig gewesen ist. Dass die Sueben κατ' ἐξοχήν nicht mit den ‚Suavi‘ gemeint sein können, ergeben die früheren Erörterungen, denn danach können nördlich von der Donau, wo man am ehesten den Ausgangspunkt ihres Raubzuges suchen möchte, solche Sueben nicht mehr gewohnt haben, nachdem ein Theil mit den Alanen und Vandalen nach Gallien gezogen, der Rest vielleicht um dieselbe Zeit sich im südlichsten Theile Noricums niedergelassen hatte oder beide Theile schon früher hierher und in das benachbarte Pannonien eingewandert und der eine dann von hier mit den benachbarten Alanen und Vandalen nach Gallien aufgebrochen war. Es bleiben also nur mehr die Juthungen übrig, die ja, neben diesen Sueben, vorzüglich oder vielleicht ausschliesslich den Suebennamen in den späteren Zeiten des römischen Reiches noch führen. Von ihren wiederholten Beutezügen nach dem Süden, selbst bis nach Italien, haben wir gehört. Freilich sassen sie damals noch weiter östlich, aber doch nur um eine kleinere Strecke, und der Weg dahin war ihnen auch jetzt nicht verlegt, denn bei einem Zuge durch Noricum konnten sie nach den früheren Ausführungen auf keinen ernstlicheren Widerstand mehr stossen. Ich muss den Beutezug, den ‚Alamannen‘ nach Eugippius ins Binnen-noricum unternommen haben, gleichfalls ihnen zuschreiben.

<sup>1</sup> *Her. gestar.* XXIX 6, 1, ed. V. Gardthausen, 2, 195, 6f.

Dass Jordanis sie nicht mit ihrem Sondernamen nennt, sondern mit dem allgemeinen Namen Sueben, ist nach dem Gesagten nichts weniger als auffällig; eher müsste man sich darüber wundern, dass er dann doch wieder, in der längeren, früher angeführten Stelle, Alamannen und Suaven, oder nach unserer Auffassung Alamannen und Juthungen zu unterscheiden weiss.

Die Stelle: ‚Nam illa regio Suavorum ab oriente Baibaros habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundiones, a septentrione Thuringos‘ etc. hat den Forschern noch grössere Schwierigkeiten bereitet als die schon erörterte; namentlich war es die Bestimmung der Grenzen des Suebengebietes, die mit allen anderen Nachrichten über die Wohnsitze der Völker in dieser Zeit nicht in Einklang zu bringen schien. Darum glaubte Baumann diese als ein späteres Einschiebsel erklären zu müssen.<sup>1</sup> Bachmann hingegen sprach sich entschieden gegen seine Conjectur aus und suchte Baumanns Gründe zu entkräften. Wenn wirklich in keiner Handschrift die angefochtene Stelle fehlt, so wird in der That Baumann's Auffassung sich nicht halten lassen; aber nicht minder gewiss scheint mir, dass diese Grenzbestimmung auf die ethnographischen Verhältnisse im dritten Viertel des 5. Jahrhunderts unmöglich passt. Damals gab es noch keine Baibari (Baioarii), der Name tritt sonst nicht vor dem 6. Jahrhundert auf, ja sicher erst, wie wir sehen werden, um die Mitte desselben, und mit den damaligen Wohnsitzen stimmt die Stelle auch gut, denn um diese Zeit, die Mitte des 6. Jahrhunderts, grenzten die Suavi oder genauer Alamannen-Sueben wirklich im Osten an die Baioarii, im Westen an die Franken und im Süden an die Burgundionen; nur die Nordgrenze ist dann nicht genau angegeben, da die Thüringer nicht im Norden, sondern Nordosten der Alamannen-Sueben wohnten. Jordanis hatte also die geographischen Verhältnisse zur Zeit der Abfassung seines Werkes, die Teuffel in die Jahre 551 und 552<sup>2</sup> und Wattenbach in ersteres<sup>3</sup> setzt, vor Augen, und hiezu stimmt der Gebrauch des Präsens gerade an dieser Stelle recht gut. Die ungenaue Angabe der Nordgrenze besteht aber noch in höherem Grade für das dritte Viertel des

<sup>1</sup> Forschungen zur deutschen Geschichte 16, 240. Forschungen zur schwäbischen Geschichte, S. 536f.

<sup>2</sup> Geschichte der römischen Literatur, 3. Auflage, S. 1152 (§ 485).

<sup>3</sup> Deutschlands Geschichtsquellen, 6. Auflage, 1, 78.

5. Jahrhunderts, wenn man nicht die Hypothese Bachmanns bezüglich der Wohnsitze der Alamannen in Baiern theilt und nicht, wie er, die Thüringer bis an die Donau vorgerückt sein läßt. Gäbe man aber auch diese Annahmen zu, es bliebe doch noch für diese Zeit ein anderer dunkler Satz, nämlich die Angabe über die Quellen der in die Donau mündenden Seitenflüsse zu erklären, die Worte: ‚*Alamanni ipsique Alpes erectos omnino regentes, unde nonnulla fluenta Danubium influunt nimio cum sonu vergentia.*‘<sup>1</sup> Denn wenn damals auch die Alamannen in Raetia II gewohnt haben sollten, so sind sie darum noch nicht vollständig Herren der Alpenhöhen gewesen; Raetia I kam zweifelsohne erst viel später in ihre Gewalt, wie sich zeigen wird, und obige Worte könnten doch nur von diesem gelten, wenn sie überhaupt auf das bairisch-tirolische Gebiet zu beziehen und etwa nicht irrigen Anschauungen entsprungen sind. Der Gebrauch des Präsens erscheint deshalb von Belang, weil der Autor diese Zeit nur bei geographischen Stellen, die seine Zeit betreffen, oder bei solchen von allgemeiner Giltigkeit anwendet,<sup>1</sup> andere aber im Interperfect gibt.<sup>2</sup> Diese Unterscheidung ist zugleich ein Beweis, dass die eben genannten Stellen ihm selbst und nicht seinen Vorlagen, etwa Cassiodorius, angehören. Der vorausgehende Satz dann: ‚*quibus Suavis tunc iuncti aderant etiam Alamanni*‘ und die weitere Bemerkung: ‚*utrasque tam invicem foederatas*‘ dienen meiner Auffassung doch besser zur Stütze als der Baumanns, denn sie lassen erkennen, wie die Alamannen und Juthungen damals (im dritten Viertel des 5. Jahrhunderts) noch nicht vollständig zu einem Volke sich zusammengeschlossen hatten, sondern jedes noch eine gewisse Selbständigkeit besass, wie es ja leicht begreiflich ist, wenn beide ein längeres Sonderleben geführt und erst seit einigen Decennien sich enger aneinander geschlossen hatten.

Die Besiegung der Sueben und Alamannen durch die mächtigen Gothen hat nichts Unwahrscheinliches an sich, besonders wenn jene überrascht und von einer Seite angegriffen wurden, wo sie es am wenigsten erwarteten. Darauf deutet wohl der Ausdruck *a tergo*, den man doch entweder vom Standpunkte des Erzählers oder der Gothen auffassen muss.

<sup>1</sup> Siehe cc. III 17 ff. V 30 ff. IX 59. XII 75.

<sup>2</sup> Siehe c. XXII 114, c. LIII 273.

Da diese südöstlich von den Alamannen und Sueben wohnten, so ist an einen Angriff von Nordwesten oder Norden zu denken. Dann wären etwa die Gothen in Noricum über den Donau-  
strom gegangen und an Südböhmen vorüber bis an die Nord-  
ost- oder Nordseite der Sueben-Alamannen (Juthungen) vor-  
gerückt und von da in ihr Gebiet eingefallen. Die Vorrückung  
durch die wenig bewohnten, waldreichen Gegenden konnte leicht  
unbemerkt bleiben. Dass sie ziemlich tief in deren Gebiet  
eingedrungen sein mögen, möchte ich aus den Ausdrücken de-  
vicit, vastavit et pene subegit schliessen, und vielleicht ist mit  
den Worten taliterque munito loco auf die Terrainhindernisse  
hingewiesen, auf die zahlreichen Flüsse, die die Gothen beim  
weiteren Vordringen oder bei ihrem Rückzuge fanden, den sie  
ja durch Rätia II genommen haben können. Eine vollstän-  
dige Unterwerfung hat man bei den ersteren sich kaum vor-  
zustellen; eine solche Annahme fände in der Geschichte der  
folgenden Zeit keine Bestätigung. Es braucht auch nicht ein  
Kampf mit dem ganzen Alamannen-Suebenvolke angenommen  
zu werden, gewiss nicht mit jenem Theile, der zunächst am  
Rheine oder gar schon jenseits desselben sich angesiedelt hatte.

Diese Kämpfe zwischen den Gothen und ihren Feinden  
müssen theils vor, theils in dem Jahre 472 stattgefunden haben,  
denn bei seiner Rückkehr von Constantinopel war Theodorich  
der Grosse 18 Jahre alt, und seine Geburt fällt sehr wahr-  
scheinlich in das Jahre 454.<sup>1</sup> Damit stimmen auch die An-  
haltspunkte, welche sich für die zeitliche Fixierung der von  
Jordanis erzählten Ereignisse aus der Vita s. Severini des  
Eugippins gewinnen lassen. Hat der Autor sich auch die Ver-  
herrlichung seines Helden zur Hauptaufgabe gemacht, so ordnet  
er die Daten seiner Lebensbeschreibung doch nicht nach sach-  
lichen Gesichtspunkten, sondern nach der zeitlichen Folge der  
Begebenheiten, wie es andere Panegyriker und Biographen zu  
machen pflegten. Er beginnt mit des Heiligen Aufenthalte zu  
Asturis (Klosterneuburg), wohin er zuerst gekommen, und lässt  
ihn dann zu Comagenis (Tulln), Favianis (Traismauer oder viel-  
leicht richtiger Mantern),<sup>2</sup> Cucullis (Kuchel an der Salzach) und  
Juvao (Salzburg) verweilen und endlich nach Quintanis (Oster-

<sup>1</sup> Vgl. Köpke, Deutsche Forschungen, S. 148 f.

<sup>2</sup> Vgl. O. Kämmel, Die Anfänge des deutschen Lebens, S. 319.

hofen oder Wischelburg an der Donau?) gelangen. Von hier besucht er auf dem Rückwege Batavis (Passau) und Lauriacum (Lorch) und kommt endlich nach Fabianis und Comagenis zurück, in dessen Nähe er seine letzten Tage verbringt. Danach fällt sein Aufenthalt zu Quintanis und Batavis in die erste Hälfte der Zeit seines Wirkens in den Donauländern, sicherlich vor dem obgenannten Feldzuge Thiudiners, und somit sind auch die früher erwähnten Germaneneinfälle ins Baierland um das Jahr 470 erfolgt und gewiss nicht nach dem Jahre 472. Die Furcht vor den Gothen musste die Juthungen zu noch festerem Anschlusse an die Alamannen führen, und es ist begreiflich, wenn sie dann gleich diesen ihre Blicke noch mehr nach dem Westen richteten. Dort eröffneten sich für beide mit dem Sturze des weströmischen Reiches durch Odovaker noch bessere Aussichten für Raubfahrten und Länderewerb. Wir haben gesehen, wie dieser nicht in der Lage war, den dort noch bestehenden Rest der Römerherrschaft festzuhalten, und so gab es in Gallien ausser dem jetzt ganz auf die eigene Kraft angewiesenen Statthalter Syagrius nur mehr Germanenmächte, die unter sich uneinig und einzeln kaum den Alamannen-Juthungen überlegen waren. Sicher gilt dies von den noch in viele Stämme gespaltenen Franken und von den durch die früheren Niederlagen sehr geschwächten Burgundionen, auf welche beide Mächte das Bundesvolk der Alamannen-Juthungen zunächst stossen musste. Die bald eintretenden Ereignisse beweisen, dass die Alamannen diesem Zuge nach Gallien entschieden gefolgt sind und den Versuch gemacht haben, auch zugleich noch weiter rheinabwärts vorzudringen, und es scheint mir sehr wahrscheinlich, dass sie dabei ihre Verbündeten an der Seite gehabt haben; denn nur bei dieser Annahme lassen sich, wie die Folge zeigen soll, die sonst schwer verständlichen Quellenstellen über die Vorgänge am Rheine um die Wende des 5. und 6. Jahrhunderts begreifen. Zu weiteren Raubzügen nach dem Osten und Südosten konnten die Juthungen jedenfalls sich zunächst nicht mehr verlockt fühlen. Denn in Pannonien war die Macht der Gothen auch nach dem Abzuge des grösseren Theiles des Volkes noch bedeutend und zudem dies Land so verödet, dass eben darum die Hauptmasse der Gothen auswanderte; Ufernoricum betrachteten bald die zunächst wohnenden Rugen, Heruler und Langobarden als ihre Beute,

Binnennoricum entbehrte aber nach den früher erzählten Raubfahrten kaum mehr eines stärkeren Schutzes, da wir eben von solchen nichts mehr, wohl aber dann von der Bekämpfung der Rugen durch Odovaker hören. Noch weniger fehlte derselbe wohl der Provinz Rätien, und vielleicht ist es gerade der genannte Herrscher gewesen, der nicht nur durch seine Krieger-scharen, sondern auch durch die Aufnahme noch freier ostgermanischer Volkselemente die genannten Provinzen besser zu schirmen trachtete.

BEITRÄGE  
ZUR  
GESCHICHTE DER HABSBURGER.

III.

ZUR DEUTSCHEN REICHS- UND HAUSPOLITIK  
DER JAHRE 1553 BIS 1558.

VON

D<sup>R</sup>. GUSTAV TURBA.

REVISED

AND

REORGANIZED THE NATIONAL

THE

OF THE NATIONAL ASSOCIATION OF  
THE NATIONAL ASSOCIATION OF

AND

THE NATIONAL ASSOCIATION OF



## 1.

### Die Revocationen.

An anderer Stelle ist dargelegt worden, unter welchen Vorbehalten der Kaiser im August 1552 den Passauer Vertrag annahm und ratificierte.

Es blieben aber nicht allein die von dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen Wilhelm versprochenen Ratificationen ihrer fürstlichen Kriegsgenossen aus, sondern der Kriegszustand dauerte fort. In die Zahl der Begnadigten war im Passauer Verträge auch Albrecht von Mansfeld sammt seinen Söhnen aufgenommen worden. Ebenso waren Bestimmungen zu Gunsten des unbotmässigen Adels im Gebiete des katholischen Herzogs Heinrich von Braunschweig und zu Gunsten der Städte Goslar und Braunschweig getroffen worden. Gleichzeitig mit der Ratification hatte der Kaiser in Donauwörth eine im Verträge verlangte Vollmacht übergeben lassen. Sie war für die Kurfürsten Moriz und Joachim, ferner für Markgraf Hans von Brandenburg und für Herzog Philipp von Pommern ausgestellt und aus Augsburg vom 20. August 1552 datiert. Alle Truppen sollten abgeschafft werden und diese Fürsten als kaiserliche Commissäre in dem Streite zwischen Herzog Heinrich auf der einen Seite und den braunschweigischen ‚Herren und Junkern‘, die namentlich angeführt werden, sowie den Städten Goslar und Braunschweig auf der anderen Seite vermitteln.<sup>1</sup>

Graf Volrad von Mansfeld, ein Sohn Albrechts, und ein grosser Theil der braunschweigischen Adelligen hielten sich aber nicht an den Vertrag, sondern rüsteten und vereinigten sich.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die betreffende Bestimmung des Passauer Vertrages bei Hortleder, II, 1041, 1042; die Vollmacht im Wiener Staatsarchiv, Brunsvicensia 1a. Vgl. Plauens Bericht an den Kaiser aus dem Lager bei Frankfurt, 2. August 1552, bei Lanz, III, 412.

<sup>2</sup> Sieh oben II, S. 59.

Gemäss dem Wortlaute seiner Ratification und seiner Erklärung, die er dem Könige Ferdinand am 1. September 1552 geschrieben hatte,<sup>1</sup> betrachtete sich der Kaiser bezüglich des Vertrages nicht mehr für gebunden und behielt sich vor, wie er dem Bruder am 17. October 1552 mittheilte, seine Entschlüsse ‚nach Zeit und Umständen‘ zu fassen.<sup>2</sup>

Wieder suchte der König den Kaiser zu beruhigen<sup>3</sup> und meinte, Karl V. sei allerdings nicht verpflichtet, Friedensbrechern gegenüber den Vertrag zu halten, schwieg aber über die in der Ratification beantwortete Frage, ob der Kaiser wegen einer einzigen Verletzung des Vertrages durch nur einen Contrahenten sich sofort auch den übrigen Contrahenten gegenüber für unverpflichtet halten dürfe und solle.

Der Kaiser fühlte sich in seiner Absicht durch die Haltung des Herzogs Heinrich von Braunschweig ermuthigt. Schon Anfang August 1552 hatte der Herzog gegen die bevorstehenden kaiserlichen Vermittlungsmandate, sowie gegen den Passauer Vertrag im vorhinein protestiert.<sup>4</sup> Wiewohl der sächsische Kurfürst alles Mögliche that, um den Herzog mit dessen Adeligen zu versöhnen und zu verhindern, dass diese dem Markgrafen Albrecht zuzögen,<sup>5</sup> erneuerte der Herzog seinen Protest: zuerst in seinem Schutzvertrage mit Kurfürst Moriz vom 24. März 1553, dann während der Verhandlungen in Eger und in Zeitz im April, Mai und October 1553.<sup>6</sup>

Zunächst führte aber der Kaiser seinen Entschluss nicht aus.

Nach dem Misserfolge vor Metz stand er gegen Weihnachten vor der Entscheidung, ob er schon damals Deutschland den Rücken kehren und entweder nach Italien oder nach Spanien reisen sollte. Seine Berather waren getheilter Meinung. Die einen sagten, er solle nach Augsburg gehen, die dortige Besatzung zu seiner Sicherheit etwas verstärken.<sup>7</sup> Ohne viel

<sup>1</sup> Sieh oben II, S. 39, 41f., 44f.

<sup>2</sup> ‚Reste de determiner comme j'en devray user, tenant regard au temps et disposition des affaires.‘ Lanz, III, 502.

<sup>3</sup> Brief vom 27. October 1552. Lanz, III, 508f.

<sup>4</sup> Der Kaiser an König Ferdinand, 7. August 1552, Lanz, III, 427; vgl. den Brief des Kaisers an Ferdinand vom 17. October 1552 ebendas. 501.

<sup>5</sup> Brandt, Beiträge (IV), S. 97, 112 Anm. 1, S. 151, 114.

<sup>6</sup> Ebendas. S. 96, 143, 314.

<sup>7</sup> Im Januar 1553 wurden die dortigen Truppen auf weitere sechs Monate in Eid genommen. Der venetianische Gesandte (Turba, Venetianische

Aufsehen zu verursachen, könnte er dort den Reichstag abwarten. Man rechnete hiebei auch mit dem kaiserlichen Versuche einer Erneuerung des schwäbischen Bundes. Dagegen machte Bischof Granvelle, der spätere Cardinal, Bedenken auf Grund der Thatsachen geltend. Damals waren weder Zeit noch Ort für solche Verhandlungen angesagt. Man musste auch König Ferdinands Gutachten und das des pfälzischen Kurfürsten abwarten. Kam die Liga nicht zustande, so war der Kaiser zu einer Zeit isoliert, wo Volrad von Mansfeld gerüstet war. Kurfürst Moriz und Markgraf Albrecht konnten sich mit Mansfeld vereinigen, sich gegen den Kaiser wenden, um die Verhandlungen zu stören und sich wie einst Moriz seiner Person zu bemächtigen trachten. Dann wäre Karl V. nach des Bischofs Gedankengänge nur Zweierlei übrig geblieben: entweder Deutschland doch zu verlassen, oder abermals wider die Gegner zu rüsten. Granvelle stellte vor, welcher Verlust an Ansehen eine solche erzwungene Abreise zur Folge hätte, und dass die Geldmittel für die Vertheidigung der Niederlande nothwendiger als für einen neuen deutschen Krieg seien. Noch ein Grund spreche gegen die Rückkehr nach Deutschland: der Kaiser wäre nämlich gezwungen, den Reichstag schon in kürzester Zeit zu berufen, wie er versprochen habe. Der Reichstag würde aber den Gegnern nur Gelegenheit zu grösseren Verschwörungen untereinander und zu dem Verlangen bieten, sich die Friedensvermittlung zwischen dem Kaiser und Frankreich anzumassen. Darum müsse vor allem der Krieg mit Frankreich in Ehren erledigt und müssten andere Hindernisse beseitigt sein. Wenn auch der Kaiser [früher], so schrieb Granvelle der Königinwitwe Maria,<sup>1</sup> im Aerger über die Verschrobenheit (travers) Solcher, deren Wohl er ja nur im Auge gehabt, geäußert habe, dass er alles liegen lassen und nach Spanien gehen werde, so sei dazu die Kriegszeit ungünstig genug. Wenn aber der Kaiser nach Italien gieng, so käme dies den Franzosen ebenso gelegen. Denn während er mit einzelnen Fürsten Italiens, mit denen er Ursache habe unzu-

---

Depeschen III, S. 588 Anm. 2) erfuhr, dass ihre Zahl auf 3000 Mann erhöht worden sei. Brandi, a. a. O., S. 27.

<sup>1</sup> 17. December 1552. Wien, Staatsarchiv, Belgica P. A. 86; bei Druffel irrig unter dem 16. December gedruckt (I, S. 835—837).

frieden zu sein, oder mit uneinnehmbaren Festungen beschäftigt wäre, könnten Deutsche und Franzosen die günstige Gelegenheit benützen und die von Hilfe entblösten Niederlande von zwei Seiten anfallen.

Zu Weihnachten 1552 fiel die Entscheidung nach dem Wunsche der Königin Maria, der Statthalterin der Niederlande, und nach dem Rathe des Bischofs: der Kaiser beschloss, vorläufig (*pour le present*) nicht nach Deutschland zurückzukehren, sondern in die Niederlande zu reisen.<sup>1</sup>

Vor und nach Neujahr und in den folgenden Monaten suchte der Kaiser vergebens, Frieden und Ausgleich zwischen dem Markgrafen Albrecht und den fränkischen Bischöfen zustande zu bringen.<sup>2</sup> Es kam zu dem ebenfalls fruchtlosen Frankfurter Vermittlungconvent, den die braunschweigischen Parteien gar nicht beschieden<sup>3</sup> (16. Mai bis 16. Juni 1553).<sup>4</sup>

Schon am 20. März 1553 hatte aber der Kaiser in Brüssel einen Act erneuert, womit er in Augsburg am 25. und 27. August 1552 den erzwungenen Vertrag des Markgrafen mit der Stadt Nürnberg aufgehoben hatte.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Schreiben des Bischofs an die Königinwitwe Maria vom 24. December 1552. Wien, Staatsarchiv, Belgica P. A. 86, gedruckt bei Druffel, II, S. 842 ff.

<sup>2</sup> Brandi, Beiträge (IV), S. 6; Hortleder, II, S. 1072 ff.

<sup>3</sup> Markgraf Hans von Brandenburg liess durch seinen Kanzler Adrianus Albin auf dem Frankfurter Tage, etwas nach Mitte Mai 1553, das Fernbleiben der braunschweigischen Junker, von denen ein Theil den Passauer Vertrag angenommen hatte, schriftlich auch damit entschuldigen, dass eine gütliche ‚Handlung‘ [durch Kurfürst Moriz' Vermittlung] zu Halberstadt am 16. Mai beginne (der Bericht des Kanzlers ist undatiert). Gleichzeitig wird auf einen früheren Bericht des Markgrafen Hans an den Kaiser über seine Vermittlungsversuche verwiesen, den ich im Wiener Staatsarchiv nicht auffinden konnte. Diejenigen Braunschweiger, die den Passauer Vertrag angenommen hatten, richteten am 2. Mai 1553 ein Schreiben an den Frankfurter Convent, worin sie unter anderem berichteten, ihre Bitte, es möge in der Ausführung der kaiserlichen Vollmacht für die Commissarien kein Verzug mehr eintreten, habe der Kaiser am 9. April 1553 mit dem Befehle beantwortet, den Frankfurter Tag zu beschieden. Wien, Staatsarchiv, Reichsacten in genere 20. Ueber Markgraf Johanns Verhandlungen in Braunschweig anfangs März 1553 sieh Issleib, Von Passau bis Sievershausen (Neues Archiv für sächsische Geschichte VIII), 61.

<sup>4</sup> Brandi, S. 164.

<sup>5</sup> Hortleder, II, S. 1086 ff.

Um März 1553<sup>1</sup> führte der Kaiser auch den lange gehegten Entschluss aus, den er dem Bruder angedeutet hatte, indem er sowohl die Passauer Zugeständnisse, als auch den Metzter Vertrag zum Theil widerrief.<sup>2</sup>

Zwar ist der Reichsvizekanzler Seld der Verfasser des bezüglichen Actenstückes. Die Gedanken gab aber der Kaiser; persönlich dictierte er Ergänzungen zum Concept.<sup>3</sup> Das Document ist ein Zeugnis<sup>4</sup> des damals wieder kranken Kaisers<sup>5</sup>, vor Gott und der ganzen Welt.

Es ist zugleich ein politisches Testament, worin er seinen Nachfolgern im Reiche auf die Seele bindet, diesen seinen Willen ‚getreulich und fürderlich‘ zu ‚volziehen‘, damit ‚wir unser christlich Gewissen‘, wie er sagt, ‚deshalben entladen, vor den Augen Gottes desto getröster erscheinen und alle beschwärlische nachred von uns abwenden mögen‘.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Für die Abfassungszeit kommt Folgendes in Betracht: Der Act wurde in den Niederlanden abgefasst. Dies bezeugt Granvelle ausdrücklich (se hizo en Flandes; sieh unten S. 241 Anm. 1). Nach der Abreise von Metz und Diedenhofen kam der Kaiser zu dauerndem Aufenthalte erst am 6. Februar 1553 nach Brüssel (Turba, Venetianische Depeschen II, S. 590). Als zweite Grenze für die Abfassungszeit ergibt sich etwa April 1553. Von Kurfürst Moriz wird immer nur wie von einem Lebenden gesprochen; er starb am 12. Juli 1553. Bestimmteres lässt sich für die Abfassungszeit wohl auch aus der Bemerkung der Revocationsurkunde über den Streit der braunschweigischen Parteien schliessen: ‚Wiewohl wir von der Hauptsach diss orts, als bisher vor uns zu khainer erörterung khomen, nichts wissen zu reden.‘ Diese Bemerkung passt wohl nicht mehr für Mai 1553. Denn in dem Maibericht des Kanzlers Adrianus Albin (sieh oben S. 238 Anm. 3) wird auf ein früheres Schreiben seines Herrn, des Markgrafen Hans von Brandenburg als kaiserlichen Commissärs in dieser Angelegenheit, verwiesen. Auch die braunschweigischen Junker waren in derselben Sache früher an den Kaiser herangetreten und hatten am 9. April 1553 die oben (S. 238 Anm. 3) erwähnte Antwort erhalten.

<sup>2</sup> Der Metzter Vertrag wurde 1554 indirect abermals, aber öffentlich revociert. Sieh oben II, S. 67.

<sup>3</sup> Sieh unten im Anhang!

<sup>4</sup> Es ist also mehr als ein Gewissensprotest. Brandi, Beiträge (IV), S. 358, wo gegen Barge polemisiert wird, der den Wortlaut des Protestes noch nicht gekannt hatte.

<sup>5</sup> Turba, Venetianische Depeschen II, S. 595 Anm. 4, S. 596 Anm., S. 605 Anm. 7, S. 606.240, 607.240.

<sup>6</sup> Sieh den Anhang!

Die Begebenheiten, die ihn zu jenen Verträgen zwangen, sind darum trotz aller unvermeidlichen subjectiven Färbung ‚wahrhaftiglich‘<sup>1</sup> erzählt und enthalten keine bewusste Unwahrheit. Feierlich, gleichsam im Angesichte Gottes, versichert der Kaiser, dass ihm bei diesem Acte jede Rachgier (‚rachgirigkaitt‘) fernliege, und zweimal betheuert er, dass er alle Ungnade gegen seine Beleidiger fallen gelassen habe, ferner, dass dieser sein ‚endtllicher Wille‘ ‚niemand zu Schmach oder Verclainerung‘ gereichen solle, und dass er ‚diese Schrift wider‘ Kurfürst Moriz ‚nicht meine‘.

Auf Grund schriftlicher und mündlicher Aeusserungen des Kurfürsten Moriz, die unsere bisherige Kenntniss erweitern, wird im einzelnen dargelegt, wie dieser den Kaiser wiederholt durch Eid- und Wortbruch unter allerlei Vorwänden hintergieng, überraschte, selbst noch während der Linzer und Passauer Verhandlungen täuschte, und unter welchem Zwange der Kaiser den Passauer Vertrag annehmen und später den Metzter Vertrag schliessen musste.

Offen bekennt der Kaiser, dass er 1552 alle Zugeständnisse nur in der Absicht gemacht habe, ‚zu aller erster und fürderlichster gelegenhaitt‘ und, wenn es früher nicht sein könnte, auf dem nächsten Reichstage über all das, was er wider sein Gewissen habe bewilligen müssen, ‚weiter zu reden und zu rhatschlagen, auch allen menschlichen möglichen vleiss‘ anzuwenden, damit ‚solches widerumb gepessert und auf rechte, ordenliche weg gerichtet werd‘. Alles, was ihn nur persönlich betreffe, besonders die Begnadigung seiner Widersacher, und was er ‚sonst ordenlicher, aufrichtiger weis bewilligen‘ könne, ratificiert der Kaiser in dieser Revocation aufs neue. Was aber ‚wider gott, wider recht, unser und des hayligen reichs abschid, ordnungen, satzungen und den gemainen landfriden, wider des hay. reichs lobliche gewonhaitten und alt herkhommen, auch alle erbar- und pilligkaitt tractiert, gehandelt, beschlossen oder vollzogen sein möcht[e]‘, und was er in sieben Artikeln näher ausführt, all dies, erklärt er hiemit ‚vor gott und der gantzen welt‘, sei ‚wider‘ seinen ‚guten willen aus lautterem unpillichem zwang‘ geschehen, und er widerruft es aus kaiserlicher Machtvollkommenheit.

<sup>1</sup> Sieh den Anhang!

Dieser Widerruf gilt aber nur für zwei Fälle: entweder wenn Gott den Kaiser ‚aus diesem Jamertal‘ zu sich beruft, ehe der Reichstag zusammentreten kann, oder wenn des Kaisers Bemühungen daselbst fruchtlos bleiben.

Das Actenstück wurde in deutscher Sprache ausgefertigt und von dem Kaiser sowie von dem Reichsvizekanzler Seld unterzeichnet. Gesiegelt wurde es nicht, weil man es nicht publicierte. König Philipp von Spanien und Bischof Granvelle konnten es in den Jahren 1568 und 1569 trotz eifriger Nachforschungen nicht finden. Es ist vermuthlich mit einem Theile der Papiere Granvelles überhaupt verloren gegangen, von dem es in den Niederlanden zurückgelassen worden war (März 1564).<sup>1</sup> Das eigenhändige Seld'sche Concept scheint inzwischen schon mit der Reichskanzlei Karls V. in Wien gewesen zu sein, man bedachte dies aber nicht.

Ob König Ferdinand früher zur Kenntnis des Actenstückes gelangt sei, ist fraglich. Zwar behauptet Granvelle fünfzehn Jahre später sowohl gegenüber seinem König als gegenüber dem Secretär Paul Pfintzing, die Publication sei wegen der inständigen Bitten König Ferdinands unterlassen worden. Dieser habe gesagt, wenn man die Revocation veröffentlichte, würde sie seinen gänzlichen Untergang und den seiner Kinder bedeuten.<sup>2</sup> Es können damit auch die gleichen Aeusserungen König Ferdinands gemeint sein, womit er den Bruder beschworen hatte, den Passauer Vertrag anzunehmen. Gerade mit Rücksicht auf diese Aeusserungen König Ferdinands konnte die Mittheilung des Actes an den König unterblieben sein. Hatte man nicht allen Grund, nach dem damaligen Verhalten

<sup>1</sup> Alle diese Behauptungen stammen von Granvelle. Sieh dessen Brief an König Philipp vom 3. November 1568 und vom 24. April 1569, sowie Granvelles Schreiben an Pfintzing vom 23. November 1568! Vgl. auch Philipps Brief an Granvelle vom 12. März 1569! Dieser hatte dem König geschrieben, nur er könnte das Actenstück unter seinen Papieren finden. Gachard, *Correspondance de Philipp II. sur les affaires des Pays-Bas* (Bruxelles 1848) I, CXCI; Döllinger, *Beiträge zur politischen, kirchlichen und Culturgeschichte* (Regensburg 1862) I, S. 647, 650.

<sup>2</sup> ‚Se dexo de publicar a grandes ruegos y intercesiones del dicho Emperador Ferdinando, diciendo que si esta se publicava, seria su absoluta ruina y de sus hijos.‘ Gachard und Döllinger, a. a. O.

des Königs zu erwarten, dass er jene Worte mit derselben Aengstlichkeit wiederholen würde?

Ist es ferner bei so verschiedenen Meinungen der Brüder wahrscheinlich, dass Karl V. dem König seine Verfügung mittheilte, ehe der letzte Versuch einer Besserung der Passauer Bestimmungen auf dem Reichstage unternommen wurde? Wenn es der Kaiser überhaupt that, so muss es entweder mündlich durch Vermittlung von Ferdinands Oberstkämmerer Martin de Guzman, der etwa Anfang April 1553 von einer Mission beim Kaiser zurückkehrte, oder durch ein Schreiben geschehen sein, das Guzman<sup>1</sup> dem Könige überbrachte.

In der späteren Correspondenz der Brüder, die uns für die Jahre 1553 bis 1555 ziemlich vollständig erhalten ist, kann man nirgends auch nur eine Andeutung darüber finden,<sup>2</sup> dass der König von dieser Revocation benachrichtigt worden sei. Eher kann man auf das Gegentheil schliessen.

Trotz aller Heimlichkeit drang wenigstens von der Absicht, wenn auch nicht von dem Acte des Kaisers bezüglich des Passauer Vertrages Einiges in die Oeffentlichkeit. Die Nachrichten hierüber giengen auf private Aeusserungen von Personen im Dienste des Kaisers zurück<sup>3</sup> und wurden König Ferdinand berichtet. Dieser scheint darüber erschrocken zu sein. Als er ein Gutachten über den künftigen Reichstag abzugeben hatte, benützte er am 29. December 1553 diese Gelegenheit, auf diese Nachrichten aufmerksam zu machen, und betonte nachdrücklich, dass ‚Beginn und Fortgang der wichtigsten Reichstagsverhandlungen den Passauer Vertrag zur Grundlage haben‘ müssten.<sup>4</sup> Die Antwort des Kaisers vom 3. Februar

<sup>1</sup> Auf dessen mündlichen Bericht und auf dieses Schreiben des Kaisers unbekanntes Inhaltes wird in zwei Briefen des Kaisers und Granvelles an den König vom 23., beziehungsweise 22. März 1553 verwiesen. Lanz, III, 565, und Brandi, a. a. O., S. 92.

<sup>2</sup> Im Wiener Staatsarchiv theils in Concepten, theils in Abschriften, theils in Originalen (Copialbücher, Reichstagsacten, Belgica, Familiencorrespondenz), sämmtlich von mir durchgesehen.

<sup>3</sup> Auf Aeusserungen Schwendi's in Zeitz im October 1553 und Dr. Heinrich Haases im Mai und Juni in Frankfurt am Main. Brandi, Beiträge (IV), S. 177 (sieh auch Index, S. 780), 231, 324.

<sup>4</sup> Lanz, III, 602 f. (Antwort auf ein Schreiben des Kaisers vom 9. December 1553 bei Brandi, a. a. O., S. 336 f.).



1554 war aber sehr reserviert.<sup>1</sup> Bezüglich seiner ‚Absicht über einige Punkte und über das, was man über den Passauer Vertrag verbreitet‘ habe (ce qu'on avoit publié touchant le traite de Passau), begnügte er sich, dem Bruder ein schon um Neujahr 1554<sup>2</sup> zusammengestelltes Material zur Verfügung zu stellen, das zu einer Instruction für die kaiserlichen Reichstagscommissäre<sup>3</sup> verarbeitet werden sollte, und später den Entwurf der kaiserlichen Botschaft an diesen Reichstag.<sup>4</sup>

Verschlossenheit des Kaisers gegenüber seinem Bruder in einer so wichtigen Angelegenheit wäre, wie wir sehen werden, nicht beispiellos.

Am 27. October 1553 berichtete Gamez, der aufmerksam beobachtende Vertreter des Königs am Kaiserhofe, dass von der Reise des Kaisers nach Deutschland keine Rede sei. Es scheint, dass der Kaiser schon damals endgiltig auf die persönliche Leitung des Reichstages verzichtet hatte. Denn die durch die Bundesprojecte erhoffte Wendung war ausgeblieben, da diese Projecte scheiterten. Im December 1553 bestätigte er im intimsten Kreise (‚en sua camara‘) seine Absicht, nach Spanien zu reisen.<sup>5</sup>

König Ferdinand fiel es auf, dass der Kaiser keine Fouriere nach Augsburg voraussandte, um seinen Willen zu bekunden, auf dem Reichstage persönlich zu erscheinen. Als nun Karl V. ihn bat,<sup>6</sup> den Reichstag im Namen des Kaisers zu eröffnen, da Krankheit ihm in der kalten Zeit das Reisen verbiete, so lehnte

<sup>1</sup> Lanz, III, 607 f. mit den Textcorrecturen in Brandis Beiträgen (IV), S. 368.

<sup>2</sup> Brandi, S. 353 und 411; vgl. Wolf, Deutsche Geschichte . . . der Gegenreformation I, 654.

<sup>3</sup> Vgl. den Brief Kaiser Karls an König Ferdinand vom 8. April 1554 bei Brandi, S. 445.

<sup>4</sup> Ueber Verlangen des Königs Ferdinand vom 26. Februar 1554. Ebendas. S. 379.

<sup>5</sup> Gamez' Berichte vom 27. October, 3. und 17. December 1553, Wien, Staatsarchiv, Spanien, Correspondenz. Wohl auf Grund des ersten Berichtes erfolgte König Maximilians bezügliche Mittheilung an Albrecht von Bayern vom 7. November (Brandi, S. 310 Anm. 1). Der venetianische Gesandte am Kaiserhofe konnte von dieser Reiseabsicht schon am 9. Mai 1553 berichten. Turba, Venetianische Depeschen II, 607 Anm. 1. Vgl. Selds Brief an Albrecht von Bayern vom 23. December 1554 bei Brandi, S. 546 Anm. 1.

<sup>6</sup> Brandi, a. a. O., S. 336 f.

der König am 29. December 1553 ab: er habe kein Geld, sei tief verschuldet; auch die Reichsfürsten würden aus Furcht vor Markgraf Albrecht nicht zum Reichstage kommen. Der Reichstag wurde nun bis zum 11. April 1554 verschoben. Aber des Kaisers Absicht, denselben nicht mehr persönlich zu leiten, stand fest. Man kann dies auch aus der vorsichtigen Bemerkung ersehen, die der Kaiser am 3. Februar 1554 dem Bruder schrieb: ‚Wenn es Gott gefällt, dass ich mich zu Beginn (des Reichstages) dort einfinden kann, umso besser‘; wenn nicht, fügte er hinzu, möge König Ferdinand dort nicht fehlen. Es bezweckte aber nur Täuschung der Reichsstände, wenn der Kaiser damals erklärte, er werde nach Ferdinands Rathe Fouriere und Commissäre vorausschicken,<sup>1</sup> und wenn er dies dann im März 1554 wirklich that.<sup>2</sup> Um Aufsehen zu vermeiden, berief er sie nicht ab.<sup>3</sup>

Am 8. Juni 1554 bekannte er endlich die Wahrheit. Da weder seine Gesundheit, schrieb er, noch seine Angelegenheiten so beschaffen seien, dass er sich bald persönlich auf dem Reichstage einfinden könne, bitte er den Bruder, sich der Mühe der Reichstagsleitung zu unterziehen. Er habe den Fürsten ausdrücklich geschrieben, dass König Ferdinand mit den Reichsständen auch beschliessen könne, und dass seine eigenen Commissäre nur dazu dienen würden, den König zu unterstützen. ‚Um Euch den Grund aufrichtig zu sagen, wie es sich unter Brüdern gebürt, so geschieht es nur wegen des Punktes der Religion; worüber ich die Scrupel habe, die ich Euch so ausführlich und offen mündlich erklärt habe, besonders bei unserer letzten Villacher Zusammenkunft.<sup>4</sup>

König Ferdinand nahm diese ‚schwere Bürde‘ der Reichstagsleitung, wie er sie nannte,<sup>5</sup> auf sich.

Trotzdem schon fast sechs Monate für die Reichstagsverhandlungen beinahe nutzlos verbraucht waren, ermahnte der

<sup>1</sup> Lanz, III, 602 f. (ein Postscript dazu bei Brandi, S. 349), 607 f. (Textcorrecturen bei Brandi, S. 368).

<sup>2</sup> Der Kaiser an den König, 8. April und 1. September 1554, bei Brandi, S. 445 und bei Lanz, III, 640.

<sup>3</sup> Der Kaiser an seinen Bruder, 9. December 1554. Brandi, S. 547.

<sup>4</sup> Lanz, III, 624; vgl. das deutsche Schreiben des Kaisers vom 9. Juni 1554 bei Brandi, S. 471.

<sup>5</sup> Brief an den Kaiser vom 24. Juni 1554 bei Lanz, III, 631.

Kaiser den König gegen Ende Juni 1555, den Gang dieser Verhandlungen nicht zu beschleunigen, alles reiflich zu erwägen, und theilte ihm erst jetzt persönlich seinen Entschluss mit, nach Spanien zu reisen. Von Abdankung noch kein Wort! Die Verspätung in der Mittheilung der Reiseabsicht suchte er damit zu entschuldigen, dass er über König Philipps Reise zu ihm nach Brüssel noch nichts Bestimmtes gewusst habe.<sup>1</sup> Philipp traf dort am 8. September 1555 ein.<sup>2</sup>

Auch am 15. August hielt der Kaiser mit seiner Absicht zurück. Er bat damals den römischen König, den Reichstag noch eine Weile beisammenzuhalten, weil nach seiner Rücksprache mit König Philipp sich etwas ergeben könnte, dessen Mittheilung an Ferdinand, bevor der Reichstag verabschiedet würde, gut wäre.<sup>3</sup>

Erst als der Kaiser erfahren hatte, dass der Reichstag am 23. September oder wenige Tage später geschlossen werden sollte,<sup>4</sup> übersandte er dem Bruder Mittheilungen, welche diesem die Ursache der bisher orakelhaften Andeutungen enthüllten. Weder auf die Succession König Philipps im deutschen Reiche, wie man vermuthet hat, noch auf die genaue Redaction des Reichstagsabschiedes<sup>5</sup> bezog sich die bisher vergebens gesuchte Instruction<sup>6</sup> Paul Pfintzings von Hessenfeld, eines Nürnbergers,<sup>7</sup> die der Kaiser am 19. September abfassen liess.

<sup>1</sup> Aus König Ferdinands Brief an den Kaiser vom 9. Juli 1555 bei Lanz, III, 662, zu ersehen.

<sup>2</sup> Gachard et Piot, *Collection des voyages des souverains des Pays-Bas* (Bruxelles 1882) IV, 21.

<sup>3</sup> Lanz, III, 674, von Brandi (IV), 672 Anm. fälschlich auf die Succession Philipps von Spanien gedeutet.

<sup>4</sup> König Ferdinand an den Kaiser, 10. September 1555, bei Lanz, III, 681.

<sup>5</sup> Brandi, S. 746 Anm. 3, 762 Anm.; Maurenbrecher, *Beiträge zur Reichsgeschichte*, 21, 22.

<sup>6</sup> Sie ist vom 20. September 1555 datiert, wird aber schon in einem kurzen Briefe des Kaisers an König Ferdinand vom 19. September genannt (Lanz, III, 681 f.). Das Actenstück in gleichzeitiger, vielleicht dem König Ferdinand überreichter Abschrift im Archiv des Ministeriums des Innern in Wien, eine kürzere Anweisung zur Abfassung dieser Instruction im Reichshofrathsprotokoll XI, fol. 180, 181 des Wiener Staatsarchivs. Hier lautet die Ueberschrift: ‚Reichshandlung, Resignatio imperii‘ und eine Randnote: ‚Die 19. Sept. [1555]‘.

<sup>7</sup> Vgl. über ihn Turba, *Verhaftung und Gefangenschaft des Landgrafen Philipp*, 139 f. Anm. 8.

Pfintzing kam am 25. September 1 Uhr Nachmittag in Augsburg an. Eine Stunde später sollte der Reichstagsabschied verlesen werden.<sup>1</sup> Sogleich theilte Pfintzing dem Könige mit, der Kaiser habe sich entschlossen, wegen ‚Alter[s], Leibschwachheit und Unvermöglichkeit‘, ferner, weil er selbst gesehen, dass er ‚ein gut Zeither der Regierung‘, ‚wie sich wohl gebürt und der‘ (sic) ‚Notturfft erfordert, nit mer vorsein und auswartten‘ könne, und weil auch zu besorgen sei, dass er es künftig noch viel weniger würde thun können, sich ‚aller weltlichen Regierung zu begeben und zu entschlagen und hinfüro die übrige Zeit‘ seines ‚Lebens‘ ‚in Ruhe und Frieden Gott, dem Herrn, zu dienen‘. Nichts und niemand werde ihn von diesem Entschlusse mehr abbringen. Da König Ferdinand sein ‚nächster ordentlicher Nachkömmling im Reich‘ sei, wolle er ‚kurz hernach‘ eine ‚ansehnliche, stattliche‘ Gesandtschaft sammt den nöthigen Vollmachten abfertigen und ‚in Beisein der Churfürsten, Fürsten und Stände oder dero Botschaften und Gesandten‘ ‚renunciieren, resignieren und abtreten‘. Der Kaiser wünschte, dass die Reichsstände dann ihrer Eide und Pflichten gegen ihn entbunden und an König Ferdinand gewiesen würden, ebenso, dass dem ‚kaiserlichen Kammergericht als der höchsten Justicien im heiligen Reich‘ befohlen werde, von nun an ‚alle Process und Handlung‘ in Ferdinands Namen ‚ausgehen‘ zu lassen und das Siegel entsprechend zu ändern. Endlich sollten die Kurfürsten, Fürsten und gemeinen Stände wissen, dass sie von nun an von Ferdinand ‚Regalien und Lehen‘ empfangen müssten.

Wegen der Wichtigkeit der Sache möge der König ‚noch so lange zu Augsburg verharren‘ und den Reichstag so lange ‚aufhalten‘, bis die Bevollmächtigten des Kaisers angelangt seien. Er möge den Reichsständen gegenüber den Vorwand

---

<sup>1</sup> ‚Da gleich des Reichs Abscheid beschlossen und um zwo uren nach Mittag sollen publiciert werden, angekommen.‘ Mittheilung König Ferdinands an die Kurfürsten vom 24. Februar 1558 in Frankfurt (Joh. Wilh. Hoffmann, Sammlung . . . ungedruckter Nachrichten, S. 27). [Vene-gas] an [König Philipp] aus Innsbruck vom 4. October 1555: ‚Una hora antes que se hiziese el receso . . . como digo a los 25 (sieh unten im Anhang!). Dieser Tag wird auch durch einen Bericht Caspar von Nidprucks an König Maximilian aus Augsburg vom 26. September 1555 bestätigt (Wien, Staatsarchiv, Reichstagsacten 30).‘

(„Fürwendung“) gebrauchen, dass der Kaiser eine „ansehnliche, stattliche Botschaft“ in einer „hochwichtigen, trefflichen Handlung hinaufzuschicken und zu verordnen vorhabens“ sei, den Grund hiezu jedoch bis dahin „in gueter geheimb“ halten.

In einem zweiten Punkte der Instruction für Pfintzing beehrte der Kaiser, „dass dieses Reichstags Abschied nit in unserem Namen oder auf Uns gestellt, oder wir einicherlei Gestalt darein gezogen, noch einige Rati- fication oder Confirmation derhalben von uns begert oder angemuetet“ werde, „dieweil solches in Ansehung vor- steender unserer Renunciation und Abtretung ganz und gar ein unnotturfft“ (unnöthig) sei. Ein ursprünglich anbefohlener Zusatz: „Wiewohl Ir Majestät sonst kein sonders Bedenken hette“, der sich in der Anleitung zum Concepte befand,<sup>1</sup> ist in der Reinschrift weggelassen, wir werden sehen, mit gutem Grunde.

Damals erst wurde es König Ferdinand völlig klar, und jetzt erst wird es auch uns verständlich, warum Karl V. ihm schon am 8. Juni 1554, als er ihm die persönliche Leitung des Reichstages aufdrang und die ganze Verhandlung anheim- stellte, schrieb: „Darunter verstehe ich, dass Ihr als König der Römer“ (also als sein gewählter Stellvertreter) „in meiner Ab- wesenheit so vorgeht, als ob ich in Spanien wäre“ (denn die Niederlande, wo sich der Kaiser befand, waren Reichsgebiet) „und nicht in meinem Namen, auch nicht kraft besonderer Voll- macht von mir“. Damals hatte er jene schon citierte<sup>2</sup> Aeusse- rung wegen seiner Gewissensscrupel hinzugefügt und die Er- wartung ausgedrückt, dass der König sich hüten werde, „zu irgend etwas seine Zustimmung zu geben, was“ sein „Gewissen beschweren oder viel grössere Uneinigkeit in der Religion ver- ursachen könnte“.

An dieser Erklärung hielt Karl V. fest, darnach handelte er. Seine Commissäre auf dem Reichstage erhielten die In- struction, den König zu unterstützen, aber „nichts zu autori- sieren“, sich weder in der Eröffnungsbotschaft, noch sonst in

<sup>1</sup> Reichstagsprotokoll XI, fol. 180, a. a. O.

<sup>2</sup> Oben S. 244.

Reichstagsacten nennen zu lassen und Anfragen beim Kaiser möglichst zu meiden.<sup>1</sup> Er bat den König wiederholt<sup>2</sup> dringend, man solle kein Actenstück in des Kaisers Namen, unter dessen Autorität oder auf Grund specieller Vollmacht verfassen lassen. König Ferdinand erhob am 17. April 1555<sup>3</sup> den berechtigten Einwand, so lange der Kaiser lebe, könne doch nichts ohne seine Zustimmung und Vollmacht gethan werden; alles wäre sonst ungiltig und nichtig. Beim Reichstagsabschiede werde es sich doch nicht umgehen lassen, dass alles kraft kaiserlicher Vollmacht abgeschlossen werde, weil die Reichsfürsten und Stände dies wünschen würden. Diese Vorstellung nützte nichts. Der Kaiser weigerte sich beharrlich, im Punkte der Religion dem Bruder eine besondere Vollmacht zu ertheilen,<sup>4</sup> ja er schrieb ihm schon am 8. April 1555<sup>5</sup> in Form eines feierlichen Protestes ‚vor dem Angesichte Gottes‘ und vor seinem ‚Gewissen‘ auf das ‚kräftigste und ernsteste‘: ‚Alles,‘ wodurch die ‚ware, alte, christliche und catholische religion auch mit dem wenigsten belaidigt, verletzt, geschwächt oder beschwert würde,‘ geschehe ‚über und wider‘ des Kaisers ‚Willen, gemuet und Mainung‘. Daran möge sich, schloss er damals, der König künftig in allem halten.<sup>6</sup> Auf sachliche Anfragen Ferdinands gab der Kaiser trotz aller Bitten keine Antwort mehr.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Brandi, S. 555 f.

<sup>2</sup> Am 18. Januar, 10. und 28. April 1555. Brandi, S. 557 Anm. 2; Lanz, III, 649.

<sup>3</sup> Lanz, III, 650.

<sup>4</sup> Karl V. an König Ferdinand, 28. April 1555 bei Lanz, III, 653 f., verbessert bei Brandi, S. 664.

<sup>5</sup> Brandi, S. 647.

<sup>6</sup> Der Cardinal Truchsess von Waldburg, einer der kaiserlichen Reichstagscommissäre, hatte in einem Proteste de dato Augsburg, 23. März 1555, als Cardinal und Reichsglied erklärt, dass er bezüglich der Religion ‚in dogmatibus, jurisdictionibus rebus et personis‘ nichts bewilligen könne und wolle. Eher wolle er auf Leib, Leben und was er auf Erden besitze, ‚standhaftiglich‘ verzichten (‚verzeihen‘). Lünig, Reichsarchiv, Leipzig 1713, pars generalis, p. 129. Vgl. die Correspondenz des Cardinals mit Herzog Christoph von Württemberg über die Annahme der Reichstagscommission bei Brandi (IV), S. 341, 347.

<sup>7</sup> Klage darüber in Ferdinands Brief an den Kaiser vom 24. September 1555 bei Lanz, III, 683.

So verhandelte der Reichstag mit dem römischen Könige nahezu neun Monate<sup>1</sup> im guten, aber irrigen Glauben, dass Ferdinand ausreichend bevollmächtigt sei, und hatte keine Ahnung von dem wahren Sachverhalte.

König Ferdinand sprach vom Beginne bis zum Schlusse des Reichstages nur im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung, während das legale Haupt des Reiches auf Reichsboden weilte und noch im Vollbesitze seiner kaiserlichen Rechte war.

Indem der König nach einem Auswege aus der unerquicklichen Lage suchte, kam er auf den Gedanken, die Entscheidung über die strittigsten Punkte durch die Vertagung des Reichstages auf vielleicht günstigere Zeit zu verschieben. Dies passte auch zu den kaiserlichen Absichten auf Zeitgewinn.

Gerade gegen die Vertagungsabsicht erhob sich der Argwohn der Reichsstände, dass Kaiser und König durch einen Frieden mit Franzosen und Türken freie Hand bekommen und sich ähnlich wie 1546 nach der Vertagung der Reichstagsverhandlungen von Worms (1545) gegen sie wenden würden.<sup>2</sup>

Für Ferdinand gab es nun kein Ausweichen mehr. Er hatte aber nicht den Muth, dem Augsburger Reichstage den wahren Sachverhalt mitzuthemen. Im Widerspruche mit dem wiederholt ausgesprochenen Willen und ohne jede Vollmacht des Kaisers bezüglich der Religion liess er es vielmehr geschehen, dass der Kaiser in dem Reichstagsabschiede wiederholt sogar als Bürge genannt wurde, so in der Landfriedensformel, wo es heisst, dass der Kaiser und König Ferdinand die Reichsstände, ferner die Stände den Kaiser und den König, endlich die Reichsstände unter sich einander bei diesem Frieden bleiben lassen wollten. Ebenso wurde der Kaiser in den Artikeln, betreffend die Sicherung der Reichsstände Augsburgischer Confession und betreffend den Schutz der Reichsstände der alten Religion, ausdrücklich genannt.<sup>3</sup> Besonders verbindlich und feierlich heisst es sogar gegen Ende: Alle diese Artikel ver-

<sup>1</sup> König Ferdinand war am 29. December 1554 in Augsburg angekommen (Reichstagsabschied).

<sup>2</sup> Briefe des Königs an den Kaiser vom 20., 27. August und vom 3. September 1555 bei Lanz, III, 677, 678f. und bei Brandi, S. 712f.

<sup>3</sup> Brandi (IV), S. 725.

sprechen ‚Ire Lieb und Kaiserliche Majestät und wir [der König] bei iren keiserlichen und unsern königlichen Würden und Worten für uns und unsere Nachkommen stet und unverprüchlich und aufrichtig [zu] halten und [zu] volneziehen‘, und im Folgenden: ‚Verpflichten und verbinden wir uns [beide], niemand, weder heimlich, noch öffentlich, wider diesen Frieden zu vergewaltigen oder zu bedrängen.‘

Der Reichstagsabschied, welcher auch eine Executionsordnung für den Religions- und Profanfrieden enthält, schliesst<sup>1</sup> mit den Worten: ‚alles und jedes‘, was den Kaiser und den König betreffe, verspreche Ferdinand ‚anstatt und im Namen‘ des Kaisers ‚und‘ für sich selbst, unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen. Nur der König siegelte.

Am 16. November 1555 theilte er, wie er wieder fälschlich vorgab: ‚im Namen der keyserlichen Majestät und‘ für sich selbst, den Reichsabschied dem Reichskammergerichte zur Dar-nachachtung mit.<sup>2</sup>

In allen diesen Fällen wagte der König Eigenmächtigkeiten ähnlich jener Ueberschreitung der kaiserlichen Vollmacht in Linz im April 1552.<sup>3</sup>

Eine Stunde, bevor das Resultat aller Verhandlungen in Form dieses Reichstagsabschiedes öffentlich verlesen werden sollte, erschien, wie oben gesagt wurde, Pfintzing, um unter anderem die früheren Erklärungen zu erneuern und nochmals zu betonen, dass der Abschied weder im Namen, noch mit Vollmacht des Kaisers abgefasst erscheinen dürfe, und dass der Kaiser diesen Abschied weder ‚confirmieren‘ noch ‚ratificieren‘ werde.

Dadurch, dass der Reichstag nach der Absicht des Kaisers dessen Abdicationserklärung und die Mittheilung von der Uebertragung der Kaiserwürde auf Ferdinand entgegennehmen sollte, wäre dieser ganz allein, aber schon als neuer Kaiser, für die Augsburger Vereinbarungen des Jahres 1555 verantwortlich geworden.

<sup>1</sup> Reichstagsacten fasc. 31 des Wiener Staatsarchivs und ‚Alle des heiligen römischen Reichs gehaltene Abschiede‘ (Mainz 1666) 499, § 29, 518 § 143.

<sup>2</sup> Goldast, Copeylicher Begriff verschiedener Reichssatzungen (Frankfurt a. M. 1712) 290.

<sup>3</sup> Siehe oben II, S. 26 f.



Sollte König Ferdinand nach fast neunmonatlichen Verhandlungen gestehen, dass er den Reichstag solange über die Ungiltigkeit aller Beschlüsse in einer Täuschung erhalten hatte? Die Vertagung als letzter Ausweg hatte sich als undurchführbar erwiesen.

Der König hatte es wegen der neuen Türkengefahr und wegen der Eröffnung seiner Landtage eilig und hatte mit diesen Gründen und mit dem Stillschweigen des Kaisers auf alle sachlichen Anfragen schon vor Pfintzings Ankunft die Schliessung des Reichstages brieflich entschuldigt.<sup>1</sup>

Der König liess sich nun durch die Botschaft des Kaisers nicht mehr aufhalten: er liess den festgesetzten Text des Abschiedes verlesen und entliess den Reichstag, ohne ihn von der Absicht des Kaisers zu unterrichten.

Konnten vom Standpunkte des Reichsrechtes diese für die Zukunft so folgenschweren Verhandlungen und Beschlüsse des Jahres 1555 bindend sein? Sie waren ja ohne, ja gegen die Vollmacht des Kaisers zustande gekommen, auch gegen dessen wiederholt erklärten Willen, überdies unter falschen Voraussetzungen der Reichsstände. Die Eigenmächtigkeit König Ferdinands gieng so weit, dass er sogar des Kaisers Nachkommen auf die Beschlüsse verpflichtete. Abgesehen davon war im Passauer Vertrag die Giltigkeit der Beschlüsse gerade dieses Reichstages ausdrücklich an das ‚ordentliche Zuthun‘ (die ordentliche Mitwirkung) des Kaisers geknüpft worden. Diese Mitwirkung fehlte aber von allem Anfange an.

Wäre Ferdinand gleichzeitig mit oder vor dem Reichstagsabschiede Kaiser geworden, so wäre die Frage der Giltigkeit leicht zu bejahen. Aber der Kaiser weilte noch bis zum 15. September 1556 auf Reichsboden, und die rechtsgiltige Uebertragung der Kaiserwürde erfolgte erst im März 1558.

Noch ein Umstand fällt ins Gewicht:

An demselben Tage, an dem Pfintzing seine ergebnislose Mission erhielt, nämlich am 19. September 1555, sechs Tage vor der Verlesung des Reichstagsabschiedes, hatte der Kaiser, ohne dass Ferdinand davon erfahren hätte, persönlich den Auftrag ertheilt, eine Generalrevocation aller derjenigen auf

<sup>1</sup> Briefe an den Kaiser vom 24. und 26. September 1555 bei Lanz, III, 683f.

die Religion bezüglichen Reichstagsbeschlüsse auszufertigen, durch deren Inhalt sein Gewissen ‚irgendwie verletzt werden könnte‘.<sup>1</sup>

Ob der uns nicht erhaltene Wortlaut der Ausfertigung<sup>2</sup> von diesem oder von einem späteren Tage datiert ist, ist wohl gleichgiltig. Denn schon die Revocation des Passauer Vertrages war auch für den Fall für giltig erklärt worden, dass des Kaisers Bemühungen auf dem Reichstage fruchtlos bleiben sollten. Die Revocation des Jahres 1555 ist darum nur eine Wiederholung jener vom Jahre 1553.

Für die Zeit vom 25. September 1555 bis zur Uebertragung der Kaiserwürde an Ferdinand am 14. März 1558 gab es darum keinen rechtsgiltigen Religionsfrieden in Deutschland.

Eine Rechtscontinuität gab es aus diesem Grunde eigentlich auch für spätere Zeiten nicht.

Erst als der Contrahent Ferdinand bei seiner Anerkennung als Kaiser zu Frankfurt am 14. März 1558 in einer Capitulation den Kurfürsten feierlich im eigenen Namen gelobte, auch den Religions- und Profanfrieden des Jahres 1555 einzuhalten, ist eine reichsrechtliche Sicherheit für das protestantische Bekenntnis geschaffen worden. Dass der Friede im Namen Karls V. geschlossen sei, wird nun nicht mehr behauptet, sondern vorsichtigerweise heisst es in der Capitulation nur: ‚Durch Uns, anstatt der Römischen Keyserlichen Majestät, . . . auch für Uns selbst und gemeine Ständ, [1555] aufgerichtet, angenommen, verabschiedet und verbessert.‘ Bis zum westphälischen Frieden, wo der Augsburger Religionsfriede eine Erweiterung erfuhr, ist dieser wie die goldene Bulle

<sup>1</sup> Nach jener Anweisung für Pfintzing ist unter demselben Datum, 19. September, von derselben Hand, die diese Dinge etwas später im Reichshofrathsprotokoll XI, f. 181 des Wiener Staatsarchivs zusammenschrieb, eingetragen: ‚Fiat ex proprio mandato Suae Caes. Maiestatis generalis revocatio conclusionum in negocio religionis factarum, si quid illis inest, quo S. M<sup>tie</sup> conscientia aliquomodo laedi possit, alias in suo robore duratarum. S[el]d‘ (?). In meiner Arbeit ‚Verhaftung und Gefangenschaft des Landgrafen‘, S. 213, Anm. 1, irrig unter dem 19. December citiert.

<sup>2</sup> Eine Nachfrage in Simancas und in Brüssel blieb ebenso wie Nachforschungen in allen Abtheilungen des Wiener Staatsarchivs erfolglos.

Karls IV. in allen Wahlcapitulationen der Kaiser<sup>1</sup> aufs neue mit ganz denselben Worten<sup>2</sup> bestätigt worden. Die sogenannte ‚Glaubensparität‘ blieb aber wenigstens der Form nach auch später anfechtbar,<sup>3</sup> wenn es auch im Reichstagsabschiede von 1555 hiess, dass der Friede ein ‚beständiger, beharrlicher, unbedingt für und für ewig währendder‘ sein solle: Worte, in die Ferdinand nur mit grösstem Widerwillen gewilligt hatte.<sup>4</sup> Die ganze Verhandlung hätte sich sonst zerschlagen.<sup>5</sup>

Man braucht nicht zu zweifeln, dass die Versicherung Ferdinands gegenüber dem Kaiser, er habe mit solcher Aufrichtigkeit verhandelt, wie er es vor Gott und der Welt verantworten könne, auch auf Ueberzeugung beruhte.<sup>6</sup> Man wird indessen nicht leugnen können, dass die Sorge, die Kaiserkrone seinen eigenen Nachkommen zu erhalten, seine Haltung mitbestimmt hat. Ein Gesandter König Philipps war Zeuge, wie katholische und protestantische Reichsstände aus Freude über den erlangten Frieden in Ausdrücken der Verehrung und Dankbarkeit und in Dienstanerbietungen für König Ferdinand wetteiferten.<sup>7</sup> Er persönlich hatte ein schweres Stück Arbeit geleistet, war gar ‚oftt morgens in der frue und abents spatt, wider anderer theutscher fursten gebrauch‘, mit seinen geheimen Räthen beschäftigt gewesen.<sup>8</sup>

Der Kaiser würdigte trotz seiner Revocation die Zwangslage seines Bruders und war mit dessen Bemühungen zufrieden.

<sup>1</sup> In den Jahren 1562, 1575, 1612, 1619, 1636. Lünig, Des deutschen Reichs Archiv, I. Fortsetzung der *Continuatio partis generalis*, 41, 94, 254; II. Fortsetzung, 8, 58, 114.

<sup>2</sup> Sogar die für 1619 sinnlose Verbindung ‚jüngst zu Augsburg‘ blieb unverändert.

<sup>3</sup> Ich vermuthe, dass Kaiser Ferdinand II. von diesem Sachverhalte keine Ahnung hatte. Das Restitutionsedict vom 6. März 1629 fusst auf dem Augsburger Religionsfrieden und beruft sich auf die Acten desselben, die geprüft worden seien. Vgl. Lünig, Des deutschen Reichs Archiv, I. Fortsetzung der *Continuatio partis generalis*, 71 f.!

<sup>4</sup> Nichts sei für ihn ‚schwerer noch saurer‘ gewesen, schreibt Zasius an Herzog Albrecht von Bayern am 7. September 1555. Brandi, S. 716, 742.

<sup>5</sup> Der König an den Kaiser, 10. September 1555. Brandi, S. 719.

<sup>6</sup> Brief vom 24. September 1555. Lanz, III, 683.

<sup>7</sup> [Venegas] an [Philipp], Innsbruck, 4. October 1555, unten im Anhang.

<sup>8</sup> Caspar von Nidbruck an König Max, Augsburg, 26. September 1555. Wiener Staatsarchiv, Reichstagsacten 30.

Er nannte Ferdinand nach Pfintzings Rückkehr wieder ‚einen guten Bruder, wie er es immer gewesen‘ sei.<sup>1</sup> Vergessen war, so schien es, der Groll vergangener Jahre.

Sicherlich wirkten körperliche Leiden<sup>2</sup> und ein seinen Verwandten und Nachkommen eigenes neuropathisches Ruhebedürfnis<sup>3</sup> bei Kaiser Karls V. Abdankungsentschluss mit. Der Klosterruhe hätte er vielleicht auch geniessen können, wenn er die Regierung in Deutschland Ferdinand überlassen und selbst den Kaisertitel fortgeführt hätte. Für die Niederlegung dieses Titels war indes der dringende Wunsch entscheidend, sein Gewissen von der Verantwortung für die Augsburger Zugeständnisse an die Protestanten und für alle ferneren Acte der Reichsregierung zu befreien.<sup>4</sup> ‚Denn dies ist mein sehnlichstes Verlangen auf dieser Welt‘, schrieb er an König Ferdinand im August 1556.<sup>5</sup> Man hatte ihn zu beruhigen gesucht: was in seiner Abwesenheit geschehe, könne, da er es ja nicht wissen werde, doch nicht seinem Gewissen zur Last fallen.<sup>6</sup> Es half nichts.

Trotz aller Bitten König Ferdinands lehnte er darum auch die Sendung kaiserlicher Reichstagscommissäre nach Regensburg 1556 entschieden ab: er wolle sich, antwortete er, um keinen Preis mehr in die Religionsfrage mengen.<sup>7</sup> Der König musste sich fügen.<sup>8</sup> Unmittelbar vor der Reise nach Spanien legte der von der Macht scheidende Fürst dem Bruder abermals den Wunsch nach Niederlegung des Kaisertitels eindringlich ans Herz.<sup>9</sup>

<sup>1</sup> ‚Buen hermano, que tal me ha scydo [statt: sido] siempre.‘ Gamez an König Ferdinand, Brüssel, 6. October 1555, Brandt (IV), S. 746.

<sup>2</sup> Brief an Ferdinand vom 28. Mai 1556. Lanz, III, 702; Pfintzings Instruction.

<sup>3</sup> Turba, Beiträge zur Geschichte der Habsburger I, 9f., 44f., 91.

<sup>4</sup> ‚Es la principal causa que siempre ha dado para querer renunciar.‘ König Philipp an Granvelle, 4. Mai 1557. Weiss, Papiers d'état du cardinal de Granvelle (Paris 1841 sv.) V, 72.

<sup>5</sup> Brief vom 8. August 1556. Lanz, III, 709.

<sup>6</sup> ‚Pues todos le han dicho que no tiene conciencia en lo que se hace, pues él no lo sabe.‘ König Philipps Auftrag an Ruy Gomez vom 11. März 1557, den Kaiser zur Beibehaltung des Titels zu überreden, bei Gachard, Retraite et mort II, p. 171, Anm. 2.

<sup>7</sup> Brief vom 28. Mai 1556. Lanz, III, 703.

<sup>8</sup> Antwort Ferdinands vom 29. Juni 1556. Lanz, III, 704f.

<sup>9</sup> 12. September 1556. Lanz, III, 710.

Als Karl V. schon in San Yuste war, fürchtete sein Sohn im Mai 1557, die blosse Nachricht von einem Religionsgespräch in Worms würde beim Kaiser bewirken, dass er einen neuen Aufschub der Renunciation verweigere.<sup>1</sup>

In den Regensburger Reichstagsabschied (16. März 1557) wurden dieselben Worte aufgenommen, mit denen der Augsburger Reichstagsabschied geschlossen worden war: der König versprach wieder ‚anstatt und im Namen‘ der abwesenden kaiserlichen Majestät ‚und‘ für sich selbst alle Beschlüsse unverbrüchlich zu halten.<sup>2</sup> Nur bestand damals der Unterschied, dass der Kaiser nicht mehr auf Reichsboden weilte.

## 2.

## Abschied von den Verwandten.

Vor seiner Abreise nach Spanien wollte der Kaiser seinen Bruder noch einmal sehen und mit ihm ‚über verschiedene Dinge‘ sprechen, unter anderem auch über solche, welche im Sommer 1554 von Seite König Ferdinands bei seiner Schwester Maria durch den Geschäftsträger Gamez angeregt worden waren.<sup>3</sup>

Als Gamez zum erstenmale mit der Königin über die Gerüchte von einer Zusammenkunft der Brüder sprach, sagte sie, es wäre ‚eine Unmenschlichkeit‘, wenn diese einander nicht wieder sähen.<sup>4</sup> Die schriftliche Einladung des Kaisers dazu traf wahrscheinlich erst Anfang Juli 1555 in Augsburg ein. Er habe darüber nicht früher schreiben können, entschuldigte er sich, weil er noch nicht sicher gewusst habe, wann König Philipp aus England nach Brüssel kommen könne.<sup>5</sup> Es war

<sup>1</sup> König Philipps Schreiben an Granvelle vom 4. Mai 1557 a. a. O.

<sup>2</sup> ‚Alle des heiligen römischen Reiches gehaltene Abschiede‘ (Mainz 1666) 624.

<sup>3</sup> Der Kaiser an den König Ferdinand, 15. August 1555, bei Lanz, III, 674. Was unter diesen ‚verschiedenen Dingen‘ gemeint war, wird sonst nirgends gesagt. Von Gamez' Correspondenz sind uns nämlich im Wiener Staatsarchive nur Bruchstücke erhalten.

<sup>4</sup> Gamez an König Ferdinand, 9. Juni 1555. Brandi, Beiträge, S. 682f.

<sup>5</sup> Antwort König Ferdinands an den Kaiser, 9. Juli 1555, Original, Wiener Staatsarchiv, Belgica P. A. 6, gedruckt bei Lanz, III, 606.

also eine Berathung des Kaisers und seines Sohnes mit König Ferdinand geplant. Der König hatte aber Gamez inzwischen am 18. Juni 1555 aufgetragen,<sup>1</sup> ohne Aufforderung von der Sache nicht zu sprechen, und hatte ihm die Gründe angegeben, deren er sich, wann davon wieder die Rede sein werde, zu bedienen habe. Es waren dies: die Unmöglichkeit, seinen Ländern noch länger fernzubleiben, die bevorstehenden Landtage, zunächst der in Innsbruck, die ungeklärte Lage gegenüber den Türken, schliesslich die Schwierigkeiten, welche ihm aus der Haltung der Königinwitwe Isabella von Ungarn erwachsen. So fest der König schon im Juni entschlossen war, nicht nach Brüssel zu reisen, noch am 9. und am 30. Juli sagte er nicht definitiv ab, sondern erst am 28. August und am 10. September.<sup>2</sup> Als er aber des Bruders Abdicationsabsicht erfuhr, schwankte er, wie es scheint, doch noch eine Weile, während er sich auf der Reise von Augsburg zum Innsbrucker Landtage befand.<sup>3</sup>

All das, was seit 1552 zwischen ihnen vorgefallen war, besonders die Vorwürfe des Kaisers über Ferdinands Verhalten,<sup>4</sup> würde genügen zu begreifen, dass der König dem Bruder nicht mehr unter die Augen treten wollte.

Nichts beleuchtet das Verhältnis der Brüder greller als ein Schreiben Karls V. aus Jarandilla in Spanien vom 18. Januar 1557. Der König hatte gemeint, dass er seit dem habsburgischen Theilungsvertrage von 1522 von Karl V. noch eine Summe von 200.000 Gulden zu fordern habe. In ärgerlichem und bitterem Tone kam nun der Kaiser in jenem Schreiben dem Gedächtnisse des Bruders zu Hilfe. Er erinnerte ihn daran, wie in Köln und in Aachen (Januar 1531) in ihre damalige Abrechnung auch diese Summe einbezogen worden sei, und dass dem Könige ohnedies damals grosse Summen geschenkt worden seien: Hilfgelder anlässlich der Türkengefahr, diejenigen für die württembergische Frage und für die Durchsetzung von Ferdinands Wahl zum römischen Könige. „Euere Bedrängnis

<sup>1</sup> Wiener Staatsarchiv, Spanien, Correspondenz 5. Die Gründe sind wiederholt in dem Schreiben König Ferdinands an den Kaiser vom 9. Juli 1555 bei Lanz, III, 666 f.

<sup>2</sup> Lanz, III, 666 f., 670, 673, 675, 681.

<sup>3</sup> Sieh [Venegas'] Bericht vom 4. October 1555 im Anhang!

<sup>4</sup> Sieh oben II, S. 72 f.

lässt Euch das Vergangene vergessen', schrieb er. Wenn der König bedacht hätte, was der Kaiser früher und später für ihn gethan habe, und wie der Kaiser ihn durch eigene Ausgaben aus evidenten Gefahren gezogen habe, so würde er sich diese Forderung erspart haben. Nicht nur gegen sein Gewissen, auch gegen seine Ehre würde der König handeln, wenn er sich dieselbe Summe zweimal bezahlen liesse.<sup>1</sup>

Wir werden sehen, dass der König, indem er eine Begegnung mit dem Kaiser vermied, auch der Erörterung der unliebsamen Successionsfrage ausweichen wollte.

Als Ferdinand am 25. September 1555 durch des Kaisers lange verhehlten Abdankungsentschluss überrascht worden war und sich auf dem Wege nach Innsbruck befand, sandte er von Füssen aus<sup>2</sup> seinen Oberstkämmerer Martin de Guzman nach Brüssel. Dieser erhielt unter anderem<sup>3</sup> den Auftrag, dem Kaiser die Gründe auseinanderzusetzen, weswegen weder König Ferdinand, noch König Maximilian persönlich nach Brüssel kommen könnten.<sup>4</sup> Damit begnügte sich aber König Ferdinand nicht, sondern sandte am 13. October 1555<sup>5</sup> seinen Sohn Ferdinand dahin, um sich durch diesen vom Kaiser zu verabschieden.<sup>6</sup> Des Erzherzogs Aufenthalt in Brüssel dauerte vom 26. October<sup>7</sup> bis zum

<sup>1</sup> Gachard, Retraite II, 148f.

<sup>2</sup> Siehe im Anhang [Venegas'] Bericht vom 4. October 1555 und Ferdinands Erklärung vor der Frankfurter Kurfürstenversammlung im Februar 1558 bei Joh. Wilh. Hoffmann, Sammlung I, S. 27!

<sup>3</sup> Sieh unten S. 263 Anm. 3.

<sup>4</sup> Der Kaiser schrieb dem Könige am 3. November 1555, er glaube dem Könige, dass er und Maximilian gerne gekommen wären, wenn keine Hindernisse gewesen wären.

<sup>5</sup> Das eigenhändige kurze Credenzschreiben König Ferdinands für seinen Sohn von diesem Tage besagt: Da weder er, der König, noch Maximilian aus Gründen, die der Kaiser gehört haben werde [auch von Guzman], kommen könnten, sende er seinen Sohn Ferdinand ‚a feire ce que je este [sic!] volentiers feist, supliant a ycelle [Majesté] prendre le tout de bonne part et nous vouloir [sic!] tousjours avoir en v're. bonne grace'. Original. Wiener Staatsarchiv, Belgica, P. A. 10.

<sup>6</sup> Dies sagte König Ferdinand auch den Kurfürsten 1558. Joh. Wilh. Hoffmann, Sammlung 27.

<sup>7</sup> Tags vorher war der feierliche Verzicht auf die Regierung der Niederlande erfolgt. Gachard, Retraite, Introduction 72, Anm. 3, irrte, wenn er 21. oder 22. October als Tag der Ankunft des Erzherzogs angab. Kervyn de Lettenhove, Relations politiques des Pays-Bas et de l'Angleterre,

3. November 1555,<sup>1</sup> während Guzman vom 9. October bis zum 27. November dort weilte.<sup>2</sup>

Wenn auch der Kaiser seinen Bruder nicht mehr sah, so hatte er dafür die Freude, wie 1552, Tochter, Schwiegersohn und Enkel wiederzusehen.

Die Reise Maximilians zum Kaiser kam schon im Sommer 1554 zwischen Maximilian und seinem Vater zur Sprache.<sup>3</sup> Damals scheint sie nur Maximilian gewünscht und beim Kaiser durch das böse Gerede über Misshelligkeiten in der habsburgischen Familie begründet zu haben. Sicher ist, dass er im October 1553 und Juli 1554 seinem Schwiegervater Anerbietungen machte, sich in dessen Diensten gebrauchen zu lassen.<sup>4</sup> Vielleicht hieng jene uns nicht näher bekannte Anregung des königlichen Geschäftsträgers Gamez bei der Königinwitwe Maria mit diesen Absichten zusammen.<sup>5</sup> Als dann Venegas im Auftrage König Philipps und des Kaisers October 1555 bei Maximilian erschien, erklärte er, dass der Kaiser das Fernbleiben seines Schwiegersohnes wegen Krankheit für entschuldigt halte; um das böse Gerede der Leute möge er sich nicht kümmern. Sobald König Philipp in Brüssel aus England angekommen sei und der Kaiser sich mit ihm besprochen habe, werde der Kaiser Maximilian ‚vielleicht‘ später zu sich laden.<sup>6</sup> Am 31. Januar 1556 legte dann der Kaiser dem Schwiegersohne das gute Einvernehmen mit Philipp ans Herz (*buena correspondencia*); da-

---

Bruxelles 1882, I, p. 2, wo ein Brief Mason's an William Petre aus Brüssel vom 27. October den Tag der Ankunft sicherstellt.

<sup>1</sup> Gachard, *Retraite*, Introduction 133.

<sup>2</sup> Schreiben desselben an Erzherzog Ferdinand aus Wien, 15. December 1555, und ein anderes des kaiserlichen Secretärs van der Aa (der im Juni 1555 aus den Diensten König Ferdinands in die Karls V. getreten war) ebenfalls an den Erzherzog, aus Brüssel vom 10. October 1555. Statthaltereiarchiv Innsbruck.

<sup>3</sup> König Ferdinand an Pedro de Lasso, Haushofmeister von Maximilians Gemahlin Maria, 24. Juni 1554. Damals schrieb ihm Ferdinand, dass ein Besuch Maximilians beim Kaiser wegen Kränklichkeit des Sohnes unausführbar sei. Brandi, S. 492.

<sup>4</sup> Briefe vom 4. October 1553 und 23. Juli 1554 bei Maurenbrecher, Karl V., Anhang 165.

<sup>5</sup> Sieh oben S. 255.

<sup>6</sup> Maurenbrecher, *Beiträge zur deutschen Geschichte*, Sybel's *Histor. Zeitschr.* L. 21.



von würden sie beide Vortheil ziehen.<sup>1</sup> Dies war ein Wunsch, den der Kaiser schon October 1555 dem Bruder gegenüber ausgedrückt hatte: ihre beiderseitigen Nachkommen möchten in brüderlicher Freundschaft leben.<sup>2</sup>

Maximilian fiel nun in den gereizten Ton vergangener Jahre zurück und beklagte sich Venegas gegenüber, dass er trotz wiederholt erklärter Bereitwilligkeit bei Karl V. kein Entgegenkommen gefunden habe.<sup>3</sup>

Ausser dem Widerstande des Kaisers gegen die Reise hatte aber Maximilian auch den seines Vaters zu überwinden, obwohl Erzherzog Ferdinand früher den Auftrag erhalten hatte, dem Kaiser zu versichern, Maximilian werde gerne nach Brüssel kommen, wenn sein Gesundheitszustand es ihm erlaube und der Kaiser nicht zu früh abreise.<sup>4</sup> Auch der lange gehegte Wunsch der Königinwitwe Maria, Neffen und Nichte zu sehen, hatte nichts genützt. Ein Schreiben von ihr, das Guzman nach der Rückreise von Brüssel Maximilian überreichte, brachte diesen Wunsch abermals zum Ausdruck. In einem eigenhändigen Schreiben in deutscher Sprache, worin ihr Maximilian dankte, bekannte er am 16. Januar 1556<sup>5</sup> der Tante, ‚deren gehorsamen Son und diener‘ er sich nennt, dass er seinen Vater schon öfter ohne Erfolg um Erlaubnis zur Reise gebeten, schliesslich auch seine Gemahlin ‚zum Solicitator gemacht‘ habe, wie seine Tante von Don Luis Venegas [wohl mündlich] erfahren werde. Schon in den Einleitungsworten bemerkte er über diese Zusammenkunft, dass durch sie ‚fil guts und nutzlichs erfolgt‘ wäre, ‚und in sunderhatt war<sup>6</sup> bai den laitn fil beser, doch unbegrunter

<sup>1</sup> Original, Wiener-Staatsarchiv, Spanien, Hofcorresp.

<sup>2</sup> König Ferdinand erwiderte diesen Wunsch am 31. October 1555. Lanz, III, 692.

<sup>3</sup> Maurenbrecher, Beiträge zur Geschichte Maximilians II. (Histor. Zeitschr. XXXII), 254, 258.

<sup>4</sup> König Ferdinand in dem citirten Briefe vom 31. October.

<sup>5</sup> Original, Wiener Staatsarchiv, Belgica, P. A. 102, ohne Jahresangabe. König Maximilian schrieb ihr immer in deutscher Sprache, weil sie des Deutschen mächtig war (vgl. meine Arbeit ‚Verhaftung und Gefangenschaft des Landgrafen‘, S. 140), er aber sich im Französischen nur unvollkommen ausdrücken konnte. Vgl. auch Loserth, Die Registratur Erzherzog Maximilians 1547—1561 (Fontes rer. Austr., 1896, XLVIII), 440, 452.

<sup>6</sup> Statt: wäre.

arkwon ausgeloschen worden<sup>1</sup>. So schrieb Maximilian, der selbst auch Ursache zu diesem Argwohn gegeben und des Kaisers Schritte in der Successionsfrage mit misstrauischer Eifersucht verfolgt hatte! Ganz aufrichtig gemeint waren aber die Worte: ‚Nun ist got mein zeug<sup>2</sup>, das ich nichts liebers tan<sup>1</sup> wolt als dise ras,<sup>3</sup> der wail<sup>3</sup> was fruchtbars darmit gehandelt sol werden<sup>4</sup>. Er sehe keinen anderen Weg als den, dass die Königin, seine Tante, an seinen Vater ein bezügliches Schreiben richte. Auch wäre es für die Bewilligung der Reise durch diesen wichtig, ‚wan main herr und vater spuret,<sup>4</sup> das die Kaiserlich Majestät und die Konigliche Würde aus engelant [Philipp] sollichs begereten<sup>5</sup>.‘

Daran hatte es bisher thatsächlich gefehlt.

Die gute Tante erfüllte den Wunsch des Neffen. Auch der mündliche Bericht des Venegas that das Seinige: Aus Brüssel kamen nun Schreiben des Kaisers und König Philipps an den römischen König Ferdinand vom 18. März,<sup>6</sup> er möge König Maximilian die Reise mit der Gemahlin gestatten; gleichzeitig trafen auch Briefe Karls V. und Philipps II. an Maximilian ein,<sup>7</sup> und im Auftrage aller Brüsseler Verwandten schrieb Venegas dem König Ferdinand einen Brief ähnlichen Inhalts.<sup>8</sup>

Der Kaiser erklärte zu seiner Entschuldigung, nur auf des Schwiegersohnes schwächliche Gesundheit Bedacht genommen zu haben, die durch eine Winterreise hätte Schaden nehmen können; auch habe er ursprünglich nicht gewusst, dass sich seine eigene Reise nach Spanien so sehr verzögern würde. Darum habe er nicht auf Maximilians Besuch bestanden. Er

<sup>1</sup> Statt: Thun.

<sup>2</sup> Für: Reise.

<sup>3</sup> Statt: weil.

<sup>4</sup> Für: spürte.

<sup>5</sup> Für: begehren würden.

<sup>6</sup> Das Schreiben des Kaisers im Concept in Wien, Staatsarchiv, Belgica, P. A. 3<sup>b</sup>, gedruckt bei Lanz, III, 696f.; das Philipps II. in der Coleccion de documentos ineditos para la historia de España II, 419.

Der Druck bei Lanz bedarf folgender Correcturen: Seite 697, Zeile 14 von unten seroit statt: soit; ny a moi, ny au Roy statt: ici a moi et au roi; Zeile 4 von unten: aveyez escript statt: aies escript.

<sup>7</sup> Die beiden Schreiben vom 21., beziehungsweise 18. März 1556 in Wien, Staatsarchiv, Spanien, Hofcorrespondenz.

<sup>8</sup> Ebendas., Correspondenz.

habe sich aber gefreut, als ihm von Venegas jede Sorge bezüglich des Befindens Maximilians benommen worden sei.

Wenige Wochen später reute es aber König Philipp, seinen Schwager persönlich eingeladen zu haben. Von den Spaniern gedrängt,<sup>1</sup> erklärte er, nach Spanien reisen zu müssen, und bat seine Tante, die er ‚Herrin und Mutter‘ nennt, ihm einen Rath zu geben, wie man die Ankunft Maximilians, die schon als sicher gemeldet werde, noch vermeiden könnte, weil sie für seine eigene Reiseabsicht eine Verlegenheit sei.<sup>2</sup>

Die Königin gab Philipp am 11. Mai, tags darauf, zu bedenken, dass man nichts thun dürfe, woraus Max erkennen würde, dass man seine Ankunft nicht wünsche, besonders, da er so sehnsüchtig zu kommen verlange, und da man ihm schon in zustimmendem Sinne geschrieben habe. Vielmehr müsse man alles vermeiden, was bei ihm Verdacht oder Argwohn erregen könnte.<sup>3</sup>

Sollte die Erinnerung an das unfreundliche Verhältnis, in dem die Schwäger 1551 zu einander gestanden hatten, den Wunsch erzeugt haben, ein Zusammentreffen mit Maximilian zu vermeiden? Der Königin Maria und wohl auch dem Kaiser gelang es, Philipp zum Bleiben zu bewegen.

Die Kosten der Reise Maximilians betragen vielleicht 100.000 Kronen,<sup>4</sup> wovon der Kaiser, der in Geldnoth war, etwa ein Viertel zahlen konnte. Weil König Ferdinand ebenfalls

<sup>1</sup> Gachard, *Retraite*, Introduction 122f.

<sup>2</sup> ‚El embarazo que seria para esto la venida de my cuñado . . . lo que se deve hazer para escusar esta venida de mi cuñado, de manera que no estorbasse my partida.‘ Eigenhändiges Schreiben Philipps II. vom 10. Mai 1556. Wien, Staatsarchiv, Belgica, P. A. 87.

<sup>3</sup> Die Antwort der Königinwitwe Maria in französischer Sprache im Concept, das mehrfach corrigiert ist, ebendas.: ‚. . . Pour dire mon advis franchement et avec l'affection et observance, que je vous doibz: que de faire office ou demonstracion, par ou ledit Roy de Bohesme apperceut que l'on ne desire icy sa venue\* (mesmes demonstrant de son coustel tant affectueusement la desirer), et apres luy avoir escript ce que vous scavez, pour les raisons que si meurement furent considerees: qu'il ne pourroit bien convenir, ains qu'il fault eviter toutes choses que pourroient donner umbre ou scrupule en ce coustel la, puisqu'il convient pour tous respectz ainsi a tous deux, et ne voys qu'il s'y peult faire aultre chose.‘

<sup>4</sup> Hopfen, Maximilian II., 181f.; vgl. den Brief des Kaisers vom 5. Mai 1556 bei Lanz, III, 698f

in Geldnoth war und diese Summe viel dringenderen Bedürfnissen entziehen musste,<sup>1</sup> gab er nur mit schwerem Herzen seine Zustimmung.

König Maximilian war über die Bewilligung der Reise sehr erfreut. Seinen deutschen Freunden unter den Fürsten und selbst seiner deutschen Umgebung gegenüber stellte er aber die Sache mit Absicht so dar, als ob nur der Kaiser auf die Reise gedrungen hätte.<sup>2</sup>

Wie der Kaiser gewünscht hatte, reiste auch seine Tochter Maria mit ihrem Gemahle. „Denn,“ so schrieb König Maximilian seiner Tante am 2. Mai eigenhändig,<sup>3</sup> „Ew. Majestät mier genzlichen glauben megen, das ich main gemahl fil lieber bai mier hawen wil als hinter main lassen, zu dem — da gott vor sei — wan ich etwar vnterwegen ligerhaft wurde mainer schwachhat halwer, so haw kan besern doctor vnd laiwbarterin<sup>4</sup> als sie.“

### 3.

#### Familienberathungen.

##### a) Verzicht auf das Kaiserthum.

In den Tagen glücklichen Zusammenseins kam zwischen dem Kaiser, König Philipp, König Maximilian und der Königinwitwe Maria auch die politische Zukunft Deutschlands und der habsburgischen Familie zur Sprache. Kein Secretär durfte diese Berathungen anhören;<sup>5</sup> unmittelbare Aufzeichnungen wie die über die Familienberathungen des Jahres 1551 besitzen wir nicht. Glücklicherweise ermöglichen vorausgehende und nachfolgende Correspondenzen und andere Aufzeichnungen, gedruckte wie ungedruckte, die sich finden liessen, bei kritischer

<sup>1</sup> König Ferdinand an den Kaiser, 22. Mai 1556, bei Lanz, III, 699 f.

<sup>2</sup> Hopfen, 29 Anm. 57, 181 f.; Goetz, Die Wahl Maximilians 32 Anm. Ueber die Sendung Nydrucks im Auftrage Maximilians an Kurfürst August von Sachsen und an Joachim und Hans von Brandenburg, vermuthlich auch an den Landgrafen Philipp, sieh Goetz, Die Wahl Maximilians 32.

<sup>3</sup> Wiener Staatsarchiv, Belgica, P. A. 86, Original.

<sup>4</sup> Für: (Leib)warterin.

<sup>5</sup> Der Reichsvizekanzler Seld an den Bayernherzog. Goetz, Beiträge zur Reichsgeschichte (München 1898) V, S. 41.

Prüfung eine bessere Kenntniss, als man bisher erreichen zu können geglaubt hat.

König Ferdinand kam durch den Reiseentschluss und noch mehr durch den Abdankungsentschluss seines Bruders in Verlegenheit und hielt beides für höchst unzeitgemäss und seltsam.<sup>1</sup> Er machte aus dieser Meinung kein Hehl und liess sie dem Kaiser zuerst durch den zurückkehrenden Paul Pfintzing,<sup>2</sup> dann durch Martin de Guzman,<sup>3</sup> schliesslich durch Erzherzog Ferdinand<sup>4</sup> begründen.<sup>5</sup> Was alle diese vorbrachten, wurde von Maximilian und seiner Gemahlin persönlich in Brüssel<sup>6</sup> wiederholt und ergänzt.

Wenn dem Kaiser die Reise durchaus nicht auszureden war, so suchte König Ferdinand wenigstens einen Aufschub bis zum Frühjahr zu erlangen. Der Kaiser beabsichtigte noch vor Beginn des Winters in das zu dieser Zeit mildere spanische Klima zu gelangen. Zuerst erwiesen sich Krankheit und stürmisches Wetter stärker als sein Wille;<sup>7</sup> später bewirkten

<sup>1</sup> König Ferdinand an Gamiz, 5. October 1555. Wiener Staatsarchiv, Spanien, Correspondenz, Fasc. 4.

<sup>2</sup> Wir kennen zwar nicht den Wortlaut dieser mündlichen Vorstellung, wohl aber den Inhalt aus König Ferdinands Briefen an den Kaiser vom 26. September 1555 und vom 22. Mai 1556 bei Lanz, III, 686, 701f.

<sup>3</sup> Wir besitzen nicht die Instruction Guzmans, können sie aber aus folgenden Briefen reconstruieren: der Kaiser an den König Ferdinand, 12. und 19. October 1555 und 22. Mai 1556 bei Brandi, Beiträge IV, S. 750f. und Lanz, III, 688, 701f. (schlecht publiciertes Original des Wiener Staatsarchivs, Hispanica 5); König Ferdinand an den Kaiser, 31. October 1555, bei Lanz, III, 692; sieh unten S. 269 Anm. 5. Es ist daher unrichtig, wenn Maurenbrecher (Beiträge zur deutschen Geschichte 22) sagt, dass man über Guzmans Mission nichts Bestimmtes sagen könne, so lange man nicht seine Instruction kenne.

<sup>4</sup> Ueber seine zweite Aufgabe sieh oben S. 257 Anm. 3.

<sup>5</sup> Die Motive König Ferdinands sind bei Maurenbrecher (Beiträge zur deutschen Geschichte), 50, fast gar nicht gewürdigt.

<sup>6</sup> Die Gründe standen auch in einem verlorenen, wahrscheinlich eigenhändigen Briefe König Ferdinands an seinen Bruder vom 24. Mai 1556, sind aber zum grössten Theile in der Antwort des Kaisers vom 8. August 1556 enthalten. Lanz, III, 707.

<sup>7</sup> Diese Gründe gab er am 31. Januar 1556 dem König Max an (sieh oben S. 259 Anm. 1), am 18. März dem König Ferdinand. Lanz, III, 696; vgl. König Ferdinands Antwort vom 22. Mai 1556 bei Lanz, III, 696, und Gachard, Retraite, Introduction 107f., wo von dem Gichtanfalle, besonders an der rechten Hand, die Rede ist.

drückende Geldnoth<sup>1</sup> und der Wunsch, der spanischen Hitze auf der Reise zu entgehen,<sup>2</sup> eine weitere Verzögerung bis zum 15. September 1556.

Am unangenehmsten war König Ferdinand der Entschluss sofortiger Niederlegung der Kaiserwürde. Denn diese Angelegenheit berührte ihn selbst und die Seinigen unmittelbar, während Karls V. Verzicht auf die Niederlande (am 25. October 1555) und später der auf Spanien (16. Januar 1556) hierbei weniger in Betracht kamen. Er weigerte sich damals, diese Renunciation anzunehmen und den Kaisertitel zu führen, während er nach des Kaisers Behauptung dies früher nicht that.<sup>3</sup> Der König suchte seinen Bruder zu überzeugen, dass die Uebertragung des Kaiserthums bei Lebzeiten des Inhabers an eine andere Persönlichkeit nicht durch einfache Verzichterklärung auf dem Reichstage erfolgen könne, sondern dass die Zustimmung der Kurfürsten in deren eigener Versammlung verlangt werden müsse,<sup>4</sup> entweder gleichzeitig mit einem Reichstage oder zu anderer Zeit.

Nach dem Wortlaute des Wahldecretes vom 5. Januar 1531 war Ferdinand ‚zum römischen König und, im Falle der Erledigung des Kayserthums (das der Allmechtig lang miltiglich verhüten wolle), zu künfftigem Kayser‘ erwählt worden.<sup>5</sup> Wenn auch die ‚Erledigung‘ freiwilligen Verzicht nicht ausschloss, so war damit doch nur Erledigung durch Ableben gemeint, wie die unmittelbar folgenden Worte zu glauben nahelegen.

Ferdinand versuchte es aber nicht, seine Ansicht durch das Wahldecret zu begründen. Nur ganz allgemein scheint er

<sup>1</sup> Gachard, *Retraite*, Introduction 111; Philipp an König Ferdinand, 18. März 1556 (Coleccion de docum. ineditos, Madrid 1843, II, 419).

<sup>2</sup> ‚Porque sy esperase a la primavera, como yo le suplicava de parte de Vra. M<sup>t</sup>., lo uno: su gota lo aprieta entonces mas, lo otro: avria de camjnar por España en Mayo, que haze grandes calores, y saliendo de lo frios de açã, podrja dañar a su salud.‘ Guzmans Bericht vom 12. October 1555. Wien, Staatsarchiv, Spanien, Correspondenz, in diesem Theile in ungenügendem Auszuge bei Brandt (IV), S. 751.

<sup>3</sup> ‚Respondió (Karl V.) . . . que aora Vra M<sup>t</sup>. [Ferdinand] lo quiere aceptar, aora no‘ Ebendas. S. 750.

<sup>4</sup> Brief des Kaisers an König Ferdinand, 8. August 1556. Lanz, III, 707.

<sup>5</sup> Lünig, *Deutsches Reichsarchiv*, partis generalis continuatio, p. 581.

auf die Nothwendigkeit, die Kurfürsten zu befragen, hingewiesen zu haben.

Am liebsten wäre dem Könige gewesen, wenn sein Bruder den Kaisertitel auch in Spanien behalten hätte. Wenn es schon nicht anders gieng, suchte er die Uebertragung des Titels möglichst hinauszuschieben.<sup>1</sup>

Denn dass dem römischen Könige die Reichsregierung für den abwesenden Kaiser gebürte, war zweifellos. Nur zu diesem Zwecke war Ferdinand am 5. Januar 1531 von den Kurfürsten gewählt worden. Wenn aber Karl V. auf den Kaisertitel verzichtete, so besorgte Ferdinand, dass die Kurfürsten, von den Franzosen bewogen,<sup>2</sup> diesen Verzicht zum Anlass für eine Neuwahl zum Schaden König Ferdinands nehmen<sup>3</sup> und hiebei seine eigenen Erwartungen und die seines Sohnes Maximilian enttäuschen könnten. Vielleicht hatte der Bayernherzog, wenigstens eine Zeitlang, wirklich Absichten auf das Kaiserthum, wie der Nuntius Alvise Lipomano in Augsburg wissen wollte.<sup>4</sup> Der König erinnerte sich wohl auch der Nachrichten der Jahre 1552 und 1553, wonach die Wahl eines neuen Reichshauptes nach den Wünschen Frankreichs hätte stattfinden sollen.<sup>5</sup> Derlei Besorgnisse erwiesen sich in der Folgezeit auch infolge der Haltung des Papstes Paul IV. als nicht ganz unbegründet. Im October 1557 schrieb nämlich

<sup>1</sup> Philipp schrieb an König Ferdinand am 13. April 1557 aus London, er habe den Kaiser gebeten, die Renunciation einige Zeit aufzuschieben, *conformandome con lo que siempre ha parecido á V. M.* Documentos ineditos II, 472.

<sup>2</sup> ‚El Rey de Francia no podra tratar [oder: tentar], ny sobornar algunos principes, como haria, sy aora se publicase la dicha Renunciacion con la ynvyada de los dichos enbaxadores. A la Reyna [Maria] le pareció bien esto y dixo que le parecia que se podria aquello acabar con el emperador y que no dexase yo de ynstar por my parte; que lo mesmo haria Su M<sup>t</sup> por la suya.‘ Guzmans Bericht vom 12. October 1555. Wien, Staatsarchiv, Spanien, Correspondenz 5, publiciert von Brandi, S. 751, wo dieser Schlusssatz in ungenügendem Anzuge steht. Ueber französische Intriguen mit Hilfe von Kurpfalz sieh die Briefe König Ferdinands an König Philipp vom 20. November 1556 und vom 24. Juni 1557 und den König Philipps an Ferdinand vom 13. April 1557 in den Docum. ineditos, II, 449 f., 472, 482, 483.

<sup>3</sup> Der Kaiser an König Ferdinand, 8. August 1556. Lanz, III, 707.

<sup>4</sup> Bericht an Cardinal Carafa, 4. September 1555. Brandi (IV), S. 715.

<sup>5</sup> Vgl. oben II, S. 18 (Anm. 2 lies: sich, statt: sic!) und 66.

Ferdinand an König Philipp, er freue sich über den Frieden, den dieser mit dem Papste geschlossen habe. ‚Ihr wisset,‘ bemerkte er, ‚wie abscheuliche Praktiken der Papst im ganzen Reiche unterhielt und wie er den Kaiser und mich abzusetzen und aus dem Reiche zu vertreiben trachtete.‘<sup>1</sup>

Noch andere Gründe führte wohl Ferdinand für den Aufschub der Renunciation des Kaisertitels an: Eine öffentliche Erklärung der Abdankung zugleich mit dem Eingeständnis, dass der Religionsfriede ohne, ja gegen die Vollmacht Karls V., auf Ferdinands eigene Verantwortung, geschlossen worden und dieser auch nicht berechtigt gewesen sei, in des Kaisers Namen dessen Nachkommen auf diesen Frieden im Reichstagsabschiede zu verpflichten, dies hätte jene von Frankreich und vom Papst Paul IV. (gewählt am 23. Mai 1555) drohenden Intriguen recht wirksam machen können. Der Kaiser liess sich überzeugen, dass die Ausführung seines Abdankungsentschlusses auf dem Reichstage ‚eine recht grosse Verwirrung in den öffentlichen Angelegenheiten‘ zur Folge gehabt hätte.<sup>2</sup> Diese Ueberzeugung wird wohl Pfintzing in König Ferdinands Namen ausgesprochen haben.

Das vielleicht wichtigste Motiv verschwieg aber König Ferdinand dem Bruder. Es war dies die Sorge, dass der Kaiser trotz Venegas' beruhigender Erklärungen die Renunciation des Kaisertitels dazu benutzen könnte, auf den Familienvertrag des Jahres 1551 zurückzugreifen und dessen Ausführung zu

<sup>1</sup> ‚Cuan abominables platicas tenia (el Papa) en todo el imperio, procurando de deponer y echar de él á S. M. [Karl V.] y á mi.‘ Brief vom 12. October 1557. Docum. ineditos II, 501. Wenn dann Ferdinand nach der Uebnahme des Kaiserthums noch immer besorgte, ‚dass der Papst mit dem französischen Könige darüber verhandle, diesen im Einverständnisse mit einigen deutschen Fürsten zum Kaiser zu machen (hacerle), und dass dabei Geldinteresse im Spiele sei‘, so lagen damals keine positiven Beweise hiefür vor. So berichtete der Bischof Quadra König Philipp aus Wien am 13. Juni 1558. Docum. ineditos, 98. Bd., 16.

<sup>2</sup> Der Kaiser an König Ferdinand, 19. October 1555, Lanz, III, 688: ‚Que cela eust cause quelque plus grande confusion aux affaires publiques.‘ König Ferdinand rief in einem Briefe an Philipp II. vom 24. Mai 1556 neuerdings auch dessen und der Königinwitwe Maria Mithilfe an, damit der Kaiser nicht die Gesandtschaft wegen der Abdankung an den Reichstag absende; ‚no haciendose así, se podrían seguir los inconvenientes y escandalos que V. A[lteza] podrá entender por la que á S. M. escribo.‘ Coleccion de docum. ineditos II, 421.



fordern. Denn auf die Ausführung hatte der Kaiser in keiner Erklärung verzichtet.

In diesem Vertrage hatte nämlich Ferdinand wörtlich versprochen, wenn er im Reiche folge,<sup>1</sup> werde er sich ‚allso gleich‘, oder wie es an anderer Stelle heisst, ‚so rasch als möglich‘ zum Kaiser krönen lassen, in Italien oder anderswo, und werde dafür Sorge tragen, dass Philipp ‚ohne Verzögerung‘ zum römischen Könige gewählt und gekrönt werde.<sup>2</sup>

Demgemäss hätten die 1551 begonnenen Verhandlungen mit den Kurfürsten in dem Momente wieder aufgenommen werden müssen, wo Ferdinand das Kaiserthum übernommen und die Krönung durch den Papst erlangt hätte. So lange Karl V. den Kaisertitel führte, brauchte also die verhasste Frage der Succession Philipps nicht berührt zu werden.

Noch Karl V. hatte, als er zum ‚römischen Könige und künftigen Kaiser‘ gewählt wurde, in seiner Wahlcapitulation den Kurfürsten unter anderem am 3. Juli 1519 versprechen müssen, er werde sich ‚zum besten befeissigen, [auch] die keyserliche Cron in ziemlich gelegener Zyt (Zeit) zum nächsten [zu] erlangen‘.<sup>3</sup> Seit jenem Tage waren aber drei Kurfürsten Protestanten geworden, und diese wollten von einem Rechte des Papstes nichts wissen.

Eine Kaiserkrönung durch den Papst war indes nicht bloss in jenem Vertrage des Jahres 1551, sondern schon während der bezüglichen Familienberathungen als eine unerlässliche Vorbedingung für die Wahl und Krönung Philipps erklärt worden.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Nur an Nachfolge infolge von Ableben war gedacht, wenn es in dem Vertrage hiess: ‚Après les heureux jours de l'empereur (s'il le survit)‘. Maurenbrecher, Karl V., Anhang, S. 136.

<sup>2</sup> ‚Que parvenant a succeder audict Seigr<sup>r</sup> empereur en l'empire, il [Ferdinand] se coronera empereur, soit en Italie ou ailleurs, au plustot qu'il sera possible, et procurera audict Seigr<sup>r</sup> prince [Philipp] moyen pour estre eslu et corone Roy de Romains sans dilacion.‘ Ebendas. S. 138. Spanische Uebersetzung bei Döllinger, Beiträge I, 172. ‚Incontinent que le dict Roy de Romains sera . . . corone Empereur.‘ Maurenbrecher, Karl V., Anhang, S. 136.

<sup>3</sup> Goldast, Imperatorum, Caesarum . . . statuta et rescripta . . ., Francofurti ad M. 1713, IV<sup>II</sup>, p. 4; Goldast, Reichshandlung und andere . . . Reichs Acta (Hanau 1609) 100.

<sup>4</sup> ‚Actendu qu'il [Ferdinand] ne pourra faire roy de Romains, qu'il ne soit corone empereur.‘ Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte III, S. 182; vgl. ebendas. S. 186.

Musste aber König Ferdinand nicht fürchten, sich den Unwillen der protestantischen Kurfürsten zuzuziehen, wenn er sich durch den Papst zum Kaiser krönen liess? Noch mehr: wenn er ebenso wie sein Bruder 1530 hätte schwören müssen, entsprechend seinen Kräften, Fähigkeiten und Mitteln, der päpstlichen Würde und römischen Kirche immerwährender Vertheidiger zu sein, gegen die Freiheit der römischen Kirche nie Zwang zu gebrauchen, sondern die Gewalt, Jurisdiction und Herrschaft derselben so weit als möglich zu erhalten und zu beschirmen?<sup>1</sup>

Die politische Lage schien Ferdinand für eine so entschiedene Handlungsweise ungünstig. In dieser Erwägung liegt aber einer der Gründe für Papst Pauls IV. feindselige Haltung gegen Ferdinand (1558). Trotz der guten Beziehungen zum folgenden Papst Pius IV. kam es zu keiner Kaiserkrönung mehr.

Sachliche und persönliche Gründe liessen es also König Ferdinand rätlich erscheinen, dass Karl V. den Kaisertitel auch in Spanien fortführe.

Um keinen Preis wollte sich aber Karl V. dazu verstehen.

Er liess daran erinnern, dass er den Entschluss, abzudanken und sich zurückzuziehen, seinem Bruder schon in Augsburg, also 1550 oder 1551, mitgetheilt habe, und dass die Ausführung nur durch den deutschen Fürstenaufstand, durch den Krieg mit Frankreich, schliesslich durch die Heirat Philipps und durch die Hoffnung auf Niederkunft der englischen Königin verzögert worden sei.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Lateinisch bei Goldast, *Collectio constitutionum imperialium*, Francofurti ad M. 1713, I, 504.

<sup>2</sup> „Quanto a disuadirle la partida que yo estendy y encarecy lo mejor que supe, y puse a Su M<sup>t</sup> los ynconvenientes que de hazerla tan acelerada necesariamente avrian de suceder asy a estos estados, como a todo el ynperio. Me respondió que esta determinacion<sup>t</sup> [nach dem Vorangehenden nur auf Abreise und Verzicht auf den Kaisertitel zu deuten; bei Maurenbrecher, *Historische Zeitschrift*, 50. Bd., 24, willkürlich auf das italienische Reichsvicariat bezogen] no es nueva y que Vra M<sup>t</sup> se podra acordar que aun en A[u] gusta le dixo que pensava hazer y efectuar esto que aora quiere, pero que le estorvaron las dos gerras [sic] passadas y despues el casamiento y venida de su hijo y tras esto el parto de su muger, y que aora, que vee el suceso y fin deste y tiene aqui a su hijo, está

König Ferdinand liess dem Kaiser sagen, dass er sehr gerne in Abwesenheit des Kaisers die körperlichen und geistigen Mühen der Reichsregierung und die Verantwortung vor seinem Gewissen auf sich nehme.<sup>1</sup> Das Letzte bezog sich wohl zunächst auf den Religionsfrieden.

Das Einzige, was der König zuerst durch Guzman, dann durch Erzherzog Ferdinand und zuletzt durch König Maximilian und dessen Gemahlin Maria in Brüssel<sup>2</sup> erreichte, war, dass der Kaiser die öffentliche Kundgebung der Renunciation der Kaiserwürde aufschob. Hiezu hatten auf Bitten König Ferdinands auch seine Schwester Maria<sup>3</sup> und sein Neffe Philipp<sup>4</sup> gerathen. Darum unterblieb auf Ferdinands Wunsch die Abdicationserklärung durch eine Gesandtschaft zum Regensburger Reichstage, der im März 1557 verabschiedet wurde.

Da sich der Kaiser bezüglich des Verzichtes auf den Kaisertitel unnachgiebig gezeigt hatte, trat ein anderer Punkt der Instruction Guzmans in Kraft: dieser bat nun den Kaiser, die Kurfürsten und Fürsten zu persönlichem Reichstagsbesuche zu ermahnen, damit die bis dahin geheim zu haltende Absicht ausgeführt werden könne. Karl V. handelte nur consequent, wenn er auch diese Ermahnungen unterliess;<sup>5</sup> denn er be-

---

determinado de renunciarle no solo estos estados syno los de España y pasarse, porque si esperase . . .<sup>1</sup> Fortsetzung des Textes oben S. 264, Anm. 2. Die Publication bei Brandi ist hier unbrauchbar.

<sup>1</sup> ,Tomar sobre sy el cargo: asy de la conciencia, como del espiritu y cuerpo.<sup>1</sup> Ebendas.

<sup>2</sup> ,Persuasions que m'ont fait les [sic] Roi et royne de Boheme.<sup>1</sup> Karl V. an König Ferdinand, Soubourg in Seeland, 12. September 1556, Lanz, III, 710. ,Si S. M.<sup>te</sup> no acuerda quedarse con el titulo . . . que para persuadir á S. M. esto, le envie principalmente mis dos hijos.<sup>1</sup> Ferdinand an König Philipp II., 12. October 1557. Docum. ineditos II, 500. Dasselbe wiederholte Ferdinand auf dem Frankfurter Kurfürstentage, Februar 1558. Joh. Wilh. Hoffmann, Sammlung . . . 27.

<sup>3</sup> Vgl. oben S. 266 Anm. 2 und S. 265 Anm. 2.

<sup>4</sup> König Ferdinand an König Philipp, 24. Mai 1556. Coleccion de Docum. ineditos II, 421.

<sup>5</sup> Die ,diligences que vous semblent se devoir faire prealablement<sup>1</sup>, von denen im Briefe des Kaisers an König Ferdinand vom 19. October 1555 die Rede ist, bildeten vermuthlich Punkt 4 der Instruction für Guzman. Lanz, III, 688. König Ferdinand erinnerte den Kaiser am 14. December 1555 wieder daran, dass diese Schritte (,offices<sup>1</sup>), um die er sowohl in seinem Briefe [der uns verloren gegangen ist], als auch in seiner In-

trachtete sich nicht mehr als Reichshaupt. Er hatte ursprünglich beabsichtigt, dem Bruder ‚cartas blancas‘ an die Reichsfürsten und Reichsstände zurtückzulassen,<sup>1</sup> ehe er abreiste; er meinte, diese Papiere könnten in seiner Abwesenheit vom König Ferdinand entsprechend ausgefüllt werden.

Anfang August 1556 verabredeten Karl V. und Maximilian, in welcher Weise der Verzicht auf Titel und Würde eines Kaisers und auf die Regierung des Reiches rechtsgiltig werden solle. Sowohl König Ferdinand als auch Maximilian wurden von Karl V. auf strengste Geheimhaltung jener Brüsseler Beschlüsse verpflichtet. Die Instruction für seine Abdicationsgesandtschaft (Wilhelm von Oranien, Dr. Sigismund Seld, Dr. Wolfgang Haller) an die Kurfürsten sollte keiner von den Räten König Ferdinands kennen lernen, noch weniger die Kurfürsten.<sup>2</sup> König Ferdinand blieb Zeit und Ort ihrer Berufung anheimgestellt. Er sollte die Kurfürsten zu einer Versammlung einladen, die zur Zeit des nächsten Reichstages oder unabhängig davon später stattfinden sollte.

In der Instruction für die Gesandtschaft an die Kurfürsten wurden dreierlei Möglichkeiten ins Auge gefasst: Verzicht auf Kaisertitel, -Würde und -Regierung, oder zeitlich unbeschränktes Aufgeben der Regierung allein; endlich Verzicht auf die Regierung nur für die Zeit, wo Karl V. ausserhalb des deutschen Reiches weile.

Dem entsprechend erhielten die Gesandten im ganzen drei ganz verschiedene Vollmachten vom 3. August 1556.<sup>3</sup>

Zunächst sollten die Gesandten nur den ersten Theil ihrer Instruction und die erste Vollmacht zeigen und bedingungslose gänzliche Renunciation durchzusetzen trachten. Deswegen

---

struction für Guzman gebeten habe, von dem Kaiser bei den Reichsfürsten nicht unternommen worden seien. Wiener Staatsarchiv, Copialbuch 683. s.

<sup>1</sup> Gamiz an König Ferdinand, Brüssel, 12. October 1555. Brandi, Beiträge (IV), S. 750.

<sup>2</sup> Der Kaiser an König Ferdinand, 12. September 1556. Lanz, III, 710. Das ‚Summarium commissionis‘ sieh im Anhang!

<sup>3</sup> Karls V. Brief an König Ferdinand vom 8. August 1556 (Lanz, III, 707), benützt von Gachard, Retraite, Introduction 134f. Der Druck bei Lanz bedarf in dem bezüglichen Theile folgender Correcturen nach dem Originale des Wiener Staatsarchivs (Belgica, P. A. 6):

kannten wir bisher nur diesen Theil ihrer Instructionen, welcher am 24. Februar 1558 in Frankfurt vorgelegt wurde,<sup>1</sup> ebenso nur die erste ihrer drei Vollmachten.<sup>2</sup>

Um jeden persönlichen Regierungsact zu vermeiden, anderseits aber seines Bruders Einladung an die Kurfürsten zu unterstützen, stellte der Kaiser Beglaubigungsschreiben für König Ferdinand und für König Maximilian aus. Diese Schreiben sandte er König Maximilian während dessen Heimreise nach,<sup>3</sup> überliess es aber seinem Bruder zu bestimmen, ob König Maximilian bei den Kurfürsten, durch deren Gebiete er reise, irgend welche persönliche Werbungen unternehmen müsse oder nicht. Die Credenzbriefe des Kaisers kamen aber zu spät in Ferdinands Hände, und weil Maximilians Rückreise schon zu weit fortgeschritten war, konnte König Ferdinand ihn nicht mehr beauftragen, mit den rheinischen Kurfürsten zu verhandeln. König Ferdinand stellte darum seinem Bruder am 21. August 1556 vor,<sup>4</sup> die Verhandlungen müssten mit jedem einzelnen Kurfürsten begonnen werden. Der Verkehr könne nur schriftlich geschehen, und da sich die Kurfürsten dann auch untereinander über ihre gemeinsame Haltung gegenüber der Einladung würden einigen wollen, so würde bis zum Zustandekommen des Kurfürstenconvents viel Zeit vergehen. Auch könne er (König Ferdinand) wegen der Türkengefahr Tag und Ort für die Versammlung selbst noch nicht feststellen. Darum möge der Kaiser Mandate ausstellen conform denjenigen, welche er nach Ferdinands Königskrönung in Aachen habe ausstellen lassen,

S. 707, Zeile	2	von unten:	instance	statt:	instances;
" 708, "	9	" oben:	laisser du tout	statt:	laisser;
" " "	14	" "	notre fils	statt:	votre fils;
" " "	16	" "	ilz ne le puissent	statt:	ne le pussent;
" " "	19	" "	faire convoquer	statt:	convoquer;
" " "	21	" "	ladite assemblee	statt:	les assembler;
" " "	27	" "	mises	statt:	mis;
" " "	13	" unten:	rendre	statt:	remette.

<sup>1</sup> Joh. Wilh. Hoffmann, Sammlung, p. 23—26.

<sup>2</sup> Ebendas. 33—37.

<sup>3</sup> Schreiben des Kaisers vom 8. August 1556. Lanz, III, 707.

<sup>4</sup> König Ferdinand an den Kaiser, 21. August 1556. Original im Wiener Staatsarchiv, Belgica, P. A. 6; collationnierte officielle Abschrift aus dem Jahre 1558 im Copialbuch 683. s desselben Archivs.

und später [1532] in [Mantua],<sup>1</sup> worin Karl V. wegen eigener Abwesenheit alle Reichsglieder zum Gehorsam gegen ihn als römischen König auffordern solle. Diese Mandate waren aus Utrecht vom 16. Januar 1531<sup>2</sup> und aus Mantua vom 10. November 1532 datiert,<sup>3</sup> hatten aber unbeschränkte Vollmachten nicht gewährt.

Thatsächlich richtete der Kaiser am 27. August 1556 aus Gent ein Schreiben an das Reichskammergericht in Speier, worin er seinen und des heiligen Reiches getreuen Beamten (*nostris ac sacri imperii fidelibus ministris*) anzeigte, dass er sich krankheitshalber nach Spanien begeben und seinem Bruder, dem bei seinem eigenen Ableben Verwaltung und Regierung des Reiches unmittelbar und ohne jeden Widerspruch (*contradictione*) zustehe, unbeschränkte und unbedingte Verwaltung und Regierung des Reiches übertragen habe.<sup>4</sup> Von einer Abdankung oder von einer Uebertragung der Kaiserwürde an Ferdinand ist aber darin keine Rede, ebensowenig in den

<sup>1</sup> Ferdinand schrieb irrigerweise ‚Bologna‘. Einige Wochen nach diesem Mandate kam der Kaiser mit dem Papste Clemens VII. am 18. December 1532 in Bologna zusammen. Dies macht die Verwechslung nach fast 24 Jahren begreiflich.

<sup>2</sup> Zwei lateinische Exemplare (Copien) im Wiener Staatsarchiv, Reichsacten in genere 5. Nur die *administratio omnis imperii in superiori Germania* wird Ferdinand für die Zeit von Karls V. Abwesenheit, allerdings unter anderen Rechten, wie Belehnung und Achtung, auch Reichstagsberufung und -Leitung sammt Beschlussfassung zugestanden, der Kaiser behielt sich aber Aenderung der Vollmacht vor. In einem deutschen Begleitschreiben vom 10. Februar 1531 aus Brüssel, das mit den eigenhändigen Worten ‚Votre bon frere Charles‘ schliesst, verwies er dann auf eine gleichzeitige Instruction, welche geheim bleiben sollte und die Grenzen der Vollmacht enthielt, ebenso die Fälle, wo sie in Kraft trat.

<sup>3</sup> Im Wiener Staatsarchiv ist in den ‚Reichsacten in genere 5‘ ein gedrucktes deutsches Originalmandat mit Ueberresten eines grossen kaiserlichen Siegels und den eigenhändig geschriebenen Namen: Carolus, Held, Obernburger aufbewahrt, wo es heisst, dass Ferdinand ‚vollkommen Macht und Gewalt gegeben‘ werde, für die Zeit von Karls V. Abwesenheit im Reiche ‚zu regieren und zu gebieten‘, jedoch mit der Einschränkung: wenn ‚grosse Sachen, daran hoch und viel gelegen, zufallen wurden, dass Sein Lieb dieselben Sachen, so viel es die Zeit erleiden mag, Uns zu erkennen geben und Unser maynung vernemen werde‘.

<sup>4</sup> Bei Dumont, *Corps universel diplomatique* V 1, und bei Goldast, *Imperatorum . . . statuta et rescripta* IV II, 200.

Abschiedsbriefen vom 5. August<sup>1</sup> und in den Mandaten, welche der Kaiser — acht Tage vor seiner Einschiffung — am 7. September<sup>2</sup> 1556 an die Kurfürsten und Fürsten des Reiches richtete. Diese offenen kaiserlichen Briefe und Mandate liess König Ferdinand den einzelnen Fürsten oder deren Botschaftern auf dem Reichstage in Regensburg im October 1556 überreichen.<sup>3</sup> Drei Tage nach der Einschiffung Karls V. übernahm in dessen Auftrag Philipp II. von Spanien die Reichsinsignien, damit sie in Anwesenheit der Kurfürsten in die Hände des Nachfolgers übergeben würden.<sup>4</sup>

Die Einigung des Königs Ferdinand mit den Kurfürsten über Ort und Zeit einer Zusammenkunft beanspruchte, wie er vorausgesehen hatte, viel Zeit. Der Regensburger Reichstag gieng am 16. März 1557 auseinander, ohne dass die Kurfürsten erschienen wären. Als die Zusammenkunft schon gesichert schien, entschuldigten sich die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg. König Ferdinand hoffte dann, einen Convent am 1. Mai 1557 in Eger zustande zu bringen. Schon waren die Quartiermacher der genannten Kurfürsten in Eger, als, diesesmal von den rheinischen Kurfürsten, Absagen eintrafen; sie entschuldigten sich mit der Unsicherheit ihrer Gebiete infolge des Krieges.<sup>5</sup> Alle diese Verzögerungen begründete König Ferdinand in einem Briefe an den Kaiser vom 12. April 1557.<sup>6</sup>

Die Verzögerungen entsprachen aber den Wünschen König Philipps, der damals in England weilte.<sup>7</sup> Mitte Mai<sup>8</sup> bat

<sup>1</sup> Der an den Kurfürsten von Mainz besagt, dass König Ferdinand in Karls V. Abwesenheit ‚gegeben‘ worden sei, ‚zu handeln, zu gebieten und zu verbieten‘, wie wenn der Kaiser selbst zugegen wäre. Joh. Wilh. Hoffmann, p. 12—14.

<sup>2</sup> Bei Goldast, *Collectio constitutionum imperialium* (Francofurti ad M. 1713) 576, ferner bei Lünig, *Des deutschen Reiches Archiv* (Leipzig 1713), *partis generalis continuatio*, p. 955 sq. und bei Joh. Wilh. Hoffmann, 14—17. Sieh den Brief Karls V. an König Ferdinand aus dem Hafen von Soubourg auf Seeland vom 12. September bei Lanz, III, 710!

<sup>3</sup> Auftrag an seine Reichstagscommissäre vom 13. October 1556. Wiener Staatsarchiv, Reichstagsacten.

<sup>4</sup> Gachard, *Retraite*, Introduction 140, 208 ff.

<sup>5</sup> König Ferdinand an König Philipp, 24. Januar, 14. Februar, 19. April, 24. Juni 1557. *Docum. ineditos II*, 467, 470, 473, 482.

<sup>6</sup> Wiener Staatsarchiv, Copialbuch 683. s.

<sup>7</sup> Vom 18. März bis zum 3. Juli 1557.

<sup>8</sup> Gachard, *Retraite I*, 151, II, p. LV, 171f. Anm. 2.

in seinem Auftrage sein Günstling Ruy Gomez da Silva Karl V. in San Yuste, mit der Renunciationserklärung noch eine Zeitlang zu warten.<sup>1</sup> Inzwischen hoffte er sich gegenüber den Anstrengungen der französischen Diplomatie und Kriegführung einen glatten Verlauf des Renunciationsactes durch einen Sieg zu sichern.<sup>2</sup> König Ferdinand gegenüber äusserte er, die Sache müsste wohl bis zum November 1557 verschoben werden.<sup>3</sup>

Der von Philipp ersehnte Sieg bei St. Quentin am Laurentiustage (10. August) 1557 besserte die gesammte Lage so sehr, dass König Ferdinand die Kurfürsten für den 6. Januar 1558 nach Ulm einlud. Aber neue Entschuldigungen von Seite der Kurfürsten bewirkten,<sup>4</sup> dass alle erst am 24. Februar 1558 in Frankfurt zusammenkommen konnten.

Die in Brüssel anfangs August 1556 zwischen dem Kaiser Karl V. und seinem Schwiegersohne verabredeten Instructionen und Vollmachten für Wilhelm von Nassau-Oranien und Seld blieben unverändert,<sup>5</sup> und so erfolgte ohne grosse Schwierigkeiten<sup>6</sup> mit Zustimmung der Kurfürsten am 14. März 1558 die Uebertragung des Kaiserthums an Ferdinand ohne jede Einschränkung, ‚als ob Ire Röm. Königliche Majestät allein am Leben und Regiment und Ire kayserliche Majestät allbereit mit Tod abgegangen wären‘.<sup>7</sup>

Zum letztenmale hat damals ein ‚erwählter römischer Kaiser‘ in der Wahlcapitulation ohne schriftlichen Widerspruch von Seite der protestantischen Kurfürsten beschworen, er werde ‚die Christenheit und den Stuhl zu Rom, auch die päpstliche

<sup>1</sup> Sieh oben S. 254 Anm. 6!

<sup>2</sup> König Philipp an König Ferdinand, 13. April 1557 und König Ferdinand an König Philipp, 26. April 1557. Docum. ineditos II, 472, 475.

<sup>3</sup> König Philipp an König Ferdinand, 25. Juli 1557. Docum. ineditos II, 485.

<sup>4</sup> König Ferdinand an den spanischen König am 12. October und dieser an Ferdinand am 21. November, 12. December 1557. Docum. ineditos II, 499, 505 f., 508 f.

<sup>5</sup> König Ferdinand an Philipp von Spanien, 24. Juni und 21. November 1557. Docum. ineditos II, 482, 505 f.

<sup>6</sup> Französisch gesinnte Kurfürsten sollen, dem venetianischen Gesandten Mocenigo zufolge, doch versucht haben, die Beibehaltung des Kaisertitels für Karl V. durchzusetzen. Turba, Venetianische Depeschen (Wien 1895) III, 18. e; vgl. ebendas. 15 f. s sammt den Literaturangaben.

<sup>7</sup> Joh. Willh. Hoffmann, Sammlung . . ., S. 64.



Heiligkeit und die christliche Kirch' als derselben Advocat in gutem Befehl, Schutz und Schirm haben'. Denn schon vier Jahre später (1562) setzten die weltlichen Kurfürsten zum erstenmale die Aufnahme des Zusatzes durch, dass sie selbst ,darein nicht wollten bewilliget, noch Uns' (den Gewählten, damals Maximilian II.) ,damit verbunden haben'. Dieser Zusatz ist in fast gleicher Fassung später bei den Kaiserwahlen regelmässig wiederholt worden.<sup>1</sup>

### b) Künftige Succession im deutschen Reiche.

Im habsburgischen Familienrathe wurde im Juli und im August 1556 auch die Frage erörtert, wer nach der Uebernahme des Kaiserthums durch Ferdinand der künftige römische König sein solle.

Der Plan, Philipps Wahl durchzusetzen, war infolge der Heirat desselben mit der englischen Königin Maria nicht aufgegeben, sondern einstweilen nur zurückgestellt worden. Es war dies der Hoffnung zuliebe geschehen, dass sich durch Gründung einer habsburgischen Dynastie in England eine dauernde Stütze für die Niederlande gewinnen liesse, welche die römische Königswahl Philipps entbehrlich machen würde.<sup>2</sup>

Diese Hoffnung hatte sich aber Juli 1555<sup>3</sup> als trügerisch erwiesen, indem die bis dahin auf das Bestimmteste erwartete Niederkunft der englischen Königin nicht eintrat, vielmehr eine solche für alle Zukunft ausgeschlossen zu sein schien.

Die beruhigenden Versicherungen, die Luis de Venegas im Namen Philipps II. bezüglich des Successionsplanes 1555 überbracht hatte, mussten, wie es scheint, der spanischen Umgebung Philipps geopfert werden. Diese scheint schliesslich Philipp nach der Uebernahme der Regierung Januar 1556 überzeugt zu haben, dass es das Interesse der spanischen Politik erheische, ein Letztes zu versuchen, um vielleicht durch

<sup>1</sup> Sieh Lünig, Des deutschen Reichs Archiv, I. Fortsetzung der *Continuatio partis generalis* 41, 94, 254, II. Fortsetzung 8, 58, 114; vgl. die Wahlcapitulation Karls V. bei Goldast, *Imperatorum . . . statuta et rescripta*, IV. II, 1, und unten den **Nachtrag!**

<sup>2</sup> Sieh oben II, S. 71.

<sup>3</sup> Gachard, *Retraite*, Introduction 59f.; sieh auch den Brief des Kaisers an König Ferdinand vom 8. Juni 1555, bei Lanz, III, 661.

Ueberredung darzuthun, dass auch die deutsche Linie der Habsburger aus der Nachfolge Philipps, zunächst im römischen Königthume, grosse Vortheile zöge. Denn seit Venegas' Erklärungen konnte Philipp die Ausführung dieses Theiles des Familienpactes von 1551 nicht mehr fordern, sondern konnte die Frage nur objectiver Ueberlegung empfehlen.

Wir besitzen darüber ein Actenstück,<sup>1</sup> das diese Gründe, vermuthlich im Auftrage Philipps, zusammenfasste.

Darnach sollte König Ferdinand veranlasst werden, die Kurfürsten von den Vortheilen zu überzeugen, welche aus einer

---

<sup>1</sup> Dieses undatierte Actenstück ist im Archive des Ministeriums des Innern in Wien aufbewahrt. Dass wir es mit einer Copie zu thun haben, erkennt man auch daraus, dass an einer Stelle der Abschreiber für ein unleserliches Wort seiner Vorlage einen entsprechenden Raum frei liess (Brandi, Beiträge, S. 764). Der Abdruck (S. 761—767) ist fehlerhaft. Die ersten Worte: ‚Quaestio est, qua ratione rebus imperii hoc tempore optime consuli possit, dum Caesar imperialem dignitatem resignare electoribus cupit‘ lassen vermuthen, dass dies der Titel der dem Verfasser gestellten Aufgabe gewesen ist. Von den damals lebenden Majestäten der habsburgischen Familie ist immer in dritter Person die Rede. Jede Anrede fehlt. Auch sonst zeigt keine Redewendung den Ton eines eigenen Gutachtens des Verfassers. Das Schriftstück ist eher eine Denkschrift, zu der die Hauptgedanken geliefert worden sind. Der Herausgeber meint, dass der Verfasser in der Umgebung des Kaisers oder in der des Königs zu suchen sei. Das erstere scheint mir ausgeschlossen. Denn ein kaiserlicher Rathgeber wird die 1551 mit den Kurfürsten begonnenen Successionsverhandlungen schwerlich ‚arrogans simulataque Caesareanorum tractatio‘ nennen und von ihr sagen, sie sei ‚magno nostro incommodo‘ schuld an der ‚diffidentia‘ der Kurfürsten ‚erga nos‘ (S. 766). Eine solche Kritik kaiserlicher Minister ist wohl nur möglich, wenn die Leitung der Politik bereits auf den Nachfolger und dessen Rathgeber übergegangen ist. So mag ein Herr der Umgebung Philipps umso lieber geschrieben haben, als er wusste, dass er damit König Ferdinands und König Maximilians Beistimmung fand.

Das Memoire wurde in den Niederlanden geschrieben, von denen es heisst: ‚hae provinciae‘, ‚his in locis‘ (S. 765, 766). Die Abfassungszeit verlegt Brandi auf ‚Sommer oder Herbst 1555‘ (S. 762). Auch dies ist ein Irrthum. Philipp wird nämlich schon Rex Hispanus, Rex Hispaniarum und Rex Hispaniae genannt. Diese Titel führt er aber erst seit 16. Januar 1556, früher heisst er in Acten lateinisch immer ‚princeps Hispaniae‘. Ferner wird Karl V. noch immer Caesar oder Imperator, König Ferdinand nur Rex Romanus oder Rex Romanorum genannt. Die Titel beweisen also eine Abfassungszeit zwischen Januar 1556 und März 1558.

Wahl Philipps zum römischen Könige für sie selbst und für das gesammte Reich gegenüber Franzosen, Türken und Landfriedensbrechern erwüchsen. Vorläufig sollten aber König Ferdinand und die Seinigen nichts von der Absicht merken lassen. Da die mit den Kurfürsten 1551 begonnenen Successionsverhandlungen ‚arrogans simulataque Caesareanorum tractatio‘ genannt werden, so sollte wohl König Ferdinand die Anregung bei den Kurfürsten ganz allein überlassen bleiben. Ferdinands Vermittlung wird auch deswegen für nothwendig erklärt, weil die Spanier bei den Deutschen verhasst seien, ferner, weil König Philipps Macht bei ihnen Verdacht erwecke, und weil die Lutherischen des Königs Eifer für die katholische Religion fürchteten.<sup>1</sup>

Die protestantischen Kurfürsten sollten damit beruhigt werden, dass sich König Philipp bezüglich der Religion an die Beschlüsse der Reichsstände auf den Reichstagen halten würde.

Vielleicht spricht nichts deutlicher für den spanischen Ideenkreis als die Worte, man müsse die Deutschen überhaupt immer wieder davon zu überzeugen suchen, wie viel auch ihnen daran gelegen sein müsse, dass ‚unsere Interessen sowohl hier‘ (in den Niederlanden) ‚als auch in Italien durch die Franzosen keinen Schaden erleiden‘,<sup>2</sup> weil dann die deutschen Fürsten an die Reihe kämen. Die Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit spanischer Hilfe für das Reich soll besonders den rheinischen Kurfürsten unter König Ferdinands Mitwirkung beigebracht werden.

Für die Mitwirkung König Ferdinands und König Maximilians werden noch andere Gründe angeführt:

Die Erpressung von Beschlüssen auf Reichstagen nach dem Sinne der Lutherischen bedeute eine allmähliche Verminderung der kaiserlichen Autorität, während die der Lutherischen wachse. Das Ende müsste ‚eine Oligarchie‘ sein.<sup>3</sup> Es hätte noch hinzugefügt werden können, dass in diesem Kampfe der Centralgewalt mit der fürstlichen Libertät auch katholische Reichsstände auf Seite der Protestanten standen.

<sup>1</sup> S. 763.

<sup>2</sup> Quantum illorum intersit, ne res nostrae his in locis aut etiam in Italia damnum paciantur a Gallis. Brandi, S. 766.

<sup>3</sup> S. 762 f.

Man glaubt die entschlossene Sprache eines Herzogs von Alba oder die des Testamentes König Philipps<sup>1</sup> zu vernehmen, wenn man liest: ‚Um die Bösen zur Pflichterfüllung zurückzuführen, die Unzuverlässigen (mutantes) in Schranken zu halten und die Rebellen zu zügeln, genügen nicht Güte und Wachsamkeit des Fürsten, sondern des eisernen Armes bedarf man, welcher erzwingt, was Gerechtigkeit, was jedes Einzelnen Pflicht und was das allgemeine Wohl erheischen. Dazu reichen aber‘, wird hinzugefügt, ‚König Ferdinands Kräfte trotz allen guten Willens nicht aus.‘<sup>2</sup> Der Türkenkrieg nehme sie ganz in Anspruch.<sup>3</sup> ‚Gerade so wie der Mensch,‘ heisst es an anderer Stelle,<sup>4</sup> ‚[nur] durch Macht und Furcht bei der Pflichterfüllung erhalten und gezügelt wird, so gibt man sich durch Schwäche der Verachtung preis und eröffnet dem Vergehen und der Dreistigkeit<sup>5</sup> Thür und Thor.‘

Die Forderungen des Actenstückes gipfeln daher in Folgendem: Das gemeinsame Interesse beider Linien des Hauses Oesterreich erfordert ein Zusammengehen Philipps und Ferdinands. Eine weitere Schwächung der Centralgewalt und grössere Lockerung des Reichsgefüges kann nur dann hintangehalten und das Reich kann als eine innerlich gekräftigte Einheit auch nach aussen nur dann auftreten, wenn König Ferdinand und König Philipp, jener als Kaiser, dieser als römischer König, gleichsam zweiter Kaiser, miteinander Hand in Hand gehen. Ferdinands Kaiserthum findet in Philipps Macht die nöthige Ergänzung.

Philipp wird sich mit Titel und Würde eines römischen Königs und mit der jeweiligen Mittheilung der Rathschläge (*communicatio consiliorum*) begnügen. Reichsverweserschaft, Einkünfte und Hilfen (*emolumenta et auxilia*) verlange er von Deutschland nicht, sondern werde sie alle Ferdinand ganz überlassen.<sup>6</sup>

Zur Beruhigung Maximilians heisst es: dieser werde dadurch von der Nachfolge nicht ausgeschlossen. Auch

<sup>1</sup> Turba, Beiträge zur Geschichte der Habsburger I, 416, 421, 442.

<sup>2</sup> Brandi, S. 763.

<sup>3</sup> Exhaustus et oppressus bello Turcico, S. 762.

<sup>4</sup> S. 766f.

<sup>5</sup> Licentia peccandi et audendi quidvis.

<sup>6</sup> S. 763, 764, 766.

er werde seinerzeit seines Vaters Stellung im Reiche einnehmen.

Das sind also positive Vorschläge und Versprechungen, allerdings auf Grund des Familienvertrages des Jahres 1551.

Das Actenstück nimmt aber auch darauf Rücksicht, dass diese Vorschläge nicht zum Ziele führen. In diesem Falle, erklärt es, sei einträchtiges Zusammenwirken der beiden Linien des Hauses in deren gemeinsamem Interesse nöthig.<sup>1</sup> Damit werden jene früheren Ermahnungen des Kaisers<sup>2</sup> an Maximilian und Ferdinand wiederholt. Besonders müsse, heisst es ferner, Philipp den König Ferdinand in der Erhaltung des Landfriedens unterstützen.

Vermuthlich hat kein anderer als Maximilian diese Denkschrift seinem Vater aus den Niederlanden<sup>3</sup> überbracht.

So, meine ich, versteht man auch besser, warum König Maximilian noch anfangs Februar 1560 gegenüber einem Gesandten Venedigs hinsichtlich des Successionsplanes äusserte: „Auf Seite der Spanier sagt man, dass ihr König Philipp nicht zum römischen Könige gewählt zu werden wünsche. Ich habe aber einem von ihnen gesagt: „Man will nur das nicht, was man nicht erlangen kann. Was aber Philipps Willen betrifft, so habe ich darüber ein Papier, das sehr deutlich spricht.“<sup>4</sup>

Eine klare Ablehnung dieser Absicht Philipps gegenüber den Kurfürsten wurde von Bischof Granvelle 1558 empfohlen, erfolgte aber, so viel ich weiss, durchaus nicht und konnte nach dem Tode der englischen Königin Maria (17. November 1558) im Sinne der spanischen Politik erst recht nicht geschehen.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> S. 765.      <sup>2</sup> Sieh oben S. 258 f.

<sup>3</sup> Damit würde sich auch die Aufbewahrung in Wien erklären. Das Papier dieses Actenstückes zeigt dasselbe Wasserzeichen wie andere aus der niederländischen Hofkanzlei des Kaisers stammende Stücke, z. B. wie ein Brief des Kaisers an König Ferdinand vom Februar 1555. Wien, Staatsarchiv, Belgica, P. A. 6. Viele fast ganz gleiche Wasserzeichen in Stücken derselben Herkunft aus den Jahren 1554 bis 1557 ebendas. P. A. 85 und P. A. 87. In Stücken aus König Ferdinands Kanzlei habe ich solche Wasserzeichen nicht gefunden. Ausserdem weist auch die Schrift auf französisch-niederländischen Charakter.

<sup>4</sup> Turba, Venetianische Depeschen III, 137. 00.

<sup>5</sup> Ueber spätere angebliche Verhandlungen bezüglich der spanischen Succession sieh ebendas. 411. 179, 414. 180, 416. 180.

Wie peinlich König Maximilian das an ihn 1556 gestellte Ansinnen, für Philipps künftige Wahl vorsichtig Stimmung zu machen, gewesen sein wird, mag daraus ersehen werden, dass er damals darnach strebte, die Kurfürsten für seine eigene Wahl zu gewinnen.

Diese Wahl sollte nach seinem Sinne erfolgen, sobald sein Vater, der bisherige römische König, als Kaiser anerkannt sei.<sup>1</sup>

Ehe er die Reise in die Niederlande antrat, suchte er schon eine Zusammenkunft mit August von Sachsen, dem mächtigsten weltlichen Kurfürsten, und mit dem Landgrafen Philipp von Hessen während der Heimreise zu erlangen.<sup>2</sup> In einem Briefe vom 7. August 1556 wiederholte er dem Kurfürsten gegenüber das Verlangen, die alte Bekanntschaft zu erneuern.<sup>3</sup> Der Kurfürst und der Landgraf verabredeten sich zwar untereinander, mit Maximilian zusammenzukommen, schliesslich reichte aber, wie der Landgraf dem Kurfürsten schrieb, die Zeit nicht aus.<sup>4</sup> Was Maximilian nicht in persönlicher Zusammenkunft vorbringen konnte, das liess er durch ein Schreiben Andreas von Ungnads an den sächsischen Kurfürsten vom 22. November 1556 mittheilen. Darin hiess es, dass es gut wäre, wenn es jemand übernehmen wollte, König Maximilian ‚auf den Platz zu bringen‘. Dazu würde sich der kursächsische Rath Mordeisen eignen, ohne dass der Kurfürst einen Buchstaben von sich zu geben brauchte. Aus der Antwort des Kaisers werde man ersehen, wie man weiter vorzugehen habe. Gleichzeitig wurde dem Kurfürsten angedeutet, dass ihm aus der Sache ein territorialer Gewinn erwachsen könnte.<sup>5</sup> Der Kurfürst antwortete aber ausweichend. Denn er stimmte mit dem Landgrafen darin überein, dass es ‚viell

<sup>1</sup> Goetz, Die Wahl Maximilians 37f., 44.

<sup>2</sup> Ebendas. 32f.

<sup>3</sup> Hopfen, Maximilian II., 185.

<sup>4</sup> Der Kurfürst an den Landgrafen Philipp, Schwarzburg, 19. August 1556, ebendas. 186.

<sup>5</sup> Goetz, a. a. O., 42; vgl. den Vertrag zwischen Kurfürst August und dem Burggrafen Heinrich von Meissen vom 13. März 1556, wonach das Voigtland und die Herrschaft Gera nur dem Kurfürsten verkauft werden durfte. Dumont, V 1, 3.

zu fruhe sei', so lange ,noch Kaiser und König leben, einen romischen König zu wehlen'.<sup>1</sup>

Daran hielten dann alle Kurfürsten auch in Frankfurt 1558 fest.<sup>2</sup>

Eine Erhöhung der Apanage seiner Gemahlin<sup>3</sup> und das Zugeständnis, den Verzicht auf den Kaisertitel noch zu verschieben, waren die einzigen Resultate der Reise Maximilians nach Brüssel.

Verbittert schied er darum von Schwager und Schwiegervater. Man erzeige sich gegen ihn sehr freundlich, er denke aber, er werde wegziehen, wie er gekommen sei, schrieb er seinem Schwager, Herzog Albrecht von Bayern, aus Brüssel schon am 28. Juli 1556.<sup>4</sup> Aehnlich schrieb er am 7. August, einen Tag nach seiner Abreise aus Brüssel,<sup>5</sup> dem Kurfürsten August von Sachsen: ,Nachdem ich vorgestern spaat von dem kaiserlichen hoof gefertigt bin worden mit guten wortten, so sehe ich doch noch kein werck.<sup>6</sup> Die Ziele der spanischen Politik und die seines Ehrgeizes waren einander entgegengesetzt.

Noch in anderer Angelegenheit war man ihm darum nicht entgegengekommen. Er scheint nämlich für sich selbst oder für seinen Bruder Ferdinand auf die Statthalterschaft der Niederlande gehofft zu haben, wo er schon im Winter 1544 auf 1545<sup>7</sup> und während der wenigen Wochen des zweiten Aufenthaltes im Jahre 1556 dauernde Sympathien zu erwerben wusste. Aber nicht bloss die Spanier, auch Bischof Granvelle gehörten zu den Gegnern einer solchen Verfügung.<sup>8</sup> Wäre Erzherzog Ferdinand, der damals in Böhmen Statthalter war, zur Regierung der

<sup>1</sup> Kurfürst August an Landgraf Philipp, 28. December 1556, und Philipps Antwort vom 10. Januar 1557, bei Goetz, a. a. O., 44 und bei Hopfen, 186.

<sup>2</sup> Goetz, Die Wahl Maximilians 47.

<sup>3</sup> Goetz, Beiträge, 41.

<sup>4</sup> Ebendas.

<sup>5</sup> So sagt er selbst in diesem Schreiben. Gachard, Retraite, Introduction, p. 135, gibt irrig den 8. August als Tag der Abreise an.

<sup>6</sup> Hopfen, Maximilian II., 185.

<sup>7</sup> Soldan, Die projectierte Succession Philipps II. auf dem Kaisorthrone, I, 9 Anm. 2.

<sup>8</sup> Turba, Venetianische Depeschen III, 447 Anm. 3.

Niederlande berufen worden, so hätte Maximilian die so sehr ersehnte Regentenstellung in Böhmen<sup>1</sup> erlangt.

## 4.

### König Philipps Reichsvicariat in Italien.

Am 19. September 1555, an demselben Tage, wo jene auf den Religionsfrieden und auf die Renunciation bezüglichen Aufträge an Pfintzing ausgefertigt wurden, wurde der kaiserlichen Kanzlei der Befehl ertheilt, eine Urkunde zu verfassen, durch die Philipp, dem Könige von England und Prinzen von Spanien, sowohl für ihn, als auch für seine Erben und Nachfolger, des römischen Reiches deutscher Nation immerwährendes Generalvicariat für ganz Italien übertragen werden sollte.<sup>2</sup>

Am 24. September 1555 erging ein zweiter Befehl, das Vicariat des deutschen Reiches über den Freistaat von Siena vom 30. Mai 1554<sup>3</sup> für Philipp von Spanien ‚in besserer Form zu erneuern‘.<sup>4</sup>

An dem Tage, wo Ferdinand die Kaisergewalt übernahm, sollte er um die kaiserlichen Rechte in Italien, die vorwiegend lehensrechtlicher und jurisdictioneller Natur waren, gebracht werden. Der Kaiser hielt daran fest, dass der Familienvertrag des Jahres 1551 noch in Kraft sei. Viel mehr Rechte, als sie dieser Vertrag in Aussicht nahm, sollten dem Sohne aus kaiserlicher Machtvollkommenheit übertragen werden: denn der Ausdruck Vicariat war in diesem Vertrage vermieden, und auch die stellvertretende Regierung in Italien war nur für Ferdinands Lebenszeit, nicht aber für immerwährende Zeiten zugestanden.

Die formelle Ausfertigung der Urkunden verzögerte sich, weil sich auch der Verzicht auf die spanischen Königreiche und

<sup>1</sup> Hopfen, 21, 29.

<sup>2</sup> ‚Fiant litterae vicariatus generalis et perpetui totius Italiae pro serenissimo Rege Angliae, principe Hispaniarum, haeredibus et successoribus suis etc‘. Reichshofrathsprotokoll XI (nicht ganz gleichzeitige Reinschrift), Fol. 181. Wiener Staatsarchiv.

<sup>3</sup> Maurenbrecher, Beiträge zur deutschen Geschichte (Historische Zeitschrift L) 20.

<sup>4</sup> Reichshofrathsprotokoll XI, fol. 184r.



die Abreise des Kaisers verzögerte. Denn anfänglich beabsichtigte Karl V., diesen Verzicht erst nach seiner Ankunft in Spanien dort kundzuthun. Die bezüglichen Schriftstücke waren aber schon längere Zeit vorbereitet,<sup>1</sup> als am 16. Januar 1556 die Uebergabe der spanischen Königreiche an Philipp in Brüssel erfolgte. Von diesem Tage ist auch die lateinische Urkunde für das immerwährende Reichsvicariat in ganz Italien datiert. Sie ist von Kaiser Karl V., von dem Reichsvizekanzler Seld und von Bischof Granvelle unterzeichnet.<sup>2</sup> Granvelle that dies gegen seine bessere Ueberzeugung: er hielt diesen Act für rechtlich sehr anfechtbar.<sup>3</sup> Damals empfing Philipp auch das verbesserte Privileg für Siena.<sup>4</sup>

Vielleicht war es die spanische Umgebung Philipps, welche auf die Ausfertigung dieser Urkunden drang, um eine vermeintliche Rechtsgarantie für spätere Zeiten immer in Bereitschaft halten und vorweisen zu können. Es dauerte aber bis zum 9. September 1560, bis König Ferdinand das Privilegium für Siena als Kaiser bestätigte<sup>5</sup> und Maximilian II. wiederholte dies am 6. Juli 1565.<sup>6</sup>

Das Generalreichsvicariat für ganz Italien bestätigte aber weder Kaiser Ferdinand noch Kaiser Maximilian II., allem Anscheine nach auch deswegen nicht, weil sie von diesem Acte niemals etwas erfuhren. Es ist nämlich unwahrscheinlich, dass diese Verleihung in den Familienberathungen des Jahres 1556 zur Sprache kam.<sup>7</sup> Wenige Monate später, am 28. November

<sup>1</sup> Gamez schrieb am 22. December 1555 aus Brüssel an Erzherzog Ferdinand, es seien ‚[h]echas y puestas a punto las scripturas para la Regnacion de todo‘. Innsbrucker Statthaltereiarhiv.

<sup>2</sup> Sie liegt seit 1568 im Archiv von Simancas. Maurenbrecher (Historische Zeitschrift L), 26; Docum. ineditos LXXXI, p. 116.

<sup>3</sup> Maurenbrecher, ebendas. 57; Gachard, Retraite, Introduction 142 Anm. 1.

<sup>4</sup> Am 25. November 1558 bekam Herzog Cosimo von König Philipp den grössten Theil der Republik Siena als Afterlehen kraft eines anderen kaiserlichen Privilegs vom 17. April 1556, das ihn dazu ganz allgemein bevollmächtigt hatte. Urkundenrepertorium von Simancas aus dem Jahre 1568. Docum. ineditos LXXXI, 115; Wien, Staatsarchiv, Reichsregistratur, Ferdinand I., XXIII, Fol. 164 ff.; vgl. Turba, Venetianische Depeschen III, 297. 148 Anm. 3.

<sup>5</sup> Wiener Staatsarchiv, Reichsregist.

<sup>6</sup> Ebendasselbst XII, 100.

<sup>7</sup> Maurenbrecher, Beiträge zur deutschen Geschichte 23—27, vermuthet, dass sich Ferdinand damals der Uebertragung der Rechte in Italien an

1556, bat vielmehr Philipp seinen Oheim Ferdinand um ein Patent, um den Widerstand einiger Reichslehensleute in Oberitalien zu beseitigen, die keine spanischen Besatzungen in ihre Gebiete aufnehmen wollten, indem sie sich auf ihr Lehensverhältnis zum Reiche beriefen. Philipps Forderung wird begreiflich, wenn man sich erinnert, dass nur Ferdinand kraft der offenen Mandate Karls V. vom 7. September 1556 ein solches Patent ausstellen konnte. Philipp vermied es also, von der ihm am 16. Januar zugestandenen weitgehenden Vollmacht Gebrauch zu machen. Nicht einmal auf den Familienvertrag des Jahres 1551 wies er damals im November 1556 hin; nach diesem hätte er Statthalterrechte in Oberitalien ausüben sollen.

Als dann Philipp nach der Uebergabe des Kaisertitels mit Ferdinand über jenen Punkt des Familienpactes verhandeln liess (1558), erhielt Quadra, der Bischof von Aquila, den gemessenen Befehl, diese Verhandlungen nicht bloss vor Maximilian und seiner Gemahlin Maria geheimzuhalten, sondern auch Kaiser Ferdinand darum zu bitten.<sup>1</sup> Es fiel aber kein Wort über jenes viel weiter gehende, immerwährende Reichsvicariat spanischer Herrscher in Italien. Der Grund, warum es weder zur Zeit des Aufenthaltes Maximilians in Brüssel, noch später geschah, lag darin, dass Philipp wusste, er hätte die entschiedenste Ablehnung erfahren.

Wie sich Ferdinand sogar der Gewährung eines sehr beschränkten Reichsvicariates für Italien zu entziehen wusste, ist oben dargelegt worden.<sup>2</sup>

---

Philipp durch Guzman widersetzt habe. Ferdinand konnte aber diese Absicht nicht erfahren, da sie in Pfintzings Instruction vom 19. September 1555 nicht enthalten war; diese blieb Maurenbrecher unbekannt. Darum konnten wohl weder Guzman, noch Erzherzog Ferdinand für ihre Reise nach Brüssel von König Ferdinand auf das Reichsvicariat bezügliche Aufträge erhalten.

<sup>1</sup> Instruction des Königs für den Bischof von Aquila, 21. Mai 1558. Docum. ineditos, Bd. XCVIII, p. 11—13.

<sup>2</sup> II, S. 9f.

## Schlusswort.

---

So streng auch Kaiser Karl V. seine religiöse Pflicht als weltliches Haupt der Christenheit auffasste, das näher liegende Ziel seiner Kriegführung und Diplomatie in den Jahren 1546 bis 1554 ist doch vorwiegend politischer Natur.

Die Sprengung des schmalkaldischen Bundes bedeutete zunächst eine Stärkung der Autorität des Kaisers innerhalb des Reichsgebietes. Die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses von Karls Helfern hatte hiebei kein Hindernis gebildet. Auch nach dem Siege sollte Zwang in religiösen Dingen möglichst vermieden werden. Aber der Kampf zwischen der Centralgewalt und den Fürsten des deutschen Reiches, der infolge des schmalkaldischen Krieges eine Weile zu Gunsten Karls V. entschieden zu sein schien, wurde bald in anderer Form wieder aufgenommen: statt einer protestantischen fand sich bald eine katholisch-protestantische Opposition gegen den Kaiser zusammen, und durch den Widerstand dieser Opposition wurden seine Bestrebungen vereitelt. Deren Ziel war die Schaffung einer compacteren Reichsgemeinschaft in Form eines Bündnisses der Reichsglieder, ebenso eine bessere jurisdictionelle, finanzielle und militärische Ausstattung der Centralgewalt. Der Rückschlag des Jahres 1552 hatte für diese Opposition der Reichsfürsten zunächst keinen dauernden Erfolg: die Centralgewalt war noch nicht ganz niedergerungen. Nach dem offenen Kampfe für fürstliche ‚Libertät‘ begann bald der geheime. Das treibende Motiv ist also wieder das politische, während das religiöse als Aushängeschild benützt wird: alle Mittel künftiger Machtstellung sollten dem Kaiser entzogen werden.

In diesem Streben einigten sich Katholiken wie Protestanten, sogar des Kaisers eigener Bruder.

Schliesslich kam es mit den Landfriedensprojecten deutlicher zum Vorschein, mittelst deren der Kaiser und seine Gegner, offene wie heimliche, einander diplomatisch bekämpften. Man verschliesse nicht die Augen gegenüber der Thatsache, dass Kurfürst Moriz, der grösste Feind des Kaisers, in seinen letzten Monaten in ausgesprochen katholischer Bundesgefolgschaft eine Stärkung der kaiserlichen Macht zu hindern suchte.

Im Laufe unserer Untersuchungen ergab sich, dass die sogenannte Glaubensparität, die in kleinem Umfange 1548 freiwillig zugestanden worden war, auf Grund von Vorbehalten und Revocationen des Kaisers in den Jahren 1552, 1553 und 1555, desgleichen auf Grund von Eigenmächtigkeiten König Ferdinands, vom Standpunkte des Reichsrechtes formell anfechtbar war. Ferner ergab sich, dass auch Karls V. Hauspolitik einen Theil der Verantwortung für das Resultat seiner Reichspolitik trägt, einen grösseren Theil allerdings die deutsche Politik König Ferdinands. Denn trotz seiner Frömmigkeit blieb ihm die Sicherung der Kaiserwürde für seine eigenen Nachkommen und die dadurch erlangbare Möglichkeit von Reichssubsidien gegen die Türken Hauptsache und Richtschnur. Seit 1548 gab es keine gemeinsame deutsche Politik der Habsburger.

Ueber den Rivalitäten und gegensätzlichen Zielen der beiden Linien des habsburgischen Hauses darf man nicht vergessen, dass Karl V. trotz der Selbstsucht der spanischen Politik — welche andere wäre jemals davon gänzlich freizusprechen? — das Ziel einer nationalen und religiösen Einigung Deutschlands verfolgte.

Als er sich aus neuropathischem Ruhebedürfnis von der Weltbühne zurückzog und zur Beruhigung seines Gewissens auf die Kaiserwürde unter allen Umständen verzichten wollte, bereitete ihm und seinem Sohne die fortschreitende Lockerung des Reichsgefüges Trauer und Sorge. Zu sehr waren seine Gedanken und Gefühle dem deutschen Lande seiner Ahnen ergeben, als dass ihn dessen Schicksal hätte gleichgiltig lassen können. Vielleicht gelang es dem Sohne, durch die Wahl zum römischen Könige in günstigeren Zeiten dem Zersetzungsprocesse Einhalt zu gebieten!

Auch diese Hoffnung zerrann in nichts, und was des Kaisers klarer Blick vorausgesehen hatte, erfüllte sich in der Zukunft, allmählich zwar, aber unaufhaltsam: die dreifach getheilte Hausmacht der deutschen Habsburger war dem überwuchernden landesfürstlichen Egoismus gegenüber fast zur ohnmächtigen Parität verurtheilt. Die Glieder versagten dem machtlosen Haupte den Gehorsam, von der Reichseinheit blieben fast nur Form und Name übrig.

# ANHANG.

---

## 1.

### Revocation der Verträge von Passau und Metz<sup>1</sup> [um März 1553].

Als<sup>2</sup> gedachter<sup>3</sup> Hertzog Moritz, Curfürst, im negstverschinen [15]51 Jar, als dazumal vnser vnd des hay. reichs verordneter obrister veldhauptmann mitt unserm vnd des reichs kriegsvolck vor der statt Magdenburg<sup>4</sup> je zu zeitten persönlich gelegen vnd dann in seinem abwesen Marckgraf Albrechten zu Brandenburg als seinen obristen Leuttenant an seiner statt verordnet vnd aber gleich dazumal<sup>5</sup> vnser höchster veind, der khönig von Franckreich, ainen gantz muttwilligen krieg wider vns,

---

<sup>1</sup> Wien, Staatsarchiv, Brandenburgica 1553, bei Brandi, Beiträge zur Reichsgeschichte, S. 353—358, aus dem Nachlasse v. Druffels in kurzem unbrauchbaren Auszuge voller Fehler und Ungenauigkeiten mitgetheilt. Der Herausgeber konnte nämlich das Stück seiner freundlichen Mittheilung zufolge in Wien nicht wiederfinden. Wer Text und Auszug vergleicht, wird meine Behauptung bestätigen. Darum gebe ich nur gegen Schluss ein paar crasse Beispiele. Leider musste ich auch bei anderen Stücken in Brandis ‚Beiträgen‘ ähnliche Erfahrungen von der Fehlerhaftigkeit des Textes und der Auszüge machen, wann ich die Originale zur Hand nahm.

Den leicht leserlichen Text habe ich hier genau nach der Vorlage und nach der Ueberzeugung ediert, dass modernisierende Orthographie und Grammatik in so manchen Fällen sprachgeschichtlich interessante Eigenthümlichkeiten verwischen würden.

<sup>2</sup> Statt einer Ueberschrift die Randnotiz in grossen Lettern von Selds Hand: Kay. M<sup>t</sup> contra Hertzog Moritz, M[arkgraf] Albrecht. Alle Correcturen, Randnoten oder Tilgungen in diesem Actenstücke stammen von Seld.

<sup>3</sup> Weil in der Randnote genannt.

<sup>4</sup> Issleib, Magdeburg und Herzog Moriz (Neues Archiv für sächsische Geschichte 1884, V), 178 ff.

<sup>5</sup> Statt des getilgten ‚zu derselben zeit‘.

vnentsagt vnd vnverwart seiner ehren, allain mitt der that, allem menschlichen trawen vnd glauben zu entgegen, erweckt, ist vns alsdann<sup>1</sup> fürnemblich im Monat Augusto, Septembri vnd octobri allerhand anzaig vnd warnung beschehen: als ob berürte zwen fürsten sich mit Franckreich in<sup>2</sup> haimbliche geschwinde Practicken wider uns nitt allain für sich selbs einlassen, sonder auch ander leutt zu Inen in solche verstandtnuss vnd ainigung zu ziehen sich vndersteen vnd bearbaitten, auch deshalb vil verdachter personen, bottschaften vnd gesandten hin vnd wider ab vnd zu ziehen sollen.<sup>3</sup>

Nun haben wir solches dazumal khainswegs glauben khönden oder mögen, in bedenckung, das wir Inen baiden vnsers wissens gar khain vrsach darzu gegeben, ja auch das wir sie baid hievor mitt trefflichen grossen gnaden vnd gutthaten bedacht (wie das selb meniglich bewüsst) vnd vns also ainicher, fürnemblich so grosser vndanckparkhait nitt sollen versehen.

Vnd ist vns sonderlich gantz frembd vnd seltzam zu hören gewest, das sich hertzog Moritz des ansehnlichen bevelchs, den er von vns vnd dem reich gehapt, dermassen missbrauchen, das er auch in wehrender seiner pflicht, vnd der selben vnaufgesagt, wider vns, seinen herrn, dermassen handeln sollt.<sup>4</sup>

So hatt er, hertzog Moritz, vor vnd nach durch seine schrifften, auch vilerlay gesandte vnd Sollicitatores, so er täglich an vnserm hof gehapt, sich gar khaines widerwillens, oder auch des wenigsten miss-trawens, sonder vil mehr aller vndertheniger gehorsam vnd viler stattlicher erpietten gegen vns vnd wir vns hinwiderumb gegen ime (wie wir vor allzeit im gebrauch gehapt) alles gnedigen willens vernemen lassen.

Gleichergestalt vnd als der Marckgraf<sup>5</sup> eben vmb die selb zeit vns in ettlichen seinen handlungen, daran ime seines anzaigens treffenlich vil gelegen, durch schrifften vnd gesandten etwas vil empsiger vnd stattlicher dann hievor je von ime beschehen, ersucht, so hatt er von vns in den selben allen gantz gnedigen, richtigen, gutten beschaid, zu seinem

<sup>1</sup> Corrigiert aus: dazumal.

<sup>2</sup> Das folgende allerhand getilgt.

<sup>3</sup> Sieh Issleib, Herzog Moriz gegen Karl V. im Archiv für sächsische Geschichte 1885, VI, 210 f. und 1886, VII, 1 f.!

<sup>4</sup> Dieser Absatz von Seld am Rande in kleinerer Schrift nachgetragen.

<sup>5</sup> Vgl. seinen Brief an den Kaiser aus dem Lager vor Magdeburg vom 15. August 1551 bei Druffel, Beiträge I, S. 708. Der Markgraf kam am 10. November 1551 am französischen Hofe an. Ebendas. S. 788 Anm. 1, III, S. 257—350.

volligen benügen vnd gefallen, empfangen, also das wir je aller erbarkhait vnd menschlichen vernunft nach anders nitt sollen vermutten, dann das wort vnd werck mitt ainander über ain stimmen, wie wir vns dann wol wissen zu erinnern, das fürnemblich bey Teutschen fürsten nitt vil anders gesehen oder erfarn worden vnd die Teutsch Nation deshalben hievor iren sondern rhum bey allen andern gehapt, auch lange zeitt loblich vnd ehrlich erhalten.

So ist vns vor etwa mehr begegnet, das sich fürsten des reichs wider vns aufgelaint, aber vnsers wissens allweg in solcher gestalt, das sie ir gemütt vnd was sie gesinnt gegen vns nitt sonderlich verdeckt oder verporgen, sonder wir jederzeit vngevärllich wol wissen mögen, wes wir vns gegen inen zu versehen.

Dem allem nach haben wir solche beschehne anzaig vnd warnungen, fürnemblich dieweil vns khain sonderbarer grund deshalben fürgetragen worden, also vergebne reden sein lassen, wie vns dann der selben sonst manche vnd zum offtern mal gelangen.

Khurtz darnach seind bey uns an vnserm khay. hof ettlicher: khönig,<sup>1</sup> Curfürsten vnd fürsten darunder auch gedachts Hertzog Moritzen bottschaften, gesandten vnd fürschriften, betreffend des Landgrafen von Hessen erledigung, ankommen. Denen haben wir fraindliche vnd gnedige Audientz gegeben.<sup>2</sup>

Vnd als sich aber vnder dessen zugetragen, das Hertzog Moritz vns von beschehner aufgebung der statt Magdenburg zugeschriben, sich auch daselbs ausstruckenlich auss aignem freyen willen vnd one ainich vnser begern oder ansuchen vernemen lassen, als das<sup>3</sup> er der selben vnd anderer handlungen halben selbs persönlich zu vns zu khommen vorhabens,<sup>4</sup> die weil wir dann vns wol zu berichten gewust, das vnder andern allen er, hertzog Moritz, ime die sach berürter erledigung fürnemblich angelegen sein lassen, also däs wir bedacht, solche sach nit bas oder stattlicher dann in seiner gegenwürtigkait abzuhandlen<sup>5</sup> — wie vns dann seine

<sup>1</sup> Christian III. von Dänemark. Die Namen der deutschen Fürsten bei Kupke, Nuntiaturrechnungen aus Deutschland, Berlin 1901, XII, p. LXIX Anm. 2.

<sup>2</sup> Am 20. November; die Antwort des Kaisers erhielten sie am 6. December 1551. Ebendas. p. LXIX, LXX; über die jetzt gelöste Datenfrage s. Druffel, I, S. 819, 820, 830.

<sup>3</sup> Corrigiert aus dem getilgten: ob.

<sup>4</sup> So in seinem Briefe an den Kaiser vom 12. November 1551 aus Magdenburg bei Druffel, I, S. 799; des Kaisers Antwort vom 22. November, ebendas. S. 817.

<sup>5</sup> Die folgenden Worte bis ‚Weg gewisen‘ am Rande nachgetragen.

aigne Sollicitatores, so er täglich an vnserm hof gehapt, vns deshalb gleichsam den Weg gewisen — so haben wir solches den vorbemelten gesandten müntlich vnd schriftlich lassen anzaigen, mit erpiettung der gethonen fürbitt alsdann freuntlich vnd gnediglich ingedenck zu sein.<sup>1</sup> Dessen dann sie all vnser wissens wol zu friden gewesen vnd<sup>2</sup> darauf sein, hertzog Moritzen, auch des Curfürsten von Brandenburg gesandten als vmb khönftiger handlungen willen an vnserm hofleger verharret, die andern aber güttlich von vns abgeschiden.

Unlang hernach ist vns fürkhomen, das das kriegsvolck, so Hertzog Moritz vnder seinem bevelch vor der statt Magdenburg gehapt, nach aufgebung der statt nitt getrennt, sonder bey ainander gepliben, ettlichen gehorsamen Stetten vnd Stenden des hay. reichs one alle gegebne vrsach mercklichen vnüberwindtlichen schaden zugefügt, sich vmb die statt Erfurt angenommen, die selb einzunemen vnderstanden vnd iren fuss dermassen gesetzt, als ob sie noch weitter zu greiffen vnd andere Stend mehr zu überziehen vnd zu vergewaltigen gesinnt wären.

Daraus ervolgt, das hertzog Moritz als des selben kriegsvolcks Obrister der sachen etwas verdacht worden vnd vns darbey angelangt, als ob er sich des Landgrafen gefencklicher enthaltung halben aines sondern vnwillens gegen vns annemm, auch thätliche handlung deshalb an die Hand zu nemen vorhabens, und damit er solches dest leichter zu wegen bring, so misch er auch die Religion sach mitt ein, lass sich allerlay beschwerungen gegen dem dazumal angestellten Triendischen Concilio vernemen. So doch sonst vil leutt dafür gehalten, das ime für sein person weder aine, noch die ander Religion vast angelegen, Vnd wir sonst das Concilium allain von geliepter vnd hochbegertter ainigkait wegen in vnserm Christlichen glauben befördert.<sup>3</sup>

Darumb haben wir solches von ime nitt one grosse verwunderung angehört vnd bey uns bedacht, wa er des Landgraven erledigung mitt gewalt von vns erdringen wolt, so hett es khaines güttlichen ansuchens bedörft, wär auch gantz von vnnötten gewesen, sovil ansehenlicher khönig,

<sup>1</sup> Kleine Randnotiz Selds: M. Frantz. Ist Franz Kram, der kursächsische Rath, gemeint?

<sup>2</sup> Das folgende gleich wol ist getilgt.

<sup>3</sup> Der ganze Satz von So doch angefangen am rechten Rande nachgetragen mit dem wichtigen Vermerk: **Additum ex mandato.** Der begonnene Satz: Wiewol sonst vil leut über diesem Zusatz ist getilgt. Am linken Rande stand in kleiner Schrift das getilgte: Non serio, darunter: No[ta]: mens concilii. Sieh darüber Druffel, I, S. 843f.



Curfürsten vnd fürsten zu fürbittern zu bewegen;<sup>1</sup> auch volgends die sach bey vnser dazumal gegebenen antwort berhuen zu lassen, in dem das seine gesandte (wie obgehört) darauf an unserm khay. hof gepliben vnd er bey seinem erpieten persönlich zu vns zu khomen, verharret.

So vil dann die Religion betrifft, so haben wir nitt khönden er-messen, auss was grund er das jhenig gedächt vmbzustossen, dabey er selbs auf vnserm gehaltenen reichstag zu Augspurg anno [15]48 gesessen, das selb helfen handeln, ratschlagen, schliessen vnd verabschiden, für-nemblich dieweil in solcher sachen, die Religion betreffend, weder er, noch seine land vnd leutt vor oder nach von vns mit dem wenigsten zu ichtem<sup>2</sup> gedrun-gen oder gezwungen worden.

Wir wellen noch vil ander ding geschweigen, so wir gedachter Religion halben von ime anzuzeigen hetten, die vns doch hieher, dieweil wir dise schrift wider ine nitt mainen,<sup>3</sup> nitt notturftig.<sup>4</sup>

Vnd ob er je von vorgemelter oder anderer vrsachen wegen etwas zu suchen vermaint, so wär er als ain stand des reichs schuldig gewesen, in massen wie gegen andern seines gleichen oder auch wenigern, also vnd vil mehr gegen vns als dem haupt khaine tatliche, sonder ordenliche weg an die hand zu nemen vnd sich der selben lassen ersettigen.

Es hatt vns aber bey disem allem dannocht ainen zweifel gemacht, das wir von seinen vertrawten rhäten zum thail berichtet worden, als wurd er one ain glaitt<sup>5</sup> nit leichtlich zu vns zu khommen bewegt werden mögen. Daraus wir ainen arekwon geschepft, als ob vorige vns beschehne anzaig vnd warnung nitt aller ding vergebenlich, vnd haben doch daneben nitt gewusst, vnder was schein wir ime solch glaitt geben solten, dieweil er selbs nitt darumb angesucht, wir vns auch ainicher vngnad, der wir vns mitt nichten wissten zu erinnern, gegen ime nitt wellen oder khönden verdacht machen.

Auf das wir dann so vil möglich, seines gemüts gewis wurden, so haben wir ine gantz gnediglich ersucht, vleiss zu haben, damitt das kriegs-volck zum fürderlichsten getrennt, der armen leutt schad verhüttet wurd

<sup>1</sup> Randbemerkungen: No[ta]: forma responsi.

<sup>2</sup> Für: etwas.

<sup>3</sup> Statt des getilgten: stellen.

<sup>4</sup> Dieser Absatz am Rande nachgetragen.

<sup>5</sup> Im December 1551 machte der kursächsische Rath Carlowitz dem Cardinal von Trient, Christoph Madruzzo, den Vorschlag, dieser möge von dem Kaiser einen Geleitbrief für Moriz erwirken, um dessen Bündnis-plänen zur Befreiung des Landgrafen zuvorzukommen. Kupke, a. a. O., p. LXX.

vnd er alsdann seinem beschehnen erpietten nach zu vns khomm, mit vertröstung, vns aller sachen halben gantz gnediglich mitt ime zu vnderreden vnd zu vergleichen.<sup>1</sup>

Vnd darauf ain glaitt in pester form verfertigen vnd vorernanten [sic] seinen rhäten zuschicken lassen, im fall, wa er das selb je begern oder haben wurd wellen, das sie ime solches möchten behandigen. So haben wir auch sonst vmb mehrers glimpfs vnd vermeidung willen alles verdachts vnser schreiben vnd gewonliche Passbrief dermassen an ine vnd für ine stellen lassen, das sie das glaitt vnwidersprechlich auf dem rucken getragen.

Als er vns nun dagegen clarlich zu erkennen gegeben, das das kriegsvolck khainer andern vrsach dann allain der nitt bezalung halben bey ainander gepliben, sich auch derwegen für sein person höchlich entschuldiget vnd gleich vnder der selben zeit zu noch mehrer anzaigung (wie wir es damals dafür hielten) seines gehorsamen gemüts ettliche seine stattliche rhätt vnd gesandten auf das Concilium gen Triend vnd also zu Inspruck an vnserm hofleger durchgeschickt,<sup>2</sup> so haben wir eilends, sovil vns immer möglich gewesen, verschafft vnd Ordnung gegeben, solch kriegsvolck (wiewol wir berichtet, das der Rest vast gering) bey haller vnd pfenning abzurichten<sup>3</sup> vnd zu bezalen, wie dann beschehen.

Ob aber solche bezalung die würcung gehapt, das die Zertrennung des selben kriegsvolcks, dern wir darauf<sup>4</sup> vertröstet worden, also getreulich vnd aufrichtiglich ervolgt sey, oder aber solch kriegsvolck wider vns vnd das hay. reich volgens gebraucht worden, das lassen wir das werck an ime selbs vrtailen.<sup>5</sup>

Nicht dest weniger hatt hertzog Moritz sich dazumal auf den weg gegen vns gerüstet, ainen seinen gesandten gar gen Inspruck zu vns voran geschickt, der vns sein ankhouft angezaigt, auch sonst herberg für ime verfangen. So seind andere seine fürnâme rhätt, auch ettliche von seinem hofgesind ains thails zu Rosenhaim nitt weit von der Tirolischen grenitz vnd die andern zu Landshutt im land zu Bairn ankommen, er ist auch selbs (wie wir vernommen) ettliche tagraiss von

<sup>1</sup> Sieh darüber Issleib, Moriz von Sachsen gegen Karl V. 1552 (Neues Archiv für sächsische Geschichte VII), 3 fg.

<sup>2</sup> Sieh ebendas. 2 und Druffel, II, S. 189 f.

<sup>3</sup> Voran steht das getilgte: zu bezalen.

<sup>4</sup> Corrigiert aus: auf solche bezalung vertröstung.

<sup>5</sup> Ursprünglich: dissmals auf ime selbs berhuen. Zu diesem Satze am linken Rande notiert: ‚aut potius contra imperium‘.

seinem hofleger khainer andern gestalt, dann als ob er zu vns raiset, verritten.<sup>1</sup>

Aber wes er sich volgends bedacht, vns vnbewust. Allain hatt er sich widerumb vnder dem schein gewendet, als ob ettliche vnserer rhätt vnd andere allerlay beschwärliche reden aussgegossen, darauss zu versteen, als solten wir gegen seiner person zu greiffen vorhabens sein.<sup>2</sup>

Gleichwol seind solche personen der selben reden volgends (wie wir erfarn) gar nitt gestendig gewesen, sonder sich der selben offentlich entschuldiget vnd wären zum thail nitt vngenaigt gewesen, vor ime, dem hertzogen, selbs fuss darumb zu halten, wann sie es allain bey ime statt gehapt.<sup>3</sup>

Darüber so hatt er vns vrsach seines aussen pleibens nach lengs zu geschriben vnd die Landgräfisch sach mitt allerlay aussführungen eingezogen, auch von der Religion gleichergestalt etwas angehenckt, aber doch entlich dahin beschlossen, soverr wir seiner bitt mitt erledigung des Landgraven statt thun, so wär er bedacht, nitt allain solches vmb vns vndertheniglich zu verdienen, sonder auch leib, gut vnd blutt bey vns aufzusetzen<sup>4</sup> etc.

Vnd hatt aber nicht dest weniger das kriegsvolck, so er vor Magdenburg gehapt, auch anders, sovil ime gefellig, angefangen aufzuwiglen vnd zu samem zu pringen, auch mitt Marckgraf Albrechten, so neulich darvor aus Franckreich khommen, allerlay Communication vnd vnderred gehalten, mitt seiner landschaft handlung gepflegen<sup>5</sup> vnd sich mitt allen dingen gegen vns in den anzug gerichtet.

Wiewol vns nun gantz vngewont vnd also zum höchsten bekhümmerlich gewesen, das wir etwas, auch das geringst, mitt gewalt von vns solten erdringen lassen, so haben wir doch zu hertzen gefasst, das wir so gar vnversehner sachen wider alle vorbeschehne anzaigung vnd vertröstung zu der zeitt solten überfallen werden, da wir zu notturftiger gegenwehr weder mit gelt, noch mitt leutten gefasst, vns also wider vnsern willen überwinden müssen vnd ime hertzog Moritzen die erledigung des Landgrafen, die vnru damit abzustellen, frey, rund, mitt lautern vnverdunckelten worten zugeschriben.

<sup>1</sup> Issleib (Neues Archiv für sächsische Geschichte VII), 2f.; vgl. auch Kupke, a. a. O., S. 188.

<sup>2</sup> Issleib, ebendas. 3.

<sup>3</sup> Corrigiert aus: haben mögen.

<sup>4</sup> Vgl. Issleib (Neues Archiv VII), 8 Anm. 23!

<sup>5</sup> Sieh ebendas. 5f.!

Aber sein antwort hatt er dahin gestellt, das er, solches vnser erpiettens gleichwol khainen mangel,<sup>1</sup> allain dieweil er gegen des Landgraven khindern verschriben, im fall da er von inen eingemant wurd, sich alsdann bey inen einzustellen, vnd aber die einmanung jetzund beschehen, so wesst er die einstellung nitt zu vmbgehn, wolt aber vleiss fürwenden, der selben aufschub zu erlangen etc.

Nun haben wir solcher angezogner verschreibung nie khain gründtlichs wissen gehapt,<sup>2</sup> aber daneben (gesetzt die verschreibung wär also gestanden) dennoch bey vns erwegen[!], das er, hertzog Moritz, erstlich vor solcher verschreibung, vnd da er seine Regalien als ain hertzog von Sachsen von vns empfangen,<sup>3</sup> volgends nach der verschreibung, da wir ime das Curfürstenthumb<sup>4</sup> offentlich vnder dem fanen, vor allen Curfürsten, vilen fürsten vnd Stenden des reichs vnd aller meniglich verlihen, vns auf das hailig Evangelium ainen gelerten aid geschworen:<sup>5</sup> vns ‚wider alle menschen getrew, hold,<sup>6</sup> gehorsam vnd gewertig‘ zu sein, ‚auch nimmer wissenlich in dem rhat‘ zu sein,<sup>7</sup> ‚da ichts‘ ‚gehandelt oder fürgenommen‘ wurd ‚wider‘ vnser ‚person, eer, wirde oder stand‘, ‚noch darein zu verwilligen‘, noch zu verhelen<sup>8</sup> ‚in ainich weg, sonder‘ vnser ‚person vnd des hay. reichs eer, nutz vnd frommen be-

<sup>1</sup> Folgt das getilgte: fürgewendt.

<sup>2</sup> Darüber habe ich ausführlich gehandelt in meiner schon citierten Arbeit über die ‚Verhaftung und Gefangenschaft des Landgrafen‘ 138, 141, 152f., 159, 177, 193. Infolge des Einspruches gegen die Verhaftung Philipps von Hessen glaubte der Kaiser, dass jene Verschreibung sammt dem Geleite für den Landgrafen vom 4. Juni 1547 später arglistig erfinden worden sei.

<sup>3</sup> Die Lehensbriefe de dato Speier, 24. März 1542, und Augsburg, 24. Februar 1548, citiert in der Lehensbestätigung vom Jahre 1566. Wiener Staatsarchiv, Reichsregistratur, Maximilian II., XII, Fol. 115 ff.

<sup>4</sup> Hs.: Churfenthumb.

<sup>5</sup> Die deutsche Eidesformel, auf welche August von Sachsen verpflichtet wurde (ebendas.), ist wohl für alle weltlichen Reichsfürsten gleich gewesen. Der Herzog von Lothringen z. B. legte denselben Eid ab wie Kurfürst August und Kurfürst Moriz, jedoch lateinisch (ebendas. Fol. 312).

<sup>6</sup> Dieses Wort fehlt in dem Eide des Kurfürsten August, a. a. O.

<sup>7</sup> In dem Eidestext: ‚Ich . . . gelobe und schwöre auf das haylig Evangelium, das ich hiemitt leiblich beruere, dass ich nun von dieser Stund an Euch, . . . meinem allergnädigsten Herrn, wie allen Eur Khay. M<sup>t</sup> Nachkommen am Reiche wider alle . . . gewertig, auch . . . Rhatt sein solle noch wille, da ichtes wider Eurer M<sup>t</sup> person . . . furgenommen wirdett, noch darein . . .‘

<sup>8</sup> Im Eidestext dafür: oder gehellen.

trachten vnd fürdern, nach allem<sup>1</sup> seinem ,vermögen, vnd ob<sup>2</sup> er jendert<sup>1</sup> verstand, .,das ichts fürgenommen oder gehandelt wurde<sup>2</sup> wider<sup>3</sup> vnser ,person oder<sup>3</sup> vnser ,khay. M<sup>4</sup>,<sup>3</sup> dem selben getreulich vor zu sein vnd vns vnverzogenlich zu warnen<sup>4</sup> etc.,<sup>4</sup> wie dann alle andere Cur- vnd fürsten gleicher gestalt in empfahung irer Regalien zu schweren pflegen.

Darauf haben wir vns gar nitt khünden berichten, ob vnd aus was grund die obangezogne verschreibung, so hinder vns vnd one vnser wissen vnd willen aufgericht, allain, aber die vor- vnd nachgeende aidspflicht, so er vns als seinem rechten, ainigen, Natürlichen herrn gethon, gar nichts gelten, oder warumb die verschreibung den selben fürzusetzen sein solt.

Derwegen vnd nachdem wir sovil vermerckt, das man je über ains mitt vns wellen zu thun haben vnd wir vns daneben ainicher hilf, rhats oder trosts, bey solchem vnversehnen überfall, vnd da ain jeder gemaint, die sach treff ime nitt an, gar nahend bey niemands versehen oder gewarten mögen, so haben wir also ain zeitt lang schmerzlich müssen zusehen vnd die sach dem allmechtigen Gott bevelhen.

Also hatt sich vnser fraindtlicher, lieber bruder, der Rhömisch khönig, von gemainer wolfart wegen der handlung, die selb güttlich vnd fridlich hinzulegen, höchsts vleiss vnderwunden,<sup>5</sup> ainen Tag deshalben gen Lintz angesetzt, auch hertzog Moritzen, zuvor vnd ehe ainicher tätlicher angriff von ime beschehen, vermögt, das er, den selben personlich zu besuchen, zugeschriben.

Nicht dest weniger vnd nach solchem zuschreiben, auch vor dem angesetzten tag, seind in Hertzog Moritzen, Marckgraf Albrechten vnd ettlicher anderer irer verwandten namen gantz schmechhafte, ehrnrürige ausschreiben wider vns offentlich im truck aussgangen.<sup>6</sup> Darauf haben sie sich in den anzug geschickt, Augspürg vnd ettlich ander des hay. reichs stett mit Practicker vnd harten bedrawungen zu irem willen gebracht, die statt Ulm belegert, beschossen, benöttiget, vnd als sich rhatt vnd

<sup>1</sup> Ebendas.: irgendt verstuende oder gewahr wurde.

<sup>2</sup> Ebendas.: wurde oder werden wollte.

<sup>3</sup> Ebendas.: folgt: person, ehre, wurde oder standt.

<sup>4</sup> Im Eidestexte: ,Dem soll und will ich getreulich vor sein und E. khays. M. darinnen . . . warnen und sonst alles das thuen, das ain getreuer Churfürst und Lehenmann E. k. M. alss seinem Ober- und Lehenherrn und dem h. Reiche zu thuen schuldig und verbunden ist von Recht und Gewondhaidt, getreulich ohne geverde, als war mir gott helffe unnd sein hayligs Evangeliumb.<sup>4</sup>

<sup>5</sup> Voran steht und getilgt ist: auch hertzog Moritzen.

<sup>6</sup> Sieh Druffel, III, S. 370 ff. und oben II, S. 23 Anm. 2!

gemain daselbs bey vns vnd dem hay. reich standhafftig gehalten, inen vast alles, was sie auf dem land gehapt, verderbt, verhört, verprennt oder doch eingenommen. Auch volgends andere gehorsame Stend vnd vnderthonen des reichs gleicher gestalt überzogen, geplündert, beraubt, gebrandschatzt vnd gantz vnerhörter weis in iren hilf vnd anhang wider vns, so doch die selben mitt iren handlungen gar nichts zu thun gehapt vnd vil lieber still wären gesessen, mit schwären bedrawungen feurs vnd schwerts zu dringen vnderstanden, Stett- vnd ritterschaft-Täg derhalben ausgeschriben, mitt den selben capituliert, vnd<sup>1</sup> sich bey disem allem vnsers veinds, des khönigs von Franckreich, bündtnuss vnd anhangs berümbt, sein wapen hin vnd wider<sup>2</sup> im hay. reich für ain salvaguardien<sup>3</sup> aufgeschlagen, seinen gesandten stättigs in irem leger auch bey iren handlungen vnd ratschlegen gehapt vnd sich hierinn allenthalb nitt anders erzaigt, als wolten sie das hay. reich Teutscher nation ime, dem Frantzosen, mitt willen vnder die fuss werfen.

Wiewol nun volgends die Lintzisch handlung vort gegangen, daselbs vorgedachter vnser fraindtlicher lieber bruder, der Römisch khönig, in unserem namen vnd von unsertwegen noch vil mehrere stattliche überflüssige erpietten vnd fürnemblich in solchen sachen gegen hertzog Moritzen gethon, davon vns hievor, das sie bey vns gesucht solten werden, nie khain anzaigen oder meldung beschehen, so hatt doch hertzog Moritz nicks [sic] endtlichs schliessen wellen, sonder die sach an andere seine mittverwandten hinder sich zu pringen genommen, doch für sein person sich vil erpotten. Vnd ist also ain anderer tag gen Passaw angesetzt, auch ain anstand auf ain gewisse zeitt betädigt<sup>4</sup> vnd daneben abgeredt worden, ettliche Cur- vnd fürsten als zu vnderhandlern<sup>5</sup> auf berürten tag zu beschreiben, wie dann beschehen.

Nun hetten wir vns gleichwol<sup>6</sup> auf solchen bewilligten vnd ausgeschribnen tag vnd also auf verhoffenliche fridliche vergleichung, fürnemblich dieweil die Lintzisch handlung, das die selb zu endtlichem beschluss nitt khommen, nitt vnsers tails, sonder an hertzog Moritzen erwunden, vns zu ime diser beschaidenhait pillich sollen versehen, das er doch mittler zeitt vnser als seines herren etwas verschonen vnd gemach farn solt, bis man vngevärllich säch, wie sich die handlungen wurden an-

<sup>1</sup> Stett vnd . . . vnd am Rande nachgetragen.

<sup>2</sup> Corrigiert aus: allenthalb.

<sup>3</sup> Für: Schutzzeichen.

<sup>4</sup> Für: bedungen.

<sup>5</sup> Diese letzten drei Worte am Rande nachgetragen.

<sup>6</sup> Voran steht das getilgte: Wiewol wir vns nun.

lassen; neben dem, das wir von ainer stattlichen person,<sup>1</sup> so khurtz darvor diser handlung halben bey ime gewesen, Relation vnd vertröstung empfangen, das er mittler zeitt aus seinen gewonlichen legern nitt verrucken wolt.<sup>2</sup>

Er hatt aber sampt ettlichen seinen anhangern<sup>3</sup> sich nitt khünden enthalten, wie wol er dessen khain vernünftige erhebliche vrsach auf der welt anders, dann vvilleicht seinen mutt an vns zu külen, haben mögen, vnd ist in die grafschaft Tirol eingefallen, hatt also vns vnd offermelten vnsern frantlichen, lieben bruder, den Rhömischen khönig, von vnserm hofleger zu Insprugk abzuweichen gedrunge, vnd da er sich an vnser person nitt anders gewusst zu erholen, zum thail vnser vnd dann vnser hofgesinds nachgelassne gütter, die doch nitt aines hohen werds gewesen, geplündert vnd ausgebeuttet, alles (wie zu vermutten), vns zu spott vnd verachtung.

Mittler zeitt [hat]<sup>4</sup> der khönig von Franckreich den jungen hertzen von Lottringen [Karl] hinweg gefürt, das hertzogthumb Lottringen sampt dreyen stifften vnd Stetten des hey. reichs als: Metz Tull vnd Verdun eingenommen, ist mitt seinem hör vort geruckt vnd bis an den Rhein gen Elsas Zabern, Hagnaw vnd Weissenburg khommen.

An ainem andern ort der Türck zway gewaltige hör in Vngarn vnd Sibenbürgen geschickt, die dann hernach daselbs vil ansehenlicher flecken, Stett vnd schlösser erobert, ain gutte anzal Christlichs kriegsvolcks im feld erlegt, vnd haben sich die Türckischen Bassa ainer verstentnuss nitt allain mit dem khönig von Franckreich als irem alten bundsverwandten, sonder auch mitt den ermelten kriegs fürsten angemasst, wie dann ettliche der selben Bassa schreiben, an sie ausgangen, nidergeworfen worden, vnd also die sachen allenthalben khain ander ansehens gehapt, als ob es im hay. reich Teutscher Nation alles vnder über sich geen, auch der Türck vnd Frantzos durch hilf vnd befürderung berürter fürsten mitt iren heuffen<sup>5</sup> mitten in Teutschland zu samem stossen vnd das selb vnder ainander solten austailen, oder auch vvilleicht ainander darumb rauffen wellen.

<sup>1</sup> Darauf bezieht sich die Randbemerkung Selds: *Promissio facta Jo. Waltero*. Gemeint ist Hans Walter von Hirnheim. Sieh oben II, S. 40 Anm. 3 und Granvelle's Aeußerung an Camaiani bei Kupke, a. a. O., 351.

<sup>2</sup> Neben dem . . . wolt: Ergänzung am linken Rande (fol. 6r).

<sup>3</sup> Die folgenden Worte: on zweifel, iren mutt an vns zu külen getilgt.

<sup>4</sup> Wohl irrigerweise getilgt.

<sup>5</sup> Das Folgende vvilleicht getilgt.

So hatt man auch daneben nitt gefeyrt, allerlay gefarliche meutte-  
reyn in Italia wider vns anzustifften vnd also vnser khönigreich, land  
vnd leutt, so wir derends zum thail ererbt vnd zum thail von des hay-  
reichs wegen innhaben, durch vil geschwinde Practicken von vns zu  
reissen vnd abfellig zu machen, wie man dann auch den Türcken, die  
selben mitt ainer gewaltigen Armada auf dem mör, zu überfallen vnd  
anzugreifen, bewegt vnd aufgebracht.

Darauf ist der tag zu Passau gevolgt. Was daselbs für begern  
vnd anmitten von allen tailen beschehen vnd warauf man zu verharren,  
wie beschwärllich man auch nitt allain in vns, sonder auch in ander leutt,  
so mit der sachen<sup>1</sup> gar nichts zu thun gehapt, zu dringen bedacht ge-  
wesen, das gibt die gepflegen handlung gnugsam zu erkennen vnd ist  
allhie zu erzeln vnnot.

Vnd wiewol vnser fraindtlicher, lieber bruder, der Römisch khönig,  
samt den andern vnderhandlern darüber ettlich vil tag vnd zeit verzert,  
so hatt doch solches alles sovil nitt erschiessen mögen, das man sich des  
rechtens vnd der pillichait hett lassen ersettigen, sonder es seind vns  
beschliesslich solche mittel fürgeschlagen worden, die wir, wa wir die  
freye hand gehapt, nimmermehr hetten wissen einzuraumen oder zu be-  
willigen.

Vnd ist sonst neben den selben mitteln vns gantz frembd vnd zum  
allerhöchsten beschwerlich gewesen, das wir gleichwol hievor jederzeit  
anders nitt gewusst, noch verstanden, dann das hertzog Moritzen vnd  
Marckgraf Albrechts kriegshandlung ain ding sein, also das durch solche  
Passawische handlung die vnrhu vnd entpörung, so in Teutscher Nation  
entstanden, gentzlich solt gestillt vnd hingelegt worden sein, angesehen,  
das dise baid anfencklich ire heuffen zusamen gestossen vnd so oft auch  
so lang sich ir gelegenhait zugetragen, aintweders bay ainander gepliben,  
oder sich von ainander abgethailt, wie sie dann auf die letzt gleicher  
gestalt die statt Franckfurt samentlich mitt ainander belegert. So haben  
sie sich baiders seits auf die ainigung vnd verstendnuss mitt dem khönig  
von Franckreich berufft. Wir seyen auch nitt anders berichtet, dann das  
Marckgraf Albrecht zu der zeit, als er in Franckreich gewesen, alle  
sachen von irer aller wegen mitt dem khönig von Franckreich abge-  
handelt soll haben. Zu dem so seind ire baiders seits gethone ausschreiben  
vast durchauss ainander gleichformig gewesen vnd sich allem menschlichen  
verstand nach anders nitt ansehen lassen, dann als ob die gantz kriegs-  
übung gesampter hand von inen gefürt wurd. Vnd ist der vermaint

<sup>1</sup> Ursprünglich hiess es: der handlung.



Frantzösisch Orator seinem willen vnd gefallen nach jetz bey ainem, dann bey dem andern ab- vnd zugeritten.<sup>1</sup>

Hertzog Moritz hatt auch in seiner schrift, so er den 30. Aprilis zu Lintz übergeben, ausstrücklich gesetzt, das er das glaitt, so den vnderhandlern auf den Passawischen tag gegeben werden soll, nitt allain für sich, sonder auch für den jungen Landgraven, Marckgraf Albrechten zu Brandenburg, Hertzog Hans Albrechten von Meckelnburg vnd alle ire verwandte bewillige.<sup>2</sup>

Vber solches alles so ist in dem Lintzischen abschid, den gedachter hertzog Moritz selbs helfen verfertigen,<sup>3</sup> mitt lauttern Worten begriffen, das der Passawisch tag von vnserm fraindtlichen, lieben bruder, dem Rō. khönig, an vnser statt vnd in vnserm namen vnd dann von hertzog Moritzen für sich selbs vnd an statt vnd von wegen Marckgraf Albrechten von Brandenburg, hertzog hans Albrechten von Meckelburg vnd Landgraf Wilhalmen zu Hessen vnd andern gedachts hertzog Moritzen in derselben kriegshandlung verwandten bewilliget sey.

Aber dessen alles vnangesehen, so ist vns erst aus der Passawischen handlung fürkhommen, das Marckgraf Albrecht mitt der selben nichts soll zu thun, sonder sein abgethailte sach für sich selbs haben, wie er dann eben zu der selben zeit mit kriegsgewalt vnd thättlicher handlung die zwen bischof zu Bamberg vnd Wirtzburg, auch die statt Nürnberg zu gantz beschwärlichen, vnmessigen verträgen genöttiget, darzu ime doch die vom andern thail, vnbedacht der werenden Passawischen handlung, alle hilf vnd befürderung gethon.

Also das wir beschliesslich anders nitt spürn khünden, ob wir vns schon mitt hertzog Moritzen durchauss auf die mittel, wie sie vns von den vnderhandlern fürgeschlagen worden, verglichen, so wär doch darumb der sachen gar nitt geholfen, noch der gemain frid, so darunder gesucht, erlangt, sonder die vnrhu plib gleich wie vor, vnd stunden alle Stend des hay. reichs eben in der vorigen nott vnd gefarlichaitt, es wurd sich auch des Marckgrafen macht dardurch gar nitt schmelern, sonder vil mehr heuffen (wie dann das werck solches hernach gnugsam zu erkennen gegeben), vnd wär also der veind allain verendert, aber nitt hinweg genommen. So ist sonst neben dem allem khain mensch weder von den vnderhandlern, noch sonst jemens gewesen, der vns doch im fall, wa wir vns mitt hertzog Moritzen verglichen, ainichen weg hett angezaigt,

<sup>1</sup> Dieser Satz am Rande nachgetragen.

<sup>2</sup> Sieh Druffel, III, S. 411f.

<sup>3</sup> Dies wusste Seld infolge eigener Mitwirkung. Druffel, III, S. 414.

noch vil weniger rhatt oder hilf angeboten, welcher gestallt alsdann dem Marckgrafen, damitt man des selben halben sicher sein khündt, zu widersteen oder zu begegnen.

Noch<sup>1</sup> haben wir umb des geliepten fridens willen die güttlich vergleichung nitt wellen abschlagen, aber allain die fürgeschlagne mittel, damitt sie vns vnd andern nitt so gantz beschwärllich wärn, vns vnderstanden, auf die offenbare vnwidersprechliche billichait zu richten vnd nach der selben zu messigen vnd einzuziehen, wie wir dann deshalben vnserm fraindtlichen, lieben bruder, dem Rhö. khönig, unser gemütt alsपालd vnd im fustapfen zugeschriben.

Es ist aber dazumal, wie wir berichtet, Seiner Lieb vnd den andern vnderhandlern die sach von hertzog Moritzen vnd seinen verwandten so gar scharpf aufgebunden gewesen, als ob sie nitt leiden khöndten, das von solchen fürgeschlagenen mitteln ain ainiger buchstab verendert wurd.

Darauf vnd es sich am selben villeicht zerstoßen wellen,<sup>2</sup> auch eben zur selben Zeitt der Türck, je lenger, je gewaltiger, mitt sighafter hand in Vngern vnd Sibenbürgen eingebrochen vnd sonst die gehorsame Stend des reichs durchaus vnd ain jeder aus inen täglichen überzugs, vergewaltigung vnd verderbung von den aufrürern gewärtig gewesen, hatt sich gemelter vnser fraindtlicher, lieber bruder, der Rhö. khönig, mitt Seiner L[ieb] höchsten vnstatten, ja auch über Seiner L[iebden] leibsgeliegenhait zu Passaw erhept, ist in gar khurtzen tagen auf der post aigner person gen Villach zu vns geritten, Seiner L[ieb] vnd aller gehorsamen Stend höchste nott vnd gefar angezaigt, darauf vns auf alle brüderliche trew und fraindschaft zum allerhöchsten vnd vleissigisten ersucht, vermant vnd gepetten, das wir in disem fall wolten ain übrigs thun, die sachen weitter nitt difficultiern, sonder seiner L. vnd der

<sup>1</sup> Getilgt ist das Folgende: ‚Wol hett man villeicht leiden mögen, dieweil wir dazumal in ainer stattlichen kriegsrüstung allberayt waren, das wir allain vnd on alle andere reichshilf vns an den Marckgrafen gelaint vnd andere mitt gefasster hand vor ime verthädigt vnd doch daneben zusehen hetten, das vns mittler zeitt der khönig von Franckreich vnser aigne Erbland vnd getrewe vnderthanen bis auf den eussersten grad aussgemergelt, vergewaltiget, verhört vnd verderbt hett. Wie vns aber solches rhatsam oder thunlich, das hatt ain jeder ehrliebender bey ime selbst zu bedencken. In erwegung solches alles.‘

<sup>2</sup> Ursprünglich stand: ‚Darauf hatt sich gemelter vnser frain‘, was getilgt wurde. Dann begann Seld einen Satz mit den Worten: ‚vnd dieweil‘ und strich dies ebenfalls durch. Erst später fügte er am rechten Rande (f. 8v) das oben Stehende hinzu. Statt: ‚er sich‘ stand dort ursprünglich: ‚wie die sach‘.

gehorsamen Stend in gemain (vmb die es am maisten zu thun wär) gantz brüderlich, fraindtlich, gnedig vnd vätterlich verschonen vnd also den grösten vnüberwindtlichen schaden mitt dem klainern helfen abwenden.

Neben dem so hatt vns Sein L. auch ain schreiben von den andern vnderhandlern behendigt, darinnen sie nitt allain mitt ausführung der dazumal vorsteenden<sup>1</sup> nott vnd anderer stattlichen vrsachen vns gleichsals gantz vndertheniglich, alle scherpf und ernst fallen zu lassen, angelangt vnd gepetten, sonder auch daneben mitt vnverdunckelten worten zu versteen gegeben, als ob ausserhalb des selben die gehorsame Stend villeicht ,aus vnvermeidlicher nott gedrungen wurden, vnverzuglich auch wider iren willen vnd getrewe zunaigung zu vns auf die mittel vnd weg zu trachten, wie sie sich vnd ire arme vnderthonen von solcher schneller widerwertigkaitt, vnru vnd verderben erretten vnd in friden erhalten khönden, dardurch im hay. reich Teutscher Nation in khurtzen tagen ain vnversehenliche vnd vns selbs gefarliche zerrüttung erfolgen vnd dem Reich Teutscher Nation<sup>2</sup> zu vndergang vnd vertruckung vnserer hohaitt vnd Dignitet besorglich gelangen möcht. Vnd wolten auf solchen fall zu vns der vnderthenigsten trostlichen hoffnung sein, wir wurden die Stende, so dermassen, wie angeregt, betrangt werden möchten, gnediglich für entschuldigt halten' etc. Alles verners innhalts gedachts ires an vns gethonen schreibens.

Auf solches alles vnd wa die sach allain vmb vns zu thun gewesen, so hetten wir vns villeicht gar leichtlich vnd pald khönden resolviern. Dann wir haben hievor der beschwärlichen veind vnd widerwertigen mehr gehapt, vns die selben so gar hart nie erschrecken lassen, das wir nitt hetten im fall der nott, auf das vorgeend vertrauen zu göttlicher gnaden vnd gutter gerechtigkaitt vnserer sachen, gegen den selben alles vnser zeitlich vermögen, khönigreich, land vnd leutt, ja vnsern aigen leib vnd khayserliche person sampt allen [!] dem, was vns gott auf der welt gegeben, mitt freyem, bestendigem gemütt vnd hertzen wellen vnd wissen zu wagen vnd in die schantz zu schlagen.

<sup>1</sup> Corrigiert aus: gegenwertigen.

<sup>2</sup> Das Folgende: sonder auch vnsern selbs Erblanden ist getilgt, stand aber im Texte des Briefes, der bei Lanz, III, 348 abgedruckt ist. Die Textunterschiede sind sonst nur durch die indirecte Rede bedingt. Seite 348 ist jedoch Zeile 9 von oben zu lesen: beruren statt: brenuen; Zeile 13 von oben: Ruhe statt: Unrhat.

Vns ist aber letztlich die nott zum thail vnsers fraindtlichen lieben bruders, des Rhö. khönigs, der sonst gegen ainem so grausamen veind, dem Türcken, von aller menschlichen hilf verlassen gewesen, vnd dann auch der gehorsamen vnschuldigen Stend des reichs, die sich auf diss mal gantz klainmüttig vnd trostlos erzaigt, dermassen zu hertzen gangen, das wir vns letztlich bewegen lassen vnd allain auf milterung zwayer Artickel, so vns zum thail vnser gewissen vnd zum thail vnser khay. Autoritet vnd hochaitt berürt, die andern all wie sie vns von den vnderhandlern fürgeschlagen worden, bewilliget, vnd hatt also der vertrag seinen fürgang gehapt.

Darauf vnd in Craft des selben wär hertzog Moriz auf seinem thail schuldig gewesen, alles sein kriegsvolck aintweders zu trennen, oder aber vnserm fraindtlichen lieben bruder, dem Rhöm. khönig, volgen zu lassen. Was aber darein khommen, vns vnbewust; je so ist vns angelangt, das solch volck khaum zum halben thail gemeltem vnserm bruder zugezogen, das überig vast alles sich an den Marckgrafen gehenckt, der mitt hilf des selben erst hernach die Ertzstiftt Maintz vnd Trier, auch den Stiftt Speyr jämerlich verhört, verderbt vnd zum tail verbrennt.

So hatt man sonst in den Passawischen vertrag Graf Albrechten von Mansfeld sampt seinen sünen, item Graf Christofen von Oldenburg, Fridrichen von Reiffenberg vnd die Braunschweigkischen Junckern einleiben, auch in sonderhaitt gedachter Junckern halben ainen gantz beschwärlichen vnd hertzog Hainrichen von Braunschweigk vergrifflichen Artickel setzen, auch vil mü vnd arbaytt damitt verzern müssen,<sup>1</sup> vnd haben sich doch die bemelte Oldenburg vnd Reiffenberg an Marckgraf Albrechten, auch volgends, nachdem der Marckgraf mitt vns verglichen, Reiffenberg sich gar an den khönig von Franckreich geschlagen.

Vnd dann Graf Volrad von Mansfeld, Graf Albrechts sun, sampt zum thail den Braunschweigkischen Junckern ain neue entpörung in Sachsen angestifttet, sich für vnserere veind vnd vnsers veinds, des khönigs von Franckreich, anhenger erclert vnd auf ettliche gehorsame Stend der selben landsart mitt raub, brandschatzung, brand, verherung vnd abnöttigung land vnd leutt ganz beschwärlich angegriffen vnd allen muttwillen mitt ihnen getriben.

Da doch sonst vnsers erachtens,<sup>2</sup> wa es dise mainung gehapt vnd man jetz ernanter personen nitt anders khönden gewiss sein, man sich

<sup>1</sup> Diese acht Worte als Nachtrag am Rande; ein müssen nach: setzen getilgt.

<sup>2</sup> Diese beiden Worte am Rande hinzugefügt.

billich der selben in der Passawischen handlung vnd vertrag so hitzigt nitt annehmen sollen, noch vns, oder auch die vnderhandler dergestalt damitt verschimpfen.

Welcher massen sich dann etlich der Principal Contrahenten vnd mitt bekennenden des Passawischen vertrags bald hernach gehalten, vnd wie sie iren fürstlichen trawen vnd glauben hierinn vor augen gehapt, das wird sich zu seiner zeitt schon finden.

Also das man je gar bald<sup>1</sup> augenscheinlich vermerckt, das gleichwol one all vnser schuld weder wir, noch andere gehorsame Stend des reichs vns des angeregten<sup>2</sup> Passawischen vertrags im grund<sup>3</sup> vil getrösten oder erfrewen khönden.

Wir haben aber dannoch vnser thails den selben getreulich gehalten vnd, ob wir schon sonst vrsach gehapt, vns gegen etlichen irem Verdienst nach zu erzaigen, so seyen wir doch mitt vnserm stattlichen kriegsvolck, so wir vnder handen gehapt, gantz fridlich an die ort gezogen, da wir vermaint, vnserere übergeplibene veind als den Marckgrafen vnd khönig von Franckreich zu finden,<sup>4</sup> wie dann gar bald darauf gevolgt, das der Marckgraf die stett Speyr, Maintz vnd Trier, so er zu seinem willen gehapt, verlassen vnd sich mitt seinem volck auss dem reich thun müssen.<sup>5</sup>

Vnd ist demnach vnser hör vnlang darnach bey Walderfingen nitt weitt von des Marckgrafen leger ankommen, also wa er solch sein leger seiner gelegenhait nach nitt verlassen vnd sich etwas weitter hinein gegen Lottringen vnd Franckreich begeben, so möcht es leichtlich zu ainem angriff gerhatten sein.

Als wir aber volgends aigner person hernach vnd vort geruckt vnd vns die statt Metz (die der khönig von Franckreich vns vnd dem hay. reich abgedrungen, innhendig vnd mitt ainer stattlichen anzahl kriegsvolcks besetzt) im weg gelegen, haben wir vns, damitt vns die Proviand, wa wir weitter hinein zugen, nitt abgeschnitten wurd,<sup>6</sup> dafür gelegert, in

<sup>1</sup> Diese drei Worte corrigiert aus in khurtzer zeitt und dem darüber geschriebenen khurtzlich; beides getilgt.

<sup>2</sup> Ursprünglich folgte noch: theuer erkaufften.

<sup>3</sup> Diese beiden Worte am Rande nachgetragen.

<sup>4</sup> Am rechten Rande (fol. 10<sup>r</sup>) das getilgte: Sicut Trier in kleiner Schrift, ebenfalls von Selds Hand.

<sup>5</sup> Wie dann . . . müssen am linken Rande zu dem früheren hinzugefügt.

<sup>6</sup> Damit . . . wurd am rechten Rande hinzugefügt. Darauf bezieht sich eine Bemerkung am linken Rande: Ne victus deesset ulterius euntibus.

willen vnd mainung, die selb mit hilf des allmechtigen widervmb zu erobern.

Vnd wiewol alsdann von des Marckgrafen wegen, so dazumal seinen weg widerumb nach dem hay. reich als auf das Elsas zu genomen, vertrags halben meldung beschehen, so haben wir vns doch das selb erstlich nitt sonders bekhommern, noch anfechten lassen.

Es sind vns aber nach der hand gantz beschwärlliche zeittungen von dem kriegsvolck, so Graf Volrad von Mansfeld in Sachsen zu ross vnd fuss in mercklicher anzal aufgebracht, zukommen, neben dem, das wir auss ettlichen nidergeworfnen briefen so vil verstanden, das solch kriegsvolck one mittel all sein Correspondenz mitt dem Marckgrafen haben, des selben bevelchs vnd beschaidts durchaus gewertig sein soll.

So haben sich sonst des Marckgrafen vnd seiner diener wort vnd werck gantzlich also lassen ansehen, wa wir vns nitt mitt ime nach seinem gefallen vnd benügen vertragen, das er alsdann mitt seinem kriegsvolck auf ainer seitten, vnd das Mansfeldisch auf der andern, widervmb in Teutschland eingefallen, darauss abermals auf ain newes solcher Jamer, angst vnd nott entsteen, auch ain solch feuer angezündet, das solches so bald nitt hett gelescht oder abgestillt werden mögen.

Vnd ob wohl hierinn die fürnemiste vnd maiste bedrawungen auf den bischof zu Bamberg vnd Wirtzburg, als die des Marckgrafen angeben nach die betädigte verträg nitt halten wellen, gangen, so hetten doch alle andere gehorsame Stend zu vnderhaltung solches kriegs (wie dann jetzund laider in ainen gebrauch gebracht werden will) das har auch müssen herleihen.

Solches vnd das sich die zeitt vnd leuff in der loblichen Teutschen Nation so gantz laidig vnd jämerlich zutragen vnd dergleichen fürgenomme handlungen also mitt eittler thatt sollen hinaus gedruckt werden wellen, ist vns gleichwol schmerzlich zu gedencken, aber doch daneben dises aller beschwärlichist gewesen, das, wie vleissig wir die sachen hin vnd wider bedacht, erörtert vnd erwegen [!], so haben wir doch auf die letzt hierinn gar nahend ainichen trost, hilf, noch rhat nitt finden mögen.

Dann dieweil der Marckgraf seinen fuss widerumb nach Teutschland gesetzt vnd nichts gewisers von ime zu gewarten gewesen, dann das er seinem vorhaben wurd nachkommen sein, vnd alle handlung auf disen spitz gerichtet: wa wir dann schon gern ime mitt vnserm kriegsvolck nachgeruckt, so hett es doch in solcher eil vnd bey solcher zeitt des

Jars,<sup>1</sup> wie es die notturft eraischt,<sup>2</sup> nitt beschehen khünden, neben dem, das wir alsdann auch den veind müssen am rucken lassen. Vnd ist sonst des selben vnsers veind gelegenhaitt also geschaffen, das wir von dem jenigen, wes wir jederzeit gegen ime fürnemen, gar khainen tritt schreiten, noch abweichen khönden.

So haben wir sonst ainiche stattliche gegenwehr oder rettung in solchem fall gegen dem Marckgrafen nitt mögen sehen oder erdencken.

Vnd ob wir wol bey solchem vnserm werenden zug allen vnsern möglichen vleiss an vilen orten fürgewendt, ob wir die Stend des reichs zu guttem thail dahin bewegen khündten, das sie sich in ain vertreuliche Correspondenz vnd verainigung, mit ainander im fall der notturft ainem tätlichen überfall zu weren, begäben, so hatt doch solches vil weniger gewürckt, dann wir vns versehen vnd die vnvermeidlich notturft wohl ervordert hett.

Dann nachdem das feur die bischof zu Bamberg vnd Wirtzburg am nechsten berürt, haben wir allen fürnemisten benachparten Curfürsten, fürsten vnd Stenden irenthalb vnd zu verhüttung solches vnrihats gantz trostlich vnd gnediglich geschriben, darüber auch sie, die bischof, solche sach auf ainem gemainen Frenckischen Craistag angebracht. Was vertröstung aber vnd antwort inen darauf vom maisten thail der selben Stend begegnet, davon werden sie gutten bericht wissen anzusaigen.

Es seind auch volgends die vier Curfürsten am Rhein auf vnser begern vnd erinnerung vorsteender gefarlichaitt bey ainander gewesen, sich ainer eilenden hilf, aber allain vnder inen selbs<sup>3</sup>, entschlossen.

So haben sich die Stend im Elsass auch ainer hilf mitt ainander etwas stattlich, aber vnsers erachtens allain zu rettung des lands, verglichen.<sup>4</sup>

Dem allem nach vnd die weil wir dise merckliche zerrüttlichaitt, vnordnung vnd misstrawen, so sich laider in Teutscher Nation mehr dann zu vil eingerissen, vor augen gesehen, wir selbs nach gelegenhaitt vnserer

<sup>1</sup> Vnd . . . Jars am linken Rande hinzugefügt. Am rechten steht: Hoc autem tempore.

<sup>2</sup> Wohl für: erheischt.

<sup>3</sup> Ursprünglich folgte: mitt ainander.

<sup>4</sup> Die Instruction des Kaisers für Wilhelm Bücklin (was er mit den elsässischen Ständen . . . handeln soll'), Lager vor Metz, 27. Dec. 1552, im Wiener Staatsarchiv, Kriegsacten 18. Ueber beide Kreistage und den Abschluss der elsässischen und der fränkischen Einigung, ebenso über die bezüglichen kaiserlichen Mandate sieh die Zusammenstellung bei Turba, Venetianische Depeschen II, 577 Anm. 2 und Ernst, Briefwechsel I, 832f., 839, 840; vgl. Druffel, II, S. 799, 805f., 839.!

kriegshandlung der sachen nit helfen khünden, auch sonst niemands, der seinen nachparn in der nott gern zu springen wolt, sonder vast ainen jeden dahin genaigt befunden, allen last, sovil ime möglich, ja auch zu zeitten mitt seinen höchsten vnstatt, als mitt eröffnung, Pass, mitthailung der Proviand vnd anderer notturft, ab ime vnd auf ainen andern zu schieben, so haben wir letztlich zu vermeidung aines ergern auch aus der nott ain tugent machen, aus zwayen bösen das weniger böses erwelen müssen vnd also den vertrag mit dem Marckgrafen geschlossen, wie wir dessen<sup>1</sup> statt gefunden. Diser gestallt hatt sich die handlung also warhaftiglich allenthalben verlossen vnd zugezogen, wie wir hieoben khürtzlich erzelt, vnd wellen gleichwol solches niemands zu schmach oder verclainerung also angeregt haben, wie wir vns dann hierinn vnsers verhoffens aller gebürlicher beschaidenhait gehalten; dann nachdem wir in Craft der aufgerichteten verträge alle vngnad gegen den jenigen, so vns belaidiget, fallen lassen, so seyen wir nitt bedacht, das selb widervmb hinder sich zu ziehen oder ainiche rachgirigkaitt in disem fall zu erzaigen.

Nachdem aber sonst zu lautterem verstand vnd nottwendiger justification diser vnser nachvolgender erclerung die notturft ervordert, wie hart vnd so gar on alle vnser schuld wir zu solchen beschwärlichen verträgen gedrungen worden, anzaigung zu thun, so haben wir die geschicht also zu erzelen nitt vmbgeen khünden.

Was dann verner auf ettliche Artickel der selben verträge vnser endtliche mainung vnd bedencken jederzeit gewesen vnd noch, das steet volgends zu vernemen:

Vnd erstlich das in dem Passawischen vertrag besondere mass vnd ordnung gegeben, was auf die Nassawische gesprochne vrthailen für weittere handlung vnd erkhanntuss zu pflegen, wie dann auss dem Artickel, so deshalb eingeleibt,<sup>2</sup> nach lengs zu ersehen: da mögen wir mitt höchsten[!] warhaitt bezeugen, das wir in solcher gerichtshandlung ainiche sonderbare Affection wider den ainen thail, oder für den andern nie gesucht oder gehapt, wie wir auch im grund der selben sachen weder zu geniessen, noch zu entgelten, vnd den sig jeder zeitt allain dem jhenigen gegonnt, der ine von rechts wegen erlangen sollen. Derhalben vnd nachdem vns die handlung, wie die selb in gerichtlicher erörterung erfinden, referiert vnd daneben vnserer, auch anderer Cur- vnd fürstlichen

<sup>1</sup> Getilgt ist das Folgende: bey ime.

<sup>2</sup> Sieh Hortleder, II, 1038f.! Die Execution des Urtheils des Kaisers sollte eingestellt werden und gütliche Handlung stattfinden. Vgl. Brandt, Beiträge, S. 281, 282, 359!



dazu in stattlicher anzahl verordneter rhätt bedencken angezaigt worden, haben wir vns nitt allain mit dem selben durchaus verglichen, sonder auch die sach in vnserm verstand vnd gewissen gleicher gestallt anders nitt befinden mögen, auch also darauf als Rhömischer khayser vnd der sachen richter vnser sententz vnd vrthail, wie wir die gegen gott vnd der gantzen welt getrawen zu verantworten, verfasst vnd ausgesprochen. Hett nun der Landgraf zu Hessen wider die ergangne oder zukhünfftige Execution solcher vrthail was erheblichs vnd bestendigs fürzuwenden, solt vns nie zu wider gewesen sein, ine zu dem selben, soverr mitt recht beschehen sollen oder mögen, zuzulassen vnd an seinem rechten gleich so wenig als den andern tail zu verkhürtzen. Aber in disem fall ain besondere mass vnd Form allain auf des ainen thails begern, vnverhört des andern, auch vnerkhants rechtens fürzuschreiben vnd also ordenlicher erkhantruss, ob vnd welcher gestalt solches beschehen mög, vorzulauffen: hatt vns jeder zeitt dafür angesehen vnd noch, das es dem rechten nitt gemess vnd dem andern thail vast vergrifflich sey.

Zum andern, das in berürtem vertrag des Teutschmaisters, hertzog Hainrichs zu Braunschweigk vnd anderer ansprach, so sie zu dem Landgraven des Schmalcaldischen kriegs halben haben möchten, bis zu erörterung ettlicher beschwerden, dazumal zu Passaw fürgebracht, stillzusteem<sup>1</sup> verschafft: Da wissen wir vns vnser khay. ampts dermassen zu erinnern, das wir ainen jeden, der rechts begert, das selb an gepürenden enden vnd orten zu gestatten schuldig, vnd halten demnach für vnphillich, das man jemandis sein recht ausserhalb seines wissens vnd willens sperren oder aufhalten soll, fürnemblich auf ain solche zeit: nemlich erörterung der beschwerden, die doch an ir selbs gantz vngewiss, vnd da villeicht die partheien mitt solchen beschwerden gar nichts möchten zu thun haben.

Zum dritten, das dann in angeregtem vertrag abermals ain besondere mass gegeben, wie ettliche newe Gravamina, so dem Landgraven an vnserm khay. Camergericht oder sonst in werender Custodien zugefügt

<sup>1</sup> Am 18. Juli 1553 erklärte sich der Landgraf infolge kursächsischer Vermittlung zur Zahlung von 20.000 Gulden als Schadenersatz an die geschädigten Braunschweiger bereit. Max Lenz, Christoph von Carlowitz, a. a. O., 88. Die Differenz wurde am 11. September 1553 ohne Zuthun des Kaisers gänzlich beigelegt. Am 20. Juli und 6. September 1553 hatte Philipp von Hessen den Erzbischof von Mainz in Briefen gebeten, sich beim Kaiser und beim Reichskammergericht für die Suspension des Processes bis zum nächsten Reichstage zu verwenden. Wien, Staatsarchiv, Reichsacten in genere 20.

worden sein sollen, zu ersehen, darüber zu erkennen vnd mittler zeit an vnserm khay. Camergericht stillzusteem: Da wissen wir nitt anders, dann das es nitt allain in vnsern gemainen geschribnen khay. rechten, sonder auch in vnsern vnd des hay. reichs Ordnungen sein sondere mass vnd ordenliche weg hab, wa jemand durch vnser khay. Camergericht oder andere in oder ausserhalb rechtens beschwärt wurd, wie vnd durch was mittel alsdann dem selben zu helfen. Des sollen vnd müssen sich all andere, hochs vnd nidere stands, so dem hay. reich verwandt vnd pillich, lassen ersetzigen. Vnd wa man hierinn von aines oder zwayer wegen ain anders fürnemen, das möcht ain grosse zerrüttlichait vnd allerhand beschwärlichen eingangs gepern. Demnach hielten wir dafür, es solt dises Artickels halben pillich bey den ordenlichen wegen gepliben sein, also das es anderer nebenweg nitt bedörfft hett.

Zum vierdten, so ist in solchem vertrag ain langer weitleuffiger Artickel von den hochwichtigen Puncten, die Religion, frid vnd recht betreffend, einverleipt, darinnen allerlay enderung gesucht, wie solches der buchstab weiter innhelt, allhie zu erzelen vnnott. Nun ist aber deshalb auf baiden negstgehaltenen reichstügen zu Augspurg gar vil gehandelt vnd vnser erachtens daselbs alle nottwendige gnugsame fürsehung beschehen. Vnd ob je in ainem oder dem andern nach gelegenhait der zugetragnen fäll, oder wie es sonst bedacht werden möcht, etwas zu verpersern, so will doch das selb nitt abgesonderter weis hie oder dort, sonder nach altem, loblichem gebrauch des hay. reichs mitt gemainem rhatt vnd zuthun aller Curfürsten, fürsten vnd Stend des selben gehandelt sein. Dann was sonst ettlich in sonderhait, sie wärn gleich so ansehenlich, als sie immer sein khöndten, zu beschliessen oder zu verordnen vorhabens, das khöndt die andern nitt pinden, sie hetten sich auch des selben vnd das sie von solchen handlungen ausgeschlossen, nicht vnpillich zu beclagen.

Zum fünften, das dann alle anforderungen der jhenigen, so in verschiner empörung überzogen, belaidigt vnd beschedigt worden, gantzlich aufgehept vnd inen auch die selben mitt recht zu suchen vnd auszufürn benommen sein soll, wie in dem Passawischen, auch volgends in dem vertrag mitt Marckgraf Albrecht betädigt: da bedencken wir in erwegung oberzelter geschicht, das dise verloffene handlung nitt für ainen aufrichtigen krieg, sonder vil mehr für ain muttwillige Rebellion zu achten. Diweil dann in der selben vil gehorsame Stend, die doch für ir person mitt der sachen gar nichts zu thun gehapt, auch niemands zu ainicher vngöttlichait vrsach gegeben, grausamer, in Teutscher Nation vnerhörter, vnmenschlicher weis angegriffen vnd der-

massen beschediget worden, das sie es in vilen nachvolgenden Jarn vnd maisten tails bey iren lebzeiten nimmermehr überwinden mögen, so hetten wir sonst, vnd wa wir so hart nitt gedrunge, solches also nachzulassen vnd den vnschuldigen verdruckten ir recht zu sperrn nitt allain weder fug, noch vrsach, sondern auch den wenigsten gedancken nie gehapt.

Zum sechsten, das dann in dem Passawischen vertrag der Braunschweigkischen Junckern haben versehen, welcher massen die selben nach entstandner göttlichaitt würcklich sollen restituiert vnd eingesetzt werden: da bedunckt vns, es haiss ettlicher massen von der Execution angefangen vnd well dem rechten nach nitt so gar verantwortlich sein. Dann hetten die Junckern etwas an Hertzog Hainrichen zu<sup>1</sup> Braunschweigh zu sprechen, so gibt die reichsordnung mass, wie das selb nitt allain in petitorio, sonder auch in possessorio auszufürn. Bey der selben soll vnd muss man ainen jeden vnd also pillich auch ainen fürsten des reichs rübiglich<sup>2</sup> pleiben lassen, wie wol wir sonst von der hauptsach diss orts, als die bisher vor vns zu khainer erörterung khommen, nichts wissen zu reden,<sup>3</sup> wellen auch der selben halben niemands nichts eingeraumt, noch abgeschlagen haben.

Zum siebenden vnd letzten, so ist in dem vertrag, so wir mit Marckgraf Albrechten aufgericht, vnder anderm begriffen, das die verträge mitt den bischofen zu Bamberg vnd Wirtzburg bey iren Creften sollen pleiben etc. Nun seind die selben verträge (wie wir versteen) dahin gerichtet, das der bischof zu Wirtzburg ain merckliche Summa gelts: als ettlich hundert tausent gulden schulden, für den Marckgrafen auf sich nemen vnd bezalen, aber der bischof zu Bamberg den maisten vnd ansehenlichsten tail seines stifts berürtem Marckgrafen erblich übergeben vnd zustellen soll, welches, wa es also seinen füngang haben, so steet zu besorgen, das die selben treffliche zwen stift in grund verderbt vnd also zerrissen,<sup>4</sup> das sie sich des selben nimmermehr wurden wissen zu erholen. Nun khönden wir sonst nitt gedennen, was der Marckgraf für ansprach an berürte stift haben mög, darumb sie so gar vnmessig vnd vnüberschwänglich von ime sollen beschwärt vnd ausgesogen werden. Dann ob schon der Marckgraf sonst in grossen schulden stecket vnd villeicht sein land deshalben zu guttem thail versetzt vnd verschriben, so solt er doch auf weg gedennen, sich der selben one ander leutt schaden vnd

<sup>1</sup> Corrigiert aus: von.

<sup>2</sup> Für: ruhig.

<sup>3</sup> Sieh oben S. 239 Anm. 1!

<sup>4</sup> Das folgende wurden getilgt.

verderben zu entledigen. Derwegen vnd wa er sich schon auf die verträg, so er mitt gedachten bischofen aufgericht, ziehen wolt, so ist doch an im selbs offenbar vnd landkhündig, das solche verträg mitt gewaffneter hand vnd kriegsgewalt wider alle recht vnd pillichaitt, auch one alle vrsach erzwungen vnd erdrungen worden. Welches, wa es also gestattet oder geduldet, so möcht es im hay. reich ainen solchen beschwärlichen schädlichen eingang gepern, das hinfüran niemands bey dem seinen rübliglich pleiben khündt, sonder alle recht sampt dem gemainen landfriden gantzlich müssten zu boden geen vnd allain das faustrecht statt haben, welches doch gar nahend in der gantzen welt vnd bey allen Barbarischen Nationen frembd vnd vnerhört.

Auf solches alles seyen wir mitt hilf des allmechtigen endtlich entschlossen vnd bedacht, zu aller erster vnd fürderlichster gelegenhaitt, so wir immer haben vnd erlangen mögen, vnd fürnemblich, wa es nitt ehe sein khan, auf negster zusammenkhonft vnser vnd gemainer Stend des hay. reichs von obangeregten sachen vnd handlungen, bevorab sovil in jetzerzelten siben Artickeln begriffen, weiter zu reden vnd zu rhatschlagen, auch allen menschlichen möglichen vleiss anzukhern, was in obberürtem allenthalben zu vil, zu wenig, mitt nachtail oder dem rechten vnd pillichaitt zuwider gehandelt, verglichen, bewilliget oder vertragen, das solches widerumb gepessert vnd auf rechte ordenliche weg gerichtet werd, guter Hoffnung, der allmechtig werd vns zu solchem als ainem Christlichen nottwendigen werck sein gnad verleihen, auch gemaine Stend sich vns hierinn, wie sie zu thun schuldig, hilflich, rhatlich vnd trostlich erzaigen.

Soverr vns aber gott der allmechtig, zuvor vnd ehe wir solches volbringen möchten, auss disem Jamertal nach seinem göttlichen willen ervorderte, oder aber wir sonst über allen vnsern fürgewendten vleiss bey gemainen Stenden deshalben nichts erhalten khöndten:<sup>1</sup> so wellen wir<sup>2</sup> gleichwol das jhenig, was in angeregten verträgen begriffen, so vnser aigen Interesse vnd fürnemblich die nachlassung vns begegneteter hoher belaidigung betreffen mag, was wir auch sonst ordenlicher aufrichtiger weis bewilligen oder eingeen sollen oder mögen, das selb hiemitt abermals zum überfluss beliebt, Ratificiert, vest oder angenehm gehalten, aber sonst

<sup>1</sup> Oder aber . . . erhalten khöndten am rechten Rande (fol. 15<sup>r</sup>) nachgetragen. Darüber steht das getilgte: aut al[ite]r non posset concludere, alles von Selds Hand.

<sup>2</sup> Das Folgende bis ausserhalb des selben am linken Rande nachgetragen.

ausserhalb des selben hiemitt vor gott vnd der gantzen welt offenlich protestiert vnd bezeugt haben, das alles das jhenig, was also in baiden obberürten verträgen, auch Iren vorgehenden vnd anhangenden handlungen, fürnemblich in oberzelten sibem Artickeln, wider gott, wider recht, vnser vnd des hay. reichs abschid, ordnungen, satzungen vnd den gemainen landfriden, wider des hay. reichs lobliche gewonhaitten vnd alt herkhommen, auch alle erbar vnd pilligkaitt tractiert, gehandelt, beschlossen oder volnzogen sein möcht: das solches alles gantzlich über vnd wider vnsern gutten willen aus lautterem, unpillichem zwang vnd besorgung aines bösern also ergangen vnd beschehen, das wir auch sonst, wa wir solches mit ainicher gelegenhaitt one des hay. reichs höchster gefar vnd augenscheinlichem verderben verhütten oder abwenden mögen oder nochmals möchten, an vnserm höchsten ernstlichen vleiss, mü, arbaitt vnd vncosten nichts hetten mangeln noch erwinden lassen,<sup>1</sup> wie wir dann solches zum überfluss, vnangesehen, das wir vns hievor verpunden, nichts darwider aussgeen zu lassen, dannocht auss vnser kay. macht vollkommenhaitt, rechtem wissen vnd aigner bewegnus, dieweil wir solches vil mehr dann das ander zu thun vnd also vnsern kay. gewalt in rechtmessigen sachen zu gebrauchen,<sup>2</sup> schuldig, gantzlich cassiert, vernichtiget, aufgehapt, widerrufft vnd abgethan, auch alles widerumb in vorigen rechten stand gesetzt.<sup>3</sup>

Wellen auch darauf unsere nachkhommen am hay. reich höchsts vleiss ersucht, vermant vnd gepetten haben, das sie auf solchen fall<sup>4</sup> sich hierinnen selbs ires ampts erinnern, auch<sup>5</sup> diesen vnsern endtlichen<sup>6</sup> willen, damit wir vnser leben zu beschliessen gedenccken, getreulich vnd fürderlich volziehen, auf das wir vnser christlich gewissen deshalben entladen, vor den augen Gottes desto getröster er-

<sup>1</sup> Ursprünglich folgte: ‚Was aber ausserhalb des selben in angeregten verträgen begriffen, so vnser aigen,‘ was in anderer Fassung dann weiter oben an dem Rande vollendet wurde. Sieh oben S. 310.

<sup>2</sup> Am Rande nachträglich ergänz. Bei Druffel-Brandt, Briefe und Acten IV, S. 358, irrig als ‚ausgestrichen‘ in die Anmerkung gesetzt.

<sup>3</sup> Auch alles . . . gesetzt am linken Rande ergänz.

<sup>4</sup> Diese drei Worte am Rande ergänz; bei Druffel-Brandt, IV, S. 358, wieder irrig als getilgt angeführt. Gemeint ist das vorzeitige Ableben oder die Resultatlosigkeit der nächsten Reichstagsverhandlung. Sieh oben S. 310.

<sup>5</sup> Ursprünglich folgte: auch, das getilgt ist.

<sup>6</sup> Beschliesslichen, das folgt, ist getilgt.

scheinen vnd alle beschwärliche nachred von vns<sup>1</sup> abwenden mögen. Daran thuen sie one zweifl Gott, dem herrn, ain ganz angenām gefellig werck, welches inen selbs zu ewigem rhum vnd lob, auch dem hay. reich zu nutz, ehr vnd aller wolfart geraichen wirdt. Vnd wissen inen solches alles zu erclerung vnsers gemüts der notturft nach nitt zu verhalten.

Mitt vrkund ditz briefs etc.<sup>2</sup>

## 2.

[Luis de Venegas]<sup>3</sup> an König Philipp II. Innsbruck,  
4. October 1555.

La dieta se acabó y tanto bien quanto jamás se pensó, de suerte que todos buenos y malos, protestantes y catholicos, quedaron adorando en el Rey y sin pedilles nada se ofrecieron á poner sus haciendas y uidas en su seruicio, quando su Magestad tuviese nescesidad dellas et efetuóse lo de la paz publica, que hera el un punto de los dos y el mas principal, porque aun que el otro sea de la religion y parezca que esta se aya de ante poner á todo lo demas, pero rebus sic stantibus era tanto mas necesario componer lo de la paz publica que aquello, quanto soy yo mejor que mi moço de caualos.

Queda que el otro dicho punto con cuantas cosas de la pulicia<sup>4</sup> se tratará en la dieta que esta conbocada de Ratisbona para primero de Março con la ayuda de Dios, mediante la qual s'espera que se hará todo bien, y entonces se les pedirá ayuda contra el Turco, pues será bien menester. En el ynterim los eclesiasticos y catholicos estaran seguros de los que no lo son, lo que no estauan antes, ni querian asegurar las cibdades por ser mas los malos . . .<sup>5</sup>

El Secretario aleman de la Magestad cesaria, que se llama Paulo Phintzing, llegó en Augusta una hora antes que se hiziese el receso, apeose en mi posada, por ser uieja nuestra amistad. Venia á pedir

<sup>1</sup> Es folgte ursprünglich: verhüttet werden mög.

<sup>2</sup> Folgte ursprünglich nach: geraichen wirdt und ist mit dem folgenden ‚Und wissen‘ . . . nachgetragen.

<sup>3</sup> In der Handschrift: Auissos de la corte de la Magestad del Serenisimo Rey de romanos, de Inspruch á 4 de Octubre de 1555.

<sup>4</sup> Polizeiordnung.

<sup>5</sup> Das folgende Capitel bezieht sich auf die Einigung bezüglich der Sequestration des Gebietes Markgraf Albrechts von Brandenburg bis zur Schuldentilgung und bis zum Schadenersatz.

de parte de su Majestad cesaria al Rey, quisiese detener los estados, porque queria enbiar huna solenisima embaxada y hazer les en ella saber su yda a Spaña y su yntencion, però como llegó tan tarde y los estados estauan tan desseosos de boluerse á sus casas en cabo de 9 meses de ausencia dellas, no le pareció á Su Majestad proponerselo, sabiendo que hera por demas, y asi se hizó el receso, como digo á los 25, y el secretario se partió otro dia que el Rey. Llegó aqui Su Majestad en cinco dias y al siguiente, que fué anteyer, se hizó la proposicion de esta Dieta, la qual será breue y la sustancia della lo que puede V. M. considerar, partirnos hemos presto para Viena.

Su Majestad acordó, luego que llegó á Fiessen, enbiar auisitar Su Majestad Cesaria con el señor Martin de Guzman y partiera desde alli, si yo me hallara presente, y assi se uvo de differir su partida hasta mi llegada aqui. Lleuó consigo quatro caualleros spañoles, Su Majestad quisiera harto poder yr en persona, y aun lo propusó en este uiaje, y se hizó el memorial de los que lleuaria consigo, però opusieronse tantos ynconuenientes para ello y el peligro de su persona Real tan euidente que se dexó aquello, pareciendo temeridad, y escogió esto otro por mejor, porque, aunque la yda y baxada á Flandres podria ser con poco peligro, especialmente desde este camino, pues las espias quedauan desmentidas, pensando que uenia á esta cibdad, pero la buelta aca: hoc opus, hic labor; fuera de lo qual no tengo más que dezir al presente.

(Archivo general de Simancas, Secretaria de Estado, Legajo 649 fol. 106.)

## 3.

**Textcorrecturen zum Abdruck der Denkschrift über die Reichssuccession [1556?].<sup>1</sup>**

S. 763, Textzeile 3 v. o. lies:	ecclesiastico deputati offitio statt:
	ecclesiastici desunt offitio;
„ „ „ 15 „ „	illinc statt: illius;
„ „ „ 21 „ „	mutantes statt: cunctantes;
„ „ „ 9 v. u. „	extimescant statt: extimescunt;
„ „ „ 9 „ „	regis Rhomani statt: regis Romani,
	ebenso im Folgenden immer mit h;

<sup>1</sup> Bei Brandi, Beiträge zur Reichsgeschichte, München 1896, IV. Die Lesung bot keine Schwierigkeiten.

S. 763	Textzeile	8 v. u.	lies:	medio statt: modo;
" 764	"	14 v. o.	"	aliquam statt: aliquod;
" 765	"	14 "	"	salvas et statt: salvas ac;
" "	"	19 "	"	et statt: ac;
" "	"	10 v. u.	"	consultent statt: consulunt;
" 766	"	4 v. o.	"	coniungat statt: coniungant';
" "	"	24 v. u.	"	rex stirpe statt: rex, stirpe;
" "	"	15 "	"	aut statt: ac;
" "	"	14 "	"	‚sparari‘ (irrig für: sperari) statt: separari;
" 767	"	3 v. o.	"	possent statt: possint;
" "	"	4 "	"	Sed ne hac statt: Sed hac.

## 4.

**Instruction für die Abdicationsgesandtschaft. 3. August 1556.**

Summarium<sup>1</sup> commissionis legatorum Caroli V. Imperatoris  
in causa resignationis Rom. Regi facienda[e].

Erstlich sollen die Gesandten bei Ro. Kho. Mat. den weg suechen und befurdern, auff das dieselbe des Reichs vollige administration und keiserliche preeminenz, hoheit, Dignitet und Titul an sich nehme vnd die key. Mat. derselben allen entlade.

Vnd dahe solchs Ir Kho. Mat. zu thun urbutig, haben die gesandten ferner bevelch, sich zu allen vnd jeden Churfursten des reichs insonderheit zu verfuengen vnd bei denselben nachvolgende puncten zu vermelden:<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Archiv des Ministeriums des Innern in Wien, ‚Succession II, B 4‘, in zwei gleichlautenden Exemplaren von derselben (Kanzlei?) Hand. Das eine Exemplar (A) hat am Rande durch Feuchtigkeit stark gelitten und trägt auf der ersten Seite links oben folgende Randbemerkungen von derselben Hand: Mihi communicatum a d[omino]: 8 Chiffren, pr[imo] decemb[ris] 15]56; darunter: Missum Ser[enissi]mo Regi Max[imiliano] ult[imo] decembr[is] 15]56; schliesslich: In causa Kay. Carls Resignation deß Kayserthumbs Khönig Ferdinandt. Die Chiffren konnte ich nicht lösen. Sie beweisen im Zusammenhang mit dem Voranstehenden, dass die von Karl V. dringend gewünschte Geheimhaltung, selbst gegenüber den vertrauten Rätthen König Ferdinands, nicht stattfand (vgl. oben S. 270!). Das zweite Exemplar (B) ohne Randnoten trägt auf der letzten Seite deutliche Siegelungsspuren und beweist auch durch die Art der Faltung, dass es jenem Briefe, vermuthlich an Maximilian, beigeschlossen war.

<sup>2</sup> Beide Anfangssätze fehlen bei Hoffmann, Sammlung . . . ungedruckter Nachrichten 23.



Nemblich, das die key. Mat. inen allergnedigist danksag, das sie Ire Mat. vor allen andern potentaten vnd fursten zu diser keyserlichen dignitet vnd hochheit erfordert vnd erwelet, mitt ferner erclerunge, das sich Ir Mat. auß Irem aigen gewissen zu berichten wußten, das sie seith anfang Irer Keiserlichen regierung furnemlich des heiligen Romischen Reichs nutz, ehr, wolfart vnd gedeien mitt aller trew gesucht vnd demselben Ires bestes verstandts vnd vermugens jederzeit furgestanden, wär auch solchs hinfuro<sup>1</sup> zu thun nitt weniger allergnedigist genaigt gewest, wohe Ir Mat. die treffenliche beschwernussen, muhe vnd arbeit hette in ainigen weg lenger oder ferrer ertragen mogen.<sup>2</sup>

Demnach aber Ir Mat. sich Irer vnvermoghlichkeit vnd blodigkeit auß obligender langwiriger leibsschwacheit am besten zu erinnern, hetten Ir Mat. leiden mogen, das sie mitt allen Churfursten in einer gemainen versamlung khunfftiger des reichs succession vnd administration halben aigner person nach notturfft khomen ratschlagen vnd schliessen.

Dieweil aber Ir Mat. die raise zu landt furter gantz vnleidlich vnd dobeneben zu besorgen gewesen, Sie hetten durch solche raisen die gelegenheit mitt gutem windt abzuschiffen versaumbt, hette Ir Mat. nitt vnderlassen, mit Irem freuntlichen lieben bruder<sup>3</sup> die sach geburendts vleiß zu behertzigen etc., welcher, Irer Key. Mat. begeren nach, gemainem vatterland theutscher nation zu sonderlichem auffnemen vnd wolfart sich gantz willig vnd genaigt auch dahin vernemen lassen, das er neben der administration, die ihme als romischen Khonig, abwesendt Irer Key. Mat., one das geburt,<sup>4</sup> auch mitt dem keyserlichen Titul, preeminentz, Scepter vnd dignitet sich zu beladen vngeweigert.<sup>5</sup>

Seintemall dan gott der almechtig gemainen Stenden des reichs disen Konig auß sonderlicher vorsehung gegeben, bei welchem biß anher nitt allein ein gantz\_vetterlich<sup>6</sup> gemueth vnd zunaigung gegen dem reich theutscher Nation vnd desselben glider gespurt, sonder auß vilen treffenlichen handlungen merglicher verstandt, tugent vnd dapfferkeit vermerckt, so wolle Ir Mat. sie, die Churfursten, gantz gnedigist ersucht vnd ermanet haben, sich hierein getrew mainender handlung zu vergleichen vnd den romischen Khonig für Iren rechten, von gott gegebenen

<sup>1</sup> B: hinfuran.

<sup>2</sup> Dieser ganze Absatz bei Hoffmann ausführlicher, hier nur als Auszug.

<sup>3</sup> B: Brudern.

<sup>4</sup> B: geburett.

<sup>5</sup> Dieser und der voranstehende Absatz fehlt bei Hoffmann.

<sup>6</sup> B: vatterlich.

keiser erkennen, auffnemen vnd halten, demselbigen auch den gehorsam, den sie biß anhero Ir Mat. erzeigt, der gebur laisten.<sup>1</sup>

Wofer dan die Churfursten solchs verwilligen, sollen die gesandten sie, die Churfursten, aller gelubden vnd pflichten, mitt dero sie der ro. key. Mat. biß anhero zugethon vnd verwandt gewesen, entledigen etc. vnd sie auff die ro. Kho. Mat. hinfuro, wie vermeldt, anweisen etc. vnd sich nach solcher verwilligung nachmals zu der Kho. Mat. verfuegen, derselben die verwilligung vnd annemung der Churfursten verkundigen vnd derselben darneben zu eingang Irer key. Regierung die ehr gottes vnd handthabung der waren, alten catholischen kirchen vnd die wolffart, frid vnd rhue des heiligen romischen reichs<sup>2</sup> mitt vleiß bevelhen.

Zu diser handlung haben die gesandten ein aigen vnderschiedlichen gewalt.

Im faal aber da die Ko. Mat. des ro. keiserthumbs Titel, preeminentz vnd administration, wie vermeldt, an sich zu nemen nicht zu bewegen wären, haben die gesandten ein andern, auch vnderschiedlichen gewalt vnd bevelch, mitt Ko. Mat. dahin zu handeln, das dieselb mitt des keiserthumbs hoheit, dignitet vnd administration sich belade, vnd der titel allein der key. mat. gelassen werde, vnd im<sup>3</sup> fall der willigung sollen die gesandten bei den Churfursten den Consens, wie bei dem ersten puncten außgefurt, gleicher gestalt befurdern.

Dahe aber auch ditz bei der khon. Mat. nitt wäre zu erhalten, haben die gesandten den dritten, auch abgesonderten gewalt vnd bevelch, der khon. Mat. die administration des heiligen reichs, wie die Ir Mat. in abwesen der ro. key<sup>en</sup> Mat. geburt, [zu] befelhen vnd die Churfursten, auch andere Stend des reichs zu geburender gehorsam anzumanen vnd zu weisen.

Zu disen dreien abgesonderten acten haben die Gesandten drei vnterschiedlich abgesonderte gewält vnd bevelch, einen jeden insonderheit nach erforderung der sachen furzulesen vnd die andere hinder sich zu verhalten,<sup>4</sup> biss die erste vnd furgeende handlung one frucht abgangen vnd davon nichts mehr zu verhoffen sei etc.

<sup>1</sup> Alles Folgende fehlt bei Hoffmann. Vgl. oben S. 270f!

<sup>2</sup> A: irrigerweise: heiligen reichs romischen reichs; B: heiligen reichs.

<sup>3</sup> A: ihm.

<sup>4</sup> B.: halten.

### Nachtrag zu III, Seite 43 (275).

Der Abschnitt ‚Verzicht auf das Kaiserthum‘ schliesst mit folgenden Sätzen:

Im März 1558 ist von einem habsburgischen Reichshaupte zum erstenmale ohne Mitwirkung oder Zustimmung des Papstes der Titel eines erwählten römischen Kaisers (electus Romanorum Imperator) angenommen worden. Denn weder Maximilian I. noch Karl V. hatten sich, schon mit Rücksicht auf den Wortlaut der Decrete über ihre römische Königswahl,<sup>1</sup> für berechtigt gehalten, gleich nach dem Tode ihrer Vorgänger den Kaisertitel ohne besondere Zustimmung des Papstes zu führen:

Als sich die Kaiserkrönung in Italien, wozu sich Papst Julius II. bereit erklärt hatte, aus militärisch-politischen Gründen als unausführbar erwiesen hatte, war von Maximilian I. am 4. Februar 1508 in Trient der Titel eines erwählten römischen Kaisers angenommen worden. Zu diesem Schritte hatte er

<sup>1</sup> Im Wahldecret vom 16. Februar 1486 erklärten die Kurfürsten, sie hätten Maximilian ‚zum röm. König‘ ‚erkoren und nach Eurer Kayserlichen M<sup>t</sup> [Friedrich III.] ‚Ableibung . . . hernach zu der Kayserlichen Crenung und Salbung fursehen‘ [statt: vorgesehen, in Aussicht genommen]: nur durch den Papst (Wiener Staatsarchiv, Wahl- und Krönungsacten). Auch Maximilian erklärt in seinem Patent vom 8. Februar 1508, worin er die Annahme des Titels eines erwählten römischen Kaisers zur Kenntnis bringt, er sei ‚der hoffnung, auch fürsatz, ob immer möglich sein will, die [Kaiser]krönung zu empfangen‘. Lünig, Des deutschen Reichs Archiv (Leipzig 1711), Continuatio I, p. 127. Sowohl Karl V. als auch Ferdinand I. (Cöln, 5. Januar 1531) war nur ‚zum römischen König‘ ‚und zu künftigem Kaiser‘ erwählt worden. Gemäss den Wahldecreten von 1486 und 1519 und nach Maximilians Patent von 1508 musste das Capitulationsversprechen Karls V.: ‚in zimblich gelegner Zeit zum nächsten‘ die Kaiserkrone (durch den Papst) ‚zu erlangen‘, sinngemäss auch für Ferdinand I. gelten: ‚im Fall der Erledigung des Kayserthums‘. Den Text sieh oben S. 264, 267 und unten 318 Anm. 3!

sicher unmittelbar nachher<sup>1</sup> die ausdrückliche Zustimmung des Papstes erlangt.<sup>2</sup> Auch Karl V. hatte fast sechzehn Monate hindurch (28. Juni 1519 bis zum 26. October 1520) nur den römischen Königstitel geführt und hatte sich, als er dann den Titel eines erwählten römischen Kaisers annahm und dies durch ein besonderes Patent im Reiche verkündigen liess, auf die vorausgehende Zustimmung Leos X. und auf Maximilians I. Beispiel berufen.<sup>3</sup> Am 23. October 1520 war er nämlich in Aachen zum Könige gesalbt und gekrönt worden,<sup>4</sup> und erst drei Tage später hatte der Cardinal und Erzbischof Albrecht von Mainz nach einer Messe in derselben Marienkirche und in Gegenwart Karls V. verkündet, der königlichen Majestät sei der Titel ‚erwählter römischer Kaiser‘ durch den Papst in einem Breve gestattet worden, das ein besonderer Gesandter überbracht habe.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Ueber die diesem Acte vorausgehenden Thatsachen sind wir ungenügend unterrichtet. Die ‚Romana‘ des Wiener Staatsarchivs bieten nichts. Vgl. Ulman, Kaiser Maximilian I. (Stuttgart 1891), II 339f. und Pastor, Geschichte der Päpste, Freiburg i. Br. 1895, III 583f. 865f.

<sup>2</sup> Das Anerkennungsbreve ist vom 12. Februar 1508 datiert. Vgl. v. Volte-  
lini, Die Bestrebungen Max I. um die Kaiserkrone 1518 (Mittheilungen  
des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 1890, XI), 44, 50,  
58, 74, 584, 591, 594f., 600!

<sup>3</sup> ‚Nachdem die Römisch und Hispanisch Kun[igliche] M<sup>t</sup> . . . zu einem  
Röm. Khünig und khünfftigen Kayser erwellt vnd yetz . . . mit der  
kh[uni]klichen Cron gekrönt ist, lasst Ir Kun. M<sup>t</sup> menigklichem zu er-  
kennen geben, dass vnser heyligster vatter, der Bapst, seiner kun-  
[iglichen] M<sup>t</sup> durch seiner Heyligkhait brieve bewilligt vnd  
zugelassen hat, das sein K[un.] M<sup>t</sup> nun hin fur sich des Titels er-  
wählter Rhöm. Kayser gebrauchen mög . . . Dieweil dan Seiner  
K[un.] M<sup>t</sup> Anherr Kayser Max . . . desselben Titels auf Böpstlicher  
Heyligkhait Bewilligung auch dermaßen gebraucht hat . . .‘  
Wiener Staatsarchiv, Reichsregistratur Karls V., 2, fol. 140<sup>v</sup>, undatiert  
eingetragen nach einem Stücke, welches das Datum ‚Cöln, 14. Nov. 1520‘  
trägt. Das Patent zur Berufung des Wormser Reichstages aus Köln,  
1. November 1520, führt schon den Titel ‚erwählter römischer Kaiser‘.

<sup>4</sup> Gachard, Analectes historiques, Bruxelles 1859, 210; Goldast, Politische  
Reichshändel, Frankfurt 1614, p. 151f.

<sup>5</sup> Nicht am 24. October. Baumgarten, Geschichte Karls V., Stuttgart 1885,  
I 319. Noch am 25. October nennt er sich urkundlich nur römischer  
König. Reichsregistratur 2, fol. 108<sup>r</sup>. Die Fassung, der Papst habe  
Karl V. zum römischen Kaiser erwählt, scheint mir unwahr-  
scheinlich. Bucholtz, Geschichte Kaiser Ferdinands I. (Wien 1832) I 119f.;  
Rösler, Die Kaiserwahl Karls V., Wien 1868, 233, beide nach einem  
Krönungsberichte im Wiener Staatsarchiv, Mainzer Kanzlei 1a.

Indem Karl V. so hartnäckig die Uebertragung des Kaisertitels auf seinen Bruder begehrte, ist er früheren Anschauungen, die er noch 1551 gehegt hatte, untreu geworden.

Hätte sich Ferdinand vorläufig mit dem Titel eines römischen Königs begnügt, so wäre der Bruch mit der Vergangenheit vermieden worden. Beide Brüder kannten aber die Anschauungen der protestantischen Kurfürsten gegenüber irgend einer Mitwirkung des Papstes. Es gab für sie nur zwei Möglichkeiten: gefährlichen Zwiespalt im Kurfürstencollegium, oder Feindschaft des Papstes. Trotz langen, ängstlichen Zögerns des Königs Ferdinand blieb darum das Letzte nicht erspart.<sup>1</sup>

---

### Nachträge und Correcturen zu II.

Seite 14, Anm. 1 muss es statt der Zeilen 6—9 heissen:

„Maximilian weilte während des ganzen schmalkaldischen Krieges bis zur Reise nach Spanien nachweislich immer am Kaiserhofe.“

Am Schlusse derselben Anmerkung füge hinzu: „und Loserth, Die Registratur des Erzherzogs Max. Fontes rerum Austr., 1896, 48. Bd., 379—392“, was ich für diese Partie übersehen hatte. Herr Professor Dr. Steinherz in Prag hatte die Güte, mich darauf aufmerksam zu machen.

Seite 15, Textzeile 12 v. u. ergänze nach Wahlpraktiken folgende Anmerkung:

„Die allgemein gehaltenen Credenzschreiben Maximilians für eine Mission seines Günstlings, des Grafen Sigismund von Lodron, an die Kurfürsten, vom 25. September 1550, bei Loserth, Die Registratur 522, 538f.“

Seite 16, Textzeile 6 v. u. lies: kaum dreiwöchentlichem statt: einmonatlichem.

In der dazugehörigen Anm. <sup>5</sup> ergänze: „Loserth, Die Registratur 589“.

Seite 18, Anm. 2 lies: sich statt: sic.

Seite 49, Textzeile 15 v. u. lies: ihn statt: ihm.

Seite 51, Textzeile 4 v. o. lies: 12. Juli statt: 9. Juli.

Seite 52, Textzeile 8 v. u. lies: Hauspolitik statt: Hauptpolitik.

---

<sup>1</sup> Vgl. Reimanns Darstellungen: „Der Streit zwischen Papstthum und Kaiserthum im Jahre 1558“ und „Die röm. Königswahl von 1562“ (Forschungen zur deutschen Geschichte, Göttingen 1865, 1868, V 298f., 301, VIII 3ff.), und die Mainzer Wahl- und Krönungsacten 2, im Wiener Staatsarchiv!

The first of these is the fact that the  
 government has been unable to  
 secure the necessary funds to  
 carry out its program. This has  
 been due to a combination of  
 factors, including the fact that  
 the government has been unable  
 to secure the necessary funds  
 to carry out its program. This  
 has been due to a combination  
 of factors, including the fact  
 that the government has been  
 unable to secure the necessary  
 funds to carry out its program.  
 This has been due to a combi-  
 nation of factors, including the  
 fact that the government has  
 been unable to secure the ne-  
 cessary funds to carry out its  
 program. This has been due to  
 a combination of factors, in-  
 cluding the fact that the gov-  
 ernment has been unable to  
 secure the necessary funds to  
 carry out its program.

#### II. THE ECONOMIC SITUATION

The economic situation in the  
 country is generally stable, but  
 there are some problems which  
 need to be solved. The main  
 problem is the fact that the  
 government has been unable to  
 secure the necessary funds to  
 carry out its program. This  
 has been due to a combination  
 of factors, including the fact  
 that the government has been  
 unable to secure the necessary  
 funds to carry out its program.  
 This has been due to a combi-  
 nation of factors, including the  
 fact that the government has  
 been unable to secure the ne-  
 cessary funds to carry out its  
 program. This has been due to  
 a combination of factors, in-  
 cluding the fact that the gov-  
 ernment has been unable to  
 secure the necessary funds to  
 carry out its program. This  
 has been due to a combination  
 of factors, including the fact  
 that the government has been  
 unable to secure the necessary  
 funds to carry out its program.  
 This has been due to a combi-  
 nation of factors, including the  
 fact that the government has  
 been unable to secure the ne-  
 cessary funds to carry out its  
 program.

The government has been unable to  
 secure the necessary funds to  
 carry out its program. This  
 has been due to a combination  
 of factors, including the fact  
 that the government has been  
 unable to secure the necessary  
 funds to carry out its program.  
 This has been due to a combi-  
 nation of factors, including the  
 fact that the government has  
 been unable to secure the ne-  
 cessary funds to carry out its  
 program.

# Archiv

für

**österreichische Geschichte.**

---

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

**kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.**

---

**Neunzigster Band.**

Zweite Hälfte.

---

**Wien, 1901.**

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften

# Archiv

7

Verzeichnis der Gesandten

Verzeichnis

Verzeichnis der Gesandten

Verzeichnis der Gesandten

Verzeichnis der Gesandten

Verzeichnis

Verzeichnis

Verzeichnis

Verzeichnis der Gesandten



DIE  
BARBARENEINFÄLLE  
IN DIE  
PROVINZ RÄTIEN  
UND DEREN BESETZUNG DURCH BARBAREN.

VON  
JOSEF EGGER.

II. THEIL.

III

PLANTING AND

1887

PLANTING AND

PLANTING AND

PLANTING AND

1887

## VI. Rätien unter der Herrschaft der Gothen, Franken und Byzantiner und dessen Besetzung durch die Barbaren (493 bis ca. 600).

Das Ergebnis der letzten Erörterungen ist somit, dass auch in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts, während der letzten römischen Kaiser und des germanischen Heerkönigs Odovaker, noch die Provinzen Rätien und Noricum fortbestanden haben, wenn sie auch öfters als früher von germanischen Raubscharen verheert worden sind, und dass diese noch nicht davon dauernden Besitz ergreifen können, weiter dass nicht allein die römischen Kaiser, sondern auch König Odovaker bis gegen Ende seiner Regierung nicht darauf, weder auf die ganzen, noch auf einen Theil, zu verzichten gewillt waren. Umsoweniger wird man von vorneherein bei Odovakers Besieger und Nachfolger, dem Ostgothenkönige Theodorich dem Grossen (493 bis 526), an einen solchen Verzicht denken dürfen. Gestützt auf die Treue seiner Gothen, seiner Stammesgenossen, die in ihm den rechtmässigen, ihnen von den Göttern gegebenen König verehrten, und vom Kaiser Zeno (474—491) mit der Eroberung Italiens beauftragt und so auch nach römischer Anschauung zur Herrschaft über das Westreich berufen, befand er sich vom Anfange an in einer unvergleichlich günstigeren Lage als sein Vorgänger und brauchte darum gewiss keinen Theil von dessen Besitz zu opfern, um sich etwa das Uebrige zu erhalten; er konnte vielmehr bedacht sein, in seinen Machtbereich alle Gebiete einzuschliessen, die einst zur Diöcese Italien gehört hatten. Die früheren glorreichen Kämpfe auf der Balkanhalbinsel und die Siege über Odovaker,<sup>1</sup> der damals, nach Geiserichs und Eurichs Tode, jedenfalls als der mächtigste Germanenkönig im ehemaligen römischen Westreich gelten konnte, verschafften ihm

<sup>1</sup> Prosperi Aquitani chronici continuator Havniensis, ed. G. Hille, S. 20 ff. 30f.

zugleich ein Ansehen unter den gleichzeitigen Germanenkönigen, das ihn weit über alle, selbst über den schon mächtig emporstrebenden Frankenkönig, erhob, und liessen ihn entschieden als den ersten Fürsten des ganzen mittleren und westlichen Europas erscheinen, der selbst dem noch immer von dem Glorionschein des altrömischen Kaiserthums umstrahlten Kaiser von Byzanz ebenbürtig zur Seite stand. Wie sehr sich Theodorich seiner weltgeschichtlichen Stellung bewusst und wie sehr er die Macht und das Ansehen seines Hauses zu heben bemüht war, das bezeugen seine Beziehungen zu den gleichzeitigen Germanenkönigen und Fürsten. Er suchte auf sie einen massgebenden Einfluss zu erlangen und bediente sich dazu vorzüglich verwandtschaftlicher Bande. So erschien er als das Haupt einer grossen Völkerfamilie. So sehr er aber auch den Frieden liebte, so säumte er doch nicht, mit Drohungen und selbst mit Feindseligkeiten denen entgegenzutreten, die den allgemeinen Frieden stören und auf Kosten ihrer stammverwandten Nachbarn ihre Macht erweitern wollten oder gar seine eigene Machtstellung ernstlich gefährdeten. Das bezeugt namentlich sein Verhalten gegen den rücksichtslos um sich greifenden Frankenherrscher, der nach dem Sturze des Statthalters Syagrius in Gallien die im Osten dieses Landes entstandene Macht der Alamannen zu vernichten sich anschickte. Von diesem Standpunkte aus muss man sein Eingreifen zugunsten der Geschlagenen nach Chlodwigs Sieg über das eben genannte Volk beurtheilen.

Die Folgen des Sieges Chlodwigs haben auf Rätiens Geschick mächtig eingewirkt, und daher lässt es sich in dieser Abhandlung nicht vermeiden, auf die vielbesprochene Alamannenschlacht einzugehen und gegen die verschiedenen Ansichten, die darüber gerade in letzter Zeit geäussert worden sind, Stellung zu nehmen. Diese betreffen vorzüglich Zeit, Ort und Verlauf derselben und der sich etwa anschliessenden weiteren Kämpfe, die dabei vom Frankenkönige gemachten Eroberungen, das nächste und weitere Schicksal der Besiegten und ihre neuen Wohnsitze. Der erste Punkt ist allerdings für das vorliegende Thema von geringerem Belange, da für dasselbe nicht viel darauf ankommt, ob die Folgen der Schlacht, mit denen wir es vor allem zu thun haben, ein Jahrzehnt früher oder später eingetreten sind. Keine von den Quellen, die uns die Thatsache dieser Schlacht erhalten haben, nennt ausdrücklich das Jahr;

die Hauptquelle, Gregor von Tours' Geschichte der Franken,<sup>1</sup> sagt bloss, sie sei im 15. Jahre der Regierung Chlodwigs vorgefallen. Man hat demnach bis vor kurzem den Sieg desselben in das Jahr 496 verlegt, da der Frankenkönig sehr wahrscheinlich im Jahre 481 auf den Thron gelangt ist; da trat Friedrich Vogel<sup>2</sup> für das Jahr 506 in die Schranken. Ihm widersprach Br. Krusch,<sup>3</sup> doch W. Busch<sup>4</sup> und F. L. Baumann<sup>5</sup> stellten sich auf die Seite des ersteren. Dagegen erhoben wieder Einwendungen gegen das Jahr 506 v. Rappersberg,<sup>6</sup> K. Weller<sup>7</sup> und jüngst Wilhelm Levison, welcher letzterer in einem längeren Aufsätze die Chronologie in Gregors Berichte über Chlodwigs Regierung festzustellen sich bemühte<sup>8</sup> und die Schlacht wieder auf die Neunzigerjahre, 496/97, zurückverlegte.<sup>9</sup>

Wichtiger für den hier zu behandelnden Gegenstand ist schon die Frage nach dem Schlachtorte, denn dieser Ort bedingt auch vielfach die Anschauungen von den nächsten und ferneren Folgen der Schlacht. Auch den Schlachtort nennt keine Quelle bestimmt. Gregor von Tours sagt hierüber gar nichts; ebenso der ganz von ihm abhängige Bericht Fredegars,<sup>10</sup> nur lässt dieser den Sieger nach Reims zurückkehren; von der Vita s. Vedasti erfahren wir wenigstens soviel, dass Chlodwig an den Rhein gezogen sei, aber den beabsichtigten Uebergang nicht ausgeführt habe, da ihm von beiden Seiten die Keile der Feinde entgegengetreten. Also musste der Kampf in der Nähe

<sup>1</sup> II 30: Script. rer. Meroving. 1, 92.

<sup>2</sup> Chlodwigs Sieg über die Alamannen und seine Taufe: v. Sybels Historische Zeitschrift (1886) 56, 385—403.

<sup>3</sup> Chlodovechs Sieg über die Alamannen: Archiv für ältere deutsche Geschichte 12, 289—301.

<sup>4</sup> Chlodwigs Alamannenschlacht: Programm von München-Gladbach 1894. 1895.

<sup>5</sup> Forschungen zur Schwäbischen Geschichte 491 Anm. <sup>2</sup>.

<sup>6</sup> Bonner Jahrbücher, Heft 101, 51 ff.

<sup>7</sup> Die Besiedlung des Alamannenlandes: Württembergische Vierteljahrshefte 7, 325 Anm. <sup>1</sup>.

<sup>8</sup> Zur Geschichte des Frankenkönigs Chlodovech: Bonner Jahrbücher, Heft 103, 40—86.

<sup>9</sup> Ibid. 103, 50. An der Annahme dreier Schlachten, zu der v. Schubert in seinen Untersuchungen gelangt und der noch jüngst Cramer (216 ff.) beigestimmt, wird man nach den obigen Schriften kaum mehr festhalten können.

<sup>10</sup> Chronicon quae dicuntur Fredegarii scholastici III 21: Script. rer. Meroving. 2, 101.

des Rheines stattgefunden haben, aber es ist aus dieser Quelle nicht zu entnehmen, an welcher Stelle des Rheinuferes. Beide Ortsangaben haben wenig Wert, denn nicht allein Fredegar, sondern auch die *Vita s. Vedastis*, die v. Schubert<sup>1</sup> sehr überschätzt hat, ist in ihrem Schlachtberichte sehr unselbständig und beruht in allen Einzelheiten, bis auf zwei Daten, auf Gregors Mittheilungen, wie Br. Krusch<sup>2</sup> nachgewiesen hat und seine Ausgabe der *Legende* zeigt.<sup>3</sup> Die zwei Daten könnten allerdings trotz der sonstigen Unselbständigkeit der Quelle eine grössere Beachtung verdienen, wenn sie an und für sich Vertrauen erweckten. Aber die eine, obige nähere Bestimmung des Schlachtortes, erregt durch ihre Unklarheit und einen inneren Widerspruch Verdacht und ebenso die später zu behandelnde zweite durch ihr Verhältnis zu Gregors Bericht. Bei diesem Zustande der Quellen ist es begreiflich, wenn die Ansichten der neueren Forscher noch immer stark auseinander gehen. F. Dahn<sup>4</sup> meint, der Ort lasse sich nicht mit Sicherheit feststellen, v. Schubert verlegt ihn an den Oberrhein,<sup>5</sup> Vogel<sup>6</sup> und Wilhelm Junghans<sup>7</sup> entscheiden sich ebenfalls für diese Gegend. Dagegen sucht ihn W. Busch<sup>8</sup> weiter stromabwärts an der Grenze des Gebietes der Ripuarier und Alamannen, und ihm wird man eher beistimmen, wenn man die ripuarischen Franken als Bundes- und Kampfgenossen Chlodwigs ansieht.

Ueber den Verlauf der Schlacht erfahren wir aus Gregor von Tours und seinen beiden Ausschreibern sehr wenig: sie berichten nur, dass Chlodwig mit seinem Heere in grosse Bedrängnis gerathen sei und sich in dieser Noth an den Christengott gewandt habe, um mit dessen Hilfe zu siegen; sie melden weiter als Frucht seines Gebetes die Flucht der Feinde und des Königs vollständigen Sieg und unterscheiden sich nur darin, dass nach Gregor und Fredegar der (oder ein?) Alamannenkönig fällt und dann sich das Volk dem Frankenkönig unterwirft, während

<sup>1</sup> Die Unterwerfung der Alemannen, S. 152 ff.

<sup>2</sup> Zwei Heiligenleben des Jonas v. Susa: Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, 14, 427—448.

<sup>3</sup> Script. rer. Meroving. 3, 399—427.

<sup>4</sup> Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 3, 48.

<sup>5</sup> Die Unterwerfung der Alamannen, S. 169 Anm. 1.

<sup>6</sup> Chlodwigs Sieg etc.: Historische Zeitschrift 56, 391.

<sup>7</sup> Die Geschichte der Frankenkönige Childerich und Chlodovech, S. 39 ff.

<sup>8</sup> München-Gladbacher Gymn.-Progr. 1894, S. 15.

nach der Vita s. Vedastis Chlodwig die Alamannen mit ihrem Könige in seine Gewalt aufnimmt.<sup>1</sup> Junghans erklärt diese Abweichung für ein Versehen,<sup>2</sup> Krusch einfach für eine Folge flüchtiger Benützung der Vorlage durch den Autor.<sup>3</sup> Ohne Zweifel ist dieser (Jonas von Susa) von Flüchtigkeiten nicht freizusprechen, aber er zeigt doch anderseits in dem Schlachtberichte bei aller Anlehnung an Gregor im Gedankengang und Wortgebrauche eine zu bedeutende Selbständigkeit und bewusste Abweichung von seiner Vorlage, als dass ich eine andere Auffassung für ausgeschlossen halten möchte. Es könnte ihm doch hierüber wie über den Schlachtort auf mündlichem Wege eine andere Nachricht zugekommen sein; jedenfalls müssen beide Berichte sich nicht ausschliessen; denn es ist, wie wir sehen werden, keineswegs so ausgemacht, dass es damals nur mehr einen König der Alamannen gegeben habe. Unstreitig ist für Gregor so wenig wie für den Autor der Vita s. Vedastis und Fredegar die Schlacht selbst und ihre historische Bedeutung die Hauptsache, diese ist vielmehr in Gregors Darstellung die wunderbare Bekehrung Chlodwigs zum Christenthume, in der Vita s. Vedastis die Theilnahme des Heiligen an diesem so wichtigen Ereignisse und in Fredegar dessen Zusammenhang mit dem heil. Remigius. Darum begnügten sich auch die letzteren im Schlachtenberichte im wesentlichen den ersteren auszusprechen, und selbst Gregors Erzählung beruht ihrem ganzen Charakter nach kaum auf einer schriftlichen Ueberlieferung in Prosa, viel eher auf einem Volksliede.

Nach der Erzählung Gregors wie Fredegars und der Vita s. Vedastis möchte man schliessen, dass infolge des Sieges Chlodwigs das ganze Volk der Alamannen, und zwar mit einem Schlage in seine Gewalt gekommen sei, und diese Ansicht vertritt auch entschieden W. Junghans; denn alle drei Berichterstatter wissen nichts von flüchtigen Volkstheilen oder solchen, die sich nicht an dem Kampfe betheiligt haben. Allein ihre Berichte sind offenbar nichtsweniger als vollständig und können dies nach dem früher Gesagten kaum sein, da ja ihr Hauptzweck nicht eine möglichst getreue Aufzeichnung des Ereignisses war. Eine weitere Quelle, zugleich eine gleichzeitige,

<sup>1</sup> c. 2: Script. rer. Meroving. 3, 407, 13.

<sup>2</sup> Die Geschichte der Frankenkönige Childerich und Chlodovech 41 ff.

<sup>3</sup> Mittheilungen des Instituts 14, 429.

enthält eine Reihe von Zügen, welche die Thatsache der Schlacht nicht allein bestätigen, sondern auch in anderer Beleuchtung erscheinen lassen und von deren nächsten Folgen ein wesentlich anderes Bild geben. Allerdings müssen deren Angaben mit all der Vorsicht aufgenommen werden, die ein diplomatisches Actenstück mit ganz bestimmter Tendenz erfordert. Es ist nämlich das bekannte Schreiben des Ostgothenkönigs Theodorich an seinen Schwager, König Chlodwig, der mit seiner Schwester Audeflada vermählt war. Dieses Schreiben<sup>1</sup> ist sicherlich nicht ein blosses Glückwunschsreiben an seinen Verwandten oder ein Ausdruck der Freude des Schreibers über den grossen Sieg desselben, sondern verfolgt einen ganz bestimmten politischen Zweck.

Theodorich mahnt darin den Frankenkönig, seinen Zorn gegen die *fessae reliquiae*, die erschöpften Ueberreste des Alamannenvolkes, die die Zuflucht zur Fürsprache seines Verwandten (*quos ad parentum vestrorum defensionem respicitis confugisse*) genommen hätten, zu mässigen und ersucht ihn, denjenigen, die sich innerhalb seines Reiches erschreckt verbergen, milde zu sein (*estote illis remissi, qui nostris finibus celantur exterriti*). Er gedenkt dann des Ruhmes Chlodwigs, den wilden Alamannen so in Furcht gejagt zu haben, dass er um das Geschenk des Lebens flehe (*Memorabilis triumphus est Alamannum acerrimum sic expavisse, ut tibi eum cogas de vitae munere supplicare*), gibt seinem Schwager den Rath, er solle sich damit begnügen, jenen König mit dem Stolze des Volkes gefällt, unzähliges Volk theils getödtet, theils gefangen zu haben (*sufficiat illum regem cum gentis cecidisse superbia: sufficiat innumerabilem nationem partim ferro, partim servitio subiugatam*) und warnt ihn, den Rest noch weiter zu bekämpfen, indem er ihm deutlich genug zu verstehen gibt, dass er in diesem Falle mit ihm selbst zu thun bekäme (*nam si cum reliquis configis, adhuc cunctos superasse non crederis. accipe in talibus causis frequenter experitum: illa mihi feliciter bella provenerunt, quae moderato fine peracta sunt. is enim vincit assidue qui novit omnia temperare, dum iucunda prosperitas illis potius blanditur, qui austeritate nimia non rigescunt. cede itaque suaviter genio nostro, quod sibi gentilitas communi remittere consuevit exemplo. sic enim*

<sup>1</sup> Cassiodorii Variarum II. 41: Auct antiq. 12, 73.



fit, ut et meis petitionibus satisfecisse videamini nec sitis solliciti ex illa parte, quam ad nos cognoscitis pertinere).

Aus diesem Schreiben ergibt sich klar, dass Chlodwig nicht alle Alamannen sich unterworfen, sondern ein Theil sich ihm entzogen hat, so bedeutend sein Sieg und dessen nächste Folgen auch gewesen sein mögen. Dieser Theil wird darin aber auch durch die ganze Ausdrucksweise in zwei weitere Theile geschieden, in einen kleinern (*fessae reliquiae*), der sich in das Reich Theodorichs geflüchtet hat, und in einen anderen grösseren (*reliqui*), der seine bisherigen Wohnsitze nicht verlassen zu haben scheint. Diese Unterscheidung hat zuerst W. Busch gemacht,<sup>1</sup> und sie allein vermag die Widersprüche zu beseitigen, in die man sonst geräth. Der Ausdruck berechtigt hiezu gewiss, denn die Stelle über die *fessae reliquiae* lautet viel milder als die über die andere (*estote illis remissi, qui etc.*) und begreiflich, denn dass Chlodwig jene nicht weiter verfolge, war selbstverständlich, wenn sie ostgothische Reichsunterthanen geworden waren; dagegen musste er nachdrücklich ermahnt werden, auch diese in Ruhe zu lassen. Die *fessae reliquiae* werden ausdrücklich als Flüchtlinge dargestellt, während man die *reliqui*, mit denen Chlodwig etwa noch kämpfen könnte, nach dem Wortlaute gar wohl sich sesshaft denken kann. Bezieht man beide Stellen auf ein und denselben Volkstheil,<sup>2</sup> dann muthet man Cassiodorius einen Wortschwall bei Angabe concreter Verhältnisse zu, dessen er sich kaum in den allgemeinen Sätzen seiner Varien schuldig macht. Trotz der mancherlei Einzelzüge fehlt aber jede Andeutung, wo die Wohnorte der beiden Volkstheile zu suchen sind, und ebensowenig erfahren wir sowohl in dieser als in den früher genannten Quellen etwas über die Gebiete, deren sich Chlodwig infolge seines Sieges bemächtigt hat. Denn dass ein so bedeutender Sieg, wenn ihm auch weitere siegreiche

<sup>1</sup> Programm von München-Gladbach, II. Th. (1895), S. 6 ff.

<sup>2</sup> Das thut auch wieder J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen, S. 220 f., aber ich vermag seine Ansicht nicht zu theilen. Er legt bei der Deutung des Schreibens Theodorichs, wie mir scheint, einzelnen Ausdrücken ein zu grosses, anderen, die stärker hervortreten, ein zu geringes Gewicht bei. Man kann doch nicht sagen, Theodorich bemerke, beiläufig, dass die Flüchtlinge in sein Reich Aufnahme gefunden, und der Ausdruck *regnum Italiae* hat gewiss einen ganz bestimmten Begriff. Auch beruht seine Auffassung auf der irrigen Voraussetzung, dass *Raetia* II schon seit Menschengedenken alamannisch sei.

Kämpfe nicht gefolgt sein sollten, einen bedeutenden Gebietsgewinn mit sich gebracht haben muss, ist doch ausser Frage.

Die Lücke, die hier die Berichte über Chlodwigs Sieg und seine Folgen lassen, gestatten jedoch Rückschlüsse aus den späteren Zuständen zu ergänzen. Danach erscheint ein grosser Theil des ehemaligen Gebietes der Alamannen, ja gerade jener, den sie am längsten besetzt hatten, die beiden unteren Mainufer und die Striche an dem Neckar bis Stuttgart und rheinaufwärts bis zur Murgmündung, vorherrschend von Franken besetzt,<sup>1</sup> und diese Theile gehören auch in der Folgezeit zum Herzogthume Franken: der südliche Theil des linksrheinischen Gebietes, der Elsass, galt zwar später auch als ein Bestandtheil des Herzogthums Alamannien, erlangte jedoch schon bald eine grössere politische Selbständigkeit, wurde selbst Herzogthum genannt, und dies deutet wohl auch auf eine Verschiedenheit im Volkscharakter, auf Aufnahme fränkischer Elemente, wie ja auch das grossentheils romanische Churrätien lange einer grösseren Selbständigkeit im Herzogthum Alamannien sich erfreute. Dieser Zustand, der schon im 6. Jahrhundert sich zeigt, das Vorhandensein einer grösseren oder geringeren Menge fränkischer Elemente in einst reinalamannischen Landstrichen, kann kaum in einer anderen Zeit seinen Anfang haben als in Chlodwigs; denn keine eignet sich besser für die Annahme einer solchen entschiedenen Wendung, in keiner späteren war je mehr Anlass zum Beginne der Besiedlung ehemals alamannischer Landschaften durch die Franken, und wahrscheinlich sind es die Uferfranken gewesen, die hier sich ausgebreitet haben, denn wohl ihnen, nicht aber den Saliern mangelte es um die Wende des 5. und 6. Jahrhunderts an Raum zur Ausbreitung. Dieser Ausbreitung fränkischer Elemente über die nordalamannischen Gaue ist aber offenbar die der Herrschaft Chlodwigs über dieselben voran gegangen. Denn jene kann schon ihrer Natur nach schwerlich mit einem Schlage, sondern nur allmählich erfolgt sein, und gewiss sind Alamannen in ihren früheren Sitzen noch

---

<sup>1</sup> Dass eine genaue Grenzbestimmung sehr schwierig, zeigt K. Weller, Die Ansiedlungsgeschichte des württembergischen Frankens: Württembergische Vierteljahreshefte 3, 41, meint aber später doch wieder, sie sei mit grosser Schärfe festgelegt worden. S. Württembergische Vierteljahreshefte, 7, 325 — Vgl. J. Cramer, S. 222f.

zurückgeblieben.<sup>1</sup> Diese sind in ein besitzrechtlich unterthäniges Verhältnis zum Frankenkönig getreten.<sup>2</sup> Die neuen ethnographischen Verhältnisse in den ersten Decennien des 6. Jahrhunderts spiegeln sich wohl getreu wieder in den Angaben des Geographen von Ravenna, wonach damals Mainz (Maguntia) als ein *civitas Francorum*, Gormetia (Worms) wie *Argentaria* (Stratisburgo) in *patria Suavorum, quae et Alamannorum patria confinalis extitit Italiae* erscheinen.<sup>3</sup>

Die Anfügung der nördlich von Stuttgart und der Murgmündung und westlich vom Rheine gelegenen Alamannengaue an sein Reich war also sehr wahrscheinlich der grosse Gewinn, den Chlodwig aus dem grossen Siege über die Alamannen in der That zog; dass er nicht auch den anderen Theil des Alamannenlandes an sich riss, hat Theodorichs Einschreiten bewirkt; die Striche südlich von der oben bezeichneten Linie, am oberen rechten Rheinufer und weiter ostwärts bis zur Iller und Wörnitz, sind damals also noch nicht unter die Herrschaft der Franken gekommen, sondern in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Gothen getreten. Das lässt sich wieder mit Sicherheit aus späteren Verhältnissen schliessen. Agathias, ein griechischer Geschichtschreiber des 6. Jahrhunderts, erzählt, dass der fränkische König Theudebert das von den Gothen preisgegebene Volk der Alamannen in seine Gewalt gebracht habe; es geschah wohl auf Grund des mit ihnen im Jahre 536 abgeschlossenen Vertrages.<sup>4</sup> Wir haben keinen Grund, den Angaben des so sorgfältigen und gerade an dieser Stelle sich so gut unterrichtet zeigenden Griechen zu misstrauen.<sup>5</sup> Also muss bis zum Jahre 536 ein Theil der Alamannen unter gothischer Herrschaft gestanden sein; nach Theodorichs Tode ist aber ihre Unterwerfung sicher nicht erfolgt; somit kann sie nur in seiner Regierung geschehen sein, und dann ergibt sich obiger Zeitpunkt wie die Ursache der Unterwerfung von selbst.

<sup>1</sup> K. Weller, Die Ansiedlungsgeschichte: Württembergische Vierteljahreshefte, 3, 40.

<sup>2</sup> *Gesta Francorum* c. 15: *Ipsos (Alamannos) terramque sub jugo tributarios constituit* (nach Weller). — *Cassiodorii Variarum* II 41: *sufficiat innumerablem nationem partim ferro, partim servitio subiugatam*. — Vgl. K. Weller, Württembergische Vierteljahreshefte, 3, 40.

<sup>3</sup> ed. Pinder et Parthey, IV, 26. S. 230f.

<sup>4</sup> I 4: *Corpus script. hist. Byz.*, 3. Th. S. 20, 22.

<sup>5</sup> Vgl. v. Schubert, Die Unterwerfung der Alamannen, S. 93 ff.

Die Wohnsitze dieser den Gothen eine Zeitlang unterworfenen Alamannen können nur südlich von der oben bezeichneten Grenzlinie und westwärts vom Rheine gewesen sein, denn hier sind auch noch später die reinalamannischen Landstriche, nicht aber nördlich oder westlich davon. Auf sie kann auch der Ausdruck *nostris finibus*, den Theodorich gebraucht, bezogen werden, jedoch nicht mehr auf die westrheinischen, denn dann müsste man darunter das ganze ehemalige weströmische Reich verstehen, da ja alle Landschaften jenseits des Rheines zu den gallischen Provinzen und zur Diöcese Gallien, nie aber zum Lande oder zur Diöcese Italien gehört haben. In diesem Sinne konnte der Ostgothenkönig den Ausdruck unmöglich nehmen; er hätte dann ja damit die von Chlodwig besessenen Länder zugleich als Theile seines Reiches bezeichnet und dadurch ihn tödlich beleidigen müssen.<sup>1</sup> Er mochte damit nur seine Machtsphäre andeuten, und diese konnte er doch wohl bis zum Rheine und zur Murgmündung reichen lassen, wenn die Alamannen, die bei ihm Hilfe gesucht hatten, fortan unter seiner Schutzhoheit standen. Gegen eine solche Einspruch zu erheben, hatte der Frankenkönig doch keinen Grund; denn dieser Theil des Alamannenvolkes hatte schwerlich schon gegen ihn gekämpft, und so musste es demselben freistehen, ob er an ihn oder an den Gothenkönig die bisher genossene Freiheit einbüßen wollte. Die Wahl zwischen dem *servitium* der Franken oder der Oberhoheit der Gothen konnte in solchem Falle nicht schwer sein; sie brauchten da nur auf das Schicksal der bezwungenen Stammesgenossen zu sehen. Für Theodorich bot aber ein derartiges Schutzverhältnis zu dem von den Franken noch nicht bezwungenen Theile der Alamannen manche Vortheile. Nun trennte im Nordwesten sein Reich ein Zwischengebiet, das ganz unter seinem Einflusse stand, von dem Frankenreiche, und dessen Bewohner hatten doppelte Ursache, stets auf der Hut vor dem Frankenkönige zu sein, da sie sich vor seiner Rache fürchten mussten. So dienten sie dem Gothenreiche als treffliche Vormauer und erleichterten dem Beherrscher desselben dessen Vertheidigung. Zudem stellte dies Gebiet die Verbindung her zwischen den durch Aufgabe des Nordwestens Rätians von einander weitabstehenden Westenden dieser Provinz

<sup>1</sup> Vgl. W. Busch, Programm von München-Gladbach, II. Th. S. 17 ff.

und gewährte ihr einen starken Rückhalt. Anders hat v. Schubert die Sache aufgefasst, indem er Theodorich alle noch lebenden Alamannen aus den Chlodwig überlassenen Gebieten in sein Reich aufnehmen lässt. Allein seine Annahme widerspricht einmal dem Umstande, dass später westwärts vom Rheine und nordwärts von der Murgmündung und dem oberen Neckar noch Alamannen zu finden sind, und dann fehlt für eine grössere Volksmasse v. Schubert nach seiner eigenen Darstellung ein entsprechend ausgedehntes Niederlassungsgebiet; denn darnach waren die Gebiete vom oberen Neckar bis zu den Höhen der Uralpen und ostwärts bis in die Provinz Rätien hinein<sup>1</sup> schon bisher von den Alamannen grösstentheils besetzt, der Haupttheil von Rätia II ihnen aber auch jetzt nicht zugefallen. Diese Schwierigkeit besteht für J. Cramer, der ganz Raetia II zum Besitze der Alamannen macht,<sup>2</sup> allerdings nicht, wohl aber für K. Weller, der dieselben bedeutende Landstrecken an die Franken verlieren und keinen Ersatz dafür finden lässt.<sup>3</sup> G. Waitz, nach dessen Auffassung alle Alamannen infolge der Niederlage vom Jahre 496 unter die Herrschaft Chlodwigs gerathen, sucht sich bekanntlich die spätere nationale Verschiedenheit des ehemaligen Alamannengebietes aus der Verschiedenheit der Behandlung der nördlichen und südlichen Gegenden zu erklären.<sup>4</sup>

Aber wo sind dann die neuen Wohnsitze der unglücklichen Flüchtlinge, die dem Zorne des Frankenkönigs entronnen? Auf sie bezog man wohl auch die Stelle in dem Glückwünsche des Bischofs Avitus an Chlodwig, die eines kriegsgefangenen Volkes Erwähnung thut, welches mit Thränen in den Augen des Frankenkönigs Milde preist, allein nach den Ausführungen W. Levisons<sup>5</sup> ist dabei viel eher an die Westgothen zu denken, und überdies sagt sie uns nichts über den Aufenthalt dieses unglücklichen Volkes. Doch ein anderer gleichzeitiger Berichterstatter bietet zur Bestimmung des neuen Aufenthaltes der Flüchtlinge ausreichende

<sup>1</sup> Die Unterwerfung der Alamannen, S. 22. 177. 191 ff.

<sup>2</sup> Die Geschichte der Alamannen, S. 222 ff.

<sup>3</sup> K. Weller theilt im wesentlichen obige Auffassung: Württembergische Vierteljahreshefte, 7, 326.

<sup>4</sup> Deutsche Verfassungsgeschichte 2<sup>a</sup>, 55.

<sup>5</sup> Zur Geschichte des Frankenkönigs Chlodovech: Bonner Jahrbücher, 103, 42—86. — Vgl. auch Krusch, Zwei Heiligenleben: Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 14, 444.

Anhaltspunkte, nämlich der Dichter Ennodius in seinem Panegyricus dictus Theodorico. v. Schubert hat gezeigt, dass ihm keine Entstellungen historischer Thatsachen oder Uebertreibungen nachgewiesen werden können, und dass daher seine Angaben vollen Glauben verdienen.<sup>1</sup> Die hier in Betracht kommende Stelle lautet wörtlich: Quid quod! a te Alamanniae generalitas intra Italiae terminos sine detrimento Romanae possessionis inclusa est, cui evenit habere regem, postquam meruit perdidisse. facta est Latiaris custos imperii semper nostrorum populatione grassata, cui feliciter cessit fugisse patriam suam: nam si adepta est soli nostri opulentiam. adquisistis quae noverit lignibus tellus adquiescere, quamvis nos contigerit damna nescire. sub te vidimus eventus optimos de adversitate generari et fieri secundorum matrem occasionem periculi. ulvis liberata gratulatur terram incolens, quae hactenus dehiscens domiciliis solidioris caeni emergebat beneficio.<sup>2</sup> v. Schubert denkt, da er obige Unterscheidung nicht kennt, dabei natürlich an die Wohnsitze aller Chlodwigs Macht entronnenen Alamannen;<sup>3</sup> ebenso J. Cramer, der ja den Verlauf des Kampfes zwischen den Alamannen und König Chlodwig in ähnlicher Weise auffasst, nur dass dieser auf Grund der Alamannenhypothese Bachmanns die der Herrschaft der Franken entronnenen Alamannen über ganz Raetia II sich ausbreiten lässt,<sup>4</sup> während K. Weller um die Wende des 5. und 6. Jahrhunderts gerade mit jener Niederlage auch die Möglichkeit weiterer Ausdehnung gegen Osten hin den Alamannen benommen sieht;<sup>5</sup> G. Waitz meint, nur an eine Aufnahme in die benachbarten zu Italien und dem Reiche Theodorichs gehörigen Gebiete Rätians sei zu denken.<sup>6</sup> Dagegen verlegt Th. Mommsen die Ansiedlungen der Flüchtlinge nach Pannonien<sup>7</sup> und eben dahin auch, von ihm unabhängig, W. Busch.<sup>8</sup> F. L. Baumann findet für diese Flüchtlinge in Raetia I, insbesondere in ‚Vorarlberg und Osttirol‘ (soll wohl heissen ‚West-

<sup>1</sup> Die Unterwerfung der Alamannen, S. 67 ff.

<sup>2</sup> CCLXIII (opusc. 1) c. XV 72 f.: Auct. antiq. 7, 212, 5—12.

<sup>3</sup> Die Unterwerfung der Alamannen, S. 177.

<sup>4</sup> Die Geschichte der Alamannen, S. 217 ff. 222 ff.

<sup>5</sup> Die Besiedlung des Alamannenlandes: Württembergische Vierteljahreshefte, 7, 326.

<sup>6</sup> Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Aufl. 2<sup>a</sup>, 56.

<sup>7</sup> Proemium zu den Varien des Cassiodorius: A. a. 12, XXXIV.

<sup>8</sup> Programm von München-Gladbach 1895, S. 8 f.

tirol<sup>6</sup>), zu wenig Raum und glaubt daher ausser dem Gebiete westlich vom Lech ihnen noch Helvetien anweisen zu sollen.<sup>1</sup>

Dass auf den grösseren Theil der Gegend, in welcher v. Schubert die Alamannen angesiedelt werden lässt, die in der obcitirten Stelle vorhandenen Züge nicht passen, liegt auf der Hand, und ebenso sicher ergibt sich daraus, dass die flüchtigen Alamannen innerhalb der Grenzen des ostgothischen (ehemals römischen) Reiches Aufnahme erlangt haben, denn Italia und Latiare imperium bezeichnen nichts anderes.<sup>2</sup> Das kann nun für Rätien, wenn es noch ein Bestandtheil des Reiches Theodorichs gewesen, und das ist es in der That, ebenso gelten wie für Pannonien, und da beide Provinzen an der Reichsgrenze lagen, so konnten auch in jeder dieser Provinzen die Alamannen das Amt von Reichswächtern und Schirmern (*custos imperii*) versehen. Allein für Pannonien haben Mommsen und Busch eine andere Stelle des Cassiodorius herangezogen, nämlich den Erlass an die Noriker,<sup>3</sup> worin diese aufgefordert werden, ihre Ochsen mit den durch Marsch erschöpften der Alamannen zu vertauschen. Doch diesen Erlass hat schon v. Schubert auf einen Durchmarsch alamannischer Hilfstruppen bezogen,<sup>4</sup> und dem steht gewiss nichts im Wege, da es darin an jeder Hindeutung auf die Unterwerfung durch Chlodwig fehlt; ein ähnlicher Erlass an den Sajonen Veranus spricht aber dafür<sup>5</sup> und die Datierung des ersteren wenigstens nicht dagegen, da jede genauere Bestimmung mangelt. An sich ist es jedoch viel wahrscheinlicher, dass Theodorich die Flüchtlinge in die nächste Provinz aufgenommen habe, als dass er *fessae reliquiae* noch gezwungen, einen so weiten Weg zurückzulegen; man müsste dieser Ansicht umsomehr beipflichten, wenn die Notiz, die Fredegars Chronik<sup>6</sup> enthält, dass nämlich die Flüchtlinge schon neun Jahre vergeblich eine neue Heimat

<sup>1</sup> Forschungen zur Schwäbischen Geschichte, S. 492f.

<sup>2</sup> Vgl. v. Schubert, Die Unterwerfung der Alamannen. S. 82 — Baumann, Forschungen zur Schwäbischen Geschichte, S. 492. — Dass das rätische Flachland, Raetia II, zu Italien gerechnet wurde, ergibt die Stelle Paul. Diacon. II 15, Schulausgabe, S. 96. — B. Malfatti (*Archivio storico per Trieste* 2, 295) sieht hiefür auch in Cassiodorius *Variarum* VII 4: *Auct. antiq.* 12, 203 einen Beleg.

<sup>3</sup> *Variarum* III 50: A. a. 12, 104.

<sup>4</sup> Die Unterwerfung der Alamannen, S. 53.

<sup>5</sup> *Variarum* V 10: A. a. 12, 149.

<sup>6</sup> III 21: *Script. rer. Meroving.* 2, 101. 23.

gesucht hätten, geschichtliche Wahrheit enthielte und Fredegar nur darin irrte, dass er sie anstatt Theodorich dem König Chlodwig sich unterwerfen liess. In Pannonien gibt es dann keine Spur einer alamannischen Ansiedlung, denn das früher nachgewiesene *Σουαβία* liegt ja nicht in Pannonien, sondern noch in Noricum und jedenfalls nicht an der Reichsgrenze, die bei Sirmium war. Im westlichen Raetia II hingegen lassen sich schon früh alamannische Ortschaften nachweisen, die weiteren Züge, die noch Ennodius von den neuen Wohnsitzen der Alamannen anführt, passen entschieden nicht weniger auf Rätien wie auf die Gegenden an der unteren Save, denn jenes war ja auch ein cultivirtes Land mit Städten und Dörfern<sup>1</sup> und hatte in den letzten stürmischen Zeiten sicher viele seiner Bewohner verloren.<sup>2</sup> Sehr gross kann die Zahl dieser Flüchtlinge, da sie nur einen Theil derer, die sich an Theodorich gewendet haben, bildeten, nicht gewesen sein, und darum reichte wohl der Strich zwischen Lech und Wertach, Helvetien, das nördliche Vorarlberg und Westtirol für sie vollkommen aus. Wie konnte aber, wird man gegen das eben angenommene Besiedlungsgebiet einwenden, Theodorich der Grosse die alamannischen Flüchtlinge in Helvetien und in Westrätien ansiedeln, wenn diese Landschaften nicht in seinen Händen waren? Das ist allerdings die nun meist vertretene Ansicht, der auch W. Busch<sup>3</sup> und J. Cramer<sup>4</sup> jüngst wieder beigepflichtet haben. Doch bezüglich des alamannischen Helvetien hat schon v. Schubert<sup>5</sup> dargethan, dass es erst unter Theodorich von den Alamannen bleibend in Besitz genommen worden, und ihm ist Baumann in der zweiten Ausgabe seiner Abhandlung ‚Die alamannische Niederlassung in Rätia Secunda‘<sup>6</sup> beigetreten. Im übrigen hat aber letzterer seine frühere An-

<sup>1</sup> Die Stelle: *adquisistis quae noverit ligonibus tellus ad quamvis non contigerit damna nescire* übersetzt v. Schubert mit den Worten: ‚Ihr habt einen Boden erworben, der gewohnt ist, sich dem Karste zu fügen‘ (S. 78), wohl richtiger als Vogel (S. 388f.) und Busch (S. 9): ‚sich dem Karste wird anzubequemen wissen‘.

<sup>2</sup> Die Lesart Mommsens (Proemium XXXIII): *ulvis liberata gratulatur terra, incolensque* (statt *terram incolens, quae*) *hactenus dehiscens* etc. ändert nichts an obiger Auffassung.

<sup>3</sup> Die Alamannenschlacht, II. Th., S. 17.

<sup>4</sup> Die Geschichte der Alamannen, S. 205. 223.

<sup>5</sup> Die Unterwerfung der Alamannen, S. 10 ff.

<sup>6</sup> Forschungen zur Schwäbischen Geschichte, S. 493 Anm. 2.



sicht über diese Niederlassung nicht allein aufrecht erhalten, sondern durch neue Gründe zu stützen gesucht. Die von ihm vorgebrachten Thatsachen, die Erhaltung einer Reihe romanischer Orts-, Berg- und Flurnamen, vieler vordeutscher Namen für Gewässer und selbst des Namens Raetia in dem Landschaftsnamen Ries, die Spuren der Fortdauer romanischen Rechtes u. a. nöthigen doch wohl zu dem Doppelschlusse, dass hier das Romanenthum viel länger sich gehalten haben müsse als weiter westwärts, und dass die Niederlassung der Alamannen nur auf friedlichem Wege erfolgt sein könne, und die Lautveränderungen, die einzelne romanische Ortsnamen erlitten haben, drängen zu dem weiteren, diese Umwandlung müsse später erfolgt sein als die, welche nördlich von der Donau befindliche Ortsnamen erfahren haben.<sup>1</sup> Auf Grund dieser Thatsachen lässt sich nun allerdings der Zeitpunkt der Niederlassung nicht genauer feststellen, aber die sicher bekannten geschichtlichen Verhältnisse verweisen vor allem auf Theodorichs Regierung. Welche Aufmerksamkeit der grosse Germanenherrscher den nördlichen Alpenvorlanden zuwandte, hat uns schon sein Eingreifen in den Streit zwischen Chlodwig und den Alamannen gezeigt; die folgenden Ausführungen sollen darthun, dass seine Regierungsthätigkeit und Sorge sich auch auf Rätia secunda erstreckt hat, und dass also dieses Land in seinem Besitze gewesen sein muss. Es könnte übrigens dies schon aus den früheren Erörterungen, deren Richtigkeit vorausgesetzt, geschlossen werden; denn wenn Odovaker bis zu seinem Sturze Herr der beiden Rätien geblieben, so darf man von vorneherein annehmen, es habe dessen siegreicher Nachfolger diese Provinzen bei dem Regierungswechsel behauptet, da eine dagegen sprechende Thatsache nicht überliefert ist.

Kein Beherrscher Italiens vor Theodorich dem Grossen hat wie er mit solcher Deutlichkeit und solchem Nachdruck die grosse Wichtigkeit Rätians für die Sicherheit jenes Landes ausgesprochen. Dies ersehen wir klar aus dem Bestallungsbrief für den dux Raetiarum in Cassiodors Sammlung von Erlassen,

<sup>1</sup> K. Weller hält die Gründe Baumanns nicht für ausreichend (Württembergische Vierteljahreshefte 7, 322f. Anm. <sup>2</sup>), und doch hat er selbst in einem früheren Aufsätze die ganz anders geartete Niederlassung der Alamannen am rechten Rheinufer nachdrücklich betont (Württembergische Vierteljahreshefte 3, 24 ff.).

dessen Wortlaut folgender ist. Quamvis spectabilitatis honor unus esse videatur nec in his aliquid aliud nisi tempus soleat anteferri, tamen rerum qualitate perpensa multum his creditum videtur quibus confinales populi deputantur, quia non est tale pacatis regionibus ius dicere, quale suspectis gentibus assidere, ubi non tantum vitia quantum bella suspecta sunt nec solum vox praeconis insonat, sed tubarum crepitus frequenter insultat. Raetiae namque munimina sunt Italiae et claustra provinciae: quae non immerito sic appellata esse iudicamus, quando contra feras et agrestissimas gentes velut quaedam plagarum obstacula disponuntur. ibi enim impetus gentilis excipitur et transmissis iaculis sauciatur furibunda praesumptio. sic gentilis impetus vestra venatio est et ludo geritis quod vos assidue feliciter egisse sentitis. Ideoque validum te ingenio ac viribus audientes per illam indictionem ducatum tibi cedimus Raetiarum, ut milites et in pace regas et cum eis fines nostros sollemni alacritate circueas, quia non parvam rem tibi respicis fuisse commissam, quando tranquillitas regni nostri tua creditur sollicitudine custodiri. ita tamen, ut milites tibi commissi vivant cum provincialibus iure civili nec insolescat animus, qui se sentit armatum, quia clipeus ille exercitus nostri quietem debet praestare Romanis. quos ideo constat appositos, ut intus vita felicior secunda libertate carpatur. Quapropter responde nostro iudicio, fide nobis et industria placiturus, ut nec gentiles sine discussione suscipias nec nostros ad gentes sub incuriositate transmittas. ad necessitatem siquidem rarius venit armorum, ubi suscepta surreptio custodiri posse sentitur. privilegia vero dignitatis tuae nostris tibi iussionibus vindicabis.<sup>1</sup>

Nach diesem Bestallungsbriefe scheint mir es schwer begreiflich, wie man noch immer der Meinung sein könne, Theodorich habe nur über Raetia prima geherrscht. Denn ganz abgesehen von dem zweimal vorkommenden Plural Raetiae ist die Aufgabe des dux Raetiarum so gezeichnet, dass man nur an beide Rätien denken kann. Oder auf wen soll man den Ausdruck suspectis gentibus assidere<sup>2</sup> beziehen, wenn die Be-

<sup>1</sup> Cassiodorii Variarum VII 4: Auct. antiq. 12, 203f.

<sup>2</sup> Suspectis gentibus assidere kann schon des Gegensatzes wegen (pacatis regionibus ius dicere) nicht ‚seinen Sitz in der Nähe verdächtiger Völker aufschlagen‘ heissen, wie A. Jäger (Das rhätische Volk der Breonen: Sitzungsberichte der Akademie in Wien 1863 42, 410) meint, sondern

stallung nur für die Raetia I Geltung hat? Was für *suspectae gentes* gab es da? An die Romanen, etwa die Breonen, zu denken, verbietet schon der Gegensatz, den *gentes* und *Romani* bilden, denn unter ersteren sind bei dieser Zusammenstellung immer die Barbaren gemeint. Barbaren hatten sich damals in Raetia I sicherlich noch nicht niedergelassen, ausser den oben erwähnten ostgothischen Elementen, die als Besatzungen Odo-vakers und Theodorichs selbst ins Land gekommen sein mögen, und etwa einigen Alamannen. Allein die eigenen Volksgenossen und schutzfliehende Flüchtlinge werden doch dem Volkshaupte nicht *suspectae gentes* gewesen sein. Ebenso wenig passen auf Raetia I die Sätze: *ubi non tantum vitia quantum bella suspecta sunt nec solum vox praeconis insonat, sed tubarum crepitus insultat, dann ibi enim impetus gentilis excipitur et transmissis iaculis sauciatur furibunda praesumptis* und endlich: *sic gentilis impetus vestra venatio est*, aber sehr gut stimmen sie alle zum Zustande des zweiten Rätians. Und wenn dieses bereits jenseits der Reichsgrenze läge, so müssten die *ferae et agrestissimae gentes* in seinen Gauen sich herumtreiben. Aber wer sollen diese dann sein? Die Alamannen, für die sonst der Ausdruck recht bezeichnend wäre, nach dem unglücklichen Kampfe mit Chlodwig doch unmöglich! Oder vielleicht die Bajuwaren? Wie wenig an sie zu denken ist, soll im Folgenden gezeigt werden. Jenseits der Grenzen der Raetia secunda, nördlich von der Donau, jedoch sassen die Thüringer, die inzwischen ein bedeutendes Reich gegründet hatten; ein Reich, das wenigstens im Verlaufe der ersten Decennien des 6. Jahrhunderts die Donau erreicht hat, wie aus den Angaben des Geographen von Ravenna zu entnehmen ist, wonach die Flüsse Naab (Bac) und Regen (Reganum) darin liegen.<sup>1</sup> Da drohte seit Chlodwigs glänzenden Erfolgen die Nachbarschaft der Franken, da zogen auch die Bajuwaren allmählich heran, und ostwärts von ihnen hausten die wilden Heruler.

Doch die Stelle *Raetiae namque munimina sunt Italiae et claustra provinciae* meint A. Jäger nur auf Raetia I beziehen

muss etwa bedeuten: ‚verdächtigen Völkern vorstehen‘. Für diese Bedeutung sprechen auch die Stellen: *aulicis potestatibus assidere* (Cassiodori Variarum XI 4: A. a. 12, 333, 16) und *inter nobiles assidere* ‚unter Vornehmen den Vorsitz führen‘ (Ibid. VII 37: A. a. 12, 221, 7).

<sup>1</sup> IV 25, ed. Pinder et Parthey, S. 229.

zu können, denn dies nur verdiene die Bezeichnung ‚Schutzmauer Italiens und das Thor der Provinz‘. Man wird ihm darin unbedingt beistimmen dürfen, dass diese Ausdrücke vorzüglich auf Raetia I passen; umsomehr, wenn man unter dem Namen Provinz Venetia versteht, zu dem damals das Gebiet von Trient gehört hat.<sup>1</sup> Allein man wird nicht behaupten können, dass dieselben unrichtig seien, wenn sie auf beide Rätien bezogen werden müssen, denn es ist ja schon lange bekannt, dass Raetia II zahlreiche befestigte Städte, Castelle, Schanzen u. dgl. gehabt, und die Limesforschungen und andere derartige Untersuchungen der jüngsten Zeit haben dies noch in höherem Grade erkennen lassen. A. Jäger zieht dann zur Erhärtung seiner Ansicht noch eine andere Verordnung Theodorichs heran, nämlich dessen Sendschreiben an den Praefectus praetorio Faustus,<sup>2</sup> worin diesem der König aufträgt, den *sexaginta militibus* in Augustanis clusuris iugiter constitutis annonas, sicut aliis quoque decretae sunt, sine aliqua dubitatione praestare, und diesen Auftrag in folgender Art begründet: *Decet enim cogitare de militis transactione, qui pro generali quiete finalibus locis noscitur insudare et quasi a quadam porta provinciae gentiles introitus probatur excludere. in procinctu semper erit, qui barbaros prohibere contendit, quia solus metus cohibet, quos fides promissa non retinet.*

A. Jäger<sup>3</sup> liest statt 60 sechstausend und sucht die Augustanae clusurae in den Gebirgspässen, welche von Tirol nach Augusta Vindelicorum führen, und ebenso J. Jung;<sup>4</sup> jener glaubt, die weiteren Ausdrücke *finalia loca*, *porta provinciae*, *gentiles introitus* nur darauf beziehen zu sollen. Aber diese Auffassung der Ortsbezeichnungen hat Baumann schon in der ersten Veröffentlichung seiner Abhandlung ‚Die alamannische Nieder-

<sup>1</sup> Vgl. Cassiodorii Variarum V 9 und X 27: Auct. antiq. 12, 148, 30 und 314, 29. — Paul. Diacon. hist. Langob. II 14, Schulausg., S. 95f. — Vgl. Mommsens Karte zur Abhandlung über die Quellen der langobardischen Geschichte des Paul. Diaconus: Neues Archiv, 5. Bd. — B. Malfatti, I Castelli trentini distrutti dai Franchi: Archivio storico per Trieste, l'Istria e il Trentino 2, 295.

<sup>2</sup> Cassiodorii Variarum II 5: A. a. 12, 49. — Vgl. Th. Mommsen, Ostgothische Studien: Neues Archiv 14, 502.

<sup>3</sup> Ueber das rhätische Volk der Breuni: Sitzungsberichte der Wiener Akademie 42, 409.

<sup>4</sup> Römer und Romanen, S. 202.

lassung<sup>1</sup> bekämpft und ihr die Behauptung entgegengestellt, die Augustanae clusurae seien in Raetia II, in dem Amtsbezirk des dux Raetiarum und in der Nähe der Provinzialhauptstadt Augusta Vindelicorum zu suchen; er hat diese Behauptung in dem erweiterten Wiederabdruck<sup>2</sup> des genannten Aufsatzes nicht allein festgehalten, sondern auch gegen Mommsen vertheidigt, der Augustanae von Aosta ableitet. Er denkt hingegen bei Augustanae clusurae an Augsburg selbst, an Epfach und Kempten. Für Mommsens Auffassung spricht freilich sehr, dass einmal ein Augustanae civitatis episcopus in den Varien<sup>3</sup> genannt wird, den man nach dieser Stelle kaum für einen Augsburger, viel eher für einen Bischof Aostas halten muss, da das Schriftstück an den Erzbischof von Mailand gerichtet ist. Doch ist es nicht wahrscheinlich, dass im Thale von Aosta in den Jahren 507—511 ein Barbareneinfall zu befürchten stand, denn Franken und Burgundionen führten in diesen Jahren mit den Westgothen einen Krieg, der endlich auch Theodorich zur Ueberschreitung der Westalpen bewog, und die Alamannen standen damals ja schon theils unter der Herrschaft Chlodwigs, theils in Abhängigkeit von den Ostgothen. Die introitus gentiles erinnern sehr an die aus dem Bestallungsbrieфе des dux Raetiarum angeführten Ausdrücke, und eine ecclesia Augustana, unter welcher nur der Bischofssitz zu Augsburg verstanden sein kann, wird noch im 6. Jahrhundert in einer Bittschrift der schismatischen Bischöfe an den Kaiser Mauritius erwähnt, wie in dem beigegebenen Excursus noch eingehender auseinandergesetzt wird. Dass um 800 ein von Augusta Vindelicorum abgeleitetes Adjectiv Augustanus im Gebrauche war, beweist die in dem Theilungsvertrage vom Jahre 806 vorkommende Bezeichnung des Lechthales mit Augustana vallis.<sup>4</sup> Augustanus deckt sich offenbar mit dem im späteren Mittelalter vorkommenden Augustensis, das stets nur zur Bezeichnung von Personen und Oertlichkeiten dient, welche im engsten Zusammenhange mit Augsburg stehen. So heisst alles, was die Stadt selbst und ihre Theile, das Thal, in dem sie liegt, den

<sup>1</sup> Zeitschrift des historischen Vereines für Schwaben und Neuburg 2, 182 (Jahrg. 1875).

<sup>2</sup> Forschungen zur schwäbischen Geschichte, S. 489 f.

<sup>3</sup> I 9: Auct. antiq. 12, 18, 14.

<sup>4</sup> C. v. Moor, Codex diplomaticus (Curraetiae) 1, 219.

Bezirk des Stadtbischofs und diesen selbst und anderes Aehnliches betrifft.<sup>1</sup> Auf die nämliche Weise verhält es sich mit anderen ähnlich gebildeten Beiwörtern. War auch Augsburg der Hauptort von Raetia II, so doch nicht der Mittelpunkt aller darin angelegten Festungen oder das Centrum aller Provinzialstrassen. Daher scheint es mir gewagt, den Ausdruck Augustanus auf ferner liegende Grenzpässe oder Castelle oder überhaupt auf andere Orte als Augsburg selbst zu deuten. Meines Erachtens kann man dabei nur an die einzelnen Befestigungswerke der Stadt denken, wenn man schon auf den Plural ein Gewicht legen will, oder sonst an die Stadtbefestigung überhaupt. Die Grundbedeutung widerstrebt einer solchen Erklärung nicht, denn *clusura* heisst ein Fort, Castell. Eine Stadt von der Bedeutung Augsburgs hatte gewiss mehrere Thürme oder Forts, namentlich an den Stadthoren, und diese müssten mit dem Plural gemeint sein. Wahrscheinlich hat aber an unserer Stelle der Plural, wie an so mancher anderen der Varien, nichts anderes zu bedeuten als der Singular. Einen ähnlichen Sinn hat *clausura* offenbar an einer anderen Stelle, wo es in Verbindung mit *portus* (*quibus portubus vel clusuris praesunt*)<sup>2</sup> auftritt.

Zu dieser Auffassung der Augustanae clausurae drängt mich noch ein anderer Punkt. Darin lagen nämlich nach dem obcitirten Erlass Theodorichs 60 milites jugiter constituti, das will sagen, als beständige Besatzung. Diese geringe Zahl reichte doch gewiss nicht zur Besetzung mehrerer Castelle oder Städte hin; einen festen Ort vor plötzlicher Ueberrumpelung durch eine Germanenschar zu schützen, mochte sie auslangen, und es ist eine ähnliche Zahl wie die, die wir in einzelnen Fällen durch Quellen, z. B. Eugippius, bezeugt finden.<sup>3</sup> Die weiteren Bestimmungen, die in Theodorichs Auftrag an Faustus noch sich finden, passen auf Augsburg kaum weniger als auf die tirolischen Grenzpässe oder die Castelle an der Iller und Donau. Oder sollte wirklich die nicht weit von diesem Strome abliegende Stadt Augsburg nicht auch zu den *finalibus locis* gezählt und von ihr nicht ebenso gut, wenn nicht eher besser,

<sup>1</sup> Sieh die Ortsverzeichnisse zu den Urkundenbüchern von Württemberg und der Abtei St. Gallen.

<sup>2</sup> Cassiodorii Variarum II 19: A. a. 12, 57, 4.

<sup>3</sup> Auct. antiq. I<sup>b</sup>, 19, 24.

gesagt werden können: et (miles) quasi a quadam porta provinciae gentiles introitus probatur excludere? Weist nicht gerade das quadam porta auf einen, nicht aber auf mehrere Punkte hin? Entsprechend den finalibus locis müsste man doch auch hier den Plural erwarten, wenn mit jenen wirklich mehrere bestimmte, concrete Punkte gemeint sein sollten und nicht der ganze Satz als einer der allgemeinen Gedanken aufzufassen wäre, die Cassiodorius so gerne an besondere Fälle knüpft.

Von den neuesten Schriftstellern hat ausser Baumann noch Th. Mommsen sich entschieden dafür ausgesprochen, dass beide Rätien zum Reiche Theodorichs des Grossen gehört haben, denn er erklärt in seinen ostgothischen Studien, der Militärbezirk der beiden Rätien sei geblieben, wie ihn uns die Notitia Dignitatum zeigt.<sup>1</sup> Allein die älteren Historiker sind in der gegentheiligen Ansicht noch weiter als Jäger und Busch gegangen. Der Verfasser der Annales ecclesiae Sabionensis, J. Resch<sup>2</sup> und K. Zeuss<sup>3</sup> setzten die Grenzen von Theodorichs Reich gleich oberhalb Trient. Auch F. Dahn<sup>4</sup> lässt die Bajuwaren schon zwischen 510 und 520 südwärts des Brenners stehen. Für jene ist ein Sendschreiben Theodorichs an die Gothen und Romanen massgebend, die um das Castell Verruca wohnten,<sup>5</sup> worin der König den Umwohnenden aufträgt, sich in diesem Castelle Wohnungen zu bauen; denn sie stellen sich dabei den Bau einer Grenzfestung zum Schutze Italiens gegen Germaneneinfälle vor, vorzüglich bestimmt durch die Worte: castrum paene in mundo singulare, tenens claustra provinciae, quod ideo magis probatur esse praecipuum, quia feris gentibus constat obiectum. Aber dieser Schluss ist nicht zwingend, denn es gab ja in verschiedenen Gegenden Italiens feste Punkte mit Besatzungen, ohne dass diese von einem nahe wohnenden Feinde bedroht erscheinen; so hatten nachweislich sesshafte Besatzungen Neapel, Reate, Nursia, Ticinum und Terton,<sup>6</sup> und auch von ihnen waren einzelne wiederholt feris gentibus obiecta, und doch

<sup>1</sup> Ostgothische Studien: Neues Archiv 14, 503.

<sup>2</sup> I annot. 276.

<sup>3</sup> Die Deutschen, S. 369.

<sup>4</sup> Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 4, 123.

<sup>5</sup> Variarum III 48: Auct. antiq. 12, 103.

<sup>6</sup> Th. Mommsen, Ostgothische Studien: Neues Archiv 14, 498.

können diese nicht in unmittelbarer Nähe der Wohnsitze solcher Stämme gedacht werden. Der Ausdruck *claustra provinciae* bezieht sich allerdings nicht auf die Provinz Raetia I, wie A. Jäger meint,<sup>1</sup> sondern auf die Provinz Venetia; allein das zur Provinz Liguria zu rechnende und gewiss von den *feris gentibus* auch weit entfernte Comum und seine Lage wird in dem Sendschreiben an Gaudiosus, *cancellario provinciae Liguriaie*, in folgender Weise gekennzeichnet: *quibus (possessoribus paraveredorum) indultu regali beneficium praecipimus iugiter custodiri, ne urbs illa, positione sua libenter habitabilis, rareseat incolis frequentia laesionis. est enim post montium devia et lacu purissimi vastitatem quasi murus quidam planae Liguriaie. quae licet munimen claustrale probetur esse provinciae, in tantam pulchritudinem perducitur, ut ad solas delicias instituta esse videatur.*<sup>2</sup> An diesen Städten führten ja berühmte Alpenstrassen vorbei, und es ist nicht auffällig, wenn man befürchtete, es könnten auf so gebahnten Wegen germanische Streifscharen, die der Wachsamkeit der Provinzialmiliz zu entgegen wussten, selbst bis an die Grenzen Italiens vordringen, namentlich, seitdem die Reichsgrenzlinien schon so oft durchbrochen worden waren und die Grenztruppen in den Provinzen wie deren Bevölkerung sich vermindert hatten. Dass die Provinz Venetia damals nicht bedroht war, sagt Theodorich ja ausdrücklich mit den Worten: *et quamquam deo iuvante nostris temporibus provinciam securam esse credamus*, aber er glaubte für eine weniger günstige Zukunft sorgen zu sollen: *tamen prudentiae nihilominus est cavere etiam quae non putantur emergere. Munitio coaptanda semper in otio est, quia tunc male quaeritur, quando necessaria iudicatur.* Die daran geknüpften Beispiele aus dem Thierreiche zeigen deutlich, wie sehr der König bemüht war, etwaige Befürchtungen, die diese Massregel wachrufen konnte, zu zerstreuen und sie nur als ein Gebot weiser Vorsicht hinzustellen. Uebrigens beschreibt er auch den Punkt als einen für eine Festung besonders geeigneten: *Est enim in mediis campis tumulus saxeus in rotunditate consurgens, qui proceris lateribus, silvis erasus, totus mons quasi una turris efficitur, cuius ima graciliora sunt quam cacumina*

<sup>1</sup> Ueber das rhätische Volk der Breuni a. a. O., 410 Anm. <sup>184</sup>.

<sup>2</sup> *Variarum* XI 14: *Auct. antiq.* 12, 343, 1ff.



et in molissimi fungi modo supernus extenditur, cum in inferiore parte tenuetur . agger sine pugna, obsessio segura, ubi nec adversarius quicquam praesumat nec inclusus aliquid expavescat . huic Athesis inter fluvios honorus amoeni gurgitis puritate praeterfluit causam praestans muniminis et decoris: castrum paene in mundo singulare. Daraus ergibt sich auch mit Evidenz, dass die Feste nur das jetzige Fort Doss Trento im Westen der Stadt sein kann, denn bei keiner anderen treffen die angeführten Züge alle und in solcher Weise zu. Mit welcher Umsicht und Sorgfalt Theodorich auf die Sicherheit und den Schutz des Reiches und der Reichsgrenzen bedacht war, bezeugt eine Stelle in der Lobrede des Ennodius, wo es heisst: Excubat pro armis opinio principalis: otia nostra magni regis sollicitudo custodit, nec tamen desistis castella propagare curas tuas in longum producons.<sup>1</sup> Das Territorium Trient hat ihm noch den Bau einer ummauerten Stadt zu verdanken, bei deren Befestigung auch die Bewohner der Nachbarstadt Feltre Hilfe leisten mussten.<sup>2</sup>

K. Zeuss stützte seine Ansicht noch auf den schon erwähnten Erlass Theodorichs an den dux Servatus,<sup>3</sup> worin diesem aufgetragen wird, die Klage eines gewissen Moniarius gegen die Breonen wegen Sklavenraubes zu untersuchen und diese, falls sie schuldig befunden würden, zur Zurückstellung des Geraubten zu verhalten. Er sieht in diesen Breonen einen selbständigen unabhängigen Volksstamm, aber das angeführte Document beweist das gerade Gegentheil. Danach unterliegt es keinem Zweifel, dass die Breonen der Jurisdiction des Servatus unterstanden und eine ihm untergebene Miliz waren, denn es heisst von ihnen: qui militaribus officiis assueti civilitatem premere dicuntur armati et ob hoc iustitiae parere despiciunt, quoniam ad bella Martia semper intendunt, dum nescio quo pacto assidue dimicantibus difficile est morum custodire mensuram. Quapropter omni protervia remota, quae de praesumptione potest virtutis assumi . . . Es ist also, wie schon Jäger auseinandergesetzt<sup>4</sup> hat, ganz irrig, sie für ein von den Gothen unabhängiges Volk anzusehen. J. Jung meint, Theo-

<sup>1</sup> Panegyric. dict. Theodorico c. XI: Auct. antiq. 7, 210, 17—19.

<sup>2</sup> Variarum V 9: A. a. 12, 148.

<sup>3</sup> Variarum I 11: A. a. 12, 20.

<sup>4</sup> Ueber das rhätische Alpenvolk etc. a. a. O., S. 407 ff.

dorich habe aus den Breonen eine Art Localmiliz geschaffen, um die nach Augsburg führenden Pässe von ihr bewachen zu lassen, und sieht in denselben nur die zeitgemässe Modificierung einer älteren Organisation.<sup>1</sup> Das ist immerhin möglich, aber aus dem von ihm citierten Sendschreiben an Servatus ergibt sich nur, dass es eine an den Kriegsdienst gewöhnte Schar (*militaribus officiis assueti, ad bella Martia intendunt*) gewesen sein muss. Danach kann man die Breonen ebenso gut für die Besatzung der Castelle im rätischen Flachlande halten,<sup>2</sup> wie anderseits die Vermuthung nahe genug liegt, es hätten sich unter den Rättern, die in der kaiserlichen Garde, unter den Auxiliartuppen und den *equites singulares* seit dem 2. Jahrhunderte erscheinen<sup>3</sup> oder als Reiter in Aegypten,<sup>4</sup> als Fussvolk in Armenien<sup>5</sup> und anderswo dienten, auch Breonen befunden. Jedenfalls war zu Theodorichs Zeiten ein Theil der Räter noch wehrfähig und zum Schutze der Provinzen geeignet. Zu diesen Streitkräften im Lande kamen dann die flüchtigen Alamannen, denen nach den früheren Auseinandersetzungen Theodorich Wohnsitze in Raetia I u. II eingeräumt haben wird. So war diese Provinz, auch wenn sie keine weiteren Vertheidiger mehr gehabt haben sollte, doch ausreichend gegen plötzliche feindliche Ueberfälle geschützt; umso eher, als die Gefahren sich entschieden vermindert haben mussten, seitdem ihr ehemaliger Hauptfeind in die Reihe seiner Vertheidiger getreten war; denn die westlich vom Lech angesiedelten Alamannen sind aller Wahrscheinlichkeit nach die Juthungen gewesen.

Es ist gewiss in hohem Grade wahrscheinlich, dass die so tapferen und kriegslustigen Juthungen sich am Kampfe mit Chlodwig stark betheilig haben, denn ihnen fehlte mehr als den alamannischen Stammgenossen ein entsprechendes Ausbreitungsgebiet, da ja um diese Zeit die Thüringer die nördlichen Ufer der Donau anstrebten und vermuthlich die Marcomannen auch schon südwärts oder südwestwärts dahin sich vorschoben, die Landstriche am Ober- und gegen den Mittelrhein und Main aber von den alamannischen Stammesgenossen bereits besetzt waren. So blieb

<sup>1</sup> Römer und Romanen, S. 53 Anm. 202.

<sup>2</sup> *Notitia Dign. oc.* XXV 23. 27. 28. 31, ed. O. Seeck, S. 200f.

<sup>3</sup> J. Jung, *Römer und Romanen*, S. 62. 65. 66.

<sup>4</sup> *Notitia Dign. or.* XXVIII 30, ed. Seeck, S. 59.

<sup>5</sup> *Ibid. or.* XXXVIII 28, ed. Seeck, S. 84.

für die Juthungen, so lange sie nicht neue Theile der Provinzen Rätien an sich zu reissen wagen durften, bloss der Nordwesten, die Gegenden am Main und Mittelrhein, wo einst die Burgundionen gesessen waren, für ihre Ausbreitung übrig. Dahin nun und vielleicht dann im Vereine mit den Alamannen, die schon jenseits des Rheines sassen, noch weiter rheinabwärts, mögen sie gedrungen sein, gemeinsam mit diesen den Kampf gegen die Franken aufnehmend. Daher der gewaltige Stoss der vereinigten Frankenkönigsmacht auf sie und ihre grosse Niederlage, denn die Juthungen sind, wie mir scheint, unter den von Chlodwig besiegten Alamannen vor allen zu vermuthen. Für Juthungen möchte ich die Flüchtlinge, die dem Zorne des Frankenkönigs entronnen und Theodorichs Schutz angefleht, die Blüte des Volkes und den König, die im Kampfe umgekommen, halten. Gregor von Tours bringt ja den Tod des Königs und des Adels in die engste Verbindung mit der Nachricht von den Flüchtlingen.<sup>1</sup> Es ist aber wohl nicht der einzige König gewesen, der in der Schlacht mitgekämpft hat, denn nach den Berichten über diese muss man annehmen, dass ein grosser Theil des Alamannenvolkes dabei betheiligt gewesen; es fehlte auch nicht an einer Nachricht über die Theilnahme eines zweiten Königs, wenn die Stelle in der Vita s. Vedastis, die die Aufnahme des (eines) Alamannenkönigs und seines Volkes in die Gewalt des Frankenkönigs meldet, historische Wahrheit enthielte und also auf einen anderen König sich bezöge. Damit könnte freilich die Ansicht, dass damals alle Alamannen-Juthungen bereits unter einem Könige geeint gewesen, nicht bestehen, allein diese Ansicht ist überhaupt schwach begründet. Gibt es doch, wie wir gesehen, um das Jahr 470 noch zwei Könige der Alamannen-Sueben und gegen die Mitte des 6. Jahrhunderts zwei Herzoge mit fast königlicher Gewalt an der Spitze des Alamannenvolkes.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Dass die nördlichen Gaue vorzüglich am Kampfe betheiligt waren, nehmen W. Busch (II. Th., S. 9f.) und J. Cramer (S. 220. 221) an, und dass diese juthungisch waren, dürfte sich aus der damaligen Sachlage und den späteren Verhältnissen ergeben.

<sup>2</sup> Vgl. W. Busch, II. Th., S. 24f. — J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen 213ff. 238ff. Da die lateinische Sprache keinen Artikel kennt, so kann regem sowohl ‚der‘ als ‚ein‘ König bedeuten, und der Zusammenhang nöthigt durchaus nicht zur Annahme des ersteren.

Chlodwigs Groll über die Flüchtlinge wird begreiflich, wenn wir in ihnen Juthungen und in diesen vorzüglich die Angreifer sehen, und darauf, dass sie, wenigstens König und Adel, sich Ausschreitungen hatten zuschulden kommen lassen, scheint die dunkle Stelle in Theodorichs Schreiben: *sed quoniam semper in auctoribus perfidiae reseca bilis videtur excessus nec priorum plectabilis culpa omnium debet esse vindicta*<sup>1</sup> zu deuten. Nach meiner Auffassung erhalten auch die Worte des Ennodius: *Quidquod a te Alamanniae generalitas intra Italiae terminos sine detrimento Romanae possessionis inclusa est, cui evenit habere regem, postquam meruit perdidisse? facta est Latiaris custos imperii semper nostrorum populatione grassata, cui feliciter cessit fugisse patriam suam* bei obiger Auffassung erst die rechte Beleuchtung, und insbesondere erscheint der vielgedeutete Ausdruck *Alamanniae generalitas* in einem verständlicheren Sinne: es ist dabei dann wohl an die Gesamtheit eines Volkes, aber nicht an alle Alamannen-Sueben, sondern nur an alle Juthungen zu denken und somit diese Stelle mit der ganzen Auffassung im Einklange. Es gewinnt dann noch eine andere Stelle des Ennodius grössere Berechtigung, jene nämlich, welche auf den oströmischen Kaiser mit den Worten anspielt: *rex meus sit iure Alamannicus, dicatur alienus*. So durfte der Lobredner ohne beleidigende Uebertreibung sagen, wenn von dem einen Theile des grossen Alamannenvolkes (den Alamannen im engeren Sinne) sehr beträchtliche Theile der Schutzhoheit Theodorichs unterstanden, der andere (Juthungen) hingegen ihm vollständig unterthan war. Die Zahl der Flüchtlinge mag nicht unbedeutend gewesen sein, aber die schwäbische Hochebene westlich vom Lech und die anstossenden Alpengebiete mochten bei ihrer starken Entvölkerung nicht geringen Raum bieten und dazu kamen noch die Ostschweiz, Theile Vorarlbergs und Tirols.

Dass auch in der Schweiz und in Vorarlberg sich Alamannen (im weiteren Sinne) niedergelassen haben, wird von niemandem bezweifelt, und die ersten Ansiedlungen sind kaum später als in dem Ende des 5. Jahrhunderts anzusetzen. Von den Thälern Tirols haben, wie schon in der Einleitung angedeutet worden, ohne Zweifel Oberinntal mit seinen Seitenthälern und

<sup>1</sup> Ganz anders muss sie bei der Annahme dreier Schlachten J. Cramer erklären, S. 220.

dann, wemngleich in geringerem Grade, Vintschgau alamannische Volkselemente in sich aufgenommen und zum Theil sicher in früher Zeit. Für eine alamannische Einwanderung spricht eine ganze Reihe von Momenten. Die dort vorfindlichen Dialecte zeigen noch manche Anklänge an die alamannische Mundart, und die bereits edierten und noch zu veröffentlichenden Weisthümer sowie Urkunden weisen dieselbe Thatsache für die Vergangenheit nach.<sup>1</sup> Die Oberinntaler haben dann andere Bezeichnungen für die Verwandtschaftsverhältnisse, für die Almwirtschaft und für manche Geräthe als die Unterinntaler, die ihrem Grundstocke nach sicher Bajuwaren sind; es sind auch ihre Heiratsgebräuche und sonstigen Sitten sowie ihre Sagen von den bairischen verschieden. Ja der ganze Charakter der Oberinntaler weicht stark von dem der Unterinntaler ab: jener ist sehr hartnäckig und nicht leicht von seiner Ab- und Ansicht abzubringen, er liebt die persönliche Unabhängigkeit in hohem Grade und strebt eifrig nach selbständigem Besitze, daher die grosse Güterzerstückelung im Oberinntale; der Unterinntaler zeigt sich viel nachgiebiger, gemüthlicher und gefügiger, und so ordnen sich die jüngeren Söhne leichter den älteren oder fremden Herren unter, daher die grösseren geschlossenen Höfe.<sup>2</sup> All diese Züge weisen auf ein anderes Volkselement als das bajuwarische hin, und das kann doch wohl nur in dem nördlich und westlich angrenzenden Alamannenvolke gesucht werden. Dass die ersten germanischen Ansiedlungen im Oberinntale sehr weit zurückgehen, beweisen die alterthümlichen Ortsnamen auf ing und ingen, wie Hötting(en), Afing, Inzing, Flaurling u. a. Auch in einzelne Thäler Südtirols, als in das Ultner und Passeierthal, dürften schon vor Einwanderung der Bajuwaren ins Etschland, wenn nicht Gothen oder andere Ostgermanen, Alamannen oder Sueven (Juthungen) eingezogen sein. Ein grosser Theil der zugewanderten schwäbischen Volkselemente wird freilich einer späteren Zeit angehören. War ja im ganzen Mittelalter bis etwa auf die letzten zwei Jahrhunderte die Verbindung zwischen Schwaben und zwischen dem Innthale und Vintschgaue eine sehr lebhaft und hatte doch, wie ein

<sup>1</sup> 2. Bd. der tirolischen Weisthümer. — Vgl. L. Steub, Zur rhätischen Ethnologie, S. 57. 67. 103.

<sup>2</sup> Nach mündlichen Mittheilungen Herrn Regierungsrathes L. v. Hörmann.

anderes Mal nachgewiesen werden soll, dasselbe mächtige Fürstengeschlecht (Welfen) dort wie hier grossen Besitz und massgebenden Einfluss. Als Zeit für die frühesten germanischen Ansiedlungen im Oberinntale eignet sich jedoch kein Zeitabschnitt besser als die Regierungszeit Theodorichs des Grossen und ganz besonders auch darum, weil er für eine friedliche Niederlassung spricht. Zur Annahme einer solchen Niederlassungsart drängt aber die schon erwähnte Thatsache, dass so viele romanische Ortsnamen und vermuthlich sogar die romanische kirchliche oder Gemeindegliederung überall und selbst da, wo neue germanische Orte entstanden sind, sich erhalten haben, und dass letztere nur in einem kürzeren Striche des Hauptthales und im grössten Seitenthale zahlreicher auftreten, in allen anderen Theilen hingegen die romanischen vorherrschen, somit die Romanen noch in dichterem Massen sitzen geblieben sein müssen.

Doch sind es nicht die in den früheren Absätzen entwickelten Erwägungen allein oder auch nur vorzüglich, die mich zu meiner Auffassung über die Wohnsitze und Haltung der Juthungen zu Ende des 5. Jahrhunderts bestimmen, sondern ganz besonders auch die späteren Nachrichten über die Alamannen und Sueben und die Lage, in der diese danach erscheinen. Agathias erzählt zwar, der Frankenkönig Theudebert habe sich des von den Gothen preisgegebenen Alamannenvolkes bemächtigt;<sup>1</sup> aber nach seiner Erzählung hat das Volk zwei Herzoge, die mit grosser Selbständigkeit auftreten und sogar auf eigene Faust gegen den Willen des Königs Theudebald, des Sohnes Theudeberts, nach Italien ziehen.<sup>2</sup> Wie die beiden Herzoge an die beiden Volksbestandtheile (Alamannen im eigentlichen Sinne und Sueben) erinnern, so die freie Stellung derselben dem König gegenüber an die Schutzherrschaft Theodorichs über den einen Theil. Die Amtsbezirke derselben sind ebenso nebeneinander zu denken wie die Sitze der Alamannen (im eigentlichen Sinne) und der Juthungen nach obiger Annahme. Für die angenommenen Sitze beider spräche auch die schon angeführte Stelle im Procopius,<sup>3</sup> wenn sie der Lebens-

<sup>1</sup> I 6: Corpus script. histor. Byz., 3. Th., S. 27: οὕτω δὲ οὖν καὶ τὸ τῶν Ἀλαμανῶν ἔθνος ὑπὸ Γότθων ἀφειμένον Θεουδέβερτος αὐτὸς ἐχειρώσατο.

<sup>2</sup> Agathias I 6: Corpus script. histor. Byz., 3. Th., S. 26.

<sup>3</sup> De bello Goth. I 12: Corpus script. histor. Byz. 2<sup>b</sup>, 63.

zeit des Verfassers und nicht der früher angenommenen angehören sollte, was auch schon wiederholt behauptet wurde,<sup>1</sup> aber freilich mit deren Wortlaut kaum vereinbar ist. Mit weit grösserer Sicherheit als die erwähnten Stellen lassen sich zwei andere, aus des Cassiodorius Varien geltend machen. Aus der einen<sup>2</sup> entnehmen wir eine Raubfahrt der Alamannen in die Provinz Ligurien im Jahre 535 oder 536, die sofort von den Ostgothen zurückgewiesen wurde, aus der anderen einen ähnlichen Einfall der Sueben in die Provinz Venetia, die wenigstens eine theilweise Verheerung derselben zur Folge hatte.<sup>3</sup> Der Einfall der Alamannen ist schwerlich durch ein anderes Gebiet als die Schweiz erfolgt, in der ja Alamannen seit Theodorichs Tagen wohnten, und steht wohl im Zusammenhange mit einem gleichzeitigen Einbruche der Burgundionen, einem ebenfalls schon den Franken untergebenen Volke; die Richtung des Suebenzuges lässt sich allerdings nicht so sicher erkennen, aber wir werden kaum fehlgehen, wenn wir jene Gegend ins Auge fassen, durch die Suebenscharen schon früher öfter nach Italien einbrachen, und die Venetien am nächsten liegt. Damit kommen wir auf Noricum. Dieser Weg wäre um so wahrscheinlicher, wenn Ufernoricum schon unter Theodorich dem Grossen oder seit seinem Tode nicht mehr unter der Herrschaft der Ostgothen gestanden sein sollte.<sup>4</sup> Marcomannen waren die hier genannten Sueben sicherlich nicht, wie Baumann<sup>5</sup> und andere meinen; da diese seit Tacitus' Zeiten nachweisbar nie mehr so genannt wurden, wie sollten sie in einem Zeitpunkte diesen Namen erhalten haben, wo sie nahe daran waren, einen ganz neuen zu bekommen? Dass die Alamannen von solchen Zügen nach dem fruchtbaren Lande noch nicht abgekommen waren, beweist der bald darauf erfolgte Einfall der Herzoge Leutharis und Butilin.

Die Erörterungen über die Regierung König Theodorichs des Grossen haben demnach zum Ergebnis geführt, dass auch während derselben die beiden Rätien noch bei dem ehemaligen, von ihm beherrschten Römerreiche und in Verbindung mit

<sup>1</sup> Z. B. v. Baumann: Schwäbische Forschungen, S. 536.

<sup>2</sup> Variarum XII 28, 4: Auct. antiq. 12, 384, 12.

<sup>3</sup> Ibid. XII 7, 1: A. a. 12, 366, 2.

<sup>4</sup> Th. Mommsen, Ostgothische Studien: Neues Archiv 14, 503.

<sup>5</sup> Forschungen zur schwäbischen Geschichte, S. 536.

dessen nunmehrigem Hauptbestandtheil Italien verblieben und dass in diese Provinzen andere Germanen als die von ihm selbst aufgenommenen flüchtigen Alamannen und seine ostgothischen Krieger nicht gekommen sind. Was unter seinen nächsten Nachfolgern bis zum grossen Gothenkrieg (535—555) deren Schicksal gewesen, wissen wir nicht; doch wenn man nach den Verhältnissen der darauf folgenden Zeit schliessen darf, so können damals grössere Veränderungen kaum eingetreten sein. Um so wichtigere Ereignisse fallen in die Kriegsperiode: sie brachte den Gothen gleich anfangs den Verlust des alamannischen Gebietes und bald danach der übrigen Theile von Rätia I und II, welche die Franken besetzten; dann wanderten in das rätische Flachland bis an den Lech die Bajuwaren ein. Die gewöhnliche Auffassung verlegt allerdings diese wichtige Veränderung in den ethnographischen Verhältnissen Mitteleuropas noch in die Regierungszeit Theodorichs des Grossen. Solcher Ansicht huldigen z. B. S. Riezler,<sup>1</sup> F. Dahn<sup>2</sup> und andere. Mir scheint eine so frühe Einwanderung dieses Volkes in die Raetia secunda sehr unwahrscheinlich. Es ist bekannt, dass alle ausführlicheren Quellen über die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts den Namen Bajuwaren noch nicht kennen. In Cassiodorius' Varien, die bis zum Jahre 538 reichen,<sup>3</sup> findet er sich nicht, und ebenso wenig in den Geschichtschreibern Agathias, Procopius und Gregor von Tours; doch gedenkt letzterer, aber erst im Jahre 555, des ersten bekannten bajuwarischen Herzogs Garibald.<sup>4</sup> Auch der berühmte, dem Frankenkönig Theudebert zugeschriebene Brief an K. Justinian aus dem Anfange des Gothenkrieges kennt die Bajuwaren und Bajuvarien nicht.<sup>5</sup> Dieses Schweigen ist um so auffälliger, als es keineswegs an einem Anlasse, die Bajuwaren zu nennen, fehlte. Denn in Cassiodorius' Varien wird fast aller anderen Italien näher wohnenden Germanenvölker, wie der Franken, Westgothen, Burgundionen, Alamannen, Sueben, Vandalen, Heruler, Thüringer und selbst der fernen Warienen gedacht. Agathias erzählt den Zug der Alamannenherzoge Leutharis und Butilin nach Italien und ihre Thaten und Schick-

<sup>1</sup> Geschichte Baierns 1, 46.

<sup>2</sup> Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 4, 121.

<sup>3</sup> Proemium, S. XI und S. 378 f.

<sup>4</sup> Historia Francor. IV 9: Script. rer. Meroving. 1, 147, 9.

<sup>5</sup> M. Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France 4, 59.



sale daselbst eingehend und erwähnt auch die Abtretung des gothischen Alamannengebietes durch die Gothen an die Franken.<sup>1</sup> Procopius meldet die Abtretung der Provence an diese<sup>2</sup> und berichtet in seinem Gothenkriege die Kämpfe der Franken und Alamannen in Italien sehr ausführlich, wenn auch nicht immer vollständig und lückenlos. In ähnlicher Weise behandelt Gregor die ganze Geschichte des Frankenreiches und die Thaten seines Königsgeschlechtes in dieser Zeit. Das oben genannte Schreiben Theudeberts an Kaiser Justinian führt alle in der letzten Zeit von den Franken besiegten Völker und eroberten Gebiete an, worunter auch das rätische Flachland gewesen sein muss. Wenn wir dessenungeachtet aus diesen Quellen keine Silbe über die Bajuwaren bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts erfahren und nichts ihre späteren Wohnsitze andeutet, so kann man doch die Vermuthung nicht abweisen, sie seien damals noch nicht in dem Lande gesessen, das in der Folge nach ihnen benannt ward; denn als unmittelbare Nachbarn der Alamannen und Gothen oder gar als Unterthanen der letzteren hätte ihrer doch einmal Erwähnung geschehen müssen. Dass die früher angeführte Stelle im Jordanis nicht dagegen eingewendet werden kann, dürften die früheren Erörterungen dargethan haben; wenn sie nicht von Cassiodorius, der allerdings sein Werk schon in den Jahren zwischen 526 und 533 geschrieben hat,<sup>3</sup> sondern von Jordanis selbst her stammt, so muss sie nicht einen früheren Zustand als den zur Zeit der Abfassung der *Historia Getica* darstellen, also den Zustand um das Jahr 550.

Eine andere Quelle über diese Zeit, die fränkische Völker-*tafel*, nennt allerdings die Bajuwaren viel früher, wenn die von Müllenhoff in seiner Abhandlung<sup>4</sup> hierüber aufgestellte Ansicht, nach der dieselbe um das Jahr 520 entstanden sein soll, sich halten lässt. Allein das Ergebnis, zu welchem Müllenhoff gekommen ist, scheint mir nicht unanfechtbar; die Bedenken, die Bachmann<sup>5</sup> gegen dieselbe vorgebracht hat, werden sich nicht so leicht abweisen lassen. Es ist doch kaum glaublich,

<sup>1</sup> *Historiar.* I 4, I 6, 7: *Corpus script. histor. Byz.* 3, 20. 26 ff.

<sup>2</sup> *De bello Goth.* I 13: *Corpus script. histor. Byz.* 2<sup>b</sup>, 69 ff.

<sup>3</sup> Proemium zu den *Variis* des Cassiodorius, S. XI: *Auct. antiq.* 12. Bd.

<sup>4</sup> *Abhandlungen der Akademie zu Berlin* 1862, S. 532 ff.

<sup>5</sup> Vgl. Bachmann, *Die Einwanderung der Baiern: Sitzungsberichte der Wiener Akademie* (1878) 91, 864 Anm. <sup>2</sup>.

dass ein Genealoge aus dem ersten Viertel des 6. Jahrhunderts im Ernste eine solche den wirklichen ethnographischen Verhältnissen ganz widersprechende Stammtafel habe entwerfen können, die dreimal sich wiederholende Vierzahl weist entschieden auf eine willkürliche Zusammenstellung hin; zudem stimmen die überlieferten Texte in Zahlen und Namen nicht überein. Bei diesem Sachverhalte darf man gewiss den Einzelheiten kein grösseres Gewicht beilegen und kann kaum aus ihrer Gruppierung sichere Schlüsse auf die politischen Zeitverhältnisse ziehen; es wird höchstens gestattet sein, eine geographische Anordnung im allgemeinen darin zu sehen. Einen sicheren Haltpunkt für die Abfassungszeit könnten nur die Völker bilden, die hernach vom geschichtlichen Schauplatz abgetreten sind: die Vandalen und Gepiden. Danach wäre es aber immerhin erlaubt, das Abfassungsjahr um ein gutes Jahrzehnt über 520 hinaufzurücken. Doch gesetzt, es seien diese Bedenken gegen das Abfassungsjahr 520 und die Glaubwürdigkeit der fränkischen Völkertafel nicht gerechtfertigt und diese stelle uns wirklich die ethnographischen, geographischen und politischen Verhältnisse des Jahres 520 dar, so folgt daraus nicht, dass damals die Bajuwaren in der That schon im jetzigen Baiern sich niedergelassen hatten. Aus der Völkertafel ergibt sich dann bloss ihre politische Selbständigkeit, da sie mit anderen damals selbständigen Völkern, den Burgundionen, Thüringern und Langobarden zu einer Gruppe zusammengestellt sind, und lässt sich etwa noch ein Schluss auf ihre Wohnsitze ziehen, die dann denen der Langobarden am nächsten sein müssten. Dieser Umstand spricht aber gerade für ihre alten Wohnsitze, die wir, wenn sie, wie nun allgemein angenommen wird, im wesentlichen mit den Marcomannen identisch sind, in Böhmen, Mähren und südwärts gegen die Donau hin zu suchen haben. Gerade hieher war ihnen aber nach dem Sturze des Rugen- und Herulerreiches (c. 511) und nach dem Uebergange der Langobarden über die Donau und deren Niederlassung in Pannonien im Jahre 526<sup>1</sup> die Ausbreitung sehr erleichtert, denn die etwa hier noch vorhandenen Reste der genannten Völker konnten sie, wie die Quaden, leicht in sich aufnehmen oder vernichten. Dann hatten sie jedoch zu ihren nächsten Nachbarn

<sup>1</sup> J. Jung, Römer und Romanen, S. 204.

unter den Germanen im Süden die Langobarden, und im Norden und Nordwesten stiessen sie auf die Thüringer. Ihre Wanderung kann allem Anscheine nach nicht plötzlich erfolgt sein, sondern wird sich ganz allmählich vollzogen haben. In diesem Falle erklärt sich auch das Schweigen der Quellen über sie unschwer. Dafür, dass sie zuerst an den Donauufnern nord- und südwärts des Stromes sich ausgebreitet und so von Ufernoricum nach und nach Besitz ergriffen haben, hierauf aber die Donau aufwärts gezogen sind, lässt sich auch der Name geltend machen, den ihnen die Schriftsteller des Mittelalters geben: Norici. Diese gewiss auffällige Bezeichnung begreift man am leichtesten, wenn ein bedeutender Theil der Bajuwaren schon einige Zeit vor ihrer Niederlassung im rätischen Flachlande in Noricum sich aufgehalten hat.<sup>1</sup> Die Ausbreitung über das wahrscheinlich nur sehr schwach bevölkerte Naabgebiet mag früher geschehen sein.

Kann demnach Raetia II kaum vor der Mitte des 6. Jahrhunderts in die Hände der Baiern gekommen sein, so will ich damit keineswegs behauptet haben, es sei bis zum Untergange des Ostgothenreiches bei diesem geblieben. Es muss vielmehr ein Jahrzehnt nach dem Tode des Königs Theodorich des Grossen einem anderen Germanenvolke zugefallen sein, nämlich den Franken. Zu diesem Schlusse führt einmal der Inhalt des schon ein paarmal angeführten, sehr wahrscheinlich von dem Frankenkönig Theudebert (534—548) herrührenden Briefes an Kaiser Justinian,<sup>2</sup> und dann noch zwei andere Zeugnisse. Dieser Brief enthält folgende Stelle: „Id vero quod dignamini esse solliciti, in quibus Provinciis habitemus, aut quae gentes nostrae sint, Deo adiutore, ditioni subjectae, Dei nostri misericordia feliciter subactis Thuringis, et eorum Provinciis acquisitis, extinctis ipsorum tunc temporis Regibus, Norsavorum\* (\*Nortmanorum) gentis nobis placata Majestas colla subdidit, Deoque propitio Wisigotis, qui incolebant Francia septentrionalis plagam, Pannoniam, cum Saxonibus Euciis\* (\*Eudesiis) qui se nobis voluntate propria tradiderunt, per Danubium et limitem Pannoniae, usque in Oceani littoribus, custodiente Deo, dominatio nostra porrigitur.“<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 47.

<sup>2</sup> Vgl. F. Dahn, Urgeschichte 3, 94.

<sup>3</sup> Bouquet, Recueil 4, 59 Nr. XVI.

Die Echtheit dieses Schreibens ist zwar wegen der darin offenbar vorkommenden groben Verstöße stark angezweifelt worden, aber doch nicht mit ausreichenden Gründen und darum auch nicht mit durchschlagendem Erfolge. Die gegen seinen Inhalt erhobenen Bedenken vermindern sich jedenfalls sehr, sobald man die Absicht des Schreibers fest ins Auge fasst. Derselbe will sichtlich dem Adressaten einen hohen Begriff von der Herrschaft der Franken beibringen, und dazu braucht er nicht alle von ihm besessenen Länder, sondern nur die äussersten, die zugleich die zuletzt erworbenen sind, zu nennen. Hält man diesen Gesichtspunkt fest, dann ergeben sich auch unschwer die nothwendigen Conjecturen des in der überlieferten Form unverständlichen Briefes und ebenso die Person des nicht genannten Urhebers desselben; es genügen wenige Aenderungen, die nicht sehr tief greifender Natur sind. Denn lässt man das Beiwort septentrionalem aus meridionalem verschrieben sein, fügt nach Wisigothis ein ausgefallenes victis und vor Pannoniam ein ausgelassenes in hinzu und nimmt weiter an, dass die ganze Stelle cum Saxonibus . . . voluntate propria tradiderunt ein wenig verrückt worden sei und vor (in) Pannoniam statt danach stehen sollte, so wird der Inhalt des Schreibens vollkommen klar und entspricht auch im ganzen den thatsächlichen Verhältnissen; vorausgesetzt, dass man als Verfasser nicht König Chlodwigs ältesten Sohn, K. Theuderich, sondern des ersteren Enkel und des letzteren Sohn, König Theudebert, ansieht, wie es schon Bouquet in seiner Ausgabe gethan hat; eine Annahme, die recht gut zu dem Charakter dieses Königs stimmt.<sup>1</sup>

Der König gedenkt zuerst der noch von seinem Vater unterworfenen Thüringer (531) und der gleichfalls damals unter fränkische Herrschaft gerathenen Nordsueben, welche Zeuss für die Guarni (Warini) des Cassiodorius hält,<sup>2</sup> erwähnt dann seinen Sieg über den Westgothenkönig Amalarich,<sup>3</sup> seinen Schwager und die hiedurch gewonnene Südgrenze, macht

<sup>1</sup> S. Agathias, Historiar. I 4: Corpus script. histor. Byz., 3. Th., 20f.

<sup>2</sup> Die Deutschen, S. 362. Dafür könnte man allerdings weiter geltend machen, dass Hermenegisclus, der König der Varner, eine Tochter des Königs Theudebert zur Frau erhielt (Procopius IV 20: Corpus script. histor. Byz. 2<sup>b</sup>, 560), allein zwingende Kraft hat diese Thatsache für unseren Fall nicht.

<sup>3</sup> Procopius, De bello Goth. I 13: Corpus script. histor. Byz. 2<sup>b</sup>, 70f.

darauf die freiwillige Unterwerfung der Saxones und Eutii (Euten)<sup>1</sup> namhaft und kommt zuletzt auf die jüngste Erweiterung der Frankenmacht und die Ausdehnung der fränkischen Herrschaft über die ehemaligen Alpenprovinzen Rätien, Noricum und Pannonien zu sprechen. Bei den Oceani littoribus kann man nach dem ganzen Zusammenhange doch umso eher ans Adriatische Meer denken, als dieses ja mit dem Mittelländischen und letzteres mit dem Atlantischen Ocean zusammenhängt, die beide auch das Frankenreich im Süden und Westen begrenzen; dann sind aber in dem Briefe alle Grenzgebiete im Norden, Süden, Osten und Westen genannt. Eine solche Ausdehnung des Frankenreiches hat, wenn man von einiger Uebertreibung absieht, in den Zeiten des Gothenkrieges in der That stattgefunden. Vermuthlich schon im ersten oder im zweiten Kriegsjahre traten die Ostgothen, in der Ueberzeugung, dass sie ihr Gebiet an dem Rhôneffusse während des Kampfes mit den Oströmern nicht gegen die Franken zu behaupten vermöchten, es an diese ab, um sie auf ihre Seite zu ziehen.<sup>2</sup> Wohl aus demselben Grunde überliessen sie ihren bisher feindlichen Nachbarn auch das von denjenigen Alamannen bewohnte Gebiet, die in ihrer Schutzherrschaft standen und zum Theil vielleicht ihre Unterthanen waren, aber auch noch weitere Gebiete, wie der Historiker Agathias mit den Worten andeutet:<sup>3</sup> *ἐτέρων τε πολλῶν ἐξίστανται χωρίων, καὶ μὲν δὴ καὶ τὸ Ἀλαμανικὸν γένος ἀφίεσαν.*

Da der sonst recht gut unterrichtete Agathias ausdrücklich vom Verzicht der Gothen auf viele andere Gegenden spricht, so kann doch schwerlich etwa bloss die Provence damit gemeint sein und man wird umso eher an das östlich von dem abgetretenen Alamannengebiete liegende rätische Flachland (Raetiae II östlich vom Lech) denken dürfen, als nach dem Verluste des ersteren das letztere kaum haltbar gewesen wäre. Zu diesem Schlusse führen die Ereignisse im weiteren Verlaufe des Krieges, denn im Jahre 539 stieg König Theudebert mit einem sehr

<sup>1</sup> Vgl. Zeuss, Die Deutschen, S. 500 f. — Dahn, Urgeschichte 3, 94.

<sup>2</sup> Procopius, II 13. III 33: Corpus script. histor. Byz. 2<sup>b</sup>, 71. 416.

<sup>3</sup> Agathias, Historiar. I 6, C D.: Corpus script. histor. Byz., 3. Th., S. 27: *ὡς δὲ ὁ μὲν ἀπεβίω, ὁ δὲ μέγιστος Ἰουστινιανῶν τε τῶν Ῥωμαίων αυτοκράτορι καὶ τοῖς Γόθοις πόλεμος ξυνεβράβη, τότε δὴ οἱ Γόθοι ὑποθωπεύοντες τοὺς Φράγγους, καὶ ὅπως ἂν αὐτοῖς φίλοι τε ἐς τὰ μάλιστα καὶ εὖνοι γένοιτο μηχανώμενοι, ἐτέρων τε πολλῶν ἐξίστανται χωρίων, καὶ μὲν δὴ καὶ τὸ Ἀλαμανικὸν γένος ἀφίεσαν.*

zahlreichen Heere nach Italien hinab und hielt dort nach seinem Rückzuge zahlreiche Städte und Castelle fest. Später schloss er mit dem Gothenkönig Totila eine Uebereinkunft, wornach er seinen Besitzstand behalten durfte, und nun fochten seine Franken zur Erhaltung desselben gegen die Byzantiner.<sup>1</sup> Wie selbstbewusst dieser Frankenkönig war, das bezeugt die Thatsache, dass er die Titel, die der oströmische Kaiser führte, *Θραγγικός τε καὶ Ἀλαμανικός*, *ἔτι δὲ Γηραιδικός τε καὶ Λαγγοβαρδικός* als Schmach empfand.<sup>2</sup> Seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem mächtigen Langobardenkönige Waccho, dessen ältere Tochter Wisegarda er selbst, dessen jüngere, Walderada, sein Sohn Theudebald heiratete,<sup>3</sup> thun dar, wie eifrig er bestrebt war, seine Stellung zu befestigen und seine Macht zu vermehren. Er trug sich sogar einmal mit dem Plane und traf schon Vorkehrungen zu dessen Ausführung, während Narses in Italien die Gothen bekriegte, mit seinen besten Kriegeren einen Einfall in Thracien zu machen und nach dessen Unterwerfung auf Constantinopel loszugehen. Er schickte darum Gesandte an die Langobarden und Gepiden, um sie zu einer gemeinsamen Action zu bewegen.<sup>4</sup> Die Eroberungen im Polande haben nach ihrer Lage wohl die Besetzung der zwischen diesem und zwischen Alamannien und dem rätischen Flachlande gelegenen Alpengebiete zur nothwendigen Voraussetzung, und ein solcher Eroberungszug nach dem Osten in Verbindung mit den Langobarden und Gepiden verliert doch erst unter dieser Voraussetzung den Charakter eines abenteuerlichen Unternehmens. Diese Vermuthung erheben aber die bereits erwähnten zwei weiteren Zeugnisse zur Gewissheit.<sup>5</sup>

In der Geschichte der Langobarden des Paulus Diaconus findet sich die zeitlich hinreichend bestimmte Stelle: *Inter haec (Seuchen in Italien) Justiniano principe vita decedente (565),*

<sup>1</sup> Gregor v. Tours, *Histor. Franc.* III 32: *Script. rer. Meroving.* 1, 136. — Procopius, *De bello Goth.* II 25; IV 24: *Corpus script. histor. Byz.* 2<sup>b</sup>, 247 ff. 586 f. — Vgl. F. Dahn, *Urgeschichte* 3, 92 f.

<sup>2</sup> Agathias, I 4: *Corpus script. histor. Byz.*, 3. Th., S. 21.

<sup>3</sup> Paul. Diacon., *Histor. Langob.* I 21<sup>b</sup>, Schulausgabe, S. 68 f. — Gregor v. Tours, *histor. Francor.* IV 9: *Script. rer. Meroving.* 1, 147.

<sup>4</sup> Agathias, I 4: *Corpus script. histor. Byz.*, 3. Th., S. 21.

<sup>5</sup> Dass die Alpenprovinzen damals im Besitze der Franken gewesen, meint auch B. Malfatti in seiner Abhandlung *I castelli Trentini*: *Archivio stor.* p. Trieste etc. 2, 296. 297 f.

Justinus minor rem publicam apud Constantinopolim regendam suscepit. His quoque temporibus Narsis patricius, cuius ad omnia studium vigilabat, Vitalem episcopum Altinae civitatis, qui ante annos plurimos ad Francorum regnum confugerat, hoc est ad Agonthisensem civitatem, tandem comprehensum apud Siciliam exilio damnavit.<sup>1</sup> Also sehr viele Jahre vor dem erst Ende 565 erfolgten Tode K. Justinians und der Absetzung des Exarchen von Ravenna, Narses (567), besaßen die Franken das in Noricum gelegene Aguntum, das in der Nähe des tirolischen Städtchens Lienz stand. Diese Zeitangabe führt uns auf die Zeiten des Königs Theudebert, denn der Ausdruck ante annos plurimos kann hier doch nicht mehr als circa 25 Jahre bedeuten, da der noch 567 in die Verbannung geschickte Vitalis damals schon eine hervorragende Persönlichkeit, vielleicht schon Bischof gewesen ist. Wenn aber wenigstens ein Theil Noricums noch Theudebert gehörte, so besaß er gewiss auch das rätische Alpengebiet, was aus dem zweiten Zeugnis sich noch sicherer ergibt. Es ist die Bittschrift der schismatischen Bischöfe des Patriarchats von Aquileja aus dem Jahre 590 an den K. Mauritius. Danach läßt sich nicht verkennen, dass einige Zeit vorher die Franken, wie auf das rätische Flachland und Noricum, so auch auf das rätische Alpenland, einen bedeutenden Machteinfluss ausgeübt haben müssen, denn die Bittsteller erwähnen, um ihre Befürchtungen, es möchte der Metropolitanverband von Aquileja aufgelöst werden, zu begründen und ihrer Bitte Nachdruck zu geben, ausdrücklich die in die Zeit K. Justinians fallende Thatsache, dass damals die benachbarten fränkischen Bischöfe sich erküht hätten, in drei dieser Erzdiöcese zugetheilten Kirchen, nämlich in der Breonensischen, Tiburnischen und Augustanischen, geistliche Vorsteher einzusetzen. Die bezeichnende Stelle lautet wörtlich: „Si conturbatio ista, et compulsio piis jussionibus vestris remota non fuerit, si quem de nobis qui nunc esse videmur, defungi contingeret: nullus Plebium nostrarum ad ordinationem Aquilejensis Ecclesiae post hoc pateretur accedere; sed quia Galliarum Archiepiscopi vicini sunt, ad ipsorum sine dubio ordinationem accurrent, et dissolvetur Metropolitana Aquilejensis Ecclesia sub vestro imperio constituta, per quam, Deo propitio,

<sup>1</sup> Histor. Langob. II 4, Schulausgabe, S. 87.

Ecclesias in gentibus<sup>1</sup> possidetis; ut quod ante annos iam fieri coeperat, et in tribus Ecclesiis nostri Concilii, id est, Bremensi,<sup>2</sup> Tiburnensi, et Augustana,<sup>3</sup> Galliarum Episcopi constituerant sacerdotes; et nisi ejusdem tunc divae memoriae Justiniani Principis jussione commotio partium nostrarum remota fuisset; pro nostris iniquitatibus pene omnes Ecclesias ad Aquilejensem Synodum pertinentes Galliarum sacerdotes pervaserant.<sup>4</sup> Es sind die drei genannten lauter Bischofssitze, die ohne Zweifel in die ersten Zeiten der Christianisierung der Romanen dieser Länder zurückreichen, und die Eingriffe der fränkischen Bischöfe sind wohl nur begreiflich, wenn die politische Herrschaft dieselben begünstigte und unterstützte.<sup>5</sup> Wer anders auch hätte damals die Provinzen Rätien und Noricum besitzen sollen, wenn nicht die Franken? Die Gothen waren kaum mehr in der Lage, sie fest zu halten, als der Krieg mit den Byzantinern heftig entbrannt war,<sup>6</sup> und diese wohl auch nicht, sie zu erobern. Beansprucht haben die Byzantiner diese Gebiete allerdings, und Procopius meldet ausdrücklich, wie Justinian im Anfange seiner Regierung (527—565) nebst Pannonien auch Noricum den Langobarden überlassen habe.<sup>7</sup> Dabei ist jedoch kaum an eine tatsächliche Ueberlassung dieser Provinzen zu denken, denn die Byzantiner sind schwerlich je wieder in den Besitz Noricums und Pannoniens gelangt, weder nach dem Tode Theodorichs des Grossen, noch davor; es kann sich also nur um Verzicht auf noch immer festgehaltene Ansprüche handeln. Mir scheint es nicht zweifelhaft, dass Noricum, wie wenigstens der südliche Theil Pannoniens, bis in den Anfang der Regierung der Königin

<sup>1</sup> Darunter versteht Troya die Baiern. S. 161 Anm. <sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Soll heissen Breonensi; in der Anmerkung verweist Troya auf die Breonen (vgl. Planta, Das alte Rätien); so fassten es schon die Bollandisten und Pagi auf. S. 162 Anm. <sup>1</sup>.

<sup>3</sup> Troya versteht darunter Augusta Vindelicorum wie Pagi. S. 162 Anm. <sup>3</sup>.

<sup>4</sup> Troya, Codice diplomatico Longobardo 1, 161f.

<sup>5</sup> Troya theilt meine Auffassung. Storia d'Italia 2, 1546.

<sup>6</sup> Mommsen hält es sogar für zweifelhaft, dass Noricum unter Theodorichs des Grossen Herrschaft gestanden. Sieh Ostgothische Studien: Neues Archiv 14, 503.

<sup>7</sup> De bello Goth. III 33: Corpus script. histor. Byz. 2<sup>b</sup>, 418: Λαγγοβάρδας δὲ βασιλεὺς Ἰουστινιανὸς ἐδωρήσατο Νωρικῶν τὰ πόλεις καὶ τοὺς ἐπὶ Παννονίας ὀχυρώμασιν τε καὶ ἄλλοις χωρίοις πολλοῖς καὶ χρήμασι μεγάλοις ἄγαν. — Vgl. J. Jung, Römer und Romanen, S. 204.



Amalawinta in der Gewalt der Gothen gewesen; sagt doch Cassiodorius im Jahre 533 von ihrer Regierung: in ipsis quoque primordiis, quando semper novitas incerta temptatur, contra Orientis principis votum Romanum fecit esse Danuvium.<sup>1</sup>

In die Regierungszeit des Königs Theudebert fällt allem Anscheine nach die Einwanderung der Bajuwaren in das rätische Flachland, denn weder vorher noch nachher lagen hiefür die ethnographischen und politischen Verhältnisse so günstig. Ein hochstrebender Sinn, Ehrgeiz und Herrschsucht hatten diesen König bewogen, seine Macht über grössere Gebiete auszuweiten, als seine Franken allein zu besetzen und behaupten vermochten. Darunter fesselten ihre Blicke vor allem die Landschaften Italiens, weit weniger Reiz mochten die Alpenländer und das bairische Flachland für sie haben, obwohl sicherlich beide wegen starker Entvölkerung, besonders aber letzteres, Raum genug für neue Ansiedlungen bot. Andererseits wurden gegen die Mitte des 6. Jahrhunderts die Bajuwaren vermuthlich immer mehr von den nachrückenden Slaven (Tschechen) bedrängt und so genöthigt, neue Wohnsitze zu suchen. Da lag es nahe genug, dass sie sich mit dem Ersuchen um Aufnahme in sein Reich an den Frankenkönig wandten, und diesem konnte die Einwanderung eines stammverwandten Volkes in die menschenarmen Gebiete Noricums und Rätiens, das seine Oberhoheit anerkannte, nur erwünscht sein. So war ein Uebereinkommen im Interesse beider Völker. Dass die Bajuwaren in Noricum und Rätien nicht feindselig und erobernd eindringen, sondern auf friedliche Weise und infolge eines Vertrages sich niedergelassen haben müssen, beweist nicht allein ihre freiere Stellung gegenüber den Franken, die ihnen ihr altes Herzogsgeschlecht, die Agilolfinger, belassen haben, sondern auch die Fortdauer von bedeutenden Resten des Romanenthums in den genannten ehemaligen römischen Provinzen.

Keltische oder römische Fluss-, Orts- und Flurnamen stehen selbst gegenwärtig dort noch nicht vereinzelt da und wie viele mögen nicht im Laufe des Mittelalters durch deutsche verdrängt worden sein! In so manchen Fällen lässt sich dies ja mit ausreichender Sicherheit nachweisen, und in andern kann

<sup>1</sup> Variarum XI 1, 10: Auct. antiq. 12, 329, 6. -- Vgl. III 50, ibid. 104, 28.

es mit grosser Wahrscheinlichkeit behauptet werden. Man hat dieser so wichtigen Erscheinung bisher noch nicht die verdiente Aufmerksamkeit geschenkt. In vorgermanische Zeit reichen sicher z. B. folgende Flussnamen des zweiten Rätien zurück: Donau, Regen, Inn, Isar, Amper, Lech, Glon, Partnach, Kelsbach, Beiderbach, Kinzigbach; ebenso folgende Ortsnamen: Passau, Regensburg, Augsburg, Beiderwiese (Bojodurum), Partenkirchen, Scharnitz, Pfün, Künzing, Hallstatt und Reichenhall, Pfunzen (Leonhard-, Langen-), Vallei, Rumelzhausen, Wallersdorf u. a. Nicht selten kommen im Gebirge die offenbar romanischen Benennungen ‚Walch‘ und Zusammensetzungen und Ableitungen von ‚Walch‘, als: Walchen oder Walachen, Walchensee am gleichnamigen See, Wallgau, Wallberg, Wahl, Walchsee bei Kufstein, Traunwalchen, Wallersee, Strasswalchen, Walwinkel, Seewalchen u. a. vor.<sup>1</sup> Nicht selten stösst man im früheren Mittelalter in baierischen Gegenden auf Eigenleute mit romanischen Namen. In den Donaustädten hat die Erinnerung an die Römerzeiten kaum eine Unterbrechung erlitten und in der Stadt Augsburg das dortige Bisthum alle Stürme der Völkerwanderung überdauert. Das jüngst bei Böhming am rätischen Limes aufgefundene Castell, dessen Prätoriumsmauern sich unter die Ortskirche verfolgen lassen, beweist nicht allein, wie christliche Cultstätten unmittelbar an heidnische sich knüpften, sondern auch, wie jene durch die Stürme der Völkerwanderung sich zu erhalten vermochten.<sup>2</sup>

Die Einwanderung der Bajuwaren ins rätische Flachland (Raetia II) muss vor der Mitte des 6. Jahrhunderts bereits erfolgt sein, wenn die oben besprochene Stelle in Jordanis von diesem herrührt, der, wie erwähnt, seine Geschichte der Gothen in den Jahren 550–551 geschrieben hat. Ins norische Gebiet sind sie gewiss früher, doch tiefer südwärts in die Gebirge wohl erst nach einem längeren Zeitraume vorgerückt. Hiefür lässt sich der Umstand geltend machen, dass ihnen in der Besetzung der südlichsten Thäler Ober- und Niederösterreichs und der dortigen Alpenhöhen die von Süden vordringenden Slovenen zuvorgekommen sind, wie die daselbst vorfindlichen slavischen

<sup>1</sup> Vgl. S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 49 ff. — Derselbe, Die Ortsnamen der Münchener Gegend: Oberbairisches Archiv (1887) 44, 41 ff. — J. Jung, Römer und Romanen, S. 258 f.

<sup>2</sup> Münchener allgemeine Zeitung, Jahrg. 1899, Beil. Nr. 6.

Ortsnamen bezeugen.<sup>1</sup> Das österreichische Hügelland und das bayerische Flachland mögen sie mit einemale besetzt haben, wie man wenigstens aus den Gaubezeichnungen des letzteren schliessen möchte, denn die vier alten ursprünglichen Gaue sind nach den Weltgegenden benannt.<sup>2</sup> Dagegen nahmen sie die tiefer in die Alpen eindringenden Thäler sicherlich auch hier nur allmählich in Besitz; ohne Bedenken dürfen wir dies bezüglich der tirolischen Alpenthäler annehmen, da es uns hiefür nicht an weiteren Anhaltspunkten fehlt.

Die rätischen und norischen Alpenländer sind nach dem Zusammenbruche der Gothenherrschaft in Italien und nach dem vollen Siege der Oströmer über die Ostgothen schwerlich mehr im vollen Umfange unter der Frankenherrschaft verblieben, denn die letzten Jahre des Gothenkrieges wurden auch den Franken verderblich. Theudeberts schwacher und kränklicher Nachfolger Theudebald (548—555) verweigerte zwar, auf die Aufforderung des Kaisers Justinian die diesem von seinem Vater vertragsmässig zugesicherte Hilfe gegen die Gothen zu leisten und Italien zu räumen,<sup>3</sup> und seine Krieger in Italien wagten es sogar, dem Feldherrn Narses den Durchzug durch Venetien, als er mit einem grossen Heere an dessen Ostgrenze erschien, zu versagen;<sup>4</sup> doch erklärte der noch unmündige<sup>5</sup> Frankenkönig dann wieder sich bereit, die von seinem Vater wider Recht den Oströmern entrissenen Gebiete herauszugeben und schickte zu diesem Behufe eine Gesandtschaft nach Byzanz.<sup>6</sup> Auch wagte er nicht, dem Gothenkönig Tejas (552) Hilfe zu leisten<sup>7</sup> und sah es, wie schon bemerkt, ungern, dass die von ihm abhängigen Alamannenherzoge Butilin und Leutharis sich mit den Gothen verbanden und ihnen zuhilfe nach Italien zogen.<sup>8</sup> Der unglückliche Ausgang dieses Plünderungszuges aber, die Aufreibung des grossen Heeres, theils durch Seuchen, theils durch das Schwert der Oströmer, hatten den Verlust aller fränkischen

<sup>1</sup> O. Kämmel, Die Anfänge deutschen Lebens in Oesterreich, S. 159 ff.

<sup>2</sup> S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 125 f.

<sup>3</sup> Procopius, De bello Goth. IV 24: Corpus script. histor. Byz. 2<sup>b</sup>, 589 f.

<sup>4</sup> Ibid., IV 26: Corpus script. histor. Byz. 2<sup>b</sup>, 600 f.

<sup>5</sup> Agathias, I 5: Corpus script. histor. Byz., 3. Th., S. 23.

<sup>6</sup> Procopius, IV 24: Corpus scrip. histor. Byz. 2<sup>b</sup>, 589 f.

<sup>7</sup> Procopius, IV 34: Corpus script. histor. Byz. 2<sup>b</sup>, 635.

<sup>8</sup> Agathias, I 6: Corpus script. histor. Byz., 3. Th., S. 26 f.

Eroberungen in Italien zur Folge, und es gab in der nächsten Zeit keinen fränkischen Fürsten oder Feldherrn, der sie zurückgewinnen konnte.<sup>1</sup> Im Gegentheile, nach dem Tode des Königs Theudebald (555) schwächten Streitigkeiten zwischen den Brüdern Chilperich und Chlotar, sowie zwischen diesem und seinem Sohne Chramm, der zweimal sich gegen den Vater empörte, die fränkische Macht; überdies war dieselbe durch Feldzüge gegen die Sachsen gehemmt. Die kurze Zeit dauernde Wiedervereinigung aller Theilreiche in den Händen Chlotars I. (558—561) reichte nicht zur Wiedererstarkung der fränkischen Macht hin<sup>2</sup> und dann führten die Kämpfe zwischen seinen Söhnen einen noch stärkeren Verfall herbei. Unter diesen Umständen hinderte den oströmischen Feldherrn Narses, da die Langobarden damals Ostrom befreundet und noch überdies durch den Kampf mit den Gepiden ganz in Anspruch genommen waren, kein Nachbar an der vollen Ausnutzung seines Sieges, und es scheint mir mehr als wahrscheinlich, dass er den Franken die Alpenlandschaften entrissen hat.<sup>3</sup> Hiefür lassen sich drei Thatsachen geltend machen: einmal der Kampf des Narses mit Sinduald, dem König der Brenti, dann die Theilung der Provinz Raetia I in die zwei Provinzen Raetia I (Curiensis) und Raetia II und endlich die schon einmal genannte Bittschrift der schismatischen Bischöfe an K. Mauritius aus dem Jahre 590.

Des Narses Kampf mit Sinduald kann nur in Rätien stattgefunden haben, da es nur hier Brenti oder Breonen gibt, und seinem Titel nach müssen auch diese ihm unterstellt gewesen sein, er kann nicht allein Heruler als Magister militum zum

<sup>1</sup> Gregor v. Tours, IV 9: Script. rer. Meroving. 1, 146f. — Vita Johannis abbatis Reomaensis c. 15: Script. rer. Meroving. 3, 513. — Agathias, I 7. II 1—3. 9: Corpus script. histor. Byz., 3. Th., S. 30. 64ff. 84. — Paul. Diacon. II 2, Schulausgabe, S. 84f. — Marii Aventici Chronica: A. a. 11, 237. — Vgl. Richter, Annalen 1, 59f.

<sup>2</sup> Vgl. Ludo Mor. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter 1, 348.

<sup>3</sup> Dass das Trientiner Gebiet in die Hände der Byzantiner gefallen, meint auch B. Malfatti (I castelli Trentini: Archivio stor. p. Trieste 2, 298), und noch weiter geht L. M. Hartmann [Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien (540—750), S. 53], wenn er sich dahin ausspricht, dass ein Reichsducat (Rätien) in der Ausdehnung, die er in römischer Zeit gehabt habe, jedenfalls nicht wiederhergestellt worden sei.

Schutze der Brennerstrasse commandiert haben.<sup>1</sup> Die Theilung der Provinz Raetia I in die zwei kleineren Provinzen Raetia I und Raetia II, von denen die erstere mit dem späteren Churrätien zusammenfällt, die letztere den ganzen östlichen Theil der ehemaligen Provinz Raetia I umfasst, hat für keine Zeit grössere Wahrscheinlichkeit als für die byzantinische. In der Zeit der Gothenherrschaft fehlte hiefür jeglicher Anlass, da ja, wenigstens nach den früheren Ausführungen, damals noch das römische Flachland in der Gewalt der Gothen sich befand, und dasselbe traf während des Frankenkönigs Theudeberts Herrschaft zu; in die bajuwarische Zeit, die der byzantinischen nachfolgt, kann dieselbe ebensowenig fallen. Die Theilung muss aber zur Zeit des Bischofs Ingenuin von Säben schon vollzogen gewesen sein, denn Ingenuin führt zweimal den Titel *episcopus ecclesiae secundae Raetiae*, einmal in der Synode von Marian und dann in der wiederholt genannten Bittschrift der schismatischen Bischöfe vom Jahre 590, und unter dieser Raetia secunda kann nur der oben bezeichnete Theil der älteren Raetia I verstanden sein. Uebrigens wäre die Einführung solcher Bezeichnungen seitens der Bajuwaren an und für sich auffällig; umso besser dagegen passt sie auf die Byzantiner, und diese hatten auch genügenden Anlass hiezu, denn sie haben gewiss das rätische Flachland (Raetia II) nie wieder mit Italien verbunden, aber es entsprach nur den altrömischen Traditionen, wenn sie diesen Verlust dadurch bemänteln wollten, dass sie den Namen Raetia II auf einen Theil der Raetia I übertrugen und diesen Namen auf den anderen einschränkten. Als ein weiterer Beweis kann vielleicht noch das Provinzialverzeichnis angesehen werden, das uns zugleich mit der *historia Langobardorum* des Paulus Diaconus überliefert ist; denn darin kommen zwei Rätien, Raetia I und Raetia II, vor. Th. Mommsen ist freilich der Ansicht, dieses Verzeichnis der Provinzen Italiens und der nördlichen Alpengebiete sei nur ein Theil eines Provinzialverzeichnisses des ganzen Reiches, das aus der Zeit seines

<sup>1</sup> So meint auch L. M. Hartmann, und damit lässt er selbst das oströmische Reich bis zum Brenner und dessen politischen Einfluss noch weiter reichen, da ihm die Breonen als ein förderierter Volksstamm erscheinen (*Geschichte Italiens im M. 1*, 351 f.); man sieht aber nicht ein, warum nach der siegreichen Bekämpfung des Sinduald die Grenze dann weiter nach dem Süden, nach Säben, hätte verlegt werden sollen.

Bestandes, Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts, stamme.<sup>1</sup> Allein weil es eben nur den Regierungsbezirk Italien umfasst, könnte es doch wohl auf Grund eines solchen älteren Verzeichnisses im 6. Jahrhundert gemacht und dabei die neuen Grenzverhältnisse berücksichtigt worden sein, also die Namen Raetia I und II in der neuen Bedeutung stehen. Jedenfalls nimmt Paulus Diaconus die eben genannten zwei Provinzen in diesem Sinne, denn er lässt sie innerhalb der Alpen liegen und von Liguria und Suavia begrenzt sein. Sagt er doch II 15: ‚Inter hanc (Liguriam) et Suaviam, hoc est Alamannorum patriam, quae versus septentrionem est posita, duae provinciae, id est Retia prima et secunda, inter Alpes consistunt‘. Da er aber des anderen nördlichen Grenzlandes Baioaria hier nicht zugleich erwähnt, so muss man doch wohl schliessen, dass er bei diesen Grenzangaben einer Quelle aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts folgt; eine spätere, namentlich, wenn sie eine Karte gewesen, konnte Baioaria schwerlich übergehen.<sup>2</sup> Sicherlich hat er dieselben nicht aus seiner eigenen Kunde geschöpft, denn er weiss ganz gut, dass es in späterer Zeit keine Raetia II gegeben und dass Baioaria im Westen an Suavia und im Süden an Italia begrenzt habe.<sup>3</sup> Andererseits kann ein *catalogus provinciarum Italiae* aus dem Ende des 4. oder Anfange des 5. Jahrhunderts kaum von den damaligen beiden Rätien sagen: ‚inter Alpes consistunt‘. Aus der schon wiederholt angeführten Bittschrift der Synodalen von Aquileja an Kaiser Mauritius erhellt dann, und das ist die dritte Tatsache, doch in kaum zu bezweifelnder Weise der Bestand einer zeitweiligen Herrschaft der Oströmer unter Kaiser Justinian über diese Alpenlandschaften. Wie hätten sonst die Bischöfe den Satz: ‚et nisi eiusdem tunc divae memoriae Justiniani Principis iussione commotio partium nostrarum remota fuisset, pro nostris iniquitatibus pene omnes Ecclesias ad Aquilejensem Synodum pertinentes Galliarum sacerdotes pervaserant‘ schreiben können?

Die grosse Umwälzung, die in dem siebenten Jahrzehnt des 6. Jahrhunderts in den politischen und ethnographischen

<sup>1</sup> Neues Archiv für ältere deutsche Geschichte 5, 86 ff.

<sup>2</sup> Ibid. 92 ff.

<sup>3</sup> II 15. III 30, Schulausgabe, S. 96. 135.

Verhältnissen Mitteleuropas eintrat, hatte auch für beide Rätien und ihre Nachbargebiete grosse Veränderungen zur Folge. Nachdem die Langobarden im Bunde mit den Avarn das Reich der Gepiden zerstört hatten, überliessen sie ihren Bundesgenossen nicht allein das Gebiet der Besiegten, sondern auch ihr eigenes und zogen nach Italien. Die Avarn hingegen nahmen in der Theissebene ihre Wohnsitze und bemächtigten sich zugleich der östlichen Alpenprovinzen Pannonien und Noricum, über welche sich um dieselbe Zeit und in den nächstfolgenden Decennien slavische Völkerschaften allmählich ausbreiteten. Die Langobarden entrissen in wenigen Jahren unter ihrem Könige Alboin (568—572) den Oströmern, die damals wahrscheinlich keinen Feldherrn und keine Feldarmee, sondern nur Besatzungstruppen in Italien hatten,<sup>1</sup> die ganze Poebene und drangen auch nach Mittelitalien vor. Nach dem Zusammenbruche der byzantinischen Herrschaft in Oberitalien war dieselbe in den Alpengegenden umsoweniger haltbar, als gegen diese nun fast zu derselben Zeit von Osten, Süden und Norden Barbarenvölker vorrückten. Die ersten waren wohl die Langobarden, denn diese rissen mit Venetien, zu dem ja das Territorium von Trient gehörte, auch dies an sich (569) und gründeten das Herzogthum gleichen Namens,<sup>2</sup> dessen erster Herzog Evin hiess.<sup>3</sup> Dasselbe gehörte zu den hervorragendsten langobardischen Herzogthümern und erstreckte sich am rechten Etschufer im Norden bis nahe zum Eingange ins Vintschgau (Forst bei Marling) und hart an diesen Fluss,<sup>4</sup> umfasste aber vermuthlich auch das andere Etschufer bis zur Passer bei Meran und den südlichsten Theil des Eisackthales, nämlich das Gebiet der späteren Grafschaft Bozen.<sup>5</sup> Denn soweit reichte ja Italien zur Römerzeit, und es lag darum für die Langobarden nahe genug, soweit auch ihre Herrschaft nach Norden auszu dehnen, besonders da sie hiebei kaum auf einen ernstlichen Widerstand stossen mochten, indem die beiden anderen Bar-

<sup>1</sup> L. M. Hartmann, Untersuchungen, S. 7.

<sup>2</sup> Paul. Diacon., Histor. Langob. II 14, Schulausgabe, S. 95f. — Vgl. B. Malfatti, I castelli Trentini: Archivio stor. p. Trieste 2, 299.

<sup>3</sup> Paul. Diacon., Histor. Langob. II 32, Schulausgabe, S. 108.

<sup>4</sup> A. Huber, Die Grenzen zwischen Baiern und Langobarden: Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 2, 367.

<sup>5</sup> Sieh den Excurs am Schlusse.

barenvölker, die Bajuwaren und Wenden, sicher später als sie von Tirols Thälern Besitz ergriffen.

Dass die Bajuwaren im Jahre 565 noch nicht Herren des Innthales, die Wenden nicht Herren des oberen Drauthales gewesen sein können, erhellt meines Erachtens unzweifelhaft aus zwei Stellen des gleichzeitigen Dichters Venantius Fortunatus. Dieser beschreibt seine Reise von Venetien, seinem Heimatlande, bis ins Frankenreich, sein neues Vaterland, mit den Worten: ‚per Alpem Juliam pendulus montanis anfractibus, Drauum Norico, Oenum Breonis, Liccam Baiuaria, Danuvium Alamannia, Rhenum Germania transiens‘,<sup>1</sup> und an sein Buch, das er vom Frankenlande nach Italien schickt, richtet er nachstehende Verse:

‚si tibi barbaricos conceditur ire per amnes,  
 ut placide Rhenum transcendere possis et Histrum,  
 pergis ad Augustam, qua Virdo et Licca fluentant.  
 illic ossa sacrae venerabere martyris Aerae.  
 si vacat ire viam neque te Baiovarius obstat,  
 qua vicina sedent Breonum loca, perge per Alpem,  
 ingrediens rapido qua gurgite volvitur Aenus.  
 inde Valentini benedicti templa require,  
 Norica rura petens, ubi Byrrus vertitur undis;  
 per Drauum itur iter: qua se castella supinant,  
 hic montana sedens in colle superbit Aguontus.  
 Hinc pete rapte vias ubi Julia tenditur Alpes,  
 altius adsurgens et mons in nubila pergat.  
 inde Foro Juli de nomine principis exi  
 per rupes, Osope, tuas lambitur undis  
 et super instat aquis Reunia Teliamenti.‘<sup>2</sup>

Beide Stellen bezeichnen den Weg vom Frankenlande nach Italien genau nach einzelnen Hauptpunkten, nur die zweite in umgekehrter Ordnung und eingehender. Danach hat sich damals das Gebiet der Bajuwaren bereits bis zum Lech erstreckt und sie hatten offenbar schon feste Wohnsitze im ehemaligen rätischen Flachlande, da sonst dies gewiss nicht Bajoaria geheissen hätte. Dass sie aber auch schon das Innthal besaßen, scheint mir ausgeschlossen durch die Verse ‚si vacat ire . . . qua gurgite volvitur Aenus‘; denn ich übersetze so: ‚wenn Du

<sup>1</sup> Praefatio: Auct. antiq. 4<sup>b</sup>, 2.

<sup>2</sup> A. a. 4, 368f. v. 640ff.



ziehen darfst und der Baier es Dir nicht verwehrt, so wandere da durch das Alpenland, wo die Breonen benachbart wohnen, indem Du ihr Gebiet betrittst, wo der Inn im reissenden Strudel sich dahinwälzt'. Die Orte der Breonen können sonach noch nicht bairisch sein; nicht die Wanderung durch dieselben, sondern den Zugang zu ihnen konnte der Baier verwehren, wenn der Reisende bei Kufstein in das Innthal eintreten wollte, und nur an diesen Punkt kann man bei der letzten Verszeile denken.<sup>1</sup> Die Strasse von Veldidena bis Kufstein lief auf dem rechten Ufer,<sup>2</sup> und erst hier oder auf der Strecke bis Rosenheim, wo Noricum und Rätien zusammenstiessen, musste ein Wanderer, der von Raetia II durch das Baierland nach Gallien zog, den Inn (mittels einer Fähre) überschreiten. Anders hat A. Jäger diese Stelle aufgefasst, er denkt bei dem Ausdrücke per Alpem an den Vernpass und bezieht den folgenden Vers auf den Weg durchs Oberinnthal.<sup>3</sup> Allein er war seiner Sache selbst nicht ganz sicher, wie die beiden Fragezeichen nach ‚Vern‘ und ‚Oberinnthal‘ bezeugen, und dann bedeutet *ingrediens* doch kaum ‚fortwandelnd‘, wie er es übersetzt, sondern vor allem ‚hineinschreitend‘; auch ist mit dem Nebensatze *qua gurgite volvitur Aenus* doch gewiss eher ein Punkt, als eine längere Strecke bezeichnet, wie kurz vorher an der Stelle *ad Augustam, qua Virdo et Licca fluentant*. Der Punkt kann aber schwerlich ein anderer sein, als der Pass von Kufstein, auf diesen passt auch der Ausdruck *Oenum Breonis* in der anderen Stelle, falls die Breonen bis dahin wohnten. Wenn der Wanderer den Weg von Augsburg durchs Lechthal genommen, hätte er das Gebiet der Bajuwaren gar nicht berühren müssen, vorausgesetzt, dass Tirol noch nicht in ihren Händen lag. Für den Weg über den Vernpass kennen wir aus den ersten Jahrhunderten des Mittelalters kein zweites Beispiel, von Baiern das Innthal aufwärts nach dem Süden und auf demselben Wege zurück nach Freising wurde auch die Leiche des heil. Corbinian geführt.<sup>4</sup> Unter dem Ausdrücke per Alpem ist wohl Reschen-

<sup>1</sup> Aehnlich fasst die Verse schon A. Roschmann in seiner Geschichte Tirols auf 1, 280.

<sup>2</sup> S. Riezler, *Arbeos Vita Corbiniani*, S. 56.

<sup>3</sup> Ueber das rhätische Alpenvolk der Breuni, S. 429.

<sup>4</sup> *Arbeos Vita Corbiniani*, c. 29 ff., ed. S. Riezler, S. 52 ff.

scheideck zu verstehen, der Uebergang über die Centralkette, wie bei dem ganz ähnlichen in der früheren Stelle (per Alpem Juliam) die Pleckenalpe. Bei dieser Auffassung schliessen sich auch die folgenden Worte inde Valentini benedicti templa require viel besser an, als bei der Jägers. Die Worte über das Pusterthal scheinen mir zu beweisen, dass die Wenden damals noch nicht dahin vorgedrungen, denn es standen da noch Castelle und die Stadt Aguontus, die alle von ihnen zerstört wurden; auch hätten sie dann kaum unerwähnt bleiben können.

Für eine spätere Einwanderung der Bajuwaren ins tirolische Innthal spricht auch der Name Sundergau, den die Striche am Inn im bairischen Oberlande ein paar Jahrhunderte führen, denn dieser bedeutet ‚Südgau‘. So konnten die Bajuwaren den Gau nur nennen, wenn sie damals südlich davon nichts mehr besaßen. Das Volk der Bajuwaren war bei der Niederlassung in der ehemaligen Raetia II wohl schwerlich so stark, dass es nach deren und nach Besetzung eines Theiles von Ufernoricum anfangs noch weitere Landstrecken benöthigte, und es mochte darum den Kampf mit den tapferen Breonen und ihren damaligen Herren, den Byzantinern, umsoweniger aufnehmen wollen. Anders standen die Dinge nach dem Zusammenbruche der byzantinischen Macht in Italien und in den Alpenländern; da um diese Zeit zugleich die Macht der Franken durch die inneren Wirren ihres Reiches und die Kämpfe mit den Langobarden gebunden war, so wurden sie von dieser Seite ebenso wenig gehemmt. Der erste Vorstoss ins tirolische Innthal gieng wahrscheinlich nur bis zum Zillerflusse, der Grenze des rätischen Gebietes und des Bisthums Säben, um hier für einige Zeit Halt zu machen. Darauf deutet vor allem der Umstand, dass dieser Theil des Unterinnthales im Mittelalter ein paarmal zum Sundergau gerechnet wird;<sup>1</sup> wohl in Folge einer Erinnerung eines früher bestandenen Zusammenhanges zwischen beiden. Und dann scheinen die Bajuwaren von diesem ersten Theile des tirolischen Innthales in anderer Weise Besitz ergriffen zu haben, als von den westlicheren; sie scheinen da gewaltsamer aufgetreten zu sein, weil es ja hier viel geringere Spuren des Romanismus gibt, namentlich in den Hauptthalgebieten.

<sup>1</sup> So z. B. in B. Pezii thesaurus Anecd. III c. 49.

Die westwärts vom Zillerthale gelegenen Innthalgebiete müssen die Bajuwaren hingegen in friedlicher Weise, wenigstens ohne heftigere Kämpfe, in Besitz genommen haben. Denn in der Strecke vom Ziller bis zur Mellach tritt ja der Romanismus, wie wir schon in der Einleitung gehört haben, noch stark auf; und wenn das östliche Oberinnthal allerdings ein viel deutsches Gepräge trägt, so rührt dies wahrscheinlich von den Alamannen her, die vor der Ankunft der Bajuwaren sich hier niedergelassen hatten. Andererseits kann man aus dem Umstande, dass im anderen Theile des Oberinnthales hingegen wieder die Spuren des Romanismus noch zahlreicher und deutlicher sind, mit Sicherheit schliessen, dass hier überall trotz der Besetzung dieser Striche durch die Bajuwaren noch viele Romanen sitzen geblieben; umso mehr als dieser Schluss noch durch zwei Thatsachen gestützt wird. Die eine ergibt sich aus der ursprünglichen erst jüngst näher bekannt gewordenen Fassung von *Arbeos Vita Corbiniani*, einer um 800 entstandenen Lebensbeschreibung dieses Heiligen: diese bezeichnet das ganze Innthal mit einem romanischen Namen (*Valeria*) und unterscheidet es deutlich von Alamannien und Bajuvarien, obwohl es damals längere Zeit schon zum Herzogthume Baiern gehört haben muss. Die beiden bezeichnenden Stellen lauten: *se in Altemanniam contulit. deinde Germanorum peragrans termina, Valeriam penetrans . . . und munera illi non modica contulit, valefactus absolvit directis ministris, qui eum cum omni honore deducerent a finibus Valeriae atque Noricensis cisalpiniae in caput Italiae, qui iussa compleverunt sub debito honore, benedictionem petentes reversi sunt. sed silenter viro dei ignorante auctoribus montanis tam Venusticae vallis quam Innetinis, ut, si quando revertere actenus illi contigisset, nequaquam a finibus Baiuvariorum ire permisissent, nisi ad praenotatum principem pervenisset vir sanctissimus.*<sup>1</sup> Die andere Thatsache ist das Vorkommen zahlreicher Eigenleute im mittleren und westlichen Innthal, die wohl mit der Unterwerfung derselben durch die Bajuwaren im Zusammenhange steht und nicht erst das Ergebnis späterer Entwicklung ist. Und sehr wahrscheinlich weist auch noch eine dritte schon erwähnte Thatsache darauf hin: die hier noch

<sup>1</sup> *Arbeos Vita Corbiniani*, ed. S. Riezler: Abhandlung der k. b. Akademie der Wissenschaften 18, 1. Abth., S. 39f.

im späteren Mittelalter und bis in die Neuzeit herein üblichen Gemeindebezeichnungen romanischen Ursprunges, die Namen Oblei und Technei oder Zehend, von denen östlich vom Zillerbache nicht eine Spur zu entdecken ist.<sup>1</sup> Wenn wir gerade in dem westlichsten Theile des Oberinntales die Gemeinden mit grösseren Freiheiten begabt sehen als anderswo in Tirol, so erklärt sich dies aus den später hier eingetretenen Veränderungen hinreichend.

Ob die Bajuwaren sofort nach der Besetzung des mittleren Inntales sich auch schon des ganzen Sill- und Eisackthales bemächtigt haben, lässt sich nicht feststellen; ziemlich sicher ist nur, dass sie bis zum Jahre 590 die Brixener Gegend erreicht haben, und dass sie von da wohl früher ins Pusterthal als in das untere Eisackthal vorgedrungen sein dürften. Dort galt es die feindlichen Slaven (Wenden), mit denen die Bajuwaren schon in Noricum Kämpfe bestanden haben mochten, zurückzutreiben; hier geboten die friedlichen Beziehungen zu den Langobarden Zurückhaltung. Die starken Ueberreste des Romanismus im Sill- und Eisackthale berechtigen zum Schlusse, dass deren Besetzung auch auf friedlichem Wege erfolgt sei wie die des mittleren und oberen Inntales; wie zahlreich hier noch die romanische Bevölkerung war, bezeugt der Bestand der ecclesia Breonensis. Doch haben die Bajuwaren offenbar vom Anfange an die Wichtigkeit der Brennerstrasse erkannt und daher an derselben einzelne grössere Niederlassungen gegründet, wie Steinach, Sterzing, Atzwang, Deutschen u. a., mit denen sie sich im Besitze dieses wichtigen Alpenüberganges nach Italien sichern wollten. Der Nachdruck, den sie gerade auf diesen wichtigen Besitz legten, spricht sich noch in der Benennung Norital (Baiertal) aus, welche im Anfange des 10. Jahrhunderts nicht allein das Eisack- und Sillthal, sondern auch das mittlere Inntal von der Mellach bis zum Ziller umfasst.<sup>2</sup> Es hat also die Volkssage nicht recht, wenn sie die Bajuwaren erst nach gewaltigen Kämpfen bis ins Etschland vordringen lässt, und auch dies letztere ist allem Anscheine nach von ihnen nur auf friedlichem Wege gewonnen worden,

<sup>1</sup> Ferdinandeum-Zeitschrift, III F., 41, 199. 236.

<sup>2</sup> v. Hormayr, Beyträge 1<sup>b</sup>, 20.

vernuthlich auf Grund eines Vertrages mit den Langobarden.<sup>1</sup> Stärkere bajuwarische Niederlassungen in dem mittleren Etschlande und in seinen Nebenthälern sind kaum anzunehmen, denn haben sich hier schon früher andere Germanen, Heruler, Gothen und Alamannen, niedergelassen, so fehlte für neue umsomehr der Raum, als ja die Romanen, namentlich im Hauptthale, nach den hinterlassenen Spuren auch noch zahlreich gewesen sein müssen. In den Besitz des Gebietes vom Tinne- und Breibache bis zur Passer und dem Avisio, der Grafschaft Bozen,<sup>2</sup> sind die Bajuwaren wohl um das Jahr 600 gelangt; bestimmte Nachricht hierüber bekommen wir freilich erst um das Jahr 680. Von dem damals lebenden Herzog Alahis von Trient bemerkt nämlich Paulus Diaconus: *Hic cum dux esset in Tredentina civitate, cum comite Baioariorum, quem illi gravionem dicunt, qui Bauzanum et reliqua castella regebat, conflixit eumque mirifice superavit.*<sup>3</sup>

Kommen wir beim Mangel bestimmter Nachrichten bezüglich der Besetzung des Eisack- und Etschthales durch die Bajuwaren über einen geringeren oder grösseren Grad der Wahrscheinlichkeit nicht hinaus, so vermögen wir ebensowenig die Zeit und Art ihres Vordringens ins Pusterthal genau zu bestimmen. Wäre der Name dieses Thales wirklich slavisch und bedeutete er Wüste, dann dürfte man wohl nicht bezweifeln, dass die Wenden früher in dasselbe gekommen und erst nach heftigen, verwüstenden Kämpfen in den letzten Decennien des 6. Jahrhunderts über das Toblacher Feld zurückgedrängt worden seien. Allein die Ableitung von ‚Pustrissa‘ aus dem Wendischen hat Widerspruch gefunden,<sup>4</sup> und jedenfalls fehlt es ganz an Spuren der einstigen Anwesenheit von Slaven im mittleren und westlichen Pusterthale; auch wäre es schwer begreiflich, wie da noch so viele romanische Elemente sich hätten erhalten können, wenn verheerende Kämpfe stattgefunden. Doch dass die Niederlassung der Bajuwaren hier nicht so friedlich wie im Eisackthale erfolgt sein kann und weit bedeutender gewesen sein

<sup>1</sup> Sieh den Excurs.

<sup>2</sup> Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, IV. Ergb., S. 412.

<sup>3</sup> *Histor. Langob.* V 36, Schulausgabe, S. 200.

<sup>4</sup> A. Unterforcher, *Romanische Namenreste: Leitmeritzer Gymnasialprogramm 1885*, S. 6. — Vgl. J. Jung, *Römer und Romanen*, S. 269.

muss, lassen die vielen altdeutschen Namen für Orte schliessen, die theilweise wohl an die Stelle zerstörter älterer (romanischer) Ansiedlungen getreten sein dürften. Von den drei Stellen in der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus, die von den Kriegen der Bajuwaren und Slaven (Wenden) handeln, lässt sich nur die nächstfolgende sicher auf Tirol beziehen: *His temporibus mortuo Tassilone duce Baiuvariorum, filius eius Garibaldus in Agunto a Sclavis devictus est, et Baiuvariorum termini depraedantur. Resumptis tamen Baiuarii viribus et praedas ab hostibus excutiunt et hostes de suis finibus pepulerunt.*<sup>1</sup> Die beiden anderen können ebenso gut von Kämpfen im Donauthale gelten, wo die beiden Nationalitäten ja ebenfalls aufeinander stossen mussten. Jedenfalls haben die Bajuwaren in ihren Kämpfen im Drauthale ganz Pusterthal westlich vom Anraser oder Erlbache behauptet; dies bezeugt deutlich die Stiftungsurkunde des Klosters Innichen aus dem Jahre 770, die als Hauptzweck desselben die Bekehrung der benachbarten Slaven bezeichnet. Die am meisten bezeichnenden Stellen darin sind: *in aedificatione monasterii atque ipsius seruitio, a riuo quae uocatur Tesido usque ad terminos Sclauorum, id est ad riolum montis Anarasi totum atque integrum . . . et propter incredulam generationem Sclauanorum ad tramitem ueritatis deducendam concessi.*<sup>2</sup> Die ostwärts von Anras im Drauthale immer häufiger auftretenden und im ganzen Iselgebiete, besonders aber in der Umgebung von Lienz verbreiteten slavischen Namen, sowie die äussere Erscheinung und der Charakter der daselbst sesshaften Bevölkerung setzen es ausser Zweifel, dass hier die Wenden viele Niederlassungen gegründet haben und selbst bis in den Hintergrund der Nebenthäler vorgedrungen sind, wie im Deferegggen- und Virgenthale. Doch hat die slavisch-germanische Einwanderung auch in dem Iselgebiete den Romanismus, wie seine noch vorhandenen vielfachen Spuren unwiderleglich darthun, keineswegs ganz zu verdrängen vermocht. Ein schlagendes Beispiel von dessen zäher Fortdauer bildet ja das Kalsersthal.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> IV 39, Schulausgabe, S. 167.

<sup>2</sup> Zahn, Cod. Austr. Fris. 1, 3: Font. rer. Austr. 31, 3.

<sup>3</sup> A. Unterforcher, Die Namen des Kalsersthales: Separatabdruck der Ferdinandeums-Zeitschrift, III. F., 43, 19.

Wenn aber die ins tirolische Rätien und Noricum einwandernden Germanen nicht zahlreich gewesen sind und da trotz ihrer Herrschaft sich noch viele Romanen erhalten haben; wenn anderseits von den Langobarden einst bedeutende Strecken des jetzigen Wälschtirols besiedelt worden sind, wie lässt sich dann der jetzige Zustand erklären? Wie sind Nord- und Mittel-tirol fast ganz deutsch und Südtirol bis auf geringe Reste des Deutschthums ganz italienisch geworden? Darauf ergibt sich die kurze Antwort: der gegenwärtige Zustand ist das Ergebnis späterer jahrhundertelanger Entwicklung. Eine Reihe von Umständen hat dort die Ausbreitung des germanischen, hier des romanischen Elementes begünstigt; doch gehört deren eingehendere Erörterung nicht mehr zum vorliegenden Thema, es müssen daher ein paar Andeutungen genügen. Vor allem bewirkte die Herrschaft der Deutschen in dem einen, der Italiener in dem andern dort die Germanisierung, hier die Romanisierung. In der ehemaligen Raetia II, im jetzigen Baiern südlich der Donau, musste das Romanenthum schon früh von dem Germanenthum aufgesogen werden, da die germanischen Sieger vom Anfange an den unterworfenen Romanen an Zahl stark überlegen waren; ihr politisches Uebergewicht hat sich aber auch in den von ihnen viel schwächer besetzten Alpengebieten in allen wichtigeren öffentlichen Verhältnissen sofort geltend gemacht, denn diese erhalten germanisches Gepräge, wie die Gaueintheilung, die Graftschftsverfassung u. a. bezeugen. So gab die Zugehörigkeit zum Karolingerreiche und dem deutschen Königreiche, insbesondere aber zum Herzogthume Baiern, den in Raetia I eingewanderten Germanen einen starken Rückhalt, während die Vereinigung des heutigen Gebietes von Wälschtirol mit dem Königreiche Italien den dort angesiedelten Langobarden allmählich das gleiche Los bereiten musste, das ihre Stammgenossen in der Poebene nur viel rascher erfuhren. Besonders günstig für die Germanisierung Nord- und Mitteltirols war dann der Erwerb ausgedehnten Besitzes durch die bairischen Herzoge, karolingischen und deutschen Kaiser und des bairischen, schwäbischen und kärntnerischen Adels und vieler bairischer und schwäbischer Klöster in deren Thälern. Schon die weltlichen Herren haben offenbar so manchen deutschen Ansiedler ins Land gebracht; noch viel bestimmter können wir dies von den Inhabern der kirchlichen Besitzungen behaupten, da auf

ihre rege Colonisationsthätigkeit viele Urkunden schliessen lassen. Mit ihnen wetteiferten bald das Bisthum Brixen und die einheimischen Klöster, die seit dem 11. Jahrhunderte erstanden und einen grossen Theil der Besitzungen der weltlichen Herren an sich brachten. So musste das deutsche Element von Menschengeschlecht zu Menschengeschlecht erstarken und nach und nach das Uebergewicht über das romanische gewinnen. Es ist aber jenes auch in späterer Zeit nicht immer bloss in so kleinen Mengen in das Land geflossen; manche Erscheinungen berechtigen vielmehr zum Schlusse, dass es zeitweise viel stärker zugeströmt. Gerade die bedeutenden Freiheiten, deren sich einzelne Gemeinden, wie z. B. in dem Bezirke von Landeck, auf dem Ritten und anderswo, erfreuen, sind nur durch die Annahme einer späteren Zuwanderung deutscher Elemente erklärbar, die anderseits wieder eine erhebliche Abnahme der älteren romanischen Bevölkerung zur Voraussetzung hat. Auf eine solche führte auch die bei den Bewohnern von Aldein und Radein, die sich selber Hessen nennen, herrschende Tradition, und urkundliche Stellen bezeugen die Ansiedlung von deutschen Knappen in den Bergwerksorten verschiedener Landestheile. Die starke Entvölkerung mancher Thäler, die infolge der Pest im 14. und 17. Jahrhunderte eintrat, hat jedenfalls auch das Deutschthum gefördert, da die entvölkerten Striche stark romanisch waren und die Zuwanderung aus solchen mit vorwiegend deutscher Bevölkerung erfolgte.<sup>1</sup>

### Schlusswort.

Am Ende des langen Weges, den ich den Leser geführt habe, wird es am Platze sein, einen Rückblick auf denselben zu thun und die gewonnenen Ergebnisse der ganzen Abhandlung kurz zusammenzufassen. Der Hauptzweck derselben war der Nachweis, dass die Provinz Rätien weder so oft, noch so stark, wie man gemeinhin behauptet, von feindlichen Einfällen verheert worden, dass deren schliessliche Besetzung durch die Barbaren im ganzen auf friedlichem Wege erfolgt sei, und dass daraus

<sup>1</sup> J. Jung, Römer und Romanen, S. 257 ff. — Ferdinandeums-Zeitschrift, III. F., 41, S. 59 ff.



allein sich die noch überall mehr oder weniger, besonders aber im gebirgigen Theile Rätians vorfindlichen Reste der römischen Cultur genügend erklären lassen. Um diesen Nachweis zu erbringen, war ich genöthigt, alle Einfälle, welche nach den vorhandenen Quellen etwa in die Provinz oder durch dieselbe nach Italien geschehen sein konnten, einer bald kürzeren, bald weitläufigeren Erörterung zu unterziehen. Da aber der einfallenden Völker und der Feinde Rätians überhaupt mehrere waren und in den einzelnen Fällen die verschiedenen Quellen in ihren Angaben abwichen, so liess es sich nicht vermeiden, alle in der Nähe Rätians wohnenden Völker und ihre Verwandten, Freunde oder Feinde ins Auge zu fassen und ihren Wohnsitzen, ihrer zeitweiligen Stellung zu einander und ihrer Politik gegen Rom die gehörige Beachtung zuzuwenden. Das zwang, auf die verschiedenen Ansichten, die darüber von neueren deutschen Historikern ausgesprochen worden, einzugehen und sie zu prüfen, und hiebei war öfters nur auf langen Umwegen zu einem einigermassen gesicherten Resultate zu gelangen, worin diese scheinbaren Abschweifungen ihre Entschuldigung finden mögen. So durfte ich den schwierigen Fragen über die Herkunft der Alamannen und ihr Verhältniß zu den Sueben, über die Herkunft der Juthungen und ihre früheren und späteren Wohnsitze, über die Sitze der Sueben in Ungarn und die Kämpfe der Gothen und anderer Völker mit Sueben nicht aus dem Wege gehen und sah mich genöthigt, auch die Kriege der Römer mit den Alamannen und der Franken mit den Alamannen und Gothen insoweit zu verfolgen, als es zum Verständniß der Haltung jener und dieser gegen Rätien und seiner Schicksale erforderlich war. Dabei konnte die Aufstellung neuer Hypothesen, Vermuthungen oder Annahmen nicht immer umgangen werden, da es auf Grund der bisher bekannt gewordenen Quellen öfters nicht möglich war, zu voller Gewissheit zu gelangen. Ich bin mir wohl bewusst, wie weit manche Ergebnisse von dieser abliegen mögen, und daher weit entfernt, dieselben für gesichert auszugeben; aber einen Vortheil vor manchen meiner Vorgänger glaube ich doch beanspruchen zu dürfen. Da mein Thema nämlich über eine Reihe von Jahrhunderten sich erstreckte und eine grössere Anzahl von Völkern zugleich zu berücksichtigen zwang, anderseits doch die Uebersicht über das Ganze

und die Beherrschung des Stoffes durch eine Ueberfülle von Daten nicht ausserordentlich erschwerte, so dürfte ich kaum den Fehler der Einseitigkeit in der Auffassung in grösserem Grade verschuldet haben, in den man bei Behandlung beschränkterer Thema so leicht verfällt, und dürften meine Anschauungen in sich einheitlicher und widerspruchsfreier sein, als es bei sehr umfassenden Arbeiten möglich ist. Jedenfalls war ich stets bemüht, den Ueberblick über die ganze Entwicklung nicht zu verlieren, und suchte ich frühere Annahmen immer durch spätere Thatsachen auf ihre Haltbarkeit zu prüfen.

Indem die Hypothesen oder Annahmen nicht allein mit einander im Einklange stehen, sondern auch die eine Haltpunkte für die andere bietet, so gewinnt jede einzelne grössere Wahrscheinlichkeit, und konnten bei der Mangelhaftigkeit des Materiales Combinationen nicht vermieden werden, so suchte ich denselben doch durch möglichst vollständige Verwertung der berichteten Thatsachen eine festere Grundlage zu geben. Inwieweit mir dies in den einzelnen Fällen gelungen ist, muss dem Urtheile kundiger Leser überlassen bleiben.

### Excurs.

#### Die Nordgrenze des langobardischen Königreiches in Tirol.

Die genaue Bestimmung der Nordgrenze des langobardischen Königreiches in Tirol unterliegt ausserordentlichen Schwierigkeiten, denn da in den vorliegenden Quellen hierüber keine sicheren Angaben enthalten sind, so ist man genöthigt, dieselbe auf Grund des geschichtlichen Materiales zu erschliessen. Es ist begreiflich, dass in solchem Falle nicht allein die älteren, sondern auch die jüngsten Forscher, die diesen Gegenstand behandelten, zu verschiedenen Ergebnissen gelangt sind. Das zeigen die Abhandlungen A. Hubers,<sup>1</sup> B. Malfattis,<sup>2</sup> G. Caumos<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Beiträge zur älteren Geschichte Oesterreichs 1: Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 2, 367 ff.

<sup>2</sup> I Confini del Principato di Trento: Archivio storico per Trieste, l'Istria e il Trentino 2, 1—27 und I castelli Trentini distrutte dai Franchi oder I Franchi nel Trentino, ibidem 2, 289—345.

<sup>3</sup> Sul confine alpino del regno italico-longobardo: Archivio Trentino 10, 205—240.

und L. M. Hartmanns,<sup>1</sup> die ganz erhebliche Verschiedenheiten aufweisen. Nach A. Huber reichte das Königreich der Langobarden im Etschlande bis zum Orte Forst bei Meran und bis in die Gegend von Bozen, indem das rechte Etschufer ganz dazu gehörte und der Fluss hier überall die natürliche Grenze bildete, das linke aber nur bis in die Nähe der genannten Stadt langobardisch war.<sup>2</sup> B. Malfatti ist hingegen der Ansicht, dass auch das linke Etschufer mit Maja bis zum Eingange ins Vintschgau und das Thal des Eisacks, der Sarca und das Avisiothal Bestandtheile des Herzogthums Trient unter Herzog Evin gewesen sind.<sup>3</sup> G. Caumo denkt sich die Grenze auf den Höhen der Nonsberger Alpen gegen das Etschthal und in diesem bei Salurn.<sup>4</sup> Wenn es demnach unmöglich erscheinen muss, auf Grund der bisher bekannt gewordenen Quellen zu ganz gesicherten Resultaten zu gelangen, so dürfte doch bei möglichst vollständiger Heranziehung derselben und gleichzeitiger voller Berücksichtigung aller früheren und späteren Verhältnisse und namentlich der politischen, ein höherer Grad von Wahrscheinlichkeit zu erzielen sein.

Es ist eine unbestreitbare Thatsache, dass Eroberer in der Regel nach dem ganzen Gebiete der Besiegten streben, und daher darf man wohl von vorneherein annehmen, dass die Langobarden bei der Eroberung Italiens es nicht anders gehalten haben, und dass auch sie alles sich zu unterwerfen getrachtet haben, was zu den Zeiten der weströmischen, der gothischen und byzantinischen Herrschaft zu Italien gerechnet wurde, also in unserem Falle auch das Etschthal bis in die Gegend von Meran und das Eisackthal bis Klausen. Diese Annahme ist umsomehr begründet, als ihr Streben nach der Herrschaft über das ganze übrige Italien sich gar nicht verkennen lässt. Sie zeigen sich überhaupt in den ersten Jahren ihres Aufenthaltes in Italien als ein sehr energisches und unternehmendes Volk, sie begnügen sich nicht damit, den Kampf gegen die byzantinische Herrschaft in Ober- und Mittelitalien fortzusetzen,

<sup>1</sup> *Iter Italicum*: Beiblatt des österreichischen archäologischen Instituts in Wien 2, 2 ff.

<sup>2</sup> Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 2, 368 ff.

<sup>3</sup> *Archivio stor. p. Trieste* 2, 7 ff. 299. 308 ff.

<sup>4</sup> *Archivio Trentino* 10, 226.

sondern machen gleichzeitig auch wiederholte Einfälle über die Alpen in das fränkische Reich.<sup>1</sup> Und wer hätte sie denn hindern sollen, sich des ganzen Gebietes zu bemächtigen, das einst mit Italien vereinigt war? Etwa die Franken? Aber diese verhalten sich bis gegen das Jahr 580 gegen sie vollständig defensiv, denn der Einfall des Herzogs Chramnichis ins Herzogthum Trient, den man gewöhnlich in das Jahr 575 setzt, ist mit viel grösserer Wahrscheinlichkeit erst in den Jahren 581, 584 oder 585 erfolgt.<sup>2</sup> Diese Friedenspolitik ist umso auffälliger, als die Langobarden durch ihre wiederholten Einfälle in das fränkische Reich die Franken sehr reizten und ihre Geduld auf eine harte Probe stellten. Doch erklärt sich dieselbe hinreichend aus dem inneren Zustande des Frankenreiches: aus den Streitigkeiten und Feindseligkeiten der Söhne Chlotars untereinander<sup>3</sup> und aus der Friedensliebe des ältesten, Guntrams, dessen Antheil zunächst den Angriffen der Langobarden ausgesetzt war.<sup>4</sup> Wenn aber die Langobarden bei der Besitzergreifung vom mittleren Etschlande und vom untersten Eisackgebiete an den Franken selbst kein Hindernis gefunden haben können, so sind es vielleicht die ihnen unterworfenen Bajuwaren gewesen, die an deren Stelle ihrem weiteren Vordringen ins Etschland ein Ziel setzten? Das ist die Ansicht, welche die meisten Forscher bisher getheilt haben. Allein dieselbe ist nicht mehr als eine Vermuthung, denn keine Quelle meldet, wann die Bajuwaren zuerst ins Alpenland eingedrungen und wie weit sie schon damals gekommen waren. Ihre Anwesenheit südlich vom Brenner lässt sich sicher nicht vor dem ersten Jahrzehnt des 7. Jahrhunderts nachweisen, und es fehlt, wie wir sehen werden, nicht an Anhaltspunkten, nach denen dieselbe kaum lange vor dem Ende des 6. Jahrhunderts eingetreten sein kann. Landnoth drängte die Bajuwaren schwerlich, früher über den Brenner hinabzusteigen, und die Politik ihres

<sup>1</sup> Vgl. J. Weise, Italien und die Langobardenherrscher, S. 51 ff. — H. Pabst, Geschichte des langobardischen Herzogthums: Forschungen zur deutschen Geschichte 2, 421 ff.

<sup>2</sup> J. Weise setzt ihn in das Jahr 581, a. a. O., S. 58. 62.

<sup>3</sup> Ibid., S. 36. — G. Richter, Annalen des fränkischen Reiches im Zeitalter der Merovinger 65 ff.

<sup>4</sup> Vgl. G. Caumo, Sul Confine Alpino: Archivio Trentino 10, 208 ff. 214. — G. Richter, Annalen 1, 65 ff.

damaligen Herzogs, Garibalds, gegen die Langobarden war nichts weniger als feindlich. Das bezeugt die Verheiratung zweier seiner Töchter an Langobarden; eine, wahrscheinlich die ältere, wurde die Gemahlin Herzog Evins von Trient<sup>1</sup> und Theodelinde die Gemahlin König Autharis,<sup>2</sup> die auch in zweiter Ehe wieder einem Langobarden sich vermählte, nämlich dem Herzog Agilulf von Turin, Autharis' Nachfolger.<sup>3</sup> Ein Herzog Garibald, wahrscheinlich des obgenannten gleichnamiger Vater, hatte eine Tochter des Langobardenkönigs Waccho zur Frau.<sup>4</sup> So deutet vielmehr alles dahin, dass Herzog Garibald engen Anschluss an die Langobarden gesucht hat, wohl um die fast unabhängige Stellung, die er sich bei der inneren Zerrüttung des Frankenreiches errungen, umso leichter zu behaupten. Dass er diesem schon sehr selbstständig gegenüberstand, glaube ich aus dem Titel rex, den ihm Paulus Diaconus zweimal gibt,<sup>5</sup> schliessen zu dürfen.

Meine Annahme bezüglich der Nordgrenze des langobardischen Königreiches findet eine Stütze in den Berichten des Paulus Diaconus und seines Gewährsmannes, des Franken Gregor von Tours, über die Einfälle der Franken ins trientinische Territorium. Diese haben zwar bisher auch zum Nachweise dienen müssen, dass das mittlere Etschland in erster Zeit noch nicht langobardisch gewesen; aber wenn man sie genau mit einander vergleicht und mit den Haltpunkten, die sonst noch sich darbieten, zusammenstellt, so dürften sie doch viel eher für jene als für diese Vermuthung sprechen. Die Berichte beider Autoren sind aber umso wertvoller, als der eine über den ersten Einfall ganz auf den Aufzeichnungen eines Zeitgenossen und Landsmannes, des Secundus von Trient, beruht, der andere über den zweiten Einfall jedoch in seiner für den vorliegenden Fall wichtigsten Partie. Der Bericht über den schon erwähnten Einbruch des Chramnichis, das neunte Capitel des dritten Buches in der *historia Langobardorum* des Paulus Diaconus lautet wörtlich: *His diebus advenientibus Francis, Anagnis castrum, quod super Tridentum in confinio Italiae*

<sup>1</sup> Paul. Diaconus, III 10, Schulausgabe, S. 118.

<sup>2</sup> Ibid., III 30, Schulausgabe, S. 133 ff. — Vgl. J. Weise, a. a. O., 103 f.

<sup>3</sup> Paul. Diacon., III 35, Schulausgabe, S. 140.

<sup>4</sup> Ibid., I 21, Schulausgabe, S. 69. — Vgl. J. Weise, a. a. O., S. 103.

<sup>5</sup> Paul. Diacon., III 10. 30, Schulausgabe, S. 118. 133.

positum est, se eidem tradidit. Quam ob causam comes Langobardorum de Lagare, Ragilo nomine, Anagnis veniens deprædatus est. Qui dum cum præda reverteretur, in campo Rotaliani ab obvio sibi duce Francorum Chramnichis cum pluribus e suis peremptus est. Qui Chramnichis non multum post tempus Tridentum veniens devastavit. Quem subsequens Evin Tridentinus dux, in loco qui Salurnis dicitur suis cum sociis interfecit prædamque omnem quam ceperat excussit. Expulsisque Francis, Tridentinum territorium recepit.<sup>1</sup>

Das hier genannte Castell Anagnis, über das die Ansichten der älteren Forscher stark auseinander giengen, wird von allen neueren Geschichtschreibern für identisch mit dem späteren Schlosse Nano auf dem Nonsberge gehalten,<sup>2</sup> und ebenso besteht über den Campus Rotaliani kaum mehr ein Zwiespalt der Meinungen, da man ihn allgemein für die Ebene am rechten Noceufer oder an dessen beiden Ufern vom Rocchettapasse bis zur Mündung dieses Flusses ansieht.<sup>3</sup> Dass der Sieger auf dieser Ebene, der Frankenherzog Chramnichis, auch der Führer jener Franken gewesen, an die sich Anagnis ergeben hat, ist kaum zu bezweifeln und gewiss noch weniger die Annahme, es sei der von ihm besiegte und getödtete comes Langobardorum de Lagare Ragilo, der Graf des Lagerthales, gewesen.<sup>4</sup> Doch über den Zusammenhang der Ereignisse auf dem Nonsberg und auf den Rotalianischen Gefilden kann es nur Vermuthungen geben. G. Caumo meint, Chramnichis habe auf das Gerücht oder die Nachricht vom Anzuge des Ragilo nach Anagnis eine Besatzung gelegt und sei über den Pass von Fennberg ins Etschland hinabgestiegen, um seinem Gegner den Rückzug abzuschneiden. So sei Ragilo der Zug vor Anagnis und dessen Verwüstung oder wenigstens die Verheerung der Umgebung des Castelles möglich geworden.<sup>5</sup> Allein diese Vermuthung hat wenig für sich. Man fragt sich billig: warum suchte Chramnichis, der doch seinem Feinde sich später entschieden überlegen zeigte,

<sup>1</sup> Schulausgabe, S. 117. Vgl. J. Weise, a. a. O., S. 58.

<sup>2</sup> B. Malfatti, I Franchi nel Trentino: Archivio stor. p. Trieste 2, 303f. — G. Caumo, Sul Confine: Archivio Trentino 10, 215.

<sup>3</sup> B. Malfatti, a. a. O., S. 305f.

<sup>4</sup> Vgl. B. Malfatti, I Franchi etc.: Archivio stor. p. Trieste 2, 304. — G. Caumo, Sul Confine etc.: Archivio Trentino 10, 215f. Anm.<sup>3</sup>.

<sup>5</sup> Archivio Trentino 10, 215f.

ihn nicht von dem verwüstenden Einfalle ins Nonsthal durch die Besetzung des leicht zu vertheidigenden Rocchettapasses abzuhalten? Mir scheint es viel wahrscheinlicher, dass der Zug durch das mittlere und untere Etschland von vornherein im Plane des Frankenherzogs gestanden und dass er darum vor dem Empfange irgend welcher Nachricht über Ragilos Anzug, nachdem er Anagnis besetzt hatte, über einen der beiden schon in früher Zeit besuchten Pässe, den Gampen- oder Mendelpass, in das Etschland hinabgezogen sei, hier aber dann die Nachricht von Ragilos Verwüstungszug erhalten und deshalb sich ihm auf den Rotalianischen Gefilden gegenübergestellt habe.

Zu dieser Deutung stimmt auch besser, was Paulus Diaconus von Chramnichis weiter erzählt. Darnach kam derselbe non multum post tempus nach Trient und verwüstete dessen Umgebung, wenn nicht gar die Stadt selbst.<sup>1</sup> Nach meiner Auffassung war dieser Zug nur die Fortsetzung des früheren über den Nonsberg und das mittlere Etschland. Dagegen dürfte kaum etwas anderes als die Zeitbestimmung (non multum post tempus) sich geltend machen lassen, aus welcher man schliessen könnte, die Vorrückung nach Trient müsse erheblich später erfolgt sein. Allein auf diesen unbestimmten Ausdruck ist doch kein so grosses Gewicht zu legen und an eine längere Verzögerung des Zuges oder etwa gar an eine Rückkehr desselben zum Ausgangspunkte nicht zu denken. Der Zweck desselben war wohl nur die Verheerung des weiteren Gebietes des Herzogthums Trient und die Befriedigung der Beutegier. Wenn dann Herzog Evin von Trient den Frankenherzog auf der Rückkehr zu Salurnis einholte und mit seinen Genossen tödtete, so ist das schwerlich bloss dafür ein Beweis, dass Salurnis in seinem Gebiete lag, sondern auch dafür, dass Chramnichis den Rückzug durch das mittlere Etschland nahm, wo er, nach obiger Annahme, den Hinweg genommen hatte, und in diesem Falle ist auch bei den Worten Expulsisque Francis, Tridentinum territorium recepit, sicherlich an mehr zu denken als an die blossе Zurtückerobерung von Anagnis,<sup>2</sup> das nach dem Ausdrücke depraedatus est ja schon in Ragilos Hände gefallen sein könnte. Hat jedoch Chramnichis seinen Verwüstungszug

<sup>1</sup> B. Malfatti, a. a. O., S. 307.

<sup>2</sup> G. Caumo, Sul Confine, a. a. O., S. 216f. — B. Malfatti, a. a. O., S. 308.

auch durchs mittlere Etschthal auf der Hinfahrt genommen und auf dem Rückwege nehmen wollen, so ist der Schluss kaum allzu kühn, es sei dasselbe damals in der Gewalt der Langobarden gewesen, und haben dabei die Franken sich zuerst des Castelles Anagnis bemächtigt, so darf wohl der Tonalepass am ehesten als der Punkt angesehen werden, wo der Einbruch ins Land stattfand. Mit diesen Annahmen lässt sich die ziemlich dehnbare Ortsbestimmung *Anagnis castrum quod super Tridentum in confinio Italiae positum est* noch in Einklang bringen, da ja Anagnis nicht so weit von der Reichsgrenze lag. Die Zeit des Einfalles müsste nach der Stelle, wo Paulus Diaconus des Secundus Bericht in seine Geschichte aufgenommen hat, das Jahr 575 sein, das bisher gewöhnlich angenommen wurde. Allein schon Pabst<sup>1</sup> hat vermuthet, es gehörten diese Ereignisse einer späteren Zeit an. J. Weise verlegt den Zug ins Jahr 581,<sup>2</sup> B. Malfatti<sup>3</sup> in eines der beiden Jahre 584 oder 585, G. Caumo<sup>4</sup> jedoch wieder auf einen früheren Zeitpunkt zurück.

Doch ich würde auf den ganzen Bericht des Paulus Diaconus über diesen ersten Frankeneinfall bei dessen Kürze und Vieldeutigkeit für die Grenzbestimmung keinen Wert legen, wenn nicht die aus ihm zu gewinnenden Anhaltspunkte in seiner oder in Gregor von Tours' Erzählung über den Frankeneinfall im Jahre 590 eine erhebliche Verstärkung erführen. Nach den früher erwähnten Einfällen der Langobarden ins Frankenreich, die mit dem Jahre 576 jedenfalls geendet haben, bestand durch eine Reihe von Jahren, während der ganzen Zeit, da jene keine Könige, sondern nur Herzoge regierten, zwischen beiden Völkern Ruhe; es benützten also die Franken die so günstige Zeit der Auflösung des Langobardenreiches in Herzogthümer nicht einmal, um sich für die Einfälle in ihr Gebiet zu rächen; ein Beweis, wie wenig sie damals zu Angriffen auf die Langobarden geneigt waren.<sup>5</sup> Erst nach dem Regierungsantritte des Kaisers Mauritius (582—602) gelang es den Bemühungen des oströmischen Hofes und der römischen Curie, einen Subsidienvortrag mit dem Könige Childebert II.

<sup>1</sup> Forschungen zur deutschen Geschichte 2, 423.

<sup>2</sup> Italien und die Langobardenherrscher, S. 58. 62.

<sup>3</sup> I Franchi nel Trentino: a. a. O., 2, 301f.

<sup>4</sup> Sul Confine: Archivio Trentino 10, 215.

<sup>5</sup> Anders fasst die Sachlage H. Pabst auf: Forschungen 2, 410ff. 422ff.



von Austrasien zu gemeinsamer Vertreibung der Langobarden aus Italien abzuschliessen.<sup>1</sup> Doch trotz der bedeutenden Geldsumme, die sie empfangen hatten, führten die Franken die ersten sechs Jahre den Krieg nur lässig und ohne rechten Ernst, sie schlossen inzwischen sogar einmal Frieden und ruhten dann durch drei Jahre ganz. Im Jahre 588 bei einem Einfall in Italien von Authari geschlagen, machte der Frankenkönig Childebert II. ungeachtet neuer Rüstungen und eines neuen erfolglosen Zuges nach Italien schon im nächsten Jahre abermals mit den Feinden Frieden.<sup>2</sup> Guntram wollte überhaupt von dem ganzen Kriege nichts wissen.<sup>3</sup> Erst im Jahre 590 raffte sich Childebert zu grösserer Thatkraft auf, und dazu mag wohl auch das Bewusstsein der persönlichen Beleidigung, die er dem Langobardenkönige Authari zugefügt hatte, und die Kenntnis von der engen Verbindung zwischen diesem und dem Herzoge Garibald nicht wenig beigetragen haben. Wie er selbst dadurch, dass er Authari die früher versprochene Schwester dann doch nicht zur Gemahlin gab, diesen sich zum Feinde machte, so wusste der nach Unabhängigkeit lüsterne Baiernherzog den Langobardenkönig durch die Verlobung mit seiner Tochter Theodelinde sich sehr zu befreunden.<sup>4</sup> Daher schickte Childebert im Jahre 589 seinen Gesandten Grippo an den oströmischen Hof zur Erneuerung und Bekräftigung des früheren Vertrages<sup>5</sup> und gebot nach dessen Rückkehr von seiner erfolgreichen Sendung sofort zwanzig Herzogen, zum Angriffe auf das Lango-

<sup>1</sup> Gregor von Tours, VI 42: Script. rer. Meroving. 1, 281 f. — Vgl. G. Richter, Annalen 1, 80 f. 87. — H. Pabst, a. a. O., 422 ff. — J. Weise, a. a. O., 73 f. — G. Caumo, a. a. O., 10, 214.

<sup>2</sup> Gregor von Tours, VI 42. VIII 18. IX 29: Script. rer. Meroving. 1, 281. 337. 383. — Paul. Diaconus, III 17. 22. 29, Schulausgabe, S. 123. 127. 133. — Vgl. G. Richter, Annalen 1, 80 f. 87 f. 92. — G. Caumo, a. a. O., 10, 217 f.

<sup>3</sup> Gregor von Tours, IX 20: Script. rer. Meroving. 1, 374 ff. — Vgl. G. Richter, Annalen 1, 91 Anm. °.

<sup>4</sup> Paul. Diaconus, III 28. 30, Schulausgabe, S. 133 ff. — Gregor von Tours, IX 25: Script. rer. Meroving. 1, 381, 21. — Vgl. J. Weise, Italien und die Langobardenherrscher, S. 101 f.

<sup>5</sup> Gregor von Tours, X 2. 3: Script. rer. Meroving. 1, 409 f. — Paul. Diaconus, III 31, Schulausgabe, S. 136. — Nach J. Weise soll schon im Frühjahr 589 eine Gesandtschaft Childeberts nach Constantinopel gegangen sein und im Herbst eine zweite, an deren Spitze Grippo stand: Italien und die Langobardenherrscher, S. 120. 127.

bardenreich nach dem Süden zu ziehen,<sup>1</sup> während gleichzeitig der Exarch Romanus von Ravenna gegen dasselbe von Osten und Süden feindlich anrückte.

Von diesem Zuge der zwanzig Herzoge berichtet Gregor in seiner fränkischen Geschichte<sup>2</sup> ziemlich ausführlich, wenn auch nicht vollständig, und seinen Bericht ergänzt gerade in jenem Theile, der für unsere Zwecke am wichtigsten ist, Paulus Diaconus,<sup>3</sup> welcher im übrigen Theile jenem meist Wort für Wort folgt; nur dass er einmal die Reihenfolge der Thatsachen ändert. Danach zog das zuchtlose Heer unter schrecklichen Verheerungen im eigenen Lande (Frankreich) über Metz an den Rhein und dann wohl auf der alten Römerstrasse über Augst und Windisch ins obere Rheinthal.<sup>4</sup> Nahe der Grenze Italiens theilte sich das fränkische Heer in drei Heersäulen: Audovaldus wandte sich mit sechs Herzogen zur Rechten und überstieg vermuthlich den St. Bernhardinpass, um durch das Missoxer Thal an den Luganer See und von dort nach Mailand vorzudringen; Olo schlug den mittleren Weg über den Splügenpass nach Bellinzona ein, wo er dann fiel;<sup>5</sup> Chedinus, der Führer des grössten Heerhaufens, wählte mit seinen dreizehn Herzogen den Weg zur Linken und drang dann entweder über den Septimerpass ins Bergellthal und von hier ins Addathal oder über den Julierpass ins Innthal und über den Berninapass ins Addathal vor. Von da führte ihn der Weg offenbar ins Ogliothal und an den Tonalepass. Diese Richtung,<sup>6</sup> für welche theilweise auch E. Oehlmann<sup>7</sup> sich entschieden, ist jedenfalls viel wahrscheinlicher als die durch das Engadinthal und über

<sup>1</sup> Gregor von Tours, X 3: *Script. rer. Meroving.* 1, 410. — Paul. Diaconus, III 31, Schulausgabe, S. 136.

<sup>2</sup> X 3: *Script. rer. Meroving.* 1, 410 ff.

<sup>3</sup> III 31, Schulausgabe, S. 136 ff.

<sup>4</sup> Vgl. J. Naehrer, *Die römischen Militärstrassen etc.*, Nr. 7, 3. — G. Caumo, a. a. O., S. 218.

<sup>5</sup> Dass auch Olo einen eigenen Heerhaufen führte, geht nicht nur aus Gregors Darstellung unzweifelhaft hervor, sondern auch aus der Bedeutung, die nach der *Continuatio Prosperi* (S. 35) sein Fall für den Verlauf des ganzen Krieges hatte.

<sup>6</sup> G. Caumo spricht sich nicht näher aus: *Sal Confine etc.*: *Archivio stor.* 10, 220.

<sup>7</sup> *Die Alpenpässe im Mittelalter: Jahrbuch für Schweizer Geschichte* 4, 171.

Reschenscheideck ins Vintschgau, welche B. Malfatti vorzieht,<sup>1</sup> und für sie spricht auch der Zug des Herzogs Chramnichis, falls die früheren Erörterungen das Richtige getroffen haben. Auf dem Marsche bis zum Tonalepasse hat Chedinus bereits fünf Castelle erobert und sich schwören lassen, wenn Paulus Diaconus die offenbar dem Secundus von Trient entlehnte Ergänzung des Berichtes an der richtigen Stelle eingefügt hat.<sup>2</sup> Diese aber lautet folgendermassen: *Pervenit etiam exercitus Francorum usque Veronam, et deposuerunt castra plurima per pacem post sacramenta data, quae se eis crediderant nullum ab eis dolum existimantes. Nomina autem castrorum quae diruerunt in territorio Tridentino ista sunt: Tesana, Maletum, Sermiana, Appianum, Fagitana, Cimbra, Vitianum, Bremtonicum, Volaenes, Ennemase, et duo in Alsuca et unum in Verona. Haec omnia castra cum diruta essent a Francis, cives universi ab eis ducti sunt captivi. Pro Ferruge vero castro, intercedentibus episcopis Ingenuino de Savione et Agnello de Tridento, data est redemptio per capud uniuscuiusque viri solidus unus usque ad solidos sexcentos. Interea Francorum exercitum, cum esset tempus aestivum, propter inconsueti aeris incommoditatem desenteriae morbus graviter excitare coepit, quo morbo plures ex eis interierunt.*<sup>3</sup>

Diese Stelle bezeichnet ohne Zweifel den Weg, den Chedinus bei seinem Zuge durch das Gebiet der Langobarden bis Verona genommen hat. Für eine richtige Auffassung derselben wird es aber auf drei Punkte vor allem ankommen, nämlich einmal darauf, was unter dem territorium Tridentinum zu verstehen ist, dann darauf, in welcher Ordnung die genannten Castelle aufgezählt, und endlich darauf, welche heutigen Orte oder Ortschaften damit gemeint sind. Den Ausdruck territorium nimmt Secundus ohne Zweifel in keinem anderen Sinne als in dem, der im 6. Jahrhunderte üblich war. Danach bezeichnete er den zu einer Stadt gehörigen Bezirk. Das setzen folgende Stellen ausser Zweifel. In den Varien des Cassiodorius ist die

<sup>1</sup> I Franchi nel Trentino: Archivio stor. p. Trieste 2, 314f.

<sup>2</sup> Wesentlich anders fasst den Alpenübergang der Franken J. Weise auf: Italien und die Langobardenherrscher, S. 12 ff. Wenn Chedinus schon auf dem Wege bis zum territorium Tridentinum fünf Castelle erobert hat, so kann sein Zug dahin doch kaum durch das fränkische Engadin und Vintschgau gegangen sein.

<sup>3</sup> III 31, Schulausgabe, S. 137.

Rede von einem Faventinum territorium,<sup>1</sup> Nolanum sive Neapolitanum t.,<sup>2</sup> (Reginum) t.,<sup>3</sup> Scyllacinum t.,<sup>4</sup> Spoletinum t.<sup>5</sup> und (Tridentinum) t.<sup>6</sup> Sidonius spricht einmal von einem territorium Avernum,<sup>7</sup> die Chronik Fredegars Scholastici kennt ein Sidonense t. (Sitten),<sup>8</sup> die Chronica Marii episcopi Aventicensis ein Vallense t.<sup>9</sup> Gregor von Tours gebraucht gerade in der Erzählung des Frankenzuges vom Jahre 590 den Ausdruck Mediolenis urbis territorium.<sup>10</sup> Sehr deutlich zeigt folgende Stelle die Bedeutung des Wortes territorium: Ne presbyter territorii alieni sine conscientia sui episcopi in alterius civitatis territorio praesumat basilicis aut oratoriis observare, nisi forte episcopus suus illum cedat episcopo, in cuius territorio habitare disposuit.<sup>11</sup> In einem weiteren Sinne wurde der Ausdruck damals nicht genommen, und im späteren Mittelalter verengt sich noch der Begriff desselben, wie z. B. folgende Stelle der historia Welforum bezeugt: Ad Ulmam vero divertere noluit; quia eius territoria et suburbia ac villas non longe ante dira vastatione destituit.<sup>12</sup>

Was die Reihenfolge der aufgezählten Castelle anbelangt, so haben alle bisherigen Forscher, bis auf den letzten (Hartmann), eine Ordnung, und zwar die zeitliche und örtliche, entweder stillschweigend vorausgesetzt oder ausdrücklich behauptet, wie Huber, Malfatti und Caumo, und es ist wahrlich kein Grund vorhanden, den Autoren oder deren Abschreibern den Vorwurf zu machen, sie hätten dieselben durcheinander geworfen. Secundus muss als Trientiner doch die Lage der Oertlichkeiten gekannt haben, und Paulus Diaconus sah sich gewiss durch nichts veranlasst, von seiner Ordnung abzugehen. Ist wirklich eine solche Anordnung vorhanden, dann wird diejenige Deutung der Ortsnamen die richtigste sein, die zu derselben stimmt, nach den Lautgesetzen der romanischen Sprachen die wahrscheinlichste ist oder wenigstens damit nicht im Widerspruche

<sup>1</sup> VIII 27: Auct. antiq. 12, 257, 19.

<sup>2</sup> IV 50: A. a. 12, 137, 5.

<sup>3</sup> XII 14: A. a. 12, 371, e.

<sup>4</sup> VIII 32: A. a. 12, 260, 28.

<sup>5</sup> II 21: A. a. 12, 58, e.

<sup>6</sup> V 9: A. a. 12, 148, 21.

<sup>7</sup> Epistolarum IX 9, § 3: A. a. 8, 156, 21.

<sup>8</sup> (III 68): Script. rer. Meroving. 2, 111, 22.

<sup>9</sup> A. a. 11, 237, 563. 239, 580.

<sup>10</sup> Histor. Francorum X 3: Script. rer. Meroving. 1, 411, s.

<sup>11</sup> Aviti appendix: A. a. 6<sup>b</sup>, 168, 12—14.

<sup>12</sup> c. 18: Schulausgabe, S. 26.

steht und mit dem in Einklang sich bringen lässt, was wir sonst über geographische Verhältnisse in der nämlichen, in einer früheren oder späteren Zeit wissen. Diesen Anforderungen entspricht nun offenbar Hubers Erklärung am meisten. Huber hält Tesana für Deggiano (im Sulzthal am linken Ufer des Nocebaches zwischen Ossana und Malé, gegenüber dem Eingange des auf Madonna di Campiglio führenden Meledriothales), Maletum für Malé (an der Einmündungsstelle des Rabbithales ins Sulzthal), Sermiana für Sirmian (auf dem rechten Etschgelände zwischen Meran und Bozen in der Gemeinde Tisens), Appianum für Eppan (auf dem Mittelgebirge ‚Ueberetsch‘ bei Bozen in der Gemeinde gleichen Namens), Fagitana für Faëdo (auf der Höhe des linken Etschufers oberhalb S. Michele), Cimbra für Cembra (Hauptort des Cembrathales, des untersten Drittels des bei Lavis mündenden Avisiothales), Vitianum für Vezzano (westlich von Trient), Bremtonicum für Brentonico (am Nordabhang des Monte Baldo), Volaenes für Volano (nördlich von Rovereto im Lagerthal) und Ennemase für ein anderes Castell des unteren Etschthales, das sich nicht näher bestimmen lässt.<sup>1</sup> Demnach müssten die Franken nach Uebersteigung des Tonalepasses durch das Sulzthal ins Nonsthal und von da über den Gampenpass ins Etschland, hier auf dem rechten Etschgelände südwärts bis in die Gegend von S. Michele gezogen sein; da hätten sie dann die Etsch überschritten und über Faëdo einen Streifzug ins Cembrathal gemacht, der weitere Weg sie dann aber wieder auf das rechte Etschufer und über Vezzano nach Brentonico, also durch das Sarcathal und an den Nordabhang des Monte Baldo und von Brentonico neuerdings auf die linke Etschseite bei Volano geführt.

Diese Route hat gar nichts Auffälliges, und ein und der andere Theil derselben ist später wiederholt von Kriegerscharen eingehalten worden. Die Deutung der einzelnen Ortsnamen wird schwerlich einen entschiedenen Widerspruch der Sprachforscher hervorrufen. Aus Tesana kann gar wohl Deggiano geworden sein. Die Ableitung vom vicus Daugnanum ist kaum annehmbarer. Dieser vicus wird allerdings im 13. Jahrhunderte mehrmals genannt und muss im Sulzberg liegen,<sup>2</sup> kann aber

<sup>1</sup> Die Grenze zwischen Baiern und Langobarden: Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 2, 368 ff.

<sup>2</sup> R. Kink, Codex Wang., S. 470. 496: Font. rer. Austr. Dipl., V. Bd.

kaum an derselben Stelle gesucht werden.<sup>1</sup> Sehr nahe liegt es, bei Tesana an Tisens (Tesenum, Tisenum, Tizinum)<sup>2</sup> zu denken, allein seine Lage gestattet dies wohl nicht. Die Herleitung von Ossana, das um 1200 oft genannt wird und ein Pfarrort mit Schloss und einer bischöflichen Curia (Gerichtssitz), also sehr bedeutend ist, verbietet die damals fast ausschliesslich gebrauchte Form Vulsana (Valsana).<sup>3</sup> Dass mit Maletum nicht das auf einer einsamen Höhe des rechten Etschgeländes gelegene, von der Thalsohle gar nicht sichtbare Mölten zwischen Meran und Bozen gemeint sein kann, ist selbstverständlich. Die Verwandtschaft der Formen Sermiana und Sirmian springt in die Augen, und wenn dies auch ein kleiner Ort ist und der Bestand eines Schlosses sich da nicht nachweisen lässt, so erscheint doch die weithin die Gegend beherrschende Höhe für eine Schlossanlage sehr geeignet, und gerade darunter erhob sich einst die berühmte Burg Payersberg. Dass vom Gampenspass schon früh ein Weg über Gfrill und Prissian nach Sirmian und von dort nach Eppan geführt, also diese sehr alten Orte verbunden habe, ist gewiss nichts weniger als unwahrscheinlich. Von den bekannten Orten des Namens Piano verdient sicherlich keiner durch seine Lage und Bedeutung so für Appianum zu gelten wie Eppan. Eine so starke Verkürzung, wie Fagitana in Faè oder Fai (so heisst der Ort im 12., 13. und 14. Jahrhundert)<sup>4</sup> wäre, mag immerhin selten sein, aber ohne Beispiel ist sie nicht. Ueber die Erklärung der Orte Cimbra, Vitianum, Bremtonicum und Volaenes als Cembra, Vezzano, Brentonico und Volano ist man einig und daher jede weitere Begründung überflüssig.

Ist aber Hubers Auffassung richtig, so sind alle namentlich angeführten Castelle im Territorium von Trient, wie früher dessen Begriff bestimmt worden, gelegen gewesen; dass die beiden im Thale Valsugan zerstörten nicht dazu gehören, ergibt die Art der Anführung derselben klar, denn Paulus Diaconus trennt sie deutlich von den früheren mit den Worten: *et duo in Alsuca et unum in Verona*. Aber selbst bei der Richtigkeit

<sup>1</sup> Ibid., S. 471, 12. N. 245.

<sup>2</sup> Codex Wang., S. 125. 401.

<sup>3</sup> Codex Wang., S. 111. 184. 270. 470. 474. 507 u. ö. — Vgl. Chr. Schneller, Südtirolische Landschaften, S. 83.

<sup>4</sup> Codex Wang., S. 112 ff. 421. 426.

dieser Auffassung bietet der Frankeneinfall vom Jahre 590, wie es scheint, keinen Anhaltspunkt für die Ansicht, es sei damals die Grafschaft Bozen ein Bestandtheil des Herzogthums Trient gewesen. Doch scheint es nur so: denn von den zwei Orten, die nicht allein zum alten territorium Tridentinum, sondern auch sehr wahrscheinlich zur späteren Grafschaft Bozen gehörten, den Orten Fagitana und Cimbra, liegt der eine auf dem Westabhange der Höhen, die das unterste Avisiothal (Cembra-thal) vom Etschthale trennen, der andere ist, wie bemerkt, der Hauptort des ersteren. Den Beweis der Zugehörigkeit des späteren Gerichtes Königsberg, das die eine Hälfte des Cembra-thales umfasste, zur Grafschaft Bozen habe ich an anderer Stelle zu führen gesucht.<sup>1</sup> Die vorher citierte Stelle des Secundus enthält aber noch einen weiteren Anhaltspunkt für die aufgestellte Hypothese in den Worten: Pro Ferruge vero castro intercedentibus episcopis Ingenuino de Savione et Agnello de Tridento, data est redemptio per capud uniuscuiusque viri solidus unus usque ad solidos sexcentos. Also nicht nur der Bischof Agnellus von Trient, sondern auch der Bischof Ingenuin von Säben nahm sich der Gefangenen des eroberten Castells Ferruge (Ferrage, Feruge) an. Das ist in jedem Falle befremdlich, sei dies Castell identisch mit dem alten Verruca bei Trient (Doss Trento), wie nach den in den besten Handschriften stehenden Formen zu vermuthen ist, oder mit Formigar, worauf die Lesarten Femigero, Femugero hinweisen. Es ist wohl eher das erstere gemeint, wenn auch Formigar nach der Erzählung in Liudprands Antapodosis im 10. Jahrhunderte als ein hervorragendes Castell erscheint.<sup>2</sup> Doch sei dem wie ihm wolle, jedenfalls verliert die Vermittlung Ingenuins viel von dem Befremdlichen, das sie hat, wenn sein Bisthum nicht bloss an das Bisthum, sondern auch an das Herzogthum Trient grenzte und er also, doppelt benachbart und vielleicht auch schon im langobardischen Gebiete begütert, ein erhöhtes Interesse an dem Geschehe der gefangenen langobardischen Krieger hatte. Diese waren aber schwerlich lauter arianische Langobarden oder andere Fremdlinge, sondern wohl zum Theil katholische Romanen und

<sup>1</sup> Ergänzungsband der Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 4, 412 ff.

<sup>2</sup> Mon. German. hist. Script. 3, 334. — Vgl. Tiroler Weisth. 4, 286 Anm.

also Landsleute, für die ihm schon die Gleichheit der Religion Sympathien einflößen mochte.

Diese allerdings ziemlich schwachen Anhaltspunkte werden nicht unwesentlich verstärkt durch ein weiteres Document, durch die uns schon bekannte mehrerwähnte Bittschrift der zehn schismatischen Bischöfe des Aquilejer Erzdiöcesansprengels an den Kaiser Mauritius vom Jahre 590,<sup>1</sup> welche uns Schlüsse auf die unter diesen herrschenden Hoffnungen und Befürchtungen thun lässt. G. Caumo spricht die Ansicht aus,<sup>2</sup> Ingenuin sei als bairischer (?) Prälat, da die bairischen Herzoge den Franken unterworfen, den Langobarden hingegen durch verwandtschaftliche Bande verbunden waren, zum Vermittler besonders geeignet gewesen. Doch in der Bittschrift selbst merkt man nichts von einer Zuneigung zu diesen und anderen Barbaren, sie bekundet vielmehr sehr deutliche Sympathien für die Oströmer, deren gemeinsame Feinde. Die Bischöfe empfinden die Herrschaft aller Barbaren (Franken, Langobarden, Bajuwaren und Slaven) als drückende Last, *contenti Dei iudicio in iugo barbarico*,<sup>3</sup> und sehnen sich nach der Wiederkehr der kaiserlichen Regierung: *et adjuvante Domino redire totis viribus festinamus*, oder *quousque compressis gentibus ad libertatem omnes sacerdotes Concilii sub sancta Republica pervenirent*.<sup>4</sup> Nicht unbekannt mit den ersten glücklichen Kämpfen der Byzantiner in Italien, mit den Waffenerfolgen des Patricius Romanus, hoffen sie die baldige Erfüllung ihrer Wünsche:<sup>5</sup> *Hoc tantum prostrati deprecimus, ut quia misericordia Dei circa Sanctam Rempublicam operante, in meliori statu Italiae partes, laborante fideliter glorioso Romano Patricio, dignanter perduxit: et credimus nos celeriter, devictis gentibus, ad pristinam libertatem deduci: cesset violentia militaris, quam vestro felicissimo tempore Deus fieri non permittat*.<sup>6</sup> Mochten ihnen auch

<sup>1</sup> Abgedruckt in Codice dipl. Longobardo di Carlo Troya, Napoli 1852, 1, 155—164. Der Herausgeber setzt sie in das Ende des Jahres 590, *ibid.*, S. 154.

<sup>2</sup> Sul Confine etc.: Archivio Trentino 10, 226 Anm. 4.

<sup>3</sup> Andere Lesart *contriti*. Troya erklärt: *confortati sempre dalla speranza di levarselo d'addosso*, S. 159 Anm. 1.

<sup>4</sup> Troya, Codice 1, 157.

<sup>5</sup> Vgl. Hartmann, Forschungen, S. 10 f.

<sup>6</sup> Troya, Codice 1, 159 f. Der Herausgeber bemerkt: *Si fatta speranza della vicina libertà dimostra, che in fine del 590 non eransi ancora dal nuovo*



die katholischen Franken näher stehen als die arianischen Langobarden oder gar die heidnischen Bajuwaren und Slaven, so verlangten sie doch keineswegs die Herrschaft der Langobarden mit der fränkischen zu vertauschen, im Gegentheil, sie fürchteten diese beinahe noch mehr als jene, da die politische Macht der Franken das Bestreben der fränkischen Geistlichkeit, auf ihre Sprengel Einfluss zu gewinnen, nur begünstigen konnte und dann die Vernichtung der Metropolitankirche von Aquileja zu besorgen war, der sie vor allem ihre Freiheit und Selbständigkeit erhalten wollten. Allein diese Furcht wird nur recht begreiflich, wenn die Franken wirklich bedeutende Erfolge im Jahre 590 erzielten, und nöthigt zum Schlusse, dass diese gewiss nicht allein in der Zerstörung der obgenannten Burgen und Gefangennahme ihrer Besatzungen bestanden haben können. Ja es liegt wohl die Annahme nahe, gerade in unmittelbarer Nähe desjenigen Bischofs werden solche eingetreten sein, der an erster Stelle die Bittschrift unterzeichnet und so gewissermassen als derjenige erscheint, den deren Inhalt am meisten betrifft: des Bischofs Ingenuin von Säben.<sup>1</sup>

Zu diesem Schlusse führt auch noch der weitere Bericht Gregors über den Feldzug des Chedinus, über die Friedensunterhandlungen und den Friedensschluss, sowie die anderen Nachrichten, die sich hierüber erhalten haben. Audovaldus wurde trotz der Versicherung der oströmischen Gesandten, es werde bald ein kaiserliches Heer zu seiner Unterstützung erscheinen, von den Byzantinern im Stiche gelassen; desselben Wortbruches machte sich dann, von jenem wahrscheinlich in Kenntnis, Chedinus gegenüber den Kaiserlichen schuldig. In die Gegend von Verona gekommen, schloss er umso bereitwilliger mit dem Könige Authari einen zehnmonatlichen Waffenstillstand, als eine verheerende Seuche sein Heer arg mitgenommen hatte, und zog nach dreimonatlichem Aufenthalte in Italien mit den Gefangenen und der gemachten Beute heim.<sup>2</sup> So war der Langobardenkönig aus einer grossen Bedrängnis

---

Re Agilulfo ristorati gli affari del regno Barbarico. S'oda intanto il perpetuo e ripetuto sospiro di tornar liberi, cacciando il Langobardo, ibid. 160 Anm. <sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Troya, Codice 1, 164.

<sup>2</sup> Gregor, *Histor. Francorum* X 3: *Script. rer. Meroving.* 1, 412. — Paul. Diaconus, III 31, Schulausgabe, S. 138.

gerettet und hatte, nach gewöhnlicher Annahme, wohl an die Oströmer einige Gebiete, aber nichts als bewegliche Habe und Gefangene an die Franken verloren; die Interessen der Feinde hatten sich jedoch als so verschieden gezeigt, dass eine aufrichtige neue Einigung derselben zum Verderben der Langobarden nicht so leicht zu besorgen stand. Doch dass die Franken aus dem ganzen Feldzuge nur Schaden und keinen erheblichen Gewinn gehabt haben, diese Ansicht scheint mir dem Eifer, mit dem die Langobarden den Frieden von ihnen zu erlangen streben, völlig zu widersprechen. Nach Gregor ersucht Authari mit folgenden Worten den König Guntram, den Oheim des Königs Childebert II., von diesem ihm einen Frieden zu erwirken: „Nos, piissime rex, subiecti atque fidelis vobis gentique vestrae, sicut patribus vestris fuimus, esse desideramus; nec discedimus a sacramento, quod praecessoris nostri vestris decessoribus iuraverunt. Nunc autem desistite a persecutione nostra, et sit nobis pax et concordia, ut, ubi necessarium fuerit, contra inimicos auxilium praebemus, ut, vestra scilicet nostraque gente salvata, ac nos pacificos cognoscentes, terreantur magis adversarii, qui in circuitu obstrepunt, quam de nostra discordia gratulentur.“<sup>1</sup> Bevor seine von Guntram an Childebert II. selbst gewiesenen Gesandten von diesem eine Antwort bekommen hatten, erschienen an dessen Hofe schon die Gesandten seines Nachfolgers Agilulf, da Authari inzwischen, am 5. September 590, gestorben war, mit dem gleichen Anliegen.<sup>2</sup> Jener sendete dann, im Mai 591, den Bischof Agnellus von Trient zur Auslösung der aus den tridentinischen Castellen weggeschleppten Krieger dahin, der aber nur mit einigen von ihnen, die die Frankenkönigin Brunhilde mit ihrem Gelde losgekauft hatte, heimkehrte. Den Frieden erwirkte erst Evin, der Herzog von Trient, der um dessentwillen eigens ins Frankenreich gekommen war.<sup>3</sup> Diese Haltung der Langobarden nach dem scheinbar erfolglosen Feldzuge der Franken im Jahre 590 ist wohl nur erklärlich, wenn derselbe eben nicht so erfolglos

<sup>1</sup> Gregor, X 3: Script. rer. Meroving. 1, 412, 9. — H. Pabst meint, dass die Friedensvorschläge des Königs Authari doch vor allem der Furcht vor den Franken entsprangen (Forschungen 2, 426).

<sup>2</sup> Ibid., X 3: Script. rer. Meroving. 1, 412, 15. — Paul. Diaconus, III 34. 35, Schulausgabe, S. 138. 140.

<sup>3</sup> Paul. Diaconus, IV 1, Schulausgabe, S. 144.

gewesen ist, wenn die Franken darnach noch einen erheblichen Theil des Königreiches der Langobarden in den Händen hatten, welchen letztere von jenen zurückzubekommen wünschten, und diesen muss man, namentlich im Hinblick auf die Rolle, die der Herzog von Trient beim Friedensschlusse spielt, wohl in dessen Herzogthum vor allem suchen. Eben weil es sich, so folgere ich, um sein Gebiet handelte, suchte er den Frieden zustande zu bringen. Dass aber dieser nicht ohne Opfer von den Langobarden erreicht werden konnte, erscheint nach dem Verlaufe der Verhandlungen und der ganzen politischen Lage ziemlich selbstverständlich, und diese konnten wohl nur Evins Herzogthum betreffen. Wenn jedoch sein Herzogthum geschmälert wurde, so kann der den Franken überlassene Landstrich schwerlich ein anderer sein als die Grafschaft Bozen, die wir ja später sicher in der Gewalt der Bajuwaren sehen.<sup>1</sup>

Aber wie ist die Grafschaft Bozen dann in die Hände der Bajuwaren gekommen? Darauf ist schwer eine entschiedene Antwort zu geben. Jedenfalls hatte das weit nach Osten vorgeschobene kleinere Gebiet für die Franken, obwohl es mit dem in ihrem Besitze befindlichen Churrätien durch Vintschgau unmittelbar zusammenhieng, keinen grösseren Wert, wenn sie nicht die Eroberungspolitik gegen Italien fortsetzten. Davon ist aber nach dem Jahre 591 keine Spur mehr wahrzunehmen, und nach Childeberts II. Tode im Jahre 596 waren sie hiezu auch kaum mehr in der Lage, da nun ihr Reich einem immer rascheren Verfall entgegenhieng, bis es die Hausmeier aus demselben wieder erhoben. Vielleicht hängt der Uebergang an Baiern mit den Ereignissen in diesem Herzogthume zusammen. Kurze Zeit vor dem Feldzuge der Franken nach Italien im Jahre 590 kam, wie Paulus Diaconus berichtet, Garibald durch ihren Anzug ins Gedränge, so dass seine Tochter Theodolinde, die Braut des Königs Authari, sich nach Italien flüchtete und zu Sardes oberhalb Verona mit ihm ihr Beilager feierte.<sup>2</sup> Es herrschte also damals ein feindliches Verhältnis zwischen dem fränkischen Hofe zu Metz und dem bairischen. Sollte da nicht die Vermuthung erlaubt sein, es habe Childebert, nachdem er den Entschluss gefasst, die Langobarden zu bekämpfen, wobei

<sup>1</sup> Paul. Diaconus, V 36, Schulausgabe, S. 200.

<sup>2</sup> Ibid., IV 30, Schulausgabe, S. 135.

er durch gute Beziehungen zu den Bajuwaren den Rücken sich decken musste, deren Herzog durch die Aussicht auf eine willkommene Gebietserweiterung zu gewinnen gestrebt?

Mit dieser Auffassung stimmt es auch, dass vor dem Jahre 590, in dem nach der Bittschrift der schismatischen Bischöfe an Kaiser Mauritius die Bajuwaren bereits in Brixen stehen müssen, keine sichere Spur ihrer Anwesenheit südlich vom Brenner sich nachweisen lässt; bald danach aber, gewiss vor dem Jahre 612, erscheinen sie im Pusterthale im Kampfe mit den Wenden, sie werden von diesen bei Aguntum besiegt, ziehen dann jedoch neue Kräfte an sich, jagen den Feinden die eroberte Beute ab und vertreiben sie aus ihren Grenzen.<sup>1</sup> Also mussten damals die Bajuwaren bereits das ganze Pusterthal bis über den Ursprung der Drau hinaus besetzt haben. Doch dürften sie dahin, nachdem sie einmal den Brenner überschritten und Brixen erreicht hatten, allem Anscheine nach früher, wenigstens gleichzeitig, schwerlich später gelangt sein als ins Etschland. Die Slaven, mit denen sie wohl schon an Baierns Ost- und Südostgrenze im Kampfe lagen,<sup>2</sup> auch im Pusterthale zu bekämpfen, mochte sie ohne Zweifel mehr reizen, als gegen die Langobarden feindlich aufzutreten, mit denen sie ja seit längerer Zeit in freundschaftlicher Verbindung standen. So sind sie wohl in das Etschland kaum vor dem Ende des 6. Jahrhunderts und am wahrscheinlichsten infolge der Abtretung der Grafschaft Bozen an die Franken und von diesen an sie vorgedrungen.<sup>3</sup>

Mit der bisher entwickelten Ansicht steht der Schluss nicht im Widerspruche, den wir aus dem Erbrechte der späteren Bewohner von Fleims, dem mittleren Theile des Avisiothales,

<sup>1</sup> Paul. Diaconus, IV 39, Schulausgabe, S. 167.

<sup>2</sup> Von früheren Kämpfen zwischen Bajuwaren und Slaven melden folgende zwei Stellen: His diebus (593? 595?) Tassilo a Childeberto rege Francorum apud Baioariam rex ordinatus est. Qui mox cum exercitu in Sclavorum provinciam introiens, patrata victoria, ad solum proprium cum maxima praeda remeavit (Paul. Diaconus, IV 7, Schulausgabe, S. 146) und Isdem ipsis diebus (zur Zeit der Einsetzung des Herzogs Gaidoaldus von Trient) Baioarii usque ad duo millia virorum dum super Sclavos inruunt, superveniente cacano omnes interficiuntur (ibid., IV 10, Schulausgabe, S. 150).

<sup>3</sup> Eine ähnliche Auffassung bei F. Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 4, 221.

auch einem Bestandtheile der Grafschaft Bozen<sup>1</sup> ziehen müssen. Weil dieses Erbrecht in vollem Gegensatze zum langobardischen steht,<sup>2</sup> kann die Thalgemeinde allerdings nicht auf eine langobardische Niederlassung zurückgehen; aber die Langobarden waren sicherlich nicht so zahlreich, dass sie in den ersten Decennien so abgelegene Thäler besiedeln konnten oder mussten. So erfolgte die Besiedlung wohl erst zur Zeit, als die Bajuwaren schon Herren der Grafschaft Bozen geworden waren, und nicht vom Cembrathale, sondern vom Etschthale aus. Dafür spricht die ganze Vergangenheit des Fleimserthales, denn dies war bis in unsere Tage wohl stets in regem Verkehre mit dem Etschthale, in sehr flauem hingegen mit dem Cembrathale, wohin jetzt noch kein ordentlicher Fahrweg geht. Mit unserer Hypothese steht auch die Art der Besetzung des Etschlandes durch die Bajuwaren in bestem Einklange, denn diese kann, da auch hier viele Spuren des Romanenthums im Hauptthale und in den Seitenthälern sich erhalten haben, nur eine friedliche und die einziehenden Bajuwaren können nicht zahlreich gewesen sein, da der physische und geistige Charakter der jetzigen Bewohnerschaft dieser Gegend auf andere germanische Volkselemente schliessen lässt.

Es erübrigt noch, auf die neueste Abhandlung über unseren Gegenstand, auf die von L. M. Hartmann, näher einzugehen. Deren Verfasser glaubt in den Castellen, die Paulus Diaconus nach Secundus von Trient aufzählt, einen Theil des Limes, mit dem die Byzantiner Italien im Norden gegen seine Feinde zu schützen strebten, erkannt zu haben, und seine Ausführungen bezwecken vor allem den Nachweis hievon. Dabei sucht er, da mit der vieldeutigen und dürftigen Ueberlieferung schwer eine grössere Sicherheit zu erzielen ist, nach neuem Materiale und besseren Haltpunkten. Der Weg, den er hiebei einschlägt, die genaue Erforschung der alten noch erhaltenen Baudenkmale oder ihrer Ruinen und der Lage solcher Orte, deren jetzige Namen mit den historisch überlieferten, aber schwer bestimmbar viele Aehnlichkeit zeigen und auf Verwandtschaft schliessen lassen, ist im allgemeinen gewiss fruchtbar und ge-

<sup>1</sup> Ergänzungsband des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 4, 412 ff.

<sup>2</sup> T. v. Sartori-Montecroce, Die Thal- und Gerichtsgemeinde Fleims: Ferdinandeums-Zeitschrift, III. F., 36, 172.

eignet, zu sicheren Ergebnissen zu führen, wenn dabei auch die Ueberlieferung zu ihrem vollen Rechte kommt und die gezogenen Schlüsse nicht zu kühn sind. Was L. M. Hartmann<sup>1</sup> von dem Orte Sermione vorbringt, drängt ohne Zweifel zu der Annahme, es sei dies in alter, langobardischer oder byzantinischer Zeit eine Feste gewesen, und seine Mittheilungen über Fasano und Monte d'Albiano, so wenig erheblich sie an sich sind, könnten immerhin im Zusammenhalte mit anderen Stützpunkten zu festeren Anschauungen führen. Allein seine Beweisführung wird den Berichten der historischen Quellen nicht gerecht. Einmal betrachtet er ohne hinreichenden Grund den Ausdruck *territorium* als ein Einschießel des Paulus Diaconus, während er doch anderseits selbst behauptet, derselbe habe sich in der Erzählung des Frankeneinfalles vom Jahre 590 eng an den Text Gregors von Tours angeschlossen, und andere Fälle hinreichend beweisen, dass er dies in der Regel thut und nur zur Herstellung eines besseren Zusammenhanges, wenn nöthig, unbedeutendere Aenderungen vornimmt. Für die Herkunft des genannten Ausdruckes von Secundus sprechen entschieden noch zwei andere Stellen, die Paulus Diaconus ziemlich sicher dem nämlichen Gewährsmanne verdankt, nämlich die schon erwähnte in III 9 und die in IV 2.<sup>2</sup> Ebenfalls ohne zureichenden Grund legt L. M. Hartmann dann diesem Ausdrucke einen weiteren Begriff unter, als er nach den oben citierten Fällen<sup>3</sup> im 6. Jahrhunderte gehabt haben kann. Aber selbst wenn man darunter wirklich das ganze Herzogthum Trient verstehen könnte, womit jedoch die schon angeführten Worte *et duo in Alsuca et unum in Verona* im Widerspruche stehen, so wäre für seine Auffassung nichts gewonnen, denn Sermione und Fasano haben gewiss niemals Bestandtheile dieses Herzogthums gebildet. Kaum mehr wird man seiner zweiten Behauptung beistimmen können, Paulus Diaconus oder Secundus hätten die Castelle nicht in einer bestimmten Ordnung aufgezählt oder dieselben seien durch die Abschreiber durcheinander geworfen worden; denn diese Behauptung ist eben nur eine Vermuthung, die kaum mit dem Grundsätze einer nüchternen Kritik: solange

<sup>1</sup> *Iter Tridentinum: Jahresbericht des österreichischen archäologischen Instituts in Wien*, 2. Bd., Beil. 1—14.

<sup>2</sup> Schulausgabe, S. 117. 144.

<sup>3</sup> Sieh S. 65f.

keine zwingenden Gründe es verlangen, an dem Wortlaute und an der Anordnung des überlieferten Textes festzuhalten, vereinbar sein dürfte. Die Stelle rührt nach ziemlich allgemeiner Annahme von Secundus her, einem Berichterstatter, der als Trientiner doch gewiss mit den geographischen Verhältnissen seiner Heimat wohl vertraut war, und schwerlich hat es einem so bedeutenden Manne an dem Sinne gefehlt, seine Mittheilungen in geordneter Weise zu machen. Es ist gewiss nichts anderes als die einmal gefasste Meinung, dass alle die genannten Castelle zum tridentinischen Limes gehören müssen, was L. M. Hartmann zu solch willkürlicher Behandlung des Textes führte. Doch die tridentinischen Castelle sind grösseren Theiles wohl nicht Werke der Byzantiner, denn wie hätte Narses in den Dutzend Jahren seiner Verwaltung Italiens, wo er noch zeitweise durch Kämpfe, dann durch die Erschöpfung des Landes und verheerende Seuchen sich vielfach gehemmt sah,<sup>1</sup> einen ganzen Gürtel von Befestigungen längs der Nord-, West- und Nordostgrenze Italiens anlegen können? Mag L. M. Hartmann gegen Th. Mommsens Behauptung, Justinian habe die Grenzcastelle überhaupt eingehen lassen,<sup>2</sup> mit der entgegengesetzten Recht behalten, so sprechen doch die von ihm für die Castelle an der Nordgrenze Italiens angeführten Belegstellen<sup>3</sup> keineswegs so bestimmt, dass man daraus weitgehende Schlüsse ziehen könnte. Auch war damals kaum ein Anlass vorhanden, gerade im Trientinischen mehrere solcher Festen zu bauen, denn dies lag ja nicht, wie ich oben auseinandergesetzt habe, an der Grenze, wenn noch das ganze rätische Gebirgsland den Byzantinern unterthan war. Die meisten der tridentinischen Castelle entstammen wohl, wie die rätischen, einer früheren Zeit, der Zeit der gothischen Herrschaft und des weströmischen Reiches; es sei daran erinnert, wie sehr Theodorich der Grosse um den Schutz Italiens bemüht war. Dass die Castelle Aguntum und Säben je zu Italien gehört hätten, wie L. M. Hartmann annimmt,<sup>4</sup> wird sich nicht erweisen lassen. Was er dann über die anderen von Secundus genannten Castelle vorbringt, dient nur zur Bestätigung der früher entwickelten Anschauungen. Wenn er bei

<sup>1</sup> Vgl. J. Weise, *Italien und die Langobardenherrscher*, S. 12.

<sup>2</sup> *Hermes* 22, 199.

<sup>3</sup> L. M. Hartmann, *Geschichte Italiens*, S. 404 Anm. <sup>2</sup>.

<sup>4</sup> *Ibid.*, S. 351 f.

Bremtonicum an die Breonen denkt, so ist dies ein Beweis, dass er sich trotz seiner eifrigen Localforschungen von grösseren Verstössen nicht freizuerhalten vermocht hat; denn die Breonen hatten ja am Brenner und im Innthale ihre Wohnsitze, nicht aber am Gardasee. Dies scheint er selber wieder anzunehmen, wenn er Sinduald, Brentorum rex, am Brenner Wache halten lässt.<sup>1</sup> Aber was kann er dann mit Bremtonicum zu thun haben?<sup>2</sup>

<sup>1</sup> L. M. Hartmann, S. 404 Anm. <sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Gegen die Ergebnisse dieser Abhandlung Hartmanns äussert auch J. Jung in einer Recension derselben entschiedene Bedenken: Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 22, 519. — Dass die Anschauungen über die weite Verbreitung des Romanismus, die ich auf Grund sprachlicher und geschichtlicher Forschung in der Einleitung entwickelt habe, im wesentlichen richtig sind, ist mir durch die seit Abschluss dieser Abhandlung angestellten Nachforschungen zur vollen Gewissheit geworden. Ich habe seitdem fast alle noch vorhandenen Urbare Deutschtirols, die meisten der in den Steueramtsarchiven liegenden älteren und jüngeren Kataster und noch viele andere Documente durchgenommen und bin da auf eine weit grössere Anzahl romanischer oder romanisierter Ortsnamen gestossen, als ich erwartet habe. Es hat sich namentlich gezeigt, dass solche gerade in entlegenen Gegenden noch zahlreich haften, dass insbesondere Alm- und Namen von Bergwiesen, sowie von Revieren fremdes Gepräge tragen. Nicht selten sind die Fälle, wo dieselben Namen in verschiedenen Gegenden und mit verschiedenen Begriffen wiederkehren. Eine vollständige Sammlung aller Fremdnamen dieser Art würde ohne Zweifel nicht allein den sicheren Grund für deren Erklärung schaffen, sondern müsste auch die wichtigsten Aufschlüsse über Besiedler und Besiedlung bieten, ja wohl, im Vereine mit anderen Quellen, die endgiltige Lösung der noch ungelösten ethnographischen Räthsel ermöglichen. Die Zahl derer, die durch die Eigenart und Seltsamkeit ihrer Form überraschen, ist nicht gering, und diese lassen wohl auch auf einen ebenso bezeichnenden Inhalt schliessen. Enthielte dann eine solche Sammlung auch noch alle deutschen Ortsnamen, so dürfte sich mit Sicherheit ergeben, dass die ursprünglichen Namen dieser Art nicht zahlreich sind, dass die Zahl derjenigen, die später ältere deutsche oder fremdsprachige Namen verdrängt haben, weit bedeutender ist, und dass die Fälle nicht selten sind, in denen deutsche und fremde Namen wiederholt gewechselt haben. Denn als sicher ursprünglich deutsch können offenbar nur jene gelten, die entweder durch Reste alterthümlicher Form oder durch ihren concreteren, charakteristischen Inhalt sich als solche erkennen lassen; alle anderen, die nur von ganz allgemeiner nichtssagender Bedeutung und gewöhnlicher Form sind, müssen als spätere Bezeichnungen angesehen werden, deren das Volk viele an Stelle älterer, ihm unverständlich gewordener gesetzt hat.



DER BIBLIOTHEKSKATALOG  
DES STIFTES HEILIGENKREUZ  
VOM JAHRE 1374.

AUS DER HANDSCHRIFT VON ST. GALLEN

HERAUSGEGEBEN VON

P. GABRIEL MEIER O.S.B.

BIBLIOTHEKAR IN EINSIEDELN.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHILOSOPHY DEPARTMENT

PHILOSOPHY 101

LECTURE NOTES

PROFESSOR [Name]

Gustav Scherrer in seinem ‚Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen‘ (Halle 1875), S. 580 (Sachregister), erwähnt einen *Catalogus bibliothecae S. Crucis (incertae)*. Der letztere Zusatz sollte wohl besagen, dass es ungewiss sei, welchem Orte, der den Namen Heiligenkreuz oder einen ähnlichen führe, die betreffende Bibliothek angehöre. Ein näheres Eingehen auf den Inhalt des Kataloges lässt indessen bald erkennen, dass es sich um ein Cistercienserkloster handeln muss, und da kann nur Heiligenkreuz im Wienerwalde in Betracht kommen. Es wird sich zeigen, dass die meisten der aufgeführten Bücher mit den noch heute in der Bibliothek des Stiftes Heiligenkreuz vorhandenen identisch sind.

Die betreffende Handschrift führt die Nummer 775 und wird von Scherrer, a. a. O., S. 257, wie folgt beschrieben: Papier 4<sup>o</sup>, vom Jahre 1374; 266 Seiten, von Einer Hand. [Der Inhalt:] 1. S. 1—119: Register zu den Sentenzen des Lombardus und anderes Vermischte. 2. S. 121—253: ‚*Ad videndum qualiter definitione diversi libri considerant de corpore et anima oportet*‘ etc. (Von dem bekannten Logiker Johann Buridan in Paris um 1358. Siehe dessen *Opp. omnia* Paris 1500 u. ö.) Am Ende steht: ‚*Nec non finite anno dom. 1374. In festo s. Augustini doctorum lux.*‘ Ist Scherrers Angabe richtig, dass Eine Hand die ganze Handschrift schrieb, so haben wir hiemit das Bücherverzeichnis von Heiligenkreuz vom Jahre 1374 vor uns. Ich habe schon vor etwa 20 Jahren eine Abschrift davon gemacht und diese im August 1899 nochmals mit dem Original verglichen. An einzelnen Stellen bin ich aber noch jetzt im Zweifel, ob ich die Abkürzungen richtig aufgelöst habe. Im Centralblatt für Bibl. 4 (1887), S. 256, habe ich als Ergänzung zu Beckers *Catalogi* darauf verwiesen. Gottlieb hat davon keine Notiz genommen.

Es werden im ganzen 308 Bände aufgeführt, für damalige Verhältnisse gewiss eine ansehnliche Zahl. Mit ziemlicher

Sicherheit lassen sich davon etwa 122 heute wieder erkennen. Was dem Verzeichnis aber ein ganz besonderes Interesse sichert, ist die genaue Angabe der Aufstellung und Reihenfolge der Bücher. Gottlieb, der in seinem Werke über mittelalterliche Bibliotheken, S. 299—329, von der ‚Anordnung der Bibliotheken im Mittelalter‘ handelt, klagt über Mangel an Nachrichten hierüber. Doch führt er (S. 308, Note 2) die Bibliothek von St. Emmeram von 1347 an, wo über 250 Bände auf 32 Pulten lagen und nach der Ordnung der Pulte aufgezählt werden. Heiligenkreuz hatte sie auf Brettern in drei Schränken aufgestellt, von welchen jeder eine Seite des Zimmers einnahm. Zur Orientierung sind dem Kataloge einige Bemerkungen voraufgeschickt, worin die Zahl der Bände auf jedem Brette und die Summe derselben angegeben ist. Doch stimmen diese Angaben nicht immer mit der Aufzählung überein, und beim Addieren ist zweimal ein Fehler unterlaufen. Während die untersten Bretter nur wenige Bücher tragen, 4, 5, 7, steigt ihre Anzahl mit der Höhe auf 14, 15, 17. Doch enthält das dritte Gestell zu oberst nur 6 Bücher. Die Zählung geht übrigens von oben nach unten und, wie es scheint, von links nach rechts. Der erste Schrank steht links vom Eingange, der zweite dem Eingange gegenüber. Jeder Schrank hat 10 Bücherbretter.

Heiligenkreuz besitzt noch ein älteres Bücherverzeichnis, das im 12. Jahrhundert auf die zwei ersten Blätter der Handschrift Nr. 205 eingetragen wurde. Es sind die Bücher, die unter dem ersten Abte Godeschalk 1134—1147 vorhanden waren. (Herausgegeben von Dr. Benedict Gsell, Stiftsarchivar, in den *Xenia Bernardina* III [Wien 1891], 111—112.) Es sind ungefähr 70 Bände. Welche davon in unserem Verzeichnisse wieder aufgeführt sind, und welche noch vorhanden sind, ist bei der summarischen Art der Aufzeichnung ohne Einsicht in die Bücher selbst schwer auszumachen.

Dennoch habe ich versucht, den Titeln des vorliegenden Katalogs die jetzige Nummer der Handschrift beizufügen nach dem ‚Verzeichnis der Handschriften in der Bibliothek des Stiftes Heiligenkreuz von Dr. Benedict Gsell, Stiftsarchivar‘, gedruckt in den *Xenia Bernardina* II, 1 (Wien 1891), S. 115—272. Ich habe die betreffenden Nummern, unter denen Gsell die Handschrift verzeichnet, in Klammern beigelegt, sowie auch das Jahrhundert, welchem er sie zuweist. Ich darf aber

nicht verhehlen, dass ich wiederholt in die Richtigkeit seiner Altersbestimmung Zweifel setzen muss. So z. B. bei Nr. 102: Origines: Homiliae in Genesim und in Exodum, die er ins 13. Jahrhundert setzt. Ich sehe darin das im Katalog des 12. Jahrhunderts (l. c., S. 112) verzeichnete: Liber omeliarum eius in genesim et omelie super exodum in (uno volumine) und dürfte diese Handschrift mit Nr. 122 (Homilien über Leviticus und Josua, 12. Jahrhundert) ziemlich zu gleicher Zeit geschrieben sein. Uebrigens ist sie in unserem Verzeichnis von 1374 nicht aufgeführt. Dagegen finden sich darin nach meiner Ansicht eine Anzahl Handschriften verzeichnet, die Gsell mit Unrecht dem 15. Jahrhundert zuweist. Ihr höheres Alter ergibt sich eben aus dem vorliegenden Kataloge. Da findet sich I, 5, 1: Prima pars moralitatum Nicolai [de Lyra]. Es ist die Handschrift 67, die im Jahre 1363 vollendet wurde. Von demselben Verfasser sind ferner I, 4, 3, 5, 8 die heutigen Nummern 85, 69, 200 und 94, die auch Gsell richtig ins 14. Jahrhundert setzt. Dagegen hat er desselben Verfassers Nr. 117, 86 und 119 in das 15. Jahrhundert gesetzt, die doch höchst wahrscheinlich mit den übrigen Werken desselben Verfassers zu gleicher Zeit geschrieben wurden, so dass ich darin wohl die Nummern I, 4, 2, 7 und 9 unseres Kataloges von 1374 erblicken darf. Ebenso dürfte die Handschrift 74 statt ins 15. Jahrhundert noch vor 1374 anzusetzen sein, da sie nach meiner Ansicht identisch ist mit Nr. I, 5, 3. Ohnehin ist ja bekannt, dass die Altersbestimmung aus paläographischen Merkmalen allein, namentlich im 14. und 15. Jahrhundert, nicht sehr zuverlässig ist.

Offenbar sind viele der im Verzeichnis aufgeführten Bücher zerstreut worden oder zugrunde gegangen. Dr. B. Gsell hat sich darüber im Vorwort seines Verzeichnisses weitläufig ausgesprochen (Xenia Bern. II, 1, S. 117—119). Die St. Galler Handschrift 775, in welcher sich unser Katalog findet, scheint nicht von Heiligenkreuz zu stammen, da sie im Verzeichnis nicht aufgeführt wird; hier dürfte Gottliebs Bemerkung am Platze sein: „Man muss sich darnach hüten, Kataloge, die in Handschriften eingetragen stehen, kurzweg auf jenes geistliche Haus zu beziehen, aus dem die jeweilige Handschrift stammt. Ist nicht ausdrücklich gesagt: Hi sunt libri huius monasterii, oder: Hi sunt libri qui hic habentur, oder steht nicht durch

ähnliche unzweideutige Vermerke die Zugehörigkeit des Verzeichnisses fest, dann liegt zum mindesten ebensoviel Wahrscheinlichkeit vor, anzunehmen, dass man die Bücher eines fremden Hauses vor sich habe.' (Ueber mittelalterliche Bibliotheken 329.)

Bei der summarischen Art, mit welcher unser Katalog die Büchertitel verzeichnet, lässt sich vermuthen, dass der Inhalt von Sammelbänden nur unvollständig verzeichnet ist. So wird z. B. III, 5, 4 Ambrosius de fratris excessu angeführt. Es wird die Handschrift 198, saec. XII sein, die aber noch sieben weitere Schriften desselben Kirchenvaters, im ganzen zwölf verschiedene Stücke enthält, von denen der Katalog nur das erste nennt. Aehnlich ist es mit II, 3, 9: Augustini retractationes in Nr. 115, saec. XII, wo auf diesen ersten Tractat noch vier andere, im Verzeichnis nicht erwähnte Schriften folgen. Die Bibliothek war also weit reicher, als man aus den hier verzeichneten Büchertiteln schliessen möchte.

---

[Cod. S. Galli 775. p. 107—112, 3 Blätter:]

Cum ingreditur biblioteca in Sancta Cruce, reperiuntur tria latera, quorum quodlibet X lineas sive asseres habet, a superiori descendendo ad inferius. Primum in latus ad manum sinistrum introitus eius in primo loco superiori habet volumina 10 [recte 9], in secundo descendendo 9, in 3. 10, in 4. 9, in 5. 9, in 6. 10, in 7. 10, in 8. 9, in 9. 10, in 10. 5; summa 91 volumina [recte 90].

In latere medio quod similiter continet X lineas descendendo in primo scampno sive linea superiori volumina 12; in secundo scampno perpendiculariter descendendo volumina 11 in 3. 11, in 4. 9, in 5. 10, in 6. 12, in 7. 11 [recte 8], in 8. 11, in 9. 10 [recte 11], in 10. 4, summa centum et unum volumina [recte 99].

In latere vero 3. sive dextrae manus ingressus eius in primo scampno superiori volumina 6. in 2. 16 [recte 17], in 3. 13, in 4. 13, in 5. 13 [recte 12], in 6. 15, in 7. 14, in 8. 14, in 9. 8, in 10. 7 volumina; sunt 119 volumina.

### In primo et superiori scampno.

In primo siquidem latere manus sinistre in scampno superiori sunt 10 volumina [recte 9].

1. Daniel glosatus.
2. Isaias glosatus.
3. Tres libri Salomonis glosati. [Vielleicht 61 saec. XIV.]
4. Ezechiel glosatus. [53 saec. XIV.]
5. 12 Prophete glosati antiqua littera. [201 saec. XII u. XIII.]
6. Aurora maior metrica. [Die Bibel in Versen von Petrus von Riga, † 1209. Vgl. Migne P. lat. 212.]
7. Aurora minor metrica.
8. Ordo episcopalis.
9. Glosarius. [17 Föl. 23—275: Glossarium latinum saec. XII.]

In 2. assere eiusdem primi lateris descendendo.

1. Textus summarius.
2. Glosa et questiones Summarum. Such(?).
3. Distinctiones Petri Cardinalis in uno volumine.
4. Distinctiones Petri prima pars.
5. Distinctiones eiusdem 2<sup>a</sup> pars.
6. Distinctiones Wilhelmi.
7. Innocentius papa super 7 psalmos.
8. Eucherii Lugdunensis super Genesim et regum.
9. Commentarii Rabani super librum Numeri. li. 4.

In 3. assere sequenti.

1. Iosephus Antiquitatum prima pars.
2. Iosephi 2<sup>a</sup> pars. [34 saec. XII lib. XIV—XX.]
3. Speculum ecclesie.
4. Glose super Apokalipsim.
5. Historia tripartita R. 8. 12. [80 saec. XII.]
6. Ecclesiastica historia. [106 saec. XII: Eusebii Caesariensis  
*historia eccles.*]
7. Historia Egesippi.
8. Breviarium Jeronimi super Evangelia etc.
9. Psalterium glosatum optimum. [48 saec. XIV.]
10. Psalterium Jeronimi super hebraicam veritatem.

In 4. assere.

1. Nicolaus de Lira super Genesim et Exodum.
2. Eiusdem super Leviticum, Numeri, Deuteronium, Josue,  
Judicum, Ruth. [117 saec. XV.]
3. Super libros regum, eiusdem. [85 saec. XIV.]
4. Super psalterium eiusdem. [69 saec. XIV.]
5. Eiusdem super Ysaiam. [200 saec. XIV.]
6. Eiusdem super Daniele cum questione una. [253 saec. XIV.]
7. Super ewangelium eiusdem. [86 saec. XV.]
- [S. 108:] 8. Super apostolica. [94 saec. XIV.]
9. Super libros Salomonis et Machabeorum. [119 saec. XV.]

In 5. assere.

1. Prima pars moralitatum Nicolai. [67 anno 1363.]
2. 2<sup>a</sup> Pars moralitatum eiusdem.



3. Super Neemiam prophetam et plures libros sequentes. [74 saec. XV.]
4. Super actus apostolorum, epistolas canonicas et apocalipsim.
5. Super Jeremiam et Ezechielem cum figuris.
6. Petrus Cantor super Psalterium.
7. Glose super primam quinquagenam.
8. Glose super duas quinquagenas.
9. Alquinus super Genesim. [212 s. XII Fol. 91—135.]

**In 6. assere eiusdem.**

1. Nicolaus Gorraeus super praestitum.
2. Cassiodorus super Psalterium. [9 saec. XIII.]
3. Cantor Parisius super ewangeliorum concordiam. [28 saec. XIII.]
4. Ysidorus ethimoloycorum libri 24.
5. Ysidorus de summo bono.
6. Expositio Isidori super vetus testamentum. [133 saec. XII.]
7. De excellentia 4 ewangeliorum.
8. Sermones odoris per circulum anni. [Odonis?]
9. Sermones Innocencii pape. [207 Fol. 88—179 saec. XIII.]
10. Sermones Gwerici Abbatis in germanicum. [55 saec. XIII.]

**In 7. assere.**

1. Petrus cantor super Apocalipsim.
2. Haimo super Apocalipsim.
3. Idem super Ewangelium.
4. Nicolaus Gorranum super Apostolum pulcher.
5. Hilarius super Matheum.
6. Gerardus super Matheum.
7. Manipulus Flöridus.
8. Omelie Chrisostomi. [174 saec. XII.]
9. Omelie cuiusdam super Matheum. [173 saec. XIV.]
10. Eiusdem in epistolam ad Hebreos.

**In 8. assere.**

1. Hildemarus super regulam. [30 saec. XIII.]
2. Lactancius libri 7.
3. Richardus de contemplatione.
4. Scolastica historia. [Petri Comestoris 346 saec. XIV.]
5. Papias.
6. Johannes de Ruppella.

7. Excerpta cuiusdam monachi de virtutibus.
8. Breviloquium Bonaventurae.
9. A b c darius.

**In 9. assere eiusdem lateris.**

1. Liber usuum sive ordo. [*Ordinis Cisterciensis 131 Fol. 14—91 saec. XIII.*]
2. Apostolus glosatus.
3. Lucas glosatus.
4. Matheus glosatus. [*293 saec. XIII.*]
5. Johannes et Marcus glosati. [*281 saec. XIII.*]
6. Epistola Hinemari ad Carlum m.
7. Epistole Yvonis Carnotensis. [*188 saec. XII. 191 Briefe.*]
8. Epistolae Yvonis 190.
9. Albertus Ratisponensis episcopus super missam. [*22 saec. XII.*]
10. Tractatus quidam de missa. [*Ein anderer III, 4, 11.*]

**In 10. assere.**

1. Postille Stephani super Genesi prima pars.
2. 2<sup>a</sup> pars eiusdem super [genesi] magnum volumen.
3. 3<sup>a</sup> pars eiusdem super [genesi].
4. Matutinale estivale.
5. Matutinale hiemale.

**[II.] In latere medio ex opposito ostii in primo assere superiori 12.**

- [S. 109:]
1. Postille super genesim ad praedicandum utiles.
  2. Sermones de tempore.
  3. Sermones de multis festivitibus.
  4. Summa collocationum.
  5. Summa Donorum. [*Anonymi 313 saec. XIV.*]
  6. Expositio sacre scripture.
  7. Sermo Prosperi.
  8. Questiones de quolibet. [*47 saec. XIV: Anonymi quaestiones quodlibetales.*]
  9. Thomas de sacramento ewangelii.
  10. Idem de potentia Dei.
  11. Tomas De veritate.
  12. Idem super matheum. [*116 saec. XIV.*]

## In 2. assere.

1. Liber Clementis. [180 saec. XIV Recognitiones.]
2. Glose super Cantica. [56 saec. XIV: Glose in Cantica canticorum.]
3. Tomas (so!) super primum sententiarum.
4. Idem super secundum. [132 saec. XIV.]
5. Idem super tertium.
6. Idem super quartum. [70 saec. XIV.]
7. Contra gentiles. [120 saec. XIV.]
8. Prima pars summe. [95 saec. XIV.]
9. Prima secunde. [92 saec. XIV.]
10. Secunda secunde. [42 saec. XIII.]
11. Ultima summe pars.

## In 3. assere.

1. Expositio Augustini super Epistolas Johannis. [23 saec. XII Fol. 17—40.]
2. Sermones Augustini et Haymonis.
3. Augustinus super Genesim ad litteram. [186 saec. XII.]
4. Idem super Genesim ad Figuram. [? 196 saec. XII Fol. 1—35: super Genesim contra Manichaeos.]
5. Sermones Augustini de verbis iuxta Lucam.
6. Idem de sermone Domini in monte. [241 saec. XII—XIII.]
7. Idem de cura pro mortuis.
8. Idem de vita beata. [209 saec. XII u. XIII.]
9. Idem retractationum. [115 saec. XII Fol. 1—43.]
10. Confessionum. [219 saec. XII Fol. 52—181.]
11. Contra Faustum. [189 saec. XII Fol. 60—115.]

## In 4. assere eiusdem.

1. Jeronimus super Ysaïam. [19 saec. XII.]
2. Idem super Jeremiam.
3. Idem super Ezechielem.
4. Idem super Danielelem.
5. Idem super epistolas Pauli. [103 saec. XII.]
6. Epistole eiusdem. [91 saec. XII.]
7. Dyalogus eiusdem. [Adversus Pelagianos(?) 105 saec. XII Fol. 4—26.]
8. Idem contra Jovinianum.
9. Idem de hebraicis questionibus.

## In 5. assere.

1. Augustinus super primam partem quinquaginta psalmodum.
2. Idem super secundam partem.
3. Idem super tertiam partem. [123 saec. XIII: *Expositio psalmodum 110—150. Die beiden anderen Theile sind verloren.*]
4. Tractatus eiusdem super\* [\*Das Uebrige fehlt.]
5. Idem de quantitate [anime. 77 saec. XII—XIII Fol. 2—24.]
6. De bono coniugali. [203 saec. XIII Fol. 1—18.]
7. Idem super Johannem omelie.
8. Idem de civitate Dei. [24 saec. XII oder 97 saec. XIV.]
9. Idem de Trinitate. [25 saec. XII.]
10. Epistole eiusdem Aurelii Augustini. [213 saec. XII.]

## In 6. assere.

1. Augustinus De raptu Pauli. [299 saec. XIII Fol. 1—21.]
2. Idem de doctrina christiana. [215 saec. XII.]
3. Idem de fide ad Petrum. [236 saec. XII u. XIV Fol. 116—133.]
4. Sermones super Apostolum.
5. Idem Quis est homo.
6. Questiones Orosii.
- [S. 110:] 7. Florum prima pars.
8. 2<sup>a</sup> eiusdem.
9. 3<sup>a</sup> eiusdem.
10. Excerpta Paterii de veteri testamento. [224 saec. XII.]
11. Gregorius De pastorali cura.
12. Dyalogus eiusdem. [Libri IV 64 saec. XIII.]

## In 7. assere.

1. Gregorii prima pars Moralium. [146 saec. XIII lib. I—V.]
2. 2<sup>a</sup> eiusdem. [46 saec. XIII lib. VI—XVI.]
3. 3<sup>a</sup> eiusdem.
4. 4<sup>a</sup> eiusdem moralium volumen. [37 saec. XIII lib. XXVII—XXXVIII.]
5. Super Ezechielem prima pars. [195 saec. XIV.]
6. 2<sup>a</sup> pars eiusdem. [205 saec. XII.]
7. Expositio eiusdem moralis super finem Ezechielis.
8. Omelie Gregorii.

**In 8. assere.**

1. Beda super Marcum. [142 saec. XII.]
2. Super Lucam idem. [169 saec. XII.]
3. Idem de gestis Anglorum. [145 saec. XII.]
4. Idem super 7 epistolas canonicas. [52 saec. XII—XIII.]
5. Idem super Cantica.
6. Idem super Esdram. [202 saec. XII.]
7. Idem de temporibus.
8. Idem de tabernaculo. [225 saec. XII.]
9. Idem super tres libros Salomonis. [234 saec. XIII.]
10. Idem super actus Apostolorum. [237 saec. XII.]
11. Scintille eiusdem.

**In 9. assere.**

1. Rupertus super Genesim. [82 saec. XIII.]
2. Idem super 12 prophetas prima pars. [98 Osee, Joel, Amos, Abdias. saec. XII.]
3. 2<sup>a</sup> pars eiusdem.
4. Idem de officiis.
5. Idem super textum. [?]
6. Idem super Apokalipsim. [83 saec. XII.]
7. Idem de victoria viri Dei.
8. Idem super cantica.
9. Idem de expeditione Jerosolimorum.
10. Explicatio Anglovii.
11. Super maiores et minores prophetas.

**-In 10. sive ultimo inferiori.**

1. Libri Moysi.
2. Libri regum.
3. Prophete maiores.
4. Prophete minores.

**In 3. latere sive introitus manus dextre sunt X asseres.****In primo assere.**

- [1.] Tomas super Marcum.
2. Idem super Lucam.
3. Idem super Johannem.

4. Summa Altisiodorensis super summam.
5. Concordantie Calderini. [150 Fol. 54—90: Joh. Calderini: *Tabulae auctoritatum biblie. Anfang fehlt.*]
6. Holkot super summam.

[S. 111:]

**In 2. assere.**

1. Rainaldus super Johannem.
2. Philosophia Aristotelis.
3. Liber canonum.
4. Petrus Alphoncii.
5. Pote de modo sapientie.
6. Tractatus gugonis. [?]
7. Cauferucius. [?]
8. Anticlaudianus Alani.
9. Expositio canonum.
10. Rethorica Tullii.
11. Prosper De vita contemplativa.
12. Magister Adam De divino officio.
13. Albertus contra kataros.
14. Tomas super cantica canticorum.
15. Item expositio super cantica.
16. De X plagis Egipti.
17. Innocentius papa De missa. [261 saec. XIII.]

**In 3. assere eiusdem.**

1. Augustinus contra Achademicos.
2. Origenes In Leviticum, Josue. [122 saec. XII.]
3. Idem super Numeri. [79 saec. XII.]
4. Idem super Iudicum.
5. Idem super Genesi [et Exodum 102 saec. XIII].
6. Arismetica Boetii Anicii.
7. Boetius, De consolatione philosophie. [130 saec. XII.]
8. Idem De trinitate. [208 Fol. 1—72 saec. XII.]
9. Priscianus minor. [138 saec. XI.]
10. Priscianus maior [id est liber XVII et XVIII 312 saec. XIII].
11. Summarius Hainrici. [Idem opus in cod. Einsidlensi 171 saec. XII.]
12. Summa gramatice Petri Helie.
13. Liber Derivationum eius.

## In 4. assere.

1. Jeronimus super Abacuch.
2. Idem super 5 prophetas.
3. Idem super Psalterium.
4. Idem super Matheum. [244 saec. XII.]
5. Pascasius [de corpore et sanguine domini 215 saec. XII].
6. Apollogeticum sancti Gregorii. [Nazianzeni 213 saec. XII—  
XIII Fol. 1—87.]
7. Cassiodorus De vera amicitia. [214 saec. XIV Fol. 1—67.]
8. Excerpta summarum.
9. Rudolfus super Leviticum. [38 saec. XIII.]
10. Commentum in regulam sancti Benedicti.
11. Tractatus de missa.<sup>1</sup>
12. Com. . . .<sup>2</sup> Gwidonis in musicam.
13. Liber Salustii.

## In assere 5. ibidem descendendo.

1. Ambrosius super Lucam. [176 saec. XII.]
2. Exaameron eiusdem. [204 saec. XII.]
3. Epistole eiusdem. [254 saec. XII.]
4. Idem de fratris excessu. [198 saec. XII Fol. 1—11.]
5. Super beati immaculati. [184 saec. XIII.]
6. Idem de bono mortis.
7. Idem de officiis. [255 saec. XII.]
8. Johannes Beleth. [233 saec. XIII: Summa de divinis officiis.]
9. Damascenus.
10. Anselmus, Cur Deus homo. [256 saec. XIII Fol. 1—48.]
11. Ordo Morimundensis.
12. Analitica Odonis.

## In 6. assere ibi.

1. Gregorius super Cantica.
2. Hugo de sancto Victore.
3. Summa Hugonis minor.
4. Idem super ewangelia. [?]
5. Idem de archa Noe. [257 saec. XIII.]
6. Dionisius in ierarchiam primum. [111 saec. XII.]

<sup>1</sup> Dasselbe (?) schon oben I. 9. 10.

<sup>2</sup> Lücke.

7. 2<sup>a</sup> eiusdem. [*Ibid.* ?.]
8. Ierarchia Dyonisii. [*Ibid.* ?.]
9. Sermones Hugonis. [235 saec. XIII.]
10. Didascalicon eiusdem.
11. Alquinus super 7 psalmos.
12. Distinctiones Nicolai Gorr. [*Fabritius, Bibl. lat. edit. 1858, II, 71: Nicol. de Gorram † 1295 scripsit Distinctiones secundum ordinem alphabeti, MSS.*]
13. Cronica Honorii.
14. Cronica Orosii.
15. Ottonis 2<sup>a</sup> pars.

In 7. assere.

1. Vita Sancti Bernardi metrica [auctore Gutolfo 167 saec. XIII. *Gutolf war Mönch von Heiligenkreuz. Vgl. über ihn Gsell, Xenia Bernardina III, 82.*]
2. Gesta Barlaam.
3. Flores Bernardi.
4. Epistole Bernhardi. [226 saec. XII u. XIII.]
5. Bernhardus, De diligendo Deum. [221 saec. XII.]
6. Idem de consideratione ad Eugenium.
7. Idem super ‚Qui habitat‘. [223 saec. XII.]
8. Idem super Ewangelium: Ecce nos reliquimus.
9. Idem super Cantica.
10. Sermones beati Bernardi primus. [?] [251 saec. XIII.]
11. 2 volumen.
12. 3 volumen.
13. Sermones de tempore et de sanctis. [60 saec. XIII; 223 saec. XIII; 238 saec. XII; 251 saec. XIII.]
14. Visiones Clarevallensium. [177 saec. XIII.]

In 8. assere.

1. Zacharias De concordia ewangelica prima pars. [*Cf. Fabricius III, 621.*]
2. Zacharias 2<sup>a</sup> pars.
3. Collationum patrum prima pars. [*Vielleicht 62 Fol. 69—164 Collationes Patrum I—X saec. XIII.*]
4. Idem 2<sup>a</sup> pars. [250 saec. XII.]
5. Adhortationes patrum.
6. Regula sancti Basilii.



7. Vita Sancti Nicolay.
8. Vita Sancti Martini.
9. Passio sancti Thome martiris. [*Johannis, Sarisberiensis (?) 209 saec. XII—XIII Fol. 76—84. 213 saec. XII—XIII Fol. 88—99.*]
10. Vita sancti Galli.
11. Vita sancte Elizabet.
12. Epistole Senece ad Paulum et Lucillum. [*158 saec. XII.*]
13. Epistola sancti Cipriani.
14. Smaragdus.

**In 9. assere.**

1. Concordatum annorum XVIII. [?]
2. Summa virtutum.
3. Biblia maior.
4. Erucus super Ysaiam.
5. Auctor De proprietatibus rerum.
6. Magister Johannes de Isdusio.
7. Rotole breमारum ecclesie.
8. Liber privilegiorum.

**In 10. assere sive inferiori.**

1. 2<sup>a</sup> pars noue legende. [*Betrifft nebst den folgenden Nummern wohl das Legendarium magnum 11—14 saec. XII.*]
2. Prima pars eiusdem.
3. Secundum volumen antiqui passionalis.
4. 4 passionalis.
5. 3 ad idem.
6. 2 de eodem.
7. Primum passionale antiquum.

**Amen et est finis huius.**

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or letter.

DAS  
LANDESFÜRSTLICHE STEUERWESEN  
IN TIROL

BIS ZUM AUSGANGE DES MITTELALTERS.

VON

DR. JUR. FERDINAND KOGLER,

CONCIPIST AM K. K. STATTHALTEREI-ARCHIV IN INNSBRUCK.

I. THEIL.

DIE ORDENTLICHEN LANDESFÜRSTLICHEN STEUERN.

1871

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

540 EAST 57TH STREET, CHICAGO, ILL.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

1871

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

## V o r w o r t.

---

Die vorliegende Arbeit, deren II. Theil (die ausserordentlichen landesfürstlichen Steuern) ich in nicht allzulanger Zeit fertigzustellen hoffe, will ein Beitrag zu einer allgemeinen deutschen und österreichischen Steuergeschichte sein.

Die Quellen, die der Darstellung zugrunde liegen, sind grösstentheils archivalische, wodurch bedingt wurde, dass die Anführung derselben mit grösserer Ausführlichkeit erfolgen musste, als es bei gedrucktem Materiale nothwendig gewesen wäre. Einige der interessantesten Stücke wurden im Anhang vollinhaltlich abgedruckt. Die hier nur kurz berührten Steuerlisten hoffe ich gleichfalls im Vereine mit einem Steuerbüchlein des Inn- und Wipphales (Näheres darüber bei den ausserordentlichen Steuern) gelegentlich einmal publicieren zu können.

Bei Verwertung der Archivalien habe ich mich an die vom Institute für österreichische Geschichtsforschung vertretenen Grundsätze gehalten.

Die grösste Ausbeute boten die theils im Allgemeinen bairischen Reichsarchiv in München, theils im Statthaltereiarchiv in Innsbruck befindlichen Rechnungsbücher der tirolischen Amtleute gegen Ende des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die hier das erstemal in ihrem ganzen Umfange zu einer wissenschaftlichen Arbeit herangezogen werden.

Diese Raitbücher enthalten eine solche Fülle von wertvollem, bisher noch brachliegendem Materiale aus allen Zweigen der historischen Wissenschaften, dass deren endliche Publicierung eine dringende Nothwendigkeit wäre. Keine andere Arbeit dürfte wichtiger und verdienstvoller sein als diese. Sowohl die tirolische wie die aussertiroliche Geschichtsforschung, gleichviel auf welchem Gebiete sie sich bewegt, würde Jahrzehnte lang

an der Verarbeitung des Stoffes genugsam zu thun haben. Freilich wäre das eine Riesenarbeit — es sind etwa bei 30 Codices —, welche die Kräfte eines Einzelnen beiweitem übersteigt. Es müsste eine ganze Commission unter einheitlicher Leitung thätig sein, der von den berufenen Factoren eine reichliche materielle Unterstützung zuzufliessen hätte.

In zweiter Linie kommen als Quelle die theils im Staatsarchiv in Wien, theils im Statthaltereiarhiv in Innsbruck aufbewahrten Kanzleibücher der alten tirolischen Landesfürsten in Betracht, woran sich dann an dritter Stelle das übrige urkundliche Material reiht.

Es erübrigt mir noch, allen jenen, welche mich bei meiner Arbeit irgendwie unterstützten, meinen herzlichsten Dank abzustatten.

So fühle ich mich zu grossem Danke verpflichtet Herrn Professor Dr. Ernst Freiherrn v. Schwind in Wien, unter dessen Anregung die ersten Vorarbeiten begonnen wurden, Herrn Professor Dr. Oswald Redlich in Wien, welcher sich meiner Arbeit stets mit dem grössten Wohlwollen annahm und mich in jeder Beziehung förderte, Herrn Professor Dr. Hans v. Voltelini in Innsbruck, dem ich nicht nur viele praktische Winke, sondern auch manche urkundliche Mittheilung (z. B. die Urkunde im Anhang Nr. II) verdanke, Herrn Professor Dr. A. Ritter v. Wretschko in Innsbruck, dessen Unterstützung ich mich besonders im letzten Stadium der Arbeit erfreuen durfte, Herrn Professor Ludwig Schönach in Innsbruck, welcher seine wertvolle Materialiensammlung mir in höchst uneigennütziger Weise zur Verfügung stellte, Herrn Professor Dr. Franz Freiherrn v. Myrbach in Innsbruck und Herrn Professor Dr. Josef Hirn in Wien. Ferner danke ich Herrn Dr. Franz Wilhelm, Archivconcipisten im Ministerium des Innern in Wien, und Herrn Dr. Karl Ch. Möser, Beamten am Statthaltereiarhiv in Innsbruck, die mir bei der Sammlung der sehr zerstreuten Quellen vielfach behilflich waren.

Anspruch auf Dank erwarben sich endlich die Vorstehungen und Verwaltungen der von mir benutzten Archive und Anstalten, die mir in zuvorkommendster Weise die Bearbeitung ihrer Bestände ermöglichten. So sage ich insbesondere meinen aufrichtigsten Dank Herrn Hofrath Dr. Gustav Winter, Director des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, Herrn Edmund

Freiherrn Oefele, Director des Reichsarchivs in München, Herrn Professor Dr. Michael Mayr, Director des Statthaltereiarchivs in Innsbruck, und Herrn Conrad Fischnaler, Custos des Museums Ferdinandeum in Innsbruck.

Schliesslich bitte ich noch für die mannigfachen Schwächen, die einer Erstlingsarbeit naturgemäss anhaften, und deren sich wohl niemand mehr bewusst ist als der Verfasser selbst, um gütige Nachsicht.

Innsbruck, am 8. September 1901.

Dr. Ferd. Kogler.

## Quellenverzeichnis.

### I. Benützte Archive.

- K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. (Meist citiert mit W.)  
Königl. bair. allgem. Reichsarchiv in München. Abtheilung Tiroler Codices.  
(Citirt mit M.)  
K. k. Statthaltereiarhiv in Innsbruck. (Citirt mit I.)  
Museum Ferdinandeum in Innsbruck.  
Stadtarchiv in Innsbruck.  
Stadtarchiv in Hall i. T.  
Stadtarchiv in Glurns.  
Bischöfliches Archiv in Brixen.  
Archiv des Klosters Wilten.  
Archiv des Klosters Fiecht.  
Archiv des Klosters Gries bei Bozen.

### II. Druckwerke.

- Acta Tirolensia. I. Redlich, O., Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen.  
Innsbruck 1886. II. 1. Voltelini, H. v., Die Städtiroler Notariatsimbre-  
viaturen des 13. Jahrhunderts. Innsbruck 1899.  
Adler, S., Das Gültbuch von Nieder- und Oberösterreich und seine Function  
in der ständischen Verfassung. Festschrift zum 70. Geburtstag Ungers.  
Stuttgart 1898.  
Amira, K. v., Grundriss des germanischen Rechtes. 2. Aufl. Strassburg 1897.  
Anich Peter und Hueber Blasius, Atlas Tyrolensis. (20 Blätter und  
1 Uebersichtsblatt in Kupfer gestochen von Mansfeld.) Viennae 1774.  
Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols. Innsbruck 1864—1869.  
Archiv, oberbayerisches, für vaterländische Geschichte, herausgegeben von  
dem historischen Vereine für Oberbayern. München 1839—1898.  
Ausführung, gründliche, des fürstlichen Hochstifts Trients von Ihrer Röm.  
kais. Majestätt und dem heil. Röm. Reich alleinig anerkennenden Regalien  
und Landeshoheit wider der gefürstete Grafschaft Tyrol zufügenden  
empfindlichsten Beschränkungen etc. 1773.  
Ausserer, K., Der Adel des Nonsberges. Sein Verhältnis zu den Bischöfen  
und zu den Landesfürsten, seine Schlösser, Burgen und Edelsitze, seine



Organisation und Recht der Nobili rurali. Jahrbuch der heraldischen Gesellschaft „Adler“, Jahrg. 1899 u. S.-A.

Baasch, E., Die Steuer im Herzogthum Bayern bis zum ersten landständischen Freiheitsbriefe 1311. Marburg 1888 (Dissertation).

Baltzer, M., Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der Zeit von den letzten Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II. Leipzig 1877.

Beiträge zur Geschichte, Statistik und Kunst von Tirol und Vorarlberg (Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg), herausgegeben von den Mitgliedern des Ferdinandeums v. Mersi, v. Pfaundler und Röggl. Innsbruck 1825 bis 1834.

v. Below, G., Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. (Sybels hist. Zeitschr. 58. 59.)

— Geschichte der directen Staatssteuern in Jülich und Berg. (Zeitschr. des bergischen G.-V. Bd. 26 u. 28.)

— Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. (Historische Bibliothek, Bd. 11.) München und Leipzig 1900.

Bidermann, H. Ign., Die Italiener im tirolischen Provinzialverbande. Innsbruck 1874.

Bischof, Ferd., Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters. Graz 1875.

Bodmann, Fr. Jos., Rheingauische Alterthümer oder Landes- und Regimentsverfassung des westlichen oder Niederrheingaus im mittleren Zeitalter. Mainz 1819.

Böhmer, Joh. Friedr., Regesta imperii inde ab anno 1314 usque ad annum 1347. Frankfurt a. M. 1839.

— Wittelsbachische Regesten von der Erwerbung des Herzogthums Baiern 1180 bis zu dessen erster Wiedervereinigung 1340. Stuttgart 1854.

Bonelli, Bened., Notizie storico-critiche della chiesa di Trento. Trient 1760—1765.

Brandis, Cl. W. Graf v., Tirol unter Herzog Friedrich von Oesterreich. Wien 1823.

Brandis, J. A. Freih. v., Die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol. Innsbruck 1850.

Bruder, A., Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Oesterreich. Innsbruck 1886.

Brunner, H., Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger. (Sitzungsberichte der phil.-histor. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften, Bd. 47.) Wien 1864.

— Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1887—1892.

Chmel, Jos., Der österreichische Geschichtsforscher. Wien 1838 u. 1841.

Chronik der Benedictinerabtei St. Georgenberg nun Fiecht in Tirol. Verfasst von einem Mitgliede dieser Abtei (Pirmin Pockstaller). Innsbruck 1874.

Codex diplomaticus Langobardiae. (Monumenta historiae patriae edita iussu regis Caroli Alberti Tom. 13.) Augusta Taurinorum 1873.

Compilationswerk, chronologisches systematisches, über das Steuer- und Peräquationswesen Tyrols. Innsbruck 1793.

- Dominez, G., Regesto cronologico dei documenti, delle carte, delle scritture del principato vescovile di Trento esistenti nell' i. r. archivio di corte e di stato in Vienna. Cividale 1897.
- Dopsch, A., Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Oesterreichs im XIII. Jahrhundert. (Mitth. des Institutes, Bd. 14 u. 18.) Innsbruck 1893 und 1897.
- Dopsch, A. und Schwind, E. Freih. v., Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblände im Mittelalter. Innsbruck 1895.
- Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Parisii 1840—1850.
- Durig, Jos., Beiträge zur Geschichte Tirols in der Zeit Bischof Egnos von Brixen (1240—1250) und Trient (1250—1272). (Zeitschr. des Ferdinandeums, III. Folge, Heft 9.) Innsbruck 1860.
- Ueber die staatsrechtlichen Beziehungen des italienischen Landestheiles von Tirol zu Deutschland und Tirol. (Jahresbericht der k. k. Oberrealschule 1863/64.) Innsbruck 1864.
- Egger, Jos., Bischof Heinrich II. von Trient (1274—1289), insbesondere sein Streit mit Meinhard II., Grafen von Tirol und Herzog von Kärnten. (35. und 36. Programm des Staatsgymnasiums in Innsbruck.) Innsbruck 1884 u. 1885.
- Die Entwicklung der alptirolischen Landschaft. (27. Programm des k. k. Gymnasiums zu Innsbruck.) Innsbruck 1876.
- Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols. (Mitth. des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, IV. Ergbd.) Innsbruck 1893.
- Eheberg, Th., Finanzwissenschaft. 4. Aufl. Leipzig 1895.
- Eichhorn, K. Fr., Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Göttingen 1843—1844.
- Eigenbrodt, K. Ch., Ueber die Natur der Bedeabgaben in Bezug auf die Frage, ob die Bedepflichtigen von diesen Lasten unentgeltlich zu befreien sind. Historisch-rechtliche Erörterung nebst Chrestomathie. Giessen 1826.
- Erdmann, O., Otrfrids Evangelienbuch. Halle a. S. 1882.
- Eubel, C., Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, s. R. e. cardinalium, ecclesiarum antistitum series ab anno 1198 usque ad annum 1431 producta. Monasterii 1898.
- Fantuzzi, G., Monumenti Ravennati de' secoli di mezzo. Venezia 1801 bis 1804.
- Ficker, Jul., Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Innsbruck 1868—1874.
- Freyberg, M. Freih. v., Neue Beiträge zur vaterländischen Geschichte und Topographie (IV. Amtsrechnung über die fürstlichen Gefälle in der Grafschaft Tyrol vom Jahre 1297). München 1837.
- Gams, P. B., Series episcoporum ecclesiae catholicae, quotquot innotuerunt a beato Petro apostolo. Ratisbonae 1873.
- Gaupp, E. T., Deutsche Stadtrechte des Mittelalters mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen. Breslau 1851—1852.
- Gengler, H. G., Codex juris municipalis Germaniae medii aevi. Erlangen 1863.

- Goswin, Chronik des Stiftes Marienberg, herausgegeben von P. Basilius Schwitzer. Innsbruck 1880.
- Grimm, Jak. und Wilh., Deutsches Wörterbuch I—IX. Leipzig 1854 bis 1899.
- Grottefend, H., Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 1891—1892.
- Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening. Jena 1890—1897.
- Hasenöhr, V., Oesterreichisches Landesrecht im 13. und 14. Jahrhundert. Wien 1867.
- Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhundert. (Archiv für österreichische Geschichte, 82. Bd.) Wien 1895.
- Henning, A., Steuergeschichte von Köln in den ersten Jahrhunderten städtischer Selbstständigkeit bis zum Jahre 1370. Dessau 1891 (Dissertation).
- Heusler, A., Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1885—1886.
- Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Berlin 1869f.
- Hirn, Jos., Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. Geschichte seiner Regierung und seiner Länder. Innsbruck 1885f.
- Hoffmann, Ludw., Geschichte der directen Steuern in Baiern vom Ende des 13. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. (Schmollers Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, 4. Bd., 5. Heft.) Leipzig 1883.
- Hormayr, Jos. Freih. v., Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol. Tübingen 1806 und 1808.
- Kritisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter. Wien 1812.
- Sämmtliche Werke. Stuttgart und Tübingen 1820—1822.
- Huber, A., Geschichte der Vereinigung Tirols mit Oesterreich und der vorbereitenden Ereignisse. Innsbruck 1864.
- Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Oesterreich. Innsbruck 1865.
- Die Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen. (Archiv für österreichische Geschichte, 63. Bd. und S.-A.) Wien 1882.
- Geschichte Oesterreichs. Gotha 1885f.
- Studien über die finanziellen Verhältnisse Oesterreichs unter Ferdinand I. (Mitth. des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, IV. Ergbd.) Innsbruck 1893.
- Hüllmann, K. D., Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805.
- Jäger, A., Geschichte der landständischen Verfassung Tirols. Innsbruck 1881f.
- Jähns, M., Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens von der Urzeit bis zur Renaissance. Leipzig 1880.
- Ilse, Fr. L., Geschichte des deutschen Steuerwesens. I. Abtheilung. Von den Staatsabgaben. I. Periode. Zeit der Karolinger. Giessen 1844 (Dissertation).
- Inama-Sternegg, K. Th. v., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1879f.
- Kelle, Joh., Glossar der Sprache Otrfrids. Regensburg 1881.

- Kink, R., Codex Wangianus. Urkundenbuch des Hochstiftes Trient. (Fontes rerum Austriacarum, 2. Abth., V. Bd.) Wien 1852.
- Akademische Vorlesungen über die Geschichte Tirols bis zur Vereinigung mit Oesterreich. Innsbruck 1850.
- Kmiotek, B., Siedelung und Waldwirtschaft im Salzforst. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1900.
- Koch, Matth., Beiträge zur Geschichte der Stadt Meran. (Allgem. Nationalkalender für Tirol und Vorarlberg 1846.)
- Zur Geschichte der Stadt Bozen. (Allgem. Nationalkalender für Tirol und Vorarlberg 1848.)
- Krones, F. X., Umriss des Geschichtslebens der deutschösterreichischen Ländergruppe in seinen staatlichen Grundlagen vom 10. bis 16. Jahrhundert. Innsbruck 1863.
- Küster, W., Beiträge zur Finanzgeschichte des deutschen Reiches nach dem Interregnum. I. Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313 nebst einer Ausgabe und Kritik des Nürnberger Salbüchleins. Leipzig 1883 (Dissertation).
- Kurz, F., Oesterreich unter Herzog Albrecht III. Linz 1816.
- Ladurner, Just., Die Landeshauptleute von Tirol. (Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols. II. Bd.) Innsbruck 1865.
- Ueber die Münze und das Münzwesen in Tirol vom 13. Jahrhundert bis zum Ableben K. Maximilians 1519. (Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols, V. Bd.) Innsbruck 1869.
- Die Edlen von Wanga, die alten. (Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols, II. Bd.) Innsbruck 1865.
- Regesten aus tirolischen Urkunden. (Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols, I.—V. Bd.) Innsbruck 1864—1869.
- Veste und Herrschaft Ernberg. (Zeitschr. des Ferdinandeums, 15. Heft.) Innsbruck 1870.
- Die Vögte von Matsch später auch Grafen von Kirchberg. (Zeitschr. des Ferdinandeums, 16. 17. 18. Heft.) Innsbruck 1871—1873.
- Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Cultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes. Leipzig 1885—1886.
- Landesordnungen der fürstlichen Grafschaft Tirol von den Jahren 1526, 1532 und 1573.
- Lang, K. H., Historische Entwicklung der Teutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger- bis auf unsere Zeiten. Berlin und Stettin 1793.
- Lerchenfeld, G. Freih. v., Die altbairischen landständischen Freiheitsbriefe. (Mit einer Einleitung von L. Rockinger.) München 1853.
- Lichnowsky, E. M. Fürst, Geschichte des Hauses Habsburg. Wien 1836 bis 1844.
- Luschin v. Ebengreuth, A., Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns. Weimar 1879.
- Oesterreichische Reichsgeschichte. Bamberg 1896.
- Mairhofer, Th., Urkundenbuch des Augustiner-Chorherrenstiftes Neustift i. T. (Fontes rerum Austriacarum, 2. Abth., 34. Bd.) Wien 1871.

- Maurer, G. L. v., Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. Leipzig 1862—1863.
- Mayer, E., Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. Leipzig 1899.
- Mayr, Michael, Die Erbauung des Stammschlusses Tirol und die Gründung des Klosters Steinach. (Zeitschr. des Ferdinandeums, 43. Heft.) Innsbruck 1899.
- Metzen, Jos., Die ordentlichen directen Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbisthum Münster. Münster 1895 (Dissertation).
- Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. Innsbruck seit 1880.
- Müser, Justus, Osnabrückische Geschichte. Berlin und Stettin 1780.
- Monumenta Boica. Edidit academia scientiarum Boica. Monachi 1763 bis 1901. — Germaniae historica. Leges. Folio-Ausg. Hannover 1835f.
- Müller, Gust., Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Marburg 1889 (Dissertation).
- Müller, K. E. H., Reichssteuern und Reichsreformbestrebungen im 15. und 16. Jahrhundert. Prenzlau 1880.
- Myrbach, F. Freih. v., Die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Oesterreich und deren Reform. (Zeitschr. der gesammten Staatswissenschaften, XL. Bd.) Tübingen 1886.
- Niepmann, E., Die ordentlichen directen Staatssteuern in Cleve und Mark bis zum Ausgang des Mittelalters. Düsseldorf 1891 (Dissertation).
- Notizenblatt, Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, herausgegeben von der historischen Commission der kais. Akademie der Wissenschaften. Wien 1851f.
- Oefele, E. Freih., Geschichte der Grafen von Andechs. Innsbruck 1877.
- Post, B., Ueber das Podrum. Beitrag zur Geschichte des italienischen und Reichssteuerwesens im Mittelalter. Strassburg 1880 (Dissertation).
- Rapp, Jos., Ueber das vaterländische Statutenwesen. (Beiträge zur Geschichte, Statistik etc. von Tirol und Vorarlberg, III. Bd.) Innsbruck 1827.
- Rauch, A., Rerum Austriacarum scriptores. Vindobonae 1793f.
- Redlich, O., siehe Acta Tirolensia.
- Die Regesten des Kaiserreiches unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273—1313. 1. Abth. Innsbruck 1898.
- Regesta sive rerum Boicarum Autographa. Bearbeitet von C. H. v. Lang und fortgesetzt von M. Freih. v. Freyberg. Monaci 1822—1847.
- Rive, J. C. H., Beiträge zur deutschen Rechtsgeschichte und zum deutschen Privatrecht. I. Ueber das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark, Recklinghausen, Dortmund und Hohen-Limburg in dem vormaligen Stifte Essen, Herzogthum Cleve (an östlicher Rheinseite) und in den Herrschaften Broich und Wertherbruch. Paderborn und Arnsberg 1827.
- Rosenthal, E., Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns. Bd. I. Vom Ende des 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (1180—1598). Würzburg 1889.
- Rottleuthner, W., Die alten Localmasse und Gewichte in Tirol in Vorarlberg. Innsbruck 1883.

- Rottleuthner, W., Ueber Mass und Gewicht in Tirol. (Zeitschr. des Ferdinandeums, 34. Heft.) Innsbruck 1900.
- Rubeis, J. F. B. M. de, Monumenta ecclesiae Aquilegiensis commentario historico-chronologico-critico illustrata. Argentinae 1740.
- Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol. Innsbruck 1806f.
- Sanders, D., Wörterbuch der deutschen Sprache. Leipzig 1860—1863.
- Sartori-Montecroce, T. v., Die Thal- und Gerichtsgemeinde Fleims und ihr Statutarrecht. Innsbruck 1891.
- Scherer, J. E., Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. Mit einer Einleitung über die Principien der Judengesetzgebung in Europa während des Mittelalters. Leipzig 1901.
- Schmeller, J. A., Bayerisches Wörterbuch. 2. Aufl. München 1872—1877.
- Schneller, Ch., Tridentinische Urbare aus dem 13. Jahrhundert. Mit einer Urkunde aus Judicarien. Innsbruck 1898.
- Südtirolische Landschaften. I. Nons- und Sulzberg, Civezzano und Pine, Pergine, Valsugana. Innsbruck 1899. II. Das Lagerthal. La Valle Lagarina. Innsbruck 1900.
- Schön, Th., Die Reichssteuern der schwäbischen Reichsstädte Esslingen, Reutlingen und Rottweil. Ein Beitrag zur Geschichte der Einkünfte der deutschen Könige und Kaiser. (Mitth. des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XVII. Bd.) Innsbruck 1896.
- Schöpf, J. B., Tirolisches Idiotikon. Innsbruck 1866.
- Schönberg, G., Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1879.
- Schröder, Rich., Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Leipzig 1898.
- Schwalm, J., Ein unbekanntes Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Kaiser Friedrichs II. (Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde 23.) 1898.
- Schweizer, P., Geschichte der Habsburgischen Vogtsteuern. (Jahrbuch für schweizerische Geschichte, 8. Bd.) 1883.
- Schweyger, Fr., Chronik der Stadt Hall, 1303—1572. Herausgegeben von Dav. Schönherr. Innsbruck 1867.
- Schwind, E. Freih. v., siehe Dopsch, A.
- Schwitzer, B., Chronik des Stiftes Marienberg, verfasst von P. Goswin. Innsbruck 1880.
- Urbare der Stifte Marienberg und Münster, Peters von Liebenberg-Hohenwart und Hansens von Annenberg, der Pfarrkirchen von Meran und Sarnthein. Innsbruck 1891.
- Sinnacher, Fr. A., Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tirol. Brixen 1820—1834.
- Staffler, Joh. Jak., Tirol und Vorarlberg, statistisch und topographisch mit geschichtlichen Bemerkungen. Innsbruck 1839—1844.
- Stampfer, C., Chronik von Meran, der alten Hauptstadt des Landes Tirol. Meran 1865.
- Ueber Steuerreformen in Tirol. Historische Rückschau, 1511—1897. Bote für Tirol und Vorarlberg, 85. Jahrg. (1899), Nr. 91, 92, 103, 104, 128, 130, 131.
- Stein, L., Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 3. Aufl. Leipzig 1875.

- Steurer, J., Die Entstehung und Ausbildung des Fürstenthums Brixen. (Programm des k. k. Gymnasiums Brixen.) Brixen 1883.
- Struben, D. G., Nebenstunden. Hildesheim 1742—1757.
- Tarneller, Jos., Die Hofnamen des Burggrafenamtes in Tirol. (Programm des Gymnasiums in Meran.) Meran 1892, 1893 und 1894.
- Thommen, Rud., Eine bischöfliche Steuer in der Diöcese Constanz (1379). Festgaben zu Ehren Max Büdingers. Innsbruck 1898.
- Tille, A., Die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues vornehmlich in der zweiten Hälfte des Mittelalters. Innsbruck 1895.
- Tomaschek, J. A., Ueber die ältere Rechtsentwicklung der Stadt und des Bisthums Trient. (Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kais. Akademie der Wissenschaften, Bd. 33.) Wien 1860.
- Unterkircher, K., Chronik von Innsbruck. Innsbruck 1897.
- Vancsa, M., Die ältesten Steuerbekenntnisse der Stände in Oesterreich unter der Enns. Ein Beitrag zur Steuergeschichte und zur Kunde der Geschichtsquellen Oesterreichs. (Mitth. des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, VI. Ergbd.) Innsbruck 1901.
- Voltolini, H. v., siehe Acta Tirolensia.
- Kurtze, jedoch Begrund und Warhaffte Vorstellung der Irrungen und Beschwerden, als antringender Ursachen und Anlass, Warumben man an seiten des Hochstifts Brixen den in zweyen nehuern königlich- und kayserlichen Wahlcapitulationen versehenen rechtlichen Ausstrag gegen dem hochlöblichen Ertzhauss Oesterreich . . . erinnern lassen. Brixen 1664.
- Wagner, Ad., Finanzwissenschaft. Leipzig. I. Bd., 3. Aufl. 1883. II. Bd., 2. Aufl. 1890. III. Bd. 1889.
- Waitz, Georg, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. I—II, 3. Aufl. 1880 und 1882. Bd. III—IV, 2. Aufl. 1883 und 1885. Bd. V, 2. Aufl., herausgegeben von Zeumer, 1893. Bd. VI, 2. Aufl., herausgegeben von Seeliger, 1896. Bd. VII—VIII, 1. Aufl., 1876 und 1878.
- Weisthümer, die tirolischen. Im Auftrage der kais. Akademie herausgegeben von Ign. v. Zingerle, K. Th. v. Inama-Sternegg und Jos. Egger. Innsbruck 1875 f.
- Werunsky, E., Oesterreichische Reichs- und Rechtsgeschichte. Ein Lehr- und Handbuch. Bisher 4 Lief. Wien 1894—1900.
- Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgegeben von L. Elster. Jena 1898.
- Wrtschko, A. Ritter v., Das österreichische Marschallamt im Mittelalter. Wien 1897.
- Wyss, Fr. v., Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im späteren Mittelalter. (Zeitschr. für schweizerisches Recht, 18. Bd.) 1873.
- Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Innsbruck 1835 bis 1847. III. Folge seit 1852.
- Zeumer, K., Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. (Schmollers Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, 1. Bd., 2. Heft.) Leipzig 1878.
- Zur Geschichte der Reichssteuern im früheren Mittelalter. (Sybels hist. Zeitschr., Bd. 81.) 1898.

- Zingerle, O. v., Meinhards II. Urbare der Grafschaft Tirol. (Fontes rerum Austriacarum, II. Abth., 45. Bd., I. Hälfte.) Wien 1890.
- Zoller, F. K., Geschichte und Denkwürdigkeiten der Stadt Innsbruck und der umliegenden Gegend von den ältesten Zeiten bis zur Erlöschung der österreichisch-tirolischen Linie mit Erzherzog Sigmund Franz. Innsbruck 1816.
- Alphabetisch-topographisches Taschenbuch von Tirol und Vorarlberg. Innsbruck 1827.



## Einleitung und Grundlegung.

Unter Steuern verstehen wir die auf Grund der öffentlichen Gewalt erhobenen Beiträge der einzelnen zur Deckung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der öffentlichen Gemeinwesen.

Nicht nur der Staat, sondern auch andere mit öffentlicher Autorität ausgestattete Körperschaften erheben von ihren Mitgliedern solche Beiträge.

Gegenstand und Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist nur die Darstellung der heute sogenannten directen Steuern, welche die Landesherren von Tirol kraft ihrer öffentlichen Gewalt von den Territorialinsassen bis zum Ausgange des Mittelalters erhoben haben. Die indirecten Steuern, insbesondere die Mauten und Zölle, sind von der Darstellung ausgeschlossen. Ein allgemeines Ungeld hat es in Tirol, wie wir sehen werden, im Mittelalter nicht gegeben.

Im modernen Staate werden diese Beiträge durchaus in Geld entrichtet, die mittelalterlichen Gemeinwesen kannten aber auch Naturalsteuern, die erst im Laufe der Zeit mit der fortschreitenden Geldwirtschaft durch die Geldsteuern verdrängt wurden.

Der Zweck und die Bestimmung der Steuern ist die Befriedigung der Bedürfnisse der öffentlichen Gemeinwesen. Wenn diese auf andere Weise befriedigt werden, so bedarf es der Steuern nicht. Thatsächlich lehrt uns die Geschichte, dass die politischen Gemeinwesen zwar stets in irgend einer Form irgendwelcher wirtschaftlichen Leistungen ihrer Mitglieder bedurft haben, dass sie aber Jahrtausende hindurch der Steuern entbehren konnten.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Stein 297f.

Auch der germanische Staat mit seinem System persönlicher Leistungen bedurfte keines Steuerwesens. Alle Bedürfnisse des staatlichen Gemeinwesens wurden von den Genossen unmittelbar, in eigener Person und auf eigene Kosten befriedigt.

Eine Besteuerung der Unterthanen konnte erst platzgreifen und gerechtfertigt werden, als die Functionen des Staates verwickeltere geworden waren und nicht mehr durch unmittelbare Leistungen vollführt wurden oder vollführt werden konnten, oder wenn wenigstens nicht mehr die Gesamtheit der ursprünglich Verpflichteten dazu herangezogen wurde.

Die Germanen lernten eine Besteuerung zuerst kennen, als sie mit den unter hartem Steuerdruck schmachtenden Römern in Berührung kamen, und wie Gothen und andere Stämme in den auf den Trümmern des Römerreiches errichteten Staaten das römische Steuerwesen, allerdings mit Erleichterungen, beibehielten,<sup>1</sup> so waren auch die Frankenkönige bestrebt, sich diese Einkommensquelle zu sichern und nicht nur in ihrer bisherigen Ausdehnung zu handhaben, sondern auch die freien Franken der Steuerpflicht zu unterwerfen.<sup>2</sup> Aber der altgermanische Grundsatz, dass der Freie weder von seiner Person noch von seinem Grundbesitz eine öffentliche Abgabe zu entrichten habe,<sup>3</sup> liess sich auch durch königliche Gewalt nicht brechen, und dieses Beginnen musste an dem hartnäckigen Widerstande des Volkes scheitern.

Auch das Steuerwesen, wie ihm die Römer unterlagen, zerfiel im Frankenreiche. Die Kopfsteuern kamen entweder ganz ab, oder es blieb davon nur eine erbliche Belastung gewisser in den öffentlichen Büchern eingeschriebenen und dadurch in ihrer Freiheit beschränkten Familien übrig, und die Grundsteuern nahmen den Charakter von Reallasten an.<sup>4</sup>

Allerdings reichen die Anfänge mancher später üblichen Abgaben bis in die fränkische Zeit hinein.

Vor allem sind alle jene Abgaben hieher zu beziehen, welche ein Ersatz sein sollten für die persönliche Leistung des Heeresdienstes, sei es nun, dass diese Beiträge von einer Gruppe

<sup>1</sup> Waitz II 2 258.

<sup>2</sup> Waitz II 261.

<sup>3</sup> Waitz IV 112. Amira 123.

<sup>4</sup> Waitz II 2 S. 271. Brunner II 234f. Schröder 192.

von Personen, welche zusammen einen Mann zu stellen hatten, an den ausziehenden Genossen bezahlt wurden, oder, wohin der Zug der Verhältnisse später führte, dass der Graf den Daheimbleibenden eine Beisteuer auferlegte und damit einen tauglichen Mann ausrüstete,<sup>1</sup> worauf wir später noch zurückkommen werden.

Die im Mittelalter gebräuchlichen Hochzeits- oder Prinzessinnensteuern haben ihren geschichtlichen Ausgangspunkt in den bei Hochzeitsfeierlichkeiten im Königshause schon zur Zeit Chilperich I. von den Unterthanen dargebrachten Geschenken, und auch die nachmals bei Wehrhaftmachung des Herrschersohnes erhobene Steuer scheint auf einer schon im fränkischen Reiche bekannten Sitte zu beruhen.<sup>2</sup>

Auch dem Ausdrucke Steuer (steora) begegnen wir schon im fränkischen Reiche nicht selten,<sup>3</sup> aber das Wort ist hier wie auch im späteren Mittelalter noch häufig, nicht im technischen Sinne gebraucht, sondern nur in der allgemeinen Bedeutung als Beihilfe, Unterstützung, wie wir es schon im 9. Jahrhundert bei Otfried<sup>4</sup> angewendet finden, und wie es durch das ganze Mittelalter hindurch neben der eigentlichen Bedeutung, z. B. in der Rittersteuer im Sinne einer Unterstützung zur Erlangung der Ritterwürde, auftritt. Alle im Karolingerreiche unter dem Namen Steuer auftretenden Abgaben können wir als auf privatrechtlicher Grundlage beruhend ansehen.<sup>5</sup>

Eigentlichen Steuern öffentlich-rechtlicher Natur begegnen wir in den deutschen Territorien erst seit dem 12. und 13. Jahrhundert.

Während bis zur Karolingerzeit der altgermanische Grundsatz gegolten hatte, dass eine Steuerpflicht mit der Volksfreiheit unvereinbar sei, sehen wir in dieser Zeit auf einmal, hier früher, dort je nach dem Stande der Quellen später, die grosse Masse der Territorialinsassen einer allgemeinen Steuer unterworfen,<sup>6</sup> wofür nach der örtlichen Verschiedenheit auch

<sup>1</sup> Brunner II 206.

<sup>2</sup> Brunner II 70. Waitz II 2 S. 248.

<sup>3</sup> Die Stellen bei Waitz II 2 S. 254 A. 1 IV 111 A. 6.

<sup>4</sup> II 4. 68. V 25. 1.

<sup>5</sup> Waitz IV 112. Zeumer, Städtesteuern 5.

<sup>6</sup> Vgl. z. B. Zeumer, Städtesteuern 6f.; Below, Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereines 26 S. 5. Baasch 6. Weis 8f. Niepmann 1f. Metzgen 17f. Luschin 206f.

die verschiedenartigsten Bezeichnungen sich finden. Die am häufigsten gebrauchten Ausdrücke sind Bede, precaria, petitio, exactio, collecta und in Oesterreich und Baiern stiura oder steura. Gleichbedeutend damit kommt am Mittelrhein der Name Schaff (lat. scufium), am Niederrhein Schatz und in den nördlichen Marken Deutschlands Grafenschatz, in Westphalen Grafenschuld vor. In Westdeutschland und Frankreich wird diese Abgabe tallia genannt.<sup>1</sup> Manchmal findet sich dafür bloss der allgemeine, auch für andere Abgaben gebrauchte Ausdruck iustitia.<sup>2</sup> Die speciell tirolische Terminologie wird uns weiter unten beschäftigen.

Das am meisten verbreitete Wort Bede bedeutet, wie wohl heutzutage ziemlich allgemein angenommen wird, soviel wie Bitte,<sup>3</sup> wiewohl es auch an anderen Ableitungen nicht fehlt.<sup>4</sup>

Die Bede ist in ihrer vollen Entwicklung eine ordentliche, also eine zu bestimmten, regelmässig wiederkehrenden Terminen fällige, öffentlich-rechtliche Grund- und Gebäudesteuer, die auf den breiten Schichten der Bevölkerung, hauptsächlich auf Bürgern und Bauern, lastete, während Adel und Clerus davon befreit waren.

Bezugsberechtigt war der betreffende Landesfürst: der Graf, Markgraf oder der Herzog, in den Immunitätsbezirken der Grundherr als Inhaber der öffentlichen Gewalt und in den dem Könige unmittelbar unterworfenen Gebieten dieser selbst. In den geistlichen Immunitäten concurrierte mit dem Be-

<sup>1</sup> Zeumer 3. 10. 38. Below in Sybel's Historischer Zeitschrift 58, S. 196. Baasch 5f.

<sup>2</sup> Hüllmann, Finanzgeschichte 151. Urkunde Friedrich I. für Würzburg (1180): statutam iustitiam recipere (Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden Nr. 126). Eigenbrodt, S. 123 A. 4 (Urkunde vom Jahre 1152): iustitia quae vulgo herwede et hersture dicitur. Vgl. auch Du Cange, Glossarium III 951 (iustitia = praestatio, census). Auch das Marchfutter wird als iustitia marchie bezeichnet. Vgl. Wretschko, S. 38 A. 58. 59.

<sup>3</sup> Grimm, Deutsches Wörterbuch I, 1221. 1696. 1700. Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache ‚Bede‘. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch 300f. Eichhorn II § 306 S. 456. Ilse 48. Zeumer 36f. Below im Handwörterbuch der Staatswissenschaften ‚Bede‘.

<sup>4</sup> Müser (Osnabr. Geschichte I 5 § 39<sup>d</sup>) nimmt die Herstammung von ‚Bäte‘ oder westphälisch ‚Bate‘ = Hilfe an, während Lang (S. 55f.) und daran anknüpfend Maurer (Frohnhöfe III S. 332f.) es mit ‚bieten‘, ‚Gebot‘ in Zusammenhang bringen.

steuerungsrecht des Immunitätsherrn meist auch ein solches des Vogtes.

Was speciell die mittelalterlichen Steuerverhältnisse der altösterreichischen Ländergruppe anlangt, so sind wir darüber bis heute sehr wenig unterrichtet. Die Quellen sind sehr spärlich, und eigene Arbeiten über dieses Gebiet sind keine vorhanden. Wir sehen uns auf das beschränkt, was die verschiedenen Geschichtswerke uns gelegentlich berichten und die Reichsgeschichten, insbesondere die von Luschin und Werunsky, zusammenfassend bieten.<sup>1</sup>

Der hauptsächlichste Grund, warum man sich über die Steuerverhältnisse der altösterreichischen, aus Marken hervorgegangenen Länder heute noch so ziemlich im Unklaren befindet,<sup>2</sup> dürfte darin liegen, dass man das Marchfutter (Marchrecht) bis jetzt durchaus als etwas von der ordentlichen Steuer Verschiedenes ansah,<sup>3</sup> während es nach der vorliegenden Untersuchung, wie wir später sehen werden, damit durchaus identisch ist. Es ist nur ein anderer, der Natur der Marken angepasster Name für das gleiche Institut.

Ist man einmal zu dieser Erkenntnis vorgedrungen, so wird auch das Steuerwesen der Marken in einem ganz neuen und anderen Lichte erscheinen.

Jedoch auch das Wenige, was wir heute über das Steuerwesen der altösterreichischen Ländergruppe wissen, zeigt uns, dass die Verhältnisse im grossen und ganzen auch hier analoge gewesen sind wie in den anderen deutschen Territorien. Näher darauf einzugehen ist hier nicht der Ort. Einzelne markante Verschiedenheiten gegenüber den tirolischen Verhältnissen werden wir im Verlaufe der Darstellung berücksichtigen können.

Ueber die Entstehung und den Rechtsgrund dieser im 12. und 13. Jahrhundert in allen deutschen Territorien gleichmässig nachweisbaren Steuern ist man sich heute noch durchaus nicht einig.

<sup>1</sup> Luschin 206f. Werunsky 131f. 312f. Huber 69f.

<sup>2</sup> Vgl. die in der vorhergehenden Anmerkung citierten Stellen und Wretschko 38f.

<sup>3</sup> Luschin 202. Werunsky 132. 312f. Wretschko 38f. Dopsch in den Mitth. des Institutes 18 S. 237f.

Lang brachte die Bede in Zusammenhang mit der Veränderung in der Kriegsverfassung, sprach dieselbe aber nur dem Lehensherrn zu.<sup>1</sup>

Ilse will in den Beden die im fränkischen Reiche geleisteten *donna annua* wiederfinden, nur mit dem Unterschiede, dass dieselben später nicht mehr an den König, sondern vermöge Privilegien oder aus anderen Ursachen an die Fürsten oder auch Grundherren gezahlt werden mussten.<sup>2</sup> In Uebereinstimmung mit der gleich zu erwähnenden Lehre Zeumer's und Below's hält Ilse die Beden nur für Anmassung und Bedrückung.<sup>3</sup>

Anknüpfend an Lang hat dann Eichhorn, ohne seine Lehre befriedigend zu fixieren und zu begründen, die Bede als Ersatz für die persönliche Leistung des Kriegsdienstes erklärt, indem die Landesherren ihren Territorialinsassen den Reichsdienst und die Landesvertheidigung abnahmen, dafür aber von ihnen als Entschädigung eine Steuer forderten.<sup>4</sup>

Diese von Eichhorn begründete Lehre kann auch heute noch als die herrschende bezeichnet werden.<sup>5</sup>

Gegen die Auffassung Eichhorns hat zuerst Zeumer in seiner umfassenden Untersuchung über die deutschen Städtesteuern entschieden Widerspruch erhoben, indem er ausführt, dass die Bede weder mit dem Reichsdienste, noch der Landesvertheidigung zusammenhänge, sondern ihren Rechtsgrund nur in dem privaten Geldbedürfnis der Herren habe. Die ursprünglich privaten Unterstützungen seien im Laufe der Zeit ein wichtiges Institut des öffentlichen Rechtes geworden. Während sonst in der Regel in jener Zeit die Umbildung öffentlicher Befugnisse in private erfolgte, habe hier einmal das Umgekehrte stattgefunden.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassung S. 4. 57.

<sup>2</sup> Geschichte des deutschen Steuerwesens S. 54.

<sup>3</sup> S. 68 f.

<sup>4</sup> Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II S. 455 f.

<sup>5</sup> Zu ihr bekennen sich unter anderen Waitz VIII 158 f., Schröder 509, 604. 624, Maurer, Frohnhöfe III S. 527 f., Heusler, Institutionen I 132 f., Amira 100, Riezler II 180, Rosenthal 285, theilweise auch E. Mayer I 61, der im übrigen aber die Bede als ein Product der verschiedensten Leistungen von ungleichartigem Rechtsgrund ansieht (S. 59 f., besonders 73).

<sup>6</sup> S. 41 f. 44 f.

In Ausführung der Zeumer'schen Gedanken hat dann Below gelehrt, dass die Bede an nichts Aelteres anknüpfe, sondern etwas durchaus Neues sei, eine Abgabe, welche die Landesherren im Zusammenhang mit der allgemeinen Ausbildung ihrer territorialen Stellung neu einführten.<sup>1</sup>

Dass Below's Schüler diese Lehre recipierten, wird nicht wundernehmen.<sup>2</sup>

Auch Gustav Müller ist ihr gefolgt.<sup>3</sup>

Eine weitere Auffassung endlich, dass die Beden aus Grundzinsen sich entwickelt hätten, ist schon längst genügend als unhaltbar gekennzeichnet<sup>4</sup> und bedarf keiner weiteren Erörterung.

Wir haben hier nur die von Zeumer begründete Lehre eingehender zu prüfen.

Man wird zugeben, dass in einzelnen Fällen ordentliche Steuern ohne Anknüpfung an frühere Rechtsverhältnisse entstanden sein können und nur in der privaten Geldnoth der Fürsten ihren Grund haben.<sup>5</sup> Aber jedenfalls haben hier auch wieder die damals schon bestehenden Beden als Vorbild gedient, und es ist nicht angängig, solche vereinzelt Erscheinungen auf das Institut als solches anzuwenden.

Schon an und für sich ist es schwer denkbar, dass eine so allgemeine, dem alten Herkommen aber ganz fremde und den eingewurzelten Anschauungen über die Vereinbarkeit von Freiheit und Steuerpflicht direct entgegengesetzte Erscheinung ohne jede historische Anknüpfung entstanden wäre, und das sozusagen ohne den geringsten Widerstand des Volkes, an dem doch selbst die darauf abzielenden Versuche des thatkräftigen Frankenkönigs Chilperich I. scheiterten.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Handwörterbuch der Staatswissenschaften unter ‚Bede‘. Sybel's Historische Zeitschrift 58 S. 223. 59 S. 240. Göttingische gelehrte Anzeigen 1890 S. 313f. Die Staatssteuern in Jülich und Berg passim.

<sup>2</sup> Baasch 20f. Niepmann 5f. Weis 7f. Metzen 23.

<sup>3</sup> Landeshoheit in Geldern S. 36f.

<sup>4</sup> Zeumer 39f.

<sup>5</sup> Ein interessantes Beispiel, wie die Bischöfe von Chur ihre vom Kloster Marienberg bezogene Collecte allmählich unter verschiedenen Rechstiteln erhöhten, erzählt Goswin in seiner Chronik von Marienberg (S. 89).

<sup>6</sup> Brunner II 235. Waitz II 2 S. 261.

Die doch nur vereinzelt Klagen wegen Bedrückung durch Beden<sup>1</sup> können dagegen nicht in Betracht kommen und betreffen fast durchwegs *exactiones violentas*, Nothbeden, also ausserordentliche Steuern.<sup>2</sup>

So lange man für irgend eine Culturerscheinung einen historischen Anknüpfungspunkt finden kann, muss man ihn meines Dafürhaltens auch suchen, und für das Steuerwesen weist der ganze Umbildungsprocess der fränkisch-deutschen Heeresverfassung dahin, dass die Beden nur ein Entgelt für die Befreiung von der persönlichen Leistung des Kriegsdienstes sind, eine Beisteuer an den Grafen, der es seinerseits übernahm, die militärische Vertretung zu beschaffen.

Während in früherer Karolingerzeit derjenige, welcher auszog, die Beihilfe von seinen Genossen empfing, hatte schon in späterer Karolingerzeit die Entwicklung dahin geführt, dass der Graf die Beisteuer eintrieb und dafür einen tauglichen Mann aus der grossen Zahl seiner unfreien Leute ausrüstete.<sup>3</sup>

Durch die im Laufe der Zeit mehr und mehr eingetretene Verallgemeinerung dieser Verhältnisse, das heisst dadurch, dass die Inhaber der Grafengewalt ein für allemal die Vertretung der bäuerlichen Bevölkerung übernahmen, dafür aber ein bestimmtes Entgelt eintraben, haben sich die Beden entwickelt.

Ursprünglich waren sie einerseits gleich der Heerfahrtspflicht eine persönliche Belastung der Kriegsdienstpflichtigen, andererseits ausserordentliche Abgaben, eben nur im Falle eines Kriegszuges geforderte, die auch in ihrer Höhe vom betreffenden Falle abhingen.

Durch die wiederholten Veranlassungen, aus welchen solche Beden gefordert wurden, und durch die eben dahin abzielenden Bestrebungen der Grafen haben sich die ausserordentlichen Lasten im Laufe der Zeit bei der grossen Bedeutung, welche im Mittelalter das Gewohnheitsrecht hatte, in ordentliche Lasten verwandelt, deren Höhe auch durch die Gewohnheit annähernd bestimmt wurde.

<sup>1</sup> Z. B. Zeumer 6f.

<sup>2</sup> Lang (S. 104) macht darauf aufmerksam, dass *vis* nicht nur Gewalt, sondern auch Noth bezeichnet, und dass demgemäss *petitiones violentae* nicht gewaltsam erpresste Beden, sondern Nothbeden sind.

<sup>3</sup> Brunner II 207.



Oft sehen wir, dass solche in der Höhe grösstentheils von der Willkür des Fordernden abhängige ausserordentliche Leistungen durch Vertrag in ordentliche Leistungen verwandelt und in ihrer Höhe fixiert wurden.<sup>1</sup>

Dass diese ursprünglich persönlichen Abgaben allmählich in Grund- und Gebäudesteuern sich verwandelten, ist bei dem Bestreben des Mittelalters, alle Schuldigkeit auf Grund und Boden zu radicieren, nicht auffallend. Schon anfänglich richtete sich die Höhe dieser persönlichen Obliegenheiten nach dem Ausmasse des Grundbesitzes, wie auch die Kriegspflicht damit eng zusammenhieng.

Der Schluss der Entwicklung war der, dass diese Beden den Charakter öffentlich-rechtlicher, an Grund und Boden haftender Lasten annahmen, wozu insbesondere die Exemptionsprivilegien des Clerus und des Adels nicht unbedeutend beitrugen, indem die steuerpflichtige Bevölkerung in dem Kampfe gegen die übermässige Ausdehnung der Steuerfreiheit derselben es allmählich durchsetzte, dass steuerpflichtige Grundstücke bei ihrem Uebergange an die privilegierten Classen ihre Belastung beibehielten.<sup>2</sup>

Diese eben dargestellte Entstehung der Beden erscheint als die zunächst liegende und natürlichste und wiederholte sich genau in derselben Weise wieder, als an die Stelle der Ritterheere Söldnertruppen traten.

Während es anfänglich den Rittermässigen freigestellt wurde, entweder persönlich Kriegsdienste zu thun oder als Ersatz dafür die entsprechende Summe an Ritterpferdgeldern zu zahlen, verlor sich die erste Alternative allmählich ganz, und nur die Ritterpferdgelder blieben.<sup>3</sup>

Bei anderer Lage der Dinge bleibt es unerklärlich, warum die von den Karolingischen Grafen als Entgelt für die Befreiung vom Heeresdienste bezogenen Abgaben auf einmal ohne Sang und Klang verschwunden wären, während der Grund, warum dieselben gefordert wurden, nicht nur bestehen blieb, sondern sich im Laufe der Zeit ganz verallgemeinerte.

<sup>1</sup> Zeumer 22f. Eichhorn II S. 458. 461f. Vgl. auch die patti Gebhardini von 1111 und 1112. Bonelli II S. 376f. Nr. XV und XVI und dazu Sartori 4f. Voltelini, Acta Tir. II, XCVI.

<sup>2</sup> Myrbach 15f.

<sup>3</sup> Schröder 778.

Die Grafen haben sicher nicht ein- für allemal ohne Entgelt mit ihren Leuten die Leistung der Heerespflicht für die grosse Zahl der eingesessenen Heerfahrtspflichtigen übernommen, während sie früher für Befreiungen von Fall zu Fall entsprechend sich entlohnen liessen.

Andere im Frankenreiche bestandene, noch unstete Abgaben haben sich in das deutsche Mittelalter hinein erhalten und sich zu pflichtgemässen ordentlichen Lasten verdichtet. Ich erinnere zunächst nur an die *dona annua*, welche sich aus freiwilligen Leistungen zu geschuldeten ordentlichen Prästationen der Reichskirchen umgestalteten.<sup>1</sup> Auch die im Frankenreiche der Bevölkerung obliegenden unmittelbaren Naturalverpflichtungen finden wir im deutschen Zeitalter wieder, nur können wir hier die für unsere Annahme von der Entstehung der Beden sehr wertvolle Thatsache constatieren, dass grossentheils eine Ablösung derselben durch eine bestimmte Geld- oder überhaupt Vermögensleistung erfolgt ist.

So sind die unter den Namen *pastus* vorkommenden Abgaben eine Ablösung der Gastungspflicht.<sup>2</sup>

Das in Italien in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu einer ständigen Steuer gewordene *fodrum* ist ein Entgelt für die im Frankenreiche bestandene Verpflichtung zur Lieferung von Nahrungsmitteln für das Heer.<sup>3</sup>

In Oesterreich erfolgte eine Ablösung der persönlichen Landgerichtsfolge, und erscheinen als Ersatz dafür die sogenannten Landpfennige.<sup>4</sup>

Auch die speciell in Tirol vorkommende ordentliche Abgabe *raspenmal* erweist sich, wie wir sehen werden, als eine Ablösung für die Beherbergungs- und Gastungspflicht.<sup>5</sup>

Es ist kein Grund vorhanden, bezüglich der persönlichen Heerespflicht eine Ausnahme zu machen und deren unentgeltliche Aufhebung anzunehmen.

Dem dargestellten Entwicklungsgange der Beden entspricht auch die ganze Structur des mittelalterlichen Heeresdienstes.

<sup>1</sup> Brunner II 69.

<sup>2</sup> Brunner II 229.

<sup>3</sup> Post, *Fodrum*.

<sup>4</sup> Dopsch in den Mitth. des Institutes für österreichische Geschichtsforschung 18 S. 240.

<sup>5</sup> Siehe unten bei der Darstellung der ordentlichen Steuern in Tirol.

Nicht nur der Kriegsdienst thuende Adel war steuerfrei, sondern auch solche Freie, denen ihre Verhältnisse die Ableistung des Rossdienstes aus eigenen Mitteln gestatteten, haben sich durchaus schatzfrei erhalten.<sup>1</sup>

Die Thatsache, dass die Pflicht zum Reiterdienst und die Schatzfreiheit miteinander in der Weise correspondieren, dass der, welcher den Dienst zu Ross leistet, schatzfrei ist, und der, welcher den Schatz zahlt, vom Dienst zu Ross frei ist, muss auch von jenen zugestanden werden, welche in den Beden eine durchaus neue, aus dem privaten Geldbedürfnis der Landesherren erwachsene Erscheinung sehen.<sup>2</sup> Darnach kommt man wieder zu dem alternativen Ergebnis, dass die Steuerpflicht entweder ein Entgelt für die Befreiung vom Heeresdienste oder die Leistung des Rossdienstes ein Ersatz für Steuerleistung sei, denn ein anderer Grund, warum bei der angeblichen Einführung des Schatzes diejenigen Grundstücke, deren Besitzer zum Kriegsdienste verpflichtet waren, mit der Auflage desselben verschont geblieben wären,<sup>3</sup> wird sich nicht finden lassen; insbesondere wäre es ganz und gar unerklärlich, warum die Fürsten, hätte es lediglich um die Deckung ihrer privaten Geldnoth sich gehandelt, gerade die wirtschaftlich Stärkeren nicht dazu herangezogen hätten.

Der Kriegsdienst aber als Grund der Steuerfreiheit bleibt nach der Lehre von Zeumer und Below durchaus unerklärt und unerklärlich.

Ebenso unerklärlich wäre der Unterschied zwischen den ordentlichen und den späteren ausserordentlichen Steuern.

Jene waren von der Bewilligung der Steuerzahler, als deren Vertreter später die Landstände erscheinen, unabhängig, diese unterlagen derselben, und die fortwährenden Steuerforderungen waren nebst anderen Factoren ein hauptsächlichster Grund für Entstehung und Ausbildung derselben. Wären beide auf derselben Grundlage erwachsen, so hätten sie denselben Entwicklungsgang genommen.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass zur Zeit der Ausbildung der ordentlichen Steuern es keine Vertreter

<sup>1</sup> Schröder 509.

<sup>2</sup> Below, Staatssteuern von Jülich und Berg (Zeitschrift 26) 16 f. Zeumer 82 f.

<sup>3</sup> Below a. a. O.

der Steuerzahler, keine Landstände gab, mithin von einer Bewilligung derselben nicht die Rede sein kann.

Landstände hat es auch in der Zeit keine gegeben, als es die Landesherren zuerst unternahmen, ausserordentliche Steuern einzuheben.

Nicht die Landstände waren das Primäre, sondern die Bewilligung von ausserordentlichen Steuern seitens der Bevölkerung.

Jene Verschiedenheit erklärt sich nur dadurch, dass die ordentlichen Steuern entgeltliche und pflichtgemässe Abgaben waren, während die ausserordentlichen nicht geschuldet wurden, sondern als freiwillige Leistungen sich darstellen, mithin der Bewilligung seitens derjenigen bedurften, die sie auf sich nahmen.

Die von Zeumer<sup>1</sup> angenommene Umwandlung der privatrechtlichen Befugnisse, auf denen die Bede beruhen soll, in öffentlich-rechtliche widerspricht der ganzen Tendenz des mittelalterlichen Rechtslebens. Das Mittelalter hat öffentlich-rechtliche Befugnisse fast durchaus in ein privatrechtliches Schema gebracht und nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Wir können auf Schritt und Tritt die Umwandlung öffentlicher Rechte in private verfolgen, nicht aber das Umgekehrte. Warum sollte gerade bezüglich der Beden eine Ausnahme stattfinden?

Auch die Bedeutung des Wortes Bede als Bitte, aus der Zeumer<sup>2</sup> folgert, dass dieselbe unmöglich in bestimmten Rechten und Pflichten, sondern in freiwilligen erbetenen Leistungen der Unterthanen ihren Ursprung haben müsse, steht unserer Auffassung dieser Steuer als Ablösung der allgemeinen Heerfahrtspflicht keineswegs entgegen, denn ursprünglich war es dem Heerfahrtspflichtigen ja freigestellt, zwischen persönlichem Kriegsdienst und Beisteuer zu wählen, gerade wie es bei den schon erwähnten Ritterpferdgeldern der Fall war. Nur wäre es nach der Lage der Dinge vielleicht näher liegend, die ‚Bitten‘, welche man bisher allgemein als von dem Herrn ausgehend betrachtete, ursprünglich auf die Seite der Bedepflichtigen zu verlegen. Es steht der Erklärung, dass die von der Heerfahrtspflicht Bedrückten von Fall zu Fall Befreiung sich er-

<sup>1</sup> Städtesteuern 46.

<sup>2</sup> A. a. O. 36 f.

beten haben und dafür sich zu einer Beisteuer bereit erklärten, nichts im Wege.

Das spätere Mittelalter scheint allerdings insbesondere nach der bekannten Stelle des Ennser Stadtrechtes „*petitio dominorum pro mandato habetur*“<sup>1</sup> bei den Bitten nur an den Herrn zu denken, was sich aber mit der gegebenen möglichen Erklärung ohne grosse Schwierigkeit vereinbaren liesse. Nachdem die Beden zu ordentlichen pflichtgemässen Steuern geworden waren, hat man den Ausdruck auf Seite der Zahlenden einfach nicht mehr verstanden und ihn deswegen auf Seite des Fordernden verlegt, wie es ja nicht selten vorgekommen ist, dass man aus missverstandenen Rechtsinstituten ganz falsche Schlüsse gezogen hat.<sup>2</sup> Endlich spricht für unsere Annahme von der Entstehung der Beden auch der Umstand, dass sie gerade in jener Zeit als allgemeines Institut auftreten, in der die allgemeine Wehrpflicht der Feudalmiliz Platz machte, das ist um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts.

Die angeführten Gründe machen es nicht nur wahrscheinlich, sondern überzeugen uns, dass die Beden den Entwicklungsgang genommen, den wir geschildert haben. Ihre Entgeltlichkeit und ursprüngliche Freiwilligkeit lassen es auch erklärlich erscheinen, dass deren Ausbildung ohne den Widerstand des Volkes sich vollziehen konnte, denn es gehörte zum Wesen alter Volksfreiheit, dass alle Leistungen auf Gegenseitigkeit beruhten oder den Charakter der Freiwilligkeit an sich trugen.<sup>3</sup>

Darnach hat die Bede in ihrer ursprünglichen Form dieselbe rechtliche Natur wie die heutzutage in Oesterreich, Frankreich und der Schweiz eingeführte Militärtaxe, deren Zahlung denjenigen wehrpflichtigen Personen obliegt, die zum Militärdienste nicht herangezogen werden.

Diesen Entwicklungsgang der ordentlichen Steuer aus der allgemeinen Heerfahrtspflicht haben auch zahlreiche Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts noch vor Augen. Bei der Darstellung der tirolischen Verhältnisse werden uns eine grosse Zahl von Urkunden begegnen, welche als Grund der Steuerfreiheit die persönliche Leistung des Kriegsdienstes angeben.

<sup>1</sup> Gaupp, Deutsche Stadtrechte II S. 223 § 28. Schwind und Dopsch S. 46 Nr. 26.

<sup>2</sup> Ich erinnere nur an das Märchen vom *ius primae noctis*.

<sup>3</sup> Waitz II 2 S. 246.

Insbesondere die auf den Fall allgemeiner Landesnoth sich beziehenden Bestimmungen des Artikels 45 des österreichischen Landrechtes, wornach die Daheimbleibenden an den für sie ausziehenden Herrn eine Beisteuer zu entrichten haben,<sup>1</sup> erinnern noch stark an Karolingische Verhältnisse und bilden gewissermassen einen Uebergang von der alten Zeit zur neuen Gestaltung der Dinge.

Aus dem Charakter der Bede als Ersatz der Heerfahrtspflicht folgt von selbst, dass der Rechtsgrund derselben im Heerbanne liege und die Landesherren dieselbe nur vermöge des Heerbannes erhoben, und dass sie im eigenen Namen dieselbe erst fordern konnten, als sie in der Landeshoheit den Heerbann als ein eigenes Recht besaßen. Seit dieser Zeit sah man das Besteuerungsrecht einfach als Ausfluss der Landeshoheit an.

So lange der Heerbann nur ein Amtsrecht war, das im Namen des Königs ausgeübt wurde, musste principiell auch die Steuer in des Königs Namen beigetrieben werden. Darnach muss man das Besteuerungsrecht als königliches Regal auffassen, das ebenso wie andere königliche Hoheitsrechte im Laufe der Zeit in den Besitz der Territorialherren übergieng.<sup>2</sup> Eine Bestätigung dieser Ansicht scheint darin zu liegen, dass die Könige wiederholt mit anderen Grafschaftsrechten auch die Collecta verschenken,<sup>3</sup> irgend einem Landesfürsten den Bezug

<sup>1</sup> Hasenöhrl S. 251: Wenn ain lann des herre hervart gepeut durch des lann des not, so soll ain iegleich man varen mit seinem herren, des behauster man er ist. Welch sentmessig man dahaim beleibet, der sol dem herren, von dem er lehen hat und der die hervart vert, allen den zins halben geben, den das güt das iar uber gelten mag, der auf dem güt ist, das von dem herren lehen ist. Ist aber ain burger oder ain pauer, die sullen im den zins gar geben, den er das iar vergelten mag, und welch herre die hervart nicht envert, dem sullen seine man dhain herstewer nicht geben. Vgl. dazu Hasenöhrl S. 40f. und die S. 42f. angeführten Urkunden.

<sup>2</sup> Vgl. dazu auch Waitz VII 29. Eichhorn II S. 416. Post, Fodrum 24f.

<sup>3</sup> 1077 schenkt K. Heinrich IV. dem Patriarchen von Aquileia comitatum Foriulii . . . omneque beneficium, quod Ludovicus comes habebat in eodem comitatu situm cum omnibus ad regalia et ad ducatum pertinentibus, hoc est placitis, collectis, fodro, districtionibus (Rubeis, Monumenta ecclesiae Aquileg. 537f.).

der Collecta bestätigen<sup>1</sup> oder die Einhebung eines solchen erlauben,<sup>2</sup> allenfalls auch verbieten,<sup>3</sup> überhaupt gegen Bedrückung durch Beden auftreten.<sup>4</sup>

Dieses alles hätte keinen Sinn, wenn die Landesherren in Ausübung eines eigenen Rechtes sich befunden hätten.

Bisher hat man mit seltener Einstimmigkeit den Rechtsgrund der Beden in der hohen Gerichtsbarkeit,<sup>5</sup> vereinzelt auch in der niederen Gerichtsbarkeit gesucht.<sup>6</sup>

Die Gerichtsgewalt erschien stets als die markanteste Befugnis des Grafen, insbesondere der heerbahrfreien Bevölkerung gegenüber musste der Heerbann zurücktreten, und so finden wir auch den Grafen häufig kurzweg als iudex bezeichnet.<sup>7</sup> Demzufolge kann iurisdictio, auf welches Wort es hauptsächlich ankommt, auch kurzweg Grafengewalt oder überhaupt Amtsgewalt bedeuten. Dass iurisdictio auch die landesherrliche Gewalt im ganzen bezeichnen kann, darauf ist lange schon hingewiesen,<sup>8</sup> und dasselbe wird auch von Zeumer zugestanden.<sup>9</sup>

Die enge Verbindung, in der das Wort iurisdictio mit den Steuern steht, berechtigt demgemäss noch lange nicht zur Folgerung, dass die Steuer ein Zubehör der Gerichtsbarkeit war.<sup>10</sup> Selbst wenn man iurisdictio mit Gerichtsbarkeit übersetzt, beweisen die von den verschiedenen Autoren, namentlich von Zeumer, der auch hier wieder bahnbrechend vorausgegangen ist, angeführten Stellen nur, dass das Besteuerungsrecht mit der Gerichtsbarkeit factisch in einer Hand vereinigt war, aber auch nicht mehr.

<sup>1</sup> 1182 K. Friedrich für Trient. Kink, Cod. Wang S. 42f. Nr. 15. Orig. Wien (vgl. Domínez S. 8). Reg. I. Tr. lat. Arch. Rep. III 70.

<sup>2</sup> Ausserer S. 203.

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> Beispiele bei Zeumer 6 und Eigenbrodt 27f.

<sup>5</sup> Zeumer 47f. Below im Handwörterbuch ‚Bede‘. Sybel's Historische Zeitschrift 58 S. 196f., 63 S. 303f. Staatssteuern von Jülich und Berg (Zeitschrift 26) S. 6. Baasch 17f. Niepmann 31f. Weis 49f. Metzen 33. 35. Schröder 604. Wretschko, Marschallamt 39f. Müller G. S. 36f. 42f.

<sup>6</sup> Schulte in Mitth. des Institutes für österreichische Geschichtsforschung VII S. 523f.

<sup>7</sup> Waitz II 2 S. 25f., III 383 A. 3. Brunner II 164. Rosenthal 50.

<sup>8</sup> Eigenbrodt 30 Anm. h und die dort angegebenen Stellen.

<sup>9</sup> S. 49.

<sup>10</sup> Wie Zeumer S. 48 folgert.

Auch das Vorkommen des Wortes *iurisdiction* anstatt *Bede*<sup>1</sup> beweist ebenso wenig wie der auch gleichbedeutend gebrauchte Ausdruck *iustitia*.<sup>2</sup> Beide scheinen eben nur allgemeine Bezeichnungen für eine gesetzliche Forderung zu sein.

Gegen die Auffassung der Steuer als Zubehör zur Gerichtsbarkeit spricht aber insbesondere auch der Umstand, dass die Landesfürsten sowohl über die Gerichtsbarkeit und deren Erträge, als auch über die Steuern ganz selbständig und unabhängig von einander verfügen. Wäre die Steuer ein Zubehör der Gerichtsbarkeit gewesen, so hätte sie mit dieser dieselben Schicksale gemein gehabt, und eine Veräusserung der Gerichtsgewalt hätte sich von selbst auch auf die Steuer erstrecken müssen. Wir finden aber von einem solchen Zusammenhang keine Spur.<sup>3</sup>

Aus diesem Ergebnis, dass die Grafen die Steuern nicht auf Grund ihrer Gerichtsgewalt erhoben, könnte wieder indirect gefolgert werden, dass das Besteuerungsrecht vom Heerbanne seinen Ausgangspunkt haben müsse, der neben der Gerichtsgewalt die bedeutsamste Befugnis der Grafen war, wodurch auch wieder unser früher auf directem Wege gewonnenes Resultat bestätigt wird.

Der eben dargestellte Charakter der *Bede* lässt es als wahrscheinlich erscheinen, dass auch das den Marken eigen-

<sup>1</sup> Zenner 48.

<sup>2</sup> Siehe oben S. 436.

<sup>3</sup> Am 28. Dec. 1325 versetzte K. Heinrich den Brüdern Johann und Dyetlinus von Firmian für dargeliehene 100 Mark *iudicium* in Bozano ad quatuor annos sine omni defalcatione et ipsum *iudicium* solvit annuatim marcas 25 (I. cod. 62 fol. 99). Die Stadtsteuer von 100 Mark, die ohnedies der Bischof bezog, wurde dadurch nicht tangiert (vgl. unten die Darstellung der Steuerverhältnisse der Stadt Bozen).

Aus den zahlreichen Verpfändungen der Stadtsteuer Innsbrucks ersehen wir, dass dieselbe mit der Gerichtsbarkeit in gar keinem Zusammenhange steht. In dem Reverse, welchen K. Heinrich am 7. Februar 1319 den Bürgern Innsbrucks wegen Nichterhöhung der städtischen Gefälle ausstellte, spricht er nur von alternativer Versetzung des Gerichtes oder der Stadtsteuer oder der Zölle (unser gericht ze Inspruk oder unser gewonlich steur in der stat oder die zölle).

In der Versetzung der städtischen Gefälle Innsbrucks vom 1. März 1319 erscheinen zuerst die Erträge aus dem Stadtgericht und daneben ganz unabhängig davon die Stadtsteuer (vgl. unten die Darstellung der Stadtsteuer Innsbrucks).



thümliche Marchrecht oder Marchfutter mit der Bede oder ordentlichen Steuer der übrigen Territorien identisch ist, denn auch das Marchrecht ist eine den Markgrafen vom Reiche überlassene ordentliche Grundabgabe für die Befreiung von der persönlichen Leistung des Heeresdienstes.<sup>1</sup>

Ganz dieselbe rechtliche Natur konnten wir für die ordentliche Steuer der anderen Territorien nachweisen. Für die Identität der ordentlichen Steuer mit dem Marchfutter spricht ferner auch der Umstand, dass niemals beide Abgaben nebeneinander vorkommen und dass auch die in den Marken vereinzelt auftretende Steuer im Urbar aus der Zeit Königs Rudolf als Marchsteuer charakterisiert wird.<sup>2</sup>

Der allgemeinen Steuerpflicht unterlag nicht blos das flache Land, sondern in derselben Weise auch die Städte.<sup>3</sup>

Die Steuerpflicht der Städte mit Myrbach<sup>4</sup> aus dem blossen Schutzverhältnis zu erklären, in dem sie zum Landesfürsten standen, ist unmöglich. Auf diesem Verhältnis beruhten nur die Judenschutzgelder und verschiedene vogteiliche Abgaben.

Die Städtesteuern erscheinen, wie Zeumer<sup>5</sup> ausführt, nur als ein Zweig der allgemeinen Steuern und Beden, der mit der reicheren Entfaltung städtischen Lebens erst zu hervorragender Bedeutung gelangt und grösstentheils erst mit den Städten selbst aus der ländlichen Verfassung herausgewachsen ist.

Die ersten ordentlichen Steuern haben sich auch nicht in den Städten entwickelt,<sup>6</sup> denn in der Zeit, in welcher die Beden schon als festes Institut sich darstellen, hat es in Deutschland noch keine eigene Städteverfassung gegeben.<sup>7</sup> Lange, bevor

<sup>1</sup> Brunner, Exemptionsrecht 343. Luschin 202. Werunsky 132. 312f. Huber 69. Wretschko 38f. Dopsch in den Mitth. des Institutes 18 S. 237f. Schröder 427. 527 erblickt darin eine Abgabe von den Neuculturen an den Inhaber des Bodenregals. Vgl. auch E. Mayer I S. 63 Anm. 16.

<sup>2</sup> Werunsky a. a. O.

<sup>3</sup> Zeumer 18. 36. Below im Handwörterbuch „Bede“.

<sup>4</sup> Besteuerung der Gebäude in Oesterreich 6. 11.

<sup>5</sup> Städtesteuern 4.

<sup>6</sup> Myrbach 11.

<sup>7</sup> Below in Sybel's Historischer Zeitschrift 58 S. 197 und Staatssteuern (Zeitschrift 26) S. 22.

sich Spuren von Städtesteuern zeigen, stand die Bede schon auf dem flachen Lande in Uebung.<sup>1</sup>

Nach Ausbildung einer eigenen Stadtverfassung erfuhr die Steuerpflicht der Städte freilich eine besondere Regelung, theils wurden nämlich die Städte von der Zahlung der gewöhnlichen Steuer ganz befreit, theils wurde der Betrag derselben fixirt.<sup>2</sup> Ausserdem wurde regelmässig die entsprechende Summe der Stadt als solcher auferlegt, welche die Umlegung und Einhebung selbst vornahm (Gesamtbesteuerung), während auf dem Lande Gesamtbesteuerung und Einzelbesteuerung concurrirten.<sup>3</sup>

Neben diesen ordentlichen Beden griffen die Landesherren in ihren sich immer mehr steigenden Geldnöthen gar bald auch zu dem Mittel der Einhebung von ausserordentlichen Steuern. Schon im Jahre 1183 konnte es der erste Kurfürst des Reiches, Erzbischof Konrad von Mainz, als allgemeine Gewohnheit aller Bischöfe und anderer Fürsten bezeichnen, so oft eine zwingende Nothwendigkeit vorliege, allgemeine ausserordentliche Steuern auszuschreiben,<sup>4</sup> und im Jahre 1208 berief sich ein Nachfolger desselben schon nicht mehr auf die Noth, sondern geradezu auf die Gewohnheit seiner Vorfahren,<sup>5</sup> ein Beweis, wie die Eintreibung solcher ausserordentlichen Beden im Schwunge gewesen sein muss.

Neben ausserordentlichen Steuern, die das ganze Land und alle Bevölkerungsklassen belasteten, begegnen vielfach auch solche, die nur von einer bestimmten Bevölkerungsklasse, z. B. nur von den Juden oder nur von dem Clerus erhoben wurden.

<sup>1</sup> Zeumer 4.

<sup>2</sup> Zeumer 18f. Niepmann 14f. Weis 23. Below im Handwörterbuch und Staatssteuern (Zeitschrift 26) S. 22. Schröder 604.

<sup>3</sup> Zeumer 21. 34. 52. 12f. Schröder 536. 604. 625. Below im Handwörterbuch und Staatssteuern (Zeitschrift 26) 36. Weis 54. Metzen 83. Niepmann 44f. Baasch 35.

<sup>4</sup> *Iuxta consuetudinem omnium episcoporum et aliorum principum terrenos quoque, quotiens inevitabilis necessitas urget, exactiones sive petitiones edicimus, ut unusquisque eorum, qui in nostro diocesi continentur, secundum propriam facultatem et bonorum suorum estimationem largiatur* (Bodmann, Rheingauische Alterthümer 782).

<sup>5</sup> *Exactiones sive petitiones, quas per diocesi nostram iuxta consuetudinem predecessorum nostrorum exercere consuevimus* (Bodmann 783).

Auf ausserordentliche Steuern (*exactiones violentae*)<sup>1</sup> beziehen sich auch meist die Klagen wegen Steuerbedrückungen.

Aber die Einhebung solcher ausserordentlichen Steuern, die kein Entgelt mehr waren, sondern den Charakter der Freiwilligkeit an sich trugen, führte dahin, dass die Fürsten jedesmal bei denen, welche die Steuern auf sich nahmen, um die Bewilligung zur Auflage nachsuchen mussten. In diesem Sinne entschied schon das Gesamturtheil des Reichshofgerichtes vom 1. Mai 1231, dass die Auflage neuer Abgaben nur auf vorgängige Zustimmung der *meliores et maiores terrae* erfolgen dürfe.<sup>2</sup>

War die Einhebung von ausserordentlichen Steuern ursprünglich immerhin mehr eine Macht- als eine Rechtsfrage, so konnten die Fürsten für die Länge der Zeit sich der allgemeinen Rechtsüberzeugung doch nicht entziehen und die natürliche Entwicklung der Rechtsordnung nicht aufhalten. Der Grundsatz, dass ausserordentliche Steuern als freiwillige Leistungen, um rechtmässig zu sein, der Zustimmung der dadurch ins Mitleiden gezogenen Kreise bedürfen, erhielt immer allgemeinere Anerkennung und nahm schliesslich in dem Steuerbewilligungsrecht der Landstände eine feste Form an.

## Die ordentlichen landesfürstlichen Steuern in Tirol.

### Terminologie des tirolischen Steuerwesens.

Im Gebiete des späteren Territoriums Tirol lässt sich vereinzelt schon um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts die Existenz einer Steuer nachweisen. Die Nachrichten sind in dieser Zeit freilich sehr spärlich, woran wohl der Mangel des überlieferten Quellenmaterials einen guten Theil der Schuld tragen mag, und beschränken sich meist nur auf eine Anführung des Wortes *stiura*, ohne Näheres darüber zu vermelden. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts erschliesst sich uns in den

<sup>1</sup> Vgl. S. 440.

<sup>2</sup> *Sententia de iure statuum terrae* Mon. Germ. Leg. Tom. II S. 283: *ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur.* Vgl. dazu Luschin S. 208. Werunsky 172.

Rechnungsbüchern der alten tirolischen Landesfürsten eine neue ausgiebige Quelle, und wir sehen auf einmal ein das ganze Land umspannendes System von ordentlichen Abgaben vor uns, mit dessen besonderer Terminologie wir uns zunächst zu beschäftigen haben.

Der gewöhnlichst gebrauchte Ausdruck für die ordentliche Steuer ist *stiura* oder *steura*. Ganz gleichbedeutend damit, nur den Charakter besser hervorhebend, finden sich die Wendungen *stiura annua* oder *annualis*, *stiura generalis* und *stiura communis*.<sup>1</sup> In Italienisch-Tirol und den angrenzenden deutschen Gebieten entspricht der *stiura* die *colta* oder *culta*,<sup>2</sup> die, wenn sie zweimal des Jahres erhoben wird, auch *biscolta* heisst.<sup>3</sup> Sprachlich ist *colta* wohl nur eine Zusammenziehung des lateinischen Wortes *collecta*.

Um die Natur der ländlichen Steuer gegenüber der Stadtsteuer (*stiura civitatis*) hervorzuheben, gebrauchen die Quellen die Ausdrücke *stiura provincialis* und *stiura provincie*.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> 1300 Juni 30. Gotschlinus iudex de Enna fecit rationem . . . de marcis 40 de *stiura* in Enna (M. cod. 10 fol. 39').

1302 Jänner 30. Idem f. r . . . de marc. 40 duplicatis de *steura* duorum annorum, que solvitur omni autumpno (M. cod. 3 fol. 111).

1303 Mai 14. Idem f. r . . . de marc. 40 de *stiura* generali recepta in autumpno (M. cod. 3 fol. 145).

1305 Juni 18. Idem f. r . . . de marc. 30 de *stiura* anni 1303 et de marc. 40 de *stiura* anni 1304, que datur in festo s. Martini (I. cod. 282 fol. 100').

1309 März 7. Idem f. r . . . de marc. 40 de *stiura* communi, que datur circa festum s. Martini (M. cod. 6 fol. 26).

1323 Sept. 25. Idem f. r . . . de Veron. marc. 40 de *steura* annuali (M. cod. 13 fol. 53).

<sup>2</sup> Zwei andere Ausfertigungen der in vorhergehender Anmerkung angeführten Rechnungen vom 30. Jänner 1302 (M. cod. 10 fol. 73) und vom 14. Mai 1303 (M. cod. 10 fol. 109) haben statt des dort gebrauchten *steura* das Wort *culta*.

1298 Febr. 16. Arnoldus de Fadan, Arnoldus de Zymbria et Petrus ibidem, gastaldiones de Zymbria, f. r . . . de marc. 15 de *stiura* in Zymbria (M. cod. 3 fol. 40').

1299 Febr. 16. Idem f. r . . . de marc. 15 de *stiura* sive *culta* omni anno (M. cod. 9 fol. 28).

1302 Juni 28. Iulianus gastaldio . . . Zymbrie f. r . . . de marc. 15 de *stiura* sive *colta* omni anno (M. cod. 3 fol. 117).

<sup>3</sup> Kink, Cod. Wang. S. 462f.

<sup>4</sup> 1296 Aug. 3. Ber[toldus] index de Sterzinga et prepositus in Wiptal f. r . . . de marc. 54 de *stiura* provincie, item de marc. 28 de *stiura* civitatis Sterzinge (I. cod. 282 fol. 12).

Als Analogie könnte die Bezeichnung des Landrichters als *iudex provincialis* und des Landgerichtes als *iudicium provinciale* herangezogen werden.<sup>1</sup>

Die Steuern der Städte Innsbruck und Hall, die eine Zeitlang auf Selbsteinschätzung des Vermögens beruhten, werden demgemäss als Schatzsteuern charakterisiert und weil sie, vorübergehend wenigstens, Vermögenssteuern waren, auch *stiure pecuniarie* und *stiure denariorum* genannt.<sup>2</sup>

Der für diese Stadtsteuern auch gebrauchte Ausdruck Eidsteuer weist darauf hin, dass die Einschätzung des Vermögens durch den Eid der Fatenten bekräftigt werden musste.<sup>3</sup>

Ausserordentliche Steuern werden, wenn es im Gegensatze zu den ordentlichen einer besonderen Hervorhebung bedarf,

1297 Sept. 1. Idem f. r . . . de marc. 54 de stiura [in] Wiptal, item de marc. 28 de stiura civitatis. . . De defectu ante civitatem in provincia debent inquirere Petrus et Iacobus Trautson (I. cod. 282 fol. 37').

1300 Mai 23. Idem f. r . . . de marc. 54 duplicatis de duobus annis de stiura generali provincie, item de marc. 28 de stiura civitatis de anno 1298 (M. cod. 3 fol. 74').

1300 October 6. Dominus H. de Vuenstein iudex in Tawer f. r . . . de marc. 30 de stiura provinciali, que datur in carniprivo, item de marc. 33, sol. 30 de schatzstiver in Halle (M. cod. 10 fol. 47').

1300 October 6. Dominus H. de Avuenstain f. r . . . de marc. 30 de stiura, que datur in carniprivo de provincia preter opidum in Hallis, item de marc. 33 sol. 30 de schatzstiur in Hallis (I. cod. 282 fol. 87').

1301 Juni 8. Sivridus de Rotenburch iudex in Tawer f. r . . . de marc. 30 de stiura generali in carniprivo, item de marc. 26 minus lib. 2 de schatzstiur in Halle (M. cod. 10 fol. 48).

<sup>1</sup> Egger im IV. Ergänzungsbd. der Mitth. des Institutes S. 333.

<sup>2</sup> Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden Nr. 65: *steura seu collecta, quae schatzsteuer nominatur*.

Haller Stadtrecht von 1303: *steura sive collecta statuta, quae vulgarter schatzsteuer dicitur* (Haller Stadtarchiv). Vgl. auch die vorhergehende Anmerkung.

Eine andere Ausfertigung der in voriger Anmerkung angeführten Rechnung 1301 Juni 8: Sifridus de Rotenburch iudex in Tawer f. r . . . de marc. 30 de stiura provinciali, que datur in carniprivo, item de marc. 25, lib. 8 de stiura pecuniaria in Hallis (M. cod. 3 fol. 99).

Rechnung des Präpositus von Innsbruck vom 12. August 1303: *de stiuris equorum, armentorum, denariorum ut supra* (M. cod. 10 fol. 83').

Das Nähere bei den Städtesteuern.

<sup>3</sup> Siehe das Capitel von den Städtesteuern, besonders Innsbruck.

stiure precarie, stiure speciales, stiure petitionales, zu deutsch auch petsteuern genannt.<sup>1</sup>

Im oberen Vinschgau und im Engadin finden sich statt steura precaria auch prega und preg, welche Ausdrücke für eine dort neben der steura annua als ordentliche Last vorkommende Naturalabgabe gebraucht werden, die aber jedenfalls darauf hindeuten, dass es ursprünglich sich um eine ausserordentliche Leistung handelte.<sup>2</sup> Prega ist offenbar identisch

- <sup>1</sup> 1305 Sept. 9, Nauders. Heinricus officialis ibidem f. r . . . de marc. 50 de stiura annua . . . Preterea de stiura peticionali scilicet marc. 40 expedit Swikerum Eisach de Merano marc. 12, lib. 6, gros. 1 et remanent marc. 27, lib. 4 minus gros. 1 (I. cod. 282 fol. 122').
- 1308 März 30. Stamphardus iudex in Gufdun f. r . . . de marc. 42, lib. 7 de speciali stiura inposita in anno 1306 pro expensis dominorum in Brixina (M. cod. 4 fol. 41).
- 1309 Juni 27. F[ridericus] iudex in Passira f. r . . . de marc. 50 duplicatis de stiura duorum annorum . . . Preterea homines de Passira comuniter dabunt isto anno pro stiura precaria et speciali armenta viva 30, oves 100 (M. cod. 6 fol. 39 u. 39').
- 1309 Aug. 14. Bernhardus et Jenlinus de Aychach prepositi in Ruffiano f. r . . . de marc. 79 de stiura annua . . . de marc. 16 de stiura dicta raspenmal . . . de armentis 22 pro duabus stiuris coquinariis consuetis et armentis 11 in eodem anno receptis pro stiura coquinaria peticionali (M. cod. 6 fol. 57').
- 1315 Juni 3. Heinricus Groppier prepositus in Inspruka f. r . . . de armentis 27 de una steura precaria inposita in adventu domini de Franchenfurt, item de marc. — [ausradiert] impositis anno presenti pro steura speciali in solucionem quorundam debitorum (M. cod. 12 fol. 4).
- 1342 Sept. 18, Bozen. Markgraf Ludwig bestätigt einigen Bürgern von Bozen die ihnen von König Heinrich verliehene Steuerfreiheit und trägt den Richtern zu Gries und Bozen auf, keinerlei Steuer auf dieselben zu legen ‚weder petsteur noch dehainerlay ander steur‘. (Gleichz. Cop. datum Bozani anno domini 1342 feria IV ante festum Mathey apostoli et ewangeliste. W. cod. 398 fol. 32 Nr. 73.)
- <sup>2</sup> 1316 October 24. Iacobus Moser officialis in Nauders f. r . . . de armentis 10, ovibus 80, que dantur omni anno de prega, id est steura precaria . . . item de armentis vivis 12, ovibus 100 de duabus steuris coquinariis, que dantur omni anno in eodem officio, item de marc. 50 de steura annua (M. cod. 12 fol. 60').
- 1319 October 23. Idem f. r . . . de armentis 10, ovibus 80, que dantur omni anno de prega id est steura precaria preter steuram precariam de anno presenti . . . item de marc 50 de steura annua (M. cod. 11 fol. 87').

mit dem altvenetianischen Worte *prego*, welches nach Schneller<sup>1</sup> soviel wie *preghiera*, Bitte, Bede heisst. Das von Goswin gegen Ende des 14. Jahrhunderts angelegte Urbar von Marienberg definiert *preg* sehr treffend als eine Abgabe, welche ob *petitionem dominorum* geleistet wird.<sup>2</sup>

Einer besonderen Erklärung bedarf noch der Ausdruck *steuram imponere*. Dieses bedeutet nicht bloss das Auflegen einer ausserordentlichen Steuer, nicht bloss die Vertheilung einer neuen Steuer auf die Steuerpflichtigen, sondern auch die Umlegung einer ordentlichen Steuer, die neuerliche Prüfung der Verhältnisse einer schon bestehenden ordentlichen Steuer. *Steuram imponere* kann demgemäss auch die Revision der alten Steuerlisten oder die Anlegung neuer bezeichnen, in welcher letzterer Bedeutung ganz gleichwertig damit übrigens auch die Wendungen *steuram imponere et renovare* und *steuram renovare* allein begegnen.<sup>3</sup>

1323 Juni 3. Swikerus olim iudex in Nauders f. r . . . de armentis 10 ovis 80, que dantur omni anno de prega id est de steura precaria. Item de armentis vivis 12, ovis vivis 100 de duabus steuris coquinariis. Item de Veron. marc. 50 de steura annua (M. cod. 13 fol. 41).

Vgl. auch Anm. 2.

<sup>1</sup> Schneller, Trident. Urbare S. 155f., der in dem dort citierten Münchner Codex freilich statt *precaria* fälschlich *pecaria* liest, was er dann als *pecuaria* erklärt und so zu einer Kleinviehsteuer kommt. Schneller, Südtirol. Landschaften I S. 300.

<sup>2</sup> Schwitzer, Urbare S. 63: *Similiter notandum quod in Pramair, in Sliniga et in Engdina et in Patznun requiruntur oves omni anno que dicuntur prega, id est, quod dantur ob petitionem dominorum.*

<sup>3</sup> Das Landgericht Sterzing zahlte nachweislich, wie wir unten sehen werden, in den Jahren 1291—1338 jährlich 54 Mark Steuer. Aus dem Jahre 1299 ist uns eine Liste der zu dieser Steuer Beitragspflichtigen erhalten mit der Ueberschrift ‚Anno domini 1299 hec stiura imposita est in Sterzinga‘ (M. cod. 5 fol. 24f.). Hier handelt es sich nicht um die Auflage einer neuen Steuer, sondern nur um die den Verhältnissen entsprechende Neuvertheilung der schon bestehenden ordentlichen Steuer, was sich übrigens aus der einige Zeit nachher angefertigten Neuauflage dieser Steuerliste mit der Ueberschrift ‚Hec est steura annua in iudicio de Sterzinga‘ (M. cod. 25 fol. 30f.) noch klarer ergibt.

Deutlicher zeigt dies folgender Fall: Das Gericht Glurns zahlte nachweisbar seit 1290 jedes Jahr seine ordentliche Steuer. Im Jahre 1313 wurde eine Steuerliste angelegt: ‚Hec est steura annua imposita in officio in Glvrns. Renovata.‘ (M. cod. 6 fol. 104f.) Hier ist unzweideutig aus-

Eine Reihe anderer Ausdrücke erklären sich theils von selbst, wie etwa *stiura consuetudinaria* und *consweta* in der Bedeutung als ordentliche Steuer, theils sind sie nicht so allgemein, dass sie schon hier erwähnt zu werden verdienten. Erstere bedürfen keiner Erklärung, letztere werden wir im Laufe der Darstellung gehörigen Ortes besprechen.

### Abgrenzung des Begriffes Steuer gegenüber anderen Abgaben.

Die Steuern als öffentlich-rechtliche Leistungen werden von den grundherrlichen und den von den Eigenleuten zu leistenden Abgaben scharf unterschieden.

Der grundherrliche *census* und die öffentlich-rechtliche *stiura* werden immer auseinandergehalten.<sup>1</sup>

Der Gegensatz zwischen den von den Freien, welche nur durch das Band der Staatsangehörigkeit mit dem Landesfürsten verknüpft waren, zu entrichtenden Dienste und Abgaben und den Diensten und Abgaben der Eigenleute aus dem Titel der Leibeigenschaft tritt uns besonders in der von König Heinrich am 25. Juli 1327 dem Kloster Steinach ausgestellten Urkunde deutlich hervor.<sup>2</sup> Der König schenkt darin dem Kloster anstatt der von seinen Gemahlinnen Anna und Adelheid ausgesetzten

---

gesprochen, dass es sich erstens um die ordentliche Steuer (*staura annua*) handelt, was sich übrigens auch aus der Höhe der Steuer ergeben würde, und zweitens, dass damit nur eine Renovation bezweckt wurde. Eine mit dieser fast wörtlich übereinstimmende Steuerliste von Glurns vom Jahre 1314 trägt die Aufschrift ‚Anno d. 1314 hec staura inposita est in officio in Glurns, annua et consweta‘ (M. cod. 25 fol. 2f.).

Eine Steuerliste von Eiers von demselben Jahre ist überschrieben: ‚Anno d. 1314 . . . in Ewrs inposita est staura ibidem et renovata‘ (M. cod. 25 fol. 9f.). Aehnliche Ueberschriften haben die Steuerlisten von Laas (M. cod. 25 fol. 10’f.) und von Kastelbell (*ibid.* fol. 15’f.). Eine Steuerliste von Schenna vom Jahre 1314 ist bloss überschrieben: ‚Item anno predicto renovata est stiura prepositure in Schennan‘ (*ibid.* fol. 27’f.).

Dieses *stauram renovare* ist mit *stauram imponere* ganz gleichwertig.

<sup>1</sup> Siehe das im Anhang Nr. III abgedruckte Einnahmenverzeichnis und den Steuernachlass für Oetzthal vom Jahre 1317, Anhang Nr. VI. Vgl. auch Zeumer 39f.

<sup>2</sup> Druck Mich. Mayr in Ferdinandeums-Zeitschrift 43 S. 205. Gleichz. Cop. auch W. cod. 391 fol. 56’.



Vermächtnisse von 60 und 40 Mark drei Höfe, denen er zugleich Steuer- und Dienstfreiheit gewährt, macht aber dabei folgenden Vorbehalt: *salvis tamen nobis et heredibus nostris propriis et liberis hominibus nostris in ipsis curiis residentibus, qui nobis singulis annis tenebuntur ex proprietate et libertate personarum suarum omni anno debita obsequia exhibere.*

Hier sind die von den Eigenleuten *ex proprietate suarum personarum* zu leistenden Dienste den Leistungen der Freien *ex libertate suarum personarum*, den öffentlichen Frohndiensten gegenübergestellt. Diese letzteren werden eben um deswillen, dass sie nur auf den Schultern der Freien lasteten, in den tirolischen Quellen mit der Bezeichnung *Freiendienst (servitium liberorum)* belegt. Ueber die rechtliche Natur dieses *Freiendienstes* lässt uns eine Urkunde König Heinrichs vom 30. November 1316 nicht im Zweifel.<sup>1</sup> Der König bestätigt darin ein von den Geschwornen von Riffian gefälltes Urtheil, dem seine Dienstmänner und sein Rath Folge gaben, des Inhaltes, dass die Eigenleute des Freisinger Stiftes St. Andrä zu Kains alljährlich ihr Vogtrecht, aber keinen *Freiendienst* zu leisten hätten, denn *Freiendienst* sei nur von den freien Leuten und nur von freiem Eigen zu leisten, nicht von Eigenleuten noch Eigengut.

Uebereinstimmend damit sagt König Heinrich in einer Urkunde vom 2. Juni 1332, „das alle unser aigenleith in unserm gerichte von Glurns uns sunderlich dienen in unser camer und mit der freyleithe dienste nicht ze schaffen haben daselben.“<sup>2</sup>

Ganz consequent dieser Auffassung, dass der *Freiendienst* nur von freien Leuten und nur von freiem Gute zu leisten sei, ist es, wenn König Heinrich mit Urkunde vom 10. März 1309<sup>3</sup> seinen Eigenleuten Oettlinus und dessen Schwester Katharina<sup>4</sup> die Gnade gewährt, *quod nec de personis, nec de bonis ac*

<sup>1</sup> Anhang Nr. V.

<sup>2</sup> Geben auf Tyrol . . . des eritags vor pffingsten. Inscrit in eine in Cop. vorhandene Bestätigungsurkunde Herzog Leopolds vom 4. März 1371 (an eritag nach dem suntag reminiscere) I. Miscell. 185.

<sup>3</sup> Gleichz. Cop. W. cod. 384 fol. 3 Nr. 12 (Actum et datum Tyrolis a. d. 1309 die 10 Marcii ind. 7).

<sup>4</sup> Öttlinus et Katerina, pueri et heredes quondam Jeklini filii Ottonis antiqui officialis de Letsch, qui nos condicione servili et proprietatis tytulo respicere dinoscuntur.

possessionibus suis propriis aut feodalibus aut aliis bonis, quocumque nomine censeantur, nulla servicia libera, que vulgariter vreier dienst nominantur, deinceps facere teneantur, sed potius a liberis et servicio libertinorum sint omnino immunes pariter et exempti.

Allerdings spielt hier noch ein anderes Moment herein. Dieser Freidienst war eine auf den Grundstücken ruhende Reallast.<sup>1</sup> Kamen demgemäss solche Güter in die Hände von Eigenleuten, so mussten diese rechtlich neben den Leistungen ex proprietate suarum personarum auch den auf Grund und Boden haftenden Freidienst übernehmen, weshalb es hier, wie vielleicht auch im vorliegenden Falle, einer besonderen Befreiung bedurfte.

Dieser Freidienst bedeutet aber nicht nur die eigentlichen öffentlichen Frohndienste, sondern auch die als Ersatz dafür auftretenden Leistungen von einem ein- für allemal bestimmten jährlichen Betrage, in welchem Sinne wir den Ausdruck wohl auch in den meisten der vorliegenden Urkunden aufzufassen haben. Im allgemeinen können wir die Fixierung des als Freidienst zu leistenden Betrages zu Beginn des 14. Jahrhunderts als abgeschlossen ansehen. In vereinzelt Fällen sehen wir dieselbe vor unseren Augen sich vollziehen. Mit Urkunde vom 16. März 1342 thut Markgraf Ludwig, mayr Otlein von Slanders und allen seinen erben di besunder gnad, daz er hinnenfur ewicleich vor allen frien dienst und gabe ierlich geben solle 32  $\ell$  Perner und 32 muttel solhes chornes, als uns ander unser freileut dient und geben'.<sup>2</sup>

Wie im Mittelalter öffentliche Befugnisse überhaupt als Gegenstand des privaten Verkehrs angesehen wurden, so können wir auch Uebertragungen des Freidienstes an Privatpersonen constatieren.

Graf Meinhard hatte Altmann von Schenna die von Albero Morhardus, einem Bauer in Schenna, zu leistenden Freidienste übertragen und bestätigte am 5. Juni 1284 auch Heinrich, dem Sohne des genannten Altmann, dieses Recht, jedoch mit der Beschränkung, dass nach dem Tode Alberos nur ein Sohn

<sup>1</sup> Vgl. neben dem Inhalte der vorher besprochenen Urkunden Maurer, Fronhöfe I S. 438.

<sup>2</sup> Gleichz. Cop. datum Merani . . . sabbato post Gregorii I. cod. 20 fol. 77.

desselben Heinrich von Schenna dienstpflichtig bleiben soll, die übrigen Söhne aber ihre Dienste wieder dem Grafen leisten sollen.<sup>1</sup>

Wohl identisch mit Freidendienst, aber nur die Natur einer fixen ständigen Leistung besser hervorhebend, ist die in einer Urkunde Ludwig des Brandenburgers vom 20. October 1352 erscheinende Freiangabe der Freien auf Schöenna.<sup>2</sup> Darin verleiht Ludwig Peter von Schenna, seinem Burggrafen auf Tirol, ‚die freyngabe die . . di freyen auf Schenna gebent also, daz si dieselben freyngab fürbas von uns und . . unsern erben ze rehten lehen haben, niezzen, aufheben und einnemen sullen one unser und . . maenichlechs irren und hindrung‘.

Ausser der schon oben erwähnten Befreiung der Eigenleute vom Freidendienst, die zu dessen Leistung überhaupt nicht verpflichtet waren, lassen sich auch Befreiungen dazu Verpflichteter nachweisen. So erlässt König Heinrich am 3. März 1312 Mechthild, der Witwe Jakobs von Schenna, mit Rücksicht auf ihren Sohn, der Notar des Propstes von Brixen war,<sup>3</sup> totum servicium liberorum, quod vulgariter freiger dienst appellatur.<sup>4</sup>

Für derlei Exemptionsertheilungen liessen sich die Landesfürsten mitunter durch klingende Münze entlohnen.<sup>5</sup>

Analog damit wird auch die öffentlich-rechtliche Steuer als Freisteuer oder *stiura liberorum* charakterisiert, welcher Benennung wir im Laufe der Darstellung wiederholt begegnen werden.<sup>6</sup> Im Gegensatze dazu wird die von den Eigenleuten

<sup>1</sup> Hormayr, Sämmtliche Werke II Urkunde 46.

<sup>2</sup> Orig. geben ze Insprugg . . . an sampezttag nah sant Gallentag. I. Schatzarchiv 3635.

<sup>3</sup> Contemplacione filii Ch., notarii domini prepositi Brixinensis.

<sup>4</sup> Gleichz. Cop. Actum et datum in Griez. W. cod. 384 fol. 26.

<sup>5</sup> 1294 Juli 17. Christianus iudex de Lapide fecit racionem . . . de marcis 10 de pueris quondam Bertoldi pro exempcione a serviicii liberorum (I. cod. 279 fol. 22).

<sup>6</sup> Hier nur ein Beispiel. Ein Steuerverzeichnis des Gerichtes Laas zeigt am Schlusse folgende Summierung: Summa horum marce 61, libre 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> de freisteur (M. cod. 25 fol. 3) 1288 Juli 31. II[einricus] de Vlurlingen prepositus [de Inspruk] f. r . . . de lib. 35 de liberis in Matrray (I. cod. 277 fol. 22).

1289 Dec 7. Hainricus prepositus de Inspruk f. r . . . de stiura liberorum [in Matrai] lib. 35 (M. cod. 8 fol. 14’).

zu leistende Abgabe als *stiura hominum propriorum* bezeichnet.<sup>1</sup> Jäger ist naiv genug, die *stiura liberorum*, die er freilich nur dem Namen nach kannte, als Kindersteuer zu erklären.<sup>2</sup>

### Kurzer Ueberblick über die Verwaltungsorganisation des Landes.

Zum Verständnis der folgenden Darstellung empfiehlt es sich, gleich hier der Verwaltungsorganisation Tirols, soweit dieselbe für unsere Frage von Bedeutung ist, ein kurzes Wort zu widmen.

Das ganze Territorium war bedeckt mit einem Netz von Landgerichten, die ihren Ursprung grösstentheils auf die Centen der karolingischen Gerichtsverfassung zurückführen.<sup>3</sup> An der Spitze eines Landgerichtes stand ein landesfürstlicher Beamter, der entweder den Titel Richter (*iudex*) oder Pfleger (*officialis*) führte. Das Ursprünglichere war der Richter, in dessen Händen die gesammte richterliche und Verwaltungsthätigkeit lag. Im benachbarten Baiern trat seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, als mit Erstarkung der landesherrlichen Gewalt die Functionen des Staates immer verwickelter wurden und der wachsende Umfang der Geschäfte die Arbeitskraft eines einzigen Beamten überstieg, neben den Richter der Pfleger, welcher ersteren bald überflügelte und zu seinem Unterbeamten und Stellvertreter herabdrückte.<sup>4</sup> Hier war es dann regelmässig so, dass dem Richter die Besorgung der richterlichen Amtsgeschäfte oblag, während der Pfleger hauptsächlich die Verwaltungsthätigkeit sich vorbehielt.

Die einzige Wirkung, welche dieser Umbildungsprocess auf Tirol ausübte, scheint zunächst die gewesen zu sein, dass ein gewisses Schwanken in der Bezeichnung des Landgerichtsvorstehers eintrat und die Bezeichnungen Richter (*iudex*) und

<sup>1</sup> Hier gleichfalls nur ein Beispiel: 1300 Juni 8. *Ingenuinus officialis de Glurns f. r . . . de marc. 22 siliginis modiolis 100, ordei modiolis 100 duplicatis de stiuris II annorum . . . Item de libris 30 de stiura hominum propriorum* (M. cod. 10 fol. 38).

<sup>2</sup> Landständische Verfassung Tirols II 1 S. 407.

<sup>3</sup> Egger in den Mitth. des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, IV. Ergänzungsbd. S. 426 f. Rosenthal 49 f.

<sup>4</sup> Rosenthal 54 f. 323.

Pfeger (*officialis*, in italienischen Gebieten und deren Nachbarbezirken *gastaldio*) durchaus als gleichbedeutend gebraucht werden. Hier war die Benennung *officialis* üblicher, wie in Laas, dort die Bezeichnung *iudex*, wie in Passeier,<sup>1</sup> aber ihre Function und ihr Wirkungskreis war, wie sich aus den Amtsrechnungen ergibt, durchaus identisch, und eine und dieselbe Amtsperson wird das einemal als *iudex*, das anderemal wieder als *officialis* bezeichnet.<sup>2</sup> Demgemäss sind auch die Bezeichnungen *iudicium* und *officium* synonym.

Bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts lässt sich also ein ähnlicher Entwicklungsgang, wie er in Baiern erfolgte, für Tirol nicht constatieren. Erst gegen Ende des Mittelalters muss auch in Tirol wenigstens zum Theile derselbe Rechtszustand sich herausgebildet haben wie bei seinem stammverwandten Nachbar, indem als der eigentliche Gerichtsherr der Pfeger erscheint und der Richter bloss der von ihm bestellte und besoldete Unterbeamte ist. Dies erhellt deutlich aus einem Mandat König Maximilians vom Jahre 1496, worin er allen Pflegern befiehlt, ihre richter dermassen zu besölden, damit si ihr amt verwesen mögen.<sup>3</sup>

Oftmals bestanden innerhalb eines Landgerichtssprengels noch Propsteibezirke (*praepositura*), an deren Spitze ein Propst (*praepositus*) stand. Hervorgegangen waren dieselben aus grundherrlichen Aemtern, denen die Einhebung und Verwaltung der urbairalen Abgaben obgelegen hatte. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts hatten die Pröpste aber auch schon die Verwaltung der öffentlich-rechtlichen Gefälle ihres Bezirkes, z. B. der Steuern, in ihren Händen und waren so theils private, theils öffentliche Beamte. In Bezug auf die Verwaltung der finanziellen Erträge ihres Sprengels waren die Pröpste von dem Richter, zu dessen Bezirk sie gehörten, ganz unabhängig. Wie schon angedeutet, war die Eintheilung der Landgerichte in Propsteien durchaus keine allgemeine, sondern vielmehr eine vereinzelte Erscheinung. Das ‚*officium in Tirolis*‘ oder das Burggrafenamt (*purchgravatus*) zerfiel z. B. in die Propsteien Mais, Schönna und Riffian.<sup>4</sup> Ebenso zerfiel das Gericht Passeier in mehrere

<sup>1</sup> Siehe unten bei den betreffenden Amtsrechnungen.

<sup>2</sup> Vgl. unten die Amtsrechnungen von Kastelbell und Laas.

<sup>3</sup> Jäger, Landständische Verfassung II 2 S. 430.

<sup>4</sup> Siehe unten.

Propsteibezirke.<sup>1</sup> Hie und da deckte sich ein Propsteibezirk mit einem Gerichtsbezirke und der Richter erscheint zugleich als Propst, so in Eirs,<sup>2</sup> Ulten<sup>3</sup> und Sterzing (Wipphthal).<sup>4</sup>

Unterabtheilungen der Gerichtssprengel waren die Schergenbezirke (*officia preconis*), deren Bestand aber nicht als allgemeine Einrichtung, sondern nur vereinzelt sich nachweisen lässt.<sup>5</sup>

Die Kellereibezirke (*canipa*), denen ein *caniparius* oder ein *claviger* vorstand, hatten nur urbarialen Charakter.

## A.

### Die Steuern auf dem flachen Lande.

#### Die ersten Nachrichten über den Bestand einer ordentlichen Steuer bis zum Einsetzen der Amtsrechnungen.

Von dem Bestande einer ordentlichen Steuer auf dem flachen Lande haben wir seit dem 13. Jahrhunderte Kenntnis. Allerdings gewähren uns die ersten Quellen bis zum Beginne der Rechnungsbücher der tirolischen Landesfürsten keinen tieferen Einblick und berichten uns kaum mehr als den blossen Namen. Es erübrigt zunächst, die ältesten einschlägigen Urkunden anzuführen.

Mit Brief vom 14. April 1268 übergab das Capitel zu Brixen dem Grafen Meinhard von Tirol einen Hof Planetsch, wofür der Graf als Gegenleistung eidlich versprach, dass weder er noch seine Amtleute auf den Hof der Canoniker in Mais, sei es unter was immer für einem Rechtstitel, irgend eine Steuer

<sup>1</sup> Ein Verzeichnis über die im Jahre 1311 umgelegte ausserordentliche *steura decimalis* (M. cod. 7 fol. 10'—13'). Das Nähere darüber bei den ausserordentlichen Steuern.

<sup>2</sup> Siehe unten.

<sup>3</sup> 1305 Juli 22. *Swikerus iudex et prepositus in Ultimis fecit racionem* (I. cod. 282 fol. 104'). Siehe auch unten.

<sup>4</sup> 1298 Sept. 10. *Ber. prepositus et iudex in Wiptal f. r . . .* (M. cod. 9 fol. 19').

<sup>5</sup> So zerfiel das Landgericht Sterzing, wie wir weiter unten sehen werden, in zwei Schergenbezirke.

oder andere Abgabe erheben werden mit Ausnahme des sogenannten Brückenbannes,<sup>1</sup> das ist einer Abgabe für Benützung und Erhaltung der Brücke.

Nach dieser Urkunde war Graf Meinhard offenbar im Bezuge einer öffentlich-rechtlichen Steuer. Bemerkenswert ist nur der Umstand, dass die Steuerfreiheit dieses Hofes erst durch eine Gegenleistung an den Grafen erkaufte werden musste, was wohl zu dem Schlusse berechtigt, dass die Hintersassen des Capitels an der allgemeinen Exemption des Clerus keinen unbestrittenen Antheil hatten.

Am 3. Jänner 1276 verleiht Graf Meinhard seinem Hofkoche (*specialis cocus curie nostre*) Ullin von Taufers und dessen Hausfrau Brigida und deren Erben den Hof Ausserplatzleid (*Ovzzerplacleid sitam ab inferiori latere turreis Platzleid circa castrum Tirol*), welchen Ullin von dem gräflichen Ministerialen Eberlin von Platzleid um 12 Mark Perner gekauft hat, als rechtes Lehen (*rectum et legale feudum*) mit der Vergünstigung, *quod nullam de ipsa steuram aliquis officialium nostrorum preter servicia communia, que idem Vlr. nobis facere poterit in curia nostra, audeat exigere ab eisdem.*<sup>2</sup>

Eine Reihe von anderen Beispielen finden sich bei der Darstellung der Städtesteuern angeführt.

Aus derselben Zeit besitzen wir auch vom Gerichte Imst zwei Steuerrollen.

Die erste<sup>3</sup> enthält 153 namentlich aufgeführte Steuerzahler, darunter auch einige weibliche, mit einer Gesamtleistung von 33 Mark. Die von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Beträge schwanken zwischen 5 Solidi (=  $\frac{1}{4}$  Pfund)

<sup>1</sup> Dominus Meinhardus comes pro se ac pro omnibus suis heredibus fide data vice sacramenti promisit et ratificavit, ut nec ipse nec quisquam suorum prefectorum, iudicum, officialium, preconum recipiat in curia canonicorum in Mayse vinum, quod ab aliis curiis recipere consuevit, nec steuram, nec stipendium, nec aliquam omnino exactionem nomine advocatie, herbergie vel cuiuscunque solutionis ab eodem curia in Mayse exigat aut requirat, excepto quodam stipendio, quod dicitur prukpan, quod bis in anno solvitur, quolibet tempore 50 solidis Veronensium parvulorum. Hormayr, Geschichte Tirols I 2 S. 409f. (Orig. W. Rep. I).

<sup>2</sup> Orig. (Siegel ab) actum in castro Tirol ante cenaculum superius . . . tercio intrante ianuario . . . W. Rep. VI.

<sup>3</sup> Pergamentrotulus ca. 35 cm lang und 12 cm breit, auf der Vorderseite ganz, auf der Rückseite theilweise beschrieben (durchaus von derselben

und 9 Pfund Perner. Leider ist diese Steuerliste nicht datiert. Aus der Vergleichung mit dem zweiten Rotulus ergibt sich, dass erstere einige Jahre früher entstanden sein muss.

Die zweite Steuerliste<sup>1</sup> trägt die Ueberschrift: ‚anno domini MCCLXXV, VII intrante Septembre inposita est hec stiura‘ und umfasst, wie die Vergleichung der aufgeführten Namen zeigt, dasselbe Gebiet wie die erste Steuerliste, nur mit dem Unterschiede, dass hier innerhalb des Gerichtes noch locale Unterabtheilungen sich finden, nämlich Pitzthal, Roppen,<sup>2</sup> der Ort Imst, Tarrenz und Torminz (officiell Dormitz geheissen).

Das Pitzthal (Primo in Puzental) weist 41 namentlich genannte Steuerzahler auf. Darauf folgt Roppen (Item apud Ropen) mit 19 Steuerpflichtigen. Diese 60 Personen zahlen zusammen 16 Mark 2 Pfund. Die 66 Steuerzahler des Ortes Imst (In Vmst) entrichten eine Summe von 18 Mark.

Tarrenz (In Tarrens) zählt bloss 16 steuerpflichtige Personen, die zusammen 44 Pfund (= 4 Mark 4 Pfund) leisten.

Bei Torminz (In Tormundes) sind 29 Steuerzahler aufgeführt mit einer Summe von 8 Mark 5 Pfund.

Diese 171 Steuerzahler entrichten zusammen die Summe von 47 Mark<sup>3</sup> gegenüber der Summe von 33 Mark des erst-erwähnten Steuerrotulus.

Die von den Einzelnen zu leistenden Beträge schwanken zwischen 10 Solidi (=  $\frac{1}{2}$  Pfund) und 12 Pfund, sind also gegenüber den Grenzbeträgen von 5 Solidi und 9 Pfund der ersten Steuerliste bedeutend gestiegen. Ebenso ist die Anzahl der Steuerzahler von 153 auf 171 angewachsen.

Diese Momente legen den Schluss nahe, dass die undatierte Steuerliste der früheren Zeit angehört, denn die Steuer des Gerichtes Imst war auch nach dem Jahre 1275 in stetem Steigen begriffen und betrug in den Jahren 1288 bis 1339 alljährlich nach Ausweis der Rechnungsbücher 60 Mark.<sup>4</sup> Andere

Hand): Hec est stiura in Vmst . . . summa capitalis marce XXXIII. W. Rep. VI.

<sup>1</sup> Pergamentrotulus ca. 60 cm lang; oben 15, unten 8 cm breit und nur auf einer Seite beschrieben (und zwar durchaus von derselben Hand). W. Rep. VI.

<sup>2</sup> Roppen gehörte also damals zum Gerichte Imst, während es später zum Gerichte St. Petersberg gehörte.

<sup>3</sup> Summa totaliter de suprascriptis marce 47. Nach genauer Summierung käme zu diesen 47 Mark noch 1 Pfund dazu.

<sup>4</sup> Siehe weiter unten.



zwingende Gründe für das zeitliche Verhältnis der beiden Steuerlisten lassen sich aus denselben nicht entnehmen, insbesondere kann der Umstand, dass in der Steuerliste des Jahres 1275 ein *Jacobus de Arcel* mit einem Steuerbetrage von 9 Pfund und in dem undatierten Steuerregister ein *filius Jacobi de Arcel* mit einer Steuerleistung von 2 Pfund aufgeführt erscheint, nicht für die Priorität der Steuerliste des Jahres 1275 ins Feld geführt werden, denn es ist sehr fraglich, ob wir es hier mit zwei Personen, Vater und Sohn, zu thun haben. Es ist sehr leicht möglich, dass der *filius Jacobi de Arcel* und der *Jacobus de Arcel* eine und dieselbe Person sind. Aus dem *filius Jacobi de Arcel* kann sehr leicht, da Vater und Sohn häufig denselben Namen trugen, auch ein *Jacobus de Arcel* geworden sein. Hingegen scheint mir die Verschiedenheit der Steuerleistung für das frühere Entstehen der undatierten Steuerliste zu sprechen. Gross kann das Zeitintervall allerdings nicht sein, denn die meisten Namen der ersten Steuerliste begegnen auch in der zweiten wieder.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Steuerliste des Jahres 1275 eine Neuauflage, eine Revision des älteren undatierten Steuerregisters, wie wir das bald auch für andere Gerichte werden constatieren können.

Dass die in diesen Steuerregistern angeführte Steuer eine ordentliche Leistung war, ist allerdings nicht ausdrücklich gesagt, dürfte aber nach der ganzen Lage der Dinge kaum zweifelhaft sein. Unter *stiura* kurzweg ist in dieser Zeit immer die ordentliche Steuer zu verstehen, denn die Auflage von ausserordentlichen Leistungen war gegen Ende des 13. und auch noch anfangs des 14. Jahrhunderts höchst selten und werden die ausserordentlichen Steuern meist unter Hinzufügung des Grundes, aus dem sie gefordert wurden (z. B. *stiura nuptialis*), oder wenigstens mit einem anderen Beisatze, der sie von ordentlichen Abgaben unterscheiden soll (z. B. *stiura precaria*), angeführt.

Ausser den Namen der Steuerträger und der Höhe der von diesen zu entrichtenden Beträge erfahren wir aus diesen beiden Steuerregistern sehr wenig. Insbesondere forschen wir vergebens nach einem Anhaltspunkte zur Bestimmung des Steuerobjectes, der Steuereinheit und des Steuersatzes.

Vermuthlich erfolgte die Ansetzung der Beträge nach der allgemeinen Vermögenslage jedes Einzelnen, die sich wieder in der Grösse des Besitzes der liegenden Güter manifestierte. Eines einheitlichen Steuerfusses aber war man sich wohl überhaupt nicht bewusst.

### Ergebnisse aus den Rechnungsbüchern der alten tirolischen Landesfürsten.

Desto ausgiebigere Aufschlüsse gewähren die seit dem Jahre 1288 erhaltenen Amtsrechnungen der tirolischen Amtleute. Freilich sind auch diese nicht vollständig — manches davon ist verloren gegangen — und laufen nur ungefähr ein halbes Jahrhundert, aber nichtsdestoweniger sind sie ausreichend, uns im Vereine mit dem überlieferten Urkundenmateriale, das zum grössten Theile in den Kanzleibüchern der alten tirolischen Landesfürsten zu suchen ist, ein anschauliches und vollständiges Bild über das im Mittelalter in Tirol herrschende System der directen ordentlichen Steuern zu geben. Mit einemale werden wir jetzt vor ein völlig ausgebildetes, das ganze Land umspannendes Institut gestellt, von dem wir bisher kaum mehr als den blossen Namen erfahren haben.

Aus jedem Gerichte und jedem Amte fliessen dem Landesfürsten alljährlich eine regelmässig Jahr für Jahr sich gleich bleibende Steuersumme zu.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Um von dem Werte des Geldes einen Begriff zu bekommen, stelle ich im Folgenden, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, aus den Rechnungsbüchern eine Preistabelle (nebenstehend) zusammen, nach der bei den Rechnungen der Amtleute die Naturalien in Geld umgerechnet wurden.

Die 10 Landpfleger hatten nach einem Briefe König Heinrichs (geben zu Laybach des phincztages vor phingsten wahrscheinlich des Jahres 1313) bei den Abrechnungen der Amtleute die Naturalien folgendermassen anzuschlagen:

Im Innthal:	An der Etsch:
Das Strichmass Weizen f. 1 Pfund.	Das Muttel Weizen für 30 Solidi
„ „ Roggen „ 8 Grossi.	(Schillinge).
„ „ Gerste „ 6 „	„ „ Roggen für 1 Pfund.
„ „ Hafer „ 4 „	„ „ Gerste, Hafer u. Mohren-
Hundert Käse . . . 8 Pfund.	hirse für 10 Solidi.
Das Fuder Wein . . . 7 Mark.	„ Fuder Wein 16 Pfund.

Gleichz. Cop. I. cod. 286 nach fol. 96 eingeh. Zettel.

1 Mark = 10 Pfund = 120 Grossi = 200 Solidi = 2400 Perner.

1 Pfund = 12 Grossi (Kreuzer, Zwanziger) = 20 Solidi (Schillinge) = 240 Perner.      1 Grossus = 20 Perner.      1 Solidus = 12 Perner.

	1297	1306	1310	1314	1315	1317	1318	1319	1320	1322	1330	1342	1344	1414	1425
Ein Rind (armentum) . . . . .	6 lib.	—	4 lib.	—	—	5 lib.	5 lib.	5 lib.	—	—	5 lib.	5 lib.	5 lib.	5 lib.	5 lib.
Ein Schwein (porcus) . . . . .	2 lib.	2 lib.	3 lib.	—	5 lib.	3 lib.	3 lib.	3 lib.	—	—	—	—	—	3—5 lib.	3—5 lib.
Ein Schaf (ovis) . . . . .	12 sol. u. 8 gr.	8 gr.	9 gr.	—	9 gr.	—	9 gr.	9 gr.	—	—	9 gr.	9 gr.	9 gr.	1 lib.	1 lib.
Ein Kalb (vitulus) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein Lamm (agnus) . . . . .	—	2 gr.	—	—	—	—	—	4 gr.	—	—	—	—	—	—	4 gr.
Ein Lamm oder ein Kitz (agnus et edus) . . . . .	—	—	3 gr.	—	—	6 gr.	4 gr. 1 lib.	4 gr.	3 gr.	3 gr.	—	—	—	—	—
Ein Kitz (edus) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	3 gr.	—	—	3 gr.	—	—	6 gr.	6 gr.
Ein Huhn (pullus) . . . . .	1 gr.	—	1 gr.	—	—	2 sol.	2 sol.	2 sol.	—	2 sol.	—	—	—	—	—
Ein Kapaun (capo) . . . . .	—	—	—	—	—	3 gr.	2 gr.	—	—	—	—	—	—	3 gr.	3 gr.
Eine Schulter (scapula) . . . . .	—	—	—	—	—	2 gr.	2 gr.	—	—	—	—	—	—	—	—
100 Eier . . . . .	—	—	—	—	—	—	1 lib.	5 sol. u. 5 gr.	—	—	—	—	—	—	—
Ein modius tritici (Weizen)	6 lib.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein modiolus tritici . . . . .	—	—	—	—	—	2 lib.	2 lib.	2 lib.	—	—	1 lib.	—	—	—	—
Ein modius fabarum (Bohnen)	5 lib.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein modiolus fabarum . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein modius siliginis (Win- terweizen) . . . . .	5 lib.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein modiolus siliginis . . . . .	—	—	—	—	—	30 sol.	10—20 gr.	9—10 gr.	—	—	—	—	—	—	—
Ein modius ordeï (Gerste)	4 lib.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein modiolus ordeï . . . . .	—	—	—	—	—	25 sol.	10 sol. — 1 lib.	6 gr.	—	—	—	—	—	—	—
Ein modius avene (Hafer)	5 lib.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein modiolus avene . . . . .	—	—	—	—	—	—	1/2 1 lib.	—	—	—	6 gr.	—	—	—	—
Ein modiolus avene . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 gr.	—	—	—	—

Als Steuerobject erscheint das gesammte liegende Gut.

Steuersubjecte waren dem Landesfürsten gegenüber die Gerichtsverbände, diesen gegenüber im grossen und ganzen die Gemeinden und den Gemeinden gegenüber die einzelnen Steuerzahler, während sich eine bestimmte Steuereinheit und ein bestimmter Steuersatz nicht feststellen lässt.

Die Grundlage für die Umlegung der Steuer bilden die Steuerrollen, die nach einer Reihe von Jahren wieder revidiert werden.

Die Einhebung der Steuer innerhalb eines Gerichtes war im grossen und ganzen Sache der einzelnen Gemeinden, welche die gesammelten Beträge dem Richter einhändigten, der dieselben sodann der landesfürstlichen Kammer verrechnete.

Diese hier angedeuteten grossen Züge, in denen sich die ordentlichen Steuern bewegten, sollen nun eingehend erörtert werden.

## Steuerleistung einzelner Gerichte und Aemter.

### I. Gerichte und Aemter mit fixiertem Steuerbetrage.

In den meisten Gerichten und Aemtern hat sich zu der Zeit, in welcher die Rechnungsbücher beginnen, die Fixierung des alljährlich zu leistenden Steuerbetrages bereits vollzogen, so dass in den periodisch abzulegenden Amtsrechnungen für jedes Jahr eine gleiche Steuersumme entgegentritt.

So verrechnete der Richter von Hertenberg in den Jahren 1287 bis 1340 alljährlich die gleiche Steuer von 10 Mark weniger 30 Solidi, d. s. 9 Mark 8 Pfund und 10 Solidi.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> 1288 Juli 4. Wernherus iudex in Hertenberch f. r. . . . de marcis 10 minus solidis 30 de stiura (I. cod. 277 fol. 15).

Dieselbe Summe erscheint in allen folgenden Rechnungen, in denen aber der Name des Richters, wenn er dem vorausgegangenen gleich ist, nicht wiederholt wird.

1289 April 26 (I. cod. 277 fol. 15').

1290 Aug. 23 (M. cod. 8 fol. 28').

1291 Aug. 23 (M. cod. 8 fol. 74).

1292 Juli 21 (I. cod. 279 fol. 30).

1294 Aug. 4 (I. cod. 279 fol. 30').

1295 Aug. 7 (I. cod. 279 fol. 7 u. 31).

1296 Sept. 1 (I. cod. 280 fol. 57' u. cod. 282 fol. 19').

Die Steuer des Gerichtes St. Petersburg war in den Jahren 1287 bis 1338 von der stets sich gleich bleibenden Höhe von jährlich 108 Mark 1 Pfund.<sup>1</sup>

- 1297 Aug. 13 (I. cod. 280 fol. 58. M. cod. 3 fol. 13'), Druck mit falschem Datum (8. Aug.), Freyberg S. 187.  
 1298 Mai 26 (I. cod. 282 fol. 55. M. cod. 3 fol. 29' u. cod. 9 fol. 6', letztere Stelle 25. Aug.).  
 1299 Aug. 4 (M. cod. 3 fol. 46 u. cod. 10 fol. 3).  
 1300 Juli 30 u. 31 (M. cod. 10 fol. 43' u. cod. 3 fol. 85).  
 1302 Juni 2, über 2 Jahre (M. cod. 10 fol. 44).  
 1303 Aug. 19. Ulricus iudex in Hertenberg (I. cod. 285 fol. 13', Druck Chmel G.-F. II S. 154).  
 1304 Nov. 11 (I. cod. 285 fol. 39').  
 1306 Jänner 13, über 2 Jahre (I. cod. 285 fol. 56').  
 1310 Febr. 17 (M. cod. 6 fol. 74).  
 1322 Mai 17. Gotschalculus de Hallis iudex in Hertenberg (M. cod. 11 fol. 241).  
 1323 Jänner 28 (M. cod. 13 fol. 19).  
 1325 Sept. 21, über 2 Jahre (M. cod. 13 fol. 153').  
 1327 Sept. 4, über 2 Jahre (M. cod. 13 fol. 223).  
 1332 März 27, über 5 Jahre (M. cod. 13 fol. 261').  
 1338 Nov. 16, über 7 Jahre (I. cod. 287 fol. 107).  
 1340 Mai 26 (I. cod. 287 fol. 136).

In diesen Rechnungen werden die Ausdrücke *stiura*, *stiura consueta*, *stiura generalis* und *stiura annua promiscue* gebraucht.

- <sup>1</sup> 1288 Juli 1. Chunradus iudex et claviger montis s. Petri f. r. . . . de marc. 108 libra 1 de steura generali (I. cod. 277 fol. 11).  
 1289 April 27 (I. cod. 277 fol. 12).  
 1290 Aug. 16 (M. cod. 8 fol. 28).  
 1294 Aug. 5 (I. cod. 279 fol. 40).  
 1295 Juli 15 (I. cod. 279 fol. 41).  
 1296 Aug. 30 (I. cod. 280 fol. 56 u. cod. 282 fol. 18').  
 1297 Aug. 21. Nicolaus iudex et claviger (I. cod. 280 fol. 69, cod. 282 fol. 36', M. cod. 3 fol. 14', Druck Freyberg 189).  
 1298 Mai 27 (I. cod. 282 fol. 55'. M. cod. 3 fol. 30 u. cod. 9 fol. 7').  
 1299 Sept. 14 (M. cod. 3 fol. 54 u. cod. 10 fol. 10).  
 1300 Aug. 1 (M. cod. 3 fol. 86 u. cod. 10 fol. 44').  
 1302 Juni 4, über 2 Jahre (Originalrechn. mit Spuren des rückwärts aufgedrückten Siegels. M. cod. 10 fol. 75/76. Cop. M. cod. 10 fol. 87).  
 1303 Aug. 21 (I. cod. 285 fol. 17'. M. cod. 10 fol. 122', Druck Chmel G.-F. II 161f.).  
 1304 Nov. 14 (I. cod. 285 fol. 44').  
 1308 Jänner 5. Pomerlinus iudex in monte s. Petri f. r. de . . . que recepit a relicta quondam Nycolai ibidem in introitu sui officii. Item de marc. 108 lib. 1 de stiura generali duplicatis (= über 2 Jahre). (M. cod. 4 fol. 28').

Das Gericht Laudegg oder Prutz, wie es manchmal auch heisst, leistete in den Jahren 1287 bis 1339 alljährlich die gleiche Steuersumme von 65 Mark.<sup>1</sup>

- 1310 Febr. 3. Heinricus Pozener iudex in castro s. Petri über 2 Jahre (M. cod. 6 fol. 68).
- 1315 Oct. 21, über 2 Jahre, hier ohne Nennung des Betrages (W. cod. 503 fol. 23/24 eingeh. Zettel. Fehlerhafter Druck Chmel G.-F. II 171).
- 1316 Juli 27. Dominus Chunradus Cherlingerius iudex in castro s. Petri (M. cod. 12 fol. 53).
- 1317 Sept. 14. Heinricus Potzner iudex (M. cod. 12 fol. 97').
- 1319 Juli 7 (M. cod. 11 fol. 72').
- 1320 Sept. 2 (M. cod. 11 fol. 153').
- 1325 Juli 31, über 4 Jahre (M. cod. 13 fol. 138').
- 1327 Aug. 26, über 2 Jahre (M. cod. 13 fol. 219).
- 1328 Dec. 5 (M. cod. 13 fol. 241).
- 1333 Sept. 4. Dominus Hermannus de Swangev iudex montis s. Petri f. racionem suam primam . . . de Veron. marc. 108 lib. 1 de steura annuali . . . quintuplicatis de quinque annis videlicet 1328. 29. 30. 31 et 32, qui in festo sancte Marie Magdalene proxime preterito expiraverunt in anno presenti videlicet 1333 (I. cod. 287 fol. 38').
- 1338 Febr. 13. Christianus Houer de Inspruka f. r. suam primam de omnibus fictis et proventibus iudicii montis s. Petri . . . de anno uno videlicet 1336, qui in die decollacionis s. Johannis Baptiste proxime preterito expiravit videlicet in anno 1337 (I. cod. 287 fol. 83).
- 1338 Nov. 12. Dns. H. Raspo iudex montis s. Petri f. r. . . . de duobus annis vid. 1337 et 38 (I. cod. 287 fol. 103').
- <sup>1</sup> 1288 Juli 8. Johannes iudex in Laudek et Pfundes f. r. . . . de prediis in Laudek. Item de marcis 65 de stiura ibidem (I. cod. 277 fol. 16).
- 1291 Aug. 10. H. Bawarus iudex in Lavdekke (M. cod. 8 fol. 72).
- 1292 Aug. 10 (M. cod. 8 fol. 87').
- 1295 Juli 9. Ch. Prügel iudex de Lavdekke (I. cod. 279 fol. 1').
- 1296 Aug. 29. Ch. dictus Prügel iudex de Laudek vel Pruts (I. cod. 282 fol. 17' [u. cod. 280 fol. 53]).
- 1297 Sept. 3 (I. cod. 280 fol. 53 u. cod. 282 fol. 38'. M. cod. 3 fol. 18. Druck Freyberg 196).
- 1298 Mai 24 (I. cod. 282 fol. 54. M. cod. 3 fol. 28 u. cod. 9 fol. 5').
- 1299 Sept. 9. Ch. dictus Brügel iudex in Brüttsch (M. cod. 3 fol. 54). Ch. Brügel iudex in Laudek (M. cod. 10 fol. 6').
- 1300 Aug. 4. Göttschalchus iudex in Brutsch, qui successit Brügloni in officio Brutsch (M. cod. 3 fol. 87). Gotschalchus iudex de Laudek (M. cod. 10 fol. 46').
- 1302 Juni 6, über 2 Jahre (M. cod. 10 fol. 46').
- 1303 Aug. 21 (M. cod. 10 fol. 123'. I. cod. 285 fol. 13. Druck Chmel G.-F. II 159).

Für das benachbarte kleine Gericht Pfunds lässt sich seit dem Jahre 1287 allerdings nur kurze Zeit eine jährliche Steuerleistung von 35 Mark nachweisen. Nur ein einzigesmal in der Rechnung des Jahres 1289 erscheinen 40 Mark als ordentliche Steuer verrechnet.<sup>1</sup>

1304 Nov. 13 (I. cod. 285 fol. 43').

1305 Sept. 10. Hainricus de Laudek iudex ibidem (I. cod. 285 fol. 51).

1306 Aug. 23. Hainricus dictus Bawarus iudex in Laudek (M. cod. 4 fol. 4').

1308 Jänner 3. Rudolfus iudex in Prutsch, über 2 Jahre (M. cod. 4 fol. 27).

1310 Jänner 24, über 2 Jahre (M. cod. 6 fol. 65').

1318 April 28. Heinricus Stainhauser iudex in Prutsch, über 2 Jahre (1315 u. 1316) (M. cod. 12 fol. 77).

1319 Dec. 15. Heinricus Euster iudex in Prutsch (M. cod. 11 fol. 109).

1324 Aug. 29. Dns. Heinricus de Starchenberch f. r. pro relicta quondam dni. Henrici Eusterii . . . de omnibus fictis et proventibus iudicii et officii in Prutsch . . . Item f. r. de Ver. marcis 65 de steura annua . . . omnibus quadruplicatis de quatuor annis (M. cod. 13 fol. 100').

1335 März 23. Heinricus Potznerius iudex in Prutsch f. r. . . . de Ver. marc. 65 de steura annua . . . omnibus sextuplicatis de sex annis videlicet 1327. 28. 29. 30. 31. 32, qui in festo s. Johannis Baptiste expiraverunt in anno 1333, quibus sex annis Vlricus Potznerius, frater suus, iudex fuit.

Item f. r. de omnibus suprascriptis duplicatis de duobus annis videlicet 1333 et 34, qui in festo s. Galli proxime futuro expirabunt in anno 1335 (I. cod. 287 fol. 52).

1335 Nov. 14 (I. cod. 287 fol. 62).

1339 Jänner 22. Otto de Prutsch filius quondam Rudolphi ibidem f. r. . . . de duobus annis vid. 1336 et 37, qui in die s. Laurentii in anno proxime preterito expiraverunt vid. 1338 (I. cod. 287 fol. 119).

1339 April 27. Heinricus Schencho de Metz iudex in Prutsch f. r. . . . de anno uno videlicet 1338, qui in die s. Laurentii proxime futuro expirabit in anno presenti videlicet 1339 (I. cod. 287 fol. 126).

<sup>1</sup> 1288 Juli 8. Johannes iudex de Laudek et in Pfundes f. r. . . . de prediis in Pfundes. Item de marc. 35 de stiura (I. cod. 277 fol. 16).

1289 April 30. Al. Maiavak iudex in Pfundes f. r. . . . de marc. 40 de stiura (I. cod. 277 fol. 17').

1290 Sept. 18. Idem f. r. . . . de marcis 35 de stiura (I. cod. 277 fol. 17').

1291 Oct. 20. Idem f. r. . . . de marc. 35 de stiura (I. cod. 277 fol. 17'. M. cod. 8 fol. 80).

1292 Aug. 10. Fridericus officialis in Pfunds f. r. . . . de marc. 35 de steura (M. cod. 8 fol. 87').

1295 Juli 9. F. iudex de Pfundes f. r. . . . de marc. 35 de stiura (I. cod. 279 fol. 1').

In den folgenden Rechnungen, z. B. 1296 Aug. 29 (I. cod. 280 fol. 53. cod. 282 fol. 17), erscheint keine Steuer mehr ver-

Die Steuer des Gerichtes Nauders<sup>1</sup> betrug nach einer Rechnung vom 11. Mai 1291 56 Mark  $8\frac{1}{2}$  Pfund. In den Jahren 1295 bis 1303 zahlte dieses Gericht 55 Mark, wovon Herzog Otto im Jahre 1303 5 Mark nachliess. Dieser Steuernachlass war ursprünglich nach dem Wortlaute

---

rechnet, Der Grund dieses Ausbleibens der Steuer ist nicht ersichtlich.

Nach dem Gesagten ist es nicht richtig, wie Tirolische Weissthümer II S. 307 berichten, dass das Gericht Pfunds erst im Jahre 1290 von Graf Meinhard von Görz erworben wurde.

- <sup>1</sup> 1291 Mai 11. Chvnallus officialis de Novders f. r. . . . de marc. 56 lib.  $8\frac{1}{2}$  de steura (M. cod. 8 fol. 62).
- 1296 Mai 9. Johannes de Nauders f. loco quondam sui fratris Chvradi r. de . . . prediis et fictis in Nauders et eius pertinenciis de anno preterito. Item de marc. 55 de stiura (I. cod. 280 fol. 17'. cod. 279 fol. 14).
- 1297 April 2. Chvnallus officialis de Nauders . . . de marc. 55 de stiura (I. cod. 280 fol. 61'. cod. 282 fol. 26).
- 1298 Juni 15. marc. 55 de stiura generali (M. cod. 3 fol. 31'. cod. 9 fol. 11'. I. cod. 282 fol. 58).
- 1302 Juli 25. Ch. Mayavak officialis de Nauders f. r. . . . de annis 4, qui exspiraverunt in die s. Jacobi hoc est heri. Item de marc. 55 quadruplicatis de stiura 4 annorum (M. cod. 10 fol. 99).
- 1303 Juli 11. Ch. Mayavak (Hs. 3: Maluakkus) officialis de Nauders f. r. . . . (Hs. 3: de anno, qui nunc Jacobi exspirabit. Item) de marc. 50, de stiura anni 1302, quia dominus d[ux] O[tto] remisit hoc anno libras 50 (= marc. 5) (M. cod. 10 fol. 99'. cod. 3 fol. 173').
- 1304 Juni 5 . . . marc. 50 de stiura generali, de qua insuper domini remiserunt ex gracia speciali libras 50 (M. cod. 6 fol. 8').
- 1305 Sept. 9. Heinricus officialis in Nauders f. r. . . . de marc. 50 de stiura annua (I. cod. 282 fol. 122').
- 1308 Juli 22. Nicolaus Mangavakka officialis in Nauders f. r. . . . de marc. 50 de stiura annua (M. cod. 4 fol. 54).
- 1310 März 30. Nicolaus officialis in Nauders f. r. . . . de marc. 50 duplicatis de stiura annua de predictis duobus annis (= 1308 u. 1309) (M. cod. 6 fol. 89').
- 1315 Jänner 11. Chonradus Malnak officialis in Nauders f. r. . . . de 2 annis videlicet 1313 et 14, qui in festo s. Georii nunc futuro exspirabunt scilicet 1315. Item de marcis 50 de steura annua de predictis duobus annis eciam duplicatis (I. cod. 286 fol. 59').
- 1315 Jänner 11. Johannes Martenuzius officialis in Nauders f. r. . . . de anno 1312 ut supra in racione Chvradi officialis ibidem (= vorhergehende Rechnung) (I. cod. 286 fol. 61).
- 1316 Oct. 24. Jacobus Moser officialis in Nauders (M. cod. 12 fol. 60').
- 1319 Octob. 23 . . . de anno presentis, qui in festo nativitatis domini exspirabit proxime futuro . . . Item de Ver. marc. 50 de steura annua (M. cod. 11 fol. 87').



der Rechnung vom 11. Juli 1303 nur auf ein Jahr gedacht, wurde aber von den Herzogen ex speciali gracia noch auf ein zweites Jahr ausgedehnt und gestaltete sich überhaupt zu einem dauernden. Der so auf 50 Mark verminderte Steuerbetrag lässt sich an der Hand der Rechnungen in derselben Höhe bis zum Jahre 1342 nachweisen.

Ebenso hatte sich im Landgericht Thaur<sup>1</sup> gegen Ende des 13. Jahrhunderts die alljährlich zu leistende Steuer auf 40 Mark fixiert, welche

- 1320 Oct. 22. Predictus Jacobus Moserius f. r. . . . de Ver. marc. 50 receptis de steura annua, que omnia recepit in anno 1318, quando Matheus Maluak fuit iudex (M. cod. 11 fol. 88').
- 1323 Juni 3. Swikerus olim iudex in Nauders f. r. . . . de Ver. marc. 50 de steura annua . . . de anno uno videlicet 1321, qui in festo s. Bartholomey exspiravit in anno 1322.  
Defecerunt sibi de steura annua ex paupertate hominum Ver. libre 40 et amplius non deficiunt (M. cod. 13 fol. 41'f.).
- 1325 Nov. 6. Hermannus de Ried iudex in Nauders f. r. . . . de duobus annis videlicet 1323 et 24, qui in die sancti Galli proxime nunc preterito exspiraverunt in anno presenti videlicet 1325 (M. cod. 13 fol. 155').
- 1327 Juni 13, über 1325 et 26 (M. cod. 13 fol. 155').
- 1328 Nov. 5. Swikerus iudex in Nauders f. r. . . . de Veron. marc. 50 de steura annua . . . (I. cod. 62 fol. 25').
- 1332 Juli 22. Egno de Schardes iudex in Nauders f. r. . . . per omnia ut supra in racione Swikeri olim iudicis ibidem . . . de 3 annis videlicet 1329. 30 et 31 (I. cod. 62 fol. 57').
- 1333 Juli 30 (I. cod. 62 fol. 70').
- 1335 Mai 26. Swikerus ob der Chirchen olim iudex in Nauders f. r. . . . de anno 1328 (I. cod. 62 fol. 84).
- 1338 Juni 5. Johannes dictus Musenaetsch iudex in Nauders f. r. . . . de 2 annis videlicet 1326 et 27 (I. cod. 62 fol. 108').
- 1339 Jänner 22. Michel et Nicolaus Maluakki iudices in Nauders (I. cod. 62 fol. 124).
- 1339 Oct. 14 (I. cod. 62 fol. 130).
- 1340 Juni 3. Dns. Vrellus de Reichenberch iudex in Nauders f. r. . . . de anno uno videlicet 1339, qui prima die intrante mayo proxime preterito exspiravit (I. cod. 62 fol. 135').
- 1342 Febr. 22 . . . de annis duobus videlicet 1340 et 41 (I. cod. 62 fol. 155').
- <sup>1</sup> 1294 Febr. 12 (darüber geschr. Aug. 26). F. iudex in Tawer f. r. . . . de marc. 40 de stiura (I. cod. 279 fol. 44').
- 1295 Aug. 2. . . . marc. 40 de stiura, que data est in carnisprivio (I. cod. 279 fol. 5').
- 1296 Aug. 20. F. de Früzens iudex de Taur f. r. . . . de marc. 40 de stiura data in carnisprivio (Hs. 282 mare 40 corrigiert aus ,marc. 30, sed aliis annis dantur 40, quarum 10 remisse sunt in remedium anime domini bone memorie').

Summe in den Amtsrechnungen von 1294 bis 1299 erscheint. Anlässlich des Todes des Herzogs Meinhard (1295) waren davon 10 Mark in *remedium anime* des Verstorbenen erlassen worden. Seit dem Jahre 1299 verminderte sich dieser Betrag um 10 Mark und die so auf 30 Mark

Unter den Ausgaben: Dns. remisit marc. 10 de stiura hoc anno (I. cod. 280 fol. 48. cod. 282 fol. 15).

1297 Aug. 9. Fridericus de Früzens iudex de Hallis . . . marc. 40 de stiura accepta in *carnisprivio* (I. cod. 282 fol. 34'. cod. 280 fol. 48'. M. cod. 3 fol. 12'. Druck Freyberg 185).

1298 Sept. 19. Fridericus de Früzens olim iudex in Tavr (I. cod. 282 fol. 67'. M. cod. 9 fol. 21').

1299 Aug. 17. Dns. H. de Vuenstein iudex in Tawer (M. cod. 3 fol. 50'. cod. 10 fol. 5').

1300 Oct. 6. . . . de anno 1299 finito in *dominica invocavit* . . . Item de marc. 30 de stiura, que datur in *carnisprivio* de provincia preter *opidum* in Hallis. Item de marc. 33 sol. 30 de *schatzstiur* in Hallis (Hs. M. 3: *inclusis* marc. 12 que dantur *dominis* in Hallis pro *marchrecht*).

Ausgaben: Item *congregantibus* *stiuram pecuniariam* lib. 10 (Hs. M. 3: *colligenti* *stiuram* in Hallis lib. 10 pro *labore*). Item in Hallis *defalcantur* ei *marce* 12 de *marchrecht*, quia modo dant *schatzstiur* (I. cod. 282 fol. 87'f. [M. cod. 3 fol. 88. cod. 10 fol. 47']).

1301 Juni 8. Sifridus de *Rotenburch* iudex in Tawer f. r. . . . de marc. 30 de *stiura provinciali*, que datur in *carnisprivio* . . . Item de marc. 25 lib. 8 de *stiura pecuniaria* (Hs. 10: *schatzstiur*) in Hallis.

Ausgaben: Item ipse iudex *recepit* de *stiuris provincie* et Hallis *libras* 20. Item *notario* et *duobus preconibus exigentibus* *stiuram* in Hallis lib. 6. Item *deficiunt* in Hallis *marce* 12, que *dabantur* in Hallis pro *marchrecht* et modo non dantur propter *steuram pecuniariam* (M. cod. 3 fol. 99 [cod. 10 fol. 48]).

1302 Mai 26. . . . de lib. 5 de Eberhardo Hüberio pro *exempcione* a *stiura* . . . Item de marc. 30 de *stiura provinciali* . . . Item in Hallis *deficiunt* *marce* 12 de *marchrecht* de anno uno (M. cod. 10 fol. 48').

1303 Aug. 5. . . . marc. 30 de *stiura provinciali*. Item de marc. 19 lib. 5 de *schatzstiur* in Hallis de anno 1301. Item de marc. 26 lib. 3 de *schatzstiur* *ibidem* anno 1302.

Ausgaben: . . . Ad *expensas Hallensium euntium* in Ananyam marc. 20 minus lib. 5 (Hs. M. 3: ad *expensas Hallensium* in Ananye *remissa* est eis *stiura* scilicet marc. 20 minus 5 lib. Hs. M. 10: Ad *expensas Hallensium intrancium* ad *gwerram* marc. 20 minus lib. 5 *iussu dominorum*). Item *dominus dedit* *civibus* in Hallis marc. 26 lib. 3 ad *edificacionem muri civitatis* *ibidem* (Hs. M. 3: pro *inchoando muro*. Hs. M. 10: . . . ad *faciendum murum circularem*). . . . Item *deficiunt* de *marchrecht* in Hallis marc. 12 (I. cod. 285 fol. 4'f. M. cod. 3 fol. 99'. cod. 10 fol. 49. Druck Chmel G.-F. II 140).

reducierte Steuersumme blieb fortan nachweisbar bis zum Jahre 1315 constant.

In enger Verbindung mit der Steuer des Landgerichtes Thaur, der *stiura provincialis*, steht die Steuer der Stadt Hall, worüber in der Abhandlung über die Städtesteuern das Nöthige gesagt ist.

Das Landgericht Sterzing oder Wipphthal,<sup>1</sup> wie es in den Amtsrechnungen auch oft genannt wird, zahlte seit dem Jahre 1290 bis un-

1304 Sept. 13. . . . marc. 30 de *stiura provinciali*, que datur in *carniprivo*. . . . In *Hallis deficiunt annuatim marce 12 de marchrecht* (I. cod. 285 fol. 24'f.).

1307 März 3 (M. cod. 4 fol. 7).

1315 März 13. Dns. Seifridus de *Rotenb[urch]* iudex in *Hallis* . . . de marc. 30 de *stiura provinciali*, que datur in *carniprivo* . . . *Deficiunt* . . . de *marchrecht* in *Hallis marc. 12* (I. cod. 286 fol. 78 u. 80').

1319 Aug. 29. . . . *fecit r. de fictis et proventibus iudicii in Hall et in Tawer*. . . . *Item de libris 10 de steura in Hall. Item de Veron. marc. 30 de steura provinciali, que datur in carnisprivo* . . . *omnibus triplicatis de tribus annis videlicet 1317. 18 et 19, qui in festo s. Johannis Baptiste proxime futuro expirabunt in anno futuro videlicet 1320 (fol. 78)* . . . *Item deficiunt de marchrecht de Hall Veron. marc. 12 etiam triplicatis (fol. 79')*. M. cod. 11.

Die beiden folgenden Rechnungen führen keine Steuer mehr an. Die Fassung derselben lässt vermuthen, dass sie nebst anderen Abgaben verpfändet war.

1322 Juni 19. Dominus Seyfridus de *Rotenburch f. r.* . . . de *fictis et proventibus in Tawer et in Hall solutis et nondum obligatis exclusis eciam omnibus defectibus Ver. marc. 56, lib. 8, gros. 9, silig. mod. 37, galv. 4, ordei mod. 25, avene mod. 33, galv. 7, ovibus 134 de prediis, equis et steuris totum de uno anno videlicet 1321* (M. cod. 11 fol. 245).

1338 Nov. 27. Dns. Berhtoldus de *Freuntsperch iudex Hallis f. r.* de *omnibus fictis et proventibus iudicii ibidem et in Tawr solutis et non obligatis* . . . de 7 annis *videlicet 1332. 33. 34. 35. 36. 37 et 38, qui in festo s. Johannis Baptiste proxime futuro expirabunt in anno 1339* (I. cod. 287 fol. 113).

<sup>1</sup> 1291 April 30. Eberhardus Venator prepositus in *Sterzinga f. r.* . . . de *steura marc. 54* (M. cod. 8 fol. 26).

1291 Juni 1 (M. cod. 8 fol. 63).

1291 Juni 29. Berhtoldus prepositus de *Sterzinga f. r.* . . . de *marc. 30 de stiura in Sterzinga* (M. cod. 8 fol. 25').

1296 Aug. 3. Ber. iudex de *Sterzinga et prepositus in Wiptal f. r.* . . . de *marcis 54 de stiura provincie. Item de marcis 28 de stiura civitatis Sterzinge* . . . De *stiura civitatis deficiunt libre 42 propter incensionem domorum extra civitatem* (I. cod. 282 fol. 11'. cod. 280 fol. 42).

gefähr zum Jahre 1310 — genau lässt sich der Zeitpunkt nicht feststellen, weil gerade aus der kritischen Zeit (1306 bis 1310) die Rechnungen fehlen — eine jährliche Steuer von 54 Mark. Vom Jahre 1311 ab bis zum Jahre 1338 erscheint als jährliche Steuer nur mehr der Betrag von 50 Mark, ohne dass es möglich wäre, den Grund dieser Minderung zu entdecken.

Die Steuer der Stadt Sterzing wird bei den Städtesteuern eine eigene Behandlung erfahren.

- 1297 Sept. 1. Ber. de Tiuris prepositus in Wiptal . . . de marc. 54 de stiura [in] Wiptal. Item de marc. 28 de stiura civitatis Sterzingen. . . . Deficiunt, que remisit dominus isto anno, de stiura domorum ante civitatem libre 41 $\frac{1}{2}$ , propter exustionem (I. cod. 282 fol. 37'. cod. 280 fol. 42'. M. cod. 3 fol. 16'. Druck Freyberg 193).
- 1298 Sept. 10. Ber. prepositus et iudex in Wiptal . . . marc. 54 de stiura generali in Wiptal. Item de marc. 28 de stiura civitatis Sterzinge (M. cod. 9 fol. 19'. cod. 3 fol. 35'. I. cod. 282 fol. 65).
- 1300 Mai 23. Ber. prepositus et iudex de Sterzinga . . . de marc. 54 duplicatis de 2 annis de stiura generali provincie. Item de marc. 28 de stiura civitatis de anno 1298 (M. cod. 3 fol. 74').
- 1302 Juni 14. Ueber 2 Jahre unter Hinweis auf die letzte Rechnung vom 23. Mai 1299, die aber fehlt. . . . marc. 54 duplicatis de stiura generali de annis 2. Item de marc. 28 duplicatis de stiura civitatis Sterzinge de dictis 2. annis scilicet 1300 et 1301. Item de marc. 28 de stiura in civitate Sterzingensi de anno 1299, que in ratione priori computata non erat (M. cod. 10 fol. 90).
- 1305 Juli 1. Witmarus olim iudex in Sterzinga f. r. . . . de anno 1303 finito in festo s. Jacobi 1304. . . . Item de marc. 54 de stiura annua in Wiptal salva stiura civitatis, quam dominus remisit propter incendium (von derselben Hand darüber geschrieben: Nota domini remiserunt stiuram civitatis annis duobus) (I. cod. 282 fol. 110).
- 1305 Juli 3. Jacobus Flochnaerius iudex in Sterzinga f. r. . . . de anno 1304 finito in festo s. Jacobi proximo futuro . . . de marc. 54 de stiura in Wiptal. Stiura (!) vero civitatis domini remiserunt (I. cod. 282 fol. 111).
- 1315 März 5. Dns. Laurencius iudex in Sterzinga f. r. . . . de quatuor annis scilicet 1311. 12. 13. 14, qui exspirabunt in festo sancti Jacobi nunc futuro in anno presenti . . . Item de Ver. marc. 50 de steura provinciali quadruplicatis de predictis 4 annis. Item de Ver. marc. 25 de steura civitatis in Sterzinga eciam quadruplicatis (I. cod. 286 fol. 73' f.).
- 1317 Aug. 12. . . . de duobus annis preteritis videlicet 1315 et 16, qui in festo s. Jacobi nunc preteriti exspiraverunt in anno presenti (M. cod. 12 fol. 87).
- 1321 Juni 23, über 4 Jahre seit Rechnung vom 12. August 1317 (M. cod. 11 fol. 185').

Für das Gericht Vilanders oder Trostberg (Trostburg) lässt sich in den Jahren 1291 bis 1305 eine alljährlich constante Steuer von 15 Mark nachweisen.<sup>1</sup>

Das Landgericht Mölten<sup>2</sup> entrichtete nachweisbar seit dem Jahre 1287 bis zum Jahre 1331 eine jährliche Steuer von 20 Mark.

- 1324 Dec. 12, über 3 Jahre (M. cod. 13 fol. 106').
- 1328 Aug. 31. Dns. Tegno de Vilanders iudex in Sterzinga f. r. . . . de marc. 50 de steura provinciali. Item de Ver. marc. 25 de stiura civitatis in Sterzinga . . . duplicatis de duobus annis videlicet 1326 et 27, qui in festo s. Laurentii proxime preteriti expiraverunt in anno presenti videlicet 1328 (M. cod. 13 fol. 231).
- 1331 Oct. 20. Ueber 3 Jahre (1328. 29. 30) . . . Dns. remisit civibus antique civitatis exustis steuram totam videlicet libras 36 de anno 1330 et hec gracia durabit ad quinque annos futuros (M. cod. 13 fol. 151. 156').
- 1332 Oct. 20 (M. cod. 13 fol. 265).
- 1337 April 3. . . . de marc. 50 de steura provinciali. Item de Ver. marc. 25 de steura civitatis in Sterzinga . . . quintuplicatis de 5 annis videlicet de 1332. 33. 34. 35 et 36, qui in festo s. Laurentii proxime futuro expirabunt videlicet in anno presenti 1337 (I. cod. 287 fol. 69').
- 1338 März 16 (I. cod. 287 fol. 99').
- <sup>1</sup> 1291 Mai 23. Tegno iudex de Vilanders f. r. . . . de steura anni presentis de marcis 15 (M. cod. 8 fol. 62).
- 1292 Juni 5. Randoltus iudex de Vilanders f. r. . . . de marcis 15 de steura in Vilanders (M. cod. 8 fol. 25).
- 1295 Juni 21. Randoldus iudex de Trostperch f. r. . . . de prediis et xenis in Vilanders. Item de marcis 15 de stiura (I. cod. 279 fol. 1).
- 1296 Juli 11. Randoldus iudex de Vilanders vel de Trostperch (I. cod. 282 fol. 9' [cod. 280 fol. 38']).
- 1297 Aug. 29 (I. cod. 280 fol. 38'. cod. 282 fol. 36. M. cod. 3 fol. 16. Druck Freyberg 192, fälschlich marc. 16 statt 15 de stiura).
- 1302 Febr. 23. Jacobus iudex de Trostberch et de Vilanders f. r. . . . omnibus quintuplicatis de prediis et xenis quinque annorum, qui in festo pentecostes futuro expirabunt. Item de marc. 15 de stiura in Vilanders . . . quintuplicatis de quinque annis (M. cod. 10 fol. 76).
- 1305 Aug. 27. Eberhardus de sancto Petro iudex in Trostperch f. r. . . . de marc. 15 duplicatis de stiura duorum annorum in Trostperch . . . Item de . . . prediis in Trostperch duplicatis de annis duobus finitis in festo s. Jacobi (I. cod. 282 fol. 118').
- <sup>2</sup> Maletum = Mölten, nicht Malé.
- 1288 Mai 8. Johannes iudex in Maletto f. r. de marc. 20 de stiura (I. cod. 277 fol. 31).
- 1290 Mai 6 (I. cod. 277 fol. 31).
- 1291 April 6. Struma iudex de Maletto (I. cod. 8 fol. 61').
- 1292 Dec. 5. Johannes iudex in Maletto (M. cod. 8 fol. 27').

Die beiden Propsteien Mais und Schönna, welche bis zum Jahre 1313 in so enger Verbindung miteinander standen, dass die beiden Pröpste stets gemeinsam Rechnung legen und die einzelnen Posten derselben als gemeinsame Einnahmen oder Ausgaben erscheinen, zahlten nachweisbar seit dem Jahre 1294 bis zum Jahre 1313 eine gemeinsame Steuer von 30 Mark 7 Pfund.<sup>1</sup> Davon entfielen, wie uns die Verhältnisse nach Auf-

- 1293 Mai 6 (M. cod. 8 fol. 27).
- 1293 Juni 20. Prehtlinus iudex de Maletto f. r. de . . . fictis in Maletto de anno, qui expirabit in festo s. Martini . . . Item de marc. 20 de stiura (I. cod. 279 fol. 18).
- 1296 Mai 7. H. de Vlas f. r. . . . de fictis in Maletto de anno 1294 . . . Item de marc. 20 de stiura de eodem anno (I. cod. 280 fol. 17).
- 1296 Juli 4. Prehtlinus olim iudex de Maletto . . . de anno 1295 (I. cod. 280 fol. 17).
- 1300 März 4. Johannes iudex de Maletto f. r. de receptis de H. de Flas precessore suo. Item . . . de 4 annis scilicet de anno 1296. 97. 98 et 99. Item de marc. 20 de stiura generali de predictis 4 annis quadruplicatis (M. cod. 3 fol. 71. cod. 10 fol. 27. I. cod. 282 fol. 79).
- 1302 Febr. 14. Ch. et Jacobus filii Johannis iudicis de Maletto f. r. pro ipso Johanne . . . de anno 300, qui in festo s. Georii anni 1301 expiravit (M. cod. 3 fol. 113'. cod. 10 fol. 75).
- 1303 Mai 20. Prechtlinus (2. Praehtlinus) iudex de Maletto . . . de 2 annis, qui nunc Margarethe (2. VI intrante Julio!) expirabunt (M. cod. 3 fol. 152. 2. cod. 10 fol. 75).
- 1309 Juni 26. . . . de uno anno 1308 (M. cod. 6 fol. 36').
- 1315 Jänner 25. Hainricus iudex de Maletto . . . de 2 annis scilicet 1309 et 10 (I. cod. 286 fol. 61').
- 1315 April 17. Martinus de Goldek iudex in Maletto . . . de 4 annis scilicet 1311. 12. 13. 14 (I. cod. 286 fol. 81').
- 1322 Nov. 16. Christianus iudex in Nova Domo f. r. de . . . fictis in Maletto . . . de predictis tribus annis (videlicet 1320, 21 et 22 qui in kalendis Marcii nunc futuri expirabunt) . . . Item de Veron. marc. 20 de steura annua eciam triplicatis (M. cod. 13 fol. 6).
- 1324 März 21 (M. cod. 13 fol. 72).
- 1331 April 24 (die Mercurii in vigilia s. Georii). Dns. Volkmarus de Purchstall f. r. de fictis et proventibus iudicii in Maletto, quorum summa capit de anno uno Ver. marc. 40 de 7 annis videlicet 1324. 25. 26. 27. 28. 29 et 30 (I. cod. 62 fol. 46').
- <sup>1</sup> 1295 Mai 24. Vl. prepositus de Schennan et Grüberius prepositus de Mais f. r. . . . de marcis 31 minus libris 3 (= 30 Mark 7 Pfund) de stiura generali. Item de marcis 8 de raspenmale (I. cod. 279 fol. 64).
- 1298 Mai 5. Vlricus de Schennan et Perhtoldus Grüberius prepositi de Schennan et Mais f. r. de . . . de racione preterita facta anno XCV VIII exeunte maio . . . Item de prediis et xeniis in officio eorum de anno XCV. Item de marc. 30, lib. 7 de stiura generali. Item de marc. 8 de raspenmal (I. cod. 282 fol. 48'. cod. 280 fol. 16').

lösung dieser engen Verbindung belehren, auf die Propstei Mais 14 Mark 2 Pfund und auf die Propstei Schöonna 16 Mark 5 Pfund.

Seit dem Jahre 1313 ist das Band, welches die beiden Propsteien vereinigte, gelöst, und jede derselben steht vollkommen unabhängig neben der anderen da.

Die jährliche Steuer der Propstei Mais betrug im ersten Verwaltungsjahre nach dieser Trennung, d. i. vom 24. Juni 1313 bis 24. Juni 1314, 14 Mark 2 Pfund, von da an aber bis zum Jahre 1345 nur mehr 13 Mark 2 Pfund,<sup>1</sup> während die Steuer der Propstei Schenna

1298 Mai 6. . . . de prediis et xenii annorum 2 scilicet 96 et 97 . . .  
Item de marcis 61 libris 4 de steura ipsorum annorum. Item de marc. 16 de raspenmal (I. cod. 280 fol. 81).

1299 Juli 8 (M. cod. 9 fol. 36).

1303 Juni 17. Ber. Gruber nunc purgravius et Vlr[icus] senior prepositi in Schennan et in Mays in purgravatu fecerunt r. . . . de prediis et xenii in officio eorum omnibus triplicatis de annis [12]99. [1]300 et primo. Item de marc. 8 de raspenmal de anno 1302. Item de marc. 30 lib. 7 de stiura generali similiter triplicatis de eisdem annis. Item de marc. 8 triplicatis de raspenmal (M. cod. 3 fol. 164'. cod. 10 fol. 59).

1303 Juni 19. Ch. Gruber et Vlr. de Cotenawe prepositi in Schennan et in Mays . . . de anno 1302 qui nunc in solsticio exspirabit (M. cod. 3 fol. 166. cod. 10 fol. 59').

1305 Aug. 25. . . . de anno 1303 (I. cod. 282 fol. 117').

1305 Aug. 25. Ch. Gruberius et Hermannus prepositi in Mais et Schennan f. r. de . . . anno 1304 (I. cod. 282 fol. 118).

1308 März 15. Ch. Grûbarius et Ûlricus de Schennan prepositi in Mays et in Schennan (über 3 Jahre) . . . marc. 30 lib. 7 de stiura generali eciam triplicatis. Item de lib. 40 de raspenmal in Mays et lib. 40 de Schennan eciam triplicatis (M. cod. 4 fol. 36).

1309 Aug. 12. Ch. Rûmetzer et Hermannus de Schennan prepositi in Mais et Schennan (M. cod. 6 fol. 56').

1313 Juni 22. Hainricus dictus Chugelbeger et Hermannus de Schennano . . . de anno uno videlicet 1312, qui in instanti festo s. Johannis Baptiste exspirabit in anno presenti (I. cod. 286 fol. 14').

<sup>1</sup> 1314 April 15. Heinricus Chugelbeger prepositus in Mais f. r. pro parte sui officii . . . de Veron. marc. 14 lib. 2 de stiura generali. Item de Veron. lib. 40 (= 4 Mark) de raspenmal . . . de anno uno videlicet 1313, qui instanti festo beati Johannis Baptiste exspirabit in anno presenti (I. cod. 286 fol. 34').

1316 Juli 12. . . . marc. 13 lib. 2 de steura generali. Item de Ver. libris 40 de raspenmal . . . duplicatis de duobus annis preteritis scilicet 1314 et 15, qui in festo s. Joh. Baptiste nunc preterito exspiraverunt in anno presenti (M. cod. 12 fol. 45).

In den folgenden Rechnungen erscheinen durchaus nur mehr 13 Mark 2 Pfund als jährliche Steuer.

nachweisbar bis zum Jahre 1343 alljährlich dieselbe Summe von 16 Mark 5 Pfund aufweist.<sup>1</sup>

- 1317 Mai 28 (M. cod. 12 fol. 80).  
 1319 Nov. 5 (M. cod. 11 fol. 93).  
 1320 Juni 9 (M. cod. 11 fol. 136).  
 1321 Nov. 27 (M. cod. 11 fol. 208).  
 1322 Sept. 15 (M. cod. 11 fol. 251).  
 1323 Sept. 30 (M. cod. 11 fol. 252).  
 1324 Mai 17. Jacobus prepositus de Mays (M. cod. 13 fol. 82).  
 1325 Mai 3 (M. cod. 13 fol. 125).  
 1326 Juli 1. Goldo prepositus de Mays (M. cod. 13 fol. 203).  
 1327 März 16 (I. cod. 62 fol. 2).  
 1328 Oct. 7 (I. cod. 62 fol. 22').  
 1342 April 26. Relicta condam Hainrici dicti Chestenpaumer prepositi in Mays (I. cod. 62 fol. 174).  
 1345 Juni 15. Sweiklinus prepositus de Mais (I. cod. 62 fol. 196).  
 Ueber das Raspenmal wird weiter unten das Nöthige gesagt werden.
- <sup>1</sup> 1314 April 17. Hermannus prepositus in Schennano f. r. pro parte sui officii . . . de Veron. marc. 16 lib. 5 de steura generali. Item de libris 40 de raspenmal . . . de anno 1313, qui nunc in festo s. Joh. Baptiste proximo exspirabit (I. cod. 286 fol. 35').
- 1315 Juli 15 (M. cod. 12 fol. 47).  
 1316 Juli 16. Ulr[icus] Vilarer prepositus in Schennano (M. cod. 12 fol. 48).  
 1317 Mai 30 (M. cod. 12 fol. 81).  
 1318 Juni 26. Hermanus prepositus de Schennano (M. cod. 11 fol. 36').  
 1320 Juni 10. Ulricus prepositus in Schennano (M. cod. 11 fol. 137).  
 1321 Nov. 29 (M. cod. 11 fol. 209').  
 1322 Sept. 25 (M. cod. 11 fol. 253').  
 1324 Mai 16. Ulricus prepositus de Schennan f. r. de hiis, que in racione preterita facta anno dni. 1322 die sabbati ante Michahalem 25 Septembris in Tyrol remanserant apud eum . . . Item de Veron. marc. 16 lib. 5 de steura generali. Item f. r. de lib. 40 de raspenmal . . . totum de anno uno videlicet 1313 (M. cod. 13 fol. 81).  
 1324 Mai 18. Juliana relicta quondam Berchtoldi prepositi de Schennano f. racionem suam primam pro se et marito suo predicto . . . de anno uno videlicet 1322 (M. cod. 13 fol. 84').  
 1325 Mai 2 (,die Jovis secundo maii' Hs. irrthümlich 1323). Ulricus prepositus de Schennano f. r. . . . de anno uno videlicet 1324, qui in festo s. Joh. Baptiste proxime nunc futuro exspirabit in anno presenti videlicet 1325 (M. cod. 13 fol. 124).  
 1326 Juli 2 (M. cod. 13 fol. 206).  
 1327 März 17 (I. cod. 62 fol. 3).  
 1328 Oct. 12 (I. cod. 62 fol. 23).  
 1329 Juni 12. Heinricus filius Hermanni de Schennano prepositus in Schennano (I. cod. 62 fol. 32).  
 1343 Mai 4. Heinricus prepositus de Schennano (I. cod. 62 fol. 176).



Die Propstei Ruffian zahlte in den Jahren 1294 bis 1343 alljährlich eine gleich hohe Steuer im Betrage von 79 Mark.<sup>1</sup>

- <sup>1</sup> 1295 Mai 25. Vlokner et Bernhardus prepositi de Ruffiano f. r. . . . de marc. 79 de stiura generali. Item de marc. 16 de raspenmal (I. cod. 279 fol. 64).
- 1296 April 30. Flöchnerius et Bernhardus (I. cod. 279 fol. 13'. cod. 280 fol. 16').
- 1298 Mai 7. . . . de duobus annis scilicet 96 et 97. Item de marc. 79 de stiura generali duplicatis . . . Item de marc. 16 duplicatis de stiura rasponis (I. cod. 282 fol. 49. cod. 280 fol. 81').
- 1299 Juli 4 (M. cod. 9 fol. 35).
- 1301 Juni 19. Bernhardus et Jacobus Flökner prepositi in Ruffiano f. r. . . . de annis duobus scilicet 1299 et 1300 de officio eorum in purgravatu, qui exspirabunt in solsticio . . . Item de marc. 79 duplicatis de stiura generali de eisdem annis. Item de marc. 16 duplicatis de raspenmal de eisdem annis (M. cod. 3 fol. 164. cod. 10 fol. 58'). Hs. haben 1303, was aber zu die lune 12 exeunte Junio nicht stimmt.
- 1303 Juni 18 (die Martis). Bernhardus et Jenlinus prepositi in Ruffiano . . . de anno 1302, qui iam in solsticio exspirabit (M. cod. 3 fol. 165).
- 1303 Juni 20. Bernhardus et Jaenlinus . . . de anno 1302 (M. cod. 10 fol. 58').
- 1303 Juni 22. Ja. Flökner, Bernhardus et Jenlinus prepositi in Ruffiano . . . de tribus annis scilicet 1299. 1300 et 1301 (M. cod. 3 fol. 167. cod. 10 fol. 60').
- 1305 Aug. 20. Bernhardus de Ruffiano et Jaenlinus de Aychach prepositi de Ruffiano . . . de annis 1303 et 1304 (I. cod. 282 fol. 116').
- 1308 März 12, über 3 Jahre (M. cod. 4 fol. 35).
- 1309 Aug. 14 (M. cod. 6 fol. 57').
- 1313 Juni 11. F. de Quart et H. de Ruffiano, frater quondam Chünzlini de Chèr, prepositi in Ruffiano et Algunda . . . de uno anno videlicet 1312 (I. cod. 286 fol. 13).
- 1314 April 19. H. de Ruffiano et H. filius Pöulinne de Aychach prepositi in Ruffiano (I. cod. 286 fol. 36').
- 1316 Juli 17. Heinricus filius Pevlinne de Aychach et Berhtoldus Stopfer prepositi de Ruffiano . . . de anno uno videlicet 1315, qui in festo beati Johannis Baptiste nunc preterito exspiravit (M. cod. 12 fol. 48').
- 1317 März 14 (die lune in medio mensis Marcii). Predicti duo H[einrici] (siehe Rechnungen von 1314) f. r. de anno 1314 (I. cod. 286 fol. 37').
- 1317 Mai 24. H. de Aychach et Bertoldus dictus Stopher . . . de uno anno videlicet 1316, qui nunc in festo s. Johannis Baptiste instanti exspirabit (M. cod. 12 fol. 78).
- 1317 Juni 21. Heinricus filius Pevlinne de Aychach et Heinricus de Cher de Ruffian . . . de anno 1317 (M. cod. 11 fol. 32).
- 1319 Nov. 7. Nikolaus de Chains et Heinricus Schentzlinus de Tyrol prepositi de Ruffiano . . . de anno 1318 (M. cod. 11 fol. 96).

Das Gericht Passeier<sup>1</sup> leistete in dem langen Zeitraume von 1289 bis 1352 alljährlich eine Steuer von 50 Mark, die, wie uns insbesondere die Rechnungen von den Jahren 1299 und 1304 belehren, an zwei Terminen fällig waren: 30 Mark im Herbste zu Galli (16. October)

- 
- 1320 Juni 28 (M. cod. 11 fol. 142').
- 1322 März 9. Heinricus Schentzlinus de villa Tyrol et Heinricus filius Peulinne de Aychach prepositi de Ruffiano (M. cod. 11 fol. 229).
- 1322 Sept. 24. Nikolaus de Chains et Heinricus Schentzlinus prepositi in Ruffiano (M. cod. 11 fol. 254').
- 1324 April 5. Heinricus Schentzlinus de villa Tyrol et Christianus filius Pfilinne de Aichach prepositi in Ruffiano . . . de anno uno videlicet 1322 (M. cod. 13 fol. 78).
- 1324 Juni 14. Nikolaus de Chains et Heinricus Schentzlinus prepositi in Ruffiano . . . de anno uno videlicet 1323 (M. cod. 13 fol. 85').
- 1325 Mai 6. Heinricus Schentzlinus et Christianus de Aychach (M. cod. 13 fol. 126').
- 1326 Juni 19. Nikolaus de Chains prepositus in Ruffiano (M. cod. 13 fol. 199).
- 1327 Juni 14. Heinricus Schentzlinus et Christianus de Aichach (I. cod. 62 fol. 13).
- 1328 Oct. 14 (I. cod. 62 fol. 24).
- 1329 Juli 7. H. Schentzlinus et relicta quondam Christiani de Aychach (I. cod. 62 fol. 30').
- 1332 Nov. 28. Heinricus Schentzel et Vlricus Hurnein . . . de duobus annis videlicet 1330 et 31 (I. cod. 62 fol. 64').
- 1343 April 28. . . . de anno uno videlicet 1342, qui in festo s. Johannis Baptiste proxime futuro exspirabit in anno presenti videlicet 1343 (I. cod. 62 fol. 174').
- 1343 Mai 10. Hainricus Schaentzel et — dictus Swaer . . . de anno uno videlicet 1341 (I. cod. 62 fol. 177).
- <sup>1</sup> 1290 Oct. 30. Fridericus de Weingarten iudex in Passira f. r. . . de marc. 30 de steura (M. cod. 8 fol. 19').
- 1291 Sept. 3. Rupertus iudex in Passyra f. r. . . de marc. 50 de steuris duobus, quarum unam adhuc debet recipere (M. cod. 8 fol. 76).
- 1294 Juli 6. Toldo iudex de Passira f. r. . . de marc. 50 de duabus stiuris de anno, qui in festo s. Michahelis exspirabit (I. cod. 279 fol. 42).
- 1296 März 19. . . . marc. 50 de stiuris duabus datis in anno, qui in festo s. Michahelis preterito exspiravit (I. cod. 280 fol. 10. cod. 279 fol. 12).
- 1296 Nov. 8. Eberhardus de Schautlein iudex in Passira f. r. . . de marc. 50 de duabus stiuris hoc anno impositis scilicet, qui in festo s. Martini exspirabit (I. cod. 282 fol. 21. cod. 280 fol. 60).
- 1299 März 13. Toldo iudex de Passira f. r. . . de 2 annis, qui exspiraverunt in festo s. Martini. . . Item de marc. 50 duplicatis de duabus stiuris singulis annis impositis scilicet in purificatione et

oder Michaeli (29. September) und 20 Mark im Winter entweder zu Maria Lichtmess oder zu Weihnachten. Die Termine Galli und Lichtmess scheinen bis zum Jahre 1299 ausschliesslich gegolten zu haben, während von da an nur mehr Michaeli und Weihnachten üblich waren. Die in der

in festo s. Galli de predictis annis. Item de marc. 20 de una stiura presentis anni imposita in purificatione proxima (I. cod. 282 fol. 73).

Dieselbe Rechnung mit dem Datum 1299 März 14 (corr. aus 13): Ber. iudex de Passira . . . de marc. 50 duplicatis de stiuris quatuor (corr. aus duabus) de eisdem annis. Item de marc. 20 de stiura inposita anno 1299 (corr. aus 1298) et accepta in nativitate nunc preterita (corr. aus purificatione) (M. cod. 3 fol. 42).

- 1301 April 13. Ber[toldus] iudex de Passira f. r. . . . de annis 2 scilicet 1299 et 1300, qui exspiraverunt in festo s. Martini preterito . . . Item de marc. 80 de tribus stiuris de eisdem duobus annis receptis. Item de marc. 20 de stiura accepta in nativitate domini nunc preterita de anno presenti (M. cod. 3 fol. 94. cod. 10 fol. 64).
- 1304 Mai 8, über 3 Jahre . . . de marcis 130 de 5 steuris generalibus in eisdem annis receptis, et nota, quod omni anno recipiuntur ibidem due steure: in festo Michahelis marc. 30 et in nativitate domini marc. 20 . . . Item de marc. 20 receptis in nativitate domini nunc preterita similiter de una steura generali (M. cod. 6 fol. 6).
- 1307 [April] 21. Ber. iudex de Passira f. r. . . . de marc. 50 triplicatis de stiuris trium annorum inclusis marc. 20 datis de steura in nativitate domini proxime preterita (M. cod. 4 fol. 51. Monat ausgelassen, der sich aber durch den in folgender Rechnung enthaltenen Hinweis ergänzen lässt).
- 1308 Juni 13. Fridricus iudex in Passira f. r. pro condam Bertoldo fratre suo . . . de marc. 50 de stiura annua, quarum 30 dantur in festo s. Michahelis et 20 in nativitate domini (M. cod. 4 fol. 51).
- 1309 Juni 27 (M. cod. 6 fol. 39).
- 1313 Juni 18. Fridricus de Vineis iudex in Passira . . . marc. 50 de steura generali (I. cod. 286 fol. 16').
- 1314 Juli 8 (I. cod. 286 fol. 46).
- 1316 Jänner 22 (in die b. Vincencii martyris<sup>4</sup>) (M. cod. 12 fol. 21').
- 1317 März 21 (M. cod. 10 fol. 70).
- 1319 Oct. 30. . . . de 2 annis videlicet 1317 et 18, qui in festo beati Georii proxime nunc preterito exspiraverunt . . . Item de Veron. marc. 50 de steura generali eciam duplicatis de predictis 2 annis (M. cod. 11 fol. 91).
- 1320 März 16 (M. cod. 11 fol. 117).
- 1321 Mai 18 (M. cod. 11 fol. 170').
- 1322 Mai 13 (M. cod. 11 fol. 238).
- 1323 Mai 24 (M. cod. 13 fol. 31).
- 1324 März 13 (die Martis post festum b. Gregorii) (M. cod. 13 fol. 67').
- 1325 April 26 (M. cod. 13 fol. 121).

Rechnung vom 30. October 1290 verrechnete Steuer von 30 Mark ist nur der zu Galli fällige Theilbetrag. Es ist hier auch nur die Rede von einer Steuer, während bei der Verrechnung der ganzen Jahressteuer stets von zwei Steuern gesprochen wird, womit aber nur die Einhebung an zwei Terminen angedeutet werden soll.

Auch die Steuer des Gerichtes Marling (Merninga) oder Lana,<sup>1</sup>

- 1327 Mai 28. Fridricus de Gerüt iudex in Passira f. r. . . . de Veron. marc. 50 de steura generali . . . duplicatis de duobus annis videlicet 1325 et 26, qui in festo s. Georii nunc preterito expiraverunt in anno presenti videlicet 1327 (I. cod. 62 fol. 11).
- 1333 März 8. Fridricus de Gerüt iudex in Passira f. r. . . . de quinque annis videlicet 1327. 28. 29. 30 et 31, qui in festo s. Georii preterito expiraverunt in anno preterito videlicet 1332 (I. cod. 62 fol. 60).
- 1334 März 31 (I. cod. 62 fol. 77').
- 1335 Juni 10. Fridricus de Geraüt (I. cod. 62 fol. 87).
- 1336 März 20. Fridricus de Geraeut (I. cod. 62 fol. 96).
- 1340 Dec. 4. Dns. Otto de Aura f. r. . . . de omnibus fictis et proventibus iudicii in Passira . . . de steura generali . . . per omnia ut supra in hoc libro in racione olim Fridrici iudicis in Passira, que est nona in numero [= Rechnung 1327 Mai 28], sigillatim invenitur totum de anno uno videlicet 1339, qui in die Mercurii ante Bartholomei proxime preterito expiravit in anno presenti videlicet 1340, videlicet 24. Augusti (I. cod. 62 fol. 140').
- 1342 März 2. Hainricus Schencho de Metz f. r. . . . de omnibus fictis et proventibus iudicii in Passira . . . de anno uno videlicet 1341, qui in festo Margarete proxime nunc futuro videlicet in anno 1342 expirabit (I. cod. 62 fol. 153).
- 1344 Jänner 13. Berchtoldus prepositus iudex in Passira . . . über 2 Jahre (I. cod. 62 fol. 186').
- 1345 Nov. 27 (I. cod. 62 fol. 197).
- 1349 Jänner 12. Haupoldus iudex in Passira f. r. . . . prout supra patet in hoc libro particulatin in racionibus Frid. de Gerüt et Berhtoldi iudicum ibidem predecessorum suorum . . . de tribus annis videlicet 1336. 37 et 38, qui in festo s. Margarete proxime futuro expirabunt (I. cod. 62 fol. 205').
- 1352 Febr. 3. Hainricus de Prantach iudex in Passyra f. r. . . . de tribus annis videlicet 1349. 50 et 51 (I. cod. 62 fol. 209).
- <sup>1</sup> 1291 Juni 13. Swicherus Ysach iudex de Lapide f. r. de officio in Leunan . . . de steura de marcis 25 lib. 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> (M. cod. 8 fol. 68').
- 1292 Juli 29. Swikerus iudex de Merninga f. r. . . . de marc. 25 lib. 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> de steura in Leunan (M. cod. 8 fol. 85).
- 1296 Juli 27. Swikerus iudex de Merninga f. r. . . . marc. 25 lib. 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> de stiura (I. cod. 280 fol. 41. cod. 282 fol. 10').
- 1297 Oct. 29. . . . marc. 25 lib. 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> de stiura (I. cod. 280 fol. 75).
- 1298 Juni 18. . . . marc. 25 lib. 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> de stiura (I. cod. 282 fol. 59. M. cod. 9 fol. 10').

das später allgemein Stein unter Lebenberg genannt wird,<sup>1</sup> hatte sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts fixiert. Nach den Amtsrechnungen der Jahre 1291 bis 1298 betrug dieselbe alljährlich 25 Mark  $6\frac{1}{2}$  Pfund. Seit dem Jahre 1298 trat aber auf einmal, unbekannt aus welchen Ursachen, in der Höhe der Steuer ein Schwanken ein: In den Jahren 1298 und 1299 betrug dieselbe 34 Mark 50 Solidi, die nächstfolgenden zwei Jahre nur 34 Mark. Für das Jahr 1302 werden 31 Mark  $9\frac{1}{2}$  Pfund (32 Mark weniger 10 Solidi) verrechnet, während für die folgenden Jahre bis 1307 wieder die ständige Summe von 30 Mark  $4\frac{1}{2}$  Pfund als ordentliche Steuer erscheint.

Spätere Amtsrechnungen dieses Gerichtes fehlen. Am 24. September 1311 versetzte König Heinrich das Gericht Marling und die Gerichte Sarnthein, Kastelruth und Ritten sammt allen Einkünften der hinterlassenen Witwe seines verstorbenen Bruders Otto, der Herzogin Euphemia.<sup>2</sup> Ein Verzeichnis der ordentlichen Erträgnisse der Gerichte und Aemter des Königs Heinrichs hat für diese vier Gerichte nur die Bemerkung, dass sie der Herzogin von Kärnten verpfändet seien.<sup>3</sup>

Die Steuer des Gerichtes Ulten, das allem Anscheine nach mit einem Propsteibezirke sich deckte, belief sich in den Jahren 1291 bis 1343 alljährlich auf 40 Mark.<sup>4</sup>

1300 Febr. 3. Swikerus iudex de Merninga f. r. . . . de prediis et xeniis in Levnan et Merninga omnibus duplicatis de 2 annis scilicet 1398 et 99, qui expiraverunt heri. . . . Item de marc. 34 sol. 50 de stiura duorum annorum duplicatis (M. cod. 3 fol. 58'. cod. 10 fol. 14).

1302 Juni 30. Volchmarus iudex in Maerninga f. r. . . . de 2 annis, qui expiraverunt in Marcio preterito . . . Item de marc. 34 sol. — de stiura duorum annorum duplicatis (M. cod. 3 fol. 117. cod. 10 fol. 96' [letzte Hs. fälschlich das Jahr 1300]).

1303 Mai 22. . . . de marc. 32 minus sol. 10 de stiura (M. cod. 10 fol. 97).

1305 Aug. 28. . . . de annis 2 finitis in Marcio preterito . . . Item de marc. 30 lib.  $4\frac{1}{2}$  de stiura duplicatis (I. cod. 282 fol. 118' f.).

1307 Dec. 18. Dns. Volchmarus iudex de Merninga f. r. . . . über 3 Jahre. Item de marc. 30 lib.  $4\frac{1}{2}$  de stiura eciam triplicatis (M. cod. 4 fol. 55').

<sup>1</sup> Tir. Weisth. IV 145 f.

<sup>2</sup> Egger, Gesch. Tirols I 339.

<sup>3</sup> Item officia in Merninga, in Serntina, in Ritten et in Chastelrut obligata sunt domine ducisse Karinthie (W. cod. 383 fol. 55 f.).

<sup>4</sup> 1291 Juni 13. Chunradus prepositus de Vltimis f. r. . . . de marc. 40 de steura (M. cod. 8 fol. 68').

1292 Juli 15 (M. cod. 8 fol. 84).

1293 Juni 5. Adam prepositus de Vltimis (I. cod. 279 fol. 51).

Das Gericht Kastelbell<sup>1</sup> oder Tschars (Schardes, Tschardes), wie es bis zum Jahre 1303 nach dem Sitze der Obrigkeit hiess, zahlte vom Jahre 1293 bis zum Jahre 1348 zunächst eine jährliche Geldsteuer von 33 Mark, während für das Verwaltungsjahr vom 24. Juni 1291 bis 24. Juni 1292 31 Mark und für das nächstfolgende Finanzjahr die hohe Summe von 85 Mark als Geldsteuer verrechnet erscheinen. Zu dieser

- 1294 Juni 26. V̄l[ricus] filius Ade prepositi de Vltimis pro patre suo (I. cod. 279 fol. 51).
- 1295 Juni 18. V̄l[ricus] iudex et officialis in Vltimis (I. cod. 282 fol. 1).
- 1296 Juli 5 (I. cod. 280 fol. 25. cod. 282 fol. 8).
- 1297 Juli 12 (I. cod. 280 fol. 25'. cod. 282 fol. 30. M. cod. 3 fol. 9).
- 1299 Juni 30. Ch. prepositus de Vltimis, über 2 Jahre (M. cod. 9 fol. 33).
- 1303 Mai 24. Ch. prepositus olim in Vltimis . . . de tribus annis scilicet 1299. 1300 et 1301, qui in festo s. Margarete preterito expiraverunt (M. cod. 3 fol. 153. cod. 10 fol. 113).
- 1303 Juni 15. H. Stoudaher [Studer] iudex in Ultimis . . . de anno 1302 (M. cod. 3 fol. 163 [cod. 10 fol. 114]).
- 1305 Juli 22. Swikerus iudex et prepositus in Vltimis . . . de duobus annis finituris in festo s. Margarete (I. cod. 282 fol. 104').
- 1308 Juni 10. Swikerus quondam iudex in Vltimis, über 3 Jahre (M. cod. 4 fol. 49').
- 1309 Juni 8. Ber. de Lewenberch iudex in Ultimis f. r. . . . de stiura annua marcis 40 (M. cod. 6 fol. 32').
- 1327 Mai 4. Chunlinus de Merano iudex in Ultimis . . . f. r. de Veron. marcis 40 de steura annua . . . de anno uno videlicet 1326 (I. cod. 62 fol. 8).
- 1328 Juli 21 (I. cod. 62 fol. 21').
- 1331 April 17. Dns. Heinricus comes de Escheloch iudex in Vltimis f. r. . . . de tribus annis videlicet 1328. 29 et 30, qui in festo s. Jacobi proxime nunc futuro expirabunt in anno presenti videlicet 1331 (I. cod. 62 fol. 45).
- 1335 Jänner 18. . . . de quatuor annis videlicet 1331. 32. 33 et 34 (I. cod. 62 fol. 82').
- 1336 Febr. 23 (I. cod. 62 fol. 95).
- 1338 Dec. 11. . . . de tribus annis videlicet 1336. 37 et 38 (I. cod. 62 fol. 119).
- 1342 (ohne Tag) Chünradus olim iudex in Vltimis . . . de anno uno videlicet 1341 (I. cod. 62 fol. 142').
- 1343 April 24. Dns. Hainricus comes de Escheloch . . . de anno uno videlicet 1342, qui in festo s. Jacobi proxime futuro expirabit in anno presenti videlicet 1343 (I. cod. 62 fol. 172').
- <sup>1</sup> 1292 Juli 22. Egno officialis de Schardes f. r. . . . de marc. 31 de steura (M. cod. 8 fol. 85).
- 1293 Juni 15. H. Pircher officialis de Schardes f. r. . . . Item de mar. 85 siliginis et ordeï modiolis 100 de stiura (I. cod. 279 fol. 58').

Geldsteuer kamen in der ersten Zeit gleichfalls als Steuerleistung noch 100 Muttel (modioli) Gerste (ordeum) und Weizen (siligo) dazu, die sich aber seit 1315 als Steuer verlieren, sei es nun, dass sie entweder ganz weggefallen sind, oder dass sie mit gleichartigen Abgaben aus einem privatrechtlichen Titel zusammengeworfen wurden.

- 1294 Juni 30. . . . marc. 33, siliginis et ordei modioli 100 de stiura (I. cod. 279 fol. 58').
- 1295 Juni 1. Egno officialis des Tschardes (I. cod. 279 fol. 59).
- 1296 Mai 29 (I. cod. 280 fol. 22. cod. 282 fol. 3).
- 1297 Sept. 15 (I. cod. 280 fol. 22'. cod. 282 fol. 39. M. cod. 3 fol. 19. Druck Freyberg 197).
- 1298 Juni 14 (I. cod. 280 fol. 84. cod. 282 fol. 51).
- 1300 Juni 3. Jacobus officialis de Tschardes f. r. de . . . receptis de Egnone officiali, cui successit in officio . . . Item de marc. 33, siliginis et ordei modioli 100 duplicatis de stiura generali de annis 2 . . . , qui Johannes Baptiste expirabunt. Item de lib. 7 de stiura hominum in Rubleide pro anno uno . . . Item de marc. 12 de hominibus in Rubleide in subsidium emptionis per eos datis (2. datis dominis pro honorancia 3. receptis de hominibus de Rubleide pro subsidio eorum obtencionis a Swikero de Montalbano) (1. M. cod. 10 fol. 36. 2. M. cod. 3 fol. 77'. 3. I. cod. 282 fol. 84).
- 1301 Juni 19. . . . marc. 33, silig. et ordei modioli. 100 de stiura generali . . . Item de libris 17 de hominibus in Rubleide et Swiklini quondam de Culsavn pro stiura (M. cod. 10 fol. 36').
- 1303 Juli 5. Ja. officialis de Tschardes (2. iudex in Chastelbell) . . . de fictis et xenis annorum 1301 et 1302, qui in festo s. Johannes Baptiste nativitatis nunc preterito expirarunt . . . Item de marc. 33 de stiura generali duplicatis, silig. et ordei modioli 100 duplicatis de (2. eadem) stiura 2 annorum. Item de libris 17 duplicatis de hominibus emptis de Swikero de Muntelbano in Rubleide et Swiklini de Culsavn (M. cod. 10 fol. 117'. 2. M. cod. 3 fol. 170).
- 1305 Juni 25. Jacobus officialis de Castelbel . . . de annis duobus, qui finiti sunt heri in solsticio. . . . Item de libris 14 de steura hominum de Rubleid emptorum a Swikero de Muntelbano et Swiklino de Culsavn duplicatis (I. cod. 282 fol. 106).
- 1308 Juli 18. Jacobus iudex, über 3 Jahre (M. cod. 4 fol. 52').
- 1313 Nov. 21. Egno iudex in Chastelbel . . . de anno 1312 . . . Deficiunt de hominibus in Rubleit, qui fuerunt Muntelbanorum lib. 14, qui quasi omnes mortui sunt (I. cod. 286 fol. 25'f.).
- 1315 Jänner 15. . . . de anno 1313 (I. cod. 286 fol. 26').
- 1315 Jänner 3. Hainricus de Partschinus, nepos quondam domini H. marschalchi, iudex in Chastelbell . . . de anno 1314, qui nunc in octava epyphanie expirabit (I. cod. 286 fol. 56).
- 1316 Febr. 5. . . . de anno 1315. . . . Deficiunt de steura hominum de Rubleid libre 14 de anno predicto (M. cod. 12 fol. 23').

Neben dieser öffentlich-rechtlichen Steuer verrechnet der Richter von Kastelbell alljährlich auch eine als *steura* bezeichnete Abgabe von Eigenleuten. Seit dem Jahre 1299 werden in den erhaltenen Rechnungen die von Swikerus de Muntalbano und Swiklinus de Culsaun erkaufte *homines* in Rubleit erwähnt, welche im ersten Jahre seit ihrem Anfall an die tirolischen Landesfürsten, d. i. 1299, nebst dem namhaften Beitrage von 12 Mark zur Zahlung des für sie zu leistenden Kaufpreises noch 7 Pfund, in den nächstfolgenden Jahren 17 Pfund, seit dem Jahre 1303 nur mehr 14 Pfund *de steura* entrichten. Seit dem Jahre 1312 erscheinen

- 
- 1317 Jänner 26. . . . *de tribus annis . . . videlicet 1314. 15 et 16, qui in octava epyphanie nunc preterita expiraverunt in anno 1317 (M. cod. 12 ad fol. 21/22 eingeh. Bl. und fol. 66).*
- 1318 Febr. 23. Egno de Angestrein iudex in Chastelbel . . . *de anno uno tantum videlicet 1317, qui in crastina videlicet in die sancti Mathye in anno presenti expirabit. . . . Item deficiunt de steura hominum de Rubleid Veron. libre 14 (M. cod. 11 fol. 21').*
- 1319 März 1 (M. cod. 11 fol. 62).
- 1320 März 11. . . . *de lib. 48 receptis de hominibus de Pabenberch (M. cod. 11 fol. 114).*
- 1321 Mai 14 (M. cod. 11 fol. 175).
- 1322 Aug. 13 (M. cod. 11 fol. 250').
- 1323 Juni 10. . . . *de anno uno videlicet 1322, qui in festo s. Johannis Baptiste proxime nunc futuro expirabit. . . . Item f. r. de Ver. marc. 33 de steura annua . . . Item f. r. de Ver. lib. 48 receptis de hominibus de Pabenberch (M. cod. 13 fol. 46).*
- 1324 Juli 2 (M. cod. 13 fol. 96).
- 1325 Mai 9 (M. cod. 13 fol. 128').
- 1326 Juni 17 (M. cod. 13 fol. 196).
- 1327 Mai 6. . . . *de Veron. marcis 33 de steura annua. Item de siliginis et ordeï modioli 94 equaliter de steura hominum sancti Vigili, quorum modioli 14 non sunt in summa priori. Item de siliginis et ordeï modioli 20 equaliter de steura hominum Augustensium . . . Item de Ver. lib. 48 de hominibus de Pabenberch . . . Deficiunt de steura hominum de Rubleid libre 14 (I. cod. 62 fol. 9').*
- 1328 Dec. 1 (I. cod. 62 fol. 26').
- 1330 Juni 5. Berhtoldus Rubeinerius (I. cod. 62 fol. 39).
- 1331 April 4. Dns. Volkmarus purchgravius Tyrolis f. r. *de omnibus, que receipt de iudicio Chastelbel in anno 1330 a die s. Laurentii in anno 1330 usque per diem dominicum iudica in anno presenti videlicet 1331 in medio marcii . . . Item receipt de steura annua Ver. marc. 33 (I. cod. 62 fol. 44).*
- 1333 März 14. Griffio de Vilanders iudex in Chastelbel f. r. . . . *de duobus annis videlicet 1331 et 32, qui iam in presenti medio marcii expirant (I. cod. 62 fol. 65).*



diese 14 Pfund de steura hominum in Rubleid zunächst nur mehr als ständiger defectus in den Amtsrechnungen angeführt, um schliesslich ganz daraus zu verschwinden. Als Grund des Ausfalles gibt die Amtsrechnung des Richters Egno vom 21. November 1313 an, dass diese Leute sozusagen alle ausgestorben seien (quasi omnes mortui sunt).

Ebenso werden die von den homines sancti Vigilii, den homines Augustenses und den homines de Pabenberch theils in Naturalien, theils in Geld zu leistenden Abgaben stiura genannt. Die St. Vigilienleute zahlen jährlich 94 und die Augsburgsburger 20 Modioli Gerste und Weizen, während die Babenberger alljährlich 48 Pfund Perner leisten.<sup>1</sup>

Ueber die von den homines Babenbergenses inferiores (Unterbabenberger) jährlich zu leistende Steuer besitzen wir aus dem Jahre 1307 eine ausführliche Steuerliste.<sup>2</sup> Darin erscheinen ungefähr 60 namentlich aufgeführte Steuerzahler mit einer Einzelleistung von 5 Solidi (=  $\frac{1}{4}$  Pfund) bis 2 Pfund und einer Gesamtsumme von  $42\frac{1}{2}$  Pfund, welche aber nur die Leistung der Unterbabenberger umfassen, während die in den Amtsrechnungen aufscheinenden 48 Pfund die Giebigkeiten der Ober- und Unterbabenberger einschliessen, die sich bis ins 15. Jahrhundert hinein constant erhalten haben und hier ausdrücklich als Abgaben der Ober- und Unterbabenberger bezeichnet werden.<sup>3</sup>

1335 Juni 16. Egno de Schardes iudex in Chastelbel . . . de duobus annis videlicet 1333 et 34, qui in anno presenti in festo Marie Magdalene exspirabunt videlicet 1335 (I. cod. 62 fol. 88).

1338 Juni 10. . . de tribus annis videlicet 1335. 36 et 37 (I. cod. 62 fol. 110).

1342 Dec. 16. . . de quatuor annis videlicet 1338. 39. 40 et 41 (I. cod. 62 fol. 162').

1344 Aug. 31. Danyel iudex de Chastelbel, über 1342 u. 43 (I. cod. 62 fol. 188').

1347 März 4, über 1344. 45. 46 (I. cod. 62 fol. 199).

1348 Dec. 20. Dns. Johannes Slanderspergerius f. r. suam primam de omnibus fictis et proventibus iudicii in Chastelbel (I. cod. 62 fol. 204).

<sup>1</sup> Siehe Rechnungen vom 11. März 1320 und 6. Mai 1327.

<sup>2</sup> Anno domini 1307 die quinta Novembris inposita est ista steura hominum Babenbergensium inferiorum (W. cod. 383 fol. 23 und I. cod. 277 fol. 5).

In der W. Hs. ist über dem Jahre 1307 von anderer Hand das Jahr 1318 nachgetragen, was die Vermuthung begründet, dass im Jahre 1318 eine Revision dieser Steuerliste erfolgte, wie wir eine solche auch anderweitig werden constatieren können.

<sup>3</sup> J. Urbar 3 (angelegt zu Beginn des 15. Jahrhunderts, Gericht Kastelbell): Item Ober- und Under-Babenperger gegeben ze stewr 48 lib. Perner (fol. 63).

Die Augsburgsburger, hier als *homines ecclesie Augustensis* bezeichnet, werden neben den später wiederholt erwähnten Weingartnern (*homines monasterii de Weingarten*) auch in der weiter unten zu erwähnenden Steuerliste des Gerichtes Kastelbell vom Jahre 1314<sup>1</sup> aufgeführt, hier aber durchaus mit Geldabgaben, während der *homines s. Vigili* nur nebenbei gedacht wird.

Die Augsburgsburger steuern darnach jährlich 25 Pfund, die Weingartner 5 Pfund, während die Steuerleistung der *homines s. Vigili* nicht ersichtlich ist.<sup>2</sup>

Spätere Quellen, zuerst die Urkunde Herzogs Leopold vom 25. September 1377, womit dieser Hans von Schlandersberg das Gericht Kastelbell versetzte,<sup>3</sup> erwähnen neben diesen als zum Gericht Kastelbell gehörige Leute noch die Hilpolder.

Nach dem zu Anfang des 15. Jahrhunderts angelegten landesfürstlichen Urbar<sup>4</sup> stellt sich die Steuerleistung dieser Leute im Kastelbeller Gericht folgendermassen dar:

Die Augsburgsburger ‚gmonschaft‘ gibt jährlich neben 20 Muttel halb Roggen und halb Gerste 25 Pfund zu Steuer. Die Ober- und Unterbabener steuern, wie schon einmal erwähnt, jährlich 48 Pfund, die St. Vigilienleute 30 Pfund, die Weingartnerleute 5 Pfund und die Hilpolder 38 Pfund 4 Grossi. Daneben sind noch angeführt die ‚Chastelbeller‘ mit einer Giebigkeit von  $10\frac{1}{2}$  Mark und die ‚Snalser‘ mit 47 Pfund 4 Grossi.

Demnach kam die Steuerleistung der Augsburgsburger zu Beginn des 15. Jahrhunderts den in den Amtsrechnungen erscheinenden 20 Muttel Getreide, nur mit dem Unterschiede, dass an Stelle des Weizens Roggen getreten ist, und den in den Steuerlisten erwähnten 25 Pfund Perner zusammen gleich.

An die Stelle der von den St. Vigilienleuten zu Beginn des 14. Jahrhunderts gezahlten 94 Muttel Getreide waren im 15. Jahrhundert 30 Pfund Perner getreten.

Die Steuerleistung der Weingartner war sich ebenso wie die der Augsburgsburger vollständig gleich geblieben.

<sup>1</sup> M. cod. 25 fol. 15' f.

<sup>2</sup> Eine Aufzählung der *homines s. Vigili* findet überhaupt nicht statt, sondern nur die Anführung der Steuer *de bonis s. Vigili venditis* und sodann eine Summierung der Steuersumme *preter homines s. Vigili*.

<sup>3</sup> Tir. Weisth. III S. 318.

<sup>4</sup> J. Urbar 3 fol. 63.

Diese homines sancti Vigili, Augustenses und Babenbergenses hatten einst, vielleicht noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts, ohne Zweifel zu den Bisthümern Trient, beziehungsweise Augsburg und Bamberg gehört und sind erst später gleich den homines in Rubleid in den Besitz der tirolischen Landesfürsten übergegangen, ohne dass im einzelnen der Zeitpunkt näher sich bestimmen liesse. Ob die homines monasterii de Weingarten überhaupt jemals im Besitze der Grafen von Tirol waren und demgemäss den vorhergehenden gleichzustellen sind oder nicht vielmehr stets zum Kloster Weingarten gehörten, lässt sich nicht entscheiden, während die Zugehörigkeit der erstgenannten Personenklassen zur Herrschaft von Tirol, beziehungsweise zum Gericht Kastelbell, nach den folgenden Urkunden nicht zweifelhaft ist.

In einer am 26. April 1416 ausgestellten Urkunde<sup>1</sup> erklärt Herzog Friedrich, dass die Gemeinschaften der Ober- und Unterbabenerger, Hilpolder, Augsburger und St. Vigilienleute, welche von altersher mit allen Rechten und Diensten zu seinem Gerichte Kastelbell gehört haben und dahin gehorsam, dienstlich und gewärtig gewesen sind, auch in Zukunft, wo immer in der Grafschaft Tirol sie sitzen mögen, mit allen Diensten, es sei Leibsteuer, Gericht, Reisen oder anderen Diensten in das Gericht Kastelbell gehören sollen und kein anderer Richter darüber Gewalt haben soll, und fügt zur Begründung dieser Verordnung hinzu: ‚wann sy unnsrer aigen sind‘.

Herzog Sigmund bestätigte noch am 13. Mai 1460 den vorgenannten Brief seines Vaters<sup>2</sup> und ertheilte diesen Eigenleuten bald darauf Freiheit von aller Leibeigenschaft und aller Leibsteuer.

In einer Urkunde vom 23. April 1474<sup>3</sup> sagt er, dass er bisher im Vintschgau etliche Leute gehabt, geheissen die Babenberger, Augsburger, Hilpolder und St. Vigilienleute, welche zu seinem Schlosse und Gerichte Kastelbell gehören, er dieselben aber aus besonderer Gnade gefreit, auf die Eigenschaft und die jährliche Leibsteuer verzichtet und dieselben der Eigenschaft ledig gesprochen habe, also dass dieselben hierfür allenthalben in der Grafschaft Tirol, wo immer sie gesessen sind, der jährlichen Leibsteuer enthoben frei sitzen und freie Leute heissen sollen, auch aller Gnaden geniessen, welche andere Unterthanen, die nicht eigen sind, in

<sup>1</sup> Geben auf Tirol an suntag nach sand Jorgentag.

Inseriert in die folgende Bestätigungsurkunde Herzog Sigmunds.

<sup>2</sup> Geben zu Boczen an eritag nach dem suntag cantate.

Gleichz. Copie I. Cop. B. II. fol. XXXVI f.

<sup>3</sup> Ladurner in Ferdinandeum-Zeitschr. 18 S. 45.

denselben Gerichten an Recht oder Gewohnheit geniessen, jedoch sollten sie in Bezug auf Steuern und andere öffentliche Leistungen den Gerichtsleuten gleichgestellt sein.

Die von diesen Eigenleuten erhobene Steuer war keine öffentlich-rechtliche, sondern eine auf dem Titel der Leibeigenschaft beruhende und auf der Person lastende Abgabe, eine Leibsteuer. Nur für den Fall, als wir es mit Hintersassen fremder Grundherren zu thun hätten, wie vielleicht bei den Weingartnern der Fall sein könnte, können wir dieser Steuer öffentlich-rechtliche Natur zusprechen.

Das officium oder iudicium Laas,<sup>1</sup> welches manchmal, wahrscheinlich nach dem Sitze des officialis auch Latsch (Laetsch, Letsch) genannt wird, leistete vom Jahre 1290 bis zum Jahre 1304 alljährlich eine Steuer von 60 Mark. Nur ein einzigesmal in der Rechnung vom 27. Juni 1293 erscheint eine Steuer von 100 Mark verrechnet.

- 
- <sup>1</sup> 1291 Juni 7. Otto officialis de Laetsch f. r. . . de marc. 60 de steura (M. cod. 8 fol. 67).  
 1292 Juli 21 (M. cod. 8 fol. 84).  
 1293 Juni 27. . . de marc. 100 de stiura. Item de lib. 50 de censu hominum de Muntelbano. Item de marc. 11 de stiura hominum de Wanga. Item de libris 40 de Martinuseriis, quibus preest (I. cod. 279 fol. 59').  
 1294 Juni 30. . . de marc. 60 de stiura. Item de lib. 50 de censu hominum illorum de Montelbano. Item de marc. 11 de stiura hominum, qui fuerunt illorum de Wanga (I. cod. 279 fol. 60).  
 1295 Juni 2. Hupoldus de Laas officialis f. r. . . de marc. 60 de stiura. Item de lib. 50 de censu hominum illorum de Muntelbano. Item de marc. 11 de hominibus illorum de Wanga (I. cod. 279 fol. 60').  
 1296 Mai 24 (I. cod. 280 fol. 21. cod. 282 fol. 2').  
 1297 Sept. 20 (I. cod. 280 fol. 21'. cod. 282 fol. 41).  
 1298 Juni 16 (I. cod. 282 fol. 58'. M. cod. 9 fol. 9).  
 1300 Juni 7. . . de duobus annis scilicet 1298 et 99 (M. cod. 3 fol. 78'. cod. 10 fol. 37).  
 1301 Juni 27. . . de anno, qui in nativitate s. Johannis exspiravit. Item de marc. 60 de stiura generali. Item de libris 50 de stiura hominum de Muntelbano. Item de marc. 8 de stiura hominum de Wanga, qui consueverunt solvere marc. 11 (M. cod. 10 fol. 69).  
 1302 Sept. 28. Nykolaus filius Hupoldi f. r. . . marc. 8 de stiura hominum de Wanga (M. cod. 3 fol. 133'. cod. 10 fol. 69').  
 1303 Juli 6. Nicolaus officialis de Las . . . marc. 10 lib. 4 de stiura hominum illorum de Wanga (M. cod. 3 fol. 171'. cod. 10 fol. 118').  
 1304 Juni 2. . . marc. 60 de stiura generali. Item de lib. 51 de stiura hominum de Montelbano. Item de marc. 10 lib. 4 de stiura hominum de Wanga (M. cod. 6 fol. 7').

Im Jahre 1304 trat eine Minderung der Jahressteuer um 10 Solidi (d. i.  $\frac{1}{2}$  Pfund) ein, und dieser verminderte Betrag, d. s. also 59 Mark  $9\frac{1}{2}$  Pfund, blieb bis zum Jahre 1355 constant.

Der Bezirk des Amtes und Gerichtes Laas ist identisch mit dem seit ungefähr Mitte des 14. Jahrhunderts auftretenden Gerichte Schlanders.

- 1305 Sept. 4. . . . marc. 60 minus solidis 10 de stiura annua. Item de marc. 10 lib. 4 de stiura hominum de Wanga. Item de lib. 51 de stiura hominum de Montelbano (I. cod. 282 fol. 20).
- 1309 Aug. 20. . . . de annis 4 videlicet 1305. 6. 7. 8 . . . de marcis 60 minus sol. 10 de stiura annua. Item de marcis 10 libris  $3\frac{1}{2}$  de stiura hominum de Wanga. Item de libris 51 de stiura hominum de Montelbano, omnibus quadruplicatis de predictis 4 annis (M. cod. 6 fol. 59).
- 1313 Nov. 29. . . . de duobus annis proxime preteritis scilicet 1311 et 12, qui exspiraverunt in festo s. Johannis Baptiste proxime preterito (I. cod. 286 fol. 28).
- 1315 Oct. 30. Rudolfus de Prutschz officialis in Letsch . . . marc. 10 lib. 4 de stiura hominum de Wanga . . . de duobus annis videlicet 1313 et 14 (M. cod. 12 fol. 19).
- 1317 März 24. Egno officialis de Las . . . de duobus annis videlicet 1315 et 16, qui exspirabunt in festo s. Michahelis proxime nunc futuro in anno presenti videlicet 1317 (M. cod. 12 fol. 71).
- 1318 Juli 6. Bonellus officialis de Las (M. cod. 11 fol. 39).
- 1319 Dec. 15. Bonellus iudex in Las (M. cod. 11 fol. 104').
- 1321 Nov. 16. Otilinus de Slanders iudex in Las (M. cod. 11 fol. 204).
- 1322 Dec 14. . . . wieder marc. 10 lib.  $3\frac{1}{2}$  de stiura hominum de Wanga (M. cod. 13 fol. 14').
- 1323 Juni 6. Chunradus quondam Otolini de Slanders iudicis in Las (M. cod. 13 fol. 43).
- 1325 Mai 11. Egno iudex in Las (M. cod. 13 fol. 130').
- 1326 Juni 11 (M. cod. 13 fol. 193').
- 1327 April 30 (I. cod. 62 fol. 6).
- 1332 Mai 14. Egno de Culsau, index in Las . . . de quatuor annis 1327. 28. 29 et 30 qui in festo s. Johannis Baptiste proxime preterito exspiraverunt in anno 1331 (I. cod. 62 fol. 53).
- 1335 Juni 27. . . . de anno 1332. 33 et 34 (I. cod. 62 fol. 90).
- 1338 Juni 20. . . . de tribus annis videlicet 1335. 36 et 37 (I. cod. 62 fol. 112).
- 1347 März 4 (I. cod. 62 fol. 200').
- 1355 Sept. 18. Egno iudex de Slanders f. r. de omnibus fictis et preventibus prescripti iudicii . . . de steura annua, de steura hominum de Wanga, de steura hominum de Muntelban . . . per omnia ut supra in hoc libro in racione ipsius Egnouis, que est sexta in numero (d. i. die Rechnung vom 30. April 1327), peraculatim invenitur . . . de duobus annis videlicet 1353 et 54 (I. cod. 62 fol. 216').

Am 18. September 1355 legt zum erstenmal ein Egno iudex de Slanders über dieses Gericht Rechnung, welche ganz dieselben Gefälle umfasst, die früher der iudex in Las verrechnete. Dieser Egno ist sogar identisch mit dem in den früheren Rechnungen auftretenden Egno iudex in Las. In der Rechnung vom Jahre 1355 selbst wird sich ausdrücklich, um die weitläufige Aufzählung der einzelnen Posten zu vermeiden, auf die Rechnung desselben Egno vom 30. April 1327 berufen, in der er noch als iudex in Las erscheint. Demgemäss dürfte um das Jahr 1350 der Sitz des Richters von Laas nach Schlanders verlegt und das Gericht darnach benannt worden sein.

Ein weiterer Beweis für die Identität des Gerichtes Laas und des Gerichtes Schlanders liegt in der Uebereinstimmung der Ortschaften, die einerseits nach den im Jahre 1314 angelegten (weiter unten des Näheren zu besprechenden) Steuerlisten als zum officium Laas, anderseits nach dem landesfürstlichen Urbar aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts als zum Gericht Schlanders gehörig bezeichnet werden. Die Steuerlisten<sup>1</sup> führen als zum officium Laas gehörige Orte an: Latsch (Letsch), Tarsch (Tarres), Goldrain (Cholraun), Kortsch (Chortsch) und Laas,<sup>2</sup> und das landesfürstliche Urbar<sup>3</sup> vermehrt für das Gericht Schlanders diese Liste nur um Tschengels.

Ausser der eigentlichen Steuer verrechnet der Richter von Laas auch wieder Abgaben von landesfürstlichen Eigenleuten, die auch Steuern genannt werden. Die homines de Muntelbano, deren Leistung in erster Zeit auch census genannt wird, zahlen bis zum Jahre 1303 50 Pfund de stiura und von da ab 51 Pfund. Die homines de Wanga entrichten bis 1300 11 Mark, dann zwei Jahre bloss 8 Mark und seit dem Jahre 1303 entweder 10 Mark 4 Pfund oder 10 Mark  $3\frac{1}{2}$  Pfund. Diese beiden Classen der Eigenleute haben in die im Jahre 1314 angelegte oder vielmehr revidierte Steuerliste von Laas keine Aufnahme gefunden, nur eine gleichzeitige übersichtliche Zusammenstellung der Steuerleistung des Amtes Laas,<sup>4</sup> wovon gelegentlich der Abhandlung über die Steuerlisten noch die

<sup>1</sup> M. cod. 25 fol. 2 u. fol. 10'f.

<sup>2</sup> In der Steuerliste von Laas ist allerdings auch Eirs (Evr) mit 9 Personen und einer Gesamtsteuer von 28 Pfund genannt. Eirs gehörte aber nicht zu Laas, sondern bildete schon seit dem 13. Jahrhunderte eine eigene Propstei und ein eigenes Gericht, wofür auch eigene Steuerlisten angelegt wurden (M. cod. 25 fol. 9f.). Wahrscheinlich handelt es sich bloss um einige dort ansässige, aber nach Laas steuerpflichtige Personen.

<sup>3</sup> J. Urbar 3 fol. 55f.

<sup>4</sup> M. cod. 25 fol. 3.

Rede sein wird, thut ihrer Erwähnung. Darnach zahlten die homines Wangeriorum 10 Mark und die homines de Muntelban 50 Pfund, was im wesentlichen mit den Ergebnissen der Rechnungsbücher übereinstimmt. Aber diese Leistungen als Abgaben von landesfürstlichen Eigenleuten werden der öffentlich-rechtlichen Steuer gegenübergestellt und diese, eben um den Gegensatz deutlich hervorzuheben, als Freisteuer bezeichnet. Die ‚Wangerleute‘ erscheinen auch in dem schon wiederholt erwähnten landesfürstlichen Urbar aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts wieder, und zwar mit einer Abgabe von 8 Mark,<sup>1</sup> während sich von den Muntelbanern keine Spur mehr findet.

Aus der Propstei Eirs<sup>2</sup> floss dem Landesfürsten in dem Zeitraume von 1290 bis 1352 eine jährliche Steuer von 10 Mark zu. Nur in der Rechnung vom 17. Juni 1293 erscheint einmal ohne greifbare Ursache

<sup>1</sup> I. Urbar 3 fol. 57'.

<sup>2</sup> 1291 Mai 23. Berhtoldus de Eurs officialis de Eurs f. r. . . . de marc. 10 de steura (M. cod. 8 fol. 62).

1293 Juni 17. Ber. prepositus de Eurs f. r. . . . de marc. 24 de stiura (I. cod. 279 fol. 15).

1294 Juni 28. Her. prepositus de Eurs f. r. de prediis et xenii in Eurs ut supra in racione Bertoldi. Item de marc. 10 de stiura (I. cod. 279 fol. 15).

1295 Jänner 12. Ber[toldus] prepositus quondam de Eurs f. r. de remanenciis (I. cod. 279 fol. 15).

1296 Juni 7. Relicta quondam Bertoldi prepositi de Eurs f. r. . . . de marc. 10 de stiura (I. cod. 280 fol. 19. cod. 282 fol. 4).

1296 Juni 8. Vl. Faber prepositus de Tanavs f. r. de prediis et xenii in Evrs. . . . Item de marc. 10 de stiura (I. cod. 282 fol. 4).

1297 Oct. 21. Vl. prepositus de Ewrs (I. cod. 280 fol. 19').

1298 Juli 30. Vl. Faber de Tanaus prepositus in Evrs (I. cod. 282 fol. 64. M. cod. 9 fol. 19).

1300 Juli 14. Ueber 2 Jahre (M. cod. 10 fol. 40').

1301 Juni 23 (M. cod. 10 fol. 40').

1302 Juli 2. Ul. prepositus de Eurs (M. cod. 10 fol. 41), Ulr. prepositus de Tanaus (M. cod. 3 fol. 118).

1303 Juli 8 (M. cod. 10 fol. 41. cod. 3 fol. 173').

1304 Mai 4 (M. cod. 6 fol. 5').

1305 Sept. 6. Heinricus prepositus in Aeurs . . . de anno 1304 . . . finito in solsticio preterito (I. cod. 282 fol. 121').

1309 Juli 17, über 4 Jahre (M. cod. 6 fol. 45).

1316 März 2. Chunradus Schetterteur et Heinricus Weizzo de Bozano f. r. de officio in Eurs . . . omnibus duplicatis de duobus annis videlicet 1314 et 15, qui in festo s. Marie Magdalene proxime nunc futuro expirabunt in anno presenti. Item de marc. 10 et duplicatis de steura annua de predictis duobus annis (M. cod. 12 fol. 27).

der Betrag von 24 Mark verrechnet. Die Amtsrechnungen des Propstes von Eurs liefern wieder einen weiteren Beweis dafür, dass die Benennung der Amtsbezirke durchaus nicht immer eine feststehende war, sondern je nach dem Sitze der Obrigkeit wechselte. So wird die Propstei, beziehungsweise der Propst von Eurs wiederholt nach dem benachbarten Orte Tannas (Tanaus) bezeichnet.<sup>1</sup>

Das Gericht Salurn,<sup>2</sup> dessen Bezirk zugleich mit einem landesfürstlichen Kellereibezirk (canipa) zusammenfiel, zahlte vom Jahre 1291 bis zum Jahre 1338 eine jährliche Steuer von 7 Mark 8 Pfund 5 Solidi (= 3 Grossi).

1317 März 1 (M. cod. 12 fol. 27').

1318 Juli 4 (M. cod. 12 fol. 28').

1320 Febr. 4. Dns. magister Henricus prepositus in Volchenmarkt tanquam tutor et procurator relicte quondam Chunradi Schetterteur et Henricus Weizo, civis de Bozano, f. r. de receptis in officio Eurs de proventibus annorum 2 videlicet 1318 et 19 (M. cod. 12 fol. 28').

1321 Juli 13 (M. cod. 12 fol. 29').

1323 Juli 14, über 2 Jahre (M. cod. 12 fol. 30').

1324 Juni 13. Henricus prepositus de Eurs (M. cod. 12 fol. 32').

1325 April 30 (M. cod. 12 fol. 33').

1326 Juni 26. Albertus prepositus de Eurs (M. cod. 13 fol. 202').

1327 Juni 17 (I. cod. 62 fol. 14').

1333 Juli 23. . . . de 5 annis videlicet 1327. 28. 29. 30 et 31, qui in festo s. Johannis Baptiste exspiraverunt in anno 1332 (I. cod. 62 fol. 69).

1335 Mai 3. . . . de 3 annis videlicet 1332. 33 et 34 (I. cod. 62 fol. 85).

1338 Dec. 3. . . . de 3 annis videlicet 1335. 36 et 37 (I. cod. 62 fol. 117').

1342 Juni 3. Nicolaus prepositus de Aewers . . . de 4 annis videlicet 1338. 39. 40 et 41 (I. cod. 62 fol. 158').

1349 Jänner 14, de 7 annis videlicet de annis 1342. 43. 44. 45. 46. 47 et 48 (I. cod. 62 fol. 207).

1352 Aug. 7. Johannes prepositus de Ewers . . . de tribus annis videlicet de 1349. 50 et 51 (I. cod. 62 fol. 211').

<sup>1</sup> Vgl. z. B. Rechnungen von 1296 Juni 8. 1298 Juli 30. 1302 Juli 2.

<sup>2</sup> 1292 Aug. 7. Egeno claviger de Salurno f. r. de steura de marc. 7, lib. 8, solidis 5 (M. cod. 8 fol. 86').

1296 Juni 30. Ch. iudex et claviger de Salurno f. r. . . . de lib. 78 sol. 5 de stiura in Salurno (I. cod. 82 fol. 7).

1309 Juli 15. Ch. caniparius de Salurno f. r. . . . de Veron. libris 78 sol. 5 duplicatis de stiura generali in Salurno (M. cod. 6 fol. 43').

1313 Mai 28. Chunradus caniparius de Salurno f. r. . . . de marc. 7 lib. 8 sol. 5 duplicatis de steura generali in Salurno (I. cod. 286 fol. 11).



Das kleine Gericht Königsberg<sup>1</sup> zahlte nach einer Rechnung vom 14. Juni 1298 eine ordentliche Steuer von jährlich 10 Mark. In einer früheren Rechnung (vom 10. Juni 1293) sind allerdings als ordentliche Steuer (culta) einmal 20 Mark verrechnet, aber wahrscheinlich begreift diese Summe die Steuer von zwei Jahren in sich, wie auch eine Redaction der erstgenannten Rechnung *marc. 50 de stiura quinque annorum* anführt.

Das Gericht Zimmers (Cembra)<sup>2</sup> entrichtete in den Jahren 1293 und 1294 eine jährliche Steuer von 10 Mark, in allen folgenden Jahren, soweit nach den Amtsrechnungen nachweisbar, d. i. bis zum Jahre 1317, eine solche von jährlich 15 Mark.

- 1318 Jänner 16. Dns. Niger de Tridento f. r. de officio in Salurno . . . Item de Ver. marc. 7 lib. 8 gros. 3 de steura generali in Salurno . . . duplicatis de duobus annis preteritis videlicet 16 et 17, qui in festo beati Johannis Baptiste nunc futuro expirabunt (M. cod. 11 fol. 17).
- 1334 Febr. 3. Adelperius filius quondam domini Nigri de Tridento f. r. de Ver. marc. 40, quas predictus dominus Niger pater suus et ipse singulis annis dare tenentur pro omnibus fictis et proventibus officii et canipe in Salurno quintuplicatis de 5 annis videlicet 1329. 30. 31. 32 et 33, qui in Marcio proxime futuro expirabunt in anno presenti videlicet 1334 (I. cod. 62 fol. 71').
- 1337 April 10. Dns. Wernherus Vincho f. r. de Veron. marc. 40, quas ipse singulis annis tenetur pro omnibus fictis et proventibus officii et canipe in Salurno ut supra in racione Adelperii de Tridento . . . de 3 annis videlicet 1334. 35 et 36 (I. cod. 62 fol. 104').
- 1338 Mai 9. Dns. Georius de Vilanders f. r. vice et nomine puerorum quondam dni. Wernheri Vinchonis . . . de duobus annis videlicet de 1337 et 38 (I. cod. 62 fol. 129).
- <sup>1</sup> 1293 Juni 10. Jaeclinus de Rotenburch capitaneus in Chfngesperch f. r. . . . de marc. 20 de culta (I. cod. 279 fol. 52').
- 1298 Juni 14. Jacobus de Rotenburch f. r. . . . de prediis in Chfngesperch omnibus quintuplicatis de 5 annis. Item de marc. 10 de stiura ibidem eciam quintuplicatis (I. cod. 282 fol. 57'. M. cod. 3 fol. 31 [cod. 9 fol. 10: marc. 50 de stiura quinque annorum]).
- <sup>2</sup> 1296 Juli 20. Maluasius olim gastaldio de Zimbria f. r. . . . de marc. 10 duplicatis de culta duorum annorum (videlicet annorum 1293 et 94) (I. cod. 282 fol. 10).
- 1299 Febr. 16. Fecerunt racionem de tribus annis Arnoldus de Fadan (Hs. 9: Vedan), Arnoldus de Zymbria et Petrus ibidem, gastaldiones de Zymbria, quilibet de uno anno integro . . . de fictis in Zymbria. Item quilibet eorum de uno anno marc. 15 de stiura (Hs. 9: stiura sive culta omni anno) in Zymbria (M. cod. 3 fol. 40'. cod. 9 fol. 28).
- 1302 April 13. F. Maluasius f. r. . . . de fictis et redditibus in Zymbria de anno 1298. Item de marc. 15 de stiura sive culta . . . eiusdem anni (M. cod. 3 fol. 115' u. 130').

## II. Gerichte, in denen die Fixierung der Steuerleistung verfolgbar ist.

Bei einigen anderen Gerichten sehen wir die endgiltige Fixierung der Steuer gewissermassen vor unseren Augen sich vollziehen.

Das Gericht Imst zahlte im Jahre 1275, wie wir oben<sup>1</sup> gesehen haben, eine jährliche Steuer von 47 Mark, noch früher hatte es bloss 33 Mark gezahlt, und seit dem Jahre 1288 finden wir bis zum Jahre 1339 alljährlich eine Steuer von 60 Mark verrechnet.<sup>2</sup>

1302 Juni 28. Julianus (Hs. 10: Julianus notarius) gastaldio pro se et consorte Zymbrie f. r. . . de duobus annis. Item de marc. 15 de stiura sive colta omni anno . . . duplicatis de duobus annis, qui in festo s. Bartholomei exspirabunt (M. cod. 3 fol. 117. cod. 10 fol. 96).

1302 Dec. 3. H. de Faedo f. r. de fictis, culta, officio gastaldie in Zimbria . . . ut supra continetur, de anno 1299 (M. cod. 10 fol. 96).

1307 Nov. 21. Marsilius syndycus communis de Zimbria fecerat r. in Griez pro ipso communitate Zimbrie . . . de marc. 15 de colta (M. cod. 4 fol. 24').

1307 Nov. 21 (anno et die ut supra). Olfradinus de Zimbria syndicus communitatis f. r. de supradictis preventibus prediorum, de colta et de aliis omnibus ut supra (M. cod. 4 fol. 24').

1317 Juni 15. Dns. Seifridus de Rotenburch f. r. . . de fictis et preventibus in Zimbria . . . marc. 15 de steura generali . . . de anno uno videlicet 1316, qui medio Maii proxime nunc preteriti exspiravit in anno presenti (M. cod. 12 fol. 82).

<sup>1</sup> Seite 463 f.

<sup>2</sup> 1288 Juli 9. Al[bertus], qui fuit iudex in Vmst, f. r. . . de marc. 60 de stiura. Item de lib. 25 de hominibus comitis V̇l[rici] (I. cod. 277 fol. 17).

1289 April 29. H. iudex de V̇mst f. r. . . de anno preterito, qui exspiravit Nicholay. Item de marc. 60 de stiura . . . Item de lib. 25 de hominibus de Lico. Item de lib. Augustensium 20 de Aschowe de autumpno (I. cod. 277 fol. 13').

1290 Sept. 18. . . de marc. 60 de stiura. Item de lib. 25 de hominibus de Lico. Item de August. lib. 12 de vere preterito et lib. 32 Augustensium de uno anno de Aschöwe (I. cod. 277 fol. 13').

1291 Aug. 16. . . marc. 60 de steura. Item de hominibus de Lico de lib. Veron. lib. 25 (M. cod. 8 fol. 72').

1292 Aug. 22. H. filius quondam iudicis H. de Vmst f. r. . . de prediis et steuris in Vmst et aput Licum ut supra . . . Item de libris 41 de steura hominum, qui pertinent ad officium in Landek (M. cod. 8 nach fol. 72 eingehafteter Zettel).

1295 Juli 11. Christianus iudex de V̇mst . . . de marc. 60 de stiura . . . Item de lib. 40 de hominibus comitis V̇l[rici] de Lico. Item de

Neben dieser Steuer verrechnet der Richter von Imst alljährlich auch noch dem Landesfürsten zufließende Steuern fremder Eigenleute oder Grundholden, die wir gleichfalls als auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhende Abgaben ansehen müssen, denn solchen Leuten gegenüber konnte der Landesfürst ja nicht als Grundherr oder Leihherr, sondern nur als Landesfürst in Betracht kommen.

- lib. 41 de stiura hominum, qui pertinebant ad officium in Zams . . .  
 Item de lib. 30 August., qui valent marc. 20, de advocacia in Aschöwe (I. cod. 279 fol. 1').
- 1296 Aug. 30 (I. cod. 282 fol. 18).  
 1297 Sept. 6 (I. cod. 282 fol. 38'. M. cod. 3 fol. 18'. Druck Freyberg 196).  
 1298 Mai 24 (I. cod. 282 fol. 54'. M. cod. 3 fol. 29. cod. 9 fol. 6).  
 1299 Sept. 13 (M. cod. 3 fol. 29. cod. 10 fol. 7).  
 1300 Aug. 3. . . . Item de marc. 16 de stiura hominum, qui fuerunt illorum de Starchenberch . . . (M. cod. 3 fol. 87. cod. 10 fol. 46).  
 1301 Juli 3. Item de marc. 10 de stiura recepta ab hominibus Starkenbergerii (M. cod. 3 fol. 102'. cod. 10 fol. 46).  
 1302 [Hs. 1300] Juni 6. . . . de anno 1301 (M. cod. 10 fol. 89).  
 1303 Aug. 22 (I. cod. 285 fol. 20. M. cod. 10 fol. 89. Druck Chmel G. F. II 167).  
 1304 Aug. 14 (M. cod. 6 fol. 11. cod. 10 fol. 89').  
 1305 Aug. 28. . . . Item de marc. 10 de stiura hominum, quos usurpaverant sibi illi de Starchenberch (I. cod. 285 fol. 50).  
 1308 Jänner 4 (M. cod. 4 fol. 27').  
 1310 Jänner 22 (M. cod. 6 fol. 64').  
 1314 Aug. 28. Werenlinus iudex in <sup>o</sup>Vmst f. r. . . . de anno 1313, qui in festo s. Michahelis nunc preterito expiravit in anno 1313. Item de marc. 60 de steura generali . . . Item de lib. 40 de steura generali hominum comitis in Vltimis et in Lechtal. Item de lib. 41 de hominibus, qui pertinebant ad Zams . . . Item de August. deneriis lib. 30 vel Veron. marc. 20 de advocacia in Aschawe (I. cod. 286 fol. 53).  
 1316 Juni 11 (M. cod. 12 fol. 41).  
 1317 März 18 (M. cod. 12 fol. 69).  
 1319 Sept. 26. . . . de duobus annis videlicet 1317 et 18, qui in festo s. Michahelis nunc instantis expirabunt in anno presenti videlicet 1319 (M. cod. 11 fol. 85).  
 1321 Nov. 4, über 2 Jahre . . . Homines de Lechtal detinent violenter de steura de predictis duobus annis Ver. marc. 36 (M. cod. 11 fol. 202f.).  
 1324 Juni 17. Wernlinus olim iudex in <sup>o</sup>Vmst f. r. . . . de duobus annis videlicet 1321 et 22, qui in festo s. Michahelis preterito expiraverunt in anno 1323 (M. cod. 13 fol. 88).  
 1325 Sept. 13. Dns. II. Hirzperch iudex in <sup>o</sup>Vmst (M. cod. 13 fol. 152).  
 1326 Mai 15 (M. cod. 13 fol. 181).

So zahlen die im Lechthal ansässigen *homines comitis Ulrici de Ultimis* dem tirolischen Landesfürsten in den Jahren 1288 bis 1292 alljährlich eine Steuer von 25 Pfund Perner und seit dem Jahre 1294 bis 1339 eine solche von 40 Pfund. Die Lücke von 1292 bis 1294 lässt sich wegen Fehlens zweier Amtsrechnungen nicht ausfüllen.

Die *homines illorum de Starckenberch*, welche das erstemal in der Rechnung vom 3. August 1300 angeführt erscheinen, zahlten das erste Jahr 16 Mark und die folgenden Jahre, allerdings nur kurze Zeit, alljährlich nur 10 Mark als Steuer.

Die *homines, qui pertinebant ad officium Zams*, die seit dem Jahre 1291 in allen Amtsrechnungen mit einer jährlichen Steuerleistung von 41 Pfund erwähnt werden, waren vermuthlich Eigenleute der Landesfürsten, die einstmals zum Amte Zams gehörten, später aber zur Herrschaft Imst übertragen wurden; sicher lässt sich ihre rechtliche Natur nicht feststellen.

Die Richtigkeit dieser Vermuthung vorausgesetzt, wäre die von ihnen geleistete Steuer freilich keine öffentlich-rechtliche, sondern eine auf der Leibeigenschaft beruhende Abgabe.

Der Richter von Imst verrechnet auch die dem Landesfürsten aus der Vogtei Aschau zufließenden Abgaben. Land und Leute der Vogtei Aschau standen im Eigenthume des Klosters Füssen,<sup>1</sup> während die Grafen von Tirol darüber die Vogtei und die hohe Gerichtsbarkeit ausübten, mit einem Worte die Landesfürsten waren. In der Rechnung des Richters von Imst vom 29. April 1289 wird das erstemal einer Abgabe aus der Vogtei Aschau Erwähnung gethan, die in den ersten beiden Jahren auf

---

1328 October 7, über 2 Jahre (M. cod. 13 fol. 236).

1329 März 15 (M. cod. 13 fol. 244).

1330 Juni 24 (M. cod. 13 fol. 247).

1332 Mai 23. *Christanus iudex in Vmst f. r. . . de marc. 60 de steura annuali . . . Item f. r. de Ver. lib. 40 de hominibus comitis in Vltimis in dem Lechtal. Item f. r. de Ver. lib. 41 de hominibus, qui pertinebant in Zams . . . Item f. r. de lib. 30 denariorum Augustensium valentibus Ver. marc. 20 de advocacia in Aschav . . . omnibus duplicatis de duobus annis videlicet 1330 et 31 (I. cod. 287 fol. 27).*

1333 Juli 21 (I. cod. 287 fol. 37').

1336 Mai 4. *Johannes Awsterius iudex in Vmst . . . de tribus annis videlicet 1333. 34 et 35 (I. cod. 287 fol. 67).*

1339 März 22. *Johannes Eusterius . . . de tribus annis videlicet 1336. 37 et 38, qui in festo s. Michahelis proxime expirabunt in anno presenti videlicet 1339 (I. cod. 287 fol. 120').*

<sup>1</sup> Ladurner in *Ferdinandeums-Zeitschr.* 15 S. 63f. *Tirol. Weisthümer* II 98f.

32 Pfund Augsburger Münze,<sup>1</sup> wovon 20 im Herbste und 12 im Frühjahre fällig waren, in den folgenden Jahren, nachweisbar seit 1295, auf 30 Pfund Augsburger Münze oder 20 Mark Perner sich belief. Diese Steuer blieb durch das ganze Mittelalter hindurch in gleicher Weise bestehen. Nach dem im Jahre 1461 aufgerichteten Weisthume von Aschau<sup>2</sup> bezog der tirolische Landesfürst, beziehungsweise sein Pfleger in Erenberg, die gleiche Steuer von 30 Pfund Augsburger Pfennigen wie zu Ende des 13. Jahrhunderts, wovon 10 Pfund im Mai und 20 Pfund im Herbste auf St. Thomastag fällig waren.

Wie uns dasselbe Weisthum belehrt, bezog auch der Abt von Füssen von Aschau eine jährliche Steuer von 32 Pfund Augsburger Pfennigen, also dieselbe Summe, welche ursprünglich der Graf von Tirol bezogen hatte, wovon 11 im Mai und 21 im Herbste auf St. Thomastag fällig waren. Freilich war die Steuer des Abtes von ganz anderer rechtlicher Natur als die des Grafen von Tirol: dieser bezog die Steuer aus dem Titel der Landesherrlichkeit, jener aus dem Titel der Grundherrlichkeit und Leibeigenschaft.

Das Gericht Landeck<sup>3</sup> oder Zams zahlte in den Jahren 1287 bis 1289 eine jährliche Steuer von 80 Mark. Seit dem Jahre 1290 erscheint aber nur mehr der reducierte Betrag von 75 Mark 9 Pfund als jährliche

<sup>1</sup> Die in der Rechnung vom 18. September 1290 als im Frühjahre bezogenen 12 Pfund sind mit den in der Rechnung vom 29. April 1289 als im Herbste fälligen 20 Pfund zusammenzuziehen.

<sup>2</sup> Ferdinandeums-Zeitschr. 15 S. 67f. Tirol. Weisthümer II 98f.: Steuer. Es ist auch zu wissen, das wir alle iahr ierlich ainem abt ze Füssen zwei steuren geben, auf den maien: ainem abt 11 phunt phennig und ainem phleger 10 phunt, und am herbst auf st. Thomastag: ainem abt ze Füssen 21 phunt phennig und pfleger zu Erenberg 20 phunt phennig, und sollen die obgenannte steur bezalen bei ðer münz, die zu derselben zeit gang und geb ist ze Füssen und geben die zwei steuren darumb, das man uns nit fürbass treiben soll mit keinerlei steur.

<sup>3</sup> 1288 Juli 2. Ludewicus iudex de Landek f. r. de Ver. marc. 80 de stiura (I. cod. 277 fol. 13).

1289 (ohne Tag) Lud. iudex de Zams f. r. de marc. 80 de stiura (I. cod. 277 fol. 13).

1290 Sept. 18. Petrus de Lauters f. r. de . . . prediis in Zams. Item de marc. 80 de stiura (I. cod. 277 fol. 13).

1292 Aug. 10. Petrus de Landeko f. r. . . de marc. 76 minus libra una de steura (M. cod. 8 fol. 87').

1295 Juli 18. Petrus iudex de Landekke f. r. . . de marc. 76 minus libra 1 de stiura (I. cod. 279 fol. 4').

1296 Aug. 29. Petrus iudex de Landek (I. cod. 280 fol. 53') iudex de Landek vel Zammes (I. cod. 282 fol. 17').

Steuer, welche Summe nach Ausweis der Amtsrechnungen bis zum Jahre 1339 constant blieb und, wie wir später noch sehen werden, in derselben Höhe bis in das 15. Jahrhundert hinein sich erhalten hat.

Ein einzigesmal, in der Rechnung vom 1. September 1300, ver-  
rechnet der Richter von Landeck auch 20 Pfund Steuer von den homines  
Starchenbergeriorum.<sup>1</sup>

- 1297 Aug. 16. Ch. Schaller iudex de Landek (M. cod. 3 fol. 14. Druck Freyberg 188) iudex in Landek vel Zams (I. cod. 282 fol. 35').
- 1298 Mai 24 (M. cod. 3 fol. 28. cod. 9 fol. 5'. I. cod. 282 fol. 54).
- 1299 Sept. 7. Ch. dictus Schaller iudex in Zams (M. cod. 3 fol. 52'), iudex in Landek (M. cod. 10 fol. 6').
- 1300 Sept. 1. Dns. H. Hirzperch iudex in Landek f. r. de anno primo sui officii, qui finitur Mathei . . . de marc. 76 minus lib. 1 de stiura generali. Item de lib. 20 de stiura hominum Starchenbergerii (M. cod. 10: Starchenbergeriorum). (M. cod. 3 fol. 88. cod. 10 fol. 47.)
- 1302 Juni 6. . . . de prediis duorum annorum in eodem officio, qui expirabunt in festo s. Mathei . . . Item de marc. 76 minus lib. 1 dupl. de stiura de annis 2 (M. cod. 10 fol. 47).
- 1303 Aug. 21 (M. cod. 10 fol. 123'. I. cod. 285 fol. 16'. Druck Chmel G.-F. II 160).
- 1304 Nov. 13 (I. cod. 285 fol. 42').
- 1305 Aug. 28 (I. cod. 285 fol. 49').
- 1308 Jänner 2, über 3 Jahre (M. cod. 4 fol. 26').
- 1310 Jänner 27, über 2 Jahre (M. cod. 6 fol. 65).
- 1317 Sept. 9. Rudolfus de Prutsch iudex [in] Landek f. r. . . . de duobus annis preteritis et uno anno futuro, qui expirabunt in festo s. Mathei apostoli proxime nunc futuro ad unum annum subsequentem in anno 1318. Item de Ver. marc. 75 lib. 9 de steura generali (I. cod. 12 fol. 96).
- 1320 Juni 2, über 2 Jahre (M. cod. 11 fol. 130).
- 1324 Jänner 4. Rudolfus de Prutsch iudex in Glurns f. r. de omnibus fictis et proventibus iudicii in Landek . . . de tribus annis videlicet 1320. 21 et 22, qui in festo s. Mathei apostoli expiraverunt in anno 1323. Item de Ver. marc. 75 lib. 9 de steura generali eciam triplicatis (M. cod. 13 fol. 60).
- 1331 April 15. Dns. Otto Cherlingierius iudex in Landek f. r. . . . de marc. 75 lib. 9 de steura generali . . . triplicatis de tribus annis videlicet 1328. 29 et 30, qui in festo s. Georii proxime nunc futuro expirabunt in anno presenti videlicet 1331 (I. cod. 287 fol. 13).
- 1332 Dec. 3 (I. cod. 287 fol. 30).
- 1338 März 6 (I. cod. 287 fol. 86).
- 1339 April 16. Dns. Berhtoldus de Rubein iudex in Landeke (I. cod. 287 fol. 123).

<sup>1</sup> Es ist vielleicht beachtenswert, dass diese Starkenbergerleute sowohl in den Amtsrechnungen des Richters von Imst als auch in jenen des Richters von Landek zuerst im Jahre 1300 erwähnt werden.

Der Richter von Sarnthein<sup>1</sup> verrechnet in den Jahren 1291 und 1292 eine jährliche Steuer von 25 Mark. In der Rechnung des Jahres 1293 erscheinen neben diesen 25 Mark de steura consueta noch 42 Mark de steura magna, also jedenfalls von einer ausserordentlichen Steuer verrechnet, und fast scheint es, dass diese ausserordentliche Steuer für die nächsten zwei Jahre die Grundlage für die Erhebung der ordentlichen Steuer gebildet habe, denn in den Jahren 1294 und 1295 wird in den Amtsrechnungen eine ordentliche Steuer in eben derselben Höhe von 42 Mark angeführt, während im darauffolgenden Jahre 1296 wieder bloss 30 Mark verrechnet werden. Hiemit sind aber auch die Schwankungen vorüber, denn seit dieser Zeit betrug die ordentliche Steuer, soweit die Amtsrechnungen reichen, d. i. bis zum Jahre 1303, alljährlich die gleiche Summe von 40 Mark. Für die Folgezeit fehlen vom Gerichte Sarnthein weitere Amtsrechnungen. Wahrscheinlich war dasselbe irgendwie verpfändet worden, wie das unter König Heinrich sicher der Fall war, der, wie schon einmal erwähnt,<sup>2</sup> am 24. September 1311 die Einkünfte der Gerichte Sarnthein, Ritten, Kastelrutt und Marling der Herzogin Euphemia von Kärnten, der Witwe seines Bruders Otto, anwies.

- <sup>1</sup> 1291 Juni 23. Ch. Jaeger iudex de Sarentina f. r. . . . de marc. 25 de steura (M. cod. 8 fol. 69).  
 1292 Juli 3 (M. cod. 8 fol. 83').  
 1293 Juni 4. Ber. iudex de Serntina f. r. . . . de marc. 42 de stiura magna. Item de marc. 25 de stiura consueta (I. cod. 279 fol. 49.)  
 1294 Juli 3. Ch. Venator iudex in Serntina f. r. . . . de marc. 42 de stiura (I. cod. 279 fol. 49').  
 1295 Juli 16. . . . marc. 42 de stiura (I. cod. 279 fol. 3' u. 50).  
 1296 Juni 5. Toldo iudex de Serntina f. r. . . . de marc. 30 de stiura (I. cod. 280 fol. 24'. cod. 282 fol. 3).  
 1298 März 4. Jacobus iudex de Serntina f. r. de marc. 111 lib. 8 . . . de Toldone de Passira, qui fuit iudex ante ipsum, sibi relictis. Item de . . . annis 2 scilicet 1296 et 97. . . . Item de marc. 80 de stiura duorum annorum (I. cod. 280 fol. 78. cod. 282 fol. 46. M. cod. 3 fol. 23).  
 1300 Febr. 12. Ja. iudex de Serntina et Griez f. r. . . . de prediis et xeniis duorum annorum in Serntina, qui expirabunt s. Urbani. . . . Item de marc. 40 duplicatis de stiura duorum annorum in Serntina (M. cod. 10 fol. 19).  
 1301 Juni 3 (M. cod. 10 fol. 20).  
 1303 Mai 17. Christannus iudex in Griez et Serntina f. r. de . . . marc. 80 de duobus stiuris generalibus in Serntina de duobus annis scilicet 1302 et 1303 (M. cod. 3 fol. 147. cod. 10 fol. 111).

<sup>2</sup> Siehe S. 485.

Die Steuer des Gerichtes Ritten<sup>1</sup> oder Stein am Ritten, wie es später allgemein hiess, war bis zum Jahre 1297 schwankend. Die Amtsrechnungen von 1289 ab weisen als Steuer verschiedene Summen auf, als 25, 36, 50 und 59 Mark. Seit dem Jahre 1297 erscheint erst die constante Summe von 50 Mark als jährliche Steuerleistung, die sich nachweisbar bis zum Jahre 1307 in derselben Höhe erhielt und ohne Zweifel auch später gleich geblieben ist. Amtsrechnungen besitzen wir leider nach dem Jahre 1307 keine mehr, und diese könnten höchstens bis 1311 reichen, in welchem Jahre König Heinrich, wie schon erwähnt, das Gericht Ritten seiner Schwägerin Euphemia verpfändete.

Ausserdem verrechnet der Richter von Ritten seit dem Jahre 1293 noch eine ständige Abgabe von 10 Mark de hominibus ecclesie Augustensis, also Eigenleuten oder Grundholden des Bisthums Augsburg.

- 
- <sup>1</sup> 1289 März 28. Christianus iudex in Ritina f. r. . . . de marc. 25 de stiura (I. cod. 277 fol. 35).  
 1290 Juni 5. Christianus de Lapide f. r. . . . de marc. 36 de stiura. Item de prediis in Rithina (I. cod. 277 fol. 29').  
 1291 Juni 30. . . . de steura de marc. 36 (M. cod. 8 fol. 69').  
 1293 Juli 14. . . . de marc. 10 de Augustensibus. Item de marc. 50 de stiura (I. cod. 279 fol. 22).  
 1294 Juli 17. . . . marc. 50 de stiura generali (I. cod. 279 fol. 22).  
 1295 Juni 16. . . . marc. 60 minus libris 10 [= marc. 59] de stiura generali (I. cod. 279 fol. 22').  
 1296 Juli 2. . . . Keine Steuer erwähnt (I. cod. 282 fol. 7').  
 1297 Oct. 17. Christianus iudex de Rithina f. r. . . . de marc. 50 de stiura in Rithina. . . . Item [dominus] remisit universaliter de stiura marc. 20 pro eo, quod cum armis ierunt Tridentum (I. cod. 282 fol. 41'. cod. 280 fol. 73').  
 1300 Febr. 19 (11 exeunte febr.) . . . de 3 annis scilicet 1297. 98 et 99 . . . Item de marc. 50 triplicatis de stiura generali in Ritna (M. cod. 3 fol. 67'. cod. 10 fol. 23).  
 1301 Juli 1. . . . de hominibus Augustensis ecclesie marc. 10. Item de marc. 50 de stiura generali . . . Domini remiserunt hominibus ibidem propter alluviones de stiura generali marc. 12 (M. cod. 3 fol. 102). Dominus remisit de stiura marc. 12 propter alluviones et grandinem (I. cod. 282 fol. 94).  
 1303 Juni 4 (M. cod. 3 fol. 158. cod. 10 fol. 57).  
 1305 Aug. 30. Perhtoldus filius quondam domini Christiani iudicis in Rithina f. r. . . . de duobus annis scilicet 1303 et 1304. Item de marc. 10 de hominibus Augustensibus eciam duplicatis. Item de marc. 50 de stiura annua eciam duplicatis (I. cod. 282 fol. 119').  
 1307 Nov. 2. Ber. iudex de Ritina . . . über 1305 und 1306 (M. cod. 4 fol. 24).



Im Landgericht Gries<sup>1</sup> schwankt die Höhe der alljährlich zu entrichtenden Steuer vom Jahre 1288 bis zum Jahre 1310 fortwährend. Wenn einmal zwei oder drei Jahre hintereinander derselbe Steuerbetrag verrechnet erscheint, so ist das schon ein Ausnahmefall. Die Fluctuation in diesem Zeitraume ist eine ganz bedeutende, denn die jährliche Steuerleistung bewegt sich zwischen den Grenzen von 50 und 100 Mark. Am häufigsten erscheinen die Beträge von 70 und 80 Mark.

- <sup>1</sup> 1289 März 29. Geroldus iudex in Griez f. r. . . . de marcis 50 de stiura (I. cod. 277 fol. 36).
- 1291 Juni 4. . . . marc. 60 de steura (M. cod. 8 fol. 64').
- 1292 Nov. 22. . . . marc. 100 de steura anni presentis (M. cod. 8 fol. 24).
- 1293 Mai 28. . . . keine Steuer verrechnet (I. cod. 279 fol. 45').
- 1294 Juli 6. . . . marc. 100 minus libris 20 (= marc. 98) de stiura in Griez (I. cod. 279 fol. 45').
- 1295 Juni 14. . . . marc. 100 de stiura generali (I. cod. 279 fol. 46).
- 1296 Juni 20. . . . marc. 80 de stiura (I. cod. 280 fol. 30. cod. 282 fol. 4').
- 1298 Juli 14. . . . marc. 80 de stiura de anno preterito scilicet 1296 et de marc. 70 de stiura anni 1297 (M. cod. 3 fol. 33. cod. 9 fol. 16'. I. cod. 282 fol. 62).
- 1300 Febr. 12. 1. Jacobus iudex in Griez f. r. . . . de marc. 70 de stiura generali in Griez duplicatis de duobus annis scilicet 1298 et 99 (M. cod. 3 fol. 63). 2. Jacobus iudex de Serntina et Griez f. r. . . . de marc. 70 duplicatis de stiura duorum annorum scilicet 1298 et 99 . . . , qui exspirabunt in festo s. Jacobi (M. cod. 10 fol. 19).
- 1301 Mai 3. Jacobus iudex in Griez (Hs. 10: iudex de Serntina et Griez) f. r. . . . de marc. 70 de stiura generali in Griez (M. cod. 3 fol. 96. cod. 10 fol. 20. I. cod. 282 fol. 92).
- 1302 Jänner 25. Relicta quondam Jacobi iudicis in Griez (Hs. 10: in Griez et Serntina) f. r. . . . de marc. 64 lib. 6 de stiura generali in Griez (M. cod. 3 fol. 107. cod. 10 fol. 22).
- [1302 Dec. 12. Swikerus iudex de Griez computavit, se recepisse a relictis quondam Ja[cobi] precessoris sui iudicis in Griez. . . . Keine Steuer (M. cod. 3 fol. 136).]
- 1303 Mai 17. Christianus iudex in Serntina et Griez . . . f. r. de prediis in Griez. Item de marc. 64 lib. 6 de stiura in Griez . . . de anno qui in exaltacione s. crucis exspirabit (M. cod. 10 fol. 111').
- 1307 Juni 10. Egno iudex in Griez . . . marc. 80 de stiura (M. cod. 4 fol. 20).
- 1308 März 18. Cristanus iudex de Saerntina f. r. de prediis in Griez . . . Item de marc. 70 de stiura generali in Griez anno 1303 et de marc. 75 de stiura in anno 1304 et de marc. 80 de stiura in anno 1305 (M. cod. 4 fol. 37).
- 1313 März 22. F. de Triwenstain iudex in Griez f. r. . . . de Ver. marc. 71 receptis de stiura generali ibidem de anno 1311, que tunc non accepta fuit per Ulricum villicum de sancta Afra, tunc iudicem,

Erst seit dem Jahre 1310 blieb die Höhe der Steuer constant. Für 1311 wird eine Steuer von 71 Mark verrechnet, und diese Summe tritt uns in allen folgenden Amtsrechnungen bis zum Jahre 1331 entgegen und hat sich ohne Zweifel in derselben Unveränderlichkeit noch weit über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten.

Die Steuer des Gerichtes Enn<sup>1</sup> betrug ursprünglich nach der Amtsrechnung vom 29. Mai 1291 50 Mark, stieg sodann auf 60 Mark und

- 
- propter quandam stiuram magnam decimalem eodem tempore receptam. Item de Ver. marc. 71 de eadem stiura generali recepta anno 1312 (I. cod. 286 fol. 3).
- 1314 Juli 15. Wernherus de Tablato iudex in Griez f. r. . . de uno anno scilicet 1313, qui in festo annunciacionis beate virginis nunc preterito exspiravit in anno presenti. . . Item de Veron. marc. 71 receptis de steura generali ibidem de anno predicto (I. cod. 286 fol. 50).
- 1315 Aug. 19. . . . marc. 71 receptis de stiura generali (M. cod. 12 fol. 16).
- 1316 Juli 2. . . . de stiura generali ut supra. . . . Dominus remisit communitati hominum in iudicio in Griez de steura generali Ver. marc. 20 (M. cod. 12 fol. 42).
- 1317 Juni 30 (in commemoracione s. Pauli, XXIII Junii!) . . . de steura generali ibidem ut supra (M. cod. 12 fol. 83').
- 1320 April 28. Dns. Wernherus de Tablato iudex in Griez f. r. de hiis, que in racione preterita facta anno 1317 in commemoracione s. Pauli die 24 Junii(!) in Tyrol remanserant apud eum . . . Item f. r. . . . de 3 annis videlicet 1317. 18 et 19, qui in festo annunciacionis beate virginis proxime preterito exspiraverunt in anno presenti videlicet 1320. . . . Item de Ver. marc. 71 receptis de steura generali triplicatis de predictis 3 annis (M. cod. 11 fol. 119).
- 1321 Oct. 30 (M. cod. 11 fol. 200).
- 1323 April 6. Wolffinus filius quondam domini Wernheri de Tablato iudex in Griez f. r. . . . de Ver. marc. 71 receptis de steura generali . . . duplicatis de duobus annis videlicet 1321 et 22 (M. cod. 13 fol. 28).
- 1324 Nov. 23. Wolffinus de Tablato iudex in Griez (M. cod. 13 fol. 102).
- 1326 März 12. . . . de duobus annis videlicet 1324 et 25 (M. cod. 13 fol. 171).
- 1331 Juni („die Jovis XVI Junii!“). Wolffinus Tablato iudex in Griez f. r. . . . de Ver. marc. 71 receptis de steura generali . . . quintuplicatis de quinque annis videlicet 1326. 27. 28. 29 et 30, qui in festo annunciacionis beate virginis proxime preterito exspiraverunt in anno presenti videlicet 1331 (I. cod. 62 fol. 49').
- <sup>1</sup> 1291 Mai 29. Tridentinus iudex de Enna f. r. . . . de steura marc. 50 (M. cod. 8 fol. 62).
- 1294 April 6. Daniel et Dominicus iudices de Enna f. r. . . . de marc. 60 de stiura generali (I. cod. 279 fol. 53).

sank schon nach zwei Jahren wieder auf 40 Mark herab und hat sich in dieser Höhe vom Jahre 1295 bis zum Jahre 1344 mit einziger Ausnahme des Jahres 1303, in dem 30 Mark erscheinen, constant erhalten.

- 1295 März 30. . . . marc. 60 de stiura generali (I. cod. 279 fol. 62).
- 1296 Mai 22. Daniel iudex de Enna. Keine Steuer: salvo theloneo et stiura, de quibus nichil dedit (I. cod. 280 fol. 20. cod. 282 fol. 2).
- 1298 Mai 2. (Hs. 280: Domina Katherina) relicta quondam Danielis iudicis in burgo Enne f. r. . . . de marc. 40 triplicatis de stiura trium annorum in burgo Enne, que prius solvebat marc. 60 (I. cod. 282 fol. 47'. cod. 280 fol. 79').
- 1299 Juli 17. Göttschlinus iudex de burgo Enne f. r. . . . de marc. 40 de stiura (M. cod. 3 fol. 48. cod. 9 fol. 39).
- 1300 Juni 30 (M. cod. 10 fol. 39').
- 1302 Jänner 30. . . . de 2 annis, qui die quinto intrante Junio exspirabit. Item de marc. 40 duplicatis de steura (Hs. 10: culta) duorum annorum, que solvitur omni autumpno (M. cod. 3 fol. 111. cod. 10 fol. 73).
- 1303 Mai 14. . . . marc. 40 de stiura generali (Hs. 10: culta) recepta in autumpno (M. cod. 3 fol. 145. cod. 10 fol. 109).
- 1305 Juni 18. Gotschalculus gastaldio in Enna . . . de annis duobus finitis die quarto Junii . . . Item de marc. 30 de stiura anni 1303 et de marc. 40 de stiura anni 1304, que datur in festo s. Martini (I. cod. 282 fol. 100').
- 1307 März 6. Göttschlinus castaldio in Enna f. r. . . . über 2 Jahre . . . Item de marc. 40 de stiura, que datur circa festum s. Martini, eciam duplicatis (M. cod. 4 fol. 8).
- 1309 März 7. . . . über 2 Jahre . . . marc. 40 de stiura communi, que datur circa festum s. Martini, eciam duplicatis (M. cod. 6 fol. 26).
- 1314 Mai 15 (I. cod. 286 fol. 42').
- 1315 Febr. 25 (Originalrechnung mit Spuren des rückwärts aufgedrückten Siegels. I. cod. 286 nach fol. 66 als 66<sup>a</sup> eingehafteter Zettel. Cop. ibid. fol. 67).
- 1316 Juni 25 (die Veneris 26 Junii!) (M. cod. 12 fol. 35').
- 1322 Febr. 27. Dns. Got. iudex in Enna f. r. de uno anno videlicet 1321, qui die 5 intrante Junio nunc futuro exspirabit . . . Item f. r. de Ver. marc. 40 de steura annuali, que datur in festo s. Martini (M. cod. 11 fol. 225).
- 1323 Sept. 25 (M. cod. 13 fol. 53).
- 1325 Mai 20, über 2 Jahre (M. cod. 13 fol. 135).
- 1327 Juli 31. . . . de Ver. marc. 40 de steura annuali, que dantur Martini . . . duplicatis de 2 annis videlicet 1325 et 26 (I. cod. 62 fol. 16').
- 1329 Juli 24 (I. cod. 62 fol. 32').
- 1331 Febr. 18 (I. cod. 62 fol. 40).
- 1334 März 5. Gotschalculus iudex Enne (I. cod. 62 fol. 72).

Die Steuer des Landgerichtes Glurns<sup>1</sup> setzte sich aus einer Natural- und einer Geldleistung zusammen. Erstere, bestehend aus 100 modioli Weizen und ebensoviel Gerste, tritt in der Rechnung vom 25. Juni 1293 zuerst auf und lässt sich, soweit die Amtsrechnungen reichen, d. i. bis zum Jahre 1328, stets in derselben Höhe nachweisen. Die Geldsteuer schwankte in den Jahren 1290 bis 1303 zwischen 20 $\frac{1}{2}$  Mark und 22 Mark 4 Pfund, im Jahre 1293 sind gar 62 Mark verrechnet.

Ausserdem findet sich in dieser Zeit zuerst für das Finanzjahr 1299 eine *stiura hominum propriorum* vom jährlichen Betrage von 30 Pfund verrechnet. Das in der Rechnung vom 9. Juni 1295 erwähnte *laibreht*, welches in die allgemeine Steuer nicht eingeschlossen war, ist ohne Zweifel mit der Steuer der Eigenleute identisch. Seit dem Jahre 1303 ist dieselbe in der allgemeinen Steuer inbegriffen, welche in den Finanzjahren 1303 und 1304 26 Mark betrug und von da ab dann den constanten Betrag von 24 Mark 9 Pfund aufweist, mit einziger Ausnahme der Finanzjahre 1313 und 1317, in denen um ein halbes Pfund weniger verrechnet werden.

- 1336 Febr. 13. Dns. Heinricus de Eschenlöch iudex Enne f. r. . . . de 2 annis videlicet 1334 et 35, qui in festo s. Erasmi proxime futuro expirabunt (I. cod. 62 fol. 93).
- 1339 Jänner 7. Dns. Paltramus et Nykolaus, fratres, iudices Enne f. r. . . . de 3 annis videlicet 1336. 37 et 38, qui primo die Augusti proxime futuro expirabunt (I. cod. 62 fol. 121).
- 1340 April 7 (I. cod. 62 fol. 133).
- 1341 April 7. Dns. Nycolaus de Brünna iudex Enne (I. cod. 62 fol. 144').
- 1342 März 3. Dns. Taegno de Vilanders iudex in Enna f. r. . . . de anno uno videlicet 1341, qui die Jovis in cena domini proxime futuro expirabit (I. cod. 62 fol. 151).
- 1343 Dec. 28 (I. cod. 62 fol. 165).
- 1344 Nov. 9 (I. cod. 62 fol. 190').
- <sup>1</sup> 1291 Juni 2. Johannes Martinutsch officialis de Glurns f. r. . . . de marc. 20 lib. 5 de colta (M. cod. 8 fol. 64').
- 1292 Mai 27. Fridericus Groesener officialis in Glurns f. r. . . . de steura marc. 20 $\frac{1}{2}$  (M. cod. 8 fol. 81).
- 1293 Juni 25. . . . marc. 62 (!) silig. et ordei modiolis 200 de stiura (I. cod. 279 fol. 16).
- 1294 Juni 30. Johannes Martinütschi f. r. de prediis et xeniis in Glurns . . . Item de marc. 22 siliginis et ordei modiolis 200 de stiura (I. cod. 279 fol. 16).
- 1295 Juni 9. Martinutschius idem f. r. . . . de marc. 22 lib. 4 de stiura preter laibreht siliginis et ordei modiolis 200 (I. cod. 279 fol. 16').
- 1296 Juni 6. Johannes Martinütschi (Hs. 282: Martinucius) de Bürgisio officialis de Glurns f. r. . . . de marc. 22 lib. 2 et grani modiolis 200 de stiura (I. cod. 280 fol. 23. cod. 282 fol. 3').

In den drei Jahren 1297 bis 1299 bezogen die Landesfürsten im Gerichte Glurns auch noch eine Steuer von  $10\frac{1}{2}$  Pfund von den Eigenleuten, welche anlässlich der Gütertheilung der Vögte von Matsch an sie gefallen waren (stiura hominum, qui cesserunt dominis meis in porcione facta cum dominis advocatis). Im Jahre 1297 theilten nämlich die Vögte

- 1297 Nov. 19. Ch. de Ewers officialis de Glurns f. r. . . . de marc. 22 siliginis et ordeï 200 modioli (I. cod. 280 fol. 23').
- 1298 Juni 11. Ch. officialis de Glurns f. r. . . . de marc. 22 Veron. et modioli 200 siliginis et ordeï equaliter de stiura in Glurno. Item de lib.  $10\frac{1}{2}$  de stiura hominum, qui nuper divisi sunt ab hominibus advocatorum (Hs. M. 9: qui cesserunt dominis meis in porcione facta cum dominis advocatis). (I. cod. 282 fol. 57'. M. cod. 3 fol. 31. cod. 9 fol. 11.)
- 1300 Juni 8. Ingenuinus officialis de Glurns f. r. . . . de marc. 22 silig. modioli 100, ordeï modioli 100 duplicatis de stiura 2 annorum. Item de lib.  $10\frac{1}{2}$  de stiura hominum divisorum cum dominis advocatis de anno uno. Item de lib. 30 de stiura hominum propriorum de isto anno (M. cod. 10 fol. 30. cod. 3 fol. 79').
- 1301 Juni 30. . . . de anno, qui in nativitate s. Johannis Baptiste expiravit. Item de marc.  $21\frac{1}{2}$  silig. modioli 100 ordeï modioli 100 de stiura. Item de lib. 30 de stiura hominum propriorum (M. cod. 10 fol. 38).
- 1302 Juli 6 (M. cod. 10 fol. 38'. cod. 3 fol. 120).
- 1303 Juli 10. Dns. Chynallus officialis de Glurns (M. cod. 10 fol. 41'. cod. 3 fol. 173).
- 1304 Juni 4. . . . marc. 26 silig. et ordeï modioli 200 de stiura provinciali inclusa stiura hominum propriorum (M. cod. 6 fol. 8').
- 1305 Sept. 7. Johannes officialis in Glurns f. r. . . . de anno finito in solsticio . . . Item de marc. 26 siliginis et ordeï pariter modioli 200 de stiura annua (I. cod. 282 fol. 121').
- 1309 Juli 29. Johannes Martenucius officialis in Glurns f. r. . . . über 4 Jahre . . . Item de Veron. marc. 24 lib.  $8\frac{1}{2}$  silig. et ordeï equaliter modioli 200 de steura generali eciam quadruplicatis de eisdem 4 annis (M. cod. 6 fol. 51).
- 1313 Mai 8. Sweiklinus de Snalles officialis in Glurns f. r. . . . de anno 1312, qui expiravit in festo s. Gertrudis in medio Marcii proxime preteriti in anno presenti . . . Item de marc. 24 lib.  $8\frac{1}{2}$  siliginis et ordeï equaliter modioli 200 de steura generali (I. cod. 286 fol. 9).
- 1315 Oct. 15. Jacobus Schencho de Tyrol iudex in Glurns f. r. . . . de anno uno videlicet 1314, qui in festo beati Johannis Baptiste nunc preterito expiravit . . . Item de Ver. marc. 24 lib.  $8\frac{1}{2}$  silig. et ordeï equaliter modioli 200 de steura generali de anno predicto (M. cod. 12 fol. 17').
- 1316 März 5. Heinricus de Turri in Glurns f. r. pro fratre suo quondam domino Erhardo et heredibus suis de iudicio in Glurns de duobus annis scilicet 1311 et 15, qui in festo s. Johannis Baptiste nunc

Ulrich und Egno von Matsch ihre Leute und all ihr Hab und Gut.<sup>1</sup> An dieser Theilung scheinen nach den angeführten Stellen auch die Herzoge von Kärnten als tirolische Landesfürsten entsprechend participiert zu haben, obwohl uns anderweitig darüber keinerlei Nachrichten erhalten sind und uns insbesondere auch der Marienberger Chronist nichts zu berichten weiss.

### III. Gerichte ohne Steuerleistung.

Gar keine ordentliche Steuer zahlten an den Landesfürsten das Gericht (officium) Friedberg,<sup>2</sup> die Gerichte Mühlbach,<sup>3</sup>

futuro in anno presenti expirabit, quia eo medio fuerunt alii officiales, de prediis et fictis in Glurns per omnia, ut in racione Jacobi Schenchonis superius invenies (M. cod. 12 fol. 38).

1317 Jänner 26. . . . de anno uno videlicet 1316, qui in festo s. Mathey nunc futuri in anno 1317 expirabit. . . . Item de steura generali de marc. 24 lib. 8 $\frac{1}{2}$  (M. cod. 12 fol. 65).

1318 Juni 30. Jacobus Schencho iudex in Glurns f. r. . . . de Ver. marc. 24 lib. 8 $\frac{1}{2}$  siliginis et ordeï equaliter modiolis 200 de steura generali (M. cod. 11 fol. 37').

1320 Juni 11. . . . de duobus annis videlicet 1318 et 19 (M. cod. 11 fol. 138).

1326 Juli 3. Rudolfus de Prutsch iudex in Glurns . . . per omnia, ut supra in hoc libro in racione Purchardi olim iudicis in Glurns invenitur (diese Rechnung ist aber M. cod. 13 nicht enthalten), omnibus triplicatis de tribus annis videlicet 1323. 24 et 25, qui in festo s. Mathei apostoli proxime nunc futuro expirabunt (M. cod. 13 fol. 207).

1327 („die lune 28 Marcii!“) . . . Ver. marc. 24 lib. 8 $\frac{1}{2}$  silig. et ordeï modiolis 200 equaliter de steura generali (I. cod. 62 fol. 3').

1328 Juli 8. Otto et Heinricus filii quondam Rudolphi de Prutsch iudicis in Glurns f. r. . . . per omnia ut supra in hoc libro in racione ipsius Rudolphi (I. cod. 62 fol. 21).

<sup>1</sup> Schwitzer, Chronik, S. 121. Ladurner in Ferdinandeums-Zeitschr. 16 S. 78f.

<sup>2</sup> Nur ein einzigesmal ist eine Steuer verrechnet: 1294 Mai 15. Eber. de Vridberch f. r. de prediis et xenis in Vrideberch de anno 1293 . . . Item de marc. 15 de stiura (I. cod. 279 fol. 26').

<sup>3</sup> Z. B. Rechnungen 1292 Mai 20. Nycolaus de Mulebacho iudex (M. cod. 8 fol. 82).

1296 Juli 6. Ber. iudex de Mülbach (I. cod. 280 fol. 36).

1296 Juli 9. Gerboto quondam iudex in Mülbach (I. cod. 280 fol. 36).

1305 Febr. 9. Nyk. iudex in Mulbach (M. cod. 6 fol. 12).

1308 Jänner 26. Per. Diabolus iudex de Mulbach (M. cod. 4 fol. 31).

Rodank (Rodeneck),<sup>1</sup> Gufidaun,<sup>2</sup> Kastelruth<sup>3</sup> und Neuhaus (Nova-Domus).<sup>4</sup> Es mögen hier besondere Verhältnisse geherrscht haben, die sich im einzelnen Falle nicht constatieren lassen. Vielleicht lag irgend ein landesfürstliches Privileg vor, das diesen Gerichten Steuerfreiheit gewährte. Möglicherweise kann auch eine Versetzung der Steuer erfolgt sein.

Wie wir gesehen, leisteten die Gerichte und Aemter ihre Steuern hauptsächlich in Geld, nur bei Glurns und Kastelbell (Tschars) haben wir neben der Gelddleistung auch Natural-

1308 Mai 23. Nicolinus olim iudex in Mulbach (M. cod. 4 fol. 48').

1310 März 16. Ber. Dyabolus olim iudex in Mülbach (M. cod. 6 fol. 84'f.).

1315 Juli 5. Eberlinus de Pletsch iudex in Mulbako (M. cod. 12 fol. 10).

1319 Dec. 7 (M. cod. 11 fol. 100).

1323 Mai 30. Eblinus de Pletsch iudex in Mulbako (M. cod. 13 fol. 38).

<sup>1</sup> Siehe das im Anhang Nr. III abgedruckte Einnahmenverzeichnis.

<sup>2</sup> Z. B. Rechnungen 1292 Mai 31. Albertus Pigelaer, iudex in Cuenedovn (M. cod. 8 fol. 81').

1300 März 22. Nikellinus iudex in Gufdün (M. cod. 3 fol. 73).

1301 Juni 1 (M. cod. 3 fol. 97').

1302 Juni 27. Stamphardus iudex de Gufdâna (M. cod. 3 fol. 116).

1303 März 20 (M. cod. 3 fol. 141).

1303 Oct. 29 (M. cod. 3 fol. 174').

1305 Mai 5 (M. cod. 6 fol. 15').

1308 März 30 (M. cod. 4 fol. 41).

1309 Juli 3 (M. cod. 6 fol. 43).

<sup>3</sup> Z. B. Rechnungen 1296 Juli 13. Henricus dictus de Pray prepositus de Castelrut (I. cod. 282 fol. 9').

1300 Febr. 20 (M. cod. 3 fol. 68).

1303 Juni 3 (M. cod. 3 fol. 156').

1305 April 10 (M. cod. 6 fol. 15).

1308 April 5 (M. cod. 4 fol. 43').

1309 Juli 31 (M. cod. 6 fol. 41).

<sup>4</sup> Z. B. Rechnungen 1316 Oct. 13. Christianus iudex in Nova-Domo (M. cod. 12 fol. 56').

1322 Nov. 16 (M. cod. 13 fol. 6).

1324 März 31 (M. cod. 13 fol. 72).

1326 März 26 (M. cod. 13 fol. 172').

1331 Febr. 26 (I. cod. 62 fol. 42).

1334 Juni 1. Henricus Schencho de Metz iudex in Nova-Domo (I. cod. 62 fol. 78').

1339 Febr. 17. Dns. Christianus de Geraeut iudex Nove-Domus (I. cod. 62 fol. 125).

1342 Sept. 16 (I. cod. 62 fol. 160).

1343 Nov. 17. Domina Ofmia relicta quondam Götfridi dicti Zukswert iudicis in Nova-Domo (I. cod. 62 fol. 182').

lieferungen getroffen, wie das vereinzelt auch in anderen Territorien vorkommt.<sup>1</sup>

Ohne Zweifel ist unserer Periode eine Zeit vorausgegangen, in der die Naturalleistungen viel zahlreicher waren und überhaupt die meisten Steuerbeträge in Naturalien entrichtet wurden. Erst mit dem Uebergange zur Geldwirtschaft sind an die Stelle der Naturalsteuern meist Geldsteuern getreten.

Die im Vorausgehenden an der Hand der Amtsrechnungen gewonnenen Ergebnisse finden durch andere gleichzeitige Quellen ihre volle Bestätigung. Wir besitzen nämlich aus dem Jahre 1300 ein höchst wertvolles Verzeichnis der ordentlichen Erträgnisse aller Gerichte und Aemter des damaligen Territoriums Tirol, das im Anhang Nr. III vollinhaltlich abgedruckt ist. Dieses Einnahmsverzeichnis gewährt uns einen tiefen Einblick in die Finanzverhältnisse der tirolischen Landesfürsten. Fast alle Giebigkeiten, gleichgiltig ob sie auf öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Titeln beruhen, hatten sich um das Jahr 1300 schon fixiert. Nur bei ganz wenigen findet die Schwankung der Höhe in dem Zusatze Ausdruck: ‚sicut occurrit‘. Was speciell das Steuerwesen anbelangt, so bietet uns das Eingangsverzeichnis allerdings keine Ergänzung, sondern nur eine Bestätigung der schon gegebenen Darstellung. Bezüglich des Landgerichtes Passeier muss allerdings eine kleine Abweichung constatirt werden. Während in den Rechnungen von 1291 bis 1342 alljährlich 50 Mark Steuer verrechnet werden, sind im Eingangsverzeichnis nur 46 Mark angegeben. Eine ganz sichere Erklärung für diese Differenzierung lässt sich nicht finden, auch die Rechnungen geben keinen Aufschluss. Am wahrscheinlichsten ist, dass von den eingegangenen 50 Mark 4 Mark dem Richter und seinen Organen für die Mitwirkung bei der Steuererhebung zufielen, wie wir eine ähnliche Erscheinung auch bald für andere Gerichte finden werden, allerdings, wenn diese Vermuthung richtig ist, wieder mit dem Unterschiede, dass sonst die von den Steuerpflichtigen geleistete Steuer höher war als die dem Landesfürsten gegenüber verrechnete und der Richter und seine Organe diesen Mehrbetrag

<sup>1</sup> In Jülich und Berg fand vereinzelt eine Theilung des Schatzes zwischen Geld und Wein statt. Below (Zeitschr. 26), S. 49f. Das Gleiche können wir für die habsburgischen Gebiete im Elsass constatieren. Schulte in den Mitth. des Institutes für österreichische Geschichtsforschung 7, S. 533.



erhielten. Möglicherweise könnte auch ein Irrthum des Schreibers vorliegen.

Der im Einnahmenverzeichnis beim Gerichte Laas pro *steura generali* angegebene Betrag von 73 Mark umfasst die in der Rechnung vom 27. Juni 1301 für das Finanzjahr von Johanni (24. Juni) 1300 bis Johanni 1301 angeführten 60 Mark *de stiura generali* mehr die 5 Mark (= 50 Pfund) *de stiura hominum de Muntelbano* mehr die 8 Mark *de stiura hominum de Wanga*. Die im Eingangsverzeichnis gleichfalls als Steuerleistung vermerkten 700 *modioli* Gerste und Weizen erscheinen in den Rechnungen nicht.

Schliesslich ist noch bemerkenswert, dass im Eingangsverzeichnis die Propsteien Mais, Schönna und Riffian als ‚*officium in Tirolis*‘ angeführt werden. Dieses ‚*officium in Tirolis*‘ war jenes Gebiet, welches der richterlichen Amtsgewalt des Burggrafen von Tirol unterstand: das Burggrafenamt (*purchgravatus*). Freilich war dieser Bezirk viel kleiner als jenes Gebiet, welches man später unter dem Namen Burggrafenamt zusammenfasste.<sup>1</sup>

In Bezug auf die Verwaltung ihrer finanziellen Erträgnisse waren die vorgenannten Propsteien vom Burggrafen von Tirol ganz unabhängig. Die betreffenden Pröpste verrechnen ihre Einnahmen ebenso selbständig wie andere Amtleute dem landesfürstlichen Hofe gegenüber. Ueberschüsse führten sie allerdings an den Burggrafen ab,<sup>2</sup> der ja auch für den Haushalt des

<sup>1</sup> Ladurner im Archiv für Tirol II 10f. Tirol. Weisth. IV 1f.

<sup>2</sup> 1326 Juli 1. *Goldo prepositus de Mays f. r. . . Summa summarum omnium receptorum . . . Ex hiis assignavit domino Heinrico de Annenberch purchgravio Tyrolis pro armentis 7 libras 39, de raspenmal lib. 35 et de censu marc. 9 lib. 2 et de steura Ver. marc. 13 ante rationem ipsius purchgravii (M. cod. 13 fol. 203).*

1326 Juli 2. *Vlricus prepositus de Schennano f. r. . . assignavit domino Heinrico de Annenberch purchgravio Tyrolis ante suam rationem lib. 30 pro armentis 5 lactantibus et de raspenmal lib. 40 et de censu marc. 13 et de steura marc. 15 (M. cod. 13 fol. 206).*

1326 Juni 19. *Nikolaus de Chains prepositus in Ruffiano f. r. . . assignavit domino Heinrico purchgravio Tyrolensi ante suam rationem de steura annua Ver. marc. 60 et de censu Ver. marc. 15 lib. 8 et de raspenmal Ver. marc. 11 lib. 5 et pro armentis lactantibus 10 lib. 60 et pro armentis coquinariis 4 libras 20 (M. cod. 13 fol. 199).*

Schlusses Tirol zu sorgen hatte,<sup>1</sup> und der solcherlei Einnahmen getreulich wieder in seinen Amtsraitungen registrierte.<sup>2</sup>

### Umlage der ordentlichen Steuer.

Die Umlage der ordentlichen Steuer gieng in jedem Gerichte gesondert vor sich und geschah innerhalb des Gerichtsprengels wiederum nach Gemeinden. Die Grundlage dafür bildeten die Steuerlisten, die ihrerseits wiederum auf einer Einschätzung des steuerpflichtigen Besitzes innerhalb der Gemeinden beruhen.

Wie die Einschätzung des Vermögens innerhalb der Gemeinden vor sich gieng, darüber gibt uns eine höchst wertvolle Urkunde vom Jahre 1296 über die Veranschlagung des Vermögens der Gemeindegossen von Vigo im Nonstale, die wir im Anhang<sup>3</sup> vollinhaltlich abdrucken, einigen Aufschluss. Geschworne Vertrauensmänner hatten sämtliche Besitzungen in der Gemeinde Vigo in Geldeswert angeschlagen, und die Gesamtheit der Gemeindegossen erkannte in öffentlicher Gemeindeversammlung diese Einschätzung für die folgenden drei Jahre als Grundlage für die Umlegung aller ordentlichen landesfürstlichen Abgaben an.

Müssen wir uns auch hüten, die Einzelheiten dieser Urkunde zu generalisieren, so dürfen wir doch annehmen,

<sup>1</sup> Ladurner a. a. O. 11.

<sup>2</sup> 1326 Mai 28. Dns. H. de Annenberch purkgravius Tyrolensis f. r. . . . de officio purkgravatus videlicet de Ver. marc. 100, quas dat de ipso officio. Item f. r. de steura annua in Merano vid. de Ver. marc. 65 lib. 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> . . . Item confessus est, se recepisse in anno predicto de Nykolao de Chains preposito de dupplici prepositura in Ruffiano et in Tyrol pro armentis lactantibus 10 lib. 60 et pro armentis coquinalibus lib. 20. Item receipt pro raspenmal de parochiis Naturns, in Algunda et in Ruffiano Ver. marc. 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. Item receipt de Nycolao preposito predicto de censu marc. 15 lib. 8 et de steura marc. 60 . . . Item receipt de Vl. preposito de Schennano lib. 30 pro armentis 5 lactantibus. Item pro raspenmal receipt ab eodem Vl. preposito lib. 40 et de censu marc. 13 et de steura marc. 15. Item receipt de Chüntzolino Goldone preposito de Mais pro armentis lactantibus 4 lib. 24 et pro armentis coquinariis 3 lib. 15 et pro raspenmal lib. 35 et de censu marc. 9 lib. 2 et de stiura marc. 13 (M. cod. 13 fol. 188).

<sup>3</sup> Nr. II.

dass das Wesen derselben auch für andere Gemeinden zutrifft, und dass ganz allgemein in jeder Gemeinde durch die Gemeindegengenossen selbst alle steuerbaren Güter eingeschätzt wurden und diese Schätzung für eine bestimmte Reihe von Jahren die Basis, das Steuerkataster, für die ordentliche Besteuerung bildete.

Jedenfalls erfolgte dann auf Grund dieser Steuerkataster für die einzelnen Gerichte die Anlegung der Steuerlisten (Steuerrollen), wovon uns, abgesehen von den schon erwähnten Steuerverzeichnissen von Imst, einige erhalten sind, die uns in die Anlage derselben einen Einblick gewähren.

Aus dem Jahre 1299 besitzen wir eine Steuerliste des Landgerichtes Sterzing,<sup>1</sup> aus der wir freilich kaum mehr als den blossen Namen der Steuerpflichtigen und deren Beträge entnehmen können. Im ganzen erscheinen nicht weit unter 200 Steuerpflichtige,<sup>2</sup> und zwar nicht nur Freie, sondern auch eine ganz bedeutende Anzahl von Hörigen fremder Grundherren, worunter besonders die *homines Welfespergerii* mit 89 Steuerzahlern und die *homines Welfonis* mit 36 Steuerzahlern zu erwähnen sind. Die von den einzelnen zu leistenden Beträge variieren zwischen 10 *Solidi* ( $\frac{1}{2}$  Pfund) und 8 Pfund, und die Gesamtsumme ergibt 57 Mark 10 *Solidi*. Eine undatierte, aber etwas später veranstaltete Neuauflage dieser Steuerliste<sup>3</sup> stimmt mit der soeben behandelten fast wörtlich überein und hat, abgesehen von manchen Veränderungen der Beträge einzelner Steuerpflichtigen, dasselbe Endresultat.

Das Wichtigste, was sich aus diesen beiden Steuerlisten entnehmen lässt, ist wohl die Eintheilung des Gerichtes Sterzing in zwei Schergen- und zugleich Steuerbezirke, ausserhalb deren allerdings die *homines Welfonis* zu stehen kommen.

Die Steuerlisten führen nämlich zuerst zwei Gruppen von Steuerpflichtigen an, die je einem *officium preconis* entsprechen, und reihen daran noch die *homines Welfonis*.

Nach jeder dieser einzelnen drei Gruppen wird in nachfolgender Weise eigens summiert:

<sup>1</sup> Anno domini 1299 hec stiura imposita est in Sterzinga (M. cod. 5 fol. 24).

<sup>2</sup> Genau lässt sich die Zahl überhaupt nicht feststellen, weil oftmals mehrere Steuersubjecte unter einer Gesamtbezeichnung angeführt werden, z. B. *homines monasterii de Augia*.

<sup>3</sup> Hec est steura annua in iudicio de Sterzinga (M. cod. 25 fol. 30—33').

1. Summa summarum de officio Guntheri preconis marce 25, libre 4, solidi 10 (Summa totalis de officio Guntheri marc. 25 lib. 4 sol. 10).<sup>1</sup>
2. Summa totalis de officio H. Zätber marc. 24, lib. 1 (Summa totalis de officio H. Zutreiber marc. 24, lib. 3).
3. Homines Welfonis. Summa marce 7, lib. 5 (Summa marc. 7, lib. 5).

Diese drei Summen ergeben die oben angeführte Gesamtsumme von 57 Mark 10 Solidi, zu der nach der zweiten Steuerliste noch 2 Pfund dazukommen.

Da die von dem Richter und Propst in Sterzing für dieses Landgericht verrechnete Steuer, wie wir gesehen haben, stets nur 54 Mark betrug, so sind die überschüssigen 3 Mark 10 Solidi, beziehungsweise 3 Mark 2 Pfund 10 Solidi zweifelsohne dem Richter und dessen Hilfsorganen, also insbesondere den Schergen (precones), für die Verwaltung der Steuer zugefallen, wie wir das sofort auch für andere Gerichte werden nachweisen können.

Ausserdem besitzen wir in einer mit ‚*liber steurarum*‘ und ‚*lanntsteuer an der Etsch*‘ überschriebenen Handschrift<sup>2</sup> die grösstentheils im Jahre 1314 angelegten Steuerlisten von Glurns, Eirs, Laas, Kastelbell und des Burggrafenamtes, worunter aber hier nur die Propstei Riffian zu verstehen ist, während die Steuerlisten der Propsteien Mais und Schönna gemäss der in verwaltungsrechtlicher Beziehung selbständigen Stellung derselben eigens angeführt werden. Ausserdem ist in diesem *liber steurarum* die schon erwähnte jüngere Steuerliste von Sterzing, eine Renovation der Steuerliste von Mais vom Jahre 1329 und eine im Jahre 1343 renovierte Steuerliste der Pfarre Tirol und Gratsch enthalten.

Die im Jahre 1314 angelegte Steuerliste von Glurns<sup>3</sup> ist nur eine revidierte Neuauflage eines im Jahre 1313 angelegten,

<sup>1</sup> Das Eingeklammerte von der zweiten Steuerliste.

<sup>2</sup> M. cod. 25. Pap. in modernem Einbände, auf dem die alten Pergamentdeckel aufgepappt sind. Auf der Vorderseite die Inschrift ‚*liber steurarum*‘ und ‚*lanntsteuer an der Etsch*‘ mit der irreführenden Jahreszahl 1324.

Alte Signatur  $\frac{43}{T}$ . 42 Folien, davon einige unbeschrieben. 8° ( $22\frac{1}{2} \times 14\frac{1}{2}$  cm).

<sup>3</sup> Anno domini 1314 hec steura inposita est in officio in Glurns, annua et consueta (fol. 2—2'. 4—8').

leider nicht ganz vollständigen Steuerverzeichnisses,<sup>1</sup> mit dem sie, abgesehen von geringen, den veränderten Verhältnissen entsprechenden Abweichungen, genau übereinstimmt. Aber auch die Steuerliste des Jahres 1313 charakterisiert sich schon durch die Ueberschrift *steura annua . . . renovata* nur als eine Revision früherer Steuerlisten, die uns leider nicht mehr erhalten geblieben sind. Uns soll nur die vollständige Steuerliste des Jahres 1314 näher beschäftigen. Die Aufzählung der namentlich aufgeführten Steuerträger geschieht nicht in einem Zuge, sondern erfolgt nach örtlichen Gesichtspunkten.

Es werden folgende Ortschaften genannt, die wahrscheinlich für die Umlage und Einhebung der Steuer einen Bezirk bildeten: *Oppidum*<sup>2</sup> Glurns, *Agvndes* (Agums), *Stilues* (Stilfs) und *Purgevs* (Burgeis). Daneben werden noch eigens angeführt die *homines dicti Martenuser*, die *homines proprii in Lauts* (Laatsch), die *homines proprii in Malles* (Mals) und die *homines proprii, qui fuerunt quondam Gotschalchi de Lauts*. Nach jedem obgenannten örtlichen Bezirk und nach jeder Gruppe der zuletzt genannten Personen werden die Steuerbeträge gesondert summiert. Die Gesamtsumme ergibt 22 Mark 3 Pfund und 9 Grossi, wovon 12 Pfund dem landesfürstlichen Notar für die Umlegung der Steuer zufallen und der übrige Theil, also 21 Mark 1 Pfund und 9 Grossi, dem landesherrlichen Hofe gegenüber zu verrechnen sind.<sup>3</sup> Den Rechnungsbüchern gegenüber erscheint also hier in Bezug auf die Geldsteuer eine kleine Differenz.

Die Stadt Glurns mit wenig über 30 Steuerträgern und einer Steuerleistung von 66 Pfund<sup>4</sup> ist nach dieser Steuerliste nur ein Theil des *officium Glurns*, der den übrigen Orten desselben vollkommen gleich steht, was den Schluss nahelegt, dass sich das Steuerwesen dieses Städtchens von dem der Landgemeinden in nichts unterschieden habe.

<sup>1</sup> Anno domini 1313. Hec est steura annua inposita in officio in Glurns, renovata (M. cod. 6 fol. 104<sup>r</sup>—105).

<sup>2</sup> Der Ausdruck *oppidum* ist aus der Steuerliste des Jahres 1313 herübergenommen.

<sup>3</sup> Summa summarum marce 12, libre 3, grossi 9, quarum cedunt libre 12 notario domini regis, quando inponit steuram.

<sup>4</sup> Die Steuerliste des Jahres 1313 hat gar nur 50 Pfund 7 Grossi.

Die Steuerliste von Eirs erweist sich schon durch ihre Ueberschrift<sup>1</sup> als eine am 26. October 1314 vorgenommene blosse ‚Renovation‘ früherer Steuerlisten und erwähnt neben Eirs nur noch den Ort Tanaws (Tannas). Die Gesamtsumme der Steuer beträgt 10 Mark  $9\frac{1}{2}$  Pfund, wovon 10 Mark dem Hofe zu verrechnen sind und der Rest wiederum dem Notar zufällt.<sup>2</sup> Dieses Ergebnis stimmt mit dem aus den Rechnungsbüchern gewonnenen Resultate genau überein.

Die Steuerliste von Laas zeigt uns, dass die Revision der alten Steuerlisten nicht einmal an Ort und Stelle vorgenommen werden musste, wie an und für sich wohl zu vermuthen wäre, denn die Anlegung oder vielmehr Renovation derselben geschah am 6. November 1314 in Meran.<sup>3</sup> Da einer solchen Anlegung oder Revision der Steuerlisten Vorerhebungen in der Form der Einschätzung des Vermögens vorausgingen, war eine Anlegung an Ort und Stelle auch nicht unumgänglich nothwendig. Die einzelnen Steuerträger werden, wie schon bei anderer Gelegenheit erwähnt, nach folgenden Oertlichkeiten angeführt: Tarres (Tarsch), Chortsch (Kortsch), Letsch (Latsch), Las (Laas), Evrs (Eirs)<sup>4</sup> und Cholraun (Goldrain).<sup>5</sup> Daneben sind in der Steuerliste noch gesondert erwähnt die homines sancti Vigiliü und die homines dicti vogelfrein mit einer Steuer von 22 Pfund, und die auf folio 3 derselben Handschrift enthaltene Uebersicht der Steuer des officium Laas führt auch noch die homines Wangeriorum mit einer Steuer von 10 Mark, die homines de Muntelban mit einer jährlichen Steuerleistung von 50 Pfund und die Paganelli mit einer Steuer von 10 Pfund an. Die Steuerliste summiert die einzelnen Steuerbeträge nicht. Die

<sup>1</sup> Anno dni. 1314 in die sancti Amandi confessoris, die 6 exeunte Octobri, in Ewers inposita est steura ibidem et renovata (fol. 9—10).

<sup>2</sup> Summa summarum marce 10, libre  $9\frac{1}{2}$ , quarum computantur marce 10 ad curiam, residue notario.

<sup>3</sup> Anno domini 1314 die sexto Novembris in Merano inposita est steura in officio Las et renovata (fol. 10'—15).

<sup>4</sup> Eirs zählt, wie schon einmal erwähnt (S. 494 A. 2), nur 9 Personen mit einer Steuer von 28 Pfund. Wahrscheinlich handelt es sich bloss um einige in Eirs ansässige, aber nach Laas steuerpflichtige Personen, denn Eirs bildete ein eigenes Gericht und eine eigene Propstei.

<sup>5</sup> Goldrain wird in der Steuerliste selbst zwar nicht, wohl aber in der auf S. 3 derselben Handschrift enthaltenen Uebersicht der Steuer des officium Laas erwähnt.

schon erwähnte Uebersicht gibt die Summe derselben mit Einschluss der Vogelfreien auf 61 Mark  $2\frac{1}{2}$  Pfund<sup>1</sup> an und heisst diese Steuer im Gegensatze zu den darin nicht inbegriffenen Leistungen der homines Wangeriorum und der homines de Muntelban und der Paganelli freisteur.<sup>2</sup>

Da die Rechnungen des Richters von Laas seit dem Jahre 1304 ausschliesslich nur 59 Mark  $9\frac{1}{2}$  Pfund als Jahressteuer verrechnen, so ist die Differenz von 17 Pfund, ähnlich wie in den früheren Fällen, dem Richter und seinen Organen für die Umlegung und Einhebung der Steuer zugefallen.

Dass die in einem bestimmten Orte umgelegte Steuer nicht immer den Ertrag lieferte, den sie liefern sollte, ergibt sich daraus, dass die von Latsch zu leistende Steuer nur 16 Mark und 30 Solidi ( $1\frac{1}{2}$  Pfund) betrug, während das rechtliche Erfordernis 17 Mark gewesen wäre.<sup>3</sup>

Die ‚homines dicti vogelfrein‘ waren unfreie Leute, die keinem Herrn zugehörten, und zwar von auswärts eingewanderte Leute, wie uns eine Stelle in dem Weisthum von Schlanders vom Jahre 1400 ersehen lässt: auch ist von alter her chommente, was läut her chümpft, von wann si her chomment, die sullen mit den freigen dienen ieder man nach seinen stätten, an die aus Ulten, die sint vogelfrei.<sup>4</sup>

Der Nachsatz ‚die sint vogelfrei‘ bezieht sich wohl nicht auf die Ultner, sondern auf den ersten Theil des Satzes, auf die von auswärts eingewanderten Leute. Das Weisthum von Zams aus dem 15. Jahrhundert spricht sich in der Beziehung deutlicher aus: von wannen ainer herkumpt aus fremden landen, und das er pei in beleiben wil, hat derselb nicht herren in dem lande, des aigen er ist, derselbe soll denne mit in steuern und dienen als ander frei leute.<sup>5</sup> Gleichlautend damit ist das Weisthum von Fliess.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Nach genauer Summierung ergäbe es 61 Mark  $4\frac{1}{2}$  Pfund.

<sup>2</sup> Summa horum marce 61 libre  $2\frac{1}{2}$  de freisteur.

<sup>3</sup> Summa horum Veron. marce 16 solidi 30, sed summa debet habere marcas 17.

<sup>4</sup> Tirol. Weisthümer III S. 164 § 20. Vgl. auch Maurer, Frohnhöfe II S. 96 f.

<sup>5</sup> Tirol. Weisth. II S. 210.

<sup>6</sup> II 215.

Der *homines Wangeriorum* und der *homines de Muntelban* wurde bereits an anderer Stelle gedacht,<sup>1</sup> und die Paganelli, über die uns sonst keine weiteren Nachrichten überliefert sind, werden damit wohl auf eine Stufe zu stellen sein.

Schon die bisher behandelten Steuerlisten haben uns deutlich gezeigt, dass ihre Anlegung auf Grund älterer Verzeichnisse erfolgte, wenngleich die Vorlagen uns nur ausnahmsweise wie bei Glurns erhalten geblieben sind. Oft finden wir in diesen Steuerlisten blosse Namen aufgeführt, denen keine Leistung zugewiesen ist, dafür aber irgend eine Bemerkung, die uns über den Grund dieser Erscheinung aufklärt, wie *mortuus est*, *nihil habet*, *recessit*, *ivit in . . .*, *recepit se in . . .*, *pertinet ad . . .*, u. dgl. Die Namen wurden offenbar aus den alten Steuerlisten herübergenommen, und als man bei näherer Untersuchung das Substrat für eine Steuerauflage vermisste, indem die betreffende Person entweder gestorben, ausgewandert oder gänzlich vermögenslos geworden war, sah man sich veranlasst, diese Neuerung gegenüber den alten Steuerlisten durch Hinzufügung des Grundes gehörig aufzuklären.

In den folgenden Fällen wird die Anlegung dieser Steuerlisten besonders deutlich, denn bei einer Renovation erfolgte nicht mehr eine vollständige Neuanfertigung, sondern die entsprechenden Veränderungen wurden einfach in die alte Steuerliste hineincorrigiert. Das nicht mehr Zutreffende wurde durchstrichen und das Richtige an deren Stelle gesetzt. Neue Steuerpflichtige werden einfach am Rande oder am Schlusse hinzugefügt. Häufig findet sich auch eine Motivierung einer eingetretenen Veränderung.

Die Neuanlegung der Steuerrolle des Gerichtes Kastelbell erfolgte am 8. November 1314 zu Meran.<sup>2</sup> Auffallend ist hier besonders die grosse Zahl der angeführten unfreien Leute, sei es entweder Höriger oder Eigenleute, wovon wir einzelnen Gruppen schon bei anderer Gelegenheit<sup>3</sup> begegnet sind. Neben gelegentlicher Erwähnung der *homines sancti Vigili* werden noch aufgezählt die *homines ecclesie Augustensis*, die *homines monasterii de Weingarten*, die *homines empti ab illo de Reichen-*

<sup>1</sup> S. 494 f.

<sup>2</sup> Anno domini 1314 die octavo Novembris in Merano inposita est steura in officio Chastelbel renovata (fol. 15'—20').

<sup>3</sup> S. 488 f.



berch, die homines, quos occupaverat dominus Sweikerus de Muntelban (2 Personen) und die homines Sweiklini de Chulsaun (4 Personen). Ausserdem bilden noch eigene Gruppen die homines ex valle Snalles (Schnalls), die homines prediales. Unter ersteren dürfen wir wohl freie Leute verstehen, während die homines praediales wahrscheinlich Grundhörige waren. Die in der Steuerliste erwähnten, nicht näher bezeichneten Steuerträger sind ohne Zweifel als freie Personen anzusehen.

Die Summierung der einzelnen Theilsummen ergibt eine Gesamtsteuer von 36 Mark 9 Pfund<sup>1</sup> gegenüber der in den Rechnungsbüchern erscheinenden Geldsteuer von 33 Mark, wobei aber zu bedenken ist, dass der Richter in seinen Amtsrechnungen die Steuern verschiedener Eigenleute, die in obiger Gesamtsumme der Steuerliste mit inbegriffen sind, neben den oberwähnten 33 Mark gesondert verrechnet.

Die Steuerliste von Kastelbell enthält sehr viele Correctionen und Zusätze, die durchaus von derselben Hand anlässlich einer späteren Renovation gemacht wurden. Dieselbe fand, wie durch Schriftvergleichung insbesondere mit den Renovationsnotizen der folgenden Steuerliste sich mit vollkommener Sicherheit feststellen lässt, im Jahre 1318, also 4 Jahre später, statt.

Die Steuerliste des Burggrafenamtes, richtiger gesagt nur der Propstei Riffian, wurde auf Grund einer Vorlage aus dem Jahre 1313,<sup>2</sup> die uns nur in einem Fragmente erhalten ist, am 10. März 1314<sup>3</sup> angelegt und umfasst folgende Ortschaften: die Pfarre Naturns (primo in plebe Naturens) mit 16 Mark 7½ Pfund, die Pfarre Partschins (in plebe Parschindes) mit 28 Mark 7 Pfund,<sup>4</sup> Plars und Algund (in Pleurs et in Algund) mit 11 Mark 1½ Pfund, die Pfarre Tirol (in plebe Tyrol) mit 8 Mark und Riffian (in Ruffiano) mit 19 Mark 3½ Pfund. Die Gesamtsumme beläuft sich auf 84 Mark 30 Solidi, wovon 79 Mark dem Landesfürsten zu verrechnen sind, während das Uebrige dem Burggrafen, dem Notar und den beiden Pröpsten von

<sup>1</sup> Die Steuerliste selbst summiert nicht.

<sup>2</sup> Anno domini 1313. Hec est steura annua inposita in officio puregravatus (M. cod. 6 fol. 105).

<sup>3</sup> Anno domini 1314 in die 10 Marcii hec est steura inposita in purchgravatu (fol. 21'—26).

<sup>4</sup> Nach der Renovation des Jahres 1318 9 Pfund, was auch mit der Gesamtsumme stimmt, während sonst 2 Pfund zu wenig sind.

Riffian zufällt,<sup>1</sup> welches Ergebnis mit der für die Propstei Riffian aus den Rechnungen gewonnenen Darstellung genau übereinstimmt.

Die von anderer Hand zu Anfang der Steuerliste darüber geschriebene Bemerkung *hec steura renovata est anno domini 1318* belehrt uns über die im Jahre 1318 vorgenommene Revision dieser Steuerliste. Von derselben Hand, von welcher diese Notiz stammt, rührt auch ein grosser Theil der an der Steuerliste vorgenommenen Correcturen und angebrachten Zusätze her. Ausserdem finden sich aber noch Nachträge und Aenderungen von den Jahren 1319, 1321, 1324 und 1331. Diese Zeitangaben sind bei den betreffenden Nachträgen entweder ausdrücklich vermerkt, oder sie ergeben sich durch Schriftvergleichung.

Der die Pfarre Tirol und Gratsch betreffende Theil dieser Steuerliste wurde im Jahre 1343 vollständig erneuert und enthält auch noch Veränderungen von einer späteren Hand.<sup>2</sup>

Die Steuerliste der Propstei Mais wurde am 15. November 1314 in Tirol angelegt<sup>3</sup> und weist eine Summe von 14 Mark 6 Pfund auf, wovon in Uebereinstimmung mit den Rechnungsbüchern 13 Mark dem Landesfürsten zu verrechnen sind, 1 Mark dem landesfürstlichen Notar (*notarius curie*), 3 Pfund dem Schreiber (*scriptor*) und der Rest, d. s. 3 Pfund, dem Propst zufällt.<sup>4</sup>

Diese Steuerliste weist gleichfalls eine Reihe von späteren Renovationen auf, hauptsächlich aus den Jahren 1318, 1321 und 1324.

Eine vollständige Neuanlage der Steuerliste der Propstei Mais erfolgte im Jahre 1329, die wiederum durch die Renovation des Jahres 1331 entsprechende Veränderungen erfuhr.

<sup>1</sup> *Summa summarum marce 84 solidi 30, quarum computantur ad curiam marce 79, residue cedunt purchgravio et notario et prepositis.*

<sup>2</sup> *Hec est steura renovata sub anno domini 1343 in plebe Tirol et in Gratsch (fol. 36'—37').*

<sup>3</sup> *Anno domini 1314 die 15 Novembris in Tyrol inposita est steura prepositure in Mays (fol. 26'—27').*

<sup>4</sup> *Summa prepositi in Mays marce 14 libre 6, quarum computantur marce 13 ad curiam, notario curie marc. 1, scriptori lib. 3, residuum preposito.*

In dieser Steuerliste wird die Propstei Mais als zum Burggrafenannte gehörig bezeichnet.<sup>1</sup>

Die gleichfalls im Jahre 1314 neu rezidierte Steuerliste der Propstei Schönna<sup>2</sup> weist eine Gesamtsteuer von 18 Mark auf, wovon 16 Mark und eine ungenannte Anzahl Pfund — nach den Amtsrechnungen sind es deren 5 — dem Landesfürsten verrechnet werden müssen und 1 Mark dem Notar auf Tirol zufällt.<sup>3</sup> Die Correcturen und Nachträge stammen aus den vorgenannten Jahren, besonders 1318 und 1319.

Es drängt sich nun die Frage auf, ob sich ein bestimmter Zeitraum feststellen lässt, nach dessen Ablauf die Steuerlisten einer Renovation unterzogen wurden.

Die im Jahre 1313 angelegte Steuerliste von Glurns wurde im Jahre 1314 erneuert. Die Steuerliste von Kastelbell aus dem Jahre 1314 erfuhr im Jahre 1318 eine Neuauflage. Für das Burggrafenam (Propstei Riffian) konnten wir Renovationen der Jahressteuer in den Jahren 1313, 1314, 1318, 1319, 1321, 1324, 1331 und 1343 constatieren.

In der Propstei Mais fanden Steuerrenovationen in den Jahren 1314, 1318, 1321, 1324, 1329 und 1331 statt, und ähnlich verhielt es sich in der Propstei Schönna.

Nach dem Gesagten lässt sich ein bestimmter Termin für die Erneuerung der Steuerlisten wohl überhaupt nicht finden und dürfte sich eine bestimmte Regel auch nicht gebildet haben. Wahrscheinlich war eben das von Fall zu Fall eintretende Bedürfnis massgebend.

Die Anlegung solcher Steuerlisten musste nicht nothwendig an Ort und Stelle geschehen, sondern da dieselbe, wie schon einmal bemerkt, auf Grundlage vorher durchgeführter Einschätzung des steuerpflichtigen Besitzes in den einzelnen Gemeinden erfolgte, konnte sowohl die ursprüngliche Anlegung der Steuerlisten, als insbesondere die Erneuerung derselben auch

<sup>1</sup> Hec est steura renovata sub anno domini 1329 in purchgravatu. Primo in prepositura Mays (que eciam renovata est in anno 1331. Zusatz) (fol. 35—36).

<sup>2</sup> Item anno predicto [1314] renovata est steura prepositure in Schennan (fol. 27—29).

<sup>3</sup> Summa prepositi in Schennano marce 18, quarum computantur ad curiam marce 16 libre — et marce una notario Tyrolis.

anderswo vorgenommen werden, wie wir das bei Laas und Kastelbell gesehen haben.

Die Umlegung der Steuer und die damit sich deckende Neuanlegung, beziehungsweise Ergänzung der Steuerlisten nahm ein landesfürstlicher Beamter vor, der dafür aus der landesfürstlichen Casse eigens entlohnt wurde. Die Neuanlegung der Steuer des Gerichtes Glurns im Jahre 1314 nahm der Propst Friedrich von Brixen vor, der am Hofe Königs Heinrich eine hervorragende Stellung einnahm und auch bei den Rechnungslegungen der Amtleute sehr häufig als landesfürstlicher Commissär intervenierte.

Jacobus Schencho de Tyrol, iudex in Glurns, führt in seiner am 15. October 1315 über das Finanzjahr von Johanni Baptista (24. Juni) 1314 bis 24. Juni 1315 abgelegten Rechnung folgenden Ausgabeposten an, welcher das Gesagte beweist: *ad expensas domini Frid[erici] prepositi inponendo steuram annuam oves vivas 6, avene modiolis 6.*<sup>1</sup>

Ebenso besorgte im Gerichte Laas der Propst Friedrich die Neuumlage der Steuer und die daran anknüpfende Neuankündigung der Steuerlisten. Die Rechnung des Rudolf von Prutsch, officialis in Letsch (Latsch), vom 30. October 1315 über das am 24. Juni 1315 abgelaufene Finanzjahr enthält diesbezüglich die charakteristische Stelle: *Item dominus F[ridericus], prepositus Brixinensis, expendit imponendo steuram et locaciones tribus vicibus ascendendo et descendendo Veron. libras 41.*<sup>2</sup>

Ersterer Thatsache scheint allerdings der Umstand zu widersprechen, dass nach der Steuerliste von Glurns von der alljährlich eingegangenen Steuersumme 12 Pfund dem landesfürstlichen Notar für die Umlage der Steuer zufallen,<sup>3</sup> woraus man schliessen muss, diesem sei das *steuram inponere* obgelegen. Allein das *steuram inponere* des Notars ist eine alle Jahre sich wiederholende Thätigkeit und begreift demnach höchst wahrscheinlich nur das Zutheilen der einzelnen Steuerbeträge an die Steuersubjecte auf Grund der ämtlichen Steuerlisten in sich, ist also von ziemlich untergeordneter Bedeutung.

<sup>1</sup> M. cod. 12 fol. 17'. Vgl. S. 509 A.

<sup>2</sup> M. cod. 12 fol. 19'. Vgl. S. 493 A.

<sup>3</sup> . . . libre 12 cedunt notario domini regis, quando inponit steuram. Vgl. S. 493 A.

Die ihm zufallenden 12 Pfund werden von der eingelaufenen Summe alljährlich vorweg abgezogen und gelangen gar nicht in die Hände des Richters. Sie werden weder unter dessen Einnahmen noch Ausgaben erwähnt.

Das *steuram imponere* hingegen im Sinne von Neuanlegung oder Revision der Steuerlisten, wie es hier dem Propste von Brixen obgelegen, ist eine ausserordentliche Thätigkeit, die sich erst nach längerer Zeit wiederholt, zugleich aber ungleich grössere Bedeutung hat, denn die ämtlich angefertigten Steuerlisten blieben durch eine Reihe von Jahren in Kraft und bildeten die Grundlage für die Umlegung der ordentlichen Steuer auf die einzelnen Steuersubjecte, welche Aufgabe nach den früheren Ausführungen dem Notar zufiel.

Die Kosten für die Neuanlegung und Ergänzung der Steuerlisten sind infolgedessen auch ausserordentliche und müssen vom Richter eigens verrechnet werden.

Die Nachricht ferner, dass der Propst Friedrich bei Anlegung der Steuerliste des Gerichtes Laas dreimal auf- und abgestiegen (*tribus vicibus ascendendo et descendendo*) sei, scheint schwer vereinbar mit der oben<sup>1</sup> angegebenen Thatsache, dass die Anlegung dieser Steuerlisten in Meran geschah. Diese Incongruenz löst sich, wenn man annimmt, dass der endgiltigen Anlegung der Steuerlisten, wie schon angedeutet, Vorerhebungen an Ort und Stelle vorausgegangen sind.

In den Propsteien Eirs, Riffian, Mais und Schönna werden gleichfalls landesfürstliche Notare (*notarius, notarius curie, notarius Tyrolis*) erwähnt, denen ein kleiner Bruchtheil der eingelaufenen Steuer zufällt. Ohne Zweifel ist diesen dieselbe Aufgabe zu gefallen wie dem *notarius domini regis* des Gerichtes Glurns, nämlich die Umlegung der Steuer auf Grund der ämtlichen Steuerlisten auf die einzelnen Steuersubjecte, und ähnliche Institutionen dürfen wir wohl auch für andere Amtsbezirke annehmen.

In der Propstei Mais wird neben dem *notarius curie* noch ein *scriptor* angeführt, dessen Thätigkeit aber eine ganz untergeordnete gewesen zu sein scheint; vielleicht umfasste sie nur die Besorgung der mannigfachen auf das Steuerwesen Bezug habenden Schreibereien. Seine Bezüge aus der eingelaufenen

<sup>1</sup> S. 518.

Steuersumme waren auch ganz geringe. Während nämlich der Notar 1 Mark (= 10 Pfund) erhielt, fielen ihm nur 3 Pfund zu.

Die Thätigkeit der *precones* des Gerichtes Sterzing dürfte vielleicht, soweit die steuertechnische Seite in Betracht kommt, mit den Aufgaben der Notare anderer Gerichte sich gedeckt haben. Der *iudex* oder *officialis* (im Burggrafenamt der Burggraf) und der *prepositus* waren vermuthlich bei der Umlegung der Steuer selbst nicht betheiligt, sondern hatten höchstens über den *notarius* eine gewisse Oberaufsicht. Nur vereinzelt fällt diesen Organen ein unbedeutender Betrag von der eingegangenen Steuer zu, so in Mais dem *prepositus* gleich dem *scriptor* 3 Pfund, während der Notar, wie schon erwähnt, 10 Pfund bezog. Bei der Propstei Riffian ist ein Schlüssel, nach dem die 5 Mark 30 *Solidi* zwischen dem Burggrafen, dem Notar und den beiden Pröpsten getheilt werden sollen, überhaupt nicht angegeben, jedoch werden die Pröpste an letzter Stelle genannt, scheinen also den kleinsten Theil erhalten zu haben.

Die oben angedeutete Umlegung der Steuer durch die Notare hat sich jedoch nicht bis auf die einzelnen Steuerträger herab erstreckt, sondern in den Fällen, wo innerhalb des Gerichtsverbandes die Gemeinden als solche Steuersubject waren, eben bei diesen Halt gemacht. Wir haben einige Beispiele dafür, dass gerade in solchen Gebieten, wo die Steuerlisten Notare erwähnen wie im Burggrafenamte, die Umlegung der Steuer innerhalb der Gemeinde durch den Gemeindeausschuss (*iurati*, *eidschweren*)<sup>1</sup> geschieht.

Am 27. August 1330 verleiht König Heinrich Konrad Rumetzer und seinen Erben einen Hof in Schönna zu Erbpacht mit der Verpflichtung, jährlich neben dem gewöhnlichen Zins (*censum debitum et consuetum*) auch noch *steuram annuam*, prout eis *iurati nostri singulis annis duxerint inponendam*, zu entrichten.<sup>2</sup>

Mit Urkunde vom 10. Jänner 1343<sup>3</sup> gewährte Markgraf Ludwig Haupold von Passeier seinem Kellner (*claviger*) auf Tirol und allen seinen Erben die besondere Gnade, dass die

<sup>1</sup> Tille, Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues S. 170f.

<sup>2</sup> Gleichz. Cop. W. cod. 503 fol. 19. Reg. Chmel, Geschichtsforscher II S. 181.

<sup>3</sup> Gleichz. Cop., datum Tyrolis anno domini 1343 feria VI proxima post epiphaniam domini, W. cod. 398 fol. 41' (Nr. 93).

von ihm bis jetzt erworbenen Güter niemals mit einem höheren Grundzins und einer höheren Steuer dürfen belastet werden, als bisher davon geleistet wurde, und fügt hinzu: *volentes ipsos in eadem summa et specialiter in steura deinceps permanere nec per quemquam nostrum iudicem, officialem, prepositos, precones aut iuratos aliquo modo augmentari. Si vero plures possessiones aut bona adquisierint<sup>1</sup> aut comparuerint, de hiis solvere debebunt steuram eis per iuratos inponendam.*

Ebenso erfolgte im Dorfe Naturns die Anlegung der Steuer durch den Gemeindeausschuss, und zwar auf Kosten der Gemeinde: was steure man soll anlegen, das sollen die Aidschweren thun in der gemeinschaft zerung.<sup>2</sup> In anderen Gemeinden geschah die Anlegung der Steuer durch andere Gemeindeorgane. In Brad und Agums sollen, allerdings nach einem jüngeren Weisthume, die Dorfmeister mit der Nachbarschaft die zwei Steuern alle Jahre anlegen, der Gemeinde ohne Schaden. Davon sollen die Dorfmeister 1 fl. 24 kr. erhalten, wovon sie ihre bei der Anlegung aufgelaufene Zehrung zu bestreiten haben. Mehrauslagen müssten die Dorfmeister aus Eigenem tragen.<sup>3</sup>

Im Gerichte Laudegg oblag die Anlegung der Steuer nach einem Weisthume aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts gleichfalls den Nachbarn.<sup>4</sup>

In Tarsch erfolgte die Steueranlegung durch den auf ein Jahr gewählten Steuerhauptmann und die zwei ‚dorfpürgen‘ (Vorsteher der Gemeinde)<sup>5</sup>, in gegenwärtigkeit etlich der fürnehmsten benachperten nach inhalt der vorhandnen steurpüecher.<sup>6</sup> Die Dorfpürgen sollen sich aber bei Anlegung der Steuer mit der Zehrung eingezogen, mässig und bescheidenlich verhalten und die Gemeinde nicht wider Gebür beschweren, die nothwendigen Zehrungskosten aber hat die Gemeinde zu tragen.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Hs. aquisierint.

<sup>2</sup> Tirol. Weisth. IV 19.

<sup>3</sup> Tirol. Weisth. III 132 (die irreführende Interpunction ist richtigzustellen: . . . dargegen aber die zehrung, so darüber ergangen mit anlegen, bezahlen . . .).

<sup>4</sup> Tirol. Weisth. II 193: so seint auch unseri recht, dass die nachpauren die steur mügen anlegen, wa si wellen.

<sup>5</sup> Tirol. Weisth. III 280.

<sup>6</sup> Ebenda 291.

Im Gerichte Stein auf den Ritten erfolgte die Anlegung der Steuer, allerdings abweichend von dem Gebrauche anderer Gerichte, durch die Gerichtsgeschwornen.<sup>1</sup>

Das Kloster Georgenberg erhielt am 28. Mai 1325 von König Heinrich das Privilegium, dass bei einer Steuerumlage auf seine Leute oder sein Gut der Amtmann oder Pfleger des Klosters zugezogen werden müsse.<sup>2</sup>

Die alljährliche Anlage der Steuer vertrug sich mit dem constanten Charakter derselben sehr wohl. Wenn auch von einem und demselben Steuerobjecte alljährlich dieselbe Steuer zu entrichten war, so hinderte das nicht, dass trotzdem alle Jahre eine neuerliche Umlegung der Steuer erfolgte, die in Wirklichkeit ja nicht mehr gewesen sein wird als ein Anweisen der einzelnen Parteien, auf diesen und diesen Termin die auf sie treffende Steuerquote zu leisten. Dabei konnten allerdings auch Veränderungen im Bestande der Steuerobjecte, z. B. Theilung von Grundstücken, Verkäufe etc., berücksichtigt werden.

Das Weisthum von Tarsch motiviert die Anlegung der Steuer an zwei Terminen eben damit, „dass sich in mitlst mit den güetern immerzue veränderungen begeben“.<sup>3</sup>

### Einhebung der ordentlichen Steuer.

Mit der Umlegung der Steuer hängt die Frage der Einhebung eng zusammen.

Als sicheres Resultat können wir vor allem hinstellen, dass die innerhalb eines Gerichtes zu leistende Steuer in die Hände des Richters oder des Propstes zusammenfloss, der sie sodann dem landesfürstlichen Hofe gegenüber im Vereine mit den anderen Gefällen seines Bezirkes verrechnete.

Die Rechnungslegung geschah regelmässig nicht vor dem Landesfürsten selbst, sondern vor einer vom Landesfürsten

<sup>1</sup> Ebenda IV 214f.

<sup>2</sup> Chronik S. 273 Nr. 70.

<sup>3</sup> Tirol. Weisth. III 291.



aufgestellten, in der Regel zweigliedrigen Commission.<sup>1</sup> Nur ganz ausnahmsweise intervenierte der Landesfürst selbst.<sup>2</sup>

Regelmässig wurde über jedes Amt alljährlich Rechnung gelegt, doch geschah es auch sehr häufig, dass die Amtsrechnungen über mehrere Jahre erstattet wurden, was in den letzten Regierungsjahren Königs Heinrich und unter den nachfolgenden Regenten fast als Regel bezeichnet werden kann.<sup>3</sup>

Die Einnahmen der Aemter flossen nicht an eine Centralstelle, sondern wie überall so herrschte auch in Tirol im Mittelalter das Anweisungssystem. Die Landesfürsten wiesen ihre Schuldner mit ihren Forderungen an irgend ein Amt, das die Zahlung zu erfolgen hatte. Dadurch wurden die Einnahmen entweder vollständig erschöpft (et sic totaliter expedit), oder es blieb noch ein Rest übrig (et sic remanent apud eum . . .), der in der nächstfolgenden Rechnung als erster Einnahmsposten erscheint, oder aber die Ausgaben überstiegen die Einnahmen (et sic dedit ultra . . .). Restierende Naturalien werden häufig in Geld angeschlagen, deren Betrag von den ultra data in Geld abgezogen und so die Mehrausgabe endgiltig festgestellt.<sup>4</sup> Ge-

<sup>1</sup> Z. B. 1327 März 16, St. Zenoberg. In presencia dominorum F[riderici] prepositi Brixinensis et Heinrici de Annenberch purchgravi Tyrolis Goldo prepositus de Mais fecit racionem (I. cod. 62 fol. 2).

1333 Juli 21. In presencia domini Volkmari de Purchstal purchgravi Tyrolis Christianus de Vmst iudex ibidem f. r. (I. cod. 287 fol. 37').

1335 Mai 15, Tirol. Gwido de Florencia prepositus de Inspruka fecit racionem in presencia domini Volkmari de Purchstall purchgravi Tyrolis et domini Heinrici de Annenberch, qui per dominum Johannem, filium regis Bohemie et per dominam Margaretam uxorem suam, filiam quondam domini Heinrici regis Bohemie, deputati sunt ad audiendas raciones officialium post obitum predicti domini Heinrici regis Bohemie (I. cod. 287 fol. 52).

<sup>2</sup> 1333 Juni 12, Tirol. In presencia domini Heinrici regis dominus Volkmarius de Purchstall provisor in Ratenberch fecit racionem (I. cod. 287 fol. 37).

<sup>3</sup> Vgl. die S. 468 f. angeführten Amtsrechnungen.

<sup>4</sup> Z. B. 1331 April 15, Tirol. Dominus Otto Cherlingierius iudex in Landek fecit racionem suam primam de omnibus fictis et proventibus iudicii in Landek (folgen die specificierten Einnahmen). Summa omnium receptorum de predictis tribus annis (1318. 19. 20) Veron. marce 281, libre 4, siliginis modii 117, ordei modii 396, casei schot 201, armenta 36, oves 417 (folgen die specificierten Ausgaben). Summa omnium expeditorum Veron. marce 615 lib. 6, siliginis et ordei modii 61, casei schot 57, oves 6.

rade durch dieses Anschlagen der Naturalien in Geld werden die Rechnungsbücher eine Fundgrube für die Geschichte der Preise.<sup>1</sup>

Ein einheitliches Finanzjahr, das für alle Gerichte und Aemter gegolten hätte, hat es in Tirol nicht gegeben. Wie uns die S. 468f. angeführten Amtsrechnungen belehren, hatte jedes Gericht und jedes Amt sein eigenes Finanzjahr, und ein Zusammentreffen mit den Finanzjahren anderer Gerichte war nur zufällig. Beliebte Anfangs- und zugleich Endpunkte waren Maria Lichtmess, Georgi, Johann Baptista oder Solstitium, Jacobi, Bartholomei, Michaeli, Galli, Martini und Weihnachten, aber auch die verschiedensten anderen Knotenpunkte kommen vor.<sup>2</sup>

Aber nicht nur in den verschiedenen Gerichten herrschen verschiedene Finanzjahre, auch in einem und demselben Gerichte sehen wir dasselbe häufig wechseln, was wahrscheinlich mit dem Amtsantritte seitens eines neuen Amtsinhabers zusammenhängt.<sup>3</sup>

Innerhalb des Gerichtes erfolgte die Einhebung der Steuer entsprechend der Thatsache der Gesamtbesteuerung der Gemeinden durch die Gemeindeorgane auf Kosten der

---

Es sic remanent apud eum silig. et ordei modii 452, pro quo grano computantur marce 90 libre 4 ad rationem librarum 2 pro modio, casei schot 144, pro quibus computantur libre 36 ad rationem grossorum 3 pro quolibet schot, armenta 36, pro quibus computantur marce 18 ad rationem lib. 5 pro armento, oves 411, pro quibus computantur marc. 41 libra 1 ad rationem libre 1 pro ove.

Summa horum taxatorum Veron. marce 153 libra 1.

Dedit vero ultra Ver. marcas 334, libras 2.

Es sic defalcatis remanenciis taxatis in prescriptis ultra datis finaliter dedit ultra Veron. marc. 181 libram 1 (I. cod. 287 fol. 13).

<sup>1</sup> Vgl. die S. 467 angeführte Preistabelle.

<sup>2</sup> Vgl. die Amtsrechnungen.

<sup>3</sup> Hier seien nur einige Beispiele angeführt. Im Gerichte Passeier war nach den Rechnungen vom 6. Juli 1294 und 19. März 1296 die Jahreswende Michaeli. 1296 November 8 u. f. erscheint Martini, 1319 October 30 u. f. Georgi, 1340 December 4 Bartholomei, 1342 März u. f. Margarethe.

In Laas war nach den Rechnungen von 1301 bis 1315 St. Johann Baptista Jahreswende, 1317 f. St. Michaeli und von 1332 an wieder Johann Baptista. Und ähnlich stand es fast bei jedem Gerichte (vgl. die Amtsrechnungen).

Gemeinde.<sup>1</sup> Dieses Geschäft wurde von einer oder mehreren, entweder ohnehin an der Spitze der Gemeinde stehenden oder aus der Mitte der Gemeindemitglieder eigens zu diesem Zwecke gewählten Persönlichkeiten besorgt, die unter gar verschiedenartigen Namen vorkommen. Wir finden dafür Ammann,<sup>2</sup> Dorfmeister,<sup>3</sup> Dorfvogt,<sup>4</sup> Gewalthaber,<sup>5</sup> Steuerhauptmann,<sup>6</sup> Steuer-einbringer,<sup>7</sup> Steuerzieher<sup>8</sup> und noch andere.

Die Art und Weise, nach der da bei Eintreibung der Steuer vorgegangen wurde, war wohl beinahe in jeder Gemeinde eine verschiedene. Meistens wurde es so gehalten, dass öffentlich, etwa durch Verkünden in der Kirche, ein Tag angesetzt wurde, an welchem jedes steuerpflichtige Gemeindemitglied seine Steuerquote zu erlegen hatte, widrigenfalls es eine Strafe gewärtigen musste.

Im Thale Thannheim war, von alter herkommen und also gehalten worden, das ain ieder erwelter amman soll sitzen drei tag nach ainander an der steur und allemal zuvor offenlichen ainmal in der kirchen verkünden, wo er sitzen wil, als ain tag under dem pach, den andern tag zu Nesselwengli, den dritten tag bei der kirchen, und welicher in den dreien tagen nicht geben hat, das er schuldig, der ist von alter doppelt zu geben schuldig.<sup>9</sup>

Aehnlich war es in Laatsch Brauch, das ongevärlichen drei wochen oder vierzehnen tag vor Georgi und Anderei die dorfmaister und geschwornen ainen tag benennen, auf welchen tag alsdann ain ieder nachpar in der gmain sein angeschnitne steur zu handen der dorfmaister und aines hauptmanns erlegen solle. Da aber ainer oder mer nachperen solche steur auf bemelten tag nit geben wurde, sollen die dorfmeister den negsten tag darnach, oder wann es inen gelegenlich sein will, gegen denselben mit peurlichem recht verfahren migen.<sup>10</sup>

<sup>1</sup> Die in den Amtsrechnungen der Richter oftmals verrechneten Ausgaben für die Einhebung einer Steuer beziehen sich durchaus auf ausserordentliche Steuern, die nach anderen Grundsätzen zu behandeln sind, und sind demgemäss für ordentliche Steuern nicht verwertbar.

<sup>2</sup> Tirol. Weisth. II 114.

<sup>3</sup> Ibid. II 130. 133. III 103. 290. IV 134.

<sup>4</sup> Ibid. II 238.

<sup>5</sup> Ibid. II 171. 172.

<sup>6</sup> Ibid. III 290. 242.

<sup>7</sup> Ibid. II 136—137.

<sup>8</sup> Ibid. II 238.

<sup>9</sup> Ibid. II 114.

<sup>10</sup> Ibid. III 103.

Ungehorsame sollten nach Erkenntnis der Obrigkeit und der Geschwornen mit Gefängnis bestraft werden und schuldig sein, alle Unkosten zu zahlen.

In der Pfarre Biehlbach waren zuerst die ‚verordneten Steuereinbringer‘ von Haus zu Haus gegangen, die Steuer einzusammeln, später aber gieng man davon ab und beschloss, ‚es soll der steuereinbringer der gemain ainen tag und ain ort vor oder in der kirchen benennen und verkünden, und auf denselben tag, soll ain ieder sein schuldige steuer dem steuereinbringer an das ort, da er sitzen wirdet, on abgang und schaden und on lengers verziehen bringen und antworten. Wo aber ainer oder mer mit seiner steuer nit erscheinen und die steuer auf den angesetzten tag nit erlegen wurde, so soll auf ainen ieden gulden vier kreizer scheden und straff geschlagen und bezalt werden, zum andermal acht kreizer und zum driten mal sollen dieselben ungehorsamen mit leib und guet verarrestiert und die gemain verpoten sein‘.<sup>1</sup>

Im Gerichte Ritten oblag die Steuereinbringung entsprechend der Thatsache, dass die Umlegung der Steuer durch die Gerichtsgeschwornen erfolgte, dem Gerichtsdienner (Frohnboten).<sup>2</sup>

Die Steuereintreiber erhielten für ihre Mühewaltung aus den Gemeindemitteln eine entsprechende Entlohnung. In Thannheim erhielt der Ammann für die Einhebung der Steuer an jedem der zwei Termine einen Gulden und genoss überdies an einem Termine Steuerfreiheit.<sup>3</sup>

In Laatsch sollten die Dorfmeister und der Hauptmann die Steuer ohne Kosten für die Gemeinde gehörigen Ortes abliefern und für die bei Einhebung der Steuer gehabte ‚müee und arbeit auch costung ain gulden und nit merer davon (von der Gemeinde) zu empfachen haben‘.<sup>4</sup>

Im Gerichte Ritten sollte der Frohnbote für das Einsammeln der Steuer einen von den Gerichtsgeschwornen zu bestimmenden angemessenen Lohn erhalten.<sup>5</sup>

Dem Rechte, von der Gemeinde eine Entlohnung für die aufgewendete Mühe und Arbeit und Ersatz der Kosten zu verlangen, stand andererseits die Verantwortlichkeit der Steuer-

<sup>1</sup> Tirol. Weisth. II 136 f.

<sup>2</sup> Ibid. IV 214 f.

<sup>3</sup> Ibid. II 114.

<sup>4</sup> Ibid. III 103.

<sup>5</sup> Ibid. IV 214 f.

einbringer für das richtige Eintreiben der Steuer und die Verpflichtung, der Gemeinde Rechnung zu legen, gegenüber.

In Latsch sollte der Steuerhauptmann ,ungever vor Georgi um der eingetriebenen völligen steuer erberliche raitung thuen und einicher richtiger ausstand von ihme nit passiert werden, er solle auch den rest, was er verbleiben mücht, inner vierzehn tagen bezahlen'.<sup>1</sup>

In Tarsch sollte der Steuerhauptmann die Steuer ,der gemain ohne nachtail und schaden zu rechter weil bezahlen und abrichten und dann allemahl der abrichtung halber quittung abfordern, dieselbigen sambt den auf der steur überbleibenden rest, darumben ieder hauptmann der gmain specifierte raitung thuen solle, ohne alles verziechen geben und zuestöllen sollen. Im fall es sich aber begäbe, dass der steurhauptmann die angelegt steur — ausser redlich und beweglich ursachen — auf ieden termin zu rechter zeit nit einlanget und abrichtet oder der gmainschaft den überrest, so auf der steur verbleibt, nit zuestöllen wurde, sonder über der dorfpürgen oder der gmain gütetlichs beschehenes anfragen inner vierzechen tagen den negsten ansteen lassen, daraus dann der gmain sonderbarer nachtail entstiehd, so solle fürs erst derselbige steurhauptmann schuldig sein, der gmain den schaden nach erkantnus gueter leut oder der obrigkeit abzutragen'.<sup>2</sup>

In Heiterwang sollten die mit der Steuereintreibung be-  
trauten zwei Dorfmeister ,ainer gmain darumben ordenlich raitung und bezalung zu thuen schuldig sein'.<sup>3</sup>

Aus dieser Haftpflicht der Steuereinbringer gegenüber der Gemeinde erklärt sich auch die vereinzelte Bestimmung, dass immer nur einer zum Steuereinbringer gewählt werden sollte, dessen Vermögensverhältnisse der Gemeinde etwaige Schadloshaltung in Aussicht stellten.

In Tarsch sollte nur ein Nachbar zum Steuerhauptmann gewählt werden, ,der aber auch ain oxenpau vermag und der gmain umb der steur genuegsamb ist'.<sup>4</sup>

Vereinzelt ist es wohl auch im Mittelalter schon vorgekommen, dass eine Gemeinde einen höheren Betrag als die an den Landesfürsten zu leistende Steuersumme einhob und den

<sup>1</sup> Tirol. Weisth. III 242f.

<sup>2</sup> Ibid. III 290.

<sup>3</sup> Ibid. II 133.

<sup>4</sup> Ibid. III 290.

Ueberschuss zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse verwendete.

Die Gemeinde Tarsch trieb nach einem allerdings etwas jüngeren Weisthume, dessen Bestimmung aber wahrscheinlich in das Mittelalter zurückbezogen werden kann, an jedem der zwei Steuertermine anstatt der an den Landesfürsten zu zahlenden 88 fl. 30 kr. ungefähr 100 fl. ein, „auf das die gmain ain überrest an der steur aufzuheben und zum fall der noth zu aufenthaltung der gmain sachen her zu nemen habe“.<sup>1</sup>

Aehnlich werden wir auch bei Darstellung der Steuer- verhältnisse Merans Andeutungen über die Einhebung einer Steuer zu Gemeindezwecken finden.<sup>2</sup>

### Steuertermine.

Bezüglich der Steuertermine lässt sich gleichfalls ein einheitliches Princip nicht erkennen.

Während wir in den Städten durchaus nur einen Steuer- termin finden, zeigt sich das auf dem Lande nur ausnahmsweise.

Im Gerichte Thaur wurde die Steuer im 13. und 14. Jahr- hunderte nur an einem Termine, im Fasching (carnisprivium), gezahlt,<sup>3</sup> während wir zu Anfang des 15. Jahrhunderts drei Termine, Vasnacht, Mai und Herbst, constatieren können.<sup>4</sup>

Im Gerichte Enn stand im 13. und 14. Jahrhunderte gleichfalls nur ein Steuertermin in Uebung, nämlich Herbst, und zwar näher bezeichnet Martini (11. November).<sup>5</sup>

Ebenso scheint im Gerichte St. Petersberg die Jahressteuer nur an einem Termine, zu Martini, umgelegt und eingehoben worden zu sein.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Tirol. Weisth. III 291.

<sup>2</sup> Die Schergenbezirke waren für die Einhebung der Steuer von keiner Bedeutung. Die Quellen berichten darüber nichts.

<sup>3</sup> Vgl. die S. 473 f. angegebenen Rechnungen.

<sup>4</sup> I. Urbar 3 fol. 243': Thawr. Item aber gevalent alle iar drey gebönleich stewer cze vasnacht, cze mayen und ze herbst in den dorffern cze Arcell, cze Rvm, ze Thawer, cze Apczan, auf dem Wald und cze Mülles. Vgl. auch unten.

<sup>5</sup> Vgl. die S. 506 f. angeführten Amtsrechnungen.

<sup>6</sup> 1304 Nov. 14, St. Petersberg. Nycolaus iudex ibidem f. r. . . de marc. 108 lib. 1 de stiura generali de eodem anno imposita circa festum s. Martini 1303 (I. cod. 285 fol. 44').

Regelmässig wurde die Steuer an zwei Terminen eingehoben, meist Herbst und Frühjahr, vereinzelt erscheinen auch andere Jahreszeiten.

Im Gerichte Passeier waren die Steuertermine im 13. Jahrhunderte Galli (16. October) und Maria Lichtmess. Seit Beginn des 14. Jahrhunderts wurden dieselben ein wenig nach vorn gerückt und auf Michaeli (29. September) und Weihnachten verlegt.<sup>1</sup>

Die Vogtei Aschau zahlte schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Steuer an zwei Terminen, im Frühjahre (vere) und Herbst (autumpno),<sup>2</sup> welche wir auch in dem im Jahre 1461 aufgerichteten Weisthume noch treffen, nur näher fixiert, auf den maien' und ,am herbst auf s. Thomastag'.<sup>3</sup>

Nach den anfangs des 15. Jahrhunderts angelegten landesfürstlichen Urbarien wurde auf dem Mittelgebirge und in der nächsten Umgebung von Innsbruck die Steuer zu Weihnachten und zu Georgi eingehoben.

An allen Orten finden wir nur eine Weihnachtsteuer und eine St. Jörgensteuer angeführt.<sup>4</sup>

Die Steuertermine Georgi und Andrä begegnen uns in Laatsch,<sup>5</sup> Latsch<sup>6</sup> und Tarsch.<sup>7</sup> In Haiming waren ebenfalls zwei Steuertermine in Uebung.<sup>8</sup>

Da die Kosten der Steuereinbringung die Gemeinde zu tragen hatte, dieselben sich aber bei zweimaliger Umlegung und Einhebung natürlicherweise doppelt so hoch stellten als bei einmaliger, so ist es leicht begreiflich, dass manche Gemeinde, wie wir das bei Tarsch sehen,<sup>9</sup> beschloss, die Steuer anstatt an zwei Terminen an einem umzulegen und einzuheben.

<sup>1</sup> Siehe S. 482 f. und die dort angegebenen Rechnungen.

<sup>2</sup> Siehe S. 498 A die Rechnungen 1289 April 29 und 1290 Sept. 18.

<sup>3</sup> Siehe S. 501.

<sup>4</sup> Siehe unten.

<sup>5</sup> Tirol. Weisth. III 103.      <sup>6</sup> Ibid. III 243.

<sup>7</sup> Ibid. III 291.      <sup>8</sup> Ibid. II 69.

<sup>9</sup> Tirol. Weisth. III 291: Obwohlen von alters preichig gewest, dass man die steur all iar zu baiden terminen, als Andrei und Geörgi, in bedenkung, dass sich in mitlst mit den güetern immerzue veränderungen begeben, angelegt worden, mit wellichen aber der gmain grosser, unerträglicher unkosten aufgangen und zu abschneidung solliches unnötigen unkostens ist in der gmain entlichen beschloss, dass firohin

### Steuersubjecte.

Mit der Untersuchung über die Umlegung und Einhebung der Steuer haben wir auch die damit eng zusammenhängende Frage nach dem Steuersubjecte schon gestreift. Es fragt sich hier, ob dem Landesfürsten gegenüber der einzelne Steuerträger oder irgend ein öffentlicher Verband als Steuersubject erscheint.

Als Regel können wir den Satz hinstellen, dass dem Landesfürsten gegenüber der Gerichtsverband, dem Gerichtsverbände gegenüber die Gemeinde und der Gemeinde gegenüber die einzelnen Gemeindegossen als Steuersubject angesehen werden müssen, was nun des Näheren bewiesen werden soll.

Gegenüber dem Landesfürsten erscheinen die Gerichts- und Propsteiverbände als Steuersubject. Jeder derselben leistet an die landesfürstliche Casse alljährlich, wie wir gesehen haben, eine sich stets gleich bleibende Steuersumme. Aber auch abgesehen von diesem Momente, lassen die Quellen die Gerichte und Propsteien ganz deutlich als eine Einheit erkennen, von welcher der Landesfürst die Steuer fordert, und der er sie unter Umständen erlässt.

In diesem Sinne spricht eine Stelle in der Rechnung des Richters Christian von Ritten vom 17. October 1297: *Dominus remisit universaliter de stiura marcas 20.*<sup>1</sup>

Noch deutlicher und ganz unzweideutig lautet ein Passus in der Rechnung des Richters von Gries vom 2. Juli 1316: *Dominus remisit communitati hominum in iudicio in Griez de steura generali Veron. marcas 20.*<sup>2</sup>

---

die steur in der gmain Tarsch im iar nun (nur?) zu ainem termin, als namblich zu Geörgi, doch zeitlich durch den steurhauptman, dorfpürgen und in gegenwirtgkait etlich der fürnembsten benachperten nach inhalt der vorhandnen steurpüecher . . . der billichait ganz gmess . . . als da iemant lehen- und aigne güeter innen hat, von lehen- und aignen güetern, von ieden besonderbar, auf das, wann gleich veränderungen volgen, man desto aigentliche wissenhait haben . . . angelegt und desswegen specificirte register, was ieder von seinen lehen- und aignen guetern steur zu geben schuldig, aufgericht werden sollen.

<sup>1</sup> S. 504 Anm.

<sup>2</sup> M. cod. 12 fol. 42. Siehe S. 506 Anm.



In keinem anderen Sinne ist folgende Stelle in der Rechnung des Richters von Glurns vom 28. März 1327 zu verstehen: *Item dominus remisit hominibus iudicii in Glurns de steura annua libras 25.*<sup>1</sup>

Der Analogie halber könnte auch eine auf eine ausserordentliche Steuer bezügliche Stelle aus der Rechnung des Richters von Passeier vom 27. Juni 1309 hier angeführt werden: *Homines de Passira comunitur dabunt isto anno pro stiura precaria et speciali armenta viva 30, oves 100.*<sup>2</sup>

Dass dem Landesherrn gegenüber die Gerichtsverbände als Steuersubject erscheinen, darauf weist auch ein Befehl Erzherzogs Sigmund an seinen Rath Oswald von Schrofenstein, Pfleger und Richter zu Laudegg, vom 23. Mai 1488 hin, dass von solchen im Gerichte gelegenen Gütern, welche durch Erbschaft an Personen fallen, die ausserhalb des Gerichtes ansässig sind, die darauffallende Steuer dennoch im Gerichte zu leisten sei.<sup>3</sup>

Diese Quellenzeugnisse, die nicht unschwer einer Vermehrung fähig wären, lassen ohne Zweifel die Gerichtsverbände und demgemäss auch die Propsteiverbände gegenüber dem Landesfürsten als Steuersubject erscheinen.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> M. cod. 6 fol. 39'. Siehe S. 510 Anm.

<sup>2</sup> I. cod. 62 fol. 3'. Siehe S. 483 Anm.

<sup>3</sup> . . . Wir vernemen, wie etliche gueter, grund und poden durch abgang etlicher personen an ander leut, so nit in dem bemelten unnserm gericht gesessen, gefallen sind und noch kunftiglich sich solhs begeben mochte, daraus dann steur und hilfgelt, wann sich das zu zeiten begibt, als auf anderer gueter gelegt werden, die aber solich personen, die soliche gueter ererben, zu geben nit vermainen, daz doch unnser meynung nit ist. Und emphelchen euch, daz ir an unnser stat ernstlichen darob seyt und schaffet, damit die steur von solchen guetern in mass, wie die darauf gelegt und angesehen wirdet, auch an irrung gegeben werde. Schaffen auch mit allen denen, so solhe gueter erblich anfallen, daz sy die steur dermassen raichen und geben und sich des nit widern oder setzen in dhain weise, wann wir das also wellen und ernstlichen maynen. Geben zu Innsprugg an freitag nach exaudi, anno etc. octuagesimo octavo.

d(ominus) archid(ux) in consilio.

Orig. rückwärts aufgedrücktes Secret. I. Gerichtsarchiv Laudegg.

<sup>4</sup> Gesamtbesteuerung in dem Sinne, dass die Gemeinden dem Landesfürsten gegenüber als Steuersubject gelten (Zeumer 12), nimmt Baasch 35 für das benachbarte Baiern dort an, wo Dorfansiedlung herrschte, ohne aber irgendwelche Belege anzuführen. Für Jülich und Berg hat Below

Innerhalb dieser Verbände nun und ihnen gegenüber bilden wiederum die Gemeinden ein Steuer corpus, ein Steuer subject. Zunächst weist schon die Umlegung und Einhebung der Steuer durch die Gemeindeorgane auf Kosten der Gemeinde unzweideutig darauf hin, dass die Steuer Gemeindelast war. Die Gemeindeorgane handelten nicht im übertragenen Wirkungskreise als staatliche Organe, als welche sie dem Landesfürsten gegenüber verantwortlich gewesen wären, sondern wirklich als Organe der Gemeinde, der sie, wie wir gesehen haben, verantwortlich waren, und vor der sie Rechnung zu legen hatten.<sup>1</sup>

Anderwärts finden wir den Grundsatz, dass innerhalb des Gerichtsverbandes die Steuer Gemeindelast ist, deutlich ausgesprochen.

Herzog Otto gewährte Ulrich von Corda und allen seinen Erben für geleistete treue Dienste mit Urkunde vom 10. März 1309 für alle seine in der Pfarre Enn (in plebatu Enne) gelegenen Besitzungen vollkommene Steuerfreiheit und fügt zu Gunsten der Gemeinde Enn hinzu: *ne communitati hominum in dicto plebatu Enne talis remissio videatur dampnum vel preiudicium generare, volumus et concedimus, quod ipsi communitati de stiura generali, quam nobis annuatim dare consuevit, omni anno semel Veronensium libre quadraginta in summa ipsius stiure penitus defalcentur.*<sup>2</sup>

Mit Urkunde vom 6. April 1327 gewährte König Heinrich dem Rizardinus von Montan (de Montenga prope Ennam), dessen Eltern schon von früheren Landesfürsten Steuerfreiheit genossen hatten, aus besonderer Gnade gleichfalls Steuerfreiheit<sup>3</sup> und gestattet, dass die Gemeinde Enn den ihr dadurch entgehenden

---

(Zeitschr. 26) S. 36 f. Gesamtbesteuerung der Gemeinden nachgewiesen. Dasselbe nimmt Niepmann 44 f. für Cleve und Mark, Weis 54 für Kurtrier an. Für das Fürstbisthum Münster kommt Metzzen 83 zum Resultat der Einzelbesteuerung.

Für eine Reihe anderer deutscher Territorien hat Zeumer 12—14 theilweise Gesamtbesteuerung, theilweise Einzelbesteuerung constatirt.  
<sup>1</sup> Siehe S. 532 f.

<sup>2</sup> Gleichz. Cop. W. cod. 384 fol. 3 Nr. 11. Actum et datum Tirolis a. d. 1309 die 10. Marcii, ind. 7.

<sup>3</sup> . . . nos de gracia speciali Rizardinum et suos heredes ab huiusmodi stiurarum et collarum exactionibus exemimus et perpetuo relevamus.

Betrag von 5 Pfund von der Jahressteuer abziehe (ob predictam exemptionem et relevacionem communitati hominum in Enna omni anno de stiura communi defalcari volumus Veron. libras 5).<sup>1</sup>

In diesen Fällen hätte die Gemeinde für den durch die Steuerbefreiung ausfallenden Betrag aufkommen müssen, wenn nicht eine besondere Befreiung durch den Landesfürsten erfolgt wäre. Wir haben es in den vorangehenden Fällen mit zwei doppelten Privilegien zu thun, einerseits mit einer Begünstigung einzelner Personen, anderseits mit einer Privilegierung der Gemeinde gegenüber dem Gerichtsverbande, einen Theil des früher zu leistenden Steuerbetrages zurückbehalten zu dürfen.

Das gleiche Resultat ergibt sich auch aus den nachfolgenden Quellenzeugnissen.

In der Steuerliste von Glurns vom Jahre 1314 ist bei Stilfs unzweideutig ausgesprochen, dass die durch die Steuerfreiheit des Gemeindegremiums entfallende Summe auf die anderen Contribuenten gelegt werden müsse: Item iurati dare debebant libras (Zahl fehlt) inponendas super homines predictos de Stilfs.<sup>2</sup>

Weiters finden wir Steuerbefreiungen und Steuernachlässe für Gemeinden als solche, wodurch auch wieder der Charakter der Steuer als Gemeindelast hervorgehoben wird.

Ein solches Privileg gewährte König Heinrich im Jahre 1312 oder 1313 der Gemeinde Plars:<sup>3</sup> communitati et universitati hominum de villa dicta Plewrs et omnibus suis pertinenciis ad ipsam villam spectantibus hanc fecimus gratiam specialem, ut ab omnibus honoranciis, serviciis, petitionibus, exactionibus et aliis vexacionibus, quas ab eis nostri purgravii in Tyrol retroactis temporibus requirere et extorquere specialiter non ex iure, sed ultra debita et consuetudinaria servicia consueverunt, et expresse a postulacione denariorum, quos ipsis purgravii eos

<sup>1</sup> Gleichz. Cop. W. cod. 391 fol. 53' (Nr. 122). Datum in Griez a. d. 1327 die 6 Aprilis ind. 5.

<sup>2</sup> M. cod. 25 fol. 5' (siehe S. 516f.), die Stelle ist getilgt.

<sup>3</sup> Gleichz. Cop. W. cod. 384 fol. 24 (Nr. 94). Undatiert, steht im ziemlich chronologisch geordneten Kanzleibuch zwischen zwei Stücken 1312 Februar 26 und 1313 August 15.

dare oportebat in antea, in perpetuum sint absoluti pariter et exempti, ita quod de cetero noster purgravius . . . nec per se nec per suos famulos, nec per prepositos in purgravatu aliquam umquam petitionem aut exactionem pecunie aut alterius rei preter ius antiquum exigere debea(n)t.

Analog lautet die Notiz von einer Steuerbefreiung für die Gemeinde Landeck in der Rechnung des Richters Otto Cheringer vom 6. März 1338: Dominus remisit per unam litteram de gracia speciali communitati hominum de Landek de uno anno de steura, quam solent singulis annis dare Veronensium marcas 30.<sup>1</sup>

Hervorzuheben ist noch, dass in den anfangs des 15. Jahrhunderts angelegten landesfürstlichen Urbarien, wie wir weiter unten sehen werden, für das Mittelgebirge und die nächste Umgebung von Innsbruck<sup>2</sup> und in einem dieser Urbare auch für das Gericht Schlanders<sup>3</sup> eine Anführung der Steuer nach Gemeinden sich findet. Es wäre allerdings möglich, dass wir es hier mit einer blossen Summierung der von den einzelnen Steuerträgern zu leistenden Beträge zu thun hätten, aber näher liegt es, zu denken, dass die bei den einzelnen Gemeinden angeführten Steuersummen Gemeindelast waren.

Auf die Annahme der Steuer als Gemeindelast weisen auch die zahlreichen Bestimmungen der Weisthümer hin, dass fremde hereinkommende oder überhaupt im Gericht ansässige Personen mit den Gemeindegossen zu steuern haben. Solche Bestimmungen finden wir für Haiming,<sup>4</sup> Fliess,<sup>5</sup> Nauders,<sup>6</sup> Zams,<sup>7</sup> Laudegg<sup>8</sup> und Schlanders.<sup>9</sup>

Auch die Bestimmung der Dorfordnung von Baumkirchen, dass von allen auf die Nachbarschaft zu Baumkirchen treffenden Steuern die eine Hälfte die Baumkirchner und die andere Hälfte die Fritzner zu zahlen haben,<sup>10</sup> ist nur in diesem Sinne zu deuten.

Dass einzelne Gemeinden, wie z. B. Tarsch, ganz bestimmte ein- für allemal feststehende Steuersummen zahlten, können wir aus den Weistümern mit Sicherheit ersehen.<sup>11</sup>

<sup>1</sup> I. cod. 287 fol. 87.

<sup>2</sup> M. cod. 21 fol. 176 f. cod. 27 fol. 3 f. I. Urbar 3 fol. 289 f.

<sup>3</sup> I. Urbar 3 fol. 55.

<sup>4</sup> Tir. Weisth. II 69.

<sup>5</sup> Ibid. II 215.

<sup>6</sup> Ibid. II 317.

<sup>7</sup> Ibid. II 210.

<sup>8</sup> Ibid. II 288. 299.

<sup>9</sup> Ibid. III 164 § 20.

<sup>10</sup> Ibid. I 189.

<sup>11</sup> Ibid. III 291.

Gemeindelast war die Steuer nur gegenüber den Gerichts-, beziehungsweise Propsteiverbänden, dem Landesfürsten gegenüber hatten diese letzteren dafür aufzukommen.

Bedenken gegen diese Auffassung könnten nur zwei Momente erregen. Erstens finden wir in den Amtsrechnungen stets zahlreiche Steuerausfälle (defectus) auf Kosten der landesfürstlichen Casse angeführt, welche die oben erwähnten constanten Steuerbeträge oft nicht unwesentlich modificieren. Streng genommen, hätte ein solcher Steuerausfall nach der obigen Darstellung nur die einzige Folge haben sollen, dass dadurch die Quoten der anderen Contribuenten, also zunächst der Gemeinden und innerhalb derselben der einzelnen Steuerträger, entsprechend erhöht worden wären. Allein dieser Einwand verschwindet, wenn man zunächst bedenkt, wie schwierig sich eine solche Auftheilung eines uneinbringlichen Betrages auf die anderen Steuerträger gestaltet hätte. Wie jedes Gericht dem Landesherrn eine alljährlich gleiche Summe zu steuern hatte, so hatte sich in derselben Weise für jede Gemeinde und innerhalb derselben für jedes einzelne Grundstück ein constanter Betrag herausgebildet. Die Vertheilung nun einer ausgefallenen Quote auf die anderen Steuerträger in der Gemeinde wäre einerseits sehr compliciert gewesen und hätte anderseits den Anschein eines Eingriffes in althergebrachte Rechte gehabt, da jeder Steuerträger von altersher nur eine ganz bestimmte Steuer-summe zu leisten gewohnt war. Abgesehen von diesen Erwägungen kommt aber vor allem in Betracht, dass diese Steuerausfälle, wie wir später sehen werden, regelmässig auf landesfürstlichen Steuernachlässen beruhten und diese, wenigstens indirect, besagten, dass der Landesfürst die Nachteile derselben tragen wolle.

Das zweite Moment, das gegen die Auffassung der Steuer als Gemeindelast Bedenken erregt, ist die Thatsache der Anlegung von Steuerlisten durch die landesfürstlichen Organe. Es ist schwer erklärlich, wozu der Richter ein genaues Verzeichnis sämmtlicher Steuerträger seines Amtssprengels bedurft hat, in dem jede Veränderung im Stande der Belasteten genau angemerkt wurde.

Ein Verzeichnis der Gemeinden mit der darauf entfallenden Steuersumme hätte ja genügt.

Der Ausweg, in denjenigen Gerichten und Propsteien, in denen nachweislich Steuerlisten angelegt wurden, innerhalb dieser Verbände Einzelbesteuerung anzunehmen, also den einzelnen Steuerträger als Steuersubject anzusehen, ist uns auch versperrt, da wir aus denselben Gebieten, wie Burggrafenamt und Vintschgau, sichere Belege dafür gefunden haben, dass die Steuer Gemeindelast war. Die einzig mögliche Erklärung ist die, dass der Richter einerseits über die Gebahrung der Gemeinden in Steuerangelegenheiten ein Aufsichtsrecht hatte und die Vertheilung der Steuer überwachte, und dass anderseits in der Anlegung der Steuerlisten durch die landesherrlichen Organe eine gewisse Unterstützung der Gemeinden liegt, die ihrerseits dazu kaum fähig gewesen wären, oder denen es mindestens bedeutende Opfer gekostet hätte. Auf diese Weise dürften die Steuerlisten in die für die landesfürstliche Verwaltung bestimmten Geschäftsbücher und in die landesfürstlichen Archive gekommen sein.

Ganz ausnahmslos hat allerdings der Grundsatz, dass die Steuer innerhalb des Gerichtes Gemeindelast war, doch nicht gegolten.

Die Thatsache wenigstens, dass im Gerichte Ritten die Umlegung der Steuer durch die Gerichtsgeschwornen geschah und die Einhebung durch den Gerichtsdiener vorgenommen wurde,<sup>1</sup> also nicht durch Organe der Gemeinden, sondern des Gerichtes, deutet entschieden auf Einzelbesteuerung, der zufolge dem Gerichtsverbande gegenüber jeder einzelne Steuerzahler als Steuersubject erschien.

Auch der Umstand, dass ein im Anfang des 15. Jahrhunderts angelegtes landesfürstliches Urbar in den Gerichten Sarnthein und St. Petersberg die Steuer nach Höfen anführt,<sup>2</sup> während für die Gerichte Schlanders und Thaur und für das Mittelgebirge und die nächste Umgebung von Innsbruck die Anführung derselben nach Ortschaften erfolgt,<sup>3</sup> dürfte im Sinne von Einzelbesteuerung auszulegen sein.

Innerhalb der Gemeinde waren nicht nur die eigentlichen Gemeindeangehörigen steuerpflichtig, sondern auch „fremde

<sup>1</sup> Siehe S. 528 u. 532.

<sup>2</sup> J. Urbar 3 fol. 90 f. u. 245 f.

<sup>3</sup> Siehe weiter unten.

hereinkommende Leute<sup>1</sup> wurden zur Steuerleistung herangezogen,<sup>1</sup> insbesondere aber solche Personen, die an den Gemeindennutzungen Antheil hatten, waren verpflichtet, zu allen Steuern und Gemeindelasten beizutragen.<sup>2</sup>

Die Beitragspflicht in einem concreten Jahre hieng von der Ansässigkeit an einem bestimmten Tage ab, z. B. in den Gerichten Zams und Laudegg am St. Georgentag.<sup>3</sup>

### Steuerobjecte.

Die ordentliche Steuer hatte schon zu Ende des 13. Jahrhunderts den Charakter als Personallast vollständig abgestreift und war zu einer reinen Realsteuer geworden. Am frühesten und deutlichsten lassen die zahlreichen Steuerbefreiungen die Steuer als Realsteuer erkennen.

Schon im Jahre 1268 versprach Graf Meinhard, wie wir oben gesehen haben,<sup>4</sup> dem Capitel von Brixen, dass weder er noch einer seiner Amtleute von dem Hofe der Canoniker in Mais irgend eine Steuer erheben werde.

Herzog Meinhard hatte Arnold, dem Sohne Etschmanns von Meran, Nachlass gewährt *omnium exactionum et steurarum debitarum et indebitarum de quadam curia iacente in Vltimis apud sanctam Walpurgam, que fulgariter dicitur ze Hof*, welches Steuerprivileg König Heinrich mit Urkunde vom 15. April 1330 auf Arnolds Nichte Agnes und deren Ehegemahl Gottfried, den Sohn weiland des Hopplerius von Perchingen, übertrug.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Siehe S. 519.

<sup>2</sup> 1481 Dec. 4 (an phintztag vor s. Nicolaustag), Bozen. Erzherzog Sigismund bestätigt einen Brief seines Vaters Herzog Friedrich, „daz alle, die in Tysenser gericht sitzen, wunn, waid, holtz, wasser und ander ehafften nützen und niessen, mit der gemain auch stewren, raisen und all ander mitleiden mit in haben und kainer darin ausgeschaiden noch hindangesetzt sein sülle“ (Concept I. cod. 110 fol. 22’).

Vgl. auch Weisth. II 213 (Zams), 218 (Fließ) u. passim.

<sup>3</sup> Tirol. Weisth. II 209. 288. 299.

<sup>4</sup> Siehe S. 462.

<sup>5</sup> Gleichz. Cop. I. cod. 18 fol. 56’. Datum Tyrolis a. d. 1330 die XV<sup>o</sup> Aprilis, ind. tercia.

Am 30. November 1308 verleiht Herzog Otto Albert Weinzürl, dessen Hausfrau und allen ihren Erben einen von anderer Seite aufgesandten Hof (curia) in der Propstei Riffian und gewährt ihm für die treuen geleisteten Dienste noch die besondere Gnade, quod de ipsa curia et de omnibus aliis bonis suis ibidem sitis nullam steuram nec raspenmal nec vecturas nec ius aliquod advocatale nec aliqua alia servicia qualitercunque nominata facere et exhibere perpetuo non teneatur, sed ab hiis omnibus sit liber pariter et exemptus sine omni nostrorum purgraviorum, prepositorum, preconum et officialium . . . contradiccione.<sup>1</sup>

Die schon einmal erwähnte Urkunde vom 10. März 1309<sup>2</sup> zeigt gleichfalls unzweideutig den Charakter der Steuer als einer Realabgabe. König Heinrich gewährt darin seinem getreuen Ulrich von Corda die besondere Gnade, quod de omnibus domibus, vineis, agris, pratis, bonis et possessionibus quibuscumque, quocumque nomine censeantur, sitis et iacentibus in plebatu Enne, que usque in hodiernum diem empcionis tytulo sive alio quovis modo dinoscitur acquisisse nullam coltam sive stiuram dare debeat ullo modo. Volumus enim quod cultores et possessores huiusmodi bonorum et possessionum a prestacione cuiuslibet stiure sint liberi pariter et exempti.

Denselben Schluss gewährt eine Schenkungsurkunde Königs Heinrich vom 13. Juni 1314.<sup>3</sup> Damit schenkt der König dem Magister Heinrich, Propst in Völkermarkt, Protonotar im Königreich Böhmen und den königlichen Erblanden (tam regno Bohemie quam in nativis terris nostris) für seine treuen geleisteten Dienste folgende Güter: huba nostra in Albeins dicta Wacherhof et curia in Placzlunge, que prius servierunt nobis ad iudicium in Mulwaco, et due curie dicte in Vbertrulle et in Nydertrulle, que servierunt nobis quondam ad iudicium et officium in Gufduno, cum vineis, agris pratis, silvis et arbustis, aquis, pascuis et omnibus suis pertinenciis cultis et incultis, quesitis et inquesitis . . . libere possidendas, tenendas perpetuo et habendas eximentes et libera esse volentes omnia bona supradicta ab omnibus steuris, collectis et exaccionibus, antiquis et novis, generalibus

<sup>1</sup> Concept (ultimo die Novembris) W. cod. 384 fol. 1' (Nr. 3).

<sup>2</sup> Siehe S. 538.

<sup>3</sup> Gleichz. Cop. (Bozen, feria quinta ante festum s. Viti martyris) W. cod. 391 fol. 74 (Nr. 168).



et specialibus angariis et pabulacionibus, quocunque nomine censentur, und gewährt ihm die Befugnis, auf den Todfall und unter Lebenden frei darüber zu verfügen.

Mit Urkunde vom 10. August 1315<sup>1</sup> versetzte König Heinrich dem Eltlein von Schönna, welchem er für die Dienstleistung auf der Heerfahrt zu König Friedrich 100 Mark versprochen hatte, eine Reihe von Höfen in der Pfarre Schönna sammt dem davon zu leistenden Grundzins und der zu entrichtenden Steuer.<sup>2</sup> Einerseits ist in dieser Urkunde die Steuer dem Grundzinse entgegengesetzt, anderseits erscheinen beide als Abgaben von den Höfen.

Auch die Worte Königs Heinrich in der schon einmal verwerteten Urkunde vom 30. November 1316:<sup>3</sup> swa freiez güt und freyez urbor wære, dem solt man mit der stiwer nachvarn, swer daz hete oder swa man ez funde, lassen mit zwingender Nothwendigkeit die Steuer als Realabgabe erscheinen.

Denselben Schluss gewährt das im Anhang zur Urkunde vom 1. Juli 1317 aufgeführte Verzeichnis der Curien im Oetzthale, wobei Zins und Steuer als Leistungen von den Curien erscheinen.<sup>4</sup>

In demselben Sinne spricht sich das schon erwähnte Steuerprivileg für Haupold von Passeier, Claviger auf Tirol, vom 10. Jänner 1343<sup>5</sup> aus: quod de omnibus bonis suis sitis ubicumque, sive sint curie, vinee, agri aut prata seu alia bona, que habent et habuerint usque nunc, censum solitum et steuram conswetam dare debeant sicut hactenus et non magis.

Aus den Steuerlisten könnten Stellen genug angeführt werden, welche dasselbe beweisen. Obwohl hier regelmässig

<sup>1</sup> W. cod. 389 (Kanzleibuch K. Heinr.) fol. 3' (Nr. 2) (Tirol, in die s. Laurentii).

<sup>2</sup> Hof ze Frachsneit, der giltet zehen phunt ze zinse und lib. 2 ze steur.

Hof ze Liutach, der giltet lib. 10, ze steur lib. 2.

Hof ze Verdins, der giltet lib. 35, ze steur lib. 5.

Hof an der Wisen, der giltet lib. 5, ze steur lib. 2.

Hof ze Niderhouen, der giltet lib. 7, ze steur lib. 4.

Hof, der der Oder haizet, der giltet lib. 2 und ze steur lib. 1.

Hof, den der Hase pawet, der giltet lib. 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und ze steur lib. 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>.

Hof ze Innerpirch, der giltet lib. 7 und ze steur lib. 2.

<sup>3</sup> Siehe S. 457 und Anhang Nr. V.

<sup>4</sup> Anhang Nr. VI.

<sup>5</sup> Siehe S. 526.

nur die Namen der Steuerzahler angeführt sind, so fehlt es doch nicht an Beispielen, wo auch die Steuerobjecte genannt sind.<sup>1</sup>

Besonders deutlich tritt der Umstand, dass die Steuer vom Gute geleistet wurde und auf diesem haftete, bei Besitzübergängen hervor.

In der im Jahre 1313 angelegten Steuerliste von Kastelbell findet sich die Stelle: Reinfranch lib. 3. Anlässlich der renovatio stiuere im Jahre 1318 wurde dem hinzugefügt: quas nunc dat Merchlinus.<sup>2</sup> Das Steuerobject, von dem die 3 Pfund zu leisten waren, ist hiernach in dem Zeitraume von 1313—1318 vom Reinfranch auf den Merchlinus übergegangen.

In der Steuerliste des Burgrafenamtes von 1314 ist bei Partschins eingetragen: Toldo filius Rünemer lib. 1. Bei der Revision im Jahre 1318 wurde dafür gesetzt nunc Jaclinus Marpacher.<sup>3</sup>

Anstatt der bei Algund im Jahre 1314 gemachten Eintragung ‚hüba dicti Pösenhüber lib. 4‘ setzte eine spätere Renovation ‚nunc Egno‘.<sup>4</sup>

Bei Riffian stand im Jahre 1314: relicta quondam Frid. Fullerii lib. 5. Im Jahre 1318 wurde dafür gesetzt: nunc Nikolaus de Chains.<sup>5</sup>

Diese Beispiele könnten noch beliebig vermehrt werden. In allen diesen Fällen handelt es sich um Besitzübergänge. Die Steuer blieb auf dem Gute haften. Anstatt des alten Besitzers wurde nur bei der Renovation der Steuerlisten der neue gesetzt.

Gegenstand der Besteuerung war, wie wir noch zusammenfassend erwähnen wollen, alles liegende Gut: sowohl ganze Höfe (curia, huba), als einzelne Häuser (domus), Weingärten

<sup>1</sup> Z. B. M. cod. 25. fol. 15 (Laas): Petscho de Las lib. 5½ de bonis quondam Chvnonis. fol. 15' (Kastelbell): Eine Reihe von Steuerposten de bonis sancti Vigillii. fol. 22 (Naturns): de bonis Vreyonis in Ronach lib. 10. Hainricus in Turri de bonis Hiltpurgis lib. 2. Curia quondam Arnoldi in Naturens lib. 3. Chünradus de Ober-Mayer de bonis, quas colit, lib. 1. fol. 24' (Tirol): de vinea dicta Phlantzer, quam colit Hermannus dictus Chlainchneht lib. 2. fol. 35 (Mais): Zem Oden-Houe lib. 2. Oberrn Oden-Houe lib. 2½. Des Hundes hof lib. 5. Domus Chugelwegerii lib. 1.

<sup>2</sup> M. cod. 25 fol. 20.

<sup>3</sup> M. cod. 25 fol. 23'.

<sup>4</sup> Ibid. fol. 24.

<sup>5</sup> Ibid. fol. 25.

(vinee), Aecker (agri), Wiesen (prata), Weiden (pascua), ja sogar die Gewässer (aqua) und Waldungen (silve et arbusta) scheinen nach der Urkunde vom 13. Juni 1314 steuerpflichtig gewesen zu sein.

Lehengüter der Bauern, die anderswo schatzfrei waren,<sup>1</sup> unterlagen in Tirol ebenso der Steuerpflicht wie Eigengüter.<sup>2</sup>

Von den zu Erbpacht ausgethanen Gütern musste die Steuer, wie es ja natürlich war, von dem Erbpächter entrichtet werden.<sup>3</sup>

### Steuereinheit und Steuersatz.

Eine weitere Frage ist die nach Steuereinheit und Steuersatz, den auf die Steuereinheit entfallenden Steuerbetrag. Allein alles Suchen darnach ist vergeblich. Die Begriffe Hof, curia, huba waren durchaus keine feststehenden, deren Grösse und Ausdehnung eine sehr verschiedene.<sup>4</sup> Schon die oben angeführte Urkunde Königs Heinrich vom 10. August 1315<sup>5</sup> und die im Anhang Nr. VI abgedruckte Steuerbefreiung für das Oetzthal vom 1. Juli 1317 lassen ersehen, dass selten ein Hof oder eine curia dieselbe Steuer zahlte wie der oder die andere. Auch das in den Steuerlisten enthaltene Material liefert in dieser Hinsicht ein durchaus negatives Resultat.<sup>6</sup>

So kommen wir mit zwingender Nothwendigkeit zu dem Schlusse, dass es in Tirol während des Mittelalters für die ordentliche Steuer eine bestimmte Steuereinheit

<sup>1</sup> Below (Zeitschr. 26) S. 19.

<sup>2</sup> Tirol. Weisth. II 213, III 291. Vgl. die Anm. 9 auf S. 535 f.

<sup>3</sup> Siehe die Urkunde vom 27. August 1330 auf S. 526.

<sup>4</sup> Vgl. dazu auch Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 1 S. 366 f.

<sup>5</sup> S. 545.

<sup>6</sup> Neben den auf S. 546 Anm. 1 angegebenen Beispielen mögen hier noch einige andere angeführt werden. M. cod. 5 fol. 24 u. cod. 25 fol. 30 (Sterzing): Ch. Prenner de Mittenwalde lib. 8 de duabus curiis. M. cod. 25 fol. 33 (Partschins): Hûba Tolronis lib. 18. Hainricus frater Nikelini de Guttraun de hûba Gaevlonis lib. 5. M. cod. 25 fol. 23' (Algund): Hûba Schilherii lib. 3. Hûba Glockenclaeclin lib. 2. Her. de hûba Ottonis lib. 2. Fol. 24: Hûba Geroldi in Valsent lib. 2. Hûba dicti Pösenhüber lib. 4. Rûzzin lib. 2 de curia in Amplung de Vischpekinnâ. M. cod. 25 fol. 24 (Tirol): Veitonis de Aychen lib. 3 [de] hûba sub Quercu. M. cod. 25 fol. 25 (Riffian): Vngerih de duabus curiis lib. 5. Fol. 25': Egno de curia Rûlandi lib. 1.

und infolgedessen auch einen bestimmten Steuersatz nicht gegeben hat. Für primitive Verhältnisse ist es vielmehr natürlich, dass die Steuer einfach nach der allgemeinen Vermögenslage der Einzelnen, die sich eben in dem Besitze anliegenden Gütern äusserte, nach freiem Ermessen der mit der Umlage beteiligten Organe bestimmt wurde, was auch die schon oben erwähnte Einschätzung des Vermögens der Gemeinde Vigo vom Jahre 1296 vollinhaltlich bestätigt.

Es ist nicht richtig, wie Tille<sup>1</sup> sagt, dass während des Mittelalters die Feuerstätte als Einheit zu allen Veranlagungen gegolten hat. Das war wohl im italienischen Theile des heutigen Tirols der Fall, aber in Deutschtirol wurde die Feuerstätte überhaupt nur für ausserordentliche Umlagen, wie wir später sehen werden, als Einheit zugrunde gelegt und das erst im 15. Jahrhundert.

Wohl erst in der Neuzeit hat man dann in einzelnen Gemeinden neben der Realsteuer auch eine Personalsteuer, mitunter, wie in Fliess und Pfunds, auch ‚leibsteuer‘ genannt, eingeführt, mit der man solche Personen belegte, die keinen oder keinen nennenswerten Grundbesitz hatten, also vor allen Hand- und Tagwerker.<sup>2</sup>

Die mit einer Personal- oder Leibsteuer belasteten Personen mussten meist als Ingehäusen in fremdem Hause wohnen. Deren Einnahme war aber für den Hausherrn häufig ein sehr gewagtes Spiel, da er mitunter, wie in Rum und Absam, für die Einbringlichkeit der den Ingehäusen auferlegten Steuer zu haften hatte.<sup>3</sup>

### Quellen des späteren Mittelalters, insbesondere die landesfürstlichen Urbarien.

Die tirolischen Geschichtsquellen des späteren Mittelalters, das ist für unsere Verhältnisse seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, sind schon im allgemeinen gegenüber der früheren Periode äusserst dürftig, und speciell in Bezug auf die ordentlichen Steuern sind wir nur auf gelegentliche Urkundennotizen

<sup>1</sup> Bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues S. 35.

<sup>2</sup> Tirol. Weisth. II 234 (Fliess), 310 (Pfunds), III 292 (Tarsch), 320 (Kastelbell).

<sup>3</sup> Ibid. I 200. 220.

und auf die wenigen Angaben der landesfürstlichen Urbare angewiesen. Zum guten Theile mag diese Erscheinung damit zusammenhängen, dass die ordentlichen Steuern gegenüber den ausserordentlichen allmählich an Bedeutung verloren. Jedoch sind auch diese wenigen Nachrichten hinreichend, um zu zeigen, dass die Verhältnisse auch in späterer Zeit dieselben geblieben sind, und dass insbesondere die Steuerbeträge bis in das 15. Jahrhundert hinein sich constant erhalten haben.

Die wenigen urkundlichen Angaben sind uns zum Theil schon anderswo hier und dort begegnet,<sup>1</sup> an dieser Stelle erübrigt nur, die wenigen zerstreuten urbarialen Aufzeichnungen zusammenzufassen.

Die um das Jahr 1400 und anfangs des 15. Jahrhunderts angelegten landesfürstlichen Urbaren<sup>2</sup> führen die öffentlich-rechtlichen Abgaben nur ausnahmsweise neben den privatrechtlichen an. Für das Mittelgebirge und die nächste Umgebung von Innsbruck sind neben den grundherrlichen Leistungen auch die von den einzelnen Ortschaften an zwei Terminen, zu Weihnachten und Georgi, zu entrichtenden Steuern und die Küchensteuern angeführt, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist.<sup>3</sup>

Die Steuerbeträge haben sich in den Jahren, die zwischen der Abfassung der Urbare liegen, durchaus constant erhalten, nur ganz ausnahmsweise erscheinen die Steuerbeträge des späteren Urbars kleiner als die der beiden früheren. Theils von gleichzeitiger, theils von späterer Hand sind neben den angeführten Summen, besonders im jüngeren Urbar, Ausfälle angemerkt, die in der Tabelle nicht berücksichtigt werden konnten, die aber beweisen, dass einerseits sehr häufig nicht der ganze Betrag der rechtlich geschuldeten Steuer geleistet wurde, und dass anderseits die ordentliche Steuer, gleich den grundherrlichen Abgaben, eher fallende als steigende Tendenz

<sup>1</sup> Hier sei nur die Gewährung einer dreijährigen Steuerfreiheit für Imst für die Einlösung des Gerichtes Imst von den Rottenburgern im Jahre 1372 erwähnt. Archivberichte I S. 59 Regest 115.

<sup>2</sup> M. cod. 21 und cod. 27 (grösstentheils gleichlautend) entstanden um das Jahr 1400. I. Urbar 3 entstanden in den ersten zwei Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts.

<sup>3</sup> Die von den beiden gleichlautenden Münchner Hs. abweichenden Beträge der Innsbrucker Hs. sind in Klammern gegeben.

Orte	Weihnachtssteuer	St. Jürgensteuer	Küchensteuer	Andere Abgaben	Anmerkungen
Strubai . . . . .	63 <i>℔</i>	36 <i>℔</i>	5 Rinder, 35 (30) Schafe	Steuern Korn (Kornsteuer), Kuppelfutter	M. cod. 21 fol. 167 cod. 27 fol. 14 <sup>1</sup> I. Urbar 3 fol. 214
Mutters . . . . .	12 "	8 "	1 Rind, 5 Schafe	Steuern Korn, Steuern, Kuppelfutter	M. cod. 21 fol. 176 cod. 27 fol. 3 I. Urbar 3 fol. 290
Natters . . . . .	8 "	6 "	1 " 5 "	detto	M. cod. 21 fol. 176 cod. 27 fol. 3 <sup>1</sup> I. Urbar 3 fol. 290
Götzens . . . . .	6 (10) <i>℔</i>	6 <i>℔</i> Ausserdem ze s. Michels mit 10 Pfunde	1 " 5 "	Steuern Korn	M. cod. 21 fol. 176 <sup>1</sup> cod. 27 fol. 3 <sup>1</sup> I. Urbar 3 fol. 290
Axams . . . . .	63 <i>℔</i>	36 <i>℔</i>	5 Rinder, 35 Schafe	Steuern Korn, Vogtkorn, Kuppelfutter, für Hen, für Herbese, Petross	M. cod. 27 fol. 2 <sup>1</sup> u. 36 I. Urbar 3 fol. 289 <sup>1</sup>
Völs . . . . .	6 "	6 "	1 Rind	Kornsteuer	M. cod. 21 fol. 176 <sup>1</sup> cod. 27 fol. 4 I. Urbar 3 fol. 290 <sup>1</sup>
Kematen u. Afling .	16 "	12 "	2 Rinder	Steuern Korn	M. cod. 21 fol. 177 cod. 27 fol. 4 <sup>1</sup> I. Urbar 3 fol. 290 <sup>1</sup>
Ellbögen . . . . .	40 "	30 "	2 Rinder, 24 Schafe	Kornsteuer, Kuppelfutter	M. cod. 21 fol. 182 <sup>1</sup> cod. 27 fol. 10 I. Urbar 3 fol. 292 <sup>1</sup>
Patsch . . . . .	10 "	7 "	1 Rind, 2 Schafe	detto	M. cod. 21 fol. 181 cod. 27 fol. 9 I. Urbar 3 fol. 292 <sup>1</sup>
Igls . . . . .	7 "	6 "	1 Rind	Kornsteuer, Kuppelfutter, Petross ze Palwein von Tegernsee gut	M. cod. 21 fol. 180 <sup>1</sup> cod. 27 fol. 8 <sup>1</sup> I. Urbar 3 fol. 292 <sup>1</sup>
Vill . . . . .	7 "	6 "	1 Rind oder 5 Schafe	—	detto
Lans . . . . .	8 "	6 "	1 Rind	Kornsteuer, Kuppelfutter, Hensteuer (Steuern)	M. cod. 21 fol. 180 cod. 27 fol. 8 I. Urbar 3 fol. 292 <sup>1</sup>
Sistrans . . . . .	7 "	6 "	1 "	detto	M. cod. 21 fol. 180 <sup>1</sup> cod. 27 fol. 7 <sup>1</sup> I. Urbar 3 fol. 292 <sup>1</sup>
Aldrans . . . . .	16 "	10 "	1 Rind, 4 Schafe	Kornsteuer, Kuppelfutter, Hensteuer (Steuern), Vogtharfer, Vogthferde, Vogtschafte, Petross	M. cod. 21 fol. 184 cod. 27 fol. 11 I. Urbar 3 fol. 213
Ambiras . . . . .	30 "	15 "	3 Rinder	Kornsteuer, Hensteuer (Steuern), Kuppelfutter	M. cod. 21 fol. 180 cod. 27 fol. 8 I. Urbar 3 fol. 292
Ampass . . . . .	13 "	10 "	1 Rind, 4 Schafe	Kornsteuer, Kuppelfutter, Hensteuer (Steuern)	M. cod. 21 fol. 180 cod. 27 fol. 7 I. Urbar 3 fol. 291
Rinn . . . . .	18 "	15 "	1 " 8 "	detto	M. cod. 21 fol. 180 cod. 27 fol. 6 <sup>1</sup> I. Urbar 3 fol. 291 <sup>1</sup>
Tulfes . . . . .	26 "	18 "	2 Rinder, 10 Schafe	Kornsteuer (Steuern Korn), Kuppelfutter, Hensteuer (Steuern)	M. cod. 21 fol. 180 cod. 27 fol. 6 <sup>1</sup> I. Urbar 3 fol. 291 <sup>1</sup>

zeigte, obwohl der Bodenwert seit der Fixierung dieser Abgaben sich naturgemäss bedeutend gehoben hat.

Das Urbar aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts enthält auch für das Gericht Schlanders eine Aufzählung der von den einzelnen Ortschaften zu leistenden Steuer,<sup>1</sup> deren Summe allerdings gegenüber den in den Rechnungsbüchern und Steuerlisten in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auftretenden Beträgen ganz bedeutend zurückbleibt und durch eine Reihe von Abgängen noch mehr vermindert wird.

Im Gerichte Sarnthein<sup>2</sup> und im Gerichte St. Petersburg<sup>3</sup> werden grundherrliche Abgaben und Steuern nebeneinander bei den einzelnen Höfen angeführt.

Die Steuer des Landgerichtes Thaur, welche bis zum Jahre 1315 jährlich 30 Mark betragen hatte, belief sich im 15. Jahrhundert auf 35 Mark 5 Pfund 2 Grossi,<sup>4</sup> wovon aber

<sup>1</sup> I. Urbar 3 fol. 55—57: Nota daz sind die güter und nutz in dem gericht ze Slanders.

Tarres. Item freystewr  $5\frac{1}{2}$  mark, 6 grossi und ist nit geng denn 15  $\ell$ .

Lätsch. Item freystewr  $5\frac{1}{2}$  mark, dez selben get ab 20  $\ell$  von Chünzczen von sand Affran und Adams seins prüder wegen. Ist nicht geng.

Collran. Item die freystewr 10  $\ell$ , 15 mutt, 6 schaf. Die 15 mutt geben sy nicht von des wegen, daz sich die vogelfreyen und ander aygen läwt von in gezogen haben. Ist nicht geng.

Chorsch. Item freystewr 70  $\ell$ , 28 schaf oder 21  $\ell$ .

Ze Läs. Item freystewr  $8\frac{1}{2}$  mark.

Tschengels. Item aus der freyschaft 40 mutt. Ist nicht geng.

Item Wangerläwt geben 8 mark.

Item die vogelfreyen geben 23  $\ell$ .

Item die Paseganner geben 22  $\ell$ .

Die Anmerkungen über die Abgänge sind gleichzeitig.

Anderweitige Abgaben konnten hier nicht berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> I. Urbar 3 fol. 90f.

<sup>3</sup> Ibid. fol. 245f.

<sup>4</sup> I. Urbar 3 fol. 243: Thaur.

Item aber gevallent alle iar drey gebönleich stewer cze vasnacht, cze mayen, und ze herbst in den dorffern cze Arcell, cze Rvm, ze Thawer, cze Apezan, auf dem Wald und cze Müllles.

Item cze Arczell pringt dew summe der obgeschriben stewr markas 7, libras 7, grossos 4.

Item cze Rvm pringt dew summe markas 5, libras 5.

Item cze Thawer pringt dew sum markacz 10, libras 6.

sicherlich ein Theil dem Richter und seinen Organen zufiel, so dass wir annehmen können, diese Steuer habe sich während des ganzen Mittelalters constant erhalten.

Das Gericht Landeck hatte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts 75 Mark 9 Pfund gesteuert, und denselben Betrag finden wir im 15. Jahrhundert wieder. Von den als Steuer gegebenen 81 Mark fielen 52 Pfund dem Richter zu, so dass an die landesfürstliche Casse nur 75 Mark 8 Pfund flossen.<sup>1</sup>

Das Gericht Laudegg zahlte nach einer urbarialen Aufzeichnung um das Jahr 1400 eine Steuer von 100 Mark,<sup>2</sup> um das Jahr 1412 eine solche von 108 Mark<sup>3</sup> und für das Finanzjahr von Pfingsten 1424 bis Pfingsten 1425 eine von 110 Mark.<sup>4</sup> Diese enorme Steigerung der Steuer des Gerichtes Laudegg gegenüber den in den Jahren 1287 bis 1339 alljährlich gegebenen 65 Mark ist allerdings nicht mit Sicherheit erklärlich. Vielleicht ist darin auch die zu Ende des 13. Jahrhunderts 35 Mark betragende Steuer des benachbarten kleinen Gerichtes Pfunds inbegriffen.

Die Steuer des Gerichtes Kastellbell, welche in den Jahren 1293 bis 1348 neben einer bald verschwindenden Naturalleistung auf 33 Mark sich belief, hat sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts ganz unwesentlich gemindert. Gegen Ende

Item cze Apezan pringt die sum marcas 6, libras 9, grossos 10.

Item auf dem Wald pringt die sum libras 37, grossos 5.

Item cze Mulles pringt die sum libras 10.

Summa der stewr ain iar facit marcas 35, libras 5, grossos 2.

<sup>1</sup> I. Urbar 3 fol. 229': Nota daz sind die czins und daz urbar, daz da gehort czu Landeg czu der vesten. Item des ersten 81 markch Perner von der stewr iärichleichen. Item ainem richter von der stewr 52 lib. Perner auch iärichleichen.

<sup>2</sup> I. Schatz-A. Urk. 5774: Das sind die nūcz die zū Laudegg gehörent. Item hundert march stewr.

<sup>3</sup> I. Urbar 3 fol. 228': Nota daz sind die nūcz die czu der vest Lawdegg gehorend und iarleich gevallen sullend. Item des ersten 8 und hundert mark gewonleich stewr.

<sup>4</sup> I. cod. 133 fol. 14: An montag nach Johannis Baptiste in anno etc. [14]25 hat . . . verraittet Hanns Druess richter zu Laudegg alle nūcz, peen und vëlle, so er ingenomen hat von denselben gericht von dem pfingesttag anno 24 uncz hinwider auf pfingesten in anno 25 . . . Item von erst hat er ingenomen an der stewr 110 mark.



des 14. Jahrhunderts betrug dieselbe 31 Mark 10 Schillinge,<sup>1</sup> und für das Finanzjahr vom Neujahrstage 1424 bis Neujahr 1425 wurden vom Richter als Steuergeld 30 Mark 7 Pfund 8 Grossi verrechnet.<sup>2</sup>

### Ausdehnung der Steuerpflicht.

Die ganze Last der ordentlichen Steuer lag auf den Schultern des gemeinen Mannes, des Bauers und in den Städten des Bürgers.

Von der ländlichen Bevölkerung aber war nicht nur der freie Bauer, der auf seinem eigenen Grund und Boden sass, und deren es in Tirol ebenso wie in der Schweiz eine grössere Anzahl gab als anderswo, steuerpflichtig, sondern in derselben Weise wurden auch die Hintersassen und Eigenleute der verschiedenen Herren zur Steuerleistung herangezogen.<sup>3</sup> Wir haben auf diese letztere Thatsache im Laufe der Darstellung schon wiederholt hinweisen können.<sup>4</sup> Ein weiterer Beweis liegt in dem Umstande, dass es im gegentheiligen Falle einer besonderen Befreiung bedurfte.

Dem Eldin von Schönna, dem Sohne weiland Altmanns von Schönna, und dessen Erben beiderlei Geschlechtes ertheilte König Heinrich mit Brief vom 6. November 1313<sup>5</sup> die besondere Gnade, quod omnes homines cuiuscumque condicionis existant, sive sint viri sive femine, sive liberi sive proprii sive

<sup>1</sup> Daz ist dev summe von dem urbor gelt in dem gericht ze Kastelbel, phenninge 45 marck unt 2 phfunt und 9 zwaintziger.

Dev summe stêurphfenninge 31 marck unt 10 schill. (saec. XIV ex. I. cod. 62 nach fol. 67 eingeh. Zettel).

<sup>2</sup> I. cod. 133 fol. 54: An sand Peters- und Paulstag in anno [14]25 . . . hat geraittet Peter Ambrosii alles innemen und ausgeben, so er hat getan von dem ambt, nucz, vellen und pennen des gerichts zu Castellwell von dem neweniarstag in anno 1324 uncz hinwider auf denselben tag in anno 25 . . . Item an stewergelt hat er aber eingenomen 30 mark, 7 lib. Perner und 8 grossi.

<sup>3</sup> Ueber die Grundholden (Vogtleute) geistlicher Grundherren wird weiter unten gehandelt.

<sup>4</sup> Vgl. z. B. S. 499. 504. 515 u. passim.

<sup>5</sup> Orig. mit dem kgl. Secretsiegel an Pergamentstr. W. Rep. II. Actum et datum in castro sancti Zenonis a. d. 1313 die sexto Novembris, indicione undecima.

advocatales residentes in bonis ipsorum [der Herren von Schönna], que a nobis sunt ipsis tytulo feodi collata et donata aut imposterum conferre nos continget aut ab aliis quibuscumque acquisierint aut in antea conquirere poterunt, sive titulo empcionis proprietarie, sive nomine feodalitatis, nominatim ultra fluvium dictum Eveys ubicumque versus Tridentum sita vel iacencia fuerint in episcopatu Tridentino ab omnibus steuris, daciis, scufiis, collectis, angariis, herbergis et generaliter exactionibus quibuscumque novis vel antiquis exempti sint perpetuo et liberi et immunes.

Die Grundholden des Landesfürsten selbst waren ebenso steuerpflichtig wie die fremder Grundherren.<sup>1</sup>

Die im Territorium ansässigen Leute auswärtiger Herren wurden nach dem Grundsatz der Reciprocität behandelt. Nach einem im Jahre 1432 zwischen Herzog Friedrich und dem Erzbischof von Salzburg abgeschlossenen Vertrage über die gegenseitige Besteuerung ihrer Leute im Zillertal, wo sich die Besitzungen vielfach kreuzten, sollten die herzoglichen Leute im Salzburger Territorium ebenso behandelt werden wie die erzbischöflichen Leute in den Landen des Herzogs.<sup>2 3</sup>

Clerus und Adel genossen, wie überall, so auch in Tirol Freiheit von allen ordentlichen Steuern, während sie sich zu ausserordentlichen Leistungen, wie wir sehen werden, unter dem Drucke der Verhältnisse allerdings herbeilassen mussten.

Sehr häufig begegnet der Satz, dass aus den dem Clerus gegebenen Steuerbefreiungen zu schliessen sei, dass derselbe principiell als steuerpflichtig anzusehen sei.<sup>4</sup> So logisch richtig

<sup>1</sup> Die landesfürstlichen Colonen im Oetzthal leisteten nach der im Anhange Nr. VI abgedruckten Urkunde neben ihrem Grundzins noch die alljährliche Steuer.

<sup>2</sup> Anhang Nr. IX.

<sup>3</sup> Nach Luschin S. 208 unterlagen in den altösterreichischen Ländern der ordentlichen Steuer nur die landesfürstlichen Hintersassen, die Hintersassen der Kirche, die landesfürstlichen Städte und die Juden, während die Hintersassen und Eigenleute fremder Grundherren davon befreit waren. Ist aber das Marchfutter identisch mit der ordentlichen Steuer, so wird man wohl auch, abgesehen von Tirol, für die anderen altösterreichischen Länder zu dem Schlusse gelangen, dass auch hier, ursprünglich wenigstens, die ganze heerfahrtsfreie Bevölkerung steuerpflichtig war.

<sup>4</sup> Niepmann 12.

auch dieser Satz an und für sich ist, so ist er doch auf die mittelalterlichen Verhältnisse angewendet falsch. Wie oft sehen wir, dass im Mittelalter irgend ein altes unanfechtbares Recht von neuem verbrieft wird! Durch solche Bestätigungen wollte man sich nur vor Uebergriffen seitens der Gewalthaber schützen zu einer Zeit, in welcher der Grundsatz ‚Gewalt geht vor Recht‘ nur allzu allgemeine Anerkennung hatte.

Grundsätzlich müssen wir für das deutsche Mittelalter daran festhalten, dass der Clerus steuerfrei war. Weltliche und kirchliche Gesetze statuieren das.<sup>1</sup>

Wäre der erstangeführte Satz richtig, so kämen wir folgerichtig auch zu dem Schlusse, dass der Adel steuerpflichtig gewesen wäre.

Vollständig aufgeklärt liegen die Verhältnisse nach den Vorgängen in den Jahren 1322 und 1323 im benachbarten Baiern.

Die Herzoge von Baiern, welche die im Jahre 1322 aufgelegte Klauensteuer<sup>2</sup> auch ‚ab der pfaffheit gut und leuten in ihrem land‘ eingetrieben hatten, wurden darob in den Bann gethan und ihr Land mit dem Interdict belegt. In einer am 21. Mai 1323 zu Regensburg ausgestellten Urkunde bekennen die Herzoge Otto und die beiden Heinriche, dass sie dazu kein Recht gehabt und damit der ‚pfaffen freitum überfaren‘ haben und gegen sie deshalb der Bann geschleudert und das Land mit dem Interdict belegt wurde. Eidlich gelobten die Herzoge gegenüber den bischöflichen Stühlen von Salzburg, Regensburg, Passau, Chiemsee und Freising, welche Bann und Interdict auf ihre Bitten aufhoben, dass weder sie noch ihre Nachkommen weder durch Ritterſchaft, noch durch Heirat, noch durch Heerfahrt, noch durch irgend eine Durft oder Sache eine Klauensteuer (‚clostewer‘), noch Achttheil oder andern Theil der Leute Hab, oder ganzen oder halben oder andern Theil des Dienstes von den Gütern oder eine andere Forderung oder Steuer, die unbillig ist und wozu sie kein Recht haben und die wider der Pfaffen Freitum ist, weder mit Bitten (‚pet‘) noch mit Gewalt, heimlich oder öffentlich, weder von den Gotteshäusern und der Pfaffheit, noch von ihrem Gut noch von ihren Leuten, mögen

<sup>1</sup> Hinschius, Kirchenrecht I S. 124 bes. A. 8—10. Zeumer 72f.

<sup>2</sup> Vgl. darüber Hofmann S. 10.

sie auf der Pfaffen oder anderer Herren Eigen sitzen, nehmen und fordern werden.<sup>1</sup>

Dieser Revers erhielt noch dadurch erhöhte Bedeutung, dass er von König Ludwig dem Baier mit Urkunde vom 12. Juni 1323 von Reichs wegen bestätigt wurde.<sup>2</sup>

Schon die Thatsachen, dass Herzog Albrecht von Oesterreich, als er im Jahre 1390 auch eine Steuer von der Geistlichkeit einhob, vom gleichen Schicksal wie die bairischen Herzoge ereilt wurde und auch in den Bann fiel,<sup>3</sup> und dass Herzog Friedrich im Jahre 1408 vom Bischof Hartmann von Chur die Erlaubnis erwirkte, die Geistlichkeit seiner Diöcese besteuern zu dürfen,<sup>4</sup> weisen auf dieselben Verhältnisse in Oesterreich, wo die Herzoge vermöge der Auffassung, dass die Prälaten in die landesfürstliche Kammer gehören,<sup>5</sup> eher zur Besteuerung des Clerus sich berechtigt halten konnten, und in Tirol hin. Ueberdies können wir für Tirol eine ganze Reihe von Urkunden für einzelne geistliche Anstalten anführen, die dieses Ergebnis bestätigen.

Im Jahre 1276 freit Graf Meinhard ein von Otto Cruzarius und seiner Hausfrau Willebirgis an das Kloster Stams geschenktes Haus in Innsbruck von allen Steuern, Abgaben und Diensten.<sup>6</sup>

Mit Urkunde vom 11. August 1299 bestätigen die Herzoge Otto, Ludwig und Heinrich dem Abte Konrad von Stams die Steuerfreiheit<sup>7</sup> des in Innsbruck mit Zustimmung ihres Vaters, des Herzogs Meinhard, ad vina sua aliasque res reponendas et conservandas erbauten Hauses mit der Begründung, quod religiosorum habitacionem angariis forensibus et tumultibus popu-

<sup>1</sup> Cop. saec. XV. I. Pest-A. XXII 25. Alter Druck. Mon. Boica XXX. 2 S. 98f. Regest Böhmer, J. F., Wittelsb. Regesten S. 112f.

<sup>2</sup> Landshut, des sonntags vor s. Veitstag. Cop. saec. XV. I. Pest-A. XXII 25 Regest Böhmer, Regesten K. Ludwigs S. 34 Nr. 580. Regesta Boica VI 99.

<sup>3</sup> Kurz, Albrecht III. 2 Th. S. 149.

<sup>4</sup> Schwind u. Dopsch Nr. 64.

<sup>5</sup> Werunsky 136.

<sup>6</sup> Original mit Reitersiegel (acta sunt hec anno d. 1276 ind. IV), I. Pest-A. Urk. I 586.

<sup>7</sup> . . . ut predicta domus ab omnibus stiuris, vigilibus, exactionibus et serviciis universis modo et in perpetuum libera sit penitus et exempta.

laribus minime convenit subiacere. Dieser Steuerfreiheit sollte auch das klösterliche Gesinde in diesem Hause theilhaftig sein.<sup>1</sup>

Dem Kloster Schnals sammt seinen Hintersassen sicherte König Heinrich bei der Gründung in der am 25. Jänner 1326 auf Tirol ausgestellten Fundationsurkunde vollständige Steuerfreiheit zu: eosdem fratres et homines eorum, quos in presenciarum habent vel in futurum habebunt, absolvimus et exemimus ab omni exactione, steura, labore, vectura et gravamine, quacunque occasione subortis, ut homines pro utilitatibus et profectibus claustrum tantummodo sint intenti.

Ebenso erklärte er die hospitia, die das Kloster in Meran, Gries, Innsbruck und Hall hat oder haben würde, für steuerfrei.<sup>2</sup>

Die Stellung der Hintersassen des Clerus war eine verschiedene. Die des Klosters Schnals genossen, wie wir gerade erwähnt, vollkommene Steuerfreiheit.

Dem Propste Berchtold des Klosters in der Au bei Gries sicherte König Heinrich mit Urkunde vom 8. November 1324 für alle seine Hausleute, die bei ihm in der Au gesessen sind und ihm angehören, vollständige Steuerfreiheit zu und befiehlt seinem Richter in Gries, Wolflein von Tablat, diese Leute darum nicht zu beschweren.<sup>3</sup>

Dem Capitel von Brixen bestätigte Herzog Johann am 14. October 1339 gleichfalls die schon seit jeher besessene Steuerfreiheit aller seiner Leute, die auf seinen Gütern sitzen,<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Familiam eciam eorum, res ipsorum ibidem custodientem et conservantem, in omnibus iuxta formam suprascriptam eadem libertate frui volumus nichilominus et gaudere.

Original mit Herzog Ottos gr. Reitersiegel. Datum et actum in monte s. Petri a. d. 1299 III ydus Augusti. I. Pest-A. Urk. I 586.

<sup>2</sup> Item adicimus quod iidem fratres debent vel possunt habere in Merano, Gries, in Inspruke et in Hallis in quolibet predicto loco proprium hospitium ita, quod hec quattuor hospitia, quae ipsi ad hoc deputaverint, ab omni exactione, steura et gravamine tam vigiliarum quam laborum qualiumcumque principum et civium penitus sint exempta.

Orig. (S. ab) W. Rep. I. Cop. saec. XVI in. I. cod. 41 (Urk. Cop. I fol. 321'f.) Bestätigungen Herzog Johanns 1338 Mai 16 Tirol (Ibid. fol. 323f.), Herzog Rudolfs 1363 Sept. 26 Meran (Ibid. fol. 315'f.) und der folgenden Landesfürsten (Ibid. fol. 318f.).

<sup>3</sup> Orig. (S. ab) Gries, des phinztages vor sand Martestag im Kloster-A. in Gries (vgl. Archivberichte I S. 123 Nr. 476). Dortselbst Bestätigung Herzog Johanns 1339 August 18 Innsbruck.

<sup>4</sup> Anhang Nr. VIII.

deren Exemption nach der oben<sup>1</sup> citierten Urkunde vom Jahre 1268 noch sehr fraglich erscheint.

Für die Bischöfe von Brixen haben wir eine ganze Reihe von Privilegien deutscher Könige und tirolischer Landesfürsten,<sup>2</sup> welche sich allerdings meist in allgemeinen Ausdrücken bewegen und nur von den guten Rechten und alten Freiheiten des Bischofs und seines Gotteshauses sprechen. Dass darin aber auch die Steuerexemption der bischöflichen Hintersassen und Eigenleute eingeschlossen war, ersehen wir aus der Confirmationsurkunde des Herzogs Wilhelm vom 20. September 1402, worin dieser von dem Inhalte der alten Freiheitsbriefe ausdrücklich sagt, dass des Bischofs Gotteshaus solchermassen gefreit ist, dass kein weltlicher Richter mit seinen Eigenleuten oder mit seinen Hintersassen, mögen sie wo immer gesessen sein, Gewalt haben soll und dieselben weder mit Steuern noch mit Gericht zu beschweren habe, und seinen Amtleuten aufträgt, den Bischof, sein Gotteshaus, sein Capitel und die Eigenleute und Hintersassen derselben in den herzoglichen Landen bei ihren Rechten zu schützen und weder mit Gericht noch mit Steuern zu beschweren.<sup>3</sup>

Die Leute anderer Stifte hingegen waren wiederum steuerpflichtig.

Dass die Leute des Klosters Füssen in der Vogtei Aschau dem Landesfürsten alljährlich zwei Steuern zahlten, haben wir schon früher bemerkt.<sup>4</sup>

Ebenso haben wir gesehen, dass die Leute des Freisinger Stiftes in Kains den Landesfürsten alljährlich ihr Vogtrecht leisteten.<sup>5</sup>

Ebenso waren die Leute des Stiftes Wilten und des Klosters St. Georgenberg dem Landesfürsten steuerpflichtig, wie nachfolgende Urkunden beweisen.

<sup>1</sup> S. 462.

<sup>2</sup> Markgraf Ludwig 1342 Jänner 28 (Schwind u. Dopsch Nr. 96. Sinnacher V 265). K. Karl IV. 1349 Jänner 2 (Sinnacher V 400). Herzog Rudolf IV 1363 Febr. 19 (Sinnacher V 317). Herzog Leopold 1368 Sept. 25 (Sinnacher V 317f.). Herzog Albrecht III. 1387 Aug. 9 (Sinnacher V 533).

<sup>3</sup> Sinnacher V 20f.

<sup>4</sup> Siehe S. 500f.

<sup>5</sup> S. 457.

Im Jahre 1310 versetzt die Königin Anna dem Kloster Wilten für schuldige 62 Mark die von diesem Kloster alljährlich zu beziehende Vogtsteuer (‚vogetstewr‘), die ihr wahrscheinlich von ihrem königlichen Gemahl Heinrich verschrieben war,<sup>1</sup> bis die 62 Mark getilgt sind.<sup>2</sup>

Von den vom Kloster Wilten und dessen Leuten alljährlich als Vogtsteuer (Vogtrecht) zu leistenden 10 Mark erliess König Heinrich am 12. Mai 1314 dem Abte Wernher 6 Mark<sup>3</sup> mit der Auflage, dass als Gegenleistung dafür für die verstorbene Königin Anna alljährlich ein feierlicher Jahrtag abgehalten werde. Sollte der König oder seine Nachfolger die Vogtsteuer wieder im vollen Umfange fordern wollen, so sollte dafür das Kloster durch anderweitige Einkünfte entschädigt werden.

Aber auch die von dem Vogtrechte noch übrig gebliebenen 4 Mark flossen nicht mehr lange in die landesfürstliche Casse. Am 9. Jänner 1333 verweist König Heinrich Abt Konrad und Convent von Wilten für 48 Mark Perner, die er ihnen mit rechter Raitung schuldig geblieben ist, ‚ze ainem abgelte‘ auf die 4 Mark, die das Stift jährlich ‚von einer vogtei‘ in das landesfürstliche Amt zu Friedberg hat leisten müssen. Diese Abgabe sollten sie 12 Jahre bis zur Tilgung der Schuld innehaben.<sup>4</sup>

Drei Monate später kam dieses Vogtrecht endgiltig in die Hände des Klosters Wilten. König Heinrich stiftete nämlich am 15. April 1333 im Kloster Wilten für sich einen Jahrtag

<sup>1</sup> Vgl. Egger, Geschichte Tirols I 340.

<sup>2</sup> Cop. in dem um 1412 angelegten Copienbuch im Wiltener Klosterarchiv fol. 247' (Geben ze Prage . . . an sand Severinstag).

<sup>3</sup> *Heinricus rex remittit abbati Wernhero et monasterio Wiltinensi ‚sex marcas Veron. usualis monete de illis decem marcis, que iure advocacie de monasterio vestro et hominibus suis nobis debentur‘, ‚nobis marcis quatuor residuis reservatis‘, ut ex eadem summa anniversarius dies domine Anne, quondam regine Bohemie, consortis sue, cum vigiliis, missis et orationibus IV. nonas septembris solempniter celebretur. ‚Si vero nos vel successores nostri predictum ius advocacie integrum ut prius rehabere voluerimus‘ tenebitur aliis redditibus providere.*

Datum in Inspruka a. d. 1314 die duodecimo Maii.

Orig. Secretsiegel an Pergamentstreifen im Klosterarchiv von Wilten.

<sup>4</sup> Copie in dem um 1412 angelegten Copeibuch im Klosterarchiv zu Wilten fol. 271. Geben zu Inspruk 1333 des sampztags nach dem zwelften, ind. prima.

und schenkte dafür in das Kloster mehrere Höfe<sup>1</sup> und sagte es auch der 40 Pfund Perner, die jährlich ‚von der vogtay‘ in das Amt Friedberg geleistet wurden, gänzlich frei. Bei Entrichtung von 120 Mark Pernern sollten die geschenkten Güter und die Vogtei dem König oder dessen Erben wieder ledig werden.<sup>2</sup>

In den folgenden Amtsrechnungen der Propstei Friedberg erscheinen diese 4 Mark Vogtrecht nur mehr als defectus angegeben.<sup>3</sup>

Aehnlich wie bei Wilten lagen die Verhältnisse beim Kloster Georgenberg.

Dem Richter von Hall gebietet König Heinrich am 2. Juli 1316, dass er auf die Güter des Stiftes St. Georgenberg zu Arzl keine Steuer legen lasse, ausser die gewöhnliche Steuer, die man ihm von denselben Gütern zu Vogtrecht gibt ‚und sundlich die steur, die der pauman solt geben von seinem laibe, ob er uner wer, die lazze auf daz guet nicht legen, dieweil der pauman unser nicht ist‘.<sup>4</sup> Abt und Convent des Klosters Georgenberg erhielten übrigens, wie wir schon bei anderer Gelegenheit vorübergehend erwähnt haben, von König Heinrich am 28. Mai 1325 das Privileg, dass bei einer allfälligen Besteuerung ihrer Leute oder ihres Gutes bei der Auflage der Amtmann oder Pfleger des Klosters zugezogen werden müsse,

<sup>1</sup> Zwei in der Propstei Innsbruck gelegene Höfe ‚ob der Galbeyns‘, die 40 Pfund Perner zinsen, der eine ‚ze Ödenhawsen‘, der andere ‚datz der Aychen‘ genannt, dazu im Gericht St. Petersberg ‚zwo swaigen ze Zirm-pach‘, die 600 Käse im Werte von 38 Pfund Perner zinsen.

<sup>2</sup> Orig. mit Secretsiegel an Pergamentstreifen im Klosterarchiv zu Wilten. Geben uf Tirol 1333 dez phincztags nach der osterwochen.

<sup>3</sup> 1338 Sept. 14 Innsbruck. Relicta Engelini Engelschalch fecit rationem . . . de omnibus fictis et proventibus prepositure in Fridbaerch solutis et non obligatis . . . de octo annis videlicet 1331–1338, qui in media quadragesima proxima nunc ventura expirabunt in anno futuro videlicet 1339. Ex hiis deficiunt de advocacia Willentinensium, quam dominus donavit ipsis dominis de Willentina perpetuo pro remedio anime sue cum aliis redditibus, super quibus habent privilegium, de ultimis sex annis Veron. marce 24 ad rationem librarum 40 pro quolibet anno. Et est notandum quod privilegium ipsorum dominorum de Willentina datum sub anno d. 1333 die Iovis proxima post ebdomedam pasce sub sigillo domini Hainrici regis Pohemie pie memorie (I. cod. 287 fol. 102).

<sup>4</sup> Orig. mit S. im Kloster Fiecht. Druck Chronik von Georgenberg und Fiecht S. 268 Nr. 59.



‚das sy geleich aufgeleit werd auf dieselben, auf ir leut oder auf ir guet‘.

Derjenige, ‚so in iren prot dienende ist‘ (Dienstboten, Handwerker), sollte der Steuer ganz überhoben sein.<sup>1</sup>

Ebenso leisteten die Chiemseer Leute in Axams an den Landesfürsten ihr Vogtrecht.<sup>2</sup>

Die von den Hintersassen und den Gütern geistlicher Stifter und Anstalten geleistete Vogtsteuer und das Vogtrecht war mit der Steuer kurzweg vollkommen identisch. Ein Unterschied besteht bloss im Namen, nicht im Wesen der Sache.

Der Landesfürst war diesen klösterlichen Hintersassen gegenüber ganz in der gleichen Lage wie gegenüber den Grundholden weltlicher Grundherren, nur dass man die Landeshoheit gegenüber ersteren mit dem für so mannigfache andere Verhältnisse gebrauchten Namen Vogtei bezeichnete.<sup>3</sup>

So kommen wir auch für Tirol zu dem Schlusse, dass die Steuerfreiheit des Clerus grundsätzlich anerkannt war, wenn auch dessen Hintersassen zum Theil steuerpflichtig waren. Wenn die Geistlichkeit im Laufe des Mittelalters durch den Zwang der Verhältnisse zu mannigfachen Beiträgen sich herbeilassen musste, so geschah das principiell nur aus freiem Willen und ohne rechtliche Verpflichtung.

Gewöhnlich begnügt man sich, die Steuerfreiheit des Clerus mit dem Hinweise auf die Bestimmungen des canonischen Rechtes zu begründen, der tiefer liegende Grund dafür dürfte aber in der Freiheit der Cleriker von der Heerfahrt zu suchen sein. Für den Clerus lag eben keine Veranlassung vor, die Heerfahrtspflicht durch die Uebernahme einer Steuer abzulösen.

Gleich dem Clerus genoss auch der Adel vollkommene Steuerfreiheit. Einfache Darlegung des Adels gab schon den Anspruch darauf. Mit den Worten: *Nolunt constringi ad solvendum, cum de iure non debeant et cum sint viri nobiles et gentiles*, vertheidigten im Jahre 1314 einige Adelige von Pergine

<sup>1</sup> Druck Chronik S. 273 Nr. 70.

<sup>2</sup> I. Urbar 3 (angelegt zu Beginn des 15. Jahrh.) fol. 289': *Dicz sind dy stewr zu Auxüms . . . Item von der vogtei von Chiemsse geit man 4 mütt rogken, 4 mütt gersten und 16 mutt habern. Item daz Auxüms von der vogtei von Chiemsse geit man 2 fuder wein des klainen määztes (daz hat daz gotshaus abkaufft). Vgl. Tirol. Weisth. I 253.*

<sup>3</sup> Vgl. auch Baasch 17f.

gegenüber dem bischöflich trientnerischen Vicar mit Erfolg ihre Steuerfreiheit,<sup>1</sup> die sie auch in Zukunft stets zu behaupten wussten.<sup>2</sup>

Markgraf Meinhard freite und sicherte im Jahre 1361 Adam von St. Afra ‚alz ander edel leut, in sein land gesessen, vor aller gewöhnlichen steur, die da arme leut iärlich pflichtig sein zu geben‘.<sup>3</sup> Markgräfin Margarethe erweiterte in der Bestätigungsurkunde vom Jahre 1363 vorstehenden Freibrief und freit Adam von St. Afra ‚von der gewöhnlichen oder ungewöhnlichen steur die andere leute iärlich pflichtig sind zu geben‘.<sup>4</sup>

Der Grund der Steuerfreiheit des Adels lag in seiner Verpflichtung zur Heeresfolge. Zahlreiche urkundliche Nachrichten lassen das mit voller Sicherheit erkennen.

Mit dem Hinweise auf seine Kriegspflicht vertheidigte Franz von Rafenstein im Jahre 1385 gegen die Klage der Bürger von Bozen seine Steuerfreiheit: so hiet er noch dhain seiner vordern nie stewr geben, und wann ain raise aufstünde, so dienet er der herrschaft mit schilt und sper, als ander ritter und chnecht und wann er selben nicht mocht, so schikhet er seinen sun dahin.<sup>5</sup>

In den Rechnungen kommen häufig Steuerbefreiungen vor mit dem Hinweise auf die Pflicht zum Kriegsdienst; so in der Rechnung des Richters Bertold von Sterzing vom 3. August 1296: Item Gaensline [dominus] remisit de stiura libras 16, qui debet esse paratus ad arma,<sup>6</sup> und in der Rechnung des Richters Ingenuin von Glurns vom 8. Juni 1300: Dominus remisit Georio de Burgütsch libras 10 de stiura magna pro eo, ut serviat in armis.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Rapp, Statutenwesen S. 118.

<sup>2</sup> I. Trientner l. A. Rep. Capsa 105 Nr. 1 (fol. 633): 1313 et sequentibus. Exemplar sentenciarum factarum tempore Henrici episcopi Tridentini et aliorum subsequentium in favorem nobilium et gentilium iurisdictionis Perzini contra exactores coltae, daciae sive aliorum impositionum, quod videlicet dicti nobiles et gentiles ad eas impositiones non teneantur.

<sup>3</sup> Als Regest erhalten I. Pest.-A. Urk. I 659 (Registraturbuch von Montani) Nr. 43.

<sup>4</sup> Regest ibidem Nr. 49.

<sup>5</sup> Siehe unten bei der Stadtsteuer Bozens.

<sup>6</sup> I. cod. 282 fol. 12. Vgl. S. 475 Anm.

<sup>7</sup> M. cod. 3 fol. 79'. Siehe S. 509 Anm.

In diesen beiden Fällen haben wir in den 16, beziehungsweise 10 Pfund den ganzen Steuerbetrag, nicht etwa einen Theilbetrag zu erblicken.

In einer Rechnung des Volkmar von Tirol, capitaneus in Sporo, vom 28. Juli 1324, wird als Grund für einen Steuerausfall Adel und Heerfahrtspflicht angegeben: *Deficiunt sibi de Hainrico filio quondam Nikolai et Petro eius consanguineo, qui sunt nobiles et debent servire in armis, et apud Ulricum et H. fratres carpentarios Veron. libre 7.*<sup>1</sup>

In der Steuerliste des Gerichtes Glurns vom Jahre 1314 erscheint unter andern auch ein Hainricus gener Mathei angeführt, ohne dass für ihn ein entsprechender Steuerbetrag ausgesetzt wäre. Die dabeistehende Bemerkung ‚*debet servire in armis*‘ gibt uns aber gleich den Grund der Steuerfreiheit an.<sup>2</sup>

In zahlreichen Steuerbefreiungen wird als Grund der Steuerexemption und als Gegenleistung dafür ausdrücklich die Pflicht Kriegsdienste zu thun angegeben.

Mit Urkunde vom 1. März 1317 gewährt König Heinrich Egno von Saltaus („Saltus“) die besondere Gnade, *quod in antea pro omni tempore sue vite ab omnibus stiuris et exactionibus consuetis et inconsuetis, antiquis et novis et precariis seu aliis quibuscumque sit immunis pariter et exemptus.* Für dieses Privileg musste Egno aber die Verpflichtung zur Heeresfolge auf sich nehmen: *Idem tamen Eg[no] pro exempcione huiusmodi nobis servire tenebitur in armis intra terminos tocius comitatus Terolis, quandocumque vel quocienscumque a nobis fuerit requisitus, in uno spadone valente Veronensium marcas septem vel octo, qui et continue debeat tenere et habere.* Zugleich ergeht an den Burggrafen von Tirol und an den Richter von Passeier der Auftrag, Egno von Saltaus bei diesem Privileg zu schützen.<sup>3</sup>

Ein gleiches Privileg erhielt noch eine Reihe anderer Persönlichkeiten.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> M. cod. 13 fol. 99. Vgl. auch die vorhergehende Anm.

<sup>2</sup> M. cod. 25 fol. 7'.

<sup>3</sup> Gleichz. Cop. (Datum in castro s. Zenonis a. d. 1317 in kalendis Marcii ind. VII W. cod. 389 fol. 15' (Nr. 39).

Saltaus war einer der Schildhöfe Passeiers. Obiges Privileg gibt einen wichtigen Anhaltspunkt zur Erklärung der rechtlichen Natur dieser Schildhöfe.

<sup>4</sup> In der Hs. folgt nach obigem Privileg folgende Stelle: *Nota. Hupoldus claviger de Tyrol, Hainoldus de Passira, Hainricus filius quondam Alberti*

Am 2. Februar 1346 erlässt König Heinrich H. Sewer, dessen Hausfrau Grethe und deren Erben die jährliche Steuer, die sie und ihre Vorfahren bisher gegeben haben, ‚auch die stellung zwayer phaerde in der fürtrung der chuppellestellung‘. Dagegen soll der genannte H. Sewer mit einem Pferde gewappnet dienen und warten, wann der König seiner bedarf. Konrad von Schönna, Richter zu Landeck, und jeder künftige Richter erhält zugleich den Auftrag, den Sewer um die Steuer nicht mehr zu benöthen.<sup>1</sup>

Mit Brief vom 19. April desselben Jahres erlässt Markgraf Ludwig ‚Nickelein von Partschinnes‘ und seinen Erben die jährliche Steuer und noch eine Reihe anderer Abgaben<sup>2</sup> und fügt als Begründung hinzu: daz hab wir darumb getan, daz derselb N[ickelein] oder sein erben uns und unsern erben ewiglich dienen sullen mit ain helme, wanne wir sei des anmüten ze allen unsern geschaeften und sachen.<sup>3</sup>

Unterm 19. März 1431 bestätigte Herzog Friedrich seinem getreuen Vilien Morsant und allen seinen Erben, ‚die von seinem leib komen und sund sind‘, die Steuerfreiheit aller ihrer Güter im Perginethal (‚in dem Persenthal‘), wie solche schon seine Vorfahren genossen haben, ‚doch daz si uns, unsern vettern und erben dienen und wartten in raissen und wo wir ir bedurffen als ander edel lēute, ir genossen, tünd‘.<sup>4</sup>

Dem Christian Tänzl wurde im Jahre 1473 die Steuerbefreiung gar unter lehenrechtlichen Gesichtspunkten verliehen gegen die Verpflichtung, ‚dargegen mit harnisch und andern diensten nach vermügen zu dienen‘.<sup>5</sup>

---

de Pächach, Frid[ricus] de Vineis iudex in Passira et Frid[ricus] de Gerßut, unusquisque debet habere equale privilegium.

<sup>1</sup> Gleichz. Cop. (Datum Tirolis a. d. 1346 in die purificationis) W. cod. 400 fol. 62 (Nr. 51).

<sup>2</sup> . . . sibenzehen phunt Perner, die si uns iaerlich auf sand Marteinsmesse gaben, ze stewer und dreizzig schillinge, die si uns auch gaben auf denselben tag, und zwelf schöber haews, ze raspmal driu phunt minder dreizzig Perner und von thanschafranern und gehilffen güt dreizzig schilling.

<sup>3</sup> Gleichz. Cop. (Datum Sterzingen feria IIII infra festum pasce a. d. 1346) I. cod. 20 fol. 22. Erwähnt Tille S. 39.

<sup>4</sup> Gleichz. Cop. (Geben ze Boczen an montag nach iudica in der vasten) W. cod. 415 fol. 93' (Nr. 166).

<sup>5</sup> I. Tirolischer Lehensauszug fol. 1390.

In all diesen Fällen war die Steuerfreiheit ein Entgelt für die Leistung des Kriegsdienstes. Sollte mit der Steuerfreiheit auch Freiheit von der Heerfahrt verbunden sein, so wurde das in den Urkunden ausdrücklich hervorgehoben.

So gewährte Markgraf Ludwig den Brüdern Schin und Botsch, den Söhnen Wannin Bombarotschens von Florenz und ihren Erben beiderlei Geschlechtes, mit Brief vom 29. Jänner 1343 Freiheit von aller Steuer und Heerfahrt.<sup>1</sup>

Diese Beispiele dürften genügen, um den engen Zusammenhang der Steuer mit der Heerfahrtspflicht zu zeigen. Wie die Steuerfreiheit als ein Entgelt für die persönliche Leistung des Kriegsdienstes erscheint, so ist umgekehrt die Steuer als ein Entgelt für die Befreiung vom persönlichen Kriegsdienste aufzufassen. In diesen Urkunden finden wir eine sichere Bestätigung des in der Einleitung über den Ursprung der Steuer Gesagten.

Wenn Bürger und Bauern ihre steuer- und abgabepflichtigen Güter an Geistliche und Adelige veräusserten, so weigerten sich diese, die bisher davon geleisteten Abgaben und Dienste zu prästieren, wodurch die Bürde der übrigen Contribuenten vergrössert wurde.

Landesfürst und steuerpflichtige Bevölkerung hatten demgemäss ein gleiches Interesse, einer solchen übermässigen Ausdehnung dieser Privilegien entgegenzutreten und dahin zu wirken, dass die Steuern als Reallasten auf dem Gute haften blieben und daher auch bei Besitzübergängen von Clerus und Adel geleistet werden mussten.

Für das bischöflich-trientnerische Gebiet finden wir für einzelne Bezirke schon früh den Grundsatz ausgesprochen, dass steuerpflichtige Realitäten bei ihrem Uebergange an adelige oder geistliche Personen ihre Belastung beibehalten.

Der im Jahre 1298 angefertigte Auszug aus dem Statut des Nons- und Sulzthales hebt schon ausdrücklich hervor, dass gleich dem gemeinen Manne alle Adelige und Cleriker, die

<sup>1</sup> . . . daz si und alle ir erben aller stower und aller hervart und culte, wie si genant sint, ewichlich ledich und lös sein, wa si gesezzen sint in der stat ze Pötzen oder wa si noch wonente wurden ze cheinen zeiten in unser gepiet oder in unsrer herschafft . . .

Gleichz. Cop. W. cod. 398 fol. 51 (Nr. 111). Datum Bozani feria quarta proxima ante festum purificationis beate virginis Marie a. d. 1343.

mit Steuern und anderen öffentlichen Abgaben belastete Güter kaufen, dieselben im gleichen Umfange versteuern müssen, wie das vor dem Uebergange geschehen sei. Nur wenn sie dieselben selbst bewirtschaften und insbesondere auch wenn sie ihren Wohnsitz darauf nehmen, sollten sie steuerfrei sein.

Abgabepflichtige Güter dürfen nicht zum Schaden der Gemeinde veräußert werden, und die Käufer müssten in diesem Falle mit den Gemeinden steuern.<sup>1</sup>

Dass diese Bestimmung in der Folge als wirklich verbindliche Norm beobachtet wurde, zeigt ein Urtheilsspruch des Bischofs Nikolaus vom 18. Februar 1347. Die Bewohner des Sulzthales hatten sich beim Bischof beschwert, dass Adelige, Cleriker und Eigenleute (*homines de macinata*), die nicht in der Pfarre Ossana (*Volssana*) wohnten, von den dort an sich gebrachten abgabepflichtigen Gütern die darauf haftenden Leistungen verweigerten. Darauf fällte Bischof Nikolaus den mit obgenannten Statuten übereinstimmenden Urtheilsspruch, dass jegliche Person, sie sei adeligen, geistlichen oder wessen Standes immer, die in Ossana Besitzungen erwirbt, dieselben mit allen Lasten und Verpflichtungen, insbesondere mit allen Steuern, ordentlichen und ausserordentlichen, zu übernehmen habe.<sup>2</sup>

Das am 14. Jänner 1377 beschlossene Statut der Gemeinde Preore (*Prevorum*) in der Pfarre Tione war allerdings auch von dem gleichen Gedanken geleitet, dass durch Gütererwerbungen seitens Adelliger die Steuerleistung nicht beeinträchtigt werden darf, in der praktischen Durchführung aber half es sich damit, dass es jedwede Veräußerung von unbeweglichen Gütern an

<sup>1</sup> Cop. saec. XV eines am 29. Mai 1298 angefertigten notar. Auszuges de libro statutorum hominum vallium Ananie et Solis I. Trientner lat. A. IX 71. Druck Hormayr, Sämmtl. Werke II Urk. 55.

Vgl. Ausserer, Adel des Nonsberges (S.-A.) S. 210f. Rapp, Statutenwesen 48f.

<sup>2</sup> *Decernimus, statuimus et ordinamus, quod quicumque tam nobilis quam popularis seu plebeyus vel clericus, cuiuscunque honoris vel condicionis existat, emet vel quovis alio alienacionis titulo habuerit vel adquisierit terras, domos seu quasvis alias possessiones iacentes in predicta plebe Volssane tam in monte quam in plano, illas emat, recipiat et habeat cum omni honore et condicione et prestacione collectarum, pensionum, serviciorum et aliarum faccionum, ordinarium et extraordinarium, sub pena nullitatis.*

Notariell beglaubigte Cop. saec. XIV ex. I. Trientner lat. A. IX 124.

Adelige, wäre es unter Lebenden oder auf den Todesfall, einfach verbot.

Wer gegen dieses Verbot Güter an adelige Personen veräussert, sollte trotzdem verpflichtet sein, alle Steuern und öffentlichen Leistungen von den veräusserten Gütern zu entrichten.<sup>1</sup> Für den Fall, dass unbewegliche Güter durch letztwillige Verfügungen an Kirchen, Klöster oder andere geistliche Anstalten übergiengen, stellte man den Grundsatz auf: *res transeat cum suo honore ad dicta loca*. Die Steuer sollte hier von den Erwerbem geleistet werden. Dieser Punkt fand allerdings nicht die Bestätigung des Bischofs.<sup>2</sup>

Ganz im Widerspruch mit den citierten Statuten des Nons- und Sulzberges griff Herzog Friedrich im Jahre 1407 in die Rechte des Bischofs ein und erklärte mit Urkunde vom 29. April alle vom Adel auf dem Nons- und Sulzberge bereits erworbenen oder noch zu erwerbenden Güter, gleichgiltig auf was immer für einem Titel die Erwerbung beruhe, für vollkommen steuer- und abgabefrei. Nur wenn die Adeligen einen ‚*focus integer*‘, d. h. ein ganzes ungetheiltes Bauerngut, nicht bloss Stücke davon, erwürben, sollten sie denselben zu versteuern verpflichtet sein.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> . . . quod de cetero nullus dicte comunitatis Preuori [plebis Tyoni], massculus vel femina, audeat nec presumat allienare, vendere, donare, permutare vel quocumque allienationis titulo inter vivos seu etiam in quacumque ultima volluntate transfere in aliquam personam nobillem seu gentillem civitatis vel diocesens Tridentine aliqua bona immobilia seu possessiones quascumque unam vel plures. Quod si confecerit quicumque de dicta comunitate Preuori, nichilominus sic allienans vel quocumque alio modo transferens bona huiusmodi seu possessiones unam vel plures sive ipsius heredes teneatur ad solutionem et contributionem collectarum dni. episcopi et aliorum suorum officialium et ad alias publicas factiones, que inponuntur et inponi solent, secundum extimum dictorum honorum sic allienatorum vel alio quocumque modo translatorum in personam nobillem seu gentillem perinde ac sic, si idem popularis comunitatis Preuori predicti adhuc possideret et in possessione foret dictorum honorum sive eius heredes . . . ut sic malliciis hominum oviatur . . .

Orig.-Notariatsinstr. I. Trientner lat. A. LXII 100.

<sup>2</sup> 1378 Juli 9, Trient, bestätigte Bischof Albert obiges Statut exceptis dumtaxat hiis, que monasteria et ecclesias, hospitalia vel loca ecclesiastica tangunt vel de dictis locis locuntur. Orig.-Notariatsinstr. ibidem.

<sup>3</sup> Item quod omnia bona immobilia et possessiones acquisita et acquisite et que in futurum acquiri contingerit per ipsos nobiles a popularibus

Allein für Herzog Friedrich waren mehr politische Interessen als rechtliche Erwägungen massgebend. Er war damals in einen Streit mit dem Bischofe verwickelt, gegen den der übermüthige Adel auf dem Nons- und Sulzberge wegen angeblicher Bedrückung bei Herzog Friedrich Klage führte,<sup>1</sup> und diesem musste sehr viel daran gelegen sein, die Beschwerdeführer vom Bischof ab- und auf seine Seite zu ziehen.<sup>2</sup>

In dem landesfürstlichen Territorium Tirols schwang man sich zu einer Bestimmung im Geiste der Statuten des Nons- und Sulzthales vom Jahre 1298 erst viel später auf. Erst der Landtag zu Bozen im Jahre 1500 setzte der Ausdehnung der Steuerfreiheit auf die neu erworbenen Güter seitens der Adeligen und der Geistlichkeit ein Ziel, indem er verfügte, dass hinfüro alle Renten, Zinsen, Nutzungen, Gülten, Häuser und andere Güter, welche die Prälaten und Adeligen von Bürgern oder Bauern erwerben, und ebenso umgekehrt Bürger und Bauern von der Geistlichkeit oder dem Adel an sich bringen, ohne Rücksicht auf den Erwerb bei dem Stande versteuert werden müssen, bei welchem sich der steuerbare Gegenstand zur Zeit des Landtages befand.<sup>3</sup>

Dieser Artikel hat dann auch Aufnahme in das eilfjährige Landlibell Kaiser Maximilians<sup>4</sup> und in die Tiroler Landesordnungen<sup>5</sup> gefunden.

---

*titulo emptionis, donationis, dotis sive iure testamenti vel legati seu alia quacunq[ue] causa dicta bona et possessiones popularium ad ipsos nobiles pervenerint, quod ipsa bona taliter acquisita non ex[s]timentur ipsis nobilibus nec obligata sint ad solutionem et prestationem collectarum salariorum et aliarum publicarum functionum, ita quod dicti nobiles immunes et exempti sint et esse debeant occasione ditorum bonorum taliter acquisite a solutione et prestatione antedictis, salvo tamen quod si dicti nobiles acquirerent unum focum integrum seu ad eos perveniret ex causis antedictis de bonis popularium, quod tunc dicti nobiles pro illo foco facere et subire teneantur, prout hactenus facere et subire consueverunt secundum eorum antiquam consuetudinem.*

Schwind und Dopsch Nr. 162. Brandis S. 277f. Vgl. Ausserer (S.-A.) S. 208f.

<sup>1</sup> Urkunde vom 22. April 1407 Brandis S. 266f.

<sup>2</sup> Vgl. Jäger II 1 S. 262f.

<sup>3</sup> Rapp, Statutenwesen S. 118 Nr. XIV Jäger II 2 S. 434.

<sup>4</sup> Brandis, Landeshauptl. S. 419f.

<sup>5</sup> Landesordnung 1526, I. Buch, 5. Theil. Landesordnung 1532 u. 1573, 4. Buch, 23. Titel.



Um die Besitzveränderungen in Evidenz zu halten, hatte jeder, der von den Prälaten oder dem Adel Güter oder Gülten kaufte, dasselbe bei der Regierung in Innsbruck oder dem Hauptmann an der Etsch zur Einschreibung in ein Buch anzumelden. Wer aber von den Bürgern oder Bauern Güter erwarb, hatte das in den Städten dem Bürgermeister und ‚Steurer‘, auf dem Lande dem Richter und ‚Steurer‘ zu wissen zu thun bei Strafe des Verlustes des gekauften Gutes.

Auch wenn steuerpflichtige Güter als Eigenthum unadeliger Bräute in die Verfügungsgewalt Adelliger kamen, wurde von letzteren für derlei Güter Steuerfreiheit in Anspruch genommen. Darüber belehrt uns einerseits der am 12. November 1315 zu Bozen gefällte Spruch, wornach der Elsbeta, der Gemahlin des exempten Engelinus, gleichfalls für die Lebensdauer ihres Mannes Steuerfreiheit zugesprochen wurde mit der Begründung, dass sie sammt ihren Gütern in der Gewalt ihres Mannes sich befinde,<sup>1</sup> und andererseits ergibt sich dasselbe aus den Bestimmungen der Statuten und Weisthümer.

Das schon mehrfach citierte Statut des Nons- und Sulzthales regelt auch diesen Punkt ganz consequent mit den früheren Bestimmungen. Es verordnet, dass ein Adelliger, der ein steuer- und abgabepflichtiges Weib sich erkürt, für die Güter derselben zu steuern habe, und das selbst für den Fall, als die Frau ihre Güter dem adeligen Manne verkauft. Umgekehrt, wenn eine Adelige einem gemeinen Manne die Hand reicht, so sollen die Güter derselben steuerpflichtig sein, und zwar auch dann, wenn der Mann sie seiner adeligen Frau verkauft hat.

Ganz in demselben Sinne spricht sich ein Weisthum von Laudegg aus: wan ain edlmann ain paurin nempt, so sol die paurin steuren, als sie vor gethan hat; wär aber, dass ain paur ain edel weib näm, so sollen si baide mit ainander steuren nach unser brief laut und sag.<sup>2</sup>

Obiges Statut des Nons- und Sulzthales hatte auch des filius naturalis eines Adelligen nicht vergessen. Dieser sollte, gleichviel ob er ein adeliges oder unadeliges Weib sich erkiest,

<sup>1</sup> Siehe unten bei der Stadtsteuer Bozens.

<sup>2</sup> Tirol. Weisth. II 288. 299.

sowohl für seine als auch die Güter seiner Frau zu steuern pflichtig sein.

Die Steuerfreiheit des Adels wurde aber nicht nur in der Richtung durchbrochen, dass steuerbare Güter bei ihrem Uebergange an adelige Besitzer ihre Belastung beibehielten, sondern bei Darstellung der Städtesteuern werden wir früher schon gegen den Adel und gegen Ausländer gerichteten Bestimmungen begegnen, dass alle, die sich in der Stadt niederlassen, dort Gewerbe betreiben oder Grundbesitz haben, mit den Bürgern zu steuern pflichtig sind.

Derartige Normen waren freilich vereinzelt und beruhten nur auf landesfürstlichen, zu Gunsten einer bestimmten Stadt ertheilten Privilegien. Generalisiert wurden sie erst durch die Landesordnung vom Jahre 1526, welche eine Steuerpflicht des Adels ganz allgemein für den Fall statuierte, als sich derselbe in Städten oder Gerichten niederlasse und dort ein Gewerbe betreibe.<sup>1</sup> Dieselbe Bestimmung finden wir auch in den späteren Landesordnungen.<sup>2</sup>

Diejenigen Personen, welche irgend ein öffentliches Amt bekleideten, sei es als Gerichtsgeschworne oder als Gemeindeorgane, genossen gleichfalls für die Zeit ihrer Amtswirksamkeit Steuerfreiheit oder wenigstens Steuerermässigung, wie das ähnlich auch in anderen deutschen Territorien und Städten der Fall war.<sup>3</sup>

Im Gerichte Stein auf dem Ritten genossen die Gerichtsgeschwornen theilweise Befreiung von der Küchensteuer. Es galt die Bestimmung: weliche geschworn oder verspröcher kuchensteuer auf den Stain sollen geben, denselben iegslichen soll ain pfunt abgehen alle iar an seinem thail der kuchensteuer.<sup>4</sup>

In Naturns genossen die Mitglieder des Gemeindeausschusses (die aidschweren) Steuerfreiheit, und zwar, wie es scheint, als Entgelt für die Umlegung der Steuer.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> 1. Buch, 5. Theil: Welche vom adel sich in stetten unnd gerichtten mit haushäblichem wesen niderlassen und sich weinschenckens oder anderer kauffmannsgewerb und handtierung gebrauchen wurden, von demselben gewerb unnd weinschencken sollen sy mit der statt oder gericht, wie annder, mitleiden tragen.

<sup>2</sup> Landesordnung 1532 u. 1573, 4. Buch, 22. Titel.

<sup>3</sup> Vgl. Zeumer 63. 83. Below (Zeitschr. 26) S. 24. Böhmer, Wittelsbachische Regesten S. 30.

<sup>4</sup> Tirol. Weisth. IV 214.

<sup>5</sup> Ibid. IV 19. Vgl. Tille 171.

Dass nach der im Jahre 1314 angelegten Steuerliste von Glurns die iurati von Stilfs steuerfrei waren, wurde schon bei anderer Gelegenheit hervorgehoben.<sup>1</sup>

In der Steuerliste von Kastelbell vom Jahre 1314 war als steuerpflichtig eingetragen: Frid. auf der Levn lib. 1. Bei der Renovation im Jahre 1318 wurde dem hinzugefügt: qui est aytswerius et nichil dat.<sup>2</sup>

Zufolge der Steuerliste der Propstei Mais genoss der Propst für die Zeit seiner Amtswirksamkeit Freiheit von aller Steuer. Im Jahre 1314 wurde gesetzt: Levboldus an der Gazzen lib. 3. Anlässlich einer späteren Renovation wurde berichtend hinzugefügt: modo nichil propter officium prepositure.<sup>3</sup>

Nach der Steuerrolle der Propstei Eirs vom Jahre 1314 war der jeweilige Brückenmeister steuerfrei: Minigo lib. 1, qui non dat eam hoc anno, quia est pontifex huius anni.<sup>4</sup>

Eine bevorzugte Stellung scheint auch das Gesinde des Landesfürsten eingenommen zu haben.

Mit Urkunde vom 14. September 1334 überhebt König Heinrich Maetze die Gukkin, Dienerin der königlichen Kinder, und ihre Schwester Diemut zu Hall, sowie deren Erben ewiglich aller Steuer und Wachte und befiehlt Berchtold von Freundsberg, seinem Richter zu Hall, dieselben bei diesen Freiheiten zu schützen.<sup>5</sup>

Noch deutlicher geht das aus folgender Urkunde hervor.

Unterm 18. November 1344 befiehlt Markgraf Ludwig Konrad von Schöonna, dem Richter zu Landeck, seinen Diener Philipp, den Sohn Gotschlins, Richters zu Hertenberg, dessen Frau und Erben „darumb, daz derselb Philipp unser dyener ist und uns als ander unser erber dyener dyenen und schon vertig sein wil und sol, wenne wir sein bedorfen“, gleich andern Dienern des Markgrafen von Steuer, Stellung und Dienst frei zu lassen.<sup>6</sup>

Seit der beginnenden Neuzeit erfolgte die Aufnahme unter die landesfürstlichen Diener als blosse Ehrung. Damit wurden

<sup>1</sup> S. 539.

<sup>2</sup> M. cod. 25 fol. 18.

<sup>3</sup> Ibid. fol. 17.

<sup>4</sup> Ibid. fol. 9.

<sup>5</sup> Geben auf Tyrol . . . dez mittichen nach unser frauentak, als si geboren wart. Gleichz. Cop. I. cod. 18 fol. 88'.

<sup>6</sup> Datum Merani a. 1344 vigilia Elyzabet. Gleichz. Cop. W. cod. 400 fol. 61 (Nr. 48).

alle Rechte und Freiheiten gewährt, als andere wirkliche Diener haben, dergestalt dass der Betreffende von allen oneribus civilibus personalibus exempt sein solle, die onera realia aber als andere Unterthanen zu prästieren schuldig sei.<sup>1</sup>

Steuerfreiheit genossen auch der Arzt und der Apotheker in Innsbruck, deren je einer nach einer Verordnung König Heinrichs vom Jahre 1326 dort sein sollte,<sup>2</sup> und der gleichen Begünstigung erfreuten sich auch die Wechsler.

Als König Heinrich am 10. Juli 1312 die Bank und die Münze in Meran verpachtete, gewährte er den Pächtern den persönlichen Gerichtsstand vor seinem Hofgerichte und sicherte ihnen Steuerfreiheit zu.<sup>3</sup>

Ebenso gewährte er im Jahre 1319 der Gesellschaft Florentiner, welcher er das Handels-, Wechsel- und Leiherecht in Bozen übertrug, vollständige Abgabefreiheit.<sup>4</sup>

Vereinzelte Nachrichten haben wir auch über die Stellung der Juden. Da dieselben in der Regel keinen Grundbesitz erwerben durften, so kann von der Leistung einer ordentlichen Grundsteuer nicht die Rede sein. Nach den Quellen zu schliessen, waren Juden im Mittelalter überhaupt nur in geringer Anzahl in Tirol ansässig, und diese hatten als ‚Kammerknechte‘ des Landesfürsten alljährlich ein bestimmtes Kopfgeld für den gewährten Schutz unter dem Namen Judenzins zu zahlen.

Das erstemal sind Judengefälle im Betrage von 10 Mark 7 Pfund in der Rechnung des Propstes Albert von Riffian vom 1. August 1292 angeführt.<sup>5</sup>

Mit einem von der Zenoburg aus datierten Briefe vom 20. Jänner 1320 nimmt König Heinrich den Juden Höfischlein und dessen Erben in seinen Schutz und gewährt ihm den

<sup>1</sup> Ein solches Beispiel aus dem Jahre 1650. I. Adelsarchiv 1707.

<sup>2</sup> Gleichz. Cop. W. cod. 391 fol. 19' (Nr. 29). Considerantes necessitatem terrarum nostrarum volumus et constituimus, ut in Inspruka pro utilitate vallis Eny apoteca una et unus medicus habeantur, quos medicum et apotecarium ab exactionibus steurarum liberos esse volumus et exemptos.

Die undatierte Urkunde steht zwischen zwei anderen Stücken 1326 April 7 und 1326 April 23.

<sup>3</sup> Gleichz. Cop. W. cod. 384 fol. 20 (Nr. 84). Druck Chmel, Geschichtsforschung II 354f.

<sup>4</sup> Hormayr, Sämtliche Werke, Urkunde 59.

<sup>5</sup> 1292 Aug. 1. Albertus prepositus de Ruffiano fecit rationem de marcis 11 minus libris 3 de iudeis (M. cod. 8 fol. 23).

Genuss aller Rechte, welche die anderen Juden in Kärnten, Oesterreich und Steier haben.

Klagen gegen ihn sollten nur bei dem Hauptmann von Kärnten angebracht werden können, dessen Spruch in ganz Kärnten gelten soll. Um dem Spruch auch ausserhalb Kärntens Geltung zu verschaffen, soll er vor den König selbst gebracht werden. Als Judenzins soll der Jude alljährlich auf den St. Michaelstag 30 Mark Silber leisten.<sup>1</sup>

Der erste Judenschutzbrief, der sich speciell mit tirolischen Verhältnissen befasst, datiert vom 20. September 1342.<sup>2</sup> Markgraf Ludwig nimmt damit den Juden Salomon von Innsbruck, seinen ‚Kammerknecht‘, und dessen Erben in seinen Schutz und verspricht ihm, bis St. Michaelstag (29. September) 1343 von ihm ‚über seinen guten Willen‘ keine Abgaben mehr zu fordern. Von diesem Zeitpunkte an soll Salomon jährlich bis auf Widerruf 40 Gulden zahlen.

Dass im Jahre 1390 die Juden von Herzog Albrecht III. zur Leistung einer grossen ausserordentlichen Steuer herangezogen wurden, sei hier nur nebenbei erwähnt.<sup>3</sup>

Gute Zeiten brachen für die Juden unter der Regierung Herzog Friedrichs an. Sie hatten alljährlich ein Judenschutzgeld von ganz unbedeutender Höhe zu zahlen (2—4 Mark) und durften dafür bei Darlehensgeschäften von den ‚Landeskindern‘ Zinsen bis zur enormen Höhe von 65<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, von den Ausländern noch darüber hinaus fordern.

Zu Martini 1416 fielen von drei Juden zu Trient und Bozen 6 Mark, für jeden also 2 Mark, an Judenzins, wobei diese Gefälle als ‚innemen ausserhalb der embter‘ bezeichnet werden.<sup>4</sup>

In einem ausführlichen Judenschutzbriefe vom 1. Mai 1431 gewährt Herzog Friedrich den drei Juden Mändlein, Symon und Rubein sammt deren Hausfrauen und Hausgesinde seine

<sup>1</sup> Concept W. cod. 391 fol. 59.

<sup>2</sup> Gleichz. Cop. W. cod. 398 fol. 9<sup>r</sup> Nr. 14. Datum [Meran] . . . feria VI ante festum beati Mathie apostoli.

<sup>3</sup> Kurz, Albrecht III. 2. Th. S. 149.

<sup>4</sup> Innemen ausserhalb der embter. Am ersten an iudenzins de anno etc. (14)16 der zu sand Marteinstag gevallen sol: facit 6 marcas von dreyn iuden zu Triendt und zu Boczen, die haben wir also emphanen (I. cod. 114 fol. 11).

Huld und Gnade und erlaubt ihnen, dass sie zu Bozen oder in anderen Städten der Grafschaft Tirol vom nächstkünftigen heil. Pfingsttag an fünf volle Jahre wohnen und während dieser Zeit ihr Gewerbe mit Kaufmannschaft und Ausleihen treiben mögen. Nach Ablauf der fünf Jahre sollen die Genannten um Erneuerung des Briefes einkommen. Herzog Friedrich sprach sie neben Ertheilung mannigfacher anderer Freiheiten gegen einen jährlichen Judenzins von je 10 Ducaten (= 4 Mark)<sup>1</sup> von allen anderweitigen Lasten frei, lud ihnen aber die Verpflichtung auf, von den ‚Landeskindern‘ für 1 Pfund Perner die Woche nicht mehr als drei Perner Zins zu verlangen. Von einem ‚Gast‘ hingegen mögen sie nehmen, als sie übereinkommen.<sup>2</sup>

Da 1 Pfund Perner 240 Pernern gleich kam,<sup>3</sup> so war das Höchstmass der von den Einheimischen erlaubten Zinsen für das Jahr berechnet 65<sup>0</sup>/<sub>0</sub>. Für Ausländer war die Höhe überhaupt unbeschränkt.

Im gleichen Jahre nimmt der Herzog den Juden Menulein in Bozen sammt Weib und Kind und Hausgesind in seinen Schutz und Schirm und verleiht ihm die Gnade, dass er zu Bozen oder in einer anderen Stadt der Grafschaft Tirol sich niederlassen, handeln und wandeln und Gewerbe treiben mag, wie andere Juden in herzoglichen Landen und Städten, doch soll er jährlich als Zins an die herzogliche Kammer zu Pfingsten 10 gute Ducaten leisten.<sup>4</sup>

Einem anderen Juden ertheilte Herzog Friedrich ob seiner Kunst als Arzt Freiheit von dem Judenschutzgeld und allen Abgaben. Mit Urkunde vom 31. Jänner 1432 nimmt er den

<sup>1</sup> Ladurner im Archiv für Tirol V S. 42.

<sup>2</sup> Gleichz. Cop. W. cod. 415 fol. 94<sup>r</sup> (Nr. 170). Geben zu Insprugg an sannd Philipps und sannd Jacobstag apostolorum a. d. 1431. Lichnowsky V Reg. 2966. Vgl. jetzt Scherer 586f.

<sup>3</sup> Ladurner a. a. O.

<sup>4</sup> Gleichz. Cop. W. cod. 415 fol. 94 (Nr. 168). Datum fehlt. Die Eintragung rührt von derselben Hd. her wie die des früher genannten Judenprivilegs (Nr. 170), mit dem sie vielleicht auch im Datum übereinstimmen dürfte. Die letzten Eintragungen vorher (Nr. 166 u. 167) von anderer Hand sind von 1431 Montag u. Eritag nach Iudica in der Vasten. Nr. 169 von Samstag nach Philippi u. Jakobi. Nr. 170 Philippi u. Jakobi. Nr. 171 s. Philippstag. Nr. 172 Montag nach Judica. Nr. 168—172 von gleicher Hand und offenbar gleichzeitig.

Juden Meister Rubein, Arzt, mit seinem Hausgesinde in seinen Schutz und verspricht ihm, wenn er sich mit der Arzneikunst ernährt, dass er darum und auch von seines Dienstes wegen bis auf Widerruf steuer- und zollfrei in der Grafschaft Tirol sitzen und wandeln mag.<sup>1</sup>

Im 15. Jahrhundert war auch im Fürstenthume Trient der Judenschutz nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt und jeder Jude verpflichtet, zu Weihnachten die gewöhnliche Judensteuer an die bischöfliche Kammer abzuführen.<sup>2</sup>

Im Hochstifte Brixen hatten nach der Judenordnung Bischof Ulrich III. vom St. Martinstage 1403 zwei Juden an die bischöfliche Kammer einen Judenzins von jährlich 40 Ducaten zu entrichten.<sup>3</sup>

### Steuerausfälle und Steuernachlässe.

Ein besonderes Wort der Erwähnung verdienen weiters die Steuerausfälle (defectus) und die Steuernachlässe.

Da der grösste Theil des Besitzes der Steuerpflichtigen in Grund und Boden bestand oder wenigstens innig damit zusammenhieng, so war es nur natürlich, dass für den Fall, als diese von einem Elementarereignis heimgesucht wurden, der darauf haftende Steuerbetrag nicht oder wenigstens nicht in seiner ganzen Höhe hereingebracht werden konnte. In solchen Fällen wurde in den Amtsrechnungen unter den Einnahmen trotzdem der ganze Steuerbetrag verrechnet, dafür aber die nicht eingekommene Summe unter der technischen Bezeichnung ‚defectus‘ als Ausgabe registriert.

<sup>1</sup> Gleichz. Cop. W cod. 415 fol. 137' (geben ze Insprugg an phincztag vor purificationis). Lichnowsky V Regest 3087 und jetzt auch Scherer S. 588.

<sup>2</sup> Am 1. Jänner 1469 (Trient, Schloss Boniconsilii) nimmt Bischof Johannes den Juden Samuel zu Trient sammt Weib, Kind und Hausgesind in seinen Schutz und verleiht ihm die Rechte, die andere Juden in der Stadt und im Bisthum Trient haben, gegen Auflage der Verpflichtung, ‚daz unns der obgemelt Samuel iud alle iar unnsern zinns, eerung und iudenstewr zw den weynachten inn unnsrer khamer geben und raichen sulle, als er unnd annder iuden, hie wonhaft unnd gesessen, die vormals unnsern vorvordern geben haben unnd anndern herrn, darunder sy sitzen, pflichtig sein‘ (I. Tr. Leh. B. VII 2 fol. 80').

<sup>3</sup> Sinnacher VI 25f. Jetzt auch Scherer 579f.

Es ist allerdings anzunehmen, dass hier immer ein eigener Steuernachlass seitens des Landesfürsten vorausgegangen sein musste, wie sich das in einer grossen Zahl von Fällen ausdrücklich constatieren lässt, und wir müssen gestehen, dass wir einer grossen Rücksicht nicht nur auf die Armuth einzelner Steuerträger, sondern auch auf die Nothlage ganzer Ortschaften begegnen.

Selbstverständlich ist eine vollständige Aufzählung aller wegen Elementarschäden erflossenen Steuernachlässe weder möglich noch beabsichtigt. Nur einige markante Beispiele sollen hier noch erwähnt werden, andere sind uns bereits im Laufe unserer Darstellung hier und dort begegnet, weitere werden wir bei der Abhandlung der Städtesteuern finden.

Im Jahre 1317 erliess König Heinrich seinen von Ueberschwemmungen heimgesuchten Grundholden im Oetzthale auf 5 Jahre den dritten Theil aller Steuern und Grundzinse.<sup>1</sup> Der Richter von St. Petersberg notiert diesen Ausfall von 7 Mark, 8 Pfund, 4 Grossi, 10 Schafen, 517 Käsen, 9 Pferden und 16 Ellen grauen Tuches in seinen Amtsrechnungen getreulich unter den Ausgaben.<sup>2</sup>

Ebenso erlässt König Heinrich mit Urkunde vom 19. Juli 1329 seinen Leuten ‚residentibus in villa Salurni et in plano sub monte consideratis dampnis et defectibus, quos sustinuerunt actenus per alluviones et inundaciones aquarum‘ auf die zehn nächstfolgenden Jahre ‚omnes steuras consuetudinarias, veteres et novas, impositas et imponendas‘ und trägt seinem Richter Adelperius dortselbst auf, die so Privilegierten bei ihrem Rechte zu schützen und keine Steuern von ihnen einzutreiben.<sup>3</sup>

In den Amtsrechnungen finden sich zahllose Steuerbefreiungen aus den verschiedensten Ursachen. Wir begegnen ‚defectus propter pestilenciam hominum und armentorum, propter

<sup>1</sup> Anhang Nr. VI.

<sup>2</sup> 1317 Sept. 14. Heinricus Potzner iudex ibidem [in castro s. Petri] fecit rationem. . . . Dominus remisit curiis 21 in Eetzal destructis per alluviones de anno ultimo [1317] terciam partem tocius census et steurarum videlicet Veron. marcas 7, libras 8, grossos 4, oves 10, caseos 517, equos 9, panni grisei ulnas 16, et ille defectus defalcabitur futuro iudici ad 4 annos subsequentes et non ultra (M. cod. 12 fol. 99’).

Aehnlich die folgenden Rechnungen S. 470 Anm.

<sup>3</sup> Gleichz. Cop. W. cod. 503 fol. 20. Datum in castro sancti Zenonis anno 1329 die 19 Julii. Regest Chmel, Geschichtsforscher II S. 181.



alluviones, ex sterilitate terrae, ex mortalitate vinearum, ex lavinis, ex grandine, pro nutrimento armentorum, pro subsidio exustionis, pro subsidio culturae' und dergleichen Ursachen.<sup>1</sup>

Wichtiger ist nun die Art und Weise, wie die Erhebung des durch Elementarereignisse angerichteten Schadens, aus welchem Grunde die Nachlässe an Steuern oder grundherrlichen Abgaben gewährt wurden, vor sich gieng.

Wir begegnen hier Einrichtungen, deren sich selbst die moderne Verwaltung nicht zu schämen brauchte.

Auf eine, jedenfalls vom Richter, erstattete Anzeige ernannte der Landesfürst eine Commission, bestehend aus einer nach Lage der Dinge bestimmten Anzahl (meist zwei oder drei) unparteiischer, vertrauenswürdiger Persönlichkeiten, die an Ort und Stelle über die Grösse und Natur des Schadens sich unterrichten und über die zu gewährende Erleichterung ein Urtheil bilden sollten (inquisitio).<sup>2</sup>

In einem ausführlichen Berichte, wovon wir im Anhang unter Nr. VII ein Beispiel geben, legten hierauf die Commissäre dem Landesfürsten ihre Meinung dar, der sodann auf Grund

<sup>1</sup> Vgl. dazu die in Anm. 2 u. S. 578 u. 579 Anm. angegebenen Beispiele.

<sup>2</sup> Vgl. Steuernachlass für Oetzthal, Anhang Nr. VI. Weiters folgende Beispiele:

1318 März 1. König Heinrich versetzt dem Niger de Tridento, Richter in Salurn, welchem er gemäss der letzten Rechnung noch 183 Mark, 6 Pfund, 2 Grossi schuldig geblieben ist, zur Tilgung dieser Schuld Gericht und Kellerei (canipa) Salurn, so dass von dem Guthaben jährlich 40 Mark abgeschrieben werden sollten, und fügt hinzu: *Si defectum aliquem eum pati contingerit ex alluvionibus et grandine aut mortalitate vinearum aut alia evidenti causa, hoc recognoscere debebunt duo viri ydonei, quos ad hoc duximus eligendos, secundum quorum dicta ipsi remissionis gratiam faciemus* (W. cod. 389 fol. 29' Nr. 79).

1319 August 29, Innsbruck. Dominus Seyfridus de Rotenburch fecit rationem de fictis et proventibus in Ratenberch de tribus annis 1317. 1318. 1319 . . . Dominus [rex] commisit Heinrico iudici et Liebhardo iudici et Lazerio per litteras suas conspiciere et considerare dampna, que ex alluvionibus et exustionibus et sterilitate et grandine homines in dem Alpach, in dem Rietenberg, in dem Angahterperg, in Prichslek passi sunt, cuius defectus summa capit de predictis tribus annis siliginis strichmaz 50, avene strichmaz 140, vini pottigen 20, caseos 900, Veron. libras 32, super quibus miserunt litteras suas sigilatas (M. cod. 11 fol. 81).

Vgl. auch die folgende Anm.

derselben seine Entschliessungen traf, worin er der ‚inquisitio‘ der Commissäre ausdrücklich gedenkt.<sup>1</sup>

Die Amtleute rechtfertigen ihre ‚defectus‘ nicht immer durch die Berufung auf die vom Landesfürsten gewährte Steuer- oder Abgabenerleichterung, sondern häufig durch die blosser Anführung der ‚inquisitio‘ der landesfürstlichen Commissäre.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Siehe Steuernachlass für Oetzthal 1317 Anhang Nr. VI, vorhergehende Anm. und folgendes Beispiel:

1319 Nov. 7, Tirol. Nikolaus de Chains et Heinricus Schentzlinus de Tyrol prepositi de Ruffiano fecerunt rationem. . . . Dominus remisit swaigeriis Hermanno Loemser, Berhtoldo Rouenwalder, Heinrico Sprantzer, Vlrico de Glamisse et duabus dominabus Geisle et Alb[eidi] Glamisse ex pestilencia armentorum in anno predicto iuxta inquisitionem dominorum F[riderici] prepositi et Vlrici de Cordo et caniparii Tyrolensis et iuratorum caseos 362 (M. cod. 11 fol. 97).

<sup>2</sup> 1296 Juni 8, Tirol. Vl. Faber prepositus de Tanavs f. r. . . . Deficiunt propter alluviones novas secundum estimaciones Hupoldi de Las et Ottonis de Latsch. et Vl. prepositi de Tanavs in villa Eurs hoc anno tantum siliginis et ordei modioli 109, Veron. libre 10, vini urne 4 (I. cod. 282 fol. 4).

1297 Sept. 1, St. Petersburg. Ber. de Tiuris, prepositus in Wiptal f. r. . . . De defectu ante civitatem [Sterzing] debent inquirere Petrus et Jacobus Trautsun (I. cod. 282 fol. 37’).

1303 Aug. 12, Innsbruck. Hainricus prepositus [in Inspruk] f. r. . . . Secundum inquisitionem domini Autonis et domini R. notarii deficiunt de molendinis duobus in Stubai de 9 annis singulis annis modii 7 siliginis et ordei (I. cod. 285 fol. 10’. Chmel, Geschichtsforscher II 150).

1309 Juli 31. H. de Pray iudex in Chastelruth f. r. . . . Deficiunt de hominibus in Chastelruth secundum requisicionem ipsius domini H. et H. de Vilanders per dominum ducem ad hoc constitutorum ex sterilitate, grandine de predicto tritici modioli 6 (M. cod. 6 fol. 41).

1322 Mai 21, Tirol. Chunradus Arbergerius castellanus de Tauers f. r. . . . Deficiunt omni anno ex alluvionibus perpetuo secundum inquisitionem domini Hermanni Pinge et aliorum fide dignorum . . . (M. cod. 13 fol. 3’).

1352 Febr. 3. Hainricus de Prantach iudex in Passyra f. r. . . . de tribus annis videlicet 1349, 50 et 51. . . . Item deficiunt de novo de anno uno tantum videlicet 1350 racione pestilencie hominum et ex alluvionibus et lavinis de curiis 35, prout particulatim in libro iud[icii] invenitur, Ver. marc. 10, libre 7. Item deficiunt de curia exusta auf Vidorf, quam colit dominus Vngericht, de ultimis annis duobus videlicet 1350 et 51 Veron. libre 6. Item deficiunt ex grandine de anno secundo videlicet 1350 de curiis 18 secundum taxationem aliquorum ad hoc vocatorum (Hs. vocatis) et commis-

In anderen Fällen unterblieb auch das, da man die Verhältnisse schon als bekannt voraussetzte. Wahrscheinlich hatten die Commissäre in minder wichtigen Fällen Vollmacht erhalten, irgendwelche Ermässigungen der Abgaben gewähren zu können, ohne die Sache vorher an den Landesfürsten bringen zu müssen.<sup>1</sup>

Die Kosten solcher Schadenaufnahms-Commissionen hatten nicht etwa die Beschädigten zu tragen, sondern dieselben fielen der landesfürstlichen Casse zur Last.

Der Richter von St. Petersburg verausgabte für eine im Jahre 1309 ins Oetzthal zur Aufnahme des durch Ueberschwemmung verursachten Schadens geschickte Commission 14 Pfund Perner,<sup>2</sup> und die im Jahre 1317 zu demselben Zwecke abgeordnete Commission verausgabte auf Kosten des Landesfürsten 6 Pfund Perner.<sup>3</sup>

Einer weiteren Gruppe von Steuernachlässen lag ein noch tieferes socialpolitisches Moment zugrunde als den eben behandelten. Sie bezweckten die Unterstützung öffentlicher Gemeinwesen in Erreichung der ihnen obliegenden Aufgaben.

Bei Darstellung der Städtesteuern werden wir wiederholt Steuerbefreiungen und Steuernachlässe finden zum Aufbau der Befestigungswerke oder der zerstörten Stadttheile oder zu ähnlichen Zwecken.

Um die Bevölkerungszahl der Stadt Glurns zu heben und die Ansiedlung dortselbst zu begünstigen, gewährte König

---

orum (Hs. commissis) super iuramentum Veron. marc 6 libre 9. Item deficient in ultimis annis duobus videlicet 1350 et 51 secundum estimacionem predictorum iuratorum in futurum ad gratiam domini racione pestilencie hominum Veron. marc. 54 lib. 2 ad racionem marc. 26 lib. 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> pro quolibet anno. Item deficient de swaygariis, quibus remissi sunt per predictos iuratos racione pestilencie, prout patet in libro iud[icium], in predictis tribus annis casei parvi 5150 (I. cod. 62 fol. 209').

<sup>1</sup> Darauf deutet insbesondere die letzte Stelle in der vorhergehenden Anmerkung.

<sup>2</sup> 1310 Febr. 3. Henricus Pozener iudex in castro sancti Petri f. r. . . . Dominus Henricus Hyrsperch eundo cum aliis sibi adiunctis in Eztal conspiciendo defectum aquarum expendit libras 6 (M. cod. 6 fol. 69').

<sup>3</sup> 1317 Sept. 14. Henricus Potzner iudex ibidem [St. Petersburg] f. r. . . . Dominis H. Hirzperch et dominus Chunradus Cherlingerius et ipse iudex missi per dominum in Eztal od conspiciendum dampnum alluvionum, ut infra scriptum est, expenderunt libras 6 (M. cod. 12 fol. 99').

Heinrich im Jahre 1327 allen denen, welche in die Stadt Glurns übersiedeln, zehnjährige Steuerfreiheit.<sup>1</sup>

Die Gewährung eines Steuernachlasses oder die Ertheilung von Steuerexemption war im übrigen ein nicht ungewöhnliches Mittel, geleistete treue Dienste zu belohnen. Beispielen dafür sind wir im Laufe der Darstellung wiederholt begegnet.

Manchmal wurde eine ordentliche Steuer oder Abgabe wegen Auflage einer ausserordentlichen nachgelassen.<sup>2</sup>

Eine eigene Art von defectus sind die ex potentia nobilium, die in den Amtsrechnungen der Richter nicht selten erscheinen. An Uebergriffe der Adeligen, die gewaltsamweise die landesfürstlichen Gefälle occupiert hätten, ist nicht

<sup>1</sup> 1328 Juli 8, Tirol. Otto et Henricus filii quondam Rudolphi de Prutsch iudicis in Glurns fecerunt racionem . . . de anno uno videlicet 1327, qui in festo s. Mathei apostoli proxime nunc futuro expirabit in anno presenti videlicet 1328. . . .

Item dominus fecit gratiam omnibus se transferentibus ad civitatem in Glurns, quod sine steura debeant permanere ad 10 annos futuros, de quibus deficiunt de hoc anno, qui est primus, Veron. libre 35, siliginis modioli 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, ordeï modioli 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, oves 12 (I. cod. 62 fol. 21).

<sup>2</sup> 1308 April 12, Zenoberg. Prepositus Haenicus de Insprukka fecit racionem. . . . Domini remiserunt stiuram, que datur in festo s. Georii in anno 1307, propter stiuram unguarium videlicet marcas 24, que vocatur stiura armentorum (M. cod. 4 fol. 45). Der letzte Relativsatz gehört zu stiura, que datur . . . Georii . . . marc. 24. Vgl. die Abhandlung über die Stadtsteuer Innsbrucks (Schluss bei Matrei) und die stiura armentorum.

1313 März 22, Gries. F. de Triwenstain iudex ibidem [in Griez] fecit racionem . . . de Ver. marc. 71 receptis de stiura generali ibidem de anno 1311, que tunc non accepta fuit per Vlricum villicum de sancta Afra tunc iudicem propter quandam stiuram magnam decimalem eodem tempore receptam. Item de Ver. marc. 71 de eadem stiura generali recepta anno 1312 (I. cod. 286 fol. 3). Vgl. über die stiura decimalis die ausserordentlichen Steuern. Rechnung des Burggrafen von Tirol Ulrich von Corda vom 5. Mai 1322: Et est notandum, quod de steura civitatis in Merano non fecit racionem de duobus annis videlicet 1320 et 21 ex eo, quod cives de Merano eandem steuram non dederunt in anno primo racione steure vice-simi denarii tunc inposite et in anno secundo racione exustionis (M. cod. 11 fol. 234).

1324 Aug. 29, Zenoberg. Dominus Henricus de Starchenberch f. r. . . . de omnibus fictis et preventibus iudicii et officii in Prutsch. . . . Dominus remisit hominibus de Venls occasione steure magne eis inposite census debitum videlicet libras 68 (M. cod. 13 fol. 101).

wohl zu denken, denn diese defectus ex potentia nobilium sind in manchen Rechnungen ständige Ausgabenposten geworden, die alljährlich in gleicher Höhe wiederkehren.

Die Pröpste von Riffian geben im Anhang zu ihrer am 7. November 1319 abgelegten Amtsrechnung ein Verzeichnis der alle Jahre wiederkehrenden defectus ex potentio nobilium,<sup>1</sup> und in den Amtsrechnungen derselben erscheinen diese Ausfälle neben anderen defectus als ständiger Ausgabenposten.<sup>2</sup> Aehnlich war es auch in anderen Aemtern.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Hic est defectus prepositorum de Ruffiano, qui deficit omni anno ex potentia nobilium. Primo apud Ulricum de Mayenberch lib. 2 grossi 4 de raspenmal de bonis in Prünst, ze Rünein in Prunne et in Ekke et feni plaustra 12. Item apud dominum Thomam Tarandum omni anno de curia in Irtz in Rablant in steura libre 14, de raspenmal et dorfmarcht libre 12, siliginis modioli 2, avene modiulus 1, scapule 3, feni plaustra 12. Item per ipsum Tarandum quondam Töltonis de Partschins pro steura libre 18, pro raspenmal et dorfmarcht libre 9, siliginis modioli 2, scapule 2, feni plaustra 12. Item apud dictum Chrützer pellificem pro steura lib. 2, pro raspenmal et dorfmarcht grossi 6. Item apud Paulum de Partschins et homines suos Veron. lib. 2, silig. modiulus 1, ordei modiulus 1, scapule 2, feni plaustra 12. Item apud heredes quondam domini Christani de Partschins de duabus hūbis siliginis modioli 6, scapule 6, libre 2 feni plaustra 12. Item apud Thomam de Partschins de steura libre 6. Item apud Chunradum filium Waltheri de Partschins feni plaustra 8. Item apud Henricum filium quondam Randoldi de Sporo feni plaustra 12 et de dorfmarcht lib. 4, sil. modiulus 1, ordei modiulus 1, scapule 2. Item de communitate hominum de Partschins panes magni 36, armenta viva 6. Item apud dominum Albertum de Vellenberch et Georium de Angerhaim de curia in Ramstain de steura lib. 3, de dorfmarcht sol. 25. Item apud Ienlinum de Munteyl siliginis modioli 12. Item apud dominum Georium de Angerhaim de filiabus Welhinne residentibus in domibus ipsius domini Georii sil. modioli 3, sol. 30 racione servicii liberorum. Item apud Engelinum sartorem ex parte domini Thome Tarandi lib. 1 de steura.

Summa horum Veron. marce 8, libre 7, grossi 7, siliginis modioli 27, ordei modioli 3, armenta viva 6, scapuli 15, panes 36 (M. cod. 11 als fol. 98 eingeh. Zettel).

<sup>2</sup> Z. B. 1320 Juni 28, Meran. Nicolaus de Chains olim prepositus et Schentzlinus prepositi in Ruffiano f. r. . . . Item deficient ex potentia nobilium H. Schentzlioni soli Ver. marce 8, libre 7, grossi 7 et ipsis ambobus silig. modioli 27, ordei modioli 3, armenta viva 6, scapule 15, panes 36 (M. cod. 11 fol. 143').

Gleichlautend auch die Rechnungen der folgenden Jahre S. 482 Anm.

<sup>3</sup> 1320 Juni 9, Tirol. Henricus Chugelweger prepositus in Mays fecit racionem. . . . Item deficient ex potentia nobilium . . . Veron. libre 10 solidi 10 vini carrade 4 (M. cod. 11 fol. 136').

Vermuthlich sind diese defectus ex potentia nobilium Ausfälle von steuerpflichtigen Grundstücken, welche Adelige an sich gebracht haben, und wovon sie nun vermöge ihrer Steuerfreiheit keine Abgabe mehr entrichteten.

Mitunter wurde die Entrichtung öffentlicher Abgaben auch gegen die Uebernahme privater Verbindlichkeiten erlassen.

So enthebt König Heinrich im Jahre 1329 Georg von Angerhaim bei Gelegenheit der Verleihung eines Hofes zu Verlan in Obermais zu rechtem Zinslehen ‚aller dienst, die uns vormalen von dem hove gedient sint, ez sei steur, raspenmal, milchsteuer, chuchensteuer oder swie ez genant ist‘, gegen die Verpflichtung, neben dem gewöhnlichen Jahreszinse von 6 Fuder Weins noch eine besondere Gülte von 6 Pfund Perner von diesem Hofe auf sich zu nehmen, die aber auch auf ein anderes Gut übertragbar sein sollte. Bei Verabsäumung der Zinspflicht sollte nicht nur der vorgenannte Hof zu Verlan, sondern auch der eigenthümliche Hof Angerhaims zu Pechstein dem Könige verfallen sein.<sup>1</sup>

Die Leute auf Tirol und Gratsch genossen Freiheit von allen Reisen und Steuern gegen die Verpflichtung, die Wege zum Schloss Tirol einzuhalten und andere nothwendige Dienste auf das Schloss Tirol zu leisten.<sup>2</sup>

Hie und da ist es auch vorgekommen, dass die Bauern sich weigerten, die Steuer oder wenigstens den ganzen Betrag derselben zu zahlen.<sup>3</sup>

Zu untersuchen wäre noch, ob eine gewährte Steuerexemption nur die Freiheit von den ordentlichen Steuern bedeutet oder auch die Befreiung von ausserordentlichen Abgaben in sich schliesst.

---

1327 März 16. Goldo prepositus de Mais f. r. . . . Ex hiis deficiunt ex potentia nobilium libre 11 de anno presenti et de anno preterito similiter libre 11 (I. cod. 62 fol. 2).

<sup>1</sup> Concept der Verleihungsurkunde K. Heinrichs und gleichz. Copie des Reverses Georg Angerhaims (beide ohne Datum) W. cod. 503 fol. 16 u. 17.

<sup>2</sup> Gleichz. Cop. der Bestätigungsurkunde Herzog Sigmunds vom 26. Jänner 1470 (geben an Meran an feytag nach s. Paulstag conversionis). I. Cop. B. II. Serie fol. LXX'. Cop. saec. 16 nebst den folgenden Bestätigungen bis 1530. I. Amb.-Acten II 33. Regest Brandis, Landeshauptleute S. 263. Vgl. auch Archivberichte I S. 461, Regest 2664.

<sup>3</sup> Vgl. die S. 499 Anm. angeführte Rechnung des Richters von Imst vom 4. November 1321.

Zunächst sei daran erinnert, dass die Geistlichkeit und der Adel grundsätzlich auch Freiheit von den ausserordentlichen Steuern beanspruchten, dabei aber, wie wir bei Darstellung der ausserordentlichen Steuern sehen werden, doch im Laufe der Zeit zu mannigfachen Beiträgen sich verstehen mussten.

Des weiteren haben wir eine Reihe von Steuerbefreiungen, von der die Exemption von ausserordentlichen Lasten ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Einem Thomas de Platten in Plars (Plevrs) und dessen Hausfrau Margarethe, sowie deren Erben erlässt König Heinrich mit Urkunde vom 1. April 1318 *omnes steuras solitas et consuetas, sive dicantur raspenmal, sive milchsteuer aut quocunque nomine censeantur, quas annuatim solvere tenebantur*<sup>1</sup>, auf die nächsten 10 Jahre, nimmt aber von dieser Befreiung den Grundzins, den Vogtwein und allfällige ausserordentliche Steuern ausdrücklich aus (*salvo alio censu et vino advocatali et steuris precariis, si quas inponere nos continget, que omnia dare et solvere tenebuntur*).<sup>1</sup>

Auch die der Stadt Meran im Jahre 1347 gewährte Steuerfreiheit nimmt allfällige ausserordentliche Steuern ausdrücklich aus.<sup>2</sup>

In anderen Fällen ist aus dem Inhalte der Urkunden deutlich zu ersehen, dass sich die Freieung nur auf ordentliche Lasten (*steurae debitae et consuetae*) bezieht.<sup>3</sup>

Nach anderen Urkunden soll sich wieder eine ertheilte Steuerexemption ausdrücklich auf alle ordentlichen und ausserordentlichen Steuern erstrecken.

Den Notar Anselmus<sup>4</sup> und dessen Erben befreit König Heinrich mit Urkunde vom 28. März 1335 von allen ordentlichen und ausserordentlichen Steuern und Leistungen.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Gleichz. Cop. W. cod. 389 fol. 30 (Nr. 82). Datum Tyrolis anno d. 1318 in kal. Aprilis, ind. prima.

<sup>2</sup> Siehe Stadtsteuer Merans.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. die Urkunden vom 10. Jänner 1343 (S. 545) und 2. Februar 1346 (S. 564).

<sup>4</sup> Anshelmus notarius natus quondam Anhelmi de Eno vallis Ananie.

<sup>5</sup> . . . ab omni onere vexacionum, faccionum, collectarum et steurarum solitarum ac insolitarum ac quarumlibet aliarum accionum . . . duximus exuendos, relevandos pariter et exonerandos sic tamen, ut nostro nomine

Ebenso gewährt Markgraf Ludwig am 21. September 1342 einem Oesselinus für geleistete treue Dienste Freiheit ab omnibus steuris precariis seu collectis et aliis quibuscumque exactionibus per quemcumque iudicem, castaldionem vel officialem impositis vel imponendis.<sup>1</sup>

Die Egno von Saltaus am 1. März 1317 gegen die Pflicht der Heerfahrt gewährte Steuerexemption erstreckt sich auf alle ordentlichen und ausserordentlichen Steuern (omnes stiere et exactiones consuete et inconsuete, antique et nove et precarie).<sup>2</sup>

Aehnlich lauten noch eine Reihe weiterer Urkunden.

So gelangen wir zu dem Schlusse, dass die eingangs aufgeworfene Frage sich überhaupt nicht bestimmt beantworten lässt, und dass wir auf die Gewinnung eines feststehenden, für alle Fälle gleiche Geltung beanspruchenden Endresultates verzichten müssen. Wir können nur constatieren, dass die Beantwortung der Frage, ob eine kurzweg gewährte Steuerexemption auch die Freiheit von ausserordentlichen Lasten in sich begreife, von dem einzelnen concreten Falle abhängt. Aus dem Inhalte der Urkunde wird sich ergeben, ob die Befreiung nur auf die *steura solita et consueta* oder auch auf die *steura indebita seu precaria* sich erstrecke.

## B.

### Städtesteuern.

Die Städtesteuern, deren Anfänge weit älter sind als die Städte selbst, beruhen, wie schon im allgemeinen Theile bemerkt, auf gleicher Grundlage wie die Steuern auf dem flachen Lande. Ein Unterschied macht sich naturgemäss im Steuerobjecte geltend. Die Städtesteuern sind zwar grösstentheils auch Realsteuern, aber dem Charakter einer Stadt entsprechend kommen hier in erster Linie die Häuser oder, allgemeiner gesprochen, die Ge-

provisorem nostrum de Sporo . . . cum fidelitate obsequibili respicere teneantur . . .

Datum Tirolis a. d. 1335 die Martis post mediam quadragesimam. Concept I. cod. 108 fol. 26'.

<sup>1</sup> Datum Bozani a. d. 1342 in die s. Mathey apostoli. Gleichz. Cop. W. cod. 398 fol. 31' (Nr. 72).

<sup>2</sup> Siehe S. 563.



bäude als Steuerobjecte in Betracht, die hinwiederum auf dem Lande erst an zweiter Stelle figurieren. Neben den Gebäuden, aber in einer minderen Masse, ist auch in den Städten Grund und Boden steuerpflichtig.

Nur vorübergehend werden wir in den Städten Innsbruck und Hall allgemeinen Vermögenssteuern als ordentlichen Jahressteuern begegnen.

Die Stadtsteuer Bozens ist eine combinirte, theils Realsteuer, theils, der Natur einer Handelsstadt entsprechend, Gewerbesteuer, also Personalsteuer.

Als Steuersubject erscheinen ursprünglich die einzelnen Steuerträger, infolgedessen ist die jährlich zu leistende Summe auch schwankend. Erst im Laufe der Zeit gieng man auch in den Städten von der Einzelbesteuerung zur Gesamtbesteuerung über. Die von den einzelnen Städten zu leistende Summe wurde fixirt und der Stadt als solcher auferlegt. An Stelle des einzelnen Steuerzahlers trat nun dem Landesfürsten gegenüber die Stadtgemeinde als Steuersubject.

Der bessere Stand der Quellen lässt uns diesen Vorgang in einzelnen Fällen genau beobachten, was uns auf dem flachen Lande leider versagt war, obwohl die Entwicklung hier gewiss auch nicht anders gewesen ist. Auf dem flachen Lande war die Entwicklung in diesem Punkte gegen Ende des 13. Jahrhunderts, wo unsere Quellen einsetzen, schon eine abgeschlossene und fertige, in den Städten war sie theilweise auch anfangs des 14. Jahrhunderts noch im Fluss.

Als Steuerträger treten uns anfänglich nur die Bürger entgegen. Wir haben noch ein Gemisch zwischen persönlichen und sachlichen Momenten.

Erst allmählich wurden einerseits alle Bewohner der Stadt, gleichgiltig ob Bürger oder nicht, zur Steuerpflicht herangezogen und andererseits alle Realitäten in der Stadt der Steuer unterworfen, gleichgiltig ob der Eigenthümer selbst in der Stadt ansässig war oder nicht und gleichgiltig, ob eine solche steuerpflichtige Realität in die Hände einer exempten Person kam.

Für Bozen finden wir den Grundsatz, dass alle Häuser zu versteuern sind, und dass persönliche Auswanderung nicht von der Pflicht befreit, die in der Stadt liegenden Realitäten zu versteuern, schon im Jahre 1242 ausgesprochen, während wir für Innsbruck und Meran dahinlautenden Verordnungen erst

im 14. Jahrhundert begegnen. Damit wurden die ursprünglich theilweise wenigstens noch persönlichen Lasten zu reinen Real-lasten.

Die Stadtsteuern wurden sehr häufig zum Aufbau der durch Elementarereignisse zerstörten Stadttheile oder zur Anlage oder Wiederherstellung der Befestigungen vom Landesfürsten den Bürgern überlassen.

Die Anlage von Befestigungen galt seit den Gesetzen König Friedrichs II. über die Landeshoheit als ausschliessliches Recht der Territorialherren, und von den Städten wurde dieses Recht wohl auch als Verpflichtung aufgefasst. Demgemäss galt bei landesherrlichen Städten eine Verwendung der Stadtsteuer zu Befestigungszwecken als eine Verwendung im Interesse des Landesfürsten, ebenso wie bei den Reichsstädten eine Verwendung der Reichssteuer zu Befestigungszwecken als eine Verwendung im Interesse des Königs galt.<sup>1</sup>

In Tirol hat man die Errichtung und Einhaltung der Stadtmauern so sehr als Sache des Landesfürsten angesehen, dass derselbe nicht nur die Stadtsteuer zu diesem Zwecke den Bürgern überliess, sondern zum Wiederaufbau der Stadtmauern Merans einmal sogar von allen seinen Gutshintersassen und Vogtleuten im ganzen Burggrafenamte eine ausserordentliche Steuer eintrieb.<sup>2</sup> Ein lehrreiches Beispiel bietet uns in dieser Hinsicht auch Imst.

Schon im Jahre 1282 war Graf Meinhard willens, Imst zunächst zu einem Markte zu machen und in der Folge zu einer Stadt zu erheben, und betheilte es demgemäss mit dem ausschliesslichen Niederlagsrechte zwischen Prutz und Mittewald.<sup>3</sup>

In Ausführung dieses Planes kam König Heinrich im Jahre 1312 mit seinen Leuten und seinen Unterthanen zu Imst überein, dass sie den Markt und den Thurm zu Imst in den nächsten 10 Jahren in der Weise ummauern sollen, wie es die landesfürstlichen Commissäre ausgemessen haben. Jedes Jahr sollte ein Zehntel der Mauer fertiggestellt werden. Zu diesem

<sup>1</sup> Vgl. Schwalm im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichte 23 S. 548 f. und Zeumer in Sybels histor. Zeitschr. 81 S. 39 f.

<sup>2</sup> Siehe bei der Stadtsteuer Merans.

<sup>3</sup> Druck Hormayr, Beiträge II S. 183. Das Original und eine Bestätigung Herzog Rudolfs vom 9. September 1863 Bozen im Stadtarchiv von Imst. Vgl. Archivberichte I S. 58. 59. Gleichz. Copie I, cod. 106 fol. 46 Nr. 79.

Behufe gewährte ihnen der König für die nächsten 10 Jahre vollkommene Steuerfreiheit.<sup>1</sup>

Die Imster scheinen aber die Voraussetzungen dieses Steuernachlasses nicht erfüllt zu haben, denn das Privilegium wurde nie praktisch. Wir haben gesehen, wie der Richter von Imst auch nach dem Jahre 1312 alljährlich von seinem Gerichte die gleiche Steuersumme von 60 Mark verrechnete ohne jedweden Abzug.<sup>2</sup>

### Innsbruck.

Die ersten, allerdings nicht deutlichen Spuren einer in der späteren Stadt Innsbruck bestehenden Steuer finden sich in dem im Jahre 1180 zwischen Propst Heinrich von Wilten und den Grafen Bertold III. und dessen Sohn Bertold IV. von Andechs abgeschlossenen Verträge, in dem das Stift Wilten den zur Uebersetzung des Marktes auf das rechte Innufer erforderlichen Boden abtrat.<sup>3</sup>

Vermöge dieses Contractes sollte das Stift im fortwährenden Besitze von drei Häusern im Markte sein, deren Bewohner dem Abte alles leisten sollen, was die anderen Einwohner den Grafen zu leisten verpflichtet sind.<sup>4</sup>

Vermögen wir auch nicht zu entscheiden, worin diese Leistungen bestanden und welcher Natur sie waren, so können wir die exactio, von welcher die Andechser den Stiftsgütern<sup>5</sup> und der Kirche des Marktes<sup>6</sup> Exemption zusicherten, ohne Zweifel als öffentlich-rechtliche Steuer auffassen. Während die Befreiung der in der Grafschaft der Andechser gelegenen Klostergüter auf den Bestand einer Steuer auf dem flachen Lande hinweist, haben wir in der exactio, wovon die Grafen

<sup>1</sup> Urkunde im Anhang Nr. IV.

<sup>2</sup> Siehe S. 498 f.

<sup>3</sup> Hormayr, Sämmtl. Werke III S. 157 f. 160 f. Hormayr, Beiträge II S. 273. Oefele S. 145 f. Regest Nr. 253.

<sup>4</sup> Tres domus in sua possessione retineant, quarum habitatores omnia, que alii nostro iuri exhibent, ecclesie persolvant.

<sup>5</sup> Bona prefate ecclesie longe vel prope in comitatu nostro sita absque iuris nostri exactione libera persistant.

<sup>6</sup> Ecclesia in foro ex nostro predio dotata cum dimidio mansu sub ditione claustris ab omni nostra exactione libera existat.

die Kirche des Marktes befreien, die Wurzel der späteren Stadtsteuer zu erblicken.

Schon in einer mehr greifbaren Form tritt uns eine Steuer in dem von Herzog Otto im Jahre 1239 verliehenen Stadtrecht hervor.<sup>1</sup> Der Herzog machte darin das Zugeständnis, dass Steuern nicht nach dem Rathe der Ritter, sondern nach dem der Bürger festgesetzt werden sollen: ‚ut nulla steura secundum consilium militum sed secundum consilium civium statuatur‘.

Ein damit der Stadt ertheiltes Selbstverwaltungsrecht der Steuern dürfen wir wohl nicht annehmen, aber immerhin war es der erste Schritt dazu. In jedem Falle ist das ein sehr wichtiges Zugeständnis an die Bürgerschaft von Innsbruck, dass sie bei der Festsetzung der Stadtsteuer ein gewichtiges Wort mitzureden hatte, und nur in diesem Sinne glaube ich diese Stelle auffassen zu sollen. Nicht minder bedeutungsvoll war aber auch der Ausschluss des Einflusses der Rittersleute, denn diese waren selbst steuerfrei und hatten für die Verhältnisse der steuerzahlenden Bevölkerung kein Herz und kein Verständnis. In ihrem eigenen Interesse waren sie nur darauf bedacht, dass die Casse ihres Herrn, aus der sie zum Theile lebten, stets gefüllt sei, nicht aber auf die Lage der Bürgerschaft.

Von da an fehlt uns bis zum Jahre 1282 jede eingehendere Nachricht über die Steuerverhältnisse Innsbrucks.

Nur eine einzige Urkunde gibt uns einmal von dem Bestande einer Stadtsteuer Kunde, ohne uns aber viel mehr darüber mitzuthemen.<sup>2</sup>

Im Jahre 1276 bestätigt nämlich Graf Meinhard die von Otto Cruzarius (Crvçarius), einem Bürger Innsbrucks, und dessen Hausfrau Willebirgis gemachte Schenkung eines Hauses und dazugehörigen Hofes (area) an das Kloster Stams und gewährt zugleich das Privileg, ‚ut prefata domus ab omnibus stiuris, vigilibus, exactionibus et serviciis modo et in perpetuum libera sit penitus et exempta‘. Derselben Gnade sollten auch die darin wohnenden Schenker theilhaftig sein.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Schwind u. Dopsch Nr. 37.

<sup>2</sup> Original mit anh. Reitersiegel (schadhaft). I. Pest-Arch. Urk. I 586.

<sup>3</sup> . . . prefatos vero Ottonem videlicet et Willebirgim uxorem suam in memorata domo iam commanentes in omnibus iuxta formam supra-scriptam eadem libertate frui volumus [nihilominus] et gaudere.

Nach dieser Nachricht war die Stadtsteuer Innsbrucks im Jahre 1276 eine Realsteuer, an deren Stelle dann im Jahre 1282 eine allgemeine Vermögenssteuer trat.

Auf Bitten der Bürger sah sich Graf Meinhard in diesem Jahre veranlasst, die ‚schatzsteuer‘ Innsbrucks auf eine ganz neue Grundlage zu stellen.<sup>1</sup> Es ist wohl zu beachten, dass es sich nicht um die Einführung einer neuen Steuer handelt, sondern nur um eine nach einheitlichen Gesichtspunkten vorgenommene Regulierung der schon bestehenden Stadtsteuer, die wahrscheinlich auf höchst mangelhaften und unsicheren Principien beruhte und der Bedrückung durch die Steuerorgane freien Spielraum bot, wodurch wohl das Streben der Bürger nach einem einheitlichen Steuermodus veranlasst wurde.

Getreu der oben erwähnten Bestimmung des Innsbrucker Stadtrechtes, dass eine Steuer nur nach dem Rathe der Bürger festgesetzt werden sollte, nahm Graf Meinhard diese Steuerregulierung nicht einseitig vor, sondern erst auf Bitten der Bürger hin und wahrte sich dabei das Recht, nach Gutdünken Aenderungen in diesen Bestimmungen vornehmen zu können.

Nach dieser Meinhardinischen Steuerverordnung<sup>2</sup> sollte jeder Bürger der Stadt zu Martini von jeder Mark seines ganzen Vermögens 2 Solidi zu Steuer geben, welcher Verpflichtung auch Diener und Knechte unterlagen, sofern sie 8 Mark Vermögen besaßen, während ein Mindermass bei ihnen steuerfrei blieb.

<sup>1</sup> Hormayr, Sämmtl. Werke II Urk. 44. Schwind u. Dopsch Nr. 65.

<sup>2</sup> . . . Comes Meinhardus de Tyrol instantissimis precibus nostris inclinatus a nobis steuram seu collectam, quae schatzsteuer nominatur, accipiendam decrevit de caetero in hunc modum: quod videlicet omni anno in festo sancti Martini quilibet civium de qualibet marcha omnium, quae possidet, duos solidos Veron. parvulorum eidem persolvere teneatur hoc adhibito et adiecto, quod si aliquis civium nostrorum famulum habeat sive servum ultra valorem octo marcharum Veron. possidentem, idem famulus sive servus eandem steuram persolvere debeat, ut est dictum. Si vero inventus fuerit minus habens, ad solutionem ipsius steurae minime teneatur. Ad hoc si aliquis civium nostrorum pueris suis in dotem vel donationem propter nuptias de rebus suis vel pecunia quicquid fuerit elargitus, idem civis vel is, cui exhibetur donatio, de iisdem rebus et pecunia steuram persolvere tenebitur antedictam . . . Quod si aliquis predictorum inventus fuerit post iuramentum factum plus, quam in iuramento expresserit, possidere vel habere, id totum, quicquid ultra possidet, ad praefati domini nostri comitis transeat potestatem.

‚Dos‘ und ‚donatio propter nuptias‘ und überhaupt jedwede Schenkung mussten entweder vom Besteller oder vom Empfänger versteuert werden.

Indirect erfahren wir aus derselben Urkunde, dass die Höhe des Vermögens durch eidliche Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen ermittelt wurde, welche Art der Feststellung des Steuerobjectes wir bei allen Vermögenssteuern der mittelalterlichen Städte finden.<sup>1</sup> Was bei dieser Fassion verschwiegen wurde, verfiel dem Landesfürsten.

Nach diesem unter Eid abzugebenden Vermögensbekenntnis hiess die Steuer auch Eidsteuer, während sie sonst mit den schon oben<sup>2</sup> erwähnten Namen bezeichnet zu werden pflegt.

Die eidliche Selbsteinschätzung ist nur der Ausdruck des althergebrachten Strebens insbesondere der bürgerlichen Geschäftswelt nach möglichster Geheimhaltung der Vermögensverhältnisse der einzelnen Bürger.<sup>3</sup>

Diese Steuer ist eine reine Vermögenssteuer und betrug, da 1 Mark 200 Solidi galt,<sup>4</sup> den hundertsten Theil oder 1% des ganzen Vermögens.

Indirect traf diese Steuer theilweise freilich auch das Einkommen, und da der Zinsfuss der damaligen Zeit 12% war, 1 Mark Capital mithin 24 Solidi Zins trug, würde sie dem zwölften Theile des Einkommens entsprechen.<sup>5</sup> Freilich wäre diese Rechnung nur dann zutreffend, wenn nur das zinstragende Vermögen steuerpflichtig gewesen wäre. Steuerobject war aber das gesammte Vermögen (omnia, quae possidet), mochte es nun Quelle eines Einkommens sein oder nicht. Mithin ist es nicht angängig, diese reine Vermögenssteuer als indirecte Einkommensteuer aufzufassen.

Im Jahre 1288 verrechnete der Präpositus von Innsbruck 202 Mark und 2 Pfund de redivibus et stiuris in Inspruk,<sup>6</sup> im

<sup>1</sup> Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 134. Zeumer 67.

<sup>2</sup> S. 453. <sup>3</sup> Vgl. Zeumer 68.

<sup>4</sup> Ladurner im Archiv für Tirol V S. 8.

<sup>5</sup> Kink, Geschichte Tirols S. 352f. nimmt eine Mark zu 100 Solidi und kommt demgemäss zu ganz falschen Resultaten. Er verwechselt hier wie auch anderswo (Cod. Wang. S. 433) Solidus und Kreuzer, deren letzterer übrigens 120 eine Mark ausmachen. Vgl. Ladurner a. a. O. S. 7f.

<sup>6</sup> 1288 Juli 31. H[einricus] de Vlurlingen prepositus f. r. de marcis 200 libris 22 de redivibus et stiuris in Inspruk in libro redivituum annotatis (I. cod. 277 fol. 22).

Jahre 1289 206 Mark 9 Pfund de prediis et stiuris<sup>1</sup> und im Jahre 1293 gar 407 $\frac{1}{2}$  Mark de stiura generali, wovon allerdings 30 Mark aus anderer Quelle herkommen.<sup>2</sup>

In diesen Fällen können wir nicht entscheiden, welcher Betrag von diesen Einnahmen auf die Stadtsteuer entfällt, und welcher auf anderweitige Rechtstitel zurückzuführen ist. Die Rechnung des Richters Uto vom Jahre 1299 aber lässt uns ohne Zweifel erkennen, dass die Stadtsteuer des Jahres 1298 91 Mark 6 $\frac{1}{2}$  Pfund betrug.<sup>3</sup>

Soviel dürfen wir aus diesen wenigen Nachrichten schliessen, dass die Stadtsteuer jedes Jahr eine verschiedene Summe abwarf, und dass demgemäss das Vermögen jedes Jahr neu eingeschätzt werden musste, was sich aus der Urkunde vom Jahre 1282 nicht entnehmen lässt.

Durch Multiplication der geleisteten Steuer mit 100 erhalten wir die Höhe des eingeschätzten Vermögens.

So ergäbe sich für das Jahr 1292 unter der Voraussetzung, dass die im Jahre 1293 verrechneten 407 $\frac{1}{2}$  Mark nach Abzug der sicher auf einem anderen Rechtstitel beruhenden 30 Mark die Stadtsteuer darstellen, ein versteuertes Vermögen von 37.750 Mark, während wir für das Jahr 1298 nur ein solches von 9165 Mark erhielten.

Dieses Steuersystem, welches theoretisch zwar auf einer rationellen und allen Anforderungen damaliger Steuertechnik vollkommen entsprechenden Grundlage beruhte, war praktisch bei den primitiven Verwaltungsverhältnissen doch nicht leicht zu handhaben. Insbesondere hatte es den Nachtheil, dass die Höhe des Ertrages schwankend war, und dass dem Landesfürsten gegenüber nicht die Stadt als solche, sondern jeder einzelne Bürger als Steuersubject erschien. Es trat denn auch im Jahre 1304 darin eine Aenderung ein.

Unterm 6. November 1304 legte der Richter von Innsbruck, Uto von Matri, Rechnung de marcis 60 de stiura in Insprukka

<sup>1</sup> 1289 März 16. Idem f. r. . . de marcis 200 libris 69 de prediis et stiuris, que in libro reddituum continentur (I. cod. 277 fol. 25).

<sup>2</sup> 1293 Mai 3. Ber[toldus] prepositus de Inspruk f. r. . . de marc. 407 $\frac{1}{2}$  de stiura generali inclusis marcis 30 de Graueriis et Augustensibus, que continentur in libro reddituum (I. cod. 279 fol. 56).

<sup>3</sup> 1299 Sept. 20. Dominus V̇to, iudex in Insprukk, f. r. . . de marcis 91 libris 6 $\frac{1}{2}$  de stiura civitatis in Insprukk (M. cod. 3 fol. 56).

recepta in festo sancti Martini anno preterito exclusis civibus, quibus domini stiuram remiserunt, et salva stiura peticionali imposita circa festum Barth[olomei] proxime preteritum videlicet marcis 70 de ipsa civitate.<sup>1</sup>

Von diesem Zeitpunkte an erscheint als ordentliche zu Martini fällige Stadtsteuer immer der Betrag von 70 Mark verrechnet,<sup>2</sup> welche Summe constant bleibt, so lange sich überhaupt diese Steuer verfolgen lässt.

An die Stelle der bisherigen schwankenden Vermögenssteuer, die zu Martini des Jahres 1303 das letztmal in einem Betrage von 60 Mark geleistet wurde, trat also seit dem Jahre 1304 jene um Bartholomei (24. August) dieses Jahres das erstemal umgelegte Steuer mit dem fixen Betrage von 70 Mark. Vom Jahre 1305 ab erscheint auch für diese constante Stadtsteuer wieder der alte Termin Martini in Uebung.

Ein amtlicher Bericht aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts hat diese Umwandlung auch vor Augen, wenn er sagt: „hertzog Hainrichen seindt iarlich von der stadt allain 70 marckh, doch nit alls ain aid- sonnder schätzsteuer bezahlt [worden]“.<sup>3</sup>

Gleichzeitig damit trat noch eine andere wichtige Aenderung ein: an die Stelle der früheren Einzelbesteuerung trat jetzt Gesamtbesteuerung. Nicht mehr die einzelnen Bürger, sondern die Stadt als solche erscheint jetzt als Steuersubject. Der Landesherr erhob die Steuer nicht mehr von den einzelnen Steuerpflichtigen, sondern unmittelbar von der Stadt, de ipsa civitate, wie sich der Richter Uto von Matrei ausdrückt. Die Umlegung unter sich blieb den Bürgern selbst überlassen.

<sup>1</sup> I. cod. 285 fol. 36'.

<sup>2</sup> 1308 März 1. Ulricus et Naglerius famuli quondam domini Autonis fecerunt rationem vice ipsius domini Autonis iudicis in Inspruk . . . de marcis 70 triplicatis de stiura trium annorum scilicet 1304. 1305 et 1306, que annuatim dantur in festo s. Martini, salva stiura in anno 1307, quam cives non dederunt (M. cod. 4 fol. 31').

1310 Febr. 5. Dominus Chänradus Obulus [= Helbling] iudex in Insprukka f. r. . . de marcis 70 de steura annuali in Inspruka de anno 1308. Item de Veron. marcis 40 de stiura civitatis predictae de anno 1309 et nota, quod residuas 30 marcas dominus remisit civibus pro edificacione propugnaculorum et aliorum edificiorum ad murum civitatis eiusdem (M. cod. 6 fol. 70').

<sup>3</sup> I. Miscell. 85.



Wir haben zahlreiche Belege dafür, dass die Bürger seit dem Jahre 1304 die Steuer selbst verwalteten.

In der obcitirten Rechnung vom 1. März 1308<sup>1</sup> ist als Anmerkung folgende Stelle eingerückt: ‚Nota quod cives de Insprukka profitentur per suas litteras, se recepisse marcas 70 de stiura anni 1304 in Insprukka, quas dicunt se dedisse magistro curie iuniori.‘

Daraus ergibt sich deutlich genug, dass die Steuerverwaltung in den Händen der Bürger lag.

Die in den Rechnungen der Richter häufig vorkommenden Bemerkungen, dass die Bürger aus dieser oder jener Ursache die Stadtsteuer zurückbehielten,<sup>2</sup> kann auch nur dieses Ergebnis bestätigen.

Ebenso hat der partielle oder gänzliche Steuernachlass an die Bürger zur Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse, wie wir einem solchen noch oft begegnen werden, nur einen Sinn, wenn die Steuergebahrung bei der Bürgerschaft selbst ruht.

Diese Veränderung in der Besteuerungsart Innsbrucks documentiert sich in interessanter Weise auch in der Thatsache, dass seit dem Jahre 1304 die Stadtsteuer dem landesfürstlichen Hofe gegenüber stets von dem iudex, also von einem städtischen, von den Bürgern selbst gewählten<sup>3</sup> Organe verrechnet wird, während wir früher fast ausschliesslich den landesfürstlichen praepositus als Verrechner desselben trafen,<sup>4</sup> der die Verwaltung

<sup>1</sup> S. 592 Anm. 2.

<sup>2</sup> Z. B. 1315 Mai 28. Dominus Chunradus Helblinch iudex ibidem [= in Inspruk] f. r. de marcis 70 de steurā annua civitatis ibidem omnibus duplicatis de duobus annis scilicet 1313 et 1314. . . .

Cives de Inspruka retinuerunt steuram civitatis de predictis duobus annis videlicet marcas 140 in debitis domini regis (L. cod. 286 fol. 84’).

1318 Sept. 28. Eberlinus Plonschilt iudex ibidem [in Inspruka] f. r. de Ver. marc. 70 de steura civitatis ibidem duplicatis de annis duobus videlicet 1317 et 1318, qui exspirabunt a die crastina ad unum annum proxime futurum in anno 1319. . . . Ex hiis retinuerunt cives predicti in debitis vini venditi domino H. regi marcas 140 de steura predicta de predictis duobus annis, super quibus habent privilegium domini (M. cod. 11 fol. 59).

<sup>3</sup> Stadtrecht von 1239 (Schwind u. Dopsch Nr. 37): ut nullus iudex sine communi consensu et consilio civium eligatur.

<sup>4</sup> S. 590 f.

anderer Gefälle, die uns weiter unten beschäftigen werden,<sup>1</sup> allerdings nach wie vor in seiner Hand behielt.

Bei der Umlegung und Einhebung der Stadtsteuer hat jedenfalls der Richter die erste Rolle gespielt. Aus der Urkunde König Heinrichs vom 7. Februar 1333 lässt sich das deutlich erkennen.<sup>2</sup> Im Anschlusse an den Steuernachlass, welchen der König darin den von Brand heimgesuchten Bürgern gewährte, befiehlt er dem Richter Otto Kerlinger, ‚daz er dieselben stuir von in niht neme noh vorder die vorgeantent zehen iar, wan wir im die gern raiten und abslahen wellen‘.

Wie die Bürger die Steuer unter sich umlegten, und welche städtische Organe ausser dem Richter hauptsächlich dabei mitwirkten, entzieht sich leider unserer näheren Kenntnis und gehört auch, streng genommen, nicht in den Rahmen dieser Arbeit. Das eine aber können wir sicher annehmen, dass mit der Fixierung der Steuersumme und Entstehung der Gesamtbesteuerung auch die frühere Vermögenssteuer, die mit einem fixen Steuerbetrage unvereinbar ist, in eine Realsteuer sich verwandelte. Neben den in erster Linie in Betracht kommenden Gebäuden war auch Grund und Boden Gegenstand der Besteuerung. Darauf lässt auch das Privileg Ludwig des Brandenburgers vom 1. December 1354 schliessen, des Inhaltes, dass alle, die im Burgfrieden von Innsbruck ansässig sind oder Urbar darinnen haben, nach altem Herkommen mit den Bürgern die Steuerlast zu tragen haben.<sup>3</sup>

Die Stadtsteuer floss nicht immer in die Casse der Landesfürsten. Sehr oft begegnen wir Nachlässen, sei es der ganzen Stadtsteuer oder eines Theiles derselben, zur Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse, insbesondere zu Befestigungsbauten oder anlässlich eines Elementarereignisses, und nicht viel weniger zahlreich sind die Verpfändungen.

Schon die oben citierte Rechnung vom 6. November 1304 weiss von Steuernachlässen zu berichten, ohne dieselben aber näher zu specificieren.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Daher gehören die *stiura equorum*, die *stiura armentorum*, die *stiura civitatis* in Matrai, die *stiura liberorum* in Matrai und die *stiura coquinaria*.

<sup>2</sup> Siehe weiter unten.

<sup>3</sup> Schwind u. Dopsch Nr. 101.

<sup>4</sup> S. 591 f.

Im Jahre 1309 wurden den Bürgern ‚pro edificacione propugnaculorum et aliorum edificiorum ad murum civitatis‘ von den 70 Mark jährlicher Stadtsteuer 30 Mark erlassen.<sup>1</sup>

Im März des Jahres 1312 versetzte König Heinrich den Bürgern Innsbrucks für 508 Mark Meraner Münze, welche er ihnen für verkauften Wein schuldete,<sup>2</sup> die jährlich zu Martini fällige Stadtsteuer von 70 Mark, welche sie vom künftigen Martinstag an so lange zurückbehalten sollten, bis sie hinsichtlich ihrer Schuld befriedigt wären, und ausserdem wahrscheinlich an Zinsesstatt noch ein Jahr darüber.<sup>3</sup> Als Bürgen dieser Verpflichtung bestellte der König seinen Hofmeister Heinrich von Rottenburg, Konrad von Aufenstein, Wernher von Tablat, Rupert von Lechsberg, den Richter von Innsbruck Konrad Helbling, den Burggrafen auf Tirol Ulrich von Corda, Hilprand den Perchtinger, Heinrich den Speiser, Heinrich Hirschberg, Konrad Kerlinger und Ulrich von Hertenberg<sup>4</sup> als Bürgen, welche am Schlusse der Urkunde ihrer Verhaftung beistimmen und die Urkunde mitbesiegeln.<sup>5</sup> Wenn die Bürger in dieser Satzung gestört würden, so sollte jeder der Bürgen einen Knecht mit zwei Pferden nach Hall schicken, um dort Geiselschaft zu leisten, bis die Gläubiger befriedigt wären.

<sup>1</sup> Siehe die Rechnung des Richters Konrad Helbling (Obolus) vom 5. Februar 1310 S. 592 Anm.

<sup>2</sup> Dieser Umstand ergibt sich nicht aus der Verpfändungsurkunde selbst, sondern aus anderen gleichzeitigen Nachrichten. Siehe S. 596 Anm. 3.

<sup>3</sup> Gleichz. Cop. W. cod. 389 fol. 11' Nr. 24 (Cop. saec. XVII in. I. Miscell. 85): Wir H. etc. veriehen etc., daz wir unsern purgern von Inspruk schuldich sein D marcas et VIII guter münz, X libras fur di mark, und sulen sich desselben gutes selber wern von der steur, di si uns alle iar gebent von der stat, also daz si alle iar ze sand Marteynstag LXX mark sich wern so lang, und [= bis] si des vorgeantanten gutes ganzlich werden gewert und sulent die werung anheben ze sand Marteynstak, der nehst chumt, und in derselben frist sulen wir noch unser pfleger, swer die sein, chain steur an si müten noch vordern und darnach, swen si gewert werdent des vorgeantanten gutes, so sulent si daz nehste iar auch sein an alleu steur . . .

<sup>4</sup> Zoller, Geschichte Innsbrucks I 86, welcher diese Urkunde auch erwähnt, lässt einige von den Bürgen bei deren Aufzählung aus.

<sup>5</sup> Daruber geben wir in ze urchund und ze ainer bestetigung disen brief versigelten mit unserm und mit der vorgeantanten purgen insigel und wir vorgeantant purgen geloben an allez geverde und unverschidenlich ze laisten und volffüren allez daz, daz von unsern wegen hie vor geschriben stet.

Das Original dieser Urkunde ist leider nicht auffindbar. Die uns in einem Kanzleibuche König Heinrichs erhaltene Copie trägt am Schlusse von anderer, etwas späterer Hand<sup>1</sup> geschrieben das Datum anno domini MCCCXI, und mit diesem Datum wird die Urkunde bisher erwähnt.<sup>2</sup>

Aus zwei anderen gleichzeitigen Nachrichten aber erfahren wir mit Sicherheit, dass das Original den Bürgern Innsbrucks erst im März 1312 ausgefertigt wurde.<sup>3</sup>

Die nächsten Jahre erscheint in den Amtsrechnungen des Richters die feststehende Wendung: ‚cives de Insprukka retinuerunt steuram civitatis in debitis domini regis‘.<sup>4</sup>

Zu Martini des Jahres 1320 sollte König Heinrich nach der Bestimmung der Urkunde von 1312 wieder in den Bezug der Steuer treten. Die Bürger scheinen aber schon frühzeitig Furcht gehegt zu haben, der König könnte sich bei dieser Gelegenheit mit der alten Summe von 70 Mark nicht mehr zufrieden geben oder anlässlich einer neuen Verpfändung der Steuer dieselbe erhöhen, denn am 7. Februar 1319 liessen sie sich von ihm versprechen, dass selbst für den Fall der neuerlichen Verpfändung des Gerichtes oder der Stadtsteuer oder der Zölle von Innsbruck ‚si dannoch gemainleich beleiben süllent mit der stewer in der stat in der alten gewonhait und in den alten saetzen, alz ez bei unserm saeligen vater weilent

<sup>1</sup> Dieses Stück steht nämlich unter lauter Copien vom Jahre 1316. Die Hand, welche das Datum geschrieben hat, ist dieselbe wie die, von welcher die Stücke des Jahres 1316 herrühren. Dadurch dürfte sich auch der Datierungsfehler erklären.

<sup>2</sup> Brandis, Landeshauptleute S. 29. Zoller a. a. O. und ihm folgend Unterkircher, Chronik von Innsbruck Regest 64.

<sup>3</sup> W. cod. 384 fol. 40' (Nr. 159): Nota, anno domini M<sup>o</sup>CCCXII in mense Marcio datum est privilegium unum civibus de Insprukka per dominum H. regem Bohemie super debitis Ver. marc. 508, in quibus eis tenebatur pro vino sibi vendito, pro quibus debitis ipsi cives omni anno retinebunt steuram solitam videlicet marcas 70, quibus receptis ad solutionem summe predictae insuper habebunt unum annum ex gracia et tunc solvent steuram sicut ante et inceperunt retinere stiuram predictam anno predicto videlicet CCCXII. M. cod. 12 ad fol. 54 eingeleiteter Zettel: Nota, anno CCCXII datum est privilegium civibus in Insprukka pro marcis 508, in quibus receperunt stiuram annuatim usque ad solutionem.

<sup>4</sup> Siehe oben S. 593 Anm. 2.

herzog Maenharten und bei unsern prüdern und bei uns herchomen ist'.<sup>1</sup>

Diese Furcht der Bürger Innsbrucks vor einer Erhöhung der dem Landesfürsten zufließenden städtischen Gefälle mochte vielleicht verursacht sein durch die Kenntnis von einer bevorstehenden neuerlichen Versetzung der Erträge des Stadtgerichtes und der Stadtsteuer, zum mindesten erscheint sie durch die nachfolgenden Ereignisse gerechtfertigt, denn schon am 1. März desselben Jahres 1319 versetzte der König den beiden Brüdern Engele und Konrad Engelschalch, ihren Hausfrauen und ihren Erben für ein Darlehen von 640 Mark, sibenzich mark perner geltes, die man uns aller iar geit von der statgerichte ze Inspruke und 70 march die man uns geit ze steur von derselben stat, swenne der gelt ledich wirt von dem rihter und von den purgern, die unser hantfest emalen daruber von uns habent'. Ausserdem versetzte er noch, funfzich march pfenninch geltes auz unserm amt und auz unser praustai ze Inspruk und ze Matray, der summe wirt also hundert und neunczich mark'.

Diese Summe Geldes sollten die genannten Gläubiger des Königs bis zur vollständigen Tilgung der Schuld von 640 Mark einziehen.<sup>2</sup>

Hiernach wäre die Stadtsteuer theilweise schon im Jahre 1323, vollständig aber erst im Jahre 1324 in die landesfürstliche Casse geflossen. Für letzteres Jahr und in der Folgezeit finden wir sie auch wieder im vollen Betrage von 70 Mark zunächst ohne jedweden Ausfall dem Könige gegenüber verrechnet.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Orig. mit anh. Secretsiegel geben ze Griez . . . dez eritages nah sand Blasientach. Stadtarchiv Innsbruck Urk. 770. Gleichz. Cop. W. cod. 391 fol. 76' (Nr. 175). Cop. saec. XVII in. im Copeibuch der Stadt Innsbruck (Stadtarchiv) fol. 24 u. I. Miscell. 85.

<sup>2</sup> Gleichz. Cop. datum in castro sancti Zenonis . . . in kal. Marcii. W. cod. 389 fol. 47' (Nr. 118). (Ausserdem gleichz. Cop. I. cod. 18 fol. 28.)

<sup>3</sup> 1325 Sept. 13. Dominus Heinricus Hirzperch iudex in Inspruka f. r. de Ver. marcis 70 de steura civitatis in Inspruka de anno uno videlicet 1324, qui in festo s. Michahelis proxime nunc futuro expiravit in anno presenti videlicet 1325 (M. cod. 13 fol. 153).

1326 Mai 2. Idem f. r. de Veron. marc. 70 de steura civitatis in Inspruka de anno uno videlicet 1325, qui in festo s. Michahelis proxime nunc futuro expirabit in anno presenti videlicet 1326 que steura adhuc per dominum H. recipienda est (M. cod. 13 fol. 177).

In den Jahren 1326 bis 1331 erscheint wieder den Bürgern einmal pro subsidio edificacionis civitatis die ganze Stadtsteuer von 70 Mark nachgelassen, und ein andermal wurden ihnen von der jährlichen Steuer 25 Mark, welche sie der Königin gegeben hatten, erlassen, ohne dass es möglich wäre, für diese Fälle das Jahr genauer zu bestimmen.<sup>1</sup>

Als zu Beginn des Jahres 1333 oder Ende 1332 der auf dem linken Innufer gelegene Theil der Stadt von einer grossen Feuersbrunst heimgesucht wurde, erliess König Heinrich mit Urkunde vom 7. Februar 1333, von sundern genaden und auch ze prantstiu allen den leuten, die enunt der prukken bei Inspruk gesezzen sind, sie sind verprunnen oder niht, die gewonleich stiu, die si uns alle iar gebend, . . . ze zehen ganzen iaren, die nu chümflich sind, daz pringt alle iar sechs und dreizzich phunt berne<sup>4</sup> und gebietet Otto dem Kerlinger, Richter von Innsbruck, die privilegierten Bürger bezüglich der Steuer nicht zu beschweren, da er die nachgelassene Summe von seiner Rechnung in Abschlag bringen könne.<sup>2</sup>

Diese Steuerfreiheit hätte nach dem Tode König Heinrichs (1335), wie man sich laut einer Stelle in der Rechnung des Richters Otto Kerlinger vom Jahre 1338 wohl bewusst war,<sup>3</sup> noch 8 Jahre fort dauern sollen. Allein darum scheint man sich gar nicht mehr gekümmert zu haben.

---

1332 Dec. 7. Dominus Cherlengerius iudex in Inspruka f. r. de Veron. marc. 70 de steura civitatis in Inspruka . . . sextuplicatis de sex annis videlicet 1326. 27. 28. 29. 30 et 31, qui in festo s. Michahelis proxime preterito exspiraverunt in anno presenti videlicet 1332 (I. cod. 287 fol. 31<sup>1</sup>). Vgl. auch die Rechnung des Richters Otto Kerlinger vom 6. März 1338, Anm. 3.

<sup>1</sup> Die in vorstehender Anmerkung angeführte Rechnung des Richters Cherlinger vom 7. Dec. 1332 enthält unter den Ausgaben folgende zwei Stellen: Dominus remisit civibus pro subsidio edificacionis civitatis in Inspruka totam steuram civitatis de anno uno, que capit in summa marcas 70. . . . Item dominus remisit civibus de Inspruka de steura consueta Ver. marc. 25, quas dederant domine regine (I. cod. 287 fol. 32).

<sup>2</sup> Orig. mit anh. Siegel geben ze Inspruk . . . dez suntags nach unser frauentag der liehtmesse W. Repert. VI. Cop. saec. XVII in. I. Misc. 85. Erwähnt von Zoller I 90 und nach diesem Unterkircher Reg. 89, die allerdings aus den nachgelassenen 36 Pfund (= 3 Mark 6 Pf.) 39 Mark machen. Vgl. auch S. 594.

<sup>3</sup> 1338 März 6. Dominus Otto Cherlengerius iudex in Inspruka f. r. . . . per omnia, ut supra . . . in racione sua invenitur, . . . de sex annis

Einmal ist es schon auffallend, dass der Richter Otto Kerlinger in seiner am 6. März 1338 über die Jahre 1333 bis 1337 gelegten Rechnung die nachgelassenen jährlichen 36 Pfund Perner nur für die Jahre 1333 und 1334 in Abzug bringt.<sup>1</sup> Sodann steht auf der Plica der Originalurkunde von fast gleichzeitiger Hand folgende hochbedeutsame Bemerkung geschrieben, die uns über die Ausserkraftsetzung dieses Privilegs mit dem Tode König Heinrichs nicht mehr im Zweifel lässt: ‚Nota, istud privilegium computatum est ipsi Cherlingerio de anno 1333 et 1334 tantum et non ultra.‘

Wie es scheint, haben die privilegierten Bürger auf den Fortbestand dieser Steuerbefreiung gegen einen einmaligen Nachlass von der Stadtsteuer von 52 Mark freiwillig verzichtet. Die schon mehrmals erwähnte Rechnung des Richters Otto Kerlinger berichtet, dass den Bürgern Innsbrucks ‚propter quendam steuram ex novo datam‘ 52 Mark von der jährlichen Steuer erlassen worden seien.<sup>2</sup>

Diese ‚quadam steura ex novo data‘ dürfte kaum anders aufzufassen sein, als dass die Bürger die Zahlung der ihnen von König Heinrich erlassenen Steuer im Jahre 1335 wieder aufnahmen.

Die Bürger Innsbrucks haben mit diesem Tausche allerdings ein ganz gutes Geschäft gemacht, da sie jetzt auf einmal 52 Mark erhielten, während es nach dem Privileg König Heinrichs für die noch übrigen 8 Jahre 288 Pfund oder 28 Mark und 8 Pfund getroffen hätte. Ohne Zweifel hängt diese ausserordentliche Gunstbezeugung mit der Haltung der Stadt Innsbruck bei der Antretung der Herrschaft durch die Luxemburger und den zugleich entstehenden kriegerischen Verwicklungen zusammen.

Ausser den erwähnten Begünstigungen können wir in den Jahren 1335 bis 1337 einen einmaligen Steuernachlass von

---

videlicet 1332. 33. 34. 35. 36 et 37. . . . Dominus remisit hominibus exustis trans pontem in Inspruka de primis (!) duobus annis per privilegium domini H. regis videlicet 1333 et 34 Veron. libras 72 de gracia et privilegium sonat adhuc ad octo annos post obitum domini H. regis (I. cod. 287 fol. 90).

<sup>1</sup> Siehe vorige Anm.

<sup>2</sup> Dominus remisit civibus de Inspruka de gracia propter quendam steuram ex novo datam Veron. marcas 52 de steura annuali (I. cod. 287 fol. 90’).

52 Mark ‚pro subsidio edificacionis civitatis in Insprukka et turrium ibidem‘ und einen einmaligen Steuernachlass von ebenfalls 52 Mark ‚de gracia‘ constatieren.<sup>1</sup>

Im Jahre 1340 wurde die Stadt abermals von einem grossen Brandunglücke heimgesucht. Am 19. September brach in Wilten Feuer aus, das bald auch einen grossen Theil der Stadt in Asche legte.<sup>2</sup> Aus diesem Anlasse gewährte Herzog Johann den Bürgern Innsbrucks, ‚das si dester paz wider gepawen, gearbayten und pey unserr stat besten mügen und beleiben‘, mit Urkunde vom 11. October 1340<sup>3</sup> für die nächsten 10 Jahre die ganze Stadtsteuer ‚also beschaidenleich, das si mit gezimmer unser türn, die an derselben stat rinchmawr erpawen sint, und auch die wer an derselben rinchmawr allenthalben, da sein not ist, mit rigeln und mit strew berüsten sullen und volchomenchleich wider pawen‘.

Der neue Landesfürst Ludwig der Brandenburger dehnte bei seinem Regierungsantritte dieses Privileg noch um ein Jahr aus. Zweimal nämlich, zu Martini 1340 und 1341, hatte die Bürgerschaft die Stadtsteuer in ihre Casse fliessen lassen, mithin hätte die von Herzog Johann ertheilte Steuerfreierung noch 8 Jahre dauern sollen. Markgraf Ludwig gewährte aber unterm 22. Juli 1342<sup>4</sup> in Ansehung des ‚grossen schaden, den gemainleich die purger unsrer stat ze Insprukk von der prunst wegen genommen habent, . . . ze ergetzunge dezzelben schadens und ze hilf, daz si dester pas wider gepawen mügen, die besondern gnade‘, dass sie von der jährlichen Stadtsteuer vom

<sup>1</sup> Obige Rechnung des Richters Otto Kerlinger vom 6. März 1338 über die Jahre 1333 bis 1337: Dominus remisit civibus in Insprukka pro subsidio edificacionis civitatis in Insprukka et turrium ibidem de steura annuali Veron. marc. 52 de uno anno tantum. . . .

Item dominus remisit civibus in Inspruka de steura annuali de gracia Veron. marc. 52 (I. cod. 287 fol. 90').

<sup>2</sup> Zoller, Geschichte Innsbrucks I S. 112.

<sup>3</sup> Orig. mit anh. Siegel geben . . . ze Halle . . . des nehsten mitichen vor sand Gallentak im Stadtarchiv Innsbruck Urk. 14.

Cop. saec. XVII in. ebenda und Copeibuch (Stadtarchiv) fol. 31. Regest Zoller I S. 95.

<sup>4</sup> Orig. mit anh. Siegel geschehen . . . ze Insprukk . . . an sant Marien Magdalenentag. Stadtarchiv Innsbruck Urk. 18. Gleichz. Cop. W. cod. 398 fol. 15 (Nr. 32).

Cop. saec. XVII in. Copeibuch (Stadtarchiv) fol. 33' und I. Miscell. 85.



künftigen St. Michaelstag (29. September) ab durch 9 Jahre frei, ledig und los sein sollen.

Der Brandenburger thut in dieser Urkunde der von seinem Vorgänger dem Herzog Johann ertheilten Steuerfreiheit gar keine Erwähnung. Er will nicht eine schon früher gewährte Gnade bestätigen, sondern es war ihm nur darum zu thun, diese Steuerfreiheit als eine von ihm ausgehende Gunst hinzustellen. Die in beiden Urkunden erwähnten Brände sind offenbar identisch. Nur auf diese Weise lässt sich der Zusammenhang dieser beiden Privilegien von 1340 und 1342 erklären, denn es hätte gar keinen Sinn gehabt, die ohnedies schon steuerfreien Bürger für dieselbe Zeit mit einer zweiten Steuerfreiheit zu beschenken.

Die Steuerfreiheit sollte zu Michaeli 1342 beginnen, weil das der Anfang des Finanzjahres war, wie wir schon aus den wiederholt angeführten Rechnungen ersehen können,<sup>1</sup> und bis Michaeli 1351 dauern.

Nur zweimal zahlte Innsbruck nach Ablauf dieser Zeit seine Steuer wieder, zu Martini 1351 und 1352, denn schon am 17. April 1353 gab Markgraf Ludwig seinen „liben getriwen den burgern gemeinlichen unserer stat ze Insprugg von besundern genaden zehen iar, deu nehst nach anander koment, freyung . . . irer ierlichen stęwr, der si uns alleu iar phlihtig sein gewesen ze geben, also daz si der gętzlich deu nehsten zehen iar ledig und loz sein sůlen.“<sup>2</sup>

In der Urkunde selbst ist ein Grund für diese Steuerbefreiung nicht angegeben, und es wäre gewagt, dieselbe aus der blossen Fürsorge des Markgrafen für das Gedeihen und Aufblühen seiner Städte zu erklären. Den wahren Grund finden wir erst in einer Urkunde vom Jahre 1358 ausdrücklich erwähnt.

Unterm 8. Mai 1358<sup>3</sup> schenkt nämlich der Markgraf den Bürgern Innsbrucks als Ersatz für die auf sein Geheiss abge-

<sup>1</sup> Siehe S. 593 Anm. 2 u. 597 Anm. 3.

<sup>2</sup> Orig. mit anh. Siegel geben ze Halle . . . am mitichen vor sant Ißrientag. Stadtarchiv Innsbruck Urk. 20.

Cop. saec. XVII in. Copeibuch (Stadtarchiv) fol. 37.

<sup>3</sup> Orig. mit anh. Siegel geben ze Halle des erichtags vor dem aufertag. Stadtarchiv Innsbruck Urk. 23. Cop. saec. XVII in. Copeibuch (ebenda) fol. 39.

brochene Brotbank und zum Aufbau einer neuen, sowie eines Rathshauses<sup>1</sup> aus besonderer Gnade 200 Mark, die er ihnen aber nicht bar ausbezahlt, sondern zu deren Tilgung er sie auf die erst im Jahre 1363 freiwerdende Stadtsteuer verwies: ‚wann si des geltes, daz wir in vor darauf verschriben haben, verricht werdent nach der brief sag, die si vor von uns habend, daz si danne dieselben stewart einnemen und iaerlich aufheben sullen als lang untz si nach rechter rayttung ze abslag der obgenanten zwaihundert march Perner verricht werdent‘.

Darin ist also gesagt, dass die nach aussen hin als Steuerbefreiung auftretende Verfügung des Brandenburgers im Jahre 1353 in Wirklichkeit nichts anderes war als eine Verweisung an zahlungsstatt wie die im Jahre 1358.

Aus der Zeit Ludwigs des Brandenburgers haben wir noch einer für die Stadtsteuer Innsbruck wichtigen Bestimmung zu gedenken.

Auf Klagen der Bürger, dass sie wegen der Kriege und Stösse des Markgrafen im Gebirge in grosse Auslagen gerathen wären, und dass einige im Burgfrieden nicht steuern wollten, verordnete er am 1. December 1354, dass alle Personen, die im Burgfrieden von Innsbruck ansässig wären oder Grund darin besässen, wovon sie nach alter Gewohnheit steuern sollten, mit den Bürgern die Steuern und anderen öffentlichen Lasten zu tragen haben, und dass alle damit im Widerspruch stehenden Privilegien ungiltig sein sollten.<sup>2</sup> Diese Bestimmung wird erst verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass zu Steuern und Gemeindelasten ursprünglich nur die Bürger herangezogen wurden, während Nichtbürger, wenn sie auch in der Stadt sassen und dort Grundbesitz hatten oder Kaufmannschaft betrieben, davon frei waren. So mussten die bis zum Jahre 1304 in Innsbruck bestehende Vermögenssteuer sicher nur die Bürger (cives) entrichten und ebenso war es in Hall.

Da diese Personen einen grossen Theil der Bevölkerung ausmachten, so ist das Streben der Bürger begreiflich, auch diese

<sup>1</sup> . . . von der protbanch wegen, die si von unsers gescheftes wegen niderbrachen, und ouch ze hilf und furdrung, daz si ain ander protbanch und rathaus gebawen und gemachen mügen. . . .

<sup>2</sup> Schwind u. Dopsch Nr. 101. Brandis, Landeshauptleute S. 81. Regesten Zoller I 97 u. Unterkircher Nr. 107. Concept I. cod. 109 fol. 89 (Nr. 213). Cop. saec. XVII in. Copeibuch (Stadtarchiv) fol. 37'.

zu den Gemeindelasten heranzuziehen, und wir sehen sie mit ihren Ansprüchen überall durchdringen. Für Bozen und Meran werden wir dieselbe Erscheinung finden. Auch dem im Mittelalter nur vorübergehend tirolischen Rattenberg gewährte Herzog Johann auf seine Bitte am 28. August 1339 das Privileg, dass die landesfürstlichen Steuern insgemein allen denen aufgelegt werden, die Haus, Hof und Burgrecht in Rattenberg haben oder gewinnen werden, und allen denen, die nach alter Gewohnheit Steuer zu zahlen haben.<sup>1</sup>

Damit war den Städtesteuern der letzte Rest des ursprünglichen Charakters als Personalleistungen genommen, sie waren zu reinen Reallasten geworden.

Mit der Erwerbung Tirols durch die Habsburger beginnt die letzte Phase in der Geschichte der Stadtsteuer Innsbrucks, das ebenso wie die Nachbarstadt Hall in den dadurch eingetretenen kriegerischen Verwicklungen treu und thatkräftig auf Seite Herzog Rudolfs stand, der auch mit Bezeugung der Dankbarkeit nicht kargte.<sup>2</sup>

Unterm 5. September 1363 forderte er die Bürger Innsbrucks und Halls auf, ihm mitzuthemen, was er ihnen für die bei ,anganch der land an der Etsch und in dem gepirg' geleisteten guten und treuen Dienste für Gnaden erweisen solle.<sup>3</sup>

Die Bürger Innsbrucks müssen dieser Aufforderung bald entsprochen haben, denn schon am 16. October ertheilte ihnen Rudolf einen grossen Freiheitsbrief und darunter ,von besondern gnaden die freyung, was sie weins in ir stat ewichlich fürent, den sie darinn vertünt und der von der stat nicht chomt, von demselben wein sullen si an dem Lûg und an allen andern mautten und zöllfen zollfrey und mauttfrey sein ewichlich'.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Orig. mit anh. Siegel geben datz Inspruk . . . des sampztages nach sand Bartholomeustak. I. Schatzarchiv II 1977.

<sup>2</sup> Jäger, Landständ. Verf. II 1 S. 145 f.

<sup>3</sup> Orig. mit anh. Siegel geben auf Tyrol am eritag vor unser frauentag zu herbst. Stadtarchiv Innsbruck Urk. 28. Cop. saec. XVII. Copeibuch (ebenda) fol. 56. Druck Brandis, Landeshauptleute S. 102. Regest Zoller I 117. Huber, Vereinigung Nr. 326. Jäger II 1 S. 149.

<sup>4</sup> Orig. mit anh. gr. Siegel geben ze Inspruk an sand Gallentag. Stadtarchiv Innsbruck Urk. 71. Cop. saec. XVII in. Copeibuch (ebenda) fol. 56 f. Druck Brandis, Landeshauptleute 102 f. Regest Zoller I 117. Huber, Vereinigung Nr. 358. Vgl. Jäger II 1 S. 165 f.

Auch Herzog Leopold sah sich im Jahre 1369 veranlasst, die von der Stadt Innsbruck besonders im letzten Kriegsjahre geleisteten treuen Dienste zu belohnen.

Mit Urkunde vom 23. Juli 1369<sup>1</sup> gewährte er den Bürgern Innsbrucks im eigenen und im Namen seines Bruders, des Herzogs Albrecht, „ze hilf der chost und schêden, die si hew̄r in dem krieg wider die herczogen von Bayrn daselbs gehebt und genomen habent und zû pezzrung der stat daselbs‘ Befreiung der rückständigen und der die nächsten zwei Jahre zu zahlenden Stadtsteuer.“<sup>2</sup>

Die von Herzog Rudolf der Stadt Innsbruck gewährte Zollfreiheit ihrer Weine scheint sich aber nicht bewährt zu haben. In der gleich zu erwähnenden Urkunde klagten die Herzoge Albrecht und Leopold, dass ihnen deswegen von ihren Zöllnern „grozz schêden und abgeng gelegt und gerait sind“. Durch Unterhandlungen bewogen sie die Bürger Innsbrucks zum Verzicht auf das rudolfinische Zollprivileg und gewährten ihnen dafür mit Urkunde vom 27. December 1372<sup>3</sup> für alle Zukunft Freiheit von der gewöhnlichen Stadtsteuer, „also daz si die alle iar zû nucz und zû frumen irer stat daselbs habent sullent ewiklich“. Dabei behielten sich die Herzoge allerdings gegen 600 Mark Perner guter Meraner Münze das ewige Ablösungsrecht vor.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Orig. mit anh. Siegel geben ze Hall in dem Intal an mentag vor sand Jacobstag des heiligen zwelfpoten. Stadtarchiv Innsbruck Urk. 34. Cop. saec. XVII in. Copeibuch (ebenda) fol. 71.

<sup>2</sup> . . . swas si uns der statsteŵr daher solten gerichtt haben, daz si der genczlich ledig und los sein sullen vor aller vordrung und sullen dennoch darczû der gewônlichen stewr daselbs hinnanthin ledig und frey sein von dem heutigen tag die nêchsten zway gancze iar nacheinander.

<sup>3</sup> Orig. mit den beiden anh. grossen Reitersiegeln. Stadtarchiv Innsbruck Urk. 40. Gegeben . . . ze Wienn an sand Johans des heiligen ewangelisten tage ze weichnachten nach Christes gepurd dreuczehen hundert iar darnach in dem driu und sibenzigistem iare (= 1372 Dec. 27).

Cop. saec. XVII in. Copeibuch (ebenda) fol. 75'f. Vgl. Egger, Geschichte Tirols I 427. Unterkircher Nr. 129.

<sup>4</sup> Aber weliches iars daz wêre, daz wir oder unser erben in geben sechshundert mark Perner gûter Meraner mûnzz, so sullen si uns dann fûrbaz derselben gewonlichen stewr iêrklich gebunden sein ze geben, alz vor und alz von alter herchomen ist.

Mit Urkunde vom gleichen Datum überliessen ihnen die Herzoge für diesen Verzicht überdies noch die kleinen Zölle zu Innsbruck und Hall gegen die Verpflichtung, die Brücke von Innsbruck wie bisher einzuhalten.<sup>1</sup>

Am 19. Jänner 1373 stellte der Rath und die Gemeinde der Stadt Innsbruck einen Revers aus, dass sie freiwillig auf die vom Herzog Rudolf verliehene Zollfreiheit verzichtet haben, wogegen die Herzoge Albrecht und Leopold ihnen dafür für alle Zeiten Freiheit von der gewöhnlichen Stadtsteuer ertheilten. Gleichzeitig verpflichteten sich Rath und Gemeinde von Innsbruck für den Fall, dass die Herzoge oder ihre Nachkommen ihnen jemals 600 Mark zahlen sollten, die Stadtsteuer wieder zu leisten, wie von alters gebräuchlich war.<sup>2</sup>

Der Zuwendung der kleinen Zölle wird in diesem Reverse keine Erwähnung gethan.

Eine Ablösung ist aber seitdem nicht mehr erfolgt. Ein amtlicher Bericht eines Ungenannten, wahrscheinlich aus dem Jahre 1627, an die oberösterreichische Kammer vermeldet: ‚das sy (die Stadtsteuer) seidt der anno 1373 beschechnen versatzung der statt wider abgelest worden, khan nit befunden werden‘.<sup>3</sup>

Damit hat die Stadtsteuer Innsbrucks als landesfürstliche Steuer ihr Ende gefunden und sank zu einer blossen Communalsteuer herab, denn dass dieselbe auch nach dem Jahre 1372 in gleicher Weise wie früher von den städtischen Organen erhoben wurde, ist kaum fraglich, nur geschah jetzt die Verwendung ‚zu Nutz und Frommen der Stadt‘.

<sup>1</sup> Orig. mit den beiden grossen Reitersiegeln. Stadtarchiv Innsbruck Urk. 610.

Cop. saec. XVI ebenda Urk. 21. Cop. saec. XVII. Copeibuch ebenda fol. 76<sup>r</sup>f.

<sup>2</sup> Orig. geben zu Inspruk an dem nächsten eritag vor sand Agnesentag. W. Rep. VI. Siegel fehlt. Cop. saec. XVII in. I. Miscell. 85.

<sup>3</sup> Copien mehrerer von derselben Hand geschriebener Berichte I. Miscell. 85. Auf einem die Bemerkung ‚übergeben den 23. Juny anno 1627‘. Der Berichterstatter hatte nur den von der Stadt Innsbruck ausgestellten Revers vor sich, nicht die Urkunde der Herzoge, und setzt demgemäss das Jahr 1373. Es wäre übrigens fraglich, ob er die Datierung des herzoglichen Privilegs verstanden hätte.

## Matrei.

Neben dem Stadtrichter verrechnet noch der Propst (praepositus) von Innsbruck eine Reihe von Abgaben, deren wir hier zu gedenken haben.<sup>1</sup>

- <sup>1</sup> 1288 Juli 31. H[einricus] de Vlurlingen prepositus [in Innsbruck] f. r. . . . de marc. 50 de stiura equorum. Item de marc. 24 de stiura pecorum. . . . Item de libris 32 de stiura in foro Matrray. Item de libris 35 de liberis in Matrray. . . . Item de armentis 34, ovibus 170 de coquine stiura (I. cod. 277 fol. 22).
- 1289 März 16. . . . de marc. 50 de rossestiur. Item de marc. 24 de stiura pecorum. Item de lib. 35 de liberis. Item de lib. 32 de stiura in Matrray (I. cod. 277 fol. 25).
- 1289 Dec. 7. . . . de stiura equorum marc. 50. Item de stiura pecorum s. Georii marc. 24. Item de stiura liberorum lib. 35. Item de stiura in Matrai lib. 32 (M. cod. 8 fol. 14').
- 1291 Aug. 27. Dasselbe nur marc. 4 de stiura in foro Matrai (M. cod. 8 fol. 75).
- 1292 Aug. 13. Berhtoldus prepositus de Ynspruche (M. cod. 8 fol. 88).
- 1293 Mai 3. . . . de marc. 50 de stiura equorum. Item de marc. 24 de stiura pecorum. Item de marc. 35 de stiura liberorum et lib. 40 de foro in Matrray. Item de marc. 20 de stiura hominum de Willentina. Item de armentis 34, ovibus 172 de stiura coquine (I. cod. 279 fol. 56).
- 1294 Mai 10. H. prepositus de Inspruk (I. cod. 279 fol. 29).
- 1296 Aug. 25. . . . marc. 50 de stiura equorum. Item de marc. 24 de stiura pecorum. Item de lib. 35 de stiura liberorum. . . . Item de lib. 40 de stiura civitatis in Matrray. Item de armentis 34, ovibus 172 de stiura coquine (I. cod. 280 fol. 49'. cod. 282 fol. 16).
- 1297 Aug. 3 (I. cod. 280 fol. 50'. cod. 282 fol. 32'. M. cod. 3 fol. 10'. Freyberg 182f.).
- 1298 Mai 16 (I. cod. 282 fol. 52'. M. cod. 9 fol. 3).
- 1299 Sept. 3 (M. cod. 3 fol. 52'. cod. 10 fol. 7').
- 1300 Juli 27. . . . de marc. 50 de stiura equorum. Item de marc. 24 de stiura pecorum. Item de libris 35 de stiura liberorum. . . . Item de lib. 40 de stiura civitatis in Matrray. . . . Postmodum anno predicto V exeunte Octobris (27. Oct.) in Tirol computavit idem H., se recepisse armenta 34, oves 170 de steura una coquinaria recepta hoc anno (M. cod. 3 fol. 83. cod. 10 fol. 42').
- 1302 Mai 30 (M. cod. 10 fol. 83).
- 1303 Aug. 12 (I. cod. 285 fol. 8'. M. cod. 10 fol. 83'. Chmel, Geschichtsforscher II S. 146f. Die stiura pecorum hier und in den folgenden Rechnungen stets st. armentorum genannt).
- 1304 Nov. 5 (I. cod. 285 fol. 34.)
- 1308 April 12. Prepositus Haenricus de Insprukka (M. cod. 4 fol. 45).
- 1315 Juni 3. Heinricus Groppier prepositus in Inspruka (M. cod. 12 fol. 4).

Daher gehört vorerst die Steuer des Städtchens (*forum, oppidum, civitas*) Matrei, die anfänglich (1287 bis 1289) 32 Pfund, seit dem Jahre 1290 bis zum Jahre 1339 alljährlich 4 Mark betrug. In der Rechnung des Propstes vom 22. Mai 1340 erscheint auf einmal für das Finanzjahr vom Fasching 1339 bis Fasching 1340 ohne greifbare Ursache der Betrag von 28 Pfund verrechnet. Weiter lässt sich diese Stadtsteuer nicht mehr verfolgen.

Ferner verrechnet der Propst von Innsbruck eine ‚*steura hominum liberorum*‘, auch ‚*steura liberorum*‘ kurzweg genannt, von Matrei, die seit dem Jahre 1287 bis zum Jahre 1339 den

1316 Mai 26. Khänradus Zük prepositus [in Innsbruck] (M. cod. 12 fol. 39).

1317 Aug. 27 (M. cod. 12 fol. 92).

1320 Sept. 19. Wernlinus de Hettingen prepositus in Inspruka f. r. . . . de Ver. marc. 50 de *steura equorum*. Item de Ver. marc. 24 de *steura armentorum*, que dantur in festo s. Georii. Item de Ver. lib. 35 de *steura hominum liberorum*. Item de Ver. lib. 40 de *steura opidi in Matray*. Item de *steura coquinaria consueta videlicet armentis 34, ovis 170* (M. cod. 11 fol. 161’).

1320 Nov. 12. Gwido de Florencia prepositus de Inspruka (M. cod. 13 fol. 237’).

1321 Juni 4. Wernlinus de Hettingen prepositus in Inspruka (M. cod. 11 fol. 179).

1323 Jänner 21, über 2 Jahre (M. cod. 13 fol. 21’).

1332 April 6. Gwido de Florencia prepositus de Inspruka f. r. . . . de Ver. marc. 50 de *steura equorum*. Item de Ver. marc. 24 de *steura armentorum*, que dantur Georii. Item de Veron. lib. 35 de *steura hominum liberorum*. Item de Ver. lib. 40 de *steura opidi in Matray*. . . . Item de armentis 34, ovis 170 de *steura coquinaria consueta* (I. cod. 287 fol. 21).

1333 Febr. 1 (I. cod. 287 fol. 46).

1335 Mai 15 (I. cod. 287 fol. 58).

1336 April 20 (I. cod. 287 fol. 63).

1336 Sept. 24 (I. cod. 287 fol. 78’).

1340 Mai 22. Engellinus Engelschalch prepositus in Inspruka f. r. . . . de anno uno videlicet 1339, qui in *carnisprivio proxime preterito expiravit in anno presenti videlicet 1340* . . . Item de marcis 22 de *steura*, que datur singulis annis in festo s. Michahelis. Item f. r. de Veron. marc. 70, lib. 2, grossis 3 de *steura equorum et armentorum*, que dantur in festo *nativitatis domine et in die s. Georii*.

Item f. r. de armentis 39 minus lib. 3 grossis 8, ovis 159<sup>1</sup>/<sub>2</sub> de *steura coquinaria*. Item f. r. de lib. 15 de *steura hominum liberorum*. Item f. r. de Veron. lib. 28 de *steura opidi in Matray*. Item f. r. de Veron. marc. 32 inpositis in anno predicto [1339] pro quadam *steura insolita* (I. cod. 287 fol. 132).

constanten Betrag von jährlich 35 Pfund aufweist. Für das Finanzjahr 1339 begegnet gleichfalls ein auf 15 Pfund verminderter Betrag.

Diese ‚homines liberi‘ von Matrei, welche zu der ‚stiura civitatis‘ nicht beitrugen, dafür aber ihre eigene Steuer leisteten, erscheinen dadurch in einem gewissen Gegensatz zu den Bürgern Matreis, ohne dass es möglich wäre, ihren Charakter genau festzustellen. Vermuthlich waren es ausserhalb der eigentlichen Stadt in Matrei ansässige freie Leute, die kein Bürgerrecht hatten und demgemäss auch nicht mit den Bürgern, sondern eigens steuerten.

Das Städtchen Matrei war aber nicht nur dem tirolischen Landesfürsten steuerpflichtig, sondern hatte auch dem Bischofe von Brixen alljährlich zu Martini eine Steuer von 8 Mark zu reichen. Bischof Albrecht (1323—1336) forderte statt der bisherigen 8 Mark deren 12. Dadurch fühlten sich die Bürger begreiflicherweise beschwert und lehnten sich dagegen auf.

Am 15. Juni 1326 verglichen sich sodann die beiden streitenden Parteien dahin, dass die Bürger Matreis sich verpflichteten, in Zukunft alljährlich zu Martini eine Steuer von 10 Mark zu leisten, und der Bischof sich damit zufrieden gab.<sup>1</sup>

Der Propst von Innsbruck verrechnet endlich noch die weiter unten zu besprechenden ‚stiura coquinaria, stiura equorum‘ und ‚stiura armentorum‘.

## Hall.

Der Ort Hall gehörte bis zum Jahre 1300 zum Gerichte Thaur. In diesem Jahre erhielt es von Herzog Otto von Kärnten eine eigene Gerichtsbarkeit, und im Jahre 1303 wurde es mit einem förmlichen Stadtrecht ausgestattet, in dem auch die Stadtsteuer eine eingehende Regelung erfuhr. Aber schon früher bestand in Hall eine ordentliche Steuer. Das erstemal tritt sie uns im Jahre 1300 in einer Rechnung des Richters von Thaur Heinrich von Aufenstein entgegen, welcher neben der ordentlichen Steuer von Thaur ‚de provincia preter opidum in Hallis‘

<sup>1</sup> Orig. des von den Bürgern der ‚Stadt‘ Matrei dem Bischof ausgestellten Briefes (Daz ist beschehen ze Brihsen . . . an sant Veitstag) im bischöflichen Archiv zu Brixen.



noch 33 Mark 30 Solidi ‚de schatzstiu in Hallis‘ verrechnet.<sup>1</sup> Diese Schatzsteuer steht in ihrer Entwicklung im engen Zusammenhange mit dem bis dahin in Hall eingehobenen Marchrechte, einer ordentlichen Abgabe von jährlich 12 Mark, deren Zahlung infolge Einführung der Schatzsteuer fortan unterblieben ist.

In der eben erwähnten Rechnung ist unmittelbar an die citierte Stelle hinzugefügt ‚inclusis marcis 12, que dantur dominis in Hallis pro marchrecht‘, und unter den Ausgaben derselben Rechnung findet sich folgender Posten: ‚Item in Hallis defalcantur marce 12, que dabantur pro marchrecht et modo sunt in steura pecuniaria.‘<sup>2</sup>

Analog heisst es auch in der Rechnung Sigfrieds von Rottenburg vom 8. Juni 1301: ‚Deficiunt in Hallis marce 12, que dabantur in Hallis pro marchrecht et modo non dantur propter steuram pecuniariam.‘ Seitdem erscheint dieses Markrecht in den Amtsrechnungen nur mehr unter den ‚defectus‘ angeführt.<sup>3</sup>

Dieses Markrecht, welches mit dem in den Marken vorkommenden Marchfutter oder Marchrecht nichts gemein hat, begegnet uns in Tirol auch anderswo. Für Klausen finden wir die Bestimmung: ‚Item, welchs haus oder stukh markrecht geit, dasselbig sol kain abschidung noch geding nicht geben, wenn mans verkauft.‘<sup>4</sup> Ebenso ist es auch in Bozen und Gries nachweisbar.<sup>5</sup>

Für die Charakterisierung desselben ist besonders eine auf Schloss Tirol ausgestellte Urkunde König Heinrichs vom 18. Juni 1329 wertvoll, womit er Dietrich von Meretsch und dessen Bruder Autlinus mit einem Hause sammt Baugrund in Bozen, welches ihm Konrad von Arberg aufgesandt hat, belehnt und sie befreit ‚a iure feodi, quod vulgariter marchrecht dicitur, et aliis steuris nobis de eadem domo solvendis‘.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Diese und die im Folgenden angeführten Rechnungen siehe bei Thaur S. 474 f. Anm.

<sup>2</sup> M. cod. 3 fol. 89. Aehnlich die Stelle in der Innsbrucker Hs. Siehe S. 474 Anm.

<sup>3</sup> Vgl. die Rechnung S. 474 Anm.

<sup>4</sup> Tirol. Weisth. IV 355.

<sup>5</sup> M. cod. 21 fol. 190. I. Urbar 3 fol. 122' f.

<sup>6</sup> Ladurners handschriftliche Regesten aus Pairsberg II. Bd. Nr. 76 (im Besitze des Franziskanerklosters in Hall).

Diese Bezeichnung des Markrechtes als ‚*ius feodi de domo solvendum*‘ spricht neben der Bestimmung für Klausen deutlich genug dafür, dass wir darin entweder eine lehenrechtliche oder eine grundherrliche Abgabe zu suchen haben.

Die Zahlung dieses Marchrechtes war also in Hall in Folge der ‚*stiura pecuniaria*‘ unterblieben oder vielmehr in dieselbe aufgegangen. Vermuthlich war in Hall auch ähnlich, wie das im Jahre 1282 für Innsbruck geschah, die Steuer auf eine neue Grundlage gestellt worden, die dann schliesslich im Stadtrecht seine Sanction erhielt, und war bei dieser Gelegenheit den Bürgern die Zahlung des Marchrechtes erlassen worden. Bei dieser Neuregelung der Steuer Halls bildete jedenfalls auch das Vermögen, dessen Höhe durch eidliche Selbsteinschätzung ermittelt wurde, die Grundlage für die Umlegung. Darauf weist einerseits der gebrauchte Name Schatzsteuer und andererseits die vollkommene Uebereinstimmung der betreffenden Bestimmungen des Haller Stadtrechtes mit der Steuerordnung des Jahres 1282 für Innsbruck hin.

Nach dem Stadtrecht von Hall vom Jahre 1303<sup>1</sup> hatte ebenfalls jeder Bürger zu Martini eines jeden Jahres von jeder Mark seines ganzen Vermögens, dessen Höhe durch eidliche

<sup>1</sup> Eine beglaubigte Abschrift vom Jahre 1787 des vom 3. Juli 1303 aus Innsbruck datierten Stadtrechtes im Haller Stadtarchiv, wo sich im genannten Jahre auch das Original noch befand. Zur Zeit der Fremdherrschaft scheint dasselbe abhanden gekommen zu sein.

Die auf die Steuer bezug habenden Bestimmungen lauten: ‚*Insuper ut cives dicte civitatis solvant steuram sive collectam statutam, quae vulgariter schatzsteuer dicitur in hunc modum videlicet, quod omni anno in festo sancti Martini quilibet civium teneatur solvere de qualibet marca omnium, quae possidet, duos solidos Veronensium parvulorum et si aliquis civium famulum habeat sive servum ultra valorem octo marcarum possidentem idem famulus sive servus de eisdem bonis steuram similem solvere teneatur, si vero inventus fuerit minus habens, ad solutionem ipsius steurae minime teneatur et si aliquis ipsorum civium pueris dotem vel donationem propter nuptias de rebus suis vel pecunia quicquam dederit, idem civis vel is, cui exhibetur donatio, de eisdem rebus aut pecunia steuram solvere tenebitur antedictam. Quod si aliquis civium praedictorum post iuramentum super debita solutione ipsius steurae factum plus habere vel possidere inventus fuerit, quam iuramento expresserit, id totum quod ultra possidet in nostram transeat potestatem, reservata nobis nihilominus facultate hanc constitutionem circa solutionem steurae factam, quandocunque placuerit, revocandi aut mutandi.*‘

Selbstbekenntnisse festgestellt wurde, 2 Solidi zu steuern. Knechte und Diener unterlagen der Besteuerung nur, sofern sie mehr als 8 Mark Vermögen besaßen, ein Mindermass blieb bei ihnen steuerfrei.<sup>1</sup> Eine ‚dos, donatio propter nuptias‘ und jedwede andere Schenkung musste entweder vom Geber oder vom Empfänger versteuert werden. Was ein Bürger mehr besaß, als er in dem unter Eid abzugebenden Vermögensbekenntnis angab, verfiel an den Landesfürsten.

Herzog Otto wahrte sich überdies das Recht, diese das Steuerwesen betreffende Constitution, welche jedenfalls, wie schon erwähnt, nicht neues Recht schuf, sondern nur die Fixierung eines schon länger in Uebung gestandenen Steuersystems war, nach Belieben aufzuheben oder abzuändern.

Die Höhe der Schatzsteuer war gemäss ihrem Charakter als Vermögenssteuer keine constante. Im Finanzjahre vom Sonntag Invocavit 1299 bis zum gleichen Zeitpunkte des Jahres 1300 belief sie sich auf 33 Mark 30 Solidi, im nächstfolgenden Jahre auf 25 Mark 8 Pfund. Im Jahre 1301 betrug sie 19 Mark 5 Pfund, die aber als Beitrag zu den von den Haller Bürgern auf einem wahrscheinlich gegen die italienischen Verbündeten des Bischofs von Trient gerichteten<sup>2</sup> Kriegszuge ins Nonsthal vorausgabten Unkosten erlassen wurden. Der Steuerbetrag für das Jahr 1302 von 26 Mark 3 Pfund floss auch nicht an die landesfürstliche Casse, sondern wurde den Bürgern Halls zum Baue der Stadtmauern überwiesen.

Seit dem Jahre 1303 vermissen wir in den Amtsrechnungen des Richters von Thaur oder des von Hall die Erwähnung der Stadtsteuer. Nur ein einzigesmal noch in der Rechnung vom 29. August 1319 werden 10 Pfund ‚de steura in Hall‘ angeführt, womit aber unmöglich die Stadtsteuer gemeint sein kann.

Dieses Verschwinden der Stadtsteuer Halls aus den Rechnungen des landesfürstlichen Richters und damit auch aus unserem Gesichtskreise dürfte sich damit erklären, dass mit der Erhebung zur Stadt die Verwaltung der Steuer an die Stadtgemeinde übergegangen ist. Früher war dieselbe dem Richter von Thaur zugestanden, der sich dazu eines Notars

<sup>1</sup> Jäger I 650 stellt die Sache fälschlich so dar, als ob die Dienstherren den auf die Knechte und Diener entfallenden Steuerbetrag zu entrichten gehabt hätten.

<sup>2</sup> Vgl. Egger I 328.

und zweier Schergen (precones) bediente,<sup>1</sup> die er aber für ihre Mühewaltung entsprechend entlohnen musste.

### Sterzing.

Die Nachrichten über die Steuer der Stadt Sterzing sind gleichfalls sehr spärlich. Wir sind auf die wenigen Notizen der Amtsrechnungen des Richters von Sterzing<sup>2</sup> und auf ein Weisthum angewiesen. Für die Jahre 1295 bis 1301 wird eine jährliche Stadtsteuer von 28 Mark verrechnet, während früher einmal in der Rechnung vom 29. Juni 1291 30 Mark erscheinen.

Für das Finanzjahr 1295 entfielen von der jährlichen Stadtsteuer wegen eines Brandes vor der Stadt 42 Pfund, und ebenso erliess der Landesfürst für das Steuerjahr 1296 ‚de stiura domorum ante civitatem‘ wegen desselben Brandunglückes 41 $\frac{1}{2}$  Pfund.

Aus dieser letzteren Steuerbegünstigung ergibt sich zugleich, dass die Stadtsteuer Sterzings im Gegensatze zu der von Hall und theilweise auch der von Innsbruck keine allgemeine Vermögenssteuer, sondern eine Häusersteuer (stiura domorum) war.

Für die zwei Jahre von Jakobi 1303 bis Jakobi 1305 war den Bürgern von Sterzing ebenfalls wegen eines Brandes die ganze Steuer nachgelassen worden.

Wahrscheinlich hatte infolge dieser Brandunglücke die Anzahl der steuerbaren Häuser einen dauernden Rückgang erfahren, worauf auch die eintretende Reducierung der Stadtsteuer auf 25 Mark zurückzuführen ist, denn seitdem erscheint in den Amtsrechnungen bis zum Jahre 1338 alljährlich nur mehr der um 3 Mark verminderte Betrag von 25 Mark, der sich aber auch bis weit über diese Zeit hinaus in derselben Höhe erhalten hat. In dem um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts aufgerichteten Weisthume der Stadt Sterzing<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. neben den anderen angeführten Rechnungen insbesondere die vom 8. Juni 1301.

<sup>2</sup> Diese Rechnungen siehe beim Landgerichte Sterzing (Wipphthal) S. 475 f.

<sup>3</sup> Tirol. Weisth. IV 417 f. Von der statteur. Item es sullen die burger gemainklich alle iar aus in ainlefe erwellen und setzen zu der statteur, die da bringt unser herschaft 24 mark und ain mark dem statschreiber und fronpoten, die si also inbringen, aindlef dieselben steur anzelegen

tritt uns dieselbe Steuersumme entgegen, wovon aber dem Stadtschreiber und dem Frohnboten für die Einbringung eine Mark zufallen sollte, so dass an den Landesfürsten 24 Mark abflossen.

Dieses Weisthum gibt uns zugleich Kunde von der Art und Weise der Umlegung der Steuer. Alljährlich sollten die Bürger, die in ihrer Gesammtheit dem Landesfürsten gegenüber als Steuersubject erscheinen, aus ihrer Mitte elf erwählen, die in Eid und Pflicht genommen, die Steuer umzulegen haben. Diesen Steueranlegern wurde besonders die Einhaltung des Amtsheimnisses zur strengsten Pflicht gemacht. Keiner sollte dem andern über seine Beobachtungen Mittheilung machen dürfen, widrigenfalls er die härtesten Strafen zu gewärtigen hatte.

Die Eintreibung der Steuer geschah, wie schon erwähnt, durch den Stadtschreiber und den Gerichtsboten.

Die Bürgerschaft lieferte die Steuer sodann an den Landrichter, der zugleich Propst war, ab, der sie neben den anderen Gefällen dem landesherrlichen Hofe gegenüber verrechnete.

Aus der Zeit König Heinrichs wären noch zwei partielle Steuerbefreiungen zu erwähnen.

Im Jahre 1317 erliess der König fünf vom Brandunglück heimgesuchten Bürgern Sterzings auf drei Jahre ihre Steuerquote,<sup>1</sup> und im Jahre 1330 gewährte er wiederum den von einer Feuersbrunst betroffenen Bürgern der Altstadt (*antiqua civitas*) auf sechs Jahre die auf sie entfallende ganze Stadtsteuer, die für die Jahre 1330 und 1331 je 36 Pfund und für das Jahr 1332 20 Mark betrug.<sup>2</sup>

---

bei iren aiden getreulich und ungeverlich dem armen als dem reichen, und in derselben anlegung sol ainer den andern nicht vermelden noch daraus reden. Welher under in das überfur, des man mit warhait auf in cham, derselb ist vervallen dem gericht und der stat die hochsten pen.

<sup>1</sup> I. cod. 116 fol. 5: Item dominus remisit ad tres annos V civibus exustis in Sterzinga ad V (!) steuram annuam a. d. 1317.

<sup>2</sup> Vgl. S. 477 Rechnung vom 20. October 1331 und die folgenden Ausgabenposten in der Rechnung vom 20. October 1332: Item dominus remisit civibus antique civitatis exustis lib. 36 (36 durchstrichen) et hec gracia durabit adhuc ad quattuor annos futuros (fol. 266). . . . Item dominus remisit civibus exustis intra civitatem Sterzinga de steura annua marcas 20 et hec gracia durabit adhuc ad tres annos futuros (fol. 266') M. cod. 13.

## Bozen.

Die Stadt Bozen als Bestandtheil der gleichnamigen Grafschaft stand seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Mitbesitze der Bischöfe von Trient und der Grafen von Tirol, welche die obrigkeitlichen Rechte hier gemeinsam ausübten.<sup>1</sup> Während aber die übrigen Einkünfte nach der Rechtsfestsetzung vom 7. Februar 1208<sup>2</sup> von den beiden gemeinschaftlich nach einem bestimmten Schlüssel getheilt wurden, scheinen das Steuerbezugsrecht bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus die Bischöfe allein ohne Ingerenz ihrer Vögte ausgeübt zu haben.

Schon Bischof Friedrich (1207—1219) und seine nächsten Nachfolger waren in Bozen im Bezuge einer Steuer. Wie wir aus späteren Urkunden entnehmen, ertheilten dieselben verschiedenen Einwohnern in Bozen Steuerfreiheit.<sup>3</sup>

Auch die Verfügung Bischof Friedrichs vom 6. Juli 1211, dass die Bürger Bozens nicht in den Ritterstand treten, noch ihre Häuser an Ritter verkaufen dürfen,<sup>4</sup> weist auf den Bezug einer Steuer seitens des Bischofs hin. Denn durch den Eintritt der Bürger in den Ritterstand oder durch Verkaufung der Häuser an Rittermässige wäre infolge der Steuerfreiheit derselben das Besteuerungsrecht des Bischofs bedeutend geschmälert worden. Der zweite Theil des Verbotes gestattet sogar den Schluss, dass diese Steuer eine Häusersteuer war, was durch die folgende Urkunde noch bestätigt wird.

Am 15. April 1217 belehnte Bischof Friedrich die Brüder Bertold und Adelper von Wanga mit einem Hause in Bozen und befreit dasselbe und alle Bewohner desselben ‚ab omni colta sive steura, banno scuffis etc.‘<sup>5</sup>

Aus einem Urtheilsspruche vom 14. März 1239 erhalten wir in die Steuerverhältnisse von Bozen schon einen tieferen Einblick.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Huber, Geschichte Oesterreichs I 505 und Entstehung der Territorien Trient und Brixen 12f. Jäger I 242, 659f. II 2 190.

<sup>2</sup> Kink, Cod. Wang. S. 72f. Hormayr, Beiträge II S. 221f.

<sup>3</sup> Siehe weiter unten.

<sup>4</sup> Kink, Cod. Wang. Nr. 96 S. 225.

<sup>5</sup> Ladurner im Archiv für Tirol II S. 224.

<sup>6</sup> Notariatsinstrument. Inseriert in die Urkunde vom 14. October 1339. Mangelhafter Druck in Hormayr, Sämmtl. Werke II Urk. 22 S. LXVf.

Ueber die Gerichtsverfassung Bozens vgl. Voltolini, Acta Tir. II S. CCIV f.

In einer grossen Gerichtsversammlung zu Bozen in Anwesenheit vieler namentlich angeführter Dingleute, Adelliger und Bürger, unter dem Vorsitze Sodegers de Tito (in der Urkunde Sydègerius geheissen), welcher seit 1239 als kaiserlicher Potesta der Stadt und des Bisthums Trient alle weltlichen Rechte des Bischofs ausübte, erscheinen Murfinus de Bozano, der Bruder weiland Egno des Reichen, und seine Neffen Jacobus, der Sohn weiland des Petrus, und der Notar Bertolotus und forderten ‚secundum consuetudinem burgi Bozani‘ einen Spruch über ihre Steuerfreiheit. Ihre Ansprüche stützten sie auf die von den Bischöfen Friedrich, Albert (1219—1223) und Gerhard (1223 bis 1232) ihren namentlich angeführten Vorfahren ertheilten Steuerprivilegien, die im Februar des Jahres 1231 vom Kaiser Friedrich bestätigt wurden.

Bemerkenswert ist, dass diese Steuerbefreiungen unter lehenrechtlichen Gesichtspunkten, ‚sub iure et nomine recti et antiqui feudi‘, verliehen wurden.

Auf Befragen des Potesta gab Haincius de Greifenstein, iustitiarius de Bozano, unter Zustimmung der ganzen Gerichtsversammlung das Urtheil dahin ab, dass die genannten Personen vermöge ihrer vorgewiesenen guten Briefe im Genusse der Steuerfreiheit zu belassen sind. Diesen Spruch bestätigte Sodeger ‚ex parte domini imperatoris‘ und sagte die Petenten und alle ihre Nachkommen, mögen sie nun zu Bozen oder Riva ansässig sein, und mögen sie Gewerbe und Kaufgeschäfte treiben oder nicht, frei von allen dem Bischof zu leistenden Abgaben (ausgenommen de maleficio). Zugleich trug er dem iustitiarius auf, von den vorgenannten Personen oder ihren Erben keinerlei Abgaben einzuheimsen, und sicherte ihnen auch den angesprochenen persönlichen Gerichtsstand vor dem Bischofe oder dessen Statthalter (vicedominus terre) zu.

Bozen erscheint nach dieser Urkunde dem Bischof von Trient steuerpflichtig. Die Steuer, welche vom iustitiarius eingetrieben wird, fiel in der Zeit, in welcher die weltlichen Rechte des Bischofs im kaiserlichen Namen vom Potesta ausgeübt wurden, jedenfalls diesen zu.

Wahrscheinlich haben wir es mit einer Häusersteuer zu thun, daneben zeigt sich aber schon der Charakter Bozens als Handelsstadt, indem die Betreibung von Kaufgeschäften für die Steuerleistung nicht irrelevant zu sein schien. Der Potesta fand

es für nothwendig eigens hinzuzufügen, dass dieselbe auf die Exemption der in Rede stehenden Personen keinen Einfluss haben soll, ein Beweis, dass es sonst nicht der Fall zu sein pflegte und durchaus nicht selbstverständlich war.

Diese letzteren beiden Momente treten in der nächsten Zeit schon deutlich hervor.

Im Jahre 1242 forderte der Potesta Sodeger von Trient von der am 13. October in Bozen tagenden Gerichtsversammlung einen Spruch, *quid sibi super hoc iuris esse videretur, si burgenses omnes, qui soliti sunt dare coltam in Bozano, adhuc eas debent dare aut non, qui emunt et vendunt et domos suas in burgo habent*‘.

Graf Albrecht von Tirol und Gottschalk von Weineck urtheilten unter Zustimmung der ganzen Versammlung, *quod ipsi omnes dare tenentur coltam, qui in burgo sunt et extra burgo se traxerint et domos suas in burgo habent*‘.<sup>1</sup>

Der Urtheilsspruch ist allerdings der Urtheilsfrage nicht ganz adäquat, indem er den Passus über die Betreibung der Handelsgeschäfte nicht mehr eigens hervorhebt, allein nichtsdestoweniger können wir daraus die beiden leitenden Grundsätze entnehmen, die das ganze Mittelalter hindurch das Steuerwesen Bozens beherrschen, und auf welche die Bürger sich immer wieder berufen, um ihre Rechte gegenüber den Exempten oder vermeintlich Exempten zu vertheidigen.

Diese beiden Grundsätze sind erstens: Jeder, der in Bozen Kaufmannschaft treibt, kauft und verkauft, muss Steuer zahlen, und zweitens: Alle Häuser in Bozen sind steuerpflichtig, mögen die Besitzer nun dort wohnen oder ausserhalb irgendwo sich aufhalten.

Die Stadtsteuer Bozens erscheint demnach als eine combinierte, einerseits als Personalsteuer für alle, die in der Stadt Kaufmannschaft treiben, worunter in früherer Zeit auch das für den Verkauf arbeitende Gewerbe inbegriffen war,<sup>2</sup> und andererseits als eine Realsteuer, die auf allen Häusern lastete und vom persönlichen Aufenthalte des Besitzers unabhängig war.

<sup>1</sup> W. Imbreviatur des Notars Jakob.

Eine deutsche Uebersetzung saec. XV ineunt. I. Schatzarchiv Urk. 8626 (irrthümlich ist hier der in der Imbreviatur mit S. angegebene Name des Potesta mit Seyfrid wiedergegeben).

<sup>2</sup> Zeumer 55.



Dadurch ist Bozen der Entwicklung der übrigen tirolischen Städte um ein volles Jahrhundert vorausgeeilt, für welche wir letzteren Grundsatz erst im Verlaufe des 14. Jahrhunderts ausgesprochen finden.

Während wir in den letzten beiden Fällen den vom Kaiser eingesetzten Potesta die Steuergewalt in Bozen ausüben sehen, greift im Jahre 1244 ersterer selbst in dieselbe ein, indem er den Herren Friedrich und Berthold (Beral) von Wanga ihre Häuser zu Bozen, welche sie auf ihren Weingütern daselbst erbaut haben, von allen Bozner Steuern und Mitleiden befreit.<sup>1</sup>

Erst unter Bischof Egno im Jahre 1255 kehrte die weltliche Verwaltung des Fürstenthums Trient wieder in die Hände des Bischofs zurück, der gleich im folgenden Jahre auf Bitten der Bürger Bozens eine für die ganze Folgezeit äusserst wichtige Verfügung bezüglich der Stadtsteuer traf.

Im Jahre 1256 wandten sich die Bürger Bozens an Bischof Egno von Trient und baten ihn, er möge ihnen in Anbetracht des ihnen zugestossenen Brandunglückes, der vom Grafen Gebhard von Hirschberg erlittenen Plünderungen, der fast jedes Jahr eintretenden Ueberschwemmungen und endlich der von den ringsherum ansässigen Adeligen, die nicht nur die Bürger, sondern alle Weg- und Heranziehenden ohne Unterschied bis zur Stadt heran, manchmal auch in der Stadt selbst, anfallen und ausrauben, zu erleidenden Schädigungen die bisher übliche, aber in ihrer Höhe nicht bestimmte Steuer in einen fixen jährlich zu leistenden Betrag verwandeln.

Egno willfahrte diesen Bitten und gab sich mit Urkunde vom 8. December 1256<sup>2</sup> für alle Zukunft mit einem jährlich zu Martini zu leistenden Betrage von 1000 Pfund (= 100 Mark) zufrieden und versprach, sie niemals mit einer weiteren Steuer

<sup>1</sup> Ladurner im Archiv für Tirol I S. 339, Regest 38.

<sup>2</sup> Das Original, welches schon Zeumer S. 26 vermisst, war nicht auffindbar. Im Anhang I ist eine notarielle Copie vom Jahre 1303, beziehungsweise 1370 abgedruckt. Der von Zeumer bezüglich der Höhe geäusserte Zweifel ist einerseits mit Rücksicht auf die Glaubwürdigkeit der notariellen Copie und anderseits in Hinblick auf die Höhe der Steuer der anderen tirolischen Städte unbegründet.

Bischof Egno gebraucht für die fixierte Steuer den sonst nur für privatrechtliche Abgaben üblichen Ausdruck ‚census‘. Diese ungenaue Ausdrucksweise begegnet uns auch anderswo; so wurden die deutschen Städtesteuern an das Reich unter Rudolf von Habsburg als ‚census

zu beschweren, nur der bischöfliche Gastaldio in Bozen sollte überdies noch für seine Mühewaltung von den Bürgern 20 Pfund erhalten. Die Abgeordneten der Stadt Bozen gelobten im Namen der Bürgerschaft und aller Einwohner, insbesondere der Kaufleute, diesen Bestimmungen getreulich nachzukommen.

Zugleich versprach der Bischof von dieser alljährlich zu zahlenden Steuer von 1000 Pfund niemandem eine Befreiung zu gewähren und sich für die Bestätigung seitens des päpstlichen Stuhles einsetzen zu wollen.

Die päpstliche Confirmation war deshalb nothwendig, weil eine solche Verfügung als Schmälerung des kirchlichen Einkommens erscheinen konnte.

Mit dieser Fixierung der Steuersumme gieng ohne Zweifel auch die Verwaltung derselben in die Hände der Bürger über. Die Stadtgemeinde erschien als Steuersubject und legte die einzubringende Summe auf die einzelnen Steuerträger um und trieb dieselbe auch ein. Directe und ausdrückliche Zeugnisse dafür haben wir zwar erst aus späterer Zeit, aber schon die Bestimmung Egnos, dass die Bürger Bozens die Steuer in Trient oder in Bozen oder an irgend einem andern vom Bischof zu bestimmenden Orte zu leisten haben, deutet darauf hin, dass die Erhebung der Steuer nicht durch den bischöflichen Gastaldio, sondern durch die Bürgerschaft selbst geschah.

Der in der Urkunde enthaltene Befehl des Bischofs an den Gastaldio, dafür zu sorgen, dass zu dieser Steuer alle herangezogen werden, sowie dessen Entlohnung für seine Mühewaltung kann für die Annahme, dass die Bürger mit der Fixierung auch das Selbstverwaltungsrecht der Steuer erhielten, kein Hindernis sein.

Nach den bisherigen Quellenzeugnissen stand das Steuerbezugsrecht in Bozen den Bischöfen von Trient allein zu. Ihrer Vögte, der Grafen von Tirol, geschieht in dieser Hinsicht mit keinem Worte Erwähnung, was wohl nicht anzunehmen wäre, wenn dieselben auch neben dem Bischofe eine Steuer bezogen hätten.

Diese ausschliessliche Steuerhoheit der Bischöfe verschob sich aber allmählich zu Gunsten der Grafen von Tirol, die

---

imperii' fixiert (Zeumer in Sybels hist. Zeitschr. 81 S. 38). Census scheint in diesen Fällen nur eine Abgabe von constantem Betrage im Gegensatz zu variablen Giebigkeiten zu bedeuten.

zunächst auch hier nur neben und gemeinsam mit den Bischöfen ein Mitbezugsrecht erhielten, bald aber zeitweise mit Ausschluss derselben die Steuerhoheit ausübten.

Am 27. November 1269 schlossen Bischof Egno und Graf Meinhard einen Vertrag, wonach die Steuern und Gerichtsgelder des ganzen Bisthums Trient die nächsten zwei Jahre zu gleichen Theilen sollten getheilt werden.<sup>1</sup>

Dass dieser Vertrag auch wirklich eingehalten wurde, zeigt eine Urkunde Bischof Egnos vom 11. September 1270.<sup>2</sup>

Egno gewährte darin den Leuten von Tramin und Margreid für seinen Theil auf immerwährende Zeiten Freiheit von der kürzlich durch ihn selbst und die Stiftsvögte, Grafen Meinhard und Adelpret, umgelegten und eingehobenen Steuer.<sup>3</sup>

Dieser Vertrag wegen Theilung der Steuern und Gefälle hatte jedenfalls auch für Bozen Geltung, da dasselbe von der Wirksamkeit nicht ausgenommen wurde.

Bald nach Ablauf dieser zwei Jahre ergab sich für Graf Meinhard neuerdings Gelegenheit, in die Steuerverhältnisse Bozens einzugreifen.

Am 25. Mai 1272<sup>4</sup> beklagte sich Bischof Egno von Trient bei Graf Meinhard als Vogt des Stiftes (tamquam advocato ecclesie Tridentine), dass die Bürger Bozens ihm die gebührende Collecte, zu deren Leistung sie nach der Vereinbarung mit ihm<sup>5</sup> verpflichtet seien, nicht zahlen wollen, worauf Graf Mein-

<sup>1</sup> Orig. W. Rep. VII (Siegel des Bischofs an Pergamentstreifen, Siegel Graf Meinhards fehlt). Druck Hormayr, Geschichte Tirols Nr. 199 S. 434 f. Vgl. Durig, Ferdinandeums-Zeitschr. 9 S. 82.

<sup>2</sup> Orig. I. Trient. I. Arch. X 12 (in claustrum sancti Michaelis. Notariatsinstrument mit den beiden abgefallenen Siegeln des Bischofs und seines Capitels).

<sup>3</sup> . . . Dominus Egno . . . fecit finem et remissionem et pactum de non petendo in perpetuum universis et singulis hominibus capelle Tremeni et Magredi nominatim de colta seu dacia noviter eis inposita et accepta per ipsum dominum episcopum et per nobiles viros dominos Meynhardum et Adelpretem fratres comittes Goricie et Tirolis . . . et ipsos homines et eorum heredes penitus absolvit, quod de cetero solvere nec dare teneantur ipsi domino episcopo nec eius successoribus predictam coltam seu daciam. . . .

<sup>4</sup> W. Imbreviatur des Notars Zachaeus fol. 38 Nr. 93 (Die VII exeunte Maio in Bozano in palacio episcopatus).

<sup>5</sup> Gemeint ist die mit beiderseitigem Einverständnis erfolgte Fixierung der Steuer vom Jahre 1256.

hard den streitenden Parteien auf Freitag über acht Tage, d. i. auf 3. Juni, einen Tag festsetzte, auf dem die Angelegenheit ausgetragen werden sollte.<sup>1</sup>

Leider war es nicht möglich, auch nur irgendeine Nachricht über den Inhalt des von Graf Meinhard am 3. Juni 1272 gefällten Spruches aufzufinden, der für die Geschichte der Stadtsteuer Bozens jedenfalls von grosser Wichtigkeit wäre.

Als Bischof Egno am 25. Mai 1273 zu Padua sein vielbewegtes Leben schloss, trat eine Sedisvacanz von mehr als 15 Monaten ein, und damit war für Graf Meinhard der Moment gekommen, sich völlig zum Herrn des ganzen Stiftes zu machen.<sup>2</sup>

In dem darauffolgenden Streite mit dem neuen Bischof Heinrich II. (1274—1289) dürfte die Bozner Steuer wohl grösstentheils in den Sack Meinhards geflossen sein.

Zwar versprach Meinhard in dem vor König Rudolf am 18. Mai 1275 abgeschlossenen Vertrage, alle zum Bisthum gehörigen Einkünfte ohne Schmälerung zurückzustellen,<sup>3</sup> und ebenso verordnete König Rudolf in seinem zu Ulm am 21. Juli 1276 gefällten Schiedsspruche, dass der Graf der Kirche von Trient die Stadt Bozen mit aller Gerichtsbarkeit und allen Rechten, Einkünften und Nutzungen, die sie von altersher besessen, zurückzustellen habe,<sup>4</sup> allein der Friede war niemals von langer Dauer, und der Streit entbrannte immer wieder von neuem.

Nicht der unwichtigste Punkt, um den es sich dabei handelte, war die Stadtsteuer Bozens.

Bischof Adalger von Feltre-Belluno, als Schiedsrichter angerufen, suchte in dem grossen am 8. Mai 1280 zu Bozen ge-

<sup>1</sup> . . . Ibiq[ue] d[omi]ni. E[geno] dei gracia episcopus Tridentinus nomine et vice sui episcopatus et per se coram domino M[einardo] comite Goricie et Tirol tamquam advocato ecclesie Tridentine conqueritur et conquestus est, quod cives et burgenses Bolçani non solvunt sibi suam collectam neque dare volunt ei d[omi]no. episcopo id, quod tenentur de illa compositione, quam insimul fecerant de dicta collecta, unde idem d[omi]ni. comes Tirol et advocatus Tridentinus statuit eis terminum — hinc ad diem Veneris ad octo dies. . . .

<sup>2</sup> Egger, Bischof Heinrich II. 1. Th. S. 27f.

<sup>3</sup> Redlich, Regesten Rudolfs, S. 108 Nr. 376. Egger, a. a. O. 1. Th. S. 31.

<sup>4</sup> Redlich, S. 153 Nr. 574. Egger, S. 37.

fällten Spruche die Differenzen auszugleichen und gedachte auch der Stadtsteuer entsprechend.<sup>1</sup>

Darnach sollten von der um Andreä des abgelaufenen Jahres fällig gewordenen gewöhnlichen Steuer zu Bozen zunächst die Auslagen, welche der Schiedsrichter Adalger gemacht hat, gedeckt werden, und der Ueberschuss sollte dem Bischofe zufallen, ohne dass dadurch etwa dem Rechte des Bischofs oder des Grafen für die Zukunft Abbruch gethan werden sollte. In Betreff der Steuern der folgenden Zeit behielt sich Adalger die Entscheidung noch vor,<sup>2</sup> welche er am 21. Mai 1280 in seinem Palaste zu Feltre fällte.<sup>3</sup>

Adalger urtheilt darin, dass die jedes Jahr um Andreä fällige Stadtsteuer von allen Bürgern sowohl der eigentlichen Stadt als auch der Vorstädte bezahlt werden, und nur jene Bewohner, über welche der Graf vom Bischof von Augsburg die Vogtei inne hat, sollten davon ausgenommen sein. Bezüglich der Umlage und Einhebungsart der Steuer sollte dem Bischofe und dem Grafen dadurch nicht präjudiciert sein.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Notariatsinstrument W. Rep. VII. Vgl. Dominez, S. 88 Nr. 566. Egger, a. a. O. 2. Th. S. 23f.

<sup>2</sup> Item de collecta seu steura de Bolzano anni preteriti, que solvi et exigi consuevit in festo vel circa festum sancti Andree, solvi et satisfieri precipimus expensas, quas fecimus in Bolzano, et quod residuum fuerit predicto domino episcopo vollumus assignari, nec per hoc preceptum nostrum iuri predictorum dominorum episcopi vel comitis in futurum vollumus in aliquo derogari, idem de collectis seu steuris temporum subsequenitium nostro servamus arbitrio terminandum.

<sup>3</sup> Orig. Notariatsinstrument mit dem Siegel des Bischofs an Pergamentstreifen, W. Rep. I.

<sup>4</sup> . . . auctoritate ipsius compromissi dicimus, declaramus et delucidamus, quod dicta collecta sive steura hac vice imponi et exigi debeat ab omnibus civibus Bolcani tam in ipsa civitate commorantibus quam in burgis exceptis ab illis habitatoribus, qui habitant et morantur super terras et possessiones, super quas dictus dominus comes habet ius advocacionis a domino episcopo . . . de Ausburg ita tamen, quod per hanc nostram declaracionem sive delucidacionem dicto domino episcopo Tridentino vel dicto domino M[aynardo] comiti Tirolensi circa modum exigendi et inponendi ipsam collectam seu steuram nullum in posterum preiudicium generetur. In cuius rei testimonium etc.

Vgl. Eggers a. a. O. 2. Th. S. 25/26 verfehlte Darstellung. Derselbe spricht von einer zur Deckung der Auslagen des Schiedsrichters angelegten, also ausserordentlichen Steuer, worauf er obiges Urtheil bezieht. Weiters lässt er den Bischof auch bei diesem zweiten Urtheile ,die

Die in den Schiedssprüchen als um Andreä (30. November) fällig bezeichnete Stadtsteuer ist ohne Zweifel identisch mit der vom Bischof Egno im Jahre 1256 auf 1000 Pfund fixierten, welche als zu Martini oder die nächsten acht Tage darauf (11.—18. November) zahlbar erscheint.

Aber trotz aller Compromisse und schiedsrichterlichen Entscheidungen entbrannte gar bald der Zwist wieder von neuem und gieng diesmal entschieden zu Ungunsten des Bischofs aus.

Graf Meinhard erwirkte am 30. December 1282 von König Rudolf gegen Bischof Heinrich ein Contumazurtheil, welches ihn autorisierte, sich in den Besitz der Stadt Bozen zu setzen,<sup>1</sup> und im Vertrage vom 29. März 1284 musste sich der Bischof sogar herbeilassen, die ganze Verwaltung des Fürstenthums mit allen Einkünften und aller Gerichtsbarkeit auf vier Jahre (bis Georgi 1288) gegen eine jährliche Pension dem Grafen zu übertragen.<sup>2</sup>

Aber auch nach Ablauf dieser Vertragsfrist wurden die Stiftsgüter nicht zurückgestellt, das geschah erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts.

Die tirolischen Landesfürsten schalteten in dieser Zeit im Fürstenthume Trient als Alleinherren und übten insbesondere die Steuerhoheit in der Stadt Bozen jetzt in derselben Weise aus, wie sie früher dem Bischöfe zugestanden war.

Am 13. Juni 1291 bestätigte Herzog Meinhard Friedrich und Abraham Schilher die von den Bischöfen Friedrich und Aldriget von Trient den Insassen der jetzt von ihnen bewohnten zwei Häuser in Bozen ertheilte Abgaben- und Dienstfreiheit.<sup>3</sup>

Für den Inhaber des einen Hauses wurde dieses Privileg anlässlich der Bestätigung des Verkaufes desselben von den

---

Entscheidung über den zukünftigen Erhebungsmodus dieser Stadtsteuer sich ausdrücklich vorbehalten<sup>4</sup>, wovon in der Urkunde nicht die geringste Erwähnung gethan wird.

<sup>1</sup> Redlich, a. a. O. S. 384 Nr. 1751. Lichnowsky I Regest Nr. 767 Urk. XI. Egger 30.

<sup>2</sup> Egger 32f.

<sup>3</sup> Orig. Reitersiegel an Pergamentstreifen. W. Actum et datum in castro Tirol . . . a. d. 1291 die 13 intrante Junio, ind. quarta.

Regest Ladurner im Archiv für Tirol I S. 369 Nr. 247.

Herzogen Otto und Heinrich mit Urkunde vom 9. October 1303 neuerlich bestätigt.<sup>1</sup>

Wie früher der Grafen von Tirol keine Erwähnung geschah, so wird jetzt umgekehrt der Bischöfe von Trient mit keiner Silbe mehr gedacht. Die Herren von Tirol üben jetzt die gleichen Rechte aus, die früher den Bischöfen von Trient zustanden, und zwar im eigenen Namen. Sie fühlen sich jetzt als die Träger der früher von den Bischöfen besessenen Steuerhoheit und documentieren dies dadurch, dass sie von diesen in Steuerangelegenheiten getroffene Verwaltungsmassregeln bestätigen.

Seit dem Jahre 1288 können wir an der Hand der eben beginnenden Amtsrechnungen<sup>2</sup> constatieren, dass die tirolischen Landesherren im Bezuge der ordentlichen Stadtsteuer Bozens im Betrage von jährlich 100 Mark waren, wozu alljährlich noch 20 Mark von der Umgebung der Stadt (contrata) dazukamen.

Diese jetzt vom tirolischen Landesfürsten bezogene Steuer der Stadt Bozen ist offenbar die früher an den Bischof geleistete jährliche Abgabe von 100 Mark, wofür nicht nur die allgemeine Thatsache spricht, dass die weltlichen Jurisdictionen des Bischofs bis zum Jahre 1302 in ihrem vollen Umfange von den Grafen von Tirol occupiert und ausgeübt wurden, sondern ganz besonders noch die Uebereinstimmung der Höhe der beiden Steuern geltend gemacht werden kann.

<sup>1</sup> Orig. Herzog Ottos Reitersiegel an Pergamentstreifen. W. Actum et datum apud Griez . . . a. d. 1303 die nono Octobris, ind. prima.

<sup>2</sup> 1289 Febr. 15. Gerlochus iudex de Bozano f. r. de marc. 100 de steura civitatis et marc. 20 de steura contratarum (I. cod. 277 fol. 29).

1289 Dec. 6. . . . marc. 120 de stiura in Bozano (I. cod. 277 fol. 29. M. cod. 8 fol. 14).

1293 Ch. camerarius de Vrideberch recepit . . . de Gerlocho iudice de Bozano marcas 100 de stiura (I. cod. 278 fol. 5').

1295 Jänner 9. Jacobus Hosserius computavit recepisse . . . de Ger[locho] iudice de Bozano marcas 120 de stiura (I. cod. 278 fol. 26).

1297 Nov. 13. Eberlinus de F<sup>err</sup>miano iudex Bozani fecit r. de marc. 120 de stiura civitatis Bozani et burgorum ibidem (I. cod. 282 fol. 42'). . . . stiura civitatis et contratarum de anno 1296 (I. cod. 280 fol. 75'. M. cod. 3 fol. 21).

1303 Mai 31. . . . marc. 120 sextuplicatis de stiura civitatis Bozani et contratarum de 6 annis scilicet 1297. 98. 99. 1300. 1301 et 1302 (M. cod. 3 fol. 155'. cod. 10 fol. 116. Fehlerhafter Druck Freyberg 203).

Seit dem Jahre 1302 verlieren sich aber wieder die Nachrichten von dem Bezuge der Stadtsteuer Bozens seitens des Landesfürsten. In den Friedensschlüssen mit Bischof Philipp im Jahre 1302<sup>1</sup> und Bischof Bartholomäus im Jahre 1305<sup>2</sup> hatten die Landesherren der Trientner Kirche alle Stiftungsgüter und damit jedenfalls auch die Stadtsteuer Bozens zurückgestellt. Als aber Bischof Bartholomäus am 29. Juni 1307 starb und infolge Streitigkeiten zwischen dem Capitel und dem päpstlichen Legaten eine dreijährige Sedisvacanz eintrat, kamen die Herzoge von Kärnten und Grafen von Tirol abermals in den Besitz der weltlichen Gewalt im Hochstifte.<sup>3</sup> Im Jahre 1309 sehen wir sie auch wieder im Bezuge der Stadtsteuer in Bozen.<sup>4</sup>

Am 18. Februar 1311, als der im Jahre 1310 neu gewählte Bischof Heinrich III. von seinem Bisthume noch nicht Besitz ergriffen hatte, finden wir den König Heinrich gleichfalls in die Steuerverhältnisse Bozens eingreifen.

Mit Urkunde von obigem Datum nimmt nämlich der König den H. Störenschatz von Bozen, den Sohn weiland des Eblinus Gentrer, und dessen ganzes Besitzthum in seinen besonderen Schutz und gewährt ihm für das Haus seines verstorbenen Vaters in Bozen lebenslänglich Freiheit von der ordentlichen Stadtsteuer.<sup>5</sup>

In Betreff der nicht in Bozen gelegenen Güter des H. Störenschatz behielt sich der König die „*potestas investigandi et iuxta nostram voluntatem faciendi, que nobis videbuntur fore utilia et etiam oportuna*“, vor.<sup>6</sup>

Die Quellen der späteren Zeit zeigen uns jedoch wieder den Bischof im Vollgenusse der Stadtsteuer Bozens.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Egger, Geschichte Tirols I 329.

<sup>2</sup> Ibid. 331.

<sup>3</sup> Ibid. 332.

<sup>4</sup> 1310 Febr. 15. Niger de Tridento fecit racionem de Ver. marcis 100 minus libris 67 bone monete receptis ab <sup>5</sup>ŷschlino indice in Bozano de steura Bozani de anno 1309 (M cod. 6 fol. 73).

<sup>5</sup> . . . nullam omnino stiuram sive coltam solitam et consuetam, que semel in anno dari consuevit, dare et solvere sit litigatus, sed penitus a prestacione huiusmodi stiure sit liber et exemptus pro tempore vite sue.

<sup>6</sup> Concept W. cod. 384 fol. 7 (Nr. 26).

<sup>7</sup> Jäger, Landständ. Verf. I S. 665, lässt einerseits irrthümlicherweise schon in dem Streite Meinhards mit Bischof Heinrich II. jede jurisdictionelle



Am 12. November 1315 wurde in Bozen in der St. Andräkapelle unter der Leitung des von Bischof Heinrich eingesetzten Richters in Bozen, Ritters Heinrich von Lengenstein, eine Gerichtsversammlung abgehalten, zu der sich eine grosse Menge Adelliger und Bürger der Stadt Bozen versammelt hatte, um einerseits einige ehrbare Männer zu wählen, welche die von den Bürgern und der Gemeinde an den Bischof jährlich zu leistende Steuer umlegen sollten, und andererseits zu berathen, welche Personen von der Leistung derselben befreit wären.<sup>1</sup>

Vor der Gerichtsversammlung erschien Engellinus, der Sohn weiland des Veynlinus Schusters in Bozen, und seine Hausfrau Elsbeta und baten um Anerkennung ihrer althergebrachten Steuerfreiheit. Ihre Ansprüche stützten sie auf die schon erwähnten Steuerexemptionen, welche ihre Vorfahren von Bischof Friedrich am 17. Juli 1217, von Bischof Gerhard am 17. Juni 1228, welcher neben den vom Bischof Friedrich ertheilten Briefe auch ein diesbezügliches Privileg des Bischofs Albert bestätigte, und von Kaiser Friedrich im Februar 1231 erhalten hatten, und auf den am 14. März 1239 in Bozen gefällten Spruch. Das einstimmige Urtheil lautete dahin, dass der vorgenannte Engellinus und alle seine Erben auch in der Zukunft der von ihren Vorfahren ererbten Steuerfreiheit sich erfreuen können. Dieser Steuerfreiheit sollte auch seine Hausfrau Elsbeta aus dem Grunde, weil sie sich sammt ihren Gütern in der Gewalt (*libera potestas*) ihres exempten Mannes befinde, für die Lebensdauer desselben theilhaftig sein.<sup>2</sup>

Wertvoll ist für uns, aus dieser Urkunde zu erfahren, dass der Bischof von Trient wieder im Bezuge seiner alten

---

Thätigkeit des Bischofs von Trient in Bozen untergehen, während er anderseits (*ibid.* II 2. S. 190) wieder berichtet, dass Bischof Georg im Jahre 1462 seinen Antheil an den jurisdictionellen Rechten in Bozen gegen Vorbehalt der Küchensteuer von 100 Mark an Herzog Sigmund abtrat.

<sup>1</sup> . . . congregati fuerunt ad elligendum aliquos discretos et fideles homines, qui inponere debeant steuram seu collectam in terra Bozani, que nunc predicto domino episcopo Tridentino ipsi burgenses et comunitas terre Bozani solvere tenentur, et similiter ad deliberandum et cognoscendum, que persone de iure ipsam steuram sive collectam solvere debent necne . . .

<sup>2</sup> Notariatsinstrument inseriert in die Urkunde vom 14. October 1339. Siehe weiter unten.

Steuer ist, und dass die Verwaltung derselben ganz in den Händen der Bürgerschaft liegt, welche zu bestimmten Zeiten, vielleicht alljährlich, sich zu versammeln pflegt, um über Steuerangelegenheiten zu berathen und aus ihrer Mitte einige Vertrauensmänner zu wählen, welche mit der Umlage der Steuer betraut werden.

Aber in den ausschliesslichen Besitz der Steuerhoheit in Bozen, wie sie dieselbe früher besessen, scheinen die Bischöfe niemals mehr gekommen zu sein. Wir treffen von nun an neben dem Bischofe auch die tirolischen Landesfürsten selbstständige Verfügungen in Steuerangelegenheiten erlassen und insbesondere Steuerexemptionen gewähren. Auch gemeinsam handelnd mit dem Bischofe werden wir sie begegnen, ohne dass es möglich wäre, den Nachweis zu liefern, dass sie selbst eine Steuer in Bozen bezogen haben, während der Bischof das ganze Mittelalter hindurch im Besitze seiner Stadtsteuer von 100 Mark blieb. Wahrscheinlich glaubten sie sich durch den Besitz der Vogteigewalt, auf die sich Bischof Egno, als er am 25. Mai 1272 vor Graf Meinhard gegen die Bürger Bozens klagend auftrat, ausdrücklich beruft,<sup>1</sup> zu einem derartigen Handeln berechtigt, und der Bischof sanctionirte ein solches Vorgehen, indem er im Jahre 1339, wie wir bald sehen werden, zu seinen das Steuerwesen betreffenden Verfügungen der Zustimmung des Herzogs Johann sich versicherte.

Am 1. März 1319 verpachtete König Heinrich das Wechsel- und Leiherecht in Bozen einer Gesellschaft Florentiner und gewährte derselben Steuerfreiheit.<sup>2</sup>

Am 1. März 1330 bestätigte König Heinrich dem Ritter Konrad von Bozen und dessen Hausfrau die althergebrachte Steuerfreiheit für ihre Häuser auf dem Graben zu Bozen, den Meierhof zu Leifers und den Hof „ze Pradets“.<sup>3</sup>

Infolge der zahlreichen Steuerexemptionen und Privilegien scheint aber in der Steuerumlage eine gewisse Unsicherheit geherrscht zu haben, denn auf einem grossen zu Bozen am 18. Jänner 1339 abgehaltenen Tage wandten sich die Bürger an Bischof Nikolaus, der, wie ausdrücklich hervorgehoben

<sup>1</sup> Siehe S. 619.

<sup>2</sup> Hormayr, Sämmtl. Werke II Urk. 59. Concept W. cod. 389 fol. 44.

<sup>3</sup> Gleichz. Cop. I. cod. 106 fol. 22' Nr. 41. Datum in Griez a. d. 1330 in kalendis Marcii, ind. 13.

wird, ‚pro collecta sive steura, quam stiuram omnes Bozanenses, qui emunt et vendunt et mercaciones exercere volunt, dare tenebuntur‘, alljährlich 1000 Pfund Perner empfieng, mit der Beschwerde, dass es in Bozen Leute gäbe, ‚qui emunt et vendunt et mercaciones exercere minime dimitunt et tamen stiuram ut alii burgenses dare et solvere recusabunt‘ und baten dringendst um Abhilfe.

Nachdem Ulrich, der Sohn weiland der Frau Heilwig (filius quondam domine Haylwigis) von Bozen die Ansprüche der Bürgerschaft durch Producieren der entsprechenden Privilegien begründet und die Beklagten Albrecht Schilher, der Notar Konrad ‚dictus Smersneiderius‘, Engellinus der Sohn weiland des Molfinus von Bozen, und Johannes und Heinzlinus die Söhne weiland des Notar Noe sich vertheidigt hatten, gaben die beiden streitenden Parteien nach eingehender Berathung (habitis eciam ab utraque parte consilio et deliberacione diligenti et secutis consilio proborum et sapientum virorum) dem Bischofe einverständlich Gewalt, sieben ehrbare und weise Männer (septem boni, sapientes et comunes viri) als Schiedsrichter zu ernennen, deren Spruch aber noch der Bestätigung seitens des Bischofs bedürfen sollte. Bischof Nikolaus betraute hierauf die Ritter (milites) Engelmar von Vilanders, Erhard de Porta (Niederthor), Berchtold von Moretsch, ferner Heinrich de Porta (Niederthor), Gottschalk Niederhauser, Arnold den Sohn weiland des Pranthoch und Ullinus vom Graben mit der Fällung des Schiedsspruches und versprach auch die Zustimmung des Herzogs Johann erwirken zu wollen.<sup>1</sup>

Mit Brief vom 12. Februar 1339 bestellte Herzog Johann dieselben Persönlichkeiten als seine Commissäre und gab ihnen volle Gewalt, an seiner statt zu entscheiden, wer in Bozen steuerpflichtig und wer der Steuer rechtmässig überhoben sei. Sollte Engelmar von Villanders verhindert sein, so soll an seiner statt Wolf von Tablat oder Veidle von Hurlach dabei sein.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> . . . promitens insuper sepedictus dominus episcopus, se facturum et curaturum, quod illustris princeps dominus dux Johannes Karinthie, Tyrolis et Goricie comes, suum velle et consensum ad omnia scripta adhibebit.

Notariatsinstrument, inseriert in den Schiedsspruch vom 10. März 1339.

<sup>2</sup> Inseriert in den Schiedsspruch vom 10. März 1339.

Geben . . . ze Bozen des freytages v̄or dem k̄ässuntag ind. septima.

Am 10. März desselben Jahres fällten nun die Schiedsrichter in einer grossen Versammlung zu Bozen in Anwesenheit des Bischofs und des Herzogs ihren Spruch.<sup>1</sup>

Die von Albrecht, dem Sohne weiland des Abraham Schilher, Konrad Schmerschneider, den Brüdern Johannes und Fritzlin, den Söhnen weiland des Mörlinus von Greifenstein und den Bewohnern der zwei Häuser derselben Johannes Axler und Ruprecht Hanle, dem Ritter Konrad von Bozen und Toldo de Gansen für ihre Häuser beanspruchte Steuerfreiheit bestehe nicht zu Recht, alle in Rede stehenden Privilegien seien null und nichtig. Die Inwohner derselben haben in Hinkunft ebenso zu steuern wie die anderen Bürger.

Bezüglich der beiden Söhne des Notars Noe behielten sich die Schiedsrichter, da die vorgewiesenen Privilegien zu unklar waren, einen Spruch vor.

Eine Reihe anderer Personen, darunter Johannes der Sohn weiland Liutolds de novo burgo Bozani und der Notar Bartholomäus hatten auch für sich Steuerfreiheit beansprucht mit der Begründung, ‚quia non utuntur mercationibus aliquibus in Bozano nec emunt nec vendunt sicut alii burgenses faciunt‘. Die Schiedsrichter urtheilten darauf, dass diejenigen Personen, welche die Steuerfreiheit von ihren Vätern überkommen und bisher nie eine Steuer gezahlt hätten, auch in Zukunft dazu nicht herangezogen werden können, aber jene, welche früher gesteuert haben, sollten auch in Zukunft steuern, wengleich sie keine Handelsgeschäfte treiben, nur haben die Steueraufleger diesen Umstand zu berücksichtigen und dürfen solche Personen nicht in gleicher Weise belasten wie Handelsleute.

Die Nichtigerklärung der alten Privilegien erfolgte mit der Begründung, dass zunächst ein Bischof oder ein Landesfürst Freiheit von einer ordentlichen Steuer rechtmässigerweise nur auf die Dauer seines Lebens ertheilen könne.<sup>2</sup> Dieser ganz

<sup>1</sup> Notariatsinstrument. Orig. I. Trientner lat. Arch. XI 36. Beglaubigte deutsche Uebersetzung vom Jahre 1489 im Archive des Mercantilmagistrates (Handelskammer) in Bozen Urk. Nr. 18.

<sup>2</sup> Et predicta vero omnia et singula dicti domini arbitri et cognitores dixerunt et sentiaverunt super eorum iuramentum, quod ita videtur eis esse iustum et consonum rationi, prout superius patet de verbo ad verbum, hiis de causis, quod aliquis dominus episcopus nec dominus alicuius provincie personam aliquam absolvere nec liberare potest cum

gesunde Grundsatz, der bestimmt war, dem Ueberhandnehmen der Steuerbefreiungen und der dadurch eintretenden Rechtsunsicherheit einigermassen Einhalt zu thun, begegnet hier nur vereinzelt und wurde keineswegs beobachtet. Nach wie vor begegnen uns Steuerexemptionen ohne Rücksicht auf die Lebensdauer des Verleihers. Als weiteren Grund fügten die Schiedsrichter hinzu, dass der Abgang der auf die eximierten Personen entfallenden Quote nicht von der Gemeinde gedeckt zu werden braucht, sondern dem Lande zur Last fallen solle.

Dadurch sollte zugleich verhindert werden, dass ein Landesfürst die Einnahmsquellen seines Nachfolgers schmälere.

Letzteren Grund erläuterten sie durch ein drastisches Beispiel: Wenn ein Landesherr von 100 steuerpflichtigen Personen 20 oder 30 eximierte und von den übrigen 70 oder 80 Personen trotzdem den ganzen Betrag eintriede, so geschähe ja himmelschreiendes Unrecht (*hoc esset contra deum et iustitiam et fieret ipsis magna et maxima iniuria*).

Bischof Nikolaus und Herzog Johann bestätigten diesen Schiedsspruch in seinem vollen Umfange und erklärten ihn als bindende Norm für alle Zukunft.

Herzog Johann that dies noch eigens in einem Briefe datiert auf Schloss Tirol am Erichtag vor Fastnacht (29. Februar) 1340.<sup>1</sup>

Trotz dieses unzweideutigen Urtheiles weigerte sich Albrecht Schilher beharrlich, zur bischöflichen Steuer beizutragen. Am 2. Februar 1340 sah sich Bischof Nikolaus sogar genöthigt, ihm deswegen sein Haus wegzunehmen, das er ihm erst auf die Bitten ehrbarer Leute und auf dessen Versprechen hin, in Zukunft getreulich steuern zu wollen, zurückgab.<sup>2</sup>

Zur Entscheidung der Ansprüche der beiden Söhne des Notars Noe Johannes und Heinzlinus durch die Schiedsrichter

---

*iure ab aliqua stiura seu collecta consuetudinaria et annuali nisi tantum ad suam mortem, et illud idem, quod dicte persone imponi contingerit pro stiura, illud quidem deficere et abire debet provincie et non communitati.*

<sup>1</sup> In Regestenform aufgenommen in die Urkunden vom 2. Februar 1355 und 22. März 1376.

Orig. nach Koch 75, der übrigens das falsche Jahr 1339 angibt, im Stadtarchive von Bozen.

<sup>2</sup> In Regestenform aufgenommen in die Urkunde vom 22. März 1376.

kam es nicht mehr. Diese Angelegenheit nahm vielmehr Bischof Nikolaus selbst in die Hand, der die von ihnen vorgewiesenen Beweisurkunden — es waren das die schon erwähnten Briefe von den Bischöfen Friedrich, Albert und Gerhard, die Bestätigungsurkunde Kaiser Friedrichs II. und die Sprüche vom 14. März 1239 und 12. November 1315 — untersuchen liess und auf Grund dieser Untersuchung mit Urkunde vom 14. October 1339 alle den Vorfahren der genannten Brüder Johannes und Heinzlinus verliehenen Privilegien bestätigte und diesen selbst und ihren Erben immerwährende Steuerfreiheit zusprach. Gleichzeitig trug er allen Amtsleuten, Steuerauflegern und Steuereinhebern sowohl in Bozen, als im ganzen Hochstift Trient auf, die Privilegierten bei ihren Rechten zu schützen und sie mit keinerlei Steuer zu beschweren.<sup>1</sup>

Trotz dieser endgiltigen Entscheidungen kam der Zwist unter der Bürgerschaft Bozens noch immer nicht zur Ruhe. Ja mit dem Regierungsantritte Ludwig des Brandenburgers begann erst recht eine Zeit der Rechtsunsicherheit und Inconsequenz. Gestern für nichtig erklärte Privilegien sehen wir den neuen Landesfürsten heute vollinhaltlich bestätigen, um sie morgen neuerdings wieder als erschlichen und ungiltig zu widerrufen.

Am 18. September 1342 bestätigte er, den Gaezzen aus dem pache Perlin von Walgriez, Tolden ab dem Ganssen, Hainrich den Straeunen, Hainczl den Schiuerlin und Jaecklin an der Egerden und ir erben' von Bozen ihre von König Heinrich erhaltenen Steuerexemptionen, befiehlt seinen Richtern zu Gries und Bozen, auf die vorgenannten Personen keinerlei Steuer, weder petsteur noch chainerlay ander steur weder auf ir leib noch auf ir güt' legen zu lassen und erklärt alle entgegenstehenden Privilegien für kraftlos.<sup>2</sup>

Am 22. September 1342 confirmierte der Brandenburger einen von Engelmar von Villanders, Konrad von Schönna und Taegen von Villanders in dem Streite zwischen Konrad von

<sup>1</sup> Orig. mit dem bischöflichen Siegel an grünrother Seidenschnur. I. Trientner lat. Arch. XI 37. Actum et datum Tridenti in episcopali castro Boniconsilii sub a. d. 1339, ind. septima die 14. mensis Octobris.

<sup>2</sup> Gleichz. Copie W. cod. 398 fol. 32 Nr. 73. Datum Bozani a. d. 1342 feria IV ante festum Mathey apostoli et ewangeliste.

Thurn und der Gemeinde Bozen wegen Besteuerung der im Bozener Gerichte sesshaften Leute des ersteren gefällten Spruch und hebt insbesondere hervor, dass die in dem Gässlein, welches Konrad von Thurn abgesprochen wurde, ansässigen Leute, welche dort Kaufmannschaft treiben, kaufen und verkaufen, ebenso zu steuern haben als andere Insassen des Gerichtes.<sup>1</sup>

Kurz vor St. Michael (29. September) 1342 verfügte Markgraf Ludwig, dass der schon im Jahre 1339 mit seinen Ansprüchen auftretende Notar Bartholomäus von Bozen ‚aller steuer überhaben, frey und ledick sein sol, ez sei gewonleich steuer, petsteuer oder wie si genant ist, daz er vor mit den rehten erlanget hat, als wir beweiset sein, und auch pei allen dem rehten beleibe als ander noder ze Potzen, die niht chauffent noch verchauffent und irr noderey und irs urbars leben‘ und befahl den Richtern von Bozen und Gries, auf vorgenannten Bartlmä durch die Schergen und Aufleger keinerlei Steuer legen zu lassen.<sup>2</sup>

Mit Urkunde vom 19. Jänner 1343 bestätigte Ludwig die durch das Urtheil vom 10. März 1339 cassierten Steuerexemptionen Albrecht des Schilhers und Konrad des Schmerschneiders, die ihnen von den Herzogen Meinhard und Otto ertheilt worden waren.<sup>3</sup>

Mit Brief vom 26. November 1347 gewährte Markgraf Ludwig den Bürgern Bozens einen Steuernachlass von 25 Mark, welchen Betrag der Richter in Abschlag bringen könne.<sup>4</sup>

Diese Stelle schiene für sich allein stehend wohl für den Bezug einer Steuer seitens des Landesfürsten zu sprechen, ist aber allen anderweitigen positiven und negativen Quellen-

<sup>1</sup> Gleichz. Cop. W. cod. 398 fol. 31 Nr. 70. Datum Bozani a. d. 1342 die dominica proxima post festum s. Mathey apostoli.

<sup>2</sup> Gleichz. Cop. W. cod. 398 fol. 35 Nr. 77. Datum a. d. 1342 ante festum Michahelis.

<sup>3</sup> Gleichz. Cop. W. cod. 398 fol. 44 Nr. 98. Datum Tyrolis a. d. 1343 die dominico ante festum Agnetis.

<sup>4</sup> Iudicium Moretscherii in Bozano. Dominus dedit litteram civibus in Bozano pro ista vice dimisit ipsis steuram videlicet 25 marcas, Moretscherio iudici ibidem defalcandas secundum tenorem litterarum prius sibi datarum. Datum feria II<sup>a</sup> post Katherine a. d. 1347 (I. cod. 129 fol. 69).

zeugnissen gegenüber doch nicht stark genug, um beweisend zu sein.

Nikolaus von Thurn, der Sohn des im Jahre 1342 mit seinen Ansprüchen auf Steuerexemption seiner Leute in Bozen abgewiesenen Konrad von Thurn, liess sich durch das Missgeschick seines Vaters nicht aufhalten, nach dessen Tode neuerdings an den Landesfürsten um Bestätigung seiner Steuerprivilegien gegen die Uebergriffe der Bozener Bürger heranzutreten. Markgraf Ludwig liess die vorgewiesenen Briefe durch fünf Commissäre<sup>1</sup> untersuchen, und auf deren Ausspruch hin bestätigte er am 10. April 1352 dieselben und erkannte für Niklas von Thurn, seinen Bruder und deren Erben die Freiheit ihrer zwei Häuser in Bozen von jeglicher Steuer an und erklärte alle dieser Begünstigung entgegenstehenden Briefe der Bozener Bürgerschaft für nichtig, gestattete aber, dass von der jährlichen Stadtsteuer der entsprechende Betrag von 18 Pfund abgezogen würde.<sup>2</sup>

Am 16. Jänner 1353 bestätigte Markgraf Ludwig wieder auf Bitten der Bürger Bozens den mit einer Reihe der von ihm schon confirmierten Privilegien in Widerspruch stehenden grossen Urtheilsspruch vom 10. März 1339 in seinem vollen Umfange, von wortt ze wort mit allen seinen püntnützen, stucken, artickeln und rechten und clauseln.<sup>3</sup>

Jedoch der Verwirrung war damit noch nicht genug.

Zwei Jahre darauf, am 12. Jänner 1355, anerkannte der Markgraf die Steuerexemption ‚Hans des Noyen‘, Bürgers von Bozen,<sup>4</sup> die auch Bischof Nikolaus in seinem Briefe vom 14. October 1339 bestätigt hatte. Zugleich aber bestätigte er auch die im Spruche vom Jahre 1339 für ungiltig erklärten Privilegien des ‚Haenslin‘ (Ruprecht Hanle) und der Axlerin

<sup>1</sup> Peter von Schönna, Otto von Auer, B. Rittiner, Ch. von Lebenberg und Hilprand von Firmian.

<sup>2</sup> Gleichz. Cop. W. cod. 403 fol. 73' Nr. 73. Datum in Merano feria tertia infra octavam pasce a. d. 1352. Regest Ladurner im Archiv für Tirol III S. 401 Nr. 790.

<sup>3</sup> Concept W. cod. 402 fol. 10' Nr. 24. Datum feria tertia ante Augnetis (= 15. I) in Tyrol anno 1353. Begl. Abschrift des Orig. vom Jahre 1489 und 1492 mit dem Datum ‚der mittwochen nach s. Felitzentag‘ (= 16. I) im Archiv des Mercantilmagistrates (Handelskammer) in Bozen Urk. 18.

<sup>4</sup> Concept I. cod. 109 fol. 59 Nr. 103. Datum Tyrol anno 1355 die dominico post epiphaniam.



von Bozen,<sup>1</sup> um nach kaum drei Wochen wieder alles zu cassieren.

Die Gemeinde Bozen beklagte sich beim Markgrafen über ein solches rechtswidriges Vorgehen, und derselbe berief sofort seinen Rath, bestehend aus Heinrich, Pfarrer auf Tirol und Pfleger des Hochstiftes Trient, dem Burggrafen Peter von Schönna, Konrad von Fraunberg, Berchtold von Ebenhaus, Ritter Diepold von Katzenstein und Otto von Auer zur Untersuchung der ganzen Sache und auf Aussage der Commissäre, welche den Spruch vom 10. März 1339 gefällt hatten, wovon aber nur noch vier, Berchtold von Mœretsch, Ritter Heinrich von dem Niederthor, Arnold von Bozen und Ulrich bei dem Graben zu Bozen, am Leben waren, widerruft er schon am 2. Februar 1355 die dem Hans Noy und der Axlerin gegebenen Briefe als erschlichen, erklärte den Noy und die Axlerin ihm mit Leib und Gut verfallen und bestätigte neuerdings das Urtheil vom 10. März 1339, diesmal mit einer Strafsanction von 300 Mark für denjenigen, der im obigen Spruche begriffen wäre und trotzdem nochmals Steuerfreiheit beanspruchen sollte. Von diesen 300 Mark sollten 200 der landesfürstlichen Kammer und 100 der Gemeinde Bozen zufallen.<sup>2</sup>

So stand Privileg gegen Privileg, und die Folge davon war eine allgemeine Rechtsunsicherheit.

Im Jahre 1376 weigerte sich wieder ein Bozener Bürger Heinrich, der Pfründner geheissen, zu der dem Bischof jährlich zu leistenden Steuer beizutragen. Auf Verlangen des Bischofs Albrecht begründeten die ‚armen Unterthanen und Bürger des bischöflichen Gerichtes der Stadt zu Bozen‘ in einer ausführlichen Urkunde vom 22. März 1376 ihre Ansprüche gegen den Pfründner. Sie beriefen sich dabei auf die uns schon bekannten Urtheilssprüche von den Jahren 1242 und 1339 und auf eine

<sup>1</sup> Auf die in der vorhergehenden Anmerkung citierte Urkunde folgt nachstehende Stelle: ‚Item consimilem litteram habent Haenslin et Achslerin de Bozano super domibus eorum.‘

<sup>2</sup> Zwei gleichz. Cop. I. cod. 109 fol. 106. W. cod. 402 fol. 2' (Nr. 10). Mangelh. beglaub. Abschr. des Orig. von 1489 u. 1492 im Archiv des Mercantilmagistrates (Handelskammer) in Bozen Urk. 18. Cop. ex orig. saec. XV in. I. Misc. 56.

Orig. nach Koch S. 75 im städt. Archiv zu Bozen (Geben auf Tirol . . . an unser Frauentag zu Lichtmesse).

Reihe uns ebenfalls schon bekannter bischöflicher und landesfürstlicher Privilegien und auf die Confirmationsurkunde Herzog Rudolfs vom Jahre 1363.<sup>1</sup> Ausserdem brachten sie noch eine Reihe von Gedenkmännern bei, die aussagten, dass der Pfründner stets steuerpflichtig gewesen sei.<sup>2</sup>

Der vom Bischof darauf gefällte Spruch ist uns leider nicht bekannt.

Aus dem Jahre 1385 haben wir wieder einen interessanten Steuerprocess zu registrieren.

Auf einem am 5. März dieses Jahres von Heinrich von Rottenburg, Hofmeister auf Tirol und Hauptmann an der Etsch und des Bisthums Trient, im Barfüsserkloster zu Bozen abgehaltenen Gerichtstage erscheinen der Hofschaffner des Bischofs Albrecht von Trient, Oswald, und die Bürger Bozens und führen, ersterer im Namen des Bischofs, Folgendes aus:

Der Bischof von Trient habe von der Stadt Bozen alljährlich 100 Mark Steuer zu fordern. Die Bürger haben dazu nach Inhalt ihrer Briefe auch Franz von Rafenstein herangezogen, welches Vorgehen sie damit begründeten, ‚das er in der stat wesentliche gesezzen wer und heuser darinne hiet und sein wein hinein legte und das er auch sein geschäft in der stat tribe‘. Trotzdem habe sich der Rafensteiner schon seit mehr als 10 Jahren jedweder Zahlung geweigert.

Franz von Rafenstein vertheidigte sich dagegen: ‚er hiet ain veste auzzerhalb der stat, die hiezz Rafenstein, da wer er auf wizzentleichen gesessen und wer nicht in der stat gesessen, so hiet er noch dhain seiner vordern nie stewart geben und wann ain raise aufstünde, so dienet er der herrschaft mit schilt und sper als ander ritter und chnecht und wann er selben nicht mocht, so schicket er seinen sun dahin und davon getrawet er got und dem rechten wol, er solt nicht stewart geben, wann was wein in an seinem urbar wurde, den legt er in die stat und wann er in anwerden wolte, so geb er in ainem purger ze schenken [zum Ausschank] in der stat und niemand ander.‘

<sup>1</sup> Sinnacher V 316. Lichnowsky IV Regest Nr. 437. Huber, Vereinigung Regest Nr. 304.

<sup>2</sup> Orig. mit den 4 Siegeln des Konrad Richter, Eberhart Perger, Martein Sach und Michel Pase an Pergamentstreifen (letzteres beschädigt). Das ist geschehen . . . dez nächsten sampeztages vor Letare. W. Trientner Archiv. Vgl. Dominez, S. 128 Nr. 927.

Auf die Umfrage, was rechtens sei, fällte Arnold von dem Niederthor unter allgemeiner Zustimmung folgendes Urtheil: ‚Wil der Franciske von Rafenstain hinauz ziehen auz der stat auf sein veste und wil darauf wesenleich sitzzen, so sol er nicht stewr geben, wil er aber in der stat wesenleich sitzzen oder wil er sein wein herin legen oder wil er sein gescheft in der stat treiben, so sol er stewr geben, wer aber, daz er auzzerhalb der stat wesentleich wolt sitzzen und wolt doch sein wein in die stat legen oder wolt er sein gescheffte darinne treiben, so sol er aber stewr geben mit den purgern.‘<sup>1</sup>

Dass die tirolischen Landesfürsten seit dem Jahre 1309 noch in irgend einem Zeitpunkte von der Stadt Bozen eine ordentliche Steuer bezogen hätten, lässt sich nicht nachweisen. Die wenigen Nachrichten, die in dem Sinne zu sprechen scheinen, sind nicht stark genug, um als beweisend angesehen zu werden. Es wäre auch unerklärlich, warum die zahlreichen Quellen stets nur eines Steuerbezugsrechtes des Bischofs gedenken und ein solches des Landesherrn von Tirol, wenn eines bestanden hätte, immer stillschweigend übergehen. Fast undenkbar wäre es, dass dasselbe in den verschiedenen Processen nie zur Sprache gekommen wäre. Der Landesfürst spricht in seinen Urkunden auch nie mit gehöriger Deutlichkeit aus, dass er im Bezuge einer Steuer gewesen wäre, während andererseits die Bürger und der Bischof stets betonen, dass letzterer alljährlich 1000 Pfund Steuer bezogen hat. Die Jurisdictionsacte, welche die tirolischen Landesherrn in Steuerangelegenheiten vornahmen, sind wohl nur als ein Ausfluss der Vogteigewalt und der Landeshoheit zu betrachten.

Ausserordentliche Steuern haben die Herren von Tirol allerdings auch von der Stadt Bozen erhoben.

Die Bischöfe von Trient hingegen blieben das ganze Mittelalter hindurch und in die Neuzeit hinein im Bezuge ihrer alten Steuer.

Als Bischof Georg im Jahre 1462 dem Herzog Sigmund auf dessen Lebensdauer das Stadtgericht Bozen abtrat, behielt

<sup>1</sup> Copia saec. XV intr. I. Schatzarchiv Urk. 8627.

Orig. nach Koch S. 78 im Stadtarchiv zu Bozen. Regest Brandis, Landeshauptleute S. 134. Das ist beschehen ze Potzzen in der parfüzzen chloster . . . des nachsten suntag vor mittervasten.

er sich den Bezug der Steuer<sup>1</sup> von 100 Mark ausdrücklich vor. Ausserdem wahrte er sich das Recht, in Bozen einen Amtmann zur Einhebung der bezeichneten Steuer und der anderen Zinse an Wein und Getreide halten zu dürfen.<sup>2</sup>

Auch nach der endgiltigen Abtretung Bozens an König Ferdinand im Jahre 1531 bezog der Bischof, der als Ersatz dafür Pergine erhielt, seine Steuer in Bozen noch fort.<sup>3</sup>

Der Charakter dieser Steuer musste sich allerdings im Laufe der Zeit ändern: aus der öffentlich-rechtlichen Steuer wurde eine privatrechtliche Gülte. Die öffentliche Gewalt über Bozen gieng im Laufe der Zeit in ihrer ganzen Ausdehnung an die Herren von Tirol über. Demgemäss musste jede Abgabe, die nicht an den Landesfürsten floss, als eine privatrechtliche erscheinen, und so sank auch die vom Bischofe alljährlich bezogene Abgabe von 100 Mark zu einer privatrechtlichen Giebigkeit herab.

Zu der schon erwähnten Thatsache, dass die Stadt als solche Steuersubject, die Umlage und Einhebung der Steuer also Sache der Bürgerschaft war, wäre hier nur noch hinzuzufügen, dass Herzog Rudolf in der Urkunde vom St. Michaelitage (29. September) 1363, womit er für Bozen einen Stadtrath von neun Bürgern einsetzte und dessen Wirkungskreis umschrieb, die Steueranlage ausdrücklich als in den Wirkungskreis des Stadtrathes fallend bezeichnete.<sup>4</sup>

### Meran.

Die ordentliche Steuer Merans, der alten Hauptstadt des Landes, war bis zum Jahre 1304 in ihrer Höhe schwankend.

Nach den Amtsrechnungen des Burggrafen von Tirol, dem die Umlage und Einhebung derselben zustand, betrug sie im

<sup>1</sup> In den folgenden Urkunden wird sie Küchensteuer genannt.

<sup>2</sup> Revers Herzog Sigismunds (cop. saec. XVIII) geben zu Bozen an sambstag vor s. Catharinentag (20. November) und ein entsprechendes Mandat Sigismunds (2 cop. saec. XVIII) an seinen Richter Konrad Paumbgarthner zu Bozen geben zu Bozen am montag vor s. Catharinentag (22. November) W. Rep. I.

Ausführl. Regest der Uebergabsurkunde I. Schatzarchiv Rep. VI S. 750. Vgl. Jäger II: S. 190f.

<sup>3</sup> Bonelli III. 1. S. 308f. 388f.

<sup>4</sup> Orig. nach Koch 76 im Stadtarchiv zu Bozen.

Jahre 1290 40 Mark und stieg in den Jahren von Jakobi 1294 bis Jakobi 1297 auf je 47 und im nächsten Finanzjahre 1297 auf 49 Mark, während sie im Finanzjahre 1298 wieder auf 45 Mark 8 Pfund sank.<sup>1</sup>

Für das zu Jakobi 1299 beginnende Finanzjahr erscheint die *stiura civitatis* in Merano nur der Betrag von 16 Mark 2 Pfund verrechnet, eine Summe, die auch dem Burggrafen als auffallend klein erschien, so dass er es für notwendig erachtete, als Grund dafür hinzuzufügen, dass die Stadt in diesem Jahre von einem Brandunglücke betroffen wurde.<sup>2</sup>

Im darauffolgenden Jahre 1300 betrug die Stadtsteuer Merans gleichfalls nur 18 Mark 3 Pfund,<sup>3</sup> während sie im Steuerjahre 1302 zur enormen Höhe von 84 Mark 5 $\frac{1}{2}$  Pfund emporschnellte.<sup>3</sup>

Vielleicht hängt dieser auffallend hohe Betrag mit der um Martini des darauffolgenden Jahres (1303) erfolgten neuen Umlage der Stadtsteuer zusammen, deren Ergebnis die noch höhere Summe von 89 Mark 9 Pfund war.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> 1291 Jänner 25. Jakobus purchravius f. r. . . . de *stiura* de Merano marc. 40 (M. cod. 8 fol. 29').

1296 April 28. Ch. Gandnerius purkgravius in Tirol f. r. . . . de officio purkgravatus de duobus annis, qui expirabunt in festo s. Jacobi . . . Item de marc. 47 duplicatis de *stiura* in Merano de 2 annis (I. cod. 279 fol. 13'. cod. 280 fol. 14).

1298 Mai 8. . . . de marc. 47 [corrig. aus 49] de *stiura* XCVI. anno in Merano et marc. 49 de *stiura* ibidem anno XCVII. Item de marc. 100 duplicatis de officio purkgravatus duorum annorum, qui expirabunt in festo s. Jacobi futuro (I. cod. 282 fol. 50).

1299 Juli 16. Ch. purchravius de Tyrol f. r. . . . de marc. 45 lib. 8 de *steura* in Merano consueta (M. cod. 3 fol. 45. cod. 9 fol. 37').

<sup>2</sup> 1302 Sept. 24, Tirol. Ch. Gandener purchravius quondam in Tirol f. r. . . . de marc. 17 minus lib. 2 de *stiura civitatis* in Merano de anno 1299, quando civitas exusta fuit. Item de marc. 18 lib. 3 de *stiura eiusdem civitatis* de anno 1300 (M. cod. 3 fol. 131'. cod. 10 fol. 103').

<sup>3</sup> 1303 Juni 20. Ber. purgravius f. r. . . . de marc. 84 lib. 5 $\frac{1}{2}$  (lib. 5, sol. 10) de *stiura civitatis Merani* (M. cod. 3 fol. 166'. cod. 10 fol. 60).

<sup>4</sup> 1305 Aug. 18. Perhtoldus Grüberius purchravius f. r. . . . de marc. 89 lib. 9 de *stiura Merani* imposita anno 1303 circa festum sancti Martini et de marc. 65 minus libris 3 de eadem *stiura* imposita anno 1304 circa idem festum et hec est *stiura annua* (I. cod. 282 fol. 115).

Dieser hohe Betrag scheint aber zu Klagen Anlass gegeben zu haben, denn um Martini des Jahres 1304 wurde unter bedeutenden Ermässigungen die Stadtsteuer neu auf die steuerpflichtigen Bürger vertheilt, und dieser Umlagemodus blieb die Norm für alle Zukunft. Das Resultat dieser neuen Umlage war nach der Rechnung des Burggrafen die Summe von 64 Mark 7 Pfund.<sup>1</sup>

Glücklicherweise ist uns auch die auf Grund dieser Steueranlage angefertigte Steuerliste erhalten geblieben.<sup>2</sup>

Dieser Steuerrotulus führt über 200 namentlich bezeichnete Steuerträger an mit der auf sie entfallenden Quote, welche zwischen 10 Solidi ( $\frac{1}{2}$  Pfund) und 20 Pfund schwankt. Die Gesamtsumme beträgt 65 Mark 6 Pfund,<sup>3</sup> welcher Betrag entweder in derselben Höhe oder häufiger noch um  $\frac{1}{2}$  Pfund vermindert, also auf 65 Mark  $5\frac{1}{2}$  Pfund reduciert, in allen Amtsrechnungen des Burggrafen bis in die Vierzigerjahre wiederkehrt.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Rechnung in vorhergehender Anm.

<sup>2</sup> Staatsarchiv Wien, Rep. VI. Anno domini MCCCIII stiura inposita est in Merano . . . Summa marc. 65 lib. 6. Pergamentrotulus ca. 60 cm lang und durchschnittlich 10 cm breit. Auf der Vorderseite ganz, rückwärts zu zwei Drittheilen beschrieben.

<sup>3</sup> Gegenüber der oben angegebenen Rechnung vom 18. August 1305 ergibt sich demgemäss eine Differenz von 9 Pfund, die sich vielleicht daraus erklären dürfte, dass bei der ersten Steuererhebung nach dem neuen Umlagemodus nicht die ganze Summe eingegangen ist.

<sup>4</sup> 1308 März 8. Per. purgravius de Tyrol. f. r. . . de marc. 65 lib.  $5\frac{1}{2}$  triplicatis de annis 3 de stiura in Merano, que datur circa s. Martini (M. cod. 4 fol. 34).

1309 Aug. 6. . . . marc. 65 lib.  $5\frac{1}{2}$  de stiura in Merano.

Ausgaben: Item colligentibus stiuram communem in Merano lib. 4 (M. cod. 6 fol. 52' u. 54).

1314 Juli 13. Dns. Ulricus de Cordo purgravius f. r. . . de Ver. marc. 65 lib.  $5\frac{1}{2}$  de steura annua in Merano (I. cod. 286 fol. 48).

1315 Mai 2. Dns. Ulricus de Cordo purgravius Tyrolis computavit, se recepisce in anno 1314 primo de stiura annua Merany Ver. marc. 65 lib.  $5\frac{1}{2}$  . . . totum de anno predicto, qui in kalendis Aprilis nunc preteriti exspiravit (I. cod. 286 fol. 82').

1316 Juli 19 (M. cod. 12 fol. 50').

1317 Juli 13. . . . steura annua in Merano videlicet Ver. marc. 65 lib. 6 (M. cod. 12 fol. 85).

1319 April 11. . . . über 2 Jahre, steura annua in Merano videlicet Ver. marc. 65 lib. 6 (M. cod. 11 fol. 65).

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts betrug die Höhe der Stadtsteuer Merans nach Ausweis der in den beiden ersten Jahrzehnten desselben Jahrhunderts angelegten landesfürstlichen Urbarien nur mehr 60 Mark,<sup>1</sup> wovon, wie wir sehen werden, 48 Mark verpfändet waren.

- 1320 Juni 6. . . . marc. 65 lib. 6 (M. cod. 11 fol. 132').  
 1321 März 12 (M. cod. 11 fol. 166).  
 1322 Mai 3 (M. cod. 11 fol. 234).  
 1323 Febr. 28. Dns. Fridricus de Cordo nomine et vice dni. Ulrici de Cordo patris sui purchgravii Tyrolis f. r. . . . de anno uno videlicet 1322, qui in kalendis Aprilis nunc futuri expirabit in anno presenti vid. 1323. . . . Item de Ver. marc. 65 lib. 6 de steura civitatis in Merano annuali (M. cod. 11 fol. 258).  
 1324 Juni 25. Dns. Albertus de Camiano olim pruchgravius Tyrolis f. r. suam primam . . . de steura annua in Merano vid. de Ver. marc. 65 lib. 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> (M. cod. 13 fol. 94).  
 1325 März 26. Dns. Heinrichus de Annenberch purchgravius Tyrolis (M. cod. 13 fol. 114').  
 1326 Mai 28 (M. cod. 13 fol. 188).  
 1327 März 13 (I. cod. 62 fol. 1).  
 1328 Mai 22 (I. cod. 62 fol. 19').  
 1329 März 3 (I. cod. 62 fol. 29).  
 1330 Febr. 13. Chunradus Arberger purchgravius Tyrolis. . . . Item receipt de steura civitatis in Merano marc. 65 lib. 1 (!) (I. cod. 62 fol. 34').  
 1331 Juni 5. Dns. Volkmarus de Purchstal purchgravius Tyrolis f. r. . . . de anno uno videlicet 1330, qui in festo s. Johannis Baptiste proxime nunc futuro expirabit (I. cod. 62 fol. 48').  
 1332 Sept. 15. Dns. Volkmarus purchgravius Tyrolis f. r. . . . de steura annua in Merano . . . per omnia ut supra in hoc libro in racione dni. H. de Annenberch (I. cod. 62 fol. 59).  
 1333 Juni 10 (I. cod. 62 fol. 66').  
 1334 Aug. 4 (I. cod. 62 fol. 81).  
 1335 Nov. 22 (I. cod. 62 fol. 92).  
 1337 März 24 (I. cod. 62 fol. 102).  
 1338 Juli 18, über 3 Jahre, 1335. 36. 37 (I. cod. 62 fol. 115.)  
 1340 Juni 14, über 2 Jahre, 1338. 39 (I. cod. 62 fol. 136).  
 1343 März 11. Dns. Chunradus de Schennano purchgravius Tyrolis . . . de anno uno videlicet 1342, qui inchoavit se in die s. Andree in anno 1341 et expiravit in crastino b. Andree in anno 1342 (I. cod. 62 fol. 168).

<sup>1</sup> I. Urbar 3 fol. 2: Item die gewonleich stewr an Meran gilt ierleich sechzig markh Perner, der gevallen dem Fridinger all iar 48 marc.

I. Urbar 4 (angelegt 1414) fol. 1: Item es gevellt der herrschaft ze Tyrol iärlichen von der statstewr an Meran sechczig mark Perner.

Der oben besprochene Steuerrotulus enthält auch von einer zweiten, doch sicher nur wenig späteren Hand an mehreren Stellen Berichtigungen und Nachträge, was darauf hindeutet, dass derselbe in der Folgezeit in praktischer Geltung gestanden ist und die Grundlage für die Umlage der Steuer gebildet hat. Da die Nachträge alle von derselben Hand herrühren, so haben wir es wohl auch hier, wie wir das bei den Steuerlisten so vielfach constatieren konnten, mit einer einheitlichen ‚Renovation‘ dieses Verzeichnisses zu thun.

Die Einhebung und höchst wahrscheinlich auch die Umlage der Steuer lag noch durch das ganze erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts in den Händen des Burggrafen. Die Rechnung vom 6. August 1309 erwähnt eigene Organe des Burggrafen, welche die Einhebung besorgten und dafür von diesem entsprechend entlohnt wurden.

Wenige Jahre später hingegen sehen wir die Steuerverwaltung schon an die Stadtgemeinde übergegangen. Die Rechnung vom 13. Juli 1314 lässt die Bürgerschaft als die Anleger der Steuer erkennen: ‚Item cives imposuerunt prestatoribus in Merano pro steura de duobus annis libras 20 ad gratiam domini.‘<sup>1</sup>

Die Municipalgesetze König Heinrichs vom Jahre 1317<sup>2</sup> sprechen es ebenfalls deutlich aus, dass die Bürger selbst die Steuer unter sich umlegen. Der König trägt ihnen auf, die von ihm befreiten Personen mit keiner Umlage zu belasten. Den auf die Privilegierten entfallenden Betrag sollten sie von der Hauptsumme abziehen dürfen.

Auch die Einhebung von Gemeindegzuschlägen zu der landesfürstlichen Steuer erkannte der König als rechtmässig an, indem er eine Beitragspflicht der einzelnen auch für den Fall statuierte, dass die Bürger unter sich mehr umlegen sollten, als die landesfürstliche Steuer ausmache. Eine Notiz in der

<sup>1</sup> I. cod. 286 fol. 49. Vgl. S. 638 Anm.

<sup>2</sup> Stampfer, Chronik von Meran S. 226f.: Wir wellen auch, swen wir der stewer haben ledich lazen und unser hantfest geben habn, daz der auch von den purgern umb dieselben stewer ledig und unbenot sei, also daz man uns deu ablahe an der summe, deu unser stewer von der stat pringet. Ez sei dann, daz die purger under in iht mer auflagen über unser rehten stewer, swaz im davon gevallen mach ze geben nach seinem reihum, daz sol er geben und niht mere (S. 230). Orig. Stadtarchiv Meran.



Rechnung des Burggrafen vom 25. Juni 1324 berichtet uns zur Ergänzung des Gesagten, dass die Umlegung der Steuer von zwölf iurati (Gemeindeausschuss) besorgt wurde.<sup>1</sup>

In der Folgezeit scheint sich aber mannigfache Irrung bei der Umlage der Steuer eingeschlichen zu haben, denn Erzherzog Sigismund sah sich veranlasst, mit Brief vom 11. December 1478, wodurch er eine ganze Reihe von Streitigkeiten zwischen der Stadtgemeinde und einzelnen aus der Gemeinde durch Aufstellung allgemeiner Normen schlichtete, zu verordnen, dass fortan die Steuer nur in Gegenwart des Burggrafen oder seines Anwaltes umgelegt werden dürfe, der zwei oder drei redliche vernünftige Männer zu sich nehmen soll, die bei der Umlage zu intervenieren hätten.<sup>2</sup>

Der Fälligkeitstermin der Stadtsteuer war, wie schon gelegentlich bemerkt wurde, Martini.

Die ordentliche Steuer Merans war eine Häusersteuer. Einerseits lässt darauf schon der seit 1304 constante Steuerbetrag schliessen, und andererseits ergibt sich das aus den zahlreichen Privilegien, dass alle Häuser in Meran steuerpflichtig sein sollten. Die Bürger Merans waren nämlich gegen die sie schädigenden Exemptionsprivilegien insbesondere der Adeligen, die nicht nur von ihren angestammten, sondern auch von ihren neu erworbenen Realitäten zu steuern sich weigerten, mit ihren Ansprüchen auch gleich den anderen Städten siegreich durchgedrungen und hatten eine Reihe von Privilegien erwirkt, dass alle Häuser, die von altersher mit der Stadt gesteuert haben, auch fernerhin damit steuern sollen.

Solche Privilegien wurden, wie die Bestätigungsurkunde Herzog Albrechts vom Jahre 1386 beweist,<sup>3</sup> schon von König

<sup>1</sup> Duodecim iurati in Merano posuerunt super prestatores de Merano contra privilegium domini pro steura anni predicti Veron. libras 15, quod dominus ultra fieri non permittat. Item inposuerunt mensuratrici grani eciam contra privilegium domini Veron. lib. 2 (M. cod. 13 fol. 95).

<sup>2</sup> Gleichz. Cop. (Geben zu Meran an freytag vor sand Lucientag) I. Cop. B. II. Ser. fol. 61f. Dan der steur halb ordnen und seczen wir, das die hinfur albeg angelegt werden in gegenwurt ains yeden unnsrers burggraven oder seins anwalds und sunst nicht, der sol auch zwen oder drey redlich vernünftig man zu im nemen dabey zu sein und zu sehen, das solich steur und raittung treulich und angeverde angelegt und getan werde.

<sup>3</sup> Stampfer, S. 254f. Nr. 28.

Heinrich und Herzog Johann ertheilt und haben seither oftmals ihre Bestätigung erfahren.

Herzog Leopold III. beauftragte im Jahre 1380 seinen Burggrafen auf Tirol Heinrich Fridinger darüber zu wachen, dass alle Häuser in der Stadt Meran, welche von altersher mit den Bürgern gesteuert haben, noch mit ihnen steuern.<sup>1</sup> Herzog Albrecht sprach im Jahre 1386 in zwei Briefen gleichen Datums dasselbe aus,<sup>2</sup> und neuerliche Bestätigungen erfolgten von Herzog Leopold IV. 1396<sup>3</sup> und von Herzog Friedrich 1418.<sup>4</sup>

Die Stadtsteuer Merans floss sehr häufig nicht in die landesfürstliche Casse, sondern wurde aus Anlass von Elementarereignissen, und zwar hauptsächlich Feuersbrünsten, oder zu Befestigungsbauten, einmal auch wegen Auflage einer ausserordentlichen Steuer den Bürgern überlassen.

Am 20. Februar 1309 wurde die Stadt durch eine Feuersbrunst vom Grunde aus zerstört, weshalb Herzog Otto eine dreijährige Steuerfreiheit eintreten liess.<sup>5</sup>

In den vier Jahren vom 1. April 1314 bis 1. April 1318 wurde der ganze Betrag der Steuer den Bürgern Merans zur Ausbesserung der Stadtmauer und der Stadthore überlassen.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Ladurner im Archiv für Tirol IV S. 389 Reg. 1099.

<sup>2</sup> Stampfer, Nr. 28 S. 254f. u. Nr. 29 S. 256f.

<sup>3</sup> Ibid. Nr. 34 S. 259f.

<sup>4</sup> Ibid. Nr. 45 S. 270f. Gleichz. Cop. I. Bekennen I fol. 190.

<sup>5</sup> Anno predicto [1309] die nono exeunte Februario oppidum Merani funditus exustum fuit et dominus dux Otto remisit eis steuram consuetudinariam ad tres annos subsequentes videlicet annuatim marcas 70 (!) et habent privilegium super eo (W. cod. 383 fol. 42).

Der Schreiber gibt die Höhe der Stadtsteuer hier irrthümlich mit 70 Mark an. Wahrscheinlich schwebte ihm die Höhe der Steuer Innsbrucks vor, die ihn zu diesem Schreibfehler verleitete.

<sup>6</sup> Rechnung vom 2. Mai 1315. Item dominus remisit civibus de Merano steuram de anno predicto [1. April 1314 bis 1. April 1315] pro muro civitatis reparando videlicet 1314 Veron. marc. 65 lib. 5 $\frac{1}{2}$  (I. cod. 286 fol. 83').

Rechnung vom 19. Juli 1316. Dominus remisit civibus in Merano pro reparacione muri et portarum civitatis steuram de anno predicto videlicet 1315 Ver. marc. 66 lib. 6 (M. cod. 12 fol. 51).

Rechnung vom 13. Juli 1317. Item dominus remisit civibus de Merano pro reparacione muri et portarum civitatis steuram de anno predicto videlicet 1316 Veron. marc. 65 lib. 6 (M. cod. 12 fol. 86).

Rechnung vom 11. April 1319. Deficiunt de anno primo videlicet 1317 [bis 1. April 1318] de steura civitatis in Merano impendenda ad opus muri civitatis Ver. marc. 65 lib. 6 inclusis privilegiatis. Item Thomas

In den beiden Finanzjahren vom 1. April 1320 bis 1. April 1322 entfiel die Stadtsteuer abermals, und zwar im ersten Jahre wegen Auflage der das ganze Land umfassenden ausserordentlichen Steuer des 20. Pfennigs<sup>1</sup> und im zweiten Jahre wegen Brandschadens.<sup>2</sup>

Ebenso war den Bürgern Merans in den Jahren von Johann Baptista 1325 bis Johann Baptista 1329 wegen Brandunglückes die ganze Stadtsteuer erlassen.<sup>3</sup>

Die Verwüstungen müssen diesmal allerdings einen ganz bedeutenden Umfang angenommen haben, denn nicht genug damit, dass den Bürgern Merans die jährliche Stadtsteuer erlassen blieb, auch die landesfürstlichen Grundholden und Vogtleute im ganzen Burggrafenamte wurden, um die Mauern Merans wieder in Stand zu setzen, im Jahre 1328 mit einer ausserordentlichen Steuer belastet, die eine Summe von 31 Mark 2 $\frac{1}{2}$  Pfund abwarf.<sup>4</sup>

Stephlinus civis de Merano recepit eandem steuram in anno ultimo videlicet 1318 similiter marc. 65 lib. 6, de quibus domino dedebit facere rationem (M. cod. 11 fol. 67').

<sup>1</sup> Darüber Näheres bei den ausserordentlichen Steuern.

<sup>2</sup> Rechnung vom 12. März 1321. . . . de Veron. marc. 65 lib. 6 de steura annua civitatis in Merano, que quidem steura nondum est inposita nec exacta (M. cod. 11 fol. 166').

Rechnung vom 5. Mai 1322. Et est notandum, quod de steura civitatis in Merano non fecit rationem de duobus annis videlicet 1320 et 21 ex eo, quod cives de Merano eandem steuram non dederunt in anno primo ratione steure vicesimi denarii tunc inposite et in anno secundo ratione exustionis (M. cod. 11 fol. 234).

<sup>3</sup> Rechnung vom 28. Mai 1326. Item dominus remisit civibus in Merano pro subsidio exustionis steuram annuam videlicet marc. 65 lib. 5 $\frac{1}{2}$  (M. cod. 13 fol. 189).

Die Rechnungen vom 13. März 1327, 22. Mai 1328 und 3. März 1329 enthalten alle die Bemerkung: Deficit tota steura de Merano videlicet Veron. marc. 65 lib. 5 $\frac{1}{2}$  (I. cod. 62 fol. 1, beziehungsweise 19' u. 29).

Die Rechnung vom 13. Febr. 1330 enthält keinen Ausfall mehr.

<sup>4</sup> 1329 März 3. Dns. H. de Annenberch purchgravius Tyrolis f. r. . . . de anno uno videlicet 1328, qui in festo s. Johannis Baptiste proxime nunc futuro expirabit in anno presenti videlicet 1329. . . .

Item recepit in Naturns lib. 50 de steura muri in Merano.

Item recepit in Partschins lib. 30.

Item recepit in Algunda lib. 40.

Item recepit in Tirol et in Ruffiano lib. 44.

Item recepit in Schemnao lib. 49 $\frac{1}{2}$ .

Mit dieser Brandkatastrophe dürfte es wahrscheinlich auch zusammenhängen, dass seit dem Jahre 1330 infolge königlichen Privilegs (*per privilegium domini*) ein ständiger Ausfall an der Stadtsteuer von 12 Mark 4 Pfund registriert wird.<sup>1</sup>

Mit Urkunde vom 7. April 1339 gewährte Herzog Johann der durch eine neuerliche Feuersbrunst verheerten Stadt Meran ,ze prantstewr und ze ainer hilffe daz si dester paz wider auf gapawn mugen' eine fünfjährige Steuerfreiheit,<sup>2</sup> die sich demgemäss bis Martini 1343 erstreckt hat.

In den Jahren 1344, 1345 und 1346 dürften die Bürger Merans ihre Stadtsteuer wieder gezahlt haben. Im Jahre 1347 wurde ihnen wieder eine sechsjährige Steuerfreiheit zutheil.

Markgraf Ludwig gewährte dem Rathe und den Bürgern Merans mit Brief vom 14. September 1347 ,ze einer ergetzunge alles des schaden', den sie ,an prunst und in disem chrieg' erlitten haben, die Gnade, ,daz si der iaerlichen stewr und gewonlich phlege sechs iar, die nacheinander chomen, an allerlaye beswaerung unser, unser erben und nachkomen und unsers purchgrafen Peterman von Schenna . . . und alle unser richter, amptlewte und phleger von der vorgeantanten stewer und phlege wegen ledich und loz sullen beleiben'. Nur in dem Falle, als der Markgraf oder sein Land in derselben Zeit in Noth geriethe und der Hilfe der Bürger nicht entbehren könnte, sollten

---

Item receipt in Mais marc. 7.

Item receipt in Haefninga et in Veran lib. 29, quam steuram dederunt tantum coloni et homines advocatales.

Summa horum receptorum de steura Veron. marce 31 libre 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> (I. cod. 62 fol. 29 u. 29').

<sup>1</sup> Rechnung vom 5. Juni 1331. Item deficiunt de steura annua civitatis de Merano de anno predicto per privilegium domini . . . folgen die einzelnen Defectus (I. cod. 62 fol. 48').

Rechnung vom 15. September 1332. Item deficiunt sibi de steura civitatis in Merano eciam de anno predicto, prout eciam singulariter patet in sua proxima racione Veron. marc. 12 lib. 4 (I. cod. 62 fol. 59). Aehnlich auch in allen späteren Rechnungen.

<sup>2</sup> Stampfer, Urk. 9 S. 235. Rechnung vom 14. Juni 1340. Item deficit sibi in anno ultimo [1339] steura civitatis in Merano tota videlicet Veron. marc. 65 lib. 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> racione exustionis civitatis eiusdem (I. cod. 62 fol. 136').

Rechnung vom 11. März 1343. Et est notandum, quod de eodem anno non fecit racionem . . . de steura annua civitatis Merani, que fuit remissa causa exustionis (I. cod. 62 fol. 168).

die Bürger Merans gleich anderen Landesunterthanen zu steuern verpflichtet sein.<sup>1</sup>

Ausser diesen der Stadtgemeinde ertheilten Steuerbefreiungen erfuhren noch einzelne Bürger eine besondere Begünstigung.<sup>2</sup>

Schliesslich traf die Stadtsteuer Merans auch dasselbe Schicksal, wie es so vielen anderen landesfürstlichen Einnahmequellen jener Zeit zuteil wurde: sie wurde zu ihrem grössten Theile verpfändet und nicht mehr eingelöst.

Herzog Albrecht III., der nach dem Tode Herzogs Leopold III. auf Bitten dessen Söhne auch die Verwaltung des Landes Tirol übernommen hatte, versetzte mit Brief vom 21. October 1387<sup>3</sup> der Frau Agatha von Westerstetten, Gemahlin des Burggrafen auf Tirol Heinrich von Fridingen für die zu einer Reise nach Schwaben dargeliehenen 700 Ducaten und 800 ungarischen Goldgulden ‚die burgerstüre an Meran, der acht und vierzig mark Perner gewonlicher Meraner münz alle iar sint‘, welche sie so lange innehaben und geniessen soll, bis ihr das obgenannte Darlehen zurückbezahlt würde. Der Herzog behielt sich das ewige Lösungsrecht vor und gestattete aus besonderer Gnade, dass die Agatha von Westerstetten diesen Satz einem andern, ‚der zue uns gehöret und uns ge-

<sup>1</sup> Concept (Datum Sterzingen anno 1347 die exaltacionis s. crucis) I. cod. 20 fol. 24' (Nr. 51). Ein zweites durchstrichenenes Concept in kürzerer Fassung und mit dem abweichenden Datum Sterzingen a. 1347 sabbato in crastino exaltacionis s. crucis = 15. September. I. cod. 129 fol. 5.

<sup>2</sup> Mit Urkunde vom 20. April 1313, (Datum Laibaci a. d. 1313 die vicesimo mensis Aprilis) ertheilte König Heinrich dem Heinricus dictus Anstrunch Freiheit von der Stadtsteuer Merans (Gleichz. Cop. I. cod. 18 fol. 87').

Im Jahre 1359 befreite Markgraf Ludwig Künzlein den Sohn weiland Aeblesins am Thor zu Meran von der Stadtsteuer (Regest I. Pest.-A. Urk. I 659 Nr. 54), über welche Freiheit der Burggraf auf Tirol Peter von Schönna obgenanntem Künzlein einen Brief ausstellte (Regest ibid. Nr. 46).

Markgräfin Margaretha bestätigte im Jahre 1363 diese Steuerfreiheit (Ibid. Nr. 48 u. 55).

<sup>3</sup> Begl. Copie, angefertigt auf Bitten Agathas von Westerstetten von Heinrich Ehinger, Stadtammann zu Constanz, im Jahre 1418, I. Schatzarchiv Urk. 1163 (Orig. geben ze Schaufhusen (!) an mäntag nach s. Lucastag des Ewangelisten 1387).

Regest nach I. Schatzarchiv Rep. II 67 mit falschem Datum (22. October), Ladurner im Archiv für Tirol V S. 345 Nr. 1210.

horsam ist und der och darinn in unserm lande siczet übertragen könne. Zugleich befiehlt er dem Richter, dem Rathe und den Bürgern, die jährliche Stadtsteuer der Pfandinhaberin getreu zu entrichten.

Der Wortlaut dieser Urkunde lässt ersehen, dass von der jährlichen Stadtsteuer Merans thatsächlich nur 48 Mark eingingen.

Rechtlich hätte sie freilich, wie wir wissen, viel höher sein, hätte sie nach den landesfürstlichen Urbarien noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts 60 Mark betragen sollen, aber die verschiedenen defectus, wie wir einen solchen von alljährlich 12 Mark 4 Pfund schon seit dem Jahre 1330 constatieren konnten, werden thatsächlich die Steuersumme auf 48 Mark reduciert haben.

In den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts war noch keine Einlösung erfolgt, und es ist eine solche auch später nicht erweislich.

Im Jahre 1418 hatte Agatha von Westerstetten den Originalpfandbrief noch in der Hand und liess sich von Heinrich Ehinger, Stadttammann zu Constanx, eine beglaubigte Abschrift anfertigen, die in den Zwanzigerjahren des 16. Jahrhunderts, der Zeit der Anlegung der Schatzarchiv-Repertorien, schon im landesfürstlichen Archive zu Innsbruck sich befand und heute noch befindet.

Diese beglaubigte Copie bedurfte die Pfandinhaberin wahrscheinlich zu dem Zwecke, um ihre Rechtsansprüche ohne Gefährdung des Originals zu beweisen, und auf diese Weise dürfte sie in das landesfürstliche Archiv gekommen sein.

Wäre einmal eine Einlösung erfolgt, würde sicherlich der Originalpfandbrief zurückgestellt worden sein und müsste sich wahrscheinlich in den Archiven vorfinden, was nicht der Fall ist. Auch die Copie trägt über die erfolgte Einlösung keinerlei Vermerk.

### Glurns.

Das Städtchen Glurns hat es höchst wahrscheinlich zu einem eigenen entwickelten Steuerwesen, das sich von dem der Landgemeinden unterschieden hätte, gar nicht gebracht. Nach

den Steuerlisten erscheint das ‚oppidum Glurns‘ als ein Theil des Landgerichtes.<sup>1</sup>

Die Landesfürsten suchten das kleine städtische Gemeinwesen zwar in jeder Weise zu fördern und gewährten unter anderen, um die Bevölkerungszahl zu heben, den nach Glurns Uebersiedelnden eine zehnjährige Steuerfreiheit.<sup>2</sup> Der Erfolg hat aber den Bemühungen augenscheinlich nicht entsprochen.<sup>3</sup>

### Brixen.

Die Abhandlung über die Steuer der bischöflichen Stadt Brixen gehört nicht in den Rahmen unserer Aufgabe. Nur nebenher möge derselben mit einigen Worten gedacht sein.

Nach einer Rechtsaufzeichnung vom Jahre 1379<sup>4</sup> bezog der Bischof alljährlich vor St. Martini eine Steuer von 20 Mark. Ausserdem wurde von den Bürgern zu Gunsten des Hofschreibers, des Richters, des Truchsess, des Domschergen und des Failtragers je 1 Mark, zusammen also 5 Mark gesteuert, so dass die Gesamtsumme der alljährlich zu leistenden Stadtsteuer 25 Mark betrug.

Die Umlage der Steuer wurde durch die zu diesem Zwecke gewählten Bürger unter Intervention des Richters oder des stellvertretenden Unterrichters besorgt.

## C.

### Anderweitige landesfürstliche Abgaben.

#### Die Küchensteuern.

Neben der bisher behandelten eigentlichen Steuer kommen noch andere Arten von Abgaben vor, die hier erörtert werden müssen. Zunächst sei die sogenannte Küchensteuer (stiura

<sup>1</sup> Siehe S. 517.

<sup>2</sup> Siehe S. 579f.

<sup>3</sup> Einer besonderen Fürsorge seitens des Landesfürsten erfreuten sich auch die Jahrmärkte in Glurns. Vgl. z. B. Hormayr, Sämmtl. Werke Urk. 65.

<sup>4</sup> Druck Tirol. Weisth. IV S. 376 f.

coquine, stiura coquinaria oder coquinalis) erwähnt, die auch den Charakter einer ordentlichen öffentlichen Abgabe an sich trägt.

Die Küchensteuer ist keine Tirol eigenthümliche Erscheinung, sondern dieselbe ist auch anderswo, insbesondere im benachbarten Baiern nachweisbar.<sup>1</sup> Allerdings kannte man bisher kaum mehr als den blossen Namen und hat dieselbe fast durchaus für eine ausserordentliche Steuer gehalten,<sup>2</sup> was keineswegs richtig ist.

Zunächst zur Erklärung des Namens. Es möchte nahe liegen anzunehmen, dass wir hier Steuern vor uns haben, die nach Küchen umgelegt wurden, deren Steuereinheit eine Küche bildete, ähnlich wie das in Südtirol der Focus war. Freilich fällt da gleich das Bedenken auf, dass die ‚stiura coquinaria‘ in Deutschirol immer neben der eigentlichen stiura erscheint, welche letztere der im italienischen Landestheile nach foci umgelegten colta entspricht, und in der That sind wir auf falscher Fährte.

Wir haben hier in der Benennung eine Analogie zu der ‚prantstiu‘ im Sinne einer Unterstützung zur Hebung des durch Brandunglück verursachten Schadens, wie sie König Heinrich im Jahre 1333 den Bürgern Innsbrucks zutheil werden liess,<sup>3</sup> und eine weitere Analogie in der Rittersteuer im Sinne einer Unterstützung zur Erlangung der Ritterwürde.<sup>4</sup> Die Küchensteuern hatten auch ihren Namen nach dem Zwecke, zu dem sie gegeben wurden, sie waren Abgaben an die Küche. Eine Quelle aus dem Jahre 1534 bezeichnet sie ausdrücklich als Abgaben ‚zu unterhalten der kucken‘.<sup>5</sup> Das Urbar von Marienberg nennt sie zutreffend Abgaben ‚de iure coquine‘<sup>6</sup> und das Urbar des Brixner Capitels Leistungen ‚ad coquinam‘.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Maurer, Frohnhöfe II S. 268. III S. 242. 286. Baasch 46.

<sup>2</sup> Luschin, Oesterr. R.-Gesch. 209. Jäger, II 1 S. 407. Kink, Geschichte Tirols 400. Baasch a. a. O.

<sup>3</sup> Siehe S. 598.

<sup>4</sup> Siehe weiter unten.

<sup>5</sup> I. Pest-A. XXII 120 (Bericht Veit von Wehingen, Pflegers zu Laudegg, an die Regierung).

<sup>6</sup> I. Schwitzer, S. 63: Oves, que dantur maiores et minores, non sunt de racione et merito swaigarum, sed censuales et sunt de iure coquine und haizent chuchenschaf.

<sup>7</sup> I. cod. 127 fol. 22'.



Da die Küchensteuern zum Unterhalte der landesfürstlichen Küche dienten, so ist es begreiflich, dass dieselben während des ganzen Mittelalters regelmässig in Naturalien entrichtet wurden. Mit Vorliebe wurden Schafe gegeben. In dem bald zu erwähnenden Verzeichnis der Küchensteuer aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts werden ausser den am meisten genannten Schafen (oves) noch angeführt Rinder (armenta), Schweine (porci), Hühner (pulli), Eier (ova) und Futter (pabulum).

Mit dem Vordringen der Geldwirtschaft trat zunächst alternative Leistung an die Stelle: entweder die bestimmte Anzahl Naturalien oder die Summe Geldes, zu dem dieselben geschätzt waren.

So zahlte das Gericht Zimmers (Cembra), wie sich aus den Amtsrechnungen<sup>1</sup> und dem unten angeführten Küchensteuerverzeichnis ergibt, entweder 8 Rinder oder dafür 40 Pfund Perner.

Der Richter von Hertenberg verrechnet zeitweise 5 Mark als Küchensteuer, während regelmässig 6 Rinder und 50 Schafe erscheinen.<sup>2</sup>

Im Sinne einer Alternative zwischen Geld- und Naturalleistung ist wohl auch die Bemerkung des Richters Nikolaus von Mühlbach in seiner Rechnung vom 9. Februar 1305 zu verstehen. Er verrechnet hier für zwei Jahre ‚24 armenta de stiura coquinaria‘ und fügt hinzu, ‚que quandoque recipiuntur quandoque non‘.<sup>3</sup> Wenn als Küchensteuer nicht das Vieh abgeliefert wurde, so war sicher dafür der äquivalente Geldbetrag zu leisten.

Das Gericht Laudegg zahlte um das Jahr 1400 an den Landesfürsten für 100 Küchenschafe 10 Mark,<sup>4</sup> für ein Schaf

<sup>1</sup> 1302 Juni 28, Tirol. Julianus notarius gascaudio Zimbrie f. r. . . . de armentis 8 vel libris 40 de stiura coquinaria de anno 1301 (M. cod. 3 fol. 117. cod. 10 fol. 96).

<sup>2</sup> 1292 Juli 21, St. Petersburg. Wernherus iudex de Hertenberch f. r. . . . de marc. 5 de stiura coquinaria (I. cod. 279 fol. 30).

1294 Aug. 4, St. Petersburg. . . . de armentis 6 ovibus 5 de stiura coquinaria (I. cod. 279 fol. 30').

Ebenso auch die folgenden Rechnungen. Siehe S. 469f. Anm.

<sup>3</sup> 1305 Febr. 9. Nyk. index in Mulbach f. r. . . . de armentis 24 de stiura coquinaria in solsticio de duobus annis scilicet 1303 et 4, que quandoque recipiuntur quandoque non (M. cod. 6 fol. 12).

<sup>4</sup> I. Schatzarchiv 5774: Das sind die nůcz, die zů Laůndegg gehorent . . . Item 100 march stęwr. Item 10 marchk für 100 kuchenschaf.

also 1 Pfund Perner. Das ist aber nicht im Sinne einer endgiltigen Ablösung der Naturalleistung durch Geldzahlung aufzufassen, sondern nur im Sinne einer Alternative zwischen denselben, denn noch im Jahre 1534 berichtet Veit von Wehingen, Pfleger in Laudegg, in seinem schon einmal erwähnten Schreiben an die Regierung in Innsbruck, dass die Dörfer des Gerichtes Laudegg der königlichen Majestät jährlich ins Amt Laudegg laut Ihrer Majestät Urbar 100 Küchenschafe zu zinsen haben, welche allweg zu St. Jörgentag durch einen Dorfvogt eines jeden Dorfes eingezogen und auf das Schloss Laudegg beantwortet werden. Allerdings leisten die Gerichtsleute nie die volle Zahl und geben für die fehlenden nur je 1 Pfund Perner.<sup>1</sup>

Spätere Küchensteuerverzeichnisse seit Ende des 16. Jahrhunderts führen nur mehr Geldleistungen auf.<sup>2</sup>

Eine zweite Frage ist die nach der rechtlichen Natur der Küchensteuern.

Zunächst sind dieselben ordentliche Abgaben, die jedes Jahr in gleicher Höhe wiederkehren. Das ergibt sich einerseits schon aus dem gerade vorher bei Laudegg Gesagten, anderseits aber aus den Amtsrechnungen, die fast durchaus neben der eigentlichen Steuer alljährlich die gleiche Summe als Küchensteuer verrechnen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Orig. I. Pest-A. XXII 120.

<sup>2</sup> So z. B. die Küchensteuerverzeichnisse vom Jahre 1578 von Neumarkt, Vill, Mazon etc. I. Pest-A. XXII 173.

<sup>3</sup> Vgl. als Beispiele die von Chmel im Oesterreichischen Geschichtsforscher II S. 133f. und die in Freybergs neuen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte S. 161f. abgedruckten Amtsrechnungen, insbesondere folgende Stellen:

Hertenberg. Rechnung des Richters Wernher vom 13. (nicht 8.) Aug. 1297: Item de armentis 6, ovibus 50 de stiura coquinarum non receptis (Freyberg 187f. = M. cod. 3 fol. 13'. I. cod. 280 fol. 58). Rechnung des Richters Ulrich vom 19. Aug. 1303: Item de armentis 6 ovibus 50 de stiura coquine (Chmel 154 = I. cod. 285 fol. 13').

Petersberg. Rechnung des Richters Nikolaus vom 21. Aug. 1297: Item de armentis 14, ovibus 140 de duabus stiuris coquinaris in autumpno et in festo s. Georii datis (Freyberg 189 = M. cod. 3 fol. 14'). Rechnung desselben Richters vom 21. Aug. 1303: Item de armentis 14, ovibus 140 de duabus stiuris coquine (Chmel 161f. = I. cod. 285 fol. 17').

Imst. Rechnung des Richters Christian vom 6. Sept. 1297: Item de armentis 12, ovibus 120 de duabus stiuris coquine (Freyberg 196f. = M. cod. 3 fol. 18'). Rechnung desselben vom 22. Aug. 1303: Item de ar-

Ueber die Höhe der Küchensteuer in den einzelnen Gerichten und Aemtern gibt uns ein Verzeichnis aus dem ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts eingehende Auskunft. Wir lassen dasselbe am besten im Wortlaute folgen:

Stiure coquine (steura coquinaria).<sup>1</sup>

- In purkgravatu dantur armenta 18.  
 In Schardes (Schards et Chastelbell) armenta 3, oves 30.  
 In Laetsch (Letsch) armenta 6, oves 60.  
 In Aeurs (Aewrs) armenta 2, oves 20.  
 In Glurnis (Glurns) armenta 3, oves 30.  
 In Nauders (Navders) armenta 6, oves 50.  
 In Laudek armenta 6, oves 60.  
 In Landek armenta 6, oves 60.  
 In Vmst (V̇mst) armenta 6, oves 60.  
 In monte sancti Petri armenta 7, oves 70.  
 In Hertenberch armenta 6, oves 40.  
 In Inspruk —.  
 In Tavr (Tawr) —.  
 In Frideberch (Vridberch) —.  
 In Wiptal armenta —.

mentis 6, ovibus 60 de una stiura coquine (Chmel 167 = I. cod. 285 fol. 20).

Landeck. Rechnung des Richters Ch. Schaller vom 16. Aug. 1297: Item de armentis 12, ovibus 120 de duabus steuris coquinariis (Freyberg 188 = M. cod. 3 fol. 14). Rechnung des Richters Heinrich Hirschberger vom 21. Aug. 1303: Item de armentis 6, ovibus 60 de [una] stiura coquine exacta in Decembri (Chmel 160 = I. cod. 235 fol. 16').

Laudegg (Prutsch). Rechnung des Richters Ch. Brügel vom 3. Sept. 1297: Item de armentis 12, ovibus 120 de duabus stiuris coquinariis (Freyberg 196 mit falscher Lesart Landekke statt Laudekke. M. cod. 3 fol. 18. I. cod. 282 fol. 38'). Rechnung des Richters Gottschalk vom 21. Aug. 1303: Item de armentis 6, ovibus 60 de una stiura coquine (Chmel 159 = I. cod. 28 fol. 13).

Dazu ist noch das im Texte gegebene Küchensteuerverzeichnis zu vergleichen.

<sup>1</sup> Zwei gleichlautende Aufzeichnungen I. cod. 277 fol. 10' u. W. cod. 384 fol. 44 (Nr. 170).

Bemerkenswerte Varianten der Wiener Hs. sind in Klammern gegeben. Beide Stücke sind undatiert. Ein Vergleich mit den anderen datierten Stücken der beiden Hs. (Kanzleibücher) ergibt als Entstehungszeit mit Sicherheit das erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts.

- In Mulbach (Mülbach) armenta 12.  
 In Gufduna armenta 12.  
 In Castelrut (Chastelrut) —.  
 In Rithina armenta 12.  
 In Serentina armenta 12.  
 In Passira armenta 6, oves 40.  
 In Maleto<sup>1</sup> armenta 4, oves 40.  
 In Haeueninga (Haeuninga) et Veran armenta 4.  
 In Vltimis armenta 7, oves 70.  
 In Enticlaro dantur armenta 8, porci 4, pabuli modioli 200, pulli 100, ova 1000.  
 In Zimbria similiter tantum, vel armenta 8, vel libre 40.<sup>2</sup>  
 In Salurno in monte armenta 3, porci 2, pabuli modioli 50, pulli 50, ova 500.  
 In Altenmetz armenta 4, porci 3, pabuli modioli 10, pulli 50, ova 500.  
 In Metz similiter tantum.  
 In Chunegesperch (Chûngesperch) armenta 6, porci 4, pabuli modioli 100, pulli 50, ova 500.

Die in diesem Verzeichnis frei gebliebenen Stellen lassen sich zum Theile aus den Amtsrechnungen ergänzen.

Der Propst von Innsbruck<sup>3</sup> verrechnet von seiner Propstei seit dem Jahre 1288 eine jährliche Küchensteuer von 34 Rindern und 172 Schafen, wovon aber seit dem Jahre 1300, unbekannt aus welchen Ursachen, 2 Schafe wegfallen. Für das Finanzjahr vom Fasching 1339 bis zum Fasching 1340 erscheinen auf einmal 39 Rinder weniger 3 Pfund Perner und 8 Grossi und nur 159 $\frac{1}{2}$  Schafe verrechnet.

Der Grund dieser Minderung dürfte ein allgemeiner sein, da auch die anderen vom Propste verrechneten Gefälle in der entsprechenden Rechnung vom 22. Mai 1340 bedeutend reduciert erscheinen.

Während sonst, wie wir sehen werden, die Küchensteuer meist an zwei Terminen fällig war, scheint die der Propstei Innsbruck nur an einem Termine gezahlt worden zu sein. Die

<sup>1</sup> Mülten, nicht Malé.

<sup>2</sup> vel armenta 8 vel libre 40 von der gleichen Hand nachgetragen.

<sup>3</sup> Die Rechnungen sind bei der Abhandlung über die Stadtsteuer Innsbrucks zusammengestellt.

Jahresrechnungen erwähnen stets nur eine Küchensteuer, während sonst entsprechend den zwei Zahlungsterminen meist zwei erscheinen.

Matrei zahlte als Küchensteuer alljährlich 8 Rinder und 54 Schafe, die allerdings sammt allen anderen öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben seit dem Jahre 1310 an Heinrich von Aufenstein verpfändet waren.<sup>1</sup>

Aus dem Gerichte Wipphal oder Sterzing flossen an die landesfürstliche Casse als Küchensteuer alljährlich 28 Rinder und 178 Schafe.<sup>2</sup>

Die Richter von Thaur weisen in ihren Rechnungen nie eine Küchensteuer aus, jedoch kommen darin trotzdem Spuren einer in diesem Gerichte zu leistenden Küchensteuer vor.<sup>3</sup> Vielleicht war dieselbe irgendwie veräussert oder verpfändet worden.

<sup>1</sup> Anno domini 1315 die 29 Maii in Inspruka dominus Hainricus de Auuenstain ostendit privilegium suum, quod habuit a domino H[einrico] rege pro Ver. marcis 1042 $\frac{1}{2}$ , in quibus sibi tenetur, pro quibus sibi obligavit omnia bona sua in plebe Matray, quod privilegium datum est in Praga anno domini 1310 in mense Aprili. . . . Nota dns. H. de Ovuenstein recipit omni anno de prediis dni. H. regis Bohemie in plebe Matray videlicet de 20 curiis Ver. marcas 49, lib. 6. Item de Augustensibus in Matray marc. 14 et de Graveriis videlicet hominibus dni. H. regis ibidem marc. 16. Item marc. 15 de steura annuali ibidem. Item lib. 40 de advocacia ecclesie in Matray. Item de lib. 35 de liberis. Item lib. 60 de steura armentorum in festo s. Georii et lib. 40 de stiura oppidi in Matray. Oves 10, agnos et edos 20, scapulas 20, pullos 30, ova 30, caseos 2300, sagiminis scutellas 4 . . . et pro steura coquinaria oves 54 eciam omni anno armenta coquinaria 8 minus libra 1. Item recipit idem Övenst[einer] omni secundo anno armenta 11 dicta slegrinder et oves 24 de advocacia . . . (I. cod. 286 fol. 86f.).

<sup>2</sup> Z. B. 1296 Aug. 3. Ber. iudex de Sterzinga et prepositus in Wiptal f. r. . . . de armentis 28, ovibus 178 de stiura coquinaria (I. cod. 282 fol. 11').

1305 Juli 3. Jacobus Flochnaerius iudex in Sterzinga f. r. . . . de armentis 28, ovibus 178 de stiura coquine de anno 1305 solvenda (I. cod. 282 fol. 111).

Im übrigen wären die S. 475 Anm. 1 angeführten Rechnungen zu vergleichen.

<sup>3</sup> 1315 März 13, Tirol. Dominus Seifridus iudex in Hallis fecit rationem . . . Item dominus remisit de anno presenti hominibus in Mäls, in Paumchirchen et in Peruels siliginis modios 2, avene modios 2, Veron. libras 29, grossos 9. Item remisit dicto Einger libras 3 $\frac{1}{2}$

Für Friedberg und Kastelruth, die ja auch keine gewöhnliche Steuer bezahlten,<sup>1</sup> lässt sich auch die Zahlung einer Küchensteuer nicht nachweisen.

Die Küchensteuern waren regelmässig zweimal des Jahres in gleicher Höhe fällig, im Herbst und im Frühjahr (Georgi), und die im Verzeichnis angegebenen Beträge beziehen sich nur auf einen Steuertermin, stellen also nur die Hälfte der Jahressteuer dar, wovon man sich durch einen Vergleich mit den S. 650 Anm. 3 angeführten Amtsrechnungen leicht überzeugen kann. Aus der zweimaligen Einhebung der Küchensteuer im Jahre erklärt sich auch, dass die Amtsrechnungen regelmässig doppelt so viele Küchensteuern anführen, als sie Jahre umfassen.<sup>2</sup> Vereinzelt, so für das Gericht Hertenberg, kommt wohl nur ein Termin für Leistung der Küchensteuer vor, das erscheint aber als etwas Aussergewöhnliches und fand man sich bestimmt, eigens anzumerken.<sup>3</sup>

pro equo vecturali et pro steura coquinaria et ovibus libras 3 $\frac{1}{2}$ ,  
(I. cod. 286 fol. 80').

1338 Nov. 27. Dominus Berhtoldus de Freuntsperch iudex Hallis f. r. de omnibus fictis et proventibus iudicii ibidem et in Tawr. . . . Item deficiunt de matre Selonum silig. galvee 7, ordeï galvee 7, oves 7 et de steura coquinaria et carnisbrivio libre 10 minus grosso 1 de predictis septem annis (1332—1338) et de ultimis quatuor annis (1335—1338) de steura equorum libre 4, grossi 8 (I. cod. 287 fol. 114).

<sup>1</sup> Siehe S. 510f.

<sup>2</sup> Vgl. ausser den S. 650 Anm. 3 angeführten Rechnungen noch folgende Beispiele:

1313 Juni 11. F. de Quart et H. de Ruffiano . . . prepositi in Ruffiano et Algunda f. r. . . . de uno anno videlicet 1312. . . . Item de armentis 22 de duabus steuris coquinariis de eodem anno (I. cod. 286 fol. 13).

1314 April 19. H. de Ruffiano et H. filius Pöulinne de Aichach prepositi in Ruffiano f. r. . . . de armentis 22 de duabus steuris coquinariis de anno 1313 (I. cod. 286 fol. 13).

1303 Juni 15. H. Stoudacher iudex in Ultimis f. r. . . . de anno 1302 . . . Item de armentis 14, ovibus 140 de duabus stiuris coquinariis in ipso anno receptis (M. cod. 3 fol. 163).

1305 Juli 22. Swikerus iudex et prepositus in Vltimis f. r. de duobus annis. . . . Item recepit de quinque stiuris coquinariis armenta 35, oves 350 (I. cod. 282 fol. 104').

<sup>3</sup> 1323 Jänner 28, Tirol. Got. de Hallis iudex in Hertenberg f. r. . . . Item de armentis 6, ovibus 50 de steura coquinaria, que datur tantum semel in anno (M. cod. 3 fol. 19).

Für das Gericht Hertenberg ist speciell noch auf eine Abweichung aufmerksam zu machen, die das Verzeichnis gegenüber den Amtsrechnungen aufweist. Letztere nämlich verrechnen immer 6 Rinder und 50 Schafe, während im ersteren 6 Rinder und nur 40 Schafe angeführt werden.

An Stelle einer Viehgattung wurde je nach Lage der Verhältnisse auch eine andere gegeben.

Das Gericht Passeier war an jedem Termine 6 Rinder und 40 Schafe zu leisten schuldig. Am 27. Juni 1309 verrechnet aber der Richter für drei Küchensteuern, also für 18 Rinder und 120 Schafe nur 36 Rinder mit der Begründung, dass man Schafe im Thale nicht habe.<sup>1</sup>

Für das Gericht Laudegg hat sich, wie wir schon erwähnt haben, nur die Stellung von 100 Küchenschafen<sup>2</sup> oder die Zahlung von 10 Mark herausgebildet, während nach Ausweis der Rechnungen und des Verzeichnisses zu Beginn des 14. Jahrhunderts dort alljährlich 12 Rinder und 120 Schafe zu leisten waren.

Der Grund, warum hier in einem so kurzen Zeitraume die Küchensteuer so bedeutend zurückgegangen, ist nicht ersichtlich.

Uebrigens klagt der Pfleger Veit von Wehingen in seinem schon mehrmals angezogenen Berichte, dass auch diese so stark reducierte Zahl von 100 Schafen nicht geleistet wird, dass die Dörfer und Gerichtsleute etliche Jahre her zeitweise 25 und 30 und aufs höchste nicht mehr als 40 Schafe geantwortet haben und für die fehlenden nicht mehr als 1 Pfund Perner für jedes geben wollen und dafür nur leere Ausreden gebrauchen.

Auch die zu Beginn des 14. Jahrhunderts üblichen zwei Steuertermine scheinen sich im Laufe der Zeit auf einen reduciert zu haben. Die 100 Küchenschafe zu Laudegg waren nur an einem Termine, zu Georgi, zu leisten.

<sup>1</sup> 1309 Juni 27, Tirol. F[ridericus de Vineis] iudex in Passira f. r. . . de duobus annis. . . Item de armentis vivis 36 de tribus stiuris coquinariis receptis in Passira usque hodie, quia oves non habebant in valle (M. cod. 6 fol. 39).

<sup>2</sup> Von diesen 100 Schafen entfielen auf das Dorf Kauns 30, Prutz 12, Ried 10, Fendels 5, Tösens 3, Serfaus und Patznaun 14, Fiss 17 und Ladis 9 Küchenschafe (I. Pest-A. XXII 120).

Ebenso spricht das im Jahre 1414 angelegte landesfürstliche Urbar bei Aufzählung der im oberen Engadin und oberen Vintschgau zu leistenden Küchensteuer nur von dem St. Gallentage als Termin für die Zahlung der Küchensteuer.<sup>1</sup>

Ausser dieser ordentlichen haben wir auch vereinzelte Nachrichten von der Auflage einer ausserordentlichen Küchensteuer, allerdings nicht im ganzen Territorium, sondern nur in einzelnen Verwaltungssprengeln.<sup>2</sup>

Einzelne Orte wie Veran und Hafiling waren von der Verpflichtung, mit dem Verwaltungsbezirke, in dem sie lagen, die Küchensteuer zu entrichten, befreit und leisteten dieselbe separat.<sup>3</sup>

Wie steht es nun mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Küchensteuern?

Maurer<sup>4</sup> sieht den Küchendienst und die als Ablösung desselben entstandenen Küchensteuern für grundherrliche Leistungen an, während Below<sup>5</sup> darauf hinweist, dass in den Territorien auf den Schultern der schatzpflichtigen Bauern auch die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Leistung von Vieh für die Küche des landesherrlichen Hofes lastete.

<sup>1</sup> Dy mayenrinder und mayenschaf süllen gevallen ze sand Jorgentag und sol ain rind fünf phund Perner wert sein und ain mayenschaf sol ains phunds wert sein.

Dy kuchenrinder und kuchenschaf süllen gevallen ze sand Gallentag und sol ain rind dreier phund wert sein und ain kuchenschaf sol syben krewczer wert sein (I. Urbar 4 fol. 70).

<sup>2</sup> 1309 Aug. 14. Bernhardus et Jenlinus de Aychbach prepositi in Ruffiano fecerunt rationem . . . de armentis 22 pro duabus stiuris coquinariis consuētis et armentis 11 in eodem anno receptis pro stiura coquinaria peticionali (M. cod. 6 fol. 57').

1309 Aug. 12, Tirol. Ch. Rümetzer et Hermannus de Schennan prepositi in Mays et in Schennan fecerunt rationem . . . de armentis 14 de duabus steuris coquinariis et armentis 7 de una stiura coquinaria precaria (M. cod. 6 fol. 56').

1316 Juni 11, Imst. Wernlinus iudex in Vmst f. r. . . .

Deficiunt de steura coquinaria provinciali peticionali et de ovibus marce 16 (M. cod. 12 fol. 41).

<sup>3</sup> 1298 Mai 8, Tirol. Ch. Gandnerius purkgravius in Tirol fecit rationem . . . de armentis 20 de 5 stiuris coquinariis de Veran et Haeueninga, que exempta sunt de steura coquinaria purkgravatus (I. cod. 282 fol. 49).

<sup>4</sup> Fronhöfe II S. 268, III S. 242 u. 286.

<sup>5</sup> Sybels hist. Zeitschr. 58 S. 221, 59 S. 239.



Einerseits ist daran zu erinnern, dass eine und dieselbe Art von Leistung in einem Falle öffentlich-rechtlicher, im anderen privatrechtlicher Natur sein kann. So bestand z. B. die Herberge- und Gastungspflicht sowohl gegenüber dem Landesfürsten als solchem, als auch gegenüber dem Grundherrn.<sup>1</sup>

Andererseits kann auch der blosse Name ‚Steuer‘ nicht zum Beweise herangezogen werden, da dieser Ausdruck unter Umständen auch privatrechtliche Abgaben umfassen kann. Entscheidend ist nur, ob der Landesfürst die Küchensteuern auch von den freien Bewohnern seines Territoriums, die ihm weder mit Leibeigenschaft noch Grundhörigkeit zugethan waren, erhoben hat, was wir thatsächlich für Tirol mit Sicherheit nachweisen können.

Das im Jahre 1414 angelegte landesfürstliche Urbar fasst die im Engadin und oberen Vintschgau zu leistenden Maienrinder und Maienschafe und Küchenrinder und Küchenschafe folgendermassen zusammen:

Sand Jorgen mayenrinder und mayenschaf  
und kuchenrinder und kuchenschaf.

Item man zinst von Schulls in dem Engedin ain mayenrint.

Item aber zinst man von Schulls ain kuchenrint.

Item dy freyen ze Sindes in dem Engedin zinssen drew mayenrinder.

Item aber zinssen dy von Sindes drew kuchenrinder und zwainczig kuchenschaf.

Item dy freyen ze Tschleyns zinssen zway mayenrinder.

Item aber zinssen dy von Tschleins zway kuchenrinder und zehen chuchenschaf.

Item man zinst von Nawders dy freyen zway mayenrinder.

Item aber zinssen dy von Nawders zway kuchenrinder und zehen kuchenschaf.

Item dy freyen ze Grawn zinssen dreyczehen mayenschaf.

Item dy freyen ze Las zinssen zway mayenrinder.

Item dy freyen ze Kortsch zinssen zway mayenrinder.

Item dy freyen ze Lätsch zinssen zway mayenrinder.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Maurer, Fronhöfe I S. 417, II S. 238. 257, III S. 419f.

<sup>2</sup> I. Urbar 4 fol. 69'.

Die Personen, welche die Maienrinder und Maienschafe leisteten, sind offenbar dieselben, welche die Küchenrinder und Küchenschafe gaben, nämlich die Freien.<sup>1</sup>

Darnach kann an dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Küchensteuern nicht mehr gezweifelt werden, wofür übrigens auch die Thatsache spricht, dass dieselben im ganzen Territorium gleichmässig vorkommen.

Möglicherweise sind auch die zu Georgi fälligen Maienrinder und Maienschafe nichts anderes als Küchensteuern, die nur von ihrem Fälligkeitstermine ihren Namen erhalten haben, während bei den im Herbst fälligen der ursprüngliche Name haften geblieben ist. Für diese Möglichkeit würde besonders der Umstand sprechen, dass die Küchensteuern in der zweiten Hälfte des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an zwei Terminen, im Herbst und Frühjahr (zu Georgi), zu leisten waren, während im 15. Jahrhundert im Herbst die Küchenrinder und Küchenschafe, im Frühjahr zu Georgi die Maienrinder und Maienschafe zu leisten sind.

Die Umlegung und Einhebung der Küchensteuer gieng ohne Zweifel auf dieselbe Art vor sich wie bei der eigentlichen Steuer. Wir besitzen darüber nur wenige Nachrichten, diese bestätigen aber das.

Vom 17. April 1354 besitzen wir eine interessante Urkunde Ludwig des Brandenburgers, die uns in diese Verhältnisse im Gerichte Gries einigermaßen einen Einblick gewährt.<sup>2</sup> Markgraf Ludwig, der gehört hat, dass im Gerichte Gries wegen der gewöhnlichen Küchensteuer viel Irrsal und Krieg ausgebrochen sei, wodurch ihm Eintrag geschehe, befiehlt allen Auflegern des genannten Gerichtes, daz die unser gewonleich und pilleich stewart iärleich nach rechter gewonheit, als von alter herbracht ist, an alle saumung uflegen sullen an alle die stete, als si durch recht und billeich legen sullen bey dem ayde, als si

<sup>1</sup> Das Wörtchen ‚aber‘ bedeutet keinen Gegensatz, sondern eine Wiederholung = abermals, wie zum Ueberfluss an einer Stelle aus demselben Urbar fol. 71' gezeigt werden mag: Item Lienhart Wegscheider zinst von ain weingarten pey sand Margreten ze Lanân ain präbstürn von gemaynen wein und darnach halben wein. Item aber zinst derselb Lienhart von ainer wisen 6 phund Perner zins.

<sup>2</sup> Gleichz. Cop. W. cod. 402 fol. 13 (Nr. 67). Datum in Bozano feria quinta in ebdomada pascali a. d. 1354.

darumb swern sullen. Si sullen auch dhein unbillich gewonheit noch newrungen in derselben steuer machen noch tûn, und wie die aufleger nach den obgenanten sachen unser stewart auflegen oder aufgelaith haben, ez sey auf lãwt, uf gût, uf urbar in handlung wellen wir ernstleich, daz ez dabey beleib on allen wersalung und bruch'.

Beschwerden wegen Auflegung der Küchensteuer sollten nicht von den Richtern abgeurtheilt, sondern direct an den Landesfürsten selbst oder an dessen Hauptmann gebracht werden.

In Tisens erfolgte die Einsammlung der Küchensteuer nach einem Weisthume vom Jahre 1315 durch den Gemeindeausschuss (aidschwörer).<sup>1</sup>

Im Gerichte Laudegg besorgte dieses Geschäft, wie wir oben gesehen haben, in den einzelnen Dörfern der Dorfvoigt.

### Das Raspenmal.

Eine andere hier in Betracht zu ziehende Abgabe ist das in Geld zu leistende Raspenmal, auch ‚steura dicta raspenmal‘ und ‚raspensteuer‘ genannt.

Das Raspenmal ist nicht eine auf das ganze Territorium sich erstreckende Abgabe, sondern nur im Burggrafenamte (in den Propsteien Mais, Schönna und Riffian) und im Gerichte Laas nachweisbar.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Tirol. Weisth. IV 171.

<sup>2</sup> 1291 Jänner 25. Jacobus purchravius fecit racionem . . . de steura rasponis marcis 24 (M. cod. 8 fol. 29').

1302 Sept. 24, Tirol. Ch. purchravius quondam f. r. . . de marcis 100, libris 15 de Ulr. preposito de Schennan de fictis et steura provinciali de predictis tribus annis inclusis lib. 40 de raspenmal post annos predictos receptis de isto anno (= 1300) (I. cod. 3 fol. 131').

1326 Mai 28, Zenoberg. Dominus H. de Annenberch purkravius Tyrolis fecit racionem . . . de officio purkgravatus. . .

Item recepit pro raspenmal de parrochiis tribus Naturns, in Algunda et in Rãffiano Veron. marcas 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. . .

Item pro raspenmal recepit ab eodem Úl[rico] preposito [de Schennano] lib. 40 et de censu marc. 13 et de steura marc. 15.

Item recepit de Chãntzolino Goldone preposito de Mais . . . pro raspenmal lib. 35 et de censu marc. 9, lib. 2 et de steura marc. 13 (M. cod. 13 fol. 188 u. 188').

1327 März 13, Zenoberg. Dominus H. de Annenberch purchravius

In den Propsteien Mais und Schönna war das Raspenmal nach Ausweis der Amtsrechnungen eine ordentliche Abgabe von jährlich je 4 Mark.<sup>1</sup>

Tyrolis f. r. . . . Item receipt ab Vlrico preposito de Schennano de raspenmal lib. 40 et de censu et de steura marcas 26.

Item receipt de Goldone preposito de Mais de raspenmal libr. 35 et de censu et de steura marc. 21, lib. 8.

Item receipt de Schentzolino preposito de Ruffiano de raspenmal marc. 7 et de steura marcas 25.

Item receipt de Christano de Aichach de raspenmal lib. 30 et de steura Ver. marc. 26, lib. 6 (I. cod. 62 fol. 1).

1328 April 2, Tirol. Derselbe.

Item receipt de Vlrico preposito de Schennano de steura, de raspenmal, de armentis et de censu Veron. marc. 37, lib. 5.

Item receipt de Goldone preposito de Mais de steura, censu, advocacia, raspenmal et armentis Veron. marc. 28, lib. 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. . . .

Item receipt de Christano de Aichach preposito in Ruffiano de steura, raspenmal, de armentis Veron. marc. 35, lib. 9. . . .

Item receipt de Schenzolino socio Christiani de steura, raspenmal et armentis Veron. marc. 34, solidos 30. . . .

Item receipt de raspenmal in Partschins Ver. marc. 8, quarum libre 40 computande sunt prepositis (I. cod. 62 fol. 19').

Aehnlich die späteren Rechnungen, so

1329 März 3, Zenoberg (I. cod. 62 fol. 29).

1330 Febr. 13, Meran (ibid. fol. 34').

1332 Sept. 15, Tirol (ibid. fol. 59).

1319 Dec. 15, Tirol. Bonellus iudex de Las f. r. . . .

Dominus remisit hominibus de Letsch de raspensteur siliginis modiolos 15, ordei modiolos 15.

Item dominus remisit hominibus de Chortsch etiam de raspensteur silig. modiolos 10, ordei modiolos 10.

Item . . . dominus remisit hominibus de Tarres de raspensteur siliginis modiolos 10, ordei modiolos 10 (M. cod. 11 fol. 105').

1323 Juni 6, Tirol. Chunradus filius quondam Otolini de Slanders iudicis in Las f. r. finalem pro patre suo. . . .

Dominus remisit hominibus de Letsch de gracia de raspenmal silig. modiolos 50, ordei modiolos 50.

Item dominus remisit hominibus de Chortsch de gracia silig. modiolos 32<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, ordei modiolos 32<sup>1</sup>/<sub>2</sub> de raspensteur.

Item dominus remisit hominibus de Eurs de gracia de raspenmal silig. modiolos 5, ordei modiolos 5 (M. cod. 13 fol. 44').

Ueber die drei Propsteien Mais, Schönna und Ruffian ist das folgende im Text Gesagte zu vergleichen.

Vgl. auch Urk. 1355 Jänner 23, Tirol, womit Markgraf Ludwig der Pfarre Tirol das Raspenmal aus dem Hause des Paul von Aichach verleiht (Archivberichte I S. 381 Nr. 2058).

<sup>1</sup> Vgl. die S. 478f. Anm. angeführten Rechnungen von 1295—1345.

Ebenso betrug das Raspenmal in der Propstei Riffian alljährlich 16 Mark.<sup>1</sup>

Ebenso ist es wohl auch in Laas gewesen, wengleich in den Rechnungen ein ständiger Einnahmeposten für das Raspenmal nicht erscheint.

Der Charakter als ordentliche Abgabe ergibt sich auch aus der schon erwähnten Urkunde vom 1. April 1318,<sup>2</sup> womit König Heinrich dem Thomas de Platten in Plars, dessen Hausfrau und Erben ‚omnes steuras solitas et consuetas, sive dicantur raspenmal, sive milchsteuer aut quocunque nomine censeantur, quas nobis annuatim solvere tenebantur‘, auf die nächsten 10 Jahre erlässt, sich aber die Zahlung ausserordentlicher Auflagen vorbehält.<sup>3</sup>

Eine Erklärung des Wortes ist bis heute nicht gegeben, grösstentheils war es ja auch dem blossen Namen nach nicht bekannt.

Schöpf,<sup>4</sup> in dessen Idiotikon allein unter allen Wörterbüchern sich das Raspenmal findet, denkt an ein Sammelmahl bei Einfechung des Zehenten.

Das Wahrscheinlichste ist, dass Raspenmal mit dem mittelalterlichen lateinischen Worte ‚raspa‘, italienisch ‚raspo‘, die Traube,<sup>5</sup> zusammenhängt. Demgemäss wäre ‚stiura rasponis‘ und ‚raspensteuer‘ mit Trauben- oder Weinsteuern zu übersetzen, womit die Thatsache ganz gut übereinstimmen würde, dass sich diese Abgabe nur in weinbautreibenden Gegenden findet.

Mit dieser Erklärung stimmt auch der rechtliche Charakter dieser Abgabe vollständig überein.

Ueber letzteren geben uns die Quellen folgenden Aufschluss.

Die Pröpste Bernhard und Jacobus Vlökner von Riffian legen am 19. Juni 1303 Rechnung über ihre Amtsgefälle und

<sup>1</sup> Rechnungen von 1295—1343 auf S. 481f. Anm.

<sup>2</sup> Siehe S. 533.

<sup>3</sup> In den Amtsrechnungen der Pröpste von Riffian der folgenden Jahre ist stets auf dieses Privileg Bezug genommen, wodurch wir auch über die Höhe der nachgelassenen Summe unterrichtet werden, z. B. 1319 Nov. 7, Tirol. . . . Dominus remisit Thome de Platten et Margarete eius uxori ad decem annos futuros steuram consuetam videlicet libras 4 et de raspenmal et milchsteuer et steura coquinaria et dorfmark libras 2 (M. cod. 11 fol. 96'). Ebenso die folgenden Rechnungen.

<sup>4</sup> Tirolisches Idiotikon S. 535.

<sup>5</sup> Vgl. Du Cange V 591.

am darauffolgenden Tage, 20. Juni, legen sie neuerdings Rechnung, in der nun einige Posten der ersten Rechnung wiederholt sind.<sup>1</sup>

In der ersten Rechnung kommt folgende Stelle vor: ‚Item anno 1302 receperunt domini [duces] raspenmal, pro quo deficiunt libre 40.‘

Dieselbe Stelle ist in der zweiten Rechnung folgenderweise wiedergegeben: ‚Item de raspenmal retinuerunt homines de Parschines libras 40, quia domini mei [duces] fuerunt ibi per noctem.‘

Das ‚raspenmal recipere‘ der ersten Rechnung entspricht offenbar dem ‚per noctem esse‘ der zweiten.

Einen weiteren Anhaltspunkt finden wir in der Rechnung der Pröpste von Riffian vom 12. März 1308: ‚Item in Parschins dominus [dux] recepit duos pastus, et ideo deficiunt marce 8 de stiura rasponis.‘<sup>2</sup>

Dieses ‚pastus recipere‘ steht auf derselben Stufe wie das ‚raspenmal recipere‘ und das ‚per noctem esse‘.

Uebereinstimmend damit ist eine Stelle in der Rechnung über dieselbe Propstei vom 5. April 1324: ‚Dominus recepit ab hominibus de Partschins pro pastibus consuetis Veron. libras 40 de raspenmal.‘<sup>3</sup>

Nach diesen Quellenzeugnissen ist es nicht zweifelhaft, dass wir in dem zur ordentlichen Abgabe gewordenen Raspenmal eine Ablösung der Herberge- und Gastungspflicht zu suchen haben. Aus dem ursprünglich in natura zu leistenden ‚Mahl‘, welches, wie wir sehen werden, wahrscheinlich dem Grundherrn, wenn er anlässlich der Weinlese auf das Gut kam, gegeben werden musste, war eine ordentliche Abgabe von constantem Betrage geworden, die nur dann wegfiel, wenn das Raspenmal noch in natura geleistet wurde. Der für die Naturalleistung übliche Name Raspenmal hat sich auch für die an deren Stelle tretende Geldleistung erhalten, für welche die weniger gebrauchten Bezeichnungen Raspensteuer und ‚stiura rasponis‘ viel passender wären.

Die Beantwortung der Frage, ob das Raspenmal öffentlich- oder privatrechtlichen Charakters ist, wird demnach von der

<sup>1</sup> M. cod. 10 fol. 58’.

<sup>2</sup> M. cod. 4 fol. 35’.

<sup>3</sup> M. cod. 13 fol. 79’. Dieselbe Stelle wiederholt sich öfter.

Lösung der Vorfrage abhängen, welche rechtliche Natur der Herberge- und Gastungspflicht zuzusprechen ist. Wir können constatieren, dass dieselbe an und für sich nicht nur auf öffentlicher, sondern auch auf privatrechtlicher Grundlage beruhen konnte. Sie bestand nicht nur gegenüber dem Landesfürsten und dessen Beamten als solchen, sondern ebenso auch für die Gutshintersassen gegenüber dem Grundherrn.<sup>1</sup>

Beim italienischen Erbpachtsverhältnis (*livello*) oblag dem Erbpächter, wie wir das in den Verleihungsurkunden seit dem 9. Jahrhunderte ausdrücklich hervorgehoben finden,<sup>2</sup> die Verpflichtung, die Pachtherren oder ihre Abgesandten, wenn sie auf das Gut kamen, aufzunehmen und ihnen Gastung zu gewähren. Der Fall, in dem die Herren oder ihre Organe das Gut besuchten, war natürlich die Zeit der Ernte, von der ihnen regelmässig ein bestimmter Bruchtheil zufiel. Das Interesse des Gutsherrn, bei der Ernte zu intervenieren, damit der Colone nicht einen Theil der Früchte zum Nachtheile desselben unterschlage, war begreiflicher Weise ein sehr grosses, und manche Verleihungsurkunden statuieren ein ausdrückliches Verbot, in Abwesenheit oder ohne Erlaubnis des Herrn zu ernten.<sup>3</sup>

Mitunter wird die Aufnahme- und Gastungspflicht ausdrücklich auf den Fall bezogen, wenn der Herr zur Ernte auf das Gut kommt.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Maurer, *Fronhöfe* I S. 417, II S. 238. 257f.

<sup>2</sup> Fantuzzi, *Monumenti Ravennati* IV Nr. 6 S. 166: *actorem scilicet sanctae vestrae Ravennat. ecclesiae vel vestra dominationem suscipere debeamus et suscipientes facere* (ex anno 882). Dort ähnlich sehr häufig z. B. I Nr. 12 S. 108: *actorem scilicet s. vestrae Rav. ecclesiae seu et ministerialem suscipere debeamus et receptionem ei facere* (ex anno 911). I Nr. 3 S. 88 (ex 870). I Nr. 29 S. 131 mit dem Zusatz: *quando missum nostrum venerit ad recipiendum ipsum tributum* (ex 952). II Nr. 7 S. 17. I Nr. 168 S. 358: *eos* (die Pachtherren) *et suos missos cum honore et reverentia suscipere* (ex 1255).

*Codex dipl. Langob.* Nr. 129 S. 229: *misso dominico cum honore suscipiendo et suscepta eis [facere] promittimus* (ex 837).

<sup>3</sup> *Monum. Ravennati* II S. 327: *non liceat vendemiare, metere nec terrare sine misso vel licentia monasterii* (ex 1309).

<sup>4</sup> *Codex dipl. Langob.* Nr. 96 S. 178: *per tempore vindemie et messis bap-tendur ad misso de predicta curtes cinestras apta faciamus* (ex 837). Nr. 219 Nr. 367: *tempore messis vel vindemias misso domnico cum onore suscipiendum et suscepta faciendum promittimus sibi* (ex 861).

In Tirol sind auch die Verhältnisse dieselben gewesen. Die wenigen darüber vorhandenen Urkunden lassen ersehen, dass auch hier zur Erntezeit, besonders, was für unseren Fall wichtig ist, zur Weinernte der Gutsherr auf das Gut kam, wo ihm gastliche Aufnahme zuteil werden musste.<sup>1</sup>

So dürften wir kaum fehlgreifen, wenn wir das Raspenmal als eine zur ordentlichen Last gewordene Ablösung dieser auf privatrechtlicher Basis beruhenden Aufnahme- und Gastungspflicht ansehen. Da in weinbautreibenden Gegenden die Gastungspflicht gegenüber den gutsherrlichen Organen naturgemäss nur zur Zeit der Weinlese in Betracht kommt, so gewinnt der oben als wahrscheinlich hingestellte Zusammenhang des Wortes Raspenmal mit ‚raspa, raspo‘, die Traube, hierin eine bedeutende Stütze.

Gegen die Auffassung des Raspenmal als öffentliche Abgabe spricht auch die Thatsache, dass dasselbe nicht im ganzen Territorium, sondern nur in einem sehr beschränkten Umkreise geleistet wurde, während die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Landesunterthanen zum Landesfürsten doch im ganzen Herrschaftsgebiete desselben die gleichen waren.

Eine Bestätigung des Gesagten finden wir auch in einer Urkunde König Heinrichs vom 31. März 1318, worin er dem Rendlein von Spauer eine Reihe von Abgaben von einer Hube in Partschins versetzt und darin das Raspenmal mit einer Reihe anderer sicher privatrechtlichen Abgaben vollständig auf eine Stufe stellt.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Hormayr, Geschichte Tirols II Nr. 63 S. 166: et eat ad vindemiam usque sibi tercium et non plus (ex 1195).

Kink, Cod. Wang. Nr. 251 S. 477: cenaticam uni persone fictum accipienti (ex 1211). Aehnlich Voltelini, Acta Tirol. II Nr. 415 S. 192: recipiendo ipse d. Concius dictos canonicos et nuncios ipsorum honeste, quando transeunt per partes illas, in victualibus in eundo et redeundo (ex 1236).

Vgl. auch die Stiftsöffnung von Absam, Tirol. Weisth. I S. 203: . . . das ain probst mit seinem gesinde des sambstags zu nacht ain mal haben sol und iren rossen heu und futters gnug, des suntags darnach zwai mal und darzu aber heu und futter gnug und des montags frue ain mal, das sol also der mair ussrichten.

<sup>2</sup> 1318 die ultimo Marcii, Tirol. K. Heinrich versetzt Rendlein von Spaur, welchem er 25 Mark Perner schuldig ist, ‚den gelt von unser huben ze Partschins, die er selbe [Spaur] inne hat, daz ist ainen mutel roken und ainz gerste von voitchorn, zwo schultern und von raspen-



## Die Milchsteuer.

Aus den angeführten Quellen haben wir ersehen, dass auch eine Milchsteuer (*steura lactis*) als ordentliche in Geld zu leistende Abgabe neben der eigentlichen Steuer, der Küchensteuer und dem Raspenmal vorkommt. Nachweisen lässt sich die Milchsteuer nur in den Propsteien Riffian und Mais.<sup>1</sup>

Bezüglich ihres rechtlichen Charakters dürfte sich die Milchsteuer dem Raspenmal, mit dem sie so eng verbunden erscheint, gleichwertig an die Seite stellen. Vermuthlich ist sie eine zur ständigen Last gewordene Ablösung der den Grundholden obliegenden privatrechtlichen Pflicht, den landesfürstlichen Hof mit Milch zu versorgen, welche Vermuthung noch in der Thatsache eine Stütze findet, dass die Oertlichkeiten, in denen diese Abgabe sich nachweisen lässt, in unmittelbarer Nähe der alten landesfürstlichen Residenzen (Tirol, Zenoberg, Meran) liegen.

Bemessen wurde die Milchsteuer nach dem Besitze an Rindvieh,<sup>2</sup> was ja, wenn sie eine Ablösung der ursprünglichen Naturalleistung von Milch ist, nur natürlich erscheint, denn die Grösse der von den einzelnen Colonen zu liefernden Milch-

---

mal vier pfunt Perner, ze sand Marteins tult dreizich schillinge und ze phinchsten dreizich schillinge und zwelf füder heus'. Gleichz. Cop. W. cod. 389 fol. 29 Nr. 80.

<sup>1</sup> Vgl. ausser den S. 661 angegebenen Beispielen noch folgende Stellen:

Rechnung der Pröpste von Riffian vom 14. Juni 1327: Item deficiunt de curia in Potzan obligata Schilherinne de Merano de steura libre 3, de raspenmal et milchsteur libre  $1\frac{1}{2}$ , de steura armentorum grossi 10 et vini carrada. una (I. cod. 62 fol. 13').

Ebenso vom 7. Juli 1329: Item dominus remisit Egnoni auz dem tal per litteras suas siliginis modiolos  $4\frac{1}{2}$ , vini urnas 3 et Veron. libras 16 de steura et raspenmal et milchsteur (I. cod. 62 fol. 30').

Rechnung des Propstes von Mais vom 15. Juni 1345: Deficiunt sibi de curia de Verlan collata domino Georio de Angerhaim de curia sua in Angerhaim de duobus annis vini carrade 12 et raspenstiur et milchstiur et de steura sancti Martini libre 10. Item deficiunt sibi de curia de Chatzenstain, que est collata Retpetheni, vini carrade 6 de duobus annis et raspenmal et milchstiur et de steura sancti Martini libre 10, grossi 3 (I. cod. 62 fol. 196).

<sup>2</sup> 1333 Juni 10, Tirol. Dominus Volkmarus de Purchstall purchgravius Tyrolis fecit rationem . . . de Veron. marcis 22, lib. 9 receptis de dicto Hoher preposito de Mais de steura annua, de steura lactis pro armentis 3 et de censu prepositure in Mays (I. cod. 62 fol. 66').

quantitäten hat sich sicher nach der Grösse des Besitzes an Melkvieh gerichtet.

### Rinder- und Pferdesteuer.

Neben all den angeführten Abgaben begegnet in manchen Gebieten eine in Geld zu zahlende ordentliche Rinder- und Pferdesteuer, ‚*stiura armentorum (pecorum)*‘ und ‚*stiura equorum (rossestiu)*‘.

Der Propst von Innsbruck verrechnet<sup>1</sup> von seiner Propstei alljährlich eine ‚*stiura equorum*‘ oder ‚*rossestiu*‘ im Betrage von 50 Mark und eine ‚*stiura armentorum*‘ oder ‚*pecorum*‘ im Betrage von 24 Mark, die beide zu Georgi gezahlt wurden. Erst die Rechnung für das Finanzjahr vom Fasching 1339 bis Fasching 1340 erwähnt zwei Zahlungstermine: Weihnachten und Georgi und gibt für beide Steuern zusammen einen Betrag von bloss 70 Mark 2 Pfund und 3 Grossi an, den früheren Rechnungen gegenüber also um 3 Mark 7 Pfund 9 Grossi weniger.

Matrei leistete auch neben der ‚*stiura oppidi (eivitatis)*‘, der ‚*stiura liberorum*‘ und der ‚*stiura coquinaria*‘ alljährlich eine ‚*steura armentorum*‘ von 60 Pfund (= 6 Mark).<sup>2</sup>

Ebenso bestand im Gerichte Thaur eine Rossesteuer als ordentliche Abgabe. Dieselbe ist zwar in den Amtsrechnungen nicht als eigener Einnahmsposten angeführt, jedoch lassen die gelegentlichen Erwähnungen derselben einen Zweifel an dem Bestande als ordentliche Abgabe nicht aufkommen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die Rechnungen seit dem Jahre 1288 siehe bei der Stadtsteuer Innsbrucks.

<sup>2</sup> Siehe S. 606f. Anm.

<sup>3</sup> 1315 März 13, Tirol. Dominus Seifridus iudex in Hallis f. r.

Item Rudolfo de Frutzens obligati sunt redditus sex marcarum de steura equorum peticionalium in Artzel in debitis domini pro marcis 60, qui defalcabit annuatim receptas usque ad solucionem (von nicht viel späterer Hand am Rande hinzugefügt ‚*soluta est*‘).

Item domino Thome de Frevntsperch obligate sunt redditus marcarum 9 et libra 1 de steura equorum in Aptzan pro Veron. marcis 80 in debitis domini (von obiger späteren Hand am Rande beigefügt ‚*soluta sunt*‘).

Item deficiunt de advocacia in Artzel silig. galvee 8, ordei galvee 8, avene galvee 8, libre 4 de steura equoram ex paupertate (I. cod. 286 fol. 80).

Im Jahre 1315 versetzte König Heinrich dem Rudolf von Fritzens für eine Schuld von 60 Mark Perner die Rossesteuer in Arzl von jährlich 6 Mark, die er so lange einnehmen soll, bis der König oder seine Erben ihm die 60 Mark zurückbezahlt hätten.<sup>1</sup>

Diese Urkunde lässt uns die Rossesteuer im Gerichte Thaur nicht nur mit aller Bestimmtheit als ordentliche Steuer erkennen, sondern unterrichtet uns auch noch über das Steuerobject, Steuereinheit und Steuersatz. Steuerobject und zugleich Steuereinheit war, wie wohl schon der Name vermuthen lässt, das ‚Ross‘. Der Steuersatz, der auf die Steuereinheit entfallende Betrag, belief sich auf  $4\frac{1}{2}$  Pfund.<sup>2</sup>

Analog dürfen wir auch für die ‚stiura armentorum‘ schliessen, dass Steuerobject der Besitz an Rindvieh und Steuereinheit das einzelne Rind war.

Auch in einigen anderen Gerichten und Propsteien, so in Hertenberg,<sup>3</sup> Mühlbach<sup>4</sup> und in der Propstei Riffian<sup>5</sup> lässt sich eine ‚stiura armentorum‘ nachweisen.

1338 Nov. 27. Berhtoldus de Freuntsperch index Hallis f. r. de omnibus fictis et proventibus iudicii ibidem et in Tawr. . . . Deficiunt de steura equorum in Abtzan de predictis tribus annis (= 1332. 33 u. 34) marce 25, libre 5 de Christiano Füger, qui tenuit eam in obligatione.

Item deficiunt de domino Dyetrico plebano in Abzan silig. modii 2, galvee  $2\frac{1}{2}$ , ordei modii 2, galvee 5, oves 20, libre 10 de ultimis quinque annis (= 1334—1338) et de steura equorum libre 32 de ultimis quatuor annis (1335—1338) (I. cod. 287 fol. 114).

1319 August 29, Innsbruck. Dominus Seyfridus de Rotenburch f. r. . . . Deficiunt de advocacia in Artzel silig. galvee 8, ordei galvee 8, avene galvee 8, libre 4 de steura equorum ex paupertate (M. cod. 11 fol. 77’).

<sup>1</sup> Gleichz. Cop. W. cod. 384 fol. 35’ Nr. 144.

<sup>2</sup> Ie daz ross für fümfthalb phunt.

<sup>3</sup> 1323 Jänner 28, Tirol. Got. de Hallis index in Hertenberg f. r. . . .

Dominus remisit domine Otylie relicte quondam domini Ulrici de Hertenberch totum censum, quem dare tenetur, videlicet Veron. libras 11, grossos 3 pro steura et equis et pro steura armentorum grossos 19, de advocacia ordei strichmaz 3 ovem unam et ille remissio durabit adhuc ad quatuor annos futuros (M. cod. 13 fol. 19’).

<sup>4</sup> 1319 Dec. 7, Tirol. Eblinus de Pletsch, iudex in Mulbako, f. r. . . . de fictis et proventibus in Mulbako . . . inclusis libris 60 de steura armentaria (M. cod. 13 fol. 100).

<sup>5</sup> 1319 Nov. 9, Tirol. Nikolaus de Chains et Heinricus Schentzlinus de Tyrol prepositi de Ruffiano f. r. . . . Relicta quondam Schilberii

Der Gedanke, dass vielleicht eine der behandelten Abgaben in einem Landestheile mit einer anders benannten in einem anderen Landestheile identisch sein könnte, ist darum ausgeschlossen, weil alle diese Giebigkeiten, wie wir gesehen, nebeneinander vorkommen.

Ob diese Rinder- und Pferdesteuern dem Landesfürsten als solchem oder als Grundherrn geleistet wurden, lässt sich bei der Unvollständigkeit der Quellen nicht mit voller Sicherheit entscheiden, jedoch scheinen alle Umstände dafür zu sprechen, dass wir in ihnen nur eine Art Grundzins zu erblicken haben.

Einmal kommt auch hier der schon oben erwähnte Umstand in Betracht, dass diese Steuern nicht im ganzen Territorium geleistet werden, indem zu vermuthen ist, dass die überall gleichen öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Territorialinsassen zum Landesfürsten auch in den gleichen Abgaben ihren Ausdruck finden.

Bei Annahme des öffentlichen Charakters müsste man diese Steuern als Ersatz für die öffentlich-rechtliche Pflicht der Versorgung des landesfürstlichen Hofes mit Rind- und Pferdewieh auffassen, was sich aber wieder mit den Küchensteuern decken würde, die ja neben der ‚*stiura equorum*‘ und ‚*armentorum*‘, und zwar entsprechend ihrer öffentlich-rechtlichen Structur vom ganzen Lande geleistet wurden.

### Andere steuerähnliche Abgaben.

Das Dorfmark, welches uns wiederholt begegnet ist,<sup>1</sup> ist gleichfalls eine grundherrliche Abgabe. Schon der einmal ge-

recept de curia dicta Petzan pro steura libras 3, pro raspenmal solidos 30 et pro steura armentorum grossos 10 (M. cod. 11 fol. 96').

1327 Juni 14, Tirol. Heinricus Schentzlinus et Christianus de Aichach prepositi in Ruffiano f. r. . . . Deficiunt omni anno de 13 privilegiatis in plebe Tirol, in Chains et in Ruffiano Veron. lib. 37 de steura annua silig. modioli 21, ordei modioli 11, vini urne 14, panes 6 et de steura armentorum libre 3, grossi 2.

Item deficiunt de curia in Potzan obligata Schilherinne de Merano de steura libre 3, de raspenmal et milsteur lib. 1 $\frac{1}{2}$ , de steura armentorum grossi 10 et vini carrada 1 (I. cod. 62 fol. 13 u. 13').

<sup>1</sup> Vgl. z. B. S. 661 A. 3 u. passim.

brauchte Ausdruck ‚vinum censuale dictum dorfmark‘<sup>1</sup> spricht das deutlich genug aus. Vielleicht ist es eine Abgabe der Markgenossen an den Landesfürsten als Obermärker.

Das Wort Steuer kommt ferner in Verbindung mit Naturalleistungen der verschiedensten Art vor, worunter wir wohl durchaus grundherrliche Abgaben zu erblicken haben.

Schon das Urbar Meinhards II. erwähnt vereinzelt ein Steuerkorn,<sup>2</sup> und in den um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts angelegten landesfürstlichen Urbaren kehrt dasselbe als Kornsteuer oder Steuerkorn wieder.<sup>3</sup> In jedem Falle haben wir es mit einer in Getreide zu entrichtenden Abgabe zu thun.

In den erwähnten Urbaren wird auch eine in Fuder Heu zu entrichtende Heusteuer erwähnt.

Analog dazu erwähnt das im Jahre 1400 angelegte Urbar des Hochstiftes Brixen eine an den Bischof zu leistende Oel- und Halmsteuer.<sup>4</sup> Die Oelsteuer speciell scheint eine Abgabe an geistliche Grundherren zur Deckung ihres Oelbedarfes gewesen zu sein. Die von der Aebtissin von Chiemsee von ihren Grundholden im Leukenthale bezogene Oelsteuer wird als eine Abgabe charakterisiert, ‚damit öl sie in ir gothaus bestellet hat‘.<sup>5</sup>

Das Kloster Herrenchiemsee bezog von seinen Grundholden in der Hofmark Stumm gleichfalls eine Oelsteuer.<sup>6</sup>

Der Charakter der nach der Urkunde vom 15. April 1330<sup>7</sup> in Ulten vorkommenden ‚datio, quae vulgariter dicitur lantgab‘, lässt sich mangels anderweitiger Nachrichten nicht sicher bestimmen. Vielleicht ist diese ‚lantgab‘ analog den in Oesterreich vorkommenden Landpfennigen<sup>8</sup> als eine Ablösung der allgemeinen Dingpflicht anzusehen.

<sup>1</sup> 1301 Juli 2, Tirol. H. caniparius sancti Cenonis f. r. . . . de vini carradis 2, urnis 6 $\frac{1}{2}$  de Vl[ico] preposito in Schennan de vino censuali dicto dorfmark (M. cod. 3 fol. 103).

<sup>2</sup> Zingerle, S. 45 u. 50.

<sup>3</sup> Vgl. die Tabelle auf S. 550.

<sup>4</sup> I. Brixner Arch. Ld. 64 Nr. 2 B fol. 71—75: Hienach sind vermerkht die güter auf Rewterperg mit iren coherentzen und zinssen. Hier ist bei jedem Hof ‚olsteur‘ und ‚halmsteur‘ angeführt, sonst aber nirgends im ganzen Urbar.

<sup>5</sup> Tirol. Weisth. I S. 87.

<sup>6</sup> Ebenda I S. 145. 146.

<sup>7</sup> Siehe S. 543.

<sup>8</sup> Dopsch in den Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsf. Bd. 18 S. 240.

Einer Erwähnung bedarf noch der Ausdruck Rittersteuer, und zwar hauptsächlich deshalb, weil sich bei manchen Historikern, die zu viel Gewicht auf den blossen Klang der Worte legten, die Behauptung findet, unter König Heinrich wäre von dem sonst exempten Adel eine eigene Rittersteuer erhoben worden.<sup>1</sup>

Allein eine solche Rittersteuer hat es unter König Heinrich nicht gegeben. Das Wort Rittersteuer kommt nur im Sinne einer Unterstützung zur Erlangung der Ritterwürde (Ausrüstung anlässlich des Ritterschlages) vor, welche der König seinen Vasallen zu gewähren pflegte, wie das zahlreiche Urkunden zur Genüge beweisen,<sup>2</sup> niemals aber im Sinne irgendwelcher der Ritterschaft auferlegten Steuern.

### Veräusserungen öffentlich-rechtlicher Abgaben.

Die öffentlich-rechtlichen Abgaben wurden im Mittelalter ganz gleich behandelt wie privatrechtliche, gleich diesen wurden sie veräussert oder als Lehen verliehen, insbesondere traf sie sehr häufig das Schicksal, dass sie verpfändet wurden. Beispiele dafür haben wir im Laufe unserer Darstellung genug gefunden.

Oft sehen wir Persönlichkeiten ohne öffentliche Gewalt im Bezuge von öffentlich-rechtlichen Abgaben. So sehen wir

<sup>1</sup> Kink, Geschichte Tirols S. 400. Egger, Geschichte Tirols I S. 642.

<sup>2</sup> 1297 April 2, Tirol. Chunallus officialis in Nauders fecit rationem.

Unter den Ausgaben: Ex hiis dedit domino Vöflino de Traspes de Stainsperch libras 50 pro ritterstuir (I. cod. 282 fol. 26).

1317 Nov. 8 (die Martis ante Martini).

König Heinrich bekennt, Heinrich von Villanders 80 Mark Perner schuldig zu sein, „die wir im gehiezzen ze rittersteuer und fur ain ross und fur seinen schaden, der er in unsern dienst nam gen Franckenfurt“. (Gleichz. Cop. W. cod. 389 fol. 26’).

1328 Oct. 17. König Heinrich erklärt, Ja. dem Greifen von Mais 50 Mark Perner schuldig zu sein, die er ihm zu Rittersteuer geheissen hat. (Concept W. cod. 503 fol. 15. Regest Chmél, Geschichtsforscher II S. 178).

1328 Oct. 30. König Heinrich versetzt Ekkehart von Mikenum für 50 Mark Perner, die der König ihm zu Rittersteuer geheissen hat, mehrere Gülten (Orig. W. Rep. VI, gleichz. Cop. I. cod. 106 fol. 36. Druck ex Orig. Chmél, Geschichtsforscher II S. 384).

die Canoniker des Domcapitels in Brixen<sup>1</sup> und das Kloster Marienberg<sup>2</sup> im Bezuge einer Küchensteuer. Das Kloster Wilten bezog von einem Hofe die dem Landesfürsten gebührende eigentliche Steuer (*stiura ducis*)<sup>3</sup>. Ebenso bezog das Kloster Schnals von einer Reihe von Höfen neben den privatrechtlichen auch alle öffentlich-rechtlichen Abgaben.<sup>4</sup>

Allein in allen diesen Fällen haben wir eine Verleihung seitens des Landesfürsten vorauszusetzen, wie sich das in einzelnen Fällen sicher nachweisen lässt.

Schon die Bezeichnung der vom Kloster Wilten bezogenen Steuer als ‚*stiura ducis*‘ deutet auf die Herkunft derselben vom Landesfürsten hin.

Besonders deutlich tritt die landesfürstliche Verleihung beim Kloster Schnals hervor. In der Gründungsurkunde vom 25. Jänner 1326<sup>5</sup> schenkt König Heinrich dem Kloster mehrere Höfe mit allen davon zu leistenden Abgaben, darunter auch die ‚*stiura coquinaria*‘ und die ‚*stiura annualis*‘ zu freiem Eigenthum<sup>6</sup> und weist es noch besonders in das Bezugsrecht aller früher dem Richter von Kastellbell davon geschuldeten Geldleistungen ein.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> I cod. 127 (Urbar saec. XIII) fol. 20: *Allodium de Vntercampe 4 lib. pro censu in festo omnium sanctorum et 1 libra pro stiura coquine agnum et 30 ova. fol. 22: Redditus canonicorum in Vellis. Curtis villica in Velles tenetur dare . . . ad coquinam in quadragesima 4 modios millei non purgati vel 2 modios purgati . . . Item in circumcissione 1 porcum ad coquinam Brixine et pullos et ova.*

<sup>2</sup> Schwitzer, Urbare S. 63. Vgl. S. 648.

<sup>3</sup> Im Jahre 1305 angelegtes Urbar (I. Urbare): *Albertus dictus Grölk de uno fronlehen pro stiura ducis sol. 10.*

<sup>4</sup> Vgl. das Folgende.

<sup>5</sup> Siehe S. 557.

<sup>6</sup> *Donavimus et tradimus eidem domui et clastro . . . curiam in Pretrach solventem annuatim Veron. libras quadraginta tres, sagiminis schot unum et pro steura coquinaria oves duas et stiuram annuaalem. Item curiam de Ulrico in dem Chofel solventem annuatim Veron. libras viginti quinque, oves septem, agnos duos, hedos duos, sagiminis schot unum et pro steura coquinaria oves duas et stiuram annuaalem. Item curiam de dicto Wisser in Chorczarau, quae prius dicta et curia Geroldi, solventem annuatim Veron. libras viginti quinque, oves septem, agnos duos, hedos duos, sagiminis schot unum et pro stiura coquinaria oves duas et stiuram annuaalem.*

<sup>7</sup> *Donavimus et tradimus . . . item redditus annales Veron. marc. septem, quas coloni predictarum octo curiarum annuatim solvunt pro poenis in*

Als Beispiel, wie öffentliche Befugnisse ganz gleich wie private Rechte als Gegenstand des Verkehres angesehen wurden und als solche in Privathände kamen, kann auch noch eine Urkunde König Maximilians vom 25. Jänner 1498 angeführt werden, womit derselbe Cyprian von Niederthor als Ersatz für erlittenen Schaden die Küchensteuer zu Bozen verkaufte.<sup>1</sup>

### Indirecte Steuern.

Nur nebenher sei hier bemerkt, dass Tirol während des ganzen Mittelalters hindurch von den ungerechten indirecten Auflagen, welche den wirtschaftlich Schwachen ebenso schwer belasten wie den wirtschaftlich Starken, mit Ausnahme der Zölle im grossen und ganzen verschont geblieben ist. Nur ganz vereinzelt finden sich schon zu Ende des 13. Jahrhunderts in den Städten Innsbruck,<sup>2</sup> Sterzing<sup>3</sup> und Meran<sup>4</sup> Spuren eines bestandenen Ungeldes. Wovon diese Auflage erhoben wurde,

---

judicio, pro raspenmal, pro pabulatione, pro steura, pro steura corporali et pro iuribus, que consueverunt dari iudici in Chastelbell.

<sup>1</sup> Archivberichte I S. 197 Regest 946.

<sup>2</sup> 1295 Juli 21, Innsbruck. R<sup>v</sup>perthus Geysenuelder de Insprvk f. r. de marc. 150 de theloneo et de marc. 60 de ungelt . . . de anno, qui expirabit VI exeunte Augusto. Ex hiis . . . dedit ad opus civitatis in Insprvk marc. 20 (I. cod. 279 fol. 4').

<sup>3</sup> Post rationem factam a. d. 1292, 14 intrante Novembris recepit Ch. came-rarius de Vrïdeberch . . . de H<sup>v</sup>none, qui recipit ungelt, marc. 28 (fol. 2). — Postmodum in die s. Stephani recepit . . . de H<sup>v</sup>none marc. 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> de ungelt (fol. 2'). — Postmodum recepit . . . de H<sup>v</sup>none de ungelt marc. 21<sup>1</sup>/<sub>2</sub> (fol. 4). — Postmodum recepit . . . de H<sup>v</sup>none de ungelt marc. 13 (fol. 4') . . . Postmodum recepit . . . de H<sup>v</sup>none, qui colligit ungelt in Sterzinga, marc. 34, lib. 5 (fol. 6). — Postmodum recepit idem Ch<sup>v</sup>ntzlinus de H<sup>v</sup>nina de Sterzinga marc. 20<sup>1</sup>/<sub>2</sub> de ungelt (fol. 7). — Postmodum recepit . . . de H<sup>v</sup>nina de ungelt marc. 17 minus libra 1 (fol. 8). I. cod. 278.

1293 Dec. 16, Tirol. Computavit H<sup>v</sup>no se dedisse de ungelt in Sterzinga Ch. de Vrïdeberch ante rationem suam marc. 45 et hodie marc. 34, lib. 5 . . . de anno qui expirabit die lune post festum s. Nicholay (I. cod. 279 fol. 33').

1294 Juli 5. In Strazperch computavit H<sup>v</sup>nina dedisse de ungelt de isto anno Ch. de Vrïdeberch marc. 21 ante et hodie marc. 17 minus libra 1 (ibid.).

<sup>4</sup> Rechnung des Briccius claviger de monte s. Cenonis vom 18. Juni 1294. Item de ungelt dedit Ch<sup>v</sup>ntzolino de Vrïdeberch marc. 58 et Walthero



sowie die nähere Organisation derselben entzieht sich nach diesen sporadischen Nachrichten unserer Beurtheilung und gehört auch nicht in den Rahmen unserer Darstellung. Jedenfalls aber handelt es sich um ein landesfürstliches Gefälle, da dasselbe nach Ausweis der Rechnungsbücher dem landesherrlichen Hofe gegenüber verrechnet wird.

Eine zu Gemeindezwecken, nämlich zum Aufbau der abgebrannten Stadt bestimmte Umlage auf Wein und Kornkästen wurde von Herzog Sigmund im Jahre 1448 der Stadt Hall bewilligt.<sup>1</sup>

In den vorderösterreichischen Landen hat schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts ein allgemeines Ungeld bestanden.<sup>2</sup> Das erste allgemeine Ungeld in Tirol war der dem Kaiser Ferdinand von den tirolischen Ständen im Jahre 1563 zunächst auf die Dauer von fünf Jahren bewilligte Schänkpennig.<sup>3</sup>

## Steuerwesen im italienischen Südtirol.

Früher als die Grafen von Tirol lassen uns die überlieferten Quellen den Bischof des Hochstiftes Trient im Bezuge einer ordentlichen Steuer erscheinen. Allein die Verhältnisse sind im bischöflichen Gebiete, wie überhaupt im italienischen Antheile des heutigen Tirol so eigenartige und von Deutschtirol so verschiedene, dass an eine erschöpfende Darstellung derselben an dieser Stelle selbstverständlich nicht gedacht werden kann. Ein solches Unterfangen wäre übrigens im jetzigen

---

de camera lib. 51 et remanent de eodem marc. 22 minus libra 1  
(I. cod. 279 als fol. 70<sup>b</sup> eingehafteter Zettel).

1296 Juni 28, Tirol. Brietius, qui fuit claviger in s. Cenone . . . marc. 22 minus libra 1 de ungelt (I. cod. 280 fol. 33).

<sup>1</sup> Orig. Siegel (erchtag vor s. Lucientag = 10. December) im Stadtarchive in Hall.

<sup>2</sup> Zahlreiche diesbezügliche Urkunden Herzogs Friedrichs in dessen Kanzleibuch, W. cod. 415 fol. 35 (ex anno 1426), fol. 78' (ex 1429), fol. 85' (ex 1429), fol. 114 (ex 1432).

Zwei Reverse Herzog Sigmunds auf das von den vorländischen Ständen bewilligte Ungeld vom Jahre 1478 (Montag nach Trinitatis und Freitag ante Erasmi) I. Cop. B. II fol. 51.

<sup>3</sup> Vgl. Hirn, Erzherzog Ferdinand II., I. Bd. S. 607f. Egger, Geschichte Tirols II S. 187f.

Momente, wo uns noch wertvolle auf Trient bezügliche Urkundenpublicationen in Aussicht stehen, höchst inopportun.

Hier soll nur soweit eingegangen werden, als es der Zusammenhang mit dem landesfürstlichen Steuerwesen Tirols erfordert.

Schon seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts können wir im italienischen Südtirol und insbesondere in dem der bischöflichen Herrschaft unmittelbar unterworfenen Gebiete den Bestand einer ordentlichen Steuer constatieren.

Schon in den *patti Gebhardini* von den Jahren 1111 und 1112<sup>1</sup> setzte der Bischof Gebhard im Einverständnisse mit der Bevölkerung von Fleims die von dieser alljährlich zu entrichtende Steuer auf eine bestimmte Summe (24 Arimanien) fest.<sup>2</sup>

Im Jahre 1166 gelobten die Bewohner von Pergine ihrem Schlossherrn Gundibald, zwar die bestimmte althergebrachte Abgabe von den Feuerherden, aber keine Grundsteuer zu zahlen.<sup>3</sup>

Nach dem grossen Privileg Kaiser Friedrichs I. vom 9. Februar 1182 war in Trient innerhalb und ausserhalb der Stadt nur der Bischof, nicht etwa die Bürger berechtigt, Steuern einzubeheben.<sup>4</sup>

Die Bischöfe Friedrich (1207—1218), Albert oder Adelpret (1219—1223) und Gerhard (1223—1232) haben wir schon im Bezuge der Stadtsteuer von Bozen getroffen.

In der Zeit des beginnenden 14. Jahrhunderts war das Steuerwesen des bischöflich trientnerischen Territoriums schon ein durchaus einheitliches. Zweimal des Jahres mussten für jeden Steuerherd (*focus*) je 40 *Solidi*, im ganzen Jahre also 80 *Solidi* gesteuert werden, wie sich aus den folgenden Urkunden mit Sicherheit ergibt.

<sup>1</sup> Bonelli II S. 376f. Nr. XV u. XVI.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Sartori 4f. Voltelini, *Acta Tirol.* II, XCVI f. und dazu Nr. 230 u. 231 (vom Jahre 1236) u. Nr. 523 (vom Jahre 1236).

Ueber den Ausdruck Arimanien vgl. ausser den angeführten Stellen noch Du Cange III S. 659 ‚Herimanni‘. Darnach ist *arimania* wohl identisch mit Grafenschatz und Bede.

<sup>3</sup> Bonelli, *Notizie* II S. 433f. *Item quod promittunt sine dolo et fraude solvere consuetam quantitatem collecte super focus non super fundis et alia bona ut semper ab antiquo observatum fuit.* Der Ausdruck *collecta* ist freilich ein so allgemeiner, dass es sich nicht sicher entscheiden lässt, ob wir es mit einer öffentlich-rechtlichen Abgabe zu thun haben.

<sup>4</sup> Kink, *Cod. Wang.* Nr. 15. Orig. W. Vgl. Dominez S. 8.

Im Jahre 1323 bekennen die Einwohner von Ledro, „quod dominus episcopus est in possessione ponendi duas collectas annuatim quadraginta solidorum pro quolibet foco“.<sup>1</sup>

Damit stimmt überein, dass Bischof Heinrich am 30. Jänner 1331 bei Gelegenheit, als er den Richter Berchtold zu Cavalese zu seinem Vicar in Fleims einsetzte, diesen beauftragte, für gehörige Einhebung der Collecten zu sorgen, videlicet 40 soldos parvulorum pro quolibet focho et bis in anno, sicuti alii homines et comunitates episcopatus predicti dant et solvunt eidem domino episcopo“.<sup>2</sup>

Gleichwie in Italien das Fodrum, wenigstens in den Städten, nach Feuerherden umgelegt wurde,<sup>3</sup> so gieng auch im italienischen Südtirol die Umlage der Steuer in derselben Weise vor sich. Sowohl der Bischof von Trient als auch der Graf von Tirol, soweit dessen Gebiet in Frage kam, erhoben ihre Steuern nach foci. Aber nicht nur die Steuer, auch das Salarium, d. i. das von den Beamten für ihre Dienstleistungen bezogene Entgelt, wie überhaupt alle öffentlichen Leistungen wurden nach Feuerherden umgelegt.

Zu diesem Zwecke wurden von Zeit zu Zeit Feuerherdbeschreibungen, Aufzeichnungen über die Anzahl der steuerpflichtigen Feuerherde vorgenommen, die dann längere Zeit die Grundlage für alle Steuererhebungen bildeten, bis sich das Bedürfnis zu deren Erneuerung herausstellte.

Die Anzahl der ‚foci descripti‘, nach welchen die Steuer und das Salarium umgelegt wurden, stimmte mit der Anzahl der ‚foci fumantes‘, die weit eher der Ausdruck der wirklichen Vermögenslage sind, in einer Gemeinde keineswegs immer überein, ergaben sich ja, da die einmal angefertigten Verzeichnisse der Feuerherde auch in der Folge praktische Geltung hatten, durch die verschiedenen Elementarereignisse sehr leicht Veränderungen im Bestande der ‚foci descripti‘.

<sup>1</sup> Kink, Cod. Wang. S. 463 Anm. 5.

<sup>2</sup> Orig. datum Trient, Boni-Consilii. Ego Andreas filius quondam magistri Pacis imperiali auctoritate notarius predictis interfui et rogatus publice scripsi. I. Trient. lat. Arch. XII 5. Theilweise gedruckt von Sartori 18f.

<sup>3</sup> Post 46. Ficker, Forschungen II S. 253. VI Nr. 161 S. 203 (. . . nomine generalis fodri . . . exigantur . . . 12 denarii . . . pro quolibet fumo).

Alle diese Verhältnisse illustriert in interessanter Weise eine Urkunde vom 29. April 1440.<sup>1</sup>

Die Bewohner von Molar, einer Ortschaft in der Pfarre Torra (plebis s. Eusebii) auf dem Nonsberge, klagten<sup>2</sup> dem Patriarchen Alexander von Aquileia, der damals Commendatarius des Bisthums Trient war, dass ihr Ort, der einst über 20 ‚foci fumantes‘ zählte und in der letzten Feuerherdbeschreibung (descriptio focorum) zur Grundlage für alle künftige Besteuerung mit  $7\frac{1}{2}$  Feuerherden veranschlagt wurde, durch wiederholt auftretende Pest bis auf 3 ‚foci fumantes‘ zusammengeschmolzen sei; trotzdem würden sie noch immer gezwungen, sowohl ‚in ordinariis verum etiam in omnibus publicis functionibus realibus et personalibus‘ für  $7\frac{1}{2}$  Herde zu steuern. Auf die Bitte, die Steuer auch demgemäss auf 3 Herde zu reducirern, beauftragte der Patriarch seinen Vicar, vier taugliche Männer vom Nons- und Sulzthale auszuwählen und an Ort und Stelle zur Aufnahme des Augenscheines zu schicken (qui possessiones edificia et focos viderent et examinarent). Als Ergebnis dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass die Bewohner von Molar die Steuer und insbesondere die ausserordentlichen Lasten für  $7\frac{1}{2}$  Herde nicht zu tragen imstande sind, ‚cum hodie maiora sint extraordinaria quam ordinaria‘. Mit der Begründung, dass er die ordentlichen Einkünfte des ihm commendierten Bisthums nicht so ohneweiters schmälern könne,<sup>3</sup> gewährte der Patriarch ihnen für die nächsten 10 Jahre

<sup>1</sup> Orig. (Datum Tridenti in castro nostro Boni-Consilii penultima mensis Aprilis) Siegel abgefallen. I. Trient. lat. Arch. IX. 67.

<sup>2</sup> Der Beschwerdeführer Daniel de Molario sagt: . . . Villa ipsa Molarii, que comuni opinione forsan tenuit ultra viginti focos fumantes, in descriptione focorum pro tunc descriptorum episcopatus posita fuit et descripta pro septem focis cum dimidio ad collectas solvendas episcopatus et ita hactenus ipse cum aliis suis predecessoribus pro septem focis cum dimidio persolvit et contribuit. Que quidem villa propter pestem persepius invadentem illam et forsan alias causas hodie . . . redacta, deducta et restricta est ad tres focos fumantes et tamen non obstante tanto diminutione ipsorum focorum ipsi tres foci a suis plebeis et aliis officialibus nostris [des Bischofs] coguntur contribuere pro septem focis cum dimidio non solum in ordinariis sed etiam in omnibus publicis functionibus realibus et personalibus inpositis in dicta valle.

<sup>3</sup> . . . Non possumus de facili sine maxima solemnitate et iuris cognitione episcopatus nobis commissi redditus ordinarios (utpote collectas) diminuere.

in allen ausserordentlichen Abgaben und Leistungen Steuerermässigung bis auf 3 Herde, während sie bei ordentlichen Collecten wie bisher für  $7\frac{1}{2}$  foci steuern sollten. Die nachgelassene Quote für  $4\frac{1}{2}$  Herde sollte die Gesamtsteuer der Gemeinde (plebs) entsprechend mindern.

Die Anlage der ausserordentlichen Collecten erfolgte regelmässig auch nach ‚foci descripti‘, oft aber auch nach ‚foci fumantes‘. Eine ganz bestimmte Regel scheint sich nicht herausgebildet zu haben. Jede Gemeinde suchte von den zwei Möglichkeiten für sich natürlicherweise diejenige in Anwendung zu bringen, die für sie am günstigsten war, was zu häufigen Conflicten Anlass gab.

Im Jahre 1429 herrschte zwischen den Ortschaften Calavino, Povo (Paho), Lasino, Vezzano, Cavedino und anderen einerseits, und Supramonte, Cadine, Terlago, Civezzano und anderen andererseits ein arger Zwist wegen Umlage einer vom Herzog Friedrich ‚pro recuperandis nonnullis castris ad ecclesiam Tridentinam iure proprio spectantibus‘ im Trientner Gebiete ausgeschriebenen ausserordentlichen Collecte. Erstere behaupteten, ‚collectam extraordinariam . . . exigendam fore pro quantitate patrimonii seu pro focis fumantibus . . . non autem pro focis dudum descriptis . . ., hanc esse in diocesi Tridentina consuetudinem, ut similes extraordinarie collecte non pro focis descriptis imponantur aut exigantur, sed pro quantitate patrimonii et facultatum seu pro focis fumantibus‘.

Die Gegenpartei, offenbar alles Ortschaften, die seit der letzten ‚descriptio focorum‘ einen grossen Aufschwung genommen hatten, widersprach diesem Ansinnen ebenso entschieden: ‚predicta omnia nequaquam fuisse vera et esse atque nullam consuetudinem maxime rationabilem et legitimam extare et probari posse . . ., collectas supranominatas minime impositas fuisse pro focis fumantibus, ut adversarii velle videntur, quinymo pro focis dudum descriptis et ita semper observatum existit‘.

Die vom Bischof Alexander delegierten Richter füllten am 2. September 1429 in Trient ihren Urtheilsspruch dahin, dass erstgenannte Partei mit ihrem Verlangen, die Steuer nach ‚foci fumantes‘ umzulegen, abzuweisen sei, da ein solches Gewohnheitsrecht nicht bestehe.<sup>1</sup> So scheint es nun in Zukunft im grossen

<sup>1</sup> Orig. Notariatsinstrument. I. Trient. lat. Arch. IV 26.

und ganzen geblieben zu sein: für ordentliche und ausserordentliche Steuern bildete regelmässig der ‚focus descriptus‘ die Steuereinheit.

Als im Jahre 1494 wieder ein ähnlicher Streit ausgebrochen war, wie die dem Könige Maximilian zu zahlende Hilfssteuer umzulegen sei, befahl am 26. Mai Bischof Ulrich den Gemeinden Povo (Paho), Vezzano, Calavino und Lasino für diesmal, ohne für die Zukunft ein Präjudiz zu schaffen, nach ‚foci fumantes‘, nicht nach ‚foci descripti‘ zu steuern, und führt für diese Verfügung folgende treffende Gründe an:

Erstens sei die Steuer dem Könige nicht nach ‚foci‘, sondern in einer bestimmten Summe (in certa summa pecuniarum) bewilligt worden, und

zweitens greife die Beitragspflicht zu dieser ausserordentlichen Steuer weit über die gewöhnliche Steuerpflicht hinaus, indem alle ohne Unterschied, auch die rechtlich und thatsächlich exempten Personen (de iure et de facto exempti), ‚videlicet clerus, nobiles, familiares nostri‘ (Gesinde des Bischofs), ‚custodes portarum et portitores huius civitatis‘ dazu contribuieren müssen.<sup>1</sup>

In den italienischen Gebieten, welche in den Streitigkeiten der Bischöfe Trients mit ihren Vögten zu Ende des 13. oder zu Beginn des 14. Jahrhunderts vorübergehend oder dauernd an die Grafen von Tirol gelangten, blieb das von den Bischöfen gehandhabte Steuerwesen in derselben Weise weiter bestehen, nur liessen die Grafen verschiedene nicht unwesentliche Erleichterungen eintreten, woraus wir aber nicht so sehr auf die Härte des bischöflichen Steuerwesens, als vielmehr auf das leicht begreifliche Streben der tirolischen Landesherren, sich in den vielumstrittenen Gebieten dadurch die Sympathien der Bevölkerung zu erwerben, schliessen können.

Den Leuten von Vezzano und Calavino erliess Herzog Meinhard am 28. März 1290 auf ihre Beschwerde 15 Feuerherde.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Orig. Siegel rückwärts aufgedrückt. Datum Tridenti in arce nostra Boni-Consilii die 26 mensis May. I. Trient. lat. Arch. III 69.

<sup>2</sup> I. älteres Rep. des Trient. lat. Arch. fol. 15 zu capsula III 38: A. d. 1290 die Mercurii IV exeunte Marcio in castro Tirol . . . Mainhardus etc., cum vidisset homines de Vezano et plebatus Calavini fuisse gravatos de 15 focis, illos non teneri decrevit ad solvenda salaria et scufia seu tributa pro illis 15 focis, ac proinde eos liberavit.

Orig. W. Vgl. Dominez S. 95 Nr. 630.

Im Jahre 1298 setzte Herzog Otto den Leuten von Romeno im Nonstale die Anzahl ihrer Feuerherde um 25 herab,<sup>1</sup> und den Bewohnern des Capitaneates Pergine gewährte er im Jahre 1309 für ein Viertel ihrer ‚foci descripti‘ Freiheit von allen Abgaben.<sup>2</sup>

Allerdings liessen sich die Herren von Tirol für solche Steuernachlässe nicht selten auch zahlen, und die Aussicht auf sofortige Geldmittel mögen oftmals ein stärkerer Beweggrund gewesen sein als das Mitleid mit der bedrückten Bevölkerung.<sup>3</sup>

Nach Ausweis der leider nicht vollständigen Amtsrechnungen<sup>4</sup> bezogen die tirolischen Landesfürsten im Capitaneate Per-

<sup>1</sup> 1299 März 9, Tirol. Dns. U[r]ic[us] de Cordo et H. filius magistri curie capitanei de Anania et valle Solis f. r. . . de marc. 15 receptis de Rūmino pro relaxatione 25 focorum, quos exemit dominus ab omni colta (M. cod. 3 fol. 43).

<sup>2</sup> Siehe weiter unten.

<sup>3</sup> Vgl. neben Anm. 1 noch folgende Stelle: Nota VII intrante Iulio homines de Rvmeno de Anania promiserant domiūo marc. 15 pro eo, quod fecit eos deinceps solvere salarium pro 25 focis, qui prius solvebant focis 50 (I. cod. 282 fol. 102').

Vgl. ferner zum Nachlass für Vezzano: 1291 April 18, Tirol. U[r]ic[us] de Corda f. r. . . de libris 50 de Vezano pro remissione focorum 15 (M. cod. 8 fol. 45).

<sup>4</sup> 1298 Juni 14, Tirol. Jacobus de Rotenburch capitaneus Perzini fecit racionem . . . de marc. 77 de colta 20 solidorum pro foco accepta anno 1295 in Marcio pro relaxatione divinatorum. Item de marc. 77 de colta 20 solid. imposita in Perzino anno 1296. Item de marc. 154 de duabus coltis 20 solid. acceptis anno 1297 et 1298. . . . Item de marcis 38½ de colta 10 solidorum pro foco inposita anno 1296 (I. cod. 282 fol. 57f. und mit Schreibfehlern M. cod. 3 fol. 31').

1304 Aug. 27, St. Zenoberg. Dominus Hugo de Posta capitaneus Perzini fecit r. de marc. 153, lib. 2 de focis 766 de colta recepta in pentecoste pro quolibet foco lib. 2 (M. cod. 6 fol. 11').

1305 Juni 30, Tirol. Dominus Hugo de Posta capitaneus Perzini fecit racionem . . . de marc. 153, lib. 2 de colta exacta in proximo Marcio de focis 766 ad racionem librarum 2. . . . Item deficiunt de focis 47 in Sauingnano, Souero et Villa, que sunt canonicorum Tridentinorum marce 9, libre 4, de colta tantum, quia solverunt salarium et solvunt annuatim (I. cod. 282 fol. 109' u. M. cod. 6 fol. 20).

1306 Juni 20, St. Zenoberg. Hugo de Posta capitaneus Perzini f. r. . . de marcis 96, lib. 3 de collecta inposita in Februario preterito pro focis 791 ad racionem solidorum 30 pro foco demptis focis 47 in Segunzano, quos recipit Jacobus de Rotenburch, et focis 45 in Sauingnano, Souero et Villa, que sunt canonicorum Tridentinorum

gine seit dem Jahre 1295 eine ordentliche Steuer, die zunächst nur einmal im Jahre geleistet wurde. Als Steuersatz, als für den einzelnen Herd entfallender Steuerbetrag erscheint in den Jahren 1295 bis 1298 1 Pfund. Im Jahre 1304 ist derselbe schon auf 2 Pfund gestiegen, um von da an ständig zu werden, mit einziger Ausnahme der im Februar 1306 umgelegten Colta, der ein Steuersatz von  $1\frac{1}{2}$  Pfund (30 Solidi) zugrunde lag. Die Besitzungen der Trientner Canoniker waren steuerfrei, das Salarium hingegen zahlten auch diese.<sup>1</sup>

---

et focis 30 in Vataro, Musatino et Mugazuno, quos habent illi de Caldonacio (M. cod. 4 fol. 2').

- 1307 März 20, St. Zenoberg. H. de Reychenberg capitaneus Perzini f. r. de Veron. marc. 128, lib. 6 receptis de colta inposita in Perzino circa festum sancti Michahelis proxime preteritum videlicet de focis 643 ad rationem lib. 2 demptis focis, qui sunt in iurisdictione Jacobi de Rotenburch et canonicorum Tridentinorum et illorum de Caldonacio (M. cod. 4 fol. 11).
- 1308 Nov. 28, Meran. Eltlinus de Schennan capitaneus Perzyni f. primam rationem de Veron. marc. 127, lib. 8 de una colta recepta in mense Octobri bone monete de focis 791 ad rationem lib. 2 pro quolibet foco. Sed ipse accepit pro quolibet foco solidos 50 demptis focis 47 in Segunzano, quos recipit Jacobus de Rotenburch, et focis 45 in Sauignano, Souero et Villa, que sunt canonicorum Tridentinorum, et focis 30 in Vitaro (!), Musatino et Mugazuno, quos habent illi de Caldonazio, et focis 30 de Vigulo, quos recipit Rubinerius ad Tridentum. . . . Nota quod ville canonicorum Tridentinorum non solvunt coltam sed solvunt tantum salerium semel in anno. (Nota etiam, quod foci 39, qui sunt in summa predicta, per Eltlinum non sunt inventi nec inveni poterant, ut dicit.) (M. cod. 6 fol. 24, das Eingeklammerte durchstrichen.)
- 1310 März 16, Tirol. Eltlinus de Schennan capitaneus Perzini, f. r. . . . de Veron. marc. 122, lib. 8 de una colta recepta anno 1309 in mense Maii de focis 614 . . . ad rationem lib. 2 pro foco. Item de lib. 60 receptis pro eadem colta pro focis 30 de Vigulo, quos habebat dns. Rubinerius. Item de libris 60 pro eadem colta de plebibus Vattari, Bosentini et Mägazoni pro focis 30 ad rationem ut supra. Item de marcis 151, lib.  $6\frac{1}{2}$  de una colta ad rationem lib. 3 recepta anno 1309 in mense Decembri de focis  $506\frac{1}{2}$  de omnibus predictis focis preter focos canonicorum, qui non dant coltas, dempta quarta parte focorum videlicet  $168\frac{1}{2}$ , quam quartam partem dominus dux O[tto] remisit perpetuo in omnibus coltis et saleris (M. cod. 6 fol. 82).

<sup>1</sup> Vgl. Rechnungen vom 30. Juni 1305 und 28. November 1308. Die anderen Rechnungen enthalten auch ähnliche Notizen.



Eltle von Schönna scheint beim Antritte seines Amtes als capitaneus Perzini den in den Händen seiner Vorgänger in Geltung gestandenen Feuerherdkataster mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht im Einklange gefunden zu haben, denn er versicherte in seiner ersten Rechnung vom 28. November 1308, dass er 39 foci, für die er Rechnung legen solle, nicht finden könne.

Um diesen unsicheren Zuständen abzuhelfen, liess er bald darauf, am 4. December 1308, durch einen Ausspruch der ‚syndici‘, der ‚iurati‘ und der ‚maiores communitatis et gastaldie‘ Perzini die Anzahl der steuerbaren Feuerherde in der Gastaldie Pergine feststellen.<sup>1</sup> Die Gefragten erklärten einstimmig unter Eid, dass sie bisher stets nur für 614 foci gesteuert haben, und zwar entfallen davon auf die Gemeinde Levico 128, die Gemeinde Pergine 309, die Gemeinde Civezzano 78, die Gemeinde Albiano 20, die Gemeinde Meano 58, die Gemeinde ‚Montagna‘(?) 14 (16)<sup>2</sup> und die Gemeinde ‚Peum‘(?) 27 Feuerherde.

Diesen Ausspruch bestätigten Swikerus, der Bruder des früheren capitaneus Heinrich von Reichenberg, und Nikolaus Manzara von Trient, welche selbst zu wiederholtenmalen die Steuern für die Herzoge nur von 614 foci eingetrieben haben.<sup>3</sup>

In den Rechnungen des Capitaneus von Pergine bis zum Jahre 1308 findet sich die Anzahl der Feuerherde der Gastaldie Pergine nirgends eigens genannt. Da das ganze Capitaneat 674 Herde zählte, wie wir später sehen werden,<sup>4</sup> so dürfen wir die Aussagen der Vertrauensmänner ohne Zögern für wahr hinnehmen.

Aber bei diesen 614 Herden ist es auch nicht geblieben. Die Colta im Mai des Jahres 1309 wurde zwar in der Gastalie Pergine nach dieser Anzahl umgelegt, dann aber trat auf Grund

<sup>1</sup> Mangelhafter Druck Hormayr, Sämmtl. Werke II Urk. 63 S. CXXVf. Das Orig. konnte ich nicht auffinden.

<sup>2</sup> Hormayrs Druck hat XVI. Das Orig. hat wahrscheinlich XIV, denn sonst ergäbe sich als Summe nicht 614, sondern 616 foci.

<sup>3</sup> Egger, Geschichte Tirols I S. 336, setzt diese Feuerherdbeschreibung, wohl infolge eines Druckfehlers, in das Jahr 1305. Unzutreffend ist auch von allgemeinen Feuerherdbeschreibungen zu sprechen, welche den Zweck haben sollten, die Einnahmen zu erhöhen.

<sup>4</sup> In den Rechnungen des Capitaneus ist oft eine andere grössere Zahl genannt. Das hängt mit dem Schwanken des durchaus noch nicht fixierten Amtsbezirkes des Capitaneus zusammen.

landesfürstlichen Privilegs eine Ermässigung um ein Viertel sämtlicher Herde im ganzen Capitaneate ein, so dass an Stelle der früheren 674 jetzt  $505\frac{1}{2}$  foci traten.<sup>1</sup>

Dafür aber wurde in diesem Jahre zweimal eine Colta erhoben: neben der gewöhnlichen im Mai zum Steuersatze von 2 Pfund noch eine im December mit dem Steuersatze von 3 Pfund. Vielleicht war diese zweite Colta, deren Charakter als ordentlicher oder ausserordentlicher Steuer sich aus der Rechnung nicht erkennen lässt, ein Entgelt für den Nachlass an der Anzahl der Steuerherde.

Das sind aber auch die letzten Nachrichten über die ordentliche Colta im Capitaneate Pergine.

Im Nons- und Sulzthale, im Fleimsthal, in Judicarien, im Lederthale und in Arco waren die tirolischen Landesfürsten nach den Amtsrechnungen<sup>2</sup> ihrer Capitanei in Trient zu Ende

<sup>1</sup> Vgl. zunächst Rechnung vom 16. März 1310, worin der vierte Theil richtig mit  $168\frac{1}{2}$  und der Rest fälschlich mit  $506\frac{1}{2}$  foci angegeben ist. Hier liegt ein offener Rechnungsfehler (oder Schreibfehler) vor.

Die in der Rechnung genannte Steuersumme von 151 Mark  $6\frac{1}{2}$  Pfund zum Steuersatze von 3 Pfund ergibt die richtige Anzahl von  $505\frac{1}{2}$  foci. Damit stimmt erstens folgende spätere Stelle in derselben Rechnung überein: *Nota quod capitaneus Perzini debet computare pro quolibet salerio de fociis  $505\frac{1}{2}$  per totum capitaneatum Perzini preter focos canonicorum et non pluribus iuxta inquisitionem domini Vlr. de Cordo (M. cod. 6 fol. 82)*. Damit stimmt zweitens auch die anlässlich der Ermässigung der Anzahl der steuerpflichtigen Herde um ein Viertel gemachte Aufzeichnung der Feuerherde im ganzen Capitanate Pergine überein:

*Racio focorum gastaldie Perzini, Viguli, Vatari, Mugazoni et Bosentini.*

*Comunitas Viguli primo faciebat pro 30 fociis, defalcato quarto facit modo pro 22 fociis et dimidio.*

*Comunitas Vatarii, Mugazoni et Bosentini primo faciebat pro 30 fociis, defalcato quarto foco facit modo pro 22 fociis et dimidio.*

*Summa predictorum focorum capit 45 focos.*

*Comunitates gastaldie Perzini faciebant primo pro sexcentis et quatuordecim fociis, defalcato quarto foco faciunt modo pro quadringentis sexaginta fociis et dimidio.*

*Summa omnium suprascriptorum focorum capit quingentos et quinque focos et dimidium (preter focos canonicorum).*

Rückseite: *Summa focorum in capitaneatu Perzini  $505\frac{1}{2}$  preter focos canonicorum Tridentinorum. M. cod. 6 fol. 80 (eingehfteter Zettel).*

<sup>2</sup> Von diesen höchst interessanten Rechnungen kann im Folgenden wegen des allzu grossen Umfangs derselben, da sie die einzelnen Orte mit der Anzahl der steuerbaren foci anführen, nur von zweien ein

des 13. und anfangs des 14. Jahrhunderts gleichfalls im Bezuge einer ordentlichen Steuer.

Dieselbe wurde regelmässig zweimal des Jahres, im Frühjahr und Herbst, erhoben und weist ursprünglich einen Steuersatz von 1 Pfund, mitunter sogar von  $\frac{1}{2}$  Pfund (= 10 Solidi) auf, der aber seit dem Jahre 1305 bedeutend stieg und  $1\frac{1}{2}$  Pfund (30 Solidi), regelmässig, wie es scheint, 2 Pfund, bei der im December 1309 umgelegten Colta sogar 3 Pfund betrug. In demselben Masse aber, wie der Steuersatz stieg, nahm die Anzahl der ‚foci descripti‘ ab, wie sich durch Vergleichung der Rechnungen vom 1. Juni 1305 und 1. März 1309 ergibt.

grösserer Auszug gebracht werden, von den übrigen konnte nur die Zeit der Einhebung und der Steuersatz angemerkt werden.

- 1296 Juli 29. Dns. Vlr. de Cordo capitaneus Tridenti . . . colta ad rationem lib. 1 pro foco (I. cod. 282 fol. 11).
- 1296 Juli 29. Ambrosius et Daynesius notarii . . . colta recepta in mense Aprili (I. cod. 282 fol. 11).
- 1297 Nov. 14. Ulricus de Coredo . . . colta recepta in Maio ad 10 solidos pro foco (I. cod. 282 fol. 42'. M. cod. 3 fol. 21').
- 1298 Feb. 4. H. purkgravius . . . colta accepta circa mense Februario lib. 1 pro foco, und colta accepta in mense Maii sol. 10 pro foco. Beide 1297 (I. cod. 282 fol. 44. M. cod. 3 fol. 21').
- 1299 März 19. Dni. H. de Rotenburch et Ulr. de Coredo capitanei vallium Ananie et Solis . . . colta 20 solid. (1 lib.) inposita in mense Octobri preterito [1288] und colta 20 solid. inposita in Februario proxima [1299] (I. cod. 282 fol. 73'. M. cod. 3 fol. 43).
- 1300 Mai 25. Ulricus de Cordo capitaneus Tridenti (capit. vallium Ananie et Solis et civitatis Tridenti) pro se et H. filio magistri curie . . . colta inposita in mense Septembri [1288] ad rationem 20 sol. pro foco. Colta recepta in mense Januario [1299] und colta exacta Marcio [1299], beide zum gleichen Steuersatz (M. cod. 3 fol. 76'. cod. 10 fol. 34).
- 1301 Mai 7. . . . colta inposita in mense Octobri [1300] und colta exacta in mense Februario, beide zum Steuersatz von 1 Pfund (M. cod. 3 fol. 100).
- 1305 Juni 1. Ulr[ic]ens de Ragonia et Ulr[ic]us de Cordo capitanei Tridenti fecerunt rationem in Tyrol de marcis 300 de salerio vallium Ananye et Solis receptis in mense Augusto preterito pro quolibet foco lib. 1. . . . Summa horum marce 852, libre 2, totum bone monete.

Item fecerunt rationem de una colta recepta in mense Marcio. Primo de marcis 600 de colta vallium Ananye et Solis ad rationem solidorum 40 de quolibet foco [pro focis 3000].

Item de marcis 80 in Arco de eadem dacia [pro focis 400].

Item de marcis 80 in Leudro de eadem colta [pro focis 400].

Steuereinheit war natürlich, wie in italienischen Gebieten überhaupt, der ‚focus descriptus‘.

Diese in italienischen Landestheilen übliche Art der Umlegung der Steuer nach ‚foci‘ wurde seit dem 15. Jahrhunderte auch in den deutschen Gebieten des ganzen Territoriums Tirol als Grundlage für die Erhebung der ausserordentlichen Steuern angenommen.

Gerechtigkeit kann man der ordentlichen Steuer des Mittelalters leider nicht nachrühmen. Abgesehen davon, dass sie nur die wirtschaftlich Schwächeren belastete und die Heerfahrtspflicht des Adels bei der veränderten Kriegsverfassung schliesslich keine äquivalente Gegenleistung für die Steuerfreiheit mehr bildete, der Clerus aber zu einer solchen überhaupt nicht

---

Item de marcis 80 in Bono et Condino [pro focis 400].

Item de marcis 100 in Blezyo et Lomazzo, similiter de eodem [pro focis 500].

Item de marcis 53, libris 8 in Drena, Cauedono et Vetzano [pro focis 268].

Item de marcis 35, libris 8 de Supramonte ad Terlacu [pro focis 179].

Item de marcis 30, libris 4 in Pynedo [pro focis 152].

Item de marcis 108, libris 6 de Flemis incluso Castello, totum bone monete, ad rationem solidorum 40 per totum.

Summa huius colte marce 1168, libre 6, totum bone monete (M. cod. 6 fol. 17. Die in Klammern gegebene Anzahl der foci ist aus dem ersten ausgelassenen Theile der Rechnungen über das Salarium herübergenommen).

1306 Juni 17. Dni. H. de Rotenburch et Ulricus de Coredò capitanei Tridenti . . . colta 30 solidorum pro foco imposita in Februario preterito (M. cod. 4 fol. 1').

1307 Mai 24. Dieselben. Colta inposita in Septembri proxime preterito. Steuersatz kein einheitlicher (M. cod. 4 fol. 15).

1308 März 2. Dns. Ulr. de Cordo pro se et dno. H. iuniori magistro curie et Rubinario . . . colta exacta in Februario preterito ad rationem sol. 40 pro foco (M. cod. 4 fol. 33).

1308 Juli 14. Vorgenannte drei capitanei Tridenti . . . colta exacta in Aprili ad rationem 20 sol. pro foco (M. cod. 4 fol. 52).

1309 März 1. Ūlr[icus] Rubinerius, H[einricus] de Rotenburch et Ulricus de Cordo capitanei Tridenti et Ananie fecerunt rationem. Primo de una colta recepta in Septembri anni CCC<sup>viii</sup> pro quolibet foco solidis 40.

In primis de veron. marcis 371, libris 6 receptis in vallibus Ananie et Solis pro focis 1858.

Item de marcis 75 receptis in Randena pro focis 375.

verpflichtet war, war die Fixierung der Steuer zu einer Zeit erfolgt, in welcher der Wert von Grund und Boden noch verhältnismässig sehr gering war. Die Steuer stieg nicht mit dem steigenden Bodenwerte, sondern wir haben eher ein Sinken als ein Steigen derselben constatieren können.

Im Verhältnis zu den ausserordentlichen Steuern, zu denen alle Bevölkerungsklassen, auch Adel und Geistlichkeit herangezogen wurden, war die Höhe der ordentlichen Steuer gering, und durch eine milde Praxis wurde die Last derselben noch mehr erleichtert, so dass wir in Tirol auch nie Klagen wegen zu grosser Bedrückung durch die ordentlichen Steuern begegnen.

Item de marcis 52, libris 4 receptis in plebe Tyoni pro focis 262.

Item de marcis 60 in Bono et Condino pro focis 300.

Item de marcis 60 in Levdro pro focis 300.

Item de marcis 75 in Blezo et Lomazo pro focis 375.

Item de marcis 60 in Arcu pro focis 300.

Item de marcis 65, libra 1 in Caedono, Vetzano, Terlaco et Supramonte pro focis 325 $\frac{1}{2}$ .

Item de marcis 51, libris 8 receptis a capitaneo Banali pro focis 259, quos habent filii quondam domini Ūtonis de Mętzo.

Item de marcis 22, libris 8 in Pinedo pro focis 114.

Item de marcis 12 de Vatario et Busentino et Vigulo pro focis 60.

Item de marcis 81 de Flemis pro focis 405, demptis focis de Castello, quos habet Tavreriis.

Totum de colta predicta recepta in Septembri, ut supra, et totum bone monete.

Summa huius colte marce 986, libre 7 bone monete (M. cod. 6 fol. 25).

1310 Jänner 30. H[einricus] magister curie et Ulr[icus] de Cordo capitanei Tridenti pro se et dno. Ulrico de Ragonia . . . colta recepta in mense Maii anni 1309 pro quolibet foco lib. 2 (darunter Fleims mit 405 foci ohne Castello, das 60 Herde zählt, und ohne Vattaro, Busentino und Vigulo) und colta recepta in mense Decembri a. d. 1309 ad rationem librarum 3 pro quolibet foco (M. cod. 6 fol. 67. Orig. Rechn. Pap. mit Resten des rückwärts als Verschluss aufgedrückten Siegels M. cod. 6 fol. 101).!

## Urkunden-Anhang.

Nr. I. 1256 December 8, Trient.

*Bischof Egno von Trient verwandelt die bisher in Bozen erhobene Steuer in einen fixen Betrag von jährlich 1000 Pfund.*

Eine notarielle Copie vom Jahre 1370 eines notariellen Vidimus vom Jahre 1303 I. Schatz-A. Urk. 8628.

Druck einer mangelhaften notariellen Verdeutschung vom Jahre 1556 Hormayr, Beiträge II S. 214.

Reg. Ladurner im Archiv für Tirol I S. 341 Nr. 53 und Gengler, Codex iuris municipalis Germaniae S. 265.

Egno dei gracia Tridentinus episcopus universis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris ad eternam rei memoriam in perpetuum. Affectu benivole et prerogativa nostre specialis graciae ac favoris illos debemus prosequi, qui nobis nostre Tridentine ecclesie per rei evidenciam sunt devoti, cum ex hoc sit pervenire solitum, quod eorum sinceritas in augmentum deducitur et ipsorum exemplo alii ad fideliter obsequendum forcius animantur. Proinde noverit tam presens etas quam successura posteritas, quod dilecti fideles nostri burgenses terre Bozani unanimiter pluries in nostra constituti presencia nobis humiliter et devote cum summa instancia supplicarunt, quod cum ipsi et eorum terra tum propter concremacionem miserabilem eiusdem terre ac expoliacionem ineffabilem passam per virum nobilem Gebhardum comitem de Hirsperg, tunc dominum comicie Tyrol, tum eciam propter inundaciones frequentes aquarum, quibus terra ipsi (!) quasi omni anno totaliter devastatur, ac effrenem malignitatem potentum et castellanorum circumstancium, qui non solum burgenses ipsos verum eciam indifferenter omnes transeuntes et accedentes ad dictam terram absque iuris ordine usque prope predictum burgum ac interdum in ipso depredantur et spoliunt pro eorum arbitrio voluntatis, intollerabili destruccioni subiacent et ruine, sibi super huiusmodi et quam pluribus aliis adversitatibus, que tedium essent scribere, paterno compacientes affectu ad comodam (!) et conservacionem illius terre intendere dignemur et specialiter de collecta per nos nostrosque predecessores consueta imponi et accipi in terra predicta in certa pensione persolvenda annua commu-

tando. Quod si fieret, proponebant iidem burgenses, quod ipsorum terra habitatoribus, diviciis et aliis bonis de bono in melius augmentaretur et gauderet statu prospero, pacifico et quieto, per quod nobis nostreque ecclesie ac civitati Tridentine tanto melius et potencius in omnibus possent grata et debita servicia exhibere. Nos itaque consideracione habita dignum esse<sup>1</sup> annuere piis votis et honestis petencium precipis favorem benivolum impertiri, eorundem burgensium petitionibus favorabili et benigno concurrentes assensu. Super hiis omnibus communicato consilio diligenti cum civibus Tridentinis ac quam pluribus aliis magnatibus ex fidelibus subditis ac ministerialibus nostris paci et quieti presenti et postere dicte terre Bozani, quam caram et dilectam habemus, nec non et eius inhabitatoribus paternam sollicitudinem intendere cupientes de consilio et voluntate consilii nostri Tridentini per nos nostrosque successores ac nomine et vice ecclesie nostre ac episcopatus pro evidenti utilitate ac melioramento dictorum ecclesie et episcopatus necnon et urgenti necessitate dicti burgii dei intuitu et pro remedio anime nostre nostrorumque predecessorum predictis huiusmodi collecta[m] per nos nostrosque predecessores hucusque solitam recipi et inponi in terra predicta commutamus in censu seu fictu (!) mille librarum parvulorum annis singulis persolvendo nobis et episcopatu Tridentino, pro quo universis et singulis hominibus presentibus et futuris de burgo et districtu Bozani, qui hactenus collectam ipsam persolvere consueverunt vel in posterum tenerentur, ac toti terre predictae auctoritate presencium finem, remissionem, datum et pactum de non petendo nec recipiendo ammodo et in perpetuum per nos nec alios loco nostri collectam huiusmodi nec aliquid occasione collecte liberaliter fecimus inviolabiliter observandum. Promiserunt quoque Swickerus filius quondam villici Mathei, Otto Sartor, Lotelinus filius condam Ceposti, Gerhardus filius Friderici Walhi, Bernardus Matherayer, Heinricus Sartor, Witeger Chramer, Altomus et Berchtoldus Longus Chramer burgenses Bozani pro se et communitate ac universis habitatoribus in Bozano presentibus et futuris, qui collectam nobis et episcopatu consueverunt persolvere memoratam, et nominatim pro illis mercatoribus, qui emunt et vendunt in dicto burgo, et circa ipsum habitatoribus dicte terre pro dicta fine et refutacione eiusdem collecte annuatim dare et solvere nobis et episcopatu ac successoribus seu nunciis nostris in perpetuum censualiter in Tridento vel in Bozano aut ubicumque statuerimus ammodo in antea semper in festo sancti Martini vel in octava ipsius mille libras denariorum parvorum tunc iuxta morem terre currencium in pena duppli dampni et

<sup>1</sup> Hauptverb, existimamus o. dgl., fehlt.

expendii, in quo nos vel episcopatus occasione dictarum mille librarum exigendarum tempore veniremus, sub obligacione suorum et comunitatis de Bozano honorum presencium et futurorum, ita quod ipsi burgenses deinceps possint vendere, comparare ac negociari in ipsa terra absque ulla nostra nostrorumque successorum contradiccione seu impedimento liberaliter et solute nullo per hoc privilegiatis a nobis vel decessoribus nostris de non solvenda ipsa collecta preiudicio generante, omni eciam iure salvo. Promittimus insuper, quod de cetero alicui persone de non solvendis mille libris predictis nullam gratiam seu privilegium concedemus. Ymo ex nunc universis et singulis gastaldionibus nostris in Bozano presentibus et futuris committimus tenore presencium et mandamus, quatenus omnes et singulos predictos ad huiusmodi solvendum censum mille librarum auctoritate nostra compellant, ipso gastaldioni ab hoc viginti librarum parvulorum tantum percipiendo a burgensibus memoratis. Hec autem omnia studebimus pro viribus per sedem apostolicam et Romanum imperium confirmari. Nulli ergo omnino subditorum nostrorum liceat hanc commutationem et ordinacionem nostram infringere et eis ausu temerario contraire sub obtentu gracie nostre et banno nostro nostrorumque successorum arbitrio auferendo. Et hec omnia salvis in omnibus aliis et singulis honoribus et iuribus nostris nostreque ecclesie Tridentine. Ut autem hoc perpetuo robur obtineat firmitatis presens scriptum fieri iussimus tam manu publica quam nostri sigilli munimine roboratum. Cuius rei testes sunt: comes Otto de Ortenburg, frater Marcus, frater Abrianus de ordine fratrum predicatorum, Oluradus prepositus sancti Michahelis, Heinricus de Greiffenstain, Liebhardus de Caldaro, Godschalculus Chircher, Albertus iudex, Nicolaus domini Gonselmi, Riprandus eius frater, Willielmus de Belluredo, Trintinellus Burserii, Nicolaus domini Alberti Vasnacht, Vbertus notarius, Hainricus Arger, Arnoldus domini Mathei, Concius notarius et alii quam plures.

Datum die Veneris octavo intrantis decembris in Tridento in castro nostro anno domini millesimo ducentesimo quinquagesimo sexto, indiccione XIII.

S. N. Ego Arnoldus notarius domini Fridrici Romanorum imperatoris omnibus supradictis interfui et in concordio cum Vberto et Arnolde domini Mathei notario ita scripsi.

S. N. Ego Vbertus de Palac[io] notarius sacri palacii hiis omnibus interfui et me subscripsi.

S. N. Ego Arnoldus quondam domini Mathei de Palacio imperialis aule notarius hiis omnibus interfui et me subscripsi.



*Einschätzung der Besitzungen in der Gemeinde Vigo für die Umlage der an Herzog Otto zu zahlenden ordentlichen Steuern und Abgaben.*

Orig. Staats-A. Wien.<sup>1</sup>

S. Anno domini millesimo CCLXXXXVI, indictione nona, die Iovis tercio exeunte iunio, in vila de Vigo, ubi dicitur ad Brugnosaz iuxta domum Odorici Warienti, presentibus domino Wilielmo plebano de Tono et domino Ottone condam domini Odorici de Visiono testibus et aliis.

Ibique in publica vicinia hominum communitatis de Vigo et omnes homines dicte communitatis pro maiori parte ad regulam more solito congregati laudaverunt confirmaverunt atque ratificaverunt infrascriptam exstimationem factam per infrascriptos exstimatores videlicet per Auancium Bonincontri, Oluradinum, Henricum condam Delaidi, Boninsignam Mantelinam, Bonaenturam Flordebilie, Odoricum Warienti, Auancinum fratrem Caualerii et per Ebellum de Monte, qui dicti homines dixerunt, quod iuraverant ad sancta dei ewagelia exstimare bona et possessiones omnium hominum communitatis de Vigo et de Monte et Castro Toni pro solvendo dacias et salaria, scufia et alias factiones domini Ot[tonis] ducis et suorum capitaneorum, qui dicti exstimatores dixerunt, quod exstimaverunt bona et possessiones infrascriptorum hominum bona fide, sine fraude, remoto odio, amore, timore, precibus et precio, videlicet in primis exstimaverunt bona et possessiones de la Fesse a Castro Toni XVIII libris Veronensium parvorum. Item exstimaverunt bona Henrici filii Bigne IIII<sup>or</sup> libris et dimidia. Item bona et possessiones Bigne XXIII<sup>or</sup> libris. Item bona et possessiones Albertini fratris Bigne XIII libris. Item exstimaverunt bona Bonorine XLIII libris. Item bona Nicolay eius filii X libris. Item bona Buschi filii dicte Bonorine IIII<sup>or</sup> libris et dimidia. Item bona Viuencii XX libris. Item Ebeli XXX libris. Item bona heredum condam Ambrosii XXXIII libris. Item heredum condam Adelpreti de Monte XII libris. Item Warienti condam Nigroboni de Alberto XX libris. Item bona Conradi Teotonici XXIII libris et dimidia. Item mansus illorum de Caudeso, qui laboratur per Maluesinum, XX libris. Item bona Bonini XXVI libris. Item Vhali de Monte X libris. Item Benuenute de Vigolo X libris. Item bona et possessiones Nigri de Monte XL libris. Item Odorici

<sup>1</sup> Früher Innsbruck Schatz-A. Ld. 129 (Reg. Sch.-A. Rep. VI 688).

de Vigola XII libris. Item bona Bonomi de Andrea<sup>1</sup> VIII libris. Item eius filii Contri IIII<sup>or</sup> libris. Item heredum Caçoni XV libris. Item bona heredum condam Faneli XV libris. Item exstimaverunt bona et possessiones Bertoldi Rubei VIII libris. Item Nicolay mariti domine Marie de Monte XV libris. Item Boninsigne Manteline et eius fratris XXV libris. Item bona Manteline pro se VII libris. Item bona Ottonis Daniote XVIII libris. Item bona heredum condam Çucheli XVII libris. Item exstimaverunt bona Hominisdei XXI libris. Item bona Sauoriti eius filii XVIII libris. Item bona Auancini fratris Caualerii XX libris. Item Bonaventure de Flordebilia XXVII libris. Item pro manso Jacobini Baralonge III libris. Item bona Carnesarii XII libris. Item bona heredum condam Pliçoni XVIII libris et dimidia. Item heredum Çauaresse XII libris. Item exstimaverunt bona Jacobini condam Vigilli XIII libris. Item Iohannis Auurde XV libris. Item bona Henrici eius filii IIII<sup>or</sup> libris. Item bona Preti Çeresini XXIII<sup>or</sup> libris et dimidia. Item bona et possessiones Boninsigne Mamonelle XXII libris et dimidia. Item Çenarii eius filii IIII<sup>or</sup> libris et dimidia. Item exstimaverunt bona et possessiones Roncatoris Todeschine C libris. Item bona Morandi eius filii VIII libris. Item Nigroboni filii dicti Roncatoris XVIII libris. Item Bertolamey L libris. Item bona Roncatoris filii dicti Roncatoris Todeschine V libris. Item bona condam Henrici Fabris XXII libris. Item bona heredum condam Iohannis Caxoli LII libris. Item bona Waragnoli V libris. Item Gabardi VII libris et dimidia. Item bona Caponi VIII libris. Item bona Guidonis de Pegola novem libris. Item bona Henrici de Pegola XI libris et dimidia. Item bona Henrici Magençoni XX libris. Item heredum condam Belote XXI libris. Item bona Otolini condam Iohannis de Vale XV libris. Item Amidanti Bonincontri XXVIII libris. Item bona Delaidi condam Bonifacii X libris et dimidia. Item bona Henrigeti condam Marcii XVIII libris. Item exstimaverunt bona Nigroboni Todeschine LXXX libris. Item bona Pasii eius filii V libris et dimidia. Item Arponis VIII libris. Item bona Roncatoris et Paganeli filiorum dicti Nigroboni III libris XXX solidis pro quolibet. Item exstimaverunt bona Armani condam Bertrami XV libris et eius matris XL solidis. Item Delaidi Macabri Gade XVIII libris. Item bona Bertolamei condam Delaidi XXX libris. Item Danicte Çignole VI libris. Item bona Iohannis Bosi XVI libris et dimidia et eius matris XL solidis. Item bona Adami condam Iohannis Adami X libris. Item Nasimbeni XXIII libris et eius matris XL solidis. Item bona Amatoris Carasalis IIII<sup>or</sup> libris. Item Roncatoris Ricabone VIII libris

<sup>1</sup> *Folgt getilgt XII.*

et eius matris XXX solidis. Item bona Iohannis de Bertramo XIII libris et dimidia. Item bona Bagoti XIII libris et dimidia. Item Bonaventure Cronele XII libris. Item Albertini Auçacote VI libris. Item bona Marcii de Lupo VIII libris. Item Arponis de Lupo VI libris. Item Marcii a Calamo X libris. Item bona Benuenuti a Calamo XXII libris. Item Iohannis Malcoti X libris. Item heredum condam Morandi XXX libris. Item Vgonis Crescende VII libris. Item bona Hengelfredi Bonincontri XI libris. Item Armani eius fratris XIII<sup>or</sup> libris. Item Otoneli XI libris et dimidia. Item bona Arponis de Vale XIII libris. Item Benoci de Vale VIII libris. Item Graciadei nepotis Malotti III libris. Item bona Henrici condam Delaidi XLIII libris. Item Oluradini XXXVII libris et dimidia. Item Boninsigne de Geroudo XXV libris. Item bona Odorici Warienti XLII libris. Item Hengeudine uxoris Thegni VIII libris. Item heredum condam Henrigacii XIII libris. Item bona Morandini<sup>1</sup> XXII libris. Item bona Miorange XXV libris. Item exstimaverunt bona Auancii filii Bonincontri LXXXVIII libris. Item bona Simeonis eius filii V libris. Item bona Delaidi nepotis condam Henrigacii XL solidis. Item bona Bontempi fratris Manteline et eius socrus III<sup>or</sup> libris. Item bona Çenarii Caualerii LXXXVII libris. Item bona domini Preandree VII libris. Item mansi Paganeli III libris. Item bona Amatoris III<sup>or</sup> libris. Item bona Segatoris filii Odorici Warienti III<sup>or</sup> libris. Item bona Bertoldi filii Nigroboni VI libris. Item exstimaverunt bona ser Bonincontri patris Auancii XVIII libris. Item omnes homines dicte communitatis, qui ibi erant, voluerunt et dixerunt, quod dictum stomum debeat tenere et durare hinc ad tres annos proxime venturos et ultra ad voluntatem communitatis predicte. Item Gisla Çauatessa X solidis.

Ego Adelpretus condam Iohannis sacri pallacii notarius interfui hiis et rogatus scripsi.

## Nr. III.

1300.<sup>2</sup>

*Verzeichnis der ordentlichen Ertragnisse der Gerichte und Aemter der tirolischen Landesfürsten.*

Gleichzeitige Aufzeichnung Reichs-A. München cod. Tirol Nr. 4: A Entwurf auf zwei nach fol. 24 einghefteten Blättern; B Reinschrift

<sup>1</sup> Folgt getilgt a ca.

<sup>2</sup> Dies Eingangsverzeichnis ist undatiert. Das Datum ergibt sich durch Vergleichung mit den aus den Rechnungsbüchern gewonnenen Ergebnissen.

Ein annähernder terminus a quo ergibt sich zunächst aus den Steuerverhältnissen des Gerichtes Ritten, welches die im Einnahmen-

fol. 64'—66' mit geringen formellen Abweichungen, welche nur bei Eigennamen angemerket wurden.

Summa omnium<sup>1</sup> reddituum dominorum<sup>2</sup> ducum  
Karinthie<sup>3</sup> in officio in Tyrolis:

Veron. marc. 67, sol. 35; piperis lib. 8; tritici et fabarum modioli 38<sup>1</sup>/<sub>2</sub>; siliginis modioli 610; ordei et avene modioli 194<sup>1</sup>/<sub>2</sub>; item avene modioli 20 de novalibus; panes 122; armenta 20; oves 22; porci 14; scapule 234; agni et edi 68; capones 45; pulli 230; ova 1380 anseres 14; casei grossi 20, casei parvi 6800, vini deputati carrade 129 urne 4.

Item decima in Tyrol solvit veron. libram 1, vini carradas 5.

Item decima in R<sup>o</sup> ffiano<sup>4</sup> vini carradas 10.

Item clavigera de Mvnteyl<sup>5</sup> dat libras 13.

Item molendina in Merano de rotis septem solvunt tritici modiolos 116, siliginis modiolos 117, pabuli modiolos 116, porcos 4, sed modioli 55 cuiuslibet grani deficiunt omni anno<sup>6</sup> de rota una desolata.

Item molendinum novum solvit modiol. . . .

Item theloneum in Merano solvit secundum quod occurrit in nundinis . . .

verzeichnis angegebene Steuer von 50 Mark erst mit dem Jahre 1296 zahlte. Ebenso zahlte das Gericht Sarnthein die im Verzeichnis genannte Steuer von 40 Mark erst seit 1296.

Näher ergibt sich der terminus a quo und zugleich der terminus ad quem dadurch, dass Gries die im Verzeichnis mit 70 Mark veranschlagte Steuer nur in den vier Jahren von Jakobi 1297 bis Jakobi 1301 leistete.

Die folgenden Thatsachen weisen direct auf das Jahr 1300 als Entstehungszeit des Einnahmenverzeichnisses hin.

Das Gericht Thaur zahlte die im Verzeichnis angegebene Steuer von 30 Mark das erstmal am Aschermittwoch (carnisprivium) 1300.

Der beim Gericht Laas genannte Betrag von 73 Mark lässt sich nur dann als richtig befinden, wenn die für das Finanzjahr vom 24. Juni 1300 bis 24. Juni 1301 (Rechnung vom 27. Juni 1301) verrechneten Einnahmen zugrunde gelegt werden.

Der Richter von Landeck verrechnet die stiura hominum Starchenbergeriorum von 20 Pfund, die auch im Verzeichnis nebenher erwähnt werden, nur ein einzigesmal, nämlich für das Finanzjahr von Mathei (21. September) 1299 bis Mathei 1300 (Rechnung vom 1. September 1300).

Diese Vergleichungspunkte, die leicht noch vermehrt werden könnten, lassen das Jahr 1300 als Entstehungsjahr dieses Einnahmenverzeichnisses erscheinen.

<sup>1</sup> Fehlt in A.

<sup>2</sup> In A folgt meorum.

<sup>3</sup> Fehlt in A.

<sup>4</sup> A Ruffiano.

<sup>5</sup> de Mvnteil fehlt in A.

<sup>6</sup> Fehlt in A.

Item purcgravius de Tyrol<sup>1</sup> dat de officio marcas 100.

Item de steura provinciali dantur marce 110.

Item de steura in Merano marce 45.

Item de raspenmal dantur marce 24.

Item marce 12 dantur de canipa in Tyrol.

Item de moneta in Merano marce 200.

Item de casanis ibidem marce 30.<sup>2</sup>

#### Summa reddituum in officio Schardes.

Veron. marce 96, libre  $3\frac{1}{2}$ ; tritici modioli 129, steriolum 1; siliginis modioli 699; ordeï modioli 378; caseorum schôt 78; armenta 2; oves 94; porci 7; scapule 121; sagiminis schôt 17; anseres 10; agni et edi 78; pulli 102; ova 1180; vini affictati carrade 3, urne 2.

Item de officio dantur marce 15.

Item pro steura generali marce 33, siliginis et ordeï modioli 100.

Item de hominibus in Rubleid<sup>3</sup> libre 17 pro steura.

#### Summa reddituum in officio Lâz.<sup>4</sup>

Veron. marce 42, grossi 6;<sup>5</sup> tritici modioli 207; siliginis et ordeï modioli 2942; caseorum schôt  $462\frac{1}{2}$ ; casei parvi 4800;<sup>6</sup> casei serviciales 65; armenta 18; oves 129; porci 7; scapuli 220; agni et edi 61; pulli 5, ova 100.

Item de officio dantur marce 26, tritici modioli 100, siliginis et ordeï modioli 700.

Item pro steura generali dantur marce 73, siliginis et ordeï modioli 700.

#### Summa reddituum in officio Ewers.<sup>7</sup>

Veron. marce 12, libre 9; tritici modioli 87, siliginis modioli 624; ordeï modioli 323; caseorum schôt 161; oves 18; scapule 97; agni et edi 21; ova 540, vini carrade  $13\frac{1}{2}$ .

Item de officio ibidem dantur modioli 100.

Item de steura marce 10.

#### Summa reddituum<sup>8</sup> in officio Glurns.

Veron. libre 31; tritici et fabe modioli 5; siliginis modioli 740, ordeï modioli 388; caseorum schôt 533; armenta 5; oves 38; scapule 51; agni et edi 10; thede carrada 1.

<sup>1</sup> de Tyrol *fehlt in A.*    <sup>2</sup> ibidem marc 30 *fehlt in A.*    <sup>3</sup> A Rubleit.

<sup>4</sup> A de Laetsch.    <sup>5</sup> A lib.  $\frac{1}{2}$ .    <sup>6</sup> B caseorum parvulorum IIII milia DCCC.

<sup>7</sup> A de Ewers.    <sup>8</sup> *Fehlt in B.*

Item de officio ibidem dantur marce 10, siliginis et ordeï modioli 200.  
Item pro steura marce 24.<sup>1</sup>

### Summa reddituum in Nouders.<sup>2</sup>

Veron. libre 38; ordeï modioli 318; armenta 20; oves 834, caseorum schôt 2135<sup>1</sup>/<sub>2</sub>; casei serviciales 54; sagiminis metrete 108; panni linei<sup>3</sup> ulne 484.<sup>4</sup>

Item dantur de officio marc. 15 et pro steura marce 55.

### Summa reddituum in officio Laudek.

Veron. libre 59; ordeï modioli 31; caseorum schôt 8.

Item illi de Vênlis dant libras 68.

Item de officio dantur marce 16 et pro steura marce 65 et libre 15<sup>1</sup>/<sub>2</sub> de Bawaro et Weberio, salva purchûta in castro Laudek.

### Summa reddituum<sup>5</sup> in Landekke.<sup>6</sup>

Veron. libre 19; siliginis modii 31; ordeï modii 132; caseorum schôt 67; oves 19.

Item de iudicio dantur marce 16.

Item pro steura marce 76 minus libra 1, salvis hominibus illorum de Starchenberch, qui dederunt libras 20 pro steura.

### Summa reddituum in V̄mst.

Veron. marce 12, libre 3; siliginis modii 29; ordeï modii 57, metrete 8; porci 7; scapule 22; casei 1300.

Item ibidem dantur de officio marce 18.

Item de steura marce 64, libra 1.

Item de bonis emptis ab illo de Hohenekke<sup>7</sup> dantur marce 20.

Item marce 20<sup>8</sup> vel Augustensium denariorum talenta 30 de advocacia in Aschaw.<sup>9</sup>

### Summa reddituum in officio<sup>10</sup> montis sancti Petri.

Veron. marce 80, libre 9, grossi 3<sup>11</sup>; siliginis et ordeï modii 427<sup>1</sup>/<sub>2</sub>; avene modii 80 mesure rase; casei parvi 16950; porci 6; scapule 251; agni et edi 248, sagiminis scutelle 30; vini seume 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub>; anseres 18;

<sup>1</sup> In A folgt lib. 5 silig. et ordeï modioli. 200.

<sup>2</sup> A de Nauders.

<sup>3</sup> A lanei.

<sup>4</sup> A 483<sup>1</sup>/<sub>2</sub>.

<sup>5</sup> Fehlt in A.

<sup>6</sup> A Landek.

<sup>7</sup> A Hohenek.

<sup>8</sup> In A folgt Veron.

<sup>9</sup> A Aschowe. Darnach folgt in A: Item marc. 20 de curia in Berg, quas non computo, salvis marcis 10 de stiura hominum illorum de Starchenberch, oves 50 de . . .

<sup>10</sup> A castro.

<sup>11</sup> A sol 5.

pulli 289; ova 3380; panni grisei ulne 228; equi vecturales 214; piscium pastus 160.

Item de officio dantur ibidem marce 15.

Item pro steura marce 108, libra 1.

### Summa reddituum in officio in<sup>1</sup> Hertenberch.

Veron. marce 84, libre 6; siliginis modii 41 minus strichmas 1; ordeï modii 42<sup>1</sup>/<sub>2</sub>; avene modii 5, strichmas 2 mesure Brixinensis; tritici modius 1; siliginis modii 59; ordeï modii 77; avene modii 19 mesure de Esschenloch;<sup>2</sup> siliginis et ordeï modii 91; avene modii 26 mesure montis sancti Petri cumulate; casei 900; oves 20<sup>1</sup>/<sub>2</sub>; equi vecturales 59<sup>1</sup>/<sub>2</sub>; porci 4; scapule 97; agni et edi 94; anseres 4; pulli 168; ova 1550; vini seume 2.

Item dantur ibidem de officio libre 60.

Item pro steura marce 10 minus solidis 30.

Item theloneum in Zyr<sup>3</sup> solvit marcas 50.

### Summa reddituum in officio Insprukke.<sup>4</sup>

Veron. marce 254 libre 6; tritici et papaveris strichmas 9; siliginis modii 248<sup>1</sup>/<sub>2</sub>; ordeï modii 131<sup>1</sup>/<sub>2</sub>; avene modii 274, galvee 7; casei<sup>5</sup> 7500; sagiminis scutelle 28; porci 12; oves 103<sup>1</sup>/<sub>2</sub>; equi vecturales 80<sup>1</sup>/<sub>2</sub>; vini seume 24 mesure de Meys, urne 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mesure Bozanensis; porci 12<sup>6</sup>, scapule 249; agni et edi 194; anseres 13; pulli 361; ova 3620.

Item casei 300 de bonis Auxamerine, veron. libre 28 de bonis Auxamerii.

Item de officio dantur marce 40.

Item pro steura equorum marce 50.

Item pro steura peccorum marce 24.

Item pro steura in Matray libre 40.

Item pro steura liberorum libre 35.

Item pro locacionibus prediorum libre 35.

Item in anno tercio dantur armenta 45 de swaigis et oves 24 de hominibus Augustensis ecclesie.

Item de iudicio civitatis in Insprukka dantur veron. marce 45.

Item de steura ibidem sicut occurrit.

Item de theloneo marce . . .

Item de canipa ibidem marce 15.

<sup>1</sup> Fehlt in A.

<sup>2</sup> A Esscheloch.

<sup>3</sup> A Cirl.

<sup>4</sup> A Inspruk.

<sup>5</sup> caseorum VII milia D.

<sup>6</sup> In B doppelt.

Summa reddituum in Tawer.<sup>1</sup>

Veron. marce 36, libre  $2\frac{1}{2}$ ; siliginis modii  $138\frac{1}{2}$ ; ordei modii 90 minus galveis 2; avene modii  $92\frac{1}{2}$ ; equi vecturales 169; porci 3; armenta 20; oves 190; scapule 36; agni et edi 11; anseres 15; pulli 64; ova 840.

Item Veron. libre 7 de hominibus in Vompe.

Item de bonis emptis ab illo de Vellenberch<sup>2</sup> libre 74.

Item de officio ibidem dantur marce 20.

Item pro steura generali marce 30.

Item de decima in Arczelle<sup>3</sup> dantur marce 10 vel 11 vel 12 marce.

Item de steura in Halle sicut occurrit.

Item in anno tercio dantur oves 40, agni 40 in Arczelle.<sup>3</sup>

Item libras 5 dat Eberhardus Hüber pro exemptione omni anno.

Salina solvit secundum quod occurrit.

Summa reddituum in officio Fridberch.<sup>4</sup>

Veron. marce 68, libre  $2\frac{1}{2}$ <sup>5</sup>; siliginis modii 91, galvee 2; ordei modii  $13\frac{1}{2}$ ; avene modii  $47\frac{1}{2}$ ; porci 2; oves 40; equi vecturales 10; casei 300; scapule 29; agni et edi 14; anseres 14; pulli 52; ova 430.

Item bona empta de Schranpavmerio<sup>6</sup> solvunt marcas 10, libras 8; siliginis et ordei modios 9; scapulas 15; pullos 26; ova 300.

Item advocacia redempta a domino Thoma de Friuntsperch<sup>7</sup> solvit, nescio quid.

Item de steura generali . . .

Summa reddituum in officio Wibtal.<sup>8</sup>

Ver. marce 202, libre  $7\frac{1}{2}$ <sup>9</sup>; tritici modii 30, galvee 2; fabarum modii 13; siliginis modii 146, galvee  $1\frac{1}{2}$ ; ordei modii 169, galvee  $1\frac{1}{2}$ ; casei 21000; armenta 27; oves 243; porci  $40\frac{1}{2}$ ; scapule 345; agni et edi 364; pulli 269; ova 5850; sagiminis scutelle 70.

Item de officio dantur ibidem marce 35, pabuli modii 20 mesure de Sterzinga.<sup>10</sup>

Item pro steura generali marce 54.

Item pro steura civitatis in Sterzinga<sup>11</sup> marce 30.

<sup>1</sup> A in officio de Tawer.      <sup>2</sup> A Wellenberch.      <sup>3</sup> A Arcelle.

<sup>4</sup> A de Vrideberch.      <sup>5</sup> A sol 50.      <sup>6</sup> A Schranpavmerio.

<sup>7</sup> A Vriuntsperch.      <sup>8</sup> A Wiptal.      <sup>9</sup> B marc. 200 lib.  $27\frac{1}{2}$ .

<sup>10</sup> A mesure Sterzingensis.      <sup>11</sup> A civitatis Sterzinge.



Summa reddituum in officio Mulbacensi.<sup>1</sup>

Veron. marce 117, libre 8, grossi 5; tritici modii 22, galvee 8, fabarum modius 1, galvea 1; siliginis modii 73 galvee 8;<sup>2</sup> ordei modii 40 minus galveis 6; avene modii 15; porci 9; oves 31; scapule 140; casei 4500; vini carrada 1 Brixinensis mensure; agni et edi 90; pulli 304; ova 3110; sagiminis scutelle 8; piperis talenta 220, quando strata bene currit.

Item de officio ibidem dantur marce 40.

Item dominus Petrus Troutsun<sup>3</sup> habet redditus duarum curiarum ultra Haslach.<sup>4</sup>

Summa reddituum in Rodanko.<sup>5</sup>

Marce 15, libre 9; tritici modii 7, galvee 6; fabe modii 4, galvee  $\frac{1}{2}$ ; siliginis modii 30, galvee  $2\frac{1}{2}$ ; milii galvee 3; ordei modii 10, galvee 6; avene modii 8, galvea 1; porci 2; casei 1500; oves 23; scapule 60; agni et edi 54; pulli 52; ova 1020; sagiminis scutelle 4.

Item de officio et pratis, agris et domo in Aertzele<sup>6</sup> dantur libre 50, sed pro purchâta dantur libre 36.

Summa reddituum in Gufdvn.<sup>7</sup>

Veron. marce 84, libre 6, solidi 16; tritici modii 65, galvee  $5\frac{1}{2}$ ; fabe modii 7, galvee 2; milii modii 6; siliginis modii 270 minus galveis 5; ordei modii  $145\frac{1}{2}$ ; avene modii 24, galvee 7; casei 11400; porci 6; armenta 10; oves 57; scapule 209; agni et edi 151; pulli 139; ova 2890 preter vinum.

Item de officio dantur ibidem marce 60.

## Summa reddituum in officio Castelruth.

Veron. marce 66, libre 5, solidi 15; tritici modii 19, steria 6; fabe modii 6, steria 6; milii steria 12; siliginis modii 41; sterium 1; ordei modii 29; avene modii 3, steria 6; vini urne 15.

Reliquos redditus habet castellanus pro purchâta.

Summa reddituum in Ritina.<sup>8</sup>

Marce 11, libre 3; tritici et fabe modii 14, steria 4; siliginis modii 29; ordei modii 6; oves 16; porci 15; scapule 54; agni et edi 29; pulli 47; ova 610; vini affictati carrade 85, urne 6.

Item pro steura marce 50.

<sup>1</sup> A Mulbach.

<sup>2</sup> In A folgt milii galvee 22.

<sup>3</sup> A Trautsun.

<sup>4</sup> A Haselach.

<sup>5</sup> A Rodancho.

<sup>6</sup> A Aertzle.

<sup>7</sup> A Gufdun.

<sup>8</sup> A Rithina.

## Summa reddituum in Serntina.

Veron. marce 112, libre 3; tritici et fabe modii  $38\frac{1}{2}$ ; siliginis modii 140 minus sterio 1; ordei modii 40 minus steriis 2; avene modii 68, steria 2; armenta 36 lactancia vel Veron. marce 18 pro eis; oves  $242\frac{1}{2}$ ; agni et edi 221; scapule 420; casei 22800; sagiminis scutelle 63; porci 3, ova 2440.

Item dantur de officio ibidem marce 20.

Item pro steura marce 40.

Item pro cupula avene modii 60.

## Summa reddituum in Maletto.

Tritici modioli 6; fabe modioli 3; siliginis modioli 62; avene modioli 40; armenta 5; oves 24.

Item dantur ibidem de officio marce 20.

Item pro steura marce 20.

## Summa reddituum in Nova Domo.

Veron. marce 17, libra 1, grossi 3<sup>1</sup>; tritici et fabe modioli 113; siliginis modioli 434, sterium 1; milii modioli 31; ordei modioli 100; sursi et avene modioli 304; castanearum modioli 17; porci 26; scapule 208; oves 28; agni et edi 106; anseres 26; capones 164; pulli 243; ova 2030; casei 1800; vini affictati carrade 40.

Item dantur de officio ibidem marce 20.

## Summa reddituum in Passira.

Veron. marce 183, libra 1; casei 3600; armenta 8; oves 98; porci  $42\frac{1}{2}$ ; scapule 142; agni et edi 52; capones 20; pulli 4; ova 190.

Item dantur ibidem de officio marce 20, avene modii<sup>2</sup> 40.

Item de steura marce 46.

Item theloneum ibidem solvit marcas 33.

Summa reddituum in monte sancti Zenonis.<sup>3</sup>

Veron. libre 69, solidi 30; tritici modioli 72; fabe modioli  $28\frac{1}{2}$ ; siliginis modioli<sup>4</sup> 848; milii modioli 34; ordei modioli  $442\frac{1}{2}$ ; avene modioli 32; caseorum schôt 202; casei serviciales 26; casei sweigales 2700; porci 2; oves  $120\frac{1}{2}$ ; scapule 188; agni et edi 41; anseres 2; pulli 50;

<sup>1</sup> A sol 5.

<sup>2</sup> A modioli.

<sup>3</sup> A castro s. Cenonis.

<sup>4</sup> Fehlt in A.

ova 700; sagiminis scutelle 4, mensalia 2; vini censualis urne 27, salva curia una in Vëran per obitum Ch. de Laew̄nberch<sup>1</sup> ad dominos devoluta.

### Summa reddituum in Merninga et Lewnano.<sup>2</sup>

Veron. libre 81; tritici modioli 34<sup>1</sup>/<sub>2</sub>; siliginis modioli 171; milii modioli 15; ordeï modioli 28; pabuli modioli 77; castanearum modioli 14; casei 300; porci 3; oves 7; scapule 134; agni et edi 29; anseres 14; capones et pulli 205; ova 1400; vini affictati carrade 27 mesure de Mays et carrade 3 Bozanensis mesure; salva curia<sup>3</sup> empta de Maerrchlino de Prõnsperch.<sup>4</sup>

Item dantur ibidem de officio marce 60.<sup>5</sup>

Item de steura [marce]<sup>6</sup> 34.

Item pro cupula pabuli modioli 120.

Item pro servicio hominum monasterii de Weingarten<sup>7</sup> libre 50 et<sup>8</sup> vini carrada 1.

Item in officio Mæyenberch<sup>9</sup> dantur pabuli modioli 200; pulli 100; ova 1000.

### Summa reddituum in officio in<sup>10</sup> Griez.

Veron. marce 226, libre 5; tritici modii magni 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub>; siliginis modii 18; ordeï modii 15; pabuli modii 18; oves 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>; porcus 1; scapule 158; agni et edi 86; anseres 22; capones 12; pulli 226; ova 1340; sagiminis scutelle 12; capra 1; lepores 2; piperis libre 4; vini affictati carrade 77, urne 5 et carrade 12 de novalibus; salva curia in Leyvers.<sup>11</sup>

Item dantur ibidem de iudicio marce 30.

Item pro steura marce 70.

Item de canipa marce 10.

Item de theloneo parvo in Bozano marce 25.

Item de cazanis in Bozano<sup>12</sup> marce . . .

Item de iudicio in Nova libre 40.

<sup>1</sup> A Lewenberch.

<sup>2</sup> A Lonnano.

<sup>3</sup> In A folgt nupec.

<sup>4</sup> A Merclino de Prvnspersch.

<sup>5</sup> B 6.

<sup>6</sup> Ergibt sich aus der über die Jahre 1300 und 1301 abgelegten Rechnung des Volkmarus, iudex de Merninga, vom 22. Mai 1302, wo marce 34 als jährliche Steuer verrechnet werden (M. cod. 10 fol. 96').

<sup>7</sup> A Wingarten.

<sup>8</sup> Fehlt in A.

<sup>9</sup> A Mayenberch.

<sup>10</sup> A de.

<sup>11</sup> A Laevers.

<sup>12</sup> A Bozano et Griez.

Summa in officio Enne.<sup>1</sup>

Veron. marce 93, solidi 5; tritici et fabe modioli 317; siliginis modioli 400; ordeï modioli 287; milii modioli 79; avene modioli 227; scapule 225; pulli 14; ova 1815; oves 91 vel libre 73; vini carrade 105.

Item dantur<sup>2</sup> de officio marce 30 et pro steura marce 40.

Item pabuli modioli 50 de communitate in Aldena.

Item de casanis in burgo Enne<sup>3</sup> . . .

Item de decima in Teseno agni et edi prout occurrit.

## Summa reddituum in Castello et Cavriano.

Libre 62, solidi 8; tritici modioli 5, steriola 5; siliginis modioli 59, sterium<sup>4</sup> 1; ordeï modioli 21, steriola 6; avene modioli 32; scapule 39<sup>1</sup>/<sub>2</sub>; edi 26; ova 725.

Item de iurisdicione in Flemis dantur marce 70.

Summa reddituum in officio<sup>5</sup> Salvrni.<sup>6</sup>

Veron. marce 17<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, grossi 6<sup>7</sup>; tritici modioli 31; fabe modioli 6; siliginis modioli 109; surgi et avene modioli 9 mesure fictualis; casei 2300; porcus 1; scapule 96; capones 32; vini affictati carrade 5, urna<sup>1</sup>/<sub>2</sub>.

Item dantur ibidem de officio marce 10.

Item pro steura libre 78 solidi 5.

Item de campo sicut occurrit.

Item in Metzso dantur libre 75 minus grosso 1; tritici modioli 38<sup>1</sup>/<sub>2</sub>; siliginis modioli 47; surgi modioli 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>; scapule 6; edi 2; capones 6; ova 60; casei 600 preter vinum.

Summa<sup>8</sup> reddituum in Cimbria.

Marce Veron. 11, solidi 5; tritici modioli 20; siliginis modioli 67, steriolum 1; milii modioli 2; surgi et avene modioli 69, steriola 5; vini carrade 22, conci 5, urna 1, steria 2; scapule 100; oves 15; casei grossi 15.

Item dantur ibidem de iudicio marce 15.

Item de stiura marce 15.

Item de curia quondam Nicolay grani steria 15; vini carrada 1; scapule 3.

<sup>1</sup> A de Enna.

<sup>2</sup> In A folgt ibidem.

<sup>3</sup> In A folgt noch dantur.

<sup>4</sup> A steriolum.

<sup>5</sup> Fehlt in A.

<sup>6</sup> A Salurno.

<sup>7</sup> A sol. 10.

<sup>8</sup> Das Folgende bis summa summarum omnium fehlt in B.

## Summa reddituum in Chvngsperch.

Veron. libre 11, solidi 2; tritici modioli 14; siliginis modioli 17; anone modioli 27; vini carrade  $4\frac{1}{2}$ , urna  $\frac{1}{2}$ ; scapule 21.

Item dantur pro steura marce 10.

## Summa reddituum in Andalo et Molvino.

Veron. marce 30, solidi 10; grani cuiuslibet modioli 85.

## Summa reddituum in Sporo.

Veron. libre 33, solidi 8; tritici modioli  $52\frac{1}{2}$ ; siliginis et leguminis modioli 79, steriola 2; panicii modioli 62; anone modioli 35; vini carrade 27, urne  $2\frac{1}{2}$ . Sed castellanus habet pro burchûta libras 30, tritici modiolos 33, siliginis modiolos 67, vini carradas 10.

## Summa reddituum in castro Taoni.

## Summa reddituum in castro Fundi.

## Summa reddituum in Vltimis.

Marce 13 minus solidis 12; tritici mod. 151; fabe modii 23, galvee 3; siliginis modii 321, galvee 2; avene modii 141 mesure maioris; et tritici modioli  $48\frac{1}{2}$ ; siliginis modioli 248 $\frac{1}{2}$ ; avene modioli 159 mesure minoris;<sup>1</sup> armenta 12; porci 57; oves 294 $\frac{1}{2}$ ; vituli 20; scapule 420; casei 6000; segiminis scutelle 20; agni et edi 84; pulli 185; ova 1290.

Item dantur ibidem de officio marce 33.

Item pro stiura marce 40.

Item pro pabulacione modioli 180.

Item habentur ibi equi 33 ad mandatum dominorum parati.

Item in anno quinto dantur oves 100 de officio archiprespiteratus.

Summa<sup>2</sup> summarum omnium.

Tritici et fabarum modioli 2590; siliginis modioli 14552; ordeï et pabuli modioli 12537; milii modioli 201; summa tocius grani modioli 29980

<sup>1</sup> 159 mesure minoris corrigiert aus 124.

<sup>2</sup> Das Folgende fehlt in A, welches folgende Summierung hat: Summa Veron. marce 4400; salva salina et theloneo in Inspruk et casanis et stiuris in

preter Sporum; armenta 147; oves 2420; porci 218; caseorum schot 3812; casei parvi 111550; equi vecturales 513; vini affictati carrade 536 preter steuram coquinariam et preter tailwein; Veron. marce 4400.

Item de salina marce 1000. Item de theloneis in Antro et in Tella marce 1000. Item de theloneis in Bozano et in Inspruka marce 300. Item de moneta in Merano marce 300. Item de cazanis in Bozano marce 80. Item in Merano de casana marce 30; de cazana in Sterzinga marce 10, de cazana in Inspruka marce 30.

Summa victualium marce 2254 iuxta taxationem solempnem.

## Nr. IV.

1312.

*König Heinrich gewährt seinen Leuten und Unterthanen zu Imst zur Umgebung des Marktes mit einer Mauer zehnjährige Steuerfreiheit.*

Gleichzeitige Copie Staats-A. Wien Cod. 384 (Tirol. Kanzleibuch) fol. 23 (Nr. 92).

Wir Heinr[ich] etc. veriehen und tûn chunt allen den, dî disen brief sehent oder hõrnt lësen, daz wir erlobet haben und geschaffen haben mit ûnsern leuten und mit ûnsern undertan zu Vmst, daz si dem markt ze Vmst und ûnsern turn daselben sülent umbmouren in zëhen iårn, dî neht chunfrik werdent, mit einre moüer, diu in der maze hõch sei und gemézzen werde nah der weite und nah der gelegenheit und nah der bezeugung, als ûnser getriwn Heinrich von Starchenberch, H.[einrich] Hirzperk rihter ze Landekk, Wernher ûnser rihter ze Vmst, H.[einrich] der Pöczner rihter ze sand Petersperk und Ülrich ûnser rihter ze Hertenberg gesprëchent und geratent und ûzgemézzen, ez sei durch hûs oder durch hof, durch akcher oder durch wisen, durch eygen oder durch gemaine, als verre als si wizzent, daz ez ûns und demselben markte füge und nûczlich sei, und sülnt dî selben lóute, di in dem markte gesezzen sint oder darin zihent und siczend werdent, dî mouver umb den markt machen und mouwern in ir selber arbeit und choste an allen ûnsern schaden, und daz si dî arbeit dester baz volbringen mügen, tû[n] wir in di gnade und dî friheit, daz si zëhen gancziu iar, dî neht chunfrik sint, der gwónlichen stiwer, di si ûns uncz her alleu iar geben habent und

---

Inspruk et Halle. Summa tritici et fabe modioli 2590; siliginis modioli 14552, ordeï et pabuli modioli 12537, milii [modioli] 201. Summa tocius grani modioli 29980 preter Sporum.

gwönt sint ze geben, ledik und überhëbt sein sülen, als ob si alle iar in den zëhen iarn an der mower so vil arbeitend sint, daz man ez geprüven müge, daz ië daz iar den zëhenden teilê der mower begreife und verwahe, swa sein der markt alre nôtigest bedürfe, und wër, daz ûnan in dem markte seze, der zû dem wërche und zû der mower niht helfen wolte, der sol sein gût verchoufen oder ouzwëcheln mit einem andern, der ûns angehôr und ûnser sei und der zû der mower geleihe helft tû mit den andern. Wir geben in auch alleu diu reht und alleu deu freiheit, die unser purger und unser stat ze Insprukk hat. Wir bestetigen auch diu hanfeste, diu in unser seliger vater weilent herzog Meinh(ard) geben hat und all diu reht, diu dar an verschriben sint.<sup>1</sup>

Anno domini M°CCCXII.

Nr. V.

1316 November 30, Schloss Tirol.

*König Heinrich bestätigt einen Spruch der Geschwornen von Schönna wegen Leistung des Freiidienstes und des Vogtrechtes seitens der Eigenleute des Freisinger Stiftes St. Andrä in Kains.*

Gleichz. Cop. Staats-A. Wien cod. 389 (Kanzleibuch K. Heinrichs) fol. 13—13', n. 30.

Wir H[einrich] etc. verichen etc., wan unser aitswern von Ruffian fur uns chomen und iahen, daz diu gut ze Chains pei Ruffian solten freien dienst geben, do besant wir unser dienstman und unsern rat und unser aitswern von Schennan und fragten darüber; do ertailten die aitswern von Schennan alle drei uf irn ait, wan Chains,<sup>2</sup> der perch und diu gut darauf, der erbern chorherren von sand Andre von Freisingen rehte eigen wëren und uns davon geben alliu iar unser vogtay, si solten furbaz chainen freyen dienst geben und ez solte nieman freyen dienst geben, wan freye lute und freyez eigen und chain<sup>3</sup> eigen man noch eigen gût solte freyes dienstes gebunden sein,<sup>4</sup> und swa freyez gût und freyez urbor wëre, dem solt man mit der stiwer nachvarn, swer daz hete oder swa man

<sup>1</sup> Das Privileg Meinhard's (1282 Juni 7, Stams) in Hormayr, Beiträge II S. 183. Das Original und eine Bestätigung Herzog Rudolfs (1363 Sept. 9, Bozen) im Stadtarchiv von Imst. Vgl. Archiv-Berichte I S. 58, 59. Eine gleichzeitige Copie Statth.-A. Innsbruck cod. 106 fol. 46, Nr. 79.

<sup>2</sup> Hierauf und durch Punkte getilgt. <sup>3</sup> Cod. chainen, en getilgt.

<sup>4</sup> Das Folgende bis funde am Ende des ganzen Stückes gleichzeitig und von selber Hand nachgetragen, mit Verweisungszeichen.

ez funde. Der urtail volgten alle unser dienstman und unser rat, die vor<sup>1</sup> uns da waren. Dieselben urtail und diu reht best[et]ige<sup>2</sup> wir ewechlich den vorgnanten chorherren von Freisingen und Chaynsern und gebieten unserm getriwen Vlr[ichen] von Cord, purgrafen ze Tyrol, und swer nach in purgraf würt und den aitswern allen ze Ruffian, die nu sint oder nach in chümflik werdent, pi unsern hulden, daz si diu vorgnant urtail und diu reht Chainsern stete und unzebrochen behalten und geben in disen brief versigt mit unserm hangenden insigel ze ainem urchund doruber.

Der ist geben uf Tyrol a[nno] d[omini] M<sup>o</sup>CCCXVI in die sancti Andree apostoli.

Nr. VI. 1317 Juli 1, Schloss Tirol.

*König Heinrich erlässt seinen Colonen im Oetzthale wegen erlittener Wasserschäden auf fünf Jahre den dritten Theil aller Abgaben.*

Gleichz. Cop. Staats-A. Wien Cod. 389 (Kanzleibuch K. Heinrichs) fol. 18 (Nr. 45).

Nos Hainr[icus] etc. profiteur per presentes, quod ad inquisitionem fidelium nostrorum Hainrici Hirsperch, Chunradi Cherlingerie et Hainrici Pocznerii iudicis in castro sancti Petri per nos ad hoc deputatorum remisimus colonis nostris in valle Ecztal in Vmbhausen, in Eusten, in Lengenuelt, Dorfen et curie nostre ze der hûben terciam partem tocius nostri census et steurarum ad quinque annos futuros ex alluvionibus et inundacionibus, ex quibus curie eorum in agris et pratis vise sunt destructe et desolate, mandantes iudici nostro in castro sancti Petri, qui nunc est vel pro tempore fuerit, quatenus predictos nostros colonos de tercia parte census et steure, ut premissum est, ad antedictos quinque annos dimittat liberos et solutos. Datum Tirolis anno domini MCCCXVII die primo Iulii.

He sunt curie in valle Ecztal destructe per alluviones, quibus dominus rex remisit terciam partem census et steure.

Primo curia in Niderhûwe solvit 300 caseos, equos 2, panni grisei ulnas 12, oves 2, pro steura libras 9.

Alie due curie in Lengenuelt solvunt equos 2 et pro steura libras 35, oves 4.

Nicolaus ze<sup>3</sup> Dorfen equum 1, oves 2 et pro steura libras 20.

<sup>1</sup> vor über getilgtem pei.

<sup>2</sup> Cod. bestige.

<sup>3</sup> Vor ze steht noch de.



Curia dicte Mârchin caseos 300, equos 2, panni grisei ulnas 12, oves 2, pro steura libras 3.

Cristanus ibidem tantum sicut prior et pro steura libras 4.

Curia dicti Porst tantum sicut curia Cristani.

Curia dicti Rudgeri caseos 350, oves 2 et pro steura libras 4, equos 2.

Iacobus de Mose equos 8 et pro steura libras 21.

Dicta Sennin in Niderentay, que pertinet ad Vmbhausen, equum 1, oves 2, pro steura libras 17.

In Viehtav due curie parve ovem 1, pro steura libras 7 $\frac{1}{2}$ .

Ibidem in Vmbhausen de dicto Salczpurger nunc dictus Präustel oves 2, pro steura libras 17, equum 1.

Iacobus preco pro steura libras 5 $\frac{1}{2}$ , ovem 1 et ipsemet tercius equum 1.

Alh[eidis] soror camerarii oves 4, pro steura libras 22, equum 1; et ipse camerarius et filius fratris sui pro steura libras 21, equum 1.

De curia Gebnonis pro steura solidos 30.

De Hainrico dicto Weber ibidem pro steura solidos 30.

Due curie in Eusten equos 2, oves 4, pro steura libras 33.

Summa horum Veron. marce 23, libre 5, oves 30, casei 1550, equi 18, panni grisei ulne 48, et sic pro tercia parte defalcantur omni anno marce 7, libre 8, grossi 4, oves 10, casei 517, equi 9, panni grisei ulne 16.

## Nr. VII.

1320.<sup>1</sup>

*Ein landesfürstlicher Commissär erstattet über den von ihm aufgenommenen Augenschein über verschiedene Gebresten zum Zwecke der Verminderung der Giebigkeiten Bericht.*

Orig. Reichs-A. München cod. Tirol 11 als fol. 156 eingeh. Zettel. Mit Theilen des rückwärts als Verschluss aufgedrückten Siegels.

Herre, als ir mir enpholhen hapt umb den gepresten, den ich schawen soll in dem gericht ze Chastelbel, da han ich dez ersten geschawet umb die leut sant Vilien. Da duncket mich güt und ist mir auch gewissen, daz si maistal allesamend arm leut sint und auch etlich von dem lande

<sup>1</sup> Das Stück ist undatiert, aber eingeklebt zu Rechnungen vom Jahre 1320, zu denen es offenbar gehört. Mit dieser Zeit stimmt auch der ganze Schriftcharakter überein. Auf der Rückseite steht überdies von gleichzeitiger Hand der Vermerk: Hec littera est computata de anno CCCXX.

sint gevarn, daz man in an ir steur lãss ze fûmf iarn daz drittail von dem chorn, dez wirt zwen und dreizzick mut, und von dem vierden tail der phenning, dez wirt zwaintzick phunt, und han dir fûr, die von dem land gevarnd sint, erforstend sis, si choment her wider und wirt êu nûtz und gût. Darnach der Mayerhof ze Morter, da waz daz pôsist chorn von rokken, daz ich ie gesach. Da duncket mich gût, daz ir Iennlein lãset dreyzehen mut rokke und fûmf mut waitz, dem andern, seinen gemainer Rv̄dgern, siben mut rokke und fûmf waitz und neun an dem heurigen nutze. Darnach der hof der Latstat, da auch geprest an ist, daz deu maur auf Montelban ist gevallen auf den weingarten, daz man im lãsse ze fûmf iarn ie zem iar zwo ûrn wein und auch dieselben maur in denselben fûmf iarn ausdrag und sprich daz auf mein gewissen. Wer derselb hof mein, ich hiet im mer gelassen. Darnach der Niderhof auf Trvms, da Egen auf-sitzet. Da dunchet mich gût, daz ir im lat zehen mut rokke und fûmf mut gerst und daz ze fûmf iarn und sprich daz auf mein gewissen, daz er umb fûmpfzehen mut ze teur ist, und wêr er mein, ich wolt ims ewechleichen lassen. Darnach der hof ze Valtzray, den der Pult pawet. Sider daz, daz er den von êu enphangen hat[ze] zins, sider ist im zem maisten nicht mer worden zem iar denne an fûder wein. Da tût selb ewer gnãd an, wan ich han darumb nicht gesprochen. Darnach deu gût, deu umb Iuual ligent, wenne durreu iar sint, so bedûrfend si wol, daz si ablãss haben. Aber so gûteu iar sint, so bedûrfend si nicht. Darnach der hof ze Walckhof in Snalles. Da duncket mich gût, daz ir im ablat nach ewern gnaden, waz ier welt, ewechleichen und wist auch herre, waz ir weinhôf habt in dem gericht ze Chastelbel, da nicht korn pawe zû ist, da mûst ir den leuten helfen oder si verderbent. Wa aver aecker und wisen zû gehôrnd, dieselben tãntz wol an hilf und ist auch pilleich, daz emphelcht ewern richter.

### Nr. VIII.

1339 October 14, Schloss Zenoberg.

*Herzog Johann bestãtigt dem Capitel von Brixen die Steuer-freiheit seiner Leute.*

Orig. Staats-A. Wien Rep. I. Anhãng. Siegel.

Wir Iohans von gots genaden hertzog in Chernten graf ze Tirol und ze Gôrtz veriehen an disem prief, wan uns die ernwirdigen herren die chorhern von Prixen unser sunder liebe beweiset habent, daz ir leute, wa leut und gût ir ist, uns niht stewren sûllen und von recht noch von gewon-hait enenther nie gestuwert haben. Davon wir endleichen wellen, daz si

auch noch fürbaz mer nach iren alten rehten und gewonhaiten hinnenfür ungestewert beleiben und daz auch in an schade sey, ob an diser stewer, die wir ietzû aufgelegt haben, si oder ir leute ze chainer stewer benötet sein, die si geben haben. Und gepieten darüber vestichleichen allen unsern rihtern und amptleuten, den diser prief gezaiget wirt und in der gerihthe und ampt der vorge[anten] chorhern leute gesezzen sint, daz si si an den egenanten rehten und gewonhaiten schermen und behalten und si daran niht engan noch irren noch niemand gestaten ze irren pey unsern hulden. Mit urchünd disses priefes, der geben ist aûf sand Zenenberch, do man zalt nach Christes gepûrd dreuzehen hundert iar darnach in dem newn und dreizzigisten iar des phincztags vor Galli.

Nr. IX. 1432 Jänner 21, Innsbruck.

*Vertrag zwischen Herzog Friedrich von Oesterreich und Erzbischof Johannes von Salzburg wegen der Besteuerung der gegenseitigen Unterthanen.*

Gleichz. Cop. Staats-A. Wien cod. 415 (Chartular Herzog Friedrichs), fol. 141 f.

Vermerckt die nderredung, so unsers gnädigen herren von Österreich etc. und unsers gnädigen herren von Salczburg rête miteinander von irr bayder herschaft Rotenburg und Kropfperg zwiträcht wegen hie zu Insprugk getan habent an sannd Agnesentag anno domini etc. XXXII°.

C. O.

Item von der stewr wegen, so von unserm herren von Salczburg aufgeslagen werdent, ist beredet worden, was man sôlh stewrn anslecht, daz dann die unsers herren von Österreich darinn gütlich und beschaidenlich gehalten werden und daz man sy nicht höher anslach dann annder, die sôlh güter als sy innhabent, und desgeleichen stülen auch die unsers herren von Salczburg lewte in unsers herren von Österreich gericht widerumb gehalten werden und daz auch den unsers herren von Österreich lewten ire pfanddt, so in von sôlher stewr wegen unsers herren von Salczburg Ambtlewten genomen habent, was der noch ungevêrlich vorhanden sind, umb dasselb gelt wider ze lösen werden gegeben, an gevêrde

C. O.

## Inhaltsübersicht.

---

	Seite
<b>Vorwort.</b> . . . . .	422
<b>Quellenverzeichnis</b> . . . . .	424
I. Benützte Archive . . . . .	424
II. Druckwerke . . . . .	424
<b>Einleitung und Grundlegung</b> . . . . .	433
Begriff der Steuern. Gegenstand und Aufgabe der vorliegenden Arbeit. Geld- und Naturalsteuern. Zweck der Steuern die Befriedigung der Bedürfnisse der öffentlichen Gemeinwesen S. 433. System persönlicher Leistungen bei den Germanen. Fehlen einer Steuer. Römisches Steuerwesen in den germanischen Reichen. Anfänge späterer Steuern im Frankenreiche S. 434. Erstes Auftreten und Bedeutung des Wortes Steuer (steora). Steuern öffentlich-rechtlicher Natur in den deutschen Territorien im 12. und 13. Jahrhundert S. 435. Verschiedene Benennungen dafür. Bedeutung des Wortes Bede. Charakter derselben. Bezugsberechtigte S. 436. Steuerverhältnisse der altösterreichischen Ländergruppe. Das Marchfutter S. 437. Entstehung und Rechtsgrund der Steuern S. 437 f. Aeltere Lehren von Lang und Ilse. Eichhorns Auffassung der Steuern als Ersatz für die persönliche Leistung des Kriegsdienstes. Zeumers Lehre, dass die Steuern von den Landesherrn zur Deckung ihres privaten Geldbedürfnisses ohne Anknüpfung an frühere Rechtsinstitute neu eingeführt wurden S. 438. Ebenso v. Below und seine Schüler. Kritik der Lehre Zeumers S. 439 f. Die Bede ein Entgelt für die persönliche Leistung des Kriegsdienstes. Verwandlung der ursprünglich streng persönlichen und ausserordentlichen Abgaben in ordentliche Grund- und Gebäudesteuern S. 440. Analoge Entwicklung der Ritterpferdgelder. Entstehung der Steuern aus den von den Karolingischen Grafen für die Befreiung vom Heeresdienste bezogenen Abgaben S. 441. Fortdauer anderer im Frankenreiche bestandener Abgaben im Mittelalter S. 442. Zusammenhang zwischen Steuerpflicht und Heerfahrtspflicht. Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Steuern S. 443. Unwahrscheinlichkeit der von Zeumer angenommenen Umwandlung privatrechtlicher Befugnisse in öffentlich-rechtliche. Vereinbarkeit der Bedeutung des Ausdruckes Bede mit der vorgetragenen Auffassung S. 444. Dieselbe rechtliche Natur der Bede wie die	

heutige Militärtaxe. Quellenzeugnisse S. 445. Der Heerbann Rechtsgrund der Bede, nicht die Gerichtsgewalt. Das Besteuerungsrecht ebenso wie der Heerbann königliches Regal S. 446. Zusammenhang zwischen Gerichtsgewalt und Besteuerungsrecht S. 447. Identität des Marchfutters mit der Bede S. 448. Steuerpflicht der Städte S. 449. Ausserordentliche Steuern S. 450.

## Die ordentlichen landesfürstlichen Steuern in Tirol.

Terminologie des tirolischen Steuerwesens . . . . .	451
Abgrenzung des Begriffes Steuer gegenüber anderen Abgaben (grundherrlichen Leistungen und Abgaben der Eigenleute. Insbesondere der Freidienst). . . . .	456
Kurzer Ueberblick über die Verwaltungsorganisation des Landes . . . . .	460

### A. Die Steuern auf dem flachen Lande.

Die ersten Nachrichten über den Bestand einer ordentlichen Steuer bis zum Einsetzen der Amtsrechnungen . . . . .	462
Ergebnisse aus den Rechnungsbüchern der alten tirolischen Landesfürsten . . . . .	466
Allgemeine Grundsätze . . . . .	466
Steuerleistung einzelner Gerichte und Aemter . . . . .	468
I. Gerichte und Aemter mit fixiertem Steuerbetrage . . . . .	468
Hertenberg. St. Petersberg. Laudegg. Pfunds. Nauders. Thaur. Sterzing (Wipphthal). Villanders (Trostberg). Mülten. Die Propsteien Mais und Schönna. Die Propstei Riffian. Passeier. Marling (Lana). Ulten. Kastelbell (Tschars). Laas (Schlanders). Propstei Eirs. Salurn. Königsberg und Zimmers (Cembra).	
II. Gerichte, in welchen die Fixierung der Steuerleistung ver- folgbar ist . . . . .	498
Imst. Landeck (Zams). Sarnthein. Ritten. Gries. Enn und Glurns.	
III. Gerichte ohne Steuerleistung . . . . .	510
Rodeneck. Gufidaun. Kastelruth und Neuhaus.	
Regelmässig Geldsteuern. Vereinzelt Naturlieferungen	511
Verzeichnis der ordentlichen Gefälle der Grafschaft Tirol um das Jahr 1300 . . . . .	512
Die Umlage der ordentlichen Steuer . . . . .	514
Einschätzung des Vermögens.	
Anlegung von Steuerlisten.	
Steuerlisten vom Landgericht Sterzing, des Burggrafenamtes (Propsteien Mais, Schönna, Riffian), der Gerichte Kastelbell und Laas, der Propstei Eirs und des Gerichtes Glurns.	
Umlegung der Steuer durch die Gemeinde und deren Organe.	

	Seite
Einhebung der ordentlichen Steuer . . . . .	528
Zusammenfliessen aller Einnahmen innerhalb des Gerichtes (der Propstei) in den Händen des Richters (Propstes). Rechnungslegung. Anweisungssystem. Finanzjahr. Einhebung der Steuern durch die Gemeindeorgane.	
Steuertermine . . . . .	534
Steuersubjecte . . . . .	536
Gerichtsverbände. Gemeinden. Gemeindeansässige.	
Steuerobjecte . . . . .	543
Steuereinheit und Steuersatz . . . . .	547
Quellen des späteren Mittelalters, insbesondere die landesfürstlichen Urbarien . . . . .	548
Ausdehnung der Steuerpflicht . . . . .	553
Freie, Hintersassen. Eigenleute. Clerus und Adel. Der Clerus insbesondere. Hintersassen geistlicher Grundherren. Der Adel insbesondere. Personen, welche ein öffentliches Amt bekleiden. Gesinde des Landesfürsten. Aerzte. Apo- theker. Wechsler. Juden.	
Steuerausfälle und Steuernachlässe . . . . .	575
<b>B. Städtesteuern.</b>	
Allgemeines . . . . .	584
Charakter der städtischen Steuern. Uebergang von Einzel- besteuerung zur Gesamtbesteuerung. Verwendung der Stadt- steuer zum Aufbau zerstörter Stadttheile und zu Befestigungs- zwecken. Innsbruck S. 587. Matrei S. 606. Hall S. 608. Sterzing S. 612. Bozen S. 614. Meran S. 636. Glurns S. 646. Brixen S. 647.	
<b>C. Anderweitige landesfürstliche Abgaben.</b>	
Die Küchensteuern . . . . .	647
Erklärung des Namens. Entrichtung in Naturalien. Später Ablösung durch Geld. Ordentliche Abgaben. Höhe der Küchen- steuern. Steuertermine. Ausserordentliche Küchensteuern. Oeffent- lich-rechtlicher Charakter. Umlegung und Einhebung.	
Das Raspenmal . . . . .	659
Erstreckt sich nicht auf das ganze Territorium. Ordentliche Abgabe. Erklärung des Namens. Ablösung der Herberge- und Gastungspflicht. Privatrechtlicher Charakter.	
Milchsteuer . . . . .	665
Ordentliche Abgabe privatrechtlichen Charakters. Ablösung der Pflicht, den landesfürstlichen Hof mit Milch zu versorgen.	

	Seite
Rinder- und Pferdesteuer . . . . .	666
Ordentliche Abgabe. Steuerobject, Steuereinheit und Steuer-	
satz. Wahrscheinlich privatrechtlichen Charakters.	
Andere steuerähnliche Abgaben . . . . .	668
Dorfmark. Kornsteuer und Steuerkorn. Heusteuer. Oelsteuer.	
Halmsteuer. Lantgab. Rittersteuer.	
Veräusserungen öffentlich-rechtlicher Abgaben . . . . .	670
Indirecte Steuern . . . . .	672
Ausser den Zöllen keine allgemeine indirecte Steuer. Ungeld.	
Steuerwesen im italienischen Südtirol . . . . .	673
Abweichen des Steuerwesens in italienischen Gebietstheilen	
von der deutschen Entwicklung. Bischöfliches Steuerwesen. Um-	
lage nach foci descripti. Umlage ausserordentlicher Steuern nach	
foci descripti und foci fumantes. Steuererhebungen des tirolischen	
Landesfürsten in italienischen Gebieten. Die Umlegung der	
Steuer nach foci bildete seit dem 15. Jahrhundert die Grundlage	
für die Erhebung ausserordentlicher Steuern in Deutschtirol.	
Ungerechtigkeit der mittelalterlichen ordentlichen	
Steuern . . . . .	684
Verhältnis der Höhe derselben zu den ausserordent-	
lichen Steuern. . . . .	685

### Urkunden-Anhang.

I. 1256 December 8, Trient.	
Bischof Egno von Trient verwandelt die bisher in Bozen be-	
zogene Steuer in einen fixen Betrag von jährlich 1000 Pfund Perner	685
II. 1296 Juni 28.	
Einschätzung der Besitzungen in der Gemeinde Vigo für die	
Umlage der an Herzog Otto zu zahlenden ordentlichen Steuern	
und Abgaben . . . . .	689
III. 1300.	
Verzeichnis der ordentlichen Erträgnisse der Gerichte und	
Aemter der tirolischen Landesfürsten. . . . .	691
IV. 1312.	
König Heinrich gewährt seinen Leuten und Unterthanen zu	
Imst zur Umgebung des Marktes mit einer Mauer zehnjährige	
Steuerfreiheit . . . . .	702
V. 1316 November 30, Schloss Tirol.	
König Heinrich bestätigt einen Spruch der Geschwornen	
von Schönna wegen Leistung des Freiidienstes und des Vogt-	
rechtes seitens der Eigenleute des Freisinger Stiftes St. Andrä in	
Kains. . . . .	703
VI. 1317 Juli 1, Schloss Tirol.	
König Heinrich erlässt seinen Colonen im Oetzthale wegen er-	
littener Wasserschäden den dritten Theil aller Abgaben . . . .	704

VII. 1320	Ein landesfürstlicher Commissär erstattet über den von ihm aufgenommenen Augenschein über verschiedene Gebrechen zum Zwecke der Verminderung der Giebigkeiten Bericht . . . . .	705
VIII. 1339 October 14, Schloss Zenoberg.	Herzog Johann bestätigt dem Capitel von Brixen die Steuerfreiheit seiner Leute . . . . .	706
IX. 1432 Jänner 21, Innsbruck.	Vertrag zwischen Herzog Friedrich von Oesterreich und dem Erzbischof Johannes von Salzburg wegen der Besteuerung der gegenseitigen Unterthanen . . . . .	707









Handwritten text, possibly a signature or name, located near the bottom center of the page.

DB  
1  
A73  
Bd.90

Archiv für österreichische  
Geschichte

PLEASE DO NOT REMOVE  
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

---

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

---

CIRCULATE AS MONOGRAPH

